4° Stw
31

Anmerkungen

des

Land-Pfarrers zu S. A. in Deutschlande,

Uber des

Herrn Veremund von Lochstein

im Jahre 1766. heraus gegebene

Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen;

In welcher besonders erörtert wird

die Frage:

Ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators gegründet habe?

KATHOL. CREISBIBLIOTH. IN AUGSBURG

Gedruckt zu Freyburg 1767.

Via veritatis blaſphemabitur, & in avaritia fictis verbis de vobis negotiabuntur.

2. Petr. 2.

Der Weg der Wahrheit wird geläſtert werden, und durch Geitz mit erdichteten Worten werden ſie um euch Kaufgewerbe treiben.

So ist denn ein, unter dem Namen Veremund von Lochstein, verdeckter Schriftsteller zum Vorschein gekommen, welcher gleich andern Witzlingen unserer verderbten Zeiten wider die Freyheiten der katholischen Geistlichkeit, wider das verehrungswürdige Ansehen der Kirche, der römischen Päbste, und aller geistlichen Rechtslehrer, aus einem unbekannten Winke loßzuziehen sich unterfängt.

Es ist kein Jahrhundert, in welchem so gar Schuster und Schneider sich wider die katholische Religion so frey gewagt haben, als das 16te gewesen, und keines ist, denn das dermalige, wo ein jeder Stutzer der Kirchen-Macht Gränzen zu setzen, und die von GOtt dem Kirchen-Haupte unmittelbar ertheilte Gewalt, nach seinem Gutbefinden, auszumessen sich erkühnet.

Beyde Gattungen dieser Menschenkinder laufen fast gleiche Bahne, um ihren Endzweck zu erreichen; beyde berufen sich, um ihre wider alles Alterthum streitende Meynungen zu behaupten, auf die ersten Jahrhunderte der Christenheit, auf jene schöne und holdselige Tage der ersten Kirche, und beschuldigen alle nachfolgende Zeiten einer groben Dummheit, schändlichen Betrugs und Eigennutzes.

Von den ersten giebt die Ketzer-Geschichte unlaugbares Zeugniß, und hat es Erasmus von Roterdam, der gar kein Schmeichler des Pabstes war, schon beweinet, ja der unselige Luther selbst geahndet.

Eine fast gleiche Laufbahn hat nebst vielen andern, besonders dem Erzpfuscher Febronius, auch unser Herr Veremund von Lochstein, sein Herausgeber, und sein Notenschreiber (welche drey aber vermuthlich in einer einzigen Person beysammen wohnen werden) in den neulich zu Straßburg für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen heraus gegebenen Gründen gewählet.

Er will weder den geistlichen Personen, noch den geistlichen Gütern eine Freyheit zustehen, und obschon Er in dieser Streit-Sache ganz gleichgültig scheinen will, so versichert doch die Vorrede, daß man sich, dies von Herrn von Lochstein zu glauben, Gewalt anthun müste. Es ist dieses auch ganz unschwer zu begreifen: nachdem Herr von Lochstein für die geistliche Immunität nur fünf Kapitel, und diese sehr seicht, wider dieselbe aber 13. Kapitel, und diese sehr heftig schreibet.

Das Beweißthum hierüber hat Herr von Lochstein sich ebenfalls gemächlich eingerichtet. Bey ihm ist es ein für allemal richtig: daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten acht Jahrhunderten der Christenheit unbekannt gewesen, in den letztern 8. Jahrhunderten aber die falschen Decretalien des Isidors, mit dem Beynamen Mercator, alle Päbste, alle Concilien, alle Kaiser und Könige, alle Rechtslehrer dergestalten verblendet, und in eine so dumme Unwissenheit versetzet haben, daß, was die Päbste diesfalls verordnet, alle, auch allgemeine Concilien geschlossen, die Kaiser und Könige erkläret, weltliche und geistliche Publicisten und Canonisten gelehret, wider das Recht der Natur, wider GOtt und sein heiliges Evangelium, wider alle Vernunft und ächte Staatsverfassung, ja so gar wider den wahren Nutzen der Kirche selbsten laufe.

Die, von dem Isidor Mercator verursachte Verblendung ist durch 800. Jahre von dem Eigennutze der Geistlichen insgesammt, besonders aber dem blinden Gehorsam und schuldigen Dankbarkeit der Mendicanten gegen den päbstlichen Stuhl sorgfältig unterhalten worden; Siehe das 1. Kap. des andern Theils §. 3. und 4. Herr von Lochstein beweiset alles dieses aus den heiligen Vätern und Päbsten, Lehren und Beyspielen der ersten Kirche, und endlich aus der deutlich und sichern Erklärung der französischen Geistlichkeit der neuern Zeiten, und obwohl Herr von Lochstein in seinen Gründen des andern Theils fast in allen Kapiteln mit der Dummheit und Eigennutze wacker um sich wirft, und mit derley rühmlichen Beschuldi-

schuldigungen nicht nur die Publicisten, Canonisten, forderist die Mendicanten, sondern auch gekrönte Häupter, Päbste, Concilien, benanntlich das allgemeine letzte Concilium zu Trient nicht verschonet, so zeiget sich doch bey näherer Einsicht der Sache, daß Herr von Lochstein sehr wenig erweise, und dennoch sehr oft herkommen lasse, wie es bereits augenscheinlich erwiesen, klar gezeiget, und unwiderleglich dargethan worden: warum? weil also Fleury schreibet, van Espen lehret, und Papebrock bezeuget, schliesse: also ists wahr.

Wie unschlüssig diese Schlußrede sey, fällt zwar von selbsten in die Augen, jedoch wird mir erlaubt seyn, hierüber meine Anmerkungen in drey Abtheilungen zu machen, und zwar in der ersten zu bemerken: Ob die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten 8. Jahrhunderten der Kirche unbekannt gewesen? in der zweyten: Was hiervon die folgenden 8. Jahrhunderte gehalten haben? und endlich in der dritten: Wie die zwey letzten Jahrhunderte, und zwar aus dem Munde der französischen Geistlichkeit sich deutlich und gesetzt hierüber erkläret haben? Der geneigte Leser beliebe alsdann von selbsten zu erkennen, ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators gegründet habe?

Bevor ich zu meinem Vorhaben schreite, will ich gar nicht in Abrede stellen, daß einige Canonisten ihre Lehren von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen von andern nur nach- und abgeschrieben, nur die Hülse betrachtet, den Kern aber niemals eingesehen haben mögen, allein dörfte es nicht erweißlich seyn, daß Herr von Lochstein gleichfalls andern, und zwar dem Flaccus Illyricus, den Centuriatorn von Magdeburg, dem Conringius, Goldast, Stryckius, Grotius, Richerius, Pfaffius, und derley römischen Kirchenfeinden nachgeschrieben habe?

Weiters möchte ich dem Herausgeber der Lochsteinischen Gründe noch zuvor ein paar Fragen setzen, erstens: Warum der P. Reifenstuhl und andere Canonisten aus den Mendicanten die meiste Schuld tragen, daß ihre bodenlose Lehre von der geistlichen Immunität bey vielen andern Beyfall gefunden habe? Anderteus: Warum denn die Geistlichen verdächtig, wenn sie das Ansehen der Kirche, die Weltlichen aber ganz unpartheyisch seyn sollten, wenn diese wider die Kirche für die weltliche Macht schreiben?

Ist denn der P. Reifenstuhl ein so alter Canonist, daß Er den Schwall anderer Canonisten hätte nach sich ziehen können, oder hat Er nicht vielmehr andern Canonisten nachgeschrieben? Ist P. Reifenstuhl in der katholischen Kirche von so großem Ansehen und Macht gewesen, daß

andere sich ihme zu widersprechen nicht getrauet haben? Er, und die übrigen Mendicanten, was haben sie wohl für einen Vortheil, ob sie für, oder wider die geistliche Immunität schreiben? Haben sie vielleicht als Verfechter solcher Immunität einen bessern Rock anzuziehen, eine bessere Tafel zu geniessen, oder Ehren-Stellen zu gewarten? Treffen denn die Steuren, und öffentlichen Abgaben auch die Franciscaner und Capuciner? P. Reifenstuhl ist mit vielen andern Canonisten aus den Mendicanten, auch nach heraus gegebenen Commentarien über das geistliche Recht, ein Mendicant verblieben; und wenn sie auch alle Ehren-Aemter ihrer Provinz erhalten, so sind sie doch in Wahrheit nicht hoch gestiegen; warum sollten denn derley Lehrer aus einer Partheylichkeit für die Immunität schreiben, welche dabey nichts gewinnen, nichts verlieren? ist es nicht viel schwerer, für die Immunität, als wider dieselbe, zu schreiben? nachdem man im ersten Falle solche Sätze zum Grunde leget, welche den regierenden Herren gar leicht mißfallen, und ihre schwere Ungnade den Lehrern zuziehen können. Ist derjenige nicht mit mehrerem Fug einer Partheylichkeit zu beschuldigen, welcher den obersten Welt-Regenten schmeichelt, ihren obersten Gewalt über alle gesetzte Schranken ausdehnet, dann welcher solchen Gründen widerspricht, und die glatte Wahrheit in den Tag hinein schreibet? Wer würde sich eines solchen Unternehmens anmassen, wenn er nicht von der Wahrheit seiner Lehre überzeuget wäre, und also der Liebe zur Wahrheit in seinem Herzen mehr Platz, als der Furcht vor grossen Herren einräumte?

Da hingegen die weltlichen Lehrer gemeiniglich von ihren Landes-Fürsten vieles bereits geniessen, oder doch für sich, ihre Weiber und Kinder zu hoffen haben, wenn sie die Majestäts-Rechte (jura majestatica) über alles hinaus setzen, und sich andurch einen einsichtigen und getreuen Diener des Staats nach dem Sinne der heutigen Welt machen.

Uebrigens finden sich auch aus denen weltlichen Canonisten einige zum Verdruß des Herrn von Lochstein, welche, ungeachtet sie das Lehramt in öffentlichen Schulen auf Unkosten ihres Landes-Fürsten begleitet, dennoch aus blossem Antriebe ihres ehrlichen Gemüths die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen stattlich verfochten haben.

Die Herren Mendicanten aber mögen gleichwohl selbst die Ehre eines Bellarmins und Reifenstuhls noch besser retten, ich gehe zu meiner ersten Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Ob die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten 8. Kirchen-Jahrhunderten unbekannt gewesen?

§. 1.

Herr von Lochstein findet am 13. Kap. §. 18. keinen nothwendigen Zusammenhang zwischen der Personal- und Real-Immunität der Geistlichkeit, das ist, zwischen der den geistlichen Personen, und den geistlichen Gütern zugedehnten Freyheit; Bartolus, der sonst berühmte Rechtslehrer, hat sich derowegen nach Herrn von Lochsteins Meynung mit vielen andern angemaßten Juristen grob verstossen, und das sehr enge und kleine Reich ihrer Gelehrsamkeit verrathen. Ich lasse diesen Satz in seinem Werth und Unwerth, will mich aber Kürze halber demselben fügen, und die Steuer-Freyheit der Geistlichkeit zu meinem Gegenstande alleinig wählen, jedoch zum voraus setzen, daß alles nachfolgende nur von den Geistlichen Gütern, nicht aber von den Gütern der Geistlichen gemeynt sey, mithin nur von jenen Gütern, welche zu Erhaltung der katholischen Religion, ihres äusserlichen Gottesdiensts und Gepränges, ihrer Kirchen und geistlichen Personen nicht nur erfoderlich, sondern auch sonst gewiedmet sind; nicht aber von jenen Gütern, welche diesen oder jenen Geistlichen auf eine andere Art zufliessen, reden wolle.

Daß nun die geistlichen Güter von aller öffentlichen Staatsabgabe, oder auf eine weltliche Oberherrlichkeit und Ober-Eigenthum über die zeitlichen Güter der Kirche und ihrer Geistlichkeit sich gründenden Forderungen befreyet seyen, dieses ist es, was wider den Herrn von Lochstein nunmehr zu vertheidigen ist. Um aber auch dem Herrn von Lochstein in der Lehrart auf den Fuß zu folgen, so ist zu erforschen: Ob die oben erwähnte Steuerfreyheit der geistlichen Güter in der göttlichen Schrift, in der Erb-Lehre oder Tradition, in der Lehre der HH. Väter, in den Verordnungen der Päbste, in den allgemeinen Kirchen-Versammlungen, in der rechtmässigen Verfassung eines Staats, oder natürlichen Rechte und der Vernunft, und endlich in der Meynung der französischen Geistlichkeit der neuern Zeiten gegründet sey?

§. 2.

§. 2.

Ob schon GOtt der HErr aller Herren, und Ihm die ganze Welt zugehörig ist, so hat doch derselbe besondere Opfer von dem Volke Israel gefodert, und sich aus allen jenen Gütern, die ihm im alten Gesetze geopfert worden, ein besonders Eigenthum gemachet; Heilige mir alle Erstgeburt von Menschen und Vieh, dann alles ist mein. Im Buche Exodus 13. Kap.

Dies Eigenthum hat sich GOtt hier auf Erden nothwendig erkiesen müssen, nachdem er sich auch allda eine offentliche Anbetungs- und Verehrungsart oder Religion bestimmet, und zugleich den Kirchendienst und das Priesterthum hievon nicht Engeln, sondern Menschen anvertrauet hat.

GOtt hat weiters im alten Gesetze alles dasjenige, was zu seiner Ehre, zum Unterhalt der Religion und der Priesterschaft gewiedmet worden, für heilig erkläret, laut jenem des Buchs Leviticus am 27. Kap. Was immer GOtt geopfert wird, soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn: ja GOtt hat alles dasjenige; was er theils selbst zum Unterhalt der Kirchendiener gewiedmet, theils die Israeliten GOtt geopfert haben, der Priesterschaft nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zu ihrem Eigenthume übergeben, *possessio consecrata pertinet ad jus Sacerdotum*, jede geheiligte Besitzung gehöret zum Recht der Priester, und wieder Num. 18. Der HErr sprach zu Aaron: Alles, was von den Kindern Israel geopfert wird, habe ich dir und deinen Söhnen für das priesterliche Amt zu ewigem Recht übergeben, derowegen solist du dasselbige haben von dem, was geheiliget und dem HErrn geopfert wird; alle Gaben und Opfer, auch was für die Sünde und für die Versäumniß mitgegeben wird, und in das Heilig der Heiligen fällt, das alles soll dein seyn, und deiner Kinder.

§. 3.

Es war aber GOtt in Bestimmung der Unterhaltung für die alt testamentische Priesterschaft so freygebig, daß er Numeri 18. anbefohlen; Alles, was aus dem Zehenden geopfert und dem HErrn abgesöndert wird, soll von dem besten und auserlesen seyn, und die Priester sollen sammt ihrem Gesinde davon essen, denn es sey der Lohn für den Dienst, den sie

in

in dem Tabernackel des Zeugnisses verrichten, und diese waren die Gebote, die der HErr Levitici 27. dem Moses auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel befohlen hat.

Diese Gebote des so freygebigen Schöpfers aller Dinge, welche durch den Moses dem Volke Israel verkündet worden, schlugen der Zunft Levi und der Priesterschaft so gut an, daß sie nicht nur nach Nothwendigkeit, nicht nur Standmässig, sondern auch überflüssig zu leben hatten.

Sie hat aus 150. Städten, welche in Canaan waren, 48. zu ihrer Wohnung erhalten, welche Wohnung sehr bequem muß gewesen seyn, weil eine jede den Israeliten angewiesene Stadt beyläufig von 4000. Seelen, aus den Priestern aber nur von 400. Seelen eine Stadt ist bewohnet worden. Die alt testamentische Zunft Levi und Priesterschaft hat alle Zehende alleinig, alle Opfer, alle Erstlinge also genossen, daß so gar die Erstlinge der Menschen dem Priester mit Geld haben ersetzet werden müssen.

Da Numeri am 31. die Madianiter von den Israeliten auf das Haupt geschlagen worden, ist die Beute unter den Soldaten und übrigem Volke zu gleiche Theile vertheilet, jedoch ist der bey der Sache ganz müssig gestandenen Priesterschaft nicht vergessen, sondern ihr der 50te Theil von der Beute der Soldaten, und der des Volks zuerkennet worden.

Wie nun Herr von Lochstein in seinem 12. Kapit. mit der Berechnung, die er zwischen der alt und neu testamentischen Priesterschaft machet, bestehe, ist nicht leicht zu begreifen, da es ganz klar aus dem alten Testamente dargethan wird, daß der Stamm Levi und die Priesterschaft sehr reich gestiftet, und sehr reich geworden ist; Herr von Lochstein bekennet selbst, daß der jüdischen Priesterschaft Zehende, Erstlinge und Opfer zu ihrem Unterhalt von GOtt bestimmet worden, und dennoch will er haben, daß die katholische Geistlichkeit nur die Zehende alleinig geniessen, und sich von Abforderung der Stolegebühren und Opfer enthalten sollen, und schliesset also von dem alleinigen Stamme Levi auf die ganze neu testamentische Priesterschaft. Jedoch bin ich Bürge, Herr von Lochstein! daß, wenn der katholischen Geistlichkeit die Zehenden jedes Orts vollständig überlassen werden, dieselbe die Stolegebühre und Opfer gar gerne verschmerzen, und daraus einen Grund für die Erhaltung der Schulmeister zulassen wird.

Aber eines möchte ich vom Herrn von Lochstein wissen: ob ihm lächerlich vorgekommen wäre, wenn er zur Zeit des mosaischen Gesetzes gelebet, und den Josua gesehen hätte, wie er den Achan hat steinigen lassen, weil dieser etwas von jenem Golde und Silber, welches bey Eroberung der

Stadt Jericho erbeutet, und von Josuä GOtt verlobet worden, entfremdet, und sich hat eigen machen wollen?

Ob ihm wohl der vom Hunger geplagte David lächerlich vorgekommen wäre, daß er von den geheiligten Broden nicht eher, als ihm solches der Hoheprieſter erlaubet hat, essen wollte?

Brod, Gold und Silber sind ja zeitliche Dinge, welche zwar zum Dienste GOttes gebraucht, aber darum der weltlichen Gewalt nicht entzogen werden, mithin kein Gottesraub ist, wenn man auch dieselben zu andern Bedürfnissen gebrauchet. Hat aber GOtt nicht bey dem Achan gezeiget, wie sein Zorn über diejenigen entbrenne, welche ihre Hand auf GOtt geopferte Dinge ausstrecken, wenn sie auch zeitliche Dinge sind?

Allein er wird mir antworten: jetzt ist das mosaische Gesetz erloschen: in dem evangelischen Gesetze hat es mit den geistlichen Gütern eine ganz andere Beschaffenheit. Da sind den Priestern keine Zehende, keine Erstlinge, keine Opfer angewiesen, die Apostel sind vielmehr von Christo an die Liebe der Christen, und dahin angewiesen worden, daß sie gleichwohl essen sollen, was man ihnen gutwillig auffetzen wird, nach diesem habe also die Clerisey, besonders die Beschöffe, wenn anderst die Franciscaner und Capuciner nicht die alleinigen Nachfolger der Apostel sind, sich zu verhalten.

Gut, Herr von Lochstein! möchten sie nicht auch jene erleuchte Meynung des Puffendorfs hier beysetzen, daß das alte Gesetz den Reichthum der Erden, und die zeitliche Glückseligkeit zu ihrem Gegenstande gehabt habe, hingegen die christliche Religion bey den Geistlichen die Reichthümer verabscheue?

In Wahrheit, die Wesenheit der wahren Religion, welche GOtt nicht anders, als wegen seiner kan offenbaren, und der Unterscheid zwischen dem mosaischen und christlichen Gesetze ist wohl noch von keinem heiligen Vater so gegründet, so deutlich, so Schriftmässig entdecket worden, als eben von dem allem Ansehen nach auch in geistlichen Sachen sehr bewanderten Puffendorf.

So sey mir aber zu fragen erlaubt, ob wohl jenes Gesetz, welches eine nothwendige oder standmässige Unterhaltung diesen oder jenen zusaget, unter die Ceremonien-Gebote zu zählen, mithin nur eine Ceremonie sey, wenn man eine Besoldung auswirft? Gewiß, dem der standmässige Behalt abgehet, den wird wohl das Ceremonie machen nicht vergnügen, noch weniger ersättigen.

§. 4.

Ich mache indessen folgende Schlußrede: Das geschriebene Gesetz war eine Vorbedeutung des Evangelischen: in jenem hat GOtt all dasjenige, was ihm geopfert worden, für heilig erkläret, und dem Rechte der Priesterschaft alleinig mit der Befreyung von aller Staatsabgabe, nicht nur in so weit diese Opfer, die Zehende, zur nothwendigen und standmässigen Unterhaltung der Priesterschaft und des Stammes Levi erforderlich waren, sondern nach ihrem ganzen Umfange, NB. als eine Belohnung (Num. 18. Kap.) übergeben, mithin der weltlichen Gewalt entzogen; so hat denn GOtt schon im alten Gesetze vorbedeutet, und andurch zum voraus anbefohlen, daß, je heiliger sein neues Gesetz sowohl in sich, als in seinem Priesterthum seyn werde, desto heiliger auch in diesem all dasjenige, was zu seiner Ehre, zur Erhaltung der christlichen Religion und ihrer Priesterschaft, für die Sünden und Versäumnisse der Glaubigen geopfert und bestimmet wird, gehalten, der weltlichen Macht entzogen, und ausser dessen Bezirk gesetzet, hingegen dem alleinigen Rechte und Bothmässigkeit der Geistlichkeit, folgsam mit der Befreyung von allen Staatsabgaben, zur Belohnung ihrer geistlichen Diensten übergeben seyn sollen.

Hat aber GOtt gleichen Willen für das alte und neue Gesetz geoffenbaret, so sind seine diesfalls im alten Testamente gegebenen Gebote nicht nur blosse Ceremonien-Gebote, sondern zugleich sittliche Gebote, mithin in dem neuen Gesetze nicht erloschen, sondern von Christo bestättiget worden, und dies um so mehr, als die christliche Religion einer Priesterschaft nicht weniger, denn das mosaische Gesetz bedürftig, und die Schuldigkeit zu opfern auch der Zeit bey den Christen nicht aufgehoben ist, jedoch mit diesem Unterscheid, daß Christus im neuen Gesetze ausser dem heiligsten unblutigen Opfer, die übrigen Opfer nicht der Gattung und der Zahl oder Menge nach, sondern insgemein bestimmet, und der Liebe der Christen überlassen hat. Diese Auslegung göttlicher Schrift ist nicht mein, sondern eines Welt-Apostels Paulus, Heil. Irenäus, Hieronymus, Augustins, Origenes, und Thomas von Aquin.

Paulus, der Welt-Apostel, schreibt an seine Corinthier, 1. Cor. 9. Wer zeucht immer zu Kriege auf seinen eigenen Sold; wer pflanzet den Weingarten, und isset nicht von seiner Frucht; wer weidet eine Heerde, und isset nicht von der Milch derselben? Rede ich dies nun aus menschlicher Vernunft? saget dies nicht auch das

Gesetz? denn es stehet geschrieben in dem Gesetze Moysi: Du sollst dem Ochsen, der drischet, das Maul nicht zubinden; Sorget denn GOtt für die Ochsen, oder saget er dasselbige nicht vielmehr unsertwillen? denn es ist ja wegen unser geschrieben: Wisset ihr nicht, daß, die dem Altar dienen, auch ihren Theil von dem Altar empfangen? Also hat auch der HErr für die geordnet, die das Evangelium verkünden.

nDer heilige Irenäus lehret am 4. Buche 34. Kap. non genus oblationum reprobatum est, sed species est tantum immutata, daß es von den alt testamentischen Opfern nur ihrer Gattung, nicht aber auch der Wesenheit nach mit dem Gesetze abgekommen sey.

Der Heil. Hieronymus zu seinem Nepotian nennt sich einen Leviten, dessen Erbtheil GOtt ist, und von dem Zehend lebet. Die neu testamentischen Priester müssen, nach seiner Lehre am 3. Kap. über den Malach. nach Maßgabe des alten Gesetzes ernähret werden, und über das 17. Kap. des Matthäus; Zu Ehre Christi geben wir keine Steuer, sondern sind gleich den Fürsten-Kindern frey von aller Abgabe. Pro illius honore tributa non solvimus, sed quasi filii Regis a vectigalibus immunes sumus.

Der Heil. Augustin über den 146. Psalm lehret, daß das neue Gesetz den Glaubigen eine weit strengere Schuldigkeit diesfalls auferleget habe. Befreye die Zehenden von dem Fiscus, oder obrigkeitlichen Rentkammer: obwohl auch dieses wenig ist, denn es ist gesagt: daß die Pharisäer Zehend geben. Was sagt aber der HErr? Wenn eure Gerechtigkeit nicht grösser ist, denn der Pharisäer, so werdet ihr in das Himmelreich nicht eingehen.

Origenes in der 12. Homilie über das Buch Numeri: Was also GOtt will von Pharisäern gethan haben, das verlanget er um so mehr und mit gröfferer Freygebigkeit von seinen Jüngern.

Der Englische Lehrer sagt 2. 2. *q.* 68. *art.* 4. *dicendum:* quod caeremonialia proprie erant in signum futuri, & ideo ad praesentiam veritatis significatae cessarunt, oblatio autem primitiarum fuit in signum praeteriti, ex quo etiam debitum recognitionis caussatur secundum dictamen rationis, & ideo in genere hujusmodi oblatio manet. Es ist zu halten, daß die Ceremonien-Gebote im alten Gesetze zum Zeichen des künftigen

gen gewesen, und dann bey angekommener Wahrheit erloschen seyen, die Opferung der Erstlingen aber waren ein Zeichen der empfangenen Gutthat, und weil die Vernunft uns zur Erkenntlichkeit anweiset, so bleibt derley Opferung in ihrem Hauptwesen.

Daß derley alt testamentische Gesetze nicht vollends erloschen, sondern auch uns noch heutiges Tags zur Richtschnur dienen sollen, hat ein grosser Lehrer in Frankreich, der berühmte Bossuet, Bischoff zu Meaux, erkennet, und dem Kron-Prinzen folgende Lehre aus dem alten Gesetze gegeben am 7. B. Polit. N. 5. O ihr Beherrscher der Erden! nehmet in euren Schutz alles, was GOtt dem HErrn geopfert wird, nicht nur die Personen, sondern auch die Ortschaften und Güter, welche zu seinem Dienst gewiedmet sind. Beschützet die Güter der Kirche, die auch Güter der Armen sind, erinnert euch des Heliodorus und der Hand GOttes, welche sich über ihn ausgestrecket hat, da er die in dem Tempel hinterlegten Güter angetastet. Um wie mehr müssen nicht jene Güter erhalten werden, womit die Kirchen gestiftet sind. Die häufigen Güter kommen zwar von den Königen her, sie haben die Kirche reich gemachet mit ihrer Freygebigkeit, und die Völker haben ein gleiches mit ihrer Erlaubniß gethan; Alles, was beyde gegeben, haben sie eher von GOtt empfangen. Welche Kühnheit! GOtt dasjenige rauben, was von GOtt kommt, was ihm gehöret, was wir ihm wiederum gegeben, und die Hand ausstrecken, um solches von dem Altar zurück zu nehmen.

Herr von Lochstein! der Welt-Apostel Paulus lehret seine Corinther, daß die Priester des neuen Gesetzes nicht nur nach allem Rechte und Billigkeit, sondern auch nach dem Befehl Christi von dem Altar zu leben befugt seyen. Er nimmt seinen Beweißthum aus dem mosaischen Gesetze, er betheuret, daß Christus ein gleiches für seine Priesterschaft im neuen Gesetze verordnet habe. Ita & Dominus ordinavit iis, qui Evangelium adnuntiant

Der Heil. Irenäus, Augustin und Thomas, wie auch der uralte Origenes lehren, daß die in Betreff der priesterlichen Unterhaltung in dem alten Gesetze gegebenen Verordnungen und göttlichen Befehle noch heut zu Tage insgemein fürdauren, ja der Heil Augustin redet von den Phari-

ſäern, einer alt teſtamentiſchen Sekte, und behauptet aus dem Evangelium, daß der Prieſterſchaft Chriſti nicht nur die Zehende gebühren, ſondern das glaubige Volk ihre Freygebigkeit noch mehr gegen dieſelbe bezeigen, und nicht auf ihren höchſtnöthigen Unterhalt allein den Bedacht nehmen ſoll.

Der Heil. Hieronymus nennt ſich einen Leviten, welcher von Zehenden lebet, wovon er keine Steuer giebt, er beſchuldiget denjenigen, welcher der Kirche auch etwas Zeitliches entzieht, eines Gottes-Raubs: Eccleſiam defraudare ſacrilegium eſt; und der Heil. Auguſtin nennet den Verräther Judas einen Gottsräuberiſchen Dieb, fur loculorum, ſed ſacrorum, obwohl Judas ja nichts dann Geld, mithin ein zeitliches Ding in ſeinem Beutel aufbehalten hat; ja er verweiſet denjenigen ihr ungerechtes Beginnen, welche den Prieſtern die Zehende verſagen, es ſeyen hernach dieſe überflüſſig oder nicht. Dabis impio militi, quod non vis dare Sacerdoti: item *Serm.* 219. *de temp.* Decimae ex debito adquiruntur, & qui eas dare noluerit, res alienas invadit.

§. 5.

Weiter lehret der Heil. Baſilius in dem 104. Sendſchr. Diejenigen, welche unſerem GOtt dienen, nämlich die Prieſter und Diaconen, ſind von Alters her Zinsfrey geweſen, geruhe alſo, daß ſie nach dem alten Geſetze fernerhin von aller Abgabe frey bleiben.

Gregor von Nazianz im 158. Sendſchr. Daß meine Geiſtlichen Tribut frey ſeyn ſollen, habe ich begehret, in Erwägung, daß in allen übrigen Städten ein gleiches denjenigen zugeſtanden werde, welche das Heiligthum umgeben.

Der Heil. Ambroſius ſchreibet klar am 7. Sendſchr. neuer Ausgabe: Quibus portio Deus eſt, non ſolvunt tributum; ego nihil debeo Cæſari, quia nihil hujus mundi habeo; nihil debet Petrus, nihil Apoſtoli mei, quia non ſunt de hoc mundo, etſi in hoc mundo ſint; Derer Erbtheil GOtt iſt, zahlen keinen Tribut; ich bin dem Kaiſer nichts ſchuldig, denn ich beſitze nichts, was der Welt gehöret; nichts iſt Petrus, nichts meine Apoſtel ſchuldig, denn ſie ſind nicht von dieſer Welt, obwohl ſie in dieſer Welt ſind. Die weitern Worte des Ambroſius im 5. Kap. über den Lucas ſind von den Weltlichen zu verſtehen, gleichwie dieſe alleinig Güter von der Welt beſitzen.

Nur ist zu verwundern, wie Ambrosius sagen kann, daß er von dieser Welt nichts habe, wo er doch ein ansehnliches Bischoffthum besessen hat, dessen Einkünften gewiß nur zeitliche Dinge gewesen sind: Item, wie er weiters sagen können; daß er dem Kaiser nichts schuldig seye, sofern die Kirchengüter unter der weltlichen Bothmäßigkeit stehen, und diese durch das Opfer, durch ihre Bestimmung nicht Christo zugehörig und geheiliget sind.

Non nesciebat Ambrosius, schreibet hierüber der einem Fleury, van Espen ꝛc. weit überlegene Thomasin, de vet. & nov. Eccl. discip. part. 3. lib. 1. cap. 33. *altiori ab origine descendere, & in concussis inniti fundamentis immunitatem Ecclesiae ab omnibus prorsus exactionibus & oneribus.* - ita ille negat deberi a Christo, & Christi Ministris tributum persuasum erat Ambrosio a Christo, Ecclesia & clero non deberi tributum, sed tamen solvi; sed tanto nobilius solvi, quod non debeatur.

Ambrosius wuste gar wohl, daß die geistliche Immunität und Freyheiten von allen öffentlichen Abgaben einen höhern Ursprung habe, und auf einen unbeweglichen Grund gesteifet sey, er war überzeuget, daß weder Christus, weder die Kirche, weder die Geistlichkeit eine Steuer schuldig zu geben sey, jedoch aus einem desto edlerem Triebe abreicheten, je weniger sie hiezu verbunden sind. Uebrigens, wer sich einen wahren Begriff von der diesfalligen Lehre des Ambrosius machen will, muß nicht eine Stelle, sondern mehrere in den Büchern dieses grossen Kirchen-Lehrers nachschlagen, nämlich sein 7. 18. 20. 21. und 37. Sendschreiben, item das 9. Buch seiner Auslegung über den Lucas, und er wird finden, daß nach dessen Lehre der Geistliche zwar von seinem väterlichen Erbgut, nicht aber auch von Kirchengütern Steuerbar sey: daß Christus der HErr und seine Apostel am 17. Kap. beym Matth. nicht aus Schuldigkeit, sondern um eine Aergerniß zu vermeiden den Tribut gegeben habe.

Man höre aber auch den Heil. Augustin über die nämliche Begebenheit beym Matth. Quod Christus dicit; ergo liberi sunt filii: hoc in omni Regno intelligendum est, liberos esse filios Regis, id est non esse vectigales; multo magis ergo liberi esse debent in quolibet Regno terreno filii Regni illius, sub quo sunt omnia regna terrena: *Quæst. Evang. l. 1. cap. 23.* Was Christus saget, also sind die Kinder frey, ist zu verstehen, daß in einem jeden Reiche die Kinder des Königs frey, das ist, nicht Steuerbar seyen, um so mehr also müssen in einem jeden Reiche die Kinder desjenigen Reichs Steuerfrey seyn, unter welchem Reiche alle übrige Reiche der Welt stehen.

Julianus Pomerius lib. 2. de vit. cont. hält die Kirchengüter für keine weltliche Güter, sondern für Güter GOttes; non sunt inter res mundi deputari credenda, sed Dei.

Der Heil. Pabst Gregor der grosse hat sich lib. 7. epist. 115. als über eine unerlaubte Sache höchst verwundert, daß dem Vernehmen nach die Kirchengüter in Frankreich mit Lands-Anlagen sollen beschweret werden. Audivimus quod Ecclesiarum praedia nunc tributa praebeant, & magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quaerantur accipi, quibus etiam licita relaxantur.

§. 6.

Nun ist zu erforschen, ob die Kirche in ihren ersten Jahrhunderten sich nach der Lehre der hieroben angezogenen heiligen Väter geachtet, und in der That gezeiget habe, daß sie die geistlichen Güter je und allezeit für GOtt geheiligte, GOtt besonders zugehörige, dem Gewalt der Kirche alleinig unterworfene, sodann ausser dem Bezirk der weltlichen Macht gesetzte, mithin für solche Güter gehalten habe, welche von allen Staatsanlagen frey seyn sollen.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Kirche und ihre Geistlichkeit, ja so gar die NB. weltlichen Christen in den ersten 3. Jahrhunderten wegen immerwährenden grausamen Verfolgungen der heidnischen Kaiser keine unbewegliche Güter besessen, sondern den Werth dafür eingelöset haben, um sich, die damals keine bleibende Statt hatten, als Flüchtlingen die tägliche Nahrung desto leichter und gewisser zu verschaffen. Dies ist aus den Geschichten der Apostel, und zwar am Barnabas, Ananias und Saphira abzunehmen.

Es kann also Herr von Lochstein ein Zeugniß von der Tributfreyheit der geistlichen unbeweglichen Güter aus den ersten 3. Jahrhunderten der Christenheit nicht, und eben so wenig verlangen, als er die grausamen Verfolgungen, welche damals die neuen Christen von den wütenden Kaisern erlitten haben, billigen kann. Im ansehen der beweglichen geistlichen Güter aber, welche zu den Füssen der Apostel zu legen dazumal gewöhnlich war, haben solche die Apostel alsogleich in ihre Verwahrung und Verwaltung genommen; sie haben solche als GOtt geheiligte, als GOtt besonders eigene Güter angesehen, ansonst nicht zu begreifen ist, warum

Petrus,

Petrus, der Apostel Fürst, dem Ananias und der Saphira verwiesen hat, daß sie nicht ihm allenig, sondern dem Heil. Geist vorgelogen, und ihn haben betrügen wollen.

Die Apostel haben über derley Güter solchen Gewalt gezeiget, daß sie diejenigen, welche solche Opfer zu verkürzen sich erkecket, mit dem gähen Tode gestrafet.

Nach der Lehre des Herrn von Lochstein haben sich die Apostel entweder aus Unwissenheit solches Gewalts angemasset, oder sie haben in die einem jeden Souverain aus der Natur ihrer obersten Macht gebührenden Gerechtsame eingegriffen, nachdem sie, ohne dem Kaiser etwas davon zu melden, oder die Verordnung einer milden Stiftungs-Commission sich zu erbitten, und zu erwarten, eigenmächtig über zeitliche Dinge fürgegangen sind; ja Petrus hat sich noch sträflicher gemacht, daß er sein eigenes Handwerk nicht verstanden, den Ananias und Saphira mit dem Tode gestrafet, welche er nur höchstens in den Bann zu thun befugt war.

Paulus, der Welt-Apostel, hat sich ebenfalls gegen seine Philipper nicht besser aufgeführet, da er sie am letzten Kapitel lobet, daß sie ihm die Rechnungen von dem Empfang und Ausgabe der Kirchengüter vorgeleget haben. Dieser Apostel hat so gar, ohne Erlaubniß des Kaisers, unter seine glaubige Corinther im 16. Kap. des 1. Sendschr. Gaben ausgeschrieben, und die Verwendung derselben sich vorbehalten, ja endlich die gesammelten Steuren von Corinth nach Jerusalem, mithin ausser Landes geschicket.

Bis zur Zeit des anderten apostolischen Conciliums, mithin gegen 34. Jahre, haben die Apostel selbst, ohne Einsicht der weltlichen Macht, die geopferten Güter verwaltet, und damit nach eigenem Gutbefinden geschaltet, die Ausspendung aber derselben haben sie auch weltlichen Glaubigen zugelassen, da aber die Griechen wider die Juden hierüber gemurret, haben die Apostel sich der Verwaltung entschlagen, sich dem Dienste GOttes alleinig ergeben, die Verwaltung und Ausspendung der Kirchengüter endlich 7. Diaconen, mithin Geistlichen übergeben. Gesch. der Ap. 8. Kap.

Die Apostel müssen dahero etwas heiliges und eine solche Eigenschaft in den Kirchengütern gefunden haben, wodurch derley Güter ausser den Bezirk der obersten weltlichen Bothmässigkeit gesetzet, und der Kirche so eigen gemachet worden, daß auch derer Verwaltung und Ausspendung den Geistlichen gebühren muß. Sie müssen alle von der Lehre des Apostels, posuit Spiritus sanctus Episcopos regere Ecclesiam Dei: der Heil. Geist hat euch zu Bischöffe gesetzet, die Kirche GOttes zu regieren. (Ge-

schichte der Ap. 20. Kap.) dergestallten seyn überzeuget gewesen, daß solche Lehre nicht nur auf die geistlichen Verrichtungen und Aemter, sondern auch auf die zum Unterhalte der Geistlichen gewiedmete Güter auszudeuten sey.

Einen gleich widerspänstigen, und in seiner Immunität, nach Lochsteinischer Sprache, etwan aus Eigennutze verliebten Geistlichen hat das dritte Jahrhundert der Christenheit am Heil. Diacon Lorenz gesehen. Ihm hatte der Pabst Xystus alle Kirchen-Schätze, welche zu Erhaltung der Gottesdienste, Geistlichen, und armer Christen gewiedmet waren, und welche der Heil. Pabst Leo, in natali S. Laurentii, *sacram pecuniam*, ein heiliges Geld nennet, anvertrauet. Valerian, der Kaiser, begehrte solche Schätze für sich, der Diacon hingegen weigert sich dessen, und theilete solche gleich unter diejenigen aus, denen sie vermeinet waren.

Allein, heiliger Lorenz! bedenke wohl, was du thust? die Kirchen-Schätze sind zeitliche Dinge: daß sie heilig seyn sollten, daß, der sie bestastet, einen Gottesraub begehe, ist eine leere Einbildung, welche dir als einem jungen Menschen, der alte Pabst Xystus aus seinen Ursachen in den Sinn gebracht; zeitliche Dinge stehen unter dem Supremat und Bothmässigkeit des Kaisers; er kann sie begehren; er wird seine Ursachen haben, die du als ein Unterthan nicht zu untersuchen hast. Christus, dein Lehrmeister, ist nicht auf die Welt gekommen, den Welt-Regenten ihre Gerechtsame durch sein neues Gesetze zu schmälern. Er hat dir als einem Geistlichen gebotten, nicht Schätze zu sammlen, sondern mit wenigem zufrieden zu seyn, und mit der nothwendigen Speise und Kleidung dich zu begnügen; gieb also her, was du hast, es kann hieran kein besseres, kein GOtt gefälligers Werk geschehen, als wenn man dem bedrängten Staate, den durch Anlagen erarmten Unterthanen zu Hülfe kommt, laß wenigstens untersuchen, wie weit diese Schätze überflüssig, wie weit nicht überflüßig seyen. Willst du nicht, so widersprichst du der obersten Macht, mithin GOtt selbsten: es widerfährt dir also billig, daß du auf dem glüenden Roste dein Leben endest. Und dennoch hat Lorenz lieber sein Leben gelassen, als die Kirchen-Schätze verrathen und hergegeben; und dennoch ist Lorenz ein grosser Heiliger im Himmel, und wird als ein solcher von der ganzen Kirche noch heut zu Tage bey so aufgeklärtem Jahrhundert verehret, und ungeachtet ihm zeitliche Dinge, gleich dem Kantelbergischen Thomas, den Hals gebrochen haben, als ein Blutzeuge Christi anerkennet.

Nur

Nur eines habe ich noch bey der grausamen Schaubühne des heiligen Lorenzes, nämlich was ein heiliger Leo, der grosse, von Valerian, dem Kaiser, schreibet, anzumerken: sofern des Kaisers Grausamkeit Lorenzen zur Uebergabe der Kirchen-Gelder bewogen hätte, so würde er Lorenzen gleichfalls zu einem Verräther seiner heiligen Religion gemachet haben; *quem si faceret sacrae pecuniae traditorem, faceret etiam verae Religionis exortem.* Was schreckbare Lehre eines heiligen Kirchen-Lehrers aus dem 5ten Jahrhundert, welcher von dem Isidor Mercator noch nicht betrogen war, für die Kirchen-Vorsteher, welche so leicht offentliche Abgaben auf ihre Geistlichen und geistlichen Güter zu legen verwilligen? Haben denn die geistlichen Güter mit der wahren Religion so enge Verbindung, daß endlich eines nach dem andern zu Grunde gehe?

§. 7.

In dem 4. Jahrhundert hat der meyländische Kirchen-Rath am 62. Kap. erkläret, daß von den Früchten, welche die Geistlichen von den Kirchengütern geniessen, kein anderer, denn ein geistlicher Gebrauch könne gemachet werden, *ubi primum Ecclesiae bona esse coeperunt, eam naturam & conditionem consecuta sunt, ut in alium, quam sanctum & pium usum converti nefas esset.*

Der Kirchen-Rath zu Rimini hat im Jahre 359. die geistlichen Freyheiten dergestalten vertheidiget, daß Constantius, der Kaiser, darüber ungnädig geworden, und ein kaiserl. Gegen-Patent heraus gegeben. Ich weiß zwar, daß Ursaz und Valens viele Bischöffe dieses Kirchen-Raths zu einem Glaubens-Bekänntniß, welches nach der arianischen Sekte roch, verführet, oder die Furcht vor dem den Arianern sehr ergebenen Kaiser selbe verleitet, die jedoch solches Bekenntniß widerrufen, und ihren Fehler gleich verbessert haben. Man lieset aber nicht, daß auch diese Bischöffe ihr Urtheil von der Freyheit der Geistlichen widerrufen hätten. Unter dem Pabste Symachus hat der 4te Kirchen-Rath zu Rom im Jahre 500. ausgesprochen, daß GOtt Niemanden, denn der Geistlichkeit die Verwaltung der geistlichen Güter aufgetragen habe. *Solis Sacerdotibus de Ecclesiasticis facultatibus indiscusse cura a Deo commissa est*; (Can. 3.) Der agdensische oder agathensische Kirchen-Rath hat im Jahre 506 verordnet, daß die Scheuren und dazu gehörigen Leibeigene der Kirche, (gleichwie es die alten Canonen vermögen) wie auch ihre Geschirre von den Bischöffen, als getreuen Vorstehern mit vollständigem Rechte besessen wer-

den ſollen. Caſellas, & mancipiola Eccleſiae Epiſcopi (ſicut priſca canonum praecipit authoritas) vel vaſa miniſterii quaſi commendata fideli praepoſito *integro* Eccleſiae jure poſſideant.

§. 8.

Kaiſer Conſtantin, der groſſe, hat alle Kirchengüter gleich ſeinen eigenen Krongütern von aller Staatsanlage frey erkläret. Cod Theod. l. 11. tit. 1. l 1, in dieſem Geſetze verordnet Conſtantin, daß die Geiſtlichkeit pleniſſima immunitate einer vollſtändigen Freyheit genieſſen ſoll; und das darum, damit dieſelbe an ihren geiſtlichen Verrichtungen nicht gehindert werde. Ja Euſebius am 68, Sendſchr. führet ein Geſetz an, welches das erſte des Conſtantins ſoll geweſen ſeyn, wo dieſer Kaiſer ſchon von einem Gottesraube redet, wenn die Geiſtlichen um ihre Immunität gebracht werden. *Clericos ab omnibus omnino publicis functionibus immunes volumus conſervare, ne errore aliquo, aut caſu ſacrilego a cultu ſummae Majeſtatis abſtrahantur;* Dieſen ſetze ich bey Leg. 2. lib. 16. tit. 2. Cod. Theod. allwo die Geiſtlichen von allen offentlichen Anlagen befreyet werden. Conſtantius, des Conſtantins Sohn und Thronfolger, hat dieſe Freyheit anfangs beſtättiget, aber nachhin, und zwar aus Haß gegen die zu Rimini verſammelte Biſchöffe, welche, wie oben gemeldet, die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidiget haben, widerrufen. Endlich, und kurz vor ſeinem Tode, hat Conſtantius alle Freyheit der Geiſtlichkeit mit dem herrlichen Beyſatze zugeſtanden: *Scientes magis Religionibus quam officiis & labore corporis noſtram rempublicam contineri*, wir erkennen, daß unſer Reich mehr durch die Religion, als durch unſern Fleiß erhalten werde.

Kaiſer Honorius hat ein Geſetz im Jahre 412. kund gemacht, worinn er die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen mit beſonderem Fleiſſe nach allen ihren Gattungen unterſcheidet, und erſtens die Geiſtlichen von aller offentlichen ordentlichen und auſſerordentlichen Anlage, zweytens von der Schuldigkeit zur Herſtellung der offentlichen Brücken, drittens von den Lieferungen zur Armee, und endlich von allen unanſtändigen Verrichtungen frey zu ſeyn erkläret. Ne praedia uſibus caeleſtium ſecretorum dicata ſordidorum munerum faece vexentur nulla *jugatione* (id eſt ordinario tributo) quae talium privilegiorum ſorte gratulatur, muniendi itineris conſtringat *injuria*, nihil extra ordinarium flagitetur, nulla pontium inſtauratio, nulla translationum ſolicitudo giguatur, non aurum, caeteraque talia

pulcan-

poſcantur. Poſtremo nihil, praeter canonicam illationem, quod adventitiae neceſſitatis ſarcina, depopoſcerit, ejus functionibus adſcribatur.

Der Kaiſer Anthemius hat im Jahre 470. offentlich erkläret: es gezieme ſich, daß, was immer den Kirchen gehörig iſt, oder gehören wird, eben ſo unberühret, als die Kirchen ſelbſt beſchützet werde. Ea, quae ad Eccleſiae jura pertinent, vel poſthac pervenerint, tanquam ipſam Eccleſiam ſacroſanctam intacta convenit venerabiliter cuſtodiri.

Nur iſt über dieſes Geſetz weiters zu merken, daß Kaiſer Honorius verbiete, die Geiſtlichen mit der Ungerechtigkeit (injuria) der Landsanlagen zu plagen. Was aber von der illatione canonica hier gemeldet wird, ſo iſt zu wiſſen, daß nach den damaligen Zeiten jener jährliche Zinß von jenen Gütern, die die Kaiſere, als Ueberwinder in den neueroberten Ländern zu Krongütern gemacht, und ſolche den Privatperſonen gegen einer jährlichen Abgabe überlaſſen haben, illatio canonica genennet worden. Welches aber der geiſtlichen gar keinen Abbruch machet. Nachdem hier nur von den offentlichen nicht aber Abgaben die Frage iſt.

Unter Juſtiniano, dem Kaiſer, iſt zwar die geiſtliche Immunität in dem 6ten Jahrhundert dem veränderlichen Schickſale unterworfen geweſen. Es iſt dieſes um ſo weniger zu bewundern, als aus der Geſchichte ſelbiger Zeit bekandt iſt, daß nicht nur ſeine Kaiſerin Theodora die Ketzer Eutychianer begünſtiget hat, ſondern auch der Kaiſer ſelbſt endlich ihnen geneigt worden. Jedoch iſt aus den Titeln de ſacros. Eccleſ. und de Epiſcopis & Clericis zu erweiſen, daß Juſtinian mehrere Geſetze für die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen, als wider dieſelbe gegeben habe. Ich will hier nur anführen Leg. 12. 16. 21. 22. 23. de ſacros. Eccleſ. item Leg. 1. & 2. de Epiſcopis &c. in welchen dieſer Kaiſer alle von den bisherigen Kaiſern den Kirchen ertheilte Vorrechte beſtätiget, alle widrige Geſetze entkräftet, alſo zwar, daß Baldus hierüber anmerket, daß das Kirchen-Geſetz diesfalls, und nicht das bürgerliche Recht zu beobachten ſey. Ferners nennet der Kaiſer die geiſtlichen Einkünften Beſoldungen, welche ohne Abzug ſollen abgereichet, und davon alſo kein Tribut könne begehret werden, weil ſolche Beſoldungen ſelbſt von dem Tribut bezahlet werden. Er nennet allda die Kirchengüter res juris divini, welche nach den alten Geſetzen als weitliche Dinge nicht können angeſehen werden: *humanis nexibus non illigari ſanxerunt*, folglich nicht unter der weltlichen Macht ſtehen.

§. 9.

Das 7te Jahrhundert zeiget uns endlich einen herrlichen und heiligen Verfechter der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen an Johannes, dem Almosengeber, und Patriarchen zu Alexandria. Nizetas, Vorsteher des Egyptenlandes, hat schon dazumal die heutige Sprache der Lochsteinischen Staatisten geführet: Regnum arctatur, & pecunia eget, jam quia tibi sine parcitate erogantur pecuniae, da eas Imperio, da eas in publicum sacellum; das Reich ist beklemmet, es ist in der Noth, da nun dir viel Gold zukommt, (vielleicht auch du dasselbe leicht gewinnest, ans bey kein Weib und Kind hast) so gieb es dem Reiche, es ist eben so viel, als wenn du es in ein offentliches Bethhauß geben würdest. Allein Johannes durch diese herzbrecherische Worte gar nicht bewogen, fertiget den Landpfleger Nizetas kurz ab: non est justum, quae super caelesti Regi data sunt, terrestri dare; ungerecht würden die Gottgeheiligten Güter verwendet, wenn solche den irdischen Königen gegeben werden: willst du doch es nehmen, so kannst du es thun, der demüthige Johannes wird dir aber keinen Häller freywillig geben. Nizetas hat zwar den Heil. Patriarchen hierauf ausgebeutet, aber bald darnach das geraubte, und noch mehr zurück gestellet, weil, wie Thomasinus de vet. & nov. Eccles. descript. bezeuget, ihm sein Gewissen keine Ruhe verstattet hat, *intestino verberatus conscientiae flagello.*

Wer sich der Zeit diesen heiligen Almosengeber nachzufolgen entschliessete, und den Gewalt abwartete, der würde wohl für einen unbesonnenen Menschen, welcher in den Schullehren ersoffen ist, blutwenig aber in der Staatskunst, und wie man mit grossen Herren sich betragen soll, gelernet hat, gehalten werden. Der Zeit würde man sich zur grösten Schande rechnen, über leere Kirchen-Privilegien den Gewalt zu erwarten, und zu leiden, oder wohl gar mit dem Heil. Thomas von Cantelberg sich derowegen den Hals brechen zu lassen.

Der gelehrte Muratori de moderat. ingen. lib. 1. c. 15. ist zwar der Meynung, daß auch die Kirchenzucht ihre Martyrer habe, und haben könne, da Christus der HErr selbst diejenigen seelig gesprochen hat, *qui persecutionem patiuntur propter justitiam*, welche wegen der Gerechtigkeit Verfolgung leiden. Er glaubet, daß zur Erlangung der Marterkrone nicht allezeit eine nothwendige Ursache erforderlich sey, sondern auch eine hinlängliche, oder positive Ursache solche zuwegen bringe. Sonst weiß ich mich selbst nicht zu bescheiden, wie einige keuschen Jungfrauen Märtyrern

rern sind, weil sie lieber ihr Leben aufgeopfert, als den Eheſtand, welcher doch nichts übels, sondern von Christo selbst eingeſtellet ist, ergriffen haben.

Allein der Heil. Blutzeug Thomas, Erzbischaff zu Canterbury, ist von den falschen Decretalien Isidors des Mercators verblendet worden, und diese haben ihm nach der sittsamen Redensart des Herrn von Lochstein den Hals gebrochen.

Was aber den Heil. Johannes von Alexandria beredet, daß die Kirchengüter GOtt gehörig seyen, und selben so hartnäckig gemachet hat, daß er solche Güter nicht einmal zu Steurung der vorgeschützten Staats-Noth hergegeben, finde ich in den Lochsteinischen Gründen nicht.

§. 10.

Nun will ich allen, welche das, was bisher angeführet worden, mit unbefangenen Augen einsehen, ja der ganzen ehrbaren Welt zu beurtheilen unbedenklich anheim gestellet haben, wie Herr von Lochstein, ohne schamroth zu werden, in den Tag hinein schreiben können: Die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen sey den ersten 7. oder 8. Jahrhunderten der Christenheit unbekannt gewesen: aus dem alten Gesetze sey kein Beweißthum diesfalls auf das neue zu machen; ein Fanatismus, oder der Eigennutz mache zeitliche Güter, wenn sie schon Kirchengüter sind, zu GOtt geheiligte Güter, und jenen eines Gottesraubs schuldig, welcher sich an selben vergreifet. Das Zehendgeben sey erst in dem Matisconensischen (Maçon) Kirchenrathe, mithin erst im 6ten Jahrhundert zu einer Schuldigkeit geworden. Die geistliche Immunität habe in dem Evangelio keinen Grund, und die Stelle beym Matthäus am 17. sey schnurgerad entgegen, wo doch der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur ihrem Verhalt nach, sondern so gar dem Worte Immunität nach, in angezogenen Stellen, heiligen Vätern, Concilien und Kaiserl. Verordnungen öftere Erwähnung geschieht. Wo doch der Heil. Paulus, Hieronymus, Augustin, Irenäus, lauter Kirchenlehrer vom 1. 3. 4. und 5ten Jahrhundert aus dem mosaischen Gesetze auf das Gesetz der Gnade klar schliessen, das Zehendgeben als eine Schuldigkeit, und die Besteurung der Kirchengüter als einen Gottesraub ansehen.

Wo doch Ambrosius und Augustin die Stelle des Matthäus am 17. klar für die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen auslegen, ja aus den

Worten

Worten Christi, und dem Texte selbst zu ersehen ist. Denn ist es wohl von Christo, der ewigen Weisheit, nur zu gedenken, daß Christus nur eine Frage: ob er und seine Apostel Tributfrey seyen, aufgeworfen hätte; wenn die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein offenbarer Eingriff in die von GOtt den Weltregenten verliehenen Macht wäre? wenn sein himmlischer Vater solche Immunität verabscheuet, weil seines Sohns Reich nicht von dieser Welt ist, mithin alles, was zeitlich ist, lediglich unter der weltlichen Bothmässigkeit steht, ja von den Weltregenten selbst derley Güter ohne schwerer Verletzung ihres Gewissens nicht könnten Tributfrey gelassen werden? Wäre es wohl möglich gewesen, daß Christus sich gegen dem Petrus ganz deutlich erklärete, er soll zwar den gefoderten Tribut geben, aber nicht aus Schuldigkeit, sondern das Aergerniß zu vermeiden?

Ja, was noch mehr ist, so hat Christus, obschon er eigene Beutel, (loculos) welche Judas bewahret, das ist eigene Mittel gehabt hat, dennoch solchen Tribut nicht aus eigenem Säckel geben lassen, sondern Petrus hat selben aus dem Munde eines Fisches nehmen und abreichen müssen, zum klaren Zeichen, daß, was zur Unterhaltung der Priesterschaft gewiedmet ist, zum Tributzahlen nicht soll verwendet werden.

Wie kann endlich Herr von Lochstein sagen, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen in der Tradition nicht gegründet sey. Da so viele heiligen Väter und Concilien schon in den ersten 7. und in den nachfolgenden 9. Jahrhunderten, wie es sich bald zeigen wird, mithin durch 16. Jahrhunderte dieselbe vertheidiget haben, und sich zuletzt jenes verossenbaren wird, was Augustin *de bapt. cont. Donatist.* geschrieben: quod universa tenet Ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi autoritate Apostolorum traditum rectissime creditur. Was die allgemeine Kirche hält, und von den Kirchenräthen nicht verordnet, sondern allezeit beobachtet worden, ist ganz sicher zu glauben, daß es von den Aposteln herrühre. Kann wohl Herr von Lochstein in Abrede stellen, daß die Erblehre oder Tradition aus den heiligen Vätern, aus den Concilien müsse abgenommen, und durch den Ausspruch der Kirche bestimmet werden? Herr von Lochstein beliebe sich indessen um den Beweißthum, welches Concilium die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen aufgebracht habe, zu sehen. Wenn derselbe aber sich an die Worte, semper retentum, allezeit beobachtet, zu stark bindet, so muß er auch an der Wahrheit unserer Religion zweifeln, massen auch diese zerschiedenen Verfolgungen unterworfen gewesen.

Zweyte Abtheilung.

Von den übrigen 8. Jahrhunderten der Christenheit.

§. 1.

Wir haben nun jene Zeit der Christenheit vorgestellet, wovon Tacitus lib. 15. Annal. schreibet: *pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contecti, laniatu canum interirent, aut crucibus affixi, aut flammandi, atque, ubi dies defecisset, in usum nocturni luminis urerentur.* Daß auf Befehl des Nero die Christen mit Häuten der wilden Thiere bedecket, den Hunden, zum Zeitvertreib der Zuschauer, seyen vorgeworfen, und von ihnen zerrissen, oder an das Kreutz geschlagen, oder lebendig angezündet, und zur Beleuchtung der Nacht gleich den Fackeln aufgestecket worden; welche aber dem Herrn von Lochstein, und seinem Fleury lauter angenehme und holdseelige Tage sind. Ja wir haben die ersten Sieben Jahrhunderte betrachtet, und in selben sehr viele Merkmale, unstrittige Proben gefunden, welche die geistlichen Güter, als GOtt geheiligte, GOtt zugehörige, der weltlichen Macht entzogene, und also ihrer Bestimmung nach von aller Staatsanlage befreyte Güter vorstellen, und klar zu erkennen geben, daß das Zehendgeben nicht erst in dem Matiseonensischen Kirchenrathe zu einer Schuldigkeit geworden, sondern im 3. 4. und 5ten Jahrhundert die Christen ermahnet worden, daß sie nicht nur gleich dem Pharisäer die schuldigen Zehende geben, sondern noch freygebiger sich gegen die Geistlichkeit bezeigen sollen, folgsam die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten Jahrhunderten der Christenheit gar wohl bekannt, solche aus dem alten Testamente hergeleitet, und als eine von Christo bestättigte Befugniß von der Kirche behauptet, und mitten unter den Verfolgungen so gar wider heidnische Kaiser öfters vertheidiget, von den christlichen Kaisern aber vielfältig anerkennet worden, also zwar, daß nach Zeugniß des Baronius auf das Jahr 387. die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen von keinem der christlichen Kaiser sey verletzet worden: wenigstens erbietet man sich diesseits zur Probe, daß, im Falle die von Constantin an durch 12. Jahrhunderte der geistlichen Immunität günstigen kaiserl. Verordnungen gegen die besagter Immunität zuwider ergangene Gesetze gehalten werden, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den Sieg ganz gewiß davon tragen wird.

Wie denn Herr von Lochstein selbst gar wohl einsieht, daß die nachfolgenden 8. Jahrhunderte seiner Lehre von der geistlichen Immunität gar nicht günstig seyen, daß je älter, mithin je kräftiger die Kirche geworden, diese sich um die Freyheiten ihrer Priester und Güter desto standhafter gewehret, und solche zur Vollkommenheit zu bringen getrachtet habe.

Herr von Lochstein fand also für gut, einen Seitensprung zu machen: die in gegenwärtiger Abtheilung zu betrachten kommende 8. Jahrhunderte für dumm, alle Päbste, Kirchenräthe, Kaisere, Könige, geistliche und weltliche Lehrer für Ignoranten auszurufen, den Isidor Mercator hervor zu ziehen, und dessen falsche Decretalien, als den einzigen Grund der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen anzugeben.

Wir wollen also die in den folgenden 8. Jahrhunderten gehaltenen Kirchenräthe, erlassene päbstliche Satzungen, kaiserl. und königl. Verordnungen in ihren ächten Quellen, sodann das Natur- Staats- und Völker-Recht einsehen, und dies zwar zum klaren Beweißthum: daß Herr von Lochstein selbst eben dazumal die Welt zu blenden suchet, da er solche von dem Isidor Mercator geblendet vorstellet, und behaupten will, die geistliche Immunität sey auf die falschen Decretalien des Mercators gebauet; endlich soll auch weiters angemerket werden, ob denn die Immunität nur auf den nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit, oder aber auch auf den ganzen Umfang der geistlichen Güter verstanden werden müsse, welche immer von den Geistlichen titulo Beneficii & officii spiritualis genossen werden: indem zum voraus zugebe, das in Ansehung jener Güter, welche die Geistlichen durch Erbschaften, durch Kauf, und dergleichen Titeln an sich gebracht haben, sie gar wohl mögen besteuret werden.

§. 2.

Nachdem in dem 9. 10. und 11ten Jahrhundert die Kirche in Occident keine allgemeine Concilien gehalten, so wird auch gegenseits von mir nicht verlanget werden, derley Kirchenräthe zum Behuf der geistlichen Immunität anzuführen. Derley Concilien zu Erhaltung solcher Freyheiten, oder diese in einem aus andern Ursachen gehaltenen Kirchenrathe nur zu verwahren, wäre in diesen Zeiten überflüssig gewesen, massen sich in dem Verlaufe dieser Abtheilung zeigen wird, daß Kaiser Karl der Große, und seine Nachfolger, die 3. Ottonen, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ohnehin anerkannt haben, auch von dem Kaiser Otto dem 4ten Baronius auf das Jahr 996. und das achte Buch de concordia Petri de

Marca

Marca cap. 23. uns berichtet, daß die Reichs-Fürsten den Pabst Innocentius erinnert haben, welcher gestalten dieser Kaiser von dem Mißbrauche, die vacanten geistlichen Einkünften an sich zu ziehen, abgestanden sey. In der morgenländischen Kirche, und zwar zu Constantinopel, ist zwar im Jahre 869. ein allgemeiner Kirchenrath wider den alldasigen Patriarchen Photius gehalten worden, allein Herr von Lochstein wird sich wohl hierauf nicht berufen, wenn er anders den 15. und 20ten Canon aus selbem in Erwägung zieht.

Es ist zwar in dem 11ten Jahrhundert die bedaurungswürdige und sehr heftige Strittigkeit zwischen den Kaiser Heinrich und Pabste Gregor dem siebenden wegen der Investitur oder Einsetzung mit Ring und Stab vorgefallen. Es hat damals Gregor nicht nur diese Investitur, sondern auch die geistliche Kramerey (Simonie) verfolget, und nur über den ersten, nicht aber auch über den andern Punkt Widersacher ausser dem Kaiser Heinrich gehabt. Die Simonie oder geistliche Kramerey ist je und allezeit als ein Gottesrauberisches Laster angesehen, mithin an Tag geleget worden, daß die geistliche Pfründen ausser allem Handel und Wandel, nicht nur in Ansehen des Geistlichen, sondern auch in Ansehen des Zeitlichen gesetzet seyen, wie es Alexander der 7te (prop. 23. inter damnatas) erkläret. Was nun ausser den menschlichen Handel und Wandel gesetzet, dies ist auch ausser den Bezirk der weltlichen Macht und Bothmässigkeit gesetzet. Es kann also hieraus gegenseits wider die geistliche Immunität nichts widriges angeführet werden, und wider die aus dem Hübner entlehnte Schmähungen hat GOtt Gregor den 7ten mit vielen Wunderwerken, und die Kirche, da sie ihn unter die Zahl der Heiligen gesetzet, bey der katholischen Welt genugsam bewahret.

Ich bemerke also aus dem 12. Jahrhundert den ersten allgemeinen Kirchenrath im Lateran, welcher die Sache Gregors vertheidiget, und zugleich die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen Can. 4. Can. 14. Can. 20. bestättiget.

In dem 2ten Lateranensischen Kirchenrathe wird wider die Ketzer Petrobrusianer und Arnaldisten, derer letzteren Lehre von den Lochsteinischen Gründen wider die Immunität sehr wenig unterschieden ist, gelehrt Can. 25. daß, so gottselig immer die Layen seyn mögen, dennoch ihnen kein Gewalt über geistliche Güter gebühre. Der Canon *Non minus*, welcher Lib. 3. X. Tit. de immunitate, aus dem dritten Lateranensischen Kirchenrathe angeführet wird, verbeut allen Welt-Regenten unter der Strafe des Kirchenbanns, den Geistlichen und geistlichen Gütern eine offentliche

Anlage aufzubürden. Dieser Kirchenrath muß diese seine Verordnung nothwendig in dem göttlichen Rechte gründen, sonst würde die Gleichniß vom Pharao, welcher kein Kenntniß des göttlichen Gesetzes hatte, ungeschickt und unschlüssig heraus kommen.

Der 46te Canon des 4ten Lateranensischen Kirchenrathes, *adversus consules & Rectores*, bestrafet auf gleiche Art diejenigen, die sich unterfangen, den Geistlichen und Kirchengütern offentliche Anlagen aufzulegen.

In dem ersten Lugdunensischen Kirchenrathe wird in dem Urtheil wider den Kaiser Friederich den zweyten unter andern Ursachen auch angeführet, daß die Geistlichen mit Steuer und Anlagen vielfältig belästiget, auch vor das weltliche Gericht gezogen werden, Clerici quippe collectis & talliis multipliciter affliguntur, & trahuntur ad judicium saeculare.

Das Concilium zu Constanz hat im Jahre 1418. verordnet, daß weder Kaiser noch Könige, unter dem Vorwande der bischöfflichen Bewilligung, der Geistlichkeit Steuren, Beysteuren, oder andere offentliche Anlagen auferlegen sollen, wenn nicht vorher der Pabst darüber befraget worden.

Sancta Synodus perpetuo statuit & ordinat, quod nulla persona saecularis, etiamsi Imperiali, Regali, vel alia quacunque dignitate praefulgeat, sub praetextu consensus Episcopi clero tallias, impositiones, vel onera, vel subsidia imponat, nisi prius Romano Pontifice consulto, sub poenis, bannis & censuris eisdem.

Es verordnet weiters, daß diejenigen Gesetze, welche da verbieten, daß, ausser dem Pabste, jemand Zehende, oder andere Anlagen den Geistlichen und Kirchengütern auflege, genauer erfüllet werden sollen; und wenn doch der Pabst aus dringender Noth derley Anlagen verwilliget, so sollen solche Beysteuren von den geistlichen Vorstehern abgefodert und gehoben werden.

Praecipimus, & mandamus, jura, quae prohibent ab inferioribus a Papa decimas, & alia onera Ecclesiis, ac Ecclesiasticis personis imponi, districtius observari, per nos autem nullatenus imponantur generaliter super totum clerum nisi ex magna & ardua causa, & utilitate totam Ecclesiam concernente, nec specialiter in aliquo Regno vel Provincia, inconsultis Praelatis ipsius Regni vel Provinciae, & ipsis consentientibus, & eo casu per personas Ecclesiasticas authoritate Apostolica duntaxat leventur.

§. 3.

Da wir nun auf das Concilium zu Constanz, welches das Favorit-Concilium der Franzosen ist, und also auch dem Herrn von Lochstein gar nicht mißfallen wird, verfallen sind, so bitte ich weiters zu erwägen jene Sätze, welche dieses Concilium, wider die Ketzer Wiclef und Huß verdammet hat. Decimae sunt purae Eleemosinae, & possunt parochiani propter peccata suorum Praelatorum ad libitum eas auferre. *propos.* 18.

Ditare clerum est contra regulam Christi. *prop.* 32. Sylvester Papa & Constantinus errarunt Ecclesiam dotando. *prop.* 33.

Augustinus, Benedictus, Bernardus damnati sint, nisi poenituerint de hoc, quod habuerint possessiones. *propos.* 44.

Decretales Epistolæ sunt apocryphae, & seducunt a fide Christi, & clerici sunt stulti, qui student eis. *propos.* 38.

Von diesen Sätzen wird in Betrachtung der Lochsteinischen Lehre Cap. 3. §. 9. und 10. zu reden sich die Gelegenheit zu Ende dieses Werkgens ergeben, indessen will ich nur anmerken, wie sehr der 38ste Satz der Lehre von den unterschobenen Isidorischen Decretalien gleich sehe, und der einzige Unterscheid sey, daß Wiclef die Canonisten Narren, Herr von Lochstein aber Esel nenne.

Das 5te Lateranensische Concilium hat im Jahre 1512. in der 9ten Session gelehret, *cum a jure tam divino, quam humano, Laicis potestas nulla in personas Ecclesiasticas attributa sit*, weil den Weltlichen weder aus den göttlichen, noch aus den bürgerlichen Gesetzen einige Macht oder Gewalt über die geistlichen Personen gebühret, so befiehlt es in der 10. Session allen Weltlichen in kraft des schuldigen Gehorsams, Sie sollen nicht nur die in Betref der geistlichen Immunität ergangenen Gesetze beobachten, sondern auch hierzu ihre Untergebenen anhalten.

Endlich lehret das Concilium zu Trient Sess. 25. de reform. cap. 20. ebenfalls, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, *Dei ordinatione, & canonum sanctionibus*, von GOtt und der Kirche gesetzet sey, und also aus Eigennutz nicht soll beeinträchtiget werden. Es erneueret alle in den vorigen Concilien diesfalls gemachte Gesetze, und befiehlt solche zu befolgen. In dem 12ten Kapit. gleich vorher erkläret dieser allgemeine Kirchenrath folgende Lehre von den Zehenden als unerträglich: *non sunt ferendi, qui variis artibus decimas Ecclesiis convenientes subtrahere moliuntur, cum decimarum solutio sit* debita *Deo, & qui eas dare noluerint, aut dantes impediunt, res alienas invadunt, qui vero eas subtrahunt, aut inva*

invadunt, excommunicentur. Jene sind nicht zu gedulden, welche mit allerley Ränken und Schwänken (worunter die Isidorischen Decretalien auch seyn dürften) die Zehende den Kirchen zu entziehen trachten. Da aber die Zehendreichung eine GOtt schuldige Sache ist, so betastet derjenige ein fremdes Gut, welcher die Zehende entweder selbst nicht reichet, oder andere daran hindert; die aber die Zehende entziehen, oder sich derselben bemächtigen, sollen von der Kirche Gemeinschaft getrennet werden.

§. 4.

Das Concilium zu Meaux hat im Jahre 846. nach Sirmonds Zeugniß am 19. Kapit. sich also vernehmen lassen: Ut & Ecclesiis vestrae ditioni subjectis indebitas consuetudines & exactiones non excitetis, sed ita eas conservetis, sicut ordo docet canonicus, & tempore avi & Patris vestri conservatae fuerunt. *Cap* 67. Neque de decimis & oblationibus fidelium quisquam Presbyteros aliquem censum persolvere cogat.

Bey euren Kirchen sollen alle Mißbräuche und Forderungen aufhören; die von den geistlichen Rechten vorgeschriebene Ordnung, und wie es bey eurem Großvater und Vater gehalten worden, beobachtet werden. Es soll auch niemand einen Geistlichen zu Versteurung seines Zehends oder Opfers anhalten.

Das Concilium zu Troßle hat im Jahre 909. verordnet, daß für die zu den Kirchen gestiftete Güter kein anderer als ein geistlicher Dienst soll gefordert werden, ex eis, quae pro dote, seu quacunque fidelium devotione unicuique tradita sunt Ecclesiae, non aliud servitium, quam spirituale exigere liceat. Steuren aber scheinen kein geistlicher, sondern ein weltlicher Dienst zu seyn.

Von allen diesen Concilien kann Herr von Lochstein zwar nicht widersprechen, daß sie die geistliche Immunität behaupten, jedoch haben sie sich nach seiner Meynung gleichwohl nicht genug ausgedrucket. Allein, wer nur immer ein wenig Latein versteht, der wird überzeugt seyn, daß das Concilium zu Troßle, das 2. 3. 4. 5te im Lateran, und das zu Constanz ganz klar von jenen zeitlichen Gütern reden, welche zu Beförderung der Ehre GOttes, der Religion, zur Unterhaltung der Kirchen, der Geistlichkeit bestimmet sind: Daß das 3te und 5te Concilium im Lateran diese Güter als GOtt zugehörige Güter ansehe: derer Befreyung von allen weltlichen Anlagen auf das Gesetz GOttes steife; daß das 5te Lateranensische und Tridentinische Concilium einen ganz klaren Unterscheid zwischen

den

den göttlichen und menschlichen Satzungen mache, aus beyden aber die Immunität in Betref der Zehenden und anderer zeitlichen Güter der Geistlichkeit zuspreche.

Herr von Lochstein verfällt endlich auf die allgemeine Ausflucht, das Concilium zu Trient sey in Sachen der Kirchenzucht in Frankreich nicht angenommen worden; wie falsch dieses in Betref der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen sey, wird sich unten zeigen, da wir von der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten reden werden. Allein sind wohl die Satzungen des Trientischen Conciliums von der Kirchenzucht in Deuschlande auch nicht angenommen worden? ist das Provinzial-Concilium zu Salzburg im Jahre 1566. nicht bekandt? ist wem wohl noch eingefallen, daß die allgemeinen Concilien im Lateran, und das zu Constanz nicht angenommen seyen? Das Concilium zu Trient erneueret nun die Canonen aller dieser Concilien in Betref der geistlichen Immunität; Es verordnet also nichts neues; wer daher dieses Concilium hierinfalls verwirft, der muß nothwendig auch alle vorherige Concilien verwerfen.

Wenn es auf die Auslegung der Heil. Väter, der Concilien ankommt, so sind die sonst verhaßte Canonisten bey dem Herrn von Lochstein gleich wiederum in der Gnade, und zwar diejenigen am meisten, welche hievon zum einfältigsten schreiben und lehren: daß alle hier angezogenen Canonen die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nur weitschichtig in dem göttlichen Gesetze, oder nur Gleichnißweise in dem alten Gesetze gründen. Ich habe bisher keinen Canonisten angeführet, werde auch keinen anführen; denn in einer Sache, worüber die Heil. Väter, die allgemeinen Concilien, viele Päbste ihren Ausspruch gegeben, und solchen Ausspruch so, wie er liegt, zu verstehen nichts hindert, so schreiben und schreyen die Canonisten umsonst, derer Ansehen allezeit nur privat ist: und wo das Gesetz ohnehin klar ist, dort sind alle Ausleger überflüssig, und alle Schreibereyen ein unnützes Zeuch. Uebrigens fragt es sich: ob es denn schon ausgemachet, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein blosses Wesen der Kirchenzucht sey?

§. 5.

In Betref Pabstens Gregors des zweyten, (welcher im 8ten Jahrhundert gelebet) geht Herr von Lochstein nicht aufrichtig heraus. Paulus der Diacon, und Anastasius sollen bezeugen; Gregorius sey dem Kaiser Leo bis in den Tod treu verblieben; allein Zonaras schreibet, daß Leo im Jahre 726. in dem römischen Kirchenrath in den Bann verfallen sey: daß der Pabst Gregorius der zweyte sich viele Mühe gegeben habe, den Kaiser auf bessere Gedanken zu bringen, nach Zeugniß des Theophanes: daß er die Italiäner von der Wahl eines andern Kaisers abgehalten; da aber auch dieses nichts verfieng, Gregorius den kaiserl. Unterthanen die Steuren zu reichen verbotten habe, wie Anastasius bezeuget.

Was kann aus allen diesen widriges wider die geistliche Immunität gezogen werden? ist Gregorius der zweyte nicht vielmehr für die geistliche Immunität anzuführen, da er so gar seine Macht auf weltliche Abgaben verbreitet hat.

Wer den Zeitraum vom Jahre 726. bis 730. vereinbaret, der wird leicht abnehmen, wann der Pabst Gregor der zweyte dem Kaiser Leo geneigt, und wann er ihm abgeneigt gewesen sey; Uebrigens ist Gregorius darum gleichwohl bis in Tod dem Kaiser treu geblieben, wie nämlich ein Leibarzt seine Neigung und Liebe dem Kranken auch mit Schneiden und Brennen bezeiget.

Pabst Nicolaus der erste hat im 9ten Jahrhundert, nach Zeugniß des Baronius, und Spondanus auf das Jahr 866. dem Kaiser Lotharius gedrohet, ihn seines Reichs zu entsetzen. Ein Pabst, der sich beykommen läßt, daß er in gewissen Fällen auch über die Beherrschung der weltlichen Güter Gewalt habe, wird sich auch wohl bescheiden, daß er zu allen Zeiten Herr alleinig über die geistlichen Güter sey. Und dennoch führet Herr von Lochstein diesen Pabst für sich an, und dennoch muß Nicolaus der einzige Pabst seyn, welcher vom Isidor nicht geblendet worden, obwohl er zur selben Zeit gelebet, in welcher schon die ganze Welt von dessen unterschobenen Decretalien bethöret war.

Will man vielleicht auch Pabst Leo den 3ten wider die geistliche Immunität anführen, weil er das römische Reich auf Karl den grossen übertragen hat?

Pabst Johann der 8te hat der Kirche Can. 11. Dist. 96. klar zugemuthet, daß gleichwie weder die Kirche, noch ihre Priesterschaft, ja der Gottesdienst selbst nicht ohne zeitliche Dinge erhalten werden kann, also auch

die

die hierzu gewidmeten zeitlichen Güter unter dem Gewalt der Kirche stehen: ad Sacerdotes Deus voluit pertinere quae Ecclesiae disponenda sunt, non ad saeculi potestates.

Daß Pabst Gregorius der 7te und 9te für die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen geeifert haben, wird mir ohnehin eingestanden werden. So verhasset Pabst Gregorius der 7te bey den Protestanten ist, und auch bey einigen Katholicken zu seyn anfängt, also zwar, daß dessen Lebens-Beschreibung in einem gewissen katholischen Lande aus den geistlichen Tag-zeiten ausgemustert worden, eben so gewiß ist und bleibet dieser Pabst ein Heiliger im Himmel, an dessen Lebenslauf der gerechte GOtt ein solches Wohlgefallen gefunden, daß er denselben mit vielen Wunderwerken auf Erden beehret, mithin unbetrügliche Zeugen der Welt vor Augen gestellet hat; daß Gregorius nicht von Hoffart, Uebermuth, oder Hitzigkeit angetrieben, sondern nach dem Geist der Kirche wider Heinrich den Kaiser verfahren sey, indem GOtt weder Falschheit noch Laster mit Wunderwerken bestättigen kann. Man lese den Lambert von Aschaffenburg, den Otto von Freysingen, ja so gar den wider Gregor aufgebrachten Sigebert von Gemblaurs, alle diese beschuldigen den Pabst Gregor nicht jener Laster, welche Herr von Lochstein in seinen Noten demselben aus den magdeburgischen Centuriatorn aufbürdet.

§. 6.

Pabst Alexander der 3te hat alle Mässigung in den Strittigkeiten, welche Heinrichen den König in Engelande wider den kantelbergischen Erz-Bischoff Thomas verbittert haben, bezeiget, und dennoch das Begehren Heinrichs, das die Einkünften der erledigten Bischoffthümer und Abteyen dem Könige zukommen, und daß die Schulden-Processe der Geistlichen bey dem königlichen Gericht ausgemachet werden sollen, schlechterdings verworfen, wie es Christian Lupus am 10. Tom. bezeuget.

Wahr ists, daß des Pabstes Bonifacius des achten Verordnung clerici laicos &c. von Clemens dem 5ten widerrufen, jedoch zugleich mit Bedrohung des göttlichen Gerichts cap. quoniam anbefohlen worden, daß all dasjenige, was die Lateranensischen Concilien von der Immunität in zeitlichen Dingen verordnet und gesetzet haben, beobachtet werden soll.

Es geben aber die Verordnungen beyder Päbste, in so weit sie sich auch nur auf die Concilien berufen, sattsam zu erkennen, daß die geistliche

Immunität in zeitlichen Dingen auf das Gesetz GOttes gegründet sey, daß die geistlichen Güter nicht unter der weltlichen Macht stehen, folgsam auch von dieser nicht können steuerbar gemachet werden.

Pabst Nicolaus der 5te hat im Jahre 1452. Alfonsen König in Portugall, weil er, obschon in der Noth, ohne Erlaubniß des päbstlichen Stuhls der Geistlichkeit hat Zehende auferleget, und die portugiesische Geistlichkeit, weil sie solche Zehende gegeben haben, von der Kirchen Straf lossgesprochen, Thomasin de vet. & nov. Eccl. disc. part. 3. lib. 1. cap. 43.

Pabst Johannes der 22ste erkläret Extravag. 4. & 5. de verb. signif. die Worte des HErrn zu seinen Aposteln, neque saccum neque peram, ganz anders, als Herr von Lochstein.

Endlich ist bekandt die Satzung des Pabst Urbans des 8ten *Romanus Pontifex*, in welcher §. 16. alle Steuren, was Namens sie immer haben, den Kirchen, Klöstern, ihren Gütern, und daraus zu ziehenden Einkünften ohne Bewilligung des päbstlichen Stuhls aufzulegen unter der Straf des Kirchenbanns verbotten wird. Allein diese Verordnung gehörete in meine dritte Abtheilung.

§. 7.

Daß Kaiser Karl der grosse die geistlichen Güter für GOtt geheiligte Güter angesehen, und von allen Staatsanlagen frey erkennet, ist aus denen Kapitularien überflüssig zu erkennen.

Eher aber, als diese Kapitularien angeführet werden, so ist zu wissen, daß solche auf den Reichs-Tägen, welche die damaligen Kaiser aus allen sowohl geistlichen als weltlichen ansehentlichsten Personen des Reichs versammlet haben, verfasset worden, und über die Reichsanliegenheiten den Ausschlag, als allgemeine Gesetze gegeben haben. Bevor ein solches Kapitular, oder Reichsgesetz geschlossen worden, wurden besonders abgetheilte Berathschlagungen, und zwar von den Bischöffen in geistlichen, und von Kaiser und seinen Grossen des Reichs in weltlichen Sachen gehalten, über was nun die Bischöffe, und die Weltlichen jede in ihren besonderen Rath für nothwendig und nützlich zu verordnen einig geworden, dieses ist sodann auf dem Reichstage vorgetragen, bestättiget und publicirt worden.

Wie Petrus Marca lib. 6. c. 27. de Concord sac. & Imp. bezeuget, sind öfters in geistlichen Sachen nur die Meynungen der heiligen Väter, die Verordnungen der Concilien, von den Bischöffen der Reichs-Versamm-

lung

lung vorgetragen, und sodann nach derer Maßgabe einhellig geschlossen worden. Endlich hat man von solchen Reichs-Schlüssen Abschriften gemachet, welche von der ganzen Reichs-Versammlung unterschrieben und gefertiget, sodann den Erz-Bischöffen, Grafen und Bevollmächtigten, oder Verwesern der Provinzen ausgetheilet worden, welche hernach in ihren Diöcesen und Ländern derley Gesetze kund gemacht haben, also Baluzius in præfat.

Die Capitularien sind also solche Reichs-Gesetze, welche mit reifester Ueberlegung nicht von der Geistlichkeit nur einseitig, sondern von geistlichen und weltlichen Ständen verfasset und begnehmet worden, und welche zu befolgen, sich das ganze Reich hat anheischig gemacht. Zu unserer Absicht dienen folgende Capitularien, und zwar

Quia juxta SS. PP. traditiones novimus res Ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum, & patrimonia pauperum, cui non solum habita conservare, verum etiam multa Deo opitulante conferre optamus. Statuimus, ut nullam divisionem vel jacturam patiantur. *lib.* 5. *cap.* 208.

Possessiones ad religiosa loca pertinentes nullam descriptionem agnoscant, nisi ad constructionem viarum & pontium, si tamen intra eadem loca habuerint possessiones, in aliis vero omnibus habeant integram immunitatem. *lib.* 6. *cap.* 218.

Cuncta, quae circa sanctarum loca Ecclesiarum, ejusque Ministros vel olim ordinavit antiquitas, vel antecessorum nostrorum authoritas religiosa constituit, vel nostra roboravit serenitas, illibata custodiri nunc & in futurum praecipimus. *lib.* 7. *cap.* 338.

Quaecunque a singulis regibus circa sacrosanctas Ecclesias sunt constituta, vel singuli quique Antistites pro causis Ecclesiasticis impetrarunt, sub *poena sacrilegii* jugi solidaque aeternitate serventur, clerici etiam non saecularibus judiciis, sed Episcopali audientiae reserventur, non enim fas est, ut Divini muneris Ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio cap. 3. de anno 814.

Ut clerici nullo fiscali, aut publico subdantur officio, sed liberi ab omni humano servitio Ecclesiae deserviant. *lib.* 7. *cap.* 185.

Consecratio Episcopos & reliquos Domini Sacerdotes tam a servilibus, quam a caeteris adscriptis conditionibus semper liberos fecit, idcirco praecipimus, ut nullus ab eis alia, nisi divina requirat servitia. *lib.* 6. *cap.* 118.

Sit cunctis liberum, etiam laudabile, factas atroces ſacerdotibus iniurias veluti publicum crimen perſequi. *lib.* 6. *cap.* 115.

Ne laici vel ſaeculares de viris Deo dicatis, Eccleſiaeque facultatibus aliquid ad ſe putent, vel praeſumant praeter reverentiam pertinere. *lib.* 7. *cap.* 207.

Non ſolum ſacrificia, quae a ſacerdotibus ſuper altare Domino offeruntur, ſed quaecunque ei a fidelibus offeruntur, haec in mobilibus vel immobilibus, Domino indubitanter *conſecrantur. lib.* 6. *cap.* 305.

Omnia quae Deo offeruntur, procul dubio Deo *conſecrantur.* In Concil. Aquisgranenſi capitul. l. 6. c. 40.

Quae Eccleſiae offeruntur, Chriſto offeruntur; quae Eccleſiae ſunt, Chriſti ſunt. *Capitul. l* 6. *c.* 404. Quisquis ergo noſtrum ſuas res Eccleſiae tradit, Domino Deo illas offert, atque dedicat. *Ibidem.*

§. 8.

Von Otto dem 1ten und 2ten wird mir Herr von Lochſtein ſo wenig Anſtand machen, als ſein Notenſchreiber *ad cap.* 3. wider den Kaiſer Ludwig von Bayern, und Philipp dem ſchönen König in Frankreich einzuwenden hat.

Die Kaiſer Friederich der 2te und Karl der 4te haben hingegen gewiß gefehlet, daß ſie die geiſtliche Immunität auch in zeitlichen Dingen anerkennet haben? Schade iſt es, daß der Notenſchreiber zu ihren Zeiten nicht gelebet, und das Amt eines Miniſters bekleidet hat; vielleicht hätte er dieſen Fehler verhindert. Allein mit gründlicherem Beweißthum hätte er doch aufziehen müſſen, als er anjetzt beybringt; ſonſt würde er kaum etwas bewirket, vielweniger ſeine Miniſtersſtelle behauptet haben; Ja es dörften ſich Leute gefunden haben, welche ihm den nämlichen Vorwurf gemachet hätten, womit Herr von Lochſtein gleich vorher im 2. §. wider die Canoniſten loßgeht. Haben denn die heiligen Väter und Päbſte, welche vor uns gelebet, die Gerechtſame der geiſtlichen Macht und des Prieſterthums nicht verſtanden? Der Herr Notenſchreiber wird ja wohl keinen aus den Nachfolgern des Heil. Apoſtel-Fürſten in einer ſo wichtigen Sache, wo es um das Regiment der ganzen Kirche zu thun war, und mit dieſen Heil. Vätern und Päbſten alle Vorfahrer auf dem kaiſerl. Thron einer Leichtſinnigkeit, Schmeicheley und Unwiſſenheit beſchuldigen wollen?

Herr von Lochſtein! erinnern ſie ſich ihrer Worten, daß, wenn es ſich um die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen fraget, es um das ganze

Regi-

Regiment der Kirche zu thun ſey; Wie kann dann die Immunität nur eine bloſe Sache der Kirchenzucht ſeyn?

Der gelehrte Proteſtant unſerer Zeiten, Freyherr von Senkenberg, kaiſerl. Reichs-Hof-Rath, in ſeinem *Methodus jurisprud. addit.* 4. §. 3. *pag.* 172. ſchreibet von den Zeiten Gregors des 7ten und andern derley Umſtänden alſo: Eccleſia Romana Mater chriſtianorum & orbis imprimis germanici benigniſſima data ſua ſacra authoritate ſemper benigne tulit, ſi quis jura ſua ea, qua par eſt, modeſtia conſervare niteretur. Non opus ergo, nec conducit etiam, ut convellantur omnia, ut nexus & Eccleſiae & Imperio utilis, ac neceſſarius diſſolvatur. Oportet ordinem aliquem eſſe inter chriſtianos, oportet eſſe caput, quod regat: non alius huic regimini magis aptus, quam Chriſti Vicarius beatum Petrum continua ſucceſſione referens. Is ab omni aevo ea fuit aequitate, ut oves ſuas balantes exaudiret, ut gravaminibus mederetur. Non renixum certe novimus Hadrianum Pont. M. cum Carolus Magnus non omnia ejus poſtulata admitteret. Transactionem de inveſtituris conflavit Calixtus 2dus in quamplurimis Friderico 1mo ceſſit Alexander 3tius nec in cunctis obſtreperos Pontifices experti Philippus & Fridericus 2dus, donec ultimus plane ab ipſa fide declinaſſe crederetur. Summa quaeque conſecuti Rudolphus 1mus & Henricus 7mus uſurus erat aequo Pontifice Ludovicus 4tus, ſi ſua tantum vindicatum iviſſet, & ni mala illorum temporum interveniſſent. Certe: quod ille tantopere cupiebat, obtinuit Carolus 4tus ut Italiae dominaretur, & Regia poteſtas penderet a ſola Principum Electorum authoritate.

Jure affirmari poterit, ne exemplum quidem eſſe in omni rerum memoria, ubi Pontifex proceſſerit adverſus eos, qui juribus ſuis intenti ultra limites vagari animum non induxerunt ſuum.

§ 4to. Uti Beati Petri ſucceſſor ea ſemper uſus aequitate paterna, ut de jure diſputantes ferret, ita haud ſecus aequum erat, ampliandae Pontificae poteſtatis ſtudioſos de jure adverſae partis differentes tolerare.

Idem §. 2. Hi (Lutherani) ius aliquod Principum proteſtantium papale exemplo Samuelis Strykii, abolitionem omnis poteſtatis Eccleſiaſticae, beneficiorumque Eccleſiaſticorum maiorum & minorum ad ſaeculum translationem, deſtructionem ſtatus Monaſtici, & ſi quid peius cogitari poteſt, animo agunt, omnesque ingenii nervos, quo id .... evincant, more

 chriſtia-

christiani Thomasii & aliorum intendunt. Ridendum est, Principibus illud ipsum tribui a suis, cuius exercitium in Pontifice damnant. Sed hi Doctorum sunt mores.

Der Heil. Stephan der erste König in Ungarn, lehret seinen Thronfolger *lib paraenet* 1. *C.* 2. Ferventi studio debes invigilare de die in diem in Ecclesia, ut potius capiat augmentum, quam detrimentum patiatur: **Du must täglich auffehen, damit die Kirche vielmehr wachse, als abnehme.**

§. 9.

Nur ist nicht leicht abzusehen, warum die Verordnung Friederichs des zweyten will unwirksam gemachet werden, weil dieselbe auf keinem offentlichen Reichstage verfasset worden. Sind dann nicht in beyden im Jahre 1213. zu Eger und im Jahre 1220. bey Frankfurt von diesem Kaiser heraus gegebenen Verordnungen eine Menge der Reichs-Fürsten als Zeugen unterschrieben? In Petri de Marca lib. 8. concord. cap. 23. wird die Egrische Verordnung für richtig und wirksam gehalten, und aus derselben erwiesen, daß Kaiser Friederich der zweyte seine Fehler widerrufen, und der Geistlichkeit ihre Rechte und Vorrechte zurück gestellet habe.

Kaiser Karl der 5te hat im Jahre 1555. seiner Gesandschaft auf dem Reichstage zu Augspurg folgende Instruction auf die protestantischen Forderungen ertheilet: §. 6. Daß von den geistlichen Gütern die nothdürftigen Bedienungen der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Spitäler versehen, bestellet und unterhalten werden, und wenn solcher Unterhaltung halber Zwiespalt und Mißverständniß fürfielen, und die Sache nicht ertrügen, daß von uns Commissarien verordnet, zu erkennen, was und wie viel derhalben gegeben werden soll ꝛc.

Dieser Artikel, der sich dahin verstehet, daß der neuen Religion Prediger und Schulen von geistlichen Gefällen und Einkünften unterhalten werden sollen, ist seines Innhalts von unwürden, in Betrachtung, daß die geistlichen Güter von unsern Vorältern, den Gottesdienst nach der alten wahren katholischen Religion zu halten, verordnet und gestiftet seyen, darum können, mögen und

sollen

sollen dieselben auch mit unserm Wissen, Geheiß oder Bewilligung in keinen andern, vielweniger aber in einen solchen Gebrauch verwendet und verkehret werden, welcher der Religion, die wir selbst halten, widerwärtig ist. So will auch nicht gebühren, in einer solchen Handlung, darum uns keine Jurisdiction zusteht, Commissarien zu verordnen.

Kaiser Ferdinand der erste, als Röm. König, gab in diesem nämlichen Jahre folgenden den 30. und 31ten des Augusts auf dem Reichstage zu Augsburg abgelesenen Entschluß: §. Ihre Röm. Kaiserl. Maj. u. s. w. Damit dieselben Prälaturen und Beneficien dannoch bey dem Gebrauch und Wesen erhalten werden, dazu sie die Stifter (derer letzten Willen zu brechen abscheulich wäre) dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren gestiftet und verordnet, und dabey sie laut geistlich und weltlichen Rechten, sonderlich auch wegen des Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Abschiede ruhig gelassen werden sollen.

Wie endlich dieser Kaiser von geistlichen Gütern am Ende seines Lebens gedenket habe, ist weiter aus seinem Codicill zu entnehmen, wo Er die auf Einrathen der böhmischen Stände veräusserten geistlichen Güter zurück zu geben seinen Herren Söhnen anbefohlen, und erkläret, daß derley Güter keineswegs Kameral-Güter seyen. Franciscus der erste König in Frankreich hat gleichfalls erkennet, daß die geistlichen Güter seiner Bothmäßigkeit nicht unterworfen seyen, indem Er, um seine Söhne aus der spanischen Gefangenschaft zu erlösen, eine Anlage auf die Geistlichkeit seines Reichs nicht eigenmächtig ausgeschrieben, sondern dieselbe darum ersuchet, und auch in dem Provinzial-Concilium zu Bourges im Jahre 1528. 4jährige Zehende erhalten hat. Super requisitione Domini nostri Francorum Regis in concilio proposita rogatis & scisscitatis singulorum sententiis, necessitateque urgenti considerata super solvendis quatuor decimis pro redemptione filiorum Ipsius &c.

§. 10.

Allein nach der Lehre des Herrn von Lochstein habe ich mich vergeblich bemühet, so viele Concilien, so viele Päbste, so viele Kaiser für die geistliche

liche Immunität aus den 9 folgenden Jahrhunderten anzuführen, denn alle sind von dem Isidor Mercator geblendet worden, und haben ihre Meynung auf die falschen Decretalien dieses Betrügers gegründet. Aber findet man wohl in allen hier angeführten päbstlichen, kaiserlichen Verordnungen, und Satzungen der Concilien nur die mindeste Spur eines Canons oder Decretals vom Isidor? ist wohl nur ein Buchstabe darinn enthalten, welcher anzeigete, daß man auf die Decretalien des Isidors sich berufe? Es wird vielmehr die geistliche Immunität NB aus dem göttlichen, geistlichen, und weltlichen Rechte, aus der Bestimmung derselben, aus der Verfassung der katholichen Religion durchaus hergeleitet. Wie weiß dann Herr von Lochstein gleichwohl, daß 9. Jahrhunderte das ganze Gebäude der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen unterschobenen Decretalien des Isidors Mercators gegründet haben: vielleicht antwortet Herr von Lochstein hierauf, wie er von den Canonisten schreibet, daß sie zwar in ihren Commentarien keine Meldung von den Isidorischen Decretalien machen, jedennoch aber ihre Lehre darauf gründen? Allein wenn dieses wahr ist, so muß Herr von Lochstein derjenige seyn, der die Herzen einsiehet, die Nieren prüfet, und die Kunst die Gedanken des Menschen ohne allem äusserlichen Zeichen zu errathen besitzet; doch wer wird dieses glauben?

Die einzige oben angeführte Handlung des Königs Franciscus des Ersten überführet den Herrn von Lochstein seines diesfälligen groben Fehlers, und seiner sich widersprechenden Lehre. Denn gegenseits wird gelehret, daß König Franz der erste gewesen sey, dem der Betrug des Isidor Mercators in die Augen gefallen ist, und schon im Jahre 1523. mithin 5 Jahre vor dem Bituricensischen Kirchen-Rathe, vollständig bekandt war. Wie hat dann gleichwohl König Franciscus sich selbst so viel Macht nicht zugetrauet, die geistlichen Güter in einem sehr dringenden Nothfalle mit einer Beysteuer zu belegen? Warum hat er doch das ermeldte Concilium darum ersuchet? Es fragt sich weiters: Wenn der Betrug des Isidor Mercators in Frankreich schon im Jahre 1523. aufgedecket gewesen, wie dennoch das Concilium zu Trient, welches erst im Jahre 1545. mithin 22. Jahre nach entdeckten Betrug des Isidors angefangen hat, von besagtem Isidor sey verblendet worden?

Es haben ja diesem berühmten Kirchen-Rathe die Französischen Bothschafter, viele französische Bischöffe beygewohnet, und der Cardinal von Lothringen hat daben eine große Figur gemachet. Wie hatte nun dieser Kirchen-Rath die Sätze der Concilien im Lateran, zu Constanz, u. s. w. in Betref der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen erneuern, und erfrischen

sehen können? würden die französischen Gesandten, und Bischöffe den Ungrund dieser Lehre aus der Falschheit der Isidorischen Decretalien nicht gleich gezeiget haben? ja freylich, sagt Herr von Lochstein, die Franzosen haben auch in der That darwider protestiret. Aber haben sie auch ihre Protestation mit Darthuung der Falschheit der Isidorischen Decretalien unterstützet? wo ist wohl dieses zu lesen? Die 3te Abtheilung wird zeigen, daß die französischen Bischöffe damals ganz anderst gedenket haben müssen.

§. 11.

Herr von Lochstein ziehet öfters loß wider den Bellarmin und Baronius, beyde sind lange Zeit bey ihm vom Isidor betrogene Männer, beyde von der Schmeicheley gegen dem Pabste eingenommene Geistliche, so lange sie für die geistliche Immunität Zeugschaft geben; auf einmal werden sie unvergleichliche Männer, von welchen sich ein P. Gaigl von Tegernsee, ein P. Pux bey den Franciscanern zu München, als kleine Geister nicht dürfen sehen lassen, weil Bellarmin und Baronius endlich die Falschheit des Isidors erkennet haben.

Allein die Lochsteinische Lehre verräthet schon wiederum ihre Unbeständigkeit. Bellarmin, Baronius, Sirmond haben den Betrug, wie Herr von Lochstein zuläßt, klar erkennet, und dennoch verfechten alle diese 3. großen Männer aus den letzten Jahrhunderten die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von den zween ersten berufe ich mich auf die Lochsteinischen Gründe, und angeflickten unvergleichlichen Noten: so ist es also nicht wahr, daß alle geistlichen Lehrer und Gelehrten in den folgenden 9. Jahrhunderten vom Isidor geblendet worden.

Sirmond der gelehrte Jesuit ist nach Zeugniß Thomassins de vet. & nov. &c part. 3. lib. 1. cap. 25. der Meynung, die Frommkeit der fränkischen Könige habe aus dem besonders hervorgeleuchtet, daß sie die Kirchen-Güter eben so frey, als ihre eigene Kameralgüter in den Capitularien gehalten haben, und die Geistlichkeit den Königen zwar zu verdanken habe, daß sie so viel Besitzungen überkommen, nicht aber daß solche überkommene Güter von aller Abgabe befreyet seyen. Dieser große Gelehrte scherzet über den Protestanten Blondell, daß er sich über die Falschheit der Isidorischen Decretalien so sehr aufhalten mag, er hätte andurch nichts mehrerers gethan, als wenn er eine ohnehin offenstehende Thüre mit allem Gewalt hätte einsprengen wollen.

Sirmond will so viel sagen, daß wenn auch alle Decretalien des Isidors unterschoben sind, dennoch die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen bestehe, und die katholische Kirche, um solche Wahrheit zu bestättigen, derley wurmstichiges Gezeugs nicht bedärfe. Diese Anmerkung Sirmonds giebt Anlaß diesen Lochsteinischen Haupt-Grund näher einzusehen, und, ob, und wie weit die Isidorischen Decretalien falsch seyen, aus einem gegenseits öfters angeführten Schriftsteller, nämlich dem Petrus von Marca zu erklären.

§. 12.

Petrus de Marca lehret lib. 3. de concord. cap. 5. § 1. ich kan dem Blondell nicht Recht geben, daß er mit so harten Worten die Epistolas (Isidori) zerlästert, weil richtig ist, daß diese Episteln aus den Gesetzen, alten Kirchen-Satzungen, und heiligen Vätern, die in dem 4ten und 5ten Jahrhundert berühmt waren, wenige ausgenommen, verfasset sind. Cui tamen in eo suffragari non possum, quod atrocioribus verbis Epistolas dilaceret, quas e sententiis & verbis legum, antiquorum canonum, & sanctorum Patrum, qui 4to & 5to saeculo floruerunt, si pauca demas, concinnatas esse constat. Nach der Meynung Petri de Marca bestehet also die Falschheit der Isidorischen Decretalien nicht in dem, daß Isidor falsche Canonen oder Decretalien geschmiedet, und für ächte unterschoben, sondern daß er Decretalien, welche aus den weltlichen Gesetzen, alten Kirchen-Satzungen, und aus der Lehre der heiligen Väter, die im 4ten und 5ten Jahrhundert gelebet, gezogen sind, falschen Schriftstellern zugeeignet habe. Was liegt aber daran, ob ein schönes Bild vom Apelles, oder Parhasius gemahlet worden? dem stimmet bey Launojus in seinem Anti-Bellarmino addit. 1. igitur longe probabilius est, harum Epistolarum consarcinatorem esse *plagii turpissimi* reum: quod Patrum posteriorum dicta excripserit, & alienis vulgaverit nominibus. Es ist viel wahrscheinlicher, daß Isidor einen gelehrten Diebstahl begangen, die Lehre späterer heiliger Väter, den ersten Päbsten angedichtet, und seine Decretalien unter falschen Namen der Verfasser kund gemachet habe.

Es sind also die Isidorischen Decretalien an sich selbst nicht falsch, sondern die Lehre der Kirchen-Väter, Päbste, u. s. w. welche aber später als diejenigen Schriftsteller, denen Isidor seine Decretalien zuschreibet, gelebet haben; Sie sind nur dem Namen nach falsch, weil sie den heiligen Vätern, und Päbsten früherer Zeiten zugeignet worden. Nun aber was hin-

dert

dert wohl, daß die Concilien, Päbste eine Lehre canonisiren, und gut heissen, welche in sich selbst dem Sinn, und Geist der Kirche, der Lehre der heiligen Väter aus dem 4ten und 5ten Jahrhundert, gemäß und mit selben übereinstimmet, wenn gleich solche Lehre falschen Urhebern zugemuthet worden? das Symbolum, oder Glaubens-Bekenntniß *quicunque vult salvus esse*, wird dem heiligen Athanasius zugemuthet, andere Gelehrte halten dafür, daß selbes von einem späteren Lehrer verfasset worden, *ergo* ist die darinn enthaltene Glaubens-Lehre falsch, *ergo* hat die erste Kirche nicht das nämliche geglaubet, und gehalten?

§. 13.

Aus der oben angeführten Meynung des Petrus de Marca und Launoy folget weiters, daß weil Herr von Lochstein selbst vorgiebt, das ganze Gebäude der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen habe keinen andern Grund, als die falschen Decretalien des Isidors, diese nämlichen Decretalien aber aus den Kirchen-Satzungen, heiligen Vätern, landesfürstlichen Verordnungen des 4ten und 5ten Jahrhunderts genommen worden; die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen im 4ten und 5ten Jahrhundert der Christenheit müße bekannt gewesen seyn, und von der Kirche, von den heiligen Vätern selbiger Zeiten verfochten, und von den Welt-Regenten anerkennet worden. Es folget daß in dem Lochsteinischen Kapit. 10. §. 3. grundfalsch in die Welt hinein geschrieben werde, man könne von den in den Isidorischen Decretalien enthaltenen Maximen weder in den alten Kirchen-Regeln, noch in den Schriften der heiligen Väter eine Spur finden; daß eben da ehrliche Leute zu Mitbetrüger des Isidors gemachet werden, nachdem das Alterthum, die heiligen Väter, das große Ansehen diesen Decretalien, und nicht Isidor gegeben haben.

Aus der nämlichen Meynung des Petrus de Marca wird Pabst Nicolaus der erste gerechtfertiget, daß er ganz billig begehret habe, man soll die Isidorischen Decretalien wegen ihrem nicht vom Isidor, sondern von dem Alterthum herkommenden Ansehen annehmen.

In dem 2ten Kap. §. 16. anderten Theils Lochsteinischer Gründen ist Nicolaus der Erste einer der grösten Päpste, und im 12. Kap. §. 8. verliert dieser Pabst all sein Ansehen wieder, weil er aus Hochmuth verlangete, daß die französische Geistlichkeit die Isidorischen Decretalien annehmen soll, wo doch diese Geistlichkeit ihre Kirchen-Freyheiten besonders in dem bestelle, daß sie den Isidorischen Decretalien alles Ansehen abspreche.

Herr von Lochstein, wie unbeständig sind sie nicht in ihrer Lehre, und wie hellscheinend offenbaret sich nicht die Unwahrheit hiervon, wenn man nur allein den Petrus de Marca weiters, und zwar *lib.* 3. *de concord. cap.* 6. *§.* 2. einsieht. Tandem vero eo deventum est, ut tantis nominibus veterum Pontificum cesserint una cum reliquis Episcopis etiam Gallicanae Ecclesiae Rectores, qui in Concilio Rhemensi, ab Hugone & Roberto Regibus Francorum coacto, anno 992. Anacleti, Julii, Damasi & aliorum Pontificum Epistolas expenderunt in causa Arnulphi, ac si in Canonum censum receptae essent. Endlich ist es dahin gekommen, daß die Bischöffe samt der französischen Geistlichkeit, welche in den von den Königen Hugo und Robert versammelten Kirchenrathe zu Reims im Jahre 992. die Episteln des Anaclets, Julius, Damasus, und anderer älterer Päbste reif überleget haben, erst gemeldete Episteln, gleich ob sie den vorigen Kirchen-Satzungen eingeschaltet wären, angenommen haben.

§. 14.

Herr von Lochstein! heisset dies seine Sätze klar, unwidersprechlich erweisen? gleichwie sie sich fast in allen Kapiteln vernehmen lassen. Heisset es nicht vielmehr eine schlechte Sache noch schlechter vertheidigen?

Ich habe die Ehre aus den Weltlichen einige Männer zu kennen, welche sich in allem ihrem Thun und Lassen, in allen Rathgebungen ohne alle Seitenabsicht billig und gerecht finden lassen. Wenn es aber die Geistlichkeit betrifft, da erregen sich in einigen von solchen Männern unglaubliche Vorurtheile, welche sie aller Billigkeit und Gerechtigkeit vergessen, zu allen auch vernünftigsten und bündigsten Vorstellungen dumm und taub machen.

Weiters wird gegenseits gemeldet, daß die französische Geistlichkeit sich dem Ansinnen Pabsts Nicolaus des ersten anfangs darum widersetzet habe, weil ihre Kirchenfreyheiten forderst in dem bestehen, daß sie den Decretalien des Isidor Mercators alles Ansehen absprechen.

Hierüber wäre ich begierig zu wissen, auf was für einen Zeitpunkt der Anfang der französischen Kirchenfreyheiten von gegenseits gesetzet werde? in Betref der heutigen geistlichen Gerichtbarkeit können solche nicht gar grau seyn, wenn man jenen Streit erwäget, welcher in dem 14ten Jahrhundert in Gegenwart Philippens Valois, Königs in Frankreich, zwischen dem weltlichen Adel, und Geistlichkeit, benanntlich Bertrand, Bischoffen zu Autun und Peter von Coigni Königsrath vorgefallen ist, allwo

die

die Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit auch über Weltliche aus der Verjährung hergeleitet hat. In Betref der Steuerfreyheit der geistlichen Güter aber behauptet die französische Geistlichkeit noch heut zu Tage meinen Satz, daß diese gleiches Alter mit der Kirche habe, wie es sich zeigen wird in 3ter Abtheilung.

§. 15.

Nun aber wieder zur Sache zu kommen, so will ich ebenfalls kein Pedant seyn, sondern zulassen, daß die Isidorischen Decretalien in sich selbst und ihrem ganzen Inhalte nach erdichtet und falsch seyen. Nur fragt es sich, ob wohl mit Vernunft und Bescheidenheit könne nur vermuthet werden; daß alle Päbste, alle allgemeinen Concilien, alle Kaiser und Könige, alle geistliche und weltliche Rechtslehrer durch 800. Jahre von diesem Isidor, einem Privatmenschen, seyen geblendet, und dahin verführet worden, daß sie in einer so wichtigen Sache (sind die Worte des von Lochstein Kap. 3. §. 7. anderten Theils) wo es um nichts geringes, sondern um das Regiment der ganzen Kirche zu thun ist, bodenlose Decretalien zum Grunde geleget, die Falschheit derselben nicht erkennet, sondern dumfort von Jahrhundert zu Jahrhundert offentliche Gesetze und Kirchen-Verordnungen heraus gegeben, in selben die schärfesten Strafen, ja den Kirchenbann selbst wider die Uebertretter gesetzet haben? In einer Sache, wo es nicht bloß um die Begünstigung des Kirchengewalts der Geistlichkeit zu thun ist, sondern wodurch das Recht und die Gerechtsame des dritten, nämlich aller christlichen Weltregenten nahmhaft verkürzet, offenbar beeinträchtiget, und schwer verletzet wurde, folgsam in einer Sache, wo es nicht bloß auf die veränderliche Kirchenzucht ankömmt, sondern um Recht und Gerechtigkeit, um eine schwere Bevortheilung aller weltlichen Unterthanen, und derer gewissenlose Beschwerung in Tributsachen sich handelt, mithin in das Gewissen und reine NB. Sitten-Lehre offenbar einschlägt, allermassen die Päbste, Concilien, die Rechtslehrer mit Vertheidigung der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, so viel es an ihnen war, durch 800. Jahre den obersten Landesfürsten eine ihnen von GOtt ertheilte wesentliche Befugniß geraubet, die nachgebenden Landesfürsten selbst wider ihr Gewissen und Pflicht gehandelt, ihren Unterthanen aber mit Aufbürdung der sonst auf die Geistlichkeit zu schlagen kommenden Anlagen schweres Unrecht zugefüget, die Kirche hingegen durch ihren öftern Ausspruch, und schärfesten Verordnungen die Landesfürsten dahin verleitet hätte.

§. 16.

Kann aber wohl GOtt, der seinen Beystand der Kirche bis zum Ende der Welt in allem dem, was zur Bestimmung der wahren Glaubens- und reinen Sitten-Lehre, ja was zur nothwenden Regierungsform der Kirche erforderlich ist, versprochen hat, zulassen, und durch 800. Jahre zusehen, daß seine Kirche ihren Kindern eine Sünde aufbürde, wo keine ist, ohne Verschulden dieselben in den Bann thue, und aller geistlichen Guthaten beraube, die göttliche Schrift, das Evangelium falsch, zum grösten Nachtheil der Weltregenten auslege, und ihre Regierungsform nach einem Plan falscher und schelmisch unterschobener Decretalien einrichte, anbei durch den von GOtt den Weltregenten ertheilten Gewalt schwer verletze, und derer weltliche Unterthanen beschwere? Kann wohl GOtt seine Kirche in einer Sache, woraus so viel schädliches und ungerechtes folget, blenden und so lange blenden lassen? Ja nach der Lochsteinischen Lehre Cap. 10. §. 6., weil schon zu Zeiten des Pabstes Nicolaus des ersten die Falschheit der Isidorischen Decretalien entdecket, oder doch hierüber schon sehr gezweifelt worden, folget so gar, daß von dem 9ten Jahrhundert an die Kirche in ihren allgemeinen Concilien, u. a. m. nicht aus Unwissenheit und Dummheit, sondern aus Hochmuth, Ehrgeitz, mithin aus Boßheit die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidiget, die Verletzer derselben wider Wissen und Gewissen einer schweren Sünde beschuldiget, und ganz unschuldig in den Bann gethan habe.

Daß die Kirche andurch ihrer beständigen Sitten-Lehre, daß nämlich aus einem bloß wahrscheinlichen Grunde, um so weniger aus einer zweifelhaften Bewegursache dem dritten sein Recht ohne Verletzung des Gewissens nicht könne benommen werden, widersprochen habe; Ja das Heil. Concilium zu rient, vor dessen Versammlung an der Falschheit der Isidorischen Decretalien schon 22. Jahre nicht mehr gezweifelt worden, dannoch, mithin aus anerkennten falschen Grund, die Gerechtsame der Welt-Regenten, das Recht ihrer weltlichen Unterthanen schwer beeinträchtiget, und hierinfalls wider das Gesetz GOttes und der Natur, wider Recht und Gerechtigkeit gehandelt, folgsam in der Sittenlehre sich Himmelweit verfehlet habe? Man lese nur den gegenseitigen §. 16. 17. und 18. Cap. 12. so wird man überzeuget werden, daß Herr von Lochstein selbst der gänzlichen Meynung sey, die Frage: Ob die geistliche Freyheit in zeitlichen Dingen Platz habe? schlage nicht nur in die Kirchenzucht ein, sondern betreffe das göttliche und natürliche Recht, Pflicht und Gewissen der regie-

renden

renden Herren, also zwar, daß diese hierinfalls keine Gnade ohne schwerer Verletzung ihres Gewissens können angedeihen lassen.

Heisset aber das nicht wider alle Vernunft schreiben, ja die Grundfeste der katholischen Religion, das Ansehen der Kirche, wovon Augustinus bezeuget, Evangelio non crederem, nisi me Ecclesiae commoveret authoritas: die Tradition gewaltig erschüttern, oder wohl gar über den Haufen werfen? Wenn die allgemeine Kirche in einer wichtigsten Sache, wie die geistliche Immunität nach der gegenseitigen Lehre selbst ist, ihre Lehre, ihre Gesetze auf falsche unterschobene Decretalien steifen, der Kirche die Falschheit solches Grundes 800. Jahre verborgen bleiben kann; was hindert, daß die Kirche nicht auch diesen, jenen, oder anderen Satz ihrer Glaubens- oder Sitten-Lehre auf unächte Schriften der heiligen Väter, auf unterschobene Handlungen der Concilien gründe, mithin gleichwie im ersten, also auch im anderten sie, und alle Glaubigen betrogen werden?

Aber wir wollen auch sehen, was das Völkerrecht von der Steuerfreyheit der geistlichen Güter hält.

§. 17.

Aus dem alleinigen Lichte der natürlichen Vernunft haben in dem Gesetze der Natur die Aeltesten des Hauses zwey Theile der Einkünften genossen, weil sie zugleich Priester gewesen, das ist, mit den damals gewöhnlichen Opfern sich beschäfftiget haben. Ein jeder anderer aus den Haußgenossenen aber hat nur einen Theil genossen. Also lehret der Heil. Thomas 2. 2. q. 87. a. 2. Die Egyptier haben zwar den 5ten Theil ihrer jährlichen Einkünfte ihrem Könige abgezinnset, die Priesterschaft jedoch ist mit ihren angewiesenen Einkünften hiervon ausgenommen und Steuerfrey gewesen: Regibus quinta pars solvitur absque terra sacerdotali, quae a Rege tradita fuerat illis, quae libera ab hac conditione fuit. *Gen. cap.* 47.

Wir verbieten euch, ist der Befehl des Artaxerxes, Königs der Perser, der Priesterschaft und Dienern des Hauses Gottes Tribut aufzulegen, und machen euch kund von allen Priestern und Dienern des Hauses Gottes, daß ihr keine Macht habet, ihnen Steuren und Gaben aufzulegen, Edr. l. 1. Warum haben wohl die heiligen Bücher derley heidnische Geschichte aufbehalten, wenn solche nicht uns zum Beyspiele dienen, und unsere Welt-Regenten dahin bereden sollten, daß sie doch wenigstens der wahren Priesterschaft so viel Freyheit gestatten sollen, als die Heiden ihren Götzendienern verstattet haben?

Pausa-

Pausanias schreibt lib. 3. cap. 24. von den Griechen, daß weder Menophanes noch Mithridates der Rache GOttes entgangen, sondern eines schändlichen Todes gestorben seyen, weil sie in der Ausplünderung der Stadt Delos auch die Opfer, donariis computatis, geraubet haben. Verum Dei iram neque Menophanes, neque Mithridates effugit, violati Numinis poenas impii homines dederunt, foedam mortem pro felicitate adepti; Halicarnasseus bezeuget lib. 2. von den Römern, daß bey ihnen die oberste Priesterschaft niemanden unterworfen, oder Rede und Antwort zu geben schuldig gewesen sey.

Von den Saracenen und Türken hat Pharanza, der geheime Rath des letzten christlichen Kaisers in Constantinopel, von Mahumed dem zweyten in der zweyten byzantinischen Chronicke lib. 9. cap. 19. aufgezeichnet: Mahumed habe dem Patriarchen allda einen mit seiner Hand gefertigten Brief ertheilet, kraft welchen er Patriarch, seine Nachfolger, und übrigen Bischöffe von allen offentlichen Abgaben zu allen Zeiten frey seyn sollen. Mahomedes dedit literas cum subscriptione authoritatis Regiae, quibus quid quam tributi nomine ab eo exigi interdicit, ac ut vectigalibus, & publicis contributionibus ipse, omnesque successores & subjecti Episcopi in perpetuum vacarent.

Was also der Heil. Ambrosius in der 37. Epistel von Egypten alleinig schreibt, dieses kann auch füglich auf andere Völker gedeutet werden. Joseph tributum constituit, praeter possessionem tamen sacerdotalem, quam a tributis immunem reservavit, ut apud Aegyptios quoque inviolabilis haberetur religio sacerdotalis.

Der alt testamentische Joseph hat zwar offentliche Anlagen aufgeleget, aber hiervon die Güter der Priesterschaft frey erhalten, damit auch bey den Egyptiern der Priesterstand unverletzt soll gehalten werden.

Allein alle diese offenbaren Gesinnungen der Völker für die Steuerfreyheit der nur zum After-Gottesdienst und Diener gewidmeten Güter werden von Gegenseits mit leichter Mühe widerleget. Die Griechen, Perser, u. a. m. haben in Betref der wahren Gottheit geirret, haben also auch hierinnen geirret, und ist von Barbarn kein Schluß auf die Christen zu machen. Diese erleuchtete Redensart machet sich zwar schon darum sehr verdächtig, weil solche aus dem Buche, spiritus legum, der Geist der Gesetze, abgeborget worden. Jedoch bleibt gleichwohl die Frage noch aufzulösen übrig: ob dann das Völker-Recht aus dem Gebrauch und allgemeinen Gewohnheiten der Staats- und bürgerlichen Handlungen aller Völker hergeleitet werden müsse? oder, ob das Völker-Recht nur die Sitten

der

der alleinigen christlichen Völker ausmachen? Herr von Lochstein hebet also entweder das Völker-Recht auf, oder er will ein nagelneues einführen. Hugo Grotius de jure belli & pacis berufet sich auf die Römer, Griechen, Spartaner, u. a. Wie kann aber Grotius, der nur einen einigen GOtt angebetet hat, sich in einer so wichtigen Sache, als das Krieg führen, und Frieden machen ist, auf Völker berufen, welche über die wahre Gottheit irrig waren? Diese haben also um so leichter auch in der Kriegs- und Staatskunst irrig seyn können; Nur zu verwundern ist, daß die Völker so uneinig in der Erkeuntniß der Gottheit, und dennoch in Bestimmung der Tributfreyheit für die Priesterschaft so einstimmig gewesen seyen, wo doch dieselben von Isidor dem Mercator, oder von einem sycophantischen Mendicanten nicht geblendet, noch belehret worden. Ist unser erleuchtetes Jahrhundert nicht zu bedauren, daß es nicht einmal aus den göttlichen Büchern erlernet, was Heiden aus der Vernunft, und dem ihren Herzen eingedrückten Gesetze erkennet haben?

§. 18.

Die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit, welche auch Heiden erkennen, die ja sittlich natürliche Tugenden besitzen können, diese hat alle Völker, alle diejenigen Welt-Regenten, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen beherziget und geschützet haben, dahin gebracht; auch die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit hat verursachet, daß so viele Päbste, so viele allgemeine und besondere Kirchenräthe diese geistliche Immunität eifrigst vertheidiget haben. Weder die Kaiser, noch die Kirchen haben andurch besondere Privilegien der Geistlichkeit ertheilet, sondern dasjenige mittels ihrer Verordnungen, ihrer Canonen nur erkläret, mehr in das Licht gesetzet und bestättiget, was ohnehin aus dem göttlichen Rechte, und natürlicher Billigkeit der Geistlichkeit gebührt.

Die Freyheiten der Geistlichkeit in zeitlichen Dingen werden zwar auch Privilegien genennet, jedoch in einem sehr weitschichtigen Verstande; Ich meines Orts kann solche Freyheiten als Privilegien nicht anders ansehen, dann wie die zu Zeiten Constantins des grossen ertheilte Freyheit, das Evangelium zu predigen, offentliche Gotteshäuser in dem ganzen Römischen Reiche zu erbauen, die wahre Religion in ihrem Kirchengepränge allen Menschen vorzustellen, ein Privilegium genennet wird. Bey allem dem bleibt es doch wahr, daß Kaiser Constantin zu Ertheilung solcher Freyheit ohnehin aus göttlichem Gesetze verbunden, und den Be-

fehl des HErrn, ite in mundum universum, praedicate Evangelium omni creaturae, erfüllen zu lassen schuldig war.

Wenn aber nach den gegenseitigen Grundsätzen die Geistlichkeit ihre Güter, gleichwie sie solche aus Bewilligung der Kaiser überkommen hat, also auch nach dem Willen der Kaiser, das ist, Steuerbar, item bald ganz, bald nur zum theil besitzen soll, so folget: daß, gleichwie die Kaiser das Evangelium zu predigen, die Religion einzuführen, Kirchen zu bauen erlaubet haben, also auch die Kaiser alles dieses wiederum zu verbieten, die Kirchen nieder zu reissen, oder doch die Religion nicht anders als nach ihrem Willen und Einrichtung in ihren Ländern zu dulden befugt seyen: so folget, daß gleichwie den ersteren, auch weltlichen, Christen unbewegliche Güter zu besitzen vor Constantins Zeiten nicht erlaubet war, also auch nunmehr die Landes-Herren den weltlichen Katholicken solche Güter wiederum abnehmen können, weil sie als Christen aus besonderer Gnade des Grossen Constantins zum Besitz derselben gekommen sind.

§. 19.

So ist aber auch die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur in der Billigkeit und Gerechtigkeit, sondern auch in der ächten Verfassung eines katholischen Staats gegründet.

Das gemeinschaftliche Leben ist unter den Menschen aus keinem andern Absehen eingeführet worden, dann, daß ein jeder aus der Gemeinde ein ehrbares Leben in Ruhe und Sicherheit führen möge.

Die Menschen haben sich vereiniget, und in diesem gemeinschaftlichen Leben sich einem Oberhaupte unterworfen, nicht zur alleiniger zeitlicher Glückseligkeit des Oberhaupts, sondern zu eines jeden selbst eigener zeitlichen Wohlfahrt, mithin aus dem gemeinsamen Leben jenes zu überkommen, was ein jeder vor sich alleinig zu bewirken nicht im Stande ist. Omnia membra inter se consentiunt, quia singula servari totius interest. Salva tamen societas, nisi amore & custodia partium, esse non potest, alle Glieder sind unter einander einig, weil dem ganzen Leibe daran gelegen ist, daß jedes seiner Glieder insonderheit erhalten werde. Ohne Liebe und Bewahrung eines jeden kann eine Gemeinde nicht bestehen. Also Seneca lib. 2. de ira cap. 31.

Der große Staatsmann von Moser hat die Grundregeln zwischen Haupt und Gliedern etwas kürzer, und in wenig Worten in seinen Beherzigungen pag. 660. verfasset.

Der

Der Satz, daß der Privatnutzen dem allgemeinen nachzusetzen sey, wird ganz widrig verstanden von jenem, welcher unter dem Vorwande, das gemeine beste (bonum publicum) zu besorgen, alle Bürger insonderheit unglücklich machet; Derley gemeines Beste ist ein leeres Hirngespinst, weil auf Erden die zeitliche Glückseligkeit eines jeden Bürgers das gemeine Beste ausmachet; auch die Menschen, da sie einen Staat gestaltet haben, nicht so unsinnig gewesen, daß sie das ihrige einem einzigen aufopfern wollten, sondern daß das ihrige von diesem einzigen bewahret werden sollte.

Wenn aber auch in diesem oder jenem Falle der Staat erfodert, daß dieser oder jener Bürger das seinige zur allgemeinen Wohlfahrt dargebe, so erfodert doch auch nach Lehre des Grotius de Jure B. & P. l. 3. c. 20. die gleiche Verbindniß unter den Bürgern desselben Staats, daß ihm solches von seinen Mitbürgern ersetzet werde.

Der grosse Bossuet geht noch weiter in seiner aus der göttlichen Schrift gezogenen Regierungsart l. 8. c. 2. Ich will zwar nicht hinein gehen, ob eine willkührliche Regierungsart erlaubt sey? Wir sehen solche als barbarisch, verhaßt, und von unserer Lebensart entfernet an. Bey uns ist zwar die Regierungsform unabhängig, in so weit der Regent von keiner andern Macht sich binden lässet.

Aber hieraus folget nicht, daß unsere Regierungsform willkührlich sey. Denn nebst dem, daß regierende Herren unter GOtt stehen, so sind auch in den Staaten Grundsätze, welche alles nichtig machen, was darwider gehandelt wird, also, daß ein jeder rechtmässiger Herr seiner Habschaften dennoch verbleibe, und was er wider die Grundsätze des Rechts verliert, in einer andern Zeit oder Gelegenheit sich dessen wiederum bemächtigen könne.

Bossuet lehret weiters eben allda lib. 1. cap. 1., alle Menschen sind unter einander Brüder, weil sie alle Kinder GOttes sind, und GOtt sie alle aus einem Vater hat erzeugen lassen: welche also einen gemeinsamen Vater haben, müssen sich auch als Brüder unter einander lieben; GOtt bewahre uns also, daß wir glauben sollten, die obersten Fürsten wären von diesem Liebesgesetze ausgenommen, oder daß derley brüderliche Liebe wider ihr Ansehen sey, denn GOtt läßt sich ausdrücklich vernehmen, die Könige, welche er seinem Volke geben wird, sollen mitten aus ihren Brüdern genommen werden.

§. 20.

In einem christlichen Staate ist und muß die Absicht aller Bürger nicht nur auf das zeitliche, sondern auch ewige Wohlergehen gerichtet werden. Ja nach Lehr Tertullians ist der Christ, homo futuri temporis, ein Mensch der andern Welt. Um aber zu lernen und zu wissen, wie die zeitliche Glückseligkeit mit der ewigen könne vereinbaret, wie das Zeitliche dem Ewigen nachgeordnet, wie durch zeitliche Güter die ewigen erworben, somit das einzige Ziel und Ende unsers Daseyns erreichet werden möge, hierzu ist eine Religion, und zwar eine wahre übernatürliche und geoffenbarte, mithin die katholische Religion nothwendig, dann diese alleinig nicht nur in Geist und Wahrheit zu GOtt betet, sondern auch aus unbetrüglichen Grundsätzen lehret, sic transire per temporalia, ut non ammittamus aeterna, wie das zeitliche Leben ohne Verlust des ewigen einzurichten sey.

Gleichwie der Mensch nicht nur einen Leib, sondern auch eine Seele besitzet, also ist er auch einer weltlichen und geistlichen Hülfe bedürftig. Der Mensch ist GOtt nicht nur eine innerliche, sondern auch äusserliche Verehrung und Anbetung schuldig, so muß dann auch eine, und zwar die vornehmste Staatserforderniß seyn, daß eine Gattung der Menschen zum Dienste GOttes und Religion, eine geistliche Obrigkeit zur Bestimmung und Erhaltung jener ächten Regeln, wornach der innerliche und äusserliche Gottesdienst muß eingerichtet seyn, eine Priesterschaft, zu welcher der Glaubige bey entstehendem Zweifel über Glaubens- und Sittenlehre, über die Gebräuche der Religion seine Zuflucht nehmen kann, unterhalten werde.

Die Religion beschränket ihren Einfluß nicht nur in das geistliche und ewige, sondern sie ist auch nothwendig zur Erhaltung des bürgerlichen Lebens. Die Beobachtung weltlicher Gesetze wird viel sicherer durch die innerliche Ueberzeugung des schuldigen Gehorsams gegen die Obrigkeiten, durch den Antrieb des Gewissens bewirket, als durch die äusserliche Macht, durch die Furcht vor den zeitlichen Strafen betrieben.

Die Religion flösset hauptsächlich jene Ehrfurcht, jene Hochachtung gegen den Landesherren, gegen seine Befehlshabere ein; Die wahre Religion befestiget das Reich durch ihr Gebet und Opfer, wendet ab die offentliche Drangsalen, und erhält in dem Staate Fried und Einigkeit zwischen Haupt und Glieder.

Derowegen dann alle Weltregenten erkennet haben, daß eine Religion in jedem Staate nothwendig sey, so verschiedene Meynung sie immer von derselben Wahrheit hernach geheget haben. Sie erkannten, daß, wo keine Religion ist, dort sey auch keine Tugend, keine Sicherheit zeitlicher Güter, keine Ruhe, sondern man wird alle diejenigen Ausschweifungen erfahren, welche die wildeste Völker auszuüben pflegen.

So müssen dann in einem Staate solche Leute bestimmet werden, welche durch ihre Einsicht, durch ihre Arbeit und Fleiß den Bedürfnissen der Seele abwarten, den öffentlichen Gottes-Dienst besorgen, in der Ordnung erhalten, und die Wege des ewigen Heils anzeigen, gleichwie Leute bestimmet sind, welche denn für die leiblichen Nothwendigkeiten sorgen. Beyde Gattungen dieser Menschen sind zwar untereinander eng verbunden, weil sie beyde zu Besorgung einer Staats-Erforderniß bestimmet sind: werden aber durch ungleiche Gesetze regieret, haben eine ungleiche Absicht, ungleiches Ziel, und Ende, machen also auch zwey von einander entschiedene unabhängige Mächte aus, derer die weltliche auf das Zeitliche, die andere, die geistliche auf GOtt und das Ewige ihr Absehen hat. Dieser Unterscheid, diese Unabhängigkeit der obersten geistlichen und weltlichen Macht zeiget sich zum kläresten in den katholischen Staaten, allwo die Bürger nicht nur als Menschen, sondern auch als wahre Christen sich darstellen, allwo Christus der HErr die Religion vorgeschrieben, die offentliche Verehrung und Anbetung seiner Majestät verordnet, hierzu die Prieserschaft in verschiedenem Grade und mit gebührender Unterthänigkeit geordnet und bestimmet. Dieser Priesterschaft ist die Religion, ihre Lehre, offentliches Gepränge als eine geheiligte Hinterlage anvertrauet.

Die Gewalt, welche der göttliche Gesetzgeber der Priesterschaft ertheilet, ist unabhängig, und GOtt allein untergeben, also, daß sie mit Gregor von Nazianz sagen kann, *imperium nos quoque gerimus*, orat. 17. Diese Gewalt, so unabhängig als sie ist, beeinträchtiget doch nicht die weltliche Macht, obschon diese sich in geistlichen Dingen der ersten unterworfen weißt.

Das Priesterthum und das Reich, schreibet Bossuet l. 7. a. 2. beyde sind unabhängig, haben jedoch einen genauen Zusammenhang. Das Priesterthum in geistlichen, und das Reich in weltlichen Dingen, hat ihren Gewalt von GOtt empfangen, jedoch erkennet der geistliche Orden das Reich als obersten Herrn in zeitli-

chen, und die Könige bekennen sich in geistlichen als untergebene Kinder der Kirche, derowegen eine Macht der andern beystehen soll. Zorobabel soll mit Herrlichkeit dieser Welt bekleidet auf dem Throne herrschen, und der Hoheprieſter soll ebenfalls auf seinem Throne herrschen, und sollen unter einander einen Rath des Friedens halten, das ist, sich unter einander helfen. Nicht nur über Glauben und Sitten, sondern auch über die Kirchenzucht gebühret der Kirche die Entscheidung, den Weltregenten aber der Schutz und die Betreibung der Kircheuregeln. Dieses zu beweisen, führet Bossuet an einen französischen Kaiser und König: Ich will euch Bischöffe meine Macht und Beystand dergestalt zuwenden, daß ihr alles, was von euch erfordert wird, bewerkstelligen könnet, aber wie? *non imperante, sed famulante, ut decet, potestate nostra.* Bißher Bossuet.

§. 22.

Es ist aber nicht nöthig, daß ich hiervon mehr schreibe; dann Herr von Lochstein ist mit mir vollkommen verstanden, daß in einem katholischen Staate zwo souverainen Mächte seyen: ich mache nur hieraus folgenden Schluß: Ist der Staat schuldig auf seine Unkosten seinen obersten Welt-Regenten sammt allen den seinigen, die ihm die Last der Regierung tragen helfen, zu erhalten, so ist der Staat auch schuldig, auf seine Unkosten das Priesterthum ebenfalls zu unterhalten. Die Gerechtigkeit und Billigkeit fodert, daß, der arbeitet, von demjenigen müsse belohnet werden, zu dessen Nutzen er arbeitet. Je ansehnlichere Dienste geleistet werden, und je ansehnlicher derjenige, der sie leistet, desto grösserer Lohn wird auch angehoffet. Weil nun der oberste Landesherr mit seinen Staatsbedienten für die zeitliche Wohlfahrt seiner Unterthanen wachet, so wäre es nach Lehre des Paulus unbillig, wenn er und seine Mithelfer auf eigene Unkosten sollte Krieg führen, und sich nicht von der Milch seiner Schafe nähren dörfte. So findet sich aber auch gleiche, ja noch mehrere Billigkeit ob Seiten des Priesterthums, weil ihre offentliche Dienstleistungen in sich selbst kostbarer und nothwendiger sind, folgsam der Staat der geistlichen Obrigkeit mehr dann der weltlichen verbunden seyn muß. Dieses ist die klare Lehre des Welt-Apostels: Wenn wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es wohl grosses Ding, wenn wir euer Fleischliches ernden,

und so andere die Macht bey euch haben, warum nicht vielmehr wir?

Der Staat ist daher schuldig alle unumgängliche Staatserfordernissen mit seinem Unkosten zu bestreiten, mithin die Religion, oder die Geistlichkeit so gut, als den Hof, das Gerichts- und Kriegswesen, und zwar alles dieses nicht nur nach Maaße der dringenden Noth, sondern geziemend und Standmässig zu erhalten, gleichwie es die Römer von Zeiten des Numa gethan, und Justinian der Kaiser *lege* 12. *de SS. Ecclesiis* verordnet hat: *Salaria etiam*, quae sacrosanctis Ecclesiis in diversis speciebus de publico hactenus ministrata sunt, jubemus nunc quoque inconcussa & a nullo prorsus imminuta praestari, liberalitatique huic promtissime perpetuam tribuimus firmitatem.

Die Landesfürstl. Cassen sind zwar in Betref der Religionsunkosten von christlichen Stiftern mit Genehmhaltung der Landesfürsten überhoben, und von den offentlichen Ausgaben auf die Erhaltung der Kirchen und Priesterschaft in meisten katholischen Ländern befreyet worden. Gleichwie auch viele Staaten sich der Unkosten auf den Hof mit Dargebung der Kammer- und Tafelgüter entschlagen haben.

So reichen aber weder die Kammer- und Tafelgüter von ihren jährlichen Einkünften, weder die Staatsbedienten von ihren Besoldungen, weder der Soldat von seinem Solde eine offentliche Anlage dem obersten Landesfürsten ab, warum sollten denn die Geistlichen von ihren geistlichen Gütern, oder, damit ich nach heutiger Verfassung der Kirche rede, von ihren Beneficial-Einkünften Tribut zahlen? Der Geistlichen ihre Einkünften sind ebenfalls Salarien, Besoldungen, welche der Staat ihnen zu reichen schuldig ist, diese Salarien, Besoldungen ꝛc. werden der Geistlichkeit aus den Landesanlagen abgereichet; folget nicht hieraus: daß die Geistlichkeit Tribut von Tribut geben soll? wäre es nicht ein ungereimtes Begehren, wenn der Staat verlangete, ihr Landesfürst soll von seinen Kameral- und Tafelgütern sich in das allgemeine Contributions-Mitleiden ziehen lassen?

Würden die Staatsbedienten, die Kriegsleute nicht billige Ursache haben, über die Verkürzung ihrer verheissenen Besoldungen zu klagen? wenn sie von solchen dem Landesfürsten Steuren, mithin offentliche Steuer von offentlicher Steuer geben müsten.

Und warum sollte man es der Geistlichkeit zu einem Eigennutze, zu einer Widerspänstigkeit ausrechnen, wenn sie ihr Schicksal, womit sie den offentlichen Steuren unterworfen würdet, beklagen sollte? warum wird denn nur der Geistlichkeit kein offenbares Unrecht zugefüget, wenn sie, was

ihnen

ihnen für ihren Dienst gebühret, versteuren, folgsam Steuer von der Steuer abreichen müssen?

Man gebe einen Unterscheid, warum in allen gesitteten Staaten der Soldat von dem, was er als Soldat von dem Staate empfängt, nicht steuerbar sey, und der Geistliche von dem, was er als Geistlicher besitzet und genießt, Steuren entrichten müsse oder soll? Denn daß der Soldat, der Staatsbediente seine Lohnung in Geld, und der Geistliche die seinige in Früchten der Erden und unbeweglichen Gütern empfängt, machet hierinfalls keinen Unterscheid kraft jenem Rechtssatze: Surrogatum sapit naturam illius, cui surrogatum est.

§. 23.

Man kann mir zwar einwerfen, daß auch die Staatsbedienten Abzug leiden, und also heimlich von ihrem Gehalte steuren müssen.

Nun überläßt zwar das hierzu contribuirende Volk dem Gutbefinden des Landesfürsten, wie er seine Staatsbedienten besolden wolle, mithin sofern der Landesfürst einen Abzug bey Antrettung der Besoldung, oder auch bey jährlicher Auszahlung derselben verordnet, so leidet der Staatsbediente vielmehr einen Abzug, worauf er sich selbst bey Anwerbung seines Diensts verstanden hat; giebt aber keine Steuer. Sollte aber der Landesfürst die einmal versprochene jährliche Besoldung, ungeachtet der dafür geleisteten treuen Diensten, dennoch verkürzen, so begeht er eine schwere Sünde, welche von allen Gottesgelehrten merces operariorum defraudata genennet wird; wie es Herr von Lochstein Kap. 13. §. 9. selbst erkennet.

Der Geistlichkeit sind für ihre geistliche Dienste meistentheils von Privatpersonen, zur Erleichterung des Staats, die geistlichen Güter bestimmet, und ihre Einkünften, als eine Besoldung ausgeworfen worden: dies ist geschehen mit Vorwissen und Einwilligung der Landesfürsten; ich bekenne, schreibet mehrmal der große Bischoff zu Meaux Bossuet polit. c. 7. a. 5. daß die so ansehnlichen geistlichen Güter von den Weltregenten herkommen, daß diese die Kirchen mit ihrer Freygebigkeit bereichet haben, und die Völker haben hierinfalls nichts ohne ihres Landesfürsten Bewilligung gethan; allein, was sie gegeben, das haben sie vorher von GOtt empfangen. Alle diese Reichthümer, die wir für dessen Tempel zubereiten, kommen von seiner Hand her. Was Kühnheit daher, wenn das, was GOtt gegeben, von dem Altar wiederum hinweg genommen wird?

Unbillig wäre es, wenn der Landesherr die Religion, ihre Kirchen und Geistlichkeit aus seiner Casse heut zu Tage unterhalten müste, und dennoch von den Kirchen- und geistlichen Gütern Steuren abfoderte: hieraus würde nothwendig folgen, daß die Kirchen, die Geistlichen Tribut von Tribut reichen müsten.

So ist es auch eben so bedenklich, daß, nachdem des Landesfürsten Casse durch milde Stiftungen der Privatpersonen von diesen Ausgaben enthoben worden, von den Kirchen- und geistlichen Gütern, welche der Zeit an dem Platz der darum sonst abzunehmen kommenden offentlichen Streuren eintretten, offentliche Steuren abgefodert werden: hieraus folget, daß die Geistlichkeit Tribut von Tribut geben müsse und sollte.

Diese Ungleichheit leuchtet demjenigen um so mehr in die Augen, welcher sich erinnert, daß die meisten Kirchen und Pfarren in denen katholischen Ländern Oberdeutschlandes vor dem Jahre 1515. gestiftet, mithin diese Stiftungen von solchen Gütern gemachet worden, welche dazumal keiner Steuer ohnehin unterworfen, sondern Steuerfreye Güter gewesen sind, und also die Landesfürstl. Casse, mittels solcher geistlichen Stiftungen *nichts verlohren*, wohl aber gewonnen hat. Wenn aber solche Stiftsgüter vor ihrer Bestimmung zur Unterhaltung der Geistlichkeit, der Kirchen steuerbar gewesen wären, so hätte der Staat gleichwohl nichts verlohren, obschon auch nichts gewonnen, sondern reichete dieses ab in der Ertragniß unbeweglicher Güter, was er sonst in Geld zu Bestreitung einer Staatserforderniß abreichen müste.

§. 24.

Herr von Lochstein behauptet hingegen, daß jedes Mitglied in einem Staate zu Bestreitung der Staatserfordernissen nach Maaß seiner Besitzungen steuren muß: daß das Recht der Natur solche Schuldigkeit jedem ohne Unterscheid des Stands aufbürde, und der Landesfürst eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn er jemanden hiervon frey ließ: daß die Steuerabforderung ein solches Recht sey, welches der obersten Macht aus ihrer Wesenheit anklebet, und der Landesfürst, ohne sich nicht selbst zu vergessen, solches Rechts sich nicht begeben, noch veräussern könne: Da nun die Geistlichen gleichfalls Bürger sind, und die Vortheile des Staats geniessen, so erfodern Gerechtigkeit und Billigkeit, daß sie auch nach Maaß ihrer Besitzungen dem Staate steuren, und nicht wider alles Recht diesen Last auf ihre Mitbürger wälzen.

Dies ist jener Mauerbrecher, womit Herr von Lochstein das ganze geistliche Immunitäts-Gebäude zeitlicher Dinge auf einmal über den Haufen wirft, indem weder das Recht der Natur, weder GOtt handelt, weder die Kirche etwas vermag.

Allein Herr von Lochstein wird mir erlauben, daß ich hierüber meine folgende einfältige, jedoch von dem Isidor Mercator nicht bethörte Gedanken eröffnen dörfe.

Es ist einmal schwer zu begreifen, daß das Licht der Natur die hierinfalls entspringende wesentliche Verfassung einer souverainen Macht und schwere Gewissenspflicht den meisten christlichen Kaisern von Constantin an bis in das 17te Jahrhundert der Christenheit, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen werkthätig anerkennet, nicht sollte geleuchtet, diese aber ihren Gewalt und schwere Gewissenspflicht nicht begriffen haben.

Herr von Lochstein selbst wird von derley unlaugbaren Landesfürstl. Anerkenntniß so weit getrieben, daß er bekennen muß, die Geistlichkeit habe ihre Immunität in zeitlichen Dingen als ein Privilegium den weltlichen Mächten zu danken. Wie kann aber ein Weltregent ein Privilegium wider das Recht der Natur, wider die wesentliche Verfassung seiner obersten Macht zur offenbaren schweren Beeinträchtigung seiner übrigen Unterthanen ertheilen? hat vielleicht das Volk darein gewilliget, so zeige Herr von Lochstein, ob das Volk jemals darum befraget worden? oder kann wohl ein Landesfürst auch mit Einwilligung des Volks von dem weichen, was nach den Grundsätzen des Herrn von Lochstein eine wesentliche, unveräusserliche Eigenschaft der Souverainität ausmachet?

Weiters muß Herr von Lochstein mit allen rechtschaffenen Publicisten zulassen, daß zwar jedes Mitglied des gemeinen Wesen das seinige zu Bestreitung der Staatserfordernissen beyzutragen gehalten, jedoch dieser Beytrag zweyfach sey, und nicht allein in Abreichung offentlicher Steuren, sondern auch in Leistung offentlicher und Staatsdiensten bestehe.

Man läßt daher dem Herrn von Lochstein gerne auf eine Zeit zu, daß jedes Mitglied des gemeinen Wesen ohne Ansehung seines Stands das seinige zur Staatsnothdurft beytragen müsse; allein, gleichwie in dem menschlichen Leibe die Glieder dem Leibe nicht auf gleiche, sondern unterschiedene Art dienen, also wird auch diesseits behauptet, daß die Staatsglieder entweder mit ihrer offentlichen Dienstleistung, oder mit offentlicher Steuer zur Unterhaltung des Staats, nicht aber alle ohne Unterscheid mit alleiniger Abreichung offentlicher Steuren dienen müssen.

Diesen

Diesen Satz bestättiget die in allen gesitteten Staaten vorfindige Gewohnheit; in welchen diejenigen, welche den offentlichen Steuren unterworfen, zur offentlichen Dienstleistung zugleich nicht angehalten, sondern sofern sie ein offentliches Amt auf sich nehmen, von der Casse dafür besonders belohnet werden.

Man darf nur europäische Höfe betrachten, so wird diese Wahrheit eben so viel Zeugen, als sich alldort Minister und hohe Bediente befinden, zählen, und aufweisen. Oder was giebt wohl Herr von Lochstein zur Steuer?

§. 25.

Nun bekleiden denn die Geistlichen in einem katholischen Staate nicht ein offentliches Amt? da sie sich nach ihrer schweren Pflicht bearbeiten, in die Herzen aller Staatsglieder die ächte Erkenntniß des wahren GOttes, die wahre Religion einzuflößen, die Seelen derselben mit Vortragung des Wortes GOttes, mit Ausspendung der heiligen Geheimnissen auf die Wege ihrer ewigen Glückseligkeit zu führen, und selbe hier und dort zu heiligen?

Bekleiden die Geistlichen kein offentliches Amt, da sie täglich, und fast zu allen Stunden bey Tag und Nacht, ihre Hände gegen den Himmel aufheben, ihren Mund zu dem Lobe GOttes eröffnen, um andurch den Zorn GOttes von dem Staate abzuwenden, und demselben alles Glück und Segen zu erbitten? Bekleiden die Geistlichen kein offentliches Amt, da sie in Unterweisung der Jugend in den theils zur Bewahrung, theils zur Erhaltung der Religion unumgänglich nothwendigen Wissenschaften ihre besten Kräften anwenden und verzehren? ꝛc.

Ist wohl ein gelehrter Christ, welcher widerspricht, quod clero Beneficium detur propter officium, daß die geistlichen Pfründen den Geistlichen wegen ihren geistlichen Diensten ertheilet werden?

Könnte wohl in einem gesitteten Staate eine größere Ungerechtigkeit begangen, und alle Billigkeit mehr verletzet werden, als wenn der Landesfürst von denjenigen, welcher ohnehin von seinen Gütern die offentliche Steuren entrichtet, dennoch auch offentliche Dienstleistung ohne Entgelt der Casse foderte?

Würde ein solches Staatsglied nicht wider alles Recht mit doppelter Staatsbürde beschweret? Derowegen dann man täglich viele wohlhabige und reiche Bürger und Herren in einem Staate vor Augen hat, welche

ihre Steuren zwar entrichten, im übrigen aber dem Staate keinen andern Dienst erweisen, sondern ihre Landgüter ohne alle fernere Dienstleistung frey und ungehindert, ja in grossem Müssiggang geniessen.

So wird dann auch derjenigen Geistlichkeit zu nahe getretten, welche nicht nur offentliche Dienste leisten, sondern auch nebst diesen offentliche Steuren von ihren geistlichen Gütern erlegen muß; Weil man andurch von der Geistlichkeit nicht nur offentliche Dienstleistung anfodert, sondern sie auch zu Abreichung offentlicher Steuren anhält, mithin ungleich andern Mitbürgern dieselbe mit einer doppelten Staatsbürde beladet, da indessen alle übrige Bürger nur eine tragen, die entweder zu Steuren, oder offentlichen Dienst zu leisten gehalten sind; oder, wenn diese letztern gleich in offentlichen Bedienungen stehen, dafür besonders bezahlet werden.

§. 26.

Herr von Lochstein will weiters aus dem Rechte der Natur, der wesentlichen Verfassung eines Staats, und dem unveränderlichen Befugniß eines Souverains behaupten, daß alle Staatsglieder, gleichwie sie die gemeinsamen Vortheile geniessen, also auch ohne Unterscheid zu steuren schuldig seyen, und zwar dies nach Maaß ihrer Besitzungen. Aber Herr von Lochstein! sehen sie sich ein wenig in ihrem Bayern und Oesterreich um! sind nicht nach ihrer eigenen Lehre der Adel und andere Besitzer der Herrengülten bis auf das Jahr 1515. Steuerfrey gewesen? Hat nicht der miles perpetuus erst unter Ferdinand den ersten eine Dominical-Steuer zu Stande gebracht? Zahlet nicht der Bauer in Oesterreich den 50ten Pfenning, und der Herr nur den hunderten Pfenning von seinen Besitzungen? muß nicht in Bayern der Bauer, nebst vielen andern Anlagen, 4mal steuren, bis der Edelmann 2mal steuret? wie bestehet denn des Herrn von Lochstein sein unveränderliches Recht der Natur, Wesenheit des Staats und der Souverainität bey so klarem und thätigem Widerspiele? Haben alle Landesfürsten in Bayern und Oesterreich bis auf das Jahr 1515. und bis auf den Kaiser Ferdinand den ersten das Recht der Natur schwer verletzet, ihrer selbst vergessen, und, was sie sich selbst und ihren Unterthanen aus schwerer Gewissenspflicht schuldig sind, nicht gewußt?

Wer dies glaubet, der muß wahrhaftig ein weit einfältigerer Mensch seyn, denn derjenige ist, der da sich beredet, Isidor Mercator habe so viele Jahrhunderte die ganze christliche Welt geblendet.

Herr von Lochstein vertheidiget in mehreren Stellen seiner Gründen zwo souverainen Mächte, die geistliche und die weltliche, derer eine von der andern in ihrem Umfange keines wegs abhängt.

Nun ist es wohl jemals erhöret worden, daß ein Souverain dem andern steuerbar sey, wie kann denn die souveraine Kirche den souverainen Landesfürsten in Steuersachen unterworfen seyn?

Der Notenschreiber nimmt den Heil. Pabst Gregor den 7ten gewaltig her, daß er sich unterstanden, von einigen Staaten so gar jährlichen Tribut abzufodern. Die Geschichte geben zwar, daß einige Staaten bey ihrer Bekehrung zur katholischen Religion sich freywillig anheischig gemacht hätten, einen Tribut dem päbstlichen Stuhle aus Dankbarkeit und zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit in geistlichen Dingen jährlich abzureichen. Wie dann von Engeland der Petergroschen bekandt ist.

Pabst Gregorius war also der Meynung: daß, was man zumal freywillig verspricht, müsse gehalten werden, daß in solchen Umständen die Rechtslehre Platz habe, *quod prius erat voluntatis, postea est necessitatis.*

Die heutigen Päbste verlangen dergleichen Abgaben ganz und gar nicht, können aber auch nicht verstehen, wie ihre Geistlichkeit, mit welcher sie als das Haupt einen besondern Leib ausmachen, doch dem weltlichen Staate steuerbar seyn können oder sollen? nachdem sich kein einziger Weltregent oder Staat hervor thut, ein gleiches gegen die Kirche zu beobachten, und somit dieselben als Kinder und Unterthanen der Kirche sich zinnßbar gegen ihrer Mutter erkenneten: Gleichwie man behauptet, daß die Geistlichen als Bürger ihrem Landesfürsten zu steuren schuldig sind.

Herr von Lochstein! dieser Vernunftsschluß wird wiederum petitio Principii seyn, welcher mit der gewöhnlichen Distinction, in geistlichen Sachen gebe ichs zu, nicht aber in zeitlichen, leicht zu schanden gemachet wird? Allein wenn die Geistlichen als Bürger jene Gesalbten nicht sind, welche man nicht betasten soll, folgsam in zeitlichen Dingen ihnen jenes des Davids nicht zukommt, *nolite tangere Christos meos*, so könnte auch die Kirche eine Steuer von den Weltlichen nicht als Bürgern, sondern als Christen verlangen. Es ist auch das geistliche und weltliche kein so widriges Wesen, daß man für den Geistlichen Schutz und Dienst zeitliche Steuren nicht geben sollte. Aus dem Heil. Paulus ist oben schon angeführet worden, daß hierinfalls nichts unbilliges begehret werde, absonderlich da die Geistlichkeit nicht nur das ewige, sondern auch das zeitliche in dem Staate befördert, die Bürger zu wahren Menschen machet, ihrem Landesherrn zu gehorsamen, Treu und Glauben, Friede und Einigkeit unter

einander zu halten, und in allem ihrem Handel und Wandel ehrlich, aufrichtig und gewissenhaft sich aufzuführen lehret.

Des Herrn von Lochstein Distinction geht ja ebenfalls zuletzt auf eine Präcision, mithin auf ein Schulwesen hinaus, besonders, da nicht kann widersprochen werden, daß die Geistlichen als Geistliche, und nicht als Bürger des Staats ihre geistlichen Güter besitzen und geniesen, folgsam als Geistliche steuren müssen oder sollten. Was sie aber nicht als Geistliche, sondern weltlicher Ursachen halber besitzen, davon macht man diesseits keinen Anstand, ja wenn die Geistlichen noch dabey Handel und Wandel treiben, oder Negotianten sind, so wird der Kirche gleich gelten, wenn sie auch den Juden gleich gehalten werden.

§. 27.

Ich werde aber gleichwohl alles bisherige umsonst geschrieben haben, wann Herr von Lochstein Kap. 12. §. 11. 17. und 18, item Kap. 13. §. 9. Recht hat, daß alles, was endlich in dem Gesetze der Natur, in der göttlichen Schrift, und so fort zum Behuf der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen sich findet, lediglich auf den nothwendigen Unterhalt der Geistlichen sich erstrecke, und um so weniger auf mehrere geistliche Einkünften verstanden werden könne, als es Schriftmässig ist, daß die Geistlichen mit einem nur der Noth nach ausgemessenen Gehalt zufrieden seyn sollen, anbey die Erfahrenheit lehre, daß die Geistlichkeit wegen ihren Reichthümern in die Verachtung gesetzet werde, und ihre in der ersten Kirche gehabte Hochachtung mit der übertriebenen Immunität verliere.

Ob die göttliche Schrift verlange, daß die Geistlichen sollen arm, oder doch nicht mehr, als zu ihrem Auskommen erforderlich ist, besitzen, ob ihnen diese Besitzung an ihrem Ansehen schade, und ihre Immunität sich nicht weiter als auf ihre Nothdurft erstrecke? ist anjetzt zu erwägen.

Herr von Lochstein lehret im 13. Kap. §. 9., daß der Staat der Geistlichkeit für ihre geistlichen Dienste nach der Vorschrift des Evangeliums kein mehreres, als den nothdürftigen Unterhalt schuldig sey, welches eben so wenig, als die Besoldungen der Staatsbedienten, ausser höchsten Nothfall mit Steuren beleget werden darf.

Herr von Lochstein läßt also eine geistliche Immunität in zeitlichen Dingen zu, er bekennet, daß solche gleich bey den Staatsbedienten in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet sey, beschrenket aber solche nur auf den nothdürftigen Unterhalt der Geistlichkeit.

Herr

Herr von Lochstein giebt aber andurch abermal zu erkennen, wie unbeständig er in seinen Gründen wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen sey, wie widersprechend er hierinfalls lehre, und wie er wider alle Gerechtigkeit und Billigkeit sündige, da er solche zu vertheidigen scheinet.

Herr von Lochstein sieht die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen als einen offenbaren Eingriff in die Landesherrliche Befugniß an, weil zeitliche Güter unter der alleinigen weltlichen Bothmässigkeit stehen. Nun fragt es sich, ob dann der nothdürftige Unterhalt nicht ebenfalls aus zeitlichen Gütern bestehe?

Die geistlichen Güter sollen die nämliche Steuerfreyheit in einem Staate geniessen, welcher die Besoldungen der Staatsbedienten sich erfreuen; diese letztern werden nicht nur nach Nothdurft, sondern standmässig, ja bey sehr vielen sehr freygebig und herrlich ausgeworfen, vielen, besonders aus den in ersten Rang stehenden Staatsbedienten solche Besoldungen angewiesen, obschon sie aus ihren eigenen Gütern standmässig zu leben haben. Alle diese Besoldungen erfreuen sich nicht nur der Nothdurft nach, sondern in ihrem ganzen Umfange der Steuerfreyheit, und dieses nicht Privilegiumsweise, sondern aus Gerechtigkeit und Billigkeit.

Warum sollten dann die Geistlichen nur in Betref ihres nothdürftigen Unterhalts Steuerfrey seyn, von übrigen aber Steuren entrichten? oder, wenn sie davon keine entrichten, solches als eine Gnade, als ein Privilegium annehmen, wo doch die meiste Geistlichkeit keine eigene Güter besitzet, sondern ihren Unterhalt, ihre Belohnung für ihre geistlichen Dienste, welche Herr von Lochstein den weltlichen Staatsdiensten wenigsten gleich hält, bloß aus den geistlichen Gütern herholen muß? Was ist dies wohl für eine Immunität oder Kirchenfreyheit, was sollte dieses für ein Privilegium seyn, welches ein jeder Haußknecht, Holzhacker und Taglöhner in dem Staate genießt, anerwogen der oberste Landesfürst nicht befugt ist, Steuren auf den nothdürftigen Unterhalt seiner Unterthanen zu schlagen? Dieses wäre ja schnuraerad wider die Absicht, welche alle Völker dazumal gehabt haben, da sie sich in ein gemeinsames Leben begeben, und in diesem sich um ihre und ihrer Habschaften Sicherheit einem Oberhaupte unterworfen haben, wenn nicht einmal der nothwendige Unterhalt von den Kameralsten sicher wäre; welche Völker doch ihre Habschaften ohne Ausnahm wollen sicher gestellet, und nicht nur nach der dringenden Noth in dem Staate unter ihren Landesfürsten, sondern glückselig zu leben verlangen.

Herr

Hierüber ist die Lehre des Herrn von Lochstein Kap 12. §. 17. sehr klar. Der Landesfürst ist schuldig, sein Volk glückselig leben zu machen, darum, und aus keiner andern Ursache wird ihm gesteuret, der aber nur zu nagen und zu beissen hat, ist in Wahrheit kein glückseliger Bürger. Derowegen dann der Freyherr Bielefeld, welcher doch kein Canonist ist, dafür hält, derjenige Landesfürst würde seinem Volke sehr schwere Bürde auflegen, welcher den 5ten Theil von ihren Einkünften als eine Landsanlage jährlich abheischete.

Lehrt dann Herr von Lochstein nicht selbst? daß der Landesfürst wider sein Gewissen handeln würde, wenn er ausser dem höchsten Nothfall eine Steuer auf die Staatsbesoldungen schlagen sollte?

Herr von Lochstein lehret in dem nämlichen 9ten §. Kap. 13. wenn auch bey einem oder dem andern Theile in Ansehung der Steuerbefreyung ein Uebermaaß vorwaltete, so daß die gerechte Proportion des Beytrags in Vergleichung anderer Glieder des Staats nicht bestünde, so würde solches eben sowohl wider die Billigkeit anstossen, und der Regent wäre im Gewissen verbunden, der Ungleichheit abzuhelfen.

§. 28.

Ich habe schon oben gezeiget, daß, wenn die Geistlichkeit, nebst ihrer geistlichen Staatsdienstleistung, auch aus ihren Beneficialgütern steuren sollte, die Geistlichkeit alleinig in einem Staate doppelte Staatsbürde tragen würde; wie wäre aber der Landesfürst alsdenn in seinem Gewissen sicher?

Allein Herr von Lochstein geht noch weiter, und lehret in dem 12. Kap. §. 21. wenn daher ein Fürst um eine Bulle zu Rom anhält, seine Geistlichkeit zu besteuren, so geschieht es nicht aus einer Schuldigkeit, weil er sonst seine Würde herunter setzen, und seinen Staatsgerechtsamen ein gewaltiges Vorurtheil zuziehen würde, sondern bloß darum, damit eine an sich erlaubte Handlung, weil sie die Geistlichkeit betrifft, durch den Segen des apostolischen Stuhls desto mehr Gedeihen haben möge: Sonderlich, wenn die Anlage der Clerisey den Theil ihres Beytrags in Vergleichung anderer Contribuenten des Staats übersteiget, in welchem Falle das Gewissen eines Regenten nicht sicher stehen würde, wenn nicht die Einwilligung der Geistlichkeit dazu käme, welche durch die Erlaubniß des Pabstes nach Meynung der Canonisten ersetzt wird.

Herr von Lochstein! haben sie ihre elenden Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen für alte Weiber, oder für gestandene Männer geschrieben, oder beliebet ihnen nur zu scherzen? Der nicht recht einfältig ist, der wird ihnen ja nicht glauben, daß die Weltregenten in Besteurung der Geistlichkeit nur den Segen vom Pabste begehren. Ist ihnen ernst, oder wollen sie mit der Geistlichkeit nur kurzweilen? Heist dies einen aus den stärksten Einwürfen widerlegen? oder vielmehr solchem ausweichen, und eine überzeugende Probe lächerlich machen, weil man derselben nicht gewachsen ist?

Es sind wenig Jahre verflossen, seitdeme Churbayern den Zehend von den Einkünften der Geistlichkeit bey dem päbstl. Stuhle angesuchet und erhalten hat. Herr von Lochstein! hat man darauf den päbstlichen Segen eingetrieben, oder Geld?

Kaiser Friederich der 3te hat jenes berühmte Privilegium vom Pabste Nicolaus dem 1ten, ad maritandas puellas Austriacas erhalten, wovon aber die Nied. Oest. Regierung selbst erst im Jahre 1762. im Monat September nach Hof gutachtlich berichtet hat, daß der Zeit, wo die Geistlichkeit ohnehin gleich den Weltlichen steuerbar ist, dieses Privilegiums kein Gebrauch seyn könne.

Kaiser Karl der sechste hat vielmal keinen Segen, sondern eine geistliche Beysteuer, oder sogenanntes subsidium Ecclesiasticum, zum hungarischen Festungsbau bey dem Pabste angesuchet, und die jetztverwittwete Kaiserin Königin würde den auf 15. Jahre erhaltenen päbstlichen Segen niemals so herrlich verdanket haben, wenn der Abgesandte nicht gewußt hätte, der österreichischen erbländischen Clerisey, nebst allen gewöhnlichen Landesanlagen, auch noch eine geistliche Beyhülfe (subsidium ecclesiasticum) pr. 120. fl. auf den Hals zu künsteln.

Die päbstliche Bullen, worinn zugleich das Anlangen der Landesfürsten von Wort zu Wort einverleibet, sind vor Augen; Herr von Lochstein verdient also nur wegen seinem 21. §. Kap. 12. allen Glauben und Trauen bey der Welt zu verlieren.

Herr von Lochstein behauptet fast in allen Kapiteln wider die geistliche Immunität, daß die Geistlichkeit in Betref ihrer auch geistlichen oder Fundations- und Beneficial-Güter nur als Bürger anzusehen, diese ihre Güter nicht dem Pabste, sondern dem Landesfürsten untergeben wären. Wie hängt denn die Lochsteinische Lehre zusammen, daß der Landesfürst unter seinen Bürgern in Anlagen keine Ungleichheit ohne schwere Gewissensverletzung gedulden, und dennoch dieses bey der Geistlichkeit geschehen könne,

daß der Pabst gleichwohl etwas dazu zu reden habe, wenn es ankommt, daß die Geistlichkeit mehr, dann alle übrigen Bürger soll hergenommen werden? Herr von Lochstein! vermag denn der päbstliche Gewalt etwas wider das Recht der Natur, wider die Verfassung eines Staats, wider die von GOtt den Landesfürsten verliehene Gerechtsame? woraus nach ihrer Lehre die Nichtigkeit der geistlichen Immunität abzunehmen ist?

Ist vielleicht der Pabst souverainer Herr über die geistlichen Güter? wäre diese eine väterliche Regierungsform, welche der Notenschreiber von der Kirche verlanget, wenn ein Kind mehr als das andere besteuret, wenn die meisten Kinder nur eine offentliche Bürde, die übrigen aber eine doppelte, ja dreyfache Staatsbürde zu tragen hätten?

Wenn die vornehmsten Kinder der Kirche, nämlich die Geistlichen, nur bey ihrer höchsten Nothdurft Steuerfrey wären, ihre übrigen Einkünften aber ordentlich und ausserordentlich versteuren sollten, da indessen alle übrigen weltlichen Kinder standmässig, ja im Ueberflusse leben, und dennoch entweder gar nicht, oder nur ordentlich hievon steuren?

Wie nennen sich jene Canonisten, welche da lehren, daß der Pabst die Einwilligung der Geistlichkeit zu ausserordentlichen Steuren ersetzen könne, wenn die Geistlichkeit ohnehin schon gleich jedem Schuster und Schneider steuerbar ist? Aus den katholischen Canonisten wird wohl keiner zu finden seyn, der so alber gelehret hätte.

§. 29.

Herr von Lochstein, ihre werthe französische Geistlichkeit hat das Widerspiel im Jahre 1457. gezeiget, da der Pabst Calixtus der 3te mit Karl dem 7ten Könige in Frankreich ausgemachet hat, daß alle geistlichen Benefacien nach ihren damaligen Einkünften den 10. Theil zu Bestreitung des damaligen Türkenkriegs gemeldtem Pabste sollten abreichen: Dieser von dem Könige bereits bewilligten päbstlichen Anforderung widersetzte sich die Geistlichkeit, und ermahnte den König, daß ohne ihre Einwilligung den Kirchen keine Zehende aufgeleget werden könnten. Auf gleiche Art wird noch heut zu Tage in Frankreich fürgegangen. Wenn nun der Pabst selbst keine Steuer von den geistlichen Pfründen ohne Einwilligung der Geistlichkeit anfordern kann, wie soll die Geistlichkeit es ansehen, wenn der Pabst ohne dieselbe vorhero anzuhören, ihre Einwilligung zur Gunst des Landesfürsten ersetzen wollte?

Des Pabstes seine Macht über die geistlichen Güter erstrecket sich nicht weiter, als eines Weltregenten die seinige über weltliche Güter. Der Landesfürst ist nicht Herr davon, sondern er kann nur damit zum besten des Staats anordnen; Er kann aber mit solchen wider die Gerechtigkeit und Billigkeit nichts verordnen. Eine schwere Gewissenspflicht hält ihn, daß er in Besteurung eine Gleichheit nach Möglichkeit unter den Contribuenten beobachte, sind lauter Lochsteinische Lehrsätze: Auf gleiche Weise hat der Pabst seinen souverainen Gewalt von Christus dem HErrn nicht erhalten zum niederreissen, sondern zum auferbauen seiner Kirche, und was dieser anhängt, oder ohne dem die Kirche nicht kann füglich regiert werden.

Eine Ungleichheit in den allgemeinen Anlagen gereichet der Geistlichkeit, mithin auch der Kirche zu Schaden, sie stösset wider alle Gerechtigkeit und Billigkeit an.

Kann wohl der Pabst also zur ausserordentlichen Besteurung der Geistlichkeit dem Landesfürsten die Hand bieten? Kann wohl der Pabst über eine Sache verwaltungsweise vorgehen, welche wider alles natürliche und göttliche Recht streitet? Hat man vielleicht sich darum bey demselben verdient gemacht, weil man schon zum voraus die von Päbsten erklärte geistliche Immunität in zeitlichen Dingen mit den ordinari Landesanlagen ohne Anfrage in Unordnung gebracht hat? Heißt das nicht mit der Geistlichkeit spielen, dieselbe einmal aus Landesfürstl. Macht, das anderemal aus päbstlicher Bewilligung dem Steuerjoche unterwerfen, und dieses wider sie verfügen, was man ohne Gewissensverletzung bey seinen weltlichen Unterthanen nicht thun kann? Heißt das nicht die Sünde, die man selbst zu begehen sich nicht trauet, auf den heiligen Vater wälzen? Mit einem Worte: der Pabst hat nicht einmal nach den gegenseitigen Lehrsatz weitschichtige Gewalt (indirectam potestatem) in die zeitlichen Güter; wenn es aber, um die Geistlichen zu drucken, zu thun ist, da ist der Pabst berechtiget zu dispensiren, da besitzt der Pabst einige Gewalt (indirectam potestatem) über der Geistlichen Güter, da ist die Geistlichkeit sammt ihrem freyen Willen dem Pabste unterworfen; Im übrigen aber räth der Herr von Lochstein dem Pabste nicht, daß er der geringsten Gerechtsame über zeitliche Dinge sich anmasse. O des elenden Zusammenhangs der Lochsteinischen Lehre wider die geistliche Immunität! Man vernehme, welcher Meynung der Heil. Thomas, der englische Lehrer, der Heil. Bernhard, und der grosse Pabst Benedict der 14te von dem Gewalt der Päbste über die Kirchengüter seyen.

Quamvis enim res Eccleſiae ſint Papae ut Principalis diſpenſatoris, non tamen ſunt ejus ut Domini, & poſſeſſoris.

Obwohl der Pabſt der oberſte Ausſpender der Kirchengüter iſt, ſo iſt er doch darüber nicht Herr. Alſo der Heil. Thomas 2. 2. *q.* 100. *a.* 1. ex eodem fundamento ſequitur, quod de plenitudine poteſtatis non poſſit ad libitum dare bona Eccleſiae, cui voluerit, ſed tenetur fideliter diſpenſare, uti recta ratio ſuadet: juxta illud: fidelis ſervus & prudens. **Alſo Cajetanus über die Lehre des Heil. Thomas.**

Apoſtolicam licentiam quaeſivimus, & impetravimus. Utinam non licentiam quaeſiviſſetis, ſed conſilium; non ut liceret, ſed an liceret? nunquid ideo aut malum eſſe deſiit, aut minoratum eſt, quia Papa conceſſit? quis vero malum eſſe negat, malo aſſenſum præbere? quod tamen ſummum Pontificem feciſſe nequaquam crediderim, niſi circumventum mendacio, aut importunitate victum.

Wir haben die päbſtliche Erlaubniß geſucht und erhalten. Wollte GOtt! ihr hättet nicht die Erlaubniß, ſondern den Rath angeſuchet: ob die Erlaubniß erlaubet ſey? Dann, iſt es wohl kein Uebel mehr, oder iſt es weniger übel, weil es der Pabſt erlaubet hat? Wer wird aber widerſprechen? daß es nicht erlaubet ſey, ein Uebel erlauben? : : : : Ich bin aber der Meynung, der Pabſt hätte es niemals gethan, wenn er entweder nicht wäre betrogen, oder durch unausſetzliches Bitten überwunden worden. Alſo ein Heil. Bernhard epiſt. 7. ad Adam Mon.

Pabſt Benedict der 14te endlich hat im Jahre 1747. in einer offentlichen Verſammlung betheuret: Sciant, intelligantque omnes, Pontifices ſummos eſſe duntaxat adminiſtratores, & diſpenſatores Eccleſiaſticorum redituum. **Alle und jede ſollen wiſſen, daß die Päbſte nur Verwalter und Ausſpender der geiſtlichen Einkünften ſeyen.** In Congregatione ſignaturae gratiae.

§. 30.

Vielleicht zieht Herr von Lochſtein jenen pöbelhaften Einwurf hervor: die Geiſtlichen haben kein Weib und Kind. Wie viele Kriegs- und Staatsbedienten haben kein Weib und Kind, und dennoch genieſſen ſie ihre Beſoldung, oder Lehnung Steuerfrey? Wie viele weltliche Bürger in einem

Staate

Staate haben kein Weib und Kind; und man leget ihren Habschaften, ihren Besitzungen keine mehrere Landesanlage, dann den verehlichten, und mit Kindern gesegneten Bürgern auf.

Sollte wohl in einem katholischen Staate der Geistlichkeit zu Last kommen, daß ihr Stand nach der klaren Lehre des Weltapostels 1. Cor. 7. ja Christus des HErrn selbst Matth. 19. und der allgemeinen Kirche vortrefflicher, GOtt gefälliger, als der Ehstand ist?

So schreibet aber Herr von Lochstein Kap. 12. §. 11. und 12. die göttliche Schrift will es also haben, und gebietet der Geistlichkeit, daß sie keinen Ueberfluß haben soll. Zum Beweiß dessen wird die Stelle des Apostels 1. Tim. 6. angeführet, und der Canon 5. caus. 12. q. 1. was also die Geistlichkeit über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzet, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen.

§. 31.

Aber Herr von Lochstein ist hier übel daran. Denn wenn die Stelle des Apostels 1. Tim. 6. in so strengem Verstande zu nehmen ist, so darf der Geistliche nicht trinken, oder doch wenigstens weder Wein oder Bier trinken, weil dergleichen Getränke nicht höchstnothwendig ist, und Paulus nach der Lochsteinischen Dollmetschung nur von Speise und Kleider redet, vom Tranke aber keine Meldung machet. Hat denn der Weltapostel in diesem Kapitel nur von den Geistlichen geredet? hat er nicht seinem Timotheus allda anbefohlen, haec doce, & exhortare: Timotheus soll das Volk lehren und ermahnen, daß, gleichwie die Menschen nakend zur Welt gebohren, und nichts in die Ewigkeit mitnehmen werden, also hier auf Erden nicht allzusorgfältig auf das Zeitliche seyn, sondern sich mit Nahrung und Kleidung begnügen sollen, denn die Begierde reich zu werden, mache die Menschen in die Strike des Teufels verfallen.

Gleichwie nun nicht nur alle diejenigen, welche Geistliche sind, sondern auch alle Weltliche nackend zur Welt gebohren worden; gleichwie der Geitz, die Begierde reich zu werden, nicht nur die Geistlichen, sondern auch Weltlichen in die Stricke des Teufels verfallen machet, also hat auch Paulus nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen ermahnet, daß sie sich mit der nothwendigen Nahrung und Kleidung begnügen sollen. Kann also aus dieser Schriftstelle wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nichts erzwungen, wohl aber geschlossen werden, daß, gleichwie ungeachtet dieser Lehre des Paulus die weltlichen Kriegs- und Staats-

bedienten eine ihren nothdürftigen Unterhalt übersteigende Besoldung und Lehnungen geniessen, und dennoch solchen Ueberfluß zu Bestreitung der allgemeinen Landsnothdurften nicht zu versteuren haben, also auch den Geistlichen, als den vornehmsten Staatsbedienten ein Theil von ihren die Nothdurft übersteigenden Einkünften, mittels Auflegung offentlicher Anlagen nicht könne abgenommen werden. Gegenseits wird nicht bedenket, daß mit diesem widrigen Satze viele Staats- und Kriegsbedienten sowohl als die Geistlichen betroffen werden.

Es wäre nicht recht, nach der gegenseitigen Lehre, wenn die Staats- und Kriegsbedienten von ihrem Solde einige Steuer ausser dem höchsten Nothfalle abreichen müsten; warum sollte es denn nicht auch eine gleiche Bewandschaft mit der Geistlichkeit haben, wenn sie auch nur den Ueberfluß ihrer geistlichen Einkünften ausser dem höchsten Nothfalle zu versteuren angehalten werden?

§. 32.

Wie aber der Heil. Hieronymus diesfalls kann angeführet werden, ist um so schwerer abzusehen, als dieser Heil. Kirchenlehrer vielmehr das Gegentheil mit seinen Worten bestättiget: der Heil. Hieronymus sagt ja selbst in der angeführten Stelle, daß er gleich den Leviten von dem Zehenden, von dem Opfer des Altars lebe, sind dann damals die Zehende nicht der zehende Theil der Erdfrüchten gewesen, oder nur nach dem höchstnothdürftigen Unterhalte ausgewiesen worden, wo doch die Weltlichen noch keinen Zehend genossen haben? Kann man aus den Zehenden nicht Gold und Silber machen? sollte dann Hieronymus das Beyspiel Christi selbst verworfen haben? massen Christus selbst immer eine Hinterlage des Gelds gehabt, und durch den Judas hat verwalten lassen: das Geld muß doch auch dazumal von Silber gewesen seyn, weil Christus selbst um 30. Silberlinge verkaufet worden.

Der Heil. Hieronymus bezeuget in dieser Stelle, daß er gleich den Leviten von Zehenden und Opfern des Altars lebe, mithin bezeuget er zugleich, daß, gleichwie die Leviten im alten Testamente nicht nur nach Nothdurft, sondern überflüssig, und dieses zwar auf Anordnung GOttes, zu leben gehabt haben, also auch er auf gleiche Art hätte leben können, aber aus Tugend nicht habe leben wollen.

Der Heil. Hieronymus verwirft also in dieser Stelle alle Eitelkeit und Uppigkeit, welche die Geistlichen sich aus ihren geistlichen Einkünften ver-

schaf-

schaffen, und somit solche mißbrauchen; massen aller Ueberfluß der geistlichen Güter zur Auszierung der Gotteshäuser, zur Hülfe der Armen gewidmet werden muß.

Herr von Lochstein seze sich aber ein wenig in seinen Churbayrischen und österreichischen Ländern (dann in diesen zweyen Ländern scheint die ganze Lochsteinische Welt zu bestehen) herum, so wird er ganze adeliche Familien finden, welche ihr Aufkommen, die Herrlichkeit ihres dermaligen im Ueberfluß führenden Stands den Geistlichen zu verdanken haben; wie viele hunderte gemeinen Leute sind nicht noch in unsern Zeiten durch die Freygebigkeit der Geistlichen, welche sie entweder noch in ihrem Leben, oder doch nach dem Tode mittels ihrer Verlassenschaften ihren nächsten armen Freunden bezeiget haben, aufgekommen, und dahin gelanget, daß sie sich und ihr ganzes Hauß ehrlich erhalten? Wie viele zur Ehre GOttes schön und anmuthig ausgezierte Tempel sind nicht in oben benannten Ländern zu finden? was und wie viele Unkosten werden von der Geistlichkeit auch auf ungeladene Gäste, auf Fremdlinge und Reisende gewendet? wo finden verunglückte oder reducirte Officier, arme Convertiten, so viele sowohl gemeine, als auch adeliche Haußarmen, die sich des Betteln schämen, ihre Zuflucht? wo werden so viele verlassene Waisen, oder Jünglinge, ohne Entgeltung verpflegt und erzogen, und in den ersten Gründen und Fortgang der Litteratur der freyen Künste, zugleich auch des guten, des reinen, des wahren Christenthums unterrichtet, als bey und von der Geistlichkeit? Redet dieses nicht ein ganzes Europa? müssen es nicht selbst die Feinde der Geistlichkeit eingestehen? darf ich Herrn von Lochstein nicht in das Ohr sagen, daß er selbst dergleichen Gutthaten von der Geistlichkeit erfahren hat? oder sollten heut zu Tage die Geistlichen sich allezeit bey Herrn von Lochstein und seines gleichen melden, wenn sie Gutes thun? damit sie den verleumderischen Vorwurf: die Armen kommen der Zeit nur zum Schein in die Rechnung; von ihnen ableiten mögen? Wäre wohl dieses nach der Lehre des Evangeliums gehandelt, wenn jedwedere Geistliche, besonders jederzeit, ihre Gutthätigkeit mit dem Trompetenschall ausbliesen?

Uebrigens ist die Lehre des Heil. Hieronymus kein Evangelium, machet auch keinen Theil der Heil. Schrift aus, und die aus dem Apostel angezogene Stelle hat so übel gerathen, daß, wenn Herr von Lochstein nicht selbst sich mit Speise und Kleidung begnügen will, auch die Geistlichkeit vermög dieser Lehre ein solches zu thun nicht schuldig ist. So bleibt uns dann Herr von Lochstein die Texte aus der göttlichen Schrift und dem

Evan-

Evangelium noch schuldig. Denn seine Noten haben solche anzuführen, und somit den Herrn von Lochstein gewöhnlicher massen zu ersetzen unterlassen, gar glaublich aus keiner andern Ursache, als weil hierinnen kein wahrer Grund gesuchet werden kann.

§. 33.

So sey also mir erlaubet aus dem Rechte der Natur, aus dem geschriebenen Gesetze, ja aus dem Evangelium das Widerspiel zu erweisen.

Wir haben schon oben aus der Lehre des Heil. Thomas, des englischen Lehrers, gehöret, daß die Aelteren in einer jeden Familie, weil ihnen die Besorgung des Gottesdiensts oblag, in dem Gesetze der Natur doppelten Theil der Hauß Einkünften genossen haben; Viele Familien haben dazumal nicht nur mittelmässige, sondern reiche Einkünften gehabt: wenn denn der Aeltere doppelten Theil genossen, so folget ganz klar, daß wenn die übrigen nur ein standmässiges Auskommen gehabt haben, der Aeltere reich gewesen seyn müsse.

In dem geschriebenen Gesetze hat GOtt selbst einem einzigen Geschlechte allen Zehend, mithin den zehenden Theil von 12. Geschlechtern nebst den unbestimmten Opfern zu ihrem Unterhalte zugetheilet, folgsam wie es der gelehrte Tostatus anerkennet, dem einzigen Geschlechte Levi, und den Priestern doppelt mehr, als einem jeden andern Geschlechte an den Lebensmitteln bestimmet.

Alle Schrift-Steller kommen übereins, daß das Geschlecht Levi reicher, als ein jedes aus den 12. übrigen gewesen seye, und dennoch die Mosaische Priesterschaft nicht einen Heller Steuer von allen ihren Einkünften abgereichet habe.

Ja, sagt Herr von Lochstein, ein so zahlreiches Geschlecht Levi hat nur den 10ten Theil von weltlichen Einkünften gehabt, anjetzt besitzet eine kleine Schaare der Geistlichen den 3ten Theil des Landes.

Allein, gleichwie allhier die Geistlichkeit als eine kleine Schaare angegeben wird, und auch eine solche in Ansehung der übrigen Landes-Insassen in der That ist, und dennoch über die grosse Anzahl der Geistlichen geklaget, und der Verminderung eingerathen wird, also ist auch bald gesagt, daß die Geistlichkeit in Bayern und Oesterreich den 3ten Theil der Landes-Einkünften beziehe, aber noch lange nicht erwiesen; und Herr von Lochstein, sammt seinem Notenschreiber wird es auch nicht im Stande seyn zu erweisen, wenn er anderst nicht durch ein Vergrösserungs-Glas, sondern mit freyen Augen,

die

die geistlichen Güter, wovon hier alleinig die Frage ist, ansieht. Oder, Trotz! probiere es Herr von Lochstein, erprobe ers, und bringe er Legale, nämlich von gehörigen Orten aus, vidimirte und ratificirte Anzeige aller Güter, Hofmärke, Höfe, und Unterthanen der weltlichen und geistlichen Stände, auf die Bahne. Herr von Lochstein! da wird es mit ihrer Calculation, kraft welcher die Geistlichkeit den dritten Theil des Landes besitzen soll, gewaltig hinken, und sich zu jedermans, der in die Sache keine Einsicht hat, Erstaunung ganz was anders zeigen. Ist es aber erlaubt, ist es ehrlich gehandelt, höchsten regierenden Fürsten, um sie wider die Geistlichkeit aufzuhetzen, ohne vorhergehende Untersuchung so ungleiche Ideen beyzubringen? und dieses alles aus Liebe zu der lieben Wahrheit, aus Liebe zu jenem Spruch: utilius scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur? ich will wohl glauben, es sey ihm jene Frage des Pilatus einst eingefallen: Was ist die Wahrheit? er wird aber mit einem Pilatus aufgestanden seyn, bevor er die Frage in oder ausser sich hat beantworten gehört. Doch, was ich von der Güter-Untersuchung gemeldet, wäre in Bayern und Oesterreich ein unnützes Ding, allermassen die Geistlichkeit allda, ja sogar GOtt in seinen Kirchen steuerbar ist.

Was liegt nun dem Landes-Fürsten daran, ob ihm ein Geistlicher, oder ein Weltlicher die Landes Anlagen entrichtet? ja dem Landes Fürsten muß mehr daran liegen, daß die unbeweglichen Güter in die Hände der Geistlichen kommen, als in den Händen der Weltlichen verbleiben, indem der Geistliche ein weit sicherer Contribuent, dann der Weltliche ist, mithin der Landes Fürst mehr von der Entrichtung seiner Laudes Anlagen bey der Geistlichkeit, als bey dem weltlichen Stande gesichert ist: Endlich sind die bayrischen und österreichischen Staaten viele hundert Jahre gestanden, und haben mehr, dann anjetzt geblühet, als die Geistlichkeit steuerbar geworden. Ist also eine leere Furcht jener Staatsklugen, welche befürchten, daß endlich alle Güter in die geistlichen Hände verfallen könnten. Was viele hundert Jahre nicht geschehen ist, das verdienet keine Aufmerksamkeit. Wenn es doch geschehen sollte, so hätten sich die bayrischen und österreichischen Landes Fürsten Glück zu wünschen, daß sie keine Ausstände in ihren Laudes Anlagen mehr erleben würden.

§. 34.

Gesetzt aber auch der Geistlichkeit würden ihre geistlichen Güter bis auf diejenigen, die zu ihrem äussersten Unterhalte erklecken, abgenommen,

werden wohl die Weltlichen hievon etwas erhaschen? wenn nach den Rechten fürgegangen würde, so würde ihnen wenig zu Theil werden, indem die sogenannten Herren-Klöster die meisten derley Güter besitzen, sehr viele Klöster aber meistentheils aus Pfarreyen gestiftet sind, folgsam jure postliminii nach der Lehre des Canonisten Pyrrhus Corradus (de beneficiis) der Welt-Geistlichkeit, welche vermög des ersten Instituts diese Pfarreyen hätten versehen sollen, anheim stelen.

Mir scheinet, daß jene, welche der Zeit die geistlichen Güter, und die davon abfliessenden Einkünften, so hoch angeben, dem Simon, Vorsteher des Tempels zu Jerusalem, in dem zweyten Buche der Machabäer am 3. Kap. gleich kommen. Simon hat gleichfalls die Schätze des Tempels für unzahlbar ausgegeben, und mit dieser falschen Rechnung doch den Heliodorus herbey gezogen, um alle jene Schätze, welche zur Nothdurft der Opfer nicht erforderlich wären, nach dem Befehl des Königes hinweg zu nehmen. Und obwohl Onias der Hoheprieſter die gesammten Schätze seines Tempels gar leicht in eine Zahl von 400. Pf. Silber, und 200. Pf. Golds brachte, anbey versicherte daß diese Summa für einen in der ganzen Welt berühmten Tempel nicht überflüssig sey, hat doch Heliodorus den königlichen Befehl vollziehen, und in die Schatzkammer des Tempels einbrechen wollen; allein der Geist des Allmächtigen GOttes ließ sich augenscheinlich sehen, dergestalten, daß alle diejenigen, die sich erkühnet haben, dem Heliodorus zu gehorsamen, durch GOttes Kraft zu Boden, und in Ohnmacht fielen.

Eine überaus schöne Lehre für den Herrn von Lochstein, und seinen Notenschreiber, woraus beyde abnehmen können; Erstens, daß man gemeiniglich mehr von den geistlichen Schätzen rede, als es in der Sache ist, andertens, daß schon Onias der Hoheprieſter die Schätze der Kirche nicht nach der Nothdurft, sondern nach dem Ruhme des Tempels abgemessen habe, drittens, daß auch der Ueberschuß geistlicher Einkünften GOtt geheiliget, und ihm sehr mißfalle, wenn sie zu weltlichen Nothdurften verwendet werden, und in die königliche Schatzkammer verfallen sollten. Viertens, ob die geistlichen Güter unter der weltlichen Macht stehen, und GOtt die Gerechtsame der Könige durch die Opfer geschmählert habe?

§. 35.

Man kann wieder hier einwenden: von dem alten Testamente sey kein tauglicher Schluß auf das Neue zu machen. Das Argument a minori ad majus

majus bleibet dennoch in seiner vollen und überzeugenden Kraft. Hat GOtt im alten Testamente auch für die überflüssige Opfer so sehr geeifert, daß er diejenigen erschrecklich gestrafet, die ihre Hände darnach ausgestrecket, und die Entschuldigung nicht gelten lassen, daß ein Theil davon besser dem Staate zugewendet werde, so will es auch GOtt um so weniger in dem neuen Testamente billigen, je heiliger in diesem das Opfer, und je vornehmer das Priesterthum ist.

Der heilige Paulus hat sich selbst, wie oben gezeiget worden, auf das alte Testament berufen, und betheuret: ita & Dominus ordinavit, daß es Christus auch also im neuen Testamente geordnet habe, der Priester soll vom Altar leben, weil er demselben dienet. Ist aber vielleicht der Ueberschuß nicht dem Altare geopfert worden? ist er kein Theil der geistlichen GOtt geheiligten Einkünften?

Saget Hieronymus nicht selbst in der von Herrn Lochstein oben angeführten Stelle, er erhalte sich nicht von den Gütern der Welt, obwohl er die Zehende, und also zeitliche Dinge genossen hat, und gleichwohl versichert er, sein Unterhaltungstheil sey kein Theil von der Welt, sondern Dominus pars mea, GOttes des HErrn; Gleichwie es GOtt in dem alten Gesetze selbst erkläret hat: ego sum hæreditas vestra, ego possessio vestra, nicht die Welt, sondern ich bin euer Erbtheil, eure Besitzung. Freylich wohl hat Heliodorus den ganzen Ueberschuß abnehmen wollen, allein würde ihn auch die Rache GOttes damals ergriffen haben, wenn er nur mit Herrn von Lochstein einen kleinen Theil der königlichen Schatzkammer davon zugewendet hätte. Denn auch der kleine Theil GOtt geheiliget, dem Altare zugehörig, und der Lohn der Priesterschaft ist.

Sollte sich aber zu dem kleinen Theile, welchen Herr von Lochstein dem Staate von dem Ueberfluß der geistlichen Einkünften zuwenden will, auch der päbstliche Segen schlagen, so würde bald gar nichts übrig verbleiben, sondern das verehrungswürdige Priesterthum des neuen Gesetzes, und mit ihm die Religion hier auf Erden kein grösseres Ansehen, als ein Taglöhner, als ein Hausknecht machen.

Nun aber endlich auf das Evangelium zu kommen, so finde ich in selbem zwo Stellen, derer die erstere Herr von Lochstein wider die geistliche Immunität anführet, und ist beym Matth. am 10. v. 9. die andere aber beym Lucas am 22. v. 35. in der ersten befiehlt Christus seinen Aposteln, sie sollen kein Gold besitzen, u. s. w. der heilige Chrysostomus lehret hom. 9. in epist. ad Philipp mit dem heiligen Thomas von Aquin, und Anselmus, daß diese Befehle nur auf eine Zeit, nicht aber für allezeit von Christo seyn er-

theilet worden: præcepta illa temporalia erant, non perpetua; dann Christus hat die Apostel nur dazumal zu den Kindern Israel das Evangelium zu predigen, mithin zu den damaligen Glaubigen ohne alles Geld, ohne aller zeitlichen Beyhülfe geschicket, weil die Glaubigen ohnehin schuldig sind, ihren Seelsorgern den Unterhalt zu verschaffen.

Dieses erhellet aus der Stelle beym Lucas am 22. allwo Christus nicht allein seinen Matth. am 10. v. 9. gegebenen Befehl zurück gerufen, sondern, weil sie nach seinem Tode auch den Völkern und Unglaubigen, welche sie als Apostel nicht erkennen, mithin auch nicht schuldig zu seyn erachten würden, daß sie ihnen den Apostolischen Unterhalt geben sollten, ja allen Creaturen das Evangelium predigen sollten, befahl er vielmehr: Sie sollten sich mit Geld versehen. Er fragte sie allda, da ich euch ohne Geld zu predigen geschickt, ist euch etwas abgegangen? und sie antworteten: Nichts.

Hieraus folget, daß heut zu Tage nicht ein jedwedere Geistlichkeit sich an den ersten Befehl Matth. am 10. zu halten nicht schuldig sey, forderist da Christus selbst für sich, seine Apostel und 72. Jünger, folglam für eine starke Haußhaltung mit Geld versehen war, da Christus selbst verlanget, den Geistlichen soll nichts abgehen, mithin die Glaubigen dieselben nicht nur nach Noth, sondern standmässig versorgen sollen, dann dem nichts abgeht, der hat in Wahrheit eher mehr zu leben, als die Nothdurft erfodert.

Weiters ist das Kap. 10. v. 29. und 30. beym Marcus, und das Kap. 18. v. 29. und 30. beym Lucas wohl zu merken, allda betheuret Christus mit einem Eide, daß denjenigen, welcher wegen GOtt, oder dem Evangelium das Zeitliche, oder seine Freunde verläßt, oder nicht heyrathet, nicht alleinig das Verlassene hier hundertfach soll ersetzet, sondern auch in der andern Welt das ewige Leben zu theil werden.

Beyde höchstwichtige Schrift-Texte lauten von Worte zu Wort also: *Amen dico vobis; Nemo est, qui reliquerit domum, aut fratres, aut sorores, aut patrem, aut matrem, aut filios, aut agros propter me, & propter Evangelium, qui non accipiet centies tantum nunc in tempore hoc; domos, & fratres, & sorores, & matres, & filios, & agros cum persecutionibus, & in saeculo futuro vitam aeternam.* Warlich sage ich euch; Es ist keiner, der Haus, oder Bruder, oder Schwester, oder Vater, oder Mutter, oder Kinder, oder Acker um meinetwillen, oder um des Evangeliums willen verlassen wird, der

nicht

nicht hundertmal so viel, auch in dieser Zeit wiederum bekommen wird, nämlich Häuser, und Brüder, und Schwestern, und Mütter, und Kinder, doch mit der Verfolgung, auch in der zukünftigen Welt das ewige Leben. Die Worte des Heil. Lucas l. c. sind folgende: *Amen dico vobis; nemo est, qui reliquit domum, aut parentes, aut fratres, aut uxorem, aut filios propter regnum DEI, & non recipiat multo plura in hoc tempore, & in saeculo venturo vitam aeternam.* Warlich sage ich euch; es ist keiner, der sein Haus verlassen hat, oder seine Aeltern, oder seine Brüder, oder sein Weib, oder seine Kinder um des Reichs GOttes willen, der nicht vielmehr bekommen werde in dieser Zeit, und in der künftigen Welt das ewige Leben. Will nun Herr von Lochstein, Christus der HErr soll nur in so weit ein wahrer Prophet seyn, als es auf die Verfolgungen der Geistlichen ankommt, welche wegen Christo und des Evangeliums halber alles verlassen haben? den verheissenen häufigen Lohn aber, auch in diesem Leben betreffend, soll Christus, sein Christus, sein Wort nicht halten, sondern ein After-Prophet seyn, und den zeitlichen Lohn der zeitlichen Bothmässigkeit lediglich überlassen, welche diesen hundertfältigen Lohn auf die höchste Nothdurft herab setzen wird und soll? Ach! daß doch niemand ein besserer Katholike ist, als Herr von Lochstein!

Der Heil. Ambrosius über den 118. Psalm Serm. 8. n. 4. bestättiget diese Lehre mit dem Exempel der Leviten im alten Testamente, welche an dem Lande Canaan keinen Theil hatten, aber eben von darum von GOtt reichlich gesegnet, und also versorget worden, daß sie in Ueberfluß gelebet, und dennoch auch von ihrem Ueberflusse nicht die mindeste Steuer abgereichet haben.

Allein der Heil. Ambrosius wird das Werk nicht recht verstanden haben, weil er auf die neu testamentische Geistlichkeit von der alt testamentischen schließt: oder wird doch wider Herrn von Lochstein nicht streiten, weil dieser vielleicht den Geistlichen allen auch tausendfachen Segen gönnet, wenn nur aber auch der Landesfürst einen Theil davon überkommt: allein auch dieser Theil, wenn er auch von dem Ueberflusse sollte abgenommen werden, wäre ein, wenig zu sagen, dem Landesherrn keinen Segen bringendes Gut.

Richtig ist, daß zu jenen Zeiten, wovon die Apostel Geschichten am 5. Kapitel Meldung machen, das mosaische Gesetz der neu aufgehenden

Christenheit schon Seelen tödtlich war, oder daß doch dieses Gesetz selbst schon tod gewesen, bey allen dem hat doch Petrus, der Apostelfürst, den Ananias und die Saphira einer teuflischen Eingebung und Gottesrauberischen That beschuldiget, daß sie nur einen Theil von dem aus dem verkauften Acker gelößten Gelde entzogen haben, er hat sie darum beyde als Gottesrauberische Christen mit dem gählingen Tode bestrafet.

Männer, die von gröfserem Ansehen, Trauen und Glauben, als ein Fleury, van Espen, ; ; ; ; , sind, erklären diese Stelle, wie sie hier angeführet ist. Der heilige Augustin, Serm. 27. de verbis Apostoli, redet also hierüber, da Ananias von dem, was er versprochen, einen Theil entzogen hat, wird er eines Gottesraubs und Betrugs beschuldiget, dum de eo, quod promiserat, partem subtraxit, sacrilegii damnatur & fraudis. Ein heiliger Chrysostomus hom. 12. hic, sagt: Warum, o Ananias, hast du dieses gethan? hast du es wollen behalten, so hättest du es gleich anfangs behalten, und nicht versprechen sollen: nun aber, nachdem du es GOtt geheiliget hast, bist du eines Gottesraubs schuldig: quare hoc fecisti? voluisti habere? oportebat initio habere, & non promittere; nunc autem postquam consecrasti, sacrilegium commisisti.

Ein Heil. Hieronymus epist. 8. ad Demetr. Ananias und Saphira sind darum gestrafet worden, weil sie das GOtt verlobte als eine gleichsam noch ihnen zugehörige Sache entzogen haben, sie haben aber einen Theil desjenigen entzogen, dem sie es verlobet haben, mithin ein fremdes Gut sich vorbehalten. Ananias & Saphira ideo condemnati, quia post votum abstulerunt quasi sua, & non ejus, cui semel ea voverunt, partemque sibi jam alienae substantiae servantes.

Der Heil. Fulgentius epist. de debito conjug. cap. 8. sagt wie übel es sey, wenn man von dem, was GOtt verlobet ist, etwas zu behalten oder zu entziehen sich sündhaft unterfängt, ist das Beyspiel am Ananias und Saphira. Quam malum sit, si quis de hoc, quod Deo voverat, retinere, aut rapere aliquid mortifera praevaricatione praetendat, exemplum sunt Ananias & Saphira.

Ist vielleicht der Heil. Petrus mit der Phantasterey behaftet, von dem Isidor Mercator geblendet gewesen, da er wegen einem Theile, den Ananias von dem Opfer vorenthalten, denselben eines Gottesraubs, *mentitus es Spiritui sancto*, beschuldiget? da er über eine zeitliche Sache die Saphira bey dem Kaiser Nero nicht geklaget, sondern selbst gleich Richter gewesen, und sowohl dem Ananias als Saphira nicht die geistlichen Güter, sondern das zeitliche Leben benommen, und andurch angezeiget hat, daß zeitliche Dinge, welche GOtt geopfert, zur Unterhaltung

der

der Religion, der Geistlichkeit, der Armen gewidmet werden, unter keiner weltlichen Macht stehen, sondern der Kirche allein unterworfen seyen.

Sind Augustin, Hieronymus, Chrysostomus, Fulgentius, Thomas von Aquin Phantasten gewesen, da sie das Beginnen des Ananias und der Saphira für einen Gottesraub halten, und alle diejenigen, die etwas von dem, was GOtt verlobet ist, entziehen, eines Gottesraubs beschuldigen?

Wenn derjenige, welcher doch der Stifter selbst ist, dennoch eines solchen Lasters beschuldiget wird, so er nur etwas von dem, was er selbst GOtt widmet, entzieht, wie werden diejenigen bestehen, welche wider den Willen der Stifter, wider alle Flüche, die sie in ihren Stiftbriefen herkommen lassen, wider die von so vielen Kaisern und Königen selbst anerkennte Freyheit, so gescheide Vorschläge machen, daß man der Geistlichkeit alles, was die höchste Nothdurft übersteiget, abnehmen soll, wenn es schon GOtt gewidmet ist, und dem Altar zugehöret.

§. 36.

Eine leere Ausflucht ist es, daß GOtt nur den nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen steuerfrey halten wolle, nicht aber den Ueberfluß, denn diesen Unterscheid hätte auch Ananias machen, und damit sich entschuldigen können, denn auch der Ueberschuß GOtt geheiliget, denn auch der Ueberschuß zur freygebigeren Belohnung der geistlichen Diensten bestimmet ist, *crescente fidelium devotione* copiosissimis ac munificentissimis eorum liberalitatibus sanctae donatae sunt Ecclesiae Eundem tamen usum Apostolorum successores in tractandis & dispensandis bonis Ecclesiasticis se servare debere meminerint. Also das Parisiensische Concilium Anno 829. cap. 15.

Christus hat niemanden reich zu werden verbotten, sondern nur befohlen, daß die Reichen ihr Herz an den Reichthum nicht heften sollen, nach dem Ausspruch des königlichen Propheten: divitiae si affluant, nolite cor apponere.

Tertulian bezeuget von der ersten Kirche zu Rom, daß sie reich war; Paulus der Welt-Apostel hat keinen Unterscheid gemacht, ob die zeitlichen Güter, welche die Geistlichen für ihre geistliche Dienste ernten, viel oder wenige seyen, ja er hat vielmehr in diesem Texte zu verstehen gegeben, daß die geistlichen Dienste niemal überflüssig belohnet werden. Ist also der Geistlichkeit reich zu werden, oder einen Ueberfluß zu haben nicht verbotten,

ten, wenn sie nur diesen zur Ehre GOttes, und zur Hülfe des bedürftigen Nächstens anwenden.

Der heilige Hieronymus hat von den Zehenden, von den Opfern gleich den Leviten standmässig leben können, und wofern er solcher Gemächlichkeit sich nicht gebrauchet hat, so war es eine Tugend, und keine Schuldigkeit. Ambrosius hat ein wohlergiebiges Bischoffthum zu Meyland genossen, und dennoch lehret der erste, er habe von der Welt, und der andere, er habe vom Kaiser nichts. Warum wollen die Kaiser und Könige dasjenige steuerbar machen, worüber ihnen keine Gewalt gebühret, und gleichsam dort ernten, wo sie nicht gesäet haben?

Das allgemeine Concilium zu Constanz hat unter andern ketzerischen Sätzen des Wicleffs auch folgenden verdammet: *Ecclesiam ditare, peccatum est*, die Kirche bereichen, ist eine Sünde. So ist also auch keine Sünde, wenn die Kirche Reichthum und Ueberfluß besitzt. Dieses nämliche Concilium (wie oben gemeldet worden) hat aber auch zugleich die Besteurung der Geistlichkeit ohne Unterscheid, ob die Steuer den Ueberfluß, oder nur die Nothdurft der Geistlichen betreffe, verdammet.

Wie hängt aber der Ausspruch der allgemeinen Kirche zu Constanz mit der Lehre des Apostels: ihr sollet mit Speise und Kleidung zufrieden seyn; zusammen, wenn diese nach der Auslegung des Herrn von Lochstein zu verstehen ist?

Die allgemeine und beständige Lehre in der katholischen Kirche ist, daß, wer eine geistliche Pfründe kaufet oder verkaufet, einen Gottesraub begehe; wenn er auch nur den Ueberfluß der standmässigen Einkünften behandelte. *Non est contra justitiam, beneficia non conferre gratis, quia collator conferens illa pecunia intervenient, non exigit illam pro collatione beneficii, sed veluti pro emolumento temporali, quod tibi conferre non tenebatur.* Ab Alexandro 7mo damnata.

Wie kann Herr von Lochstein ein wahrer Katholick seyn, wenn er dieser Lehre widerstrebet, und lehret, daß der Ueberfluß kein GOtt geheiligtes Gut sey, und nicht befreyet werden könne? kann wohl ein Gut, welches ausser allem Handel und Wandel gesetzet ist, dem Landesfürsten unterliegen, und von diesem besteuret werden? Herr von Lochstein bedenket nicht, daß er mit seinen Satz von der Besteurung des Ueberflusses der geistlichen Einkünften, alle auch weltliche Staats- und Kriegsbedienten treffe: denn viele aus ihnen, ja die meisten nicht nur nach Nothdurft, sondern zum Ueberfluß besoldet werden, und dennoch lehret Herr von Lochstein selbst, daß derley Staatsbesoldungen ausser dem äussersten Nothfall

nicht können besteuret werden; warum sollte denn nicht ein gleiches für die Geistlichkeit gelten, da diese fürtrefflichere, nothwendigere und nutzbarere Dienste dem Staate als diejenigen erweisen? Denn gleichwie die Seele fürtrefflicher, denn der Leib ist, gleichwie der Mensch nicht wegen der zeitlichen, sondern wegen der ewigen Glückseligkeit in der Welt lebet, und gleichwie nichts mehr den Unterthan seinem Fürsten gehorsamen lehrt, selben von dem Uebel abhält, und zu dem Guten anhält, als die Religion, eben um so fürtrefflicher, nothwendiger und nützlicher sind auch die geistlichen Dienste.

§. 37.

Herr von Lochstein wirft besonders in seinen Noten der Geistlichkeit den Mißbrauch ihrer Güter vor, er will hieraus die Versteurung derselben rechtfertigen. Ich muß gestehen, daß einige Geistlichen mit ihren geistlichen Einkünften widerrechtlich theilen, daß sie solche verschwenden, und was sie den Armen, der Zierde des Gotteshauses zuwenden sollen, zur Eitelkeit, zur Hoffart, unmässigem Spielen, Jagen, oder zu Bereichung ihrer Anverwandten wider das Ziel und Ende der frommen Stiftung, und wider die Gesetze der Kirche anwenden.

Allein! wer ist vielmals an solchem Mißbrauche hauptsächlich schuldig, als eben diejenigen, so nicht geistlich denken, auf derer Benennung oder Vorwort solche Competenten die erträglichsten geistlichen Pfründen zu theil werden, welche solche nur, um sich bequemlich zu erhalten, nicht aber um der Kirche zu dienen und zu arbeiten, ansuchen; ja welche die Kirche, ihr Ansehen, ihre Satzungen, ihre Gebräuche verlachen, oder doch ausser acht setzen, von welcher sie doch reichlich genähret werden, welche keinen Beruf, keine Fähigkeit, keine hinlängliche Wissenschaft, und keine andern Verdienste aufzeigen können, als daß sie von hoher Geburt sind, oder sich der Gunst der Mächtigen durch verschiedene Abwege zu bemeistern gewußt haben? So lange in der Auswahl des geistlichen Stands nur dahin abgesehen wird, damit man nicht Noth leide, so lange in Verleihung der geistlichen Pfründen nicht auf den Beruf, auf die Fähigkeit, und bereiten Willen zur Arbeit, sondern lediglich auf das Herkommen, auf die besondere Neigung Rucksicht getragen wird, ist es unmöglich, derley Mißbräuche zu tilgen. Doch wird ja Herr von Lochstein eingestehen müssen, daß diese Mißbräuche nicht allgemein, sondern in der That viele Geistlichen jederzeit sind, welche den Ueberschuß ihrer geistlichen Einkünften löblich

verwenden. Man sehe sich nur ein wenig um in der Lockheimischen aus Bayern und Oesterreich alleinig bestehenden Welt, und man wird ganze adeliche Geschlechter sehen, welche lange Zeit in Verfall gewesen, ihr Aufkommen, ihren Glanz der Freygebigkeit eines Geistlichen zu verdanken haben. Wie viele aus den Weltlichen sind nicht, die sich mittels erlernter nützlicher Wissenschaften, Künsten und anderer ehrlicher Handlungen nunmehr mit Weib und Kindern standmässig erhalten, hierzu aber ihnen die Gutthätigkeit der Geistlichen entweder noch in derer Leben, oder nach dem Tode mit hinterlassenem Gute verhülflich waren?

Sollten weiters die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden, diejenigen auf den höchstnothdürftigen Unterhalt eingeschränket werden, und wegen diesen ihre von GOtt und der Welt auch in Betreff des Ueberflusses geistlicher Einkünften gebührende Steuerfreyheit verlieren? Beträfe nicht auch alle Weltlichen jenes, was ein heiliger Paulinus lehret: *ad subsidium vitae, non ad malorum incitamentum datae sunt opes:* daß nicht zur Ueppigkeit, sondern zum ehrlichen standmässigen Lebensunterhalt seiner selbst und der Bedürftigen die Reichthümer von GOtt verliehen werden? Ist nicht auch für die Weltlichen das Liebsgesetz im Evangelium geschrieben, daß auch sie vom Ueberflusse ihrer weltlichen Güter den Armen beyspringen sollen?

Und dennoch wird kein weltlicher Verschwender mit mehreren Anlagen wegen seiner Verschwendung beleget, und dennoch werden einem solchen, so lange er ein Verschwender ohne Nachtheil des dritten ist, seine Einkünften auf die höchstnothdürftige Unterhaltung nicht eingeschränket. Warum sollte denn wider die Geistlichen anders verfahren werden? Wie übel wird nicht in den Spitälern, Weysen- und Krankenhäusern mit den hierzu gewidmeten Einkünften öfters gewirthschaftet? und dennoch wird darum diesen Häusern keine offentliche Anlage auferleget, und derowegen von der weltlichen Macht nichts entzogen.

Haben denn die geistlichen Güter nicht auch eine ebenfalls so heilige Bestimmung, als die Güter derley Häuser der christlichen Liebe?

Es bleibet also bey dem Ausspruch des Kirchenraths zu Paris, welcher sich im Jahre 829. kap. 16. also vernehmen lassen: Es höre der Hochmuth auf zu klagen, daß die Kirche Christi zu viel Güter besitze, und bedenke vielmehr, daß, so reich immer die geistlichen Einkünften sind, niemal zu viel seyn werden, wenn sie ordentlich ausgespendet werden, und eine widrige Ausspendung nicht der Kirche, sondern dem Geitz, oder der Nachläßigkeit der Ausspender zur Last falle.

Cessat

Ceſſet ergo ambitio, quae dicere ſolet, nimium rerum habere Eccleſias Chriſti, & perpendat, quia quantaecunque ſint res Eccleſiae ſi ſuo modo, quo diſpenſandae ſunt, diſpenſentur, nimiae non ſunt; cupiditas quippe imo negligentia quorumdam diſpenſatorum, non Eccleſiae amplae res invitio ſunt.

§. 38.

Iſt nun bey dieſer oder jenen geiſtlichen Pfründe ein Ueberfluß zu finden, ſo überlaſſe man der Beſcheidenheit der Braut Chriſti, der Kirche den Gebrauch davon zu verordnen, gleichwie man ſich auf die Beſcheidenheit der Landsfürſten, über die gedeiliche und rechtmäſſige Verwendung der Staatseinkünften verlaſſen muß. Indeſſen aber kann derley Ueberfluß die Geiſtlichkeit um ihre Steuerfreyheit zu bringen keinen Vorwand, vielweniger eine billige Urſache geben.

Denn hat nach den Lochſteiniſchen Grundſätzen der Pabſt nicht einmal einen zufälligen Gewalt über die weltlichen Güter, ſo wird auch der weltlichen Macht ein zufälliger Gewalt über die geiſtlichen Güter ganz billig von der Kirche abgeſprochen, weil beyde Mächte ſouverain, und unabhängig ſind.

Muß die Kirche leiden, wenn der Landesfürſt ſich der Staatseinkünften unordentlich gebrauchet, ſo muß auch der Landesfürſt leiden, wenn die Kirche oder ihre Geiſtlichkeit ſich ihrer Güter unmäſſig bedienet.

Im übrigen ſollte es in einem katholiſchen Staate ſo gehalten werden, wie es in einem Kaufartey-Schiffe auf dem Meere üblich iſt. In einem ſolchen Schiffe befindet ſich nicht nur der Steuermann, welcher das Schiff in ſeinen ordentlichen Lauf zu bringen und zu erhalten hat, ſondern es befindet ſich allda ein Kriegsvorrath, welcher die Waaren und Güter, womit das Schiff beladen iſt, wider innerliche und äuſſerliche Feinde, Diebe und Rauber ſchützet. Bey allen dem iſt der Capitain darüber doch von dem Waarenlager nicht Herr, aber auch dem Steuermanne nicht untergeben, ſo wenig als dieſer demſelben gehorchet. Dies iſt keine petitio Principii, weil ſchon oben unwiderſprechlich erwieſen, und klar dargethan worden, daß zwey unabhängige Mächte ſich in einem katholiſchen Staate befinden, und daß, gleichwie unter der weltlichen Macht alles, was dem Staate zugehöret, oder weltlich iſt, ſteht, alſo auch der Kirche alles, was geiſtlich iſt, oder dem Geiſtlichen als Geiſtlichen zugehöret, unterworfen ſey, und gleichwie nicht nur allein der weltliche Landesfürſt für ſich, ſon-

dern auch für seine weltlichen Güter von der Kirche nicht abhängt, also auch der Pabst und die Kirche nicht nur für sich, sondern auch mit allen dem, was zur Regierung der Kirche erforderlich ist, von der weltlichen Macht nicht abhangen könne.

Certe, machet den Schluß der Kirchenrath zu Vernevil im Jahre 844. cap. 10. certe nullus, quamquam impudentissimus, negare audet: possessio Ecclesiae votum est fidelium, patrimonium pauperum, redemptio animarum; votum ergo alterius quomodo quisquam Deo audet auferre, hæreditatem pauperum, qua temeritate invadere, unde alii animas suas redemerunt, cur inde alii suas perdunt?

Die geistlichen Güter sind ganz gewiß Verlobnisse der Christglaubigen, die Hinterlage der Armen, die Erlösung der Seelen, dies kann auch der Unverschämteste nicht widersprechen. Wie kann also das GOtt verlobte Gut hinweg genommen, die Hinterlage, oder das Erbtheil der Armen (mit Steuren) angegriffen werden? wer dies thut, der verliert seine Seele da, wo sie andere erlöset haben.

Bekannt ist die Geschichte von den Soldaten des Quintus Cepio, römischen Burgermeisters, welche Tolosa verheeret, aus den alldortigen Gotteshäusern vieles Gold geraubet; denn wer immer dieses Gold betastet hat, ist eines elenden und schmerzlichen Todes gestorben, also zwar, daß es endlich zu einem Sprüchwort geworden: derjenige habe Tolosaner Gold im Leibe, welcher ausserordentliche Schmerzen leidet, und eines elenden Todes stirbt.

§. 39.

Endlich ist Herr von Lochstein der gänzlichen Meynung, der Ueberfluß zeitlicher Güter und Einkünften wäre sogar der Geistlichkeit selbst nachtheilig; sein Notenschreiber misset fast alle Wanderung der Völker, und derer gethanen Raub, ja alles Uebel, was nur sich von etlichen Jahrhunderten in der Welt ereignet hat, den wider das Evangelium den Geistlichen zugekommenen Reichthümern bey, ad §. 14. cap. 12.

Eine wohl wunderliche Sache (muß ich hier mit dem oben angeführten Concilium zu Paris aufrufen) ist es. Die Weltlichen haben nie genug, und die Geistlichen haben in ihren Augen immer zu viel. Mirares! ambitio mundialis satis non habet, & Ecclesia Christi nimium habet. Das beste ist, daß Herr von Lochstein selbst §. 15. cap 12 lehret, die Geistlichkeit müsse bey ihren Gütern geschützet werden, weil sie selbige rechtmäßig

erwor-

erworben haben, folgsam sind des Herrn Notenschreibers seine Klagen sehr eitel, und, wenn es auch wahr wäre, daß die Saracenen, Normänner, und andere barbarischen Völker in die mittägigen Länder Europens von den unsäglichen Reichthümern der Kirche gelocket worden, so wären alle diese Zerrüttungen nicht der Kirche, weil sie ihre Reichthümer rechtmässig erworben hat, sondern den Barbarn, welche um eine fremde Sache gestrebet haben, zuzuschreiben: im übrigen aber der Notenschreiber mit dem herrlichen Text des Heil. Augustins de lib. Arbit. abzufertigen: si de veritate scandalum sumitur, utilius permittitur nasci scandalum, quam veritas relinquatur. Es sey besser ein Aergerniß, eine Lockspeise zu geduldden, als dem rechtmässigen Besitzer das seinige nehmen. Sonsten müssen auch die Weltlichen nur mit dem höchstnothdürftigen Gehalt sich befriedigen, damit sie die Diebe und Räuber nicht locken in die Häuser einzubrechen, und die Strassen unsicher zu machen, nach jenem Verse: *cantabit vacuus coram latrone viator.* Und wer hat wohl mehrere Gefährde, aufgelegte Diebställe und Raubereyen an seinen Gütern und Einkünften zu erdulden, als die grösten und mächtigsten Fürsten der Welt? Bezeuget uns dieses nicht die tägliche Erfahrenheit? sind wohl die Souverains ihrer Reichthümer halben eines Scandals zu beschuldigen, weil sie so sehr bestohlen und betrogen werden. Weiß denn Herr von Lochstein, weiß ein solcher Lehrer, ein solcher Katholick nicht, daß niemand das eitel genommene, oder pharisäische Aergerniß zu verhüten schuldig sey, ja wohl zuweilen nicht verhüten könne? Wer beynebens mit unbefangenen Augen die Geschichten liefet, der wird mir beystimmen, daß es eine handgreifliche Unwahrheit sey, daß die Barbarn wegen den Kirchenreichthum in Europæ eingefallen seyen. Daß aber im 16. und 17. Jahrhundert die Spaltung in der Religion, und die Ketzerey wegen den geistlichen Gütern auf Anstiftung der Weltlichen sey, wo nicht entstanden, doch gewaltig befördert worden, wird weder Herr von Lochstein, noch der Notenschreiber, als dem vernehmen nach katholische Christen, billigen, sonst müssen sie auch zulassen, daß das Erzhauß Oesterreich das reiche, und eben darum sehr reitzende Schlesien hätte gutwillig, und um des Evangeliums willen, abtretten sollen; indem andurch die letztere zween Kriege ersparet, und so viel unschuldiges Blutvergießen wäre verhindert worden.

Und was versteht denn Herr von Lochstein für Güter und Einkünfte der Geistlichen durch die überflüssigen Reichthümer derselben? sind denn alle Präbenden, Pfarreyen und Beneficien mit mehr als nöthigen Einkünften versehen? kennet Herr von Lochstein nicht Weltgeistliche genug, die kaum

ihre hinlängliche Nahrung und Verpflegung haben? Was haben aber auch die Ordensgeistlichen insgemein, über ihre Kost und Kleidung, für überflüssige Reichthümer zu zinnsen? sind denn alle diejenigen überflüssig, welche die Geistlichkeit nicht eben zur Speise und Kleidung vonnöthen hat? sind jene Einkünfte und Ausgaben überflüssig und übel angewendet, welche man Almosenweise und aus Gutthätigkeit auf den bedürftigen Nächsten anwendet? oder wenn die Geistlichen dieses oder sonst anderes Gutes thun wollen, sollen sie sich, damit man es glaube, allezeit zu Straßburg melden? könnte man nicht die Armen eines ganzen Landes darum zur Rede stellen? sind jene Güter und jenes Geld der Geistlichen überflüssig, welche zur Pflanzung, Fortsetzung und Wachsthum der zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften aufgewendet werden? oder kann Herr von Lochstein sich bereden, daß im geistlichen Stande gelehrt werden, und nützlich gelehrt werden, und andere gelehrt machen, ohne beträchtlichen Aufwand, und ohne subsidiis litterariis, wie man sie nennet, besonders bey jetzigen Zeiten, geschehen könne? sind jene Einkünfte und Ausgaben überflüssig, welche zur Aufrichtung und Auszierung der Gotteshäuser, mithin zur Ehre GOttes, und zur Aufrechthaltung der Religion gemacht werden, anbey weltlichen Leuten insgesamt zu gut kommen? Alle Künste, Architektur, Stoffe und Zeuche zu weltlichen Gebäuden und Kleidern treibt man heut zu Tage auf das höchste, es koste, was es wolle; warum soll doch nicht erlaubt seyn, GOtt dem Allmächtigen aufzubauen, seine Tempel zu zieren, so viel es nur seyn könnte? Ist wohl ein David, ein Salomon, ein Constantin, ein Heinrich verschwenderisch gewesen? oder wird er mir gar antworten, was dort geschrieben steht: Coelum coeli Domino, terram autem dedit filiis hominum: dem HErrn gehört der Himmel, die Erden aber hat er den Menschenkindern zum Theil gegeben? Was hat hier Herr von Lochstein zu tadeln?

§. 40.

So will ich nun das Gegenspiel zu erweisen keine Geistlichen, sondern solche Zeugen anführen, welche weder vom Isidor Mercator, weder von einer Phantasterey geblendet worden.

Alexander Roß, ein Engländer und Calvinist, lib. de religionibus mundi, divisione 5to schreibt also: Die Religion ist der Grund eines jeden gemeinen Wesens, beyde sind jenen Zwillingen des Hypocrates gleich, welche zugleich leben, aber auch zugleich sterben.

Das

Das Reich der Griechen würde niemal in die Hände der Türken verfallen seyn, wenn die Religion zu Constantinopel unter den Paläologen nicht zugleich verfallen wäre.

Cicero bekennet, daß die Werkzeuge, womit die Römer sich die Welt unterworfen haben, nicht die Waffen und der gute Rath, sondern die Religion und Frommkeit gewesen seyen. Derowegen denn auch Mecänas bey dem Dio Cassius lib. 3. dem Kaiser August gerathen hat: er soll mit allen Kräften und zu allen Zeiten den Dienst Gottes befördern, und keine Aenderung oder Neuerung in der Religion zulassen, weil hieraus nichts als Aufruhr und Treulosigkeit entstünde. Die Religion ist die Schutzmauer der Gesetze, und das Ansehen des Gesetzgebers, nach Zeugniß des Plato: wo diese Schutzmauer fällt, dort nehmen auch die Gesetze, das Ansehen, die Einigkeit, Gerechtigkeit, Treu und Glauben ihren Abschied. Wozu alles dieses? wird Herr von Lochstein und sein Notenschreiber sagen: wir verlangen der Religion nicht zu schaden, sondern die Geistlichkeit nur nach den Regeln des Evangeliums einzurichten, weil die Religion damals meistens geglänzet hat, da die Geistlichen sehr wenig besessen haben.

Mein Herr von Lochstein! Sie und ihr Notenschreiber sind Religions-Sapeurs: sie wollen zwar die Religion nicht gerade über den Haufen werfen, sie wollen solche doch untergraben. Der Roßius soll es weiters bezeugen.

Ich nehme wahr, daß, wo das äusserliche Kirchengepräng abgeht, auch allda wenig Ehrerbietigkeit, wenig Eifer sey; wo aber hierauf Unkosten gemachet werden, auch viele Religionsliebe sich darstelle, wie dann unser Erlöser bezeuget, daß Magdalena mehr, dann Simon geliebet, weil sie, und nicht Simon seine Füsse gewaschen, mit den Haaren ihres Haupts getrocknet, und mit einem kostbaren Balsam gesalbet habe; denn was ist wohl jederzeit die gröste Stütze aller Religionen gewesen, als die Herrlichkeit, die Erhaltung, und die Vermehrung der Priesterschaft? anerwogen, so lange die Priesterschaft in Ehren stehr, wird auch der Dienst GOttes geschützet werden: nach der Vernichtung der Priesterschaft wird die Gottesläugnung und Spaltung im Reiche erfolgen.

In Betrachtung dessen sind die einsichtigen und wohlgerathenen Staaten jederzeit sorgfältig gewesen, die Geistlichkeit zu ernähren, zu ehren und zu befördern. Denn gleichwie aller Gehorsam nothwendig geschwächet wird, wenn den weltlichen Staatsbedienten die Unterhaltung und Verehrung versaget wird, also wird sich auch ein gleiches in seinem Staate ergeben, allwo man die Priesterschaft wenig achtet. Wir lesen derowegen, wie freygebig der

Unter-

Unterhalt von den Juden ihrer Priesterschaft und Leviten bestimmet, wie sehr diese von dem Volke geehret und geschätzet worden.

So lange den heidnischen Priestern ihr Gehalt, ihre Ehre gegeben worden, so hat die Abgötterey auch unter den christlichen Kaisern gedauret, so bald aber Theodosius ihnen den Gehalt entzogen hat, ist auch der Götzendienst gleich einem Lichtdachte, welchem das Oel abgehet, verschwunden.

Roßius bezieht sich auf den reichen Unterhalt, welchen die alt testamentische Priesterschaft genossen: er rechnet diesen unter die Ehrenbezeigungen, welche ein jeder einsichtiger und wohlberathener Staat der Geistlichkeit schuldig zu seyn erachtet. Denn nur den höchstnothdürftigen Unterhalt einen verschaffen, ist einmal nicht geehret, sondern die Diener GOttes unter den Pöbel hinab drucken, und nach Maase eines verächtlichen Haußknechts achten.

Wenn Roßius in der Geschichte der Heil. Magdalena weiter gelesen hätte, so würde er einen Abriß von jenen gefunden haben, welche den freygebigen Unterhalt der Geistlichen mißbilligen. Ut quid perditio haec? potuit enim unguentum istud venundari, & dari pauperibus, wozu diese Verschwendung? hätte diese kostbare Salbe nicht verkaufet, sodann zur Hülfe der Armen, oder doch des Staats verwendet werden können? also Judas Iscariot.

Silhon, ein Franzos, schreibt in seinem Staatsminister also: Weil GOtt das große Werk der Erlösung des menschlichen Geschlechts vorhatte, und selbst der Endzweck und Mittel der menschlichen Glückseligkeit seyn wollte, so geziemte es sich, daß seine Kirche arm gebohren wurde; und damit die Welt solche als ein göttliches Werk erkennete, mußte sie ihren Wachsthum nicht aus den Reichthümern, sondern aus andern Mitteln hernehmen, und andurch die Reichthümer mit der Armuth, die Hochheit mit der Verachtung, und die Weißheit dieser Welt mit der Unwissenheit weltlicher Dingen besiegen. Dann wäre Christus gleich im Ueberfluß, in Pracht erschienen, und hätte er seine mitgebrachte Lehre in dem Aufbutz der Wohlredenheit, und in der Spitzfindigkeit der Weltweißheit gezeiget, so hätte uns solche verdächtig seyn können, niemand würde den erstaunlichen Fortgang bewundern, den seine Kirche in so kurzer Zeit gemachet, und niemand fassen können, daß sie aus einem Winkel des gelobten Lands hervorbrechend, gleichsam in einem Augenblicke bis in die äusserste Gränze der Welt sich erbreitet, und jene Theile des Erdkreises durchwandert habe, welche von unserm Welttheile so weit entfernet sind; Niemanden würde

seltsam

seltsam vorkommen, wenn der Geitz dem Reichthum, der Hochmuth dem Ehrenscheine nachgeeilet, und die Beredsamkeit die Einfältigen zum Glauben bewogen hätte.

§. 41.

Jener Weltbekandte Betrüger, dem noch heut zu Tage zween Welttheile anhangen, wäre ohne Nachfolger verblieben, wenn er in der Armuth aufgetretten, wenn er die Völker nicht hintergangen, und durch den Gewalt der Waffen sich dieselbe nicht unterworfen hätte; es war also nothwendig, daß die christliche Religion die Merkzeichen ihres göttlichen Ursprungs vorwies, und nicht durch die Grundsätze menschlicher Klugheit, sondern durch eben jenes, was auf ihren Umsturz abzielete, in die Welt eingeführet wurde. Denn, weil eben diese Religion durch die Liebe GOttes und des Nebenmenschen sich von dem übrigen Haufen der Menschen hauptsächlich unterscheiden muß, haben die ersten Christen ihre Güter und Habschaften zu den Füßen der Apostel geleget, sich von allem Eigenthum vollkommen entäussert, damit man von selben auch andern Glaubensbrüdern mittheilen könnte. Diese Güter hat man auch alsogleich den Bedürftigen zukommen lassen.

Nachdem aber sowohl die Zahl der Glaubigen, als die Kirchengüter, welche täglich geopfert worden, sich erstaunend vermehret haben, ist für anständig erachtet worden, die geopferten Gaben theils zur Unterhaltung der Seelenhirten, theils zum Behuf der Armen aufzubehalten. Nach den Zeiten der Apostel wurden bald aus dieser einzig und allgemeinen Casse mehrere gemacht, und zum verschiedenen Gebrauch von den Vorstehern der Kirche bestimmet, welches auch bis zu unsern Zeiten fortdaurete. Und es mag hernach ein guter oder übler Gebrauch solcher Kirchengüter von ihren Privatbesitzern seyn gemacher worden, so ist doch ausser allen Zweifel, daß die Liebe, welche die Dargeber solcher Güter ausgeübet haben, bey GOtt sehr angenehm, und der diesfalls bezeigte Eifer höchst verdienstlich gewesen sey: wobey zu merken, daß zu jenen goldenen Zeiten der Christenheit, wo man von nichts, denn von JEsu dem Gekreutzigten wuste, und aus der Armuth und Demuth der Glaubigen manche Wunderwerke entsprossen sind, dennoch der Kirche Christi nicht unanständig gewesen, große Reichthümer zu besitzen. GOtt hat auch wollen beangenehmen, daß, nachdem der feindselige Mensch das Unkraut ausgesäet, folgsam die übernatürlichen Mittel, welchen die Kirche

ihren Ursprung zu danken hatte, da und dort zu mangeln anfiengen, die natürlichen und zeitlichen zu derselben Aufrechterhaltung ihren Beytrag macheten, und das Volk, in dessen Gemüthe das Aeusserliche gewaltiger eindringt, in der schuldigen Ehrfurcht bestättigten.

Obwohl in der Geistlichkeit manche gefunden werden, die der Ueberfluß der zeitlichen Güter lasterhaft machet, und ihnen zur Ausgelassenheit Anlaß giebt, so folget doch nicht, daß man die Kirche ihrer Güter berauben soll.

Auch das Gute kann von bösen Händen zum Uebel verwendet werden. GOtt nimmt dem Menschen seine holdselige Leibsgestalt nicht, weil sie andere zur Sünde anreitzet; die heiligen Kirchengeheimnissen werden darum nicht aufgehoben, weil einige einen Gottesraub begehen; niemand reißt sich die Augen aus, welche unkeusch sind. Es giebt Kirchenbeamten, welche fromm wären, wenn sie nicht reich wären: hingegen findet man andere, derer Leben erbaulich und voll der christlichen Liebe ist, weil sie von der Armuth nicht gedrucket werden, ja derer Heiligkeit der Welt unnütz wäre, wenn sie noth leiden müsten. Sey es, daß einige Geistlichen ihre Güter mißbrauchen, so muß man doch hieraus nicht folgern, daß man die Kirche ihrer ursprünglichen Armuth müsse übergeben. Die Boßheit der Sünder wird von GOtt geduldet, und zwar wegen ein und anderer Tugend, welche sie ausüben. In Sodoma und Gomorrhen wurden 6000. Lasterhafte der Rache GOttes entgangen seyn, wenn sich nur 3. Unschuldige allda befunden hätten. Also verhält sich die Vorsichtigkeit, welche uns bereden muß, daß der Kirche ihre Güter, ihre Reichthümer wegen derer Mißbrauch nicht zu schmählern seyen, weil gleichwohl darmit auch viel Gutes geschieht, und sie zur Austheilung der christlichen Liebe dienen. Gewiß: sollten derley Güter in die Hände der Weltlichen zurück fallen, dann würden sie weit übler angewendet werden, und zu noch grösseren Lastern Anlaß geben, als sie jetzt in den Händen der Geistlichen verursachen. Also Silhon part. 1 lib. 2. dis. 11.

Silhon, ein Franzose, widerleget allhier gewaltig die aus dem Fleury in Betref der schönen Tägen erster Christenheit gezogene Meynungen. Er widerleget jene Klagen wider die Reichthümer der Kirche, wider den Mißbrauch ihrer Güter so standhaft, daß Herr von Lochstein billig beschämet wird, welcher da haben will, daß die Geistlichen nichts als Kost und Kleidung haben, mithin von der Gattung derjenigen seyn sollen, derer gerichtliche Zeugschaften den offentlichen Rechten verdächtig sind, folgsam er einen solchen Geistlichen kaum für einen Zeugen bey Gericht würde gelten lassen.

§. 42.

§. 42.

Der heilige Hieronymus hat sich zu seiner Zeit über das Gesetz des Kaisers Valentinians Cod. Theod. l. 16. tit. 2. cap. 20. wehmüthig beklaget, daß die Götzenpfaffen, Schauspieler, Stallknechte, und unverschämten Beyschläferinnen zu erben befugt seyen, dieses aber den Geistlichen alleinig, und zwar nicht von Verfolgern, sondern von christlichen Kaisern verbotten werde.

Haben die Geistlichen unserer Zeiten nicht ebenfalls billigste Ursache sich zu beklagen, daß man Gauckler, Komödianten, Possenreisser, Springer und Tänzer, Sänger und Sängerinnen nicht nur standmässig, sondern wohl gewiß überflüssig, ja recht verschwenderisch belohne, obwohl sie nur zu einer dem Staate gar nicht nothwendigen, ja nicht selten sündhaften, oder doch zu vielen Lastern reizenden Unterhaltung dienen, und diesen Lohn ohne alle Beschwerde, ohne allen Abzug, ohne alle Steuer ziehen; die dem Staate höchst nothwendige und nützliche Diener GOttes, die GOtt geweihten Priester hingegen nur mit dem höchstnothwendigen Unterhalt sich begnügen, von dem, was darüber ist, Steuer und Gaben entrichten, oder wohl gar verlieren sollten?

Sind wohl derley Ausgaben in den schönen Zeiten der ersten Christenheit gewöhnlich gewesen? Haben wohl die heiligen Väter weniger wider die Schauspiele und Schauspieler, als wider den Mißbrauch der Kirchengüter und Reichthum ihrer Priester losgezogen? sind nicht heut zu Tage die offentliche Schauspieler in Frankreich von dem Genuß des Heil. Abendmahls ausgeschlossen? und dennoch haben derley offentliche Schalksnarren, Verführer und Wollüstler nach Meynung der so gescheiden Welt, und bey heutigen aufgeklärten Zeiten niemal zu viel: sie verdienen alles gar wohl, und müssen alle Steuerfrey seyn. Ich versichere, eine Sängerin Sandini, Gabriela, Foliacci &c. hätte zu ihrer Zeit ihre Einkünften mit den Einkünften einer Aebtissin nicht vertauschet; und der Hanßwurst in einer großen Stadt wurde noch heutiges Tags Bedenken tragen, mit eines auch wohlhäbigsten Pfarrers oder Probstens Einkünften seinen jährlichen Gehalt zu verwechseln. Warum eifert doch Herrn von Lochstein nicht über die überflüssigen Einkünften solcher Weltleute? welch ein Eifer, von dem man sagen kann: dimittit corvos? ja darf er wohl nur von sich selbsten sagen, was der Pharisäer gesagt: Ich bin nicht wie die übrigen.

Wo wird wohl im Evangelium die leibliche Armuth jemanden gebotten? Aber daß sowohl Geistliche als Weltliche den Ueberfluß unter die Armen, oder zu andern guten Werken vertheilen sollen, dies ist eine gewisse Lehre und Gebot Christi des HErrn, obwohl ich gar gerne zustehe, und die Canonen klar zu erkennen geben, daß hierinnfalls die Schuldigkeit der Geistlichen strenger, dann der Weltlichen sey.

Wird aber den Armen zugestellet, was durch den Mißbrauch ihnen entgeht, wenn man den Kirchengütern Tribut auflader? ist das nicht vielmehr an dem Laster und an dem Raube theil nehmen? Wird wohl der Weltliche seiner mehreren Einkünften des Mißbrauchs willen verlustiget, oder durch Tribut daran verkürzet? warum soll dann eben der Geistliche der Gegenstand mehrerer Auflagen seyn?

Roßius bezeuget aus der Geschichte aller Völker, daß die Geistlichkeit jederzeit besonders geehret worden und zu ehren sey.

Glaubt man dann, daß diese der Geistlichkeit aus dem Völkerrechte, mithin nach aller Vernunft schuldige Ehrenbezeigung nur in schönen Worten, in leeren Complimenten bestehe? gewiß nicht. Paulus, der Weltapostel lehret ganz anders, da er 1. Tim. 5. schreibet: Die Priester, welche wohl fürstehen, soll man zweyfacher Ehre würdig achten: insonderheit die im Worte und in der Lehre arbeiten. Qui bene praesunt presbyteri, duplici honore digni habeantur: maxime qui laborant in verbo & doctrina. Die Ausleger der göttlichen Schrift deuten solche Ehre dahin aus, daß dieselbe nicht nur in äusserlichen Ehrenbezeigungen, sondern hauptsächlich in einem freygebigen Unterhalte bestehe. Man höre hierüber den grossen Bossuet in notis ad cap. 38. Eccles. über die Worte: *honora medicum.* Diese Ehre enthält auch einen solchen Lohn, ja Ehrengeschenk, welches seiner Kunst und Fleiß geziemend und wohlanständig ist. Er bestättiget diese Auslegung mit dem, was Prov. 3 v. 9 und Matth 15. v. 4. geschrieben steht: *honora Dominum de tua substantia, honora Patrem & Matrem,* Ehre den HErrn von deinem Vermögen: Ehre Vater und Mutter.

Nun wer hat noch gedacht, einem Leibarzten nur den höchst nothwendigsten Unterhalt zu geben? wer hat noch denjenigen gerechtfertiget, welcher einem verschwenderischen Leibarzten das seinige genommen? welcher Landesfürst hat einen reichen Leibarzten mehr, denn einen andern Mitbürger steuerbar gemachet? Herr von Lochstein und seines gleichen sind diejenigen, welche mißbilligen, wenn man GOtt von seiner Habschaft etwas freygebiger verehret; aber kann man wohl auch die den Aeltern schuldige

Ehre

Ehre nur mit schönen Worten erfüllen? ist derjenige wohl zu tadeln, welcher seine Aeltern reichlich unterhält, oder wenn sie auch zu leben haben, bequemlicher leben machet? wird darum das Kind mit mehreren Anlagen beschweret?

GOtt hat im alten Testamente einen überflüssigen Gehalt der Priesterschaft bestimmet; und das so materialische, fleischliche, ja eigennützige Volk hat sich daran nicht gestossen, obwohl ihre Priesterschaft weder gesäet noch geerntet. Diese Priester waren im Staate, und haben alle Vortheile des Staats genossen, sie besassen bewegliche und unbewegliche Güter, und waren doch Steuerfrey nicht nur in ihrem nothwendigen Gehalte, sondern auch überflüssigen Einkünften. Ein gleiches hat Christus im neuen Gesetze geordnet, *ita & Dominus ordinavit*, sagt Paulus, und dennoch sollten sich Christen in einem übernatürlichen, ganz geistlichen Gesetze an dem reichen Einkommen der Geistlichen, derer Würde weit grösser, dann der mosaischen Priester ist, stossen, zu allerley Bekränkungen der Priesterschaft Anlaß geben, oder doch offentlichen Steuren unterwerfen. Ist dieses wohl vernünftig, christlich gedenket und gehandelt? Hat denn die erste Kirche nicht nach dem Evangelium gelebet? und dennoch hat dieselbe wegen ihren Reichthümern Verfolgung gelitten: der einzige heilige Lorenz ist hievon hinlänglicher Zeuge. *Si de veritate scandalum sumitur, utilius est nasci scandalum, quam veritas relinquatur*, ist der Favorittext des Herausgebers der Lochsteinischen Gründe aus dem Heil. Augustin de lib. arbit. Wenn schon ein Aergerniß wegen der Wahrheit entstehet, so ist es besser, solche geschehen zu lassen, als von der Wahrheit abzuweichen.

§. 43.

Eine in den katholischen Staaten angenommene Lehre ist es, und hat solche Oesterreich erst in ihrem, in Betreff der neu eingeführten Landtafel, heraus gegebenen Patent erkennet, daß die Kirchengüter nicht können veräussert werden, es sey denn, daß die Noth solches erheische, oder der augenscheinliche Nutzen anrathe. Diese Lehre ist in der Kirchenverfassung gegründet, massen das Eigenthum aller GOtt geheiligten, geopferten, und zum Dienst GOttes, Unterhaltung seiner Wohnungen, und Geistlichen bestimmter Güter bey der Kirche ist, und die Innhaber davon nur Verweser und Nutznieser derselben sind; der Verweser und Nutznieser aber nicht im Stande ist, mit seiner Einwilligung die Veräusserung derley

Güter zu rechtfertigen, ja giltig zu machen, wenn nicht auch die Kirche, als Eigenthumer, einstimmet. Die Eigenschaft dieser nicht giltigen Veräusserung erstrecket sich nicht nur auf den nothwendigen Gehalt, sondern auch auf den Ueberfluß, wie es die Erfahrniß selbst täglich lehret; unter den Rechtsgelehrten ist es ebenfalls ausgemacht, daß ein auf fidei commissa, oder geistliche Güter geschlagene immerwährende Beschwerde eine Gattung der Veräusserung sey, so ist dann auch, dieser Lehre zufolg, eine solche Bürde die Besteurung solcher Güter: da aber die Kirchengüter in Bayern von dem Jahre 1515. und in Oesterreich später, in Böheim aber noch später Steuerbar worden, die Kirche aber jederzeit dawider geschrien, und um so weniger hierzu eingewilliget hat, wie ist wohl also die Besteurung der Beneficial- und Fundationsgüter unter dem Vorwande des Ueberflusses zu rechtfertigen, wie ist sie rechtmässig?

Herr von Lochstein und dessen Notenschreiber erkennen eine Simonie, oder geistliche Kramerey, sie erkennen solches als ein Gottesraubisches Laster, wo findet man nun in dem ganzen Titel von der Simonie ein einziges Wort, daß dieser Gottesraub sich nicht auch auf die reichere Kirchengüter erstrecke? Wo ist jener Canon, welcher lehret, daß nur der nothdürftige Unterhalt der Kirche, der Geistlichen nicht könne verhandelt und verwuchert werden? Dieses schädliche Laster hat schon in den holdseligen Zeiten der ersten Kirche, ja in ersten Jahren derselben ihren Anfang von dem bekandten Simon dem Zauberer genommen, so ist denn zu allen Zeiten in der Kirche dafür gehalten worden, daß die Kirchengüter ausser allem gemeinschaftlichen Handel und Wandel, mithin auch ausser den Schranken der weltlichen Bothmässigkeit gesetzet, daß selbe zu verhandeln ein Gottesraub sey. Wie kann nun behauptet werden, die geistlichen Güter bekämen darum, weil sie geistlich geworden, keine andere Bestimmung, keine andere Natur, als sie vorher gehabt, sie bleiben noch immer unter der Bothmässigkeit der Weltregenten, einen Gottesraub hierinnfalls behaupten, sey eine Phantasterey, die Besteurung derselben sey nicht nur keine Ungerechtigkeit, sondern eine dem Staate gebührende Schuldigkeit, welche zu betreiben der Landesfürst selbst sich nicht entschlagen könne?

Es wird zwar hier eingewendet werden, die Simonie seye zweyfach: eine sey vom göttlichen, die andere aber nur von dem Kirchengesetze. Ich gestehe diesen Unterscheid; widerspreche aber, daß eine Sim:Handlung bey den geistlichen Beneficien, wenn solche auch nur auf die Befugniß, die geistlichen Einkünften zu geniessen, folglich nur auf das Zeitliche der

Bene-

Beneficien sich einschränkeit, von dem göttlichen und natürlichen Gesetze nicht verbotten sey?

Man lese die Lehre des Heil. Thomas von Aquin 2. 2. q 100. a. 1., die Lehre von 4. Franzosen neuerer Zeiten, worauf Herr von Lochstein alles hält; den Alexander Natalis, den Cabassutius, den Tournely, den Pontas de Simonia, diese halten sich sammt den meisten Gottesgelehrten an den Ausspruch des Pabstes Pascalis can. Si quis caut. 1. q. 3. wer einwirft: es werde nicht das Geheiligte, sondern nur jene Dinge, welche von dem Geheiligten herkommen, gekaufet, dieser ist wahnsinnig: denn, nachdem das Geistliche ohne Weltlichen so wenig, als die Seele ohne Leib hier auf der Welt bestehen kann, so läßt derselbe auch das Geistliche nicht unbehandelt, welcher das Weltliche davon kaufet. Hieraus folget, daß, gleichwie das Geistliche ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes in keine Handlung kommen kann, also auch das Zeitliche, welches dem Geistlichen anhängt, nicht ohne gleiche Verletzung kann behandelt werden.

Noch klärer ist der Ausspruch des Pabstes Alexanders des siebenden, welcher im Jahre 1661. den 24. Sept. folgende Lehre verdammet hat, *non est contra justitiam, beneficia Ecclesiastica non conferre gratis, quia collator, conferens illa beneficia Ecclesiastica pecunia interveniente non exegit illam pro collatione beneficii, sed veluti pro emolumento temporali, quod tibi conferre non tenebatur.* Es ist nicht wider die Gerechtigkeit, die geistlichen Pfründen nicht ohne Entgeltung verleihen, denn der Verleiher fodert die Gabe nicht für die Verleihung des Beneficiums, sondern nur für den zeitlichen Nutzen, welchen er dir zu verleihen nicht schuldig war.

Die Gerechtigkeit ist von GOtt geordnet, und die hohen Schulen zu Löwen und Paris haben diese Lehre ebenfalls verworfen. Vielleicht hält Herr von Lochstein mehr auf die hohen Schulen, als auf den päbstlichen Stuhl, glaublich werden dieselben schon dazumal den Betrug des Isidor Mercators erkennet haben.

Sey es aber auch, daß der Handel und Wandel in Betref der geistlichen Pfründen nur von der Kirche verbotten ist, so folget doch immer, daß die Kirche der beständigen Meynung gewesen, die Kirchengüter stehen alleinig unter der Macht der Kirche; denn sie hat die Weltregenten so wenig gefraget, ob derley Contract giltig seyen, oder nicht, so wenig sie dieselben gefragt hat, da sie in vielen Umständen den Heyraths-Contract ungiltig erkläret: item, daß es eine Gattung des Gottesraubs sey, die Beneficien in den weltlichen Handel und Wandel zu ziehen, und daß die Bestimmung der zeitlichen Güter von den Beneficien ohne Einwilligung der

Kir-

Kirche nicht könne geändert werden; und dies zwar nicht nur in Betref der nothwendigen, sondern auch überflüssigen Unterhaltung des Beneficiats; allermassen in dem ganzen Titel de Simonia, in dem Ausspruch der oben angeführten zweenen Päbste, und hohen Schulen der Ausnahm von den überflüssigen Einkünften nicht kann gezeiget werden.

Und wer wird wohl behaupten, daß es kein Greuel einer Simonie wäre, wenn ein Kirchenpatron, der eine reiche und wohleinträgliche Pfarrey zu verleihen hat, einem Competenten solche verhieß, doch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse, daß der Impetrant zum voraus 1000. Dugaten in barem Gelde erlege, nicht in Ansehung der zu seiner standmässigen Unterhaltung nöthigen Pfarreinkünfte, sondern wegen dem jährlich zu gewartenden Ueberfluß, als welcher ein eitel zeitliche und weltliche Sache wäre? wäre es nicht eine offenbare Simonie, oder ist Herr von Lochstein ein Canonist, wenn er dieses läuguet? So muß denn der Ueberfluß der geistlichen Beneficialgüter nicht in dem gemeinschaftlichen Handel und Wandel, sohin auch nicht unter der weltlichen Bothmässigkeit stehen.

Das Concilium von Trient machet cap. 12. & cap. 20. Session. 25. de reform. nicht nur keinen Unterscheid unter den Zehenden und andern geistlichen Einkünften, welche zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit erforderlich sind, oder aber diese übersteigen, sondern befiehlt, solche die Geistlichen, als GOtt schuldige Güter in voller Maas geniessen zu lassen; ja es ermahnet alle Weltfürsten, daß sie nach Maas ihrer zeitlichen Macht und Güter gegen den Geistlichen zu Erhaltung ihrer Würde freygebig seyn, und diesfalls ihren Vorfahren nachahmen sollen.

§. 44.

Kann nun ein wahrer Katholick, welcher Herr von Lochstein seyn will, ohne offenbare Schmähung der Braut Christi lehren, daß die dem nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen übersteigenden Beneficial-Einkünften, der Reichthum der Kirche wider die Lehre des Evangeliums seyen, mithin auch billig besteuret werden können? Meine Meynung bestättiget Otto von Freysingen in der Vorrede des 4. Buchs seiner Chronick, allwo er über die Worte bey dem Isaias am 60. *pro eo, quod fustibj ctæ, penam re in superbiam saeculorum*, also schreibet: Da nun GOtt seine mit vielen Verfolgungen geplagte Kirche erheben wollte, hat er hier u den römischen Kaiser, auf welchen alle Augen der Welt gerichtet waren, als die tauglichste Person erwählet. Einige behaupten, daß derley zeitliche Hobbeiten sich

für

für Geistliche, denen die ewige Glori versprochen ist, nicht schicken; allein diesen ist zu antworten, daß es GOtt habe also haben wollen, und ist nicht zu glauben, daß Christus seine Braut, die Kirche, welcher er den Geist der Wahrheit gegeben hat, habe fehlen lassen. Beynebens hat es viele heilige Männer gegeben, welche in grossem Ansehen und Habschaften gelebet, und dennoch den Himmel erhalten haben. Dergleichen waren die Heiligen Sylvester, Gregorius, Ulrich, Bonifacius, Lambertus, Gotthard, u. a. m.

Pabst Paschalis der 2te hat nach Harduins Zeugniß Concil. tom. 6. part. 2. im allgemeinen Lateranensischen Concilium 1116. offentlich behauptet, daß die Kirche in den ersten Zeiten nur bey GOtt, nicht aber auch bey den Menschen herrlich gewesen sey, da aber die Kaiser und Könige sich bekehrt, ihre Mutter, die Kirche, mit Dargebung unbeweglicher Güter, und weltlicher Hohheiten beehret haben, ist die Kirche nicht nur bey GOtt, sondern auch bey den Menschen verherrlichet worden, so soll dann auch die Kirche solche Geschenke besitzen, und nach Belieben geniessen.

Benedictus Carpzov und die von ihm citirten Lutherischen Lehrer Klock, Reinking, Gerhard, lib. 2. de jurisprud. consistor. tit. 19. definit. 308. lehren einhellig, daß die geistlichen Güter der weltlichen Macht nicht unterworfen seyen, und derselben keine offentlichen Steuren auferleget werden können. Sie führen zur Probe an die allgemeine Lehre der Gottes- und Rechtsgelehrten, ja so gar den Canon: *non minus*, aus dem Concilium im Lateran.

Und in der gleich vorher gehenden defin. 298. lehret er: die geistlichen Güter seyen zu vermehren, nicht zu vermindern, weil solche Güter zum Dienst GOttes gewidmet, und das Erbtheil Christi sind, weil die geistliche Würde durch die Armuth in die Verachtung kommt.

Nachdem man gemeiniglich, besonders bey unsern eiteln auf Reichthum, auf Ehrentiteln versessenen Zeiten, alles nach dem äusserlichen schätzet, und wenig sind, welche ihre Denkungsart nach der anklebenden Würde, und innerlichen Beschaffenheit des Menschen einrichten, sondern nur, was äusserlich glänzet, in Ehren haben, so ist nicht zu hoffen, daß das nach dem äusserlichen alles abmessende Volk gegen jenen Geistlichen, welcher sich aus Abgang der zeitlichen Mitteln über den Pöbel nicht erheben, oder doch sein äusserliches kaum bürgerlich einrichten kann, die gebührende Achtung haben würde.

Es ist nicht zu hoffen, daß jener Seelsorger mit der ihm nothwendigen evangelischen Freyheit die Laster zu bestrafen, und die Mächtigern zu ermah-

nen genug Herz und Muth hätte, welcher nur das höchst nothwendige Auskommen besitzt, und also in jedem zustossenden ausserordentlichen Nothfalle andern zu Gnaden leben muß, oder er würde doch wenig Lust und Freude haben, den Wissenschaften obzuliegen, das Wort GOttes bündig und nachdrücklich vorzutragen, auch seine übrigen in Wahrheit nicht geringe sondern schwere, und öfters sehr widrige Schuldigkeiten zu erfüllen.

§. 45.

Der heilige Thomas von Aquin lehret 2. 2. q 134. magnificentia intendit opus magnum facere, opera autem ab hominibus facta ad aliquem finem; nullus autem finis humanorum operum est adeo magnus, sicut honor Dei, & ideo magnificentia praecipue magnum opus facit in ordine ad honorem Dei, unde Philosophus dicit, quod honorabiles sumptus sunt maxime qui pertinent ad divinum sacrificium, & ideo magnificentia conjungitur sanctitati juxta illud, Exodi 15.: magnificus in sanctitate. Et Ps. 95. Sanctitas & magnificentia in sanctificatione ejus, quia praecipue ejus effectus ad religionem sive ad sanctitatem ordinatur.

Pracht und Herrlichkeit zielet auf ein grosses Werk ab, kein menschliches Absehen aber ist gröser, als welches auf die Ehre GOttes gerichtet ist; wie denn Aristotel lehret, daß jene Werke die herrlichsten seyen, welche zu den göttlichen Opfern gewidmet sind. Derowegen wird in der göttlichen Schrift Exod. 5. und Ps. 95. die Herrlichkeit mit der Heiligkeit vereinbaret, weil die Herrlichkeit zum besten der Religion oder Heiligkeit angewendet ist.

Kaiser Ludwig der 4te hat dieses eingesehen, und daher im Jahre 1331. anbefohlen, daß des Frauenklosters zu Pfuling Güter von aller Anlage befreyet seyn sollen, und zwar darum, damit sie ohne zeitliche Sorge, ja ganz ruhig GOtt dienen können. Denn mit einem nur nothdürftigen Gehalt wird man nicht aus den zeitlichen Sorgen gesetzet, vielweniger lebet man damit ganz ruhig, besonders da die Zeiten sich immer ändern, und mehr Ausgaben verlangen, dem Geistlichen aber seine Stiftung zu vermehren wohl Niemanden in Sinn kommt.

So gar die Protestanten ziehen heut zu Tage dasjenige wiederum aus dem Winkel hervor, was sie zu Zeiten der Reformation als aberglaubisch dahin geworfen, nämlich die Zierde ihrer Bethhäuser, wohl erkennend, daß die äusserliche Zierde der Tempeln vieles zur Andacht und Gemüths-Erhebung beytrage, wie es H. Henniges medit. ad l. P. W. a. 5. §. 25. selbst

selbst bekennet, daß der freygebigere Unterhalt der Priester, und der äusserliche Pracht bey dem Gottesdienste die der Religion schuldige Ehre bey dem Volke erwecke, und eben darum heut zu Tage die protestantischen Bethhäuser in vielen Orten den katholischen Kirchen an ihrem Schimmer nichts nachgeben.

Die menschliche Denkungsart ist gemeiniglich so schwach, daß selbe sich in ihrem Urtheile verfehlet, wenn nicht ein äusserlicher Glanz das leibliche Aug beleuchtet. Derowegen dann der unbekandte jedoch protestantische Schriftsteller des Beweiß, daß ein Prediger Alle Einkünften seines Pfarramtes fodern könne, erst im Jahre 1748. wünschet, daß der protestantischen Geistlichkeit ihre Einkünften merklich vermehret, und somit dieselben in ein mehreres Ansehen zu großem Vortheil ihrer Religion gesetzet werden möchten. Ich will aber einen Schriftsteller für mich reden lassen, der sehr wohl bekandt, und den Ordensgeistlichen wenig hold ist. Laurentius Moßheim schreibt in seiner Sittenlehre c. 2. §. 15. also: Wir überlassen der bescheidenen Beurtheilung, ob nicht die wenige Sorge, welche man für den Unterhalt der Priester trägt, eine Ursache sey, daß so viele derselben ihre Schuldigkeit unterlassen: denn ein Mann, welcher immer mit der Sorge geplaget wird, wie er sich erhalte, und, die ihn angehen, fortbringe, wird endlich niedergeschlagen, und verdrüssig, der Muth verfällt, und der Eifer erkaltet, und dennoch befinden sich viele Geistlichen in diesem mühseligen Stande. Herr von Lochstein! dieses ist, was hauptsächlich die Geistlichkeit in viele zeitliche Sorgen setzet; nicht aber, wenn man derselben die geistlichen oder zeitlichen Beneficial-Einkünfte, sie seyen so beträchtlich, als sie wollen, unbetastet und unbekränkt läßt.

Der Mensch fasset gewißlich von andern jene Meynung, welche ihm die Augen und Ohren einrathen. Der sich arm und von aller Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit entfernet darstellet, der öfters einen Diener machen, und auch verächtliche Arbeit ergreifen muß, der wird wohl seine Ehre und Ansehen bey der Welt nicht erhalten. Diese Verachtung der Glaubenslehrer ist auch der Religion schädlich; denn was ist ein verachteter Seelsorger unter geehrten und bemittelten Leuten? Eine Stimme ohne Nachdruck, welche jederzeit so viel an ihrem Werthe verlieren wird, als der Redende in seinen Mitteln Abgang leidet; sollte wohl derjenige andere zu ermahnen, oder zu bestrafen sich unterstehen, welchem der Brodsack täglich kann gesperret werden? Er wird vielmehr ein Schmeichler und ein stummer Hund seyn, wo er doch die Wahrheit reden sollte.

Also Herr von Moßheim; welcher sich weiter wehmüthig beklaget, daß man sich in der Welt so sehr um die Staatseinkünften zu vermehren bemühet, und so wenig um die Mittel, womit die Diener GOttes standmässig leben können, besorget sey.

Chr. Thomasius, ein sehr ansehnlicher Protestant, ist gleichfalls der gänzlichen Meynung, daß eine nur nothdürftige Unterhaltung der Geistlichkeit für die Religion sehr ungeschickt sey; *Quippe authoritas & honor in civili conversatione ex potestate, potestas autem ex opibus aestimatur.* In selectis scriptis part. 2. dissert. 8. §. 5. Denn das Ansehen und die Ehre wird in dem bürgerlichen Leben aus dem Gewalt, der Gewalt aus den Reichthümern abgemessen und geschätzet. Und in Wahrheit, wenigstens der Zeit wird ein Käßstecher, der 100. fl. reich ist, mehr, dann der gelehrteste auf einer hohen Schule, oder der frömmste und eifrigste Seelsorger geachtet.

Hadrianus Saravia, oder Zaravia, ein Calvinist aus Niederlande, schreibt in seiner Zueignungsschrift, pro diverf. Minist. grad. die Lehre des Evangeliums verdammet weder die bürgerliche Gemeinschaft, noch jene Mittel, welche zu Erhaltung derselben gehören. Daß nun die in dem Staate lebenden Seelsorger von allem dem, was den Staat zieret, sich entäussern sollen, lehret GOtt nirgends: woraus denn folget, daß sie jene Bedienung und Staat haben und führen können, welchen ehrbare und gesetzte Rathsherren zu haben und zu führen pflegen. Was nun hierinfalls einigen, welche wenig in der Welt gewandert, oder doch gewiß zu nasenwitzig sind, in die Nase riechen kann, finde ich nicht. Der Mißbrauch ist diesfalls ein die Person, nicht den Beruf, betreffendes Laster. Die Ehren, welche den Bischöffen gegeben werden, sind sowohl der Kirche, als dem Staate zur Zierde und Hülfe, welche um solche dieselben beneiden, irren sich Himmelweit, und kommt dieser Neid vom Teufel her, damit alle Kirchenvorsteher verachtet, und somit das Ansehen der Kirche zu Grund gerichtet, sodann aber alle Lästerungen wider Christen und alle Religion mögen ausgegossen werden, auch niemand seyn sollte, welcher sich solcher Boßheit entgegen setzet. Ich weiß, was ich rede, und ihr meine Brüder in Holland und Zeeland müsset es ebenfalls erkennen, wenn ihr nicht taub und blind seyd, ad lib. 2. de Minist. Ecclesiae cap. 29.

Saravia lehret weiters. Sed Dominus dixit Apostolis: vos autem non sic. Quis sanae mentis interpretabitur idem esse, ac si dixisset, non vocabimini Domini? sensus verborum Domini nunquam fuit ab usitatis honorum vocabulis consensu populi & voluntate summorum Magistratuum

dela-

delatis interdicere discipulos. Docere tantum voluit, Evangelicum Ministerium non esse regium & civile Imperium: addo ego, gentilem tantum & despoticum dominatum a suis discipulis abesse voluit, non, qui Evangelica modestia temperatus est, & plus benignitatis in se habeat, quam severitatis.

Herr von Lochstein! ein Mosheim, ein Thomasius, ein Saravia, Männer, welche ihnen von Aberglauben, Eigennützigkeit, Schmeicheley gar nicht verdächtig seyn können, auch von dem Isidor Mercator nicht geblendet worden, haben längstens vor meiner ihre Lehre von dem Unterhalte der Geistlichkeit, den sie nach der Lehre des Evangeliums ihr zukommen lassen, recht fein widerleget; Zaravia meynet wohl gar, ihre Lehre komme vom Teufel her. Haben sie nun ihre Gründe wider die Immunität der katholischen Geistlichkeit in zeitlichen Dingen von andern obbenannten protestantischen Juristen und Scribenten zu entlehnen kein Bedenken getragen, so müssen sie die Lehre dieser letztern und mehr bescheidenen Protestanten auch annehmen. Ich will aber meine Gegenwehre und Gegenlehre nicht eben auf Lutheraner und Calvinisten steifen. Der heilige Chrysostomus lehret *hom. 2. in Epist. ad Titum:* quodsi modico ac sobrio cibo fruatur Episcopus, plurima in eum intorquentur convitiorum spicula; indignus protinus judicatur, qui aspiciat solem; quandoquidem ille gerit, quae illi; at ille se lavat, inquit alius, ut ego, comedit, bibit, vestimentis operitur, domus curam gerit, atque familiae: cujus ergo rei gratia ille mihi praelatus est? Sed & famulos habet, qui illi ministrant, & asello vehitur; cur praeesse mihi debet? vide, quaeso, quanta rerum absurditas?

Wenn der Bischoff mässig speiset, so wird er geschmähet, als ob er nicht würdig, die Sonne anzusehen. Allein er isset, sagt ein anderer, er trinkt, er kleidet sich, er hat eine Haußwirthschaft, warum ist er mir denn vorgesetzet? Er hat eine Bedienung, er reitet aus, warum soll er denn mir gebieten? Siehe, was ungeschicktes Plauderwerk!

§. 46.

Durch erlaubte Mittel reich werden und reich seyn, oder geistliche Fundationsgüter aus Gehorsam verwalten, ist niemanden in dem Evangelio verbotten, wenn man nur nicht auch sein Herz an die Reichthümer heftet, und wegen den zeitlichen Gütern die ewigen nicht auffer acht setzet. Wer eine vollkommnere Lebensart erwählet, der thut besser, und folget dem Rath Christi, nicht aber seinem Gebote. Gleichwie nun das Evangelium

nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für den Herrn von Lochstein, und alle Weltlichen geschrieben ist, also ist auch den Geistlichen gleich den Weltlichen nicht verbotten verstandener massen reich zu seyn, sondern sie können ohne Verletzung ihres Gewissens oder ihres Stands solche Pfründen geniessen, welche den nothwendigen Unterhalt weit übersteigen, nur mit dem Unterscheid, daß der Geistliche mehr, dann der Weltliche verbunden ist, die seinen standmässigen Gehalt übersteigenden Einkünften den Armen mitzutheilen, oder zur Ehre GOttes, und Hülfe seines Nächsten auf andere Art zu verwenden. Es ist daher des Herrn von Lochstein für die Geistliche alleinig in dem Evangelio sich findendes geistliches Wesen eine zu seinem Endzweck sehr scheinbar erdichtete, aber in sich selbst bodenlose Blendung.

Meine gegenwärtige Denkungsart lege ich hiemit an Tag aus dem Aeneas Sylvius *ad Mejerum Moguntinum:* Pauperem vis esse Romanum Pontificem, Cardinales, Episcopos &c. & certe illis, qui regimini aliorum praesunt, paupertas noxia est, nam quomodo tu judicem facies pauperem, quem nolis testem admittere? quod si testimonium pauperis corruptum videri potest, non videmus, cur judicis inopis sententia integra sit. Judex autem est omnis sacerdos, cui cura commissa est animarum, qui, si fuerit inops, necesse est, ni praeclara eum virtus retineat, multa faciat ab honestate aliena, & nos id experimur passim, qui sacerdotes usurarios, mendaces, & falsarios aliquando videmus, quo plerumque paupertas cogit.

Modestiam tamen servandam putamus; nihilominus nunquam audivimus dignitatem suo honore spoliandam. Quod, si Magistratus saeculi suo fulgore utuntur, non est Christus suo decore privandus. Profecto invidia est, sacerdotibus non servare honorem; verum ego eos humiles velim & eo animo esse, ut pompam non sibi, sed Deo quaerant, & auro clausi, lecto se teneri putent, & in opibus pauperes sint; si aliter agunt, sua se sciant exspectare supplicia. Ecclesiam pauperem, qui esse cupiunt, ut Pragmatici, extinctam religionem volunt.

Pabst Benedict der 14te, jener auch in den Augen der Protestanten grose Pabst, hat im Jahre 1744. in brevi ad Antistites Germaniae wider die damals in Vorschlag gebrachte Säcularisirung einiger Bischoffthümer sich also erkläret: Nos igitur coram Altissimo, cui rationem de singulis nostris operibus reddituri certe sumus, testamur: Germaniae Principatus, jura, jurisdictiones, honores, bona, sive illi ad Episcopatus, sive ad Abbatias, sive ad Canonicatus, sive ad alias quascunque dignitates Ecclesiasticas

sticas pertinent, integra, atque intacta permaneant; neque unquam concessuros aut assensu approbaturos, adversum hisce quidquam fieri, ulloque modo attentari: cum omnino parati simus sanguinem potius nostrum omnem effundere, quam pati, ut Ecclesiae jura, ac libertas violentur, & conscientiae nostrae macula per ejusmodi consensum afferatur.

Wir bezeugen vor dem Allerhöchsten, welchen wir ungezweifelt von allem unsern Thun Rechenschaft geben werden; daß die Fürstenthümer Deutschlandes, die Gerechtsamen, Herrschaften, Würden und Güter, sie gehören nun zu Bischoffthümern, oder Abteyen, oder Canonicatstiftern, oder andern was immer zu nennenden geistlichen Würden, unberührt in dem Stande, wie sie sind, verbleiben sollen; und daß wir niemal zugeben, oder durch unsern Beyfall gutheissen werden, daß etwas wider selbe verfüget, oder auf einige Weise unternommen werde: indem wir ganz und gar willig und bereit sind, eher unser Blut bis auf den letzten Tropfen zu vergiessen, als zu gedulden, daß die Rechte und Freyheit der Kirche angetastet und verletzet, und unser Gewissen durch derley Einwilligung bemackelt werde.

Wie hat wohl Karl der siebende, so eben damals auf dem kayserlichen Throne saß, als Pabst Benedict der 14te diese so ernsthafte Erklärung an alle Bischöffe Deutschlandes ergehen ließ, besagte Erklärung aufgenommen? hat er vielleicht dem Pabste untersaget, daß er sich in zeitliche Dinge der Geistlichkeit unsers Deutschlandes nicht einmischen soll? hat er etwan dem Pabste durch einen Herrn von Lochstein vorstellen lassen, daß unsere deutsche Geistlichkeit einen allzugrossen Ueberfluß an zeitlichen Gütern geniesse, welches dem weltlichen Staate schädlich sey? daß ein weltlicher Staat in solchen Umständen berechtiget sey, solche Immunität nach seiner Willkühr aufzuheben? Ist man wohl damals mit derley Lochsteinischen grundlosen und widerrechtlichen Gründen aufgezogen, daß die diesfalls gemachten und vorhandenen Verordnungen der vorigen Kaiser ohne Einwilligung der Reichsstände gemacht worden? daß die Verträge und Concordaten zwischen dem Landesfürsten und der Geistlichkeit gleichfalls nichts als widerrufliche Privilegien seyen? ꝛc. ꝛc. Ach nein! sondern das Betragen gegen den Pabst eines Karls des siebenden, dessen grosse und ausnehmenden Eigenschaften auch seine Feinde bewundert hatten, war in erwähnten Umständen so beschaffen, wie es Thomas Antonius de Emaldis in Gegenwart Benedicts des 14ten und des ganzen Cardinal-Collegiums zu Rom in seiner, diesem bald darauf verstorbenen Kaiser zu Ehren, gehaltenen Lob- und Trauerrede mit aller Freymüthigkeit angerühmt hat. Die Worte des de Emaldis sind folgende; " Rumor erat de bonis episcoporum &c. &c. in saecularium

censu

censu adscribendis; non solum (Carolus VII.) Romanorum Antistiti plures easdemque gravissimas litteras dedit, quibus tam impium facinus reprobaret, sed etiam in totius Europae conspectu scripto & ore testatus est, se potius in summa rerum mendicitate vivere paratissimum, & pane ac frigida sustentaturum augustam familiam, quam huic proposito adsensurum. Es gieng die Rede, daß man die Einkünfte und Güter einiger Bischöffe zum weltlichen Staate schlagen sollte: Worauf Karl der Kaiser nicht nur öfters, und mit beweglichsten Ausdrücken an Se. Heiligkeit den römischen Bischoff geschrieben, durch welche er eine so gottlose That verabscheuete, sondern er hat über das im Angesichte des ganzen Europens so schriftlich als mündlich betheuret, daß er lieber bereitwilligst in der äussersten Armuth sein Leben zubringen, und seine kaiserliche Familie eher mit blossem Wasser und Brod ernähren wolle, als in solches vorgeschlagenes Mittel einzuwilligen. " Ferners pries der de Emaldis (*l. c.*) an bemeldtem großen Kaiser auch dieses an: " Oculatus quoque testis perspexit, tantam illum sacerdotio reverentiam praestitisse, ut in publici Juris Commentariis, quae egregio, & spei maximae eius filio a clarissimo Jurisconsulto conscribebantur, enixe curaverit, ne quid Romanae ecclesiae iuribus, & sanctitati contrarium adscriberetur. Ich war auch körperlicher Zeuge, daß Karl gegen der Geistlichkeit eine solche Ehrerbietung erwiesen, daß er alles Ernste nachdrücklichst besorget war, damit nicht in den Commentarien des öffentlichen Rechts, welche zum Besten seines auserlesenen, und die gröste Hoffnung von sich machenden Prinzen von einem vortrefflichen Rechtsgelehrten verfasset wurden, etwas eingemischt wurde, so den Rechten, Freyheit und Heiligkeit der römischen Kirche zu nahe träte. "

Herr von Lochstein! was sagen doch sie zu diesem? waren vielleicht auch diese, obgleich bey unsern schon aufgeklärten Zeiten die Welt beseelenden höchsten Häupter, sage, Pabst Benedict der 14te und Kaiser Karl der siebende so unwissend, oder von einem Isidor Mercator so verblendet, daß sie keinen ächten Begriff hatten von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, und von dem weltlichen Supremat, oder höchsten Eigenthum über den Ueberfluß der zeitlichen Reichthümer einer katholischen Geistlichkeit? Meines Orts hätte ich mit dem Herrn von Lochstein den Lohn nicht theilen mögen, wenn selber damals mit seiner Straßburger Piece für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen aufgezogen wäre. Merke er sich indessen jenes aus dem Evangelio: **Freund! ich thue dir kein Unrecht; nimm, was dein ist, und sey zufrieden.**

Nicht

Nicht die Lehre Christi des HErrn, nicht der heiligen Väter, nicht der Nutzen der Kirche, das Ansehen und Ehre der Geistlichkeit, sondern die falsche Lehre und Eifer des Herrn von Lochstein verlangen, daß die Geistlichkeit nur so viel ihrer geistlichen Einkünften steuerfrey haben, oder wohl gar nur geniessen sollte, als zu ihrem höchstnothwendigen Unterhalte erfodert wird: massen nicht nur das Evangelium, die angeführten Heil. Väter, Concilien, Päbste, Kaiser ꝛc. sondern auch so gar die Protestanten das Widerspiel vertheidigen.

Es würde daher die gegenseitig übertriebene Lehre und verkappte Habsucht in den katholischen Staaten jenes verursachen, was GOtt einstens seinem Volke durch den Propheten Isaias am 24. Kap. 2. v. hat als eine erschreckliche Strafe androhen lassen. *Erit sacerdos sicut populus*, der Priester soll dem gemeinen Volke gleich werden.

Dritte Abtheilung.

Ob der Herr von Lochstein aus dem Munde der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten rede, und diese ihm beystimme?

§. 1.

Herr von Lochstein verspricht in dem zweyten Theile seiner Gründe Kap. 1. §. 5, daß er aus dem Munde der französischen Geistlichkeit reden, und seine Beweißthümer wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen herholen wolle. In dem gleich darauf folgenden §. 6. und anderer Orten brüstet sich Herr von Lochstein gewaltig von seiner katholischen Denkungsart, und will die ganze Welt bereden, daß niemand mehr, dann er katholisch sey: und er hat recht; die zween Alten bey der Susanna haben auch so thun müssen, als wenn niemand keuscher wäre, dann eben sie.

Doch sey mir erlaubet, nur obenhin anzumerken: ob es wohl gut katholisch gedenket sey, wenn man eine Particularkirche, wie die Französische ist, der römischen allgemeinen Kirche vorzieht, derselben mehr Einsicht, Grund und Wahrheit in einer die ganze Christenheit betreffenden wichtigsten Sache, als dieser beymisset, ja diese sammt ihren Oberhäuptern und Concilien einer 800jährigen Dummheit, worein sie ein Isidor Mercator soll gesetzet haben, beschuldiget.

Da Herr von Lochstein das Glück seinen ererbten Irrthum zu erkennen gehabt, und die ausnehmende Gnade zur katholischen Kirche zurück zu kehren, von GOtt erhalten, hat er wohl in seiner damals abgelegten Glaubensbekenntniß versprochen, daß er die französische Kirche als eine Mutter und Lehrmeisterinn aller übrigen Kirchen erkennen wolle? oder hat er nicht offentlich sich verbunden: *Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam Ecclesiam, omnium Ecclesiarum Matrem & Magistram agnosco, Romanoque Pontifici veram obedientiam spondeo, ac juro.* Daß er die römische Kirche als eine Mutter und Lehrmeisterinn aller anderer Kirchen erkennen, und dem römischen Bischoffe gehorsamen wolle? Ist vielleicht dieser Vorzug der römischen Kirche nur auf die Glaubens- und Sittenlehre zu verstehen? so ist er kein rechter Franzos in seiner Lehre, oder er soll sich

des

des großen Bossuet, eines der gelehrtesten aus der französischen Geistlichkeit, erinnern, welcher oben §. 20. ganz klar lehret, daß der Kirche auch in Zuchtsachen die Entscheidung, den Weltregenten aber nur, den Schutz darüber zu halten, gebühre. Er soll sich seiner eigenen Lehre erinnern, daß nämlich so gar die französische Kirche über die Freyheiten der Geistlichkeit in zeitlichen Dingen vom 8ten Jahrhundert an bis auf die Zeiten Franzens des ersten, Königs in Frankreich, irrig gewesen sey, und in diesem Irrthume nicht weniger, als andere Kirchen vom Isidor dem Mercator verführet worden.

Hat das allgemeine Concilium zu Trient sich von den Isidorischen Fallstricken nicht entwickelt, obschon dasselbe in spätern Zeiten gehalten worden, und demselben viele französischen Bischöffe beygewohnet haben; Wie hat denn die französische Geistlichkeit auf einmal bey dem Herrn von Lochstein eine so richtige Unfehlbarkeit in gegenwärtiger Frage von den geistlichen Freyheiten überkommen? Meines Orts, wer einmal, und zwar so lange gefehlet hat, der wäre mir in der nämlichen Begebenheit jederzeit verdächtig.

Allein Herr von Lochstein höre aus dem Munde berühmter französischer Geistlichen selbst, was von demjenigen zu halten sey, welcher ausser Frankreich einen blinden Beyfall der Lehre der französischen Kirche in allen zuwendet.

Alexander Natalis *tom.* 1. *theol. dogm. & mor. l.* 2. *de sacram. ord.* lehret: Sed aliarum Ecclesiarum disciplinae, ac moribus non praejudicant gallicani mores. Was in der französischen Kirche beobachtet wird, ist für andere Kirchen keine Regel.

Christophorus von Beaumont, Erzbischoff zu Paris, und seiner Standhaftigkeit halber ein anderer Cantuariensischer Thomas im Jahre 1763. und Jakob von Montesquiou, Bischoff zu Sarlais, im Jahre 1764. haben in ihren heraus gegebenen Hirtenbriefen angemerket, daß es ein unbilliges, ja alberes Beginnen seyn würde, wenn man ausländische Lehrer verargen wollte, daß sie sich an die Lehre der französischen Geistlichkeit nicht binden lassen.

§. 2.

Aber Herr von Lochstein! wo sind denn jene aus dem Munde der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten hergeholte Beweißthümer? Ich finde in dem ganzen andern Theile Lochsteinischer Gründe so gar keine Spur

eines in Sachen von der gesammten französischen Geistlichkeit ergangenen Ausspruchs oder unter ihnen festgesetzten Lehre. So müssen denn derley Beweißthümer in der Feder des Herrn von Lochstein geblieben, oder die französische Geistlichkeit muß vor ihn erstummet seyn, und ihren Mund für Herrn von Lochstein niemals aufgethan haben. Oder sind es vielleicht Fleury und van Espen, durch welche die gesammte französische Geistlichkeit redet? Allein dies wäre wohl zu niederträchtig von einer so erleuchteten Geistlichkeit gedenket, und van Espen war ja kein gebohrner Franzos, er hat ja in den spanischen Niederlanden gelehret, und zwar so rühmlich: daß sein Jus Ecclesiasticum von dem Pabste Clemens den 11ten im Jahre 1704. verdammet, und wiederum im Jahre 1740. als ein verbottenes Buch offentlich zu Rom angeschlagen worden.

Van Espen, dieser theure Mann, hat sich so wohl aufgeführet, daß er auf Befehl Kaisers Karls des 6ten Majest. seines Lehrstuhls entsetzet, und aus seinem Vaterlande ist geschaffet worden. Van Espen ist endlich in Holland als ein Schismatiker, als ein Abtrinniger, wie er gelebet, gestorben.

Tencin, damals Erzbischoff zu Embrun, hat in seinem im Jahre 1731. heraus gegebenen Hirtenbriefe ihm folgende Leichpredigt gehalten.

Van Espen, dont la Memoire toute recente est en horreur dans les Pays bas catholiques, partisan zelé de Jansenius, & de ses erreurs l'an 1728. il fiêt condamné par une sentence du 7. Fevrier à retracter ce pernicieux Ecrit, & par provision declaré suspens tant des ordres, que de sa chaire, & des autres emplois accademiques. Enfin après avoir epuisé toutes les voyes de la chicane pour se maintenir en possession de combattre l'Egliſe de sa Patrie catholique, obligé de chercher un azile à son opiniatreté dans une terre & rangeré, il est mort, en Hollande, comme il avoit vecû, dans sa profession du schisme & de l'erreur.

Ich beneide meinem Gegner diesen werthen Schriftsteller gar nicht; Es ist aber auch meines wenigen Erachtens des Abbe Fleury Kirchengeschichte wegen seiner bissigen Critik wider den römischen Hof und gewisse Ordensgeistliche nicht überall zu loben: wie selbst seine Anbeter und lateinischen Uebersetzer in ihren Vorreden zuweilen haben bekennen müssen. Ich will aber hierüber nicht meine Meynung gelrend machen, sondern einen ansehnlichen protestantischen Rechtslehrer Augustin von Leyser aus seiner Vorrede ad breves juris canonici Institutiones reden lassen: Galli neutrarum partium esse, & medii inter utrosque incedere volunt, sed etsi Caesari alias non faveant, magis tamen in Gibellinorum, quam Guelforum causſam propendent: quod ex Claudii Fleury docti & ingenui viri, *quem*,

si an-

si ante Lutherum vixisset, Flaccius suis testibus veritatis inseruisset, Historia Ecclesiastica luculenter patet.

Ich habe gleich Anfangs gemeldet, daß die Stürmer der geistlichen Immunität viele Hülfe aus dem Flaccus Illyricus und magdeburgischen Centuriatorn entnehmen; was Wunder, wenn auch Herr von Lochstein den Fleury zu Hülfe rufet, aus welchen, wenn er vor dem Luther gelebet hätte, Flaccus seine wider die katholische Geistlichkeit in die Welt geschriebene Lügen mächtig würde unterstützet haben.

§. 3.

Vielleicht aber machet Herr von Lochstein Meldung von der bekannten Erklärung, womit die französische Geistlichkeit im Jahre 1682. die Gränze beyder obersten geistlichen und weltlichen Macht in 4. Sätzen bestimmet hat, als einer Stütze seiner Gründe wider die Immunität?

Wir wollen also hierüber die Ursache, von welcher diese Geistlichkeit hiezu veranlasset worden, die Verhältniß der Verfasser, und das Ende dieser Erklärung näher einsehen. Die Auskunft von allen dem soll nicht ein in vielen Stellen seiner Kirchengeschichte wider seine eigene Kirche, die ihn ernähret hat, aufgebrachter Fleury, sondern ein in hoher Verehrung bey allen Gelehrten stehender Bossuet, Bischoff zu Meaux, und zwar aus der Fortsetzung seiner histoire universelle auf das Jahr 1682. geben.

Eine andere Zwistigkeit (heißt es allda) hatte der König in Frankreich mit dem Pabste Innocentius den XI. Der König schamete sich auf allen Seiten um Mittel, seine königl. Einkünften zu vermehren. Er ließ sich bereden, das jus regale über alle Kirchen seines Reichs ohne Unterscheid zu erbreiten, wovon doch viele Kirchen bishero befreyet waren. Dieses Recht machete den König Meister von allen Einkünften des ersten Jahrs bey allen erledigten Bischoffthümern und Abteyen, und gab ihm den nämlichen Gewalt, welchen der verstorbene Kirchenvorsteher bey Lebens Zeiten hatte, ausgenommen den geistlichen Gewalt. Der Pabst Innocentius hielt sich an den in Frankreich eingeführten Gebrauch, nach welchem die vorigen Könige selbst viele Kirchen als hievon befreyet ansahen. Er steifte sich diesfalls auf das allgemeine Concilium zu Lion, welches hierüber schon im Jahre 1274. Maas und Ordnung gesetzet hat.

Der Pabst widersetzte sich also dieser Neuerung, ungeachtet die französische Geistlichkeit sich meistentheils hiezu bequemet hatte, jedoch mehr aus Respect für den König, als mit der Meynung: daß es dem Könige

von Rechts wegen gebühre. Und weil derley Respect öfters so weit, als die Furcht, oder andere menschliche Leidenschaften, verführet, hat sich die nämliche Geistlichkeit dieses Jahr zu Paris versammelt, und allda eine Erklärung in Betreff des päbstlichen Gewalts heraus gegeben: welche Erklärung von dem Könige für übertrieben gehalten worden, und in Gefahr stund, als ketzerisch erkläret zu werden. Allein unter dem Pabste Innocentius den 12ten hat die nämliche Geistlichkeit in einer weitern Versammlung seine Erklärung widerrufen. Also oberwähnte Fortsetzung.

Die Widerrufung der französischen Bischöffen lautet also: Heiligster Vater! Nachdem alle Christen an der vorsichtigen Regierung Eurer Heiligkeit Theil nehmen, und zu Gnaden leicht aufgenommen werden, so hat uns nichts schmerzlicher fallen kömen, denn daß wir uns in solchen Umständen befinden, welche uns noch immer den Zutritt zu Eurer Heiligkeit zu verschliessen scheinen. Hierzu soll dem Vernehmen nach Ursache gegeben haben, daß wir der Versammlung der französischen Geistlichkeit im Jahre 1682. beygewohnet haben. Allein wir werfen uns zu Euer Heiligkeit Füssen, bekennen und erklären: Daß wir von Herzen bereuen alles dasjenige, was in dieser Versammlung vorgegangen ist, und Euer Heiligkeit mißfallen kann; Wir erklären daher, daß wir alles, was in dieser Versammlung in Betreff des geistlichen Gewalts und päbstlichen Ansehens immer beschlossen worden, als ob es niemals wäre beschlossen worden, halten und zu halten sey. Ja wir bezeugen, daß wir den Rechten unserer Kirchen hieraus einen Nachtheil zu verursachen nicht gemeynet waren. Wir sind bereitet, uns zum Zeichen der tiefesten Ehrfurcht und Pflicht gegen Euer Heiligkeit uns also zu betragen, daß wir an dem Euer Heiligkeit schuldigen Gehorsam, und Eifer für die Gerechtsame der Kirche nimmermehr ermangeln werden.

Nicht nur die Bischöffe haben ihren Fehler diesfalls erkennet, ihre Erklärung widerrufen und zernichtet, sondern auch der große König Ludwig hat an den Pabst Innocentius den 12ten geschrieben, und in seinem Schreiben den Pabst versichert, daß er die Erklärung der französischen Geistlichkeit unterdrucket, und unwirksam gemachet habe.

Heiligster Vater! schreibt der König, ich habe mir gleich, als Euer Heiligkeit zur päbstlichen Würde gelanget sind, viel herrliches versprochen, und niemals gezweifelt, daß dero Beförderung nicht große Vortheile und Ehre der allgemeinen Kirche und unserer Religion verschaffen werde. Mich hat auch meine Hoffnung nicht betrogen, weil ich selbst mit ungemeiner Freude jene große und herrliche Thaten sehe, welche Euer Heilig-

keit zu beyder Verherrlichung und Wachsthum bereits unternommen haben. Und da ich beschlossen habe, meine kindliche Ehrerbietigkeit gegen Euer Heiligkeit möglichst an Tag zu legen, so soll ich derselben nicht verhalten, daß ich wirklich die Verordnung gegeben habe, daß mein Befehl vom 2ten März 1682. womit ich die von der Geistlichkeit meines Reichs gethanene Erklärung bestättiget, und welches die Umstände jener Zeiten von mir erpresset haben, kraftloß und ohne Folge seyn soll.

Und gleichwie ich mir sehr angelegen seyn lasse, daß nicht nur Euer Heiligkeit meine Denkungsart, sondern auch die ganze Welt meine Hochachtung, womit ich Euer Heiligkeit ausnehmende Tugenden verehre, aus einem offentlichen Zeugnisse erkennen mögen, so verhoffe ich auch, dieselbe werden ebenfalls nichts erwinden lassen, woraus ich dero väterliche Zuneigung immer mehr und mehr abnehmen könne.

Tres saint Pere ! j'ai toujours beaucoup esperé de l'elevation de V. S. au Pontificiat pour l'avantage de l'Egliſe, & de l'avancement de noſtre Religion. J'en connois preſentement lis effets Avée beaucoup de joie dans tout ce, que V. S. a executé degrand, & avantageux pour le bien de l'un, & de l'autre. Cela redouble mon reſpect filial pour V. S., & paruque je tache de *lui* temoigner par les preuves les plus fortes, dont je ſuis capable, que je ſuis bien aiſe de faire ſavoir à V. S. que j'ai donné les ordres neceſſaires afinque les affaires contenûes dans mon edit du 2. de Mars 1682. concernant la declaration faite par le clergé de mon Royaume (a quoi les conjointures d'alors m'avoient obligé) n'avoit point de ſuite. Et comme je ſouhaite non ſeulement, que V. S. ſoit informée demes ſentiments, mais auſſi, que tout le monde, par un temoignage publique la veneration, que j'ai pour ſes grandes & ſaintes qualités, je ne doute pas auſſi, que V. S ny reponde par toutes ſortes de preuves, & de temoignages de ſon affection paternelle envers moi. Cependant je prie Dieu, qu'il conſerve V. S. heureſement pendant pluſieurs années.

Hier haben wir zwo klare Proben aus Frankreich, wie die im Jahre 1682. allda verfaßte, und mit vieler Hitze vertheidigte Erklärung bereuet, widerrufen und unterdrucket worden: Wie die Wahrheit ohne Beschämung des Königs und der Bischöffe obgesieget habe: massen die Erkenntniß der Wahrheit jederzeit mehr Ehre, als die obsiegende Unwahrheit bringt. Man kann über diese Begebenheit von den französischen Bischöffen sagen, was Plutarchus von dem Römer Sertorius geschrieben: plus admirationis corrigendo accepta damna, quam adverſarios vincendo promeritum esse: Diese Bischöffe hätten sich durch die Widerrufung ihrer

Erklä-

Erklärung mehr Ehre, als mit einer hartnäckigen Vertheidigung derselben erworben. Und wer wird sie wohl nach einem so herrlichen Bekenntniß verdenken? da auch Petrus der erste Bischoff, obschon nirgends, als bey Hofe, gefallen ist.

O daß Herr von Lochstein doch hieraus erkennen möchte, daß einerseits die übertriebene Hochheit und allzugroße Freygebigkeit des Souverains, welche unersättliche Ausgaben zu verursachen, folglich auch unerschwingliche Abgaben zu fodern pflegen, zu dieser Erklärung Anlaß gegeben, andererseits aber nicht die überzeugende Wahrheit, sondern, die Furcht der Bischöffe vor dem Könige dieselbe zur Welt gebohren habe.

§. 4.

Ist es aber für den Herrn von Lochstein und seines gleichen Immunitätstürmer wohl rühmlich, daß sie ihre Sache auf den weichenden Sand einer aus zeitlichen, und diesen nicht gar löblichen Absichten veranlaßten, aus Furcht und Wankelmuth verfaßten, nachmals aber feyerlich widerrufenen Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682. gründen, und sich ungescheuet hierauf berufen?

Gleichwie die Verfasser dieser Erklärung, so hat auch Herr von Lochstein die Worte Christi: Regnum meum non est de hoc mundo, für seinen Kern-Text gewählet, aber auch bey den Haaren zu Vertheidigung seiner Gründe gezogen. Denn kann wohl etwas ungeschickters gedacht werden, als aus den Worten Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt: erweisen wollen, daß die Geistlichkeit und ihre geistlichen Güter der weltlichen Macht unterworfen seyen?

Wenn diese Worte Christi in gegenseitigem Verstande sollten genommen werden, und also alles, was von der Welt ist, unter der weltlichen, und nicht der geistlichen Macht stehet, wie können die geistlichen Personen der weltlichen Macht unterworfen seyn? von welchen Christus Joh. 15. sagt: *vos de mundo non estis!* Ihr meine Apostel, und alle eure Amtsfolger, seyd nicht von der Welt. Sie waren doch alle als Unterthanen der weltlichen Macht gebohren.

Wenn jene Macht, welche von dieser Welt nicht ist, mit zeitlichen Dingen nichts zu schaffen hat, mit was Recht beherrschen denn die Weltregenten solche Dinge? denn auch ihr oberster Gewalt nicht von der Welt, sondern von GOtt, und zwar, nach der heutigen Lehre, von GOtt unmittelbar herfließt.

Es wird also der Text: mein Reich ist nicht von dieser Welt: dahin zu verstehen seyn, daß zwar das Reich Christi, die Kirche, ihren obersten Gewalt der Welt nicht zu danken, jedoch solchen in der Welt auszuüben habe.

Der himmlische Vater hat seinem Sohne allen Gewalt im Himmel und auf Erden ertheilet. *Data est mihi omnis potestas in caelo & in terra.* Matth. 28. Die Völle dieses Gewalts hat Christus Matth. 22. abgetheilet: Die Beherrschung des Weltlichen auf den Kaiser und übrigen Weltregenten, die Beherrschung des Geistlichen aber auf seine Kirche übertragen. Er hat dieses aus Gelegenheit eines zeitlichen Dings, einer ihm vorgewiesenen Münze gethan; um hierdurch anzuzeigen, daß in der Welt auch einige zeitliche Dinge sind, welche GOtt, seinem Reiche auf Erden, seiner Kirche zugehören, und ihrer Bothmäßigkeit unterworfen sind.

Ohne in die Ketzerey des Luthers und Calvins verfallen, kann man nicht widersprechen, daß das Reich Christi auf Erden, die Kirche, sichtbar sey.

Gleichwie nun ein sichtbares Reich sichtbarer Dinge bedürftig ist, also muß auch der oberste Gewalt dieses Reichs nicht nur das unsichtbare Geistliche, sondern auch solches sichtbare zeitliche zu beherrschen haben, und befugt seyn, alles dasjenige von der Welt zu fodern, ihrer Bothmäßigkeit zu unterziehen, ohne welches die Kirche ihr Ziel und Ende auf dieser Welt entweder keines Wegs, oder doch nicht gebührend erreichen und bewerkstelligen könnte.

Man muß also nicht immer schreyen: **Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist**, man muß auch den Rest des Textes hinzusetzen, und sagen: **gebt GOtt, was GOttes ist.** Gebet ihm die geistlichen Güter, lasset solche seinen Statthalter auf Erden alleinig verwalten und beherrschen. Denn aus den zeitlichen Gütern sind dem Kaiser nur die weltlichen unterworfen; Die geistlichen Güter stehen als ein besonderes Eigenthum GOttes unter dem Gewalt seiner Kirche. *Quasi vero*, ist die Lehre des Heil. Anselmus lib. 3. epist. 2. *curare res Ecclesiae non esset agere cum Deo*, denn auch zeitliche Güter, wenn sie zum Behuf der wahren Religion bestimmet sind, zu verwalten und zu beherrschen, ist der Kirche nicht unanständig, weil auch dieses mit GOtt handeln heißt. In reiferer Erwägung, was hier aus der Fortsetzung der Histoire universelle des Bossuets und dessen politischen Büchern angeführet worden, und was dieser große Bischoff von der Einigkeit der Kirche, in seiner Abhandlung über den Grotius, und zwar von dessen Buche de imperio summarum potestatum circa

sacra geschrieben hat, werde ich hart zu bereden seyn, daß der so ausnehmend gelehrte Benigne Bossuet, Bischoff zu Meaux, die Vertheidigung der Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682. verfasset habe; sondern ich werde, bis ich eines andern überzeuget bin, dafür halten, daß dieses Buch dem Bossuet sey angedichtet worden.

Ich merke über diese Begebenheit weiters an: daß, wenn die Kirche sich unter dem großen Könige Ludwig dem juri regaliae so gewaltig widersetzet, und dem Könige die Ausbreitung eines auf einige Kirchen schon gehabten Rechts auf vacante geistliche Einkünften verweigert hat, was denn von der in gewissen Landen dem Vernehmen nach auch auf die geistlichen Pfründen geschlagene Erbsteuer zu halten sey, kraft welcher der Geistliche zwey Drittel von den Einkünften des ersten Jahrs seines neu angetretenen Beneficiums, der weltlichen Casse abzinnsen soll?

Es hat in Wahrheit in einigen Staaten das Ansehen, daß solche nach der vom Jansenius in seinem Marte gallico kurz gefaßten Machiavellischen Lehre, *cedat Religio statui, animæ corpori, aeternitas tempori*, wollen eingerichtet werden.

Kurzum: daß alle weltlichen Dinge der weltlichen Bothmäßigkeit unterworfen seyen, ist ein richtiger: daß aber alle zeitlichen Dinge derselben unterworfen seyen, ist ein falscher Satz, welchen auch die französische Geistlichkeit ungeachtet ihrer Erklärung vom Jahre 1682. je und allezeit, besonders in neuern Zeiten für falsch erkläret hat.

§. 5.

Im Jahre 1690. mithin 8. Jahre nach der an das Licht getrettenen Erklärung hat der königliche Minister in Frankreich Bussort ein königliches Schreiben der dazumal zu Paris versammelten Geistlichkeit überreichet, worinnen das Ansinnen um eine ergiebige Beysteuer gemachet wurde. Worauf Herr Erzbischoff zu Paris als Präsident also geantwortet hat:

Procès verbal Pag. **44.**

Que dans les occasions d'une necessité pressante: que S. Ambroise a dit, comme M. Bussort l'avoit fort bien remarqué, que les

Daß bey vorfallender dringender Noth, nach dem Ausspruch des heiligen Ambrosius, wie Herr Bussort gar wohl angemerket habe, die Kirchen die Gewalt hätten, die heiligen Gefässe zu Beschützung der Religion, und zur Hülfe des Staats anzu-

les Egliſes ont pouvoir d'employer les vaſes ſacrés a defendre la religion, & à ſecourir l'Etat. Que l'Egliſe de france par le zéle, qu' elle a toujours eû pour la gloire de l'une & del'autre, a donné des ſommes immenſes, qui ont ſervi à confondre nos ennemis, & a maintenir dans la ſplendeur la Royaume & la Religion. Qu'on n'en rapelle la memoire ni par regret, ni par reproche; mais pour faire éclater ce zele d'autant plus glorieux au clergé, que ce'neſt ni *par force, ni par violence, qu'il a donné à nos Rois ces ſecours extraordinaires.* Qu'à la verité les Miniſtres de quelques Princes peû informés de privileges, & libertés de l'Egliſe, avoient crû, que dans le beſoin on pouvoit en prendre les biens ſans le conſentement de ceux, qui les poſſedoient. Mais que Pierre de Caſtelane Evêque de Maçon, ayant remontré au Roi François I. avec autant de fermeté, que de prudence, & de reſpect, qu'on l'avoit ſurpris, & qu'on lui avoit caché les immunités de l'Egliſe. Ce Prince vouloit, que dans une conference, à laquelle il ſeroit préſent, l'Eveque d'un coté defendit le droit du clergé, & que le chancelier Pojet ſou-

anzuwenden. Die franzöſiſche Kirche habe aus ihren ſtäts für beyder Ehre gehegten Eifer unermeßliche Summen hergegeben, welche unſere Feinde zu Schanden zu machen, und das Königreich ſowohl, als die Religion im Glanze zu erhalten gedienet hätten. Es werde dieſes weder aus Reue, noch zum Vorwurf wieder in die Gedächtniß geführet, ſondern bloß um dieſen Eifer in das Licht zu ſetzen, welcher der Geiſtlichkeit um ſo mehr Ehre brächte, weil ſie dieſe auſſerordentliche Hülfe weder gezwungener noch gewaltthätiger Weiſe geleiſtet habe. Es hätten zwar die von den Freyheiten der Kirche wenig unterrichteten Miniſter einiger Fürſten geglaubet, man könne im Nothfalle die Güter derſelben auch ohne Einwilligung derjenigen, welche ſie beſitzen, hernehmen; alleine, da Peter von Caſtellane, Biſchoff von Macon, dem Könige (Franzen dem erſten) mit eben ſo vieler Standhaftigkeit, als Klugheit und Ehrfurcht vorgeſtellet hätte, daß man ihn hintergangen, und ihm die Freyheiten der Kirche verheelet habe: hätte dieſer Printz verordnet, daß in einer Zuſammentrettung, bey welcher er gegenwärtig ſeyn würde, der Biſchoff einer ſeits die Rechte der Geiſtlichkeit vertheidigen, und anderer ſeits der Canzler Pojet das Edict, wider welches man ſich beſchweret hätte, verfechten ſollte. Der König ward

ſoutint de l'autre coté l'Edit, dont on ſe plaignoit. Le Roy fût ſi convaincû, que les Eccleſiaſtiques avoient eû raiſon de ſe plaindre, qu'il fit *revoquer l'Edit, les Laiſſant dans la liberté de Lui accorder tel ſecour, qu'ils jugeroient à propos.*

Pag. 45. & 46. Monſeigneur le Préſident a dit - - - le clergé avoit coutume de faire préſent a nos Rois dans les beſoins de l'Etat des ſommes conſiderables. Que dans cette occaſion il ne falloit pas ſeulement conſulter ſon inclination, ni ſon zele pour la Religion, ou pour la gloire du Royaume, mais, que pour voir, ſi l'on devoit accorder ce, que l'on demande, il falloit conſulter les regles, & les maximes des conciles. Que celui de Lateran permettant aux Eccleſiaſtiques de donner a leurs Princes des ſecours extraordinaires, quand le beſoin eſt preſſant, ou l'utilité evidente; l'on n'a qu'à examiner, ſi l'on étoit dans un de ces cas.

ſo überwieſen, daß die Geiſtlichen ſich zu beſchweren Urſache gehabt haben, daß er das Edict widerrufen, und ihnen die Freyheit ließ, ihm eine Beyhülfe nach ihrem Gutbefinden zu bewilligen.

Der Herr Präſident hat geſaget, man beobachte, daß die Geiſtlichen den Königen auf dreyerley Weiſe beygeſtanden wären; mit dem Gebete, mit Kriegsvölkern und mit Geld. Das Gebet ſey eine Hülfe, die allezeit zu ſtatten komme, hievon hange die Erhaltung der Reiche ab, welche am feſteſten gegründet ſeyen. Obſchon dieſe Hülfe nicht nur nützlich, ſondern ſchlechter Dinge nothwendig wäre, ſo würde es doch eine Verſuchung der Fürſichtigkeit ſeyn, wenn man derſelben die billigen Schutzmittel, welche ſie uns in die Hände gegeben hätte, nicht beyfügen wollte. In dem Verlaufe der Zeiten habe die Geiſtlichkeit erhalten, daß ihr erlaubet werden möchte an ſtatt der Kriegsvölker das Geld, wovon ſie aufgebracht werden könnten, zu geben. Da nun das Geld ſowohl der Geiſtlichkeit, die es gab, als dem Landesfürſten, der es empfieng, nützlicher geweſen ſey, ſo habe die Geiſtlichkeit die Gewohnheit gehabt, in den Erforderniſſen des Staates beträchtliche Summen unſern Königen zum Geſchenke zu geben.

Die

Die von den Commissarien anverlangte Summe sey so groß, daß man daraus die dringende Nothdurft, in welcher sich Se. Majestät befänden, abnehmen könne. In dieser Angelegenheit sey nicht nur die Neigung und der Eifer für die Religion, oder für die Ehre des Königreiches zu Rath zu ziehen, sondern, damit man sehe, ob das verlangte zu bewilligen sey, seyen auch die Regeln und Grundsätze der Kirchenversammlungen zu erwägen.

Nachdem die Lateranische Kirchenversammlungen den Geistlichen erlaube, ihren Landesfürsten ausserordentliche Hülfe zu leisten, wenn die Noth dringend, oder die Nutzbarkeit offenbar wäre, so erwinde es nur an dem zu untersuchen, ob einer dieser beyden Fälle obwalte?

Anno 1695. Proces verbal pag. 134. & 137.

M. Bussort a dit. Messieurs! ily a cinquans, que nous vous exposâmes par ordre du Roi les pressantes necessités de l'Etat, & les besoins de Sa Majesté: vous lui donnates aussitôt votre secours. Il suffit de faire connoitre au clergé les intentions du Roi pour en tirer les secours necessaires. Il fit un don excedant de beaucoup ceux des précedentes assemblées. Nous avions esperé, Messieurs, n'avoir aujourd'hui, qu'à vous feliciter des heureux succés de vos assistences. Vous connoissez mieux, que nous, l'Etat du Royaume, les miseres de nos Provinces. Les depenses augmentent tous les jours. Si je voulois entreprendre de vous faire ici un plus long detail, ou me ser-

vir

Herr Bussort hat gesaget:

Meine Herren! vor fünf Jahren stellten wir ihnen auf Befehl des Königs die dringenden Erfordernissen des Staates und die Noth Sr. Majestät vor Augen: und sie leisteten Ihroselben alsbald Hülfe.

Es ist genug, der Geistlichkeit die Absicht des Königs zu erkennen zu geben, um von derselben den nöthigen Beystand zu erlangen. Ihre Schenkniß übertraff um vieles die Schenknisse vorhergegangener Versammlungen. Wir hoffeten, meine Herren, daß wir ihnen heute bloß zu dem glücklichen Erfolge ihres Beystandes Glück wünschen würden. Ihnen ist der Zustand des Königreichs, das Elend unserer Provinzen, besser, als uns bekannt. Der Aufwand vermehret sich täglich; wenn ich hier unternehmen wollte, eine umständlichere Erzählung zu machen, oder mich ausge-

 sonne

vir de raiſons étudicés, ce ſeroit douter de la grandeur, & de la pureté de votre zele; je croirois même bleſſer votre religion, & faire tort ala confiance, que Sa Mejeſté à toujours eû en vous.

Monſeigneur le Préſident a repondû: que le clergé temoin du bon, & ſaint uſage, que le Roi faiſoit de ſes dons, ſentoit croitre ſans ceſſe le deſir, qu'il auroit de les augmenter.

Anno 1700. Proceſs verbal pag. 138. & 139.

Monſieur de Pomereu à dit: Meſſieurs nous venons pour la ſeconde fois de la part du Roi vous donner de nouveaux temoignages de ſa bienveillance, & des marques de ſa confiance, en vous faiſant part de l'état preſent de ſes affaires: plus les actions, & entrepriſes ont été frequentes & extraordinaires, plus a-t-il fallu de promts, & tres abondans ſecours. Vous l'avoient eprouvé vous même plus que les autres, lorsque dans les neceſſités les plus preſſantes

ſonnener Beweggründe zu bedienen, ſo würde es eben ſo viel ſeyn, als ob ich an der Stärke und Reinigkeit ihres Eifers zweifelte. Ich glaube ſo gar, daß ich ihrer Frömmigkeit zu nahe tretten, und dem Zutrauen, welches Se. Majeſtät allezeit gegen ſie geheget hat, Unrecht zufügen würde.

Der Herr Präſident hat geantwortet: Da die Geiſtlichkeit von dem guten und heiligen Gebrauche Zeuge ſey, zu welchen der König ihre Schenkniſſe anwende, ſo fühle ſie, daß ihre Begierde, dieſe zu vermehren zunehme.

Schluß der Verſammlung.

Die Verſammlung hat dem Könige einmüthig eine freywillige Schenkniß von zehen Millionen bewilliget.

Herr von Pomereu hat geſaget: Meine Herren! wir kommen zum zweytenmale im Namen des Königs ihnen neue Zeugniſſe ſeiner Gewogenheit und Merkmale ſeines Zutrauens zu geben; indem wir ihnen von dem gegenwärtigen Stande der Geſchäften Nachricht ertheilen. Je zahlreicher und auſſerordentlicher die Thaten und Unternehmungen geweſen ſind, je ſchleinigern und ausgebigern Beyſtand haben ſie erfodert. Sie ſelbſten haben es mehr, als andere erfahren, als man in den dringenſten Vorfällen Geſchenke and

tes on vous a demandé des dons, & des ſubventions, & que vous les avez accordé avec une generoſité, qui ne peut convenire, qu'à la grandeur d'ame de ceux, qui ſont deſtinés pour gouverner les autres hommes. Et bien loin de vous exciter à faire de trop fortes liberalités, vous ſerez agreablement ſurpris d'apprendre ce que nous allons vous annoncer. C'eſt Meſſieurs, que le Roi s'eſt reſolu de ſe remettre *entierement à vous même*, de quelle etendue doit etre le Don, que nous vous demandons aujourd'hui de ſa part. Elle n'a plus qu'a vous recommender. - -

Anno 1701.

Lettre du Roi.

Tres chere & bien aimés - - Nous vous faiſont cette lettre pour vous dire, que vous ayez ſuivant le devoir de vos charges à donner avis de notre part a tous les Archevêque de notre Royaume d'envoyer à cette aſſemblée generale extraordinaire deux deputés de chaque Province, qui pourvoûs d'un plein

Hülfleiſtungen von ihnen verlanget hat, und als ſie dieſelbe mit einer Großmuth bewilliget haben, welche nur den großen Seelen ſolcher Leute eigen ſeyn kann, die beſtimmet ſind, andere Menſchen zu regieren, und weit entfernet, daß man ſie zu allzugroßer Freygebigkeit aufmuntern ſollte, ſo werden ſie vielmehr in eine angenehme Verwunderung gerathen, wenn ſie vernehmen, was wir ihnen itzt ankünden werden. Nämlich, meine Herren! der König iſt entſchloſſen, gänzlich ihnen zu überlaſſen, wie hoch die Schenkniß ſich erſtrecken ſoll, welche wir heute in ſeinem Namen von ihnen verlangen. Seine Majeſtät haben nichts anders ihnen zu empfehlen, als daß ſie dem übermäſſigen Eifer Einhalt thun möchten, welcher in ihren Schlüſſen die Oberhand gewinnen dörfte, wenn das Herz ſich derſelben bemeiſtert.

Schreiben des Königs an die Herren Sachwalter.

Liebe und Getreue! Wir ſchreiben euch dieſen Brief, um euch zu ſagen, daß ihr nach der euren Aemtern zukommenden Schuldigkeit in unſerm Namen allen Erzbiſchöffen unſers Königreichs Nachricht geben ſollet, zu dieſer auſſerordentlichen allgemeinen Verſammlung zweene Abgeordneten aus jeder Provinz zu ſchicken, nämlich einen vom erſten,

und

plein pouvoir pour regler la contribution *volontaire* du clergé &c.

und einen vom zweyten Range, welche mit einer Vollmacht um die freywillige Beysteuer (Contributionen) der Geistlichkeit zu berichtigen versehen seyn sollen, und nichts anders zu behandeln haben werden.

Anno 1705. Proces verbal pag. 47. & 48.

Monsieur de Pelletir a dit: Messieurs! votre caractere & votre pieté vous attachent aux interets de l'Eglise, l'inclination naturelle pour la Patrie vous rend ceux de l'Etat recommandables, & vous vous intereſſez aux avantages du Roi par devoir & par connoissance ---- vous le pouvez, Messieurs, en levant les mains au ciel, & en contribuant avec votre liberalité ordinaire -- des ces deux moyens le Roi exige le premier de votre pieté, & se reposeroit de l'autre sur l'ardeur & la fidelité de votre zele, s'il n'apprehendoit, qu'il ne vous portat au de la des bornes non de besoins, mais de vos forces, & votre pouvoir. C'est pur cette consideration, que le Roi nous commande de vous demander en son Nom six millions.

Herr Pelletier hat gesagt: Meine Herren! Ihr Carakter und ihre Frömmigkeit verbinden sie mit dem Vortheile der Kirche: die natürliche Neigung gegen das Vaterland empfiehlt ihnen das Ersprieſſen des Staates, und sie nehmen theil an den Vortheilen des Königs aus Pflicht und Erkenntlichkeit. Diese verdoppelt, um nicht zu sorgen beständig, angewendeten Kräfte müssen wohl machen, daß wir den Frieden wünschen. Hiezu die Feinde zu zwingen, ist nur ein Mittel, nämlich, daß man den König in den Stand setze, sie zu überwinden. Dieses können sie, meine Herren! indem sie die Hände zum Himmel heben, und indem sie nur ihrer gewöhnlichen Freygebigkeit zum Unterhalt so zahlreicher Kriegsheere beytragen, das erstere dieser zwey Mittel fodert der König von ihrer Frömmigkeit, und er würde in Ansehung des andern es auf ihren Eifer, und auf ihre Treue ankommen lassen, wenn er nicht besorgete, daß dieser Eifer und diese Treue sie übe-

Anno 1710. Proces verbal pag. 40.

Deuxieme visite de Commissaires discous de Commissaires: du voyons nous pas dans les Proces verbaux de vos assemblées, que celle de l'anné 1690. accorda un don gratuit de douze millions, celle de 1695. un de dix millions. Si vous comparez les tems, auxquelles ces secours ont été si liberalement accordés. Ces considerations n'autorisent, que trop-la demande, que le Roi nous ordonne de vous faire de vingt quatre millions de liv: a titre de *don gratuit.*

die Schranken, nicht zwar der Erforderniß, sondern ihrer Kräfte und ihrer Vollmacht treiben möchte.

In dieser Erwägung befiehlt uns der König in seinem Namen von ihnen Sechs Millionen zu verlangen. Sehen wir nicht aus den Protocollen ihrer Versammlungen, daß sie im Jahre 1690. ein freywilliges Geschenk von zwölf Millionen, und im Jahre 1695. eines von zehn Millionen bewilliget haben? Wenn sie die Zeiten in Vergleich stellen, da diese Beysteuren so freygebig sind eingestanden worden, diese Betrachtungen rechtfertigen übermässig das Begehren von vier und zwainzig Millionen freywilliger Schenkniß, welches der König an euch zu stellen uns befiehlt.

§. 6.

Hieraus erhellet, daß, obwohl die französische Geistlichkeit im Jahre 1682. gleich in der ersten Proposition ihrer Erklärung allen Gewalt über zeitliche Dinge den Päbsten abgesprochen, dennoch diese nämliche Geistlichkeit in folgenden Zeiten beständig behauptet habe, daß sie dem Könige keine Steuren schuldig seyen, sondern nur Geschenkniße, freywillige Beysteuren nach dem Ermessen nicht des Königs, sondern der Geistlichkeit, auch im Falle der dringenden Noth, zu geben hätten, daß sie hiezu nicht durch militarische Execution sind gezwungen, sondern durch königliche Minister höflich und freundlich ersuchet worden.

Die französische Geistlichkeit gab andurch klar zu erkennen, daß, wenn auch ihre in der Verwirrung ihres Gemüths gethanene, und nachhin feyerlichst widerrufene Erklärung Platz fände, dieselbe dennoch nur auf die zeit-

lichen Güter des Staats, nicht aber auch auf die zeitlichen Güter der Kirche zu verstehen wäre. Wir wollen aber weiter gehen, und noch frischere Zeiten aus Frankreich anführen, wir wollen vernehmen, was für eine Meynung die Könige in Frankreich selbst, nach erpreßter Erklärung ihrer Geistlichkeit hierüber geheget haben.

Im Jahre 1711. den 27. Weinmonds hat König Ludwig der Große folgendes Edict in seinem Reiche durch den Druck kundbar gemachet, und das Parlament zu Paris einregistrirt.

Erklärung des Königs in Frankreich vom 27. October 1711.

Louis &c. les Cardinaux, Archi-Eveques, Eveques, & autres beneficiers composans l'assemblée generale du Clergé de france tenue par notre permission a Paris en la presente année 1711. Nous ont tres humblement remontré, que quoique dans Notre declaration du 14. Octobre 1710. donnée pour l'etablissement du dixieme denier, les bien Ecclesiastiques, & ceux, qui appartienent aux communautés, fabriques, fondations, confreries, hospitaux, n'y ayent point été compris, & que notre intention n'ait pas eté de les y assoujettir, parceque ce sont biens consacrés à Dieu, donnés a l'Eglise pour le culte Divin, la nourriture des Pauvres, & leur subsistance, neamoins sous pretexte, que la dite declaration l'explique, en destermes generaux,

Ludwig ꝛc. Uns haben die Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe und andere Beneficiaten, welche die mit unserer Erlaubniß in unserer guten Stadt Paris in gegenwärtigem 1711ten Jahre gehaltene allgemeine Versammlung der Cleriſy ausmachen, unterthänigst vorgestellet, daß, obschon in unserer Erklärung vom 14. Octobers 1710. welche zu Feststellung des zehenden Pfennings ergangen ist, die geistlichen Güter, und jene, welche den Gemeinden, Gebäuden, Stifftungen, Bruderschafften, und Spitälern gehören, nicht begriffen seyen, auch unsere Absicht nicht gewesen sey, dieselben dem zu unterwerfen, indem es GOtt geweihte, der Kirche zum Dienst GOttes, zur Nahrung, und zum Unterhalt der Armen gegebene Güter sind; gleichwohl die Zahlmeister unserer guten Stadt Paris, die Schatzmeister der Stände, die Einnehmer, die Pachter, Bestands-

neh-

les payeurs de Rentes de notre bonne Ville de Paris, les treſoriers des Etats, les Receveurs, les fermiers, Locateurs, & autres debiteurs des beneficiers, communautés Eccleſiaſtiques retenoient pour par devers eux le dixieme du revenu de tous les dits biens, ce qui les obligeoit de nous ſupplier de vouloir expliquer plus preciſement nos intentions, à ces cauſes, & autres aſſez nous mouvant, *de l'avis de notre conſeil*, & de notre certaine ſcience, pleine puiſſance & authorité Royale nous avons dit & declaré, diſons & declarons par ces preſents ſignés de notre main, que tous les biens Eccleſiaſtiques de beneficiers, de communautés ſæculieres & regulieres de l'un & de l'autre ſexe, des fondations & confrevriers n'ont été, & *n'ont pû etre* compris dans la declaration du 14. Octobre 1710. voulons, que tous les biens, qui appartiennent a preſent a l'Egliſe, & tous ceux, qui lui appartiendront ci après à quelqu' titre, & pour quelque cauſe, que ce ſoit, & puiſſe etre, même à titre d'indemnité & d'echange, amortis ou non amortis, Nobles ou Roturiers, Ruraux, ou non ruraux, dans les Pays de taille reéle,

nehmer, und andere, welche den Beneficianten und geiſtlichen Gemeinden Zahlung zu leiſten haben, unter dem Vorwande, daß beſagte Erklärung ſich in allgemeinen Worten ausdrücke, den Zehenden von den Einkünften aller beſagten Güter ihnen vorenthielten; wodurch ſie genöthiget wären, uns zu bitten, daß wir unſere Meynung deutlicher erklären möchten. Um dieſer und anderer Uns bewegenden Urſachen halber haben wir dem Erachten Unſeres Rathes gemäß, nach unſerem ſicheren Wiſſen, aus voller Macht, und königlichen Anſehen geſaget, und erkläret, ſagen, und erklären, durch gegenwärtiges ſo mit unſerer Hand unterzeichnet iſt, daß alle geiſtlichen Güter der Beneficiaten, der weltlichen- und Ordens-Gemeinden beyderley Geſchlechtes, der Gebäude, Stiftungen, Bruderſchaften, Spitäler in der Erklärung vom 14. Octobers 1710. wegen Feſtſetzung des Zehenden nicht begriffen geweſen ſeyen, und nicht haben begriffen ſeyn können. Wir wollen, daß alle Güter, ſo gegenwärtig der Kirche gehören, und alle diejenigen, ſo derſelben hinnach angehören werden, unter was immer für einem Titel es ſey, oder ſeyn möge, wenn es auch der Titel der Schadloßhaltung, oder des Tauſches wäre, es mögen an Platz jährlicher Abgaben bezahlte, oder andere Capitalien,

reéle, distributions ecclesiastiques, pensions de Religieux, & religieuses tant viagéres, que perpetuelles, gages, honoraires de Prédicateurs, cens, rentes, redevanées, champarts, terrages, & tous autres droits, & biens ecclesiastiques en demeurent exemts à perpetuité tant pour le passé, que pour l'avenir, sans qu' ils puissent jamais y être assujettis pour quelques causes, & occasions, que ce soit, où puisse être sans aucune exception, ni reserve, tel événement, qui puissent arriver. Voulons, que tous les revenûs des dits biens echûs, où à echoir generalement quel-conques soit en argent, où espece l'eur soient payés, fournis, rendûs, restitués en entier par les fermiers, locateurs, receveurs, debiteurs, payeurs de rentes de notre bon Ville de Paris, tresoriers des états, rentiers, receveurs de nos domains, collecteurs, receveurs de tailles, des octroys, & autres receveurs & redevables sans aucune retention du dixiême, ni aucune autre diminution telle, qu' elle puisse être, non obstant la dite declaration du dixieme, & tous Edits, declarations, arrets, & reglements rendûs & à rendre, auxquells Nou avons expresse-

adeliche, oder unadeliche, zum Feldbau gehörige, oder andere Güter, auf Gründe geschlagene Schätzungen, geistliche Distrubutionen, zeitliche, oder beständige Pensionen geistlicher beyderley Geschlechts, Besoldungen der Prediger, oder andere geistlichen Bestallungen, Zinse, Renten, Grunddienste, Zehende, oder überhaupts, was immer für geistliche Gebühren und Güter seyn, sowohl für das verflossene, als für das zukünftige zu ewigen Zeiten davon befreyet seyn sollen, und demselben niemals aus was immer für einer Ursache, oder Veranlassung, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, und was immer für Ereignisse sich begeben möchten, unterworfen werden können. Wir wollen, daß überhaupts alle verfallene und künftig verfallende Einkünfte besagter Güter, sie bestehen gleich im Geld, oder Geldes Werthe, ihnen von den Pachtern, Bestandgebern, Einnehmern, Schuldnern, Zahlmeistern unserer guten Stadt Paris, Schatzmeistern der Stände, Rentmeistern ꝛc. vollständig bezahlet, verschaffet, gegeben und zurück gestellet werden sollen, ohne Zurückbehaltung des Zehenden, oder irgend einem andern Abzug, was es immer für einer seyn möge, ungehindert der besagten Erklärung wegen des Zehenden und aller Edicte, Erklärungen, Rathschlüsse und Verordnungen, so

ergan-

preſſement, derogé & derogeons par ces preſentes & qu'à la reſtitution de ce qui aura été retenu jusque à preſent tous les dits fermiers, locateurs, receveurs, pageurs, treſoriers & autres denommés, qui ont retenu le dit dixiême, ſeront contraints par corps, & que les commis par les diœceſes à l'exercice des offices de receveurs des decimes l'economes ſequeſtres, greffiers de domains de gens de mainmorte, greffiers des inſinuations Eccleſiaſtiques, greffiers, gardes, conſervateurs de Regis tres de baptême, mariage, & ſepulture, de notaires Apoſtoliques, de commiſſaires de decimas & controlleurs audits offices appartenans aux dites diœceſes, ni les dites diœceſes, non plus, que les corps eccleſiaſtiques, qui auront acquis, ou racheté les dits offices, ni puiſſent être taxés aux dixiêmes pour raiſon des dits offices, ni les commis pour raiſon de gages, qui leur auront été attribués par les dits diœceſes, au à cauſe de droits, qu'ils percoivent pour leurs fonctions & exercices, mais qu'ils en demeurent de chargés, comme nous les en dechargeons tant pour le paſſé, que pour l'avenir, & que fermiers, admodia-

ergangen ſind, oder ergehen werden, als welchen wir durch gegenwärtiges ausdrücklich Abbruch thun, und daß alle Pachter, Beſtandnehmer, Einnehmer, Zahlmeiſter, und übrigen Beamten, welche beſagten Zehenden zurück gehalten haben, zur Zurückſtellung des bisher Vorenthaltenen gezwungen werden ſollen, und daß weder die Beamten, welche in den Kirchſprengeln als Einnehmer der Zehenden, Wirthſchaftsführer, Sequeſter ꝛc. und ihre Gegenſchreiber, welche zu den beſagten Kirchſprengeln gehören, noch die beſagten Kirchſprengel, noch auch die geiſtlichen Verſammlungen, welche die beſagten Aemter erhalten, oder eingelöſet haben, dieſer Aemter halber, noch die Beamten wegen ihren Beſoldungen, ſo ihnen von den Kirchſprengeln verliehen worden ſind, oder wegen den Gebühren, welche ſie wegen ihren Amtsverrichtungen empfangen, mit dem Zehenden beleget werden, ſondern, daß ſie davon befreyet bleiben ſollen, wie wir ſie davon ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige befreyen, und daß die Pachter, Beſtandnehmer, Mayer, Einnehmer, und alle anderen, welche die beſagten geiſtlichen Güter verwalten, und diejenigen, welche geiſtliche Häuſer Beſtandweiſe innen haben, der beſagten geiſtlichen Güter halber mit dem Zehenden nicht beleget werden können.

modiateurs, métayers, receveurs, & tous autres faiſans valoir les dits biens eccleſiaſtiques, & locataires occupans les maiſons eccleſiaſtiques, ne puiſſent être impoſés aux dixiême à raiſon de dits bien eccleſiaſtiques. Si donnons en mandement à nos aimés & feaux Conſeillers les gens tenans notre cour de Parlement à Paris, chambres de comptes, Baillifs, ſenechaux & à tous autres nos juges, & officiers, qu'il appartiendra, que ces preſentes ils ayent à faire lire, publier, & enregiſtrer, & le contenu en icelles garder & obſerver ſelon leur forme, & teneur ſans ſouffrir, qu'il y ſoit contrevenu en quelque ſorte & maniere, que ce ſoit non obſtant tous Edits, declarations & arrets de notre conſeil a ce contraires, auxquels pour cet egard ſeulement nous avons derogé & derogeons par ces prentes - - - car tel eſt notre plaiſir, en temoin de quoi nous avons fait mettre notre ſcel à ces dites preſentes. Donné à Verſailles le 27. Octobre l'an de grace 1711. de notre Regne le 59. ſigné Louis. Phelypeaux vù aù Conſeil Desmarez, & ſcelée du grand ſceau de cire jaune.

Wir befehlen demnach unſern lieben getreuen Räthen ꝛc. daß ſie gegenwärtiges kund machen, einregiſtriren, und den Innhalt davon beobachten, auch nicht geſtatten ſollen, daß dem auf was immer für eine Weiſe zuwider gehandelt werde, ungehindert aller Edicte, Erklärungen und Rathſchlüſſe, ſo entgegen ſind, als welchen wir, nur ſo viel dieſes betrifft, durch gegenwärtiges, deſſen Abſchriften, wenn ſie von einem unſerer lieben und getreuen Räthen, Secretarien collationirt ſind, eben der Glaube, wie dem Original beygemeſſen werden ſoll, Abbruch gethan haben, und Abbruch thun: denn dieſes iſt unſer Wille. Urkund deſſen ꝛc. Gegeben zu Verſailles den 27. Tag Octobers im Jahre der Gnade Ein tauſend, ſieben hundert eilf, unſers Reiches im Neun und Funfzigſten. Unterſchrieben: Ludewig. Und weiter unten: auf Befehl des Königs, Phelypeaux. Geſchehen im Rathe Desmarez, und mit dem großen Siegel von gelbem Wachſe beſiegelt.

Declaration du Roi
du 8. Octobre 1726.

Louis par la grace &c. les Rois Nos Predeceſſeurs ont toujours accordé une protection ſinguliere à tous les biens, droits, franchiſes, & immunités appartenans à l'Egliſe & par une emulation digne des Rois tres chretiens, & fils ainés de l'Egliſe ils ont donné ſucceſſivement pluſieurs Edits, declarations, & lettres patentes pour en aſſurer l'execution, & les affermir de plus en plus. Ces exemples de Pieté *& juſtice* nous ont fait enviſager comme *obligation eſſentielle*, depuis, que nous avous pris par nous même le gouvernement de notre Etat de donner une ſinguliere attention a ce, que les immunités attachées aux biens Eccleſiaſtiques ſoient inviolablement conſervées & qu'à l'avenir on ne puiſſe ſous quelque prétexte, que ce ſoit, leur porter aucune atteinte: Nous vous ſommes fait preſenter à cet effet notre declaration du 5. Juin 1725. pour la levée du cinquantieme du revenû des biens de notre Royaume pendant le tems de douze années, enſemble les remonſtrations, qui nous ont êté faités a ce ſujet par les Archeveques, Eveques, & autres beneficiers compoſans l'aſſemblée gene-

rale

Erklärung des Königes
vom 8. October 1726.

Ludwig ꝛc. Die Könige, unſere Vorfahren, haben jederzeit allen Gütern, Gerechtſamen und Freyheiten, ſo zur Kirche gehörig ſind, einen ſonderbaren Schutz angedeihen, und aus einem der allerchriſtlichſten Könige und erſtgebohrnen Söhne der Kirche würdigen Eifer nach und nach verſchiedene Edicte, Erklärungen und Patente ausgehen laſſen, um ſolchen Freyheiten den Vollzug zu verſichern, und ſie immer feſter zu gründen. Dieſe Beyſpiele der Frömmigkeit und Gerechtigkeit haben uns, ſeit dem wir die Regierung unſers Staates ſelbſt übernommen haben, veranlaſſet, daß wir es für eine weſentliche Pflicht anſehen, eine beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu haben, womit die den geiſtlichen Gütern anklebenden Freyheiten unverſehrt erhalten, und demſelben unter keinerley Vorwand zu nahe getretten werden möge.

Wir haben uns zu dem Ende unſere Erklärung vom 25. Junius 1725. wegen der Auflage des funfzigſten Pfenninges von den Einkünften aller Güter unſers Reiches durch zwölf Jahre, und zugleich die derohalben gemachten Vorſtellungen der Erzbiſchöffe, Biſchöffe und andere Beneficiaten,

rale du clergé de france, tenue en la même année par notre permiſſion en notre ville de Paris, & quoique par la declaration rendue par le feu Roi notre tres honoré ſeigneur, & Biſayeul le 27. Octobre 1711. en interpretation de celle du 14. Octobre 1710. pour l'etabliſement du dixiême denier, il ſoit expreſſement porté, que les biens Eccleſiaſtiques, & ceux, qui appartiennent aux communautés, fabriques, fondations, confreries, hoſpitaux, & autres etabliſſements Eccleſiaſtiques ſeculiers, ou reguliers n'y ont point été, & n'ont pû y être compris, même, que le feu Roi y ait declaré en termes formels, que ſon intention n'avoit pas été de les y aſſujettir, ni comprendre, parceque ce ſont *bien conſacrés à Dieu*, donnés al Egliſe pour le culte divin, la nourriture des pauvres, & leur ſubſiſtance, ce qui paroit même établi par l'article premier de notre declaration du 5. Juin 1725. le quel ne chargeant de cette impoſition, que les biens, dont ceux, qui les poſſedent ſont proprietaires, referment par conſequent une exception preciſe par rapport aux biens Eccleſiaſtique, qui ne peuvent être poſſedés, qu'à titre d'uſufruit: Nous avons été informés neamoins, que

ten, welche die mit unſerer Erlaubniß in dem nämlichen Jahre in unſerer guten Stadt Paris gehaltene allgemeine Verſammlung der frenzöſiſchen Cleriſey ausmachen, vortragen laſſen; und obſchon in der von unſern geehrteſten Uranherrn, dem verſtorbenen Könige, den 27. Octobers 1711. gegebenen Erklärung andurch jene vom 14. Octobers 1710. wegen der Auflage des zehenden Pfenninges erläutert wird, ausdrücklich enthalten iſt, daß die geiſtlichen Güter, und jene, welche den Gemeinden, Gebäuden, Stiftungen, Brüderſchaften, Spitälern, und andern Welt- oder Kloſtergeiſtlichen Einrichtungen gehören, darunter nicht begriffen ſeyen, noch begriffen ſeyn können: obſchon auch der verſtorbene König daſelbſt mit deutlichen Worten erkläret hat, daß ſeine Meynung nicht geweſen ſey, dieſelben dem zu unterwerfen, oder darunter zu begreifen, indem es GOtt geweihete, der Kirche zum Dienſt GOttes, zur Nahrung und zum Unterhalte der Armen gegebene Güter ſind, und obſchon hiernächſt dieſes ſelbſt durch den erſten Artickel unſerer Erklärung vom 28. Junius 1725. feſt geſetzet zu ſeyn ſcheinet, welcher mit dieſer Auflage bloß jene Güter, wovon die Beſitzer auch die Eigenthümer ſind, beleget, folgbar

in

que ſous pretexte, que notre declaration s'explique dans les autres articls en termes generaux, on avoit au prejudice des immunités inſeparables des biens d'Egliſe compris des biens Eccleſiaſtiques dans pluſieurs des adjudications, qui ont été faits du droit, du cinquantiême, dont nous avons ordonné la ſurſéance dans le moment, que nous en avons eu connoiſſance, & voulant donner à la religion, & au clergé de notre Royaume des marques plus particulieres de notre juſtice, & de notre protection, nous avons reſolu d'expliquer ſi preciſement nos intentions, qu'il ne puiſſe plus reſter à cet egard le moindre doute tant pour le preſent, que pour l'avenir.

C'eſt dans les mêmes vûes que pour conſerver des plus en plus les immunités, franchiçes, & libertés des biens, & droits appartenants aux Egliſes, & notamment l'exemption des Eccleſiaſtiques, beneficiers, & communautés ſeculieres & regulieres, pour les droits de Péages, uſages, chauffages, Pannages, Pacages, Paturages, & autres droits, dont ils jouiſſent, lesquels droits étant irrevocablement attachés à leurs Egliſes n'ont jamais été, & ne peu-

in Anſehung der geiſtlichen Güter, welche nur Fruchtgenußweiſe beſeſſen werden, eine deutliche Ausnahme machet, ſo ſind wir doch berichtet worden, was geſtalten unter dem Vorwande, daß unſere beſagte Erklärung in den andern Artickeln ſich in allgemeinen Worten ausdrücke, zum Nachtheil der von den Gütern der Kirche unzertrennlichen Freyheiten die geiſtlichen Güter in verſchiedenen Urtheilen, die wegen des funfzigſten Pfenninges geſchöpfet worden ſind, begriffen worden ſeyen, wovon wir den Vollzug von dem Augenblicke an, als ſie zu unſerer Wiſſenſchaft gelanget ſind, zu verſchieben verordnet haben. Und da wir der Religion und der Cleriſey unſers Königreiches noch deutlichere Merkmaale unſerer Gerechtigkeit, und unſers Schutzes geben wollen, ſo haben wir uns entſchloſſen, unſere Willensmeynung ſo genau zu erklären, daß hierinfalls ſowohl für das Gegenwärtige, als für das Künftige nicht der geringſte Zweifel übrig bleiben möge. In dieſer Abſicht zu immer mehrerer Erhaltung der Freyheiten, Befreyungen und Privilegien der Güter und Gerechtſame, welche den Kirchen gehören, und vornämlich der Ausnahme der Geiſtlichen, der Beneficiaten, der Weltgeiſtlichen und Ordensgemeinden, in Betreff des Zollrechtes, Holzſchlages, Weid-

peuvent être ſujets à aucune taxe, ſoit pour confirmation, ou autres de quelque nature, que ce puiſſe être, nous avons reſolû conformement a l'Article 57. de l'ordonnance de Blois, 18. de l'Edit de Melun, & aux lettres Patentes des Rois Henri 3. & Henri 4. des années 1586. & 1598. de declarer, que notre intention n'a jamais eté de les y comprendre, attendu, que les droits, dont jouiſſent les dits Eccleſiaſtiques, beneficiers, & communautés ſeculieres & regulieres à cauſe de leurs Egliſes etant dediés à Dieu, & hors du commerce des hommes ſont irrevocables, & par conſequent non ſujets à confirmation, ni a aucune taxe pour raiſon d'icelle, non plus, que les receveurs, & controlleurs provinciaux, & particuliers de decimes, & autres charges & emplois font partie des biens du clergé, & que les detis receveurs, & controlleurs de decimes ſont reellement ſes officiers comme etant à ſes gages maniant ſes deniers, comptables au clergé ſeulement, & non a nous, ni à nos chambres des comptes, & etant pourvûs par le dit clergé: pour raiſon de quoi la libre diſpoſition des

rechtes, und anderer Gebühren, welche ſie genieſſen, und welche, da ſie unwiderſprechlich ihren Kirchen gehören, niemal einiger Beſtättigungstaxe, noch irgend einer andern, von was Natur ſolche ſeyn möge, unterworfen geweſen ſind, noch haben unterworfen werden können; haben wir gemäß dem 57. Artickel der Verordnung von Blois den 18. des Edictes von Melun, und den Patenten der Könige Heinriches des dritten, und Heinriches des vierten von den Jahren 1586. und 1598. beſchloſſen zu erklären: daß unſere Meynung niemals war, dieſelben hierunter zu begreifen, wohlerwogen die Gerechtſame, welche die Geiſtlichen, die Beneficiaten, weltliche, geiſtliche und Regular-Gemeinden in Anſehung ihrer Kirchen genieſſen, indem ſie GOtt geweihet, und auſſer menſchlichen Handel und Wandel ſind, unwiderruflich, folglich weder einer Beſtättigung, noch einer diesfälligen Taxe unterworfen ſind, eben ſo wenig, als die Einnehmer, Provinzial- und beſondere Gegenſchreiber der Zehende und andere Aemter, welche der Geiſtlichkeit, oder den beſonderen Kirchſprengeln gehören, indem dieſe Aemter einen Theil von den Gütern der Geiſtlichkeit ausmachen, und weil die gedachten Einnehmer und Gegenſchreiber der Zehende eigentlich ihre Beamten ſind, als welche in derſelben Beſoldung

ſtehen,

des dits officiers a toujours eté declarée y appartenir par plusieurs Edits & declarations, & Arrets rendûs sous les Regnes precedens, & par les contracts, qu'il à passé avec nous, & les Rois nos predecesseurs, comme aussi les dits officiers, soit, qu'ils fussent possedés par des pourvûs en titre, soit, qu'ils fussent exercés par des commis, & preposés par les Diæceses ont toujours êté declarés exemts de toutes taxes, & recherches soit pour augmentation, retablissement, on confirmation de gages, droits & Privileges, soit pour droit Royal, chambre de justice, Mare d'or, droit d'heredite, & generalement de toutes les autres impositions & levées de deniers ordonnées dans les plus pressans besoins de l'Etat sur nos officiers de justice, police & finances. Et comme ces differentes atteintes aux immunités de l'Eglise, & du clergé, & aux franchises, libertés, & exemptions des biens, & droits, qui lui appartient sont entierement opposées a nos intentions, & que suivant l'exemple des Rois nos Predecesseurs bien loin de souffrir, qu'il soit entrepris quelque chose au contraire, nous

stehen, mit ihren Geldern umgehen, der Geistlichkeit allein, nicht aber uns, oder unsern Rechnungskammern Rechenschaft zu geben haben, und von derselben besetzet werden; weßhalben die freye Bestellung dieser Aemter zu allen Zeiten durch viele Edicte, Erklärungen und Rathschlüsse, welche unter den vorigen Regierungen ergangen sind, und in den Contracten, so die Geistlichkeit mit uns, und unsern Vorfahrern im Reiche geschlossen hat, ihr zugehören erkläret worden sind, wie denn auch die besagten Aemter, sie mögen von wirklichen Beamten, oder Amtsverwesern verwaltet werden, allezeit von allen Taxen und Untersuchen sowohl wegen Vermehrung, Herstellung, oder Bestättigung der Besoldungen, Rechte und Privilegien, als wegen königlichen Gebühren, Justitzkammer, Goldmark, Erbsteuer, und überhaupts aller andern Auflagen, welche in den dringendesten Erfordernissen des Staates auf unsere Justiz- Polizey- und Finanzbeamten gemachet worden sind, frey zu seyn erkläret werden. Und gleichwie diese verschiedene Eingriffe auf die Freyheiten der Kirche und der Geistlichkeit, auf die Befreyungen, Freyheiten, und Ausnahmen der Güter und Gerechtsame, so ihnen angehören, unsern Absichten gänzlich entgegen gesetzet sind, wir auch nach dem Beyspiele der Könige, unserer Vorfahrer,

Nous ferons toujours portés à les maintenir & meme les augmenter, Nous avons regardé come un devoir essentiel, & conforme à la protection, que Nous devons a l'Egliſe de pour voir ſur le tout tant pour le preſent, que pour l'avenir par un reglement perpetuel, & irrevocable à ces cauſes, & autres à ce nous mouvans de l'avis de notre conſeil, et de notre certaine ſcience, pleine puiſſance, & authorité royale nous avons par ces preſentes ſignées de notre main dit, ordonné & declaré, diſons, ordonnons & declarons ce qui ſuit.

Articl premier.

Que tous les bien Eccleſiaſtiques de beneficiers, des communautés ſeculieres & regulieres de l'un & de l'autre ſexe, des fabriques, des fondations, des confreries & des Hoſpitaux n'ont eté, & *n'ont pû etre compris* dans la declaration du 5. Juin 1725. pour la Levée du cinquantieme, voulons, que tous les biens, qui appartiennent à preſent a l'Egliſe, & tous ceux, qui appartiendront ci-aprês à quelque titre, & pour quelque cauſe,

an ſtatt zuzugeben, daß etwas wider dieſelben unternommen werde, vielmehr allezeit geneigt ſeyn werden, ſie zu handhaben, und ſo gar zu vermehren, ſo haben wir es für eine weſentliche, und dem Schutz, welchen wir der Kirche ſchuldig ſind, gemäſſe Pflicht angeſehen, ſowohl für das gegenwärtige, als für das künftige durch eine immerwährende und unwiderrufliche Verordnung Vorſehung zu machen. Um dieſer und anderer uns hiezu bewegenden Urſachen halben haben wir nach der Meynung unſers Rathes mit ſichern Wiſſen, und aus königlicher Macht-Vollkommenheit durch gegenwärtiges von uns unterzeichnetes geſaget, verordnet, und erkläret, ſagen, verordnen und erklären hiemit, was folget:

Erſter Artickel.

Daß alle geiſtlichen Güter der Beneficiaten, weltlicher, geiſtlicher und Regular-Gemeinden, beyderley Geſchlechtes, der Gebäude, Stiftungen, Bruderſchaften, und Spitäler in der Erklärung vom 5ten Junius 1725. wegen Einhebung des funfzigſten Pfenninges nicht begriffen geweſen ſeyen, noch haben begriffen ſeyn können; Wir wollen, daß alle Güter, ſo der Kirche in Gegenwart angehören, oder künftig angehören werden, es ſey mit was immer für einem Rechte, wenn es auch wegen Schadloßhaltung, oder Tauſchwäre, es mögen an ſtatt jährlicher

Ab-

cauſe, que ce ſoit, ou puiſſe être même à titre d'indemnité & d'echange amortis, ou non amortis nobles, ou roturiers, ruraux ou non ruraux, dans les pays de taille reelle, diſtributions Eccleſiaſtiques, penſions de religieux, & des religieuſes tant viageres, que perpetuelles, gages, & honoraires des predicateurs, titres clericaux, cens, rentes, redevances, dixmes, chambarts, terrages, gages, & droits des Officiers de jurisdiction temporelle, & autres charges, & emblois, qui appartiennent aux Egliſes, Maiſon, ſoit dans le villes, fauxbourgs, ou de la campagne & tous autres droits, & biens Eccleſiaſtiques generalement que lonques en demeurent exemptés; & ces en declarons exempts à perpetuité tant pour le paſſé, que pour l'avenir, & de toutes autres taxes, impoſitions, & Levées, ſoit en deniers, ſoit en fruits ſous quelques qualifications & denominations, qu'elles pourroient être etablies, ſans qu'il puiſſent jamais y être aſſujettis pour quelque cauſe, & occaſion, que ce ſoit, ou puiſſe être, ſans aucune exception, & reſerve, tel evenement qu'il puiſſe arriver, & ſousquelques termes generaux,

que

Abgaben bezahlte, oder andere Capitalien, adeliche, oder unadeliche, zum Feld-Bau gehörige, oder andere Güter, auf Gründe geſchlagene Schätzungen, geiſtliche Diſtributionen, zeitliche oder beſtändige Penſionen, geiſtlicher beyderley Geſchlechtes, Beſoldungen der Prediger, oder andere geiſtliche Beſtallungen, Zinße, Renten, Grund-Dienſte, Zehende, Garbentheilungen, Beſoldungen, und Gebühren der Beamten, von zeitlichen Gerichtsbarkeiten, und andern Bedienungen, welche den Kirchen oder geiſtlichen Häuſern in den Städten, Vorſtädten, oder auf dem Lande angehören, und überhaupts, was immer für geiſtliche Gebühren, und Güter davon befreyet bleiben ſollen, und wir erklären ſolche auf ewig ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige befreyet ſowohl hievon, als von allen andern Taxen und Auflagen, ſie möge in Gelde, Früchten, oder in was immer für einer Benennung zu entrichten verordnet ſeyn, ohne daß ſolche jemal aus was immer für einer Urſache, oder Gelegenheit dem unterworfen werden könnten, ohne Ausnahme, oder Vorbehalt, was immer ſich ereignen könnte, und in was immer für allgemeinen Worten die Edicte, Erklärungen, und Rathſchlüſſe, ſo wegen Feſtſetzung und Einhebung beſagter Taxen, und Auflagen ergangen ſind, oder noch ergehen wer-

den

que puiſſent être ennoncés les Edits, declarations, & arrets rendûs & a rendre pour l'etabliſſiment, & Levée des dites taxes & impoſitions, & quand même les biens Eccleſiaſtiques ſ'y trouveroient nommement compris, des quelles taxes, & impoſitions faites, ou à faire, nous les avons des a preſent declaré exempts, comme ne pouvant les dits biens Eccleſiaſtiques y être jamais compris, & ſans, qu'il ſoit beſoin d'obtenir autre declaration, ni de charge, que les preſentes.

2. Voulons, que tous les revenûs des dits biens echûs, ou a echoir generalement quelconques ſoit en argent, ou eſpeçes leur ſoient pagés, fournis, rendûs, & reſtitués en entier par les fermiers, locataires, receveurs, debiteurs, treſoriers des etats, rentiers, receveurs des nos domains, collecteurs, receveurs des tailles, des octrois, & autres receveurs, & redevables ſans aucune retention du cinquantiême ni d'aucune autre taxe, & impoſition telle, qu'elle puiſſe être non obſtant notre declaration du 5. Juin 1725. & tous edits, declarations, arrets & reglemens rendus,

den, verfaſſet ſeyn möchten, auch ſogar, wenn die geiſtlichen Güter namentlich darinnen begriffen wären, von welchen Taxen, und Auflagen, ſo ſchon gemachet ſind, oder werden gemachet werden, wir ſie von nun an frey erklären, als ſolche, welche niemal darunter begriffen ſeyn können, und ohne, daß es nöthig wäre, eine andere, als gegenwärtige Erklärung, und Befreyung dieshalben zu erhalten.

II. Wir wollen, daß überhaupts alle von beſagten Gütern im Geld, oder Geldes Werthe verfallene, oder verfallende Einkünften ihnen von den Pachtern, Beſtandnehmern, Einnehmern, Schuldnern, Staats-Schatzmeiſtern, Rentmeiſtern, Einnehmern unſerer Kammer-Güter, Steur- und andern Einnehmern für voll, ohne alle Vorenthaltung des funfzigſten, oder einiger andern Taxen und Auflagen, wie ſie immer Namen haben mögen, bezahlet, gegeben, zurückgeſtellet, und erſtattet werden ſollen, ungehindert unſerer Erklärung vom 5ten Junius 1725. und aller ergangenen, oder künftig ergehenden Edicten, Erklärungen, Rathſchlüſſe, und Verordnungen, als welchen

wir

dus, ou à rendre auxquels nous avons expreſſement derogé, & derogeons par ces preſentes & qu'à la reſtitution de ce, qui auroit, été retenu jusque à preſent tous les dits fermiers, locataires, receveurs, treſoriers &c. ſoient contraints comme pour nos propres deniers & affaires, & que les fermiers, admodiateurs, metayers, receveurs, et tous autres faiſant valoir les dits biens Eccleſiaſtiques ne puiſſent être impoſés au dit cinquantême, ni autre taxe generalement quelconque pour raiſon des dits biens Eccleſiaſtiques.

3. Les droits de péages, uſages, chauſages, pannages, Pacages, paturages, & autres generalement quelconques dont les dits Eccleſiaſtiques, beneficiers, communautés de l'un & de l'autre ſexe, & autres du clergé ont ei devant bien, & dûement joui, & uſé, jouiſſent & uſent encor de preſent à cauſe de leurs benefices & Egliſes ſon exexempts tant pour le paſſé, que pour l'avenir du droits de confirmation conformement aun lettres patentes du 6. fevrier 1586. & 14. Janvier 1598. comme étants dediés à Dieu, à ſon culte, & irrevocables, en

wir durch gegenwärtiges ausdrücklich Abbruch gethun haben, und Abbruch thun; Wir wollen auch, daß alle vorbeſagte Pachter ꝛc. zur Zurückſtellung deſſen, was bisher vorenthalten worden wäre, gleich als ob es unſere eigene Gelder, und Geſchäfte wären, verhalten werden ſollen, und daß alle Pachter, Beſtandnehmer, Mayer, Einnehmer, und andere, welche die beſagten geiſtlichen Güter verwalten, weder mit beſagtem funfzigſten, noch überhaupts mit was immer für einer Taxe wegen beſagter geiſtlichen Güter ſollen beleget werden können.

III. Die Zollrechte, Holzſchläge, Weidrechte, und überhaupts alle andere, welche die beſagten Geiſtlichen, Beneficiaten, weltliche, geiſtliche, und Regular-Gemeinden beyderley Geſchlechtes, und andere von der Geiſtlichkeit wegen ihrer Pfründen, und Kirchen ehedeſſen mit Rechte genoſſen haben, und noch jetzt genieſſen, ſind ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige in folge der Patenten vom 6ten Hornung 1586. und 14ten Jänner 1598. als ſolche, die GOtt und ſeinem Dienſte geweihet, und unwiderruflich ſind, von den Beſtättigungs-Rechte befreyet. Dem zu folge erklären wir beſagte Perſonen von der Geiſtlichkeit und ihre Nachfol-

ger

en conſequence nous declarons exempts, & en tant, que beſoin eſt, ou ſeroit exemptons à perpetuité les dits du clergé & leurs ſucceſſeurs de tous & chauens les payements & contributions de taxes & ſommes de deniers, a quoi les dits du clergé ou aucun d'eux pourroient avoir été ou etre cottiſés & taxés pour la confirmation des dits droits, ſans, que tant pour le preſent, que pour l'avenir, les dits du clergé, ceus receveurs, fermiers, admodiateurs, Metayers, ni aucun d'eux puiſſent être inquietés en leurs biens, & revenûs, ni aucunement, pour ſuivis, ſaiſis, ni empechés enquelque ſorte, & maniere, que ce ſoit ſous ombre, ou pretexte du dit droit de confirmation, & ſi aucune ſaiſie, ou main miſe avoit été, ou etoit faite ſur leurs biens, & revenûs, nous leur en avons, & voulons leur en être fait pleine & entiere main levée, & delivrance & leur être rendu & reſtituée ce, qui aura, ou auroit eté pris, & reçu pour le fait, eté l'occaſion des dites confirmations, circonſtances & dependances, a ce faire ceux, qui auroient touché les dites ſommes contraints, comme pour nos propres deniers.

ger für befreyet, und befreyen ſelbe, in ſo weit es nöthig iſt, auf ewig, ſammt. und ſonders von allen Bezahlungen, und Contributionen der Taxen, und Gelder, mit welchen beſagte Perſonen von der Geiſtlichkeit wegen der Beſtättigung ihrer bemeldten Gerechtſame etwa beleget worden wären, ohne daß für das verfloſſene oder künftige dieſelben, ihre Einnehmer, Pachter, Beſtand-Leute, Mayer, und andere, unter dem Vorwande des berühmten Beſtättigungs-Rechtes, in ihren Gütern und Einkünften, beunruhiget, rechtlich belanget, oder auf was immer für eine Art und Weiſe gehindert werden können, und ſofern einige ihrer Güter und Einkünfte deßhalben in Beſchlag genommen worden wären, ſo wollen wir, daß ſolche gänzlich freygelaſſen, und das etwa wegen beſagter Beſtättigung abgenommene, oder empfangene ihnen zurückgeſtellet, und hierzu diejenigen, welche es empfangen haben, gleich als ob es unſere eigenen Gelder wären, verhalten werden ſollen.

4. Les charges de receveurs & controlleurs provinciaux, & particuliers des decimes faisant partie des biens du clergé, & les pourvûs d'icelles etant ses officiers comme maniant leurs deniers, & non les notres, declarons, que les dits receveurs & controlleurs des decimes, & autres charges, & emplois ci apres denommés appartenont, au clergé, ou aux diœceses particulieres n'ont eté, & n'ont pu être pareillement compris dans notre declaration du 5. Juin 1725. pour la levée du cinquantieme, & les en declarons exempts, ainsi, que de tous les droits de confirmation: voulons, que les dits receveurs, & controlleurs de decimes, le commis, & prepolés par les dites diœceses a l'exercice des dits offices aussi bien, que de ceux de greffiers de domains, des gens de main morte, greffiers des insinuations eccleſiastiques, des notaires Royaux, Apostoliques, des commissaires de decimes, & des controlleurs aux dets offices appartenants au clergé, ou aux diœceses, ni les dits diœceses non plus, que les corps eccleſiastiques qui auront acquis ou rachetés les dits offices ne puissent être compris dans la taxe du cinquan-

IV. Da die Bedienungen der Einnehmer, und Provinzial- oder besondere Controlore der Zehenden einen Theil der geistlichen Güter ausmachen, und diejenigen, welche hierzu bestellet sind, als solche, die ihre, und nicht unsere Gelder verwalten, ihre Beamten sind, so erklären wir, daß diese Einnehmer, und Controlore der Zehenden, und andere hiernach benannte, welche zur Geistlichkeit, oder zu den besondern Kirchsprengeln gehören, ebenfalls in der Erklärung vom 5. Junius 1725. wegen Einhebung des Funfzigsten nicht begriffen seyen, noch haben begriffen werden können, und wir erklären sie hievon, wie auch von allen Bestättigungs-Gebühren befreyet, und wollen, daß besagte Einnehmer ꝛc. wegen ihrer besagten Bedienungen, noch die Amts-Verweser wegen der ihnen von den Kirchsprengeln ausgeworfenen Besoldungen, oder der Gebühren, welche sie ihrer Aemter halber beziehen, weder in der Taxe, des Funfzigsten, weder in der Bestättigungs-Gebühre begriffen seyn können, sondern daß sie davon frey und ledig bleiben sollen, wie wir sie davon sowohl für das verflossene als künftige befreyen, und entledigen, in so fern es nöthig seyn möchte. Zum Ueberfluß haben wir besagte Zehende, Einnehmer, Controlore, und Commissarien wegen des Genusses ihrer Besoldungen, Ta-

ren

quantieme, ni du droit de confirmation à cauſe des dits offices, ni les commis pour raiſon des gages, qui leur ont eté attribués par les dits diœceſes, ou à cauſe des droits, qu'ils perçoivent pour leurs fonctions & exercices, mais qu'ils en demeurent exempts, & dechargés, comme nous les en exemptons, & dechargeons tant pour le paſſé, que pour l'avenir, & en tant, que beſoin ſevit. Nous avons d'abondant confirmé & maintenu lesdits receveurs, controlleurs, & commiſſaires des decimes en l'exemtions des taxes faites, ou à faire pour la jouiſſence de leurs gages, & taxation en hæredité, payement du droit royal, retranchement de gages, & retabliſſement d'iceux, droits de reſegnation de leurs offices, de Mare d'or, logement de gens de querre pendant les années de leur exercice, & en toutes les autres de charges, & exemptions à eux accordées par le feu Roi notre tres honoré ſeigneur & Biſayeul & portez par le contracts faits avec nous, ou les Rois nos predeceſſeurs, tout ainſi, que ſi elles etoient ici exprimées & deſignées.

Si ordonnons en mandemant à nos aimés & feûx conſeilliers, les gens

xen von Erbſchaften ꝛc. in der Befreyung von den gegenwärtigen und künftigen Taxen, wie auch der Militar-Quartiere für die Jahre, als ſie in dieſen Bedienungen ſtehen, nicht minder in allen Befreyungen und Ausnahmen, welche ihnen der verſtorbene König, unſer geehrteſter Uranherr, eingeſtanden hat, und welche in den mit uns und den Königen, unſern Vorfahrern geſchloſſene Contracten enthalten ſind, gleich als ob dieſe Contracte hier ausgedrücket, und angezeiget wären, beſtättiget, und gehandhabet.

Wir befehlen demnach unſern getreuen lieben Räthen ꝛc. daß ſie gegenwärtiges kund machen, und protocolliren, und die beſagten Perſonen der Geiſtlichkeit, ihre Nachfolger, und jeden inſonders des Inhaltes davon vollkommen, und fürwährend genußbar machen, auch nicht geſtatten ſollen, daß dem ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige zu wider gehandelt werde; daß auch hierüber alle Verwirrungen, und Hinderniſſe aufhören, und aufgehoben werden ſollen, ungehindert aller Edicte, Erklärungen und Schlüſſe unſers Rathes, die ergangen ſind, oder noch ergehen werden, welchen wir, ſoviel dieſes betrift, durch gegenwärtiges Abbruch gethan haben, und

Ab-

gens tenants nos Cours de Parlements, chambres des comptes, cours des ay des même en tems de vacations, tresoners generaux des finances, chambres de notre tresor, grands Maitres Enqueteurs, & generaux reformateurs des Eaux, & foréts de notre royaume, baillifs, senechaux, & à tous Nos autres juges, & officiers, qu'il appartiendra, ques ces presentes ils ayent à faire lire, publier & en registrer, & du contenu en icelles faire jouir, & user les dits du clergé, leurs successeurs, & chacun d'eux respetivement, sans suffrir, qu'il soit contrevenû en quelque sorte & maniere, que ce soit tant pour le passé, que pour l'avenir, cessant, & faisant cesser tous troubles, & empechements au contraire, non obstant tous Edits, declarations & arrets de notre conseil rendûs, & à rendre, auxquels pour ce regard seulement nous avons derogé & derogeons par ces presentes. Aux copies desquelles collationnées par un de nos aimés & feaux conseillers secretaires voulons, que foi soit ajoutée comme a l'originale. Cartel est notre plaisir: en temoin de quoi nous avons fait mettre notre s'iel a ces dites presentes. Donné à Fontainebleau le Huitiéme jour d'octobre, l'an de grace mil sept cent vingt six, & de notre regne le douxieme. Signé Louvis, & plus bas par le Roi Phelypeaux vû au conseil le Pelletier & scellée du grand secau de cire jaune,

Abbruch thun; Und solle dem durch einen unserer Räthe collationirten Abbschriften eben sowohl, als diesem Original Glaube beygemessen werden. Denn dieses ist unser Willen: Urkund dessen haben wir unser Siegel beysetzen lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 8ten Tag Octobers im Jahre der Gnade 1726. unserer Regierung im zwölften. Unterzeichnet: Ludewig, und besser unten, Philpeaux. Geschehen im Rathe Le Pelletier, uud besiegelt mit dem grossen Siegel vom gelben Wachse.

§. 7.

Aus diesen königlichen Verordnungen ist klar zu ersehen: daß weder die Geistlichkeit, noch die geistlichen Güter unter den öffentlichen Steuren weder jemals begriffen worden, noch in Hinkunft können begriffen werden, weil solche GOtt geheiligte Güter sind, und jener eines GOttes-Raubs sich schuldig machet, welcher derley Güter einziehet, oder mit öffentlichen Steuren beleget.

Vielleicht aber ist der große König Ludwig damals schon zu alt, und der jetzt regierende zu jung gewesen, als beede die hier angeführten Edicte herausgegeben, und eine so herrlich als bündige Bekenntniß von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen abgeleget haben, allein ist wohl auch das Ministerium mit dessen wohl überlegten Beyrath nach dem Laut der Edicten selbst in Sachen fürgegangen worden, des erstern zu alt, und des andern zu jung gewesen? ist auch dem obersten Parlamente zu Paris, welches diese Edicte in ihre Reichs-Gesetze eingeschaltet hat, die behörige Einsicht und Ueberlegung abgegangen? Hat Ludwig dem 14ten sein hohes Alter im Jahre 1713. einen beträchtlichen Frieden mit Engelande zu Utrecht zu treffen verstattet, und den heut regierenden König seine jungen Jahre im Jahre 1718. eine vierfache Bündniß zu London, und wiederum im Jahre 1725. mit Engelande und Preußen, eine Vertheidigungs-Bündniß zu Hanover einzugehen, nicht ausser Stand gesetzet, so wird ja ebenfalls das graue Alter des ersten, und die Jugend des letzten, nicht hinderlich gewesen seyn, zu erkennen, und zu entscheiden, ob ihre von GOtt erhaltene unabhängige Macht, die geistlichen Güter mit offentlichen Steuren zu belegen, befugt sey, oder nicht.

Wahr ists, daß der französische Hof die diesfällige Gesinnungen im Jahre 1749. geändert, und damals wider das geheiligte Wort, und in zweyen Edicten für sich und ihre Nachfolger gethanene Erklärung, und Verheissung, von der Geistlichkeit die Bekenntnissen ihrer geistlichen Einkünften zu dem Ende anbegehret habe, um auch die geistlichen Güter gleich den weltlichen mit dem zwanzigsten Pfenning zu belegen: um desto standhafter aber war die französische Geistlichkeit. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Sache überzeuget, hat sie die Abreichung der Bekenntnisse beständig ausgeschlagen, und obwohl man ihr solche Abreichung unter dem Scheine ihres eigenen Nutzen, und gerechtesten Absichte, die bisher ungleich gemachte Austheilung ihrer freyen Abgaben abzustellen, versüßen wollte, folgende in Wahrheit beredtsam und bündig abgefaßte Vorstellung an den König den 10. Herbstmonds 1750. gemachet.

§. 8.

§. 8.

Sire! Les titres glorieux de conquerant, & de pacificateur ne sont pas seuls destinés à immortaliser votre Regne: de puis que nous avons le bonheur de vive sous vos loix, l'Eglise, n'a cessé de trouver en vous un Protecteur, & dans l'obligation indispensable, ou sont aujourd'hui ses Ministres de vous representer ces droits, ils ne fondent pas moins leur confiance sur votre attachement à la religion, que sur la justice de leurs tres respectueuses remoutrances.

Les biens Ecclesiastiques n'ont point êté nommement compris dans l'Edit que votre Majesté a jugé necessaire de faire publier pour la levée du vingtieme: & s'il se recontre dans cette loix des expressions, dont la generalité auroit pû nous allarmer, les actes clairs, & solemnels, qui confirment nos immunités, nous paroissent suffisants pour dissiper nos craintes.

Oui Sire! remplis de la confiance, qui inspire une possession soutenue des titres les plus autentiques, nous étions tranquilles sur les suites de

Allergnädigster König! Die glorreichen Namen eines Erobrers, und Friedegebers sind es nicht allein, welche bestimmet sind, ihre Regierung unsterblich zu machen: Seit dem wir das Glück haben, unter dero Gesetzen zu leben, hat die Kirche niemal aufgehöret an ihnen einen Beschützer zu finden, und daheut ihre Diener die unvermeidliche Pflicht betrifft, derselben ihre Gerechtsame vor Augen zu legen, so ist ihre Zuversicht nicht minder auf dero Ergebenheit gegen die Religion, als auf die Gerechtigkeit ihrer Ehrfurchtsvollen Vorstellungen gegrüudet.

Die geistlichen Güter sind in dem Edicte, welches eure Majestät zu Einhebung des zwanzigsten Pfenninges zu erlassen nöthig erachtet haben, keines weges namentlich begriffen worden, und wenn in diesem Gesetze Ausdrücke angetroffen werden, die wegen ihres allgemeinen Verstandes uns in Unruhe zu setzen fähig gewesen wären, so scheinen die klaren, und feyerlichen Verhandlungen, die unsere Freyheit bestättigen, hinreichend zu seyn, um unsere Furcht zu zerstreuen.

Ja allergnädigster Herr! Voll jener Zuversicht, welche ein durch die giltigsten Titeln unterstützter Besitz einflößet, wenn wir wegen der Folgen dieses Edictes ruhig,

de cet Edit, lorsque les intendans de Metz & de Perpignan ordonnerent, que tous les Eccleſiaſtiques de leurs generalités fourniroint des declarations de leurs biens pour être ſoumis a la loi du vingtieme.

Des ordonnances, qui bleſſent le clergé dans une de ſes prerogatives les plus eſſentielles ne pouvoient manquer d'attirer toute ſon attention : il en porta ſes plaintes au pied du Trone, & nous oſions eſperer, que le tems de notre aſſemblée ſeroit marqué par des effets de votre protection, qui ne laiſſoient ſubſiſter aucunes traces de ces entrepriſes.

Cependant, Sire ! non ſeulement les commiſſaires de votre Majeſté ne nous ont point raſſurés contre la crainte d'être impoſés au vingtieme, mais les Principes, qu'ils ont avancés dans leurs diſcours tendent au renverſement des nos immunités.

Ces immunités, Sire ! prennent leur ſouru dans la conſecration de nos biens : l'effet de cette conſecration eſt de les retirer du commerce, de les appliquer irrevocablement aux auvres de religion, & de rendre illegitimes tous les changemens, qui ſeroient faits dans leur deſtination ſans le

als die Intendenten von Metz, und Perpignau verordneten, daß alle Geiſtlichen ihrer Gebiete die Erklärung ihrer Güter einlegen ſollen, um ſolche dem Geſetze des zwanzigſten Pfenninges zu unterwerfen.

Verordnungen, welche die Cleriſey in einem ihrer weſentlichen Vorrechte angreifen, konnten nicht anders als derſelben ganze Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, ſie bracht ihre Beſchwerden zum Throne, und wir durften hoffen, die Zeit unſerer Verſammlung würde durch ſolche Wirkungen des Schutzes Euer Majeſtät bezeichnet werden, die keine Spur dieſer Unternehmungen übrig ließen.

Indeſſen, allergnädigſter Herr! haben die Commiſſarien Euer Majeſtät uns nicht allein gegen unſere Furcht mit dem zwanzigſten Pfenninge beleget zu werden, nicht verſichert, ſondern es zielen auch die in ihren Anreden vorgebrachten Grund-Sätze auf den gänzlichen Umſturz unſerer Freyheiten ab.

Dieſe Freyheiten, allergnädigſter Herr! haben ihren Urſprung in der Weihung unſerer Güter, welche verurſachet, daß ſie auſſer Handel und Wandel geſetzet, zu den Werken der Religion unwiderruflich geeignet, und daß alle Veränderungen unrechtmäſſig ſeyen, welche in ihrer Beſtimmung ohne Einwilligung der Kirche gemachet wer-

le conſentement de l'Egliſe. Les commiſſaires de votre Majeſté n'ont paru admettre aucune difference entre les biens profanes, & ceux, qui ſont conſacrés à Dieu, & ils n'ont deſigné, que comme des tributs d'obeiſſance & de neceſſité, des dons, qui ne ſont permis, qu'autant, qu'ils ſont libres & volontaires.

Ce motif ſeul a pû retarder jusque là notre empreſſement à executer vos volontés, & nous ne nous preſentons devant v. M. que pour la ſupplier inſtamment de nous rendre une liberté, qui nous eſt neceſſaire pour lui temoigner notre zele.

Sire! l'Egliſe affligée des mêmes contradictions, ne reclama jamais en vain la juſtice & la pieté de vos ayeux, & ſi elle eprouve aujourd'hui des difficultés à obtenir les mêmes conſolations, nous ſommes bien eloignés d'en condure, que v. M. ait moins d'amour & d'attachement pour elle, nous craindrions plutôt, Sire! qu'on ne vous eut fait en viſager nos immunités comme des erreurs, qui auroient pris leur ſource dans l'ignorance des ſiecles groſſiers, & dont il auroit été donné a des tems plus eclairés de re-

werden wollten. Euer Majeſtät Commiſſarien haben keinen Unterſcheid zwiſchen den weltlichen Gütern, und jenen die GOtt geweihet ſind, zuzulaſſen geſchienen, und ſie haben die Gaben, welche in ſo ferne erlaubet ſind, als ſie frey und ungezwungen ſind, als Abträge des Gehorſames, und der Nothwendigkeit bezeichnet.

Dieſer Beweg-Grund allein war vermögend, unſere dringende Begierde nach der Vollziehung Euer Majeſtät Willens-Meynung bis auf dieſen Tag zurück zu halten, und wir ſtellen uns vor Höchſtderoſelben nur zu dem Ende, um inſtändigſt zu bitten, daß ſie uns eine Freyheit zurückſtellen möchten, welche nöthig iſt, um unſern Eifer Deroſelben zu bezeigen.

Allergnädigſter Herr! Da die Kirche durch die nämlichen Widerſprüche betrübet wurde, ſo hat ſie die Gerechtigkeit, und Frömmigkeit Dero Vor-Eltern niemals vergebens angeflehet; und wenn ſie heut zu Tage Schwierigkeiten erfährt, die nämlichen Tröſtungen zu erhalten, ſo ſind wir weit entfernet daraus zu ſchlieſſen, daß Euer Majeſtät weniger Liebe und Zuneigung gegen dieſelben hegen. Wir fürchten vielmehr, man möchte Deroſelben unſere Freyheiten als Irrthümer vorgeſtellet haben, die ihre Quelle in der Unwiſſenheit dummer Zeiten hätten, und derer Mißbrauch

connoitre l'abus tout au plus comme des coutumes arbitraires, qui avoient été variées au gré de la politique des Rois, & qui ne se trouvant pas liées à la religion par des noeds neceſſaires, pourroient être detruites ſans aucun prejudice, comme elles auroient été conſervés ſans aucun avantage pour elle.

Voila, Sire! ce qui allarme ſi juſtement le clergé de votre royaume, & ce qui le conduit aujourd'hui au pied du Trone de v. M. pour lui repreſenter avec plus d'étendue, qu'il ne lafait jusque à preſent, le fondement, & les titres de ſes immunités, & de ſes franchiſes.

Les biens Eccleſiaſtiques ſont des biens offerts, donnés à Dieu, & c'eſt une maxime conſtante, que ce, qui a été conſacré une fois au culte de la divinité, & ſaint, ne peut plus, ſans le conſentement de Miniſtres de la Religion, être appliqué a d'autres uſages.

Nous ne rapportons pas ici les faits, qui prouvent, que cette verité a été commune a toutes les Religions, & connûs de tous les peuples, il nous ſuffira de dire, qu' apres avoir pris la ſource dans le droit naturel, qui

brauch zu erkennen aufgeklärteren Zeiten vorbehalten worden wäre, oder höchſtens, als ob ſie willkührliche Gebräuche wären, welche nach dem Gutbefinden der Staats-Klugheit der Könige abgeändert worden ſeyen, und da ſie mit der Religion durch keine nothwendigen Bande verknüpfet wären, ohne allen Nachtheil derſelben zernichtet werden könnten, wie ſie ohne allen Vortheil derſelben erhalten worden wären.

Dieſes iſt, allergnädigſter Herr! was die Geiſtlichkeit Dero Reiches ſo billig beunruhiget, und ſie heut vor dem Throne Euer Majeſtät führet, um deroſelben den Grund und die Rechte ihrer Freyheiten und Befreyungen weitläuftiger, als es bisher geſchehen iſt, vorzuſtellen.

Die Güter der Kirche ſind GOtt geopferte und gegebene Güter, und es iſt ein ausgemachter Grund-Satz, daß dasjenige, was einmal zur Ehre GOttes geweihet iſt, heilig ſey, und ohne Einwilligung der Diener der Religion zu einigem andern Gebrauche nicht verwendet werden könne.

Wir wollen hier diejenigen Handlungen nicht anführen, welche erweiſen, daß dieſe Wahrheit in allen Religionen und von allen Völkern erkannt, und angenommen worden ſey: genug iſt es zu ſagen, daß

dieſe

qui ſeul peut l'avoir manifeſtée à toutes les nations, elle eſt devenu de precepte poſitif ſous l'encienne loi, & que ce precepte eſt du nombre de ceux, que l'Egliſe de Jeſus Chriſt a regardé comme *toujours ſubſiſtans* de puis l'abrogation de la loi Moſaique.

La conſecration des offrander faites à Dieu ne ſe borne bas aux perſonnes & aux choſes, qui approchent de plus pres les autels: *Omne quod conſecratum fuerit Domino, ſive homo fuerit, ſive animal, ſive ager..... ſanctum ſanctorum erit Domino.* Levit. C'eſt le voeu, qui conſacre les objets voués, & quand ce voeu a êté accepté de Dieu par le Miniſtre de ſon Egliſe, & autoriſé par le loix du ſouverain, ſoit qu'il affecte les perſonnes, les meubles, ou les fonds, il les retire du comerce, il leur imprime un caractere inviolable de ſainteté: *Quod ſanctum eſt, Domino nunquam aufferretur.* Levit.

dieſe Wahrheit, da ſie ihren Urſprung von dem natürlichen Rechte herleitet, welches allein vermögend war, ſie allen Völkerſchaften zu offenbaren, in dem alten Geſetze zu einem ausdrücklichen Gebote geworden, und daß dieſes Gebot unter der Anzahl derjenigen ſey, welche die Kirche JEſu CHriſti, nach der Abſchaffung des Moſaiſchen Geſetzes forran zu beſtehen erkennet hat.

Die Weihe der Opfer, welche GOtt dargeboten werden, beſchränket ſich nicht in den Perſonen und Dingen, die den Altären am nächſten ſind: Omne quod Domino conſecratum fuerit, ſi homo fuerit, ſive animal, ſive ager..... ſanctum erit Domino. (a) Das Gelübde iſt es, welches die verlobten Dinge weihet, und wenn dieſes Gelübde einmal von GOtt durch die Dienerſchaft ſeiner Kirche angenommen iſt, und durch die Geſetze des Landes-Fürſten die Kraft bekommen hat, ſo entziehet es die Perſonen, die beweglichen, und unbeweglichen Dinge, welche es betrifft, dem Handel und Wandel, und präget ihnen ein unverletzliches Kennzeichen der Heiligkeit ein: Quod ſanctum eſt Domino, nunquam aufferretur. (b)

a. Lev.
b. Lev. cap. ult.

C'eſt ſur ces principes, que les Peres, & les conciles ſe ſont conſtamment appuyés pour en ſeigner, que les biens profanes des qu'ils paſſent au pouvoir de l'Egliſe, de vient d'une autre nature. Ils les appellent les biens de Dieu, ils diſent, que le monde n'a plus de droit ſur eux, que les Miniſtres de l'Egliſe peuvent ſeuls en être les économes & les diſpenſateurs: & que c'eſt a eux excluſivement, qu' appartient le droit d'interpreter, ou changer la deſtination, qui en a été faite par la pieté des fideles.

L'Egliſe en ſex primant ainſi ſur la nature & emploi de ſes biens n'a pas pretendu ſeulement proſcrire & caracteriſer l'enjuſtice de ceux, qui les uſurpervient, elle a prevû les cas d'utilité publique, & ſans y prejudicier elle apoſé cet egard des loix, qui tiennent les conſciences de ſes Miniſtres, & qui ont été reſpectées de tous les tems par les ſouverains.

Le concil de Trosly tenu en 909. celui de Avignon en 1209. celui d' Angern en 1365. celui de Cologne en

Dieſe ſind die Grund-Sätze, auf welche die Väter, und die Verſammlungen der Kirche ſich beſtändig geſtützet haben, um zu lehren, daß die weltlichen Güter, ſo bald ſie unter die Gewalt der Kirche kommen, eine ganz andere Natur annehmen. Sie nennen ſelbe Güter GOttes; ſie ſagen, die Welt habe kein Recht mehr über ſie, die Diener der Kirche allein können ihre Verwalter und Ausſpender ſeyn, und ihnen allein mit Ausſchluß aller andern, komme das Recht zu, die durch die Frömmigkeit der Glaubigen beſchehene Beſtimmung derſelben auszudeuten, und zu verändern.

Indem die Kirche ſich in Anſehung der Natur und der Verwendung ihrer Güter auf ſolche Art ausdrücket, ſo war nicht bloß ihre Abſicht die Ungerechtigkeit derjenigen, welche ſich ihrer unerlaubter Weiſe bemächtigen würden, zu erkennen zu geben, und zu verwerfen, ſie hat die Fälle der allgemeinen Nutzbarkeit vorgeſehen, und ohne derſelben Nachtheil hierinfalls ſolche Geſetze gemachet, welche das Gewiſſen ihrer Diener im Zaume halten, und zu allen Zeiten von den Landes-Fürſten verehret worden ſind.

Die Kirchen-Verſammlung von Troßle (a), ſo im Jahre 909. gehalten worden, jene von Avignon, (b) vom Jahre 1209. jene von Angers

en 1536. celui de Milan en 1565. & une foule d'autres conciles particuliers decident, que les biens offerts à Dieu, & consacrés à son culte sont exempts de toutes charges. Ils ajoutent, que cette exemption est aussi ancienne, que l'Eglise: qu'elle est fondée sur la nature, & la destination de ses biens qu'elle interesse le droit naturel & divin.

Les conciles genereaux, dont l'authorité nous impose des obligations encor plus étroites ne s'expliquent pas moins clairement.

Le quatrieme concile de Lateran defend sous les peines les plus rigoureuses toutes levées sur les biens de l'Eglise à moins, que le clergé n'y ait donné son consentement

Celui de Constance si respecté par mi nous exeque le consentement du clergé national & l'approbation du Pape, la quelle avoit passé en usa-

gers (c) vom Jahre 1365. jene von Cölln (d) vom Jahre 1536. jene von Mayland vom Jahre 1565. (e) und eine Menge anderer Kirchen-Versamlungen (f) entscheiden, daß die GOtt dargebottenen, und zu seinem Dienste geweiheten Güter, von allen Anlagen befreyet seyen; Sie fügen bey, daß diese Befreyung eben so alt, als die Kirche sey, daß sie sich auf die Natur und Bestimmung dieser Güter gründe, daß sie das natürlich und göttliche Recht auf ihrer Seite habe.

a. Trosl. Tom. 9. des conciles du Pere Labbe pag. 524.
b. Avignon Tom. 11. part. 1. pag. 44.
c. Angers Tom. 11. part. 2. pag. 1855.
d. Cologne Tom. 14. pag. 494.
e. Milan. Tom. 15. pag. 304.
f. Bade Tom. 11. part. 1. pag. 1097. Saltsbourg. Tom. 11. part. 2. pag. 2065.

Die allgemeinen Kirchen-Versammlungen, derer Ansehen uns noch engere Pflichten aufleget, drücken sich nicht minder klar aus.

Die vierte Lateranische Versammlung (a) verbietet unter den schärfesten Strafen alle Auflagen auf die Kirchen-Güter, in so ferne nicht die Geistlichkeit ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Die Costanzische, welche bey uns so sehr in Ehren gehalten wird, (b) erfordert die Einwilligung der National-Geistlichkeit, und die Beangenehmung des Pabstes,

uſage depuis long tems. Le Concile de trent renouvelle tous les canons faits par le precedens conciles ſur ce ſujet. Il avertit, & exhorte les Princes de conſerver les immunités de l'Egliſe, & de les faire reſpecter par ceux, qui leur ſont ſoumis.

Tout ce, que nos preceſſeurs nous ont laiſſé des monuments Eccleſiaſtiques depuis deux cent ans, prouve, que le clergé de france a conſtamment profeſſé la même doctrine, & tenu le même langage: nous voyons l'aſſemblée de 1650. ſ'elever contre un livre intitulé: *remonſtrances au Roi ſur le pouvoir, que ſa Majeſté a ſur le temporel de l'Etat Eccleſiaſtique.* Elle condamna avée eclat, & par la cenſure ſolemnelle, qu'elle en fit. Elle vengea la religion de la temerité d'un auteur, qui avoit oſé avancer, que les Princes peuvent à leur gré diſpoſer des biens de l'Egliſe ſans le conſentement du clergé.

Sire! l'autorité, d'ou ſont emanées tant de deciſions reſpectables, eſt celle, qui a été établie par Jeſus Chriſt, pour guider les Rois,

welche ſeit langer Zeit zum Gebrauche worden iſt. Die Tridentiniſche (c) erneueret alle von den vorhergegangen Verſammlungen in dieſem Stücke gemachte Satzungen, ſie erinnert, und ermahnet die Fürſten, die Freyheiten der Kirche zu erhalten, und bedacht zu ſeyn, daß ſelbe von ihren Untergebenen verehret werden.

Alles, was unſere Vorfahrer ſeit zwey hundert Jahren von geiſtlichen Denkmalen hinterlaſſen haben, beweiſet, daß die franzöſiſche Geiſtlichkeit beſtändig eben dieſe Lehre bekennet, und eben dieſe Sprache gehalten haben, wir ſehen, wie die Verſammlung vom Jahre 1650. ſich wider ein Buch empöret habe, deſſen Titel iſt: Vorſtellungen an den König die Macht Sr. Majeſtät über das Zeitliche des geiſtlichen Standes betreffend: ſie verwarf es mit Eifer, und rächete die Religion durch ein feyerliches Urtheil an der Vermeſſenheit des Verfaſſers, welcher ſich unterfangen hatte, zu ſagen, daß die Fürſten mit den Gütern der Kirche, ohne Einwilligung der Geiſtlichkeit, ſchalten können.

Allergnädigſter Herr! die Gewalt, welche ſo viele Verehrungswürdige Entſcheidungen hervorgebracht hat, iſt diejenige, welche von Jeſu Chriſto eingeſetzet worden iſt, um die Könige, und die Völ-

Rois, & les peuples dans la voye du salut.

Nous sommes obligés non seulement de conformer notre conduite à ces decisions, mais encor de les proposer pour regle, & quand nous enseignons cette doctrine, nous ne faisons, que rapeller les maximes avounées, reconnues, respectées des les premiers tems par nos Rois, & par tous les ordres de la Nation.

Nous sçavons, disoient les seigneurs & le peuple dans une requette, qu'ils presentoient à Charle magne, que les biens de l'Eglise sont biens sacrés, qu'ils sont l'oblation des fidels & que celui la se rend coupable de sacrilege, qui pretend les enlever aux Eglises, aux quelles ils ont êté donnés.

Les capitulaires de nos Rois liv. 6. chap. 404. 407. liv. 5. chap. 339. liv. 7. chap. 142. appellent incessament la même maxime, ils reconnoissent non seulement, que les sacrifices offerts par les Pretres, mais encor toutes les offrandes faites, par les fideles soit en meubles, soit en immeubles sont indubitablement consacrés à Dieu. Ils enseignent, que c'est aux Ministres seuls de la religion, à qui appartient le droit d'en di-

Völker auf dem Wege des Heils zu führen.

Wir sind verbunden, nicht nur unser Betragen nach diesen Entschuldigungen einzurichten, sondern auch sie zur Richtschnur vorzustellen, und wenn wir diese Lehre vortragen, so thun wir nichts anders, als daß wir solche Grund-Sätze wieder hervorbringen, die von den ersten Zeiten an von den Königen, und von allen Ständen des Volkes eingestanden, erkennet, und verehret worden sind.

Wir wissen, sagten die Herren und das Volk in einer an Karl dem großen gerichteten Bittschrift (a) daß die Kirchen-Güter heilig sind, daß sie das Opfer der Glaubigen sind, und daß derjenige sich eines GOttes-Raubes schuldig machet, welcher sie den Kirchen, denen sie gegeben worden sind, hinweg zu nehmen suchet.

Die von unsern Königen gegebenen geistlichen Gesetze, berufen sich ohne Unterlaß auf den nämlichen Grund-Satz. (b) Sie erkennen, daß nicht nur die Opfer, welche von den Priestern geschehen, sondern auch alle diejenigen Sachen, welche von den Glaubigen geopfert werden, sie mögen in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern bestehen, ausser Zweifel GOtt geweihet sind. Sie lehren, daß allein den Dienern der Religion das Recht, damit zu schalten, zuste-

diſpoſer. Ils condamnent dans les termes les plus forts ceux, qui violeroient l'immunité de l'Egliſe en levant des taxes ſur ſes biens. Ils declarent les Princes plus inexcuſables, que les autres, parceque les biens Eccleſiaſtiques ſont particulierement ſous leur protection.

Nos ſouverains ont non ſeulement toujours reconnu les principes, ſur lesquels ſont fondées les immunités de l'Egliſe, mais ils ont encore ſignalé leur pieté en protegeant les defenſeurs de ſes droits. Pendant, que ſaint Thomas de Cantorbery etoit banni d'Angleterre, dit M. Boſſuet ſerm. edit. de 1682. pag. 5. comme ennemi des droits de la royauté, la France plus équitable le recevoit en ſon ſein comme le Martyr de libertés Eccleſiaſtiques. Nos Rois donnerent cet exemple a tout l'univers. Le même Prelat dit liv. 7. de variations chap. 114. plus la cauſe, que ce ſaint Martyr ſoutenoit, a paru douteuſe & equivoque aux politiques, & aux mondains, plus la divine Puiſſance s'eſt declarée, d'en haut en ſa faveur.

zuſtehe. Sie verdammen mit den ſtärkeſten Ausdrücken diejenigen, welche die Freyheit der Kirche durch Auflagen auf ihre Güter verlegen würden, ſie erklären, daß die Fürſten weniger als andere zu entſchuldigen ſeyen, weil die geiſtlichen Güter beſonders unter ihrem Schutze ſtehen.

Unſere Landes-Herren haben nicht allein die Grund-Sätze der Kirchen-Freyheiten jederzeit erkennet, ſondern ſie haben auch ihre Frömmigkeit durch den Schutz, welchen ſie den Vertheidigern derſelben haben angedeihen laſſen, berühmt gemacht. (c) Indeſſen, da der heilige Thomas von Cantorbery, ſagt Boſſuet, aus Engelande als ein Feind der königlichen Rechte verbannet war, nahm das der Billigkeit mehr ergebene Frankreich ihn als den Martyrer der geiſtlichen Freyheiten in ſeinen Schoß auf, unſere Könige gaben der ganzen Welt dieſes Beyſpiel. Eben dieſer Prälat ſaget an einem andern Orte, da er ebenfalls von dem H. Thomas redet: (d) je zweifelhafter und unbeſtimmter die Sache, welche dieſer heil Martyrer vertheidigte, den Staatsklugen, und weltlich geſinnten geſchienen hat, je mehr hat ſich die göttliche Macht von oben für ihn erkläret.

Des le commencement de la Monarchie nos Rois avoient fait paſſer en practique les principes, que nous avons établis : quoique l'immunité des biens Eccleſiaſtiques fut appuyée ſur leur nature, l'Egliſe avoit beſoin pour en jouir, que le Prince le reconnût, & l'autoriſât. l'Hiſtoire nous en fournit pluſieurs exemples de conceſſions, par les quelles nos premiers Rois aſſurerent aux Egliſes des gaules l'immunité dont elles avoient joui ſous les Empereurs Romains.

Il ſe tint en 511. un concile à Orleans, dans lequel on voit, que Clovis accorda l'immunité tant pour les offrandes, & terres, qu'il avoit deja donnés a l'Egliſe, que pour celles, que Dieu dans la ſuite pourroit lui inſpirer de donner.

Clotaire dans les premieres années de ſon regne voulant exiger des Eccleſiaſtiques la troiſieme partie de leurs revenûs, aſſembla les Eveques, & les força de donner leur conſentement. Il jugea donc, que ce conſentement lui etoit neceſſaire : en faudroit il davantage pour prouver, que ce Prince reconnût, reſpecta, du moins exterieurement les immunités de l'Egliſe dans les tems même, qu'il

Seit dem Anfange der Monarchie haben unſere Könige die von uns feſtgeſtellten Grund-Sätze in die Ubung gebracht : obſchon die Freyheit der geiſtlichen Güter auf ihre Natur gegründet war, ſo hatte doch die Kirche um derſelben zu genießen nöthig, daß ſie von dem Landes-Herrn erkennet und beſtättiget wurde. Die Geſchichte giebt uns viele Beyſpiele ſolcher Bewilligungen an die Hand, durch welche unſere erſten Könige den Kirchen Galliens die Freyheiten, die ſie unter den römiſchen Kayſern genoſſen hatten, ſicher ſtellten.

Es ward im Jahre 511. eine Kirchen-Verſammlung zu Orleans gehalten, bey welcher Clodoveus die Befreyung ſowohl für die Opfer und Gründe, die er bereits der Kirche geſchenket hatte, als für jene, welche noch derſelben zu ſchenken ihm GOtt eingeben würde, zuſtand.

Clotarius, da er in den erſtern Jahren ſeiner Regierung von den Geiſtlichen den dritten Theil ihrer Einkünfte fodern wollte, verſammelte die Biſchöffe, und zwang ſie ihre Einwilligung zu geben. (a) Er urtheilte alſo : daß ihm dieſe Einwilligung nöthig ſey. Wird wohl was mehrers erfordert, um zu beweiſen, daß dieſer Prinz die Freyheiten der Kirche zum wenigſten äuſſerlich zu eben der Zeit erkannte, und in Ehren hielt, als er ſie

zu

qu'il a resolû de les violer ? la suite de l'histoire rend ce fait encor plus favorable au clergé. Injuriosus Eveque de Tours representa au Clotaire l'injustice des ordres, qu'il avoit donnés ; le roi touché de ses remontrances revoqua l'ordonance, qu'el avoit portée, & condamna ce, qu'il avoit fait, il confirma même il étendit encore dans la suite les Privileges de l'Eglise defendant à ces officiers de rien exiger des biens ni des personnes Ecclesiastiques, les quelles avoient merité de son Ayeul, de son Pere, & de son Frere l'immunité. Greg. de Tours liv. 4. a. 2.

Les capitulaires renferment des dispositions encore plus préciſes: toutes les terres appartenantes a l'Eglise, est il dit au chap. 106. du liv. 6. ne seront assujeties à parjer aucun cens, si ce n'est pour la construction des chemins, & des ponts situés dans les endroits, qui lui appartiennent. Voulons, que dans tout le reste les dits biens jouissent d'une pleine, & entiere immunité.

Sans entrer dans un plus grand detail des preuves que pourroient nous fournir ces tems eloiqués, nous nons contenterons de raporter ce, qu'a pensé Jerôme Bignon ce Ma-

gi-

zu verletzen beschlossen hatte ? Die Folge der Geschichte stellet diese Handlung noch vortheilhafter für die Clerisey vor. Injuriosus, Bischoff zu Tours, legte dem Clotarius die Ungerechtigkeit seines Befehles vor Augen, worauf der König von diesen Vorstellungen gerühret, die gegebene Verordnung widerrufte, und was er gethan hatte, verwarf, ja er bestättigte vielmehr, und erweiterte in der Folge die Freyheiten der Kirche, indem er seinen Beamten verbot, etwas von den Gütern, oder Personen der Geistlichen abzuheischen, als welche von seinem Groß-Vater, Vater, und Bruder die Freyheit verdienet hätten.

Die geistlichen Satzungen der Könige enthalten noch genauere Anordnungen, (b) alle der Kirche gehörige liegende Güter, heißt es in dem 106. Hauptstücke des sechsten Buches, sollen nicht gehalten werden einigen Zinß zu bezahlen, es wäre dann zu Herstellung der Wege und Brücken, so in den dazu gehörigen Orten gelegen sind ; wir wollen, daß in allen übrigen die besagten Güter einer vollständigen, und gänzlichen Freyheit genieſen.

Ohne in die weitere Anführung der Beweise einzugehen, welche uns diese entferneten Zeiten an die Hand geben könnten, wollen wir uns damit begnügen, daß wir das-

jeni-

giſtrat ſi inſtruit, & ſi zelé defenſeur des droits de votre couronne liv. 1. chap. 3. Nos premiers Rois lui ont accordé une tres pleine immunité, & l'on peut dire, que cette même immunité eſt de venue commune à toutes les Egliſes, nos Princes en ſont les auteurs par l'exemple, qu' ils en ont donné aux autres ſouverains.

Ces privileges, Sire! dont l'origine eſt ſacrée, qui ont été confirmés par la pieté de nos premiers Rois, n'ont pas été moins reſpectables par leurs ſucceſſeurs, & ſi dans les annales de cette lonque ſuite de ſiédes, que ſe ſont ecoulés depuis Clovis jusqu'a vous, il ſe rencontre certains faits, dont on voudroit tirer avantage contre une poſſeſſion, que nous reclamons, nous oſons aſſûrer v. M. que les entrepriſes faites ſur les immunités Eccleſiaſtiques ont été rares, qu'elles ont pris leur ſource dans le malheur des tems, & que la ſuite en à été plus communement avantageuſe que fatale a l'Egliſe.

jenige anziehen, was Hieronymus Bignon, eine ſehr aufgeklärte obrigkeitliche Perſon, und ein eifriger Verfechter der Rechte von Euer Majeſtät Krone hievon gedacht hat. Unſere erſten Könige, ſaget er, indem er von der Kirche redet, (a) haben derſelben eine vollſtändige Freyheit verliehen, und man kan ſagen, dieſenämliche Freyheit ſey allen Kirchen gemein geworden: unſere Fürſten ſind die Urheber davon durch das Beyſpiel, welches ſie den andern Landes-Herren gegeben haben.

Dieſe Freyheiten, allergnädigſter Herr! derer Urſprung heilig iſt, und die durch die Frömmigkeit unſerer erſten Könige beſtättiget worden iſt, ſind nicht minder von ihren Nachfolgern in Ehren gehalten worden, und wenn in den Jahr-Büchern dieſer langen Reiche, von Jahrhunderten, welche vom Clodoveus bis zu Euer Majeſtät verfloſſen ſind, gewiſſe Handlungen angetroffen werden, woraus man gegen einen Beſitz, auf den wir uns berufen, einen Vortheil ziehen wollte, ſo dürfen wir dieſelben verſichern, daß die Anmaſſungen über die geiſtlichen Freyheiten ſeltſam geweſen ſind, daß ſie ihren Urſprung in unglückſeligen Zeiten genommen haben, und daß die Folgen gemeiniglich der Kirche mehr vortheilhaft als nachtheilig geweſen ſey.

Charles Martel avoit distribué à ses Officiers les biens de plusieures Eglises: à la morte de ce Prince le clergé en a demandé la restitution, & elle fit ordonné, tom. 1. de capitul. pag. 145. dans une assemblée generale de la Nation, qui se tint en 742. cependant Carloman, qui etoit obligé de soutenir encore la geurre, & qui dependoit par là en quelque sorte des officiers, à qui son pere avoit donné les biens de l'Eglise, eraignit d'en être abandonné, sil les leur faisoit restituer.

C'est pourquoi il assembla de nouveau les Eveques a Leptine, & là pour concilier les droits de l'Eglise avec les menagements dûs aux interêts de la couronne il fût resolu du consentement des Eveques, que les biens Ecclesiastiques demeuroient à titre de precaires entre les mains de ceux, qui en etoient en possession: C'est a dire, qu'ils en conserveroient la jouissance leur vie durant seulement, & à condition d'en payir une revelance annuelle aux Eglise tom. 1. des capit. pag. 149. que dans le Cas, ou la necessité des circonstances exigeroit la prolongation du precaire & qu'enfin si les Eglises, & les Ministeres en souffroient un trop grand prejudice, tous biens leurs seroient entierement restitues.

Ce

Karl Martell hatte unter seine Kriegs-Bedienten die Güter verschiedener Kirchen ausgetheilet: Nach dem Tode dieses Prinzens, verlangte die Geistlichkeit die Rückstellung derselben, und solche wurde in einer im Jahre 742 gehaltenen allgemeinen Versammlung der Nation anbefohlen; (b) Indessen da Karlomannus den Krieg noch fortsetzen muste, und gewisser massen von eben den Kriegs-Bedienten abhieng, welchen sein Vater die Güter der Kirche gegeben hatte, so fürchtete er von denselben verlassen zu werden, wenn er sie zu dieser Zurückstellung anhalten würde.

Derohalben versammelte er die Bischöffe auf das neue zu Leptina, und dasselbst wurde, um die Rechte der Kirche mit der den Vortheilen der Krone gebührenden Rucksicht zu vereinbaren, mit Bewilligung der Bischöffe beschlossen, daß die geistlichen Güter in den Händen ihrer damaligen Besitzer aus gutem Willen verbleiben, das ist, daß sie den Genuß derselben bloß lebenslänglich, und mit der Bedingniß, davon einen jährlichen Grund-Dienst den Kirchen zu bezahlen beybehalten sollen, (a) und daß wenn die Kirchen oder Klöster darob einen gar zu grossen Nachtheil erlitten, ihre Güter ihnen gänzlich zurückgestellet werden sollen.

Sind

Ce fait, Sire ! rapporté dans ſon etendue, & avec la plus grande fidelité : ne ſommes nous pas en droit d'en conclure, qu'il eſt plus propre à etablir les immunités Eccleſiaſtique, qu'à les renverſer.

Si nous ſortons de ces tems obſcurs pour entrer dans des tems plus connûs : nous ne trouverons presque pas de regne, ou l'immunité des biens Eccleſiaſtique n'ait êté confirmée par nos Rois.

Philippe Auguſte aſſemble les Eveques en 1188. pour leur demander des ſecours. Le clergé conſent de payer pour une année ſeulement la dixme ſaladine. Les croiſades occaſionnerent ſouvent de ſemblables dons gratuits : mais on ne fit jamais aucune impoſition ſur les biens Eccleſiaſtiques ſans l'aveu du clergé & ſouvant même ſans la permiſſion du Pape.

Louis VIII. a beſoin de ſecours extraordinaires, les legats du Pape convoquerent une aſſemblée á Bourges, dans la quelle il n'y eut rien determiné ſur le don, qu'on feroit au Roi, parceque les deputés ne ſe trouverent pas ſuffiſament autoriſés à y donner leur conſentement. l'Aſſemblée rompue & le clergé connoiſſant le pieux uſage, que le Roi vouloit faire

Sind wir nicht befugt, allergnädigſter Herr ! aus dieſer umſtändlich, und auf das getreueſte angeführten Verhandlung zu ſchlieſſen, daß dadurch die geiſtlichen Freyheiten vielmehr feſtgeſetzet, als umgeſtoſſen worden ſeyen.

Wenn wir aus dieſen dunkeln Zeiten uns in bekanntere begeben, ſo werden wir faſt keine Regierung antreffen, in welcher die Befreyung der geiſtlichen Güter nicht durch unſere Könige beſtättiget worden wär.

Philippus Auguſtus verſammelt im Jahre 1188. die Biſchöffe, um von ihnen eine Beyhülfe zu verlangen, und die Geiſtlichkeit bewilliget den Zehenden nur für ein Jahr zu bezahlen. Die Creutzzüge veranlaßten oft dergleichen freywillige Gaben, niemal aber wurden einige Auflagen auf die geiſtlichen Güter anders, als mit Bewilligung der Cleriſey, öfters auch mit Erlaubniß des Papſtes gemachet.

Ludewig der achte hatte auſſerordentliche Hülfe nöthig : die Legaten des Papſtes beruften eine Verſammlung nach Bourges, bey welcher aber in Anſehung der dem Könige zu leiſtenden Gabe nichts ausgemachet wurde, weil die Abgeordneten nicht genugſam begewältiget waren, ihre Einwilligung zu geben. Nachdem die Verſammlung auseinander gegangen war, und die Geiſtlichkeit erkannte, was

faire du dont gratuit, qu'il avoit demendé, le lui accorda cependant: mais ce fut le fruit de ſon zele, & de ſa liberalité. *Cum gaudio animi, de pura liberalitate:* Rainaldus n. 56. & 57. an. 1227.

Saint Louis, Sire! fut un de ces Monarques accordés a la terre pour ſervire de modelle aux Princes chretiens. La Monarchie le compte dans le nombre de ſes plus grands Rois, & l'Egliſe le revere comme une ſaint.

Nous liſons dans l'hiſtoire de ſon regne, qu'il aſſembla les Eveques pour leur demander des ſecours contre les Albigeois. Voici la reponſe, qu'ils firent: les Prelats voyant, que le ſaint ſiege eſt vacant, quoique il ne ſoit pas tenu de droit à fournir aucun ſecours par le commendement d'aucunes perſonnes ſeculieres, conſiderant cependant, que les tems ſont malheureux, & qu'il faut ſe relacher des regles dans les calamités publiques, s'engagent unanimement à payer dans un terme tres court la vingtieme partie le leurs revenûs de cette année Matth. Paris.

Comment ſaint Louis auroit il pû, ou voulû conteſter a l'Egliſe ſes immunités lui, qui les avoit ſolemnellement approuvées, confirmées par ſon

für einen frommen Gebrauch der König von der freywilligen Gabe machen wolle, ſo bewilligte ſie ihm zwar dieſelbe: allein es war die Frucht ihres Eifers, und ihrer Freygebigkeit: cum gaudio animi de pura liberalitate. (b)

Der heilige Ludewig war einer von den Monarchen, welche der Erde geſchenket werden, um den chriſtlichen Fürſten zum Muſter zu dienen; Die Monarchie ſetzet ihn in die Anzahl ihrer gröſten Könige, und die Kirche verehret ihn als einen Heiligen.

Wir leſen in der Geſchichte ſeiner Regierung, daß er die Biſchöffe verſammelt habe, um von ihnen eine Hülfe wider die Albigenſer zu verlangen, und dieſes war ihre Antwort: da die Prälaten ſehen, daß der heilige Stuhl erlediget ſey, und obſchon ſie von Rechtes wegen nicht gehalten wären, einige Hülfe auf Befehl weltlicher Perſonen zu leiſten, ſo erwägen ſie doch, daß die Zeiten unglückſelig ſeyen, und daß man bey allgemeinen Drangſalen von den Regeln abgehen müſſe, ſie verpflichten ſich daher einmüthig in einer kurzen Friſt, den zwanzigſten Theil ihrer Einkünfte dieſes Jahres zu bezahlen.

Wie ſollte der heilige Ludewig der Kirche ihre Freyheiten haben ſtreitig machen können, oder wollen, da er ſie feyerlich beſtättiget,

und

ſon ordonnance de 1268.? Lui, qui apres avoir conſtamment aimé, protegé les Miniſtres de la religion durant ſa vie, ſe fit encore un devoir de les recommander a l'heritier de ſa courrone a l'heure de ſa mort. Aime (lui dit il dans ſon teſtament) tous gens d'Egliſe, & de religion, & prens garde, qu'on ne leur tolliſſe leur revenû, dons, & au nônes, que tes anciens, & devanciers leur ont laiſſé & donné.

Sire! vous profeſſez la même religion, que S. Louis vous occupez le même trône, c'eſt le même ſang, qui coule dans vos venes; & ſi les ſentimens de ce grand Prince ſont devenûs presque auſſi etrangers à notre ſiécle, que le langage, qui les exprime, ou pouvons nous eſperer de les retrouver, que dans le cœur de votre Majeſté.

Tout le monde ſçait le differend, qui s'eleva entre Philippes le bel, & Boniface VIII. au ſujet de la Bulle, que ce dernier avoit donnée pour defendre toutes levées de deniers ſur les biens du clergé. Quel eſt homme ſenſé & raiſonable, diſoit Philippes le bel dans la reponſe, qu'il fit au Pape liv. de l'Egliſe gel. pag. 38. qui puiſ-

und durch ſeine Verordnung vom Jahre 1268. bekräftiget hatte, da er die Diener der Religion nicht nur in ſeinem Leben beſtändig geliebet, und geſchützet, ſondern auch für ſeine Schuldigkeit angeſehen hatte, in ſeiner Todes-Stunde ſie ſeinem Cron-Erben zu empfehlen: Liebe, ſagte er zu ihm, die Diener der Kirche und der Religion, und trage Obacht, daß man ihnen ihre Einkünfte, Gaben, und Almoſen nicht nehmen, welche deine Eltern und Vorfahrer ihnen gegeben haben. (b)

Allergnädigſter Herr: Euer Majeſtät bekennen die nämliche Religion, welche der heilige Ludewig bekennet hatte, ſie beſitzen eben denſelben Thron, eben daſſelbe Blut wallet in ihren Adern; und wenn die Geſinnungen dieſes groſſen Prinzen zu unſern Zeiten faſt eben ſo fremde geworden ſind, als die alt franzöſiſche Sprache, welche ſie ausdrücket, wo anders als in dem Herzen Euer Majeſtät können wir ſie wieder zu finden hoffen?

Jedermann weiß die Zwiſtigkeiten, die ſich zwiſchen Philippen dem ſchönen, und dem Papſte Bonifacius dem achten wegen einer Bulle erhoben, wodurch dieſer letztere alle Geld-Auflagen auf die Güter der Geiſtlichkeit verbotten hatte. Welcher vernünftiger und beſcheidener Menſch, ſagte Philipp in ſeiner Antwort an den

puiſſe concevoir, qu'il ſoit juſte de defendre ſous peine d'anatheme au clergé enrichi par la devotion des Princes, de les aider ſelon les moyens contre les perſecutions injuſtes, ſoit par forme de don gratuit, ſoit par forme de Prêt, ou de ſubvention?

Le Roi étoit donc perſuadé, qu'on avoit defendu au clergé de ſon royaume de l'aider dans quelque forme, que ce pût être, même par maniere de don gratuit, & de prêt; C'etoit done cette diſpoſition trop generale de la Bulle, qui l'avoit bleſſé, & ſi Boniface n'avoit interdit, que les ſubventionsforcées&involontaires, Philippes auroit il pû ſe plaindre? il reconnût lui même par ſon ordonnance du 15. Aout 1303. addreſſée a l'Eveque d'Amiens, que les Eveques lui avoient accordée, etoit l'effet d'une liberalité toute volontaire. *Devotionem gratuitam, & gratitudinem liberalem.*

La ſuite, & le de nouement de cette querelle acheveront de prouver, que l'intention du Monarque n'avoit jamais été de deroger a ces principes. Les Archeveques & Eveques

Pabſte, (c) kan begreifen, daß es billig ſey, der durch die Frömmigkeit der Fürſten bereicherten Geiſtlichkeit bey Strafe des Bannes zu verbieten, daß ſie nach ihren Mitteln eben dieſen Fürſten gegen die ungerechten Verfolgungen in Geſtallt einer freywilligen Gabe, oder eines Darlehens, oder einer Beyhülfe an Hand gehen mögen?

Der König war demnach der Meynung, es ſey der Cleriſey ſeines Königreiches verbotten worden, ihm auf was immer für eine Weiſe auch durch eine freywillige Gabe oder Darlehen beyzuſtehen: Er war alſo durch die gar zu allgemeine Verordnung der Bulle beleidiget, und wenn Bonifacius bloß die gezwungenen, und abgedrungenen Beyſteuren verbotten hätte, würde er ſich wohl haben beklagen können? Er ſelbſten erkennte in ſeiner den 15. Junius 1303. an den Biſchoff von Amiens erlaſſene Verfügung, daß der von den Biſchöffen ihm eingeſtandene Zehende die Wirkung einer willkührlichen Freygebigkeit, und eines bloß freywilligen Eifers ſey: devotionem gratuitam & gratitudinem liberalem. (a)

Die Folge und Entwicklung dieſer Zwiſtigkeiten, werden vollends erweiſen, daß die Meynung des Monarchen niemal geweſen ſey, dieſen Grund-Sätzen Abbruch zu thun. Da die Erzbiſchöffe und

Bi-

ques de la Province de Reims preſſés d'une part de donner à leur ſouverain des marques de leur zele, gênés d'un autre cote par la Bulle du Boniface lui repreſenterent les ſuites facheuſes, qu'elle pouvoit avoir, & le conjurerent d'en donner une explication. Le Pape par une nouvelle Bulle du 1297. addreſſée au Roi repond, qu'il n'avoit jamais pretendu de defendre aux Eccleſiaſtiques de l'aider dans les neceſſités preſſantes de l'Etat, & que cette interpretation n'avoit pû être donnée à ſa premiere Bulle, que par des eſprits prevenus & mal intentionés. C'eſt pourquoi, ajoute-t-il, pour lever toute ambiguité, & faire eclater la verité dans tout ſon jour, nous declarons par autorité des preſentes, que la defenſe faite par notre premiere conſtitution ne s'etend point aux dons gratuits, aux prêts, ou à tous autres ſecours offerts librement par les Eveques, & autres Eccleſiaſtiques pourvûque il n'y ait aucune contrainte, & quand bien même vous, ou vos ſucceſſeurs commenceriez par leur en faire la demande, ouque vous la leur feriez par vos officiers, Dues, Comtes, Barons & autres ſeigneurs le ſouverain.

Pon-

Biſchöffe der rheiniſchen Provinz einer ſeits dem Landes-Fürſten Merkmale ihres Eifers zu geben gedrungen, anderer ſeits aber durch die Bulle in Verlegenheit geſetzet waren, ſo ſtellten ſie dem Pabſte die unangenehmen Folgen, welche dieſe Bulle haben könnte, vor, und beſchworen ihn dieſelbe auszulegen: Darauf antwortete der Pabſt in einer neuen an den König gerichteten Bulle im Jahre 1297. er habe niemal verlanget den Geiſtlichen zu verbieten, daß ſie ihm in dringenden Staats-Erforderniſſen beyſtehen ſollen; und daß nur übel geſinnte, und von Vorurtheilen eingenommene Gemüther dieſe Auslegung hätten machen können. Um alſo, füget er hinzu, alle Zweydeutigkeit aufzuheben, und die Wahrheit in ihr gänzliches Licht zu ſetzen, erklären wir durch gegenwärtiges, daß das durch unſere erſte Satzung geſchehene Verbot, ſich keines weges auf die freywilligen Gaben, Darlehen, oder andere Beyhülfe, ſo die Biſchöffe und andere Geiſtlichen freymüthig anerbieten würden, erſtrecke, wofern nur kein Zwang unterlaufe; obſchon auch das Begehren ſolcher Gaben, von dir, oder deinen Nachfolgern, an die Geiſtlichkeit geſtellet, oder durch die Beamten, Herzoge, Grafen, Baronen, oder andere Herren angebracht worden wäre.

Der

Pontifene pouvoit pas s'expliquer plus clairement, ſur ce, qui etoit du au Roi, a l'Etat, & aux immunités de l'Egliſe; peut on dire, que les diſpoſitions de la Bulle ayent été ignorées, ou deſavouées par Philippe le bel? n'eſt on pas en droit au contraire de penſer, que toutes les expreſſion en avoient été ſcrupuleuſement peſées, & peut étre concertées, puisque cette Bulle avoit été deſtinée a être ſceau de la reconciliation, & qu'elle procura en effêt la paix, qu'on s'en etoit promiſe.

Ce ſont donc, Sire! les traits, même de notre hiſtoire, dont on pretend ſe ſervir pour detruire l'immunité des biens Eccleſiaſtiques, qui en etabliſſent le plus ſolidement la poſſeſſion & l'autenticité.

Clement V. donna une Bulle en 1305. pour autoriſer le Roi à lever pendant cinquans le dixme des revenûs Eccleſiaſtiques. Les Papes Jean XXII. & Benoit XII. accorderent pareillement pluſieurs decimes à Philippe le Valois, & l'onvoit cette forme ſubſiſter jusqu' à Francois I. Cette autoriſation du ſouverain Pontife avoit paſſé en uſage ſur ce Principe, que le Pape comme chef de l'Egli-

Der Pabſt konnte ſich nicht klärer in Anſehung deſſen ausdrücken, was ſowohl dem Könige, und dem Staate, als den Freyheiten der Kirche gebührte. Kann man wohl ſagen, daß König Philipp die Verordnungen ſeiner Bulle nicht gewußt, oder nicht anerkennet habe? Iſt man nicht im Gegentheile befugt zu denken, daß alle Ausdrücke derſelben ſorgfältig abgewogen, und vielleicht verabredet worden ſeyen? weil dieſe Bulle beſtimmet war, die Verſöhnung zu beſiegeln, wie ſie denn auch in der That den Frieden verſchaffte, welchen man ſich davon verſprochen hatte.

Dieſemnach, allergnädigſter Herr! ſind dieſes die Züge unſerer Geſchichte ſelbſten, derer man ſich, um die Freyheit der Kirchen-Güter zu zernichten, bedienen will, dasjenige, was den Beſitz und die Gewißheit derſelben auf das feſteſte gründen.

Clemens der fünfte gab im Jahre 1305. eine Bulle, wodurch er den König begewaltigte, durch fünf Jahre den Zehenden von den geiſtlichen Einkünften zu erheben. Die Päbſte Johannes der 22te, und Benedict der zwölfte, hatten Philippen von Valois ebenfalls verſchiedene Zehenden eingeſtanden, und man ſieht, daß dieſe Weiſe bis zu Franz dem erſten fortgedauret habe. Dieſe Begwaltung des Pabſtes iſt aus dem Grund-Satze zur

Ge-

l'Egliſe étoit le Principal adminiſtrateur de ces biens. Cependant elle ne fut jamais regardée commé excluſive, ou même ſeparable du conſentement de la Nation.

Le Parlement de Paris fut toujours ſi perſuadé de la neceſſité de ce conſentement qu'il refuſa d'admettre la clauſe : *Invitis vel contradicentibus clericis*, lorsque elle ſe trouvoit dans les Bulles obtenûes par le Rois pour la levée de quelques decimes ſur les biens du clergé.

Il n'y a point de royaume ſi floriſſant, Sire ! dont les annales ne rappellent quelque époque malheureuſe : & s'il y a un tems, ou toutes ſortes de privileges & des loix doivent ceder à la neceſſité des conjonctures, ce celui ſur tout, ou l'Etat frapé dans la perſonne du Monarque ſe trouve manacé d'une prochaine diſſolution.

La France avoit perdû ſa liberté avec celle de François a la funeſte journée de Pavie. Les enfans de ce Prince, unique eſperence de la Monarchie avoient êté mis en otage entre les mains des Eſpagnols.

Gewohnheit worden, weil der Papſt, als das Haupt der Kirche, der vornehmſte Verwalter dieſer Güter iſt : niemal wurde aber dafür gehalten, daß ſie die Einſtimmung der Nation ausſchlieſſe, oder von ſelben abgeſondert wirken könne.

Das Parlement von Paris war von der Nothwendigkeit dieſer Einwilligung jederzeit dergeſtallt überzeuget, daß es verweigerte die Clauſel: invitis vel contradicentibus clericis zuzulaſſen, wenn dieſelbe in den von den Königen zu Einhebung des Zehenden von den den geiſtlichen Gütern erhaltene Bullen befindlich war.

Allergnädigſter Herr! Es iſt kein Königreich ſo blühend, daß nicht ſeine Jahr-Bücher einen unglücklichen Zeit-Puncte darſtellen ſollten, und wenn es eine Zeit giebt, da alle Gattungen der Befreyungen und Geſetze dem Zwange der Umſtände weichen müſſen, ſo iſt es vorzüglich diejenige, da der Staat in der Perſon des Monarchen betroffen, von einer bevorſtehenden Auflöſung bedrohet wird.

Frankreich hatte ſeine Freyheit mit jener Franzens des erſten in dem unglücklichen Treffen bey Pavia verloren. Die Kinder dieſes Prinzen, welche die einzige Hoffnung der Monarchie ausmachten, waren als Geiſel, in die Hände der Spanier gegeben.

Le Roi consulte le Parlement de Paris, & plusienrs membres des autres Parlements du royaume sur l'execution du traité, qu'il avoit signé à Madrit, & sur les moyens de pourvoir à la rançon des Princes. Le Parlement fut d'avis, que le Roi pouvoit lever deux millions d'or sur tous ses sujets, & que les Ecclesiastiques comme ceux des autres ordres devoient y contribuer. Cependant les Eveques, qui se trouvoient a lors à Paris, & que François I. avoit consultés sur le même sujet, prirent la resolution d'offrir au Roi un secours considerable, & la proposition en fut faite au lit de justice par le Cardinal de Bourbon, qui dit: que tous les Eveques d'un commune accord, & d'un même vouloir avoient conclû, que la matiere paroissoit si juste, & si raisonable, que l'Eglise pouvoit justement & saintement donner, & faire present au dit seigneur de la somme de treize cent mille franes.

Cette offre fut accepté, & dans le plus grand malheur, qu'ait jamais eprouvé la France, lorsque le salut de l'Etat & la delivrance della famille royale pouvoit faire taire toutes les loix, l'immunité des biens

Der König berathschlagte sich mit dem Parlamente von Paris, und mit verschiedenen Mitgliedern anderer Parlamenter des Reiches, über die Vollziehung des Tractats, welchen er zu Madrit unterzeichnet hatte, und über die Mittel die Auslösung der Prinzen zu bewirken; Das Parlement war der Meynung, daß der König zwey Millionen Goldes von allen seinen Unterthanen einheben könnte, und daß hierzu die geistlichen gleich den übrigen Ständen beysteuren sollten. In dessen Namen die Bischöffe, die sich damals zu Paris befanden, und mit denen sich der König der nämlichen Sache halber berathschlaget hatte, den Entschluß demselben eine beträchtliche Beyhülfe anzubieten, und dieses wurde von dem Cardinal von Bourbon in dem königlichen Gerichte vorgetragen, welcher sagte: es hätten alle Bischöffe einhellig beschlossen, die Sache sey so gerecht, und billig, daß die Kirche dem Könige mit allem Rechte eine Summe von drey zehnmal hundert tausend Franken geben könne.

Dieses Anerbieten wurde angenommen, und in dem grösten Unglücke, so Frankreich jemals erfahren hatte, da das Heil des Staates, und die Befreyung des königlichen Hauses alle Gesetze schweigen machen konnte, hat die Freyheit

biens Eccleſiaſtiques ne ſouffrit aucune atteinte.

On nous oppoſera peut-etre les lettres patentes données ſous ce même regne pour faire ſaiſir le temporel des Eccleſiaſtiques, & en appliquer le tiers ou la moitié au profit du Roi, mais qui ne ſait, que ces pretendus lettres patentes, dont il ne reſte, qu'une ſeule copie, n'ont jamais eû ni autenticité, ni execution? Qui ne ſait, que François I. qui avant la guerre d'Italie avoit pluſieurs fois reconnû l'immunité des biens Eccleſiaſtiques par les demandes de decimes, qu'il avoit faites á Leon X. & à diverſes aſſemblées provinciales du royaume maintint toujours le clergé dans la liberté de ſes dons?

Nous avons pluſieurs de ces ordonnances poſterieures aux lettres patentes, qu'on nous oppoſe: les ſecours, que le Roi demande aux Eveques, y ſont conſtamment appellés volontaires, & gratuits.

On trouve dans les regiſtres du Parlement une infinité d'autres lettres patentes données depuis deux cent

heit der geiſtlichen Güter keinen Eingriff erlitten.

Man wird uns vielleicht einige unter eben dieſer Regierung ergangene Patenten entgegen ſetzen, vermöge welcher befohlen ward, das Zeitliche der Geiſtlichen einzuziehen, und den dritten Theil oder die Halbſcheide davon zum Vortheile des Königes zu verwenden. Allein wem iſt unbewußt, daß dieſe vorgebliche Patenten, von welchen nichts als eine einzige Abſchrift übrig iſt, weder glaubwürdig geweſen, noch jemal in Vollziehung geſetzt worden ſeyen? Wem iſt unbewußt, daß Franz der erſte, welcher vor dem welſchen Kriege die Freyheit der Kirchen-Güter, durch das an den Pabſt Leo dem zehnten, und an verſchiedene Provinzial-Verſammlungen des Reiches gemachte Anſinnen um die Zehende öfters für richtig erkennet hatte, die Geiſtlichkeit allezeit bey der Freyheit ihrer Gaben erhalten habe?

Wir haben verſchiedene ſolche Verordnungen, welche jünger ſind als die Patenten, die man uns entgegen ſetzet, die Beyhülfe, welche der König durch dieſelben von den Biſchöffen verlanget, wird darinnen beſtändig für eine freywillige erkläret.

Man findet in den Protocollen des Parlaments unzählige andere Patenten, die ſeit zwey hundert Jahren ergangen ſind, um die

cent ans pour autoriſer les deliberations de nos Aſſemblées : elles ſont certainement plus autentiques & plus dignes d'êtré citées, que celles de François I. de l'an 1534. toutes etabliſſent en termes precis la gratuité des ſecours du clergé.

La declaration du Charles IX. rendue le 13. Juin 1568. renferme quelque choſe de plus decifif encore : n'entendons, dit ce Prince, que les Eccleſiaſtiques beneficiers de notre royaume ſoient chargés, & tenûs de payer les impoſitions & deniers, qui ſeront levés ſur nos ſujets & peuples en quelque ſorte, & maniere que ce ſoit, ſi non pour le regard des biens patrimoniaux, qu'ils tien dront, & poſſederont ſeulement, qu'ils puiſſent être impoſés en corps, ni en particulier pour raiſon de leur benefices, & biens, qui en dependent.

L'immunité des biens de l'Egliſe avoit tellement paſſé en maxime du royaume, que lorsque Charles IX. vient lui même au Parlement pour y faire autoriſer l'alienation de quelques portions de biens Eccleſiaſtiques, l'Avocat generale du Mesnil par la en ces termes dans ſon requiſitoire : & certes l'on ſe pourroit remettre devant ſes yeux, que és

Etats

Schlüſſe unſerer Verſammlungen zu beſtättigen, ſie ſind gewiß viel glaubwürdiger, und verdienen vielmehr angeführt zu werden, als jenes Franzens des erſten vom Jahre 1534. alle beſtättigen mit beſtimmten Worten die Freywilligkeit der geiſtlichen Gaben.

Die Erklärung Karls des neunten vom 13. Junius 1568. enhält etwas noch entſcheidenders : Wir verſtehen, ſagt dieſer Prinz, daß die geiſtlichen Beneficiaten unſers Königreiches die Auflagen, welche von unſern Unterthanen eingehoben werden, auf was immer für eine Weiſe dieſes geſchehe, nicht anders zu bezahlen gehalten ſeyn ſollen, als in Abſehen auf ihre erblichen, und eigenthümlichen Güter, welche ſie beſitzen, nicht aber, daß ſie insgeſammt, oder ins beſondere wegen ihren Pfründen, und der davon abhangenden Güter, beleget werden können.

Die Freyheit der Kirchen-Güter iſt dergeſtallt zur Grund-Regel des Königreiches worden, daß als Karl der neunte ſelbſt in das Parlament kam, um die Veräuſſerung einiger Theile geiſtlicher Güter beſtättigen zu machen, der General-Fürſprecher du Meſnil in ſeinem Anſuchen mit dieſen Worten redete : Und gewiß man könnte ſich vor Augen ſtellen, daß in den Staaten der alten Monarchien, und nicht

mins

Etats des anciennes Monarchies, & pareillement celle de France avoit été toujours tenû pour regle, & maxime generale, que les biens consacrés à l'Eglise meubles ou immeubles, selon qu'ils les ont eû par diversité de tems, doivent être reputés inviolables, hors d'usage, & commerce des hommes, tant & toutefois qu'en chacune des dites republiques, & Monarchies se peut remarquer, que par tems, & occasion la necessité avoit en cet en droit, comme en tous autres, forcé, & vaincû la loi contre la volonté des Rois, Princes, Monarques & peuples politiques.

Sire! tel est le langage d'un Magistrat chargé des interets publiês, & de la conservation des droits sacrés de votre courronne.

Les Rois Henri III. Henri IV. & Louis XIII. ont confirmé par des declarations les immunités. Les proces verbaux de nos Assemblées prouvent, que sous leurs regnes nos dons n'ont jamais été demendés que comme des temoignages de notre zele, & de notre affection.

minder in der französischen allezeit für eine Regel und für einen allgemeinen Grund-Satz gehalten worden sey, daß die der Kirchen geweihten beweglichen, und unbeweglichen Güter, so, wie sie solche nach dem Unterscheid der Zeiten gehabt hat, unverletzlich ausser Gebrauch, Handel und Wandel der Menschen seyn sollen, also, und dergestallt: daß in allen besagten Republicken, und Monarchien angemerket werden kann, daß nach Zeit und Umständen die Nothwendigkeit in diesem, wie in allen andern Fällen, das Gesetz gegen dem Willen der Könige, Prinzen, Monarchen, und politischen Völker bezwungen, und überwogen habe.

Allergnädigster Herr! Diese ist die Sprache einer obrigkeitlichen Person, welche für den allgemeinen Nutzen, und Erhaltung der geheiligten Rechte dero Krone zu machen zur Pflicht hatte.

Die Könige Heinrich der dritte und vierte, und Ludwig der dreyzehende, haben die Freyheiten, in derer Besitz die Geistlichkeit war, durch Erklärungen bestättiget: Die Protocolle unserer Versammlungen beweisen, daß unter ihren Regierungen unsere Gaben jederzeit als Merkmaale unsers Eifers, und unserer Zuneigung anverlanget worden seyen.

Les commiſſaires de votre Auguſte Biſayeul en 1655. voulurent introduire dans l'Aſſemblée un langage nouveau. Celui, qui portoit la parole avança des maximes peu favorables aux immunités des Egliſe: l'aſſemblée juſtificé fit ou Roi ſes plus humbles repreſentations & elle eut la conſolation d'être raſſurée par la bouche de ſa Majeſté, qui voulit bien dire: qu'il etoit en la liberté du clergé d'accorder, ou de refuſer ce, qu'elle lui avoit fait demander, qui auſſi elle ne conſider oit ce don, qu'il faiſoit, que comme une pure gratification.

Le même commiſſaire du Roi dans l'aſſemblée de 1660. hazarda encore les même principes, & ſur les plaintes, que le clergé en porta, ſa Majeſté eût la bonté décrire une lettre a l'aſſemblée, dans la quelle elle lui mande n'avoir donné aucun ordre aux commiſſaires de ſon conſeil, que de la courier á lui accorder un ſecours prompt, & conſiderable dans la neceſſité preſſeante des ſes affaires *par pure gratification.*

Les ſentiments de Louis XIV. ne varierent point dans la ſuite, de ſon regne: ſi des beſoin preſſants l'obligerent en 1695. & 1701. l'etablir une ca-

Im Jahre 1655. wollten die Commiſſarien Euer Majeſtät glorwürdigſtes Uranherrn eine neue Sprache in der Verſammlung einführen. Derjenige, welcher das Wort führte, brachte Grund Sätze vor, die den Freyheiten der Kirche wenig günſtig waren; die Verſammlung aber machte dem Könige ihre unterthänigſte Vorſtellung, und hatte den Troſt durch den Mund ihrer Majeſtät beruhiget zu werden, als welche zu ſagen geruheten: die Geiſtlichkeit hätte die Freyheit, das verlangte zu bewilligen, oder zu verweigern, und ſie betrachteten daher dieſe Gabe als eine bloſſe Willfahrung.

Eben derſelbe königliche Commiſſarius wagte die nämlichen Sätze in der Verſammlung vom Jahre 1660. es hatten aber Seine Majeſtät über die dieshalben von der Geiſtlichkeit gemachte Beſchwerde die Gnade, der Verſammlung in einem Schreiben zu bedeuten, ſie hätten den Commiſſarien ihres Rathes keinen andern Befehl gegeben, als dieſelbe einzuladen, daß ſie in der dringenden Noth der Angelegenheiten eine geſchwinde und beträchtliche Hülfe aus bloſſer Willfahrung bewilligen möchte. (b)

Dieſe Geſinnungen Ludewigs des vierzehnten wurden in der Folge ſeiner Regierung nicht verändert. Als die dringende Noth ihn

in

capitation generale ſur tous ſes ſujets, les Eccleſiaſtiques en furent exempts. Lorsque en 1710. il ſe trouvà forcé d'exiger le dixieme de tous les revenûs de ſon royaume, non ſeulement les biens de l'Egliſe ne furent point aſſujetes à cette impoſition, mais par le contract, qu'il plût a ſa Majeſté de paſſer avee le clergé le 13. Juillet 1711. & par ſa declaration du 14. Octobre de la même année elle reconnoit, que ces biens n'ont pu y être compris.

Ce ſont, Sire! les principes, que à l'exemple des Roi vos predeceſſeurs, & de votre Auguſte Biſayeul en particulier v. M. à ſuivis jusqu'à ce jour. Qu'elle nous permette de lui rappeller ici les contracts ſolemnes, que le clergé eût l'honneur de paſſer avee elle le 29. Mars 1734. & le 27. Mai 1742. promettent, eſt il dit, & accordent les dits ſeigneurs commiſſaires que tous les biens Eccleſiaſtiques n'ont été, & n'ont pû être compris dans la declaration du dixieme, de ſorte, que tous les biens, qui appartiennent actuelle-

in den Jahren 1695. und 1701. zwang, eine allgemeine Kopf-Steuer auf alle ſeine Unterthanen auszuſchreiben, ſo waren die Geiſtlichen davon ausgenommen; Als er im Jahre 1710. ſich genöthiget fand, den Zehenten von allen Einkünften ſeines Königreiches abzuheiſchen, ſo waren nicht allein die Güter der Kirche dieſer Auflage nicht unterworfen, ſondern Se. Majeſtät erkannten auch in dem Contracte, welchen ſie mit der Geiſtlichkeit den 13. Junius 1711. einzugehen geruheten, und in der Erklärung vom 14. Octobers eben deſſelben Jahrs, daß dieſe Güter darunter nicht haben begriffen ſeyn können.

Dieſe ſind, allergnädigſter Herr! die Grund-Sätze, denen Euer Majeſtät nach dem Beyſpiele ihrer Vorfahrer im Reiche, und beſonders ihres glorwürdigſten Uranherrn bis auf dieſen Tag gefolget ſind. Erlauben Euer Majeſtät, daß wir hier deroſelben die feyerlichen Contracte in die Gedächtniß führen mögen, welche die Geiſtlichkeit mit deroſelben den 20. May 1734. und den 27. May 1742. zu ſchlieſſen die Ehre hatte: Es verſprechen, heiſſet es, und bewilligen die beſagten Herren Com. daß alle geiſtlichen Güter in der Erklärung wegen des Zehenden weder begriffen ſeyen, noch haben begriffen werden können, der-

ge-

ellement à l'Egliſe, & ceux, qui appartiendront ci apres, en demeurent, & demeureront exempts à perpetuité, tant pour le paſſé, que pour l'avenir, ſans, qu'ils puiſſent y être aſſujettis pour quelque cauſe, & occaſion, que ce puiſſe être, ſans aucune reſerve, ni exception.

La declaration, qu'il plût à v. M. d'accorder au clergé le 8. Octobre 1726. eſt un monument encore plus ſolemnel de ſa pieté, & de ſon amour pour l'Egliſe: nous nons diſpenſerons d'en remettre la teneur ſous les yeux de v. M. il nous ſuffira de dire, que tous les cas y ſont prévûs, que les expreſſions les plus fortes y ſont employés pour declarer, que jamais les biens Eccleſiaſtiques n'ont pu, ni ne pourront être aſſujettis à aucune impoſition au levée de fruits, ou deniers.

Sire! nous avons fait paſſér ſous les yeux de v. M. les monumens de noſtre hiſtoire, qui conſtate l'ancienneté, & la perpetuité de prerogatives, dans les quelles nous demandons à être maintenûs: & quand nous ne conſiderions les immunités Eccleſiaſtiquee, que comme une ſimple privilege du premier corps de la nation, ne ſerions

geſtalten: daß alle Güter, welche dermal der Kirche gehören, oder in das künftige derſelben gehören werden, ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige auf ewig befreyet bleiben ſollen, und dem nicht unterworfen werden können, aus was immer für einer Urſache und Gelegenheit, auch ohne Vorbehalt und Ausnahme.

Die Erklärung, welche Euer Majeſtät der Geiſtlichkeit den 8. Octobers 1726. zu geben geruhet haben, iſt ein noch feyerlichers Denkmaal dero Frömmigkeit und Liebe gegen die Kirche. Wir wollen den Inhalt davon Euer Majeſtät nicht vor Augen legen: genug iſt es, wenn wir ſagen, daß alle Fälle in derſelben vorgeſehen ſeyen, daß die ſtärkeſten Ausdrücke daſelbſt angewendet ſeyen, um zu erklären: daß die geiſtlichen Güter niemals einiger Auflage haben können, oder werden können unterworfen werden.

Allergnädigſter Herr! wir haben Euer Majeſtät die Denkmaale unſerer Geſchichte vor Augen geleget, welche das Alter, und die Beſtändigkeit der Vorzüge beſtätiget, bey denen wir gehandhabet zu werden ſuchen, und wenn wir die geiſtlichen Freyheiten bloß als eine Freyheit des erſten Standes der Nation betrachteten, wären wir nicht berechtiget zu ſagen, ſie

hät-

rions nous pas autoriſés à dire, qu'il a acquis tous les caracteres capables d'en fixer l'immutabilité ? origine auſſi ancienne, que la Monarchie, reſte precieux de ſes premiers uſages, poſſeſſion conſtante, temoignages de tous les ſiécles, engagemens ſacrés, loix autentiques, & mille fois renouvellées. Sur quelle autre fondement ſont établis le proprieté fixe, incommutable de biens, la ſureté des contracts, l'ordre des conditions, la ſtabilité des fortunes, le repos, & le bonheur des peuples ?

Mais nous vous avons preſenté encore des conſiderations plus propres à nous raſſurer : parcequétant tirées de la religion, elles ſont plus capables d'intereſſer en notre faveur la pieté de v. M. Nos biens ſont voués, conſacrés à Dieu : c'eſt à l'entretien des temples, á la decençe des autels, c'eſt à la ſubſiſtance des Miniſtres de Jeſus Chriſt, & au ſoulagement des pauvres, que ces biens doivent être employés. Eſt il une deſtination plus ſainte, & plus reſpectable ? n'-eſt-elle pas même toute entiere à l'avantage, & à la decharge de l'Etat : mais c'eſt au clergé à juger, ſi ce, qu'on lui demande pour la patrie

hätte alle Zeichen erhalten, die ihre unverbrüchige Dauer zu gründen fähig ſind ? Ihren Urſprung, der ſo alt iſt, als die Monarchie, und der ein koſtbarer Reſt der erſten Gebräuche iſt, eine ſtäte Beſitzung, das Zeugniß aller Jahrhunderte, geheiligte Verbindungen, die giltigſten und unzählige male erneuerten Geſetze. Auf was für einen andern Grund können wohl das beſtändige Eigenthum der Habſchaften, die Sicherheit der Contracte, die Ordnung der Stände, die Dauerhaftigkeit des Vermögens, die Ruhe, und die Glückſeligkeit der Völkerſchaften gebauet ſeyn ?

Allein wir haben Euer Majeſtät andere Betrachtungen vorgeſtellet, welche noch fähiger ſind uns zu beruhigen, indem ſie von der Religion hergeholet, und derowegen kräftiger ſind, Dero Frömmigkeit zu unſerm Vortheile zu erregen. Unſere Güter ſind GOtt durch Gelübde verpfändet, und geweihet, ſie müſſen zum Unterhalt der Kirchen, zur Zierde der Altäre, zu Ernährung der Diener Jeſu Chriſti, und zum Troſt der Armen verwendet werden. Kann irgend eine Beſtimmung heiliger, und ehrwürdiger ſeyn ; gereichet ſie nicht ganz und gar zum Vortheile, und zur Erleichterung des Staates ? Die Kirche kann und muß dem Staate beyſtehen : allein es kommt

trie ne porteroit pas un trop grand prejudice au culte exterieur de la religion.

Sire! quand le clergé se seroit prevalu de ces maximes pour temoigner à v. M. moins de zele, que ces autres sujets, elles n'en seroient ni moins sages, ni moins certaines; nous serions seuls coupables d'en avoir abusé: mais peut! on nous reprocher d'être moins ardens que les autres corps de l'Etat pour le bien de votre service? epuisez par les efforts, que nous avions faits au commencement de la guerre nous n'avons jamais craint d'ajouter un nouveau poids aux differens fardeux, que nous nous étions imposés, & nous pouvons assurer, que la partie du clergé même la plus soulagée porte des charges plus considerables, que ne sont celles des autres ordres du royaume. Il est vrai, que nos secours sont voloutaires, mais pour être volontaires ils ne perdent certainement rien de leur merite aux vaux d'un Prince moins jaloux de sa puissance, que de l'amour de ses sujets.

Non, Sire! il n'est pas à craindie, que les Ecclesiastiques veulent ja-

auf die Geistlichkeit anzu beurtheilen, ob dasjenige, was man von ihr verlanget, dem äusserlichen Dienste der Religion nicht allzu nachtheilig falle.

Allergnädigster Herr! wenn die Geistlichkeit sich dieser Grund-Sätze bedienet hätte, um Euer Majestät weniger Eifer als andere Dero Unterthanen zu bezeigen, so würden sie doch nicht minder weißlich, nicht minder richtig seyn; wir allein wären des Mißbrauches derselben schuldig: kann man uns aber vorwerfen, daß wir weniger eifrig für das Beste Euer Majestät Dienstes seyen, als die übrigen Stände des Staates sind? Ob wir schon durch die Gewalt, so wir uns im Anfange des Krieges angethan hatten, erschöpfet waren, so sind wir doch niemal angestanden, den verschiedenen Bürden, die wir uns auferleget hatten, eine neue Last beyzufügen, und wir können versichern, daß auch derjenige Theil der Clerisey, welcher am meisten verschonet ist, eine beträchtlichere Bürde, als die übrigen Stände des Königreiches trage. Es ist wahr: unsere Beysteuren sind freywillig, sie verlieren aber darum nichts an ihrem Verdienste in den Augen eines Prinzen, der weniger auf seine Macht, als auf die Liebe seiner Unterthanen eifersichtig ist.

Nein, allergnädigster Herr? es ist nicht zu fürchten, daß die Geistlich-

jamais s'autoriſer de leurs immunités pour en devenir citoyens moins genereux, & moins zelés. S'il y a aujourd'hui un écueil à redouter, c'eſt, qu'à force de ſe familiariſer avec l'uſage des biens de l'Egliſe, on ne perd de vue leur ſainte deſtination. C'eſt, que les cas de neceſſité qui ſeul donne droit d'y avoir recours, ne degenere en habitude: & que le deſir de plair à ces Princes ne faſſe illuſion au clergé lui même ſur les loix du depôt, qui lui a été confié.

L'objet de nos repreſentations, Sire! intereſſe la religion par lui même, & dans ſes ſuites. Nous oſerons vous dire, que les moindres nouvautés introduites dans ſes maximes, & dans ſes uſages expoſent à des grands dangers: des Etats voiſins nous en fourniſſent des preuves trop funeſtes, & s'il y a jamais eû un tems; ou ces exemples ayent de nous effrayer, c'eſt ſans doute celui ou nous vivons.

Une affreuſe philoſophie s'eſt repandue, comme un venenin mortel, & a ſeché la racine de la foi dans pres-

lichkeit jemal ihre Freyheiten gebrauchen wolle, um weniger großmüthige, und weniger eifrige Mit-Bürger zu werden. Wenn heut zu Tage eine Klippe zu ſcheuen iſt, ſo iſt es dieſe, daß man ſich mit dem Gebrauche der Kirchen-Güter gar zu gemein machen, und darüber ihre heilige Beſtimmung aus den Augen verlieren möchte: daß der Fall der Nothwendigkeit, welcher allein zu denſelben die Zuflucht zu nehmen, das Recht giebt, in eine Gewohnheit ausarten, und das endlich die Begierde ſeinem Landes-Fürſten gefällig zu ſeyn, die Geiſtlichkeit ſelbſten in Abſehen der Geſetze des ihr anvertrauten Gutes auf Irrthümer verleiten dürfte.

Allergnädigſter Herr! Der Gegenſtand unſerer Vorſtellungen betrifft die Religion ſowohl an ſich ſelbſt als in ſeinen Folgen. Wir erkühnen uns Euer Majeſtät zu ſagen, daß die Einführung der mindeſten Neuerungen in ihre Grund-Sätze und Gebräuche ſie die Religion groſſen Gefahren ausſetze. Benachbarte Staaten geben uns hievon gar zu klägliche Beweiſe, und wenn jemal eine Zeit geweſen iſt, da dieſe Beyſpiele uns haben Schrecken einjagen können, ſo iſt es die Zeit in welcher wir leben.

Eine erſchreckliche Weltweisheit hat ſich gleich einem tödtlichen Gifte verbreitet, und die Wur-

presque tous les cœurs. Le scandále de l'impieté en hardie par le nombre & la qualité de ses partisans, ne garde plus de mesures. Des écrits pleins de blasphemes se multiplient tous les jours: ils pravent la vigilance des Magistrats, & le zele des pasteurs.

Sire! vous devez aujourd'hui à la religion une protection plus eclatante, que jamais, parcequ'elle n'a jamais été aussi vivement attaquée: & les marques de votre attachement, qui dans tous les tems lui ont été infinement precieuses, lui sont aujourd'hui indispensablement necessaires.

Nous lisons dans les actes du concile tenu à Thionville sous Charles le chauve en 845. cette priere addressée à trois grands Princes par les Eveques assemblées: Nous vous conjurons avec instanee, disoient ces Prelats, de ne point oublier la protection, que les Rois vos predecesseurs ont accordée a l'Eglise, c'est qui a attiré la protection de Dieu sur leur gouvernement, & leur a merite de vaincre leurs ennemis. Nous vous conjurons de vous rappeller, que lorsque l'Egypte fut contrainte de payer à ces Rois le cinquie-

des Glaubens fast in allen Herzen ausgetrocknet. Das Aergerniß der Ruchloßigkeit durch die Zahl und das Ansehen seiner Anhänger kühn gemachet, hält nicht mehr Zeit und Maaß. Schriften, die mit Gotteslästerungen angefüllet sind, vermehren sich täglich, sie trotzen die Wachbarkeit der Obrigkeiten, und den Eifer der Seelenhirten.

Allergnädigster Herr! Sie sind heut zu Tage mehr als jemal der Religion einen mächtigen Schutz schuldig, weil sie niemal so lebhaft angegriffen war, und die Merkmaale dero Zuneigung, welche ihr zu allen Zeiten unendlich kostbar waren, sind ihr heut zu Tage zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit geworden.

Wir lesen in den Verhandlungen der Kirchen-Versammlung, welche zu Thionville unter Karl dem Kahlen im Jahre 845. gehalten worden, daß die versammelten Bischöffe an drey grosse Prinzen folgende Bitte haben ergehen lassen: Wir beschwören euch recht inständig, des Schutzes nicht zu vergessen, welchen die Könige, Eure Vorfahrer der Kirche verliehen haben, wodurch sie den Segen GOttes über ihre Regierung herabgezogen, und ihre Feinde zu überwinden verdienet haben. Wir beschwören euch zu denken, daß, als Egypten gezwungen ward den fünften Theil

sei-

quieme de les revenus, les Pretres des faux Dieux furent exceptés de cette loi, qu'ils le furent, par le conseil de Joseph, le plus sage & le plus eclairé de tous Ministres. Princes chers a l'Eglise, qui avez été nourris de votre enfance du lait de la parole de Dieu, qui avez puisé la science du salut dans les saints écritures, ou nous trouvons ces exemples de religion de la part d'un Prince infidele, ne souffrez point, qu'on enleve à l'Eglise les biens, & les avantages dont elle jouit: ne souffrez point, qu'on le de pouille de cet eclat exterieur, qui est comme la robe, don fût revêtu Jesus Christ son divin Epoux.

Nous les voyez, Sire! ces mêmes Ministres de la religion prosternez au pied du trône pour vous tenir le même langage: ils ne vous demandent, que d'être rassuré sur la liberté de leurs dons, & sur une imposition incompatible avec la nature de leurs biens. Il ne vous demandent, que la conservation des immunités dans lesquelles plus de soixante Rois vos predecesseurs les ont constamment maintenus. Ils ne vous demanseiner Einkünfte seinen Königen zu bezahlen, die Priester falscher Götter von diesem Gesetze ausgenommen gewesen seyen, und daß dieses auf Einrathen Josephs des weisesten, und erlauchtesten aller Staats-Minister geschehen sey: Ihr Fürsten, die ihr der Kirche so lieb seyd, die ihr von Eurer Kindheit an mit der Milch des göttl. Wortes genähret worden seyd, die ihr die Wissenschaft des Heils aus den heil. Schriften gesogen habet, in welchen wir dieses Beyspiel der Frömmigkeit eines unglaubigen Fürsten finden, gebet doch nicht zu, daß man der Kirche ihre Güter und Vortheile entziehe, gebet nicht zu, daß man sie dieses äusserlichen Glanzes beraube, welche gleichsam das Kleid ist, womit Jesus Christus ihr geistlicher Bräutigam angethan war.

Allergnädigster Herr! Sie sehen eben solche Diener der Religion sich zu dem Fußschemel ihres Thrones niederwerfen, um eben dieselbe Sprache zu halten. Sie verlangen von Deroselben nichts als in Ansehung der Freyheit ihrer Gaben, und einer mit der Natur ihrer Güter nicht vereinbarlichen Auflage, beunruhiget zu werden. Sie verlangen von deroselben nichts als die Erhaltung ihrer Freyheiten, bey welchen sie von mehr dann sechzig Königen dero Vor-

mandent, que d' être traités par le fils aîné de l'Eglise, comme ils l'ont toujours été par tous les Princes de l'univers catholique. Ils ne vous demandent, que l'execution des engagemans, que v. M. a pris au jour de la consecration. Ils ne vous demandent, que la grace de revoir leurs Eglises sans la douleur de les avoir trahiés, & sans le malheur de vous avoir de plû. Ce sont, Sire! les tres humbles & tres respectueuses remonstrances, que presént à v. M. ses tres humbles tres soumis serviteurs, & fideles sujets: les Cardinaux, Archi Eveques, Eveques, & autres Ecclesiastiques deputés composans l' assemblée generale de France.

fahrern beständig geschützet worden sind. Sie verlangen von derosel-ben nichts als von dem erstgebohrnen Sohne der Kirche also gehalten zu werden, wie sie von allen Fürsten der katholischen Welt allezeit gehalten worden sind. Sie verlangen von derselben nichts als die Vollziehung der Verbindungen, die Euer Majestät am Tage ihrer Salbung auf sich genommen haben; sie verlangen von derosel-ben nur diese Gnade, daß sie ihre Kirche ohne den Schmerzen, sie verrathen zu haben, und ohne das Unglück derselben mißfallen zu haben, wieder sehen mögen. Diese sind, allergnädigster Herr! die unterthänigsten und Ehrfurchtsvollen Vorstellungen, welche Euer Majestät ihre unterthänigst gehorsamsten Diener, und getreue Unterthanen machen; Die Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, und übrigen abgeordneten Geistlichen, so die allgemeine Versammlung von Frankreich ausmachen.

§. 9.

Ich weiß zwar, daß wider diese Vorstellung einige Schriften in Vorschein gekommen sind, worinnen man solche zu widerlegen sich bearbeitet hat; allein ein anders ist dawider schreiben, ein anders solche gründlich widerlegen. Wenn aber auch diese Vorstellung der französischen Geistlichkeit wäre wirklich gründlich widerleget worden, wie es doch nicht geschehen ist, so hätte ich andurch gleichwohl augenscheinlich erwiesen, daß die französische Geistlichkeit, besonders neuerer Zeiten, eine ganz andere Meynung als der Herr von Lochstein von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen führe.

Ja

Ja die beſtändige Lehre der franzöſiſchen Kirche der Lehre des Herrn von Lochſtein diesfalls ſchnurgerad entgegen ſey.

Ach! hätte doch Herr von Lochſtein die Beweg-Urſache ſeiner Bekehrung zur katholiſchen Kirche, (weil er nämlich in Frankreich geſehen habe: wie die Geiſtlichkeit allda von der geiſtlichen Immunität ganz gleichgiltig gedenke) in ſeinen Nachtrag verſchwiegen: denn, wenn des Herrn von Lochſtein katholiſche Denkungs-Art nicht beſſer, als die Gleichgiltigkeit der franzöſiſchen Geiſtlichkeit in Betreff der geiſtlichen Immunität, beſtellet iſt, ſo iſt er in Wahrheit ein ſehr ſchlechter, oder wohl gar kein Katholick, und wird ihm wohl niemand ein Unrecht zufügen, welcher vermuthet, daß ſeine äuſſerlich bezeugende Religion ein eben ſo falſches Zeichen der innerlichen ſey, als die angegebene Gleichgiltigkeit der franzöſiſchen Geiſtlichkeit falſch iſt.

Nachdem aber auch dieſe Vorſtellung dem Könige auf günſtigere Gedanken für die Geiſtlichkeit nicht gebracht, ſondern die Verſammlung derſelben ſich auf Befehl des Königes hat trennen müſſen, ſo hat doch dieſe unerſchrockene Geiſtlichkeit vor ihrer Trennung, und zwar den 19. Herbſtmonds 1750. eine Proteſtation, um die geiſtliche Freyheit vor allen Eingriff zu bedecken, ſchriftlich verfaſſet, und von allen einhellig unterſchrieben, wie folgt, hinterlaſſen.

Nous Cardinaux, Archeveques, Eveques, & autres deputez du clergé de France aſſemblée à Paris en la preſente annee 1750. vû la lettre, que nous avons en l'honneur d'ecrire au Roi le 19. Aout 1750. les tres humbles, & tres reſpectueuſes remontrances preſentées par l'aſſemblée à ſa Majeſté le 10. de ce mois tant par raport au vingtieme, que ſur les diſcours des commiſſaires de ſa Majeſté à l'aſſemblée, & en cor celle preſentée le même jour á ſa Majeſté au ſujet de la declaration du 17. Aout enregiſtrée ou Parlement le 21. du même

Wir Cardinäle, Erzbiſchöffe, Biſchöffe, und übrige abgeordnete der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, die wir in dieſem 1750. Jahre verſammelt ſind; Nachdem wir erwogen haben das Schreiben, welcher wir die Ehre hatten, den 19. Auguſt 1750. an den König zu erlaſſen, die unterthänigſt, und Ehrfurchtsvolle Vorſtellungen, welche die Verſammlung Se. Majeſtät den 10. dieſes Monathes ſowohl in Betreff des zwanzigſten, als über die von den Commiſſarien Sr. Majeſtät an die Verſammlung gehaltene Anrede übergeben hat, wie auch jene, welche am nämlichen Tage in Betreff der Erklärung vom 17. Auguſts, ſo den 21. deſſelben Monathes im Parlamente eingetragen worden iſt, Se. Ma-

même mois & enfin les nouvelles & dernieres remontrances faites au sujet de l'Arrêt du conseil du quinze du present mois, remises suivant l'ordre du Roi a Ms. le Comte de S. Florentin par un des Agens generaux du clergé. En suivant l'exemple de precedentes assemblées, & pour *l'acquit de nos consciences avons* declaré & declarons persister dans nos sous dites remontrances, & les renouvellons en tant, que besoin est, & à l'effet, que ce, qui se pourroit faire au contraire en quelque maniere, & sous quelque forme & pretexte, que ce puisse être, ne puisse nuire, ni prejudicier aux droits, & immunités de l'Eglise & du clergé, & nous esperons toujour de justice, de la religion & de la bonté du Roi, qu'il voudra bien y avoir egard, comme nous l'en supplions. Et sera la presente declaration inserée dans le proces verbal de la presente assemblées aux fins a dessus enoncées. Cette declaration ayant été lui a été approuvée & signée par tous les deputés de l'assemblée.

Majestät übergeben wurde; Endlich die neuere und letztere Vorstellung in Betreff des Ratschlusses vom 15. des gegenwärtigen Monathes, welche nach dem Befehl Sr. Majestät dem Herrn Grafen von Florentin durch einen der allgemeinen Sachwalter der Geistlichkeit behändiget worden ist, so haben wir zu Folge des Beyspiels der vorherigen Versammlungen, und zu Beruhigung unserer Gewissen erkläret, und erklären hiemit, daß wir auf vorbesagten unsern Vorstellungen beharren, und wir erneueren selbe, in so weit es nöthig ist, und zwar zu dem Ende, auf daß alles, was dagegen auf was immer für eine Weise, unter was immer für Gestallt, und Vorwande unternommen werden möchte, den Rechten und Freyheiten der Kirche und der Geistlichkeit keinen Schaden oder Nachtheil zufügen könne, und wir hoffen stäts von der Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Güte des Königes, daß derselbe hierauf Rucksicht zu nehmen geruhen werde, als welches wir von demselben erbitten. Und soll die gegenwärtige Erklärung zu dem vorgemeldten Ende in das Protocoll gegenwärtiger Versammlung eingetragen werden. Diese Erklärung ist verlesen, gutgeheissen, und von allen Abgeordneten der Versammlung unterzeichnet worden.

§. 10.

§. 10.

Diese grosse Versammlung der Geistlichkeit, besonders die Bischöffe haben sich hierinfalls so standhaft aufgeführet, daß ich sie grosse Priester nach der Ordnung Melchisedech in so weit nenne, als von diesen Paulus der Weltapostel zu den Hebr. 7 Kap. schreibet, daß er ohne Vater, ohne Mutter, ohne Geschlecht, verstehe, ohne Rucksicht auf diejenigen und ohne übrigen Seiten-Absichten, welche gemeiniglich die Standhaftigkeit der Kirchen-Vorsteher unserer Zeiten erschüttern, gewesen sey.

Wie denn weiters bekannt ist, daß alle angedrohete Ungnade des Königs, und gewaltthätiger Fürgang die Französische Geistlichkeit noch heut zu Tage sich zur Einreichung der anbegehrten Bekanntnissen ihres Vermögens zu entschliessen, oder sich der Auflage des zwanzigsten Pfennings zu unterziehen nicht bewogen.

Wenn nun Herr von Lochstein alle diese hier angeführte Aeusserungen der französischen Geistlichkeit, die ihm gar nicht unbekannt seyn können, einsieht, und in selben dargethan findet, daß die geistlichen Güter Gott geheiliget, und ihrer Bestimmung halber keiner weltlichen Macht unterworfen sind, daß sie ohne Bewilligung der Kirche zu keinem anderen Gebrauch, als zur Ehre Gottes, Zierde der Gotteshäuser, Unterhaltung der Priester, und der Armen verwendet werden können, in widrigen ein Gottes Raub begangen werde. Daß die französische Geistlichkeit solches Recht, solche Freyheit, solche Heiligung, und Bestimmung nicht nur auf den nothwendigen Unterhalt der Priesterschaft, sondern auf alles dasjenige, was Gott, und seiner Kirche gewidmet worden, vollends erstrecke, und keinen Ausnahm mache; Daß, gleichwie von dem Hohenpriester Achimelech der Genuß des geheiligten Brodes, und der Gebrauch des im Tempel geopferten und hinter dem Ephod aufbehaltenen Schwertes des Goliaths dem flüchtigen David nur im Falle der Noth erlaubet worden, also auch von den Kirchenvorstehern die Abgabe geistlicher Einkünfte nur bey dringender Noth zum Nutzen des Staats, und Beyhülfe weltlicher Geschäften können verwilliget werden. Und daß endlich alles dieses von der französischen Geistlichkeit als ein in der französischen Kirche alt hergebrachten, in den natürlichen, alten und neuen göttlichen Rechten gegründeten, von den Heil. Vätern, und allgemeinen Concilien vertheidigter, und von sechzig ihrer Königen selbst anerkennter Lehrsatz verfechtet werde.

Wenn alles dieses Hr. von Lochstein überlegt und weiters erwäget, daß die französische Geistlichkeit sich des widrigen, aus Antrieb ihres Gewissens pour l'aquit de nos consciences weigeret, wie kann derselbe sich in seinem Werke

zum Behuf seiner Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Gütern auf die französische Geistlichkeit, besonderes neuerer Zeiten, so dreustig berufen, und in die Welt hineinschreiben, er rede diesfalls aus dem Munde der französischen Geistlichkeit, da er doch schnurgrad derselben zuwider behaupten will, daß den 7. ersten Jahrhunderten der Christenheit die Steuer-Freyheit der geistlichen Güter unbekannt, in folgenden Jahrhunderten aber bis auf Franzen den ersten König in Frankreich, oder wohl gar bis auf die Erklärung der Französischen Clerisey vom Jahre 1682. diese Freyheit auf die falsche Decretalien des Isidors Mercators von den Päbsten und Concilien gegründet worden? Daß aus dem alten Testament für diese Freyheit kein Beweißthum könne genommen werden, weil derley Gesetze erloschen seyen. Daß das Evangelium die geistlichen Güter nur nach dem nothwendigsten Unterhalt der Priesterschaft Steuerfrey mache, ein mehrers aber ein Eingriff in die unabhängige Macht der Weltregenten, und eine Verletzung der bürgerlichen Gemeinschaft sey?

Herr von Lochstein, sie haben sich vorzüglich auf die französische Geistlichkeit neuer Zeiten berufen, und versprechen, daß sie von der Immunität der geistlichen Güter aus dem Munde derselben reden wollen, ich nehme sie bey ihrem Wort.

§. 11.

Die französische Geistlichkeit insgesammt hat, besage ihrer Vorstellungen, zu allen Zeiten behauptet, und behauptet es noch heut zu Tage, daß die geistlichen Güter der weltlichen Macht nicht unterwofen seyen, und mit öffentlichen Anlagen nicht beleget werden können. Dieselbe behauptet dieses als eine in der Kirche zu allen Zeiten angenommene Lehre, sie behauptet solche Lehre auch NB. nach entdeckter und erkannter Falschheit des Isidors Mercators, sie hat diesfalls ihre Sprache darum nicht geändert; so ist es dann grundfalsch, daß die geistliche Immunität in Betreff der Steuer-Freyheit auf die falschen Decretalien des Isidors Mercators gebauet sey, ja sogar Fleury bekennet lib. 47. n. 50. daß die zu Achen im Jahre 836. versammelten Bischöffe die Materie von den geistlichen Gütern aus den Gründe erörtert haben, da die weltlichen ganz begierig auf die geistlichen Güter, sagten, warum es dann übel seyn sollte, wenn sie sich solcher Güter in ihrer Noth bedieneten? weder Gott, weder die Heiligen bedürfen derselben, was Gott erschaffen, habe er zu unserem Gebrauch erschaffen, so haben die Bischöffe von Anfang bis zu dem Ende aus der göttlichen Schrift dargethan, daß von Anbeginn der Welt die Frommen Gott geop-

feret

feret, und Gott solche Opfer sich gefallen lassen, ja in seinem Gesetze verordnet habe, Ihm solche Opfer zu machen, daß Gott jene Verlobnisse gebilliget, wodurch Ihm Grund und Boden geschenket worden, und sodann den Priestern überlassen habe; daß Gott jene scharf gestrafet, welche diesen seinen Dienst unterlassen, oder die heiligen Güter entheiliget, oder geraubet haben.

à Aix la Chapelle les Eveques traiterent au fond la matiere des biens Ecclesiastiques. Alors les Seculiers avides de nos biens disoient, quel mal y a t'il de nous servire de ces biens dans nos besoins? Dieu ni les saints ne s'en servent point. Tout est à lui, et c'est pour notre usage, qu'il à creée tout cequ'il est sur la terre. Les Eveques montrerent *par toute la suite de saints Ecritures*, que de le commencement du Monde les saints ont fait à Dieu des Sacrifices & des offrantes, qui lui ont eté agreables, qu'il a même ordonné par sa loi de lui en faire, qu'il a approuvé des veux, par les quels on lui *consacroit* de fonds de terre, & qu'il a donné aux Pretres tout ce qui lui etoit *consacré*, qu'il a puni severement ceux, qui ont negligé son service, ou *profané* & pillé les choses *Saintes*.

Diesen setze ich bey zween weltlichen Herren Franzosen: der bekannte, und schon oben von der französischen Geistlichkeit in ihrer Vorstellung angeführte Generaladvocat M. du Mesnil hat im Jahre 1563. dem Könige Karl den 9ten also öffentlich angeredet: gewiß ist es, daß zu Zeiten der alten Monarchien, und auch in Frankreich jederzeit als eine Regel, und allgemeine Maxime angesehen worden, daß die beweglichen oder unbeweglichen Kirchengüter sollen unverletzet erhalten, und als Güter angesehen werden, welche ausser dem Gebrauch und menschlichen Handel und Wandel gesetzet sind.

Euer Majestät müssen also für gewiß halten, daß die Kirchen-Güter jederzeit ausser allen menschlichen Handel und Wandel gewesen seyen, und solche Güter ausser dem Nothfalle nicht können berühret werden, und da muß es mit Eurem Widerwillen geschehen, und solche Einkünften nicht nach Belieben, sondern zur alleinigen Erhaltung des Staats verwendet werden. Eben bey dieser Gelegenheit hat sich der Kanzler de l'Hospital gegen dem König vernehmen lassen. Der König ist nicht befuget seine Zuflucht zu den Kirchen-Gütern zu nehmen, um damit zu spielen, Gebäude aufzuführen, oder einen willkührlichen Krieg zu führen. Puis considerez, que ce n'est pas pour se jouer ou faire batiments, ou une guerre volontaire, que le Roi ait recous à l'Eglise.

Derbe, aber unstrittige Wahrheiten, welche diese Männer aus Liebe der Wahrheit dem Könige in das Angesicht zu sagen getrauet, und sich aus dem Seneca lib. 2. de clem. c. 2. beschieden haben. Ut in aula patiar, rogo, non quidem ut blandiar tuis (Neronis) auribus; non enim mihi hic mos est: maluerim veris offendere, quam placere adulando.

Allein mir scheinet: Gegenseits habe man sich seinen Wahlspruch aus dem Tacitus Annal. lib. 15. cap. 1. entlehnet; in Summa fortuna id æquius, quod validius est.

§. 12.

Wer sich ein wenig in der heutigen Welt herumsieht, der wird erfahren, daß einige, auch aus den Geistlichen in deutschen Ländern, sich ein gewisses Savoir françois gleich dem Herrn von Lochstein beyzulegen trachten, um mit einem ihrer Meynung nach starken Theologischen, und Canonischen Geiste aus anderen hervorzuleuchten.

Sie bereden sich, daß Sie dazumal gut denken, wenn sie fast in allen eine dem Pabste, und allgemeinem geistlichen Rechten widrige Meynung hegen. Sie nennen gleich den Petrus de Marca, und berufen sich auf sein 7tes Buch de concordia &c. obwohl dieses nicht er, sondern Paluzius geschrieben hat.

Sie nennen den in Wahrheit grossen, und fürnehmen Bossuet, defensorem declarationis Cleri gallicani, können aber auf den ersten Widerspruch nicht erweisen, ob nicht dieses Buch ihm angedichtet worden, oder doch wenigstens zur Zeit, da er von der Einigkeit der Kirche, und seine Variationen geschrieben, ganz anders gedenket habe.

Zu wünschen wäre es, daß man sich vorläufig eine ächte Kenntniß der französischen Kirchen-Verfassung beylegete; nicht, was allda vorbey geht, sondern was nach den von der ganzen Nation geistlich und weltlichen Stands zu seiner Zeit festgesetzten Regeln geschehen sollte, in Erwägung gezogen wurde, so wurde die geistliche Immunität in zeitlichen Gütern in der Lochsteinischen Welt keinen Anstand um so gewisser leiden, als solche in Frankreich nicht nur de jure sondern auch de facto noch immer zugestanden wird, somit des Herrn von Lochstein seine Gründe von selbsten zerfallen, weil diese seine Haupt-Grundsäule sich zu seinem Gebäu gar nicht schicket.

§. 13.

Wir beschliessen nun unsere Anmerkungen über die Lochsteinischen Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen mit denen Worten, doch mit minderer Dreustigkeit, als wie Herr von Lochstein solche am letzten §. beschlossen hat: Wir schmeicheln uns dasjenige, was wir in dem Eingang unserer Anmerkungen versprochen, redlich erfüllet, und überzeugend bewiesen zu haben, daß die geistliche Immunität in Betref der geistlichen, oder Kirchengüter in der Heil. Schrift, in der wahren Tradition der Kirche, in der Lehre der Heil. Väter, in den Concilien und päbstlichen Verordnungen, in dem natürlichen Rechte und in der unbefangenen Vernunft bestens gegründet sey, und von den Weltregenten anerkennet worden, mithin nicht als ein blosses Privilegium, sondern als eine der Kirche von Gott und der Welt gebührende Gerechtsame angesehen werden müsse.

Daß besonders die französische Geistlichkeit von eben dieser Meynung und Lehre sey, mithin, ex ore tuo te judico, aus dem Munde derselben, worauf Herr von Lochstein sich selbst berufen hat, erwiesen werde, daß Herr von Lochstein und seine Helfer hierinnfalls wider alle göttliche, und natürliche Gesetze, wider die Tradition, heilige Väter, ja wider die Vernunft selbsten geschrieben. Der P. Reifenstuhl wird in dem gleich vorhergehenden §. 19 gewaltig hergenommen: man wundert sich allda, wie man so gelassen habe zusehen können, daß ein Franciscaner-Mönch .... in der bayrischen Residenz-Stadt München, im Angesichte des Hofs im öffentlichen Drucke, die Landes-Fürsten, und ihre Minister, welche von der Geistlichkeit bey ihren Landschaften Steuren einnehmen, kurzum für excommunicirt erkläret. Und gleichwohl wird dieser verwegene und ignorante Mönch so gar in Bayern selbst für einen Authorem Classicum in Jure Canonico gehalten.

Glaubet man denn etwa, daß es wider die Hoheit, und Sicherheit der Landes-Fürsten nichts gefährliches zu bedeuten habe, wenn man sie öffentlich für excommunicirt hält, und die abscheuliche Meynung dem ansehnlichsten Theile ihres Volks gleichsam mit der Mutter-Milch in den Schulen einflößt, welcher hernach den übrigen Theil, wegen der Religion zu allem, was er nur immer will, verleiten kann? so viel Herr von Lochstein. Ich will da nicht hineingehen, ob eben dieses die Lehre des P. Reifenstuhls, und derselbe ein ignoranter Mönch sey; dessen in 6. Folianten bestehendes, und in 60. Jahren öfters aufs neue unter die Presse gekommene Jus Canonicum

cum muß zeigen, wer Anaclet Reifenstuhl gewesen. So viel weiß ich, daß er nicht von darum geschrieben, damit er ein unartiger Schmeichler wie ein Herr von Lochstein wäre, und der Zahle der starken Geister einverleibt wurde; denn er wuste, was von solchen der grosse Augustin sagt, lib. 1. de serm. Dom. in monte: „Magnos spiritus superbi habere di„cuntur, & recte, quando quidem spiritus etiam ventus vocatur: unde „scriptum est: ignis, grando, nix, glacies, spiritus procellarum. Quis „vero nesciat, superbos inflatos dici, tanquam vento distentos? unde est „etiam illud Apostoli: scientia inflat, charitas vero ædificat. Grosse „Geister zu haben, wird von den Hoffärtigen gesagt, und mit Recht, die„weil auch der Wind ein Geist genennet wird: daher geschrieben steht: „Feuer, Hagel, Eis, und Sturmwinde. Wer weiß aber nicht, daß „man die Hoffärtigen aufgeblasen nenne, gleich als vom Winde aus„gedehnt? Daher auch jenes des Apostels ist: die Wissenschaft bläset auf, „die Liebe aber erbauet.„ Wenn dem Herrn von Lochstein auch dieser Text verstümmelt vorkommt, mag er sich selbsten darzusetzen; vielleicht wird so der Text ganz. Denn für wem muß man wohl den Herrn von Lochstein ansehen, welcher in einer, nach seinem eigenen Angeben, wichtigsten Sache alle Päbste und Bischöffe, die durch 700. Jahre die Kirche regieret haben, alle allgemeinen Concilien, das tridentinische nicht ausgeschlossen, so viele Kaiser und Könige als eigenmüthig, als einfältig, als von einem Isidor Mercator geblendet, mithin als Ignoranten, und blinde Regenten der ganzen Welt aus einem bayrischen Winkel vorstellet, und schändlich durchzieht?

Sind vielleicht die Päbste, Cardinäle, Erzbischöffe und Bischöffe, zu geschweigen von Kaisern und Königen, sowohl ihrer geistlichen als weltlichen Würde nach, in Vergleich eines Churfürsten von so geringem Ansehen, daß sie ein Staatsschmeichler, ein Herr von Lochstein unter die elenden Tropfen herabsetzen darf? Ist vielleicht für die Religion, ja für einen katholischen Staat nicht höchst gefährlich, den Päbstlichen Stuhl durch 700. Jahre, 3. allgemeine Concilien als fehlbar, als geblendet angeben, in einer Angelegenheit, in welcher es sich um dem ächten Verstand des göttlichen und natürlichen Rechts, und des hieraus fließenden Juris Majestatici folgsam de Jure tertii fraget, in welcher es um einen schwerlich sündhaften Eingriff in die Landesfürstl. Gerechtsamen, mithin um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit gehandelt wird, in welcher es also um die reine Sittenlehre zu thun ist? Was werden schwache, ja laue Christen, derer eine grosse Anzahl heutiges Tages leider ist, von einer Kirche, und

ihrer Tradition in Betreff des Glaubens, und Sittenlehre sich denken, welche Kirche sich entweder von einem Privat-Menschen in einem der wichtigsten Geschäften 800. Jahre hat betrügen, oder von dem Eigennutze auf eine falsche und den Rechten der Landes-Fürsten höchst nachtheilige Meynung hat verleiten lassen, welche ihre Erb-Lehre aus falschen Decretalien hernimmt, und dennoch die schärfesten Kirchen-Strafen wider die Uebertretter derselben verordnet? hieß dieses nicht: unschuldigen Seelen Fallstricke legen?

Wer sollte wohl mehr einer Kirche gehorsamen, und nicht vielmehr ihre Strafen auf das schnödeste verachten, welche von der Excommunication eine schändliche Meynung führet? Könnten derley Vorspieglungen nicht das Volk zur Aufruhr wider die Geistlichkeit, worunter viele Reichs-Fürsten und zugleich Landesherren sind, bewegen, und zur innerlichen gefährlichen Zerrüttung des Staats Anlaß geben? Was einmal geschehen, kan sich wiederum ereignen; besonders wenn man den Liebsvollen Wunsch des Herrn von Lochstein cap. 12. §. 18, und hierüber die magistratische Erklärung des Notenschreibers lieſt.

Ist es im Gewissen erlaubet facere mala ut eveniant bona, übels zu thun, damit daraus Gutes erfolge? Wahrlich! wenn der Apostel Paulus von dem Isidor Mercator nicht geblendet worden, so ist des Herrn von Lochstein Wunsch schon im ersten Jahrhundert, und also unter den Fleurischen angenehmen Tagen der Christenheit als schwerlich sündhaft verdammet worden.

Kann man wohl einem Verschwender wünschen, daß er um sein Gut und Geld soll gebracht werden, damit er zu verschwenden aufhöre? Will man die Geistlichkeit in das Geleys der ersten Kirche führen, so müssen auch die Weltlichen dieses sich gefallen lassen: denn die erste Kirche auch aus Weltlichen bestanden ist: damals ware es ein richtiger Satz: beatius est dare, quam accipere, gottseliger ist geben, als nehmen: die Weltlichen haben diesen Satz in der That erfüllet, da sie ihre Güter zu den Füssen der Apostel hingeleget.

Ja noch heutiges Tags wäre es jenen wenigen katholischen Staaten, welche die geistliche Güter Steuerbar gemachet haben, gedeilicher, wenn sie die geistlichen Güter in ihrer Steuer-Freyheit lieſſen; denn die augenscheinliche Erfahrniß lehret, daß solche Staaten dadurch nicht reicher, sondern ärmer werden, und weil die geistlichen Einkünften nichts, denn ein Liedlohn für geistliche Dienste sind, an ihnen die Weissagung des Propheten Aggäus cap. 1, *qui mercedes congregavit, misit eos in saeculum per-*

tusum

tusum wer Taglohne gesammlet hat, der hat sie in einen löcherigen Beutel geworfen, erfüllet wird. Revera (schreibt Surius in comment. ad annum 1523.) ex hujusmodi rerum Ecclesiasticarum occupatione non solum nihil locupletatos esse protestantes, sed magis suis etiam opibus plerosque fuisse exutos. In Wahrheit derley Einziehung der geistlichen Dingen hat die Protestanten nicht reicher, sondern viele aus ihnen ärmer gemachet.

Ist Herr von Lochstein nicht höchst verwägen, da er alle Kaiser, Könige, ja seine eigene Landes-Fürsten, welche durch 700. Jahre regieret haben, als Ignoranten ihres souverainen Gewalts, als Leibeigene der Geistlichkeit, als feige Regenten angiebt? ist dies nicht höchst strafmäßig? sollte wohl dieser Frevel gelassen angesehen werden?

Ich will hier übergehen, daß einer gleichen Ignoranz der heil. Thomas der Englische Lehrer, der heilige Bernhard, welche in den bethörten 7. Jahrhunderten gelebet haben, wiederum die Cardinäle Baronius und Bellarmin, welche beyde berühmte, und um die katholische Kirche höchst verdiente Männer waren, sammt der französischen Geistlichkeit älterer, und neuerer Zeiten, und allen jenseits gelegenen Canonisten beschuldiget werden, wenn sie nicht der Eigennutz in solche Abwege hingerissen hat.

§. 14.

Der Herausgeber der Lochsteinischen Gründe empfiehlt das Buch allen, die mit Staats- und Regierungs-Geschäften zu thun haben, massen der Verfasser selbst bey seinem ehemaligen Amts-Beruf viele Anstößigkeiten in Sachen zu beheben geholfen.

Wenn ich aber den letzten §. und zwar die letzten Zeilen desselben lese, so sollte ich fast glauben: der Herausgeber wisse nicht, was eine Staats-Klugheit sey; und der Verfasser der Gründe wäre tauglicher, Anstößigkeiten zu machen, als zu beheben. Denn ist es wohl Ministerhaft, oder nur vorsichtig gehandelt: daß Herr von Lochstein eine für die Geistlichen herbeste, und in ihr Herz dringende Lehre im Drucke, und zwar im deutschen Drucke herausgiebt, und anmit den ansehnlichsten Theil des Volks äusserst beleidiget, von welchen Herr von Lochstein selbst überzeuget ist, daß er den übrigen Theil des Volks wegen der Religion zu allem, was er nur immer will, verleiten kann? Freylich ist die allgemeine Lehre der Canonisten, und die Concilien führen es ganz deutlich im Munde, daß diejenigen excommunicirt seyen, welche auf die geistlichen Personen oder Güter

ordi-

ordinari Landes-Anlagen schlagen, oder auch sonsten dieselben ausser dem Falle einer dringenden, den Staat, aber nicht eine Privat-Ausgabe des Landes-Fürsten, betreffenden Noth mit Steuren belegen, wenn derley Landes-Fürsten anders nicht ungleich von ihren Ministern berathet, Ihnen die Sache in einer ganz anderen Gestalt vorgestellet, oder doch ein Päbstliches Privilegium angedichtet wird. In solchen Umständen können die Landes-Fürsten zuweilen, niemals aber ihre Rathgeber entschuldiget werden. Jedoch bringet die grössere Excommunication nicht allezeit die Absonderung von aller menschlichen Gemeinschaft mit sich, gleichwie sie allezeit den excommunicirten von der Gemeinschaft der Kirche abschneidet. Derjenige wird mir hier beyfallen, welchem erstens jener Vers: utile, lex &c. andertens die Bulle Martini 5ti ad vitanda &c. bekannt sind.

Ja nachdem die grössere Excommunication die Strafe einer vorhergehenden schweren Sünde ist, und um sich derselben schuldig zu machen, diese Strafe als eine Folge der begangenen Sünde muß erkennet werden, so kann zwar jemand der Sünde, nicht aber Strafe schuldig seyn. Jedoch was hälfe es den Verfolgern der Geistlichkeit, wenn sie ohne, oder mit der Excommunication in die Hölle fahren sollten?

§. 15.

Herr von Lochstein schreibt sehr vieles von der Immunität der geistlichen Personen in zeitlichen Dingen, oder insgemein genannten Personal-Kirchen-Freyheit; er lehret aber auch, daß diese Immunität mit der Steuer-Freyheit der geistlichen Güter keine Verbindung habe. Er wird zweifels ohne auch hierinnfalls aus dem Munde der französischen Geistlichkeit reden, da dieselbe bey unsern Zeiten leider! erfahren muß, daß die allhortigen weltlichen Gerichter so gar über die geistlichen Händel (causas spirituales) zu erkennen sich herausnehmen, um so mehr also die bürgerlichen oder zeitlichen Händel (causas civiles) der beklagten Geistlichen vor ihr Gericht zu ziehen gewohnt seyn werden. Der bekannte Appell. comme d'abûs ist hiervon ein richtiger Zeug.

Weil nun aber diesen ungeachtet der französischen Geistlichkeit die Steuer-Freyheit ihrer geistlichen Güter kraft der von mir angeführten unlaugbaren Beweißthümer zugestanden wird, so scheint des Herrn von Lochstein diesfälliger Satz richtig zu seyn. Wie denn ich mich auch demselben bisher gefüget, und nur von der Immunität der geistlichen Güter geschrieben habe.

Anjetzt aber sey mir erlaubet, das Argument umzukehren, und zu sagen: propter quod unum quodque tale, illud magis tale. Wenn das was wegen der Geistlichkeit ist, nicht unter der weltlichen Macht stehet, so ist die Geistlichkeit solcher Macht noch weniger unterworfen. Wenn die geistlichen Güter (weil sie von Gott geheiligte, zur Unterhaltung der Religion und der Priester bestimmte zeitliche Dinge sind) ausser allen menschlichen Handel und Wandel gesetzet, folgsam auch Steuerfrey, so ist der Geistliche um so mehr von der weltlichen Macht loßgezählet, und also von dem weltlichen Gerichts-Zwang befreyet, weil er mehr, dann seine geistlichen Güter Gott geheiliget, geopfert, zum Dienst der Religion, des Altars unmiltelbar bestimmet ist.

Ich weiß zwar, daß Aristotel, aus welchem ich den ersten Satz genommen, der Zeit aus der Mode gekommen sey; allein mir kann dieses Beginnen gleichwohl nicht verarget werden, nachdem ich die Richtigkeit dieses Satzes nicht aus dem Ansehen des Lehrers, sondern aus der natürlichen Vernunft, welche für die Richtigkeit dessen Bürge steht, herleite.

Die französische Geistlichkeit belangend, so machet man sich mehrmal von selber einen falschen Begriff, und will dasjenige ihrer Kirchen-Verfassung beygemessen werden, was sie längstens nicht gut geheissen, ja mit bitteren Zähren beweinet hat, und dennoch muß geschehen, und vielleicht an sich die Klag-Worte des Jeremias am 31. erfüllen lassen, Patres comederunt uvam acerbam & dentes filiorum obstupuerunt. Die Väter haben eine sauere Traube gegessen, und den Kindern sind die Zähne davon stumpf geworden. Die Erklärung der französischen Geistlichkeit ist von ihren Verfassern zwar feyerlichst widerrufen, von den Gerichts-Höfen in Frankreich aber noch nicht ausser acht gesetzet worden.

§. 16.

Uebrigens ist die Lehre des Fleury selbst in seinen Instit. Can. daß auch in zeitlichen Händeln der Geistlichen die in den geistlichen Rechten vorgeschriebene Ordnung in Frankreich gehalten, und der Geistliche insgemein bey dem geistlichen Richter in der ersten und anderten Instanz klagbar belanget werden.

Nur sey ein ausserordentliches Gerichtsmittel die Appellation wegen dem Mißbrauche: daß aber auch in derley ausserordentlichen Fällen in kraft der vom Könige Ludewig dem 13ten im Jahr 1625. ertheilten Verordnung

die Bischöffe, ihre Officialen oder andere geistliche Gerichts-Personen von den Parlamenten nicht vorgeladen werden können.

Daß nun insgemein keine geistliche Person bey dem weltlichen Richter solle geklaget werden, will ich hier weiters einige ansehnliche und gelehrte Franzosen anführen.

Johannes Cabassutius in seiner Theoria & Praxi Iur. Can. lehret klar, daß die Geistlichen auch in zeitlichen Dingen nur bey dem geistlichen Richter können klagbar belanget werden. Er führet allda zu Zeugen an, zween vornehme Parlamentisten, den Aufrerius und Guilielm Benedicti, dann den Johannes Faber Reichs-Canzler in Frankreich, welche mit ihm das nämliche lehren, und alle widrige Gewohnheit für einen Mißbrauch halten, ja den Bischöfen als eine Schuldigkeit zumuthen, daß sie sich dawider setzen sollen.

Cabassutius lehret sogar in seiner Notitia Conciliorum cap. 71. ad Synodum Cabilonensem, daß die Befreyung der geistlichen Personen von der weltlichen Gerichtsbarkeit aus der Hierarchie der Kirche nothwendig folge: wer also der Geistlichkeit solche Freyheit abspricht, der verwirft zugleich die in dem Tridentinischen Kirchen-Rathe als einen Glaubens-Satz erklärte Hierarchie oder Ordnung des Kirchen-Gewalts.

Dieser grosse Canonist ist endlich der Meynung, daß in Frankreich einige Handlungen lieber eine französische Kirchen-Freyheit, als ein eingewurzelter Mißbrauch wollen genennet werden.

Unter das oberwähnte ausserordentliche Rechtsmittel nämlich über den Appell. com. d'abûs höret man endlich die Klagworte der gesammten französischen Geistlichkeit Tom. 1 act. cler. Galli. de libert. Eccl. cap. 9. omnium malorum, vulnerumque, quibus Ecclesiastica potestas, & disciplina aliquando afflicta est, illud maximum, quod appellationibus tanquam ab abutu accepit. Artificium a Regiis officialibus excogitatum, ut omnes causas Ecclesiasticas, quarum nulla eis cognitio, aut judicium competit, suis tribunalibus addicerent. Cum enim nihil sit in mundo, cui non abusus aliquis objectari possit, ita nulla erit persona ecclesiastica cujuscunque dignitatis, quæ colore, obtentuque exerciti abusus non ad pedes sisti possit profani tribunalis. Jacobus de Montesquiou Bischoff zu Sarlat tritt in seinem im Jahr 1765. herausgegebenen Hirten-Briefe den Herrn von Lochstein noch näher.

Nachdem die weltlichen Obrigkeiten der für die Personal-Immunität der Geistlichkeit streitenden Beyhülfe Stärke wohl eingesehen, so haben sie eine listige Distinction erfunden, wodurch sie alles zu vermänteln trachten,

was ihnen nur immer diesfalls entgegen steht. Sie entscheiden nämlich in geistlichen Dingen das äusserliche von dem innerlichen, (bey uns wird das zeitliche von dem geistlichen gesönderet) allein wenn dieser Unterschied besteht, so ist keine Handlung, welche nicht unter den weltlichen Gerichts-Zwang stehet, gleichwie nichts auf der Welt ist, was nicht etwas äusserliches an sich hat. Auf solche Art wird auch der Beichtstuhl, die Ceremonien bey der heiligen Messe u. d. g. ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit seyn.

Ach! freylich wohl grosser Bischoff! man hat schon bestimmet, ob, und wer aus den Juden Kindern zu taufen sey; obschon die Apostel weder einen Nero Kaiser, noch einen andern Landesfürsten darum begrüsset, da sie Heiden und Juden getaufet haben. Geduld! es wird schon auch auf die übrigen heiligen Sacramente, und endlich auch auf die zwölf Glaubens-Artickel die Reihe kommen.

§. 17.

Mir sey indessen erlaubet, einige protestantische Lehrer diesfalls anzuführen, welche entweder stärkeren Eindruck, als viele heiligen Väter der Zeit machen, oder doch unsere heutige Katholicken hierüber beschämen dörften. Solæ causæ, lehret Benedictus Carpozius lib. 3. definit. 3. n. 1. Ecclesiasticæ in Consistorio tractantur, non attenta qualitate Personarum; aliter se res habet in Clericis, et Personis Ecclesiasticis, quorum causæ hoc ipso, quod rei sint clerici, pro Ecclesiasticis habentur, atque inde non in sæculari foro. Sed Ecclesiastico terminari debent in Personalibus.

Dessen weitere Lehre ist gleich folgenden N. 12. daß die protestantischen Landes-Herren die Jurisdiction über die Geistlichkeit den Consistorien nicht in kraft ihrer Landes-Herrlichkeit, sondern in der durch den Religions-Frieden überkommenen Bischöfflichen Befugniß ertheilen. Allein es heißt allda nicht, translata, sondern suspensa sit. Im Jahr 1717. hat die überzeugende Wahrheit einer gesammten Juridischen Facultät zu Halle und dem erklärten Feinde der Geistlichkeit Boehmerus 3. lib. tit 50. Jur. Eccles. §. 52 folgendes Bekenntniß abgedrungen, cum immunitas Clericorum, personalis imprimis, tot legibus etiam germanicis *confirmata*, et ad nostra usque tempora nostra propagata sit, citra necessitatem extremam illa iis adimenda non est, sed conservanda: neque iis invidenda immunitas, quæ ex causis rationabilibus indulta est, & *quam etiam admittunt protestantes*.

Con-

Conring war gewiß ein besserer Leib-Arzt, als Christ; er ist aber jenes Zeughauß, woraus sogar einige Katholiken die Waffen entnehmen, womit sie in das Eingeweide ihrer eigenen Mutter, die sie in Christo gebohren hat, wüthen. Doch bekennet er lect. 1. in cap. 13. ad Rom. interest Ecclesiæ, ut Ministri obtineant sacram aliquam authoritatem per exemptionem a jurisdictione Magistratuum saltem inferioris ordinis: alias enim vilescerent eorum authoritas, quo facto non possunt recte fungi officio suo. Tale forum etiam obtinet apud nos. Nostri enim Presbyteri subsunt consistorio in personalibus, rebusque Ecclesiasticis suo foro Ecclesiastico: ubi hoc non obtinet, minori cum fructu sacra peraguntur. Es ist der Kirche daran gelegen, daß ihren Dienern ein geistliches Ansehen mittels der Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit beygeleget werde, sonst wird ihr Ansehen verachtet werden; sie werden ihr Amt nicht gebührend verrichten können. Gleiche Befreyung ist bey uns gewöhnlich, denn unsere Priester stehen unter dem Consistorio als einem geistlichen Gericht in Personal- und Real-Sprüchen. Wo dieses es nicht ist, wird der Gottesdienst geringen Nutzen bringen.

Wie stimmt nun der 7te §. des 4. Kap. der Lochsteinischen Gründe wider die geistliche Immunität ein mit der Aesserung des Conrings? dieser läßt sich also in Betref des Ansehen der Geistlichen billiger, dann Herr von Lochstein finden, den doch nach seinen Ausdrückungen kein Heiliger im Himmel in der Orthodoxie übertrifft.

Nachdem nun einige Herren Protestanten, oder besser zu sagen, Ketzer selbst, der Geistlichen Personal-Immunität das Wort sprechen, so getraue ich mir nunmehr einen heiligen Bernhard anzuführen. Derjenige, sagt Bernhard lib. 1. de consid. cap. 6. scheint mir ein schlechter Kenner der Sachen zu seyn, welcher glaubet, daß es ungereimt sey, wenn die Kirchen-Vorsteher von derley (das ist zeitlichen) Dingen richterlich erkennen sollte, welchen doch über höhere Dinge zu ertheilen gegeben worden.

Mihi tamen non videtur bonus rerum æstimator, qui indignum putat. Apostolicis viris, non judicare de talibus, quibus datum est de majoribus.

Oder vielleicht hat der Heilige Paulus damals seinen Corinthern eine neue von dem Kaiser Nero erhaltene Gnade und Freyheit verkündet, da er an sie geschrieben: nescitis, quoniam Angelos judicabimus, quanto magis sæcularia?

Hat Paulus in diesem Sendschreiben seinen Corinthern verwiesen, daß ihnen als Rechtglaubigen nicht wohl anstehe, bey heidnischen Richtern

zu streiten, warum sollte die Wohlanständigkeit nicht auch der wahren Priesterschaft den Vortheil beylegen, daß sie als Geistliche auch in zeitlichen Dingen nicht bey weltlichen, sondern geistlichen Gerichtern geurtheilet werden?

Hat dieses der Welt-Apostel ohne Erlaubniß des Kaisers, und ohne Eingriff in dessen obersten Gewalt thun können, worinn sollten denn die Päbste, die Concilien hierinnfalls ihre Macht in Ansehen der geistlichen Personen zu weit ausgedehnet haben?

§. 18.

Der Einwurf von dem Staate im Staate ist schon allzu pöbelhaft. Die Verfassung eines katholischen Staats erforderet zween Staate, derer aber jeder eine andere, jedoch nicht widersprechende Absicht hat, mithin nicht gegen einander streiten. Dieser Staat im Staate kann ja kein Abentheuer seyn, weil er nach des Herrn von Lochstein Lehre selbst im 4. Kapitel anderten Theils sich in vielen Ländern zeiget. Ja ich vermeyne, es sey besser ein Staat im Staate, (verstandner massen) als ein Staat wider einen Staat, das ist, als ein weltlicher Staat wider den geistlichen Staat, als ein unterdrückender Staat wider einen unterdrückten Staat, wie es Herr von Lochstein wünschet. Denn die Erfahrenheit in unkatholischen Ländern giebt es, das auf die Unterdrückung der Geistlichkeit die Vertilgung der wahren Religion folge, auf solche Vertilgung öfters ein Despotismus, und Unterdrückung der Unterthanen, auf diese die Unsicherheit gekrönter Häupter selbsten.

Die oben angezogene Protestanten machen aus dem Staat im Staat ebenfalls keine Abentheuer daraus, sondern halten dafür, daß solchen die Billigkeit, die Wohlanständigkeit, die Beförderung der Religion erheischen.

Allein man ist gegenseits gleich mit der Antwort fertig; die geistlichen Personen sind zwar in vielen Ländern von der weltlichen Gerichtsbarkeit auch in zeitlichen Dingen frey, jedoch kömmt ihnen diese Freyheit nur aus Gnade und Nachsicht des weltlichen Landes-Fürsten zu.

Ich antworte aber, daß nebst dem, daß die geistlichen Personen (ausser Oesterreich und Bayern) in allen auch protestantischen Ländern diese Freyheit schon von unerdenklichen Zeiten her geniessen, es sich frage, ob die Wohlanständigkeit von den weltlichen Landes-Fürsten könne aufgehoben, die Beförderung der Religion gehemmet werden? ob die Kirche, welche eine souveraine Macht ist, nicht präscribiren, oder durch Verjährung

rung sich einer Gerechtsamen nicht bemächtigen könne, welche ihr sonst nicht zusteht? Ob, was eine souveraine Macht gegen der andern verjähret, könne mittlerZeit benommen, und aufgehoben werden: besonders wenn die verjährte Gerechtsame ohne Nachtheil des Staats in vielen andern Ländern sich vorfindet, und sich viele hundert Jahre auch in Bayern und Oesterreich ohne Verwirrung des Staats vorgefunden hat.

Ob ein Landes-Fürst in seinem Staate ein Abentheuer machen könnte oder sollte? ein rechtschaffener Publicist wird mir Recht wiederfahren lassen, und meinem Gegentheil unrecht geben.

Erlauben Sie mir weiters Herr von Lochstein! im Vertrauen zu fragen: ob Chur-Bayern, welches ein ansehnlicher Mit-Stand des heiligen Römischen Reichs ist, und der Ordnung nach in allen unter dem Römischen Kaiser als Ober-Haupte zu Gericht stehen sollte, einen Staat im Staate mache, da selbes ihre Unterthanen vor keinem Reichs-Gericht erscheinen, ja nicht dahin appelliren lässet: ob Chur-Bayern gelassen ansehen würde, wenn ihm das so theuer erworbene, und so lange Zeit genossene Privilegium de non avocando subditos unter dem Vorwande: Chur-Bayern mache hieraus eine Schuldigkeit: von Reichswegen benommen würde? Gewißlich nicht.

Nun erinnern sie sich des oben angeführten Ausspruchs der Juridischen Facultät zu Halle, und des Böhmerus: obwohl die geistliche Personal-Immunität noch weit stärkere Gründe für sich hat, als allda angeführet werden.

Was gegenseits von dem Hohenpriester Abjathar, und weiters aus dem geschriebenen Gesetze angeführet wird: hat sich Herr von Lochstein von selbsten solcher Beweißthum begeben, und mich des Widerlegen überhoben, da er auch wieder sich keinen aus dem alten Testament hergeholten Einwurf gelten lässet. Jedoch sind derley Einwürfe von P. Schmier und Schmalzgruber, auch andern katholischen Canonisten zu Genügen widerleget worden. Wie denn überhaupt weder Herr von Lochstein, noch ich etwas neues in der ganzen Sache zu Markt gebracht haben, was nicht schon längst andere geschrieben hatten: ausser daß wir beyde erst dazumal von der Steuer-Freyheit der Geistlichkeit gegen einander schrieben, da die Geistlichen in Bayern und Oesterreich, mithin in der ganzen Lochsteinischen Welt, dem Landes-Fürsten durch alle Classen schon eine geraume Zeit zu steuren pflege: wo indessen die geistlichen Güter in allen übrigen katholischen Ländern, auch in dem grossen Königreich Ungarn, ja in vielen

len protestantischen Provinzen im römischen Reiche von aller ordinari Landes-Anlage frey gehalten werden.

Derjenige Hof aber, welcher sein Gewissen erst mit den Lochsteinischen Gründen beruhigen wollte, der würde seine Gewissens-Ruhe in Wahrheit auf eine elende wurmstichige, und armselig zusammen geflickte Pfuscher-Theologie gründen. Hiemit aber sey es für diesmal wider die Lochsteinischen Gründe anderten Theils genug angemerket, so viel nämlich meine sehr wenige müßige Stunden mir erlaubet haben. Ich hoffe aber: es werden andere Männer an das Licht tretten, welche, gleichwie sie mich an der Gelehrtigkeit übertreffen, also auch die Lochsteinischen Gründe weitläuftiger und bündiger packen werden, besonders da ich selbst gestehen muß, meine Anmerkungen hätten in den Lochsteinischen Gründen vieles übergangen, vieles nur angestochen, was mit allem Grunde gar leicht kann bestritten und widerleget werden, und eben darum überlasse solches andern, welche ich der Mühe überhebet habe, die Lochsteinische Fabel von der auf die falschen Decretalien des Isidors bis auf die leztern 2. Jahrhunderte sich gründenden Lehre der katholischen Kirche von der geistlichen Immunität zu entdecken, doch ich thate es ohne sonder vieler Mühe. Nur das konnte ich nicht fassen, mit was Stirne Herr von Lochstein an dem Isidor sich geärgert, wenn er als ein eruditer Mann im Juvenal gelesen zu haben gedenkt: Loripedem rectus derideat, æthiopem albus: quis tulerit Gracchos de seditione quærentes? quis cœlum terris non misceat, & mare cœlo, si fur displiceat Verri, homicida Miloni, Clodius accuset mœchos, Catilina Cethegum? wenn diese Verse in deutsch belieben, stehe ich zu Diensten. Indessen, wenn Herr von Lochstein die geistlichen Güter, oder Kirchen-Güter von den Gütern der Geistlichen, die Landes-Anlagen von den Privat-Abgaben, die ausserordentlichen von den ordentlichen Staats-Erfordernissen, oder die zur Steurung zufällig andrigender Noth abzureichen kommende öffentliche Abgaben von denen, welche zu Bestreitung der ordinari Staats-Ausgaben gewidmet sind: die ersten in dem Blut der Christen schwimmende Jahrhunderte der Kirche von den nachfolgenden Zeiten unterscheiden, sodann seine Beurtheilungs-Kraft unbefangen und billig finden lassen will, so wird und kann Herr von Lochstein meine Anmerkungen nach ihrem Haupt-Gegenstand nicht verwerfen.

Zugabe.

Ob Herr von Lochstein ein Ketzereymacher sey?

§. 1.

Herr von Lochstein hält sich gewaltig auf über die Canonisten, besonders Mönche, und muthet ihnen zu, daß, wer ihrer übertriebenen Lehre von den geistlichen Freyheiten nicht beypflichtet, als ein öffentlicher, oder doch verkappter Ketzer angesehen werde; Allein unser Herr von Lochstein muß wohl weit von einer Ketzerey entfernet seyn, weil er vorgiebt, daß so ferne seine Lehre befolget würde, viele Protestanten sich zur katholischen Kirche bekennen dürften.

Es wird wirklich zur Mode, daß, wer auf den Pabst schmähet, die Kirche für geblendet angiebt, und alle Impertinenzen der römischen Geistlichkeit in das Angesicht schreibet, die Bekehrung der Ketzer zu erleichtern, und sich also einen Verdienst bey GOtt zu machen glaubet, oder besser zusagen: seine Boßheit unter diesem scheinbaren Vorwande bemänteln will. Also hat es im Jahre 1682. die zu Paris versammelte Clerisey seiner Erklärung vorgespiegelt, also hat es der saubere Febronius in seinem Titel-Blatt hingeschrieben, also machet es auch Herr von Lochstein.

Bey allen dem versichert die fortgesetzte Universal-Historie des Bossuets, daß, wie oben gemeldet worden, die Erklärung der französischen Geistlichkeit in der grösten Gefahr als ketzerisch verdammet zu werden, gestanden sey. Dem Febronius hat sammt seinem Fuchsbalge ein Protestant zu Leipzig selbst nach Haus geleuchtet; was aber Herrn von Lochstein für ein Schicksal treffe, ist nunmehr zu untersuchen.

Gewiß ist es indessen, daß dieses die Art nicht sey, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen. Diese werden vielmehr geärgert, wenn sie ein katholisches Mitglied sehen, wie es Anfangs seine katholische Denkensart mit vollem Munde hervorstreichet, und alsdann wider alles, was in der katholischen Kirche Ehre, und Verehrungswürdig ist, mit allem Gewalt und Ehrenrührerisch loßziehet, und besondere Noten voll der Lästerung und Verläumdungen hinzu flicket. Der Vogel, welcher sein eigenes Nest besudelt, ist ein böser Vogel.

Der Ketzer aufgeblasenes Herz wird durch die Nachsicht nicht so viel erweichet, als nur stärker erböset: sie gleichen dem Tieger, welches auf das

Gesang mehr ergrimmet. Derjenige betrüget sich, welcher derley Feind mit Nachgeben besänftigen, oder gewinnen will: denn sie sind unersättlich. Die Geschichte bewähren uns alles dieses: Georg König in Böheim, hat vom Pabste Pius den zweyten die Ausspendung der heil. Communion unter beyden Gestallten erhalten, allein seine aufrührischen Böhmen sind andurch nicht gebessert, sondern frecher geworden; Die Papisten (sagten sie) erkennen also ihren Fehler, sie werden bald mehr derselben erkennen, und uns nachgeben.

Derowegen dann auch dem Kayser Ferdinand dem ersten ein gleiches Begehren von dem Tridentinischen Kirchen-Rathe ist abgeschlagen, und bedeutet worden: Die Erfahrniß lehrete, daß die Ketzer derley Erlaubniß nicht als eine gütige Nachsicht der Kirche, sondern als einen ihnen über die Kirche gelungenen Sieg angesehen. Und obwohl der Papst Pius der 4. nachhin besagtem Kaiser diesfalls willfahren hat, so bewogen doch die darpus entstandenen übeln Folgen den Pabst Pius den 5. die von seinem Vorfahrer ertheilte Erlaubniß zu widerrufen, und an den damaligen Bischoffen zu Passau Urban unter andern den 26. May 1568. zu schreiben: Nec debere te, vel quemquam alium moveri levium quorundam postulationibus, qui si vere catholici essent, sanctam Matrem Ecclesiam magis reverentur, neque ejus *disciplinam* & ritus tam temere abjicerent. Atque in hac sententia tam constanter permanere debes, ut nullius jacturae metu ex ea te dimoveri patiare, etiamsi subeundum esset *martyrium*. Weder dich, noch einen andern soll das Anhalten einiger leichtsinniger Menschen bewegen, welche, wenn sie recht katholisch wären, ihre Mutter die Kirche mehr verehren, ihre Zucht, Satzungen, und Gebräuche nicht so unbedacht verwerfen würden. In diesem Enschluß must du verharren, wenn es dir auch das Leben kosten sollte.

§. 2.

Da die Arianer das Wort Homousion und die Nestorianer das Wort Theotocon unter dem Vorwande, daß es gleich gelte, ob dieses oder jenes Wort gebraucht wird, wenn nur die Glaubens-Lehre in der Sache selbst beybehalten werde, auch unverantwortlich seyn würde, wenn man wegen einem Wörtlein die ganze Kirche in Unruhe setzen sollte: abzuschaffen begehrten, haben die Concilien sich ungeachtet der beygebrachten Schein-Ursachen diesem Begehren standhaft widersetzet, wohl wissend, daß es eines

sey

ſey, dem Feinde nachgeben, oder vor ihm fliehen, und demſelben den Wahlplatz überlaſſen.

Hätte zur ſelbigen Zeit Herr von Lochſtein gelebet, ſo würde er einer ganz andern Meynung geweſen ſeyn, und angerathen haben, daß ein Streit um einen leeren Wortlaut die öffentliche Ruhe nicht ſtören müſſe, mithin der Kaiſer, welcher ja noch wohl die Land-Sprache NB. als ein zeitliches Ding zu beurtheilen haben wird, allenfalls dareinſchlagen, und ſomit die öffentliche Ruhe herſtellen könne. Er würde dieſe ſeine Meynung aus der Kirchen-Geſchichte mit dem Henoticon des Zenons, mit dem Typus des Conſtans, und mit dem Interim Karls des 5ten der Kaiſer, unterſtützet, und endlich aus den Febronius gerechtfertiget haben, daß wenn nach der Lehre Febrons mehrere Interims-Päbſte in der Kirche bey ausbrechender Kirchen-Unruhe ſeyn, und damals die Kirche gleich der Schlangen Herkuls ausſehen könne, auch der Landes-Herr, wenn die Unruhe der Kirche die Ruhe des Staats ſtöret, ein Interims Richter in der Glaubens- und Sitten-Lehre ſeyn, und in Betreff der Religion, interim, beſtimmen könne, was die öffentliche Ruhe erfordert. Allein alle erwähnte kaiſerliche Verfügungen ſind als unbefugte Anmaſſungen von der Kirche verworfen worden, und dieſes um ſo billiger in Religions-Sachen, als ſo gar das politiſche Sprichwort hierüber warnet, daß nichts gefährlichers, als der Mittel-Weg ſey. Media via peſſima eſt, quia nec amicos parat, nec inimicos tollit.

Es werden daher die Lochſteiniſchen Gründe wider die geiſtliche Immunität ſchwerlich einen Proteſtanten zur katholiſchen Kirche bekehren. Es fraget ſich vielmehr; ob der Herr von Lochſtein nicht ſelbſt einer Bekehrung bedürftig ſey? Er bezeuget zwar am 1. Kapitel §. 6. bey GOtt, wie er weit entfernet ſey, die Gerechtſame der Kirche, und die Völle ihrer Macht im geringſten Anſpruch zu nehmen. Allein derley wohllautende Worte ſtellen denſelben noch nicht ſicher vor der Ketzermacherey: ex fructibus eorum cognoſcetis eos, aus ihren Früchten, will Chriſtus, daß man gewiſſe Leute, beſonders welche ſchon erwachſen zur katholiſchen Kirche übertretten, derer aber viele jenen Sauerteig, denn ſie mit der Mutter-Milch geſogen haben, bis an ihr Lebens-Ende nicht verkochen, erkennen ſoll.

Luther der Erz-Ketzer hat an den Pabſt Leo ſehr demüthig geſchrieben, nunc etiam beatiſſime Pater coram Deo teſtor, me neque voluiſſe, neque hodie velle Eccleſiae Romanae, aut Beatitudinis tuae poteſtatem ullo modo tangere, aut quacumque verſutia demoliri: Heiligſter Vater! ich bezeuge vor GOtt, daß ich niemals geſinnet geweſen, noch ſey, dem Gewalt der

Kirche, oder Euer Heiligkeit anzugreifen, oder auf andere listige Art zu Grunde zu richten; Bey allen dem hat Luther das Jahr darauf nämlich im Jahre 1520. das geistliche Recht zu Wittenberg im Angesichte aller Schüler auf öffentlichem Platze in das Feuer geworfen.

Auf dem Reichs-Tage zu Augsburg hat Melanchton die Ursache der vorhabenden Reformation in eine sehr feine Lüge eingekleidet. Weil unsere Kirchen (schreibet Melanchton) in der Glaubens-Lehre von der katholischen Kirche nicht unterschieden sind, sondern nur einige Mißbräuche auslassen, welche neu, und wider die Canonen nach und nach, *vitio temporum*, in verderbten Zeiten eingeschlichen sind.

§. 3.

Man halte nun die Protestation des Luthers gegen der des Herrn von Lochstein, man halte die kühne That des Luthers mit dem §. 25. Kap. 12. der Lochsteinischen Gründe zusammen, so wird man sehen, daß zwar Herr von Lochstein das geistliche Recht in das Feuer zu werfen nicht verlange, aber so unnütz mache, daß man dasselbe NB. gar leicht entübrigen, und ein Catechismus dessen Stelle vertreten könne, forderist, da der Pabst ohnehin nach der nähern Einsicht der Lochsteinischen Lehre auf der Welt wenig, oder gar nichts zu befehlen, sondern nur zu bitten, zu weinen, zu ermahnen, zu predigen hat, folgsam als ein Schulmeister, oder höchstens als ein junger Herr Hofmeister anzusehen ist, welcher fleißig unterrichten, aber in dem grossen Hause mehr nicht, als ihm der Hauß-Patron gestattet, schaffen soll.

Herr von Lochstein, das heist den Pabst nicht einmal mehr einen kollarischen Bischoffen in partibus seyn lassen, sondern aus ihm einen Schwätz-Commissarius in der Kirche, oder höchstens einen protestantischen Worts-Diener, und Lutherischen Superintendenden machen, und dieses zwar ohne dem Kirchen-Gewalt, das Ansehen des Pabstes im mindesten Anspruch zu nehmen.

Man lese weiters die vielfältigen Stellen der Gründe, worinnen so oft angeführet wird, daß die geistliche Immunität in den ersten 700 Jahren der Christenheit unbekannt gewesen, ja das Widerspiel in den ältesten Canonen verordnet, sodann aber nach und nach vitio temporum aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert, in welchen der Betrüger Isidor Mercator gelebet hat, hergeholet, und aus Eigennutze fortgepflanzet, ja von dem H Thomas von Cantelbery recht halsbrecherisch und blutverschwenderisch behauptet wor-

worden. Sonst wird durch einen Martyrer ein Zeuge der Wahrheit verstanden. Ist nun Thomas verblendet, folgsam in der That fehlhaft gewesen, was ist er vor ein Martyrer? was vor einen Zeuge ehret die ganze Kirche? der H. Augustin saget ja! Non poena, sed causa Martyrem facit; Nicht die Pein, sondern die Ursache machet einen Martyrer: ist wohl die Verblendung eine Ursache, daß die Kirche den Tod eines Bischoffs als einen Marter-Tod ansehe, und verehre? ist der Pabst und die Cardinäle, und der König aus Frankreich nach beyden gehörten Partheyen verblendet gewesen? darf wohl ein Lochsteiuischer Notenschreiber als ein guter, als ein bester Katholick einen von der ganzen Kirche verehrten Martyrer, einen vormaligen engländischen Reichs-Kanzler als einen verblendeten Bischoff lästern? oder hätte vielleicht König Heinrich der zweyte zu Folge der Rechtfertigung des Notenschreibers einen Heinrich den achten abgeben sollen? Was Absichten muß doch GOtt gehabt haben, daß er seine Heiligen, seine Christenheit, seine ganze Kirche in solcher verkehrten Dummheit stecken ließ, bis sie durch Gründe eines Glaubens-Neulings das Licht der Wahrheit anschien? Wie, wenn ich aber den Stiel umkehrte, und ewiese, daß der Notenschreiber vielmehr den Gratian in angezogener Stelle caul. XI. qu. 1. c. 45. als dieser die 83. Novelle verdrehe? Dieses Betragen, wie auch, daß die Wirkungen der Excommunication zu übertreiben erst Gregor der 7te angefangen, und die übrigen Päbste aus Hochmuth beybehalten haben, sollte fast hinlänglich seyn, den Herrn von Lochstein wenigstens als einen verkappten Kirchen-Feind anzusehen, oder gezwungener Weise auf die Gedanken zu verfallen, es heisse bey Herrn von Lochstein: itur in antiquam transacto pascate sylvam.

Herr von Lochstein erkennet Arnald von Brixen in der Note §. 15. Kap. 12. für einen Ketzer, welcher vermöge der Note §. 13. l. c. als ein solcher mit Recht verdammet worden. Er wird auch Zweifels ohne den Wiclef und den Huß für Ketzer erkennen.

Nun hat Arnald nach Zeugniß Ottons von Freysingen gelehret: daß weder die Geistlichen, welche ein Eigenthum, weder die Bischöffe, welche Landesfürstl. Hochheiten, noch die Mönche, welche Besitzungen haben, selig werden können, alles dieses gehörte dem Landes-Fürsten, und aus dessen Güte sollten derley Güter zu Nutzen der Weltlichen kommen.

Wiclef hat gelehret: Die Zehenden seyen ein bloses Allmosen, die Geistlichen reich machen, sey wider das Gesetz Christi.

Diejenigen weltlichen Herren, die den Geistlichen zeitliche Güter zulassen, seyen Ketzer. Diese Sätze sind als ketzerisch von dem allgemeinen

Kirchen Rathe zu Constanz, welcher Kirchen-Rath auch bey den Franzosen in grösten Ansehen stehet, verdammet worden.

Anjetzt betrachte man die Lehre des Herrn von Lochstein §. 10. 11. 15. des 12. Kap. allda lehret er, daß nicht nur die Capuciner, sondern auch die Bischöffe die wahre Nachfolger Christi seyn sollten, daß die Zehenden zu geben keine Schuldigkeit durch 6. Jahrhunderte gewesen sey. Die heilige Schrift, das Evangelium wolle, daß die Geistlichen keinen Ueberfluß haben, daß, was über ihren nothwendigen Unterhalt ist, ihnen nur nach den bürgerlichen Rechten zugestanden werde, und wenn so viele andere unvermögende Glieder des Staats sich so gar an den Nothwendigkeiten Abbruch thun müssen, um ihren Beytrag aufzubringen, warum soll der Geistlichen Ueberfluß davon befreyet seyn.

Weil jedoch die Bischöffe und andere Geistlichen nicht wie die Capuciner leben, sondern Güter und Landesherrlichkeiten, mithin öfters mehr, als ihr nothwendiger Unterhalt erfordert, besitzen, dieser Besitz aber nicht ihnen aus dem göttlichen, sondern nur bürgelichen Rechte zugelassen wird, so stimmet ja Herr von Lochstein mit dem Arnald, und Wiclef übereins, daß nämlich die Geistlichen, welche einen Ueberfluß haben, keine Nachfolger Christi seyen, wider das Evangelium, mithin wider die Verordnung Christi handeln, und also nicht selig werden können. Daß, weil das Zehendgeben bis um das 6te Jahrhundert keine Schuldigkeit gewesen, die Zehenden nur ein Almosen, Geschenk seyn, und die Kirche mittler Zeit eine neue Tod-Sünde aufgebracht; besonders aber das Concilium zu Trient sess. 25. cap. 12. de reform. wider die göttliche Schrift, wider das Evangelium sich grob verfehlet habe, da selbes verlanget, daß die Weltlichen, *large*, freygebig den Seelsorgern zu Hülfe kommen sollten. Weil jedoch die Zehenden, die Güter, folgsam auch der herauszukommende Ueberfluß den Geistlichen von den weltlichen Landes-Herren wenigstens aus bürgerlichen Rechten zugelassen werden, solche Landes-Herren etwas wider die heilige Schrift, wider das Evangelium andurch gestatten, und Ketzer seyen.

§. 4.

Mein Herr von Lochstein! daß Einrathen, die Geistlichen ihrer Güter zu berauben, hat den Arnald und Wiclef nicht zu Ketzer, sondern zu Räu-

ber

ber gemacht, Die Ursache aber, warum sie ein solches hartnäckig angerathen haben, daß nämlich dieses dem Evangelio gemäß sey, hat sie zu Ketzer gemachet.

Herr von Lochstein befleisset sich zwar in seinen Gründen, besonders in dem erst angezogenen §. 15. Kap. 12. verschiedene Wendungen seiner Lehre zu geben, damit er seinen im Herzen hegenden Wunsch verdecken möge, also, daß man fast die Worte des heiligen Bernhards, welche dieser von dem Arnald geschrieben hat, epist. 194. hier anwenden kann, cui caput columbae, cauda scorpionis est. Jedoch lehret er allda ziemlich klar: daß die Landes-Fürsten nicht unrecht daran wären, wenn sie unter dem Vorwande der Staats-Erforderniß die Geistlichen ihrer Güter beraubten, selbe nicht besser als jenen Staats-Gliedern, welche so gar an ihrem nothwendigen Unterhalte sich Abbruch thun müssen, macheten, und dieses zwar aus der heiligsten Absicht, von welcher auch Arnald und Wiclef alleinig redet: nämlich die Geistlichen auf dem Fuß der ersten Kirchen zu setzen, nach der Vorschrift des Evangeliums einzurichten, und also zu grösserer Vollkommenheit zu bringen.

Nur wäre ich begierig jenes Land zu kennen, dessen Landes-Fürsten der oberste Gewalt von GOtt darum gegeben worden, damit er die öffentliche Abgaben so hoch treiben könne, daß seine Unterthanen so gar an ihren nothwendigen Unterhalt sich Abbruch thun müssen, folgsam der Landes-Fürst jene in die äusserste Armuth, in den Abgang der höchst nothwendigen Lebens-Mittel setzen könne, welche er bey dem ihrigen schützen, und zeitlich glückselig machen soll.

Allein ich will zugeben, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein Gegenstand der blossen Kirchen-Zucht sey. Es fraget sich aber hiebey: ob denn auch die beständige Lehre, der wiederholte Ausspruch der Kirche, womit sie in mehreren allgemeinen Concilien diese Immunität als eine von GOtt und der Kirche gesetzte Kirchen-Einrichtung, als ein der Geistlichkeit gebührendes Recht erkläret hat, ohne Ketzereymachung könne widersprochen werden? Ich gebe die Sache in einer Vergleichung. Die heilige Communion unter einer oder zwoen Gestalten empfangen: seine Ehefrau wegen von ihr begangenen Ehebruchs verstossen, und eine andere bey Lebzeiten der Verstossenen ehelichen können oder nicht; ist eine zur Kirchen-Zucht gehörige Sache. Und dennoch ist derselbe nach dem Can. 2. Trid.

Trid. de communione, und can. 7 de reform. Matr. ein Ketzereymacher, welcher behauptet, die Kirche habe in ihrer Lehre gefehlet, sie habe wider das Evangelium den Laien ein von Christo eingestandenes Recht entzogen, da sie den Laien die Communion nur unter einer Gestallt reichet, da sie dem unschuldigen Ehetheil zur weitern Ehe nicht schreiten läßt, sondern solches Eheband für null und nichtig erkläret; ungeachtet die Kirche überzeuget ist, daß die heilige Communion den Laien unter zwey Gestallten schon öfters gereichet worden; daß in der griechischen Kirche in obangezogenem Falle dem unschuldigen Ehetheil sich weiters zu verehelichen gestattet werde, was ist dann auch derjenige, wenn er kein Ketzereymacher, welcher im öffentlichen Drucke durch 13. Kapitel mit vieler Hitz behauptet: die Kirche sey von dem Isidor Mercator betrogen worden, habe durch 700. Jahre das Evangelium diesfalls falsch ausgeleget, und also in ihrer Lehre gefehlet, womit sie in so vielen allgemeinen Concilien die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidigt, und erkläret, andurch den Welt-Regenten eine ihnen von GOtt ertheilte wesentliche Befugniß benimmt, die weltlichen Unterthanen widerrechtlich beschweret, den Glaubigern eine schwere Sünde machet, wo keine ist, ja wo das Gengenspiel von dem natürlichen Gesetze gebotten ist, die Geistlichen endlich zu einem wider GOtt, wider das natürliche Gesetz, wider die Verfassung des Staats laufenden Eingriff in die oberste weltliche Macht veranläßt, und gleichsam aufhetzet, die Weltlichen hingegen mit dem Kirchen-Banne wegen einer vor GOtt, und der aufgeklärten Welt gerechten Handlung strafet: Obschon kein allgemeines Concilium, keine deutliche Päbstliche Verordnung von Gegenseits kann vorgezeiget werden, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen verwirft, und nur als ein von weltlichen Landes-Fürsten bloß erhaltenes Privilegium ansieht. Die Lehre (wird mir Herr von Lochstein hierüber einwerfen) von einer oder beyden Gestallten der heiligen Communion, von der Verbindlichkeit des Ehestandes, ungeachtet eines ungetreuen Ehegattes, ist von der Kirche als eine Glaubens- oder Sitten-Lehre erkläret worden; wo ist aber zu finden, daß die Kirche ihre in Betreff der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen führende Lehre also erkläret habe?

Wenn es also zu schliessen gälte, so ist eine jede Zucht-Regel der Kirche also beschaffen, daß, wer derselben widerspricht, ein Ketzer sey.

Das

Das erste betreffend, weise ich Herrn von Lochstein auf das Concilium im Lateran, in welchen Arnald von Brixen, und auf das Concilium zu Constanz, wo Wiclef als Ketzer sind verdammt worden, nachdem Gegenseits nichts anders in der Haupt-Sache gelehret wird, als was Arnald und Wiclef nur mit andern Worten gelehret haben. Auf das andere antworte ich: wenn es sich fragt, von einer von der Kirche selbst gemachten Zucht-Regel, so hat der Herr von Lochstein recht, daß mein obangezogenes Argument nicht bündig wäre. Wenn es sich aber fragt von einer solchen Zucht-Regel, welche die Kirche aus dem natürlichen, göttlichen, geschriebenen, und ungeschriebenen Gesetze herleitet, und als eine solche erkläret, welche so alt, als die Kirche ist, und beständig ohne Veränderung behauptet worden, da hat Herr von Lochstein unrecht. Der lehrenden Kirche alleinig ist von Christo vorbehalten, die Apostolischen Traditionen zu bestimmen, der lernenden Kirche aber, worunter Herr von Lochstein gehöret, der aber ehrer einen Lehrmeister, als einen Lehrling abgeben will, ist ihre Schuldigkeit solche zu verehren, und zu erfüllen.

§. 5.

Allein einem Land-Pfarrer stehet nicht zu jemanden einer Ketzerey zu beschuldigen, oder davon loß zu zählen: will mich also aller ersinnlichsten Nachsicht gegen meinen Widersacher bedienen, und sowohl die geistliche Immunität, als auch die Kirchen Lehre hievon als eine blosse Zucht-Sache ansehen; In dieser Benehmung wird zwar Herr von Lochstein kein Ketzereymacher seyn, aber doch sich durch seine 13. Kapitel der schwersten Kirchen-Ahndung und Strafe schuldig gemachet haben.

Ich halte mich diesfalls an die Lehre des erleuchten Muratori, welcher in seinem Lamindus Britannus lib. 1. cap. 15. & 18. diejenigen bestrafet, die in der Kirche alles, was sich auf keine Glaubens-Lehre gründet, für gleichgiltig halten: Der Glaube lehret, daß den Eltern, den Königen zu gehorsamen sey, der Glaube lehret aber nicht, daß dieser, oder jener mein wahrer Vater, mein rechtmässiger Landes-Fürst sey, und dennoch würde man sich der zeitlichen und ewigen Strafen schuldig machen,

wenn man ihnen den gebührenden Gehorsam versagte, weil evidentia moralis vorhanden ist, das ist: weil hieran vernünftig nicht kann gezweifelt werden. (Ist wohl an der Wahrheit eines Satzes vernünftig zu zweifeln, welchen die Kirche, nach der Gegenseitigen Lehre selbst, 700. Jahre behauptet, alle Kaiser und Könige anerkennet haben, und bis heut zu Tage ausser Bayern, und Oesterreich anerkennen.)

Es ist Privat-Menschen nicht erlaubet, dasjenige zu verwerfen, oder zu tadeln, was mit der allgemeinen Einverständniß der Bischöffe ist verordnet worden. Denn andurch würde alle Ordnung in der Kirche zu Grunde gehen, welche Christus, die Apostel, und andere Vorsteher heilig eingeführet haben.

Die Schafe würden nicht ohne grosses Laster in die Gerechtsamen ihrer Hirten eingreifen, und obwohl derley Kirchen-Verordnungen, keine Glaubens-Lehren sind, so würde es doch sündhaft seyn, wenn man derselben nicht gehorsamen wollte.

Ein solcher würde sich als ein verkappter Ketzer sehr verdächtig machen, oder doch gewiß verdienen, daß er mit aller Schärfe auf eine bessere Meynung gebracht würde. Also Muratori.

Herr von Lochstein kann sich bey dem Churbayerischen Hofe indessen anfragen, ob diese Lehre des Muratori auf dem Predigstuhl gehöre, oder nicht? Von mir aber sey weit entfernet, daß ich des Herrn von Lochstein Person die mindeste Ungelegenheit nach der Lehre des Muratori zu machen verlangen sollte. Ich wünschete nur, daß, nachdem die im Jahre 1750. in Frankreich herausgekommenen, und mit dem Vorspruch: ne repugnate vestro bono &c. versehenen Lettres anonymes pour & contre les immunités pretenduës par le clergé de france von der zu Paris im nämlichen Jahre versammelten französischen Geistlichkeit als ärgerlich, nach der Ketzerey stark riechend, und die von der Kirche bereits verdammte Irrlehren aufwärmend, auch der heiligen Schrift widerstrebenden Schriften verurtheilet, sodann von dem Parlement zu Paris zum Feuer verdammet, und endlich im Jahre 1751. öffentlich verbrennet worden, gleiche Ehre den Lochsteinischen Gründen widerfahren sollte.

Die

Dieser Wunsch wäre noch keine Sünde, (s. §. 18 Kap. 12. Lochstein. Gründe.) weil solchen die gesammte französische Geistlichkeit neuerer Zeiten (worauf, als auf seine Felse der Wahrheit Herr von Lochstein sich ganz getröstet berufet) um so mehr gerechtfertiget, als auch das Parlament mit derselben hierinn ganz einstimmig war. Weil ich hierunter eine ganz löblichste und reineste Absicht führe: daß nämlich durch das Blendwerk der Lochsteinischen Gründe die hohe Landes-Fürsten zur Verfolgung der Kirche, und ihrer Geistlichkeit; die übrigen Leser derselben aber zu mehrerer Verachtung als leider schon ist, des Kirchen-Gewalts, und der GOtt geheiligten Priesterschaft nicht verführet; Der Herr von Lochstein endlich sammt seinen Helfern von der Hochachtung, Ehrfurcht, und Gehorsam, welchen er der katholischen Kirche, ihrem Oberhaupte, und übrigen hohen Vorstehern auch in Zucht-Sachen schuldig ist, etwas nachdrucksamer belehret werden möge. Hiebey würde Herr von Lochstein die Gelegenheit überkommen, jene Lehre, welche der heilige Bischoff Remigius dem neubekehrten Könige Clodoveus gegeben, zu erfüllen, und somit ein neues Merkmaal seiner gegen die französische Geistlichkeit hegenden Hochachtung an den Tag zu legen. Incende, quod adorasti, & adora, quod incendisti: Das Feuer verzehre das liebe Kind, deine Gründe, du aber verehre demüthigst den äusserlichen Kirchen-Gewalt, das Ansehen des Statthalters Christi auf Erden, die geistlichen Freyheiten, welche du willst vertilget haben.

Und sehet mein Wunsch ist so viel als erfüllet. Die Lochsteinische Schrift ist nicht nur von seinem Hochwürdigsten Bischoffe zu Freysing durch ein öffentliches Decret wirklich verworfen, und verdammt, sondern auch von dem heiligen (nicht verblendeten) Stuhle zu Rom selbsten gebrandmaalet, und dem Register der verbottenen Bücher einverleibet worden, wie so gar aus den Zeitungen verschiedener Sprachen zu Genügen bekannt worden.

§. 6.

Ihr aber meine ehrwürdigen Brüder! humiliamini sub potenti manu Dei: demüthiget euch unter den starken Arm GOttes, besonders bey ge-

genwärtigen Zeiten, allwo man der Geistlichkeit, der Kirche auf allen Seiten heftig zudringt: allwo es scheint, daß der Pabst und seine Geistlichkeit fast der einzige Gegenstand der weltlichen Rathstuben, und ihrer Berathschlagungen sey. Küsset die euch so hart treffende Hand GOttes, die, wenn sie auch schlägt, dennoch eine väterliche Hand ist. Erinnert euch der Worte Christi: haben sie mich verfolget, so werden sie euch auch verfolgen; lasset euch also nach der Lehre Pauli zu den Philipp. 1. in keinem Dinge von euren Feinden schrecken. Was diesen Ursache zum Verderben, ist euch Ursache zur Seligkeit. Denn euch ist vergönnet, nicht nur an GOtt wahrhaft zu glauben, sondern auch seinetwegen zu leiden. GOtt wird wissen, ob, und wann er der auf allen Seiten schon ausbrechenden Verfolgung ein Ende machen wolle? lasset darum an eurem Eifer für die Ehre GOttes, für das ewige Heil eures Nächsten nicht nach, sondern verdoppelt vielmehr denselben. Bedienet euch, und geniesset eure geistlichen Güter zu eurer priesterlichen und standmässigen Unterhaltung: was übrig ist, gebet GOtt zurück in Auszierung seiner Wohnungen, in der Erbarmniß seiner Armen, in Gutthätigkeit gegen euren Nächsten, denket auch hiebey mit dem heiligen Mayländer Bischoff Ambrosius: ich habe nichts von der Welt, warum sollte ich der Welt steuren? erhebet eure gesalbten Hände gegen GOtt, und bittet ihn eifrigst, daß er unsere Bischöffe erleuchten, und stärken, alle Seiten-Absichten aus ihrem Gemüthe entfernen wolle, damit sie die Gunst grosser Herren zum Behuf der heiligen Kirche und ihrer in der Seelsorge hart arbeitenden, den Last des Tags, und der Sonnenhitze tragender Geistlichkeit forderist suchen. Nehmet in euren Wehe-Tagen zum Trost die in meinem Vorspruch angeführte Lehre des Apostel-Fürsten Petrus: *in fictis verbis negotiabuntur de vobis:* daß alles, was man nur bey diesen verderbten Zeiten wider das Ansehen der Kirche, wider die Habschaften der Geistlichkeit hervorzieht, aus ruchlosen Ketzern entlehnte, mithin von Feinden GOttes, und der Kirche abgeborgte, gekünstelte, und verdrehete Worte seyen *ficta verba:* denn die uneingeschränkte Obmacht der Welt-Regenten, ihre Oberherrschaft (supremum & eminens dominium) über die Güter der Geistlichkeit, ihre Befugniß in das den geistlichen Dingen nothwendig anklebende Zeitliche, sind *verba ficta.* Daß die Geistlichen, wenn es nur auf das Geldgeben ankommt, nur als Bürger anzusehen seyen, der Landes-Fürst ohne Verletzung seines Gewissen, und ohne Beschwerung seiner weltlichen Unterthanen dieselbe nicht steuerfrey lassen könne, sind *verba ficta.* Daß im widrigen die Geistlichkeit einen

aben-

abentheurlichen Staat im Staate machen würde, sind *verba ficta*. Bey der Geistlichkeit den ersten Eifer der Kirche widerherstellen, sie der zeitlichen Sorgen entledigen, um selbe zum Dienst GOttes, und des Nächsten tauglicher zu machen, sind *verba ficta*. Alle diese Ränke gehen jederzeit auf eine Handlung hinaus, womit man die Geistlichkeit auf eine gekünstelte Art blenden, sie um ihre geistlichen Einkünften, ja um alles, obschon rechtmässig erworbenes Hab und Gut bringen will; Womit man den innerlich wider die heilige, aber gewissen Leuten sehr ungelegsame Religion hegenden Haß ausführen, der Geistlichkeit ihre Zuflüsse nach und nach abzapfen, sofort die Religion heimlich untergraben, und endlich die Geistlichkeit sammt der Religion dahin bringen will, daß sie beyde von sich selbst den Abschied nehmen sollen.

Durch derley Anschläge wider die Geistlichkeit machet man sich bey heutiger Welt grosse Meriten; durch solche Meriten erwirbt man sich Geld, und Gelds-Werth, negotiabuntur de vobis: ja wie die Buchhändler eingestehen, kann man heut zu Tage in unserm mit so verschiedenen Glaubens-Secten gleich einem Bettler-Mantel ausgeflickten Deutschlande nicht eher zu Geld kommen, als wenn man wider die geistlichen Oberhirten, wider die ganze Clerisey satyrische und spöttische Schriften in deutscher Sprache zum Kurzweil auch der Schreiber und Weiber zum Druck befördert: negotiabuntur de vobis. Ist es nicht wahr, Herr von Lochstein? dieses trägt ein, negotiabuntur de vobis. Es setzet zwar ein unverantwortliches Aergerniß ab vor dem ganzen christlichen Volke; es trägt aber doch ein: Nur zu also; die gesammte verehrungswürdige katholische Geistlichkeit muß zum Stoffe dienen der unartigsten und verführerischen Piecen, negotiabuntur de vobis: und ein heiliger Petrus wird einem Herrn von Lochstein zu danken haben, daß er nunmehr nicht nur als ein Apostel, sondern auch als ein Prophet muß angesehen und verehret werden.

Einigen solcher Herren kann es mit ihrem bezeigenden Eifer für die Ehre GOttes, für das Seelen-Heil, unmöglich Ernst seyn, denn sonst würden sie selbst nicht diejenigen seyn, welche (will dieses nicht von Herrn von Lochstein gesagt haben) gar wenig glauben, sich schämen GOtt offentlich anzube-

zubeten, und einen wahren Christen auch äusserlich zu zeigen: aus deren Lebenslauf man eine Geringschätzung der Religion, oder doch eine immerwährende Vergessenheit GOttes, und ihres ewigen Heils abnehmen kann; oder wenn sie doch sich der Religion rühmen, solche nicht nach der Lehre der Kirche, sondern nach ihrem eigenen Gutbefinden eingerichtet ist, und öfters derjenigen gleichet, wovon der Apostel Jacobus in seinem katholischen Sendschreiben 2. Kap. 19 v. schreibet, folgsam ihren Gelüsten folgen, und den Weg der Wahrheit in allem, was ihre leiblichen Sinne übersteiget, mithin, was sie nicht verstehen, nach der weitern Lehre des Apostels Judas lästern, und verlachen. GOtt gebe nur, daß die weitere Weissagung Petri an ihnen nicht wahr werde; und ihre Verdamniß schläfe nicht.

Des

Schulzen Stofels

sein Büchlein

wider

Herrn Doctor Lochstein,

im Puncte

der geistlichen Immunität und Freyheit,

ebendemselben

zu einem geistlichen, ann. 1767. zugesetzten, und in diesem Jahre ausgesottenen Osterey von sieben Dottern

als

so vielen Kapiteln

verehrt

von einem Alt-Deutschen wahren Verehrer

des

Gebothes Christi,

Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist,
Und GOtte, was GOttes ist.

Bey Matthäus XXII. Cap. XXI. v.

Gedruckt im Jahre 1768.

Vorrede.

Die Dotter dieses Ostereyes,

oder

Abtheilung dieses Werkgens in Kapitel.

I. Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk von der geistlichen Immunität; hält sich aber an das Freysingisch-Bischöfliche Verbothes-Decret.

II. Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

III. Kapitel.

Schulz lässet sich nicht überreden, daß der Herr Doctor Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist; und verharret dabey bis an das Ende dieses Werkgens.

IV. Kapitel.

Schulz, weil Herr Doctor Lochstein über den priesterlichen Reichthume sich allzublinde ärgert, sticht demselben ein wenig den Staren.

V. Kapitel.

Schulz setzt die Didrachme, oder den Zinßgroschen Christi zu Capharnaum auf die Capelle, und scheidet sie dem Herrn Doctor sehr genau.

VI. Kapitel.

Schulz schlägt die Lochsteinischen Anfechtungen wider die Scheidung dieser Didrachme, und wider die geistliche Immunität noch mit etlichen Paulinischen Nein, und anderen Auflösungen nieder.

VII. Kapitel.

Schulz hält dem Herrn Doctor noch etliche wichtige Folgen seiner Lehrsätze vor.

Die Eintünker in dieses Osterey,

oder

Eintheilung der Kapiteln des ganzen Werkgens in Abschnitte und Numern.

I. Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk ꝛc. Er hält sich aber an das Bischöflich-Freysingische Verbothes-Decret.

I. §.

Die Bauren lassen sich des Lochsteins Werk gefallen.

II. §.

Schulz setzt dem Hochbischöflich-Freysingischen Verbothes-Decret ein angegebenes Churfürstliches Hof-Decret entgegen.

III. §.

Er hänget aber dem hochbischöflichen Decrete an.

Num. I. Weil der weltliche Fürst bloß von weltlichen bürgerlichen Wahrheiten schliessen kann.

Num. II. Weil der Bischof auch die weltlich und bürgerliche Wahrheiten, in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höhern Wahrheiten, zu beurtheilen hat.

Num. III. Weil das Gemüth sowohl des Gesätzgebers, als Gesätzlehrers, eines höhern Lichtes bedarf.

Num. IV. Wiederleget einen Lochsteinischen Einwurf.

IV. §.

Schulz erkennet, daß die Censur der Lochsteinischen Schrift dem geistlichen Ordinariat-Gerichte angehöret.

V. §.

Gesetzt auch, daß die Qualität oder Beschaffenheit des Lochsteinischen Gegenstandes streitig wäre. Und dieses beweiset Schulz

Num. I. Aus der Heil. Schrift.

Num. II. Aus der uralten Kirchen-Gebrauche.

Num. III. Aus heidnischen Beyspielen und Zeugnissen.

VI. §.

VI. §.

Schulz erkennet, daß das Recht der Bischöffe, die weltlichen Gesätze wegen ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten zu untersuchen, nicht bloß eine gutwillige weltfürstliche Begünstigung ist; und beweiset es

Num. I. Aus den Heil. Vättern.
Num. II. Aus den heidnischen Verordnungen.
Num. III. Aus der göttlichen Schrift.
Num. IV. Obenhin aus dem gemeinen Rechte.

VII. §.

Beweiset es offenbar aus dem heiligen Kirchenrathe zu Triene.

VIII. §.

Der, wie andere Kirchenräthe, von den Isidorischen Decretalen verführt worden zu seyn eine grosse Lochsteinische Lästerung ꝛc. ist.

IX. §.

Schulz schlägt auch die Lochsteinische Unterscheidung in quæstionem juris & facti nieder.

II. Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

I. §.

Beantwortet Lochsteins Frage, warum die geistliche Immunität zu einem Dogma oder einer Glaubenslehre zu Trient nicht erkläret ist worden.

II. §.

Zeiget etliche gerechte, hochwichtige, und übernatürliche Ursachen der geistlichen Immunität.

Num. I. Aus dem heiligen Tridentinischen Kirchenrathe.
Nnm. II. Aus Herrn Fenelons königlicher Sittenlehre.
Num. III. Aus der Einstimmung des ganzen Heil. Priesterthums.

III. §.

Wiederleget zweene Grundschlüsse des Lochsteins wider die Immunität der geistlichen Personen, und ihrer im engern Verstande geistlichen Güter.

IV. §.

Zeiget sodann eine im Rechte der Natur gegründete Ursache, daß man den Geistlichen, wie gewissen Weltlichen, die Immunität schuldig ist.

Num. I. Weil die Geistlichen, jeglicher in seinem Berufe, für den Christlichen Bürgerstaat arbeitet.

Num. II. Weil es ein abscheulicher, ärgerlicher Satz, daß die meiste Geistlichkeit dem Staate mehr zur Last, als Hilfe (d. i. schädlich) ist.

Num. III. Weil die Geistlichkeit Treu, Glauben, Christliche Gerechtigkeit im Staate erhält.

Num. IV. Weil sie den Bürger im ersten geselligen Leben mit GOtt. erhält.

Num. V. Deßwegen ihre Zahl zu mindern dem Christlichen Bürgerstaate schädlich.

Num. VI. Dem Bajerlande ohne Minderung zu erhalten nützlich und geziemend.

Num. VII. Sie zu nähren und zu beherbergen ganz möglich ist.

Num. VIII. Wenn der weltliche Staat mit andern, löblich entbährlichen Abgaben zu Rathe gehen will.

Num. IX. Wenn sein Christenaug auch in die andere Welt sehen, und er seine Pflicht gegen die Mitbürger der anderen Welt erkennen, und erfüllen will.

Num. X. Wenn er von seinem kirchlich verordneten Hirten sich leiten lassen will.

III. Kapitel.

Schulz lässet sich nicht überreden, daß Herr Doctor Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist.

I. §.

Denn des Herrn Lochsteins einzige Richtschnur ist das heilige Evangelium nicht.

Num. I. Weil er die Diener des Evangeliums schlecht und verächtlich tractiert.

Num. II. Weil er sie vermindert und dürftig sehen will.

Num. III. Weil er des Apostels Befehl nicht weis.

Num. IV. Weil er die Geistlichen erarmt, in äusserstem Nöthen verlassen, oder unter dem gehäßigsten Zwange haben will.

II. §.

II. §.

Er (Herr Lochstein) höret die Nachfolger der Apostel nicht.

Num. I. Nicht den hochwürdigsten Bischof zu Freysing, und dessen Heil. Officium.

Num. II. Nicht die offentlichen authorisierten Catholischen Lehrer.

Num. III. Er dichtet den Päbsten und all seiner kirchlichen Geistlichtkeit ein vielhundertjähriges, und gleichsam erbliches Stück der Bosheit an.

Num. IV. Er redet, wie die ehemaligen und itzigen Schwärmer und Schißmaticker ꝛc.

III. §.

Er suchet seine Sach mit welchen Gewohnheiten auswärtiger Staaten zu rechtfertigen (e.g. des französischen) Aber

Num. I. Schulz antwortet ihm aus einem neusten Stücke verschiedener Fragen an Herrn Lochstein.

Num. II. Sehr ernsthaft aus den Schriften des Herrn a Marca.

IV. §.

Er suchet nicht zu heiligen welche, und was er heiligen soll. Denn

Num. I. Er heiliget den Bischof und hohe Geistlichkeit nicht.

Num. II. Er heiliget die geistlichen Güter nicht. Wird bewiesen

1. Aus göttlichen Schriften, Beyspielen, Kayserl. Gesetzen.
2. Aus den Verordnungen uralter heiliger Päbste.
3. Aus einer wichtigen Stelle des heiligen Pauls.
4. Aus den alten bajerischen Stiftbriefen.

Num. III. Er heiliget weder sich, weder andere. Welches Schulz beweiset

1. Aus der Schrift von den Zehenten der Leviten.
2. Aus seinem des Herrn Lochsteins Wunsche.
3. Welcher Wunsch sehr Arnaldisch und Wiklefisch lautet.

V. §.

Er unternimmt Sachen, die ihm Reu kosten mögen. Summarisch bewiesen.

Num. I. Er verlässet sich auf ungegründete Lehrsätze.

Num. II.

Num. II. Er beschäfftiget sich mit einbilderischen Verbesserungen.

Num. III. Und wie! sind Glaub und Vernunft sein Führer?

Num. IV. Verleitet ihn nicht Gefälligkeit nebenst anderen offenbaren Schwachheiten?

Num. V. Er ist allzu erdisch und partheyisch; denn er will nur die Geistlichen, nicht aber andere, wie in der ersten Christenheit haben.

IV. Kapitel.

Weil Herr Lochstein sich über dem Reichthume der Geistlichkeit allzublind ärgert, so Sticht ihm Schulz ein wenig den Staren;

I. §.

Schulz setzt den frechen lochsteinischen Foderungen aus der Spahrbüchse des Heiligthums starke und unzählige Nein entgegen: als das Nein des weisen Mannes.

II. §.

Das Nein des alten Priesterthums.

III. §.

Das Nein des Moses.

IV. §.

Das zweyfache Nein Christi des HErrn.

V. §.

Etliche Nein des Apostels; als

Num. I. Aus I. Corinth. IX. v. 13.

Num. II. Aus I. Timoth. VI. v. 8.

Num. III. Aus I. Corinth. IX. v. 9.

Num. IV. Item aus Timoth. VI. v. mit Erklärung des Wortes Alimonia, und einer Ermahnung.

Num. V. Nochmal aus I. Timoth. VI. v. 8. 17. durch V. Folgen.

V. Kapitel.

Schulz setzt die Didrachme oder den Zinßgroschen zu Capharnaum auf die Capelle und Prob.

I. §.

Alle mußten sie geben, aber wie?

II. §.

II. §.

Von diesem Gesetze der Stifthütlichen Didrachme sprach Christus sich und die Seinen los.

III. §.

Schulz widerleget Lochsteins Einwürfe auch aus heidnischen Beyspielen.

IV. §.

Diese Didrachme war keine weltliche Fiscus-Gabe, und wenn sie es auch gewesen wäre; so folget doch für Herrn Lochstein nichts.

V. §.

Denn auch in gesetztem Falle müßte der Weltliche den Geistlichen freyhalten. Schulz zeiget es aus dem alten und neuen Testamente.

VI. §.

Aus einer alt-testamentischen Zehend-Tabell.

Num. I. In dieser Tabell stehet weder weltlicher Staat, weder Fürst.

Num. II. Der Worte Samuels I. Reg. VIII. 15. v. ungeacht.

Num. III. Und dennoch ohne Verkürzung der fürstlichen Renten-Cammer.

VII. §.

Abermal gesetzt, daß jene Didrachme eine weltliche Abgabe war; so folget doch für Herrn Lochstein nichts, denn in solchem Falle

Num. I. War ihre Forderung ungerecht,

Num. II. Aus und wegen andern als geistlichen Gütern gegeben.

Num. III. Sie war eine wahre Capitation oder Kopfsteuer.

VIII. §.

Etliche lochsteinische Einwendungen vom Schulze vernichtet, als

Num. I. Ein Lochsteinischer Syllogismus.

Num. II. Soll auch Petrus und alle die Geistlichen ausgenommen seyn?

Num. III. Christus hat bezahlt; so bezahle den auch der Pfaff.

VI. Kapitel.

Schulz hat noch welche Paulinische Nein wider die lochsteinische Anfechtung der geistlichen Güter-, Personal- und Gerichts-Immunität. Als

I. §.

Num. I. Aus den Sendschreiben an Titus, Timotheus, und die Römer.

Num. II. Aus I. Corinth. IX. v. 1.

Num. III. Aus I. Tim. V. v. 19.

Num. IV. Hebr. V. v. 1.

II. §.

Aus den Sendschreiben an die Ephesier C. II. v. 19. woraus Schulz den Prædicamental-Baum eines Bürgers pflänzt.

III. §.

Schulz widerleget abermal lochsteinische Einwürfe; als

Num. I. So wäre ein Staat im Staate, welches Monstreus, und Abentheuerlich.

Num. II. Dem Fürsten ware es schimpflich, in seinem Staate nicht alles unterthan haben.

Num. III. Christus bekannte sich der weltlichen Macht untergeben.

Num. IV. Christus hat weder sich, weder seine Apostel davon ausgenommen.

Num. V. Die Immunität in zeitlichen und bürgerlichen Dingen ist wider die allgemeine Ruhe.

Num. VI. Der Pfaff sündiget auf seine Immunität, und dazu soll Fürst und Staat schweigen.

Num. VII. So ist im Staate keine Uniformität und Gehorsam.

VII. Kapitel.

Schulz hält dem Herrn Doctor noch etliche wichtige Folgen seiner Lehrsätze vor.

Erweiterung des VII. Kapitels.

NB. Der Buchstab zeiget den Bogen: die Römische Ziffer das Blat des Bogens: die Zeichen, „ die Seite des Blats.

§. I.

Noch verschiedenes aus dem Heil. Gregorius M. Y I,

Num. I. Daß Gregors gewisse Wörter nicht allemal im engesten Sinne zu nehmen -„. II. Daß die unterschiedene Courtoisie des Kayfers Moritz gegen Gregor nichts beweise -. III. Eine merkwürdige Probe aus à Marca. Y II,.

§. II. Y III,.

Merkwürdiges noch aus Gregor, daß Herr Lochstein einen Satz vom Englischen *Reformatismo* kümmerlich retten könne.

Num. 1. Herrn Lochstein machet allerdings mit den Englisch-Reformierten Causam communem. -. 2. und obwohl er seine Sache schlechter, denn jene beweiset -„. 3. so hält er doch einen förmlichen irrigen Satz der Englischen Reformirten. IV, 4. Weßwegen er so gar für den Engländern sich schämen muß. Z I,.

§. III. Z I„.

Schulz untersuchet die Sache noch ernsthaffter.

Num. 1. Trägt abermal die Englisch-Reformierten Sätze vor -. 2. und hält zu den Englischen Sätzen Die Lochsteinischen im Puncto Judicaturæ bloß Bürgerlicher Handlungen und Gesetze. Z II „. 3. Zeiget die Dunkelheit des Lochst. Satzes, der die Beurtheilung in pur zeitlichen bürgerlichen Handlungen und Gesetzen allein der W. Macht vorbehält. Z III,. 4. 5. 6. findet, des Herrn Lochsteins Satz zänkisch, wiedernatürlich, ärgerlich. Z IV.,. 7. und daß er sich selbst entgegen. „. 8. daß er eines Namen würdig, welchen Schulz nicht sagen will. A a I „. 9. Lochsteins Satz fällt beym Schulz stärker ins Englisch-Reformierte, und lächerlich aus. B b II„ 10. Herrn Lochsteins Einwürfe wieder Peters zweyfaches Schwert. D d,.

§. IV. D d III,.

Pauli Stelle Rom. XIII. v. 1. &c. (omnis anima Potestatibus sublimioribus subdita sit) stehet auch für die geistliche Obrigkeit.

Num. 1. Die Auslegung der Canonisten hierüber ist Natürlich und Nothwendig. -. 2. Unter den Höhern Mächten ist die geistliche Obrigkeit mit zu verstehen. D d IV., 3. das Wort Schwert schließt Sie aus den Höhern Mächten nicht aus. E e I,. 4. Sonst würden sich die schlechtesten Folgen geben. E e II,.

§. V.

Weitläuffigere Erörterung dieser Folgen. l. c.

Num. 1. Aus Chrysostomus l. c. 2. aus dem alten Testamente. Ee IV „. 3. abermal aus Chrysostomus. Ff III,. 4. zwo Zugaben zu dieser Erörterung, eine Alte. Ff IV,. 5. Eine Neue. Gg III,. 6. Schluß der Erörterung. Hh I,. 7. Samt einer wichtigen Ueberlegung - „.

§. VI.

Schulz verleurt auf einmal seinen Herrn Lochstein. Hh III „. dem er doch 6. wichtige Stüke aus dessen Buche noch sagen will.

Num. 1. Vom *quà Clericus* und *qua Civis*. Hh IV,. vom Betragen der ersten Christlichen Kayser gegen die Kirch - „. Eine Prob für die Exemption. Ii I,. vom Lochsteinischen Unterschiede zwischen den Handlungen der Geistlichen. - „. vom Lochsteinischen Grame über den Reichthum der Geistlichkeit. Ii II,. mit einem Einschiebsel vom Statu in Statu. -. vom Cörperlichen Welt- und Kirchenzwange, eine Dissertation, worin 9. sträfliche Lochst. Sätze aus 35. einzigen dessen Zeilen entdekt sind. Ii III „.

Num. 2. Schulz rechnet mit Herrn Lochstein und kann über dem Durchmesser der 48. Leviten-Städte ꝛc. mit ihm nicht einig werden. Ll IV,. Nicht nach dem Eisenschmiedischen Maaße. Mm I,. Nicht nach dem Calmetischen. - „. nicht nach dem Tostatischen; wo, Num. 3. Herr Lochstein erschreklichen Verlust leiden würde. Mm II,. 4. welchen Verlust Schulz mindern will - „. 5. den schlechten Meßkünstler aber aus den Händen alttestam. Priesterschafft nicht völlig ranzionieren kann. Mm III „ Räth ihm dahero sich mit den Leviten gütlich abzufinden. Mm IV „.

§. VII.

Schulz machet noch welche Ueberlegungen.

Num. 1. 2. Daß der Bürgerstaat der Geistlichkeit guten und privilegierten Unterhalt schuldig ist. Nn IV,. daß der A. T. Geistlichkeit ihr Unterhalt hoch privilegiert war - „. 3. 4. daß der Israelitenstaat ihn reichlich und frölich geliefert hat. Oo I. „. und dieß nicht ohne Ursache. - II,. 5. Schulz beweiset die Personal- und Real Exemption der A. T. Geistlichkeit. Oo III,. 6. wie unanständig es der Geistlichkeit, *unexempt* seyn - IV,. 7. dieß erweiset Schulz weitläuffig aus der Substitution der Leviten für die Erstgebohrnen. Oo IV „.

§. VIII.

Schulz beweiset, daß des Levitischen Priesterthums-Rechte auf unsere Geistlichkeit gekommen sind. wieder Lochsteins P. II. C. XII. §. 10.

Num. 1. Aus den Weltlichen Rechten. Qq II „. 2. aus den Evangelischen Rechten. - III „. 3. aus den Kirchen-Rechten in Vergleichung mit den weltlichen Fiscal-Rechten. - IV,. 4. und daß die Bona und Jura der A.

T.

T. Geistlichkeit könnten, dorfften, sollten und müßten der Kirche zu fallen. R r I,. 5. die quæstionirten Rechte waren Spolia Victoris Christi ex bello justo &c. R r III,. Lochsteins eitele Einwendungen - IV,. 6. Sie sind auf unsere Geistlichkeit gekommen Nüzlich. S s,. billich. - III„.

Appendix ad §. VIII.

Die Rechte unsrer Geistlichkeit, in Rükſicht des wohlergiebigen Unterhaltes ꝛc., waren im Bunde Abrahams. T t I,.

Num. 1. Dieser Bund war mit Abraham auf den Messias geschlossen. l. c. 2. das A. T. war eine Figur dieses Bundes. - „. 3. durch diese Figur satzte Christus das wohl anständige Unterhalt-Recht ins helle Licht. T t II,. 4. Schulz als Franciscaner- und Capuciner Vatter froloket darüber, und 5. beweiset, daß dieses Unterhaltungs-Recht ein natürlich und Evangelisch Geboth ist. T t. III,. und 6. daß es in Abrahams Bunde mit GOtte auf Christum eingeschlossen war.

§. IX.

Schulz troknet Herrn Lochstein die bitteren Thränen ab über dem vermeinten bürgerlichen Staats-Verlust, daß das *Formal*-Zehent-Recht von der Jüdischen auf unsere Geistlichkeit übergangen ist. Denn

Num. 1. Er zeiget, daß es eine bibelmäßige Rede ist, daß dieses Recht auf unsere Geistlichkeit gekommen. T t IV„. 2. zeiget, was für ein Gesetz das geistliche Zehent-Recht sey. U u I„. wo viel merkwürdiges. 3. zeiget, daß an dem Zehent-Rechte alles göttlich. X x I„. 4. daß auch die Material-Decimen oder Quotales göttlichen Rechtens sind. Z z I.„. 5. Schulz antwortet auf Lochsteins Einwendungen, daß Decima Quotæ nur Eccles. Instituti. C c c III„. 6. lässet zu, daß das Quotal-Zehent-Geboth nur potestativè oder radicaliter Institutionis Divino-Evangelicæ heissen mag. D d d II,.

§. X.

Schulz wiederleget noch die übrigen Lochst. Sätze P. II. XII. Cap. §. 10.

Solcher Sätze sind neunzehene, die Schulz bey Herrn Lochstein p. 246. 247. in 38. seiner Zeilen wieder das Zehentgeboth und Wohlhäbig Seyn der Geistlichkeit findet, und von D d d III„ bis L l l IV„. als falsche, irrige, böse, blendende Sätze verwirft.

§. XI.

Schulz sorget, Herr D. Lochstein sey in Corsica gerathen, und Herrn Generals Paoli geistlicher Finanz-Mignon geworden. L l l IV„.

§. XII.

Allein Schulzens Furcht verschwindet bald, indem er von Herrn Paoli das Lochst. *XII. Cap. II.* theils, vom Anfange weit hinein *cursim* wiederlegen höret. M m m II,. bis P p p III„.

§. XIII.

Welcher Gestalten Herr Doctor Lochstein Denken, Reden und Handeln lehre.

Num. 1. Unfürstlich. Ppp IV,. 2. Unsittlich, und Ungöttlich. -„. 3. Unapostolisch. Qqq I„. 4. Unbiblisch - II,. 5. Untheologisch. - II„. Unjuristisch. - III„. 7. GOttes Ungnade und Zorn reizend. Rrr I„.

§. XIV.

Schulz bekömmt seinen lieben Herrn Lochstein wiederum, und fähret fort, wo es Herr General Paoli gelassen. Rrr II„.

Num. 1. Zieht vier Sätze aus Lochsteins §. 3. cap. 12. Th. 2. - III,. Num. 2. antwortet auf diese. 3. machet eine merkwürdige Zugabe von den Curialibus, und Colonis. Sss II,. 4. wiederleget 2. Puncten aus cit. C. 12. Lochst. p. 239. -„. und machet Erörterungen von geistlicher Güter und Renten Besteurung durch die Weltlichen. Sss III„. von der *Illatione Canonica.* Ttt II,. von der Gesinnung der alten Röm. Griech. und Deutschen Kayser gegen der geistlichen Real-Immunität. Ttt III„. 5. Thut Erwehnung von der geistlichen Güter-Description, Peræquation, Fassion &c. Ttt IV„. 6. wendet Herrn Lochsteins Einwendung ab. Uuu I„. und giebt Erklärungen 1. von dem Worte: Tribut. Uuu III„. 2. 3. von der Immunität der Kirche zu Thessalonich - „. als Hauptheile des II. Punctes des IV. §. Cap. 12. Lochsteins p. 240. Item machet eine Untersuchung der Ambrosianischen Hauptstelle, als des III Puncts im cit. §. IV. Lochsteins. p. 80. und 240. Xxx IV, &c. wörtlich durch 8. Numeros, und Schließt es 9. mit der Ambrosianischen Erklärung von der Didrachme. Bbbb I„.

§. XV. Bbbb II„.

Schulz erkläret Herrn Lochstein zweene *Canones* auf dem Heimwege; als

Num. 1. 2. des heiligen Hieronymus bey Lochstein II. Th. 12. Cap. 11. §. p. 248. daß GOtt an dem überflüssigen des Cleri nicht Theil nehmen wolle. 3. 4. 5. 6. des Heil. Augustins bey Lochstein p. 176. daß der Clerus das Recht zeitliches zu besitzen bloß dem weltlichen Staate zu verdanken haben. 7. machet Corollarien aus der Augustinischen Stelle. Dieß alles von Bbbb IV„. bis Cccc IV„.

§. Ultimus.

Num. 1. 2. Schulz zeiget die Herrlichkeit der Christlichen Welt-Fürsten als Kirchen-Schürmere, und wie Sie die menschlichen Rechte austheilen. Dddd I,. 3. 4. beweiset nochmahl die geistl. Real-Immunität und bestettiget sie 5. 6. zeiget, was die HH. Väter von den Kayserl. Anti-Immunitæts-Decreten gehalten. Dddd II,,,. und daß die Besteuerung geistl. Güter unheilig. 7. 8. giebt Herrn Lochstein unter Beurlaubung ein paar starke Prisen zu schnupffen, sonderlich aus Bernardo, und Gregorio M. Dddd III „,,.

9. und fährt mit seinem lieben Herrn Pfarrer straks nach Verona in Bayern (Freysingen) zu.

Schul-

Schulzen Stofels Zuschrift und kurze Vorrede an (Titl.) Herrn D. Lochstein.

Ihr Gemüth, mein Herr, ist zuwohl gesittet, und ihre Denkens-Art zu erhaben, daß Sie mein Unternehmen einer Kühnheit, oder selbst einer Frechheit bestrafen sollten. Meine wahre Absicht ist bloß diese, Sie, mein Herr, offentlich zu versichern, daß weder eine Abneigung für ihrer verehrlichen Person, weder eine Partheylichkeit irgendswo meinen Kiel anweniger bis zum Ende fortgeführet hat; nachher, wie jedwedem Leser, so auch Ihnen selbst von beeden, sowohl vom Aeusserlichen, als Innerlichen dieser Gegenschrift zulangenden Bescheid zu geben.

I. Sie, Herr, sind ein Schriftensteller nach der Neoterischen Mode; so dürfte Sie dann manch Aeusserliches meiner Schrift ärgern. Wie! eine Einfalt der Gelahrheit, ein Dorf-Schulz einem Academischen *Capo* Zuschriften machen? Mein Herr, warum nicht? Ein Deutscher darf ja einem Deutschen seine Gedanken schriftlich eröffnen; und ich schreibe Ihnen nicht quà Doctori, sondern quà Deutschem Scribenten zu. Hanß Sachs, ein Schuster und alt-fränkischer Meister-Sänger, wiedmete einem Hoch Edeln Hochweisen Magistrate zu Nürnberg ganze Bände seiner Lieder und Knittel-Verse: man nahm es günstig auf. Wie! ein gemeiner Mann einem hochcharakterisierten Juristen sich entgegensetzen? Warum nicht? Mein Herr fragte Deutsch; und ich antworte Ihm quà Deutschem Deutsch. Der schlechteste Musquetier feuert auf die treflichsten Generals der Gegenseite, weil er nämliches Pulver und Bley in seiner Patron-Tasche stecken hat. In Dicasterien, wo es jeglichem frey stehet, sich eines Sachwalters zu bedienen, oder sich selbst zu vertheidigen, stehen Schuster und Schneider gegen die gelehrtesten Syndiker, und siegen nicht selten.

Wie! eine weitläufige Schrift ohne Blat-Numern und Zifern? wie abgeschmack dieß! Mein Herr! Sie wollen stets Altes und Neues haben. Die ältesten gedruckten Bücher findet man oft ohne solche Zifer; und die neuesten Dedicationen, Præfationen haben dergleichen nicht allemal. Mein Buch ohne Rand-Zifer zeiget, daß jegliche Bläter und Seiten dem treflichsten Staatstheile der Christlichen quà Christlichen Welt, dem Hochwürdigsten Priesterthume Christi gewiedmet sind. Schulzens siebendes Capitel ist um $\frac{2}{3}$ gröss'r, als die VI. anderen Capitel zusammen; reimet sich dieß? Warum nicht? Herrn Lochsteins zweyter Theil ist gute viermahl

mahl grösser als der Erste. Dieser hat 6. jener 30. Bogen. Europa ist wohl eingetheilet, obgleich Moscau 3. bis 4. mahl grösser, als Deutschland ist.

Mein Buch, sprechen Sie, ist in Mathematische *Mode* gebracht; warum wiederleget es Schulz nicht in gleicher *Mode*, weder nach seiner natürlichen Ordnung und lage; sondern Hüpflings izt dieses, izt jenes, ohne die Haupt-Gründe, und schwehrsten Stücke zu packen? Mein Herr! Dieses sein Buch mußte er wieder die wenigen Bogen des gelehrten Herrn Fragenstellers mittelst eines eben so grosses Buches schützen, und in manchen Stücken endlich noch unter ehrlichen Ausflüchten chamadieren. Diesem Mathematischen Lehr-Gerippe muß es also an der Geometrischen Fülle fleischichter, Musculöser, Senn-ädrichter Grundsätze, Schlüsse, Beweise und Ueberzeugungen mangeln. Sein Buch der Ordnung nach wiederlegen wollte ich nicht, weil kein Scribent das Recht hat, seinen Gegner zu verbinden, einen Postillanten zu machen, und eine Stelle nach der anderen, ihrer flachen Lage nach, in die Musterung zu fodern; dem Oesterreicher und Preussen aber bald die offenbare, bald die verdeckte Mathematische Stratonique oder Kriegskunst gewann: weder konnte ichs. Wo würde Schulz genug Zeit und Papier vorgefunden haben? Er nimmt 35. Zeilen aus Herrn Lochsteins 70. und 71tem Blate: findet darinn 9. unrichtige Sätze; und ihre Wiederlegung nimmt 2. gedruckte Bogen weg (Bog. Ii 3. bis Ll. 3.) in 38. Lochsteinischen Zeilen p. 246. 247. stossen ihm 19. Affter-Sätze auf, und ihre Entkräftigung frißt ihm 7. gedruckte Bogen weg, von Ddd 3. bis Lll. inclusivè.

Daß aber Schulzenswerk nicht unsystematisch ist: daß er das Lochsteinische Senn-äderichtscheinende zerrissen oder gelähmet, die stärksten Grundsätze, und schwehrsten Stücke mit Gegensätzen aus dem natürlichen, göttlichen, geistlichen und bürgerlichen Rechte, aus der Authorität Gregors eines Pabstes, Chrysostomus eines Patriarchen, Ambrosens eines Erzbischofes, Augustins eines Bischofes, Bernards eines Abtes, Hieronymi eines Priesters und Kirchenlehrers ꝛc. unversöhnlich gepackt hat; dieß alles wird eine aufmerksame, unverdrossene Lesung seines Werkes offenbar zeigen. Genug! wir gehen weiter und untersuchen

II. Das Innerliche dieser Gegenschrift. Dieses bestehet in der Materie, Die darinn abgehandelt wird, und in der Forme und Verfassung, worinn die Materie abgehandelt wird.

Schulz vertheidiget wieder das angegebene Hof-Decret das Bischöflich-Freysingische Proscriptions-Decret, folglich die geistliche Real- und Personal-Immunitæt, dieß ist die Materie.

Die innerliche Forme des Werkes ist theils wesentlich theils zufällig. Die Stücke der Wesentlichen sind

Die Gelegenheit des Schulzischen Werkes; und diese ist das Freysingische Verboths-Decret, welches Schulz behauptet im I. Capitel von Bog. A. bis D.

2. Der Vortrag von der zwofachen Immunitæt, welchen Schulz machet mit beygelegten etlichen Beweisthümern im II. Capitel von Bog. D. bis E. 3.

3. Die *Cautele* oder Warnung, welche hier nothwendig ist, weil Herr Lochstein ein Gegen-Lehrer eines Praktischen uralten Kirchlichen Zucht-Satzes ist; Dergleichen Lehrer man aus ihren Früchten zu kennen geben soll, Christi seinem Worte gemäß. Matth. VII. 16. Dieß thut Schulz im III. Capitel von Bog. E. 3. bis J. 4.

4. Die hinreichenden Beweise der Real- und Personal-Immunitæt. Diese trägt Schulz vor am IV. und V. Capitel von Bog. J 4. bis N 3. Nachdrücklicher am VI. Capitel von Bog. N 4. bis Y.

5. Die Amplification, Bestärkung und Vermehrung der auserlesensten Beweisthümer; welche Schulz gemächlich, unverdrossen, und standhaft anbringet am VII. Capitel von Bog. Y bis Dddd. wo beyde Immunitæten bald einzelne bald beysammen vertheidiget stehen, des Lochsteinischen Lülchs aber stets mitfort gedacht wird.

Die zufällige Forme. Schulz schälet die Materie seiner Abhandlung, als einen Synthetischen Satz, bald ab von den Partikulär-Umständen, und machet diesen tüchtig, seine Beweise durch die Stuffen der Analytischen Methode bis an die allgemeinsten und höchsten Grund-Sätze, als seine Quelle, hinaufzubringen. Solcher Grund-Satz ist e. g. Die Person und Güter der Geistlichen, die Güter der Kirch und die Kirch selbst sind GOttes sonderbares Eigenthum.

Nun sah es Schulz vor, daß seine künftige Leser nicht würden gleiches Verstandes, und tiefes Nachsinnens, weder von verdorbenen Affecten und schädlichen Vorurtheilen (fürnämlich in dieser, der Geistlichkeit viel, dem Welt-Interesse minder günstigen sache) frey und uneingenommen seyn. Demnach rieth ihm seine Klugheit, die Analytische Methodensteige nicht offenbar anzutretten, sondern unterschiedlich zu verdecken, allerhand Oratorischen Zierrathes sich zu bedienen, Anmerkungen, Erörterungen, weitere Ausgänge, höhere Beweis-Abkünften einzuschalten, die Figuram Sermocinationis (Ersprachung mit Herrn Lochstein fast durch das ganze Werk, die Figuram Fictionis einer Reise mit ihm nach Rom zum Heil. Gregor, nach Constantinopel zu Heil. Chrysostomus, nach Palästina zun alten Leviten, eines langen Gespräches des Herrn Generals Paoli mit Herrn Lochstein, eines groben Versehens (von Bog. Eee 2. bis Hhh 3.) über einem Lochst. ausgezeichneten gewissen Druckfehler, nebenst vielem Acromatischen Geschmeides, anzuwenden, um die wichtigsten Wahrheiten eindringender zu machen. In allem dem bestehet die innerliche zufällige Forme, Verfassung und Bildung des Schulzischen Werkes; welche sich rechtfertiget aus Georg Walchens Philosophischem Lexico. verb. Methode, col. 1800. &c.

Sie, mein Herr, wollen diese Schilderung meines Werkes begnehmigen, den frohen und freyen Styl der angebohrnen Munterkeit meines redlichen Gemüthes, die strengeren Ausdrücke meiner Liebe zur Wahrheit, die zähligen

Orthographischen und Sächlichen Druckfehler nicht mir, sondern der, seit a. 1440. bis 1768. noch unheilbaren Menschlichen Schwachheit der Schrift, Setzer und Correktorn zuschreiben, und, wo eine dunkel- oder wiedersinnig scheinende Stelle Ihnen vorkömmt, dieselbe im Verzeichnisse der Druckfehler nachschlagen. Ehe man nachschlägt; besieht man den Buchstab, das Blat, und die Seite des Bogen, wo der Fehler steckt; und suchet so fort diesen im Erraten-Register.

Weitere Anmerkungen für dieses mahl zu machen haben mich die treflichen Immunisten, ein gewisser Landpfarrer, und H. Veremund Gust der Mühe überhoben. Nur thue ich noch nach, was andere vor der Præface thun, und setze welche Denksprüche; als:

Eines Pabstes: Wer die Satzungen der HH. Vätter, welche bey uns *Canones* heissen (er sey Bischof, Cleriker, oder Layh) nicht gleichgültig annimmt; der überweiset sich selbst, daß er weder den Catholischen und Apostolischen Glauben, weder die Heil. wahre vier Evangelien Christi nützlich, und wirksam, und zu seinem Frommen halte oder glaube. Leo IV. im Sendschr. an die Brittischen Bischöffe, Cap. 6.

Eines Kayfers: Eine unwürdige und unheilige Sache ist es, daß Christliche Fürsten von dem wahren Statthalter Christi abweichen, wenn Ihre Foderungen nicht angenommen werden Frideric. III. aliis IV. an die Churf. zu Frankf. 1446. bey Pagio lib. IV. Breviarii Gestor. RR. Pontiff. n. CC. p. 643.

Eines Französischen Bischofes: Wie der Wolf das Schaf Stückweise frißt; eben so verschlingen die weltlichen Regenten gleichsam Stückweise die geistliche Bothmäßigkeit, und meinen, alles heisse ihnen genommen, was der geistlichen Bothmäßigkeit, fürnämlich in zeitlichen Dingen angehöret. Durand. Mimatens. Part. II. tit. 70. de modo celebr. Concilii General. sub an. 1311. apud à Marca Concord. l. IV. c. 15. n. 4.

Erstes Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk von der geistlichen Immunität; hält sich aber an das Freysingisch-Bischöfliche Verboths-Decret.

Eine gewisse Gemeinde, unfern der untern Donau, hatte das Schicksal, von den gefährlichen Grundsätzen des Herrn Lochsteins wider die geistliche Immunität oder Freyheit manches zu hören. Ihr Schultheiß, ein zwar unstudierter, doch wohl belesener, und neuer deutschen Schriften sehr gieriger Mann, bekamm das Lochsteinische Werk zu kauffen. Schon wußte er vieles davon, schon war es von ihm zwey dreymal durchlesen: Im Wirthshause fieng er an, davon zu reden: Die Bauren horchten fleißig zu: Er las ihnen von Zeit zu Zeit ganze Stücke daraus vor. Der Seelsorger, ein wackerer, Apostolischer Mann, war darüber benachrichtiget, und mußte bald wahrnehmen, daß seine Gemeinde allerdings ziemlich Lochsteinisch spräche, um so mehr, weil sie ihren Landesherrn sehr werth hatte, und des sicheren Zutrauens ware, daß, wenn die Geistlichkeit zu den allgemeinen Landes-Abgaben auch ihren Pfenning beytragen müßte, sie, die Gemeine, dabey ihre Rechnung minder gezifferet finden würde.

§. II.

Die Bauren lassen selbes sich gefallen.

Die Bauren bilderen sich ein, sie würden stracks Morgen, oder Uebermorgen ihren gnädigsten Landesfürsten verlieren, weil sie vom Lochstein sich überreden liessen, daß die Päbste der Gewalt, Kayser und Könige absetzen zu können, sich anmassen. Dieses mißfiel ihnen gar sehr. Hingegen mußte der Schultheiß ihnen wohl zehen bis zwantzigmal jene Stellen vorlesen, worinn Herr Lochstein mit vieler Vermessenheit behauptet, daß der Priester, wie der Lay, der Pfarrer, wie der Bauer und Söldner, in bürgerlichen und pönlichen Sachen (ausser den Religions- und Kirchlichen Punkten) der weltlichen Landesobrigkeit zwänglich, und peinlich unterworfen wäre, folglich der Geistliche nicht minder, als der Geiß- und Gänßhürt sich für den Bitteln, und Schörgen zu förchten und zu hüten hätte. Sie gewannen starke Lust den Priester (ausser der Kirch, ausser des Beicht- und Predigstuhls, ausser des Tauf- und Altarssteins,

ohne Meßgewande und Albe, ohne Stol und Birret, nicht als einen Geistlichen, sondern bloß als einen Bürger anzusehen. Etliche Schalken (denn es finden sich deren auch unter dem Einfältigen Landvolke) ersannen, der Lochsteinischen Witze zufolge, schon verschiedene Unterscheidungen, und nannten die vordere Thür des Pfarrhauses, die zur Kirche führet, die geistliche, die aber dem Dorfe zuführet, die bürgerliche Thür: Der rechte Aermel des Pfarrherrlichen Kleides hieß der geistliche, der linke aber der bürgerliche Aermel, der rechte Strumpf hieß der Pfarrer-Strumpf, der linke der Bürger-Strumpf; von den Schuh-Lappen mußte jener der geistliche, dieser der bürgerliche Lapp seyn. Sie gaben sich bereits Mühe zu glauben, daß sie in einen Kirchenbann nicht verfielen, wenn sie ihren Pfarrherrn bloß in und wegen einer weltlichen Sache mit derben Schlägen behandelten. Des Pfarrers Haut und Geld haben gleiches Bewandniß. Seine Haut ist geistlich und bürgerlich; sein Geld ist geistlich und zeitlich. Fällt nun der weltliche Herr, der des Pfarrers sein Geld mit Forderungen, Steuren, Anlagen, Frohndiensten ꝛc. schägt, in keine Kirchenstraffe; warum soll der Baur, der in und wegen weltlichen Sachen (etwann im grossen Zorne) seines Geistlichen bürgerliche Haut schlägt, in solche Straffen verfallen? Der Beamte mag ihn darum straffen, nicht aber die Kirch, oder der Bischof. Also die kühne Landbursche.

Wie lächerlich und boshaft auch diese Landwitzeleyen seyn mögen, so kann doch Herr Lochstein, noch mehr aber sein Herausgeber aus diesem Wenigen leicht ersehen, wie bald ein deutscher Schriftsteller in unserm Vatterlande sich des hochsträflichen Aergernißes der Kleinen, der Unwissenden, der zwar Witzigen, jedoch Unstudierten schuldig machen, einem ewigen Wehe untergeben werden, und statt des himmlischen Lehrkränzleins einen Mühlstein, der ihn in den Untergang ziehe, verdienen kann.

§. II.

Schulz setzt dem Hochbischöflich-Freysingischen Verboths-Decret den Lochstein entgegen.

Dem guten Pfarrer blieb davon nichts verborgen. Er warnete den Schultheiß, forderte ihm das Buch ab, und wieß ihm das Hochbischöfliche Ordinariats-Decret, kraft dessen die Lochsteinische Schrift verbothen, und confiscabl erkläret wird, vor. Der Schultheiß aber antwortet: Es enthält nichts wider den Glauben, weder ist es in wem andern verderblich. Ich, Herr Schultheiß lese es mit tausend Vergnügen; nur Schad ist es, daß ich nicht alles merken und fassen kann.

Der

Der Geistliche erwiederte, daß sowohl das Lesen als Behalten dieses Buchs vom Hochbischöflichen heiligen Officio aus, unter Androhung hoher Kirchenstrafe verbothen sey. Herr Pfarrer, war des Schulzens Antwort, ich lese dieses Buch als ein Unterthan meines Landes-Fürsten, nicht als ein Unterthan meines Bischofes. Der Bischof hat mir in diesem Stücke nicht zu befehlen. Der Gegenstand dieses Werkes ist blos Weltlich, und Zeitlich; seine Beurtheilung gehöret also weder dem Bischofe, weder seinem geistlichen Gerichtshofe, sondern dem weltlichen Landesfürsten an. Es widerspricht aber, sagte der Seelsorger, dies Vorgeben, daß der Gegenstand solcher Schrift blos Weltlich, und Zeitlich sey, unser Gnädigster Bischof. Wem sollen wir izt glauben? der Schultheiß als weltlicher Unterthan glaubet dem Landesfürsten, als geistlicher oder kirchlicher Unterthan glaubet er dem Bischoffe. Damit also der Herr Schultheis weder bey diesem, weder bey jenem sich übel anschreibe, so liest er täglich in diesem Buche zwo Stunden lang, und so geschieht dem Fürsten, hernach liest er täglich zwo andere Stunden nicht darin, und so geschieht dem Bischofe genug. So der Schultheiß.

§. III.

Er hängt aber dem Bischöflich Freysingischen Verboths-Decrete an.

Wie fragte der Pfarrer: Schultheiß! ist dieß ernstlich gemeynt? Mein Herr Pfarrer! ich weis es selbst nicht recht. Ich wünschte halt, daß dieses Buch vom Bischofe nicht verbothen wäre, warum? darum. Nachdem ihr mir eine heftige Lust, bey meinen ruhigen Schultzenstunden gute Bücher zu lesen, erwecket habt; so kam mir unversehens eine Stelle unter Augen, welche gar schön bewies, daß die Wahrheit eine Speise der Seele, diese Wahrheit aber in guten Büchern, wenn sie von der geistlichen Obrigkeit gutgeheissen sind, sicher, wenn sie aber von ihr nicht gutgeheissen sind, nicht allemal sicher zufinden ist. Nun ist Lochsteins Werk von geistlicher Obrigkeit nicht nur nicht gutgeheissen, sondern gar verworfen. So frage ich nun:

N. 1. Sind des Lochsteins seine Sätze natürliche Wahrheiten, oder göttliche Wahrheiten, oder Glaubens-Wahrheiten, oder kirchliche Wahrheiten, oder bürgerliche Wahrheiten?

Ausser Zweifel ist es, daß in den vier ersten Wahrheiten der Pabst und die Bischöffe allein Gerichtlich und Gesätzlich, entscheiden können, und dörfen; denn ihnen allein ist von Christo JEsu der wahre heilige

Geist zugesagt, und verheissen worden, der sie alle, alle Wahrheit lehren würde. So bleibet demnach die endliche Bestimmung einer andern Wahrheit nicht übrig, als der bürgerlichen. Izt

N. 2. Weil der Bischof auch die weltlich bürgerliche Wahrheiten, in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten zu beurtheilen hat.

Die bürgerlichen Gesetze sind bürgerliche Wahrheiten. Die bürgerlichen Gesetze, wenn sie mich sollen zu einem guten Bürger machen, müssen gerechte, folglich weder dem natürlichen, weder dem göttlichen, weder dem kirchlichen Wahrheiten entgegen, sondern ehender denselben gemäß, und zum Seelenheile, wenigst mittelbar lenklich seyn. Wohlgemerkt! hier leidet Stofel Schultheiß die grundverderbliche Natur- und Sittenlehre gewisser Philosophen und Politicker nicht, die den Menschen nur als Menschen, den Bürger nur als Bürger, ohne die mindeste Beziehung auf GOTT und sein offenbahrtes Gesetz, betrachten. Was nutzt es mich, wenn ich ein guter Wolfianischer Mensch, ein guter Heineccianischer oder Thomasischer Bürger, am Ende aber ewig verlohren bin?

Nun wer kann mich versichern, daß dieses oder jenes bürgerliche Gesetz nur berührte Eigenschaften hat? Der Fürst? Es erlaube mir aber Herr Lochstein zu fragen: versichert mich dessen der Fürst als ein weltlicher Oberherr / oder als ein Sohn und Unterthan der Kirch? Als ein weltlicher Oberherr, blos als ein weltlicher Fürst? Wir reden ja hier von einer ganz sichern Belehrung und Beurtheilung des gleichförmig- oder nicht entgegen-Seyns eines bürgerlichen Gesetzes mit natürlichen, göttlichen, Glaubens- und kirchlichen Wahrheiten. Dieses ist ja eine geistliche und nicht bloß weltliche Handlung, so saget aber der Weltapostel zu den Corinthern (a. s. Sendschr. 11. Cap. 14 V.) ich habe es erst gestern gelesen) der thierliche Mensch verstehet das nicht/ was dem Geist GOttes angehet: denn es ist ihm eine Thorheit/ und er kanns nicht verstehen/ dieweil es geistlich geurtheilet wird, aber einer/ der geistlich ist, urtheilet alles/ und er selbst wird von Niemand geurtheilet. Denn wer hat des HErrns Sinn erkannt/ der ihn unterweisen möge? Wir aber haben Christi Sinn.

Wie Schultheiß! fällt ihm Herr Pfarrer in die Red: Seyd ihr auf einmal ein Privatgeist geworden, daß ihr diese Stell anziehet? Nein Herr Pfarrer, daß will der Text nicht, sondern nur soviel sage ich: Wenn ein Christ entscheidend / sicher und gewiß bestimmen will, daß ein Gesetz jenen vier Wahrheiten gemäß, oder doch nicht entgegen sey; so muß er in diesem seinen Urtheile ein geistlicher Mensch seyn. Ein in

seinem

seinem Urtheile geistlicher Mensch ist der, welcher (wie der Apostel saget) den Sinn Christi in seinem Urtheile hat : Christi Sinn in seinem Urtheile hat der, welcher mit seiner geistlichen Obrigkeit, mit seinem Bischofe, mit dem Römischen Pabste und seiner Kirche, in der Bestimmung kurz gemeldter Gleichförmigkeit des Gesetzes mit jenen vier Wahrheiten, gleiches Sinnes ist. So kann denn nur die geistliche Obrigkeit eine solche, sicher und gewiß entscheidende Bestimmung machen: so kann ich denn als ein Sohn und Unterthan der Kirch des Lochsteins Sätzen nicht beystimmen, weil ich weiß, daß sie dem Urtheile meiner geistlichen Obrigkeit misstimmig sind. Ob ich aber demselben beyfallen werde oder solle als Schultheis, dies weiß ich noch nicht: Es ist eine schwere Sach, ich könnte um Ehre, und Dienste kommen: und doch ist für die Schultheiße kein sonderlicher Himmel gezimmert. Der Schultheis durfte hinab, und der, dem Schultheisse zu viel nachsehende glaubige Christ hinaufkommen. Merket ihr itzt Herr Pfarrer, warum ich vorher gewunschen habe, und noch wünsche' daß das lochsteinische Werk vom Hohen Ordinariate nicht verbothen' wäre?

Ist es nicht wahr Herr? Ich rühme mich zwar nicht; doch werdet ihr es merken, das der Schultheis zwar nicht studiert, dennoch aber einen guten Fang im Studierweesen hat. Alles, was ich biß itzt discuriert habe / ist aus dem Büchgen, daß ich mir zum fleißigen Lesen anschaffete, und das von der Wahrheit handelt, genommen. Höret daraus noch ein und anders a propos.

N. III. Weil das Gemüth sowohl des Gesetzgebers / als Lehrers / eines höhern Lichtes bedarf.

Das menschliche Gemüth weder des Gesetzlehrers, als weder des Gesetzgebers ist die Natur der Wahrheit. Damit auch beyder Gemüth an der Wahrheit Theil haben möge; so muß es von einem andern Lichte beleuchtet werden, so redet der erlauchte Kirchenvater Augustin. Dieses andere Licht ist nicht die blosse menschliche und bürgerliche Vernunft; denn diese artet, leider! allzuoft in elende Irrwische ab. Lese man nur die heutige deistische Philosophen; welche abscheuliche Irrthümer breiten sich darinn vor unsern Augen aus! Weder ist dieses andere Licht bloß die natürliche und bürgerliche Vernunft. Die natürliche war in jenen Engeln verdunkelt durch die Leydenschaft des Hochmuthes, in uns Menschen durch die erbliche Mackel. Die bürgerliche betreffend, lese man doch nur ein halbdutzend uncatholisch-politischer Lehrer, und man wird zum Erstaunen finden, daß diese starke Geister, da sie das Bild eines guten Menschen und eines guten Bür-

gers, jedweder bloß nach den Lichtern seiner natürlichen und bürgerlichen Vernunft, entwerffen und schildern gewollt, ihren philosophischen Pinsel so sehr in die Irre gehen liessen, daß, wenn alle Fehlzüge in ein Menschen- oder Bürgerbild zusammen tretten sollten, dieses keinen Nireus, der unter allen Griechen, die wider Troja zohen, der schönste, sonder einen Thersites, der in der ganzen griechischen Armee das scheuzlichste Mannsbild war, vorstellen würde.

Woher dann dieses andere Licht? Mir als Schultheiße, und mir als einem Christen, als einem Sohne und Unterthannen der Kirche fällt dieses ein, der göttliche Geist ist ein Geist, der allemal, und in allen Fällen, sichern, und untrüglichen Lichter. Dieser göttliche Geist war denen Kirchen-Prälaten von jenem, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist worden, von Christo verheissen, und mitgetheilet. So muß man also dieses andere Liecht, wenn ich allemal, und in allen Vorfällen der untrüglichen natürlichen Wahrheit untrüglich theilhaft seyn will, von diesen Prälaten herhollen und erwarten.

N. IV. Widerleget einen Lochsteinischen Einwurf.

Wie? wird Herr Lochstein, und sein Herausgeber sagen: Hätte ich mein Werk vor seiner Herausgabe sollen nach Freysingen in die Censur schicken? dieß wäre seine Schuldigkeit, oder ihm doch sehr rathsam gewesen. Weil aber es nicht geschah, so muß sichs izt der Herr gefallen lassen, daß ich als Unterthann, Sohn und Schüler der heiligen Kirch, seine natürlichen und bürgerlichen Lichter in den verworffenen Sätzen als schädliche und schändliche Irrwische ansehe. Ein kirchlicher Unterthan urtheilet alles nach dem Urtheile seines von GOtt und seiner Kirche ihm verordneten Lehrers, und so ist er ein geistlicher, und kein thierlicher Mensch, denn er hat Christi Sinn.

Einwurf. Mußte nicht vor ein paar Jahren ein gewisser Bischof ein von ihm approbirtes Buch verbiethen? Herr Schultheiß hält mit der Antwort zurück, bis das Lochsteinische verbothene Werk abermal vom hohen Freysingischen Ordinariate wird approbiert werden. Ubrigens will dieser Einwurf nämlich so viel sagen, daß Bischofliche Censuren nichts zu bedeuten haben. In dieser Sache weiset mein Büchgen den Herrn Lochstein an die IV. Seßion des Tridentinischen allgemeinen Kirchenrathes, an die Bulle Pii IV. 1564. von den verbothenen Büchern: wie auch an den VI. Canon des Nicänischen, wo es heisset: Kein Bischof soll jemanden, der von einem andern Bischofe aus der Kirchengemeinde verstossen worden, aufnehmen, weder demselben von dem geistlichen Banne loßsprechen, damit man nicht glauben möchte, man trage

für

für jenem Bischofe schlechte Achtung/ und sehe seine Kirchenstrafe für ein Weniges an. (e. Und zeiget mein Büchgen die Vergleichung des Kirchenbannes über einen halsstärrigen Menschen und des Verbothes eines bösen Buchs gar schön: Ja einem verbothenen Buche geschehe zum Theile ärger, indem manns zerreisset, verbrennet, oder doch einsperret, und gleichsam zum ewigen Gefängnisse verurtheilet. Izt aber

§ IV.

Schulz erkennet/ daß die Censur der Lochsteinischen Schrift dem geistlichen Ordinariat-Gerichte angehöret.

Was muß der arme Schulz hören, wenn er etliche Worte, oder ein viertel Duzend Schlußreden, als ein Schüler der Catholischen Kirche, hören läßt? Einfalt! wird mir Herr Doctor Lochstein sagen; was weis ein elender Dorfschulz von gelehrten Streitfragen? Einem solchen Mann ist eine ausgegrätelte halbe Feder, und eine wohl zugeriemte Trüschel genug. Um anders soll er sich nicht annehmen. Läß er uns Gelehrte sorgen. Dies mag etwann Doctor Lochstein sagen. Schulz aber fraget: Herr Doctor! reden sie dieses als ein weltlicher und bürgerlicher Doctor, oder als ein kirchlicher Schüler, als ein kirchlicher Sohn, und kirchlicher Unterthan? Rede er mir aber: unter welchem qua, oder als er immer will, so spricht der Schultheiß, als ein Schüler seines von GOtt verordneten Lehrmeisters, unsers gnädigen Vaters und Bischoffes, unsers Groß-Seelenhürtens, der mit dem Stule des von JEsu Christo selbst beordneten allgemeinen Seelenhürten, Petrus in untrennlicher Glaubens- und Lehrverbindung stehet, spricht, sage ich, der Schultheiß also:

Entweders ist der Gegenstand der Lochsteinischen Lehrsätze weltlich oder geistlich? ist er geistlich, so gehöret er unstreitig das geistliche Ordinariat-Gericht. Ist er bloß weltlich; so habe ich ja kurz vorher erwiesen, daß man auch in weltlichen bürgerlichen Sätzen und Gesetzen die Gleichförmigkeit derselben mit den natürlichen, göttlichen, glaubens- und kirchlichen Wahrheiten untersuchen muß, und über dieser Gleichformigkeit niemand einen gewissen, sichern, unfehlbaren endlichen Spruch, ausser jenen, thun kann, denen der Geist, der alle Wahrheit lehret, von JEsu Christo verheissen ist. Und diese sind allein unsere Kirchen-Prälaten, und Väter, und jeder Christ, dermit diesen Vätern redet, und mit ihnen, und von ihnen Christi Sinnhat. Haben Herr Lochstein, diesen Sinn auch, so hat unser Streit sein End. Sind sie aber eines andern Sinnes; so sollen sie wissen, was mein Büchlein sagt, nämlich: das

der erste und fürnehmste Gegenstand, oder Object der bürgerlichen Gewalt die Unterthanne sind, welche huldigen: Daß die Unterthannen nicht wegen den Gesezen, sondern die Geseze wegen den Unterthannen sind: Daß das Heil der Unterthannen das endliche Ziel, und höchste Gesez der bürgerlichen Macht ist: Daß die zwo Grundstüze dieses Heils die innerliche Ruhe, und äusserliche Ruhe des Staates sind: Daß der Grundstein der innerlichen bürgerlichen Ruhe die einzige, und einzig-wahre Religion ist: Daß endlich die einzig-wahre Religion allein in der Catholischen Kirche ist, mithin alles, was den Kirchlichen Sätzen, Lehren, und Verordnungen widerspricht, von einem Staate, der sich zur wahren Kirche bekennt, muß verworffen werden. Wer einen ehrlichen Mann vorstellen will, muß ihn auch als einen Thristen vorstellen. (g.) Carracioli §. XX. Stimme eines ehrlicheu Manns. Edition. germ. 1767.

§ V.

Gesezt auch/ daß die Qualität/ oder Beschaffenheit des Lochsteinschen Gegenstandes streitig wäre. Dieses beweiset Schulz.

Diese bündigen Folgereyen, wie ich merken muß, leuchten dem Herrn Doctor nicht ein. Wenn es aber sehr streitig ist, saget er, ob dieser oder jener Saz kirchlich oder ganz weltlich seye? Aha! ich merke was Herr Doctor sagen will. Er behauptet, daß sein Werk eine Sache abhandle, die ihrem Wesen, und Gegenstande nach nur weltlich und zeitlich, mithin dem weltlichen Gerichte allein angehörend; Freysing hergegen sieht es für eine Sach an, deren Wesen und Gegenstand geistlich, mithin zum Bischöflichen Ordinariat gerichtbar sey. Dieses ist nun ein schwerer Handel. Eine verzweifelte Sache! Wenn ich Schultheis rathen, oder gar sententziren müßte; was spräche ich? Dieß würde mich manche Nacht schlafloß legen. Denn wäre es mein Rath oder Spruch, der Bischof und Pabst müßte darüber urtheilen; würde Herr Lochstein es straks aufnehmen, und sagen, so würden die Geistlichen in ihrer eignen Sache Richter seyn. Spräche ich, der Landesfürst und Kaiser mußte es entscheiden; so läge ja das retorqueo schon fertig. Sollte ich die hohen Partheyen an den türkischen Mufti, oder aegyptischen Soldan, an eine protestantische, oder Catholische Universität, an den Königlichen, oder Presbytherianischen in England, oder leztlich gar an einen allgemeinen Welt-fürstlichen, oder allgemeinen Kirchfürstlichen Rath weisen? Die Sache ist all zu schwer und erschrecklich. Herr Doctor! er ist ein Doctor: ich aber nur eine Einfalt. Gebe er mir doch selbst einen Rath? Weltliche Fürsten, qua weltliche Fürsten, lassen sich von geistlichen Fürsten in Weltlichen, qua weltlichen und

zeit-

zeitlichen Dingen nicht urtheilen. Retorqueo: Geistliche Kirchenfürsten, qua geistliche Kirchenfürsten, lassen sich im Geistlichen, qua geistlichen und kirchlichen Dingen von weltlichen Fürsten nicht urtheilen. Lochsteins Schrift hat einen ganz weltlichen und zeitlichen Gegenstand. Retorqueo: Lochsteins Schrift hat einen ganz geistlichen und kirchlichen Gegenstand. Was weiters? fällt dem Herrn Doctor anders nichts ein? Aber mir, und meiner schulzischen Einfalt fällt dieses ein.

N. I. Aus der heiligen Schrift.

Schrift her: Herr Pfarrer! da ist sie. // So lesen wir hier am fünften Buche Moses, genannt Deuteronomium: Wann du spüreſt, daß ein Urtheil bey dir vorfällt/ das schwer und zweifelhaft ist/ zwischen Blut nnd Blut/ Handel und Handel, Aussaz und Aussaz, und sieheſt, daß die Worte der Richter in deinen Thoren sich nicht vergleichen: so sollt du dich aufmachen, und zu dem Orte hinaufgehen/ das der HErr dein GOtt erwählen wird, und du sollst zu den Priestern vom Geschlechte Levi kommen/ und zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird/ und sie fragen/ so werden sie dir die Wahrheit des Urtheils anzeigen, du sollst auch alles thun, was die Vorfahrer an dem Orte, das der HErr erwählen wird/ dir sagen, und was sie dich lehren werden nach seinem Geseze: Solleſt also ihren Urtheilen folgen, auch davon nicht abweichen/ weder zur Rechten, noch zur Linken: Wer aber hofärtig ist (wohl gemerket) wer aber hofärtig ist, und dem Gebothe des Priesters, welcher zu der Zeit dem HErrn deinem GOtt dienet, und dem Urtheile des Richters nicht gehorsammen will: derselbige Mensch soll sterben, und du sollst das Böse aus Israel hinwegschaffen/ und alles Volk, das es höret, soll sich fürchten, damit sich niemand hernach durch Hofart aufblähe. (Deut. XVII. Cap. VIII. bis XIV. V.

Herr Doctor! dieser schriftliche GOttesspruch und Befehl thönet so laut und unzweifelhaftig, daß er ihm, Zeit seiner Lebenstage in den Ohren summen wird. Was wendet er ein? Die Ceremonialgeseze des alten Testaments seyn von Christo abgethan. So höre ich wohl! daß es Handel und Handel gebe, ist nur eine Ceremonie! daß es bey Gegenpartheyen zweifelhaftige und schwere Urtheile gebe, ist nur eine Ceremonie, Daß schwere und zweifelhaftige Rechtssachen durch von GOtt verordnete Schiedrichter ausgemacht werden, damit ein Handel nicht ewig währe, ist nur eine Ceremonie: Daß man solchen Schiedrichtern zufolgen verbunden ist; dieses ist nur eine Ceremonie: Daß ein hofärtiger, contumacirender Beklagter bestraft, endlich exilirt und verbannisiret werde, ist nur eine Ceremonie.

10

Der Text redet bloß von geistlichen Streitsachen. Nein Herr. Er redet ohne Ausnahm: Zwischen Handel und Handel. In den Thoren Israels urtheilte man lediglich von weltlichen Händeln. Der Herr muß also ohne Ausflucht eingestehen, daß weder GOtt, weder sein Gesetz dem weltlichen Streithändeln die geistlichen Gerichtsstüben verrigeln. Wisset ihr nicht, spricht der Apostel, daß wir die Engel richten werden? wie viel mehr die zeitlichen Dinge? (1. Cor. VI. v. 3.)

N. 11. Aus uralten Kirchengebrauche.

Vermöge dieser Worte Pauli und seines vorhergehenden Verbothes war es in der ersten Kirche den Christen nicht gestattet vor dem Gerichte der Unglaubigen, Klage zu führen, und die jenigen, welche sich der Entscheidung des Bischofes nicht unterwerfen wollten, wurden als grobe Sünder und unbußfertige Leute, daran keine Besserung zu hoffen, aus der Gemeinde verstossen, und excommunicirt. Die Bischöffe nahmen insgemein den Montag zur Untersuchung der Klagten und Processe, damit, wenn die Partheyen mit dem ausgefallenen Spruche nicht so gleich friedlich waren, sie doch noch Zeit hätten, selbige vor dem folgendem Sonntage auseinander zu setzen. ꝛc. Als der gelehrte Abbt Fleury, (*Fleury* Sitten der Christen. XXV. Cap. 8. §. Sie (die Bischöffe) waren die Jenigen, so allen Streit, und alle Mißhelligkeiten entschieden. Loc. cit. Das Amt eines solchen Richters unter seinen Glaubigen übete, auch der heilige Gregorius der Wunderthäter, Bischof zu Neocæsarea aus, wie es Nillenus in dessen Lebensbeschreibung bezeuget.

N. 111. Aus heidnischen Beyspielen, und Zeugnissen.

Alexander der strenge, Römische Kaiser, wenn er zeigen wollte, mit welchem Fleiße, mit welcher Sorgfalt man die Bedienten des gemeinen Wesens aussuchen mußte, stellte die Christen zum Exempel vor. Lamprid. in Alexandro. Weil nämlich ihm es unverborgen war, daß der Christen Bischofswahl auch die Richterswahl unter den Christen nach sich zöge.

Und der heidnische Kaiser schwieg darzu? Herr Doctor! nicht nur schwieg er nicht dazu, sondern er rühmte es sogar. Das wieder von den Christen gelernt zu haben, deren er eine Menge an seinem Hofe hatte. Herr Doctor! er mag es hergehabt haben, woher er will; dies ist halt geschehen, und zwar von einem heidnischen Kaiser, dem auch diese Worte den Wahlspruch gaben: **Was du nicht gerne hast, sollst du auch anderen nicht thun**, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Dies hat er auch von den Christen gelernet. Herr Doctor, da schneidet er sich selbst in Finger. Denn hat sich der Kaiser schon von den damaligen Christen überreden

reden lassen, die Beylegung der Christenhändel untereinander ihren Bischoffen und Geistlichen zu überlassen; so sieht er ja mit offenen Augen, wenn er nur will, daß auch weltliche Sachen, qua weltliche, zu den geistlichen Gerichtshöfen den Zutritt haben.

§. VI.

Schulz erkennt / daß dieses Bischöfliche Recht / von jener Gleichförmigkeit zu urtheilen / mehr, als bloß eine gutwillige weltfürstliche Begünstigung ist, und beweiset es.

Alexander der Kaiser mag es allein für eine gutwillige Gnadenbegünstigung angesehen oder zugegeben haben; Allein die Christen wußten es aus der oberwähnten Stelle des Apostels, (1. Cor. 6.) sehr wohl, daß diese Kaiserliche Begnehmigung ein schon vorher schuldiges Apostolisches Privilegium der kirchlichen Gerichtshöfe war. Ein anders ist bey Heydnischen, ein anders bey Christlichen Fürsten. Ja Herr Doctor! es ist ein anders, oder sollt ein anders seyn. Nämlich, was der heydnische Fürst der ersten Christlichen Apostolischen Geistlichkeit zugestanden hat als eine gemeynte Gnade, das sollen die Christlichen Fürsten derselben zugestehen, oder ungekränkt lassen als eine Schuldigkeit. Es ist aber auch nicht ein anders. Denn ich frage, Herr Doctor! Entweder ist das zeitliche Heil des bürgerlichen Staates ohne Rücksicht auf das ewige Heil der Bürger der vollgemessene und einzige Gegenstand der weltlichen qua weltlichen Macht eines Christlichen Fürsten, oder ist es dieser mit einer Rücksicht auf das ewige Heil der Bürger? Ist es jenes ohne solche Rücksicht; So ist der Total- und adæquate Gegenstand der weltlichen qua weltlichen Macht Christlicher Fürsten mehr nicht, den Heydnisch; sintemal auch die heydnischen Fürsten, die nicht Tyrannen waren, diesen Gegenstand ohne solche Rucksicht hatten; als ein August, ein Titus, ein Trajan, und derer noch mehrere. Ist es jenes mit solcher Rücksicht; so muß ein Christlicher Fürst, von seinem Bischofe (sey es sein Ordinarius, oder Pabst) sichs sagen lassen, daferne er eine Lehre schützt, oder giebt, oder geben läßt, die zwar dem bloß zeitlichen Heile der Bürger, dem Ansehen nach förderlich, dem geistlichen und ewigen Heile aber mittel, oder unmittelbar, nachtheilig ist.

N. I. Aus den Heil. Vätern.

Hier ist die Red nicht von etlichen Nothgesetzen, oder Nachsichten, die die Umstände, um das grössere Übel durch das Wenigere abzuleinen, je zu weilen aufdringen können. Wo sehen aber heut unparteyische Augen dergleichen Umstände in einem ganz Catholischen Lande, worinn man gut wirthschaftet? Gregorius der grosse verwarf

jenes bekannte Gesetz des mächtigen Kaisers Mauritius; Ambrosius der tapfere Vater und Bischof der Mayländischen Kirche bezeuget von sich selbst, daß er die unbillige Urtheile der Kaisern verworffen, und vereitelt hat. (Lib. II. Off. cap. XXIX.

N. II. Auch aus den Verordnungen der Heyden.

Was hat der Pfaff dem Fürsten zusagen? Herr Doctor Lochstein! so redet der Herr zwar nicht wörtlich, jedoch aber verständlich in seinem Werke. Darauf dient Stofel Schultheis nur so viel. Der hohe Römer-Rath verwarf die Gesetze auch des Kaisers, falls sie der Oberpriester ihrer Götter nicht guthieß. Darum eigneten sich die heydnische Kaiser das Oberpriesterthum zu, um ihre Gesetze in jedem Falle unwidersprechlich zumachen. Lese der Herr nur Joan. Rosini Römische Alterthümer. Warum aber es JESU Christo gefallen habe, das Priesterthum seines Gesetzes zustiften, ohne es an die allgemeine zeitliche Welt Regentschaft zubinden! weder dieser zuunterwerffen, das will Schultheis einem höheren Richtstule zur Antworte überlassen.

N. III. Aus der göttlichen Schrift.

Was gehen uns die Heydnische Römer an? Herr Doctor! gefallen ihm diese nicht, weil ihr Oberster Götzenpriester zu den Kaiserlichen Gesetze nicht blos ein kleines, sondern sehr grosses und mächtiges Wort zureden hatte: so lasse er sich die glaubige Israeliten, und das ihnen von GOTT durch Mosen vorgeschriebene Gesetz gefallen. Kurz vorher las ich euch eine Stelle aus dem Deuteronomium vor, worinn dem jenigen, der sich der Priesterlichen Entscheidung einer auch weltlichen Streitsache nicht unterwerffen wollen, die Todesstrafe verordnet. (Deuteron XVII. cap.) Nun ist solcher Schriftstelle unmittelbar diese angehenkt, die dem König angehet:

„ Wenn du nun in das Land kommen bist, daß dir der Herr dein GOtt
„ geben wird, und hast dasselbe im Besitze, und wohnest darinn, und
„ sprichst: Ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker rings-
„ herum haben; so sollst du denselben ansetzen, welchen der HErr dein
„ GOTT aus der Zahl deiner Brüder erwehlen wird. = = Und wenn
„ er nun gesetzet ist; so soll er nicht viel Roße für sich halten: er soll
„ das Volk nicht wieder in Aegypten führen, und sich der starken Reu-
„ terey halber erheben: = = Er soll nicht sehr viele Weiber, die sein
„ Herz an sich ziehen möchten, auch nicht übermächtig Schatz am Sil-
„ ber und Gold haben. Wenn er aber auf dem Throne seines Reiches
„ sitzet, alsdann soll er ihm dies wiederhollte Gesetz in ein Buch ein-
„ schreiben, und NB. soll das Exemplar von den Priestern des Levitis-

„ schen

„ schen Geschlechtes nehmen. Er soll es auch bey sich haben, und soll
„ es lesen alle die Tage seines Lebens, damit er lerne, den HErrn sei-
„ nen GOTT fürchten, auch seine Worte, und Ceremonien halten,
„ welche im Gesetze gebothen sind, damit sich auch sein Herz nicht über
„ seine Brüder erhebe; und daß er weder zur rechten, weder zur lin-
„ ken Seite hinaus weiche, auf daß er selbst und seine Kinder über Israel
„ lange Zeit regieren mögen. (Citat. cap. XVII. V. XIV.) Mein Herr Lochstein er ist ein Doctor, und er masset sich in seinem Werke einer bestimmenden Auslegung der Schriftstellen, die in seine Krame zutaugen scheinen, an. Warum muste der König Israels, um sich ein Gesetz Buch zusammen zuschreiben, ein Exemplar des Gesatzes von den Priestern begehren? Damit die Priester den König, wenn er fehlete, wenn er zur Rechten oder Linken von dem Pfade, so ihm das Gesetzbuch wies, auswiche, dessen nicht erinneren, nicht geziemend bestraffen, seinen Verordnungen, ob sie gleich widergesetzlich wären, nicht ein Wörtlein entegen setzen sollten? Nämlich die Israelitische Könige waren die Lehrmeister der Priesterschaft Israels: Samuel hat dem Könige Saul das Argument, welches dieser König mit seinem ganzen Hofe, Staats und Kriegsrathe für gut und unverbesserlich hielt, niemals corrigirt. Denn was hat der Pfaff dem Fürsten zusagen?

Will der Herr Doctor mit seinem Distinctions-Messer den Faden meiner Schulzischen Schlußreden abschneiden, und sagen: In Kirchlichen und Glaubenssachen sprache gleichwohl der Pfaff: in bürgerlichen weltlichen Verordnungen hat der Pfaff weder des alten, weder des neuen Bundes dem Fürsten in Weeg zustehen. Herr Doctor im alten Gesetze stehen nicht nur Priesterliche und Kirchliche, sondern auch bürgerliche Satzungen, und zwar derer sehr viel. Erhob sich in einer Gattung ein Streitt, der von weltlichen Richtern nicht möchte klar und unzeifhaft entschieden werden, muste man zu den Priestern kommen, und ihrem Urtheile nachleben unter hoher Strafe, wie ich schon erwiesen habe.

Dieses ist ein Privilegium, daß dem Priesterstande nicht ein Fürst, sondern GOTT gegeben hat. Ich, spricht der HErr bey dem Malachias. Ich habe meinen Bund des Lebens / und des Friedens mit Levi gehabt = = das Gesetz der Wahrheit war in seinem Munde / und es ist keine Ungerechtigkeit in seinem Lippe gefunden worden: Er wandelt mit mir im Friede / und in Gerechtigkeit, und wendet viel Leute von den Sünden ab. Denn die Lippen des Priesters werden die Erkänntniß bewahren und sie werden das Gesatz aus seinem Munde suchen. Denn er ist ein Engel des HErrn der Herrschaaren. (Malach. II. cap. 5. V.)

14

Spricht dem Herrn Doctor diese Stelle nicht genug entscheidend, so lese er diese hier beym Ecclesiasticus: Der HErr hat ihn (Aaron) anserwählet unter allen/ die das Leben haben/ GOtt Opferhand zuthun/ auch Rauchwerk und guten Geruch/ und zur Gedächtniß für sein Volk die Aussöhnung zumachen. Er hat ihm auch Gewalt gegeben in seinen Geboten, und im Bunde seiner Gerichte/ daß er Jacob seine Zeugniß lehren sollte/ und Israel in seinem Gesetze erleuchten. (Eccli. XLV. cap. 20. 21. V.

Herr Doctor mag nun aus diesen heraus distiliren, was er will. Schulz hat diesen Cristallhellen Schluß heraus gekriegt: daß, wenn Herrn Lochsteins Werk dem Gegenstandenach mehr nicht, denn zeitlich, weltlich und bürgerlich wäre, unser hohes geistliches Ordinariat zu Freysingen habe darüber erkennen und entscheidend urtheilen können? oder wie!

Hat Herr Doctor noch welche Uberbleibsel in seinem Tranchier- und Distinquier-Gewölbe? Dem Schultheiße fällt itzt nicht gleich was anders ein.

N. IV. Obenhin aus dem gemeinen Rechte.

Aber! wo sind meine Gedanken? Nein es ist noch nicht gar. Heut weiß ich noch drey Dinge. Was sagt der Herr Doctor? Der Gegenstand seines Werkes sey die Immunität der Geistlichkeit, und diese Immunität sey nur eine weltliche Sach? Mein Büchgen, woraus der ganze Stof meines bisherigen Discurs genomen ist, heisset mich sehr wundern, wie dieses seyn, und es ein Doctor sagen möge.

Ist der Gegenstand der Lochsteinischen Immunität eitel weltlich und zeitlich, obschon er von der geistlichen Immunität handelt, warum hat man denn schon von mehr dann tausend Jahren die Immunität in die bürgerliche und geistliche oder Kirchrliche Immunität abgetheilt?

§ VII.

Schulz beweiset dieses Recht offenbar aus dem Heil. Tridentinischen Kirchen-Rathe.

Ist der Gegenstand des Lochsteinischen Buches eitel weltlich und zeitlich ꝛc. warum haben dann ganze allgemeine heilige Kirchenräthe diesen Gegenstand ihren Berathschlagungen, und feyrlichen Entscheidungen, ohne jemandens Widerspruch, zugedacht? Denn wie heisset die Rubrik des XX. Kapitels zu Trient von der Verbesserung: Alle Catholische Prinzen sollen gehalten seyn Sorge zutragen/ daß alle Schlüsse,

Kraft

Kraft welcher die kirchliche Immunität, oder Freyheit erkläret / und bestimmt wird, so beobachtet, und von ihren fürstlichen Beamten nicht in mindesten verlezt werden (Concil. Trid. de Reformat C. XX. sell. XXV.) Und saget nicht der Text dieses zwainzigsten Capitels, daß die geistliche Immunität, vermög der Ordnung GOttes, und der geistlichen, oder Kirchlichen Geseze vestgesetzt ist. Dei ordinatione, & Canonicis sanctionibus, ingleichendaß je freygebiger GOtt den Kaiser, und die Könige/ die freyen Staaten / die Fürsten, wieauch alle und jede, wessen Standes / und welcher Würde sie seyn mögen, mit zeitlichen Gütern, Ansehn und Macht über andere gezieret hat / sie entgegen um so heiliger, und gewissenhafter all = das jenige / was geistlichen und kirchlichen Rechtes ist / nicht anderst / als GOttes Gebothe, und als sein Schuzgut ansehen / und verehren sollen. (loc. cit.)

§ VIII.

Der / wie andere Heil. Kirchenräthe / von des Isidori Decretal = Sammlung verführt worden zuseyn von Herrn Lochstein gelästert wird.

Was saget der Herr zu diesem? Der ganze heilige allgemeine Kirchenrath habe seine Sichel in fremde Ernde geschlagen? = = Was lästert er? Was verdienet eine solche Zung? = = Waren nicht die erlauchtesten Gesandten der europäischen weltlichen Fürsten dabey gegenwärtig? Wer von allen diesen erkannte diese Sache dem geistlichen Gerichtshofe des allgemeinen Kirchenrathes nicht zu? Nämlich Herr Lochstein war damals nicht zugegen, sonst würde diese Sache einen anderen Lauf genohmen oder bekommen haben. Warum? Alle Väter und Gesandten geistlichen und weltlichen Standes waren von dem Isidorischen Decretalen verführt.

Dieser Saz mein Herr, lässt nicht Doctor = mässig. Er riechet nach einer Weisheit, die ganz erdisch, und thierlich ist, ohne dem dritten Beyname, der im Sendschreiben des heiligen Jacobs stehet, ihr zu geben. Lese da der Herr mit mir diese Stelle: Dann wo Neid und Zank ist, da ist ein unbeständig Wesen, und allerhand böse Händel. Aber die Weisheit / welche von Oben herab kommt, ist zum ersten züchtig, friedsam / folgsam / der Billichkeit zugethan, dem Guten geneiget / voll Barmherzigkeit / und guter Früchte / sie riechet nicht / und ist ohne Heucheley. (S. Jac. Sendſ. III. Cap. 15. V.) Hat es mit des Herrn Sazen seine Richtigkeit, so ist der Saame des Zweytrachtes schon ausgestreuet: Sind dieß nicht böse Händel? Und wo finden sich in seinem Saze die Marken der Weisheit von Oben herab?

Der Tridentinische Kirchenrath stellte die allgemeine wahrglaubige Kirche vor. Wer diesen Saz läugnet, der glaubet irrig. Nun kann die allgemeine wahrglaubige Kirche nicht fehlen. Wer anders glaubet, der glaubet ebenfalls irrig. Weil dann Herr Doctor nicht bloß glaubet, sondern auch schreibet, daß Isidorus mittel seiner Decretalen alles, folglich auch den sämentlichen heiligen Tridentinischen Kirchenrath (in kirchlichen Zucht- und Regiments-Sachen) zum Fehlen verleitet habe; so glaubet, und schreibet er irrig. Warum las er nicht vorher wenigst jene Stellen des Herrn Justus Hemingius Böhmer, die in dem Haupt-Antifebronianischen Syllogismus, der abgewichenes Jahr 1765. mit dem zweyten Theile der Vindiciarum wider den Febronius zu Augspurg ans Liecht trat, (in Syllogismo Antifebron p. IV. V. IV. in Part. II. Vindic. adversus Just. Febronium D. Abb. Greg. Trausvvein.) vorkommen? Er würde daraus züchtiger, fried- und folgsamer reden und schreiben gelernet haben.

§ IX.

Schulz lässt da die Lochsteinische Theilung in Quæstione Juris & facti nicht gelten.

Einfalt, wird es abermal heissen! die Kirch kann zwar nicht fehlen in Untersuchung einer Glaubenssache; sie kann aber fehlen in Untersuchug einer That, einer geschehenen Sache. Quæstio Juris, und quæstio facti sind himmelweit vonsammen: Eine Glaubenssache und Kirchenzucht und Regimentssachen sind nicht verschwistert.

Herr Doctor! dieß weis jeder Dorfschulz: warum ich nicht? Aber mein Büchlein fraget: Wenn es streitig ist, ob eine Sache vor dieses oder jenes Gericht gehöre; ist es eine Rechtsfrage: Quæstio Juris, oder eine Thatfrage, quæstio facti: Eine rechtliche oder sächliche Frage? Ich kann mich itzt nicht gleich anderst ausdrücken. Mein Büchlein spricht, es seye eine Rechtsfrage. Kann nun ein allgemeiner Kirchenrath in einer rechtlichen Frage nicht fehlen, und hat der Tridentinische Kirchentath den Gegenstand der Immunität für eine kirchliche Materie erkannt; so haben die Isidorischen Decretalen weder diesen heiligen Kirchenrath, weder einigen Bischof, der hierin mit, und nach diesem spricht, zum Irrthüme verleiten mögen. Ey! höre doch der Herr eine merkwürdige Stelle aus des hoherlauchten Cardinals Sfortia Pallavicini Geschichte des Tridentinischen Kirchenraths; sie mag ihm vielmal taugen. So heisset sie wider den unruhigen und aufwieglischen Paul Sarpi: **Wenn unser Theil der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht förderlich, noch gesetzmässig, sondern angemasset und erschlichen wäre; so wurde man besaen müssen / daß der ganze Erdenkreis / lange vor uns**

von

von Blinden voll gewesen seye; indem die Fürsten und Obrigkeiten, einen unermessenen Zeitraume hindurch / in allen Theilen der Christlichen Welt / einen so wichtigen Gewalt, dergleichen nicht einmal in eitel bürgerlichen Sachen, weder aus Vergünstigung / weder aus Fahrlässigkeit der Prinzen geschehen seyn mag, der Kirche gelassen haben (Pallav. Hist. Conc. Trid. P. III. Lib. XXIII. C. IX num. 12.) so dieses geschehen ist, (das alles zu Trient, Geistlich- und Weltliches, einen bloß weltlichen Gegenstand vor ganz geistlich gehalten hat) ; so müssen die Gesandten und Räthe so vieler Prinzen blinde Maulwürfe gewesen seyn, als welche die fertig gemachten Schlüsse vor ihrer Befestigung erwogen, und Sorge getragen haben, daß jeglichen Wörtgen, worin nur ein weniger Schatten eines Nachtheils für ihre Herrschaften (oder Gerechtsamen) sich wahrnehmen ließ, abgeändert wurde. (Id. l. c. lib. XXIV. cap. X. num. 3.)

Allein wie ich sehe, lehnet sich der Herr auf die Gegenseite, und behauptet etwann, daß die Immunitäts- Sache eine Quæstio facti, oder sächliche Frage seye. Denn es komme auf die Frag an, ob Christus die Diener seiner Altäre habe von aller weltlichen Abgabe frey gesprochen wissen, und dem, von ihm eingesezten Priesterthum solche Freyheit als ein wesentliches, oder eigenthumliches, oder gebührendes Stük beylegen wollen? Aber Herr! er verbretiert da sich selbst den Weeg.

Der Herr ist sehr bemühet; Aus göttlicher Schrift, und heiligen Vätern es darzuthun, daß die kirchliche Immunität (wie sie der Herr beschreibet) wider diese beyde stritte, folglich das Widerspiel göttlichen, und göttlich offenbarten Rechts seye. Nun folgere ich mit dem erlauchten Herrn Grafen Ernst Meternich, der vor 38. Jahren zu Regenspurg offentlich zur wahren Catholischen Religion übertrat aus seinem einsamen Gespräche, (Extat hoc Soliloquium Illustriss. DD. Comitis in DD. Abbat Delingii Larva Jur. natur. detracta, Edit. Monachii 1753. pag. 219. und mit meinem Büchgē also: Die Christliche Religion ist ein geistlich- offenbarte Religion: die offenbarte steuret sich über einem facto, und enthält eine offenbarte Geschicht / einen Zusammenhang geschehener / oder geschehen sollender Sachen; die Wahrheit geschehener oder geschehen sollender Sachen lässet sich nicht gewiß erkennen durch die Vernunft / sondern nur durch eine andere Offenbarung / oder durch unlaugbare Zeugen; die weder betriegen / weder betrogen werden können. Welche aber sind diese unverwerfliche Zeugen? Hat der Herr bloß noch einen Catholischen obschon wackelenden Zahn in seinem Munde; so muß er sagen: die Väter, welche in einem allgemeinen Kirchenrathe die Kirch vorstellen, durch deren Munde GOttes Geist redet. Man mag demnach die geistliche Immunitäts-Sachen zur rechtlichen oder bloß sächlichen Frage machen, so muß mans

alle

allemal eingestehen, daß, wie der Tridentinische Kirchenrath, so ebenfalls unser Hochwürdigste Bischof die Immunitäts-Sache zu seinem Gerichte habe ziehen können und müssen. Weiter sage ich heut nicht mehr. Herr Doctor! hat sich in diesem letzten Schlußflusse etwa ein Satz um ein Weniges verschwommen; so wird ers schon wissen abermal in Ordnung zu bringen. Schulz kann eben sein Büchgen noch nicht vollkommen auswendig. Spreche izt der Herr. Heraus mit der Sprache!

Zweytes Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

Der gute Schulz will uns, allem Ansehen nach, es einschwätzen, daß die Geistliche/ oder kirchliche Immunität göttlichen Rechtes, oder etwan gar ein Glaubenssatz ist. Hör, Meister Schulz, daß die geistlichen Güter und Personen, der weltlichen Macht nicht unterworfen, sondern Pfenigfrey seyn, ist kein Dogma Fidei, kein Glaubenssatz, wenn dies wäre; warum habens die Tridentinischen Väter nicht bestimmt?

§. I.

Beantwortet die Frage/ warum die geistliche Immunität für ein Dogma nicht ist erkläret worden?

Herr Doctor sie dürfen dem Schulzen noch nicht ins Ohr schreyen: er höret noch gut. Sind sie ein Doctor, ein Lehrer, ein Meister in Israel, und fragen noch? Herr Doctor! mein Büchlein spricht also: es ist nicht nothwendig, daß jegliche Lehre, deren Gründe man auch aus natürlichen und göttlichen Rechten herführet, eine Dogmatische Definition, und Glaubensbestimmung habe. Ander wegens würden wir bald etliche hundert frische Glaubenssätze aus der Casuisten, und Theologenschule annehmen und lediglich für göttliche Wahrheiten halten, und glauben müssen.

Mit Glaubensbestimmungen lässt sichs nicht flugs herauswischen. Lese man nur des Herrn Schelstraten seine Abhandlungen de Disciplina Arcani, und man wird darin ersehen, mit wie manchen schweren Glaubenswahrheiten Paulus und andere Apostel, wie auch die ersten Bischöffe und andere Kirchenväter auf jede Zeit und Zeiten an sich gehalten, und

nur

nur sehr wenige Sätze, die von den Kezern und anderen Irrlehrern nicht sind vorher verworfen, und für verdammlich ausgeschrieben worden, dogmatizirt haben. Fährt Herr von Lochstein halsstärrig fort, die in Christlich-Catholischen Schulen und Conciliis angenommene, und bis auf izige Zeiten gebrachte Lehrsätze von der geistlichen Immunität für irrige, und sowohl dem natürlichen als göttlichen Gesetze zu wider laufende anzugeben; So mag wohl der zur Frage gezogene Satz noch lange vor dem 1800. Jahre seine endliche und förmliche Definition bekommen. Weswegen es weit vernünftiger gelassen hätte, wenn Herr von Lochstein seinen Witz nicht über das erlauchteste Wissen aller Kaiserlichen, Königlichen und Weltfürstlichen Trientischen Gesandten hätte treiben, sondern, wie dieselben, die Gründe ihrer Ausnehmungen, wider das in Verfassung zubringende kirchliche Immunitäts-Decret, aus den Gewohnheiten die sie zu entschuldigen sich anerbothen, aus gewissen Gerechtsamen, und Privilegien ihrer Prinzen, wie auch aus der Æquität und Billichkeit in Vergleichung der vom Päbstlichen Stule den Protestantischen zugestandenen Vergünstigungen herleiten wollen, mit angehengter ihrer Protestation, daß sie der kirchlichen Immunität und Freyheit zunahe zu treten ganz und gar nicht gewillet wären. (Pallav. Hist. Concil. Trid. P. III. Lib. XXII. C. X. Num. 18. Lib. XXIII. C. III. Num. 33. Cap. IV. Num. 5.)

Die Kirch hat ihren Kindern von Zeit zu Zeit etwas zu sagen, sie saget aber nicht auf einmal alles. Diese Klugheit hat sie ihrem Bräutigame Christo JEsu abgelernt. Dieser sprach zu seinen Jüngern am lezten Abendmale: Ich hab euch noch vieles zu sagen, ihr seyd aber noch nicht vermögend / es izt zu tragen; es wurde euch zu schwer fallen, (Joann. XVI. v. 12.) freylich war der mehreste Theil der Tridentinischen Väter der Meinung, man sollte wider die Verletzer der kirchlichen Immunität und Freyheit mit einem geschärftern Decrete ausrücken. Allein durch Vermittelung, und Weisung des Obersten Kirchenhürten war die Form des jenigen Decrets beliebt, welche am XX. Kap. der XXV. Seßion der Verbesserung zu lesen ist Die Ursachen des Pabstes, das Decret zu mildern, sind die Umstände selbiger Zeiten, welche samt dem ungewöhnlichen Betragen etlicher weltfürstlichen Gesandten in diesem Stücke sind zerstreuet zufinden bey belobten Pallav. (Part. III. Lib. XXIII. und XXIV. Cap. IV. Num. 2.) und anderswo.

Die Unterlassung einer strengen Dogmatization eines vor das Concilium gebrachten und davon untersuchten Satzes ist kein Beweis, daß die Väter des Conciliums zur Dogmatization desselben zureichende Ursachen nicht gefunden haben. Dies hiesse mit den Uncatholischen in ein Horn blasen, wovon bey Pallavizino (Part. III. Lib. XXIV. C. IV.) Der Satz / daß der Bischöfe Aufenthalt und stetiges Bleiben in ihren Kir-

Heilsverengelt göttlichen Rechtes sey, war mit so mächtigen Bewegursachen unterstüzt, daß man im heiligen Kirchenrathe auf seine Dogmatization heftig drang, selbst Pius der IV.te, Römischer Pabst, nach reifer und bedachtsamer Uberlegung den selben für Göttlich gebothen hielt, auch darum ein gegenseitiges Bemühen verboth, und einen, dieser Meinung sehr günstigen Schluß abfassen ließ. Nicolaus de Ponte. (apud Pallav. L. c. P. III. Lib. XXIV. Cap. XIII. Num. 4.) Demnach aber war solcher Satz zu einem Dogma nicht errichtet. Nämlich die Kirch ist nicht nur eine Lehrmeisterin, sondern auch eine Mutter. Sie kennt die Gemüther ihrer Kinder; Sie kennt ihr Licht, ob sie nahe oder ferne sind, von den Finsternissen ergriffen zu werden. Als Lehrmeisterin giebt sie ihren Satz bestimmt, oder unbestimmt. Der bestimmte ist eine ausdrückliche Glaubenslehr; der unbestimmte läuft manchmal, durch etliche Jahrehunderte, unter den Erblehren in der Stille mit; biß ein Schwärmkopf ihn packt, lästert, oder gar ankezert, in welchem Falle der Gegensaz straks seine Verwerfungs-Marke, als ein böser, ärgerlicher, aufwiegelscher, irriger (oder gar kezerischer Satz) bekömmt, wie E. W. des Herrn Lochsteins seine von dem Hochbischöflich-Freysingischen Ordinariat jene drey oder vier Marke bekam.

Ein andermal findet die Kirch, als eine Lehrerin, diesen oder jenen Satz, wider welchen viele und freveliche Mißtritte geschehen, fern oder nächst, das ist, aus hinreichenden, oder wichtigen, starken, wichtigsten, stärksten Gründen Glaubens-bestimmlich, und da sieht die Kirch, als eine Mutter, auf die wirklich vorseyende Gelehrsamkeit ihrer Kinder, und mißt die Gelehrsamkeit ab von dem gegenwärtigen Verhältniß der Neigung ihrer Kinder zu dem Gegenstande ihres bestimmlichen Satzes. Sie betrachtet auch, ob dieser Gegenstand in genere agibili, wo es nur Glauben und Wollen, oder in genere factibili ist, wo es Mühe und Arbeit kostet, wozu das Fleisch schwach, oder wo das Unterlassen ꝛc. mit Entbehrung eines zeitlichen (namhaften) Vortheiles, wornach die Begierlichkeit allemal trachtet, verbunden ist. Führet nun die Kirch die Meynung, daß GOTT die Vertheidigung des Gegenstandes eines oder des anderen Satzes befiehlt, und nimmt sie bey allen oder mehrsten ihrer Kinder dazu eine Neigung wahr, so fährt sie insgemein mit der dogmatischen Bestimmung eines solchen Satzes hervor. Merkt sie aber in den Gemüthern ihrer Kinder das Gegentheil, so daß solche Bestimmung mit augenscheinlicher Gefahre einer Unruhe eines grossen Aergenisses, oder wohl gar einer Trennung verknüft wäre, so erinnert sie sich der Worte ihres Bräutigams (**ihr könnet es izt noch nicht tragen** Joan. XVI. V. 12.) wie auch des Beyspiels Pauli, und suchet die Vertheidigung des Gegenstandes eines solchen Satzes durch leichtere Wege zuerzielen. Statt eines Glaubens Satzes machet sie einen Zuchtsatz: betreibet dessen Befolgung

gung mit geschärften Ausdrücken mit eingemengten oder angefügten Belohnungen und Strafen; lässt auch nebendem insgemein die bey ihr vorgeltende Meynung wissen. Will man ihre leichtere Weege nicht einschlagen; so lässt sie lediglich die Ehre ihres Bräutigams vordringen: macher dogmatische Bestimmung, und scheidet die Ungehorsame von der Zahl ihrer ächten Kinder aus. Diese mütterliche Klugheit der Kirche lässt sich abnehmen aus dem, was Pallavicin zu einem Sarpianischen Satze spricht (Part. III. Hist. Trid. in syllabo error. Sarp. Cor. XXXVIII.) Wie auch, was P. Lainius in der heiligen Raths Versammlung Anno 1563. bey eben dem selben. (l. c. lib. XXIII. cap. III. num. 30.)

Und so verhielt es sich mit dem Satze der kirchlichen Immunität. Aus dem Schluße des heiligen Concilii erhellet, daß das Kirchenrecht in puncto der Immunität schwer gekränkt, und bey nahe vernichtet worden war. Die Kirch verlangte dieses ihr Recht wieder hergestellt zu wissen; und sprach die Prinzen, auf die es mehrstens Theils ankam, um Hülfe an. (Concil. Trid. Sess. XXV. Cap. 20. Die Prinzen, Republiquen ꝛc. hatten schon vorher das kirchliche Immunitäts-Recht anerkannt, und unter dem stärkesten Ausdrücke hat darfür erklärt. Nur verwendeten gewisse Gesandten alle Mühe, die kirchenrechtliche Schlüß-Abfassung de Reformatione Principum entweders zu verhindern, oder wenigst durch trennen, excipiren und remonstriren in solches Geleiß zu zwingen, daß dadurch den Privilegien ihrer Prinzen, worunter die kirchliche Immunität leiden müßte, ein mindster Abbruch nicht geschehe. Man darf bloß die ersten zwey Kapitel des III. Theils Hist. Trid. Lib. XXIII. lesen; So findet man Uberzeugens genug, daß damahls und in selbiger Zeit-Umständen das nicht können tragen (Joan. l. c.) wovon Christus redet gar sehr gewachsen war. Demnach war der oberste Kirchenvater bemühet, es so einzuleiten, daß der heiligen Väter Rath zu Trient die mütterliche Mäßigung der lehrmeisterlichen Strenge da vortringen, mithin in dem Conciliar-Schluße der geistlichen Immunität bedachtsam diese drey Stücke einfliessen lies; 1. Eines jeglichen, hohen und niederen Standes, seine Pflichten für die Kirchliche Immunität, neben den wichtigsten Bewegungs Gründen, dieselben theils selbst zu erfüllen, theils erfüllen zu machen. 2. Die Strafen, wider die Verletzer der Immunität, welche in den ältern Päbstlichen und Kirchenräthlichen Schlüssen ausgedrückt, und hier wiederum erneuert sind. 3. Die festgesetzte Meynung des heiligen Kirchenrathes, daß die Freyheit der Kirche, und geistlichen Personen durch GOttes Verordnung und Canonische Schlüsse eingeführt ist. (Decret. Sess. XXV. de Reformat. c. XX.) Von diesem Puncte nun genug aus meinem Büchgen.

So sey es denn, Herr Doctor, daß die Lehre von dieser Immunität keine bestimmte Glaubenslehre, weder ihr Satz ein Glaubenssatz ist. Was hernach? Ist ihr Conciliar-Schluß nicht eine allgemeine Kirchensatzung? Decernit itaque & præcipit, saget das Tridentinische Verbesserungs Kapitel von der geistlichen und Kirchlichen Freyheit: **Demnach bestimmet/ und befiehlt/ oder gebeut der heilige Kirchenrath/ daß alle die heiligen Satzungen/ allgemeinen Kirchenräthe/ wieauch die andere Apostolische Verordnungen/ die zu Günsten der geistlichen Personen/ der Kirchlichen Freyheit/ und wider derselben Uberretter herausgekommen sind/** von **Männiglich** ab omnibus, **von Männiglich beobachtet werden.** (v. loc. cit. Sess. XXV.

Ist es aber eine allgemeine Kirchensatzung; wie! darf der Herr Doctor damit umspringen, und spielen, als er will? Daß man soll die Feyertage nebst dem Sonntage heiligen, ist keine Glaubens- sondern Kirchliche Satzung: daß man zur Advent- und heiligen Fastenzeit solle nicht (feyerliche) Hochzeit machen, ist keine Glaubens- sondern Kirchensatzung, und Geboth; andern Weges würden die schlechten Kirchen- und fleissigen Hochzeitgänger zur verbothenen Zeit Glaubens-Verlaugner seyn; darf deswegen der Herr dreiste behaupten, daß die Verletzung dieser Kirchlichen Gebothe dem weltlichen, nicht aber dem geistlichen Gerichts-Hofe angehorig ist? Wie? Herr Doctor merkt ers denn nicht, daß das Geboth und die Ursach des Gebothes nicht allemal eines sind? Auch an den eingesetzten Feyertagen die heilige Messe andächtig hören ist ein Kirchengeboth: daß aber die Kirchen-Gebothe geben, die Art, Weiß und Zeit dazu bestimmen könne, daß die Ursachen, dieses oder jenes zu gebiethen, wieauch die Beobachtung solcher Gebothen gut und billich sey, dies ist eine Glaubenssatzung.

§ II.

Zeiget etliche hochwichtige/ und übernatürliche Ursachen der geistlichen Immunität.

Wie, saget der Herr, dergleichen Ursachen finden sich nicht bey der Tridentinischen Immunitäts-Verordnung? Der Pfaffen Ehrgeitz und Vortheil, sey das ganze Triebwerk solcher Verordnungen gewesen, und sey es noch?

N. I Aus dem heiligen Tridentinischen Kirchenrathe.

Ein für allemal der Doctor hat allzu neblichte Augen. Der heilige Kirchenrath will, und empfihlt dem weltlichen nachdrücklichst die Kirchen-Immu-

Immunitäts-Rechte und Satzungen unangetastet zulassen, und zu erhalten, weil GOtt sie, die weltlichen Fürsten, zu Schutzern des heiligen Glauben und seiner Kirche verordnet hat: daß sie ihre Unterthannen an die Ehrerbiethung gegen die obere- und niedere Geistlichkeit zurück weisen, weil man solche Ehrerbietung dem Gristlichen schuldig ist: debitam Reverentiam: daß sie keinesweges zugeben sollen, daß ihre obern- oder untern Amtleute (aus Begierlichkeit, oder Unbedachtsamkeit) der Kirchen, und der geistlichen Personen ihre Immunität oder Freyheit kränken mögen, weil diese Immunität NB. aus GOttes Anordnung und vermöge der Canonischen Satzung feste gesetzet ist Dei ordniatione & Canonicis Sanctionibus constitutam: Daß sowohl die hohen, und niedern Beamten, als auch ihre Fürsten für die Verordnungen der Römischen Päbste, und der Kirchenversammluugen Achtung haben sollen, weil sie selbe ihnen schuldig sind, debitam reverentiam: daß sie diese Kirchenrechte um so gewissenhafter ehren und verehren sollen, je freygebiger sie von GOtt begütert siud, daß sie selbe ehren und verehren als GOttes Gebothe, oder weil sie, wie GOttes Gebothe sind, und unter GOttes Schutz stehen, tanquam Dei præcepta, ejusque Patrocinio tecta: weil es der Fürsten ihre Schuldigkeit ist, ihren Untergebenen mit ihrem Beyspiele zur Gottseeligkeit, zur Religion, und Schirmung der Kirchen voran zugehen: weil sie ihren ausbündigsten und gottseeligsten Vorfahrern, die die Kirchensachen durch ihr Ansehen, und ihre Freygebigkeit vermehret haben, es nachthun sollen: weil, wenn dieses von Seiten der Fürsten geschieht, der göttliche Dienst andächtig gehalten, und die Prälaten, wie auch die übrige Geistlichkeit in ihren Wohnstädten, Aemtern, pflichtig, ruhig, ohne Hinderniß mit Nutzen und Auferbauung des Volkes werden verharren, und bleiben können. So weit und viel diese Tridentinische Satzungen. Decret. cit.

Sehen sie, Herr Doctor, in der geistlichen Immunitäts-Verordnung noch keine geistliche, übernatürliche, heilige und göttliche Ursachen? waren jene dritthalbhundert Kirchenväter zu Trient alle Blinseler, oder gar blinde Maulwürffe? Soll man seinen paar Augen mehrers und sicheres Licht zutrauen als fünfhundert Augen solcher von GOtt gesetzter Aufseher und Vorsteher der heiligen allein seeligmachenden Religion? So ist dann ausser allem Zweiffel, daß der Gegenstand des Immunitäts-Gesetzes eine Kirchen- und nicht eine weltliche Sache ist.

N. II. Aus der königlichen Sittenlehre des Herrn Fenelons.

Gewiß! wenn der Herr vor der Herausgebung seines widerfreyheitlichen Buches mit unserm Gnädigsten Landsfürsten gesprochen hätte; so würde höchst- derselbe ihm eine wichtige Stelle und Regel des allgemei-

nen Fürstenlehrers, des Herrn Fenelons in seinem Telemach vorgelesen, und damit Bescheides genug, und um so mehr nachdrucksam gegeben haben, je tiefern Eindruck das schöne Lehrstück, welches Mentor dem Könige Idomeneus gab, und unseren Fürsten noch als Chur-Prinzen in Lateinischer und Französischer Sprache von seinen Gouverneurs fleißig vorgelesen, und erkläret war, in seine hohe Seele gemacht hat. Es lautet auf unsere deutsche Schulzensprache also:

„ Was mischest, und lässest dich in geistliche Sachen ein? laß darü-
„ ber die Hetrusker urtheilen. Diese haben und besitzen die Erblehre der
„ Götterspräche: Sie sind vom Lichte und Geiste der Dolmetschen unse-
„ rer Götter beseelt. Verwend dein Ansehen bloß dahin, um dergleichen
„ Streitigkeiten, so bald sie entstanden sind, zu dämpfen, und auszu-
„ löschen: Laß dabey weder Partheylichkeit, noch vorgefaßte Meynung
„ von dir spühren, bemühe dich dem Ausspruche der Hetrusker Kraft und
„ Nachdruck zugeben. Gedenk, daß der König soll der Religion un-
„ tergeben, und niemal ihr Meister oder Zuchtmann seyn. Die Religion
„ ist eine Gabe der Götter, und über die Könige aus: Wirft sich der Kö-
„ nig für einen Religions-Herrn auf, so versetzt er die Reiligion, anstatt
„ ihr Schirmer zuseyn, in die Knechtschaft. Die Könige sind so mächtig,
„ und die anderen Menschen so schwach, daß, wenn Jene sich in geistli-
„ che Sachen mischen, alles (Geist- und Weltliches) Gefahrläuft, ge-
„ kränket und geändert zuseyn. Uberlaß demnach derley Sachen den
„ Freunden der Götter zur vollkommenelich freyen Entscheidung; und laß
„ es deiner Macht genug seyn, diejenigen zu züchtigen, welche nach dem
„ gefälten Urtheile der Priester sich nicht fügen wollen. Fenelons Avan-
„ tures de Telem. im Anfange des XXIII. B.

Der sämtliche hohe Priesterrath zu Trient, Herr Doctor, hat die Immunitäts-Sache seinem entscheidenden heiligen Richtstule zuerkannt, und eben so unser gnädige hochwürdige Oberpriester, Kirchenvater und Freunde GOttes zu Freysing den Gegenstand seines, des Herrn Lochsteins Werkes. Will der Herr sich nach dem Entscheide unsers Freysingischen Ober-Kirchen- und Priesterrathes nicht fügen, so schlagen wir ihn unserm Gnädigsten Landesfürsten heim; Dieser wird ihn, den Fenelonischen Lehrsetzen nach zu züchtigen wissen. Verzeihe mir der Herr Doctor. Schulz redet, wie Mentor, der die Pallas oder Göttin der Weißheit war, und Mentor redet, wie der königliche Sittenlehrer Fenelonius, der ein Bischof war, und zwar ein Französischer Bischof. Will Lochstein klüger und gelehrter, als der grosse Fenelon seyn, so mache ich noch diese Anmerkung.

N. III. Aus der Einstimmung des sämmtlichen heiligen Priesterthums.

Hätten die Hetruskischen Priester den Auspruch gethan, daß weder die geistlichen Güter, weder die Güter der Geistlichen darum Steur- und Anlagbar seyen, weil diese Güter an und für sich, doch einigermassen, noch zeitliche Güter sind; ingleichen daß auch die geistlichen Personen bloß darum, weil sie zwar Geistliche, dennoch aber noch Bürger des Staates sind, nicht den Landfürstlichen, sondern nur den Priesterlichen Gesetzen zwänglich unterworfen seyn: so hätte sich König Idomeneus, nach dem Lehrsatze des Göttlichen Mentors fügen müssen.

Nun, Herr Doctor, werden ihm alle Päbste, und Patriarchen, alle Primaten und Erzbischöffe, alle Bischöffe, Generalen, Aebte, sammtliche hohe und niedere Geistlichkeit, wie zu Trient: so auch izt noch dieses sagen. Warum will sich denn er diesem allgemeinen Endspruche nicht fügen? Die Christcatholische Priesterschaftsgemeine hat und besitzt die Erblehre der Wahrheiten unsers Glauben: Sie ist begabt und beseelt mit dem Lichte und Geiste GOttes; und Herr Lochstein widerspricht all diesen: mit seinem qua zeitlich, mit seinem qua civis will er tausend und tausend GOttesgelehrte überhauffen werffen. Arme Sache!

§ III.

Schulz widerleget zweene Sätze des Herrn Lochsteins wider die geistliche Güter und Personal Immunität.

Als viel ich gelesen habe/ wären Lochsteins Schlußreden also.

Die Güter, die der Geistliche von seiner Standesmäßigen Unterhaltung erübrigen kann, sind zeitliche Güter. Die zeitlichen Güter sind Steur- und Anlagbar, so sind denn des Geistlichen seine erüberlichen Güter Steur und Anlagbar.

Die Geistliche sind Bürger und Glieder des Staates. Die Bürger und Glieder des Staates sind dem Landfürstlichen Gesetze zwänglich unterworffen: so sind denn die Geistliche den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterwoffen.

Herr Doctor! sie glauben nicht, wie sehr sich mein Büchgen über diese, und noch über ein paar dutzent seiner eben so unrichtigen Schlußreden ärgert. Es weis fast keinen Fehler und Schnitzer, die man in Logischen Schlußreden machen kann, zu nennen, der darinn seine Hörner

ner nicht Ellenlang herausstrecke. Ich habe nur ein und andern Paralogismus, die es neben seine Schlußreden hinsetzet, merken können; sie heissen beyläuffig so:

Die geweyhten Kelche, die in manchen GOttesháusern müssig da stehen, sind Gold und Silber. Gold und Silber ist Steur- oder Anlagbar. Also sind die müssigen öder übrigen geweyhten Kelche Steur- oder Anlagbar, welches der Herr doch selbsten läugnet. Wollte der Herr distinquieren, und sagen, solches Gold oder Silber seye ein geweyhtes Gold oder Silber; es sey Gold oder Silber eines geweyhten Opfergeschiers, und darum sey es nicht besteurlich? So antwortet mein Büchgen und fraget: ist das Gut eines Geistlichen, welcher Gattung es seyn mag, nicht auch ein Gut einer geweyhten Person? Ist es nicht ein Gut, daß in seinem Innhaber und Besitzer geweyhet und geheiliget ist? Oder muß man die Ducate, die man einem Ehrnprediger verehren will, vorher an den Quatemberfristen nacher Freysingen zur heiligen Weyhung tragen, damit sie in und an sich geheiliget, geweyhet, und fördershin unsteuerbar seyn möge?

Ein anderer Parallel-Syllogismus heisset so:

S. Veit zu Affenting ist Bürger und ein Gemeiner; denn er geneußt etliche Vortheile, wie jeglicher des Orts Gemeiner. Die Bürger und Gemeine zu Affenting sind den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterworffen. Also ist S. Veit den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterworffen. Welch unfügliches Weesen aus den Lochsteinischen Schlußbildern! Wie? will dieser Herr so gar seinen Fürsten Steuerbar machen? Denn der Landesfurst ist ein Glied des Staates, weil er das Haupt des Staatcörpers ist. Nun müssen die Glieder des Staates den Bedürfnissen desselben steuren, so wuß denn auch der Landesfürst dazu steuren. Will der Herr sagen: Es gebe auch Fälle, in welchen auch die Fürstlichen Cammeralgüter von der Beysteuer nicht frey sind? So sage ich: ja; es giebt derer. Fordert man aber in solchen Fällen die Beysteuer von diesen Fürstlichen Gütern ohne Fürstliches Wissen und Wollen? Herr Doctor! die geistlichen Güter sind Cammergüter des Fürstens des Himmels und der Erden. Warum soll der weltliche Fürst Ihn in dessen Statdhaltern und solcher Göttlicher Cammeralgüter Verwaltern nicht geziemend darum begrüssen, wenn er im Falle davon haben will? Aber weiter. . . Was saget der Herr zur Folge des letztern Syllogismus.

§ IV.

Und zeiget ein natürliches Recht der geistlichen Immunität.

Ey freylich steuert der Fürst den Bedürffnissen des Staates. Er steuert ihnen seine Arbeit und Mühe, seine Leibes- und Seelen-Kräfte. Behaupten nun die Politicker als eine hohvernünftige und billige Sache, daß die Edelleute, welche dem Staate dienen, Steuerfrey, die aber demselben nicht dienen, sollen Steuerbar seyn; wer dürfte sich unterstehen, dem Fürsten eine passive Steuerbarkeit peinlich zuzumuthen?

N. I. Weil die Geistlichkeit ihrem heiligen Berufe nach für den Christlich-bürgerlichen Staat arbeitet:

Herr Doctor! wie läßt sich dieses sein Schlußgeflecht nicht umdrehen, ja gar umflechten? Die Geistliche sind Glieder des Staates, weil die Geistlichkeit das Haupt des Christlichen, qua Christlichen Staatkörpers ist, denn jeglicher Staatskörper in soweit er Christlich und glaubig ist, machet eine Particularkirche aus, deren Haupt nicht der Landsfürst (wie Henrich König in England irrig darfürhielt, sondern die geistliche Obrigkeit ist. Nun müssen die Glieder des Staates den Bedürfnissen desselben steuern, so muß dann auch die Geistlichkeit dazu steuern. Ey freylich steuert die Geistlichkeit den Bedürfnissen des Staates. Sie steuert ihnen ihre Arbeit und Mühe, ihre Leibes- und Seelenkräften: Sie dienet dem Staate zu Kriegs- und Friedenszeiten, in guten und glücklichen Zeiten, in elenden und armseligen Zeiten, in Betrübnissen und Krankheiten, in siechen und pestilenzischen Zeiten: Sie dienet ihm mit ihrem Wachen, Bethen, und Betrachten, mit ihrem Lesen, Schreiben, Studiren, und Disputiren, mit ihren Ermahnen, Rathen, und Unterrichten, mit ihren Lehren und Predigen: Sie dienet ihm im Lehr- und Beichtstule am Tauf und gesalbten Opfersteine. Meine Liebsten! spricht Chrysostomus: das geistliche Regentenamt ist eine hochwichtige Sache, eine Sache, die viele Weißheit und Starkmuth fordert, als Christus erklärt hat: daß wir die Seele für die Schafe geben, sie niemal verlassen, dem Wolfe tapfer widerstehen. S. Chrysost. Hom. 59. in Joan.

Und wie! weiß der Herr ein Werk der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit zu nennen, daß die Geistlichkeit an den Gliedern des Staates, ohne zu ermüeden, nicht ausübet? worüber stuzt er hier, mein Herr? nämlich er unterstehet sichs nicht zu sagen. Es lüstert ihm, beyder Dienste, der Geistlichkeit und des privilegirten Adels, untereinander zu vergleichen; Sorget aber beynebens für einen Lehrling Simons des Zauberers, der GOttesgabe und Gelt ebenmäßig hielt, angesehen zu werden. Ja ich lese was, woraus eine Folge fleüßt, die weit abscheulicher ist.

N. II. Weil es ein ärgerlicher, falscher / unchristlicher Satz des Herrn Lochstein ist, daß die Geistlichkeit mehrsten Theils dem Staate ebender zur Last als Hilfe ist, folglich demselben unnütz und schädlich sey.

In seinem Werke (den Ort weiß ich nicht stracks aufzuschlagen) heißet es, daß die mehrste Geistlichkeit dem Staate nicht nütze, und ihm mehr zur Last, als Hilfe ist. Mein Herr, wie wenig ist dieser Satz von jenen entsetzlichen des Puffendorfs entfernt, daß die wahre Religion dem gemeinen Wesen schädlich sey? wie! folget aus seinem Satze nicht, daß der Weltlichen ihre Dienste zur Aufrechthaltung des Staates unvergleichlich nützer seye, als der Geistlichen ihre, mithin GOttes Verordnung im alten Testamente nicht so nütze gewesen, die dem GOttesdienste eine eigene, und zwar so zahlreiche Zunft gewidmet hat? den hält man die Zahl derer des Geschlechtes Levi, (L. IV. Mos. III. C. gegen die I. c. Cap. I. dort angeschriebene Summe der Kinder Israel 603550. So findet man ein Verhältniß wie 1. zu 27. und ein halbn; dahingegen in gedruckten Verzeichnungen der Gläubigen a 60000. eines nahmhaften Bistums die Zahl der geistlichen Personen darin sich nur verhält wie 1 zu 100. das ist, 6000. unweißlich hätten gehandelt so viel heilige Apostolische Päbste, Bischöfe, Kaiser, Könige nebst hundert und tausend hohen Fürsten und Standespersonen, denen die Vermehrung der Geistlichkeit so nahe am Herzen lag.

N. III. Weil die Geistlichkeit im Staate die Christliche Gerechtigkeit Treu und Glauben aufrecht erhält.

Wie? die mehriste Geistlichkeit (denn so viel will sein Ausdruck sagen) dem Staate unnütz? Herr Doctor! ein heiliger Augustinus fraget, was sind dann endlich die Weltreiche ohne Gerechtigkeit, als grosse Mördergruben, und weiträumige Raubnester? Nun saget Cicero ein Heid im Scherze: Ich weiß es nicht / ob so wohl Treue / Aufrichtigkeit / und geselliges Leben der Menschen, als auch zugleich die trefflichste Tugend die Gerechtigkeit sich zerfalle, wenn Ehrfurcht und Gottseligkeit gegen die Götter fällt. (Cic. de Natura Deorum Lib. I. Cap. II. Wo aber ist der Fall dieser Ehrfurcht und Gottseligkeit mehr, als anderswo nahe? dort, wo reiche Ernte ist, aber wenige Schnitter, wo ein grosses Heiligthum ist, aber wenig Diener des Altars, wo etlich Tausend hungeriger Kleinen, die um Brod winseln, sind, und kaum einer, der ihnen das Brod brechen kann.

N. III. Weil sie den Bürger im ersten geselligen Leben und in der Freundschaft GOttes erhält.

Mein Herr Doctor! er ist ein Tausendkünstler, in der qua Kunst oder Reduplicativ-Profession, welche einen Gegenstand unter zweenen

Ge-

Gesichtspuncten betrachtet, aus einem Geistlichen einen Geistlichen, und Bürger, aus einem geistlichen Gut ein zugleich geistliches und zeitliches oder weltliches Gut zu künsteln weiß. Der Herr glaubet, daß die erste Gesellschaft der Menschen die Vereinigung derselben unter einem Fürsten, oder einem Manne, den sie aus ihrem Mittel gelesen, und ihm die Gewalt, über sie zu herrschen, übertragen habe, gewesen ist. Dieses aber ist falsch. Die erste Gesellschaft der Menschen ist die Gesellschaft des Menschens mit den Göttern, spricht der grosse Naturslehrer und Politiker Cicero (Prima hominum Societas est Societas hominis cum Diis. loc. cit.) So ist dann die Gesellschaft der Menschen mit GOtt die Erste; Hernach kömmt erst jene mit und unter den Fürsten, mithin sind Bürger des Bajerlandes erstlich Gesellige und Bürger GOttes, hernach erst Gesellige, und Bürger des Fürsten,

Wo hinaus will aber dieß? Dahinaus, Herr Doctor. Wenn das erste gesellige Leben mit und unter GOtt hin ist; so zerfällt sich auch das zweyte gesellige Leben mit, und unter dem Fürsten; denn wo ein erstes nicht ist, da ist auch kein zweytes, saget mein Büchgen mit den Zahl- und Zifferkünstlern. Wo aber löset und zerreisset sich das Band der Gesellschaft mit GOTT ehender, als wo bey einem zahlreichen Volke sehr wenige, und darzu noch eine gedruckte, verfolgte, geängstigte, in Jammer und Schrecken versetzte GOttes-Dienerschaft oder Geistlichkeit ist?

N. V. Deßwegen ihre Zahl zu mindern dem Staate schädlich ist.

Sage nur der Herr von der wenigen Geistlichkeit der ersten Christenheit nichts. Diese Gleichniß ist neben aus, und der Schulz läßt sie ihm nicht gelten; denn der Herr redt ja mir qua Weltbürger, nicht als ein Christlicher Kirchenbürger. GOTT wollte seine Kirch aufbauen durch Wenige; er wollte sie aber aufrecht gehalten wissen durch Viele. Von auserordentlichen Zufällen rede ich da nicht. Mithin jemehr der Herr Doctor in die Fürstliche Schatzkammer durch angemaßte Forderungen und Anlagen, durch Priester- und Ordenszwänge eintreiben will; um so lockerner wird das Band menschlicher Geselligkeit mit GOtt (welches von einer zahlreichen Geistlichkeit GOtt erhalten gewollt und noch will) folglich auch das gesellige Band mit und unter dem Fürsten morscher und zerbrechlicher werden.

Herr Doctor! Schulz muß ihm da was sagen, woran die unmilden Ausweider und Entvölkerer des geistlichen Staates am allermindesten denken wollen oder zudenken gelernt haben. In den ersten Kirchenzeiten waren die Christen die besten Bürger. Der grosse Tertulian nahm ganz

keinen Anstand, sein Wort darauf zugeben, daß alle damals im Gefängnisse liegende Christen keines andern Verbrechens wegen darin wären, als weil sie Christen wären. Läge aber jemand davon in Ketten und Banden wegen einer andern Ursache, die mit einer schweren Sünde verknüpft wäre; so sey dieser in Verhaft gelegte kein Christ. Woher damals ein so gesundes Mark des wahren Bürgerseyns? Von und aus dem wahren Christenthum.

Das Christliche Gesetz giebt den natürlichen und wahren politischen Gesetzen ihre Vollkommenheit: es machet vollkommene Menschen und vollkommene Bürger. In den erstern Zeiten des Christenthums, wo man nur die, welche schon reifen Verstandes waren, zur heiligen Tauf ließ, schärfte man dieses Gesetz nach dem Umfange aller seiner Pflichten denen, die um die heilige Tauf anhielten, mit möglichem Fleiße ein: man prüfete sie darin genau und verschiedentlich: man ließ sie langwierige Bußwerke ausüben. Nach diesen, als einem Noviziat oder Probierjahre, ließ man die Glaubensschüler allererst zur heiligen Tauf. Mittelst solcher vorläufigen Unterrichtung des Verstandes, und in Ubung gebrachten Beugungen, und Abhärtungen des Willen unter den Pflichten des Christenthums, erwuchsen aus den heiligen Taufwässern vollkommene Menschen, vollkommene Bürger der Heiligen, Haußgenossene GOttes, vollkommmene Freunde und Bürger des Staates und des Fürsten.

Dermalen aber, wo wir in der Fülle des Glaubens sind, wartet die heilige Tauf Unser, und kaum sind wir izt gebohren; so trägt man uns schon zur Kirch, um denselben zu empfahen. Und da man vormals die Tauf nur dem ertheilte, der lange darum gebethen hat, giebt man sie, aus Gunsten unserer sorgfältigen Mutter, der Kirch, auch denen, die die Tauf noch nicht einmal verstehen können. Demnach, Herr Doctor, ist es eine Schuldigkeit, daß, wenn die getauften Kinder zum Gebrauche ihrer Vernunft kommen, die Christliche Auferziehung thue und ersetze, was vor Alters der Unterricht an den, zur heiligen Tauf gelassenen Glaubensschülern that. Man soll die zarten Schößlein des Glauben sorgfältig erziehen! die Erziehung soll von solcher Art seyn, als es der Adel der Kinder GOttes fordert, und der schöne Stand derer, die in das Erbe der Heiligen sind eingenommen worden, begehret. Die Kirchenzucht hat ihre Aenderungen; aber der Geist der Kirche ändert sich nicht. also mein Büchgen aus der vollständigen Charwoche des geistreichen Vaters Mazzinelli: (Augsp. deutsch. Edit. 1763. pag. 301. 392. auf den Charsamstag.

Nun liegt zwar erwehnte Schuldigkeit vor allen auf dem Gewissen der Eltern, sie mögen Adeliche oder Unadeliche seyn. Der Apostel lehret dieß an sehr vielen Stellen seiner Sendschreiben, z. B. an den Timotheus. (I. Tim. II. und V. cap.) Wie manche Eltern aber haben in ihrer Jugend schlechten Unterricht bekommen, oder, so er gut, und zur Ausübung in Sitten damals gediehen war, denselben nachher verlernt, oder im Schutte einer neu angenommenen ganz verdorbenen Lebensart gänzlich vergraben? Auf wem fällt hernach die schwere Last solcher Schuldigkeit? Auf die geistlichen Seelsorger, auf die geistlichen Mithelfer am Worte GOttes, auf die geistlichen Hofmeister, und Hauß-Præceptors, auf die Prediger, Christenlehrer, und Beichtväter, auf die geistlichen Lehrer in offentlichen Schulen, auf die geistlichen Vorsteher, und Vorsteherinnen in den Seminarien, in den Pflanzschulen geistlicher Klostergemeinen, auf die grossen und kleinen Missionarien, auf die geistlichen Allmosensammler, welche Zeitliches zwar einschneiden, dagegen aber tausendfältiges Geistliches aussäen. Mich selbst hat ein Mendicant bekehrt. Sie kommen des Jahrs sechsmal zu uns; O! kämmen sie nur sechzigmal! und die Projectanten die Zahl der Geistlichkeit vermindert haben wollen?

N. VI. Die Zahl der Geistlichkeit ohne Minderung zuerhalten / ist dem Bajerlande nüzlich und geziemend.

Weiß denn der Herr nicht mehr, was ich gleich im Anfange meines Discours gesagt, daß die Religion die erste, sicherste Stütze des innerlichen Staatsfriedens ist? Wie will er die Religion Z. B. in Bajern blühend erhalten, mit einer wenigen Geistlichkeit? Reden wir ein wenig ernsthafter. Bajern hat wenigst drey Millionen Einwohner; so stehet es in meinem geographischen Handbüchgen daheim, das zu Nürnberg und Frankfurt neu aufgelegt worden im Jahre 1740. ein wenig vor, oder nach; mithin sollte es (nach der nicht übermachten Proportion vorerwehnten Bistums) wenigst 30000. geistliche Personen haben, und zwar solche geistliche Personen, die nicht bloß dem beschaulichen Leben, und Gebethe abwarten, sondern auch im Weinberge des HErrn emsig arben. Wie? Wäre dieses zuviel in einer durchgehends, und Erzcatholischen, weitschichtigen, und fruchtbaren Provinz? Warum soll im neuen Gnadenbunde der allerhöchste GOTT von einer minder zähligen Geistlichkeit bedient werden, als im alten Bund? Warum sollen ehemals unzählig mehr Götzenpfaffen und Pfaffinnen in diesen Landen den Teufeln geopfert haben, als izt den wahren lebendigen GOtt, und seinen Sohn JEsum Christum heilig verglübdete Priester, GOttesdiener und Dienerinnen anbethen? Warum soll unsere Geistlichkeit nicht eben dieselbe Proportion oder Ebenmaß, wie jene des alten Testamentes, gegen dem

Volke der Layen haben, das ist, wie 1 gegen 27. Nun theile der Herr Lochstein die Summe 3000000. der Einwohner Baserlandes durch 27. 1. So giebt sich dieser sehr artige Quotient IIIIII. mit einem Residuum (3. welches die dem bajerischen Layenvolke proportionierliche Zahl der Geistlichkeit wäre.

N. VII. Sie in ihrer vollständigen Zahl zu nähren und zubeherbergen ist diesem Lande ganz möglich.

Wohin aber fraget der Herr, mit IIIIII. geistlichen Personen? man theilet sie, wie im alten Testamente die Kinder Levi, unter das Volck, und unter diesem sollen sie, wie die Kinder Levi eingetheilet leben. Ein solches mit Ordnung zu thun, nehme der Herr den Theiler 27. und zähle ihn; so giebt er ihm 9. das ist drey Dreyer, setze er dazu die erste Nummer der weltlichen Theil Summe 3. Million; so bekömmt er 4. Dreyer. Item nehme er den Quotienten a 6. Einser samt dem Residium (3. seze abermal die erste Nummer der weltlichen Theil-Summe hinzu, so hat er auch 4. Dreyer. Mache er izt den Quotienten (IIIIII.) zur geistlichen Theil-Summe, und theile sie mit 4. 160. giebt ihm der geistliche Quotient der geistlichen Theil-Summe 27777. geistliche Personen mit einem Residium (3. Weil nun dieser geistliche Quotient 27777. noch dreymal in der geistlichen Theil-Summe a IIIIII. enthalten, folglich die Zahl der geistlichen Personen viermal 27777. ist, so nehme er diese vierviertigen, je eines nach dem andern und theile es in die Churfürstlichen vier Rentämter aus; So ist der Sache geholfen, und die edle bajerische Nation wird sich rühmen können, daß die Wahrglaubigen zwölf Geschlechter Israels ein buchstäbliches Vorbild des Christcatholischen Bajerischen Volkes gewesen seyn; Indem die Zahl seiner Geistlichkeit, mit jener der Israelischen Geistlichkeit ein so schönes Verhältniß hat.

N. VIII. Wenn der weltliche Staat mit andern wohl entbährlichen Ausgaben zu Rache gehen.

Hilf Himmel! wer, und woher solche Menge Geistlichen erhalten? Aber Herr Doctor? von diesem ist izt die Frage nicht; sondern ob die vielzählige Geistlichkeit, als sie izt Z. B. in Bajern ist, dem Staate unnütz, oder, welches eben so viel sagen will, schädlich sey. Um von dieser Sache abzukommen sage ich:

Gewieß ist es, daß die Menge der Projectanten (worunter der Herr, weil er sich an das Christliche Heiligthum waget, der Verwegenste ist) die Menge der Gauckeler, der Possenreisser, der Spieler und Spielleute, der Courtisanen, und Courtisanninnen / und dergleichen

Ge-

Gezeuges dem Staate schädlich ist. Warum dringet der Herr auf die Verminderung derselben nicht? Warum auf die Verminderung der Geistlichkeit?

Gewiß ist es, daß die Menge der hohen, mittern, und niedern Beamten der Geistlichkeit unbezifferlich überlegen, dem Staate zu sehr grossen Nutzen entbehrlich, hingegen ihre Beybehaltung sehr beschwerlich, mithin auch schädlich ist. Warum räth er dann so mächtig, zur Verminderung der Geistlichen, nicht aber der weltlichen Amtschaften. Ich Schulz nehme da mich selbst nicht aus.

Gewiß ist es, daß die Ehrsucht, und Hofart, Lande und Höfe durch schwärmende Schwelgerey, unmäßige Pracht in Kleidern, Hausmobilien, und kostbaren Geräthschaften, der in Nachahmung auswärtiger loffenbarer Unarten, Mißbräuche und Verschwendungen unbändige Affengeist dem Hundert Tausend, ja Millionen nach aus den Küsten des Staats in die weite Welt hinaus entführet, in das Heiligthum aber nicht eines Soul werth führet. Warum dann Herr Doctor, ist er so schüchter, ja ganz stumm, und zungenloß, zur Einziehung dieser so schädlichen Geltverwendung, hingegen zur unerhörten Abzwingung der Überbleibseln des geistlichen Unterhaltes zu rathen so Maul- und Zungenvoll?

Wie aber! tadelt der Schulz unsern hohen Adel, oder wohl gar den landfürstlichen Hof? dieß sey ferne von mir! nur will ich damit dem Herrn Doctor ins Ohr gesagt haben, daß er als ein grosser Projectant und Finanzer, vorher in der zeitlichen Staatswürthschaft sich besser umsehe, ob darinn nichts verbesserlich sey, ehe er die hochwürdige Priesterschaft und andere Geistlichkeit, als den edelsten Theil des Christlichen Staates will auf eine geringere Zahl herabgesetzt, und zur schmalen Küche gewiesen haben.

N. IX. Sein Christlich Catholisches Aug auch in die andere Welt sehen.

Noch einmal! Ja wohl die mehrste Geistlichkeit dem bürgerlichen Staate nichts nützen? Der Herr hat allzu kurzes Gesicht, etwan so, wie es vor acht und zwanzig oder mehr Jahren war, da es einen gewissen dritten Ort der andern Welt noch nicht sah. Der gelehrte Johann Ernst Schubertus ein Protestant läugnet es in seiner grossen practischen Philosophie nicht, daß die gottselige Liebe, folglich auch die Christliche Nächst- und Bürgerliebe, sich bis in die andere Welt erstrecke, daß man der verstorbenen Freunde, und Angehorigen auch nach dem Tode in Ehren gedenken, ihnen wohl wollen, die ewige Ruhe gönnen, und wünschen ꝛc. solle. Von der Hilfe aber, die ihnen auch nach ihren Christlithen

chen Absterben gedeyhen, und von den Lebendigen zukommen möge: will er als ein Protestant nichts wissen, (Schubert Philosophiæ Pract. C. VII. §. 729. &c.) aber wir Catholischen wollen es. Die heilige Kirch lehret, und wir glauben es, daß die in Christo Verstorbenen durch unsere gottselige Hilf von den Mengeln ihrer Vollkommenheit können befreyt werden. Ferner haben wir aus dem Cicero erwiesen, daß die erste Gesellschaft der Menschen, nicht die bürgerliche, sondern die Göttliche, das ist, die **Gesellschaft der Menschen mit GOtt ist.** (Vid. supra loco cit.) Diese Gesellschaft mit GOtt haben wir Christen durch den Glauben, und die Liebe, und diese Gesellschaft haben alle gute Christliche Bürger neben der bürgerlichen Gesellschaft untereinander, und diese Gesellschaft trennet sich auch nach dem Tode, so er in der Gnade geschieht, nicht. Nun stehen in dieser Gesellschaft alle gute Bajern. So sind sie dann den Abgestorbenen schuldig eine göttselige Liebe und eine Christfreundliche Liebe. Wer weis es aber nicht, daß die Liebe müsse würksam, und thätig, und gegen die jenigen, denen man diese Liebe schuldig ist, Hilfreich seyn? demnach sind die im HErrn abgeleibten Bajern, gleich anderen Christcatholischen verstorbenen einer zweymal geziemenden Hilfe, wenn sie derer in der anderen Welt benothigen, gewärtig. Von wem aber? von seinen hinterlassenen Mitbürgern. Ist gut. Ich frage aber: sind sie solcher Hilfe von ihnen gewärtig als Bürgern, oder Christen? als Christen, nicht auch als Bürgern? was saget der Herr? verneinet ers? so sind dann die ehdem so gottseligen Bürgern, Lochsteinischer distinquier-Lehre nach, als Bürger, Bürger ohne Gottseligkeit / die sich in die andere Welt erstrecket? als Bürger haben sie keine gesellschaftliche Freundschaft und Liebe gegen die, welche eine Gesellschaft mit GOtt haben durch die Gnade; Weil sie als Bürger ihnen zur Gesellschaft mit GOtt durch die Glori, woran ihnen in der andern Welt noch Hindernissen vorgelent sind, nicht helfen.

Herr! was für Bürger machet er aus uns Bajern? ungottselige Bürger? ihren, der göttlichen Glori-Gesellschaft in der andern Welt höchstbegierigen Mitbürgeren unholden Bürger? wissen dieses unsere Bajern; Herr, er würde mit ihnen schwere Noth haben. Es gewärtigen also die im Frieden des HErrn Abgeleibten der andern Welt Hilfe von den Lebendigen nicht nur als Christen, sondern auch als guten Bürgern.

Aber welche Hilfe erwarten sie? die bloß nach dem obenerwehnten Schubertischen oder Protestantischen, nicht aber Christcatholischen Maaße gemessen ist? Ach eine Hilfe, die neben dem Mitleide, neben Erbarm-Gedächtnisse, neben dem ewige Ruhe gönnen und wünschen, in Christi

JEsu Verdiensten gegründete, und gewürdigte Werke der Genugthuung mit sich bringet, Gebethe, Fasten, Allmosen; fürnemlich aber (weil die in Weltgeschäften und Fretereyen versänkten Bürger wenig oder gar nichts bethen und fasten können, Allmosen, welche man theils an arme Leute, theils und förderſamst an GOtt geheiligte, geistliche und Priesterliche Personen verspendet, und dagegen kirchliche Gebethe, und kirchliche ja Göttliche Opfer von denen empfahet, welche GOtt, für die Lebendigen und Abgestorbenen, zu bethen und zu opfern feyrlich verordnet hat.

Gehe izt der Herr Doctor, und sage, daß der mehrste (oder mehrere) Theil der Geistlichkeit dem Staate nicht nützlich, und zur Last sey; angesehen auch der flächste, und mindste Priester dem Staate mehr nützet, als der nützlichste Bürger, als Bürger/ nützen kann; weil er, daß ich all anderes umgehe, den grössesten Theil der Pflicht, denen Abgestorbenen als Mensch, als Bürger, als Christ nachdrücklichst beyzuspringen, zu übernehmen, seine Schultern und sein Gewissen berufmäßig gegen einem wenigen Allmosen fertig halten muß. Warum doch Herr, ausländische Pferde und Jagdhunde, und all anders Ausländisches ohne Widerrede vermehren lassen, hingegen die geistlichen gottsgeheiligten Personen die Diener der Altäre, die Bothen GOttes, und Verkündiger seines Wortes in verminderter Zahl sehen wollen?

In übrigen weil ich kurz vorher von der Geistlichen ihrer Zahl und ihrem Vermögen unvermerkt weggerathen bin; will ich Schulz, der auch ein bisgen rechnen, und von Schaden oder Nutzen des Landes reden kann, dem Herrn Doctor was vorlegen, woraus er ein unwiderlegliches Zeugniß des mächtigen Schadens und Nachtheiles, die der Staat von einer zähligen und wohlbemittelten Geistlichkeit allemal erlitten hat, wird hernehmen mögen. In dem Tridentinischen Kirchenrathe erkühnete sich Ferrerius königlich Französischer Gesandter (der nachher zu den Protestanten übertratt) zu behaupten, daß der König eine/ von GOtt ihm verliehene Gewalt besässe, alle Kirchengütter zur Erleuchterung der Reichs-Nothdürfte, als Herr der Franzmänner/ und ganzen Reiches/ wie auch als Stifter und Herr fast aller Kirchen, zu verbrauchen. (Pallavicin. Hist. Trid. Part. III. Lib. XXIII. Cap. I. n. 7. Welch grosses Aergerniß über diesen verwegenen Satze alle Väter des sämmtlichen heiligen Kirchenrathes genommen haben; lässt sich besser an angezogener Stelle lesen, als von mir beschreiben. Dieses Sinnes würde auch mit jenen Vätern die izige Französische Geistlichkeit seyn, wenn der König ichtwas, als, eine Steuer, Anlag ꝛc. von den geistlichen Gütern forderte. Ob gleich der König ein ansehnliches daraus zieht, und sie es geschehen lassen muß; So heissen doch diese mächtigen Auszüge nicht Steurn/ nicht Anlagen, nicht Schatzungen; Sondern Don-gratuits, freywillige Gaben; So zwar, daß, wenn schon die Sache steuerlich und anläglich lässt, den-

noch ihr Name noch nach dem alten Rechte schreyt. Aber weiter! wie unschädlich, ja wie hochnüzbar dem ganzen Französischen Staate seine zahlreiche und vermögliche Geistlichkeit sey, zeiget folgendes Verzeichniß.

Millionen Livres oder Französische Pfunde, welche die Französische Geistlichkeit an den König bezahlt hat

Im Jahre 1665.	2. Millionnen
1670.	2. ½ 10.
1685.	3.
1690.	12.
1695.	10.
1705.	6.
1710.	24.
1711.	8.
1715.	12.
1726.	5.
1734.	12.
1740.	3. ½ 2.
1742.	12. ½ 16.
1745.	15.
1747.	11.
1748.	16.

Weil man nun jegliches, auf dieses oder jenes Jahr bewilligte Quantum jährlich, und so lange, bis abermal ein geistlicher Convent zusammen beruffen wird, abgerichtet wird, so zeiget die Rechnung, daß die Französische Geistlichkeit vom Jahre 1665. bis 1748. bezahlt hat 590. Millonnen Livres. Was aber bezahlte an die Königliche Kammer und Cassa in nämlichen Jahrfristen der, zur persöhnlichen Kriegsdiensten verbundene Adel? nicht einen Heller (Ecrits pour & contre les Immunites &c. Tome I. Tit. Remontrances du clergè. Lettre Derniere. fol. 252.) Indessen welche Summen frassen nicht eben diese des Adels Kriegsdienste, die Wittwen und Gnadengelter weg? dieses mögen andere besser wissen, als ich.

Damit aber der Herr Doctor sich selbsten überreden möge, als hätte der Eifer für das allgemeine Wohl des Staates allein bey der Französischen Geistlichkeit ihr Heimath; So lasset uns sehen, was in vorigen

und

und letztern Zeiten die Geistlichkeit anderer Völker zu des gemeinen Staates Nutzen beygetragen hat. Was that Z. B. die Geistlichkeit in unserm Bajern vormals, was der Adel? jene Gab von steuerbaren Gütern 18.mal mehr, als der ganze Adel, ob gleich der Adel an gewissen Gütern $3\frac{3}{4}$ mal mehr, als die Geistlichkeit besaß. Sehen wir den augenscheinlichen Beweis.

Im Jahre 1557.

Besaß die Geistlichkeit in Bajern Hofmärke	250.
Der Adel Hofmärke	900.
Daraus gab die Geistlichkeit Steuer-Gulden	54258.
Der Adel aus den ihrigen Steuer-Gulden	9531.
Dem Verhältniße nach hatte der Adel geben sollen	195329.

Denn wie sich 290. zu 900. verhält;
Eben so verhält sich 54258. zu 195329.

Daß also die Steuer-Summe, welche damals der Adel erlegt hat (dem nächsten ganzen nach zunehmen) mehr nicht ist, denn der zwanzigste Theil der Summe, welche er, dem Zahl-Verhältniße seiner Hofmärke gegen jenen der Geistlichkeit gemäß, hätte bezahlen sollen. (Auserlesene Bajerische Nachrichten. Tom. I. Monachii 1751. fol. 53.) Setzen wir nun, daß dieses Verhältniß bey solchen der Geistlichkeit und des Adels Gütern noch walte; So sehen wir sonnenklar, daß des Fürstens und gemeinen Staates Kräfte nicht durch die Vermehrung der Geistlichkeit, sondern des Adels gebrochen werden, und gleichwie das Eilen eines absteigenden Cörpers im Doppelmaaße der Zeit sich mehret; eben so wächst das Abnehmen der Vermögens-Kräfte eines Staats nach dem Doppelmaaße der Zeit, weilen die Geschlechter, die Frauen, Kinder, Abkömmlinge ꝛc. sich vermehren, ohne daß die Einkünfte der Häuser sich mehrten.

Erwägen wir aber auch, von wem aus beeden, von der Geistlichkeit oder dem Adel, wichtigere Vortheile an freywilligen Steuren (wie wirs in Bajern heissen) oder ausserordentlichen Subsidien und Hilfgeltern ꝛc. dem allgemeinen Staate zu fliessen. Herr Johann Carl König Marburgischer Jurist leget uns in seinen Selectis Juris publici (Tom. I. Select. Jur. publ. c. VI. Edit. secund. Ulmæ 1746.) eine Berechnung aller Gelt Summen vor, welche im Jahre 1740. die Städte, Märkte, Dörfer, Priester, Clöster, und Stifte als ein ausserordentliches Subsidien-

Geld in Gestalt eines Darlehens unserm damaligen gnädigsten Churfürsten gaben

Die Städte	323000. Gulden.
Die geringern Städte und Märkte	126000.
Die Dörfer, Weiler ꝛc.	300000.
Die Gerichts Beamten	100000.
Die Geistlichkeit	526000.
Summe	1375000. Gulden.

Was trugen die Edelleute bey? Jeglicher Adelsitz mehr nicht, als 300. fl. Jegliches mittelmäßige Closter schoß 6000. fl. dar Theilen wir 6000. mit 300. so haben wir abermal ein Verhältniß des adelichen Beytrages zu den Geistlichen, wie $\frac{1}{20}$. eins zu zwanzig. All bisheriges von izt ausgezeichneten Rechnungen hat der Herr Verfasser meines lieben Büchgens entlehnt aus der gelehrten Schrifte, die ein berühmter deutscher Gottesgelehrter einem Polnischen Edelmann auf die von diesem angenommenen Grundsätze des P. la Borde entgegen gesetzt hat (Reflex. ad Principia P. de la Borde & c. Part. III. Propoſit. X. § I. II. III. pag. 94. 95.

N. X. Und sich von seinen Kirchlich-verordneten Seelenhirten leiten lassen will.

Meines wenigen Gedünkens könnte der Herr izt reisen. Denn merken es die Bauern, daß er sie ihrem höchstwerthen Landsfürsten als ungottselige Menschen, und gegen die GOttes-gesellschaftlichen Seelen ihrer Mitbürger unfreundliche, unbürgerliche und mehr nicht den Protestantisch-hilfreiche Bürger einschwätzen will; so mag es leicht geschehen, daß sie ihn bey Wasser und Brod gefangen setzen, und seine Projectantische Haut bis auf die Knochen hinein abfasten lassen. So viel aber Schulz merket, möchte der Herr auch die zwey übrige Stück, die ich vor einer halben Stund versprochen habe, noch hören. Wohlan Schulz redet zweytens also:

Bald im Anfange meines Discurs erwehnte ich: daß mir in einem artigen Büchgen von der Wahrheit eine Stelle vorkommen ist, welche gar schön bewiesen habe, daß die Wahrheit eine Speise der Seele, die Wahrheit aber in guten Büchern (wenn sie von der geistlichen Obrigkeit gut geheissen sind) sicher/ wenn sie aber von der selben nicht gut geheissen sind, nicht allemal sicher/ wenn sie aber verworffen, und ver-

ho-

verbothen seyn, gar nicht zu finden ist. Zur nämlichen Zeit fiel mir eine holdselige Erklärung unsers Herrn Pfarrers ein, welche er aus Jeremias dem Propheten las, und mit Zuziehung der besten Schriftsteller bewies, daß die obersten Kirchen-Regenten und Seelsorger die Hirten, das Volk die Schafe sind. Der Widder tritt vor der Heerde her, und führet die Schafe doch unter Anleitung des Hirten. Ein wunderliches Schafe-Regiment würde es seyn, wenn der Hirt dem Widder lediglich nichts zu sagen hätte. Kann des Widders sein Geschmack nicht eben so lüstern und verdorben, als der Schafe ihrer, seyn? Hat der Widder das Weydefutter sowohl und unparteyisch studiert, als der Hirt? Welch bessern Rath, als der Hirt, trachten und wissen dem Leitwidder die Nebenwidder, die frechen Stech- und Stichwidder in Erwehlung der Weyde zu geben? Schulz redet nicht weiter. Die Rede ist verblümt: Herr Doctor wird sie ja verstehen. Lochstein will die Schafe führen, und ist ein Frembdling. Sein Buch führet verdächtige und schädliche Hirten und Heerde trennen wollende Weyde: mein liebreicher, und wachbarer Oberhirt, mein Bischof hat mirs gesagt: ich höre seine Stimm und folge ihm. Bajerische und Mitnächtige Schafe haben nicht gleichen Magen. Unsere Widder mögen eine Weyde an- und abfreßen, welche sie wollen- ich suche meine Speiße auf der jenigen nicht, die mir mein Hirt verbeut. Aber genug von diesem. Folget für heut das villeicht letzte, aber längste Argument.

Das dritte Kapitel.

Schulz will sich nicht überreden lassen / daß Herr von Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist.

VOr etlichen Tagen war mir ein artiges Werkgen, die Stimm eines ehrlichen, rechtschaffenen Mannes betitelt, ganz frisch aus der Presse zugeschickt, dessen Verfasser soll Caraccioli ein gelehrter Officier seyn. Der zwanzigste Abschnitt entwirft einen ehrlichen und aufrichtigen Mann unter folgenden Zügen:

Ein ehrlicher Mann verehret das heilige Evangelium als seine einzige Richtschnur. Carraccioli **Stimm eines ehrlichen Mannes § XX. Ein wenig vor der Mitte.**

§. I.

Weil seine einzige Richtschnur nicht das Evangelium ist/ sintemal

N. I. Er als Bürger tractirt die Diener des Evangeliums schlecht und verächtlich.

Nun ist die Frage, Herr Doctor: ob ein ehrlicher, rechtschaffener Mann das heilige Evangelium solchergestalten verehre, als ein wahrer Christ, oder auch als ein ehrlicher Bürger? Nur als ein wahrer Christ? so sind dann wir Bajern als Bürger Evangel = folglich ehrlose Bürger? verehren wir aber auch als Bürger das heilige Evangelium als unser Gesetzbuch, warum spricht er von den Dienern des Evangeliums von den Päbsten, Bischöffen, GOttesgelahrten, Ordensgeistlichen ꝛc. so schlecht und verächtlich?

N. II. Er will ihre Zahl verringert und sie in Nothdurft sehen.

Warum will er ihre Zahl so sehr subtrahiert und verringert haben? Warum rupft er ihnen jeglichen feyertäglichen Brocken, jeden erüberlichen Pfenning auf, und will jenen im weltlichen Schnappsacke, diesen in der weltlichen Geltbörse haben? Mein! wenn ein geistlicher Seelsorger mehr zu ersparen nicht hätte, als was ihm zum gewöhnlichen Unterhalte nöthig ist, er aber in manchen Umständen, als in langen schweren Krankheiten ꝛc. ein ergiebiges benöthigte; wer müste ihm dieses ohnentgeltlich vorstrecken? Die Kirch. Wenn aber die Kirch selbst durch stetige Abgaben entmittelt und arm ist? Wer hernach? Der Bürger. Als Bürger, oder als Christ? Es saget aber der Herr Doctor, Christus habe seine Kirch auf die Armut gebauet. Mithin muß ein Christ, als Christ auch arm seyn: als Christ kann also der Bürger nicht helffen. Folglich der Bürger als Bürger.

N. III. Er weiß den Befehl des Apostels nicht.

Gehet ihm Herr Doctor dieser Satz nicht ein? So hat er die Evangelischen Schrifte nicht gelesen. Paulus lag zu Rom im Gefängniße krank darnieder: er war eines Außwärters dürftig: zu guter Zeit kam Onesimus, des Philemons, eines wohlhabigen, und vom Paulus bekehrten Bürgers zu Colossus, nach Rom. Der Apostel behielt ihn einige Zeit bey sich, und ließ sich von ihm bedienen. Endlich schickte er ihn seinem Herrn mit einem kurzen Handschreiben zurück, worin er ihn wissen ließ, daß er den Onesimus bey sich behalten wollen, damit

mit er ihm / dem Apostel, an seiner / des Philemons, statt in den Banden des Evangeliums diente. (An den Philemon 13. V.) Der Apostel unterschied den Christen und Bürger nicht. Er giebt nur zu verstehen, daß, wenn Philemon damals zu Rom gewesen wäre, derselbe den Apostel wurde zu bedienen gehabt haben, Und wie oft dürfte den Bürger solche Last, seinem Seelsorger in Nothfällen beyzuspringen, treffen, wenn die geistlichen Güter, die nicht Patrimonial-Güter sind, der weltlichen Willkühre steuerlich unterworffen wären? Höre aber der Herr Doctor noch ein mehrers.

N. IV. Er will die Geistlichkeit erarmt in äusserster Noth verlassen und zum gehässigsten Zwange bringen.

Käme die sämmtliche Geistlichkeit eines ganzen Bistums in solche Noth, woraus sie mittelst alles Sparens, Hausens, und Hungerleidens sich nicht wickeln könnte; wer müste ihr unter die Arme greifen? Nicht der Bürger; denn wir setzen, daß der Bürger so arm sey, als der Christ. Wer denn? Der Fürst, denn weil er ein nicht nur bürgerliches, sondern auch Christliches Volk regiert; so liegt ihms ob, sowohl den Priester als Bürger, aus anderer Weege nicht abhelflicher Noth zu retten. Denn wahre, Christliche, ja auch die heydnischen Politicker selbst lehren, daß im Falle man ehender den Staat, als die Religion müsse in Grund sinken lassen. Was nützt es, die ganze Welt gewinnen, an seiner Seele aber Schaden leiden? Die Väter des unglücklichen Baselischen Kirchenrathes schrieben ohne Unterschied an die Geistlichen und Weltlichen sehr viele und grosse Geltforderungen aus. Denen Fürsten, die sich darüber beklagten, liessen sie wissen, daß solche Klagen nichtig wären, indem das Concilium dergleichen Forderungen um einer Sache willen mache, worauf Geistliche und Weltliche, sonder Ausnam, nicht nur Haab und Gut, sondern auch Blut und Leben verwenden soll. Laß Herr Doctor sichs nicht verdriessen, daß ich gesagt habe, der Fürst müsse in solchen Nothfällen der Geistlichkeit helfen. Denn in solchen Umständen dürfte die Geistlichkeit nicht nur bittlich / sondern wohl gar Befehlungs-Weise fordern. So lauten des Apostels Worte an den Philemon: Deswegen habe ich ein groß Vertrauen in Christo JEsu dir zu gebieten / was zu den Sachen dienlich ist. (An den Philemon 8. V.) Wollten wirs nun dem Herrn Doctor endlich auch zugeben, daß der Fürst in Nothfällen, und wo die Bürgersteuren nicht ausreichen, die Geistlichkeit auch in Extrapatrimonial-Gütern besteuern dörfe; so hätte hingegen die Geistlichkeit gleichermassen in unabweltzlichen Beträngnißen auch dem Bürger samt dem Fürsten ausreichende Beyträge zugebiethen. Was meynet izt Herr Doctor? Was der Schulz? Der Schulz meynet halt, man soll es beym Alten bleiben lassen.

§ II.

§. II.

Weil Herr Lochstein die Nachfolger der Apostel nicht höret.

Caraccioli spricht weiter: Und weil dieses heilige Evangelium aus Christi Munde zu den Aposteln und ihren Nachfolgern sagt: der euch höret / der höret mich; der euch verachtet, der verachtet mich; So werden ihn (den ehrlichen Mann) alle Weltgunst / alle glänzende Ehrenstellen / alles Ansehen nicht bewegen / wider diesen Evangelischen Satz, wider Gewissen: und Christliche Aufrichtigkeit zureden, zuschreiben / oder zuhandeln. (Caraccioli l. cit.) Höret der Herr die Nachfolger der Apostel?

Num. I. Nicht seinen von GOtt verordneten Bischof.

Unser Gnädigste Bischof verwirft des Herrn sein Werk; wenn er ihn hört, warum begnügt er sich nicht.

Num. II. Nicht die authorisirten Lehrer.

Verachtet er diejenigen nicht, die Vermöge Päbstlichen und Bischöflichen Ansehens auf den offentlichen hohen niedern und Ordensschulen lehren. Sie heissen ihm verblendete unerfahrne, eigennützige, bedungene, bestochene, elende Lehrer als zum Exempel die Canonisten. Wie! er erkühnt sich, die treflichsten, Christlichsten Kaiser, Könige, und Fürsten, die ihre belorberten Zepter den heiligen Kirchen-Gesetzen, den Aussprüchen der Päbsten, und Bischöfe unterbeugt haben, als dumme, unwissende, abergläubische Pfaffenknechte den unschuldigen Christlichen Augen unsers gnädigsten Landesfürsten vorzumahlen?

Num. III. Den Päbsten, und aller Geistlichkeit dichtet er ein viel hundertjähriges Stück der Boßheit an.

Ja die heiligsten, gelehrtesten, Gottesfürchtigsten Päbste, Bischöffe, Aebte, und ansehnlichsten Männer haben dieses ihren Hauptzweck durch mehr denn 8. oder neun hundert Jahre die Unabhängigkeit von der weltlichen Macht in gerichtlichen und Güterfachen, seiner frechen und vermessenen Meynung nach seyn lassen. Herr verzeyhe er mirs! dieß ist und war die Sprache aller Schißmaticker; und der mehrsten Aufwickler letzterer Zeiten.

Num. IV. Er redet wie die ehmaligen und izigen Schißmaticker.

Herr wer führte dort seinen Kiel, als er dieses, und noch vermesseners schrieb? ein Schißmaticker Jandonus, Marsilius, Occamus? ein

Sar-

Carpius, ein Brower oder flüchtiger Vater aus Rom, ein Courayer, Ein Vater eines allgemeinen heiligen Kirchenrathes ware der Führer seines Kieles nicht.

§. III.

Er suchet die Wahrheit durch die Gewohnheit zu rechtfertigen ꝛc. und zwar der Französischen Könige.

Ein ehrlicher Mann (heisset es beym Herrn Caraccioli weiter) suchet die Wahrheit durch die Gewohnheiten nicht zu rechtfertigen, weder sieht er die Leidenschaften für die Vernunft an. Caraccioli cit. §. XX.) Mein Herr! abermal zween schwere Puncten für euch. Warum? ihr wollet eure Sätze rechtfertigen mit der Gewohnheit fast aller Catholischen Hürten, welche ihre Geistlichkeit (wie ihr vorgebet) besteuern, und in bürgerlichen Sachen für ihr Gericht fordern.

Num. I. Aber Schulz antwortet ihm aus dem Verfasser verschiedener Fragen.

Wisset ihrs aber auch, was der gelehrte Verfasser der verschiedenen Fragen über die Lochsteinischen Gründe in den 9. ein halben Bogen (zu Straßburg in der Burgstrasse im abgewichenen Jahre 1766. gedruckt) darauf antwortet? Wenn ihr euch diese Nacht in meinem Dorfe zu bleiben getrauet; So will ichs euch Morgen lesen lassen in der VIII. Frage XII. §. Seite 65. wo sichs anfängt: Doch nein: Er (Lochstein) weiset uns §. 9. in die französische Schule ꝛc. Eure Leidenschaften / lese ich in izt gemeldten Bogen, sind offenbar. Doch hoffe ich, Bayerlandes noch allemal Gnädigste Fürsprecherin bey GOtt, die Unbefleckte Göttliche Mutter werde es verhüten, daß eure Leidenschaften in unserm Lande keine Leitschaften werden, weder unser Gnädigste Landesvater, weder unsere allegnädige Herrn, die ich mehrsten Theil zukennen die Ehre habe, und die fromme, gerechte, Erz-Catholische Christen und Bürger sind, sich von euch zu fürchterlichen Schritten verleiten lassen, oder sowohl unser Alt-Bajrisches Maximilianisches, Ferdinandisches, und Carl-Albertisches Vaterland sich in ein lochsteinisches nagelneues Bajern umschmelzen lassen.

N. II. Item Schulz antwortet ihm aus dem berühmten Werke des a Marca von der Eintracht des Priesterthumes und Reiches.

Im übrigen weil der Herr Doctor in der Immunitäts-Sache alles in die französische Schule schickt, so lasset uns dann hören, welche Sätze die französische Lehrer führen. Petrus de Marca, oder wer immer das

Buch de Concordia &c. verfasset hat, redet Dinge, die dem Herrn Doctor etwann mißfallen werden.

1. Joannes Comnenus, Kaiser in Orient, und sein Bruder Manuel Comnenus belegten diejenigen Ministres und Officianten, welche sich unterstunden, die beweglichen Güter der verstorbenen Bischöffe oder die unbeweglichen Güter der vacant-gewordenen Kirchen anzufallen, zu ihren Verwaltungen und obrigkeitlichen Einkommen zu ziehen, mit den härtesten Strafen. Die Geistlichkeit solcher Kirchen (hieß es) solle den heiligen Kirchen-Verordnungen gemäß, die Güter, bis ein Bischof erwählt seyn würde, verwalten, das Andere sey ein abscheulicher Mißbrauch: er gereiche zur Unehre und Verachtung GOttes, wie auch zum Umsturze des natürlichen Gesetzes; er solle als eine Sache, die dem Bekenntniße des Christlichen Namens schimpflich ist, abgeschaft und vertilgt seyn. A Marca (Lib. VIII. Cap. XXIII. Num. IV. Col. 1218.) Wie kommt es doch Herr Doctor? Die morgenländischen Kaiser, Bischöffe und Volk hielten mehr, als alle die anderen über den alten Satzungen der Kirche, und der Doctor glaubet von sich selbst, daß er in diesem Stücke den Griechen zu der Comnenen-Zeiten nicht weiche. Nun hielten Jene die Immunität der Kirchengüter für eine Sache, die dem Gesetze GOttes und der Natur gemäß ist; Der Herr aber hält es für eine, dieser beeden ihren Gesetzen zuwider strebende Sache? Sein Sinn denkt Alt, und seine Feder schreibet Jung.

2. Eben derselbe Herr Verfasser erzehlt, daß die französischen Könige (vermuthlich dem Beyspiele des Kaisers Friderich, wie auch dem Gebrauche der Griechischen Kaiser gemäß) ihr sogenanntes Recht der Nutznüssung kirchlicher Einkünfte ꝛc. in gewissen Umständen, eingezogen, und bloß auf jene Kirchen, wo es bisher angenommen war, eingeschrenkt, die andern aber bey dem Herkommen und Gebrauche der alten Kirchensatzungen unbekränkt gelassen haben. (Lib. VIII. Cap. XXIV. Num. I.) Ist wunderlich? der so altsinnende Lochstein will izt nicht nur die Bajrische, sondern alle Catholische Geistlichkeit vom freyen Rechte dieser alten heiligen Satzungen bringen. Der gute Herr ist in der rechten Französischen Schule nie gesessen, oder hat dem Ansehen nach nicht wohl darin studirt.

3. Sehr viele alte richterliche Parlamentschlüsse forderen, daß der König die Possession eines solchen Rechtes in dieser oder jener Kirche beweisen, und nach diesem Beweise, das Recht der Regalie sich fügen müsse. Kann der König solche Possession unstreitig darthun, übet er im Falle dasselbe bey jenen Kirchen aus, wo er in dessen Besitze allzeit war: geneußt deren Einkünfte, und vergiebt die Präbenden. Bey an-

dern

dern Kirchen hergegen hat er nur das Recht die Regalien oder zeitlichen Güter (die man für Feudal hält, nicht aber die Zehend-Einkünfte, weder die Altärgefälle, weder die Opfergaben, weder anders, das mit den Renten der eigentlich geistlichen Gütern verknüpft ist) zugenüssen. (Loc. cit. Num. II. Col. 1219. 1220.

Herr Doctor! welche Possession für unsern Landesfürsten kann er gesetzlich beweisen? sintemal diese Possession über alles Menschengedenken zurück ausreichen, und älter seyn muß? (Cit. Lib. Cap. XXIV. Num. IX. Wollte der Herr behaupten, das Recht der Regalien sey ein freyledig königliches und der Krone angestammtes Recht, und daß sich ohne Unterschied auf alle Kirchen des Reiches erstrecke; So verfällt er in einen schon mehr als 400. jährigen Irrthum, den sogar auch Pasquier ein berühmter königlicher Rechnungs-Advocat an Johann Butiller bestraft, und es für eine Meynung, die einer schmeichelnden Hofkatze, nicht aber einen Französischen Rechtsgelehrten anstünde, erkläret hat, (Loc. cit. IX. Col. 1224.) und bezeuget es eben dieser Pasquier, daß jener trefliche Rechtsgelehrte, Parlamentsrath zu Toulouse, und Gesandter auf das Concilium zu Trient, nachher königlicher Parlamentsrath zu Paris, mit seinen Sätzen, daß das Recht der Regalie allgemein lediglich, und überall zuseyn durch ein offentliches Placat soll bestimmt und gebothen werden, vom nämlichen Parlamante sey abgewiesen worden. (Loc. cit. ex Pasquierii lib. 3. c. 37.) Hätte der Herr dieses nicht von Herrn Pasquier, nicht von dem höchsten Französischen Reichsrathe, und ganzen Parlament lernen, und wissen wollen? Es entwürdigten sich aber die Französischen Monarchen nicht, ein solches sich von ihren Ruzæis und Probis sagen zu lassen. Loc. cit. n. IX. Ein oder anders, auch sehr lang voneinander seyendes Factum beweiset noch keine Possession wider einen alten Kirchen-Canon: Ludwig der Heilige wollte, zufolge des vorher erwehnten Parlaments-Arrets die Regalien in einer gewissen Kirche in Velay ohne Einschränkung ausüben lassen. Als man ihm aber wies, daß eine solche unbeschränkte Ausübung nur erst bey dem Absterben der zween letztern Bischöffe, vorher aber allemal mit gewisser Einschränkung geschehen sey; So geboth der heilige König ungesäumt, dieser Kirchen dergleiche Verfahren wider ihr altes Herkommen nimmermehr zuzutringen. Herr die bajerische alte Stifts-Donation und andere Brieffe schreyen wider dergleichen Possessions-Rechte sehr laut, noch mehr aber die alten Satzungen der heiligen allgemeinen Kirch.

4. Die Französischen Lehrer bekennen, daß die Nutznüssung der Bischöflichen Einkünfte (ausser den Feudal beträgen und geistlichen Pfründen-Vergebungen) ihre Abkunft von der anticanonischen, oder wider die Kirchlichen Satzungen eingeführten Gewohnheit hernehme

(lib. VIII. cap. XXIV. num. IV. Col. 1221.) Philippus der schöne wuste den schweren Vorwürfen des Pabstes Bonifacius VIII ein anders nicht entgegen zu halten, als den Schild dieser Gewohnheit. Da man aber diesen Schild selbsten angrif, und seinen ächten Zeug von den bösen (kezerischen) Schlacken des Mißbrauches scheiden gesollt; welche Proben stellte man an? Johannes von Paris ein Schriftsteller selbiger Zeiten, wuste andere nicht aufzubringen als diese: Die Kirch hat den Stiftern das Patronatrecht dieser oder jener Kirche zugestanden; ergo hat sie auch angesehenen Leuten zu Liebe, in Vergebung der geistlichen Pfründen ihnen können und sollen eine Nachsicht thun; weil dieses eine Vergeltung ist des Schutzes und der Wolthaten, die sie der Kirche zu wenden; weil solche Collation und Præsentation zur geistlichen Pfründe eigentlich keine geistliche, sondern eine zum geistlichen Amte und Werke bloß beranhaftende Sache ist: weil zwar dem Bischoffe durch Entziehung der Vergebung etwelcher geistlicher Pfründen Sede vacante eine Unbild geschieht; dieser Schaden aber gering ist, und durch grossern Nutzen, nämlich durch den Schutz, und durch die theils ehemaligen, theils zukünftigen Schänkungen an die Kirchen, ersetzet wird. (Joan. Paris. de Potest. Regis & Papæ c. 21. bey a Marca l. cit.

Indem nun die Könige samt ihren klügsten Räthen diese und dergleichen Gründe nicht zureichend fanden; so erachteten sie das thunlichste zu seyn, wenn sie sich um eine Kirchenräthliche Bestättigung dieser Gewohnheit bewürben, die sie auch von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Lion erhielten. (a Marca lib. & cap. cit. num. IV.) Was meynet der Herr, würde es dazu kommen, daß, wenn noch dieses Jahre ein allgemeiner Kirchenrath sollte zusammen gebothen werden, wir eine Bestättigung der, in einem besondern Werke vor etwelcher Zeit behaupteten Regalien, ingleichen auch der, den Lochsteinischen Grundsätzen angemessenen Thaten, uns sicher versprechen könnten? Unser Bischof spräche der Erste: nein. Was brauchet es Kirchenräthliche / oder wohl auch nur bloß Bischöfliche Bestättigung? Herr Doctor! selbst die Französischen Könige haben diese gesucht von dem heiligen Kirchenrathe zu Lion, und von den Bischöffen sucheten ihren Beyfall Ludovicus der grosse, sonst XIV. König in Frankreich, von den Bischöffen, als er das Regalien-Recht auf allen Kirchen seines Reiches ausdehnen gewollt, wie Baluzius herkommen lässt. (in nota * ad cit. loc. num. IX. Petri a Marca.) hatte diese nicht auch der Isidorische Decretal-Geist verführet? Nein. Baluzius, Petrus a Marca, die Könige und Bischöffe Frankreichs, die Sorbonisten ꝛc. hatten alle schon gute Kenntniß von der Schrift des Blondelli, der den Isidorischen Decretalen die ganze Larve soll abgerissen haben.

Mein

Mein Werk suchet bloß das Recht / die geistlichen Güter, qua zeitliche / in Nordhalben ungefragt belegen zu dörfen, zu rechtfertigen. Herr Doctor das Werk des Heil. Petri a Marca de Concordia Sacerd. & Imp. das im Jahre 1708. nicht zu Paris, sondern zu Frankfurt soll gedruckt worden seyn, setzt dem Herrn dieses entgegen aus Rhabano Mauro: daß es den Söhnen nicht erlaubt sey, ihre Väter aus ihrer Erbschaft und Besitzung zu vertreiben; ja nicht einmal ihnen durch Gewalt oder List, etwas abzunehmen. Sind die Geistlichen nicht Väter! sind Fürsten, Herren und Gemeine nicht ihre geistlichen Kinder? Sind die zeitlich-geistlichen Kirchlichen Güter (wie sie mein Büchgen beschreibt) nicht GOttes Erbtheil, und Besitzung, die er an seine Priester überlässt? Und er, Herr Doctor, soll die Fürsten mittelst listiger Beweisthümer zu berechtigen sich getrauen, von diesem GOttes Erbe ohne Erlaubniß der Priester, auch durch Zwänge, und Temporal-Speren, forderen und wegnehmen zu dörffen? Sind seine Beweisthümer überzeugend? Ja, aber nur denen, die derselben gleissende Stärke nicht kennen, oder nicht kennen wollen, weder sichs sagen lassen wollen. Ihre Schwäche haben die verschiedenen Fragen, welche abgewichenes Jahr in $9\frac{1}{2}$ Bögen zu Straßburg gedruckt herauskommen, vielen Theils schon entdeckt, und mein Büchgen weiß noch sehr vieles entgegen.

Die Französischen Juristen und Theologen wußten damals noch nichts von meinen Grundsätzen? Nichts? Mein Herr Doctor! Warum weiset er uns denn in ihre Schule? Eines von des Herrn Grundsätzen ist dieser, das der Geistliche als Geistlicher und als Bürger zu unterscheiden sey. Dieses wuste schon Wilhelmus Barclaius, wie es aus der Schrift des Bellarminus wider Willhelm Barclay offenbar ist. (De potest. SS. Pontificis in reb. temporal. cap. XV. & XXXV.) Dieses wußte neben hundert Andern auch der Herr a Marca sehr wohl, und, wie es scheinet, besser als unser Herr Doctor. Lese er nur dessen Auslegung des Kapitels: Clericus III. Q. IV. Welche unter denen Dissertationibus und Exercitationibus des a Marca stehet. (in Concordia Col. 407.) Num. IV. unterscheidet er die nämliche Persohn in den Geistlichen und Bürger; auch unterscheidet er ihre Verrichtungen und Pflichten als Geistlicher und als Bürger. Und villeicht hat der Herr Doctor ihm diesen Unterscheid abgelernt, oder abgeborget. Allein der Herr hat vergessen, ihm was abzulernen und abzuborgen, das unmittelbar Num. V. folget: dem strengsten Rechte nach, spricht a Marca (wenn ers selbsten ist) sollten zwar die Geistlichen als Bürger der Herrschaft der Könige, und der Gerichtsbarkeit der offentlichen Richter des Staates unterworffen seyn, als Paulus redet: jegliche Seele soll den hö-

Heren Mächten untergeben seyn. Allein mittelst Prinzlicher Vergünstigung haben sie es erhalten, daß sie von der Untersuchung der offentlichen Obrigkeiten frey sind. Diese Freyheit, welche der Kirchen verwilliget / durch die Schlüße der Kirchenräthe und Päbste angenommen und mit Censuren oder geistlichen Strafen bestärkt und versichert ist worden, kann durch widrige Verordnungen nicht gänzlich aufgehoben werden; massen sie weder ein erlangtes, und durch langwierige Gewohnheit bekräftigtes Gesetz aufheben, weder die offentliche Ruhe des Staates, die mittelst dieses üblichen Herkommens unterhalten wird, stören sollen, wie Cavarruvias zierlich lehret, der die geistliche Freyheit nicht vom göttlichen Rechte, sondern von den Privilegien der Fürsten, welche izt nicht können abgeändert werden, herleitet. Also a Marca. Welche Stelle wenn der Herr gelesen hat; warum fordert er alle Prinzen der Catholischen Welt zu einen allgemeinen Fürstentage auf? Damit sie verändern, was izt nicht mehr kann geändert werden? Damit sie endlich gar tödten, was von langen Zeiten her kaum noch einen Viertelstheil lebet? Der Geistliche soll stets bethen und zahlen. Nein, sprach Schulz von Affenting, als man nach dem Englischen Gruß die Kriegsglocke auzog, nein Herr Pfarrer! ich bethe nicht, ich zahle dafür.

5. Mein Herr Doctor! wie mag er doch so streitig seyn? Sind die Privilegien der geistlichen Immunität nunmehro, ohne freywillige Einstimmung der Kirche nicht veränderlich, wie uns izt dieser Französische Lehrer versichert; was liegt ihm denn endlich daran, ob sie göttlichen, oder menschlichen Rechtes sind? **Gar viel liegt mir daran, denn ein Privilegium menschlichen Rechtes kann, so es mißbrauchet würde / wiederum aufgehoben werden.** Wieviel Distinctionen, Herr Doctor, wären wiederum zu machen, wenn ich diesen seinen Satz vollkommen erörtern wollte! Die geistlichen Immunitäts-Privilegien, wenn sie menschlichen Rechtens sind, können im Falle des Mißbrauches gänzlich und ohne Willen und Wissen der Kirch gehoben werden. Nego. Nicht gänzlich und mit Wissen und Willen der Kirch. Concedo. Also aus a Marca, welcher Num. VII. das Wörtgen (nicht gänzlich) darum beygesetzt hat, weil in Codice Theodosiano die Cognition fünf der grösten Verbrechen, die ein Geistlicher wider den allgemeinen Staat begehen könnte, der weltlichen hohen Obrigkeit vorbehalten, ihre Strafe aber, ohne vorhergehende Degradation des geistlichen Mißethäters, folglich nicht ohne Wissen und Willen der Kirche) nicht zuvollziehen ist; die anderen, sowohl Kirchliche als Bürgerliche der geistlichen Verbrechen, der geistlichen hohen Obrigkeit zu überlassen sind. Wie lang aber die Kirch diese Kaiserliche Reservation habe palliren lassen: wie der Kirchenrath zu Malcon der weltlichen Gerichtsbarkeit nur drey gewisse Hochverbrechen der

Geist-

Geistlichen dem weltlichen Gerichte mit gewisser Art vorbehalten, wie nachher die obersten Kirchenhäupter, Vermög zerschiedener Schlüße und Verordnungen die gerichtliche Erkantniß wider die geistlichen Personnen, unterwessen Verbrechens vorwande es immer seyn mag, den weltlichen Richtern verbothen, item welche Ausnahmen hier die Französischen Monarchen mit Wissen und Zulassen der Kirche beybehalten oder bis izt erhalten haben; mag der Herr an eröffneter Stelle des a Marca (loc. cit. Num. XXI.) und Andern nachlesen.

6. **Die Isidorischen Decretalien haben damals in der Christenheit ihre Wurzeln zuweit ausgetrieben.** Die Deutschen, Herr Doctor, haben ihm auf diesen Einwurf, wie auch ich, aus meinem Büchlein bereits geantwortet. Die Französische Schule aber redet also, und saget, daß die (spätern) Päbste, Schlüsse und Sätze gemacht haben, die der Wahrheit, und dem ältesten Herkommen der Kirche gemäß, übrigens aber mit den Worten des Isidors ausgedrückt sind. (A Marca in Dissertationibus. Interpret. Capituli. Clericus Col. 407. Num. 2.) Zum Exempl: nach einer kirchlichen Verordnung ist derjenige Clerik, der wider einen Clerik eine weltgerichtliche Untersuchung fordert, sehr hart zubestraffen. Woraus folget, daß ein Geistlicher der weltlichen Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civil-Sachen nichts unterworfen ist. Dieser Canon ist zwar mit den Worten Isidors ausgedrückt c. Si quis Sacerdotum (IX.q.I.) dennoch aber wahr. Dann dem Gegenstande und Sinne nach, lauten eben so die ältesten, und älteren Canones. (C. continua lege XI. um das Jahr 384. C. nullus Clericus alium. XI. q. I. Um das Jahr 583. C. placuit. XI. q. I. An. 407. C. Christianis. C. Sylvester. C. Clericum nullus. An. 506. XI. q. I. Also meldet von dem Unterscheide der Wörter und des Sinnes der heilige Hieronymus. (Lib. I. Comment. in Cap. II. Matth.) Daß aber die späteren Päbste sich der Isidorischen Worte gebrauchen wollen; Glaubet Herr a Marca die Ursache zuseyn, weil sie dafür gehalten, daß die Isidorischen Decretalen in der That von den ersten Päbsten seyen verfasset worden, wo hergegen andere vernünftiger glauben, und stathaft beweisen, daß es von den jüngeren Päbsten Z. B. Nicolao I. &c. darum geschehen, weil sie die Isidorischen Canones den ältesten und älteren Canonibus, und Lehren der Väter theils Wörtlich, theils dem Sinne nach gemäß befunden haben: Der Ursache wegen redet auch der berühmte Hinemarus von Isidors-Schriften nicht so unehrenbiethig, als man izt gerne glauben möchte. Er lobet und ehret sie, ob er gleich ihre Abkünft für streitig hält: er mißbilliget ihre Befolgungen nicht. Nur glaubet er, daß man daran nicht gebunden sey, weil spähere Canones vorhanden wären, welche diesen älteren Decretalen derogiren, oder weil Conciliar-Schlüße da wären, welche die ganze Kirch und der Apostolische

Stuhl

Stuhl beobachtet. Bey a Marca (Lib. 171. C. XX. n. 19. in Concordia.) Woraus die Folge fließt, daß die Isidorischen Züchtgesetze samt und sonders in Possessions-Rechte verharren sollen, bis man einen jüngern oder ältern ganz klaren Canon, der ihnen de- ab oder obrogiren könnte, entgegen zusetzen, und zuerweisen weiß, daß ihr Innhalt, weder den Worten, weder dem Sinne nach, irgendswo in älteren tüchtigen Urkunden vorfindlich sey.

7. Aber Herr Lochstein hat seine Gründe höher, dann die Franzosen selbst, zu treiben gewust, weil er sie von einer höheren Quelle hergeleitet hat; nämlich von dem natürlichen und göttlichen Gesetze, wie auch von den reinsten Brünnen und Bornen der ächtesten Erblehre der Väter. Herr Doctor! Wie rein diese seine Bornen seyn, weiß man schon. Sie sind so reine, als eines jedweden Sturzbaches Wässer. Lese der Herr nur das Wenige, das der Herr Verfasser der verschiedenen Fragen wider ihn der gelehrten Welt mitgetheilet hat. Vor allem aber lese er des Caridnals Bellarmini Tractat wider Wilhelm Barclay. Da wird er finden, daß all sein Lochsteinisches gegen-Immunitätisches Satzgebäude samt seinen qua Kämmergen (qua Bürger, qua zeitlich, durch die Bellarminischen Minen in die Lüft schon vor 160 Jahren gesprengt ist worden. Pfui der Lochsteinischen Schande! nur die Einwürfe eines Schriftstellers abschreiben, der unerfahrnen Welt mittheilen, derer Auflösung aber vertuschen, und so die Christlichen Fürsten, und ihre Ministres, die dergleichen Bücher nicht haben, oder nicht lesen, gewissenloser Weise bethoren!

Was seinen Schwung über die sinnreichen Franzosen betrift; So versichert uns a Marca, daß auch die gelehrtesten, fleißigesten Sorbonisten und Parlamentisten, einen andern, gelten könnenden Grund für die weltliche Macht über die geistliche Einkünften in gewissen Fällen (auch nach den blondellischen Entdeckungen) auszustudiren nicht vermöcht, als eine alte von der Billichkeit (nicht von der Gerechtigkeit) sich herschreibende Gewohnheit. (A Marca Lib. VIII. C. XXIV. Num. 8.)

Weiß es nun der Herr, daß seine Gründe höher, stärker, unwiderleglicher, als alle der Franzosen ihre sind, so stehet zu einer für ihn gloreichen Reise nach Paris jenes trefliche Maulthier schon fertig, worauf als ein gewisser Französischer König, der die Rathschläge seines Parlaments wenig oder nichts achtete, einsmal ritt, worüber ein scharfsinniger Spötter seinem Sprachgesellen ins Ohr sagete: Dieses Maulthier ist das stärkste in ganz Frankreich. Denn es trägt den König und sein ganzes Parlament. Hat der König den Lochstein; wozu ferner das Parlament? Ja wozu die ganze Sorbon?

Diese

Diese Gewohnheit (worvon ich eben aus a Marca) gestattete den Französischen Königen kein Recht, die geistliche Zehenden, Altarsgefälle, und anders, blos geistlich-zeitliches Einkommen zubelegen; und wie sich die königliche Officianten dessen unterstanden, verboth es ein heiliger König Ludwig, als einen Mißbrauch, und eine Vergwältigung. (Loc. cit. Num. II. III.) In anderen Stucken aber, die theils die Patrimonial- oder Feudal-Güter der Geistlichen oder der Kirchen, wie auch anders, der geistlichen Immunität widriges betreffen mögen. Hält a Marca dafur, daß die Französischen Prinzen in gewissen Sachen, Vermöge des kirchlichen Schutzrechtes sich sehr vieler Dinge ermächtiget und an sich gezogen, die von den Römischen Päbsten damals nicht sind geändert worden, nachher aber, als denen Handelungen solcher Ermächtigung neue Verbothschlusse von den Römischen Kirchenhäuptern, von besondern und allgemeinen Kirchenräthen entgegen gesetzt waren, sie sich derselben, eine zeitlang, zwar entschlagen, endlich aber doch wiederum, zum Heile ihrer Kirche, und selbst der Kirche vorgenommen, derselben Besitz ohne ausdrucklichen Päbstlichen Widerspruch gewonnen, und sich darin von etlichen Jahrhunderten her erhalten haben, und jzt noch erhalten. Welche Nachsicht des Päbstlichen Stuhls fürnämlich dazu diensam ist, daß die Prinzen in denen Stücken, wozu sie sich aus nicht untuchtiger Ursache ermächtiget zuseyn glauben, bona fide verfahren; Daß also solche Päbstliche Nachsicht und Erduldung, die Stelle eines Privilegiums, wo dessen eines nothig ware, und einer kirchlichen Dispensation, vertritt. Also a Marca. (Concord. Sacerd. & Imp. Lib. III. Cap. IX. n. 8. Col. 256.)

8. Wie! will der Herr über den Hochwürdigsten a Marca böse werden, und sagen: a Marca habe ungleichformig, bald so, bald so in der nämlichen Sache geschrieben? Herr Doctor! als viel ich aus a Marca weiß; Hat er (in Betreffung des Rechtes weltlicher hohen Herrschaft, die geistlichen Güter mit neuen Beschwerden unangefragt, belegen zudorfen) gewiß nicht so ungebunden, als der Herr geschrieben, und gesetzt auch, daß beyder ihr Kiel und Sinn in diesem Stücke einstimmig wären; was hernach? Herr a Marca an Päbst Innocentio X. a 1646. bekennt aufrichtig, daß er als Parlamenis-Präsident das Buch de Concordia herausgegeben, zur Parthey des Prinzen, damahligen Amtsberufe nach, sich gehalten, folglich mehr einen Präsidenten, als Bischof gemacht habe (a Marca in Prolegom. Concordiæ Col. 121.) So hat dann Herr Lochstein an dem Herrn a Marca, als Bischofe keinen Gönner seiner gegen-Immunitätischen Schrift zusuchen. Was er aber als Präsident für geltend hielt, verwarf er hernach als Bischof, so wie Freysing sein des Herrn Lochsteins Werk verworfen hat: Obwohl Herr a Marca, ehe er noch Priester war, verhielt, wie Sidonius redet, sich dennoch Priesterlich; sintemalen er sehr viele Sätze, worüber man in den Fran-

zösischen Gerichtsstuben hitzig genug hält, und die dem Päbstlichen Stuhle Nachtheilig und schimpflich sind, mittelst gegengesetzter Bestimmungen überhaufen geworffen hat. Welches er an der nämlichen Stelle bezeuget.

9. Zum Beschlusse dieser Französischen Schul-Lection höre der Herr noch ein schönes Epiphonema, das dem Meisterstücke seiner Unterscheidung der geistlichen Güter, und Personen den Ehrenkranz aufsetzt. Im Jahre 921. verordnete König Rudolph nach reifferer und gesünderer Rathes-Erhohlung / daß das Closter des heiligen Martins zu Tulle, nach alter Gewohnheit allein unter dem Schutze, nicht aber unter der Domination oder Oberherrschaft der Könige stehen soll. Diese Verordnung soll niemand ansehen / als sey sie des Königs seinem Rechte zuwider! Indem man liest, daß auch die Römischen Kaiser / als oft eine Ursache es forderte / ihre Einrichtungen ꝛc. abgeändert haben / und selbst der Apostel bezeuget / nothwendig zu seyn / daß das Gesetz verändert werde. (Hebr. VIII. 12.) Diese Verordnung nennet der König ein Geboth / welches Herr a Marca aus den Urkunden der Kirchen zu Tulle ausgeschrieben und in sein Werk eingetragen hat. (De Concord. Lib. VIII. Cap. XXV. Addit. Steph. Baluzii Col. 1232.)

An. 1169. nahm König Ludwig den Clunischen Priorat zu Amberte in seinen Schutz mit dem Ausdrücke, daß dessen Kirch in all seinen Besitzungen unter des Königs Herrschaft und Schutze bleiben sollen. (Biblioth. Sebusiana centur. I. Num. XXXVI. Collect. pag. 79. Hoffmanni.) Sub Regio permaneant Dominio & protectione. Aha! wird Herr Doctor sagen: da haben wirs ja deutlich, daß die Geistlichen Güter ihre Freyheit, ingleichen die Wohlthat der Unbesteurlichkeit und unzwangbaren Anlagen lediglich seinem des Landesfürsten Wohlwollen allein zu verdanken haben. Denn König Rudolph nahm sie von dieser aus, Ludwig der Siebende nahm sie davon nicht aus.

Zweymal gefehlt, Herr Doctor! bitte um Vergebung! haben sie dann die schönen Sebusianischen Centurien nicht gelesen in der Netten Ausgabe des berühmten Herrn Hofmanns zu Leipzig MDCCXXXI.? Unter dem Worte Dominium Herrschaft, verstand der König weder ein Jus Regaliæ, weil es eine Klosterkirch, und klosterliche Stifts-Güter waren; denn dieses Jus müßte aus hellesten Urkunden, auch von den Königen erwiesen werden, welches hier nichts ist, weder ein Jus Superioritatis, oder Excellentiæ, oder wie mans heissen mag. Denn dieses Recht erreichet doch nimmermehr bis an das höchste herrschaftliche Recht JEsu Christi, dem der himmlische Vater alle Gewalt im Himmel und auf Erden gab. In den Hebräischen Legal Kriegen war keinem einige Immunität zugestan-

den

den; wohl aber in den Majestäts-Kriegen, wie Herr Schikhard in seinem Jure Reg. Hebræ. schreibet. (Theorem. XVII. Num. 121. de Bello.) Die weltliche Güter-Supremität muß demnach sich bey dem höchsten Statt- und Haushalter der geistlichen Güter Supremität geziemend melden, wenn sie von dieser einige Hülfsmittel haben will. Von welcher Herrschaft, und von welchem Jure meynet es dann die erwehnte Ludwigische Verordnung? bloß von dem Dominio oder Jure des königlichen Schutzes. Dieß wollte der König stets bey seinem Hause haben. Darum heisset es Loc. cit. **Bekanntermassen ist es ein Werk der königlichen Hoheit / nicht nur die Kirchen mit Wohlthaten vermehren, sondern auch mit dem Arme des Schutzes umfahen, und wohl fürsehen / daß sie von der Würde der Krone mit der Zeit in fremde Hände nicht kommen mögen = = = und darum soll es allen unserer Nachkommen / wie jedweden andern verbothen seyn, die ambetische Kirch / welchergestalten es seyn mag / an eine andere Macht zu übertragen.** (Collect. Hofmanni centur. I. Num. XXXI. pag. 79.

So hat dann mein Büchlein das Wort Domination recht, und wohl, gegeben durch Oberherrschaft, und König Rudolph ließ des Herrn Martins Kloster von aller Abgabe und Forderungen der Rechte frey. Handelte er dadurch wider die königlichen Gerechtsammen? Nein, saget er. Diese sind, wie der Kaisern ihre, abänderlich: handelte er wider GOttes oder der Natur ihre Gesetze? dieß hat ihm weder damahlige, weder eine andere, als die Lochsteinische Welt vorgeworfen. So sind dann Lochsteins Gründe, die er aus den Gesetzen GOttes, und der Natur herzuleiten sich Mühe gab, null und nichtig, Reservato uno, non reservata intelliguntur cætera. Rudolph behielt sich über des Herrn Martin Gotteshaus ein anders Recht nicht vor, ausser jenes des königlichen Schirmes. Im Natur und GOttes Gesetze können die Könige nicht dispensiren.

Damit aber Herr Doctor nicht glaube, als wisse Schulz in dieser Gattung nur eines; So höre derselbe ein zweytes aus dem Turinischen königlichen Archiv, darin redet Kaiser Otto, der Dritte, also: = = Wir vernehmen aus Liebe GOttes und zur Vermehrung des Verdienstes unsern eigenen und unserer Eltern Seelen dem Bischoffe an der St. Johann Baptistes Kirche zu Turin aus unserm Eigenthume zwo Thäler = mit allem, was an das Eigenthum des Reiches stößt. = Wir gestehen und eigenen gemeldtes dem Turinischen Kirchensprengel zu, wir übergiessens (übergebens) aus unserm Eigenthume und unserer Herrschaft in sein Eigenthum und seine Herrschaft = = der Bischof Amizo, und seine Nachfolger mögen damit schalten und walten, sollen es inne haben, und besitzen, und thun, was ihr Sinn und Willen verordnet. Nirgends soll

eine weltliche Macht befugt seyn, sie darin oder darum zu stöhren. Remota totius potestatis inquietudine. (Collect. Hofmanni cent. I. Num. LXXXVII. pag. 160.) Der Verfasser meines Büchleins glaubet, daß der Ausdruck totius Potestatis, auch die Potestatem Superioritatis summæ mit einbegreift, und das Remota totius &c. inquietudine, auch die Uebertränge der Landfürstlichen Supremitäts-Officialen mit Ein- oder ehender ausgeschlossen haben will.

Ja! höre der Herr Doctor noch ein drittes Epiphonema zu Verwahrung für den Sätzen einer gewissen Französischen Schule, worein uns Herr Lochstein führen gewollt. Herr Johann Heumann Ictus saget so: Eine ehrene Mauer ist vonnöthen, und diese ist die Liebe zum Vaterlande, damit die Französischen Steuerfüsse Deutschland nicht eben so, wie Frankreich, zu grunderichten (Heumann in Selkows Jurist. Bibliothek. Volum. I. Stück. XV. Abschnitt. 173. Wie! das weltliche Deutschland will sich mit dem weltlich Französischen Steuerfusse nicht tretten lassen, und das geistliche Deutschland soll sich unter dem selben wider sein alt hergebrachtes Immunitäts-Recht ganz willig beugen?

§. IV.

Er heiliget nicht / weder suchet zu heiligen. Denn

N. I. Er heiliget nicht den Bischof und die Geistlichkeit.

Ein ehrlicher Mann heiliget sich, und trachet auch andere zu heiligen. (Caraccioli Stimm eines ehrlichen Mannes. §. XX. cit. Herr Doctor! er wird unsere Bajern schon heiligen, wenn er unsern heiligen Oberhirten den Bischof, ja wenn er sogar die Diener und Güter des Heiligthumes angreift Helivdors Hände waren mit eisernen Schnüremen bestriemt. (II; Machab. III. 26.)

N. II. Er heiliget die geistlichen Güter nicht, Wird bewiesen.

1. Aus göttlicher Schrift Beyspiele und Kaiserlichen Gesetze.

Herr die Priester haben einen Altar / wovon zu essen diejenigen nicht Macht haben / die der alten Stifts-Hütte (der Welt) dienen. (Hebr. XIII.) Der heilige Carl Borromä warnete seinen Vater sehr fleißig, daß er die Einkünfte einer reichen Abtey, die dem Carl als noch jungen Clericus zu Theile geworden war, in seine (des Vatters Hauswürthschaft nicht verbrauchen soll (Breviar. Rom. ad d. IV. Nov. Lect: I. Nocturni. II. die geistlichen Güter sollen Vermög der heiligen Canonen, und Rechte, nur zur geistlichen Dingen verbraucht werden; un-

unter denen der Kirche günstigen Gesetzen Justinianus heisset eines, die Einkünfte der Spitäler / die sich erübrigen lassen, sollen auf Eroberung neuer Einkünfte verwendet werden / damit die Glaubigen zum gottseligen Geben ermunteret werden. Bey Herrn Abt Fleuri (Kirchengeschicht am XXXII. B. XI. §. sehe der Herr, zu neuen Einkunften zu erwerben, sollen sie verwendet werden, nicht zur Aufführung prächtiger Fürsten Palläste, nicht zur Unterhaltung des weltlichen und bürgerlichen Staates.

2. Aus den Verordnungen uralter Päbste.

Von den Einkünften und Opfer-Gefällen der Glaubigen saget das uralte Römische Tagbuch aus dem Heil. Gelasius, und Gregorius M. soll der Bischof vier Theile machen, deren er einen für sich behalten, den zweyten unter die Geistlichen für ihre Amts-Verrichtungen austheilen, den dritten für die Armen, und Frembdlinge, den vierten für den Kirchenbau aufbehalten soll, worüber er für GOttesgerichte Rechnung zu geben hat (Godefredi Hoffmanni Collect. novæ Script. ac Monument. edit. Lipf. MDCCXXXIII. cap. III. tit. IX. p. 114.) Wo stehet hier ein Wörtgen vom allgemeinen weltlichen Staate, wo von weltlichen Fürsten und Hofe, und dergleichen?

3. Aus einer wichtigen Stelle Pauli ins Besondere.

Der Apostel befiehlt. So jemand von den glaubigen Wittwen hat / der thue ihnen Handreichung, damit die Kirche nicht beschweret werde (I. Tim. V. 15. V.) Muß dieses jeglicher Privatmann thun, muß er auch sonderbare und wichtige Summen daran strecken, damit die Kirch mit seiner Last nicht beschwert, weder, wahren, ihr eigenes zu gehörigen Dirfnißen abzuhelffen, entkräftet werde, was soll der ganze weltliche Staat, was Fürst und Hof thun, damit die Kirch nicht beschweret werde? Soll man nicht zu Lande und Hofe so wirthschaften, daß der allgemeine Nothpfenning nicht immer fort mangele, oder allwochentlich versiege, damit die Spahrbüchse des Heiligthums, und GOttesKasten nur bloß zur Abhelffung wahrer Dirfniße der jenigen, die der Kirche unmittelbar zur Unterhaltung angehören, darf eröffnet werden? Damit die Kirch nicht beschweret werde. O Herr Doctor! es ist erschrecklich alle Geistlichkeit einer ganzen Provinz drücken, und pressen, aus dem Munde der jenigen, die für das Heil des ganzen Landes zu GOTT Lob- Versöhn- und Bittopfer und Gebethe zu thun gestiftet sind, solchen stets untermengten Seufzer hören: O HERR! dein Erbgut ist von den Völkern angefallen worden: unheilige Füße haben dein Heiligthum betretten, und die deinen Altären nicht dienen, leben von der Fette deiner Altäre!

4. Aus den alten Baierischen Stiftbriefen.

In den Monumentis Bojcis der Klöster und GOtteshäuser kömmt in den uralten Stift- Vermächniß- und Schänkungs-Briefen diese Formul mehr hundertmale vor: **Wir legen dieses Gut, diesen Mayerhof, diese unsere Knechte / diese unsere Unterthanen / diese Waldungen, und Feldungen dem Altar des Heiligen N. und wiedmen sie zur Ehre der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und übergeben, vermachen / schenken sie ewiglich (ohne oder mit Bedingung) zum Eigenthum, und zur freybeliebigen Diensten diesem Stifte ꝛc.**

Solcher gestalten sieht der Herr alle geistliche Güter von solcher Gattung auf GOttes Altären gelegt, und ihm gewiedmet. Wohlan Herr Doctor! gehe er hin und heilige diese Güter, und alle, die davon rechtlich essen: reiß er izt jenes, izt dieses Stück von den geheiligten Altären weg! dieß wär zu grob, und allzu unheilig, sagt er. Aber Herr! ist es höflicher, ist es heiliger fortgerissen, wenn er alle $\frac{1}{4}$. Jahre davon einen gwissen Theil eigenmächtig fordert, oder gar selbsten wegnihmt? Allemal ist es der Erbnützung GOttes weggenohmen. Nihmt er von einem Stift- oder Opfergute jährlich den ganzen Ertrag; so ist es ein unheiliger Crocodillen-Schluck: nihmt er davon Theilweise in 5. oder 10. Jahren sobiel, als das Gut in einem Jahre trägt; so ist es ein unheiliger Crocodillen-Fraß. Verzeih mir der Herr diese stärkere Redensart! sie ist biblisch.

N. III. Er heiliget weder sich / weder andere / welches Schulz beweiset.

Doch dieses fasset der alte Schulz nimmer, wie der Herr mittelst seines anti-Immunitätischen Projectes sich selbst, und andere als ein ehrlicher Caracciolischer Mann heiligen kann?

1. Aus der Schrift von den Zehenden der Leviten.

Aber plätzlich fällt mir was ein = = = Ja Herr! er kanns. Wird seinem Projecte (Gewissen hin, Gewissen her!) nachgelebet; so machet er alle weltliche Herrn, die eine Landes-Obrigkeitliche Macht haben, gewisser massen zu hohen Priestern. Wie so? Merk er! die Zehende bekamen im alten Bunde, aus GOttes Verordnung, die Leviten, die Leviten aber müsten, ebener massen aus GOttes Anordnung, von ihren Zehenden dem hohen Priester die Zehende geben. Müssen nun die Geistlichen von ihren überhältigen Gütern (ohne Bewilligung eines Bischofes oder Pabstes) steuern, Decimationen oder Zehende ihrer überhälti-

gen

gen Decimationen dem Landfürsten, und dieses zwar (wie der Herr par force behaupten will) Vermoge natürlichen und Göttlichen Rechtes, geben: so sind ja die Landfürsten in diesem Stucke hohe Priester, der hohen Priester ihre Personen aber waren ja heilig. Ich will nicht hoffen, daß der Herr sich nur meisterschaftlich, nicht aber auch in loco mit Maniere beschertzlich zeigen will. So fällt mir denn zu seinem Vortheile auch dieses ein: nämlich

2. Aus seinen des Herrn Lochsteins Wunsche.

Es deucht mich, der Herr wolle nicht nur Landfürsten, sondern auch ihre Bürger (geschweige die Geistlichen) mit seinem Projecte heiligen. Wie so? An einem gewissen Kapitel äussert der Herr einen artigen Wunsch: daß die Geistlichen ihre überflüssigen Reichthümer verlassen, und sich wiederum in den Zustand setzen möchten, worinnen sie zu Zeiten der ersten Kirche waren (II. Th. XII. cap. XV. §) diesen Wunsch nennet er eine frome, gottselige Begierde, pia Desideria. Ja ich setze hinzu, daß es eine Apostolische Begierde, und ein Paulinischer Wunsch heissen kann. Christus rieth zur Armuth, und die um seiner wegen nicht alles verlassen gewollt, nahm er in die Zahl seiner Schüler nicht auf. Auch Paulus wünschet, und will, daß alle seyn, wie er selber ist (I. Corinth. VII. V. 8.) Er war aber nicht nur keusch, und ausser der Ehe, sondern auch arm. So seyen denn unsere Geistlichen arm und sonder eigenthum, warum? Weil auch die Apostel und ersten Priester des Christenthums so waren, und so werden sie, wie jene heilig seyn. Recht. Izt aber sagt Schulz eine Rede, die den Herrn Doctor überzeigen wird, daß unstudierte Dorfnasen nicht allein rauhen Hufwasser, sondern auch zarten Rosen-Geruch wahrnehmen.

Denn warum wünschet der Herr, daß die Geistlichen arm, und ohne Eigenthum würden, weil die Apostel und die ersten Priester so waren? nämlich darum, damit auch wir Layen ohne Weiber und Kinder, ohne Haabe und Gute werden sollten, weil auch die ersten Christlichen Layen entweders nicht heuratheten, oder der Weiber sich enthielten: ihr Haab und Gut verkauften, zu den Füssen der Apostel und Bischöffe niederlegten, nnd in Gemeinschaft lebeten. Denket aber Herr, daß die hohen Landfürsten auch Layen sind? Wollen sie nun auch, wie die ersten Christen seyn; Warum will sie der Herr bereichern mit den Gütern des Altars? Ich weiß, wie mir der Herr begegnen könnte; Schulz aber weis es auch, wie er seiner Begegniß begegnen wollte.

Schulz weis nicht mehr, was er vom Herrn denken soll. Arnold von Brixen ein Ketzer, wollte alle Geistlichkeit Arm und Eigenthums-los haben; erlaubete ihr nur, wie das alte Priesterthum, vom Zehenden zu leben. Wiclef, der Ketzer, wollte die Clöster ohn all liegendes Gut, ja auch ohn Allmosen haben. Wer den Brüdern, saget er, Allmosen reichet, der ist von der That an excommunicirt (Wiclefs XX. Satz.) Wer in eine sonderbare Religion der begüterten / oder Bettel-Orden tritt / der wird zur Beobachtung göttlicher Gebothen unfähiger. (XXI. Satz.) Die Brüder sind verbunden, ihren Unterhalt durch Handarbeit, nicht aber durch Betteln zusuchen. (XXIV. Satz.) Die, welche Clöster stiften / sündigen, und die darein geben, sind Teufels-Leute. (XXXI. Satz. Alle Bettel-Mönche sind Ketzer, und die ihnen Allmosen geben / sind excommunicirt. (XXXIV. Satz.) Alle die in eine Religion oder einen Orden tretten, sind GOttes Gebothe zu halten / folglich auch in das Himmelreich zu gelangen unfähig, wofern sie von der Religion oder Orden nicht apostatiren oder abfallen. (Wiclefs XXXI. Satz.)

Von den Ordensgeistlichen geräth Wiclef auf den Clerum, und die Canonische Geistlichkeit. Was urtheilet er von dieser ihrem Unterhalte und zeitlichen Vermögen? Den Clerum bemitteln (bereichern) läuft wider die Regel und Verordnung Christi. (XXXII. Satz.) Der Pabst und alle seine Geistlichen / die Besitzungen haben, sind Ketzer; darum / weil sie Besitzungen (unbeweglicher Güter) haben, ingleichem, die ihnen darin beystimmen / nämlich die weltlichen Herren / und übrigen Layen / sind auch Ketzer. (XXXVI. Satz.)

Von der Canonischen Geistlichkeit verfällt sein Schwärmgeist auf die Kirch, und schreyet: Silvest der Pabst, und Constantin der Kaiser haben geirret, da sie die Kirch dotirt oder mit gewissen Einkünften versehen haben. (XXXIII. Satz.) Der Kaiser und die weltlichen Herren sind vom Teufel verführt worden, wie sie die Kirch mit zeitlichen Gütern dotirt, versehen haben. (XXXIX. Satz.)

Was aber dieser unerschrockene Bekenner der Wahrheit, wie die uncatholischen Schriftsteller Popeblound, Verheiden, die unschuldigen Nachrichter ꝛc. den Wiclef nennen, wohl merkte, daß Kirchen und Geistliche seiner Schwärmsätze ungeacht, bey ihren Gütern, Einkünften, und schon wohl tausendjähriger Art und Weise ihres Lebensunterhaltes bleiben und ungestöhret seyn und bleiben würden; So grub er eine solche Mine, die in so viel Stürzkämmer eingetheilet, als geistliche Grundstucke, geistliche Pfründen, geistliche Speis- und Vorrathskämmer waren,

ren, welche, seiner boßhaften Erfindung und Meynung nach, endlich nothwendig einstürzen, mithin all andere Unterhaltungs-Quellen der Geistlichkeit verschüten und ersticken müssen. Damals hat das grosse und unselige Schisma zwischen Urban VI. und Clemens VIII. sich bereits angesponnen, und ein grosses Sitten-Verderben auch bey der Geistlichkeit sich eingeschlichen. Mithin behauptete Wicleff diesen Satz: **Die zeitlichen (weltlichen) Herren können ihrem Gutachten nach, die zeitlichen Güter einer Kirche abnemmen/ wenn deren Besitzer/ Beneficiat oder Pfarrer ꝛc. habitualiter, und nicht nur actualiter sündiget.** (Wiclefs XVI. Satz. welche Sätze bey Harduin. Concil. Tom. VIII. col. 300. 301.)

Nun Herr Doctor! Wie mancher Habitual-Sünden beschuldiget er die Geistlichkeit? wie er saget; So sind ihre Apostolischen Arbeiten beynahe unfruchtlich, und zwar aus ihrem Verschulden: ihre Zahl ist dem gemeinem Staate mehr zur Last als Hilfe; Sie giebt vieles Aergerniß: sie vergißt mehrentheils die Armen und anders ihr Obliegendes, und denkt fast nur an ihren Wohl- und Wollauf: sie wirft der Wiedervereinigung der Protestanten mit der Römischen Catholischen Kirche, weis nicht wie viel Steine in Weg, sie hält mit den obersten Kirchen-Häuptern und allgemeinen Kirchenräthen, über ihrer Immunität, welche doch dem natürlichen und göttlichen Gesetze, wie auch der natürlichen Erblehre zu wider ist: und all dieses schon so lange Zeit, ja wohl schon nicht nur ein oder zwey Jahrhunderte. O welche Menge Habitual-Sünden der Geistlichkeit mit dergleichen ärgerlichen Beschuldigungen jammert der Herr Doctor ganze Seiten seines Werkes an.

Allein Stophl Schulz bejammert mit dem Verfasser seines Büchgens was anders: Was? daß Wicleff und Lochstein den nämlichen Bewegungs-Grund hervorgesucht haben, die geistliche Güter zu packen; nämlich die Sünden der Geistlichkeit, nicht so fast die Actual- oder würkliche Sünden (denn die Bischöffe machen ja izt genug) als die Habitual-Sünden, welche man freywillig geneigt ist bey vorsehender Gelegenheit zu begehen. Sprich der Herr doch nicht, daß er ganz andere, und höhere Bewegungs-Gründe, als Wicleff, führe: weil nämlich die geistliche Güter-Immunität dem göttlichen und natürlichen Gesetze entgegen, und die Menge der Geistlichkeit dem gemeinen Staate schädlich ꝛc. ist. Denn diese Gründe muß ja auch Wicleff geführt haben; sonst hätte er die Allmosengeber und Gutstifter der Geistlichen nicht für excommunicirt, nicht für Teufels Verblendete, nicht für Irrtretter, weder die seligen Bemittler, Ditatores Cleri, und Dotatores Ecclesiæ für Schänder der Regel und Verordnung Christi, weder alle Päbste und Geistliche, die Zeitliches besitzen, und die es ihnen zugönnen und zugegönnet haben, für Ketzer erklärt. Was wollte Wicleff mit allem dem sagen, als, daß

all Zeitliches dem gemeinen Staate nüzlich verbleiben soll, weil es GOtt und die Natur so verordnet hat? und wie? da Wiclef das Allmosengeben verstiften, und vermachen an die Geistlichen so hoch verbeut, auch die Bettelmönche lediglich an die Pflicht, ihren Unterhalt von der Handarbeit zu suchen, verweiset, führte er nicht dabey die Absicht auf den Nutzen und die Erleichterung des gemeinen Staates? genug von den Wiclefftischen und Lochsteinischen Bewegungs-Gründen. Wir kommen auf die Weise, die geistlichen Güter zu packen.

Wiclef saget: Ihrem Gutachten nach können die weltlichen Herren die Kirchengüter sündhafter Geistlichen wegnehmen; und was eignet der Herr Doctor in der Sache der geistlichen Güterbelegung, dem alleinigen Gutachten des Fürstens zu? die Bestimmung des Cur, daß diese jene Noth würkich so beschaffen sey, daß man zu solcher Belegung schreiten darf und soll: das Quantum wie viel und hoch man sie belegen soll: das Quando und Quoties, wann und wie oft man sie belegen soll, ohn von allem dem einige Vorstellung, oder einigen Beweis dem obersten kirchlichen Güterverwalter machen, oder von ihm eine Mässigung oder Gegenvorstellung annehmen zu müssen. Aber, saget Herr Doctor der Wiclef erlaubet solchen Geistlichen die Güter auf einmal und gänzlich wegzunehmen. Nein Herr Doctor, nicht gänzlich zog der weltliche Wiclef eines Geistlichen Güter an sich; So mußte er demselben sovieles davon reichen, daß er nicht Hungers stürbe; massen Wiclef die Geistlichen nicht ausgerottet, sondern nur ohne eigene Güter haben, weder eine andere Unterhaltung, als von ihren Handen, nicht aber von Allmosen, Schänkungen, Vermächtnissen, Meßgefällen gönnen und zulassen wollte.

Und gesetzt auch, daß ers erlaubet hätte auf einmal und gänzlich wegzunehmen; Was ist es hernach? welcher Unterschied fände sich alsdann noch zwischen der Wiclefftischen und Lochsteinischen Erlaubniß? welcher zwischen dem Schluck und Fraß des Crocodilles ist, wovon wir Cap. III. §. IV. D. II. Num. ein Citius und Serius, ein Magis und Minus, quod non mutat speciem, wie der Verfasser meines Büchgens aus dem Aristoteles redet, Sieht der Herr es nicht, daß in diesem sein und des Wiclefs Lehrstul fast aus einem Holze geschnizelt, und nur anders gemodelt ist: daß sein Kiel fast der nämliche des Wiclefs, seiner aber nicht so hart und minder, als des Wiclefs, zugespizt war. Aber da noch ein Einziges. Der Herr Doctor läßt offenbahren Widerwillen, und Tadel spühren, daß ehemahlen die Kaiser, Könige, Fürsten, andächtige Herren, oder Frauen den Kirchen und Klöstern sobiel zeitliche Güter vermachet haben; er schreibet einen übertriebenen Eifer einer Unvorsichtgkeit / einer Blendung ꝛc. zu. Sie haben also gefehlet? denn warum sonst Widerwillen und Tadel? Nun saget ja Wiclef, daß Silvest, und Constantin

ge-

gefehlet haben, wie ſie die Kirch bemittelten. (Wiclefs XXXIII. Satz oben) Und ſo war es wiederum genug.

Könnte aber der Herr Doctor (welches mir eben izt noch einfällt) könnte er den Crocodillenſchluck nicht verſchlucken, weder den Crocodillenfraß verdauen: wollte er ſagen, ſeine Sätze zielen nicht nach dem Verderben der Geiſtlichkeit, weil er ja den Forderungen von geiſtlichen Gütern ihr Ziel und Maß ſetze, nämlich eine ſolche Noth, welche der gemeine Staat allein nicht ertragen könnte; ſolche Noth aber eräuge ſich ſelten, weder halte ſie in die Länge an; mithin ſey ſein Satz kein Crocodillen- ſondern ein redlicher Bürger-Satz. Mein Herr Doctor! er bekennt es ja ungebethen, daß die Weltlichen, der Geiſtlichen ihr Vermögen, mit neidiſchen Auge anſehen. Nichts iſt zur Beſchädigung deſſen, den man beneidet, ſcharfſichtiger, denn der Neid ſelbſt. Sey ſolche Noth nicht immer Sächlich verhanden: wie aber kann und wird nicht das neidige, haabſichtige Aug der ſchmeichelenden Projectanten, Officianten ꝛc. ꝛc. immer ſehen, was ein redliches bürgerliches Aug nicht ſieht, eine ſächliche, ohne der Geiſtlichen ihre Mitſteuer unerträgliche Noth, welche doch gar nicht, oder wenigſt nicht ſo Sächlich iſt, als des Neidhards ſein Aug ſteiffe bejahet. Schon Invenal (Satyra VIII. bey Herrn Abtes Fleury les mœurs de Chretiens Part. II. Cap. I. ſchrieb ja von ſdergleichen Hof- und Staats-Officianten ꝛc. deren tägliche Geſchäfte, Betrug, Falſchheit ꝛc. Gewaltthätigkeit, Unrecht und Unterdruckungen waren? denen die Gefahr, darum an höhern Orthen verklagt oder entdeckt zu werden nicht den geringſten Kummer machete? ſey es, daß ſolche Noth in die Länge nicht halten ſoll; So bekennt aber der Herr Doctor offenherzig, daß man aus Neide (und Haabſucht) der reichern Klöſter und Geiſtlichen ihre Temporal-Proceſſe bey den Hof- und Regierungs-Gerichten befliſſentlich, folglich ungerechter Weiſe, weiß nicht, wie lange hinaus ziehe und verzögere; weil da Richter und Advocat was zu rupfen vorfindet. Fällt den Richtern und Advocaten immer welche Urſache ein zu Beſchönerung der Noth, dieſe oder jene Proceß-Sache weiter und weiter zu ziehen, zu verzögeren; ſo werden, Traum! die Herren Finanz-Räthe, Projectanten, und Officianten ꝛc. nicht blöder ſeyn in Findung der ſpiegelndſten Urſachen, die Nothabgabe von geiſtlichen Gütern als wahre Nothabgabe auf unbeſtimmliche, und vielleicht ewige Zeiten fort aufzubringen, bis mans auf eine Verjährung, auf eine endliche, und der Menſchen Denken zurück überſchreitende ruhige Poſſeſſion wird getrieben haben. Die der Nobleſſe vom Päbſtlichen Stule, wegen den heiligen Landes-Zügen vergunſtigten groſſen Zehenden ſind noch bey der Nobleſſe, ob gleich die wahre Urſache dieſer Vergünſtigung vor mehr dann 500 Jahren gehoben war. Dies dici indicat, wie mans machen muß, wenn man geiſtliches Gut haben will.

Darum sage ich noch einmal. Schulz weiß nicht mehr, was er vom Herrn Doctor und seinen so wortreichen als geistleeren Werke denken soll? Nein! Nein! dieses Beywort nehme ich zurück! botz tausend! der Herr ist vielleicht einer von den so genannten starken Geistern, die auf einmal von dem linken Naseloche 8000. Canonisten, von dem andern 4000. Catholische GOtteslehrer ausschnudern kann. Genug! noch ein Prisgen aus des Herrn Caraccioli artigen Stimmdosgen! Er wird ja noch ein Scherzwort dulden können.

§. V.

Er unternimmt Sachen / die ihm Reu kosten mögen /

Summarischer Beweise.

Ein ehrlicher Mann (fährt Caraccioli fort l. c.) **beforget nichts zu unternehmen / das ihm eine Reue kosten möchte.** Ein Schriftsteller, der zwischen dem Priesterthume und Reiche Unfrieden stiftet, die GOttesgaben Weltfiscalisch, der Layischen und dem Heiligthume auswärtigen Willkühre unterwürfig, die Priester der in Freyheit gesetzten sowohl, als der ehemals in der Gefangenschaft und Knechtschaft gehaltenen Kirche, dem weltlichen Gerichte zwänglich untergeben zu seyn behauptet: der die Göttlichen Schriften verdrehet, der die Väter der Kirche falsch, oder nicht ganz, noch im rechten und ächten Verstande anzieht, der die Catholischen Wahrheiten gefährlich fürträgt, verschiedene Fragen über Lochsteins Gründe (IX. Frage § VI. p. 75.) ein solcher Scribent, glaube ich, muß nichts geschriben haben, daß ihm eine Reue kosten sollt.

N. I. Er verlasset sich auf ungegründete Lehrsätze.

Ein ehrlicher Mann fraget nach ungegründeten Lehrsätzen nichts (Caraccioli l. cit. §. XX.) unser Herr von Lochstein auch nicht. Denn seine Sätze halten sich unbeweglich, sie sind, wie die heilige Kirch selbst, über einen unüberwindlichen Felsen gebauet! Alle Canonisten, alle GOttesgelehrten, alle Päbste, Kaiser, Könige und Fürsten, die der Immunität das Wort reden, müssen den Staub seiner Füße lecken. Er hat es geometrisch erwiesen, daß Isidorus Mercator der Göttlichen Vorsicht und Sorge, die sie über die Kirche trägt, und zu tragen verheissen hat, Meister geworden ist, und jene Immunitätler zu einer mehr, dann 8. 9. oder 10. hundert jährigen Blindheit in dem so hochwichtigen Puncte der Immunität verleitet hat.

N. II. Er beschäftiget sich mit einbilderischen Verbesserungen ꝛc.

Ein ehrlicher Mann / anstatt / daß er sich mit einbilderischen Verbesserungen beschäftiget / denkt nur an die Verbesserung seiner selbst.

Ca-

(Carace. ibid.) Diese Stelle lässt sich, unserm Herrn Lochstein zu Ehre, unterscheiden. Ein ehrlicher Mann beschäftiget sich nicht mit einbilderischen Verbesserungen, dafern er an sich selbst etwas verbesserliches wahrnimmt. An unsers Herrn Lochsteins seiner Person, und seinem Werke aber ist nichts Verbesserlich. Seine Person erfüllt adequate des Weltapostels pium Desiderium: er lebet Eheloß, in Evangelischer Armuth, ohne Eigenthum, in vollkommenen Gehorsame gegen die Kirch in Kirchlichen und geistlichen Dingen; denn die Immunitats Sache der Kirche und Geistlichkeit ist weder Kirchlich, weder geistlich, eben so wenig, als ehemal die Immunität gewisser weltlichen Römischen Burger und Officianten unter den Heynischen Kaisern.

N. III. Und wie! sind Glaube und Vernunft seine Führer?

Was ein ehrlicher Mann redet oder schreibet, dessen ist der Glaub und die Vernunft seine Führer (Id ibid.) Diese beyde sind auch des Lochsteinischen Werkes Führer. Denn es beweiset aus geometrischen Schriftstellen die Ungereimtheit der geistlichen Immunität: und nichts mag vernünftiger seyn, als daß die Geistlichen nicht exempt seyn in zeitlichen Dingen, und auch bürgerlichen Zwanggesetzen, weil ihre Güter doch noch zeitliche Güter und sie auch noch Bürger sind. Wenn aber dem also ist: mein Herr! was hat unsers Landsfürsten seine hohe Person, und seine eigensten Güter vor der Person und dem Vermögen des schlechtesten Bürgers, indem ja der Herr den Fürsten auch für einen Burger muß gelten lassen?

N. IV. Verleitet ihn nicht Gefälligkeit nebst andern offenbaren Schwachheiten?

Weder die Gefälligkeit, noch die Schmeucheley mag einen ehrlichen Mann dahin zwingen/ ein Werk zu loben, worin die Gerechtsamen der Kirch angegangen werden; noch weniger erhebet er einen Schriftsteller/ dessen Schriften schädlich (Id ibid.) Ist dieses nicht Lochstein in aller Lebens Grösse? Nein! er lobet die Immunitäts widrigen Werke nicht, oder doch nicht allzu sehr, schreibet sie aber dagegen um so fleissiger ab, und schickt deren Abschrift in die weite Welt: ja ihre Beweisungs-Sätze leset er, als edele Myrrhensträuche zusammen, und lässt deren Auflösung, als ein zu seiner geometrischen Satz- und Beweiselesung untaugliches Gezeuge neben abfallen. Denen aber die der geistlichen Immunität zu Günsten schreiben, seyen sie Päbste oder Bischöffe, Kaiser oder Könige Classische Theologen, oder Canonisten, Civilisten; theilet er zusammen gegen die 1200. paar Esel und dumme Ratten Ochsen aus.

N. V. Er ist allzu erdisch / und partheyisch / denn er will nur die Geistlichen / nicht aber die anderen / wie in der ersten Christenheit / haben.

Ein ehrlicher Mann wallet auf dieser Welt vielmehr als ein Bürger der Himmels / als ein Einwohner derselben. Diesen edelen Zug in der Schilderung eines ehrlichen Mannes hat Herr Caraccioli dem Paulus abgeborget. Denn zu den Ephesern spricht der Apostel, daß wir nunmehr Bürger der Heiligen und GOttes-Haußgenossen seyn (II. cap. 19. V.) und zu den Corinthern: daß unsere Wohnung im Himmel ist (II. Cor. V. cap. 2. V.) Herr Doctor! am leichtesten können wir beyde beydes, Bürger der Heiligen und Einwohner des Himmels seyn, wenn wir alles verkauffen, den Armen geben, Christo und den ersten Christen nachfolgen. Fühlet er noch keine Lust dazu? Es will aber der Herr lauter arme Geistliche haben, wie die der ersten Christenheit waren, warum nicht auch lauter arme glaubige Layen, wie die der ersten Christenheit waren? Wie werden wir Bürger jener ersten Glaubensheiligen seyn; so wir ihnen in diesen Stücken nicht folgen? O! so kom dann heilige Armuth! Heilige, besitz, und verschling den Stofel Schulz! doch aber, was fordere ich die Armuth auf? Traum! sie wird kommen. Denn zwinget man, dem Lochsteinischen Thalmuth zu Folge, die Geistlichkeit zu einer Steuer; so wird den Bürger eine zwofache treffen: zwinget man den Geistlichen zu einer zwofachen Steuer; so wird den Bürger eine dreyfache treffen: zwinget man den Geistlichen zu einer dreyfachen Steuer; so wird es endlich all unser Haab und Vermögen, und wir samt den Geistlichen unsers liebwürdigsten Landsfürstens Schüssel und Börse treffen. Doch mein Herr! ich rede nur so. Es ist mir nicht Ernst; sonst möchte man glauben, der Schulz wollte wie der Erzketzer Pelagius, aus dem Armseyn der Christen ein Geboth machen.

Viertes

Viertes Kapitel.

Weil Herr Lochstein sich über dem Reichthume der Geistlichkeit zu blind ärgert; So sticht ihm Schulz ein wenig den Stharn.

Herr Doctor! der Schulz weiß gar wohl zu unterscheiden das Armseyn an zeitlichen Gütern, und das Armseyn im Geiste Er weiß auch dieses gar wohl aus dem heiligen Augustin, daß nicht das Reichseyn, wohl aber, daß beydes, **Verlangen und Suchen** reich zuseyn, ein Geitz ist (An der XIII. Homilie unter den L.) Soll ich dem Herrn noch eine Erklärung thun? allein ich muß es, aller Raison ungeachtet, merken: den Herrn ärgert halt der Reichthum der Geistlichkeit.

Herr! dieses Aergerniß umarmten schon die Pelagianer samt andern, Arnold von Brixen samt andern, Waldo der Lionische samt andern, Wiclef samt andern, Huß samt andern, die mehrsten Glaubens-Neuerer letzterer Zeiten samt anderen, und unter diesen anderen hat der Freysingische hohe Priesterrath den Lochstein gesehen. Was hernach? so soll dann die Priesterschaft und andere Geistlichkeit dem Landfürsten steuern? Herr ist die Geistlichkeit an zeitlichen Patrimonial-Gütern vermöglich, so entgehet davon dem Fürsten nichts: ist sie reich an solchen zeitlichen Stift-Gütern die mit einer gewissen schon vorher ihnen aufsitzenden Steuerbürde durch gottselige Stiftung, Dadation, oder Donation an die Geistlichkeit ist kommen, so entgehet davon abermal dem Fürsten nichts. ausgenommen die Willkühre, solche Güter über solches erarmtes oder vorher angedungenes Bürdenmaaß hinaus neuerdinge, ohne Erlaubniß der hohen geistlichen Obrigkeit, nach Belieben besteuern zu dörfen: ist sie reich an Stifts-Dotation-Donation-Legat-Gütern; So gesegne ihres GOtt! beneide sie der Herr deswegen nicht In diesem Falle ist sie reich nach Augustins seinem Maaß: sie ist reich; bestrebet und suchet aber nicht, widerrechtlich reich zuwerden oder zuseyn. Eine gesegnete Sparbüchse, ein bescheidener und dem gemeinen Laufe nach gemessener Nothpfenning läßt sich nicht tadeln, geh hin zur Ameise, ermahnet der weise Mann-- **Sie bereitet im Sommer Speise für sich, und sammelt in der Ernte, daß sie (im Winter) zu essen habe.** (Sprüchwörter Cap. VI. ℣. VI. VIII.

§. I.

Den frechen Lochsteinischen Forderungen aus der Sparrbüchse des Heiligthums setzt Schulz starke und viele Nein entgegen, als das Nein des weisen Mannes.

Aber von eben dieser Sparrbüchse, sollen die Geistlichen dem Fürsten, jährlich oder nach Umständen öfters und nach Fürstlich beliebten Maaße geben. Herr! der weise Mann saget nein dazu. Denn (ist sein Wort) die Ameiß bereitet im Sommer Speise für sich, nicht für andere, gedenk hier der Herr an die Fabel des Aesopus, worin die Ameis und Heuschrecke reden.

Nein sagen nicht nur die heilige Canones, sondern wohl auch die weltlichen Rechte, wofern man eine sonnenklare Folge stärriger Weise, nicht läugnen will. So redet der alte Ulpian. (Lignis Legatis, si voluntas non refragatur, superamenta Materiarum continebantur. Ulpianus L. 55. §. 2. D. de le & fidei li. 32. apud Brissonium. &c. Hat man jemanden Holz (im Testament) vermachet; So werden dazu auch die Uberbleibsel desselben (als die Aeste, Spähne, Rinden ꝛc. die man davon hauet, abstemmet, oder ablöset) verstanden, wenn der Wille des Vermachers nicht entgegen ist. Wem demnach der Baum vermachet ist, dem gehören auch die Spähne; ob gleich der Legatarius zu seinem Bau nur den beschlagenen Baum, nicht aber die Spähne brauchet. Diese bleiben sein eigen, und ohne seinen Willen darf sie ihm weder die Gemeine, weder ein Privat-Mensch wegnehmen Ergo a pari. Wenn schon der bloß-beschlagene Baum der zeitlich geistlichen Güter (die alle GOttes Vermächtnisse sind) zum Unterhalte dieser oder jener Kirche, dieses oder jenes Geistlichen, dieses oder jenes Klosters, oder Spittals erklecklich ist, so bleiben nichtsdestoweniger ihnen die Spähne des Erüberlichen noch eigen. Weder der gemeine Staat, weder der Landfürst darf sie denselben abnehmen. Herr Doctor! superamenta, solche Uberbleibsel geheren in die geistliche Sparrbüchse: sie bleiben darin als ein geheiligtes Gut: eine weltliche Hand darf jene nicht erbrechen, um diese herauszunehmen. Nur ist noch die schwere Frage, ob der Geistliche dem Staate, oder Fürsten, wenn sie sich unter die Armen nicht wollen rechnen lassen, davon eigenmächtig und zum Nachtheile der wahren Armen geben darf? ein anders hat es mit der äussersten Noth, die sich aber selten ereignen wird, wenn Fürst und Bürger, Bischof und Geistlicher nicht heuschreckerisch wirthschaften.

Die Pfaffen haben allemal genug/ ja überflüssig. Herr nicht allemal. Die Stole trägt dem Herrn Pfarrer erwan 10. bis 12. Gulden,

die

die Zehenden und anders 300. oder 400. oder 500. fl. Die Zehenden werden über die Helfte auf dem Acker vom Schauer ausgedroschen; Herr wo ist sodann das Pfärrliche Genug zur Küche, zur Kleidung, zur Gemeiner Armen-Hilfe, zur Pristerlichen Gastfreygebigkeit, zur Kirchen-Hilfe, zur Blutarmen des geistlichen Eltern-Hilfe, zur erhungerten Waisen-Hilfe, zur Bücher-Hilfe, zur Kranken-und Arzney-Hilfe, und hundert andern? haben sie aber allemal und überflüssig genug, Herr! so geschieht, was der Apostel an Thimotheus dem Priester und Bischof schrieb: **Der lebendige GOtt, der uns alle Dinge im Uberfluß zu genüssen darstellet** (1. Timoth. VI. Cap. XVII. v.

Soll nun auch von diesen geheiligten Kirchen-pfründlichen gesegneten Spahrnissen und Uberbleibseln der Geistliche an die Weltliche rechtlich forderbare Abgaben thun müssen?

§. 11.

Das Nein des alten Priesterthumes.

Nein saget das ganze heilige Priesterthum des alten Testamentes. Es besaß dieses Priesterthum erstaunlichen Reichthum. Nachdem sich die Zunft Joseph in zwo Zünfte getheilet hatte; war die Zunft Levi die Dreyzehente, und dennoch zog sie allemal aus den Landprodukten, zusammengenommen, um drey Zwölftheile mehr, als jegliche der 12. Zünfte. Ein paar Exempel. Gesetzt daß die 12. Zünfte zusammen an Feld-Reben-Baum- und andern Früchten nur 36. Millionen Gulden sich erbauet haben; so zog die Zunft Levi zu Zehendgebühre 3600000. Gulden davon, wo doch jeglicher anderer Zunft derer nur 2700000. zukammen. waren des Tages von allen zwölf Zünften etwa nur 900000. Brode gebaken: so mußten der Priesterschaft davon 90000. Brode Zehendlich, geliefert werden-, jeglicher anderer Zunft blieben nur 67500. von den 900000 Broden. Von hundert und tausendfältigen aus deren theils gebothenen, theils freywilligen Gaben und Opfern izt nichts zumelden. Angesehen nun, daß die Zunft Levi etwa der 27te, oder wie gewisse Schriftsteller behaupten, der Zahl nach kaum der dreyßigste Theil des Volkes Israel war; So kann jedermann den unermessenen Reichthum des alten Priesterthumes leicht, ich aber irgends eine Schriftstelle nicht ersehen, die dieser Priesterlichen Zunft davon eine Abgabe an die Führer des Volkes, oder an den allgemeinen weltlichen Staat, oder an die nachgehenden Könige gebiethe. Zwar theilte dort der Priester Abimelech dem flüchtigen David, der von GOtt schon zum Konige bestimmet war) von den schon weggetragenen Schaubroden mit; es ge-

schah aber in der äusserſten Noth; es geſchah mit Prieſterlicher Diſpenſation und Begünſtigung; es geſchah auf demüthiges Anhalten, und Vorſchützung einer hochwüchtigen Urſache: es geſchah unter einer gewiſſen Bedingung des Prieſters, wie dieß alles zuleſen in Göttlicher Schrift (1. Samuel XXI. Cap.) Herr Doctor denk er auf die Arnoldiſchen, und Wicleſiſchen Sätze zurück. (Cap. III. §. IV. Num. III. 3.)

§. III.

Das Nein des Moſes.

Nein ſagt Moſes, er verboth zwar, man ſolle aufhören zum Hütten-Bau des Bundes zu opfern, nämlich weil am Geopferten nicht nur ſchon genug, ſondern auch überflüſſig da war. (Exod. XXXVI. Cap. VII. V.) Leſen wir aber, daß der Heersführer befohlen hat, von dem Übergebliebenen oder Uberflüſſigen, ihm als Oberſten Heersfürſten, oder dem gemeinen Staate heimzuſtellen, oder mitzutheilen? Nirgends. GOtt forderte alſo durch den Moſes Levitiſchen Stammes, dem Volke, und den Fürſten des Volkes von ihren übrigem Reichthume, zur Stiftshüte und GOttes-dienſtlichen Gerathſaft, Gaben und Opfer; von dem Uberfluſſe der Stiftshüte ꝛc. aber, ob er gleich vom Volke / und von deſſen Fürſten herkam, gab er weder dem Volke, weder denen Fürſten das Mindſte. Da merke ich, daß der Herr Doctor Luſt fühle einen Zwerchſprung auf den VIII. §. XII. Cap. pag. 244. ſeiner Schrift zu machen.

Allein! gemach Herr! dieſer Sprung koſtet ihn ein Bein. Im VII. §. ſaget er, daß die überflüſſigen Güter der Kirche und der Geiſtlichen, im gewiſſen Verſtande GOtt weder angehören, weder geheiliget ſeyn. Wem gehören ſie dann? dem Staate, dem Fürſten? ſo gebe ſie dann die Kirch und der Prieſter zurück; oder ſie ſind ungerechte Beſitzer dieſes Uberfluſſes. Aber, Herr: wie geſagt, weder die Stiftshüte, weder der Levit gab, weder Moſes, weder Fürſt, und Volk forderte was von dem Uberfluſſe zurück. So waren dann die Stiftshüt und Levit des überflüſſigen Opfers ungerechte Beſitzer; oder Lochſtein iſt in einem gewiſſen Verſtande ein ungerechter Läſterer GOttes, wie auch ſeiner Kirche und Prieſterſchaft.

Im VIII §. ſaget er: GOtt wollte nicht, daß man zu ſeinem Dienſte mehr verwenden ſollte, als nöthig und von ihm vorgeſchrieben war. Sey es: wollte aber GOtt ebenfalls nicht, daß man zu ſeinem Dienſte mehr verwenden dörfe, als nöthig, und von ihm vorgeſchrieben iſt? wenn dieß; ſo haben Fürſt und Volk gar ſehr geſündiget, weil ſie ſehr Uberflüſſiges zur Stiftshüte und Prieſterlichen Gerathſchaft geopffert

hatten;

hatten: ein Fanatismus für die Ehre GOttes, den Lochstein dort verdammt, hat sie verführet, daß sie die Wohlfahrt des Staates und den Nahrungsstand so sehr benachtheiligten, Herr! ist dieß eine Christcathosche Doctorrede? Es ließ aber Moses Exod. 36. das weitere Opfern zum Tabernackel offentlich verbiethen. Ergo. diese Schriftstelle heisset der Herr einen überzeugenden Beweis, daß man nichts, als das Blößlichnöthige der Kirche und Geistlichkeit geben soll. Herr! da springt ein Geleiche aus eurer geometrischen Schluß-Kette. Warum soll man der Kirch und Geistlichkeit das Blößlichnöthige (ohne allen Uberfluß) geben? weil es so im alten Testamente Exod. 36. durch eine überzeugende Folgerung stehet. Ergo, saget und schlüsset Stophel Schulz. Ergo soll man der Geistlichkeit, auch neuen Testamentes, Opfer und Zehende geben; weil den Layen ohne Ausnahm das Opfer- und Zehendgeboth an die Priester und Leviten im alten Testamente gegeben, und nicht bloß durch eine überzeugende Folgerung, sondern dem dürren Buchstabe nach Num. XVIII. und Deut. XIV. &c. zu lesen ist. Ergo ist euer muthwillige Zehente §. p. 346. grundfalsch, daß die Rechte des Jüdischen Priesterthums und des Levitischen Stammes (den Unterhalt hier betrefend) auf unsere Geistlichkeit nicht gekommen sind. Ergo soll der Laye die Zehende von seinen erbauten Früchten für den Priester ehnder, als für die weltliche Herrschaft die Gülten und anders, absöndern, weil jenes, nicht aber dieses Deut. XIV. Cap. 22. V. stehet. Ergo soll man den Priestern geben, nicht nur, daß sie essen, sondern auch satt werden mögen.: Ergo soll man ihnen geben nicht nur, daß sie essen, sondern auch fröhliche Mahlzeiten halten mögen. Deut. XIV. und XVI. &c. So muß mir dann Moses nochmal ein Anti-Lochsteinisches Nein sprechen.

Nein saget GOtt durch Moses Mund am Buche Levit. (Levit. XXVII. Cap. XXI. V. Item V. XXVIII.) Wann die Zeit des Jubeljahrs herankömmt, so wird der Acker dem HErrn geheiliget seyn. Aber seine (des HErrn) geheiligte Erbschaft gehöret zum Rechte der Priester, und was einmal geheiliget ist, Das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Herr! ein überzeugender Beweis, daß der Laye von dem eigentlich geistlichen Kirchengütern keine Abgabe eigenmächtig zu fordern, und zu nehmen hat: sonst entheiliget er das Erbe GOttes, und das Recht der Priester GOttes. Lese er nur den 63. Can. XVI. q. I. aus dem heiligen Hieronym.

(o)

§. IV.

Das zweyfache Nein Christi.

Nein saget Christus JEsus. Man forderte ihm die Zinß-Didrachme ($\frac{2}{8}$ eines Guldens, ab, die er zu bezahlen nicht schuldig war. Dennoch bezahlte er nicht nur für sich, sondern auch für den Petrus, der, Christi Schlußrede gemäß, nicht minder davon ausgenommen war. Wovon aber geschah die Bezahlung? Merke ers wohl, Herr Doctor! nicht von dem geistlichen Gute, das im Apostolischen Säckel sonder Zweiffel vorräthig lag. Ehender wollte der Herr JEsus ein weltlich Gut durch den Mund eines Fisches sich herzuführen lassen, als aus seinem geistlichen Gute, bloß eines Pfening wehrt, abzinsen. Von dieser Didrachme habe ich noch was anders etwann einer halben Viertelstund (unten Kap. 5. §. I. §. IV. und §. VIII.) zumelden, indessen aber lese er davon bey dem Heil. Mathæus. (XVII. Cap. XXIII. &c. V.

Nein saget Christus JEsus abermal. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. (Joan. XVIII. C. XXXVI. V. Was hat wohl die Welt meinem Reiche abzufordern? Mein Reich ist die Kirch. Dieß Kirchen-Reich ist aber von der Welt begütert, begabet, und reichlich beschenkt. Gut! die verwesentliche alte Stiftshütte war von dem weltlichen Israel reichlich begabet, beopfert, und beschenkt, und es bekam von seinen Gaben, Opfern, und Schankungen, deren doch ein sichtbarer Uberfluß da war, nichts zurück. Dem Altare geopfert, oder etwas ohne Bedingniß geschenkt haben, davon aber nachher von Zeit zu Zeit Rechtens zu fordern haben, heisset nicht dem Altare geschenkt haben, sondern beym Altare zur Verwahrung hinterlegt haben, oder dem Altare verzinßlich anvertrauet haben. Wer aber wuchert an GOtt seinem HErrn ohne GOttesraube? Welche Macht der Welt ist befugt, GOttes Gut in ein weltlich Depot, oder Capital umzuschmelzen? Das Ubermaaß der Opfern und geistlichen Güter ist in gewissem Verstande GOtt nicht angehörig, noch geheiliget; Weil GOtt daran kein Wohlgefallen hat. Eine erschreckliche Rede, Herr Doctor! wer hat den das Maaß, und Gewicht des Heiligthums in Handen? der hohe Priester, oder weltliche Fürst? der Bischof, oder der Doctor Lochstein? GOtt hat an solchen geistlichen Ubermaaß kein Wohlgefallen. So war dann das Salomonische Tempel-Gebäude für GOttes Augen das gehäßigste Scheusal? und Salomon deswegen vor GOtt der verwerflichste Sünder? und wann verboth Moses dort, zum Tabernackelbau; weiteres nicht zu opfern? nämlich, nachdem an den Geopferten genug und übrig war. Exod. XXXVI. 7. Wer machte dort den Unterschied zwischen dem Ubrigen, als einer dem opfe-

ferenden verbothenen, und zwischen dem bloß nothwendigen, als einer gebothenen Sache? Nicht GOtt: denn er lud das Volk zum opfern durch Moses ein, ohne Einschrenk- und Bestimmung des Opfermaaßes; Nicht die Opferenden, denn sie brachten ihr Opfer mit beytgeneigten und andächtigen Herzen: Exod. 35. 21. Alle Kinder Israels heiligten dem HErrn freywillige Gaben. l. c. V. 29. Und GOtt befahl ihnen die Erstlinge und Zehende zugeben vom Ganzen, nicht unterscheidenden Herzen, von ganzer, nicht bedingender Seele. Deut. XXXVI. 16. Gehe er izt, und führe sein fadenloses, hungriges Pärlgen bloß und blößlich (hinreichenden Unterhalts II. Th. XII. Cap. VII. §.) zur Mutter der Freygebigkeit, und Gerechtigkeit, zu der Liebe, und lasse es von ihr besser füttern, und ehrlich kleiden! Die Gaben Israels zum Tabernakel heisset Moses (ohne Unterschied des blößlich Nöthigen, und Übrigen) GOtt dem HErrn geheiligt, und also GOtt angehörig. So ist dann jener gewisse Verstand ein unbiblischer, ein untheologischer, kurz ein Lochsteinischer Verstand.

§. V.

Etliche Nein des Apostels / als

N. I. Aus 1. Cor. 9. V. 13.

Nein saget Paulus der Apostel. Wisset ihr nicht, spricht er zu den Corintern, daß diejenigen, welche im Heiligthume das Werk verrichten / auch dessen / was vom Heiligthume kömmt, und daß, die dem Altar dienen / auch ihren Theil von dem Altar empfangen? also hat es auch der HErr für die verordnet / welche das Evangelium verkündigen / daß sie vom Evangelium leben. (I. Corinth. IX. Cap. XIII.) Verkündigen sie (das Volk und der weltliche Fürst) das Evangelium? verrichten sie am Altare, und Heiligthume GOtteswerk? mit welchem Rechte dann sie vom Altare Theil fordern? David bekam auf geziemendes Anhalten Theil am Brode des Heiligthums: er war aber in äusserster Noth, und müßte dazu rein seyn fürnemlich von Weibern. (L. I. Samuel. XXI. Cap. V. IV.) Sind dieses wir Weltlichen? äusserste Nothhilfe hat seine Weege: die Abkömmlinge des Heli erhielten von Priesterlichen Einkünften einen Theile, (Sam. II. Cap. 36. V.) sie waren aber Priesterlichen Stammes; und erhielten solchen Theil nur bittlich. l. c.

N. II. Aus I. Tim. VI. V. 9.

Nein, saget wiederum Paulus der Apostel, an den Bischof Timotheus schreibend; Wenn wir Unterhalt an Speise und Kleidern

haben / so lässt uns damit zufrieden seyn. Will der Herr Doctor, daß dieser Unterhalt soll, bey Geistlichen, knapp, und zu genauer Noth gemessen seyn; so denkt er abermal Arnaldisch. Nichts regalisches, nichts zeitlich-unbewegliches schrien die Romischen Arnaldisten den Päbsten und Bischöffen ins Ohr: **Von Zehenden und Opfer-Gefällen allein sollen die Priester des neuen / wie des alten Bundes leben.** (Gretserus tom. VI. Arnaldi redivivo in Melch. Goldasto Calvinista. p. 617. H. ex Chronico Ott. Frising. l. VII. c. 31.) Herr Doctor! höre er doch einmal auf wider den Reichthum der Kirchen und des Priesterthumes zu predigen; denn erstlich ist derselbe nicht so groß, als er vorgiebt, hernach war ein solches Predigen ein eigenes Thun Arnalds (Arnolds) von Prixen und seiner Anhänger, des Herrn XII. cap. II. Th. thut diesen Ketzern sehr gut Diacons-Dienste. (St. Thomas Brougthons historisches Lexicon aller Religionen und Arnoldisten.)

N. III. Aus I. Cor. IX. 9. mit einer ernstlichen Frage.

Nein, spricht der Apostel, von den Priestern, und Arbeitern am Evangelium redend: **Es stehet geschrieben im Gesetze Moses: Du sollst dem Ochsen / der dreschet / das Maul nicht zubinden.** (I. Cor. IX. V. 9.) Eben dieses redete er schon vorher I. Tim. V. V. 18. und setzte hinzu: **Ein Arbeiter ist seines Lohnes werht.** Nein, saget er am nämlichen Kap. 17. V. **Die Priester / die wohl fürstehen, soll man zwofacher Ehre würdig achten.** Warum nicht auch einer zwofachen, oder doch ganz wohl ausreichenden Unterhaltung? Von der Ehre speiset der Priester weder den Gast, weder den Armen, weder den Kranken, weder mag er daraus einen bescheidenen Nothpfenning für sein graues, unkräftiges Alter ziehen. Darum (anders zu geschweigen) saget der Heil. Chrysostomus über diese Paulinische Stelle: **Einer Wittwe soll man einer einfachen Ehre / das ist / Verpflegung in Speise und Kleydern / den Priester aber einer zwofachen solcher Verpflegung würdig achten.** Noch besser und am besten saget eben Chrysostomus mit dem Theophylactus und Theodoretus: **Die Priester soll man mit vielfacher Ehre / das ist / mit vielfältiger / freygebiger / überfliessender Hilfe der Unterhaltung belohnen.** So lesen wir bey Cornel. a Lapide über diese Apostolische Stelle (Cornel. a Lap. tom. IX. p. 749. Col. 2. litt. C.) der ihren Sinn mit seinen Worten dort ausdrückt.

Herr Doctor! ich frage ihn ernstlich. Ein ehrlicher, wackerer Priester ist einer gedoppelten Verpflegung werth: dieß lehret der Apostel. Wenn diese nur einfach da ist, dergleichen bey unzähligen geistlichen Pfründen sichs befindet; wer soll sie dem Geistlichen verdoppeln, dem Apostel zur Folge? Derjenige, dem der Geistliche am Evangelium die-

dienet, für dem der Geistliche das Werk GOttes im Heiligthume verrichtet: nämlich, der weltliche Staat und Fürst. Denn das Volk muß den Geistlichen, nicht aber der Geistliche das Volk erhalten. Welcher Kühnheit unterfängt sich denn der Herr, jedem Landsfürsten ein Göttliches Recht zu zu disputiren, so gar, und ohne weiteres, durch einen allgemeinen Christlicher Fürsten Schluß, aller Catholischen Geistlichkeit aufbürderlich zu erklären, daß alle Erüberung eines einfachen jährlichen Pfründ-Unterhaltes, von dem weltlichen Staate und Fürsten steuerbeleglich sey? Wenn ein armes Studentgen, mittelst eines Prämiums, in der Vacanz nicht nur eines armen Taglöhners, sondern wohl auch eines ehrlichen Bürgers Kost erbettelt; wer soll sich eines Rechtes anmassen, ihm einen Theil seines zwar erüberlichen, dennoch aber gebührenden Ehren-Allmosens abzufordern, und ihn allein an den vorigen spröden Armen-Tisch zu weisen? Der Herr wird mich ja verstehen, weder einen Vorsprecher des müssigen Wiesen-Hüpfers wider die emsigen klugen und wirthschäftlichen Ameisen machen wollen.

Die Rede ist hier vom Abwurfe und Einkommen solcher geistlichen Güter, die nicht Patrimonial-Güter des Geistlichen, weder mit weltlicher Abgabe von ihrem Übertritte an die Kirch oder Geistlichkeit verknüpfet gewesen sind. Indem nun solche Güter durch ihren Übergang an das Heiligthum geistliche/ gebeiligte Güter, GOttes Sache/ GOttes Erbtheil geworden sind, mit welchem Gewissen darf er solche Güter, die der Stifter, der Dotator, der Donator aus der Liste seiner Steuer- oder Zinßregistern, sehr bedachtsam, mit Gottseligen Willen zu seinen GOTT, ausgemustert hat, in dieselben wiederum einschreiben? Zeige mir der Herr nur eine Schriftstelle, die, auch von etlichen Meilen hergezogen, sich so ausdrückt: ein geheiligtes Gut gehört in seinem Ertrage dem weltlichen Staate oder Fürsten $\frac{1}{8}\ \frac{2}{8}\ \frac{3}{8}\ \frac{4}{8}\ \frac{5}{8}$ oder mehr Achteltheiles an; als viel sich von des Geistlichen nothwendigen Unterhalte erübrigen lässt. Hingegen was liest Schulz in der Schrift? Schulz liest halt also und nichts anders: Des HErrn geheiligte Erbschaft gehört zum Rechte der Priester (Levit. XXVII. cap. XXVIII. V.) Wessen der Baum ist, dessen sind auch die Früchte: wem der unbeschlagene Baum ohne Ausnam vermachet ist, dem gehören auch die Aeste, Rinden, und Spähne zu. Der Anspruch des andern dazu muß ganz unstreitig durch alle Rechte bewiesen werden. Weder nichtige, weder zweifelbafte Ansprüche sprechen die Betastung solcher Früchte von GOttesräubischer Ungerechtigkeit los.

N. IV. Item aus I. Tim. VI. V. 8. mit Erklärung des Worts Alimonia samt einer Admonition.

Nein, saget demnach zum viertenmal Paulus. Wenn wir Unterhalt in Speiße und Kleydern haben; so läßt uns damit zufrieden seyn. Folglich wenn wir solchen nicht haben; so verbindet uns kein Gesetz der Gerechtigkeit, damit zufrieden zu seyn. Des Priesters Unterhalt sind die Einkünfte seiner Pfründe und seines Standes, welcher Gattung und Eigenschaft sie seyn mögen. Diese Einkünfte sind in Complexo, der Priester in Concreto zu verstehen; der Priester ein Mensch und ein Priester. Was der Mensch, der ein Priester ist, von seinem Unterhalte erübrigen kann, das gehöret dem Priester, und was der Priester, als Priester erübrigen kann, das gehöret denen, welchen es die Kirch durch ihre Gesetze anweiset, welchen Gesetzen kein Lochstein ein weltfürstliches Rechts-Reservat, ohne Wissen und Willen der Kirch, anzuflicken hat. Denn wie die weltlichen Güter unter der Direction des weltlichen Fürsten stehen; so stehen die Geistlichen Güter unter der Direction und Anordnung des geistlichen Kirchenfürsten. Geräth der Fürst mit seinem Staate in wahre, andern Weges unvermeidliche Nöthen, hat die Kirch noch allemal zu beobachten gewußt, und dessen sich beflissen, was Liebe, Billigkeit, Erkanntlichkeit, Väterliche und Mütterliche Bescheidenheit fordern gekönnt.

Was schmutzelt der Herr da? Daß der Schulz auf einmal ein Schriftgelehrter und Dolmetsch des Weltapostels wird? Daß er das Wort Alimonia Nahrung, Lebens Mittel: dessen sich der Apostel in erwehnter Stelle I. Tim. VII. 8. gebrauchet, auf die Einkünfte geistlicher Pfründen zieht. Herr wenn es dieß ist, so muß er wohl über andere Männer, als Schulzen schmuzeln.

Cyprianus der lateinische heilige Kirchenvater giebt dieses Wort aus dem Griechischen durch Exhibitio. Dieser hochgelehrte Vater wußte jeder Sache ihren sowohl Theologischen, als Juristischen Namen zu geben. Was heisset aber Exhibitio in den Rechten? Nutritio, alimenta, Nahrung, Unterhalt, Verpflegungs-Mittel. l. 26. §. fix. ff. Quando dies. So heisset es l. Cum post divortium § in domum absentis ff. de jur. dot. ad exhibitionem uxoris promissas usuras petit. Er fordert die zum weiblichen Unterhalte verheissenen Zinße, so heisset bey den lct. alimentarius, verpfründet, verleibdinget, dem der Tisch im Testamente vermachet ist; wovon wenn der, einem Spitale einbedungene sich was verspahret, niemand, als etwan der Spital einsweilen, zu nehmen, oder zu fordern einiges Recht hat. Mithin ist das Cyprianische Exhibitio eines mit dem alten gemeinen Kirchenworte *Præbenda*, allerley,

daß

daß man einem zur Unterhaltung zu liefern, oder zu reichen hatte Ulp. in lib. inviti 2. Versehung der Obrigkeit mit aller Nothdurft auf die Reise/ eine Pfründe/ Aul. Gellius. Geistliches Einkommen/ jährliches Einkommen der Geistlichen. Aleiat. cap. 43. 2. Parerg. Weil Alciatus zum Præbenda das fixum *Annona* verstehet, Annona aber eigentlich das heisset, womit man sich, oder andre zum Unterhalte auf ein Jahr versieht. Annona Civilis bürgerlicher Vorrath auf ein Jahr. in l. jubemus, 34. c. de sacrosanct. Eccl. Wollte aber der Herr Doctor das Præbenda, wie Ulpianus, pluralis numeri nehmen; so verstehe er nur dazu das in den Rechten bekannte Annuum plur. num. so läuft es auf das nämliche hinaus. Denn Annuum heisset, quod alimentorum causa in singulos annos præstatur. (l. quidam 22. D. de Pact. Dot. l. ex anno 15. l. si id 29. §. pen. &c.) und Suetonius sagt und klagt in seinem Tiberius, quod peculio concesso a Patre, præbitisque annuis (illum) fraudavit: daß er ihm die Väterlichen Gelter, und jährlichen Leibgedinge belauset hat. Lasse demnach der Herr dem Geistlichen, was ihm seine Mutter, die Kirch, nachdem sie zur Freyheit gelanget ist, zugetheilt, und zum jährlichen Gehalte angewiesen hat. Entziehe er die weltlichen Fürsten der Unehre unbefangener Christlich-Suetonischer Federn. Die Welt denket lang, noch länger GOTT, der die Belauser seines Erbtheiles, das zum Rechte der Priester/ und der Diener seines Heiligthumes gehört/ allemal hart gezüchtiget hat. Der König schreibe sich das wiederholte Gesetz in ein Buch, und nehme das Exemplar von den Priestern des Levitischen (nicht Lochsteinischen) Geschlechtes: er lese es täglich/ damit er lerne/ den HErrn seinen GOtt fürchten/ auch seine Gebothe und Ceremonien halten/ damit sich auch sein Herz nicht zur Hofart über seine Brüder (noch minder aber über die Priester des Herrn) erhebe: und daß er weder zur Rechten/ weder zur Linken hinausweiche/ auf daß er selbst/ und seine Kinder über Israel lange Zeit herschen möge (Deuteron XVII. cap. 18. 19. 20. V.) Cor tuum non fit agglutinatum Magnatibus, dein Herz, mein Herr Doctor! soll an grosse/ mächtige Herren nicht angeleimt seyn. S. Barnab. Epist. Part. II. apud Fleury. (Hist. Eccl. l. II. §. 58.) Alle/ die dir des HErrn Wort verkündigen/ sollst du/ wie deinen Augapfel lieben l. c. Verkündigen aber sie, was dir nicht gefällt; so sey nicht Ursache einer Trennung l. c. Die auf dem Pfade der Finsterniße wandeln, sind Vertheidiger der Reichen' ungerechte Richter der Armen, in allen Dingen Sünder. l. c. Lässt euch vom Ubel der Mißgunst nicht hinreissen S. Ignat. (S. Ignat. Epist. ad Rom. apud Fleury Hist. Eccl. lib. III. §. 8.) Was mit Gutheissung des Bischoffes geschieht, ist GOtt gefällig l. c. Wer einige Dinge ohne Wissen des Bischoffes unternimmt, der diener dem Teufel. (apud cit. Fleury Hist. Eccl. edit. lat. §. lib. III. c. VIII. pag. 420.) O! Herr Doc-

tot! Dieses schrieb der uralte heilige Bischof Ignatius auf seiner Reise zur Marter. Merk er dieß wohl, und

Aber wie! der Herr Doctor lachet izt selbst. Uber was oder wen? über mich? ha ha! er glaubet vielleicht, Schulz habe den Apostel bey dem Bischoffe Ignatius vergessen, und sonder Schluß und Gruß verlassen. Nein! Herr, nein! Schulz denkt fein daran, und ein paar sachte Ohrenklaiber aus der Urwelt unserer alten Kirche mögen dem Herrn nicht geschadet, noch die Gall in Magen getrieben haben. Der Schluß heisset also.

N. V. Nochmal aus I. Tim. VI. V. 8. 17. durch 5. Folgen.

Im I. Sendschreiben an den Priester und Bischof Timotheus, aus dessen VI. Cap. VIII. V. (Wenn wir Nahrung haben, und womit wir uns bedecken/ so lasset uns damit zufrieden seyn) geben sich diese Folgen:

1. Daß der Apostel rede von einem Unterhalte, und zwar fürnämlich, der Geistlichen. Denn er schreibet an den Timotheus, der Priester und Bischof war.

2. Daß dieser Unterhalt so müsse beschaffen seyn, daß man, bescheidener Weise, damit sich begnügen, und zufrieden seyn kann, indem Christus selbst den Ausspruch gethan, daß der Arbeiter seines Lohns werth ist. Matth. 10. 10.

3. Daß man diesen Unterhalt den Dienern am Worte; den Priestern und Geistlichen schuldig ist. Dieß lehret der Apostel mit sonderlichem Nachdrucke aus dem Deuteron. (Deut. XXV. Cap. 24. V.) im I. Sendschreiben an die Corinther (I. Cor. Cap. IX. 9. V.)

4. Daß man diesen Unterhalt denenselben schuldig ist im gedoppelten Maaße, das ist, einen, in Vergleichung eines layischen Unterhaltes, namhaften, wohl ergiebigen, vielfachen Unterhalt. Dieß lehret Chrysostomus, mit andern aus der nämlichen Epistel an Thimoth. V. V. (I. Tim. V. Cap. XVII. V. Wie ich vorher in dem zweyten Nein des Apostels bewies. Das Bene, welches in dieser Stelle der Apostel ansetzt, darf den Herrn Doctor nicht irrig machen. Einer ihrem Berufe ungemessen handelenden Person weiß die Kirch allemal zu begegnen. Man muß ja Tribut auch schlechten, und bösen Regenten zahlen; Ob gleich der Apostel will und voraus setzt, daß die Tribut nehmenden Fürsten wohl regieren; den so heißt es, im Griechischen Texte zu den Römern. (Rom. XIII Cap. 6. V. Aus der Ursache gebt ihr auch Tribut / dieweil sie Diener GOttes sind, welche eben diesen Dienste, fleißig beständig und

wach-

wachsam abwarten; Wie dann auch der Heil. Augustinus, anstatt Servientes, welches die Vulgata hat, das Wort Perseverantes brauchet, (S. Augustinus Lib. IV. de Doctr. Christ. C. 29. apud Cornel. hic.) sonst geräth der Herr auf Wiclefs Irrthum, der den Priester, wenn er schwer sündiget, für von GOtt des Priesterthums entsetzt zu erklären erfrechet hat.

Übrigens ist es klar, daß in den ersten Kirchenzeiten die Bischöffe und Priesterschaft, wo sie Sitze genommen hatten, von ihren glaubigen Gemeinen ein wohl Erträgliches zum Unterhalte bekommen haben. Sie führten ihr eigen Hauswesen, und sonderbare Wirthschaft, weil der Apostel sie ermahnet, ihr eigen Haus wohl zu regieren. (1. Tim. III. Cap. 4. V.) Und man liest nicht, daß sie bey den Gemeinen, oder dem Apostel sich, wegen eines Mangels, beschwert haben. Um ein reichliches Auskommen zu erschnappen, standen viel falsche Lehrer, im Anfange der Kirchen, in der Kirche auf, welche GOTTes Wort zum Gewinste zu machen suchten, vermeynende, wie der Apostel sich ausdrückt, die Gottseligkeit sey ein Gewerbe (1. Tim. VI. Cap. 5 V.) und lernende/ was sich nicht gebührt/ um schändlichen Gewinns willen. (Ad Tit. I. Cap 9. V. Peregrinus, der Erz-Betrüger, (wie Lucian in dessen Leben schreibet) gab sich der Ursache wegen, für einen Christen und Prediger aus, weil ihm bewust war, daß Männer dieses Berufes von den Christen sehr wohl genähret, mit viel ergiebigen Reisepfenningen versehen, und mit ansehnlichen Geleite von einem Orte zum andern gebracht werden. (Apud Cornel. a Lapid. T. IX. pag. 828. col. 2.) Paulus der Apostel hatte nirgendswo bey einer Christen-Gemeine beharrlichen Sitz genommen; und daher geschah es, daß seine Verpflegungs-Mittel verschieden, izt gering, izt reichlich gewesen sind, so zwar, daß er seine Apostolische Bescheidenheit, und Mäßigkeit daran zustrecken hatte, damit der zeitliche Überfluß einigen Mißbrauch nicht auskeimete. Darum schrieb er zu den Philipperu (Philipp. IV. Cap. 11. 12. V. Ich habe gelernt, unter welchen ich bin, mich allda begnügen zulassen; Ich weiß, mich niderdrücken zulassen, und weiß auch Überfluß zutragen (darauf bin ich allenthalben und in allem abgericht) ich kann satt essen, und Hunger leiden; auch Überfluß haben und Mangel leiden. Ich habe alles empfangen/ und habe Überfluß. Ich bin erfüllet worden, als ich von Epiphroditus empfieng, was ihr gesandt habet, den süssen Geruch, das angenehme, GOtt wohlgefällige Opfer. (l. c. XVIII. V.) Endlich schliesset sichs.

5. Daß solche Geistliche, Priesterliche, Bischöfliche Einkommen, und Unterhaltungs-Mittel nirgends einer weltlichen Herrschaft nichts abgaben. Denn sie waren ein geistlicher Soldatenlohn, ein geistlicher Arbeitslohn, ein geistlicher Arzt- und Rathslohn, ein geistlicher Opfer- und

Regentenlohn. Wer aber zieht zu Kriege auf seinen eigenen Sold? Wer pflanzet einen Weingarten, und isset nicht von seiner Frucht? (I. Cor. IX. Cap. 7. V.) Welcher Regent steuert ihm selber von den Einkünften, die ihm sein Volk zum geziemenden Unterhalte reichet! um unsertwillen (die wir Priester und Diener an GOttes Worte sind) stehet in Mosis Gesetze geschrieben: Du sollst den Ochsen, der treschet, das Maul nicht zubinden. (I. Corinth. IX. Cap. X. ℣ &c.) Was heisset aber, die geistlichen Güter, die, ehe man sie auf den Altar legte, ohne Steuer oder andere Bürde waren, besteuern, mit neuen Abgaben beschweren, als, sie dem Geistlichen, dem Priester enger einschränken, und zurückbinden. Von den Gütern, die mit einer, von Stiftern reservirten, oder vorbehaltener oder ausdrückentlich angedungener Bürde auf dem Altar kommen sind, haben wir schon vorher gesprochen.

Fünftes Kapitel.

Schulz setzet die Didrachma oder den Zinßgroschen zu Capharnaum (Matth. XVII.) auf die Capelle.

§. I.

Alle mußten sie geben, aber wie?

Nicht aus einer Schriftstelle hat der HErr Doctor es noch erwiesen, daß die Priester des alten Testaments, oder die Apostel und Jünger, oder andere Geistlichkeit der ersten Kirch, als weit die Apostel-Zeiten reichen, von ihren Lebens-Einkünften an die Weltlichen, rechtliche Abgaben entrichtet haben. Die Didrachme mußte vermöge dessen was Exod. XXX. 13. geschrieben stehet, zwar schon vor Christi Zeiten Laye und Priester, ja sogar auch die Fremdlinge, die Taglöhner, und Armen geben Sie war aber zum Tempelbau, zu einem geistlichen Werke bestimmt, wie es der gelehrte Wilhelm Schickard (Jur. Reg. Hebræorum Cap. III. Theorem XI. n. 84.) beweiset, und Herr Sebastian Schmidius wider Herrn Benedict Carpzov in seiner An. 1663. geschriebenen Erörterung von den Didrachmen die Christus bezahlt hat, schicklich darthut. Christus, ja! erlegte auch die Didrachme für sich und den Petrus; und dieß soll jener unwidertreibliche Maurbrecher seyn, der die Immunitäts-Veste aller geistlicher Güter überhauffen wirft? allein der hochgelehrte

Schrift-

Schriftausleger Franz Lucas von Brucke, sonsten Burgensis, zerkrimmert auch diesen Mauerbrecher; indem er unwidersprechlich aus den Stellen göttlicher Schrift, aus den Jüdischen Alterthümern des Josephus, aus Hilarius und Ambrosius erprobet, daß dieser Zinßgroschen, den man da Christo (obwohl sehr bescheidentlich) abforderte, eine geheiligte Abgabe zum Gebrauch des Tempels gewesen sey. (Franc. Lucas Burg. Tom I. Comment. in Evang. in Cap. XVII. Matth. 24. v.) Folglich, wenn schon Herr Doctor aus diesem Beyspiele Christi einiges Recht die Kirchen-Güter zu besteuern dem weltlichen Fürsten erzwingen könnte, so wäre es doch bey weitem noch nicht bewiesen, daß der weltliche Fürst sich eines solchen Rechtes nach Belieben bedienen dörfte, denn dieser geheiligte Hütenzinß war des Jahrs nur einmal gegeben: er war gesammelt nicht von weltlichen bestellten Beamten, sondern von denen, welche von den Fürsten der Priester, und den Obrigkeiten des Tempels dazu bestellt waren, wie es nur benannter Schriftsteller zeiget Loc. cit. die gesammelte Zinßmasse mußte den Aufsehern des Tempels eingeliefert, und lediglich zum Nutzen des Tempels- und zuweilen auch der Priester verwendet werden.

§. II.

Von diesem Gesetze der Tempel-Didrachma sprach Christus sich und die Seinen los.

Aber weit mit dem wunderbaren Rechte, das der Herr Doctor aus der Stelle Matth. XVII. denen weltlichen über Christum und seine Gesalbten zukünsteln will! Christus ist ja gekommen nicht das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen: wäre nun er an dieses heilige Hütengesetz oder Recht gebunden gewesen; Wie schlecht hätte ers erfüllt? Dieses geistliche Hutengefäll mußte man in dem Monathe Vedar, welcher der letzte in dem Hebräischen Jahre, und mit unserm Hornung übereintraf, liefern (Schikard l. c. c. III. Theorem. III. n. 84. p. 213. edit. Lip. 1674.) und er stattete es erst im Monathe Misan (Merz) oder Jiar (April) oder Sivan (May) zu Folge des brückischen Itinerarii Christi bey erwehnten Lucas ab (Franc. Luc. Comment. in Evang. I. 1. pag. XIX. Col. 2.) Ein guter gesetzlicher Bezahler stellet sich mit seiner Gebühre zur bestimmten Zeit, auch ungefordert, ein, wenigst so, wie jener fleissige Zehentgeber bey Luca (Luc. c. XVIII. V. 12.) Christus verzögert die Erfüllung seiner Pflicht so gar bis über das heiligste Fest der Hebräer, über Ostern, und wer weiß es noch, wie lange darüber, aus? Er giebt nicht, bis mans fordert: So gar seine Jünger hält er, bey izt vorüber seyender Zeit weder zur spaten, weder zur schleunigen Erfüllung dieses Gesetzes, an. Nicht einen Viertels-

kels Sickel läßt er den Iscariot vom gemeinen Säckel zu dieser gesetzlichen Spende fertig halten. Hätte man von ihm dieß Geld nicht gefordert; so wurde ers nicht bezahlt haben, und was hernach, Herr Doctor? Er wurde es schuldig geblieben seyn. Recht so Herr Doctor! meisterlich! Aber Schulz, so einfältig er nur ist, folgert so: ergo waren weder Christus, weder Petrus, weder seine Jünger schuldig, diese obwohl geheiligte Abgabe zuthun; und der Herr von Lochstein will aus dieser Schriftstelle (von der Didrachme Christi) eine Pflicht zu weltlichen Abgaben an die Weltlichen, der ganzen Gesellschaft Christi JEsu, der ganzen Geistlichkeit des Catholischen Christenthums aufdringen? Was streuet der Herr entgegen ein?

§. III.

Schulz wiederleget Lochsteins Einwurf auch aus Heydnischen Beyspielen.

Aus diesem Schulzischen Schluße folget zuviel, ergo nichts. Zuviel, denn so würden die reichsten Geistlichen nicht einmal zur geistlichen Abgabe der Kirchen-Frabrique gehalten seyn. Aber Herr! die geistlichen Güter stehen in der Macht der Kirche; diese aber weiset die übrigen Einkünfte geistlicher Pfründen an die Armen und Kirchen-Fabriquen ꝛc. Merke aber der Herr da weiter auch eins, das in seinen Ohren nicht sanfte thun mag. Er räth den weltlichen Christlichen Mächten etwas ein, dessen sich kein Römischer Dictator, kein Heydnischer Römischer Kaiser, als lange die Priesterschaft und der Tempel zu Jerusalem gestanden haben, unterfieng. Denn Josephus der Jud bezeuget, daß dieser jährliche Tempel- oder Hütenzinß bis auf Vespasians Zeit gewähret habe. Nachdem aber Tempel und Altar verstöret, und die Jüdische Priesterschaft in alle Welt verstreuet war; so befahl Vespasian, alsdann erst aller Judenschaft, wo sie immer im Römer-Reiche sich befand, den sonst gewöhnlichen Tempelgroschen in das Römische Capitol zu liefern (Joseph de ant. lib. VIII. de bello Jud. c. XXVI. sub fin.)

Herr! die Tempel unsers Catholischen Deutschlandes sind ja noch nicht verstört; sie blühen und glänzen mehrern Theils zur heiligen Lust. Die deutsche Catholische Priesterschaft (GOTT sey es gedankt) ist ja noch nicht zerstreuet. Wie erkühnet sich denn der Herr, geheiligte Altaropfer und Priesterpfenninge jährlich oder öfters, nach welcher Willkühre, forderlich und zwänglich an ein weltliches Fiscal-Capitol zu weisen? Hätte er zu jenen Zeiten gelebt, und dem Pompeius oder dem Cäsar, oder dem August, wo das Heiligthum noch galt, dergleichen Rath gegeben; wäre er von dem noch wahrglaubigen Judenvolke

tau-

tausendmal zu todte gesteiniget worden. Der Erzbetrüger Apollonius Thyanæus, den ganz Griechenland, wie einen korperlichen GOtt verehrte, bath den Opferpriester des Jupiters, zu seiner Nothdurft ihm tausend Drachmen (unsers Geltes etwa 250. fl. von Jupiters Schatze zukommen zu lassen, jedoch mit dem Bedinge, Wenn es des Priesters Meynung nach, dem Jupiter nicht mißfiele (Fleury Hist. Eccl. lib. II. §. XLIX. pag. 352. edit lat.) und der Herr dem weltlichen Fürsten befehlende Macht über den Nährkasten Christi, ohne oberpriesterliches Wissen und Willen, einräumen?

Erstaunliche Sache! ein Heyd, ein Wunder der Wissenschaften, dem alles Grjechenland mehr, dann seinen Fürsten ergeben, und untergeben, ja von dem Fürsten selbst angebethet war, da es darauf ankam, von einem heydnischen Tempelgute seiner Dirfnisse zu steuern, ersucht darum den Priester/ stellt es in dessen Bescheide und Willkühre/ um sein Gewissen sicher zu stellen; und Herr von Lochstein, dessen Einsicht im Wissen sich ja noch übersehen lässt, dessen wahren Namen man nicht einmal gewiß weiß, oder wissen darf, spricht aller Fürsten Gewissen loß: ihm ist das heilige Depositum der göttlichen Schriften erblich anvertrauet: ihm hat JESUS Christus den Schlüssel wahrer göttlichen Wissenschaft und Weißheit in die Hände gesteckt: ihm ist der Geist der Wahrheit durch Christi Mund verheissen: Päbste und Bischöffe, Kaiser und Könige, Concilien und alle Lehrer der Catholischen Christenheit haben seinen Machtsprüchen, wenn nicht die ganze Welt in der alten schädlichen Unwissenheit stecken bleiben will, sich zu unterbeugen. Er hat etwa von 4. Protestantischen Natur- und Politicklehrern, von den Waldensern, Arnaldern, Wicleffern, Occamen, Marsilianern, Pordianern ꝛc. von jedem einiges Viertl eingesoffen: er weiß was aus den Bibelgarten für sich zupflicken: den Vätern einige entfallene Stücke abzukappern, und schon heisset es bey ihm: nichts Heiligthum, nichts Päbste, Bischöffe und Concilien fragen: ipse dixit: Lochstein hat gesprochen: Fürst ist Fürst, Gut ist Gut. Heiligthum hin, Heiligthum her! Vertrag hin, Vertrag her! Stiftung, GOttesgabe, geistliche und zur Seelenhilfe von freyen Eigenthümern bestimmte beschworne Schänkung hin oder her! Pabst, Bischof hin und her! Pfaff! Gelt her! ich bitte um Vergebung, Herr Doctor! eure Ausdrücke sind kaum um ein Fäsergen milder. Herr! wie? Seyd nicht so verdrossen! lasset den Schulz auch noch was gelten. Habt ihr noch was wider den Franz Lucas von Brücke? Wie? Genug? Saget an!

§. IV.

Diese Didrachma war keine weltliche Fiscus-Gabe / und wenn sie auch eine gewesen wäre; so folget doch für Herrn Lochstein nichts.

Die Didrachme war kein Tempel- sonder ein Römischer Kayserlicher Fiscus-Zinßgroschen. Herr! ihr fehlet. Dieses Gelt mußte schon im Februar erleget werden, und die Collectanten forderten es Christo erst nach einen paar Monathen, und zwar nicht unmittelbar, sondern durch den Petrus ab. Herr! damals regierte kein Augustus mehr, sondern Tiberius, ein sehr geitziger Regent. Noch geitziger waren seine Officialen, Sachwalter, und Publicanen. Nein! diese hätten mit Christo nicht so viele Ceremonien gebraucht: Sie wären geraden Weges an ihn selbsten gegangen, und hätten ihn des Aufschubes wegen noch um eine Drachme bestraft. Denn dergleichen Leute hatte bey den Juden ihr Geitz und ihre Vergwältigung sehr schwarz angeschrieben. Wäre es aber (welches doch der Herr stark zu beweisen hat) daß es eine bloß weltliche Abgabe soll gewesen seyn, was leget dieß seinem Kramme Gutes bey? das Argument stärkt sich wider ihn.

Christus hat dieses Gelt nicht zur genauen Zeit bezahlt: Ergo war er nicht schuldig es zu bezahlen: Ergo auch die Geistlichen nicht. Christus hat erst bezahlt nach bescheidener Anfrage durch den Petrus. Ergo muß der Weltliche, wenn er von den Geistlichen einige Abgaben haben möchte, sich mit Bescheidenheit bey dem Meister der Geistlichkeit melden, und dessen Entschluß darüber auch mit Bescheidenheit erwarten. Ist es eine wahre Noth, wird man die Geistlichkeit, wie bißher, allemal billig finden. Christus bezahlte diese weltliche Abgabe nicht aus dem geistlichen Beutel: Ergo hat auch die Geistlichkeit aus dem geistlichen Beutel dem Weltlichen (Rechts zwänglich) nichts zu zahlen. Christus bezahlte gegenwärtige Forderung mit einer Münze, die niemal auf GOttes Altare gelegen / noch wegen GOtt geopfert war: Ergo hat der Geistliche von seinen geistlichen Einkünften die weltlichen Forderungen nicht zu zahlen, sondern die weltlichen Unterthannen sollen es von ihren weltlichen Gütern bezahlen. Reichen diese nicht aus, so muß man der weltlichen Abgaben weniger fordern, vorher aber weltlicher Seits gut wirthschaften.

§. V.

Denn auch im gesetzten Falle müßte der Weltliche den Geistlichen freyhalten, so Schulz beweiset aus dem alten Testament.

Daß übrigens die Weltlichen den Geistlichen von den weltlichen Abgaben sollen frey erhalten; ist es ja Beweises genug, daß die 12. Zünfte Israels den ganzen Salamonischen Hof, eine um die andere, unterhielten, ohne die mindesten Unkösten der Priester-Zunft. (III. Reg. IV. C. 7. V.) ja der Apostel wollte, daß die weltlichen Glaubigen den köstlichen Aufwand auf Verpflegung, und zuweilen Bemittelung der Wittwen, Waisen und Fremdlinge, auf die Beherbergung, Reisekösten, anständige und würdige Begleitung der Geistlichen und Glaubenslehrer über sich nehmen sollen, wenn solches dem Bischoffe zu beschwerlich, oder allenfalls nicht wohl möglich wäre, (Ad Tit. III. Cap 14. V.) der heilige Bischof und Martyrer Ignatius schreibet an die Römer, daß er auf seiner Reise von allen Glaubens-Gemeinen, wo ihn der Weg immer hinführte, nicht als ein Fremdling, sondern als ein Bruder aufgenommen worden, und daß diejenigen Gemeinen, die keine Abgeordneten nach Smyrna, um in ihren Nahmen ihn zu beurlauben geschickt, dennoch jegliche ihren Theil zu den Kösten, die zu seiner weiten Reise und Unterhaltung nöthig waren, freygebig beygetragen haben. (Fleury Hist Eccl. Lib. III. §. VIII. pag. 413. Edit. Lat.) nämlich, die ersten Christen-Gemeinen macheten es in diesem wichtigen Stücke dem ehemals auserwählten Volke nach, welchem, damit die Priester-Zunft mit solchen, obschon geistlichen, und heiligen Abgaben nicht möchte beschwehrt seyn, befahl GOtt durch Moses, die sogenannten Secund-Zehende jeglichen dritten Jahrs, für die armen Lebiten, Wittwen, Waisen und Fremdlinge aufzubehalten, und ihren Bedürfnissen anzuwenden. Dieser Befehl lautet also:

Im dritten Jahre sollst du einen andern Zehenden, von allem/ was dir zu der Zeit wächst, absöndern/ und in deinen Thoren zurück legen, alsdann soll kommen der Levit, der kein ander Theil/ noch Erbschaft mit dir hat, und der Fremdling, und der Waise, und die Witwe, welche in deinen Thoren sind, und essen/ daß sie satt werden, damit der HErr dein GOtt dich segne in allen Werken deiner Hände, die du thust. (Deuteron. XIV. Cap. 28. v. &c.) Alle gute Israeliten beobachteten diesen Befehl, und verehrten ihn als Göttlich. So stehet es von Tobias geschrieben: Er gieng gen Jerusalem zum Tempel des HErrn/ und betet daselbst den HErrn an, den GOtt Israel, und opfert getreulich alle seine Erstlinge/ und seine Zehenden, also, daß er im dritten Jahre den Juden Genossen/ und Einkömmlingen allen Zehenden handrei-

chet, dieß und was dergleichen ist, hielt er nach dem Gesetze GOttes, da er noch ein junger Knab war. (Tob. I. Cap. 6. 7. 8. V.)

Aus all diesem wird ja hoffentlich der Herr selbst den bündigen Schluß zu machen wissen, wenn er nur will, daß der Geistlichkeit eine weltliche Abgabe, die bloß auf eine weltliche Sache zu verwenden ist, nicht abgefordert, oder, so dieß unter welchem Vorwande geschähe, von der weltlichen Gemeine übernommen soll werden. Weigerten sich dessen die ersten Christlichen Gemeinen? Nein, Herr Doctor weiß dessen kein ächtes erbauliches Beyspiel von jenen Zeiten aufzuweisen. Nicht ohne war es, daß diese Bürde denen, die sie traf, schwehr mag gefallen seyn. Sie thaten es doch: sie mußten sich belehren lassen, daß es billig und möglich ist, solcher Bürde sich zu unterziehen. Discant, saget der Apostel im Sendschreiben an den Titus. (Laß aber auch die unsern (Christen) wie ehemals die glaubigen Israeliten, lernen/ guten Werken fürzustehen, auf daß man sie in nothwendigen Sachen (als obgedachte Ausgaben sind) brauchen möge; damit sie nicht unfruchtbar seyn. Man sehe über die Stelle Cornel. a Lap. schon damals wußte man ihnen eine gewisse Rechnung vorzulegen, die ihnen zu dergleichen Abgaben guten Willen machen gekönnt; Ich sage die Rechnung der Zehend-Abgaben alten Testamentes. Will sie Herr Doctor auch einsehen? Hier ist sie.

§. VI.

Aus einer Alt-Testamentischen Zehend-Tabell.

Erstlich mußten die Kinder Israel von allen ihren Land-Producten und anderm geben die Erstlinge. Diese Abgabe dárfte auch bey Geitzigsten weniger nicht seyn, als derselben Sechzigster Theil. Andere Gaben derer den fünfzigsten, die Frommen den vierzigsten Theil, nach Abzuge der Erstlinge mußten sie geben die Decimen oder Zehende, deren Maß ihr eigene Name bestimmt, und diese hiessen Decima prima der erste Zehend. Nachdem, was die Erstlinge, und der erst Zehende wegnahmen, mußten sie die Secund-Zehende von ihrem Einkommen absöndern. Was mag dann bey solcher Rechnung dem ehrlichsten Landmanne geblieben seyn? Sehe der Herr diese Tabell, welche vorn angesetzt, daß Z. B. ein vermöglicher Mann an Feldfrüchten bauet 6000. Metzen, deren achte ein Schaf oder Malter geben.

6000.

6000. Metzen an Korn-Früchten.
100. Für die Erstlinge eines Geitzigen bleiben ⸗
5900. Von diesem die Gebühre der ersten Decimæ
590. Für die Leviten, bleiben dem Bauersmanne ⸗
5310. Von diesen 5310. waren abzuziehen
531. Für die Secund-Zehenden. Die Zehend-Abzüge, 100. 590. 531. summirt geben 1221. welche abgezogen von

6000.
1221.
4779 ⸗ ⸗ ⸗ Dem Landmanne überlassen.

Diese Zehend-Tabell, Herr ist richtig, und aus dem Buche Levit. Num. XVIII. und Deuteron XIV. Cap. sonnenklar. Denn auch die Secund-Zehende mußten die weltlichen Israeliten Jährlich ausscheiden. Das drittjährige Einkommen davon hatten sie (wie vorher gemeldet worden) den armen Leviten, Fremdlingen, und Armen nach und nach anzuwenden. Den Ertrag derselben in den zwischen Jahren müßten sie zum Wahlfahrten nach den Tempel, und zum heiligen Mahlzeiten ꝛc. aufbehalten, oder dafür den Werth nach Jerusalem, an den von GOtt erwählten Ort, liefern. (Deut. XIV. Cap. 24. 25. v.) Sehe aber der Herr eine Zehend-Tabell eines minder bemittelten Hausvaters! dieser Z. B bauet des Jahrs 102. Metzen Kornfrüchten. Er demnach

Von ⸗	102. M.		Giebt Erstlinge ⸗ ⸗	2. M.	
Bleiben	100. —		Giebt davon den Prim-Zehend	10. ⸗	⸗
Bleiben	90. —		Giebt davon den Secund-Zehend	9. ⸗	⸗
Bleiben	81. —		Geistliche Abgaben	21. ⸗	⸗
				Mithin	
Behält der Bauermann		81.			
Der Priester, Levit, und Arme		21.			
		102.			

N. I. In dieser Zehendtabell stehet weder der gemeine weltliche Staat/ weder der Fürst.

Wie? fraget der Herr! von dieser dreyfachen Abgabe. Was bekömmt der weltliche Staat? Der Fürst? Der König? Der gelehrte Schickard mit andern antwortet: **nichts.** (De Jur. reg. Hebr. cap. IV. Theor. XV. n. 107. p. 273.) Auch meldet der GOttsfürchtige Tobias cap. I. V. 6. davon nichts. Jene 1221. Metzen, und diese 21. Metzen Korns sind (nebst den Armen) GOttes sein Theil, den er an die Priester und Levíten abtrat (Num. XVIII. c. 9. 19. &c. V.) und ihnen abtrat für ihren (nicht des weltlichen Staates und Fürsten) **Dienst: für den Dienst/ womit** sie GOtt in der Stiftshütte dienten: pro ministerio, quo serviunt mihi in tabernaculo fœderis (loc. cit. V. 21.) Will nun der Herr aus dem Fruchtreste, der dem Baumanne, nach abgezogenen Erstlingen und Zehenten, noch blieb, auch für den Staat und Fürsten was haben; so mag er die Sache mit dem grossen Abulenser (Alph. Tostat. in Samuel. I. VIII. quæst. 237.) und dem Menachius (lib. I. de Reg. Hebr. c. XI. f. 80. 81.) ausmachen; massen diese den Königen, die Unterthanen aus wichtigen Nothfällen zu decimiren, ein Recht, gemeinen Weges hin/ nicht eingestehen, weil es unbillig ist, daß des Menschen und GOttes seine Rechte gleich und ebengemessen seyn.

N. II. Der Worte Samuels. I. Reg. VIII. c. 15. V. ungeachtet.

Und gesetzt, man liesse ihnen, denen Weltlichen, ein Decimations-Recht über der weltlichen Unterthanen ihre Güter aus Samuels Worten, lib. 1. Reg. c. 8. V 15. &c. erzwingen; wie dörfen sie aber solches Recht auch auf die geistlichen Einkünfte eigenmächtig ausdehnen? Die Worte Samuelis lauten also: auch wird der König von euern Früchten auf dem Lande/ und vom Einkommen aus euern Weingärten den Zehenten nehmen/ und seinen Kämerlingen und Knechten geben. Euern heisset es, das ist, der jenigen, die einen König begehrt haben.

Nun hat die Zunft Levi keinen König begehrt; sondern diesem Begehren durch Samuels Mund, von dem, als einen Propheten, sie sich leiten ließ, widersprochen. Von euern, das ist, eigenen Früchten, aus euern/ das ist, eigenen Weingärten. So widerspricht aber einem solchen Priesterlichen und Levitischen Eigenthume Moses am Buche Numeri, und am Buche Deuteronomium &c. (Num. XVIII. 20. Deuteron. XVIII. V. 1. 2.) Am Buche N. XXXV. Cap. wird weder von Weingärten, weder von Fruchtfeldern, bloß von Levitischen Viehweiden geredt (Num. XXXV. 2. 3. Von Zehenten, die die Geistlichen alten

Testamentes abzugeben hatten, lesen wir nirgends wo anders, ausser, was im Buche Num. (Num. XVIII. cap. 26. V.) stehet, daß die Leviten sollen von dem Zehenten die Erstlinge, oder wie es anders wo genennt wird, den Zehenten des Zehenten geben, aber wem? Dem weltlichen Staate, dem weltlichen Fürsten? Nein: dem hohen Priester, und dieser muste den Priestern davon mittheilen (loc. cit.) Und wie Herr Doctor?

Wenn Samuels Worte ein Decimations-Recht, auch auf geistliche Einkünfte, dem weltlichen Fürsten zur Willkühre, zu geben; wie wird der Herr mit den ältesten Canonen der heiligen Concilien auskommen? Diesen gemäß, sollen die geistlichen Güter nur verwendlich seyn auf den Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen Fabrique, der Armen, und Fremdlingen, die man freyhalten und beherbergen, nicht aber ihre Näscherey, Schmarotzerey, und Filzigkeit nähren soll; von welchen Gattungen ja die Kämerlinge und Knechte der weltlichen Fürsten nicht sind, oder nicht sollen seyn. Des Herrn seiner Lehre nach, darf ein weltlicher Fürst nicht einmal die weltlichen Decimations-Gelter, auf unschädlich entbährliche Dinge verwenden; weil der Herr demselben bloß in hohen Nothfällen solches Recht eingestehet. Genug.

N. III. Und dennoch ohne Verkürzung der Fürstlichen Rentenkammer, wie eine andere Tabell zeiget.

Wie! jamert der Herr Doctor: so soll denn aus den Landproducten der Geistliche allein, der Fürst nichts haben? Aber Herr! die Abgaben der Erstlinge und geistlichen Zehenten, liessen im alten Testamente dem Landmanne: folglich auch dem Fürsten noch genug übrig; warum nicht im neuen? Lassen wir das Recht, die Weltlichen nach Belieben zu decimiren, dem Fürsten gleichwohlen zu, und machen diese Rechnung. Oben sahen wir, daß, nach Abzuge geistlicher Abgaben a 1221. Metzen Frucht, dem Landmanne von 6000. Metzen noch 4779. geblieben sind. Ziehe nur der Fürst (nachdem GOTT seine Gebühre hat) auch seine Zehentgebühre ab von $\frac{4779}{10}$ so kommen dem Fürsten 477. Metzen Frucht zu, und der Ackersmann hat derer noch 4302. nehme diese der Fürst zum Unterhalte von diesen einzigen Manne. Izt ziehe er von der übrigen Summe 4302. soviel weltliche Zehente ab, als dieser Bauersmann geistliche Zehenten ꝛc. geben mußte, nämlich 1221. er bestimme und verwende diese Zehentgabe zu seinen Staatsausgaben, wessen Namens sie seyn mögen. Kann oder soll ihm dieses von einem einzigen Landsmanne nicht genug seyn? Doch bleibet dem Landsmanne 3081. Metzen Frucht; welches ob es schon weit herabgemachet heisset, ihm dennoch er-

träglich wäre, dafern all anders/ wormit er handelt und wandelt, vom Fürsten unbeschwert gelassen würde, denn er hat doch von den 6000. Metzen Frucht um 162. Metzen mehr, als Priester/ Fürst und Staat.

O! Herr Doctor! schmelze er izt alle Güter unsers glückseligen Landes, die unserm gnädigsten Fürsten Gaben verpfändlich sind, zusammen, und theile sie in 20000. solche Hofgüter aus, deren jegliches 6000. Gulden erträgt, so hat des Fürstens seine Person zu seiner Abgabe (jede zu 477. gerechnet, 9540000. zur Staates und Kriegs Provision (jegliche a 1221. gerechnet) 24, 420000. beede zu sammen 33. Millionen, 9.mal 100. und 60. tausend.

Ziffern wir aber noch einmal, Herr Doctor. Dividire ich 954000. mit der Zahle der Täge des Jahrs 345. so trift der höchsten Person unsers Landsfürsten zu seinem und seines Hofes Verpflegung täglich 25000. mit seinem Residuo a 415000. zum Spiel-Recreation-und Douceur-Gelte. Welch ein grosses dieß sage, nihmt Stofel Schulz aus dem ab, daß mit einer Summe zu 9540000. könnten des Jahrs 31800. Geistliche, jeglicher mit einer jährlichen Pension a 300. erhalten werden. Was machet man hernach mit den Staats und Kriegs Provision-Geltern a 24, 420000.? Man nehme 3. Millionen zu Besoldungen der gemeinen, mittern, und hohen Staates, und eben sobiel (3. Millionen) zu Besoldungen der gemeinen, mittern, und hohen Kriegsbedienten. Man verwende 1. Million auf die Civil-und 1. Million auf die Kriegs-Geräthschaften, Gebäude, Vorräthe ꝛc. Man tilge jährlich (wenn einige da sind) 3. Millionen Staates-und 3. Millionen Kriegesschulden; so bleiben noch ganze zehen Millionen in der Spahrbüchse mit einem Residuo a 420000. was mit diesem Residuo thun? Mit diesem hilft man den armen Adelichen, den armen Geistlichen, den armen Wittwen, und Wayfen, andern Dürftigen, und Verunglückten aus. Den Unterhalt kostbarer Gesandtschaften, Fürstlicher Brautgeschenke, und dergleichen, minder geläufiges, weder all jährlich-vorkommendes, kann die von mir wohlgeschmirte Spahrbüchse reichen.

Wie Herr Doctor! Will er mich nicht an das Projectanten-Collegium recommendiren? habe ich etwann die Bajrischen Fürsten und Staats Einkünften zu hoch angesetzt? dieß mag etwa noch streitig seyn. Hat aber nicht der Herr ganz unstreitig die Einkünfte der Geistlichkeit ganz meteorisch, zur Lust und Nahrung des neidigen Welt-Auges, angesinnet? übrigens kann Schulz auch im kleinern Rechnen, und zwar sehr nützlich. Theile ich der Fürstlichen und Landes-Spahrbüchse zuviel zu, so theile man nur eines guten Bauers Einkünfte a 6000. so, daß ihm

nach

nach allem geist- und weltlichen Abzuge, statt 3081. gerade aus 4000. bleiben; so ist ihm, wenn er all anders Abgab-frey genießt, wohl mitgefahren. Sey es aber, wie ihm will!

Neulich kam ich über den LXXV. Psalm, wo es stehet. GOttes seine Stadt sey im Frieden bereit: daselbst habe er Bogen und Pfeile gebrochen: von den ewigen Bergen habe er herein geleuchtet. Worüber die Unweisen von Herzen erschrocken seyn: Sie seyn in ihren Schlaf gesunken, und alle die Männer, wie reich sie auch waren, haben in ihren Handen nichts gefunden (Psal. XXXV. v. 3. 4. 5. 6.) Schulz hielt da stille, und dachte: Izt (GOtt lob) haben wir Friede: izt läßt sich was erhausen. Die Prediger ermahnen uns weidlich dazu. Es giebt aber Leute, die über den blossen Wort Hausen, Spahren / Wirthschaften, erschrecken. Zum Wohl- und Vollauf sind sie wachbar, zum bescheidenen und fürsichtigen Thun schlaffen sie ein. Gähling aber verhänget sich was: man schreyet nach Gelt; sie wachen auf; Und die, welche bey mäßigen Wirthschaften überflüßig haben könnten, finden, nach allem Suchen, in ihren Handen oder Gelt vermögen nichts.

Schulz dachte der Ursache dieser Armuth nach: Er las weiter, und fand schreckliche Dinge; nämlich: daß GOtt fürnämlich über drey Stücke zörne. I. Wenn die Grossen, die Edeln und Edel seyn wollenden oder starke Geister sich schreibende die Catholischen strengen Theologischen Lehren, die Canonischen Gebothe und Kirchlichen Straf-Gesetze wenig oder gar nicht mehr achten, statt derer auswärtige, uncatholische freygeistische, alle wahre GOttesfurcht, und allen Glaubens-Eifer einschläfferende Bücher-Büchgen und Fratzen lesen. Darum heisset es an dem VII. Verse vor deinem Schelten, O GOtt! sind entschlaffen, die sich auf Rose gesezt hatten; Von der Zeit an ist dein Zorn, V. VIII. II. Wenn man die Geistlichen, die Ordens-Leute unterdrückt, verfolget, in Zwang leget, verachtet, und hasset. Denn so heisset es, in den Versen IX. X. XI. **Du hast vom Himmel herab ein Urtheil hören lassen: die Erde ist erzittert / und stille geworden / da GOtt zum Gerichte aufstand, allen Sanftmüthigen Auf Erden zu helfen.** Was für sanftmüthige aber diese seyn, zeiget der weitere Text. **Dann des Menschens Gedanken werden dich loben** (dieses sind die Geistlichen als deren ihr eigenes Thun die Betrachtung ist) **und was von Gedanken übrig bleibet / das wird dir einen Festtage machen.** Dieses sind abermal die Geistlichen, vorzüglich die Ordens-Geistlichen, als welche mit den Gedanken vorhergehender Betrachtungen ihr, theils besonders, theils Canonisches Gebeth, wie auch andere nur geistliche Verrichtungen beseelen, und beflammen, im Chore aber täglich ihrem GOtt einen Festtag (oder nach alt-kirchlichen Redart, eine Feriam und Opfertag halten. III. Wennn nun

gott

gottſelige Handopfer, Kirchengaben, GOtt gewiedmete Güter, heilige Stiftungen, und Vermächtniſſe gekränkt, mit Forderungen und Abgaben eigenmächtig beſchwehrt, bezwackt, und benaget, das der Kirche oder den GOttes-Dienern davon gebührende nicht entrichtet, ſo, daß die Abkömmlinge denſelben nicht wollen geben, oder geben laſſen, was ihre Frommen Vor-Eltern GOtt ihrem HErrn gelobet und bezahlt haben. Weswegen GOtt ſich da Schrecklich nennen läſſt, und zwar, Schrecklich bey den Königen auf Erden gelobet. Und zahlet GOtt dem HErrn eurem GOtt dem Schrecklichen = = = dem Schrecklichen bey den Königen auf Erden. V. XII. Wo zu merken, welch fürchterlichen Ausdruck in dieſem Stücke, welches die Geiſtlichen Güter-Immunität faſt gar zu nicht machet, GOtt den Propheten machen ließ: Dem Schrecklichen / und dem Jenigen, der den Geiſt des Fürſtens hinweg nimmt. V. XIII.

Nun aber von dieſem wichtigen ſittlichen Concept, den jedweder Staat wohl zu überlegen hat, auf meinen Projectantiſchen wirthſchaftlichen Grundriß noch einmal zurück zu ſehen; So ſage ich: Habe ich darin zu viel oder zu wenig angeſetzt, liegt weniges daran. Dem Herrn Doctor mag es doch allemal daraus erſichtlich ſeyn, daß, wenn man wirthſchäftlich verfahren will, man allemal die geiſtlichen Einkommen menagiren kann, und ſoll. Ihm ins Ohr geſagt, Herr Doctor (denn er will ohnehin alles nach dem uralteſten Fuſſe eingerichtet, und gegoſſen haben) Deut. XVII. V. 17. war dem einsweilligen Konige durch Moſes Mund von GOtt gebothen, er ſoll ſich (für ſeine Perſon) nicht übermäßigen Reichthum ſammeln/ non colligat ſibi. Was er für die Staats- und Kriegs Angelegenheiten, gewöhnlicher maſſen oder Ordnung, geboth und ſammeln ließ das NB. NB. mußte nicht im königlichen Pallaſte, ſondern im Tempel hinterlegt, und verwahrt werden. Alſo der gelehrte Bened. Carpzovius. (In nota a, ad Schikardi Jur. Regii Hæbræor C. III. Theorem. XI. n. 84. p. 212.) Izt aber! wohin habe ich mich verlohren? was habe ich vor einer halben Stund geſagt? ich denke daran. Von der hohen See der weltlichen Zehend- und neben eingelauffenen Decimations-Sache kehren wir an das Zinßgroſchen Geſtade zu Capharnae (oben Cap. IV. §. IV.) zurück.

§. VII.

Abermal geſetzt / daß dieſe Didrachme eine weltliche Abgabe war / ſo folget dennoch für Herrn Lochſtein nichts.

So behauptet dann der Herr Doctor, daß die Didrachme, die man von Chriſto haben wollte, eine weltliche, Römiſch-Kayſerliche Abgabe geweſen ſey? wohlan, geben wirs mit Cornelio a Lapide in Matth. zu: weil

Chriſti

Christi seine Worte von dieser Didrachme, als einer weltlichen, Königlichen, oder Kayserlichen Steuer, zu lauten scheinen: von welchen nehmen die Könige der Erden Zinß? (Cornel. in Matth. XVIII. C. 24. V. pag. 341. Col. 2. &c.

N. I. Denn die Abforderung der Didrachme war ungerecht.

Weis aber der Herr es auch, daß dieser Didrachmen-Zinß den Israeliten ungerechter Weise gebothen und von ihnen gefordert war? Hircanus und Aristobulus, beede Enkeln, Simons des Machabæers, stritten um das hohe Priesterthum. Dieser hatte das Volk, Jener den Pompejus, den Römischen Drey-Herrn, auf seiner Seite. Hircanus brachte den Aristobolus zur Einwilligung, daß Pompejus in ihrer Sache soll Schiedrichter seyn. Dieser spricht das Pontificat dem Hircanus zu: das Volk widerstehet: Pompejus überzieht das Volk mit Kriege; bezwinget und beleget es mit einem jährlichen Tribut. War dieses gerecht? sollen zweene hohe Priesters Söhne die Entscheidung eines Geistlichen, ja Göttlichen Rechtes einem Heyden, und nicht dem heiligen hohen Rathe der zwey und sibenziger an- und auftragen? Sey es aber. Was ferner Pompejus? Weil die Juden dem Tempel zu Jerusalem jährlich eine Didrachma zahlten; So hielt man sie an, gleichermassen auch dem Capitol- oder Römischen Jupiters Tempel eine jährliche Didrachme zubezahlen. Also erzehlt Josephus der Jud, (Lib. XIV. Bell. Jud. VIII. Cap. und aus ihme Cornel. in loc. cit. Matth.) wie? war die Forderung dieser weltlich seyn sollenden Zinß-Didrachme gerecht? standen das Jüdische Heiligthum und Römische Capitol, des wahren GOttes sein Tempel, und des falschen blutschänderischen Jupiters seiner im gleichem Rechte? wie kann nun unser Herr Doctor aus einem heydnischen welt-fürstlichen Unrechte über die bezwungenen Israeliten, ein Christliches Welt-Fürsten-Recht über die freye Priesterschaft Christi JEsu erzwingen? wie kann er vernünftig folgern: Christus hat unbillichen Forderungen der Heyden nachgegeben. Ergo sollen die Priester den unbillichen Forderungen der Christen nachgeben? Sintemal der Herr Doctor die Billichkeit solcher Forderung ja noch nicht bewiesen hat. Folgerte Schulz nicht gescheider: Christus hätte die Didrachme nicht bezahlet; dafern es nicht um das Aergerniß sowohl den Heyden die ihn als GOttes Sohn noch erkannten, als der Juden, denen aller Tribut an die Heyden sehr zuwider war, fürnämlich aber gewisser aufrührischen Galiläer, die den Römern allen Tribut verweigerten, würde zu thun gewesen seyn. Ergo soll auch die Geistlichkeit Christi JEsu denen Weltlichen keine Abgabe bezahlen; dafern die Heyden und Juden sich darüber nicht ärgeren, atqui diese ärgeren sich nicht, wenn die Christlichen Geistlichen von ihren geistlichen Einkünften dem weltlichen Fürsten nichts bezahlen. Denn Beede waren von Anla-

gen, Gaben, und Steuren der weltlichen Regenten frey und unbesteuerlich, sowohl die Jüdische Priester, wie wirs bald vorher gezeigt haben, als der heydnische Priester, wovon ein herrliches Beyspiel am I. Buche Moses von den Priestern Egyptens. (Genes. Cap. XLVII. V. 22. 26.)

N. II. **Aus und wegen anderen/ als geistlichen Gütern, gegeben.**

Sey dieser Zinßgroschen abermal eine weltliche Abgabe an weltliche Fürsten gewesen; Was folget für den Herrn Doctor Bündiges daraus? die Schriftsteller dieser Meynung sagen, daß dieser Groschen nur von den Einwohnern oder Beysitzern und Bürgern gefordert wurde. So bezahlte ihn dann Christus (zwar ohne Schuldigkeit) nicht **als Priester, sondern als Einwohner, und Beysitzer**, und Petrus noch **als weltlicher Bürger** zu Capharnaum, wo er Haus und Familie hatte. (Matth. IV. 17. Luc. IV. 31. Matth. VIII. 14. item IX. 1.) Wie kann daraus eine Verbündung zu weltlichen Abgaben an die Weltlichen aus freygeistlichen Gütern (als Wie sie schon mehrmahlen beschrieben haben) sich folgern lassen!

N. III. **Sie war ein wahre** Capitation **oder Kopfsteuer.**

Sey dieser Zinßpfenning auch zum drittenmal eine weltliche Abgabe an die Weltlichen gewesen. Weis aber der Herr es auch, daß er eine Capitation oder Kopfsteuer gewesen ist? der Text heisset: **Als sie gen Capharnaum kammen, da tratten zu Petro / die den Zinßgroschen einnahmen, und sprachen** ꝛc. (Matth. XVII. 23. Der Syrische Text aber hat vor dem Worte **Einnahmen**, das Beywörtlein Capitatim vom Kopfe zu Kopfe, oder Viritim, von Manne zu Manne, von Person zu Person. Wie Herr Doctor! will er nun nicht mehr bloß den unbelebten Theil GOttes, die geistlichen Güter, sondern auch sogar den lebendigen Theil GOttes, den GOtt geheiligten Mann und Priester, sein gesalbtes Haupt, seine dem Heiligthume eigens gewiedmete Person, weltlicher Steuerbarkeit zwänglich unterworfen?

Ist dieses nicht eine fürchterliche Sache? Wo hat denn endlich Christus, den sein himlischer Vater zum König der Könige bestellt, und dem er alles übergeben, an den er alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden übertragen hat, wo hat dieser in der Christenwelt sein Erbe? Soll dieser aus seinen GOtteskästen in die weltlichen Zinß- und Steuerbüchsen, nach bloß layelichen Belieben, durch die gesalbten Hände der Priester liefern? Steuern? Geben? Und zwar zwänglich? Soll nun GOTT das Lösegeld, das er im alten Testamente für die Erstgeburten durch und für die Priester empfieng, im neuen Testamente durch die Priester, und von den Priestern wiederum herausgeben? Soll er die Köpfe der geheiligten Familie seines Sohnes, jährlich und des Jahrs

mehrmal (wie es dem Weltfürsten belieben mag) loß kauffen müssen? Soll er in die Wohnsitze seiner gesalbten Diener, anstatt der Söhne vom Stammen Levi und Caath, Büttels und Schörgen eintretten, jenne ihre Kornbühnen und Meeltruhen mit temporal-Spere-Schlössern verlegen lassen? Heisset dieß nicht das Wort GOttes in Fessel legen, wenn man die Diener des göttlichen Wortes solcher massen zu binden sich unterfängt? Ist dieses nicht ein von allen Conciliis und Canonibus verworffener und verfluchter Satz? Herr Doctor! wo ist sein Wissen und Gewissen?

In der That war jene Zinßdrachme eine Kopf- und nicht Güter-steuer, weil sie durchgehends gleich und weder dem wohl- und übelbemittelten anders gemessen war. Mithin tauget sie zum Lochsteinischen Zinßkrame nicht.

§. VIII.

Etliche Lochsteinische Einwendungen vom Schulze vernichtet als

N. I. Ein Lochsteinischer Syllogismus.

Nein, Schulz! es tauget ihm doch endlich noch. Die Didrachme war eine weltliche Zinßgabe an die Weltlichen und zu weltlichem Aufwande. Christus gab sie doch. Ergo **sollen auch die Geistlichen weltliche Zinßgaben an die Weltlichen zu welcherley Aufwande** (wenigst in sonderbarn harten Betragnißen) **thun.** Herr Doctor! er wird hoffentlich diese drey Sätze für eine gültige Schlußrede nicht verkauffen noch einem Weltlichen, der über ein paar Quintgen Vernunft besitzt, für demonstrativisch einschwetzen wollen. Der erste Satz ist von mir nur neben angesetzt, nicht aber lediglich eingestanden worden. Der letzte Satz behauptet was, so in den zweenen vorderen Sätzen nicht enthalten ist; nämlich ein Sollen. Denn im zweyten Satze heisset es zwar, daß Christus die Didrachme gab, nicht aber; daß er sie habe geben sollen. Ja an mehrmal angeführter Stelle (Matth. XVII. 24. &c.) erklärte er dem Petrus ausdrücklich, daß weder er, weder Petrus zu einer solchen Abgabe, Vermöge eines Gesetzes der Gerechtigkeit, verbunden sey. Wie läßt sich denn aus dieser Stelle ein **rechtliches** Steuer- oder Anlag-Muß auf die Geistlichen erpressen? Fürwahr diese Stelle ist für ihn die ungereimteste; und zu seiner Sache so schicklich, als zu der Herrn Protestanten ihrer jene Stelle des Apostels an die Ephesier (Cap. V. V. 32.) dort nennet der Apostel die Ehe ein Sacrament, und sie läugnen der Ehe die Ehre eines Sacramentes ab. Christus bey

Matth. in angeführter Stelle läugnet für sich und für Petrus die Zinß- oder Steuerpflicht an die Weltlichen, und der Herr Doctor behauptet daraus solche Pflicht für die Geistlichen, die sowohl, als Petrus, der **Familie des königlichen Sohnes**, Christi JEsu, angehören.

N. II. Auch Petrus und alle Geistliche ausgenohmen.

Wie auch Petrus, auch andern Apostel, ja alle Geistlichen in dieser Stelle von weltlichen Anlagen frey gesprochen? Ja, Herr Doctor! ich beweise es aus dem Heil. Kirchenlehrer Chrysostomus bey Franz Lucas (Tom. I. Comment. in Evang. Matth. XVII. V. 27.) Christus weigert sich nicht lediglich, weder befiehlt er lediglich den Tribut zu bezahlen; sondern er bewieß vorher, daß er diesen Zinß- und Zollgesetzen nicht unterworfen sey; hernach endlich hieß ers zahlen. Jenes thut er, um seine Jünger, dieses, um die Zöllner nicht zu ärgern. Hätte er die Didrachme abgeschlagen, würden sich die Zöllner; hätte er selbe ohne vorhergehenden Unterricht seiner Jünger gegeben, würden sich die Jünger geärgert und geglaubet haben, daß er eintweder nicht GOttes-Sohn, oder auch als GOttes-Sohn, mithin ebenfals und nochmehr sie selbst, den weltlichen Steuergesetzen unterworfen wären.

Hernach führen die Wort Christi einen unwiderleglichen Beweiß mit. Eh noch Petrus etwas von des Zöllners Forderung dem Herrn gesagt hatte; kam ihm dieser zuvor und sprach. **Was dünket dich Simon? Von wem nehmen die Könige auf Erden Tribut und Schatzung? Von ihren Kindern oder von Frembden? Petrus antwortet: von Frembden.** Was hierauf der Herr? **So sind denn die Kinder frey.** Hier führet Christus einen Beweiß a minori ad majus; also: die Kinder der Könige sind, Vermöge gemeinen Rechtes, von Tribut und Schatzung, die der König befiehlt, ausgenommen und frey: so bin ich denn samt meinen Aposteln und meiner Familie um so mehr von allem Tribute ꝛc. den die Könige der Erden anbefehlen, frey und ausgenohmen, als ich der Sohn des Königes der Könige, GOttes sein natürlicher und eingebohrner Sohn bin. So Chrysostomus, so Hieronymus, so andere bey Franz Luca und Cornelio (In Matth. XVII. 26.) Waren etwann die Apostel nicht von der Familie dieses königlichen Sohnes? Er hat sie namentlich darein gewählet: (Joan. XV. 16.) Er nennte sie seine Diener und Arbeiter/ seine Lehrjünger und Schüler/ seine Tischgenossen und Freunde (Joan. XV. 14.) seine Brüder (Matth. XXVIII. 10.) seine Kinder (Joan. XIII. 33.)

Ergo ist Petrus, ergo sind die andern Apostel, ergo sind alle geistliche Personen ausgenohmen und frey von allen weltlichen Tributen und

Scha-

Schatzungen (unter den von mir gesetzten Einschrenkungen) weil sie der Familie Christi angehörig sind. **Die Kinder der Könige sind frey.**

Hätte Christus diese Freyheit auf die jenigen, die zu seiner Familie nicht bloß dem **Glauben**, sondern auch dem geistlichen und **Apostolischen Beruffe** nach gehören, nicht ausdehnen wollen; würde er (um nicht dunkel zu seyn) gesagt haben: **so ist denn der Sohn des Königs frey.**

Er wurde sich wohl vorgesehen haben, die Apostel **seine Kinder**, und **Brüder** zu heissen, damit dieselben (in Erinnerung, daß Christus, weil die Königlichen Kinder Tribut-frey wären, sich als GOttes sein Sohn um so billiger auch davon frey, sie aber die Apostel für seine Kinder und Brüder, folglich gleichermassen untributbar erkläret haben) mit der Zeit einer ungebührenden Befreyung von weltlichen Impots und Anlagen sich nicht anmassen dörften. Noch minder würde er gesagt haben: **Damit wir aber sie nicht ärgern.** Denn als oft Christus von sich selbst allein geredt hat, sprach er niemal: **Wir**; damit man ihn nicht für Zweypersönig ansehen möchte: Er hat also von **Mehrern** geredt. Die zwar vom weltlichen Didrachmen-Zinsen frey waren, ihn aber bey solchen Umständen bezahlten, damit das Aergerniß vermieden würde. Das aber der obigen Rede machet, daß sich das **Wir** auf eine vorhergehende Construction oder Rede förmlich oder der Wirkung nach, beziehe; Als: **Wir sind zwar vom Tribute frey; damit wir aber sie nicht ärgeren, so wollen wir bezahlen.**

N. III. **Christus hat bezahlt**; Ergo **zahle auch der Pfaff.**

Zu was diese Pedanterey, und Schulfüchserey? Christus hat Weltliches bezahlet; so bezahl es dann auch der Pfaff. O Herr Doctor! welche Böcke in diesen wenigen Worten seines Oethymematis! Christus hat es **bezahlet** aus Schuldigkeit, nego so **bezahl dann auch der Pfaff.** Distinquo; Wenn die Christlichen Catholischen Fürsten sich an der hohen und niedern Geistlichkeit, im Verweigerungs-Falle weltlicher Abgaben, so ärgern werden, wie die Heyden und Juden an Christo; transeat, vel omitto: andern Weges; nego. Ich sagte transeat. Dann die Heyden wandelten dort im Finsternisse, die Juden im Dunkeln, die wahren Christlich Catholischen aber im hellen Lichte. Wäre es aber (welches voraus zusetzen mir schwer fallen würde) daß diesem hellen Lichte noch welche dichte Schatten eingemenget sind; Ey! Herr Doctor! So lehre er die noch schwach erleuchteten Weltlichen, wenigst eine solche Bescheidenheit und Ehrenbietigkeit zugebrauchen, als jene der Heyden und Juden ihre war. Gehe man in solchen allgemeinen Nothfällen, als der Herr angiebt, mit Bescheidenheit, und Ehrerbietigkeit an den Petrus und erwarte von ihm

beliebiges, ungezwungenes Etiam, Ja, (Matth. XVII. 25.) Kömmt dieses: So nehme ers demüthig und dankbar an, wie David der von GOtt erwählte und bestimmte König die geheiligten Priester Brode von Abimelech angenommen hat; Und wie es die Christ-Catholischen Kirchenhäupter anzunehmen vorlängst ermahnet haben. Vom Erbgute JEsu Christi empfangenes verdient ja dieß, und der es thut, hat ja nur bey unverständigen eine Schande, bey GOtt, und bey verständigen, ehrbaren Christen-Gemüthern aber hochrühmliche und unsterbliche Ehre. Folget in Umständen ein Nein; So wird er sich mit dem beygerückten Ursachen eines solchen Neins bald einverstehen, wenn er, wie der grosse Carl, gesinnet, und recht Christlich ist. Carolus der Grosse, ließ den neu bekehrten Sachsen allen Tribut nach, damit sie Christo und dessen Priestern die Zehenden erlegten. Fleury (Hist. Eccl. edit. Lat. Tom. X. lib. 44. §. 44. p 517.) Dahingegen die neubekehrten Dähnen zur Bezahlung der Zehenden von ihrem Könige Kanut sich nicht überreden liessen; Warum? Weil die fürstlichen Amtleuthe allzubieles, und zu ungestimm zum Kriege und anderen von ihnen erpresseten. Also Kranzius. (Daniæ lib. IV. c. 35. p. 94. lib. 40. mihi.)

Sechstes Kapitel.

Schulz hat noch welche Paulinische Nein / wieder die Lochsteinische Anfechtung der geistlichen Güter / Personal- und Gerichts-Immunität / als

§ I.

N. I. Aus dem Sendschreiben an Titus / Timotheus / und an die Römer.

Will der Herr Doctor noch ein Pauliniſches Nein hören, ſo ſaget mein Büchlein kurz weg ſo:

Der Apoſtel ſchreibet an die zween Biſchöffe Titus und Timotheus: Lehret ſie alle ihre Pflichten, und was ſie ihren Glaubigen einſchärfen ſollen, worunter der Gehorſam und die Unterthänigkeit, die die weltlichen Glaubigen ihrer Herrſchaft ſchuldig ſind, öfters vorkommen, von weltlicher Paſſiv-Steuerbarkeit der Geiſtlichkeit aber nicht ein Wort.

Der

Der Apostel war ein Römischer Bürger, und schreibet an die schon glaubigen Römischen Bürger, weiset sie an alle ihre Pflichten, fürnämlich und nachdrücklich an das Steuergeben (Rom. XIII. v. 6. 7. Rechnet er aber sich selbst unter die Steuerpflichten? Nein. Er saget: Reddite, gebet Steuer, nicht reddamus, lasset uns, oder wir sollen Steuer geben. Er redet, wie Christus (Matth. XXII. v. 21.) Das nämliche Wort: Reddite, Gebet. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Gleichwie nun Christus in seinem Reddite sich nicht eingeschlossen, weder sich denen Weltlichen Tributbar erkläret hat, indem er sonst seinen Worten bey Matthæo (Matth. XVII. v. 25.) wiedersprochen hätte; Eben so wollte sich der Apostel in seinem Reddite nicht eingeschlossen wissen, ausser etwann, wie Christus, des Aergernisses wegen.

N. II. Aus dem Sendschreiben Corinth. I. CIX. V. I.

Welche Wohlthat mag nun der Herr Doctor aus seiner Distinction und Reduplication ziehen? Der Priester ist ein Geistlicher, und ist ein Bürger. Qua Geistlicher ist er dem Weltlichen weder gerichtbar, weder steuerbar, qua Bürger aber ist er beedes? Christus und Paulus saget Nein. Christus war ein Jüdischer Bürger, weil er ein eingebohrner Jud war; Eben so auch Petrus. Man forderte ihm und dem Petrus mit verstandener Weise, als Jüdischen eingebohrnen und Bürgern die Didrachmen-Steuer ab. Und Christus erkläret, daß weder er, weder die anderen Apostel darzu verbunden seyn, weil sie, ohngeacht des eingebohrn- und Bürger seyns, unter die Kinder gehören.

N. III. Aus I. Tim. V. v. 19.

Daß der Priestern ihre Sache jemals von weltlichen Richtern soll erkannt, untersuchet, geurtheilt, und nach Befinden auch bestraft werden, davon lesen wir in des Apostels Sendschreiben nicht ein Wort. Daß aber der Bischof die Sache der Priestern, ohne Ausnahm zu erkennen, zu untersuchen, zu beurtheilen, und nach Befinden auch zu strafen habe, ein solches schließt sich Sonnen-klar aus der Stelle des 1. Sendschreibens an dem Timoth. C. V. v. 19.) Nimm keine Klage an wider einen Priester, es sey dann unter zweenen oder drey Zeugen ꝛc.

N. IV. Aus dem Sendschreiben an die Hebräer C. V. V. 1.

Will sich der Herr Doctor von seinen qua-Bürger ganz und gar nicht abbringen lassen; So wisse er, daß der Apostel unseren allerhöchsten Priester Christum JEsum gar oft einen Menschen, niemals aber einen Bürger nennet. Wisse er, daß eben dieser Apostel an die

Heb-

Hebräer schreibet (Heb. V. v. 1.) daß jeglicher hohe Priester aus den Menschen angenommen wird, nicht aber schreibet er, daß derselbe aus den Bürgern angenommen wird. Warum dann hebet der Herr sein qua Civis so hoh auf, da doch der Apostel auch sein Römisches Bürgerseyn bloß in günstigen Dingen und zur Abwendung wieder gesetzlicher Zudringungen sich bezog (Actor. XXII. v. 25. Item XXV. v. 10.) Sage er mir? Wenn man jemanden zur heiligen Ordens-Weyhung vorstellet; Wie! nimmt ihn die Kirch zum Priesterthume an als weltlichen Bürger, oder als einen Bürger, oder als einen Menschen der die Zeichen und Marke eines wahren Priester Geistes hat? Jenes ist weltlich, letzteres ist Geistlich. Sie nimmt also diesen Menschen an, und zwar von dem Menschen, nicht von den weltlichen Bürgern. Weil die Kirch in der Wahl und Annahm zum Priesterthum auf das Weltliche nicht sieht.

Was geschieht aber dem weltlichen Bürger dieses von der Kirch angenommenen Menschen? stirbt er? sittlicher Weise. Er wird aus einem weltlichen Bürger ein geistlicher Bürger des Staates. Den weltlichen Bürger hatte vorher der weltliche, dem geistlichen Bürger, hat izt der geistliche Vorsteher zu befehlen. Das Geistlich-oder Priester werden eines Menschen, der ein weltlicher Bürger war, ist eine Figur des Geistlichwerdens eines Leibes in der Auferstehung der vormal Thierlich und Verweselich war. **Es wird ein thierlicher Leib gesäet; und es wird ein geistlicher Leib aufstehen**, saget der Apostel (I. Corinth. XV. v. 44.) **Das Geistliche eines solchen Leibes, ist nicht das Erste, sondern das Thierliche, darnach das Geistliche.** (l. c. v. 46.) Eben so, mein Herr! das Geistliche eines Menschen, der Priester wird, ist nicht das Erste, sondern das Thierliche, weil er vorher ein weltlicher Bürger, darnach aber erst Geistlich war. Gleichwie dann der weltliche Fürst über einen geistlich gewordenen Leib nicht mehr zu befehlen hat; eben so muß er seine Zwang-Befehle über einen geistlich gewordenen Bürger fahren lassen, und seine Zwangrechte über ihn der Kirche abtretten, welches keinem guten Christlichen Fürsten jemals unerträglich, sondern allemals zur Erleichterung der schwehren Regierungs-und Gewissens-Bürde für träglich geschienen hat. Und warum dieses unerträglich seyn? der Fürst, der einen Bürger oder Bürgerskind zum geistlichen Stande beförderen lässet, oder hift, liefert ihn, oder es, nicht in die Hände eines Tyrannen. Er leget die bißherige Gewalt, über sie in den Schoß seiner, des Fürsten, frommen, vorsichtigen, klugen Mutter, der Unbefleckten, zierlichsten Braut JEsu Christi, der heiligen Kirch.

Dieß hält manchmal den Lauf der Fürstlichen Befehle zurück. Mein Herr Doctor! weiß er dann aus den Geschichten, und den täglichen Erfahrnissen nicht? warum soll es dann unerträglich seyn, die heiligen Gerechtsamen der Braut JEsu Christi, der Kirche, mit welchem Einhalte zu beehren? ihre Freyheit unbeschimpft zulassen?

§. II.

Aus dem Sendschreiben an die Ephesier C. II. v. 19. woraus der Schulz den Porphyrischen Prædicamental-Baum eines Bürgers pflänzt.

Also ist dann der weltliche Bürger des geistlich gewordenen Menschen Mausetodt? Wie Herr Doctor! scherzet er, oder ist des Herr Lochsteins sein Doctor auch Mausetodt? Herr ich habe ihms ja deutlich genug erklärt. Einer der groben Irrwahne des Herrn hält sich in dem, daß er glaubet, Bürger seyn, und weltfürstlicher Zwangbürger oder Unterthan seyn, sey Eins. Dieses ist gar sehr falsch. Der Apostel saget: (I. Corinth. XV. v. 44.) Ist ein thierlicher Leib, so ist auch ein geistlicher Leib. Wie geschrieben stehet ꝛc. Herr! ein Bürger kann ja ein weltlicher Bürger, oder ein geistlicher Bürger des Staates seyn. Der Apostel redet ja auch von Bürgern der Heiligen; Zum Ephesern (Cap. II. v. 19.) mehrentheils beobachte ich in des Herrn seinem Werke eine grosse Unerfahrenheit oder Unwissenheit des Porphyrischen Prædicamenten-Baums Stracks fähret er so zu: Der geistliche ist ein Glied des Staates, er ist ein Bürger; Ergo ist er (der Wirkung nach) ein weltlicher Bürger. Herr! nicht so pflanzen wir miteinander den Prædicamenten-Baum eines Bürgers. In meinem Büchlein (so ich mich nicht irre) stehet er so; irret sich aber der Schulz; so mache der Herr Doctor es besser: so, sage ich, stehet er:

Bürger

Unsterblicher — Sterblicher

Erdbürger

Einsamer — Gesellschaftlicher

Staatsbürger.

Geistlicher — Weltlicher

Herr Pfarrer / Seppl — Herr Schulz Stoffel.

Dieser Prædicamentalische Bürgerbaum hätte noch mehrere Genera gelitten; es sind aber diese genug, und die Subalternanten lassen sich leicht finden. Ist der Herr Doctor damit nicht zufrieden; So liegt ihms ob, eine bessere Stamm- und Aeste-Ordnung der weltlichen Burgerlichkeit anzulegen. Der unsterbliche Bürger ist im Himmel, wo er GOtt allein unterworfen ist. Denn JEsus Christus wird sein Reich GOtt und dem Vatter überantworten, alle Fürstenthümer Gewalt / und Kräfte abschaffen (I. Corinth. XV. v. 24.) Ist der sterbliche Bürger Einsam; so saget er mit dem Diogenes, er sey ein Weltbürger: er sey sui Juris, und sein Selbs-Herr. Tritt er aber aus der einsamen Erdbürgerschaft in eine Staatsbürgerschaft über? So ist er (weil es einen gesellschaftlichen Staat ohne Religion niemal, als viel ich mit dem Cicero weis, giebet oder geben hat) so ist er dieses Staates ein geistlicher oder weltlicher Bürger. Mehrere Gattungen oder Gestalten der Gelenke und etwann noch andere Aeste der Differentien in diesen Porphyrischen Bürgerbaume zusetzen ist überflüssig, ja ungereimt.

§. III.

Schulz wiederleget abermal Lochsteinische Einwürffe; als:

N. I. So wäre ein Staat im Staate, welches Monstreus.

Allein der Haß und Groll wieder dem Staat im Staate steckt dem Herrn Doctor viel zu tief in seiner (dieses Stück betreffend) ganz Heineccischen, Thomasischen, Puffendorfischen, und Wolfischen Seele. Ohne Scheu raisoniert er: die Glieder und Bürger des Staates sind dem Fürsten in bürgerlichen und zeitlichen Dingen unterworffen. Unser Bischof und seine Geistlichen sind Bürger, und Glieder des Staates: so sind sie dann dem Fürsten in bürgerlichen und zeitlichen Dingen unterworfen. Mein Herr! diese Schlußrede soll Demonstrativisch seyn? und welche Menge logischer Schnitzer sind darin! wo ist die Austheilung des Syllogistischen Mittelwortes in dem zweenen vorderen Sätzen, welches den Bürger, und den Geistlichen in dem Fürsten unterthan seyn ohne Wiederrede vereinige? Wenn der Geistliche saget: Ich bin zwar ein Bürger des Staates, jedoch ein geistlicher Bürger, was will der Herr demonstrativisch dagegen einwenden? die Rede ist von einem Christlichen Bürger-Staate. Ein Christlicher Bürger-Staat aber schleußt ja den geistlichen so nothwendig, als den weltlichen ein. Denn was ist ein Christliche Bürgerschaft als ein unter einen Bischoffe vereinigtes Volk? S. Cyprianus. Gleichwie dann eine weltliche Staats-Bürgerschaft einen weltlichen Regenten haben will, eben so muß eine Christliche Staats-Bürgerschaft einen geistlichen Regenten haben. Dem weltlichen Für-

sten

sten stehen weder die göttlichen Rechte, weder die Christlich-Catholischen Bürgerrechte das Recht eines geistlichen Regenten eigens zu. So muß dann der geistliche Regent ein anderer Regent oder Fürst seyn, als ein weltlicher von den geistlichen Fürsten, die zugleich die weltliche Jurisdiction haben, weiß man schon. Die urältesten Bischöffe übten auch in weltlichen Dingen Jurisdiction über die weltlichen Christen aus.

Damit aber die gleissende Paralogisterey seiner vorigen Schlußrede sonnenhell in seine dunkele Augen leuchten möge; So vernünffelt Schulz mit seinem Büchgen also: die Glieder und Bürger des Jüdischen Staates waren dem Kaiser in bürgerlichen und zeitlichen, ja auch peinlichen Dingen unterworffen. Christus und Petrus waren Glieder und Bürger des Jüdischen Staates. So waren dann Christus und Petrus den Didrachme-Zinse ꝛc. unterworfen. Folglich hat Christus sein Ergo nicht wohl angebracht: So sind dann die Kinder frey. (Matth. XVII. v. 25.) So haben sich dann die heiligen Vätter gröblich verschrieben; Als ein heiliger Chrysostomus: Vorher zeigete Christus, daß er diesen Zinß-Gesetzen nicht unterworfen sey: Ein heiliger Hilarius; damit er beweisete, daß er dem weltlichen Gesetze nicht unterworffen sey; So gab er ein Beyspiel eines zeitlichen Privilegiums, das königliche Kinder zum Zinß oder Steuer geben nicht gehalten sind ꝛc. des Aergernisses wegen zahlt er; Vom Gesetz-Bande ist er frey. Diese Zeugnissen lassen sich lesen bey öfters belobten Franc. Luca. (Tom I. Comment. in Evang. (Matth. XVII. v. 27.)

N. II. Dem Fürsten wäre es schimpflich / in seinem Staate nicht alles Unterthan haben.

Was zänkt sich der Herr in sich hinein? Dem Landfürsten wäre es schimpflich Bürger in seinem Staate, und sie nicht unter seinem Gehorsam haben. Herr Doctor! vom Gehorsame der Geistlichen gegen ihren Landesfürsten, so ichs nicht vergisse, hernach. Izt frage ich nur: Hat Christus der HErr den Petrus etwas gelehrt, das dem Kaiser schimpflich war? er hat ihn aber gelehrt, daß die Kinder der Könige, mithin auch er mit seiner ganzen Familie Zoll-Zinß-und Steuer frey ist.

N. III. Christus bekannte sich der weltlichen Macht untergeben.

Christus bekannte vor Pilato selbst, daß der weltliche Regent über ihn Macht habe, und daß diese Macht ihm (dem weltlichen Regenten) von Oben herab gegeben sey. (Luc. XVII Joan. XIX. v. 11.) Da, Schulz! löß mir diesen Knotten auf. Ganz gerne, Herr Doctor; denn dieser

Knotten ist schon aufgelöset. Von wem? von GOtt im alten Testament Job ist in deiner Hand / sprach GOtt zum Satan, und überließ ihn seiner des Satans Gewalt (Job. II. Cap. 6. v.) von dem eingefleischten GOttes-Worte, Christo JEsu. Dieß ist euere Stund / und die Macht der Finsterniß. (Luc. XXII. v. 53.) Sprach er zum hohen Priestern und Obersten des Tempels, samt den Aeltesten, welche zu ihm kommen waren. V. 52. Von wem? von eben demselben eingefleischten GOtte, Christo JEsu. Wo? an eben der Schriftstelle, woraus der Herr Doctor ein Zwang-gerichtliche Gewalt des weltlichen Landfürsten über die Geistlichkeit in bürgerlichen und zeitlichen Dingen erschmelzen will, aus Joan. XIX.

Erstlich überzeugte Christus den Römischen Landpfleger, daß die Macht, welcher er sich über ihm anmassete, Hochmuth und Prahlerey zum Grunde habe. Weißt du nicht / sprach Pilatus, daß ich Macht habe dich zu kreuzigen / und Macht habe dich loß zumachen? (Joan. 19. v. 10.) Wie Pilate! du diese Macht? ohne zu untersuchen, wer seine Ankläger? ob sie ächte oder unächte Eyferer der Gerechtigkeit seyn? ja bey wirklichen Wissen, daß die Ankläger geschworne Feinde des Beklägten seyn, und ihn blos aus Neide und Eifersucht gerichtlich belangen! ohne des Beklagten seine Verantwortung ruhig und bedachtsam zu vernehmen. Nein Pilate! Festus der Landpfleger spricht anders in den Apostel-Geschichten. (Act. Apost. Cap. XXV. 16. V.

Hernach erklärte Christus, daß diese Machts-Anmassung über ihn eine Sünde sey, eben sowohl, als der Juden ihre, die ihm zur gerichtlichen Procedur überantwortet haben, ob gleich der jenigen, die ihn überantwortet haben, ihre Sünde grösser seye. V. 11.

Endlich machte Christus in das Gemüth des Pilatus solch mächtigen Eindruck von der Ungerechtigkeit seiner Gewalt, welche er über den beklagten Christus ausübte, und noch weiter auszuüben im Begrif war, daß er hinförter um so mehr sich angelegen seyn ließ, den Beklagten loßzuwürken. Loc cit. Und auf eine solche Gewalt, die mit der Gewalt, wovon Christus im Garten geredt hat, eines, folglich eine solche Gewalt und Macht der Finsterniß war, will er, der Doctor, die Gewalt und Macht des Landesfürsten über die Geistlichkeit in bürgerlichen und zeitlichen Sachen fussen?

O ihr Fürsten der Welt! sehet doch, welche reine Quällen es sind, woraus die Grundsetze eurer Macht fliessen, Wenn ihr nicht selbst euch eure Gesetze zusammen in ein Buch schreibet, und zwar aus einem Buche

(wie

(wie GOtt (Deut. XVII. v. 18. 19. &c.) befiehlt) daß ihr von der Priesterschaft ihrer Hand empfahet, und fleißig darin studiern sollt? und dennoch erkläret unser andächtige Herr Doctor ohne Ausnahm alle Priester für untüchtig, ja für unredlich, einen weltlichen Fürsten ächte, und redliche Begriffe von weltfürstlichen Rechten beyzubringen! um die Gewalt eines Christlichen Catholischen Landesfürsten über die Geistlichen in bürgerlichen und zeitlichen Dingen zu beweisen, bedienet er sich einer Schriftstelle, woraus alle irrglaubigen Weltschmäuchler dem weltlichen Landfürsten die Bischöfliche Gewalt zusprechen.

Will der Herr ferner die Auflösung seines Knottens auch von den heiligen Vättern anhören? Höret: spricht Ambrosius, was der Richter der Ungerechtigkeit redet: Ich habe Gewalt dich zu entlassen/ und zu creutzigen. Eine böse Gewalt thun dürfen/ was Schade: solche Gewalt ist de Gewalt der Finsterniß. (Serm. XX. in Psal. CXVIII.) Der heilige Chrysostomus redet also: Wenn es dir von Oben wäre gegeben worden/ Datum. Dieses Wort Datum, gegeben worden, drückt an dieser Stelle eine Zulassung (nicht ein Legal Herrschaft, und gesetzliches Ansehen) aus; Gleich als sagete Christus: GOtt hat dieses geschehen, und dich thun lassen. Des heiligen Augustins seine Auflösung ist diese: Christus vergrössert der Juden ihr Laster nicht darum, daß er den Pilatus davon los kennete/ sondern er erkläret: daß der/ so ihn überantwortet, eine grössere Sünde habe, auf daß Pilatus verstünde, daß auch er Sünde hat: Denn seine Sünde war deswegen nicht keine Sünde/ weil der Juden ihre grösser war. (Franc. Lucas in Coment. in Joan. XIX. v. 11.

N. IV. Christus hat weder sich/ weder seine Apostel davon ausgenommen.

Was brauchet es viel, saget Herr Doctor? Mann schliest vom Gehorsame, und von der Unterwürffigkeit der Geistlichen hier überhaupt und insgemein: Christus hat die Weltliche Gewalt in dem Pilatus über sich erkannt, und derselben sich unterworffen. Ergo sollens auch die Geistlichen ohne weiters erkennen, und derselben unterworffen seyn. Christus hat weder sich, weder die Apostel davon ausgenommen.

Mein Herr Doctor, spricht Christus. Mir hat es beliebt, meine Jünger davon auszunehmen: ob gleich der hohe Rath, zu Jerusalem beglaubiget war, diese Gewalt über meine Jünger zu haben, und darum sowohl meine Jünger, als mich gefänglich anzuhalten, und für seinen Richterstul zu bringen befahl. Ich sprach meine Jünger davon loß. Mein Befehl war es, sie frey und ungekränkt zu lassen. Sinite hos abire: Lasset sie gehen, sprach, und befahl ich. Hohe Priester, und

Knech-

Knechte, des hohen Rathes, Rathes-Bediente, Soldaten, und anders gehorchete meinem Befehle, und man unterstand sich nicht auch an den mindesten der Meinigen Hand anzulegen. Der jenigen Macht, welcher ich aus Anordnung meines Vatters, und höheren Geheimnisse mich unterworffen habe, auch meine Jünger unterworfen haben wollen, hiesse sie verlohren haben wollen. Nein! ich habe zu meinen Vatter gesagt: **Vatter! als ich bey meinen Jüngern war/da erhielt ich sie in deinen Namen. Ich habe sie bewahret, die du mir gegeben hast; und ist keiner aus ihnen verlohren.** Um dieses Wort zu erfüllen, sprach ich sie dort im Garten vor der zwangbaren Macht des hohen Rathes, und seinem Befehle los. Mein Befehl war es, sie frey gehen zu lassen. Sinite hos abire, ut impleretur Sermo. I. (Joan. XVII. v. 12. XVII. &c. v. 8. 9.

Da, Herr Doctor! laß er sich ein wichtiges Nota Bene sagen. Christus JEsus hat seine Jünger vom Vatter überkommen, und übernommen: Sie nannten ihn ihren HErrn, und ihren Meister, und wie ers war, so nahm er diese Auctoritäts-Titul, und Namen auch an. (Joan. XIII. v. 13.) **Denn ich bins.** Und zwar nennten sie ihn ihren HErrn, ihren Meister, wie der Syrische Text sich ausdrückt. (Apud Franc. Lucas Tom. IV. in Joan. l. c.) In Namen seines Vatters und aus dessen Befehl erhielt, regierte, und bewahrete er sie, damit keiner aus ihnen zu Grunde gehen möchte, weder der Seele, weder dem Leibe nach. Ergo nahm er seine Jünger auch in des Vatters Namen, und auf dessen Befehl von der Zwangmacht des hohen Rathes zu Jerusalem (der in geistlichen und zeitlichen Dingen zu sprechen und zu befehlen hatte) aus: in dessen Namen befahl er auch, an seine Jünger eine Hand nicht anzulegen. Ergo sind auch die Geistlichen von der **weltlichen Zwangmacht**, vermöge göttlichen Ansehens und Rechtes ausgenommen. Denn wo gleichgemessene Ursach ist, da gilt auch gleiches Recht. Welche Ursache aber ware es, daß er seine Jünger samt ihm von den Gerichtsbedeienten des hohen Rathes nicht binden, nicht für Gericht schleppen, nicht in Kerker werfen, minder tödten ließ, sondern frey und ungekrängt zulassen befahl? damit sie in Vollstreckung ihres Berufes nicht gehindert würden. Denn er hatte sie beruffen, erwälet, unterrichtet, und gebildet, damit sie nach seinem Tode ein lebendiges Zeugniß seiner Kraft, GOttheit, und Wahrheit geben, und das Evangelium in alle Welt ausbrächten. (Luc. XXIV. Cap. v. 24. Act. I. v. 8.) Folglich mußte er sie von gedachter Zwangmacht ausnehmen. Folglich muß auch der Geistliche von weltlicher Zwangmacht ausgenommen seyn, weil die Freyheit seines Evangelischen Beruffes mit der weltlichen Zwangmacht nicht ungehindert bestehen kann. Denn der Evangelische Arbeiter muß zu allen Zeiten fertig und ungehindert seyn. Wenn aber dieser Arbeiter verfang- und zwänglich vor weltlichen Schopven-Gerichten stehen, sich verfechten, an sich und seiner Person die weltli-

chen

chen Zwangrechte ohne obergeistliches Wissen und Wollen ausüben mit Verwikelungen Verzögerungen und anderen ganz erdischen Gerichtes-Trübsalen abmatten, abzäpfen, erschöpfen, und betrangen lassen muß, wo ist binnen solcher Zeit der allemal fertig, und ungehindert seyn sollende Evangelische Arbeiter? stehen im Angesichte Christlich bürgerlicher Gemeinen riemlich beysammen, Priester und Bi tel! Prediger und Ruckenschmirer? Kelch und Stock, Stole und Geige? Opfer- und Straf-Pfennige? Herr Doctor! merk ers wohl! Christus JEsus hat anders geredt vom Knechte, anders vom Apostel. Der Knecht ist nicht grösser, denn sein Herr; der Apostel ist nicht grösser, denn der Jenige, der ihn gesandt hat. (Joan. XIII. v. 16.) Der Herr wird hoffentlich den Priester nicht zu Knechte eines weltlichen Herrn machen? den Priester aber sendet in den Evangelischen Weinberg nicht der weltliche Herr, sondern der Bischof. Weltlicher Herr seyn ist eine politische Marcke, Priester seyn präget eine unaustilgliche, geheiligte, und heiligende, Sacramentalische Hierarchische, oder geistlich- und heilig-regimentliche Marke in des Priesters-Seele. Diese Marke merke sich der Herr Doctor wohl!

N. V. Die Immunität in bürgerlichen und zeitlichen Dingen ist wider die allgemeine Ruh.

Gut! Gut! Schulz! ich merke es: aber merke der gute Schulz auch, daß die Immunität in bürgerlichen und zeitlichen Dingen ohne weltliche Zwang-Untergebung der allgemeinen und bürgerlichen Ruhe nicht gedeyhe. Distinquo: nicht gedeyhe, wenn sie dem Weltlichen gegeben wird, transeat vel concedo. Wenn sie dem Geistlichen ungestöhrt gelassen wird: nego & pernego; Wie so, Herr Doctor! hat dann Christus den Petrus etwas, so der gemeinen bürgerlicher Ruhe ungedeylich ist, gelehrt, wie er demselben die Immunität von den weltlichen Didrachmen-Zinse zuwissen that? so frage ich dann nochmal: wie so, Herr Doctor?

Der Herr Doctor redet am VIII. Verse des XVIII. Kapitels bey Johannes sprach Christus den Petrus und andere Jünger von zwangmächtigen Verfahren des hohen Rathes loß; schon fängt Petrus an X. Verse eben desselben Kapitels mit der ganzen Rott, die von hohen Rathe geschickt war, mit den hohen Priestern, und hohen Raths-Altern und all ihren Raths- und Kriegs-Bedienten grobe Händel an: er zeucht vom Leder, schlägt darein und hauet dem Knechte des hohen Priesters ein Ohr ab. Ist wahr Herr Doctor. Petrus überschritt hier das Maaß der Bescheidenheit, und zwar schädlich, ja Criminaliter; weil er den Mann auf Leib und Leben angegriffen hatte. Was würde geschehen; so ein Geistlicher itzt bey dieser Welt, die bey den Geistlichen alles Febronisch und Lochsteinisch, das ist, wie sie sagen, Alt-Kirchlich will reformirt und eingerichtet haben? was geschah

schah aber dort, grief der hohe Judenrath, der in seine Bedienten hoch beleidiget und beschädiget war, zu? schickte er nach Capharnaum der kleinen Haabschaft des Petrus sich zu versichern? Hielt er den Thäter an? nahmen die gegenwärtigen des hohen Rathes Sache von ihm auf der Stelle? nicht einer. Sie klagen nicht eines Wörtgens: nicht bey dem hohen Rathe: nicht bey dem Pilatus; da doch diese Sache ihnen häte zum Beweise dienen können, daß JEsus Christus ein Aufwiegler des Volkes sey; sintemal er sich eine Gesellschaft von so verwegenen Männern an die Seite geschaft habe, deren jeder mit einer ganzen Rott Soldaten sich zuschlagen erkühnete. Nichts dergleichen.

N. VI. Der Pfaff sündiget auf seine Immunität und dazu soll der Fürst und Staat schweigen.

Petrus hatte vermessener Weise gesündiget, und zwar sehr schädlich und ärgerlich, und zwar NB. aus Vertrauen seiner Immunität und Freyheit, (S. Chrysostom. hic. *Fretus his, quæ facta sunt.*) Weil Christus mit zweyen Wörtgen die ganze Rott niedergeschlagen, nachher, seine Jünger frey gehen zu lassen, befohlen hatte, getröstete er sich eines glücklichen Durchkommens. Da sehe man die schöne Früchte geistlicher Immunität! alles soll schweigen: Bauren und Bürger, niedere und hohe Beamten, Baron, Graf, und der Landfürst selber soll zu den gröbsten Unfugen der Geistlichen schweigen, und wen einem weltlichen Unterthannen vom Geistlichem Ohr und Arm abgehauen worden, muß der Fürst noch frohe seyn, daß sein Unterthan noch den Kopf davon gebracht hat. Was ist es dann? Pfaffenhaut ist Bürgershaut: steckt darin Unbürgerliches: drauf! drauf!

O Herr Doctor! denke und rede er doch nicht gar so gall- und monsichtig! zwar daß er aus dem heiligen Chrysostomus eine Personal Immunität izt zugelassen hat, gefällt mir. Im übrigen, was saget der Herr? Pfaffenhaut ist Bürgershaut; aber doch eines geistlichen Bürgers. Steckte zuweilen auch was Unbürgerliches, ja auch Ungeistlich-Unbürgerliches darin; So wisse der Herr, als ein Katholik, daß noch was anderes darin steckt, nämlich eine, der Priester-Seele eingeprägte Sacramentalische Hierarchische geistlich Obrigkeitliche Marke, die ihre untilgliche Würde der Seele und dem Leibe des Priesters mittheilet, und die Stimme mit sich führet, welchem Gerichte der sträfliche Priester oder geistliche Bürger angehöre, wie das Militaire-Zeichen den Verbrecher an das Regiment zum bestraffen weiset. Ja wohl jedermann schweigen müssen, wenn der Priester sich grob und schädlich unbürgerlich aufführet, und der gemeine Bürger-Staat sich unänderlich müssen beschwehren lassen!

Das abgehauene Ohr des Malchus ward nun zur Zunge: Es redete (ob gleich Priester, Schriftgelehrte und Raths-Aeltere schwiegen) ein Priester-Verbrechen. Sehe aber der Herr Doctor, wozu der weltbürgerliche Staat sich in den Immunitäts-Übermachungen zu versehen habe. Der Excess war gestraft von dem ordentlichen Richter: Satisfaction des Schadens verschuf der ordentliche Richter: Versicherung gegen die Immunität-Excessen gab abermal der ordentliche Richter. Der ordentliche und Legale Richter des Petrus war Christus JEsus. Der Vatter hat ihm denselben samt andern Jüngern übergeben. (Joan. XVIII. v. 19.) Petrus und die andern Jünger hiessen ihn ihren Herrn, ihren Meister, und Christus nahm diese Ehren-Titels an, weil er ihr wahrer Herr und Meister, und zwar allein war. (Joan. XIII. v. 13. 14.) Dieser Richter bestrafte den Verbrecher mit einem harten und hochwichtigen Verweise. (Joan. loc. cit. v. 10.) dieser Richter selbst, weil der Schuldige den Schaden nicht vergüten gekönnt, verschuf dem Beschädigten eine solche Satisfaction, wovon die ganze Welt zu wissen, zu sagen, und darüber zu erstaunnen haben wird. Er heilete den Verwundeten, und satzte den abgehauenen Werkzeug des Gehörs an den vorigen Ort. Dieser Richter bedräute den Petrus, daß all diejenigen, die das Schwerdt (vermessentlich) ergreiffen, auch durch das Schwerdt umkommen werden. (Matth. XXVI. v. 51.) Welches in diesen Umständen so viel sagen wollte, daß auch die Geistlichen, die sich ihrer Gewalt und Vorzüge schädlich mißbrauchen, dieser wegen sollen und werden bestraft werden. Dieses war eine vollkommene Gewährung gegen zukünftige Beschädigungen. Was hat dann der Herr Doctor, der Beeinträchtigungen wegen, die dem gemeinen Bürger-Staate aus der geistlichen Immunität zugehen sollen, noch zu klagen?

N. VII. So ist im Staate kein Gehorsam / keine Uniformität ꝛc.

So ist im Staate kein Gehorsam nicht, keine Uniformität nicht / kein Ehrfurcht / kein gewisses Thun, dessen sich der Landfürst sich versicheren könnte. Nicht? Mein! wie viel Nicht hat der Herr Doctor nicht! wie viel Eiteles, Hochmüthiges spricht er nicht! wie viel Ehrenrührisches schreibet er nicht! wie viel leere Scheusale machet er denen, ohne dem wegen fürchterlichen Staates-Verantwortungen schüchtern und argewöhnischen Augen der Fürsten von Seiten des geheiligten Priesterthums nicht!

Wie, wenn die biß jzt gewöhnliche Immunität der Geistlichkeit vom Plaze nicht verdrungen wird; ist kein Gehorsam, keine Uniformität, keine Ordnung nicht? welch undoctorliche Rede diese! Wie Christus dem Petrus seine Immunität von jener weltlichen Didrachme-Gabe wissen ließ,

gab er ihm eine Lehre, bey welcher ein Gehorsam ꝛc. nicht bestehen gemocht? Wenn Constantin der Grosse, so viele nach ihm folgende Kayser, so viel allgemeine Kirchen-Räthe die Immunität als eine geziemende, schuldige und Gewissen bindende Sache ansahen, anerkannten, belobeten und bestättigten ihren Officialen, ihren Staats- und Kriegs-Bedienten alle Didrachmen wieder die geistliche Freyheit unter hohen Straffen verbothen; Wie! unterstützen sie eine, allen Gehorsame ꝛc. wiederstrebende Sache.

Mein! war in den Maiestäts-Kriegen der Israeliten unter ihren Königen ein Gehorsam, oder nicht? wer zweiffelt? und dennoch waren von diesen Kriegen vier Gattungen der auch schon zu Felde gereiseten Soldaten auf göttliche Verordnung immun und frey; ja der Feld-Priester selbst mußte diese Immunität allemal predigen, und die Hauptleute anhalten, daß sie das von ihm vernommene Wort, jeglicher seiner Rott, sonderlich vortrügen, alle die von diesen vier Gattungen waren, ausscheideten, und ihnen Urlaub gäben. Welchen Grund hat wohl der Herr Doctor, die geistliche Immunität dem gemeinen Bürger-Gehorsame vorgriffend anzugeben? von izt gemelter vierfacher Immunität sehe der Herr da in der Bibel (Deutrron. XX. Cap.) **Wann aber die Schlacht angehen soll; Alsdann soll der Priester für den Schlacht-Ordnungen stehen, und also das Volk anreden** ꝛc. (v. 2. 5. 6.) darüber lese er die Auslegung des berühmten Maimonides im Buche Hammitz Voth oder bey Schikarten Jur. Regis. Hebr. (Cap. V. Theoren. XVIII. n. 140.) Wo ist genauere Zucht, strengerer Gehorsam, gemessenere Uniformität und Gleichheit nothwendiger, als in Kriegszeiten? dennoch zog von den Israelitischen Priestern nur einer in dem Majestäts-Kriegen, (die die Könige aus andern, als Religions-Sachen führten) mit; und die weltlichen Israeliten, die unter den vier Gattungen der Privilegirten sich mit befanden, dörften sogar vom Fahnen, und bald angehen sollenden Gefechte, weg und im Friede heimgehen. Eine wunderbare Freyheit: aber eine noch wunderbarere Ursache dieser Freyheit!

So dörften wegziehen der Mensch, der ein neues Haus gebauet, aber noch nicht eingeweyhet hatte, damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander sein Haus einweyhe. (Deut. XX. v. 5.) Der Mensch der einen Weinberg gepflanzet, aber noch nicht gemeinnutzlich gemacht hatte, damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander Mensch thun müßte, was ihm zuthun gebühret hätte. V. g. der Mensch der ihm ein Weib vertrauet, aber noch nicht heimgeführt hatte,

damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander Mensch sein Weib nehme. V. 7. Der Mensch der furchtsam, und zaghaft von Herzen war; Damit er nicht auch die Herzen seiner Brüder zaghaft mache. V. 8. nicht wahr Herr Doctor? diese vier Ursachen sind ja hoffentlich vernünftig und für die bürgerliche Krieges-Immunität gültig? GOtt führte sie durch Moses Mund selbsten an, und doch war der Grund dieser Ursachen bloß Zeitlich: **Hinderniß und Schaden**, damit nicht ein anderer das Haus, die Braut, den Weinberg zum ausmachen, und besitzen überkäme. Und doch galten dort diese Ursachen für jene weltliche Immunität, ja man lässet sie auch izt noch (in Rucksicht der Bürger) gelten. Warum sollen sie weit mehr geltend nicht seyn zur geistlichen Immunität? Ist nicht jegliche Gemeine, die einem Priester vom Bischoffe anvertrauet wird, ein geistliches Haus? ist dieses Haus für GOtt ewiglich zu besitzen schon fertig? Ist nicht jegliche solche Gemeine ein sittlicher Weingarten? giebt es darin nichts stets zuthun? ist alles schon gepflanzet, und zur vollkommenen Reifung gebracht? Darf ihn der Herr desselben allemal ohne Abgang auch nur eine Traube abwimmeln? Ist nicht jegliche solche Gemeine eine Braut JEsu Christi? Hat der Hüter und Wörter dieser Braut zu ihrer Verschönerung nicht allemal zu besorgen? Darf der himmlische Bräutigam mehr nicht, als nur kommen, um diese Braut geraden Weegs in Himmel einführen, der Apostel redet ganz anders zum Galatern (Galat. IV. Cap. 19. v.) **Ich gebähre euch so lange, bis daß Christus in euch vollkommen gebildet werde.** Ganz anders zum Colossern: (Coloss. I. Cap. 28. v.) **Wir verkündigen und straffen alle Menschen, und lehren alle Menschen in aller Weißheit, damit wir einem jeglichen Menschen in Christo JEsu vollkommen darstellen.** Warum soll es dann dem Herrn Doctor sauer werden, dem Geistlichen eine biß izt übliche Freyheit in weltbürgerlichen und zeitlichen Dingen um so mehr anzuerkennen, als jene Ursachen in Rucksicht der geistlichen Berufs-Ausübung vordringen? Als weniger die geistliche Immunität der gemeinen Staats-Ruhe und Ordnung vorgreift? als mehr der Zwang-Gehorsam durch Geistlichen, freyen Gehorsam ersetzet wird.

Und da muß ich mich des Wortes, wozu ich mich von ein paar Dutzent Minuten verband, und dem Gehorsame der Geistlichkeit gegen die weltlichere Obrigkeiten mehr zu reden, in etwas entledigen. Es giebt nämlich ausser dem Zwang-Gehorsame noch eine Menge anderer Gehorsame, und man kann sagen, daß so viel Gehorsame als Tugenden sind. Denn jede Tugend befihlt etwas zu thun, oder zu unterlassen. Thut oder unterlässet man, was sie befihlt, so ist man gehorsam, nämlich dieser oder jener Tugend. Zum Beyspiele: trinkt Schulz dem Herrn Doctor eins zu, und er saget darauf: ich danke gehorsam; So verstehet ein kluger Schulz es so, daß der Herr dem Schulzen danke nicht aus eitelet

Politesse, sondern aus einem Triebe oder Geheisse der Christlichen oder sittlichen Höflichkeit, Bescheidenheit oder Freundlichkeit. Ja, wenn ich auch (der Herr muß mir diese Rede nicht verargen: es ist bloß ein Beyspiel) wenn ich auch unserm Gnädigsten Churfürsten eines auf der Jagd zutränke, und Höchst-derselbe zu mir spräche: wir danken dir gehorsam mein lieber Schulz; So müßte ichs ja nothwendiger Weise so verstehen, daß der gnädigste Landes-Vatter dieses Wörtgen (gehorsam) beygesezt, aus Antriebe und Neigung seiner unvergleichlichen recht fürstlichen Gütigkeit und Demuth, oder aus Ehrerbiethung gegen meinen heiligen Schuz-Engel, oder dem Ebenbilde GOttes, daß meiner Seele eingeprägt ist. So sage ich dann: es giebt ausser jenem des weltliche Obrigkeitlichen Zwanges noch verschiedene Gehorsamen

Im meinem Büchlein stehen derer sehr viele. Welchen Gehorsam, welche Unterthänigkeit erwies nicht Jacob seinem Bruder? Er nennte sich dessen Knecht: er nennte ihn seinen Herrn: er legte seinen Weibern und Kindern, seinen Knechten und Mägden die Namen auf die Zunge: „ So „ werdet ihr zu Esau meinen Herrn sprechen: Jacob der Knecht seines „ Herrn Esau, Esau der Herr seines Knechts Jacobs. Ehe er noch für dessen Angesicht kam; bettete er denselben siebenmal mit tieffen Kniebeugern an. (Genes. XXXII. XXXIII.) Wer sollte nicht glauben, daß Jacob sich samt den Seinigen der Gerichtbarkeit seines Bruders dardurch persöhnlich unterworffen erklärt, und doch nichts wenigers, als dieß. GOtt hatte das Recht der Erstgeburt an Jacob übertragen: sein Ausspruch war: **Der Grössere wird dem Kleinen dienen.** (Genes. XXV. v. 23.) Was für ein Gehorsam, oder **unterworffen seyn**, war wohl dieß? Jenes der heiligen Ehrfurcht. Jacob sah seines Bruders Angesicht also an, als wenn er GOttes Angesicht sähe, (Genes. XXXIII. v. 10.) es war ein Gehorsam des steiffen Vertrauens auf GOttes Beystand, wozu er bey nächtlicher Weile vorher aufgemuntert war. Es war ein Gehorsam der vätterlichen hauswürthschaftlichen Klugheit, die ihm geboth, in diesen Umständen mittelst einer ungeheuchelten Erdemüthigung, sein Haus zu retten. In der Sache selbst war und blieb Jacob der Herr des Esau; Esau aber galt blos in den Augen der Unverständigen für einen Herrn des Jacobs.

Die Ausdrücke des **Gehorsams der Unterthänigkeit** dern sich Gregorius der grosse Heilige Pabst gegen die Kaiser, Könige, und Fürsten zu gebrauchen gewohnt war, sind zu bewundern. Sein Brauch war es, die Geistlichen seine Brüder, die Weltlichen seine Herrn zu nennen. Selbst der abtrinige Archiwald Bower (oder vielleicht sein Lutherscher Dollmetsch) in seiner auch von den Engländern mit Verachtung angesehenen Historie der Päbste (Brittischer Bibliothek. IV. Band III. Stück. §. 4. Item IV. Stück. §. 1.) saget: **Vielmehr scheinet es daß Gregorius ge-**

gen die Fürsten und Gewaltigen gar zu leutseelig gewesen / und von den Hofmanieren mehr an sich behalten, als den Character eines so grossen Bischofs anständig gewesen. (Hist. der RR. PP. III. Thl. LXIII. §. 3 87. pag. 540.) Petrus Bayle, der, der Gottesläugnerey wegen verdächtige Schriftsteller, in seinem Historisch- und Critischen Wörterbuche saget: Man muß gestehen / daß ihn (den Gregorius) die jenigen, die ihn gezwungen, Pabst zu werden, besser gekannt haben, als er sich selbst gekannt hat. Sie haben an ihn den Grund aller der Argliſtigkeiten und aller der Kunstgriffe gesehen, die man nöthig hat, sich grosse Beschützer zu machen, und der Kirche den Seegen dieser Welt zuzuziehen. (Bayle Lex. Crit. v. Gregorius. Tom. II. Edit. Lipſ. Germ. p. 634 litt. 1.) Nun haben wir die dreyerley Gehorsam des heiligen Gregorius, die die verschiedenen Schriftsteller aus seinen Worten ziehen. Mein Büchlein heisset es einen Gehorsam der Demuth, welche ihm auch die Feindseeligsten Federn nicht abschreiben können. Der abtrünige Bower hält dafür, daß die Gregorianischen Worte Gehorsam, Unterthänig- Diener- und Knechtschaft, Unterwerffung ꝛc. aus dem Wörterbuche der Hofmanieren, wo alles nur dem Worte, nicht aber der Sache nach zu verstehen ist, entlehnet seyn. Der — weiß nicht was glaubische Bayle verbündet uns zu glauben, daß dergleichen knechtische Ausdrücke, wir in Lobes- Erhebungen, also auch in Gehorsams- Erklärungen ein Ausfluß seiner, ihm (diesem Heiligen grossen Pabste) selbst unbekannten allkünstgriffigen Argliſtigkeit gewesen sind. Mein Herr! er ist Catholisch geworden. Was meinet er? Der Verfasser meines Büchleins behauptet, es seyn Ausdrücke des Gehorsams der Demuth: Bower, und Bayle glauben anders. Wem fällt er bey? Meinetwegen halte ers mit diesen auch in diesem Stücke, wie in hundert andern, wo es auf die Immunität der Geistlichen, wie auch manch andere Puncten, die der gleißnerische Neuerungs-Geist unserm Hochwürdigsten Priesterthume zur Last legt, ankömmt Ich halte es mit meinen Büchlein, und mit dem heiligen Gregorius selbst. Dieses mag der Herr Doctor vorläuffig merken, damit er auf den 15.ten §. des II. Theils II. Cap. seines Werkes nicht allzuviel baue und traue. Izt aber ein mehrers von der persöhnlichen geistlichen Immunität würdig scheinenden Ausdrücken Gregorii des Grossen.

Zwischen Erörterung von Gregorii M. Ausdrücken.

Dieser heilige / und hochvernünftige Pabst hatte es mit einem zwar viel tugendliebenden, tapfern, benebens aber auch hitzigen Herrn (Mauritius) zu thun. Ehe dieser noch Kaiser, oder Cäsar, das ist, erklärten Reichs-Erbe war, pflog Gregorius als Päbstlicher Apocrisarius, oder Abgesandter mit ihm sehr vertrauten Umgang, so daß er auch dessen erstgebohrnen Sohn aus der Tauf hob. (Platina in vitis Ss. Pontif. Edit.

Colon. 1600. p. 81. Col. 2.) Nachdem aber beeder ihr Stand der höchste geworden, und weder Mauritius sich gewisser, von etlichen Kaisern gewagter Eingriffe in die Rechte des obersten Stadthalters Christi zu enthalten, genaue Sorge tragen, weder Gregorius seinen heiligen Gerechtsammen zu wehe thun lassen wollte; so war Gregorius getrungen, sich samt diesen sehr oft hinter der unschuldigsten sanftesten, und mehrsten Theils hinlänglicher Wehre zu halten: Er machte es dem frommen Jacob in seinen Aengsten nach. Er demüthigte sich, bath. Er hieß des Kaiser Person, auch im Falle sträflicher Vergehungen heilig und geheiligt: er ehrte dessen Verordnungen mit den Worten der **Befehle** der **Geborthe** ꝛc. er nennte sich des Kaisers **Knecht**, **Diener** / seinen Befehlen und Verordnungen unterworffen, und **Unterthan**. — Dergleichen Ausdrücke ließ den heiligen Mann seine unvergleichliche Demuth, Bescheidenheit, und zu des Mauritius Zeiten vorzüglich erfoderte Klugheit und Vorsicht führen. Zwar glenzeten in diesem Kaiser schöne Tugenden hervor, es waren aber manche und sehr fette Mackeln, die diese Durchlauchte Sonn verdunkelten. Er hielt den Eingedrungenen Bischof zu Salona (Spalatro) mittelst seiner abgeordueten mit Gewalt auf seinem Bischöflichen Sitze, obgleich Gregorius demselben die Verwaltung seines oberkirchlichen Dienstes unter Bedrohung des geistlichen Bannes untersagt hatte. (Bapt. Riccioli in Chronico Magno ad An. 595.) Er unterstützte den von Johannes Patriarchen zu Constantinopel gehaltenen Schißmatischen Synodus, und Geboth, Gregorius solle sich nach demselben fügen, und dem Johannes in Anmassung des Tituls eines Oecumenischen Bischofs nachgeben, wordurch die Unruhe und Trennung in der Kirch sehr grossen Zuwachs gewann. Der Algarischen (Aquileischen) Kirchentrennung that er aus einer ganz zeitlichen Absicht solchen Vorschub, daß er die Appellation der Schißmatiker wieder den Pabst anzunehmen sich unterstand, und dem Pabst geboth denselben nicht überlästig zu seyn; wider welche offenbare Vergwaltigung und Kränkung der Päbstlichen Vorrechte sich Gregorius mit höchsten Eifer und höchster Freyheit zwar gesetzet hat; wie aus seinem Schreiben (Tom. II. oper. S. Greg. in Regist. lib. II. Epist. XLVI. cum notis hic legendis.) zu schlüssen; die sehr schlime Trennung aber konnte vor dem Ende des VII. Jahrhundert, kaum gänzlich gehoben werden. Ja, um sich an diesem heiligsten Vatter, und ihm anhangenden Römern einem mit Agiluphus Lombardischen Könige getroffenen Stillstande zu rächen, ließ seine Trägheit und Unvorsichtigkeit diesen nutzlichen Vertrag brechen, wodurch die Lombarder abermal zum Waffen gereitzt, und höchsten erbittert würden. Das Römische Herzogthum, und Rom selbst zu bekriegen, woraus den Bekriegten unsäglicher Schaden entstand. (Platina l. c. in vita S. Greg. p. 82 col 2.) Er (Mauritius) glaubete leichtsinniger Weise den falschen Bezüchtigen des boßhaften und dem Gregorius aufsätzigen Exarchen und zu Ravenna, und schalt deswegen diesen so weisen

und

und heiligen Kirchenvatter einen einfältigen Mann, und Narren; So gar beschuldigte er denselben auch der Unwahrheit: welches Tractament der abtrinnige Bower selbst tadeln gemüßt (Histor. der Pabste III. Th. §. 421. Edit. Germ. 584. und Gregorius der die Sanftmuth und Bescheidenheit selbst war, fand sich verbunden, um dem gegenwärtigen Aergernisse vorzubeugen, solche harte Unbild gegen den Kaiser in einem zwar gemäßigten, dennoch aber sehr wichtigen Schreiben zu ahnden, im übrigen den Briefwechsel (Italiens wegen) mit demselben völlig zu verlassen. Loc. cit. dieses Schreiben ist in der aeltesten Edition des Gregorianischen Register (Part. V. Indict. XIII. Epist. 31. und Edit. Patrum Congreg. S. Mauri l. V. Epist. XL.) zufinden, und fängt sich an: In Serenissimis Jussionibus. Ein merkwürdiges Stück von diesem Briefe zeiget sich in Gratians Decret unter der Rubric: Sacerdotes a Regibus sunt honorandi non judicandi: Die Priester sollen von den Königen geehrt, nicht aber geurtheilt werden. (XI. q I. C. XLI.) Den Beweis dieses Satzes hohlet der heilige Vatter her aus göttlichen Schriften, aus den Beyspielen auch Heidnischer Könige und Fürsten, ins besondere aus dem Beyspiele Constantins des Grossen, der alle wider die Bischöffe überreichte Klagschriften in ihrer Gegenwart ins Feuer geworfen und diesen Spruch gethan hat: Ihr seyd Götter die von dem wahren GOtt bestellt sind. Gehet und untersuchet eure Klagden selbst miteinander; Sintemal es sich nicht geziemen will, daß ich über Götter urtheile. Eine andere wichtige Stelle im nämlichen Schreiben lautet so:

Wenn ich auch ein Priester nicht bin, sondern wie die Durchlauchsten Herren, Vätter und Söhne in ihrem Schreiben sagen (ein Narr;) So weis ich doch sobiel, daß es für einen Priester ein schwere Beleidigung ist, dafern man glaubt / er sey der Wahrheit, welcher er dienet, nicht treu. Eine dritte Stelle, die den Eingang des belobten Canons öffnet, ist diese: unser Herr wolle aus Veranlassung der weltlichen Gewalt über die Priester nicht zu jähe zörnen, sondern wegen GOtt (Propter Deum.) dessen Diener (Knechte) sie sind mit übertreflicher Achtung so herrschen, daß er ihnen auch die schuldige Ehrerbiethung bezeige. Wo der Herr Doctor ja es merken wird, daß das Wort Herrschen da sich nicht beziehe auf ein rechtzwängliches Gehorsamen; denn sonst würde der kluge Pabst des Constantins Beyspiel und Wort unschicklich angeführt haben, und weil der heiligste Vatter den Kaiser auf eine vorzügliche Ruckstcht der Dienerschaft GOttes; deren untilgliches Zeichen jegliche Priester-Seele trägt, weiset, so wird mein Herr es abermal merken, daß der Pabst dadurch den Kaiser habe kräftig erinneren wollen, daß der Geistlichen und Weltlichen ihr Gehorsam gegen die Welt-Regenten allemal gleichen Namen, mehrentheils gleiche Sache, nicht aber gleiche Eigenschaft haben kann. Eine vierdte Stelle gehet dem Mauritius eben so

nahe

nahe, oder näher zur Seite: Ich bin ein sündiger Mensch, spricht der heilige Mann, und weil ich meinem GOtt unaufhörlich sündige, so achte ichs für mich bey dem schröcklichen Verhörungs-Gerichte GOttes ein Hilfsmittel zuseyn, wenn ich täglich mit unaufhörlichen Plagen getroffen werde; und ich glaube, daß ihr meine Herrn (Mauritius und sein Reichs-Erb) eben denselben allmächtigen HErrn für euch um somehr besänftiget, je schärfer ihr mich, GOtt schlecht dienenden quälet; denn ich hatte bereits eine Menge Wunden empfangen; wie aber noch die Befehle der Herren (Kaiser) darzu kammen, so fand ich Tröstungen, die ich nicht hoffete, die Wunden sind obenhin zu erzehlen diese.

Nachher erzehlet der heilige Vatter etliche sehr schwere Betrangnisse, wozu der Kaiser Anlaß gegeben, oder wogegen derselbe die Hilfs-Mittel weggenommen, oder verweigert hatte. Fürnämlich aber müßte der Kaiser sichs trocken ins Angesicht sagen lassen, daß zweene hochverdiente Männer in die kaiserliche Ungnade, nicht ihrer Mißdienste, sonder seiner des Pabstes wegen, verfallen sind. Er schliest diesen Artickel sprechend: **Mit meiner Person haben sie (diese 2. Männer) gemeinen Weesen zur Hilfe in der Triebsaal gearbeitet, und nach der Arbeit werden sie samt mir gequälet.** Der kluge, dabey aber standhafte Vatter führte also da eine artige, aber doch klemmende Sprache: beede sowohl die Betrangnisse von Longebarden und andern, als die kaiserliche Befehle, die ihn Hilfeloß liessen, oder auch sogar macheten, waren wahrhafte Betrangnisse. Jene aber hieß er **Betrangnisse und Qualen**, diese aber **Tröstungen**. Der Kaiser wird es ja verstanden haben, warum nämlich die kaiserlichen Betrangnisse waren Gregors Tröstungen, weil er hoffete, mittels derselbigen gedultigen Ubertragung GOtt dem strengen Richter sich gnädig zumachen. Endlich antwortet Gregorius auf die Worte des kaiserlichen Verweises die ihm mit GOttes Gerichten drohen, kurz also: **Gregor verlässet sich mehr auf GOttes Barmherzigkeit als auf des Kaisers Gerechtigkeit.** (Tom. II. loc. cit. p. 766.)

Herr Doctor! ist dieß nicht Punctum satis? so hartnäckig auch der boßhafte Bower ist redlich zu glauben, daß die oberste weltliche Macht, eben darinn, weil sie die Oberste ist, den Gerechtsamen der geistlichen Gewalt, und Privilegien des hochwürdigen Priesterthums wiederrechtliche Eingriffe zu thun nicht fähig sey, weder daß es ihr, Vermöge eines natürlichen, oder göttlichen oder anderen Rechtes verbothen seyn soll, der gesalbten Dienerschaft GOttes eigenmächtig zu befehlen, was ihr (der weltlichen Obergewalt) beliebt: So bekennet er doch offenherzig aus erwehnter Antwort Gregorii ersehen zu haben, **daß Mauritius sehr wider den Pabst eingenommen müsse gewesen seyn.** (Tom. III. Hist. Päbstl. S. 421.) Bartholomäus Platina bezeuget, daß dieser Kaiser dem so trefflichen

chen Pabst empfindlichster massen wehe zuthun nicht ehender abgelassen habe, als biß ihn eine schwere göttliche Wahrnung dazu gezwungen; indem er benachrichtiget war, daß in Mönchshabit gekleideter unbekannter Mann mit einem blossen Schwerte in der Hand auf dem offenem Plaze zu Constantinopel mit lauter Stimm geruffen / und geschrien habe der Kaiser werde bald durch das Schwert umkommen. (Platina in vita S. Greg. M. pag. mihi. 82. Col. 2.

Es mögen demnach die Protestanten, wie auch Wilhelm Barclay ihren Liebling, den Mauritius, als einen Helden und Verfechter der kayserlichen Obergewalt über den Pabst und alle Geistlichkeit mit noch so schönen Farben mahlen; Meinen Augen bildet er sich anders. Er übete über den heiligen Vatter auch in kirchlichen Regiments-Sachen eine gewisse Art der Tyraney aus, je mehr ihn seine mächtigen Feinde, die Lombarden, die Avaren, die Persier in die Enge trieben, um somehr schien er sich an der Geistlichkeit des Occidents, erhohlen, sie quälen und entkräften zu wollen. O hätte erst dieser Fürst schon damal einen Lochstein am Hofe oder auf der Academie zu Athen gehabt! Wohin wurde es am Ende des sechsten Jahrhundert mit der Immunität aller Personen des Priesterthums gekommen seyn! Allein GOtt schickte demselben zwene andere Männer, einen mit der sanftesten und bescheidesten Feder, einen mit dem schärfesten Schwerte in der Hand den Gregorius, und den von Platina vorher beschriebenen Mann.

Was saget der Herr Doctor; der heilige Gregorius giebt es in angezogenen Antwort-Schreiben dem Kaiser ja selbst zu, daß er über die Priester herrschen könne, und solle, doch so, daß er sie dennoch gebührend ehre! Sacerdotibus ita dominetur &c. Ergo kann und darf er darüber herrschen; Ergo sind sie den kaiserlichen weltlichen Gesätzen den engest genommenen Gehorsam schuldig. Herr dieser Einwurf ist schon mehr denn 150. Jahre alt, und von Bellarmine mit zwofacher Antwort abgefertiget worden. (De Potestate Ss. Pontif. C. XVI. tertio.) Erste Antwort. Der heilige Gregorius wollte so viel sagen, daß zwar der Kaiser in so weit über die Priester herrschen könne, als er eitel oder pur politische Gesätze geben kann, die die Priester Vermöge der Vernunft, nicht aber Vermöge des Gesätzes selbst zu beobachten, hingegen der weltliche Herr gehalten seye, die Geistlichen dabey in soweit zu ehren, daß er sie, wenn das Gesätz von ihnen nicht beobachtet wird, nicht er selbst straffe, sondern sie ihren Prälaten zur Straffe überlasse. Welche Antwort der Meynung Gregorii vollkommen gemäß ist. Denn im nämlichen Schreiben fordert der Pabst vom Kaiser, daß, wenn er je über die Priester gebiethen, und herrschen wolle, er (der Kaiser) es mit solcher Mäßigung und Bescheidenheit thue, daß er thuen, als GOtte, und nicht

dem Kaiser oder dem weltlichen Staate gewidmeten, zugeeigneten geweyhten und geheiligten Dienern) die schuldige Ehrerbietigkeit erweise, und nicht verunbilde; sintemalen die Priester in der Schrift Engel, und Götter heissen: den Engeln und Göttern aber würde es zu grosser Unehr, und unträglicher Schmahe gereichen, von weltlichen Richtern, nicht aber von Engeln und Göttern als gleichen Standes, eigenmächtig gerichtet und gestraffet zu werden. Diese Folgerung ist richtig und mit mehrern Beweißthümern von Gregorius selbst befestiget. Loc. cit. (Registr. cit. Lib. V. Epist. XL.) **Des Bellarmins zweyte Antwort** ꝛc. Sihe oben aus der Auslegung des heiligen Gregorius über den 101. Psalm ist es klar erweißlich, daß Mauritius in seinen letztern Regierungs-Jahren Tyranisch geherschet, und fürnämlich wider die Priester zu wüten angefangen habe. Dahero es ein Wunder nicht ist, daß Gregorius solcher Redens-Art sich bedient, und mittelst derselben getrachtet hat, das tyranische Joch vom Nacken der Geistlichkeit zu bringen, oder wenigstens zu lindern und zu mäßigen. Will der Herr Doctor dem erlauchten Cardinal Bellarmin das Wort Tyranisch verargen: so lese er nur die Vorrede und Censur der gelehrten Vätter Congreg. S. Mauritii zur Gregorianischen Expolition, oder Auslegung der VII. Buß-Psalmen, worunter kurz erwehnter Psalm der Vierte ist, wo diese Gelehrten solche Auslegung Gregorio dem Grossen, und nicht Gregorio VII zuschreiben, die wiedrige Meinung P. Peters Gussanvill und etlicher andern gründlich wiederlegen, zugleich aber das Bellarminische Wort mit einer Menge wichtigster Beweißthümer theils aus des Gregorii M. Werken selbst, theils aus Joanne Diacono seinem Lebens-Verfasser bestättigen, sofort genug an Tag legen, daß sie sich von den gehäuften Morizischen Lobes-Erhebungen der Griechischen, Protestantischen oder andern Anti-Immunistischen Schriften-Verfasser nicht haben irre machen lassen.

Aus diesem wider Verhoffen gestrecktern Discurs ergiebt sich der gesicherte Schluß, daß Moritz der Kaiser, diese in der Griechischen Scribenten Augen so glänzende Sonn, dem reinern, und aufrichtigern Auge der Heiligen und gelehrten Abendländer sehr dichte Mackeln zu sehen gab: daß dieser Prinz in der Kenntniß der geziemenden Gränzen seiner Gewalt in Ruckſicht der obersten Kirchen-Gewalt, und ihrer Freyheit, nicht hinlänglich, oder gar irrig unterrichtet, oder davon beflissentlich abgewichen war; Welches um so wahrscheinlicher sich giebt, als selbst die Schwester dieses Kaisers, Theoctista, in starken verdacht vier irriger Glaubens-Sätze genommen, und deswegen von Gregorio, nicht als ob sie schuldig, sondern damit ihre Ehre gesicherter wäre, ermahnet worden, solche Sätze offentlich zu verfluchen, und abzuschwören. (Pagius Tom. I. Breviarii Gest. Pontif. §. LXI. ex Epist. S. Greg. M. Part. XIX. Ep 39. 21.) **Daß Drittens** dieser Prinz sehr hitzig über seinen einmal gefaßten Vorha-

ben, ob sie gleich unzeitig, oder schlecht überlegt waren, hielt; Eines andern, als was sein Hirn ausstudirt hatte, fast unbelehrig war, wie dann Natalis Alexander es herkommen lässet, daß der Friede, den Gregorius mit Agilulphus dem Lombarder-König vorsichtig und zum Vortheile der Römer, und des ganzen Italiens getroffen hatte, durch des Mauritius Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit, zu unbeschreiblichen Schaden der Römer sey gebrochen worden, und die welche dem gemeinen Staate in diesen verzweifelten Umständen die besten Dienste geleistet hatten, vom Kayser, statt einer geziemenden Belohnung, mit den schwersten Ungnaden angesehen worden. (Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. VI. Cap. II. Num. XIX. p. 389) **Daß Pierrens** eben darum der gute heilige Vatter sich der zartesten Bescheidenheit und Mäßigung im Schreiben, Reden und Handeln gegen diesen Herren, damit ein schlimmers Vermieden würde, bedienen gemußt, um seine auch billichsten, gerechtesten und nothwendigsten Absichten oder Forderungen zu erzielen.

Unter den Vortheilen, deren er sich dazu bedient, und die ihm seine Göttlich erlauchte Klugheit eingab, seine heilige und Apostolische Absicht allemal heiligte, waren diese die gewohnlicheren. 1. Die demüthigsten bescheidensten, eindringensten Ausdrücke aus dem innersten Marke seines reinsten lautersten Geistes in seinen Schreiben, davon wir kurz vorher Meldung gethan haben, 2. eine bescheidene Erklärung, oder Verantwortung oder Rechtfertigung der Ursachen seines Thuns oder Lassens in besondern Fällen, fürnämlich aber, wo es mit trocknen Befehlen, oder Gebothen sich ohne Aergerniß und Schaden nicht fürfahren ließ. Dieses Mittel, wovon der heilige Vatter im nur gerühmten Sendschreiben an die Kaiserliche Schwester Theortista (Vid. supra.) weitläuffig redet, hatte er JEsu Christo, und dem heiligen Petrus, deren Beyspiel er dort rühmet, vollkommen ablernt. Gewisse Aergernisse, saget er dort hat man nicht zu achten, nämlich welche man ohne Sünde nicht heben kann. Andere Aergernisse aber, denen man ohne Sünde vorbeugen kann, soll man nicht verachten. Christus ließ die Pharisäer über dem Worte, daß die Speise, die durch den Mund eingehet, den Menschen nicht verunreinige, wohl aber, was von dem Herzen aus dem Munde gehet, nämlich böse Gedanken, Todtschläge ꝛc. sich ärgern; hingegen wollte er die Zolleinnehmer zu Capharnaum sich nicht ärgern lassen. Warum? Christus mußte jenes Wort zun Pharisäern reden; Anders würde er dem Vatter ungehorsam gewesen seyn. Das Aergerniß der Zollbeamten aber konnte er ohne Sünde verhüten: nur darfte er dem Petrus sagen, warum er den Zoll zu geben nicht verbunden wäre, weil er nämlich GOttes Sohn sey; Ihn aber dennoch bezahlen wolle, damit sich die Zollner nicht ärgern möchten. Warum lässet er jenes Aergerniß zu, dieses aber nicht? damit er uns lehrete, die Aergernisse, die, wenn wirs nicht zu wissen, uns

selbst in eine Sünde stürzten, zu verachten; Die Aergernisse hingegen, denen man ohne Sünde begegnen kann, nicht zu verachten, sonder allmöglicher massen zu mindern oder zu verhindern seyn. Also der heilige Vatter Loc. cit Petrus, dem die Gewalt des Himmelreiches gegeben war, = = der das Meer ohne zu untergehen betratt, dessen Schatten die Krankheiten vertrieb, der die Sünder mit seinem Worte umbracht, denen Todten mit seinem Gebethe das Leben wiederum gab, dieser Petrus; den die Offenbahrung des heiligen Geistes zum Cornelius einen Heyden zu gehen befahl, war von den Glaubigen hart angegangen, warum er zum Heiden gehe, und mit ihnen esse ꝛc. Dieser Petrus ob er gleich der Fürst der Apostoln war, obwohl er von Göttlichen Gaben so reichlich erfüllt, von so mächtiger Wunderkraft unterstützt war, antwortete in diesen Umständen auf der Glaubigen ihrer Klage **nicht nach der Vorschrift seiner Gewalt/ sondern der Vernunft/ und Bescheidenheit/** non ex potestate sed ratione respondit: - - Hätte Petrus da auf die Gewalt, so er in der heiligen Kirch empfangen hatte, sehen wollen, würde er, wie er könnte gesagt haben; Die Schaafe, die ihm anvertraut worden, sollen sich nicht unterstehen ihren Hirten zu tadeln. Hätte er aber in dieser Klägde der Glaubigen von seiner Gewalt Meldung gethan, würde er ein Lehrer der Sanftmuth nicht gewesen seyn. So hat er sie dann auf eine bescheidene Art zu Ruhe gethan, und in der Klagsache, die wider ihn gieng, auch Zeugen aufgeführt. Hat nun der Apostel-Fürst, der so grosse Wunderthäter, sich nicht entwürdiget im Falle seiner Bezüchtigung zu antworten und Rechenschaft zu geben, um wie viel mehr sollen wir Sünder, wenn wir über irgend was getadelt werden, unsere Tadeler auf demüthige Art zu Ruhe stellen? So abermal der heilige Vatter Loc. cit. Herr Doctor! da haben wir wiederum ein paar Gehorsame, aus dem Beyspiele Christi **den Gehorsame der Liebe**, und aus dem Beyspeile Petri, **den Gehorsam der Sanftmuth** ꝛc. Izt aber sehe er auch einen ganz besonderen Gehorsam des grossen heiligen Gregorius. Dieser muß ihm gefallen; sonst hat er, statt eines Gregorianischen Hönigs, Gregorianische Immenstachel zugewarten. Er war ein drittes Mittel des Gregorius, dem zugedrungenen kaiserlichen Zwang-Gehorsame auszuweichen.

Mauritius ließ einen Befehl ausgehen, darinn er verboth, daß kein einziger von denen, die zu Kriegsdiensten angeworben oder nach damaliger Kriegsmainer an der Hand gezeichnet wären, sich unterstehen sollte, die Armee zu verlassen, und ein einsames Closter- oder Mönchsleben zu erwählen, bis die Zeit seines Dienstes fürüber, oder er sonst zu Felddiensten untauglich geworden sey. Dieses Edict schickte der Kaiser dem Pabste zu, und befahl ihm, daß er solches in allen Gegenden des abendländischen Reiches publicieren möchte. Dieses Gesetz (saget Bower der Abtrünige Bower Hist. der Päbste Tom. III. §. 415.) Denn

des Kaisers Armee fieng durch die beständigen Kriege zu schmelzen an: und viele zogen das träge und faule Mönchsleben den mühesamen Soldatenstande vor/ und begaben sich hauffenweise in die Clöster. In diesem Gesichtspuncte stellet sich des Bowers und anderer, seiner Denkensart, weltliches Aug solches Edict sammt seinem Gegenstande vor; weder denkte vielleicht der Kaiser selbst mit seinen Hofe- und Kriegsbedienten damal anders. Allein Gregors Apostolische Aug sah es ganz unterschieden, und als ein schädliche Geburt der fleischlichen Klugheit an. Es leuchtete daraus 1. Ein verkehrtes Vertrauen, daß die Wohlfahrt des Staates mit der Verminderung der Ordensleute zu unterstützen, und mehr Kraft für das gemeine Heil von der Faust des fechtenden Josue, als den gefalteten Händen des bethenden Moses zu hoffen sey. 2. Ein sehr schimpfliches Urtheil von aufrichtiger Absicht derjenigen, die aus dem Felde ins Closter tratten; wie auch von den Clöstern selbst, als wären sie eitele Freystätte und Atzungs-Nester des Müssiganges und der Faulheit, da doch bey des heiligen Gregors Gedenken eine sehr grosse Menge von den bekehrten Soldaten seit ihrem Ubertritte ins Closter ein sehr heiliges Leben führte, und geführet hat. 3. Eine sehr grosse Unerkenntlichkeit des Kaisers gegen GOtt. Gott hatte ihn aus einem Schreiber oder Secretaire zum Beherrscher der ganzen Römischen Monarchie in Orient und Occident gemacht, und er verboth seinen Soldaten in GOttes nähere Dienste zu tretten. 4. Eine sehr unheilige, und sträfliche Verwegenheit, einem ganzen Stande der Menschen (der Soldaten) verschloß er den sichersten Weeg zur Seligkeit. 5. Eine grosse Wiedersinnigkeit. Justinian der Kaiser hatte vor etwan 40. Jahren ein Edict gegeben, worin es nicht nur den Soldaten, sondern auch den Knechten erlaubet war, so gar wieder ihrer Herrn Willen (wenn sie nur nichts gestohlen hatten) in das Mönichsleben sich zu begeben. und Mauritius befiehlt das Gegenspiel. 6. Eine sehr ärgerliche Nachahmung eines geschwornen Feindes des heiligen Evangeliums, des abtrinigen Kaisers Julianus; als welcher der erste das Gesetz wider die Bekehrung der Soldaten oder ihre Wendung zum Closterleben gab. Welches dem abtrinigen Bower selbst zu anstössig schien (Loc. cit. §. 416. in not.) Weder Gregorius in seinem Schreiben dem Kaiser deutliches vorzuhalten für rathsam hielt, sondern bloß durch dessen Leibartzt Theodorus, der mit dem Kaiser freymüthiger reden dörfte, als einen (des Theodors eigenen) Einfall und hochwichtigen Bewegungsgrunde in geheim beybringen ließ. So empfindlich war Moritz der Kaiser gegen seinem Seelenartzte, so beugsam und gefällig gegen seinem Leibarzte; und dennoch muste das unverantwortliche Edict vom Pabste wiedersprochen, und von ihm oder dem Kaiser abgeändert, oder gänzlich abgeschaft seyn. Welches Mittel für den heiligen Pabst?

Der Geist der Weißheit, der heilig/ einzig/ vielfältig und subtil ist (Sap. VII. v. 22.) kamm dem heiligen Vatter abermal zu Hilfe: er stellete den Gregorius dem Gregorio in dreyfacher Betrachtung vor, als einen Pabst oder allgemeinen Bischof als einen Mann/ der der Gefahr-leidenden Wohlfahrt des gemeinen Weesens zu dienen, Vermöge des natürlichen und Göttlichen Gesetzes verbunden ist, als einen vormaligen vertrauten Freund des Mauritius, ehe dieser noch Kaiser war. Als Pabst und Bischof muste er das Kaiserliche Edict verwerffen, auch im Falle, dessen vermessene Befolgung unter einer Kirchenstrafe verbieten, am wenigsten aber kunnte er die Bischöffe zu dessen Beobachtung verbinden Aber welche übel wären daher von Seite des hitzigen Fürsten zu besorgen gewesen? Weder dörfte er auch als Diener/ Gehülffe, und Beförderer der Gefahr leidenden gemeinen Wohlfahrt (nur gemeldter Ort) jenen Edicte sich blindlings unterziehen, weil es augenscheinlich dem natürlichen und Göttlichen Rechte zuwieder war. So muste dann dem Gregorius, als Bischoffe, der Gregorius als vormaliger Freund und Vertrauter des Mauritius zu Hilfe kommen; und dieser kunnte es am unschuldigsten. Denn gute vertraute Freunde, als solche Freunde/ machen oder haben gegenseitige Verbindungen, die sie nach Belieben erweitern oder einschränken können, nämlich usque ad aras ohne Leide GOttes oder seines Altars. Sie geben einander die Erlaubniß unter einander zu reden, wie sie denken: sie begehren von einander, und ihr Begehren heisset ein Befehl: sie willfahren einander, und ihr Willfahren heisset ein Gehorsam/ oder unterthänig seyn: sie heissen unter einander Herr, Diener, und Knecht ꝛc. wordurch sie doch ihren anderen Rechten und Caractern nichts wollen vergeben, weder etwas davon einander abgetretten haben. Sie sind gegeneinander, wie locus purus, qui omnibus nominibus e. g. sanctus, sacer, religiosus vacat (l. 2. §. prætor. D. de. Relig. l. 2. & 6. l. 9. C. cod. tit. l. 1. §. hoc autem D. de morte &c. &c.) sie sind gegenseitig, wie lanx pura, h.' e. sine emblematis munerum, dignitatum (in l. 6. D. de rei vind.) sie sind wie pura substantia soluta tributis, & deducto ære alieno l. jubemus l. de Repud. Nov. 1. &. 2. l litibus l. de agric. & cens. wie denn auch das Beywörtgen *purus*, einfältig/ ohne Beding/ heisset, als venditio pura, ein einfältiger, unbedingter, mit kleinen Beysatze bekleideter Verkauf. Ulpianus.

So antworte demnach auf das Kayserliche Befehlschreiben von der Bekanntmachnung des Edicts nicht der Römische Bischof Gregorius, nicht der natürliche Nothhelfer des von den Longobarden so sehr beträngten Italiens, Gregorius, sonder der ehemals so bekannte, geliebte und vertraute Freund des noch nicht Kaiser gewordenen Moritzen Gregorius. So lautet der sehr merkwürdige Eingang des Schreibens, den die fre-

chen Feinde des unzwänglichen Gehorsams der Geistlichkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten in eitel Welt-bürgerlichen Dingen fleissig, aber mit schlechter Ehre weglassen.

Wer bey den Durchlauchtesten Herren über allem / was er thut und redet / sich zu verantworten nicht im Stande ist; der fällt dem Gerichte GOttes heim. So rede ich / Euer Mildherzigkeit (Gnaden) unwürdiger Diener / demnach in gegenwärtigen Bericht (oder Erinnerungs-Schreiben weder als Bischof / weder als ein dem gemeinen Wesen verbundener Diener / sondern als ein Diener / dem ihre vertraute Freundschaft ehedem ein sonderliches und geheimes Recht zugestanden hat; sintemalen Sie / Durchlauchtester Herr / von jener Zeit an, ehe Sie noch aller Herr geworden sind, bereits mein Herr waren. Dieses auf die Gregorische Sprache also:

Omnipotenti Deo reus est, qui Serenissimis Dominis *in omne*, quod agit & loquitur, purus non est. Ego autem, indignus Pietatis Vestræ famulus, in hac suggestione neque ut Episcopus, neque ut Servus jure Reipublicæ, sed jure privato loquor; quia, Serenissime Domine, ex illo jam tempore Dominus meus fuisti, quando adhuc Dominus omnium non eras.

Schön gedeutschet, oder ehnder geteuschet! wird Herr Doctor sagen. Dominis in omne *purus* non est, heisset: Er ist denen Herren nicht rein, nicht treu, gegen sie nicht redlich, nicht aufrichtig insgemein nicht durchgehends nicht in allem (seinem Thun und Reden) und dieses machet bey GOtt schuldig Aber, nein! Herr Doctor. Denn hätte hier das Wort *Purus* diesen Verstand; wurde diese Stelle des Gregorischen Schreibens deutlich zu verstehen geben, daß Gregorius als Bischof / als diensames geistliches Staats-Glied dem Kaiser weder treu, weder gegen denselben redlich, weder aufrichtig gewesen sey; welches der Ehre dieses grossen heiligen Bischofs höchst-nachtheilig gelautet hätte. Der Kaiser würde gesagt und geschlossen haben: der Pabst schreibet mir weder als Pabst, weder als geistlicher Bürger des Staates; sondern bloß als alter vertrauter Freund; Schreibet aber benebens, daß, wer mir nicht in allem rein, redlich, treu, und aufrichtig ist, GOtt beleidige: So ist er dann nur als alter Freund, nicht aber als Pabst und Bürger, mir treu und aufrichtig. So bleibet demnach die in meinem Büchlein ausgedrückte Uebersetzung dieses Gregorischen Wortes richtig. Denn, wie wir zuvor gesagt; Gregorius als Pabst und geistlicher Staats-Bürger mußte das seelenverfängliche, und wiederrechtliche Edict verwerfen, und dessen Vollstreckung unterdrücketen. Hätte er dieses an den Kaiser trockenhin geschrieben; wie würde er demselbe das Aergerniß, worein dieser hitzige Herr verfallen wäre, auch mittelst der kräftigsten Vorstellungen, haben benehmen können? Nun verbündet uns

ja das Gewissen zur Verhütung des Aergernisses, wenn dagegen noch ein erlaubtes Mittel vorfindig ist. Und dieses war ein Privat-Schreiben Gregorii als ehmahligen guten Freundes des Kaisers. Denn einem guten Freunde nimmt mans nicht übel auf, wenn er schon des anderen sein Begehren ganz verbittet, oder dessen nur einen Theil zusaget, mit Weglassung des andern, das dem Gewissen nicht anständig ist.

Will aber der Herr Doctor das Wort *Purus*, als Jurist, im Ulpianischen Sinne nehmen; so heisset der deutsche Ausdruck des Kernverstandes in erwehnter Stelle also: **Weil die Durchlauchtesten Herrn auch die Bischöffe und geistlichen Staatstheile stracks mit dem göttlichen Gerichte bedroben, oder dieselben wohl gar für das Gericht GOttes laden.** (denn dieß that Kaiser Moritz dem heiligen Pabste Gregorius) Oper. S. Greg. Tom. II. Registr. lib. V. Indict. XIII. Ep. XL.) **Wofern sie sich nicht zu allem / was sie thun / und reden, wie ein reines Papier zur Annehmung jedlicher beliebigen Buchstaben / willig finden lassen; ein solche Willfährigkeit oder weder mit meinen Bischöflichen / weder geistlich-bürgerlichen Gerechtsamen stehen, sondern nur etwan einen Privat-Menschen / oder trauten Freunde unter geziemender Einschrenkung noch angemessen seyn kann: So habe ich auf das kaiserliche Befehl-Schreiben nicht als Bischof, auch nicht als GOtt-geheiligter Staatsbürger / sondern bloß als ein Privat- und ehemahliger Freundschaftsgenoß antworten wollen.**

Will endlich Herrn Doctor diese im innersten Kerne zusammen gefaßte Erklärung der Gregorischen Stelle der Gedenkensart dieses bescheidenen heiligen Vatters zu wider scheinen; So giebt ihm mein Büchlein noch eine dritte aber letzte, nämlich: **Wer bey den Durchlauchtigsten Herren zu seiner Rechtfertigung bey den Durchlauchtesten Herren zu einer von den Personen oder Charactern, die er in seinem Thun oder Reden vorstellet, nicht mehr wenden kann, der ist bey GOtt schuldig. Das kaiserliche Schreiben kam mir zu Handen: ich sollte es nicht nur selbst annehmen / sondern auch allen Bischöffen des Occidents anzunehmen, und den Völkern bekannt zu machen anbefehlen. Keines von beeden konnte weder mein Bischof, weder mein des gemeinen geistlichen Weesens geistlicher Bürger / die ich beede selbst bin, rechtfertigen. Nur fand ich nur einen dritten Mann / der auf ein altes Privat-Recht der Freundschaft** (die Moritz, ehe er noch, nach einem mehr nicht als neuntägigen Cäsariat Kaiser ward (Du Mesnil. de Doctrina & Disciplina Eccl. Lib. XXIX. n. XXXII.) **mit diesem Manne sehr treulich und liebreich pflog) sich wohl bedächtlich verlassend / selbiges Schreiben annahm zur Privat-Notitz in verschiedene / nicht in alle Provinzen Occidents** (im Schreiben Greg. heisset es in diversas nicht omnes; dahero betriegt Bower, in der Uebersetzung des Gregorischen **Schreibens: Ich habe besagtes Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt**

mas

machen lassen.) aber ohne Päbstlichen Annehmungs-Befehl überschicken ließ, und sowohl dieses Annehmen als Uberschicken zu rechtfertigen sich erboten. So schreibet dann dieser Mann Vermöge seines Privat-Rechtes. Indem ich aber dieser Privat-Mann selbst bin / so will und kann derselbige mir als Pabste, Bischoffe und Theile der Republik von meinen / und meinen Würden angehörigen Gerechtsamen nichts vergeben. Mithin sind die bisherigen Ausdrücke des Schreibens, des Pabstes, als Pabstes / und geistlichen Staatstheiles seine Ausdrücke und Erklärungen; die Ausdrücke aber, die im Schreiben durchgehends biß letzt nachstehen, sind nicht Ausdrücke des Gregorius als Pabstes oder gemeinwesentlichen Mitgliedes, sondern des Gregorius, als ehemaligen Privat-Freundes des Mauritius; Folglich sind wider die geistliche Persons-Immunität, für den von Lochstein verfochtenen weltzwanglichen Gehorsam der Geistlichkeit in bloß weltlichen und bürgerlichen oder mixtierten Sachen, aus denselben (Ausdrücken) die mindiste Beweise nicht zu erzwingen.

Herr Doctor! gut Herz! die Erörterung von dem Gehorsame der Geistlichen und der Gregorianischen Sache ist schon bald vorbey. Worzu aber, saget der Herr, diese des Gregorii (hätte fast gesagt) Possen, arglistigen Ränke und anders? Herr! nicht so! er muß glauben, daß dieser heilige Mann von einer nicht knechtischen, nicht weltbürgerlichen, sondern Christlichen, geistlichen und höhern Klugheit erlaucht, und der Gebrauch davon damals mehr, als andersmal nothwendig gewesen ist. David war der sanftmüthigste gnädigste König; Wollte man aber von ihm gewisse Absichten erzielen, gebrauchten sich auch die Propheten der parabolischen Vortheile, muß man seine Gerechsame allemal mit bewaffneter Feder oder Faust verfechten? Fürnämlich wenn man mit Morizischen Gegnern zuthun hat? Joan. Palatius saget: (In gestis Rom. Pontif. p. 278. n. 20.) „ Gregorius bestrafte Moritz den Kaiser eines Mißgesetzes wegen, „ doch mit solcher Bescheidenheit und Demuth, daß es den Priestern zum „ Muster dienen soll, wie sie die Irrtritte der Könige ahnden sollen, welche auf tyranische Abwege gerathen, aus Zulassung GOttes das Reich „ verderben, die Kirch quälen, und beunruhigen. Gregorius nennet den „ Mauritius in besagten Briefe (Lib. III. Registr. 65.) einen Herrn. „ Merkwürdig ist Gregors ausdrückliche Protestation im Eingange dieses „ Brieffes, daß er an den Kaiser nicht schreibe als Pabst / sondern als „ Privat. Denn er sah das erhartete Herz des Pharao vor. Damit er „ dann nicht noch grössere Stürme wider die Kirch rege machete, weder „ von seinem Apostolichen Ansehen etwas zu vergeben scheinen möchte; „ so erkläret er. Daß er bloß als ein Privat Person schreibe.

Izt wird des Herrn Doctors-Stirn, wie ein entvölkerter Schrotbeutel. Warum Runzeln ziehen? O jämmerlich! was kömmt izt? Wozu

soviel dicentes von dieser einzigen Sache des Gehorsames der Geistlichkeit, und ins besondere vom Gregorius? Herr Doctor! nur noch ein paar Tag gut! wozu soviel dicentes? dazu:

I. Daß die Fürsten erkennen mögen, wie eines zahlreichen Gehorsams sie von Seiten der Geistlichkeit versichert sind, obwohl diese von ihnen nicht zwänglich abhanget.

II. Daß der Herr wisse, wie viel der heilige Gregorius, O! der grosse Gregorius bey mir gelte, weil er Christo, den ich vom Herze liebe, und dem heiligen Petrus, der mein Patron seit meinem mir aufgetragenen Schulzenamt ist, so embsig gefolget hat. Er (Gregorius) wich dem Ärgernisse aus, als viel es ohne Sünde möglich war: Er gab Raison seines Thun und Lassens, als viel es geziemend war, auch jenen, gegen die er mit einem trockenen Worte hätte herausfahren können: Ich bin eurer Hirt und so machet es Schulz auch. Zu dem so habe ich auch zweene Schlüssel, einen zum heiligen Gelte, und einen zum Gemeinds-Gelte, und weil der heilige Petrus seine zweene Schlüssel fürtreflich verwaltet hat; so bitte ich ihn täglich, mir die Gnade, auch meine Schlüssel wohl zu verwalten, von GOtt zu erbitten. Der heilige Gregorius hatte Hönig und Stachel: er war eine Imme, und dieß muß auch jeder Regent seyn. Und eben dieses loben die Gemeinds-Männer an mir. Der Herr wolle sich nicht ärgern: ich rede ernstlich, und wie ichs gelehrt bin, und weiß. GOtt und den Heiligen Ehre gegeben! übrigens ist die vordringende Ursache, von einem paar Sendschreiben des Gregorius weitläuftig zu handeln, diese, damit ich den Durchzug des Gebälckwerkes seines II. Cap. des II. Theils 15. §. p. 85. &c. auf einmal herausreisse und zerschmeisse, denn

III. Der Herr Doctor behauptet dort, und saget:

1. Der würdigste und heiligste Pabst Gregorius M. bekennet seine versöhnliche Unterwürfigkeit in politischen Dingen gegen dem Kaiser, und seinem Theodosium, (welchen er zum Mitregenten gemacht hatte) mit ausdrücklichen Worten:

Da er sich einen unwürdigen Diener derselben nennet.

Da er kurz hernach saget: zu diesem ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigen Herrn vom Himmel gegeben worden.

Da es am Ende heißt: Ich habe zwar, weil ich dem Befehl Gehorsam leisten müßte, eben dieses Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt machen lassen.

Item: Ich habe demnach allenthalben meine Schuldigkeit gethan, indem ich sowohl dem Kaiser Gehorsam geleistet, als dasjenige, was ich für GOtt zu sagen geglaubet / nicht verschwiegen habe.

Herr Doctor! da muß er mir einen Ausdruck, den ich in seinem Werke gelesen habe, verzeyhen: das ist von Herzen schlecht bewiesen; Ja ich setze darzu: das ist vom Herze betrogen. Gregorius nennet sich zwar ein unwürdigen Diener gegen jene; Setzt er aber nicht gleich unmittelbar (und nicht nur kurz hernach) hinzu: in diesem Erinnerungs (oder Bericht) Schreiben rede ich nicht als Bischof/ auch nicht als ein dem gemeinen Weesen verpflichteter Knecht/ (oder Bürger) sondern als ein Privat-Mann und ein ehemahliger Mortzischer Freundschafts-Genoß. Sehe der Herr! sogar nicht einmal als geistlicher Staats-Bürger, geschweige, als Pabst und oberstes Kirchenhaupt bekennet Gregorius mit besagten Worten eine persönliche Unterwürfigkeit in Politischen Dingen gegen dem Kaiser, ja er protestirte wider solche Unterwürfigkeit ausdrücklich genug sowohl mit izt gemeldeten Worten, wie es heiter am Tage liegt, als mit dem Werke selbst. Der Kaiser schrieb ja an den Gregorius als würklichen Pabst, als würklichen geistlichen Staats-Bürger, und nicht als einen alten Freund; folglich erwartete er auch vom Gregorius als Pabste / oder doch als Bürgere eine Antwort. Gregorius aber abstrahierte von diesen beeden, ja er protestierte, daß er unter keinem dieser beeden Characteren, sondern bloß als ehemahliger vertrauter Freund des damahl noch nicht Kaiser gewesenen Mauritius schreibe. Welcher zwangbare Unterthan durfte gegen den Kaiser eine solche Abstraction, und Protestation ohne höchste desselben Beleidung nicht bloß mündlich, sondern wohl auch schriftlich eussern?

Und gesetzt, daß Gregorius auch als Pabst oder Bürger sich einen unwürdigen Diener drs Kaisers geschrieben hätte; was folgete daraus? daß er eine persönliche (oder zwängliche) Unterwürfigkeit gegen den Kaiser bekennet. Nein, würde Bower sagen; dieses war nur eine Hofphrasis, die nur den Worten, nicht aber dem Sinne nach zuverstehen ist. Nein würde sagen Bayle: es war bloß ein arglistiger Ausdruck um den Kaiser zu flattiren: Nein saget Alexander Natalis; (Tom. V. Hist. Eccl. ad Sæc. VI. Cap. II. Schol. 8. litt. E.) Denn daß Gregorius in der Sache dieses kaiserlichen Edicts seines Apostelischen Ansehens und seiner Gewalt sich nicht habe gebrauchen folglich keine persönliche Unterwürfigkeit durch jenes, (unwürdiger Diener, nicht habe bekennen, oder erkennen wollen) zeiget sich aus der ganzen Rede von selbst: Ego indignus Pietatis vestræ famulus in hac suggestione non ut Epilcopus, neque ut servus Reipublicæ, sed jure privato loquor. Nein wird ein ehrlicher Criticus sagen. Man muß die Worte ihrem eigenen Verstande nach nehmen. Gut! Famulus

hoc a servo distat, quod hic in Dominio nostro est, ille vero minime. (Vid Fest. & Archid. c. patrem. 22. q. 3.) Der Diener ist in dem vom Knechte unterschieden, daß der Knecht unter unser Herrschaft und willkührlicher Gewalt stehet, keineswegs aber der Diener. Wo oder wann stand jemal ein Pabst als Pabst oder als geistliches Staatsglied unter der Zwang-Herrschaft und willkührlichen Gewalt eines Christlichen Kaisers, auch in ganz Politischen Dingen? Dignum dicitur, quod est secundum legem. (In §. dilponat. in Auth. de Trup.) Welches Gesatz verbindet den Pabst qua Pabst oder geistlichen Staatsbürger, des Kaisers straffefälligen Diener zu machen, oder es zuseyn? folglich führen die Worte des Gregors diesen innern Sinn mit: **Indem ich (oder der ich) ein gesetzlich verbundener Diener der Kaisere nicht bin / weder unter ihrer weltlichen Zwangherrschaft und Gewalt stehe** ꝛc. **Rede da nicht, als Pabst** ꝛc. Man muß die Worte nehmen, wie sie liegen: Ja! Herr; wenn es der Innhalt derselben leidet, weder die Sache, wovon sie lauten, gehäßig, und ihr flacher, einfältiger laut einem dritten, oder einem ordinairen Gerichtsbarkeit oder seinem Rechte nachtheilig ist. Damit also der flache Laut jener Worte weder seiner Päbstlichen Gerichtsbarkeit, weder seinen Apostolischen Gerechtsamen und Vorzügen nachtheilig würde; so protestierte er, daß er nicht als Pabst rede ꝛc.

Ach! rüft der Herr; So wäre Gregors-Zunge keine einfältige Tauben-sondern arglistige Schlangen-Zunge gewesen. Und was hernach? so handelte er ja nach Christi seiner Lehre: **Seyd einfältig wie die Tauben, und klug, wie die Schlangen** (Matth. X. v. 16.) jene Worte Gregorii waren dem Laute nach flach und einfältig; dem Sinne nach aber der Klugheit (nicht Arglistigkeit, die keine Tugend ist) gemäß. Er wollte auch damit den Kaiser nicht teuschen, weder würde sich dieser so leicht haben teuschen lassen. Sowohl Gregor als Moritz waren Juristen, die jegliches Wort genau abwägen. Nein! nein! Klang und Sinn der Gregorischen Worte waren einer einfältigen, aufrichtigen Tauben ihrer Sache. Sey es / Herr Doctor. Was aber hernach? betrachte er das Wort **Unwürdig.** Ich frage: Warum war Gregorius ein unwürdiger Diener des Kaisers und seines damal 7. jährigen und vor 2. Jahren schon zum Cäsar oder Thron-Folger erklärten Prinzen Theodosius? weil der Theodosius ein so würdiger Kaiser, und dessen Sohn ein so würdiger Cäsar waren, daß auch der Pabst selbsten nicht würdig war, ihr Diener zu seyn? welch abscheuliche Schmeicheley! oder weil der Gregorius in seiner Person nicht würdig war, ihr Diener zu seyn? Es nennet aber der Herr selbst stracks im Anfang seines (XV. §. p. 85. II. Theils.) Gregorium den **würdigsten und heiligen** Pabst. Soll dann auch der würdigste und heilige Stadthalter Christi nicht würdig seyn / des Kaisers Diener zuseyn? **wie stehet es izt mit dem Unwürdig, O würdigster Herr Doctor? bekennet**

net er, dieses Wort möge wohl endlich auch einer klugen, Christlichen, Apostolischen Schlangenzunge gewesen seyn; so redet er seinen vorigen Worte zuwider. Saget er, Gregorius habe sich hier eines gewöhnlichen Ehrenwortes gebraucht; so stimmet er mit dem abtrünnigen Bower zu. Behauptet er, dieß sey eine Nothsprache, oder Worte geängsteter Demuth, die anders redet, anders denkt, auch bey den so heiligen und standhaften Gregorius gewesen; so sind seine Einstreuungen wider Bellarmin in cit. §. XV. taube Aehren, und lares Spreuel-Gemeng.

Herr Doctor! wollen wir nicht einander aus diesem Wickelwerke helffen? Ein für allemal weis ich weder aus dieser, weder aus den andern Phrasen und Ausdrücken eine persöhnliche Unterwerfung oder eines Rechtszwänglichen Gehorsams des Pabstes qua Pabstes oder auch qua ersten geistlichen Staatsbürger nicht zu erzwingen; dennoch aber schmäcken sie nach einem Gehorsam: aber nach was für einem? Nach mehrern aus denen, die vorher von mir sind benamet worden. Nach dem Gehorsame e. g. der gottseligen Freundschaft, der Christlichen Dienstwilligkeit, der Kirchlichen, wirtschäftlichen Klugheit, der vorletzten Gabe des heilgen Geistes, das ist, der Frömmigkeit, oder Mildherzigkeit oder Gottseligkeit, denjenigen, welchen sie eine Ehrerbietung, ein Mitleiden ꝛc. schuldig ist, solche im überhauften Maaß. Zuwendet; fürnämlich aber nach dem Gehorsame der tieffesten ungeheuchelten Demuth. Wie konnte aber Gregorius auch als Pabst (wenn er in den zweyen befochtenen Worten als Pabst geredet hat) wie konnte er mit Wahrheit sagen, daß er ein unwürdiger Diener des Kaisers und dessen Sohns wäre? Hätte der Herr Doctor mit jenem wackern, fröhlichen, frommen und gelehrten Closter-Pater, der in meiner Gemeinde das Allmosen sammelt, sich besprochen, wie Schulz; so wird er diese Frage sich selbst aufzulösen wissen. Jeglicher Mensch (sey er auch Fürst, König, Kaiser, Bischof, Pabst, oder was immer) kann zu jeglichen, auch schlechtesten, verwerflichsten Menschen mit Wahrheit sagen, und bekennen: ich bin dein unwürdiger Diener; wenn dieser Fürst, dieser reiche Herr ꝛc. auf das allein sieht, was er aus und von sich selbst, aus und von seinem ersten ursprünglichen Seyn ist. Zum Beyspiele. Der Herr Doctor ist wirklich ein Mensch, ein Weesen, das dauert, und wirket: ist er aber dieses aus und von sich selbst? Er ist ein angewunschenes Kind GOttes geworden durch die Gnade der heiligen Tauf: er ist ein Sohn der heiligmachenden Gnade. Ist er aber alles dieß, oder auch nur ein einziges aus, und von sich selbst? Gab er sich selbst sein wirkliches Seyn, sein wirkliches Dauern, sein stättiges Wirken? Was war er denn etwann vor sechzig Jahren, da er noch nicht war? Ein Nichts, ein eitels, lares Nichts. Ist er nicht dieses Nichts noch izt aus und von sich selbst? Wer kleidete denn sein Nichts mit dem wirklichen Seyn, mit dem wirklichen Dauern, mit dem wirklichen Wirken,

oder wirklichen Können wirken. Er selbst aus und von sich selbst, aus seinen eigenen Kräften? So müßte er ja schon ein wirkliches Seyn, ein wirklich-wirkendes Weesen gewesen seyn, ehe er noch war, und da er noch ein eitels Nichts war. GOtt war es also, der des Herrn Doctors sein erstes Nichts mit dem wirklichen Seyn ꝛc. bekleidet, mit einem beseelten Leibe umgeben, beede, den Leib und die Seele mit treflichen Eigenschaften und Kräften geschmückt hat. Nicht der Herr Doctor war es, der sich selbst all dieses von und aus sich selbsten that; sondern GOtt allein war es. Was der Herr (wie alle Fürsten und Könige) von und aus sich hat, ist ein eiteles **Nichts.** Nun weis ja der Herr noch aus der Philosophie: Non entis non est operari; Was im Weesen nicht ist, kann nicht wirken: operari sequitur adesse; wirken folget nach dem Seyn. Was nicht ist, das kann nicht wirken: was nicht wirken kann, kann nicht dienen: was weder wirken, weder dienen kann; nennet sich wohl und recht **Nichtswürdig/ Unwürdig.** Kurz: das Nichts kann dem Etwas nicht nützen, nicht dienen, weil es ohne Vermögen zu wirken ist: das Nichts ist nicht würdig dem Etwas zu dienen; weil das Etwas etwas, das Nichs aber nichts ist. Izt betrachte der Herr diesen schlechten Menschen in dem Stande, worein derselbe von GOtt gesetzt ist. Sey er ein armer Bettler: er ist doch ein vernünftiges Geschöpf: er hat Leib und Seele: er hat Gedächtniß, Verstand, und Willen: er ist von Christo erlöset, in der Taufe geheiliget worden. Er ist ein natürliches und übernatürliches Etwas; der Herr hingegen ist **von und aus sich selbsten** von allem dem nichts. So kann denn der Herr Doctor in der einzigen Ruckficht auf das, was der Herr von und aus sich selbsten ist, mit aller Wahrheit zu diesem armen Menschen sagen: Ich bin, O armer Mensch! für dich ein unwürdiger Diener. Denn du bist doch noch Etwas; ich aber von mir und ausser mir selbst ein lauteres Nichts. Ein Nichts aber ist nicht wehrt einem Etwas zu dienen. Und in diesem Verstande, in dieser Ruckficht auf sein natürliches Nichts schrieb sich Gregorius **einen unwürdigen Diener der Kaisern.**

Welche Pfafferey dieses! wird der Herr Doctor sagen: Gregorius dachte nichts weniger, als dieses. Wie! nichts weniger? Nennete sich Gregorius einen unwürdigen Diener des Kaisers im Ernste, oder nicht? Wenn nicht im Ernste; so redete er dieß entweders im Scherze: welches wider sein Päbstlich Ansehen, oder aus einer Politesse, welches ein Bowerscher Satz, oder er redete anderst, und denkte anderst; welches ein lästerlicher Satz, und seiner Heiligkeit nachtheilig ist. Demnach schrieb Gregorius sich also mit aufrichtiger Feder, und wahrem Herze. Dieß konnte er aber nicht ohne Zusehen auf sein natürliches Nichts, ohne aufrichtiges Darfürhalten, daß er von und aus sich selbsten Nichts sey, nichts habe, als ein Nichts. Güldener Herr Doctor! wie! hat er dann in eben diesem Briefe

Gre-

Gregors (L. III. Regist. Ep. LXV. p. 676. lit. A.) dieſe Worte gar nicht geleſen: Ego vero hæc Dominis meis loquens quid ſum! niſi pulvis & vermis? Der ich aber dieſes zu meinen Herren rede, was bin ich, als verwerflicher Staub, und verächtlicher Wurm? So hat denn Gregor, auf ſein natürliches Nichts mit ganz aufrichtigem Gemüthsauge geſehen.

Gefällt dem Herrn dieſes alles noch nicht; ſo ſage er mir: war nicht der heilige Gregorius ein groſſer oder (wie izt die großſprichige Welt redet) ein ganzer Mann? War derſelbe nicht ein ſehr gelehrter und ein Mann von ſehr groſſer Wiſſenſchaft? Dieß kann er ja nicht läugnen. Nun! was ſaget der heilige Auguſtin? **Die ganze Wiſſenſchaft eines groſſen Mannes (Menſchens) iſt dieſe / wiſſen / daß er für / von und aus ſich nichts iſt.** Hæc eſt tota ſcientia magni hominis, ſcire, quia ipſe per ſe *nihil* eſt. (S. Auguſt. enarr. in Pſal. LXX. apud Adam. Sigfridum in opere Poſthumo duod. reflex. hominis de homine edit. Auguſt. 1735. in 8. Reflex. I. p. 2.) So ſah denn der groſſe Gregorius auf ſein natürliches Nichts, und in dieſer Ruckſicht hieß er ſich einen unwürdigen Diener des Kaiſers.

Was Kopf ſchütteln, Herr Doctor! ſage er einmal ja; ſo kommen wir um ein Haus weiter: oder Schulz wirft ihm noch ein paar Nichts an ſeinen harten Kopf, daß ihm beyde Ohren ſauſen; nämlich ein theologiſches / und ein juriſtiſches Nichts, welche beyde Gregors Wort von aller eiteln Politeſſe, und Unaufrichtigkeit ausmärzen. Was iſt denn der Menſch, theologiſch betrachtet, in Ruckſicht der Ordnung der Gnade? Wollen wir ihn nicht mit Pelagianiſchen Augen anſehen; ſo müſſen wir ſagen: in der Ordnung der Gnade iſt der Menſch ebenfalls ein Nichts. Denn gleichwie er in der Ordnung der Natur ſich von und aus ſich ſelbſt ſein Weeſen nicht geben kann; eben ſo kann er auch in der Ordnung der Gnade ihm ſelbſt von und aus ſich ſein übernatürliches Weeſen, das Seyn der Gnade ſich geben. Sehen wir ihn weiters Theologiſch und in Ruckſicht der Sünde an; ſo iſt er abermal ein Nichts? denn er vermag ſich aus eigenen Kräften weder von der erblichen, weder von der wirklichen Sünde loß zu machen ohne die Tauf oder vorkommende Gnade. O elendes Nichts! denn / ſpricht der weiſe Mann, wenn ſchon jemand unter den Menſchenkindern vollkommen wäre; ſo würde er doch für Nichts geachtet / ſo deine Weißheit bey ihm nicht ſeyn wird. (Sap. IX. 6.) Die Weißheit GOttes aber iſt bey dem Menſchen nicht aus und von ihm, nicht aus ſeinen eigenen Kräften und Verdienſten: von und aus ſich ſelbſt iſt er in der Ordnung des Heils unweiß. Iſt aber ein unweiſer Menſch, ein Sünder würdig, ein Diener des höchſten weltlichen Monarchen, deſſen Gewalt ſich von GOtt herſchreibet, zu ſeyn? Ein würdiger Diener des Kaiſers ſeyn, iſt ein zeitliche Belohnung der

Weiß-

Weißheit und Tugend. Nun sah Gregors Demuth an Gregorio weder Weißheit weder Tugend, die sich von und aus ihm selbst grundlich herschreiben könnte: ja er bekennte selbst offenherzig, daß er unweise und thörricht sey. (Lib. V. Epist. XL. §. ego igitur. p. 766 lit. B. edit. S. Maur. 1705. item pag. 767. B. §. hæc ergo &c.) Er bekennte an ebendersselbigen Schrift, daß er ein sündiger Mensch sey. L. c. Und welches noch mehr: das nämliche kaiserliche Edict, welches der heilige Vater so strenge anfocht, schrieb er seinen eigenen Sünden zu. Meine Sünden aber/ saget er, waren Ursache/ — daß abgewichenes Jahr der Kaiser in seinem Staate ein solches Gesetz gab/ daß/ wer ihn aufrichtig liebet/ heftig weinen muß. (L. III. Epist. LXVI. edit. cit. p. 677. lit. D.) So nennete sich denn Gregorius in Rucksicht sowohl seines natürlichen, als theologischen Nichts einen unwürdigen Diener der Kaisere.

Wie aber nennete er sich so in Rücksicht seines juristischen Nichts? Und zwar sonder Beleidigung der Wahrheit? So. Ein unfähiger Diener ist ein unwürdiger Diener. Nun war Gregorius (zur Erstreckung des kaiserlichen Schreibens, welches das Gregorius Befehle oder Verordnungen heist) unfähig. So war denn ein unwürdiger Diener. Der erste Satz rechtfertiget sich aus einer sichern Stelle, woraus es erhellet, daß der Unfähige eine Sach nicht kann/ der Unwürdige aber nicht soll haben oder thun. (Toto tit. ff. de his, quæ ut indign. vid. Bart. ad L. fin. ff. eod.) Der zweyte Satz ist abermal richtig. Denn der ist unfähig eine Sach zu thun, denn die Sach unmöglich ist zu thun. Und so war des K. Moritzens sein Edict; massen impossibile præceptum est, cui natura parere vel lex non finit. (L. fin. D. quæ sent. sine appell. &c.) Id nos non posse dicimus, quod facere lege prohibemur. Ein unmöglich Geboth ist jenes, welchem die Natur oder das Gesetz nicht gehorchen lässet: bey uns heisset es, das kann ich nicht thun, was mich das Gesetz nicht lässet thun. Es bewies aber Gregorius dem Kaiser satsam, daß dessen Edict wider die Lebenswechslung der Soldaten zur Wirkung zu bringen ihm weder als Pabste, weder als erstem geistlichen Staatsbürger: Vermöge Göttlichen Gesetzes erlaubet wäre. So schrieb er dann mit juristischer Wahrheit, daß er ein unwürdiger Diener des Kaisers sey.

Lese mithin der Herr die Splitter und Schleissen seines ersten Beweis-Bälckens zusammen: legen sie beyseits, und warte zu, ob sie keine Cammeraden bekommen werden. Denn der Herr will Gregors Bekenntniß zur versöhnlichen Unterwürfigkeit in Politischen Dingen gegen den Kaiser zweytens beweisen.

Weil

Weil er kurz hernach (nach den Worten, der Kaiser unwürdiger Diener) saget: zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigen Herren vom Himmel gegeben worden. Herr! diese Prob ist nicht nur von Herzen schlecht, sondern ganz und im innersten Grunde herzschlechtig. Denn 1. weil der Herr schreibet, daß kurz nach den Worten (unwürdiger Diener des Kaisers) Gregorius sage: Zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigsten Herren vom Himmel gegeben worden; so glaubt der Leser richtig zu schliessen, daß diese andere Gregorische Stelle eine Bestärkung des Beweises, den der Herr aus dem unwürdigen Diener zieht, sey; welches doch grundfalsch ist; wie es bald soll gezeiget werden. 2. Giebt der Herr dem Zeugwörtgen (ad hoc) zu diesem Ende, eine, auf etwas vorhergehendes zeigende, Bedeutung, weil diese Stelle (zu diesem Ende ꝛc.) von dem unmittelbar nachfolgenden Satze wurzab gerissen ist. Der ehrliche Leser glaubt/ dieses Vorhergehende seyn die Worte indignus famulus; welches falsch ist. Denn unmittelbar gehen diese Worte vor: Dennoch aber kann ich es meinen Herren nicht verhalten, daß meines Erachtens dieses Edict wider GOtt/ den allgemeinen Urheber, zielet. Bezöge sich nun dieses Zeugwörtgen (ad hoc) auf diesen Satz; so folgete ja ein abscheuliche Sache, daß dem Kaiser die Gewalt über alle Menschen gegeben worden, damit er Edicte mache, die wider GOtt zielen: oder, daß der Kaiser die Gewalt über alle Menschen vom Himmel darum empfangen habe, damit der Pabst in Ansehung, daß er auch noch ein Mensch ist, wisse, daß er gegen dem Kaiser eine persöhnliche Unterwerffung zu erkennen und zu bekennen habe; Welcher Bewegungsgrund der Stiftung der kaiserlichen Würde bis izt ganz unbekannt, und offenbar eitel, falsch, und ärgerlich ist; sintemalen es das Ansehen gewänne, als hätte der Sohn GOttes das Werk der Welt-Erlösung und Stiftung seiner Stadthalterschaft bloß darum bis auf die Zeiten des gestifteten Römischen Kaiserthums verschoben, damit er den Stadthalter seines sichtbaren Kirchen-Reiches auf Erden könnte den Römischen Kaisern in politischen Dingen zwänglich unterwerffen. 3. Saget aber der Herr, das Wörtgen ad hoc (welches Gregorii Brief hat) sey ein Demonstrativum nicht antecedentis, sondern consequentis, es beziehe sich nicht auf ein vor- sondern nachgehendes; so verschlimmert sich des Herrn seine Sache noch schändlicher. Denn obschon das Ad hoc auf ein Nachgehendes sieht; so wird nichtsdestoweniger selbst das Ad hoc (zu diesem Ende) samt seinem Nachgehenden durch das Causal-Bindwörtlein Enim (dann) mit dem unmittelbar vorgehenden verknüpft. Wohlan setzen wir den ganzen Periodum her.

Sed tamen *ll* quia contra auctorem omnium Deum hanc intendere constitutionem sentio, Dominis meis tacere non possum. Ad hoc enim Potestas super omnes homines, Dominorum meorum pietati cælitus data est, ut,

qui bona appetunt, adjuventur; ut Cælorum via largius pateat; ut terrestre Regnum Cæleſti Regno famuletur. Et, ecce aperta voce dicitur, ut ei, qui - - Domino Jeſu Chriſto militare non liceat. (Lib. III. Regiſt. Ep. LXV. p. 676. litt. A. B.)

Dennoch aber *II.* Kann ich es meinen Herren nicht verhalten, daß meines Erachtens dieſes Edict wider GOtt, den Urheber aller, zielet. Denn zu dieſem Ende iſt die Gewalt über alle Menſchen der Mildherzigkeit meiner Herren vom Himmel herab gegeben worden, auf daß diejenigen, welche dem Guten nachhängen, dazu Vorſchub finden; Aufdaß der Weeg zum Himmel geräumiger offen ſtehe; aufdaß das irrdiſche Reich dem himmlichen Reiche diene. *II.* Im kaiſerlichen Edicte aber heiſſet es, daß, wer Kriegsdienſte genommen hat, dafern ſeine Dienſtzeit nicht fürüber, oder er ſonſt marode geworden iſt, es ihm ſoll verbothen ſeyn unter die Fahne JEſu ſich zu begeben ꝛc.

Herr! das Bindwörtgen Enim (Dann) zeiget es, daß dieſer Periodus *Cauſalis*, oder ein ſolcher Umfang der Rede iſt, der nothwendig zweene Sätze haben muß, deren einer beweiſet, der andere aber von dieſem bewieſen wird. Der Satz, welcher im Gregoriſchen Periodo bewieſen mußte werden und bewieſen wird, iſt dieſer: Das Edict des Kaiſers läufft wider GOtt. Der Satz, durch welchen der vordere (das Edict ꝛc.) bewieſen wird / iſt dieſer: weil dem Kaiſer die Gewalt über alle Menſchen gegeben iſt zu dem Ende, daß er denen GOttes-Sache ſuchenden verhilflich ſey: daß er die Straſſe zum Himmel erweitere: daß das irrdiſche Reich oder die Verwaltung des irrdiſchen Reiches (C. hinc eſt. 15. q. 1. c ad hoc 89. Diſt. v. Lex. Jurid. Genev. 1615.) dem himmliſchen Reiche diene; Das kaiſerliche Edict aber hilft denen, die Gutes (das Cloſter- oder Mönchs-Leben) ſuchen, nicht: es ſchmedert einem gaazen Stande der Menſchen (der Soldaten) den Weeg zum Himmel: es dienet dem himmliſchen Reiche nicht; indem es, GOtte beſonders zudienen, verbeut.

Wie! Herr! faſſet ers noch nicht, daß auch dieſes abgeriſſene Balckenſtück ſeines demonſtrativiſch-ſeyn ſollenden Beweiſes, daß der Pabſt Gregorius eine perſöhnliche Unterwerfung gegen den Kaiſer in politiſchen Dingen bekennet haben, ſchon gänzlich zerſpilttert iſt? Der Herr hat Schuld, daß Schulz ſobiel dicentes machen muß. Wohlan! faſſen wir den ganzen Gregoriſchen Diſcurs, woraus Herr Doctor das Trum ſeines zweyten Beweiſes greiſſen hat, kurz zuſammen, und unterſtreichen wir ſein Beweis-Trümmigen in Gedanken. Uber dieſes Edict, meine Herren! erſchrak ich ſehr: weil dadurch vielen der Himmelsweg verſchloſſen, und das, was biß izt erlaubet war, verbothen wird. Es ſind zwar manche, die auch im weltlichen Kleide, gottſelig leben können. Hingegen giebt

es

es sehr viele, die, wenn sie nicht alles verlassen, keinesweges mögen selig werden. Freylich ist der, welcher zu meinen Herrn hier redet, bloß ein geringer Staub, und armes Würmgen; dennoch aber darfs ich den Herren nicht verhalten, daß ich ihr Edict wider GOtt, den Urheber aller Menschen, streitten sehe. Warum? Vermöge göttlicher Anordnung, die meinen gnädigen Herren eine Gewalt über alle Menschen gab, sind sie, meine Herren, verbunden, daß sie allen, die dem Guten nachtrachten, förderliche Hand reichen: daß sie allen die Himmelsstrasse erweitern: daß sie ihr irrdisches Reich dem Reiche JEsu Christi dienen lassen. Nun läuft ihr Edict wider diese Verbündung ꝛc. Biß daher Gregorius. (Cit. Epist. LXV. Regist. p. 676. Litt. A. B.)

Sieht es izt der Herr, welchen Prünck und Nachdruck sein zweyter Beweisungs-Satz im Zusammenhange der Gregorischen Briefstelle machet? ist derselben ganzer Kernsinn nicht redlich zusammen gefaßt? was hat er dagegen.

Es muß gedeutschet werden, nicht nur eitel: eine Gewalt über alle Menschen, sondern: die höchste Gewalt über alle Menschen. Nein! Herr. Im Grundtexte heisset es bloß Potestas, Gewalt, nicht: Suprema vel summa Potestas; die höchste Gewalt.

Tropf, einfältiger! Eben darum erkennet ja Gregorius dem Kaiser die höchste Gewalt an, weil er ihm die Gewalt über alle / alle Menschen anerkennet. Wie! hat dann der Herr Doctor seinen Doctor ganz und gar vergessen? weiß er dann nicht mehr aus der Dialectik, wie oft und sehr sich manches allgemeines Subject von seinem Prädicat muß einschränken und modificiren lassen? denket er dann nicht mehr an die Beyspiele der dialectischen allgemeinen Suppositionen: *Omnis* homo est animal rationale: *Omne* animal fuit in Arca Noe: *Omnis* homo peccavit in Adamo: *Omnes* Apostoli sunt duodecim: Jeglicher Mensch ist ein vernünftiges Thier: Alle Thier waren in der Arche Noe: Alle Menschen haben in Adam gesündiget: Alle Apostel sind zwölf? Ist in diesen Sätzen das Subject e. g. omnis homo gleichermassen unumgeschränk zu nehmen; So folget es, daß Christus in Adam gesündiget hat, welches eine Gotteslästerung ist: daß auch die Unbefleckte Jungfrau und Mutter GOttes Maria in Adam gesündiget hat; welchen Satz zu lehren und offentlich zu behaupten die Catholische Kirch verbaut. So darf und muß dann der Satz omnis homo est animal, in sensu distributivo completo im vollständig austheilenden Verstande genommen werden: Der andere Satz aber, omnis homo peccavit in Adamo lässet sich nur in sensu distributivo incompleto oder accommodo im unvollständig oder füglich geziemend und schicklich austheilenden Sinne nehmen. Ebenermassen, Herr Doctor, haben wir

wir das Subject dieser Gregorischen Proposition, *omnes homines sunt sub potestate Imperatoris*, zu nehmen, nämlich in sensu accommodo im füglich geziemend und schicklich austheilenden Sinne. Nun habens ja die Verfechter der geistlichen Immunität schon tausendmal demonstriret, daß es weder füglich, weder geziemend, weder schicklich ist, daß der von dem Urheber der Gnade unmittelbar gesetzte Stadthalter Christi JEsu und höchste Verwalter dessen sichtbaren geistlichen Reiches auf Erden dem von dem Urheber der Natur bloß mittelbar verordneten Stadthalter GOttes und höchsten Verwalter seines bloß weltlichen Reiches auf Erden in politischen Sachen soll Welezwänglich, und Weltstraffe-fällig unterworffen seyn.

Hat der Herr dieses logische Zunftwort (in sensu accomodo) schon längsthin sich entfallen lassen; so sollte er doch dieß nicht vergessen haben, was fast in jeglichen juristischen Bacchantentröster stehet, daß *omnis* & aliæ hujusmodi voces universales in jure civili restringuntur ad normam æquitatis, das Wort alles / und andere dererley allgemeine Wörter im bürgerlichen Rechte nach dem Maaßregul der Billichkeit zu nehmen und zu verstehen sind: daß jene (omne qui dicit, nihil excludit, wer saget alles / der schleußt nichts aus) Rede de actibus humanis, non legis: legis enim locutio semper accipienda est cum casibus ab alia L. exceptis: v. c. fidejussio accedere posse dicitur omni obligationi (L. 1. ff. de fide jus.) quod tamen restringitur in l. 8. §. 3. & seq. ff. eod. ita ut turpi non accedat (v. Zas. 1. sing. respons. cap. 7. & Petr. Faber. 3. semestr. 24. p. 393.) Denn der Spruch oder die Rede des Gesetzes muß allemal genommen und verstanden werden mit den Zufällen, die ein anders Gesetz ausnihmt? ꝛc. daß der berühmte Cujaccius (ad l. 7. C. re Præscript. 30. anno &c.) saget: ich kann mit Wahrheit behaupten, daß sich aus den Wörtgen nullus, vel omne, keiner / und alles ein schicklicher Beweis nicht ziehen lässet: massen alles nicht jedesmahl alles einschleußt. = = also schliesset sichs irrig: In judicium communi dividundo omnes res veniunt ergo etiam incorporales: Ein gemein-Theilgut lassen sich alle Sachen nennen; folglich auch die unleibhaften Sachen. Hätte der Herr dieses wissen wollen, oder dieses Wissen gebrauchen wollen; würde er, wie viel andere (e. g. Natalis Alexander) zum Beweise Päbstlicher Unterwerfung gegen die Kaiser und Könige in Politischen Sachen diese Stelle weg, und zu Hause gelassen und gedacht haben: dieser Schluß schleußt nicht: alle Menschen sind dem Kaiser persöhnlich unterworffen; ergo und ihm auch die Geistlichen, die Priester, Bischöffe, und Päbste in politischen Dingen persöhnlich (und zwänglich) unterworffen; wie jener Schluß bey Herrn Cujaccius, nicht gut schleußt: ein gemeinschäftlicher Theil? gut mögen alle Sachen seyn, und legaliter getheilt werden; also auch die unleibhaften Sachen: denn welches Verhältniß die unleibhaf-

haften Sachen zu den Leibhaften Sachen haben, solches haben die geistlichen Menschen zu den weltlichen Menschen. Eine leiblose Sache (weil sie nicht in sich theilbar ist) kann zu einer gemeinschäftlichen Legal-Theilung nicht gezogen, und eine GOtt-geheiligte Person kann nicht in eine GOtt-geheiligte und bürgerliche Person solchergestalten getheilet werden, daß ihre GOtt-geheiligte Person dem Pabste oder Bischoffe, ihre bürgerliche Person dem Kaiser oder weltlichen Landesfürsten (Weltzwänglich, und Weltstrafe-fällig) unterworfen sey. Eine GOtt-geheiligte Person Z. E. ein Priester hat weder eine Seele, weder einen Leib, die sich mit dem lochsteinischen Spaltmesser also theilen lassen. Des Priesters seine Seele ist eine unleibige Sache, weil sie ein Geist ist: sie kann also unter eine weltgerichtliche Theilung nicht fallen. Die ganze Wesenheit dieser Priester-Seele trägt eine, sowohl in sich, als von dem Subject oder Seele untrennliche Marke der Hierarchischen Würde und Bothmäßigkeit mit sich, die über alle weltliche Bothmäßigkeit unermessen weit aus ist. Es hat aber eine GOtt-geheiligte Person, Z. E. Priester, auch keinen Leib, der unter eine weltgerichtliche Theilung kann genommen werden. Darf ichs sagen, Herr Doctor? er wird mich ja verstehen, so er nur will, des Priesters sein Leib ist in Rücksicht der Welt, nicht leibhaft; denn solcher Leib ist nicht zum weltlichen, sondern geistlichen Diensten gewiedmet: er ist ein, GOtte und dem Altare, nicht ein der Welt gewiedmeter, eigens gemachter und geheiligter Leib. Wie? Glaubet der Herr, seine Abstractions- Discretions- und Reduplications-Kraft sey in politischen Verbrechen eines Priesters so mächtig, und berechtiget, als die Gewalt eines Bischoffes über einen, wegen gewissen Criminal-Verbrechen verurtheilten Priester, daß jene den strafmäßigen Biß zur weltlichen Bürgerstrafe, wie diese bis zur weltlichen Halsgerichtsstrafe, herabweyhen, vom Altare abwiedmen, und gleichsam (also zu reden) entsacramentieren möge?

Ey! Herr Doctor nicht zu weit! lasse ers lieber beym Alten. Mein! war es dem heiligen Gregorius unbewust, daß GOTT nicht lediglich den Menschen erschaffen mußte, damit dieser ein einem weltlichen Fürsten Straf-zwänglicher Unterthan seye? Hingegen daß, wenn GOtt den Menschen erschüfe, er ihn lediglich erschaffen gemußt, daß dieser ein GOttesverehrer (durch Gebethe und auch äusserliche Opfer) sey, weil das sichtbare vernünftige Geschöpf seinem Schöpfer diese schuldig ist? Gregorius wuste also, daß das Priesterseyn (mittel- oder unmittelbar) der menschlichen Natur einbedungen worden ist, nicht aber das Weltzwängliche Strafunterthan seyn. Wuste er etwan nicht, daß bey Vermehrung der Familien und Geschäften die ersten Stammväter die müheselige Hausvätterliche Bothmäßigkeit von dem Priesterthume sondern, und dieses an eine andere Person übertragen mußten, sie aber solche, um Priester-

liche, Person nicht mehr bloß als ihren Sohn, sondern als ihren Vater eines höcheren Grades zu ehren, und zu verehren verbunden zu seyn, vermöge eines natürlichen und göttlichen Lichtes, sich erachteten? er hatte ja gelesen, was Michas, ein Ab- oder Neben-Götterer zum fremden jungen Leviten dort sprach: **Bleib bey mir: sey mein Vatter/und mein Priester** (Judic. XVII. v. 10.) wie auch die 600. Daniten: **Zeuch mit uns/ daß wir dich zum Vatter und Priester haben.** (Ib. XVIII. v. 19.) Endlich wußte dieser hocherlauchte heilige Vatter, was Paulus zum Hebräern vom Melchisedech und Abraham gesprochen hat. **Nun ist es aber gewiß ohn einig Widersprechen, daß dasselbige, was geringer ist/ von einem Grössern geseegnet wird.** (Heb. VII. v. 7.) Abraham schloß in seinen Lenden (wie der Apostel redet) nicht nur das weltliche Jüdische Bürgervolk, sondern auch das Jüdische Priesterthum ein. Dennoch aber war Abraham geringer, als Melchisedech, nicht weil Melchisedech ein König, sondern weil er ein Priester des Allerhöchsten war, und den Abraham geseegnet hatte. Der Apostel wollte aus dieser Begebenheit den Hebräern nur zeigen, daß das Priesterthum JEsu Christi vortreflicher, als das Priesterthum des alten Testaments ist; denn vom weltfürstlichen Judenthume war keine Frage, weil ja dieses allemal vom Priesterthume geseegnet war. Nun frage ich: wenn Melchisedech nicht nur den Abraham geseegnet, sondern Abraham samt seiner ganzen Welt- und geistlichen Nachkömmlingschaft in den Lenden Melchisedechs gelegen hätte; Wer wäre besser, vortreflicher, wer dem anderen unterworffen gewesen? der Abraham, oder Melchisedech? Melchisedech dem Abraham, oder Abraham dem Melchisedech? Nun wer seegnete den andern? Constantinus M. den Pabst Sylvester; oder dieser den Constantin? welches lag gleichsam in des andern seinen Lenden, das Pabstthum in den Lenden der biß dahin heydnischen Kaiser, oder das von dortan Christliche qua Christliche Kaiserthum in den Lenden des Sylvesters oder des Pabstthums? Wer hat dann Christo JEsu das Pabstum geboren? Er stifftete es ja in Petro selbst. Wer hat aber JEsu Christo das Kaiserthum geboren? der Stadthalter JEsu Christi, der Pabst Sylvest: dieser bekehrte es zu Christo im Constantin. Das Römische Volk gab zu dieser Geburt die Materie, der Pabst die Seele, den Glauben, jenes gab her den grossen Bürger, und Kaiser, der Pabst den grossen Christen.

Alles dessen ungeacht, wie! soll der hochweise heilige Pabst gegen dem Kaiser eine persöhnliche (weltzwängliche) Unterwerfung in diesem, wie in den dreyen anderen Beweistrümmern, die der Herr in seinem §. 15. nach einander herleget, bekennt haben.

Herr! wenn ihn weder die Disputier- weder die Juristen-Kunst hätte eines anderen bereden können; so sollte dieß eine gesunde Critik gethan haben.

Die

Die Critik saget ja, daß, wenn man von einem Subjecte etwas mit Wahrheit bekräftigen will, solches Subject dessen, was man von ihm bekräftiget, müsse natürlicher, oder sittlicher, oder gesetzlicher Weise fähig seyn. Nun will der Herr aus Gregors Worten von Päbsten, Bischöffen, Priestern ꝛc. bekräftigen und demonstriren, daß sie zu einer Personal-Unterwerfung dem Kaiser, und weltlichen Fürsten in politischen Dingen verbunden sind; Folglich daß sie wegen Übertrettung politischer Gesetze weltgerichtlich können ohne weiters gerichtet und bestraffet werden. Denn so verstehet sich hier die **Personal-Unterwerfung**, dafern diese Stelle, die er aus Gregors zusammenhangender Rede weggebrochen hat, wider die geistliche Personal-Immunität etwas beweisen soll. Wohlan! ist der Priester (daß ich nicht sage) der Pabst, der Bischof einer solchen weltlichen Passiv-Gerichtsbarkeit in politischen Sachen fähig, daß sein Übertrettungs-Fall von weltlichen Gerichte ohne weitere Anfrage darf untersucht, geurtheilt, und der geistliche Übertretter zur Straffe gezogen werden?

Nein! nicht natürlicher Weise saget Gregorius aus obbemelter Stelle des Apostels (Heb. VII. l. c.) wiedernatürlich ist es, daß der Kleinere den Grössern, der Schlechtere den Bessern, der Geringere den Fürtreflichern urtheile. Digniora sunt, quæ habent majorem virtutem, potentiam, & jurisdictionem. (L. assiduis. 12. C. qui pot. in pign. Cap. cum inferior. 16. de major. & Obed. Cap. in novo 2. cum Gloss. 21. Dist. &c.!) **Was grössere Tugend, Macht, und Gerichtsbarkeit hat / das ist würdiger (besser, grösser)** Atqui so ist das Priesterthum gegen dem weltlichen Fürstenthum. Ergo **ist es wiedernatürlich.** Will der Herr durch sein umgekehrtes Reduplications-Microscopium **von dem Priester das Priesterthum weg- und an ihm ausser den geistlichen Verrichtungen mehr nicht, dann das Bürgerthum sehen, und in Ansehung dessen den Priester der weltfürstlichen Zwang-gerechtlichen Macht untergeben?** aber Herr, euren blendenden Gesichts-Punk sehe ich auch ohne Fernglaß. Ich habe euch den groben Fehler eures Porphyrischen Bürger-Baumes sichbar gewiesen: (Supra Cap. VI. §. 2.) imgleichen habe ich euch in einem Paulinischen Nein gezeiget das Unschriftmäßige, und Unkirchliche, das in eurer Reduplications-Mücke (qua Civis &c.) steckt. (lb. §. I. num. 1. 2. 3.) Und izt sage ichs dem Herrn aus meinem Büchlein, daß er das hochwürdige Priesterthum nicht wenig verunbilde, da er selbes Vermöge seines benbelten Reduplications-Scheines, unter die weltliche Schöppenbank hinab zwingen will. Was saget dann sein Seynsollendes Tagbuch? Qui majori dignitate vel munere functus est digniore, ad minores dignitates postea compelli nequit, tum quia injuria afficeretur, tum quia muneribus minoribus functus est, antequam ad majores dignitates accederat: **Wer in einer höheren Würde, oder einem würdigern Amte gestanden hat, der darf (kann) nachher zur Annehmung**

ge-

geringerer Ehrenstellen nicht gezwungen werden, theils weil ihm dadurch eine Unehr (Unbilde) geschähe, theils weil er die geringeren Stellen / ehe er zu höheren Ehren-Aemtern ꝛc. kam, schon vertreten hat. (L. 11. pr. & l. 14. §. 5. ff. de Muner. Brunnem. ad l. majoribus 2. C. quem admod. Civil. Mun. indic.) wie viel empfindlicher würde diese Unehre seyn, wenn man Z. E. den würklich seyenden Primier-Ministre unsers gnädigsten Landfürsten ein Dienst- und Vogtbares sehr geringes Aemtgen, daß er vor seiner Erhöhung etwann innen hatte, anzwänge, weswegen er] unter einer ganz andern, weit geringeren Herrschaft in seiner hohen Person erkläglich, Zwang- und zuchtbar in Person stehen müßte. Wie! würde dieser hohe Herr sich mit der Lochsteinischen Reduplications-Brille leicht trösten, wenn er dadurch sich von sich unterschieden, in einem Priemier-Ministre und armes Dorf-Vögtgen getheilt, Vormittag im geheimen Cabinet-Rathe, Nachmittag anderswo, unter einer fremden Herrschaft im Bürgerlichen Obedienz- und Zuchtstüblein sitzen sähe? Herr! die Anwendung dieses sittlichen Gleichnisses (oder Parabel) ist leicht zu machen, und daraus zu ersehen, daß sein Reduplications-Redelgen über die Linie des sittlichen Wohlstandes weit ausgeschossen ist. Will es der Herr aus dem heiligen Gregorio bewiesen haben? so seye es. In Gregors schon ein und andersmal angezogenem Briefe an den Kaiser Mortz eussert es sich, daß der Kaiser von gewissen Pabstes-Beneidern sich weiß machen ließ, Gregor samt welchen Bischöffen und Priestern habe sich in einer Sache sehr vergangen: die Sache war eitel politisch, und betraf den Zustand Italiens der Lombarden wegen. Der Kaiser war wider den Pabst, die Bischöffe und Priestern über die massen aufgebracht, und vergalt es ihnen sehr theuer. Gregor, aller seiner Sanftmuth ungeachtet, konnte sich nicht enthalten, ein solches zwar sehr bescheiden, dennoch aber auch sehr nachdrücklich und lehrreich zu ahnden. Dem Sinne, nicht aber dem trocknen Worte nach, sagte der heilige Lehrer. **Der Kaiser soll nicht glauben / daß ihn die irrdische Gewalt berechtige wieder Priester so fast schnellen Unwillen zu fassen oder zu eussern: sondern daß ihn die vorzüglichiste Achtung / die die Priester / weil sie Gottesdiener sind / verdienen, dazu verbinde, dieselben auf solche Art kaiserlich zubehandeln / daß er an der Ehrerbietigkeit / die sie von ihm zu fodern haben / nichts ermangeln lasse.** (Lib. V. registr. epist. XL. lit. D. E. edit. cit. col. 766.) Den lateinischen Text hat der Herr im Canonischen Rechte: (XI. q. I. C. XLI.) für dessen izt gegebene Verdollmetschung stehet mein Büchgen gut. Im lateinischen Texte heisset es: Sacerdotibus non ex terrena potestate Dominus noster citius indignetur. Wohl gemerkt! der heilige Vater saget nicht: non citius *irascatur*, sondern non citius *indignetur*. Was lachet der Herr? Irascatur und indignetur heisse eins?

Nein,

Nein, mein Herr! die Ethici, oder Sittenlehrer seßen diese Wörter nicht unter die gegenseitigen Synonyma. Herr Stephan Chauvin seßt die Indignation nicht einmal unter die Gattungen des Zorns. (Lex. Philoſoph. v. Ira. p. mihi 332.) Herr Thomaſius machet ausdrücklich einen Unterſcheid unter dem Worte Zorn/ und Zürnen; (Ausübung der Sittenlehre. Cap. XIII. §. 38.) und zeiget bey ihm leßteres nur die Empfindung eines Schmerzes oder Verdruſſes über etwas an. L. c. Die den Zorn nach ſeiner Quantität betrachten, bey denen heiſſet deſſen niedrigſter Grad, der Unwille/ der Wiederwille/ der Verdruß/ im Lateiniſchen, Indignatio: wenn man ſagt, er iſt verdrießlich/ unwillig darüber worden. So das Buch, das auf meinem Faulbette daheim liegt, aber die erſten Bläter verlohren hat, und zu Leipzig Anno 1740. heraus kam. (Georg. Walch. Philoſ. Wörterb. Col. 3021.) Ja ſelbſt unter Ira und Iracundia ſeßt Donatus einen merkwürdigen Unterſchied. (De *Ira*, l. in ipſius. C. famil. eriſcund. de *Iracundia* l. 1. §. fin. de ædil. edict.) Wie ichs von einem citiert fand, deſſen Name mir entfallen iſt. Allein; der Herr will dieſen Unterſcheid aus einer Gregorianiſchen Quelle hergeleitet wiſſen. Verzeyhen ſie mir, Herr Doctor! dieß iſt bey nahe zu ſtreng, darf man denn die Proben aus Gregorio bloß, wie aus dem Aermel, herausſchütteln. Die von mir izt angezogenen Schriftenſteller haben den Unterſcheid des iraſci und indignari theils aus dem Ariſtoteles, und Seneca, oder aus andern, die den Ariſtoteles und Seneca geleſen hatten, gezogen. Gregorius, der bereits vor Antrettung ſeines geiſtlichen Standes ein gelehrter, ein treflicher, ja der treflichſte Juriſt, und Staatsmann, endlich auch Præfectus urbi war, wird ja hoffentlich die Sittenlehr des Ariſtoteles, und des Seneca Bücher vom Zorne geleſen haben. Da hat der Herr das ganze Gregorianiſche Argument; nichts weder vor, weder nach. Au wehe! nichts mehr? Schulz! Was? Herr! — Ja! ja! es kömmt noch ichtwas nach. Es fällt mir izt eben aus meinem Büchgen ein.

Mein Herr Doctor! iſt unter der Mutter und der Tochter ein Unterſchied? Er wird doch, meines Hoffens, ja ſagen: ſonſt wäre die Tochter Mutter, und die Mutter wäre Tochter. Herr! dieſe zwo ſind relative einander entgegen ꝛc. Nun was ſagt der Engliſche Lehrer Thomas, wenn ihm anders dieſer heilige Lehrer noch gut genug iſt, den ſo viele heilige, allgemeine heilige Kirchenräthe haben gelten laſſen, was ſagt er? In ſeiner Summe an einem gewiſſen Orthe, fraget er, ob man dem Zorne ſechs Tochter füglich zugeben könne, nämlich als Wirkungen? Er bejahet dieſe Frag, und den Grund ſeiner Bejahung giebt er an: weil der heilige Gregorius ſechs Töchter des Zornes namhaft machet; wo? In den Büchern ſeiner ſittlichen Lehren. (S. Greg. M. lib. morat. XXXI. c. 45. n. 88. edit. S. Maur. 1705. & S. Thom. 2. 2dæ

q. 158. a. VII. ⊙.) Diese Töchter heissen: Indignatio, Unmuth, oder Unwillen, Mißfallen, Verdruß über eine Sache, *Tumor Mentis*, Ubermuth, Clamor, Geschrey, unordiges, lärmendes Reden, Contumelia, Schmachrede, Blasphemia, Lästerrede, GOttesläſterung, Rixa, Zank, Hader, sächlicher Angrif, Schlägerey ꝛc. Der heilige Lehrer erkläret dieses sehr faßlich. Der Zorn, spricht er, Loc. cit. ist eine Begierd zu rächen: der Zorn kann in dreyfachem Stande betrachtet werden: der Zorn im Herzen/ der Zorn im Munde/ der Zorn im Werke. Der Zorn im Herzen gebährt die ersten zwo Töchter. Die Indignatio, den Unmuth/ Unwillen/ Mißfallen ꝛc. und den Ubermuth/ Tumor mentis. Denn sieht derjenige, welcher Zorn bekömmt, auf den Menschen, wider den er Zorn hat, so hält er diesen für einen Menschen, der ihm was gethan hat, das er nicht hätte thun sollen: daraus entstehet im Herzen wider denselben ein Unmuth, Mißfallen, Verdruß. Er sieht an diesem Menschen was Unwürdiges/ als der ihm that, was er nicht hätte thun sollen: er hält ihn zuweilen auch für sträflich. So weit gehet die erste Tochter des Zornes, die Indignatio. Mehrerntheils aber schreitet der Zorn im Herzen weiter. Der Zörner betrachtet sich selbst: er sieht, oder glaubt, ihm sey zu kurz geschehen, seine Person sey verunbildet ꝛc. sein Gemüth wird sehr unruhig und erhitzt: er hält den Beleidiger nicht mehr bloß für strafenswürdig; sondern denkt selbst auf Mittel und Wege, wie er sich an ihm rächen, und dem Beleidiger Leid thun könne. Dieß ist die zweyte Tochter des Herzen-Zornes, und heißt Tumor mentis, wovon beym Jobe: Soll ein weiser Mann seinen Magen mit Hitze erfüllen? (Job. XV. v. 2.) Des Zornes in dem Worte, oder in der Zunge seine Töchter sind drey: Clamor, Contumelia, Blasphemia. Es geschieht, daß der Zörnende in eine Aeusserung des Innern ausbricht: er klägt, jämert, lärmet ꝛc. ohne dem, welchen er vor seinen Beleidiger hält, ein kränkendes Gesicht, oder ein kränkendes Wort zu geben, oder einiges Leid anzuthun, diese Zorntochter heisset Clamor, oder (wie unser Herr Pfarrer im Scherze sagt) die Fräule Brauserin. Sehr oft aber trägt es sich zu, daß der Zörnende in Worte ausbricht, die den, von welchem er sich beleidiget zu seyn glaubt, verunbilden. Gehen diese verunbildenden Worte wider einen Menschen; sind sie des Zungenzorns zweyte Tochter, und die heisset Contumelia; oder (wie der Herr Pfarrer sagt) die Fräule Pfuzgerin/ Sprudlerin ꝛc. Gehen sie wider GOtt, und heilige Dinge; O: so ist diese die dritte sehr böse Tochter, Blasphemia, und heisset sie der Herr Pfarrer die Fräule Brennerin/ oder Phaëtontin, die den Himmel, wie der hoffärtige Phaëton anzünden und verbrennen will. Der Zorn im Werke zeiget ein abscheulich Ebentheuer, die Rixa, wodurch alle Schaden, die man dem Nebenmenschen zufügt, verstanden werden. Der Herr Pfarrer heisset sie izt Fräule Rixl, izt Fräule Zankin, Fräule Pufferin, Fräule von Pezer, von Schlegel,

von

von Hagel, Fräule de Tonnere & Foudre, Fräule von Schüssel- und Schlüsselwurf, von Pfannenschlag, Fräule Kratzerin, Fräule Kriegerin, Fräule von Wüterich, von Toben, von Vipern, von Alleplag, de la toute Croix, von Schlangenberg, von Drackenrach ꝛc. samt tausend anderen scherzhafte, doch ernsthaften Namen, die wir Bauren wohl verstehen. Ich bitte, Herr Doctor! lasse er sich die Zeit nicht zu lange werden. Es ist ein kleines Interludium, oder es ist keines: er wird mich bald verstehen.

Denn, Herr Doctor! diese sechs Töchter können lediglich eine ohne die andere seyn; ob es gleich selten geschieht. Ein zorniger kann stracks darein schlagen, ohne GOtt oder den Nächsten zu schelten, oder sich zu bejammern, oder Wege zum Rache nehmen ausstudiert, oder auf die Umstände dessen auf den er mit einem Verdrusse fällt, gesehen zuhaben; und so entgegen. Ein zorniger kann jammern ohne zu schelten, oder zu schlagen: er kann Rachwege ausdenken ohne sie zu betretten: er kann innerlich auf jemand, von dem er Unwürdiges gefühlet hat, oder gefühlt zu haben, glaubt, böse, und verdrüßig seyn, ohne auf Rachmittel zu denken ꝛc. folglich ist Ira, und Indignatio, irasci, und indignari von einander unterschieden: Die Indignatio tritt über das Mißfallen, über den Unmuth, Unwillen, Verdruß, Jammer und Klag gegen den ihm wiedrig thuenden Nebenmenschen nicht aus: Ira aber denkt auf Rachmittel, und vollstreckt sie mit Worten oder Werken, oder doch im Herzen der Begierde nach.

Wem also mehr nicht, als die Indignatio (in gewissen Umständen, wann nämlich der Widerhandelnde unrecht thut) erlaubet ist, der ist nicht berechtiget auf Rachmittel zu sinnen, noch minder aber sie eigenmächtig zu vollstrecken, oder vollstrecken zu lassen. Atqui der heilige Gregorius hat dem Kaiser wider die Priester wegen politischen Übertrettungen mehr nicht zugelassen, als die Indignation (nämlich in Umständen eines unläugbaren Unrechtes) Ergo war der Kaiser, und jeglicher Fürst nicht berechtiget Rachmittel vorzukehren, eigenmächtig und selbst Rache zu nehmen, oder nehmen zulassen. Ergo sind die Priester auch sittlicher Weise nicht fähig, einer weltlichen Zwang- und Strafbothmäßigkeit in politischen Fehlern unterworfen zuseyn. Den Major-Satz wird der Herr nicht andisputiren; sonst werde ich zornig, ich werfe mit einem Worte zu, daß ihm zu keiner Ehre seyn wird, denn die erste Tochter, Indignatio, kann ohn ihre anderen Schwestern wesentlich bestehen ꝛc. Der Mittelsatz ist ein klarer Ausfluß jener Gregorischen Briefstelle. (s. oben Not.) Die irrdische Gewalt berechtiget unsern Herrn nicht so fast schnellen Unwillen wieder die Priester zu fassen oder zu eussern. Sacerdotibus ex terrena potestate Dominus noster non citius indignetur. Denn weil hier der Pabst den Kaiser wegen des so schnellen unbedachtsamen Unwillen

und Verdrusses wider die Priester bestraffet: so will er demselben ein bedachtsames, gerechtes Mißfallen, welches ein wahre ungezweyfelte / Entschuldigungs-lose Ubertrettung eines billichen und löblichen politischen Gesetzes von den Priestern verdienet, zu fassen, zu eussern, zu ahnden, und erlaubte abhelfliche Mittel dagegen vorzukehren, nicht verbothen haben. Für diesesmal aber war des Kaisers Unwillen allzuschnell und unbedacht, ohne Untersuchung glaubete er Gregors Feinden und Verleumdern. Denn so redet Gregorius in nemlichen Schreiben: Und schon lange weiß ichs, daß man Nordulphen mehr denn mir / mehr dem Leo, als mir geglaubet hat / und daß heute noch die, welche man um sich sieht, fertigern und stärkern Glauben finden, denn meine Versicherungen. (Lib. V. Regist. Epist. XL. cit. Edict. 12. Col. 766. litt. C.)

Ey wohl! eine herrliche Gewalt über alle Menschen, wenn der Kaiser und Fürst mehr nicht kann oder darf / als über der Geistlichen ihre politische auch schweren Demarches unwillig seyn, darüber bloß ehrenbietigen Laut, oder endlich auch dem Pabste oder Bischoffe davon demüthige Nachricht geben, und um derselben Bestraffung oder Abhilfe bitten. Munter! Herr Doctor! diese sind nicht schwere, sondern schwermüthige Einwürfe, und Säuglinge der zweyten Tochter des Herzen-Zornes. Sie wollen sagen, daß es der weltfürstlichen Würde unanständig, ja nicht gesetzemäßig sey, den Priester nicht in weltlicher Zwang- Bothmäßigkeit zu haben, und eigenmächtig straffen zu können.

Herr Doctor! that Christus am Oelberge etwas Unwürdiges, Ungesetzliches, daß er den strafwürdigen Petrus nach weggehauenem Malchens-Ohr der Strafbothmäßigkeit des hohen Rathes zu Jerusalem und des Pilatus entzog; wovon ich etwann vor einer Stund? (Vid. VI. Cap. §. III. n. VI.) thaten die gottseligen Fürsten und Könige was Widerrechtliches, da sie sich aller Gerechtsamen über die zeitlichen Güter, die sie zu GOttes Ehre verstiftet haben, nach derselben Verstiftung gänzlich begaben, das blosse Schutzrecht unvergeltlich sich vorbehielten, und mit der blossen Ehre, ein Schutzherr geistlicher Güter zuseyn, zufrieden waren; ja solches Schutzrecht von ihrer Crone und Familia zutrennen, zu vereussern durch ein unveränderliches Gesetz verbothen. Wovon ein Beyspiel Ludwig der heilige König Anno 1169. dem Priorat zu Ambierte gab; (Biblioth. Sebus. Centur. I. N. XXXVI. Edit. Lipsi. 1731.) ohne eines andern, auch Französischen Königes Exempel zu gedenken, das ich gelesen, des Authors Namen aber, bey dem ichs gelesen habe, mir entfallen ist. Wie! die Ehre, ein Schutzmann geistlich gewordener zeitlichen Güter zu seyn, war der alten Fürsten ihrer Gottseligkeit Belohnung genug; Heut will und darf, des Herrn Doctors Satze nach, der weltliche Fürst, GOtt geheiligter Personen, und gesalbter lebendiger Leiber nicht mehr nur Schutz-

son-

sondern auch Zwingschreck- und Streckmann seyn? Um der blossen, vergänglichen Ehre Willen opfert der mehrste deutsche Adel mit jenem tapfern Ritter bey Kranzio (Krauz. in Wandal. lib. III. C. VII. p. mihi 59. lin. 5.) der Sicherheit und Beschützung seines Fürsten, Gut und Blut auf, obgleich manchmal diesem, jenem Edelmann grosser Tort, den er weder rächen darf, weder mittels anderwärtigen Hilfe abwenden kann, geschieht; Izt will ein auf Catholischen Universitäten unbewanderter Doctor unsern Erz-Catholischen Landes-Fürsten überreden, daß die Ehre seiner Durchl. Ahnen, für GOttes und der vernünftigen Welt Augen, sehr verdunkelt, ihre Heldenschläffe nur halb belorbert gewesen seyn, daß sie das hochwürdige Priesterthum JEsu Christi in ihren Landen nur bloß haben unentgeltlich beschützen, nicht aber desselben geheiligte Cronen von ihren weltlichen Churhüten haben zittern wider die, in politischen Sachen kaum ein paar Spannenbreit austrettenden, vom Apostel so sehr belobten Schritte der göttlichen Friedens-Prediger durch den Büttel in Burgerthurn weisen lassen? Was winkt mir der Herr? Gut! ich verstehe alle Worte. Aus meinem heiligen Gregorius möchte der Herr mich erweisen hören, daß der weltgerichtliche Zwang den Geistlichen, gesetzlicher Weise, nicht darf angedrungen werden. Dieß ist dem Schulzenstofel aus seinem Büchgen so leicht, als ein Osterey mit einem andern aufbeicken.

Wenn den Geistlichen könnte ein weltgerichtlicher Zwang eigenmächtig angedrungen werden; so dürfte der weltliche Richter wider den geistlichen Ubertretter qua Ubertretter nicht nur indignation, Unwillen und Verdruß haben, oder derselben auch durch bescheidene Klag an gehörigen Orthen eussern; sondern auch die zweyte Zorn-Tochter den Tumor mentis zu Hilfe nehmen, Mittel und Wege zum Rachenehmen ausdenken, und diese eigenmächtig mit Worten oder Werken an dem Geistlichen vollbringen. Atqui dieses verbeut Gregorius M. den weltlichen Herren und Richtern. Probatur 1. quoad Mittel und Wege. Gregorius warf dem Kaiser hart vor, daß er wider die Priester so schnell, und unbedachtsam aufbrann; Ergo um so mehr, daß ers bey diesem Aufbrennen nicht bleiben gelassen, sonder auf Rache gedacht hat. Wenn aber das politische Fürstengeboth billich, hingegen des Priesters Fehltritt darwider gewiß und sonder Entschuldigung ist: Herr Doctor! alsdenn darf freylich der weltliche Fürst, der Herr und Richter darüber mißfallen haben, auf Mittel denken, den Fehler zu bessern, inskünftig zu verhüten, und zur Genugthuung zu gelangen, um sein Dominari oder Fürstliches Ansehen, Authorität und Gesetz-Macht auch bey den Geistlichen relpectable zumachen und zu erhalten. Aber Nota bene: diese Mittel eigenmächtig, ohne weitere des geistlichen Fürsten, Bischofs ꝛc. Erlaubniß, am Geistlichen zu vollstrecken, verbeut ihm abermal Gregorius. Denn saget der heilige Vatter, der Kaiser mag wohl seine Authorität, seine kaiserliche Macht

auch den Priestern zeigen, doch so, daß er sie als ein Christlicher Kaiser behandele, als Priester, als Göttliche Ministres, als Diener und Knechte JEsu Christi (dessen alle Gewalt im Himmel und auf Erden ist) mit vorzüglichster Achtung tractiere, ihnen alle schuldige Ehre und Ehrerbiethung bezeige, und bezeigen lasse. (Lib. V. Regist. Ep. XL. litt E. Edit. 1705.) daß es aber allemal wider die Ehre, und den Respect / so man den Priesterlichen Stande schuldig ist, läuft von weltlichen eigenmächtig gerichtet oder bestraffet zu werden; ist ja aus der Kirchengeschicht des VI. Jahrhundert eine bekannte Sache. Die in diesem hundertjährigen Zeitlaufe in Frankreich und Spanien gehaltene Kirchenräthe verbothen, unter schwersten Straffen sowohl die Geistlichen ohne Erlaubniß ihres Bischoffes jemanden bey weltlichen Richtern zubeklagen, als den Weltlichen einen Geistlichen ohne bischöfliches Wissen für einen weltlichen Richterstul zu fodern. Unser heilige Vatter Gregorius ermahnte alles Ernstes Januar den Bischof zu Cagliari, die Geistlichen von den weltlichen Richtern in Sardinien keinesweges eigenmächtig vornehmen, oder urtheilen zu lassen: ebnermassen verboth er den Priestern und Mönchen des Neapolitanischen Kirchensprengels, vor einem andern, als bischöflichen Richterstule zu erscheinen ꝛc. (Gravel. Tom. III. Oper. Hist. Eccl. Tom. II. Colloq. VI. p. 138. cit. Lib. III. Regist. S. Greg. Ep. 24.) Nur gab er zu, daß wenn den streittenden Partheyen ein Argwohn von einseitiger Gunst des Richters zugienge, sie mit wissen des Bischoffes zu Untersuchung des Handels sich Richter wählen dürften, die Vollstreckung der Straffe wider den Cleriker aber ihm vorbehalten seyn solle. Im Übrigen aber hält er den Bischof an, den Theil, der wider Personen seiner geistlichen Gerichtsbarkeit klägt unnützer Weise nicht aufzuziehen. (Lib. VI. Reg. Epist. Edit. nov. p. 799. 800.)

Probatur 2do. Quoad mit Worten. Das Mittel des Kaisers Moritz, sich am Gregorius zu rächen, war nicht nur der Clamor, das Lärmen, Jammern und voreilige Klagen, sondern auch die Injuria clamosa wörtliche Unbild, oder Schimpf- und Schmachworte. In seinem Straffschreiben schalt er den heiligen Vater einen einfältigen Mann, das ist, einen dummen Kopf, einen thörrichten Menschen: er bezüchtigte ihn mit einer Lugze: er bedrohete ihn mit GOttesgerichte. Grosse Rach! wie aber war sie vom Gregorius, dem sonst so sanftmüthigen, bestraft? Den Worten nach sehr gelinde, dem Sinne nach sehr scharf. Es ist offenbar/ daß man mich ein Thorren, oder Narren heisset. Daß deme also ist/ bekenne ich selbst; denn wär ich ein Thor (Fatuus) nicht gewesen/ wurde ich nicht in solche Drangsalen/ die mir auszusteben waren/ gerathen seyn. Die Worte sind gelind: wie aber ihr Sinn. Merke der Herr Doctor: weil der Kaiser einen Succurs den Römern nicht geschickt hatte, gerieth Gregorius mit ihnen in die eusserste Noth; die

Ur-

Ursache des nicht geschickten Succurses aber war, weil der Exarch und andere den Gregorius bey Hofe verschwärzet und in grossen Ungunst gebracht hatten. Nun hieß der Kaiser den heiligen, hochgelehrten Pabst Simplicem einfältig / oder (wie es Gregorius gründlich verstand) Fatuum, törricht / albern. Das Wort Fatuus hat einen zweyfachen Sinn; wie man sagt, fatuus homo ein alberner Mensch, so sagt man auch fatuus cibus. eine Speiß, die keinen Geschmack hat. So heissen denn erwehnte Worte in geheimern Sinn: ego si fatuus non fuissem &c. wäre ich nach dem Hofgeschmacke gewesen / wurde ich und meine Römer in solches Elend nicht gerathen seyn.

Viel derber war der Verweis des anderen Nachwortes Mauritii. Der heilige Vater antwortet darauf: wenn ich gleich ein Priester nicht wäre / so wüste ichs doch / daß es einem Priester zur schwären Unbilde gereiche / wenn man ihn / der der Wahrheit dienet / für einen Lügner hält. Wie scharf dieses? Es heisset so viel: wenn ich auch bloß der schlechteste Lay, und ganz unstudiert wäre, lehrete mich doch die gesunde Vernunft, und mein einfältiges Christenthum, daß es ein schwehre Unbild sey, einen Diener der Wahrheit, einen Verkündiger des Evangeliums einen Lügner heissen.

Das dritte Nachwort scheinet der heilige Mann am härtesten gefühlet zu haben. Er bestrafete es auch wortreicher, als die zwey vorhergehenden. Der Kaiser / sprach er, verschone mir fernerhin mit derley Bedrohung. Wir wissen noch nicht / wer jeglicher vor GOtt ist. Paulus verbeut zu urtheilen / ehe der Erleuchter der Herzensfinsternisse / und Kenner der menschlichen Nieren kömmt. Als ein Sünder vertraue ich mehr auf GOttes Barmherzigkeit / als auf des Kaisers Gerechtigkeit. Von GOttes Gerichte wissen die Menschen vieles nicht: villeicht wird GOtt jenes loben / was der Kaiser schilt. Weil denn alles ungewiß ist; so wende ich mich zu meinem gewöhnlichen Hilfsmittel: ich weine / und bitte GOtt / daß er den Kaiser hier mit seiner Hand leite / und ihn an jenem schrecklichen Gerichtstage von allen Sünden loß finden möge; mich aber denen Menschen / dafern es nothwendig ist / so gefällig mache / daß ich seine ewige Gnad nicht beleidige. (Lib. V. Ep. XL. regist. cit. edit. Lit. A. B. Col. 768.) In dieser Stelle lassen sich vier schwere Zuchtschläge wahrnehmen. Der Pabst bestrafet den Kaiser eines frevelichen Urtheils: einer unfertigen, unsichern, wandelbaren Gerechtigkeit: einer, GOttes Urtheilen vorgreifenden Vermessenheit / daß der Kaiser ohne Bedenken strafe, nämlich weil er gläubt, daß alles, was Er der Kaiser für strafbar hält, auch vor GOtt strafbar sey: einer so unerweichlichen Hartnäckigkeit / daß denen bey ihm einmal mißbeliebten weder anderer Trost, weder andere Hilfe übrig ist, als die bittere Thränen,

nen, und daß er von niemanden als von dem, durch weinen, bitten und bethen besänftigten GOtt möge gebessert werden. Der Schluß der Gregorischen Strafrede ist: kann ich dem Kaiser, dem Exarchen ꝛc. ohne Beleidigung GOttes nicht gefallen; so achte ich nicht vor nothwendig, demselben zugefallen. Dieß ist der scharfe Kernsinn der sonst milden Wörterschale: und diesen Sinn bringt mir der Herr nimmer aus dem Sinne.

Probatur 3tio. quoad **mit Werken.** Weil der Weltlichen ihre Machwerke wider die Geistlichen, der geistlichen Immunität zuwider lauffen; so strafte Gregor dieselbe sehr streng, weder vergaß ers, beeden scharf einzubinden, **den Weltlichen/** solche Immunität nicht zu verletzen, **den Geistlichen/** solche nicht verletzen zu lassen. Nicht nur hatte der wider Gregor aufgebrachte Moritz ein ganz unziemliches Rachschreiben an diesen ergehen lassen, sondern, weil ers an Gregor selbst nicht gekönnt, sich an zweenen, um den Römischen Staat sehr hoch verdienten Männern, und Gregors trautesten Freunden, an Gregor Römischen Stadtschultheißes, und Castorio Römischen Rittmeister sich gerochen, und beede mit sehr schwerer Ungnade belegt. Moritz that dieses dem heiligen sorgfältigen Vatter zum Leide. Darüber drückt sich dieser in seinem Schreiben also aus: Meinerwegen war ich über keinem Stücke (erlittener Drangsalen) verwirrt; sintemal ich bey meinem Gewissen bekenne, daß ich alle Widerwärtigkeiten zu erdulden bereit bin, wenn ich nur das Heyl meiner Seele durchdringen kann. Allein der fürtreflichen Männer / des Gregors und Castorius wegen, gehet mir nicht geringes Kümmerniß zu. Sie thaten alles, was dem Staate nuzen / und sie thun konnten; sie standen die grössesten Müheseligkeiten aus: und izt und nach allem dem sind sie mit der Herren ihrer schweren Ungnade geschlagen! Daraus er sehe ich hell und klar, daß ihnen nicht ihre Handlungen, sondern meine Persohn (bey Hofe) nachtheilig und schädlich ist. Weil sie mit meiner Persohn zugleich im Trübsale gearbeitet haben, so müssen sie auch mit mir zugleich leiden. (Loc. cit. Col. p. 767 litt. E. Col. 768. A.) Merket der Herr Doctor das Gewicht dieses Ausdruckes nicht? Ich will ihms erklären. Ein wesentliches Stück der Freundschaft ist es, daß man der Person, welcher man holde und freund ist, wohl wolle, Gutes gönne, Gutes thue, wegen ihrer Persohn, ohne Rücksicht einer andern Sache. Folglich wenn ich eine Persohn bloß deswegen hasse, weil sie ein aufrichtiger Freund meines Gegners ist, so ist es ein klares Zeichen, daß ich nicht die wiedrige That, sondern die Persohn meines Gegners hasse, welches Odium inimicitiæ heißt. Atqui Moritz hatte auf diese zweenen Männer schwere Ungnade geworffen, nicht einiger Mißhandlungen wegen, sondern bloß, weil sie Gregors trauteste Freunde waren. Probo hoc: Gregorius saget im Briefe: Ich ersehe hell und klar, daß ihnen nicht ihre Handlungen, sondern meine Persohn (bey Hofe) nachtheilig und

schäd-

schädlich ist: Das ist: diese treflichen Männer haben für das gemeine Wesen all ihr mögliches gethan und gelitten, weswegen sie nicht nur keiner Ungnade / sondern höhere Gnaden würdig wären, weil sie aber Gregors Freunde sind; So sind sie schwerer Ungnade wehrt. Oder: hätten diese Männer dasjenige, was sie mit Gregor thaten, und litten, ohne Gregor gethan und gelitten; würden sie sich Belohnung erworben, nicht Ungnade zugezogen haben. Mithin ist es offenbar, daß der Kaiser nicht die Scheinfehler des Gregorius, sondern des Gregorius Person, den Pabst Gregor selbst hasse und verabscheue. Schrecklicher Verweis für den Kaiser! aber auch schrecklicher Beweis wider Herrn Lochstein.

Herr Doctor, wollen wir da ein wenig verschnauben / und eine kleine Überlegung machen. Moritz der Kaiser machte jenes Gesetz wider den Übertritt kaiserlicher Beamten, und Soldaten zum Clericat und Mönchsleben. Der Kaiser hielt, und Lochstein samt seinem Anmerkungsmacher halten es für ein weltliches Gesetz, für ein Gesetz eitel in einer politischen und bürgerlichen Sache. Ergo, ist der Lochsteinische Schulschluß, kann jeglicher Fürst in weltlichen, zeitlichen, politischen Sachen Gesetze machen, denen alles, Geistlich und Weltliches, Lediglich, Zwänglich, ohne weiters nachzuleben und sich zufügen hat. Contra schlüßt Schulz mit der Gregorianischen Schule also: der heilige Gregorius untersuchte, und beurtheilte das kaiserliche politische Edict, und weil ers dem natürlichen göttlichen, und kirchlichen Gesetze ungleichförmig fand; so nahm er selbes weder als Pabst, weder als des bürgerlichen Staates erster Mitgenoß, oder Minister Publicus (Fleury Hist. Eccl. ad Lat. Tom. VIII. p. 379.i) an, als alter Freund des erst nachher Kaiser gewordenen Moritzes aber nahm ers zwar in soweit an, daß er es verschiedenen, nicht aber allen Bischöfen (sonder Zweifel mit seinem Glossen) zugeschickt, jedoch nicht (wie Moritz wollte) zu vollstrecken befohlen hat. *Ergo* hat der Bischof auch die weltbürgerlichen Wahrheiten oder politischen Gesetze in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren (natürlichen, göttlichen, kirchlichen) Wahrheiten zu beurtheilen. Welches eben des Schulzenstofels sein Satz aus seinem Büchlein ist, den er gleich im Anfange unsrer Unterredung (§. Schulz hänget dem Bischöflich-Freysingischen Decrete an. (I. Cap. §. III. IV. V. VI. VII.) weitläuftig bewiesen hat. *Ergo*, weil der heilige Gregorius das kaiserliche Edict weder als Pabst, weder als ein Bürger, weder als alter kaiserlicher Freund den Bischöffen zur Vollstreckung anbefohlen hat, weder diese ohne Päbstlichen Befehl ꝛc. vollstreckt haben; So ist die weltliche Macht nicht berechtiget, ohne Wissen, und Willen der geistlichen höhern Kirchengewalt ein weltbürgerliches Decret der Geistlichkeit zwänglich anzudringen. *Ergo*, weil Kaiser Moritz, nach dem starken Zeugnisse des Basnage de Flottemanville bey Herrn Bower (Basnage Annal. ad An. 593. apud Bower Tom. III. Hist. der Päbste.

§. 418. Edit. German. p. 579.) sein ergangenes Gesetz nicht wiederruffen, mithin Gregorius nach lang vergeblichen Hoffen und Warten solches Gesetz endlich selbst verbessert, höheren Gesetzen gemäß eingerichtet, an die Bischöffe geschickt, und ihnen die Bedingnisse; wie sie es vollstrecken dürften und sollten, vorgeschrieben hät, wie aus dessen das Befehl-Schreiben Gregors an Eusebium zu Salonic und sehr viel andere Bischöffe überzeuget (Lib. VII. Regist. Vet. Edit. Epist XI.) weder es die Franzosen gründlich und klar erweisen können, daß Gregor solches mit erbeiten kaiserlichen Consens gethan habe: (Pagius in Breviar. Gest. Pontif Sæc. VI. in Vit. S. Greg. M. N. XXXV.) So hat der weltliche Fürst, auf Ansuchen der obersten Kirchengewalt sein auch politisches Gesetz entweders zu bessern oder zu wiederruffen, oder es gelten zu lassen, wenn solcher Kirchengewalt es bessert, so es sich bessern lässet, oder, so es sich mit den höheren Gesetzen (GOttes, der Natur, der Kirch) keinesweges vertragen kann, es gänzlich abschaffet und vernichtet. *Ergo*, weil Moritz die Widersetzlichkeit des Pabstes, der Bischöffe und übrigen Geistlichkeit nachher welchermassen gestraffet zu haben nirgendswo zu lesen ist; so sind weder der weltliche Fürst, weder seine hohen und niedern Beamten berechtiget, die mindeste Wiedersetzung des Geistlichen in politischen Sachen eigenmächtig mit Temporal-Sperren, mit Pfänden, mit Zuruckhaltung der Zehenten, und geistlicher Pfründgefälle ꝛc. stracks vorzufahren. Audiatur & altera pars heist es beym Schulzen. Die Geistlichkeit ist der edelste Theil der Christlichen Welt. Der weltliche Christentheil fordert in Kirchlichen Zuchtsachen von dem allgemeinen Rathe der Kirchenfürsten zuvor angehöret zu werden; warum soll der geistliche Christentheil nicht fordern dürfen, nicht nur vom Rathe eizelner, sondern auch von einem allgemeinen Rathe aller Christlichen europäischen Fürsten (zu welcher weltlichen allgemeinen Rathsversammlung Febronius und Lochstein so vermessen rathen) in weltlichen und politischen Zuchtsachen angehört zu werden? *Ergo* weil Gregorius weder als Pabst/ weder als erster Römischer Staatsbürger vom Kaiser sich einen, ihm nicht anständigen politischen Befehl aufdringen ließ (Lib. III. regist. ep. LXV.) weder eines politischen zugemessenen Verbrechens wegen vom Kaiser ein unbedachtes, ungeziemendes Beschnurren, weder eine wörtliche weder eine thätliche Bestrafung ohne schwere, und sehr empfindliche dessen Ahndung annahm (Lib. V. reg. epist. XL edit. nov.) über das er die Priester (Vermöge, nicht der blossen Gnade Constantinus, sondern der von Constantin (dem Grossen) erkannten und anerkannten Billichkeit) nicht von weltlichen, sondern von kirchlichen Richtern (ohne Unterscheid und Ausnahm bloß geistlicher und bloß politischer Sachen/ Streitigkeiten, Klagen und Verbrechen) gerichtet, ja selbst von weltlichen Fürsten als Götter und Engel GOttes sie angesehen und schuldig verehret haben wollte (epist. cit. Col. 767. lit. A.) so hat der Herr Doctor, seiner weltschmeucheliſchen, elenden, höckerichten, und

schra-

schramichten Reduplications-Noppel einmal abzudanken (auch aus der ältern Welt, als des Isidors seiner) Ursachen genug. *Ergo* weil Gregorius, nachdem er aus dem kaiserlichen Strafschreiben deutlich ersehen gemußt, daß der Kaiser sich einer unbeschränkten Zwang-Dictatur über Pabst, Bischöffe und Geistlichkeit als bürgerliche Staatsglieder in politischen Sachen ermächtigen wolle, ein andersmal trockenhin protestiert, daß er dem Kaiser nicht schribe als Pabst, weder als bürgerliches Staatsglied, sondern nur als ein ehemaliger guter Freund, ein andersmal aber und in obenerwehnten Briefe, ihm, dem Kaiser, seine Vermessenheit, Pabst, Bischöffe, und Priester so wörtlich als sächlich zu bestraffen, hohempfindlich verwiesen, fernershin aber in weltbürgerlichen Sachen an den Kaiser gar nicht mehr geschrieben, auch der Kaiser dieses Gregorischen Stillschweigens halber, als einer Unbild, gegen demselben sich nicht beklaget hat; (Bower Hist. der Päbst. Tom. III. §. 421. p. 584.) so ist es evidens, Herr Doctor! daß Gregorius in seiner von ihm angezogenen Stelle keine persöhnliche Unterwerfung gegen dem Kaiser in politischen Sachen, sondern das Gegenspiel mit Reden und Schweigen, mit Thun und nicht Thun bekennet hat. *Ergo* weil der heilige Gregorius den geistlichen Priester-Gemeinden sehr scharf verbeut (sowohl in geistlichen als politischen Zuchtsachen) der Layen ihren Schutz, Beystand wider die Gerichtsbarkeit ihres Bischoffes und geistlichen Obern zu suchen (Lib. IV. Registr. ed. nov. ep. XXVII. col. 707. litt. C.) weil er den Fürsten befiehlet, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß man die Diener Gottes, seiner Heiligen, und seiner Kirch, mit keinerley Anlagen, Burden, Plagen, Zudringungen beschwehren, damit sie wegen eusserlich herzunahenden Bedrangniß, nicht etwan zum Dienste Gottes unnüzlich, faul und verdrossen würden, und folglich die ertheilten Beneficien der Heiligen dadurch Unbild und Vernachläßigung leiden und erdulten müssen (Lib. VI. Regist. ep. L. col. 829. litt. B.) Weil er den Gennadius africanischen Exarchen scharf anhält, dem Theodorus, kaiserlichen Rittmeister, der sich die Geistlichen zu unterschiedlichem zwänglich, mit Plagen, Straffen, leiblichen Unbilden, und cörperlichen Arresten zu mißhandeln unterstanden hatte, ein starkes Biß einzulegen (Lib. I. regist. ep. LXI. Col. 551. lit. A. B.) Weil er im Sendschreiben an die zweenen Französischen Könige Theoderich, und Theodebert es ausdrücklich unter die Übel derselben Zeiten, und unter die Illicita, unerlaubte Stücke und Mißbräuche zehlet, daß die liegende Kirchengüter izt Tribut, Steuer und Anlagen geben müssen, indem es ja sehr wunderlich lasse von geistlichen Gütern Unerlaubtes suchen/ dem man auch das Erlaubte erlässet/ massen die Stifter ihre Güter GOtt und seiner Kirche ohne allen auch erlaubten Vorbehalt e. g. einer jährlichen oder im Falle nöthigen bestimmten Abgabe schenken und übergeben: (Lib. IX. regist. ep. CX. Col. 1017. lit. C.) So ist der Herr Doctor verbunden wider seine freche Sätze zu glauben, daß der grosse

Pabst Gregorius nicht nur für die persöhnliche, sondern auch sächliche Immunität der Geistlichkeit so wachsam als unerschrocken und starkmüthigst gestanden hat.

Soviel Ergo, O Herr Doctor! sind sie ihm noch nicht genug? Will er derer noch ein halb Dutzent? Wir sind aber noch im verschnaufen. So will ich denn dem Herrn nur noch ein paar Regeln der gesunden Critik ganz ruhig und kurz zu Gemüthe führen.

Die Critik saget, man soll kein Argument vorbringen/ daß der Gegentheil für sich mit gleichem oder grosserm Rechte brauchen kann. Der Pabst schrieb der lochsteinischen Uebersetzung nach, an Kaiser: zu dem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinem gnädigsten Herrn vom Himmel gegeben worden: und daraus will der Herr beweisen, daß Gregorius eine persöhnliche Unterwerfung gegen den Kaiser erkennet habe in politischen Dingen. Hoffentlich werden die Reformierten in England, die dem König alle Gewalt in politischen und geistlichen Sachen zueignen, sein Gegentheil seyn; sonst wäre er, wie sie, ein Ketzer, der dem weltlichen Fürsten auch alle geistliche Gewalt, mit Abwürdigung des von Christo in Petro gestifteten Pabstums, eingestünde. Nun spricht ein englisch Reformierter: Pabst Gregorius selbst erkennet dem Kaiser nicht nur alle Gewalt in weltlichen und politischen, sondern auch geistlichen und Kirchlichen Sachen. Diesen Satz beweiset er mit des Herrn seiner Stelle aus Gregors Schreiben: zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinem gnädigsten Herrn vom Himmel gegeben worden. Hernach raisoniert der Engländer weiter also fort: Herr! es heist zu diesem Ende/ das ist, daß der Weg zum Himmel für jeglichen erweitert werde. Den Weg zum Himmel erweitern ist nicht des Königes qua Königes unmittelbares Thun, sondern des Pabstes qua Pabstes, oder des Königes qua Pabstes. Es heist: die höchte Gewalt ꝛc. Herr! die höchste Gewalt über alle Menschen ist nicht die königliche, sondern die Päbstliche oder geistliche Gewalt. Sonst hätte Christus zum Lohne seiner Göttlichen Leiden sich die schlechtere Gewalt behalten, und die höhere dem Layhe überlassen. Zu dem saget Paul: jegliche Seel sey der höheren Gewalt unterworffen: (Rom. XIII. v. 1.) Der griechische Text heist: ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις. Potestatibus supereminentibus, den überfürtreflichen Mächten. Die königliche Gewalt ist zwar wohl eminens, fürtreflich, aber nicht supereminens, überfürtreflich. Denn die königliche Gewalt erstrecket sich bloß über die Leiber, die geistliche und Kirchliche auch über die Seelen. Weil also Gregor dem Kaiser die höchste Gewalt (wie es der Herr dollmetschet) zugestehet; so gestehet er demselben auch die geistliche Obergewalt, oder das Præceptiv-Pabstum zu, für sich aber erkennete er nur ein Executiv-Pabstum; deswegen heist er den Kaiser seinen gnädigsten Herrn. Gregor sah auf Paulens Worte: sie heissen, omnis anima, jegliche Seel soll unterthan seyn den höhern, d. i. überfür-

fürtreflichen Mächten. Die weltliche Straf zu vermeiden erklecket der Gehorsam des Leibes, der geistlichen Strafe zu entgehen, wird der Seele Gehorsam für das heilige GOttes Geboth abgefordert. Also der Engländer. Herr Doctor! diese und andere Beweisgründe für ihr königliches englisches Kirchenhaupt ziehen die dortigen Reformierten mit dem, zu ihnen abgefallen Bower aus Gregors Stellen, die der Herr zum Beweise Päbstlichen Gehorsams gegen dem Kaiser in politischen Dingen anführet. (Bower Hist. der Päbst Tom. III. §. 415. 416. 417. &c. &c.) Izt, Herr Doctor! schlag er sich mit diesem Engländer! so hat Schulz Ruhe. Oder will er sich lieber mit mir vollends ausbalgen? Meinetwegen. So sage ich denn.

Die gesunde Critik lehret, man soll sich wohl versehen/ daß man für seine Sache keinen Probsatz wähle/ den der Gegentheil retorquieren oder umwenden/ oder gar daraus das Gegenspiel beweisen, und seine Sach bestärken kann. Nun will der Herr aus erörterter Gregorischen Stelle beweisen, daß Gregor gegen dem Kaiser eine persönliche Unterwerfung in politischen Sachen erkennet habe; und ich beweise daraus mit Darzunehmung dessen, worauf jene Stell sich wesentlich bezieht, (zu dem Ende ist die Gewalt über alle Menschen meinen gnädigsten Herren vom Himmel gegeben worden/ damit das irrdische Reich dem himmlischen Reiche diene) schnurgerade das Gegenspiel. Herr wenn es hiesse: damit das himmlische Reich dem irdischen Reiche diene; so würde er aus dieser Stelle nicht unkräftig schlüssen, daß Gregor gegen den Kaiser eine persönliche Unterwerfung bekennet habe. Ergo weil es heisset: damit das irrdische Reich dem himmlischen Reiche/ wozu der Pabst die Schlüssel vom Petro ererbet hat, diene; so schlüsse ich das Gegentheil, nämlich, daß der Kaiser als des irrdischen Reiches oberster Verweser dem obersten Verweser des himmlischen Reiches auf Erden dienen müsse, und zwar nicht in bloß geistlichen, sondern auch in politischen Sachen in so weit diese in jedem Christlichen Staate, nach ihrer Art, ebenfalls müssen zum Himmlischen diensam und lenkbar seyn. Und dieses, mein Herr! ist es, was der kluge heilige Pabst dem Kaiser, und hiermit eine wichtige, und grosse Wahrheit belehren gewollt, welche diese ist, daß GOtt ein natürliches anticipierres/ oder vorläufiges/ und vorgefastes Recht an die Weltfürsten hat/ und welches Recht in einem unbeweglich-Göttlichen Rathschluße bestehet, ausser sich nichts zu wirken, als was bessermöglicher Weise zu seiner Ehre so gedeyhen und fürnämlich durch jene befördert werden kann und soll, welche die ersten Verweser seines Göttlichen Regiments auf Erden sind. Denn der Herr hat alles wegen sich selbst geschaffen und gewirkt (Prov. XVI. v. 4.) Ich hab ihn zu meiner Ehre erschaffen: (Isa. XLIII. v. 7.) daß also GOtt den Königen und Weltfürsten Kron und Scepter ꝛc. nicht übergeben kann ohne jure servo ad Deum & Ecclesiam Dei, ohne Knecht- und Dienstrecht oder Schul-

digkeit und Pflicht die irrdischen Dinge und offentliche allgemeine Staatsruhe so zu besorgen, daß die Regierung ihrer Reiche und Staaten auf all mögliche bessere Weiß zur Beförderung der eusserlichen Ehre GOttes dienen möge. Darum befiehlt der Apostel inständig zu bethen ins besondere für die Könige/ und für alle/ welche im hohen Stande der Obrigkeit sind/ warum? Auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen: warum hernach und endebestimmlich? Daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und züchtigem Wesen; denn dasselbig ist gut und angenehm für GOtt unserm Heyland. (I. Timoth. II. v. 1. 2. Von diesem Jure servo Principis vid. Tract. contra principia Poloni nobilis ex P. la Borde. Part. III. Propos. I. §. 3. 4. 5.) Und hieraus mag der Herr Doctor verstehen, warum die Kaiser Basilius, Constantin und Leo ihrem Sendschreiben an alle Patriarchen den Titul vornansatzten: Bas. Const. Leo *in Christo* (aus Christi Gnaden) Kaisere. (v. Hard. Tom. V. Concil. Col. 935. lit. B.)

Herr Doctor! der Pabst ist aus JEsu Christi Gnaden Pabst, und der Kaiser aus JEsu Christi Gnaden Kaiser. Denn (ohne in eine weitere Frag mich einzulassen) hieng es allein von Willen JEsu Christi ab, alle Weltmacht den Weltlichen abzunehmen, und der geistlichen Gewalt seines allgemeinen Statthalters einzuverleiben. Nun lehret uns der Glaub, daß JEsu Christi Reich auf Erde, die Kirch, nur ein Oberhaupt, und zwar ein geistliches, hat, welches Alle des Reiches JEsu Christi oberstbothmäßig regieret und allen befiehlt. Welche Macht und Gewalt aber bleibet dem Kaiser von JEsu Christo? Alle Macht pro Ecclesia, nicht aber eine Macht super oder in Ecclesiam: alle Macht, sein irrdisch Reich so zu regieren/ daß es sammt Ihm dem Reiche JEsu Christi/ der Kirch/ folglich auch dem Verwaltern dieses Reiches diene: alle Macht, denen, welche aus seinen Unterthanen zum GOttes-Dienste sich wenden wollen, allen bessern Vorschub zu verschaffen, und allen, die denen zum Dienste GOttes geneigten beschwerhrlich und hinderlich sind, nachdrücklichen Einhalt zu thun: Gesetze für die Kirch, nicht aber wider die Kirch und derselben Diener zu machen. Sobiel schrieb dem Sinne, ja auch dem Buchstabe nach Gregorius: damit die, welche sich bekehren wollen, Vorschub finden, der Wege zum Himmel erweitert werde, und das irrdische Reich dem himmlischen Reiche dienen möge, darum ist dem Kaiser die Gewalt über alle Menschen vom Himmel gegeben worden: über alle Menschen, nämlich von denen im Zusammenhange dieser Stelle Gregorius redet, welche waren alle kaiserliche Soldaten welche der Kaiser soll zu GOtt sich bekehren lassen, alle Beamte und andere Menschen des ganzen Erdbodens/ welche jemanden den Weg der Bekehrung etwan sperren wollten: dergleichen weder die Christlich-Catholischen Geistlichen/am wenigsten aber Gregorius/ folglich von Gregorio in oft gemeldeter Stelle (zu diesem Ende ꝛc.) nicht mit begriffen waren; welches der Herr zu merken vergessen, und darum von der Critik ein Nasenstübergen zu gewarten hat.

Sol-

Solche weltfürstliche Macht, ebendarum, weil sie ein wesentlicher Ausfluß des natürlichen anticipierten und voranbedungenen Göttlichen Rechtes an den Fürsten, eine zur Unterstützung, und Vermehrung des himmlischen Reiches Christi auf Erden verordnete Gewalt ist, welch herrliche Dinge sie in sich begreiffe, was sie sonderbar im Gesetz geben und vollstrecken zu beobachten habe; wolle der Herr Doctor in den Schreiben des H. Augustins (Epist. 50. ad Bonfac. Comit.) des Kaisers Valentinians (apud Petrum de Marca l. 1. c. 8. n. 2.) des Pabstes Hilarius (Epist. XI. ad Epp. Galliæ.) lesen.

Izt, Herr Doctor, ist es genug verschnaubet. Drey oder vier Duzent meiner noch übrigen Einwendungen wider seine zweyte Probe Gregorischer Personal-Unterwerfung in politischen Dingen sollen ihm geschenkt seyn. Wir gehen an seine dritte Prob. Sie heißt bey ihm ; Ich habe, weil ich dem Befehl Gehorsam leisten mußte, eben dieses Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt machen lassen. (II. Th. §. XV. p. 85. ex l. II. Registr. Ep. 61. al. 62. mihi Edit. nov. lib III. Ep. 65.) Vielleicht flattiert sich Herr Doctor, diese Stelle am rechten Orte angebracht, folglich seiner Academie vorzügliche Ehre gemacht zu haben. Welche Ehre er aber darum beym Schulzen habe, wird sich izt weisen. In dieser Stelle machet er einen unächten Dollmetschen. Denn 1. Gregors Lateinisches Wort Jussio heißt nicht allemal ein Befehl im engern Verstande, auch wann von kaiserlichen Sachen die Rede ist. Jussio und Jussiones heissen alle kaiserliche Schreiben, sie möchten Befehle, und Verordnungen, oder bloß einfältiges Wollen, Gutachten, Räthe, Meinungen, Nachrichten ohne Befehle ꝛc. in sich begriffen haben. Die Gelehrten von St. Maur geben Jussio, Litteræ Imperatorum sacræ, sacri apices, für Synonyma an. (Lib. V. Regist. Ep. 5. not. c. col. 731.) Weder heisset Jussioni subjectum esse schlechtweg, dem Befehle Gehorsam leisten müssen; Es heißt auch einsen Willen, Gutachten, Andringen, Nachgeben, Nachleben, Weichen, einsen Begehren, Forderungen sich fügen, einsen Befehle, Verordnung Gehorsam leisten wollen: nachdem nämlich die Umstände der Personen, der Zeit ꝛc. sind. Hätte der Herr gedollmetschet: der ich dem Befehle gehorchen sollte, oder soll; könnte mans paßieren lassen. Übrigens hieß es im Sinne Gregors mehr nicht als: Ich habe zwar, weil ich mich welcherley Foderungen, und Ansinnungen gerne füge, in so fern es mein Gewissen erlaubet, eben dieses Schreiben = = schicken lassen. Denn das Gewissen gab es endlich noch zu, daß er nicht zwar als Pabst, oder auch nur als Staatsbürger, Staatsverwalter, publicus Minister, sondern bloß als guter alter Freund des Moriz vor erlangter Kaisers-Würde, es an verschiedene Bischöffe kommen ließ. Dieser Sinn, Herr Doctor, ist nicht gesucht, weder erzwungen: er fleußt von selbst aus Gregors anderen Briefstellen. Ich bin, (spricht Gregorius) aller Priester ihr Knecht,

in

in sofern sie Priesterlich leben, (und handeln) denn wer weder den Allmächtigen GOtt, und die Satzungen der Väter seinen (stolzen) Nacken erhebet, der beugt, (wie ich zum Allmächtigen HErrn hoffe) meinen Nacken auf seine Seiten auch mit Schwertern nicht. (Lib. V. Reg. Ep. XX. Col. 749. litt. C.) Ergo lautete auch so Gregors Sinn gegen die Fürsten der Welt. Ich bin aller Weltfürsten Knecht, in so fern sie Christfürstlich leben und handeln. Fodern sie ichtwas wider GOtt, werden sie mit keiner Gewalt meinen Willen dazu beugen. Moritzens Gesetz war wider GOtt, wie ers demselben bewies: Gregor war unbeweglich; und weil der Kaiser das Gesetz nicht abändern gewollt, so änderte ers selbst ab. (Sieh oben) Zwar schickte er das Ediet an verschiedene Bischöffe, aber ohne Päbstlichen Befehl es zu vollstrecken, ja mit Verbothe, ohne ausdrücklichen Päbstlichen Befehl es zu vollstrecken. Dieß erlaubte ihm das Gewissen, oder vielmehr das Gewissen befahl ihm dieß, um das Aergerniß der Bischöffe zu verhüten, welche, dafern der Kaiser neuerdings mit der Clerisey eins aufgenommen, sie aber bloß von dem kaiserlichen Edicte, nicht aber von der Ursache Päbstlicher Verweigerung gewußt hätten; leicht dem Pabste ihre neue Beunruhigung würden zugemessen haben. Weiters fähret Gregor bald nachher fort: Ich bin geneigt und fertig, verlange und begehre Euch (Kaisern) Gehorsam (Willfährigkeit) zu erweisen, dabey aber mich für GOttes Gericht einer Nachläßigkeit, einer sündlichen Nachsicht, einer Ubertrettung göttlichen Gesetzes schuldig befunden zu werden, habe ich billiche Furcht, und Verabscheuung. (Cit. Epist. XX. litt. D.) Folglich ist des Herrn Dollmetschung des Jullioni subjectus viel zu pflötschernicht, und rauhe, weder Gregors Sinne gemäß.

2. Ist seine Dollmetschung falsch: in allen Theilen der Welt. Denn in Lateinischen heißt es in diversas: in verschiedene; verschiedene Theile aber sind nicht alle Theile.

3. Hernach ist es ein anders ein Edict in verschiedene Theile der Welt schicken, ein anders in verschiedenen Theilen der Welt bekannt machen lassen. Das Edict schicken geschieht an den Vorsteher der Gemeinde, das Edict bekannt machen geschieht vom Vorsteher an die Gemeinde. Es ist nicht wahr, daß die Bischöffe das vom Pabste ihnen zugeschickte Edict ihren Gemeinden durch dessen Verlesung von der Canzel, oder Anschlagung an die Kirchenthür bekannt gemacht haben. Ja der Pabst verhoth es ihnen biß auf ein weiteres. Ein anders ist mittere donativum militibus, mittere præmia militibus, ein anders pronunciare (promulgare) donativum vel præmia militibus. (Sueton. in Galba, Cap. XVI. & apud Livium Lib. II.) Den Soldaten würden manchmal Douceurs oder Geschänke zugeschickt; manchmal aber lässet der Officier ihnen davon weder was wissen, weder was zukommen.

Ferner machet der Herr in dieser Stelle einen schlechten, unvorsichtigen Juristen. Denn 1. Ciceros schöne, und zwar juristische Phrasis ist es: Servitus & obedientia animi sunt, arbitrio carentis suo, ein Mensch, der unter der Knechtschaft, und dem Gehorsame stehet, darf nach seinem Dünkel, und seiner Willkühre nicht folgen, oder nachleben. Diese Phrasis, saget der Verfasser meines Büchgens, sey ihm bereits in der dritten Claß (Syntax min.) aus einem Buche andictirt worden (v. Corp. P. Franc. Wagner V. Obedientia Edit. noviss. 1751. p. 540. Col. 1.) Atqui aus eigener Willkühre, sonder alle Gewissensfurcht schrieb Gregorius dem Kaiser weder als Römischer Bürger oder Staatsverwandter oder Staatsverwalter aus eigener Willkühre schrieb er ihm bloß als ein ehemahliger guter Freund, dem ja seine Freyheit allemal zum Voraus bedungen und unbezwänglich bleibet: aus eigener Willkühre schickte er das Edict nicht allen Bischoffen zu, und denen ers zuschickte, befahl er nicht/ ja verboth ihnen, es den Völkern ihres Kirchensprengels bekannt, oder verbündend zu machen, biß er anders schreibe. Wo bleibet nun das Gregorianische Bekenntniß seiner Personal-Unterwerfung gegen den Kaiser, und die weltlichen Fürsten? 2. Qui commune Civilegium profitetur, is etiam ad obedientiam vel pœnam Magistratui præstandam obligatur. (L. 1. & 2. de LL. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisd. Part. I. Cap. VII. Num. 212.) Wo legt der Geistliche die Profession dieses gemeinen Civilegii ab? schon in der heiligen Tauffe? in der weltlichen Bürger-Huldigung? in jener leget der Täufling die Profeßion des Christenthums ab: an dieser nimmt der Geistliche weder wesentlichen, weder persönlichen Theil. 3. Ein belorberter Hauptsatz der bürgerlichen Rechtsverfasser ware es, dissimilia non recte simili Jure censeri. Ein GOtt-geheiligtes Gefäß ist ausser weltgewerblichem Gebrauche, ein ungeweyhtes Gefäß rechnet man zum weltgewerbschaftlichen Dingen, ein weltlicher Bürger ist also zu rechtszwänglichen Gehorsame verbunden, und er saget recht, und in der engsten Bedeutung zum kaiserlichen Edict, weil ich dem Befehl Gehorsam leisten muß; nicht aber ein Geistlicher. Oder der Herr Doctor müßte nur ausser Stand seyn zwischen dem geistlichen- und weltlichen Bürgerseyn einigen Unterschied und Ungleichheit ferners wahr zunehmen. So ist dann des Herrn seine Uebersetzung (weil ich dem Edict Gehorsam leisten mußte) sehr unjuristisch. Hat der Herr noch was einzuwenden?

Ja. Denn 4. gebrauchet Gregorius das Wort Jussio; dieß heißt ein Befehl, dem man muß nachleben; er heisset die Kaiser seine gnädigste Herren; denen Unterwerfung gebührt: er schreibet sich Gehorsam: daß er Gehorsam geleistet und seine Schuldigkeit beobachtet hat. Mein Herr! rede er doch wenigst so, daß nicht jeglicher unbebarteter Institutions-Jung ihn auch in der engesten Bedeutung, weiß nicht belachen, oder bedauren muß.

Es heißt das Gregorische Wort: Jussio. Was hernach? Jussio, jussus, jussum ist ja vom Significate des Wortes Auctoritas zwar nicht allemal, doch aber sonst merkwürdig unterschieden. Jussus enim præcedere negotium debet; Auctoritas vero etiam perfecto negotio interponi potest. (L. 25. jussum D. de Acquir. hæred. §. tutor. Insti. de Auct. Tut. l. 25. de Legat. 1. Jussio oder Jussus wird auch genommen für Permissus und Voluntas. (In L. si suspecta. §. quoniam de inoff. test. & Institit. de Nupt. in prin.) Befehlen/ Gebiethen nimmt man nicht allemal für mandare, præcipere, imperare, sondern auch für committere, commendare. Empfehlen, Uberlassen, Uebertragen, Anvertrauen ꝛc. (Richt. Part. I. Decis. XV. Num. 36.) Und vorher erwieß Schulz, daß man alle kaiserliche Briefe, welcherley Gattung Jussiones hiesse.

Es heißt das Gregorische Wort: meinen gnädigsten Herren. Was hernach? Zum ersten heißt der Lateinische Text Dominorum meorum Pietati: es heisset aber Pius Gottselig, Fromm, Mildherzig, Barmherzig, und pro subjecto & objecto auch Gnädig. Nun wäre es nicht albern gesprochen: Der Himmel hat der Gnade meines Herrn Gewalt über alle Menschen gegeben zu diesem Ende, auf daß er den Weg zum Himmel erweitere/ und er sein vergängliches Reich dem himmlischen Reiche dienen lasse. Wie! geschicht dann dem Himmel vom weltlichen Fürsten eine Gnade, wann er GOtt dienet, und dienen lässet? Es geschieht aber (mit GOttes Hilfe) dem Himmel ein Act und Werk der Gottseligkeit, der Gottesforcht/ der Frömmigkeit, wann der weltliche Fürst GOtt dienet, und dienen lässet. Folglich hätte der Herr Doctor diese Stelle so übersetzen sollen: Zu diesem Ende ist dir die Gewalt über alle Menschen meinen gottseligsten, gottesfürchtigsten Herren vom Himmel gegeben worden ꝛc. Allein es müßte dem Doctor heissen, meinen gnädigsten Herren, weil dieses Fürstliche Beywörtgen schicklicher war, die minder Belesenen Glauben zu machen, daß Gregor gegen den Kaiser eine persönliche Unterwerfung erkennet habe. Aber Schulz redet lieber Juristisch. Und was dann? Dieß. Lassen wir des Herrn Doctors Uebersetzung zu. Wohlan! Nominatio meinem gnädigen (gnädigsten) Herrn, per se nullam subjectionem importat, ubi alia urgentiora non concurrunt. (Bruning. de Jure Univers. conclus. XXXV. Nuda enim Confessio non potest suppeditare. quod Dominii causa mutetur. (Andr. Kniehen in Epopsemat. Num. 171.) Hæcque Nominatio & compellatio non fit, quod isti sint subditi, qui sic honoris & Reverentiæ caussa aliquem appellant einen gnädigen (gnädigsten) Herrn. Hoc enim fit secundum quid; & quæ compellatio fit honoris ergo, non debet ad alium effectum trahi contra agentium & ita appellantium intentionem. (Per l. non omnis ff. de reb. Cred. si cert. pet.) Der Herr Doctor hat also in diesem winzigen Köpfgen seines Arguments wenigst zweene Sophistische Böcke geschossen: deren jener heißt: Fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter (hoc enim fit secundum quid) dieser aber heißt

Fal-

der Gregorischen Personalunterwerfung das an, was noch in quæstione ist; ob derjenige, der einen andern seinen gnädigsten Herrn betitelt, vermöge dieser Worte eine legale, rechtszwängliche Personalunterwerfung gegen jenen erkenne und bekenne.

Es heist Gregors drittes Wort: gehorsam/ unterthänig/ unterwofen ꝛc. was hernach. Herr, als ein grosser Ethiker, und Politiker wird er ja wissen, daß die orientalischen Völker in activ- und passiv-Titulaturn und Ausdrücken sehr verschwenderisch gewesen sind, und heute noch sind, aber ohne Nachtheile gegenseitiger Gerechtsame ꝛc. die Abendländer in ihrem Umgange mit jenen richteten sich darnach. Mauritius nahm grosse Titel, und gab auch grosse entgegen. Man maß die Worte nicht dem schlechten Ausdrucke, sondern dem Sinne nach, und dem Sinne gaben die Umstände der Personen, der Sache, der Zeit, der Gewohnheit das unnachtheilige, gewisse Maaß. Auch heut zu Tage bey uns Deutschen muß man sich ja dieses Maasses bedienen. Verùm cùm compellatio hæc e. g. gehorsam, unterthänig, magis fiat ex more & usu longævo, non statim, nisi aliis concurrentibus circumstantiis, quæ rem explicant, subjectionem introducit. Præsertim cùm id, quod more & longævo usu certam habet interpretationem, mutari non debeat, sed ita intelligi, ut usu moréque longævo probatum est. (per L. si de Interpret. ff. de legibus Gœddeus consil. de restit. Baron. Vallendar. num. 478.) Der Herr verstehet ja lateinisch. So fahre ich denn ohne Dollmetschung weiter.

Hat er den Author des gründlichen Berichts der Stadt Friedberg Stand, Regalien und Privilegien ꝛc. denn nicht gelesen? Schulz hat ihn. Es ist aber dieß ein anders Friedberg als unsers am Leche droben. Er sagt (Punct. V. n. 67. fol. m. 94.) getreu, hold, und gehorsam seyn, esse pro subjecta materia aliquando improprie accipienda, ne extra materiam trahantur, vel extendantur; dem Juri und dem Juristen gemäß (L. Insulam. de præscript. verb. l. stipulatus. in pr. de usur. l. si una pr. ff. locat. Vultejus de feud. I. cap. 8. num. 25. vers. nec obstat. Brunningk, de homag. Th. 397.) noch ein Stück von neuern Juristen.

Hat der Herr den Verfasser der behaupteten Freyheit der Stadt Hildesheim nicht gelesen? Wie kann aber Dominus Antagonista aus den Worten, unterthänig/ demüthig ꝛc. deren sich die Herren Prälaten denn und wenn in ihren Compliment- und andern Briefen an die Herren Grafen bedienet, eine absolute und vollkommene Subjection inferieren? Wie schreibet ein privatus an einen andern, und nennet sich seinen gehorsamen Diener? Ist auch wohl was neues, daß wenn eine Stadt (ein Closter) an einen frembden Potentaten, Fürsten, und Herrn, denen sie im geringsten nicht subject, schreibet, sich aus einem Respect gegen dem hohen

Caracter, unterthänig, ihn aber gnädiger Herr nennet? Solche gebräuchliche Complimenta aber und Ehrenworte können der Stadt in ihren Juribus mit Nichten præjudicieren, und so wenig dem Scribenten einem andern gänzlich subject machen, als dieser ein Jus Superioritatis attribuieren. Collig. (ex Authore assert. libert. Civit. Hildesh. p. 16. 17. adde: assert. libert. reip. Bremens. p. m. 118.)

Drittens machet der Herr in diesem seinen dritten Argumente einen schlechten und unerfahrnen, oder vergessenen Critiker. Die Critik befiehlt ja, man soll kein Argument zur Geldendmachung eines Satzes aufführen/ wenn solches Argument anderswo nicht eben dieses/ oder wohl gar den Gegensatz beweise. Zum Beyspiele: wenn Schulz zeigen kann, daß das Wort Jussio, Mandatum, Befehl, in anderen Gregorischen Stellen keinen Zwangbefehl, folglich auch das Wort Subjectum, obedientem esse einen persönlichen Zwanggehorsam anzeige; so ist beedes bewiesen, daß der Herr da einen schlechten Critiker, und den Gregorius aus Unerfahrenheit zum personal Unterthanen des Kaisers in politischen Sachen machet. Atqui dieß zeiget wirklich der Schulz. Mein! hat die Kaiserin dem Pabste Rechtszwänglich zu befehlen, daß er ihr heilige Reliquien von St. Pauli Leibe schicke? Nein! sie hat ihn nur darum zu ersuchen/ oder auch zu bitten. Atqui die Kaiserin begehrte schriftlich vom heiligen Gregor solche Reliquien, und dieses schriftliche Begehren heist der heilige Pabst, Mandatum, Befehl. Mandatum istud, cui morem gerere non possum &c. (Fleury Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 38. edit. lat. p. 411.) Diesem Befehle/ dem ich eine Folge (Gehorsam) nicht leisten kann. Mein! hat selbst der Kaiser dem Pabste zu befehlen, daß er diesen oder jenen Bischof nacher Rom fordere, um dessen Handel zu untersuchen? Hat er dem Pabste zu befehlen, daß er diesem Bischoffe (die Untersuchung möge ausfahlen, wie sie wolle) schlechterdings verzeyhe/ zur vollkommenen Versöhnung stracks annehme? Gregorius der Pabst sagt selbst darzu nein. Er sagt, wenn dieser Bischof auch Gegenbefehle, nämlich nicht nacher nacher Rom zu gehen, oder sich nacher Rom fodern zu lassen, vom Kaiser erschlichen hätte, so wurde er nichts desto minder, was seines Amtes wäre, unerschrocken thun und vollbringen. Und dannoch heist er seine beyde Begehren Befehle/ Mandata. (idem. lib. Hist. Eccl. XXXVI. §. VII. p. 479.) Was mögen denn die Worte, Mandata, Jussiones in Gregors Schriften für seine Person auch in Rucksicht der Kaiser heissen? Herr! eintweders Befehle im unvorgreiflichen Sinne, oder Ersuchen, Verlangen/ Begehren/ Rathen/ bitten: subjectum esse, obedientem esse aber heist in den nämlichen Schriften auch in eben derselben Rücksicht gehorsamen im unvorgreiflichen Rechtsinne, oder gehorsamen in einem schon vor einer Stund erklärten Tugendsinne als der Bescheidenheit, Demuth, willfahren/ folgen/ zulassen/ gelten lassen/ sich bequemmen/ geneigt/ fertig/ bereitwillig seyn ꝛc. und soviel, mein Herr Doctor! sind die Worte aus dem, und für den heiligen Gregori.

Izt

Izt haben wir noch sein viertes Argument für die persönliche, Gregorische Zwang-Unterwürfigkeit zu zersprisseln. Der heilige Pabst sagt, im Schreiben an den Kaiser: Ich habe allenthalben meine Schuldigkeit gethan, indem ich sowohl dem Kaiser Gehorsam geleistet, als dasjenige, was ich für GOtt zu sagen geglaubet, nicht verschwiegen habe. Herr dieses Argument schleußt alle drey vorgemeldete Solœcilmos in sich. Denn

1. Dollmetschet es schlecht; massen das Gregorische Beywörtgen utrobique nicht anzeiget allenthalben, sondern beederseits.

2. Critisirt es schlecht. Denn der Pabst redet im Anfange seines Schreibens von drey Personen, die er selbst war, Pabst, erstes geistliches Staats-bürgerliches Glied (oder wie Fleury das Gregorische Jure Reipublicæ in seiner Kirchengeschicht Französisch, sein Lateiner aber übersetzt Minister publicus, öffentlicher Staatsbeamter, weil der Kaiser oder etwann die Römer selbst die weltlichen Angelegenheiten des Römischen von Longobarden sehr betrangten Staates übertragen oder empfohlen hatten) als ehemahliger Moritzens-Freund. Nun unterscheidet hier der Herr nicht, welche Person Gregors hier beederseits ihre Schuldigkeit gethan habe, der Pabst, oder der Staats-Minister, oder der gute Freund. Glaublich wird der Herr die Person meynen, welche schrieb; Es schrieb aber nicht die Person des Pabstes, weder die Person des Ministers, sondern die des guten Freundes. Die andern zwo Personen schwiegen da, und erkannten also keine Schuldigkeit. Hernach dollmetschte der Herr zuvor jussioni subjectus, weil ich dem Befehle gehorsamen mußte. Herr! sehr schlecht und unehrerbiethig gegen dem so heiligen Pabst. Obedire in desideratis, & obedire in contrariis præter voluntatem nulla est obedientia. Willig gehorsamen in beliebigen, wider Willen aber gehorsamen in unbeliebigen Stücken ist kein Gehorsam. Die Stelle in Jure Can. aus dem heiligen Gregorius lautet: Obedientia aliquando, si de suo aliquid habuerit, nulla est: aliquando autem si de suo aliquid non habuerit, minima. (Cap. sciendum X. 8. q. 1. ex S. Greg. Moral. l. XXXV. c. 13. al. 10. ad c. 42. Job.) Ich frage alles Ernstes. Herr Doctor, war Gregorius dem Kaiser einen rechtszwänglichen Gehorsam im anbefohlenen Edicte schuldig oder nicht? war er ihn nicht schuldig; was trödelt der Herr, und machet von Gregors persönlichen Unterwerfungs-Bekenntnisse sobiel? war er ihn schuldig; so war Gregors Gehorsam, welchen der Herr da so sehr rühmt, der unvollkommenste, ja gar kein Gehorsam. Denn dieser Gehorsam hatte etwas mit sich, das der Kaiser nicht gewollt, nämlich die trockne Vorrückung Gregors, daß das Edict wider GOtt sey: und er hatte zwey Stücke nicht mit sich, die der Kaiser doch gewollt, nämlich weder den Willen des Pabstes, weder den Willen des ersten geistlichen Staatsbürgers. Wie! O du mein heiligster Erz-Patron, heiliger Gregori, warest du bey deinem unvergleichlichen Heiligseyn so unvergleichlich ungehorsam?

3. Juriſtelt es ſchlecht. Ich habe beederſeits meine Schuldigkeit gethan? Lateiniſch: utrobique quæ debui, exolvi. Herr! hat er dann vom τὸ debet weder in Jure, weder irgends bey einem Juriſten geleſen, wie breiter Bedeutung das Wort Debendi ſey? die bekannteſten bürgerlichen Rechtslehrer ſchreiben ja davon; und zwar mehrentheils ſchon in dem Elementis oder Anfangsgründen der Rechtsgelehrtheit. (D. Tabor in Elem. Juris part. IV. Sect. II. Th. 9. ἐκδόσεις Limn. l. IX. C. IV. n. 30) Das Verbum debere läſſet das Lehrbuch bürgerlichen Rechtes durchgehends auf alle Actiones, Sachen, Handelungen, Klägden ꝛc. gehen. (L. pecunia §. hoc verbum. de Verbor. ſignif.) Deberi dicitur, quod vel natura, vel Civili, vel honorario jure poteſt. Jegliches läſſet ſich nennen ſchuldig zu ſeyn, was ſich vermöge eines natürlichen, oder bürgerlichen, oder Ehrenrechtes, läſſet ſchuldig ſeyn. (L. I. l. 3. D. de conſtit. pec.) Deberi proprie id tantum intelligitur, quod peti & ab invito exigi poteſt. Im eigentlichen Sinne aber, läſſet ſich nur jenes nennen, ſchuldig oder eine Schuldigkeit zu ſeyn, was man von einem wider ſeinem Willen begehren und fordern kann. (L. CVIII. D. de Verb. Signif. Martial. lib. II. ἐπιγραμμάτων.) Und Cicero in Paradoxis ſagt: Nihil quisquam debet, niſi quod eſt turpe non reddere &c. Folglich ſteckt in des Herrn Doctors ſeinem Argumente auch der Sophiſtiſche Bock, der ſchändlich dünſtet, die Petitio principii. Denn er muß vorher probieren, daß τὸ quæ debui meine Schuldigkeit keine andere, als rechtszwängliche Schuldigkeit heiſſe.

Verſchlucke der Herr den bereits genug entkräfteten Einwurf, der ſchon auf ſeiner Zungen fertig oder ehender ganz träg und ſchlammig liegt: In politiſchen Sachen. Des Kaiſer gewöhnliches Thun iſt es nicht, ſich in die Sachen der Biſchöffe einzulaſſen, ſpricht Gregorius (Indict. III. Ep. 20. apud Fleury lib. XXXV. hiſt. Ecc. §. 36) wenn es auf der Biſchöffe (politiſche oder kirchliche) Verbrechen ankömmt; daß er ſolcher Verbrechen nicht theilhaftig werde. Der Kaiſer fürchtet GOtt, und er wird wider das Evangelium, oder Kirchenverordnung nichts unternehmen. (Apud Fleury lib. cit. ex lib. IV. Epiſt. S. Greg. 36.) Woher aber zeiget ſich in dieſen beyden etwas Unſtreittig Gründliches für die perſönliche Zwang-Subjection der Geiſtlichkeit gegen die weltlichen Fürſten? Aus politiſchen Abſichten foderte Moritz von Gregor den Maximus Biſchoffen zu Salonic mit Ehren zu empfangen; Der nicht nur kirchlicher, ſondern auch bürgerlicher Verbrechen halber berüchtiget war: er (Moritz) ließ der Iſtriſchen Biſchöffe Händel und Klägder (auch wider den Pabſt) bey Hofe von ſeinen befehlichten Richtern unterſuchen, darüber ſprechen und Beſcheide geben. Wie ſehr aber ſich dagegen Gregor geklagt, daß dadurch ſeine, als von Chriſto geſetzten Richters der Biſchöffe, wie auch der Römiſchen Kirche ihre Gerechtſamen nur allzuſehr, und gefährlich verletzt

Fallacia petitionis principii. Den der Herr nimmt pro medio probativo letzt seyn, lässet sich in seinem Klagschreiben an die Kayserin Constantina ersehen. (Indict. IV. Epist. 34. apud Fleur. lib. cit. p. 418.)

Schlüßlich hätte Gregor eine zwängliche Personalunterwerfung gegen die weltlichen Fürsten in politischen Dingen erkennet; so wurde er eine solche auch den Bischöfen gegen die verordneten bevollmächtigen hohe kaiserlichen Beamten, als die Exarchen ꝛc anerkannt haben. Denn daß der Kaiser sich in diesem Stücke ein Reservat gemacht habe, lesen wir, als viel mir bewust, nirgends. Atqui Gregorius erkennet, und verkündet das Wiederspiel. Romanus der kaiserliche Exarch hatte sich wider die Römer, fürnämlich wider Gregor, wider die Bischöffe, und Geistlichkeit des noch kaiserlichen Theils in Italien erboßt, und seine Boßheit überaf der Lombarder ihr blutdurstiges Schwert: so drückt sich Gregor im Briefe an Sebastian, Bischoffe zu Sirmien aus, und beklagte sich auch darüber (obwohl ohne Benennung des Exarchen) bey der Kaiserin. (Beyde Schreib. v. Lib. V Registri Ep. XLI. XLII. p. 768. &c.) Johann der Erzbischoffe zu Ravenna mit seinen Suffraganeis vertrauete auch die Beschwerden, welche sie von diesem Manne zu leiden hatten, dem Pabste, und bath ihn um Rath und Hilfe. Der heilige kluge Pabst schrieb zurück, und ermahnete sie: dieser ungeziemenden Zudringungen wegen, von ihren Gerechtsamen nichts zu verschenken, weder Romanus Willkühre etwas gutwillig zu überlassen, unser Stand, Würde, Ansehen und Gewalt gehet zwar der seinigen weit vor; aber eben um somehr sollen wir seine Demarches, oder Vergehungen / wenn er derer einige thut / oder gethan hat, und diese noch leicht und erträglich sind ohne unzeitigen Eifer, standhaft, und gesetzter massen übertragen. Der lateinische Text ist im Gregorischen Briefe-Verzeichnisse zu lesen, und mein Büchgen stehet für die Uebersetzung gut. (Lib. II. Ep. XLVI. Ed. nov. Col. 603. litt. B.) sonderbar für das Wort Animositas; welches Wort hier von Gregorio, dem vollkommensten Juristen, alienate sein gebraucht wird, und sich legitimiret aus dem, was Paul der Juristen-Patriarch spricht: Paul. l. si piguori. ff. famil. erisc.) Folglich heißt Actio citra adjudicationis (Facultatis) necessitatem &c. eine Handlung ohne nothwendige Zuerkenntniß des Richters, ohne nothwendige Erlaubniß, eine muthwillige, kecke, freche Handlung.

Herr Doctor! mein Büchgen lässet da dem Herrn etwas wissen, woran er villeicht noch nie gedacht hat. Es sagt: Roman! der Exarch mischete sich aus politischen, und lucrösen Absichten in der Geistlichen ihre Sachen ein, die man sich lucrös oder weltnützlich machen kann, aber nicht soll. Die geistlichen Sachen sind theils pur geistlich, und diese haben nur einen geistlichen Gegenstand, als zum Z. B. eine Bischöfliche Wahl, das Predigen, Beichthören, GOtt das unblutige Opfer am Altare

tare abstatten ꝛc. Andere aber sind zwar auch geistlich, haben aber einige Verbindung mit dem zeitlichen, als die geistlichen Kirchengüter. Diese sind zwar geistlich, aber doch nach ihrem Wesen noch zeitlich: sie sind zwar zeitlich ihrem Wesen nach, aber ihrer würdigern Qualität nach sind sie geistlich, und so auch von den geistlichen Personen zu reden. Uber den Gerechtsamen auf die Sachen der ersten Gattung hielt der heilige Vater sehr streng, über die Gerechtsamen auf die der andern Gattung, war er in Umständen (als Z. B. damal die Bedrangnisse in Italien von den Lombarden waren) wenn sie auch von einiger Boßheit derer, die solche Umstände verhüten, mindern, und bessern sollten, berührten, nicht so streng, doch war er auf dererselben Erhaltung bedacht. Der kaiserliche Hof mischete sich in die Sach der istrischen Bischöffe; ungesäumt war Gregor entschlossen destwegen nacher Hof, und zwar an die Kaiser selbst mit allem Eifer und aller Freyheit zu schreiben. (Epist. XLVI. cit. loc.) Roman, der böse Exarch, that Eingriffe in die geistlichen Güter mittel- oder unmittelbar. Er plagete die Geistlichen, um sie quasi pro redimenda vexa zu gewissen gutwilligen Geltbeyträgen zu bringen, und weil oder wenn dieß nicht gelingen wolte, befahl ers, und schritt im Verweigerungsfalle zur Execution, zu Temporal-Sperren, Pfänden, Wegnehmen und dergleichen. Alles dieß schliest sich aus Gregors Schreiben an Sebastian dem Bischoffe (Epist. XLI. XLII. p. 768.) und aus dem an Johann zu Ravenna, worin er des Exarches böse Thaten nur nennet levia leichte/ erträgliche Mißhandlungen (denn wären seine Excesse allein wider pur geistliche Gegenstände gewesen, wurde sich Gregor stracks an den Kaiser selbst gewendet haben) er nennet sie aber noch leicht und erträglich theils, weil sie mehrentheils auf das Zeitliche oder Verweseliche abzielten, theils damit er die Bischöffe zur standhaften Gedult gewänne. Ubrigens aber schrieb er fleissig destwegen theils nach Hofe nicht zwar an den Kaiser, sondern an die Kaiserin, und an etliche Bischöffe.

Warum aber nicht auch immediate an Kaiser? Herr Doctor! wie ich vorher gesagt: der Kaiser liebete das Evangelium und die heiligen Kirchensatzungen (Fleury l. c. ex lib. IV. Ep. S. Greg. 36.) dem heiligen Pabste lag demnach wenig daran, wenn gleich das Schreiben wider die Eingrife in pur geistlichen Dingen den Hofleuten kund wurde. Die Hofleute aber sahen auf Gelt, und die wirklichen schweren Kriege frassen dem Kaiser fast alle Renten weg; mithin ließ er sich die artigen Lehrstücke und neue Kunstgriffe der Finanzer desto leichter gefallen. Zu dem war Gregor durch Roman und andere bey Hofe schwarz angeschrieben ꝛc. folglich rieth ihm seine Klugheit (damit Roman nicht schlimmer, und doch die böse Sach dem Kaiser zu Ohren, oder etwan durch diesen auch ins bessere käme) einigen Umweg einzutretten. Herr! so gieng es damal. Heut aber geht es besser. Doch ist halt wahr, was mein Büchgen da sagt, daß grosse

Welt-

Weltfürsten mächtige Schutzengel haben und brauchen. Denn es stehe geschrieben: Und nun / ihr Könige! verstehets wohl: lasset euch unterweisen / die ihr Richter auf Erden seyd. Dienet dem HErrn in Furcht / und frolocket ihn mit Zittern. Nehmet die Zucht an / damit der HErr nicht einmal erzörne / und ihr vom rechten Wege zum Untergang verlauffet; wenn sein Zorn im Kurzen anbrinnen wird. Selig sind alle / die auf ihn vertrauen. (Psal. II. v. 10. 11. 12. 13.)

Siebendes Kapitel.

Schulz machet das End / und saget dem Herrn Lochstein noch Verschiedenes / und Merkwürdiges.

Ist endlich das unendliche Schulzen-Dicentes von dem Grossen Gregorius aus? Ja; obwohl sichs von demselben noch ein paar Dutzent dergleichen Dicentes machen ließ. Aber ne quid nimis. Doch Schulz! warum gar sobiel von diesem heiligen Lehrer allein? Ach Herr Doctor! dieser Heilige ist halt, wie ich gesagt, mein Regimentspatron; weil er Hönig und Stahel hatte. Die zweyte Ursach hat Schulz in petto. Doch will ich sie euch, aber allein, anvertrauen: die zweyte ist diese, weil der heilige Pabst Gregorius vor seinem geistlich Werden auch ein Schulz, aber weit ein grösserer Schulz, als ich Stoffel Schulz war. Denn er war Præfectus urbis, das ist, Stadtvogt, oder Stadtschultheiß zu Rom. So verdeutschet es mein grosses Dictionari, welches meine Schulzin nur den dicken Narren heist.

§. I.

Verschiedenes noch aus dem heiligen Gregorius Magnus; als

Wie! mag der Herr Doctor zu diesem Gespaße nicht einmal mir zur Ehre schmutzeln? Stecken ihm noch die Splitter seiner Machtwörter im Magen oder Kopfe: Dominus meus, mein Herr, Jussio, Befehl, Obedientia, Gehorsam, subjectum esse, unterworffen, unterthänig seyn, dienen müssen ꝛc. Aber, Herr! diese Wörter haben weder die Zeiten nach dem heiligen Gregorius allemal im engesten Sinne genommen. Die Umstände der Personen, der Zeit, der Gebrauch ꝛc. macheten diesen Sinn jedwederm unnachtheilig.

Num. I. Daß des Gregors gewisse Wörter nicht allemal im engesten Sinne zu nehmen.

Schon mehr, dann 70. Jahre vor Gregors Gelangung zur Päbstlichen Würde sprach der heilige Vater Augustin zu GOtt in den Büchern seiner Bekenntnisse: hi (Clerici & cives tui) sunt servi tui, fratres mei, quos filios tuos esse voluisti, dominos meos, quibus jussisti ut serviam. Diese (meine Geistlichen und Bürger) sind deine Knechte, meine Brüder, du wolltest, daß sie deine Sohne, und meine Herren sind / und du wolltest, daß ich ihnen diene. (Lib. X. confess. cap. IV. num. 3.) Wie! bekennete Augustin durch diese Ausdrücke eine weltzwängliche Personalunterwerfung gegen seine Cleriker und Bürger? Herr! mache er doch einmal einen Unterscheid unter den relatis Justinianæo-juridicis, und relatis Evangelicis, unter den welt-zwangrechtlichen und tugendrechtlichen Relatis. Das fundamentum relationis zwischen Herrn und Diener immediatum ist die Gewalt zu befehlen, oder die strenge Unterthänigkeit, oder Zwangpflicht zu gehorsamen. Das fundamentum oder die Ursach relationis Evangelicæ ist die von Christo anbefohlene oder empfohlene Tugend e. g. der Liebe, der Demuth. Der gelehrte Wagnereck S. J. über diese Stelle Augustins saget: der heilige Lehrer war Zeit seines bischöflichen Amtes eingedenk des Gebothes Christi: wer unter euch der Grösseste ist / der soll seyn / wie der Geringste / und wer der Fürgänger ist / der soll seyn / wie der Diener. (Luc. XXII. v. 26. 27.) Welcher ist grösser / der zu Tisch sitzt / oder der dienet? Ists nicht / der zu Tisch sitzt? Ich aber bin mitten unter euch / als einer / der dienet.

Nach Gregors heiligen Ableiben, lange hernach nämlich 1070. zu welcher Zeit Kaiser Henricus der IV. keine Päbstliche Verordnung (Alexandri II.) mehr respectirte, und viele von den nicht löblichen Bischöffen, und ansehnlichsten Geistlichen den hitzigen jungen Kaiser das Placebo fangen, schrieb Alphons König in Spanien an Hugo dem Abbt zu Cluny: quod (Officium Romanum) tua jussione accepimus; Die Römischen Tagzeiten haben wir auf deinen Befehl angenommen. (Spicil. D'achery Tom. III. Miscell. Epist. pag. 408. Col. 1.) Dieser König, wird der HErr, wie von alten GOttes-fürchtigen Kaisern und Fürsten, sagen, war zu andächtig, und aberglaubisch. Herr! dieses sagt Schulz nicht; aber dieß sagt er, daß der Herr aus dem Gregorischen Worte Jussio, oder Subjecto eine persönliche Weltzwangs-Unterwerfung zu erzwingen nicht im Stande ist. Was sagt der Herr darwider?

N. II. Daß die unterschiedene Courtoisie des Kaisers Moritz gegen Gregor M. nichts beweise.

Kaiser Moritz hat dem Gregor niemal die Gnade gegeben. Herr! das mag seyn, wir haben vom Moritz die wenigsten Brieffe. Ubrigens haben

ben die Kaiser dem Pabste gegeben Pietati vestræ, Tranquillitati vestræ; Pietati vestræ; dollmetschete der Herr selbst Euer Gnaden meinen gnädigsten Herren Dominorum meorum pietati (Lochst. Part. II. §. XV.) Tranquillitati vestræ heisset bey Eutropio euer Durchlaucht. (In Breviario princ. p. 1.) sowohl Pietas als Tranquillitas gaben dem Kayser Basilius, Constantin, und Leo. (Harduin. Concil. Tom. V. p. Col. 36. litt. C. E.) Kaiser Moritz schrieb an den Pabst: wir befehlen euch: dieß schrieb Pabst Gregor niemal an Moritz den Kaiser. Herr! der abtrinnige Bower zieht eine Stelle aus Norisio an, wo der Kaiser diese Worte an Gregor soll gebraucht haben. (Bower Hist. der Päbste T. III. §. 387. ex Norisii Dissert. de Synodo quinta C. IX.) Norisens Dissertationen habe ich nicht und dieß ohne Nachtheil meiner Sache. Wie der Gehorsam, so der Befehle. Ist die Ratio fundandi in diesen Relatis nicht stricti Juris; so probiert der Herr zur Sache nichts. Daß aber dieselbe stricti Juris sey, darüber ist der Herr Doctor die Probe noch schuldig. Im übrigen aber verräth hier der Herr abermal eine merckliche Unbewanderung in der Critik: giebt es dann keine Befehlschreiben, worin das Wort Befehlen nicht stehet? Trajan schrieb an dem Plinius eine Verordnung zu, wie er sich gegen die Christen als Richter zu verhalten habe. Dieß war ein Befehl. Wo aber stehet in Trajans-Briefe das Wort befehlen? (V. Fleury Hist. Eccl. Edit. Lat. Lib. III. § 3. p. 392.) hat denn Befehlen keine würkliche Æquipollenz? Die Sanftmuth ist uns von Christo anbefohlen, die Friedsamkeit, die Herzensreinigkeit, sagte Christus: Mansuetos vos esse præcipio: Ich befehle euch sanftmüthig zu seyn? Nein. Er sagte: Seelig seynd die Sanftmüthigen ꝛc. Wie oft konnte der Apostel in seinen Sendschreiben setzen: Jubeo, mando, præcipio, ich befehle, und er satzte dafür hortor, rogo, obsecro, peto, suadeo &c. ich ermahne, ersuche / bitte, bitte sehr / ich begehre / verlange ꝛc. Diesen Styl, Schreibens- und Redensart lernten die Apostolischen Statthalter Christi auf Erden ihrem Principal und seinem Apostel fleissig ab, und sowohl die Klugheit als Umstände dictirten ihnen izt das Jubeo, izt das Suadeo, moneo &c. in die Feder. Sie gehen mit dem Jubeo und Suadeo, Moneo fast um, wie die heiligen allgemeinen Kirchenräthe mit der Dogmatization und Canonization eines Satzes. Wovon der Herr nachmal, aber bedachtsam wiederhohlen kann, was Schulz bald nach dem Eingange unsers Gespräches aus seinem Büchlein sprach. (vide supra Cap. II. §. I. &c.

N. III. Eine merkwürdige Probe dessen aus Petrus a Marca.

Ist dem Herrn diese Anweisung zu gering; so gehe er zu einem berühmten Ceremonienmeister, der den verruffenen Quesnell eines bessern in einer ähnlichen Sache belehret hat. Quesnell verwarf ein gewisses Sendschreiben des Pabstes Siricius an die Bischöffe in Africa, und hielt

es für ein Päbstliches Breve: Warum? weil der Author dieses Sendschreiben nur räth/ nur ermahnet/ ersucht/ und bittet/ nicht aber, wie es in anderen, sichern geistlichen Briefen zu lesen ist, befiehlet lediglich auferleget und bestimmt. Was antwortete ihm aber sein Ceremonienmeister? dieses. 1. Die Africanischen und Spanischen Bischöffe waren nicht von gleicher Gemüths-Beschaffenheit. Die Spanischen leisteten dem Päbstlichen Verordnungen willigern Gehorsam: die Gemüther der anderen waren kützelicher, und murrischer; darum mußte man diese mit Gelassenheit, sanft, und süß und zärtlich behandeln, und so war des Siricus Brauch und Gewohnheit. Als Z. E. in einem Apostolischen Schreiben an die Christglaubigen in verschiedenen Provinzen, worin er einen gewissen Mißbrauch lediglich wollt abgethan wissen, saget er nur: quod ne ultra fiat, admoneo: ich ermahne/ daß dieß ferners nicht geschehe. Das Edict oder die Verordnung eben dieses Pabstes, die in dessen Schreiben an den Himerius stehet, von der Enthaltung der Priester nennet Innocentius nicht ein Gesetz, oder Verordnung, sondern deutliche/ ausdrückliche Ermahnungen. Beata Recordationis Viri Sirici Monita evidentia commearunt. Cælestin der Pabst gebrauchte sich in einer unleidlichen Sache die er gänzlich wollte verbothen haben, ebenermassen bloß des Wortes commonemus, wir ermahnen euch: his fraternitatem vestram Epistolis commonemus, ne quis Laicum ad ordinem Clericatus admittat. 2. Saget er dem Quesnell, daß er hernach, wenn das Ermahnen ꝛc. nicht verfangen gekonnt, und sich Wiederspännstigkeit eussern gewollt, die Päbste ihr Ansehen vordringen liessen, und wider die Halßsterrigen mit Schärfe loßbrachen. Denn sagt Pabst Cölestin in eben denselben Schreiben; quæ enim sola admonitionis auctoritatem non corrigimus, necesse est, per severitatem congruentem regulis vindicemus. Was sich allein durch das Ansehen Päbstlicher Ermahnung nicht will bessern lassen, das muß durch gesetzliche Strenge gestraft, oder gebessert seyn. 3. Zeiget er dem Quesnell, daß, weil die Päbste auch in schwersten Sachen, die von der kirchlichen und Evangelischen Erblehre und Zucht-Verfassung unterstützt, folglich durch Macht, Ansehen, und Befehle in die Erfüllung zu bringen waren, dennoch nur Ermahnungs-Worte ꝛc. brauchen gewollt, man diese Suasiones, und Admonitiones als wahre Befehle anzusehen habe, und sie von den Glaubigen als solche angesehen sind worden. Dieses erweiset er mit den Beyspielen der Päbsten Siricius, Innocentius, des heiligen Leo, und selbst des heiligen Gregorius (Lib. II. Ind. II. ep. 29. apud Balus. bey Fleury aber Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 32. Ind. II. ep. 19.) 4. Endlich spricht er, wenn dergleichen Bitt-Ausdrücke Bitten gewesen sind, so könne man solche Päbstliche Bitten zu denjenigen Bitten setzen, denen man nicht widersprechen darf, wie Tacitus redet, weil sie von denen herkämmen, welche, ob sie wohl es befehlen könnten, dennoch darum bitten. So der quesnellische Zuchtmeister Stephan Balutius (in

Dissert.

Dissert. de Concil. Teleptensi. welche in Edit. Francofurd. 1708. in der Concordia Petri a Marca post lib. VIII. stehet. Die hier gebrauchte Stelle findet sich dort Col. 1255. 1256. &c.)

Wie stehet es izt? Schleußt es izt noch gut: Gregor gebrauchte sich gegen den Kaiser des Wortes Befehlen ꝛc. nicht; sondern des Bittens / des Mahnens / des Rathens; ergo bekennte er gegen denselben eine persönliche Unterwerfung? bist gegrüßt Herr Critiker! Seyd mir willkommen, O mein güldener und englischzinnerner Elencho-sophistischer Herr Doctor!

§. II.

Merkwürdiges noch aus dem heiligen Gregorius / daß Herr Lochstein einen seiner Säze vom englischen Reformatismo kümmerlich retten könne.

Oho! ist es wieder aus? Zürnt er, daß er soll ein englischzinnerner Doctor seyn? Ach! Herr! es ist ein Scherzwort und Wortspiel ex loco adversorum aristotelicorum; wovon des weisen Aristoteles axioma: alterum adversorum est privatio, seu ignobilor terminus. Wie es der gelehrte Scaliger ausleget (Scalius exercit. XVIII.) nun ist ja Zinn, sey es gleich ein englisches, tausendmal schlechter, und unedeler: als Gold. Ey, Schulz will was anders. Ich bin kein englischzinnerner Doctor: ich lehre nicht / was die englischen Reformierten. Ich sage nur, und beweise es, daß / wie der Pabst im Geistlichen / so hat der weltliche Fürst im Zeitlichen ohne Ausnahm allen und zwar zwänglich zu gebieten.

Num. I. **Denn Herr Lochstein machet allerdings mit den englischen Reformierten wenigst** causam communem tantam.

Herr Doctor! Schulz sagt so 1mo. aus der Gregorischen Stelle, wovon wir so weitläuffig gehandelt, hat der Herr für die Gregorianische zwänglich Personalunterwürfigkeit gegen dem Kaiser in politischen Sachen nicht nur keine güldene, sonder nicht einmal eine englischzinnerne Prob erschmolzen. Denn das englische Zinn hat doch eine gute Consistenz, nicht aber seine Prob, wie wirs zur Gnüge erwiesen haben. Hernach sagt Schulz 2do. Der Herr machet hier mit den englischen Reformierten causam communem, nicht zwar (wie ichs noch glauben will) tantam, doch aber talem. Denn er und die englischen Reformierten (e. g. der abtrünnige Bower) brauchen aus Gregors Schriften die nämlichen Stellen, die Engländer zum beweisen, daß Gregor dem Kaiser die oberste Gewalt sowohl in geistlichen als politischen Dingen, der Herr aber, zum beweisen, daß Gregor dem Kaiser die oberste Gewalt in politischen Din-

gen zuerkannt habe. Also redet der saubere Bower: obwohl Gregor die Macht und Autorität ausgeübet/ deren sich seine Vorfahren über ihre Collegen (die Bischöffe) angemasset und geübet; so hat er sich dennoch für verpflichtet gehalten/ dem Kaiser unterthänig zu seyn/ und seine Befehle/ auch in Kirchensachen/ als der geringste seiner Unterthanen/ zu beobachten. Davon giebt uns dieses 593. Jahr folgendes Exempel ꝛc. Nachdem er die Gelegenheit der Moritzischen Verordnung wider das Clerikwerden der kaiserlichen Beamten und wider das Mönchwerden der Soldaten erzehlet, fähret er fort: Er (Gregor) war zwar anfänglich willens/ gegen dieses neue Gesetz Vorstellung zu thun; da er aber eben krank = = = = und also auch nicht im Stande war/ selbst an den Kaiser zu schreiben; so meinete er/ daß er die Pflicht eines guten Unterthanen aus den Augen setzen würde/ wenn er dieses Gesetz nicht unverzüglich bekant machete; daher that er dieses auch willig und bald. §. 416. Wie er nun hierin gethan/ was von einem rechtschaffenen Unterthanen erfordert wurde/ so suchte er hiernächst auch die Pflicht eines getreuen Bischoffs zu verwalten = = er schrieb demnach an Kaiser/ und that dagegen (gegen das Gesetz) Vorstellung. Hierauf satzt er den Brief, doch mit Weglassung des Eingangs: neque ut Episcopus, neque jure Reipublicæ, sed jure privato, wie auch des ganzen ersten Theiles. (Bower Hist. der Päbst. Tom. III. §. 415. 416.) Muß die ehrliche Welt, ob sie gleich blind wäre, aus diesem nicht sonnenklar ersehen, wie schön englisch-Bowerisch unser Herr Doctor denke, und schreibe, auslasse, und einlasse, auslege, und folgere?

Num. II. Und obwohl er seine Sach schlechter als jene beweiset.

3. Sagt Schulz, daß der englisch-reformiert-gewordene Bower seinen Satz (daß Gregor sich verpflichtet gehalten dem Kaiser unterthänig zu seyn/ und seine Befehle/ auch in Kirchensachen/ als der geringste seiner Unterthanen/ zu beobachten) aus Gregors Briefstellen gründlicher zu beweisen scheinet, als Herr Doctor den seinen (daß Gregor in politischen Sachen eine Personalunterwürfigkeit gegen den Kaiser erkennet habe) beweiset. Denn Bower zeiget, daß die Ursach dieses Gesetzes zeitlich und politisch gewesen; damit nämlich die ohnehin schon sehr geschmolzene kaiserliche Armeen durch Mönchwerden der Soldaten nicht noch mehr schmölzen. Daß es aber wieder kirchlich gewesen, zeiget er aus dem, weil es einem ganzen politischen Stande (der Soldaten) einen gewissen Weg zum Himmel auf eine gewisse Zeit schloß. (Bow. Hist. l. c. §. 415.) Hingegen hat der Herr Lochstein eintweders ganz keinen Beweis, daß dieses kaiserliche Gesetz ein politisches Object oder Gegenstand gehabt habe/ oder er hat nur diesen stillen, verborgenen, virtualen oder der Kraft und Wirkung, nicht aber den Worten und dem Sinne nach daseyenden Beweis: der Pabst hat dem kaiserlichen Decrete Gehorsam geleistet.

Der

Der Kaiser ist eine politische Person; ergo hat der Pabst in politischen Sachen eine Personalunterwerfung gegen jenem erkennet. Oder so: der Pabst hat dem Decrete des Kaisers gehorsamet. Dieses Decret hatte einen politischen Gegenstand. Ergo hat der Pabst in politischen Sachen gegen ihm ein Personalunterwerfung erkennet. Herr Doctor! Schulz negiert die Minorem oder den Nahmsatz (Assumptionem, wie ihn Cicero nennet) Mein! wo probiert es der Herr, daß dieses Gesetzes Gegenstand eitel politisch gewesen? Weil es der Kaiser gab? Ist denn der Gesetzgeber der Gegenstand seines Gesetzes, oder nur der Stifter des Gesetzes? Weil das nicht Clericus - oder nicht Mönchwerden / sondern bis zum verflossenen Termin Soldatbleiben keine geistliche, sondern bloß ein politische Sach / und deßwegen jenes Moritzische Gesetz bloß ein politisches Gesetz gewesen sey? Herr! Schulz fraget wiederum: wo beweiset er dieses? Hernach wie? Ist er ein Jurist, und redet so?

Num. III. So hält er doch einen förmlichen irrigen Satz der englischen Reformierten.

War das nicht Mönchwerden dörffen / sondern Soldatbleiben müssen damal ein heilige, oder unheilige, eine löbliche oder unlöbliche Sach? Der heilige Pabst erklärte es fur eine unheilige, unlöbliche, gotteswidrige, ärgerliche Sache; und er bewies dem Kaiser dieses sowohl durch sein eigenhändiges Schreiben, als mündlich durch Theodor kaiserlichen Leibarzte. (Lib. III. registri Ep. LXVI.) Nun Herr Jurist! kann oder darf eine solche Sach das Object eines auch politischen Gesetzes seyn? Ist jenes Gesetz, das solche Sache gebeut, ein Gesetz, dem auch der Past zu gehorsamen und gehorsamen zu lassen schuldig war? Wie! war dieses Gesetz ein wahres Gesetz, das der Pabst auch als Pabst auch als publicus Minister, Staatsbeamter oder Staatsbürger hat sollen und dörffen kund machen oder machen lassen oder kund zu machen befehlen? Bower und Lochstein, beede sagen, ja. Botz! ist mir dieß ein paar Juristen zusammen! der abtrünnige Bower sagt: daß Gregor es für seine Pflicht gehalten / des Kaisers Befehlen zu gehorchen / wenn sie auch gleich unvernünftig zu seyn geschienen: (Hist. der Päbste §. 417. edit. germ. p. 579.) und Lochstein in der Stelle, wo er des Bellarmins Antwort widerlegen will, sagt ganz unbedacht: wenn Gregor dem Kaiser (in dieser Sache) keinen Gehorsam schuldig gewesen / wenn er widerrechtlich gezwungen worden wäre / den kaiserlichen Befehl zu publicieren / so würden die Worte quæ debui, um so ungereimter gewesen seyn / da sie sich auf die Schuldigkeit gegen GOTT in gleicher Maaß beziehen. (II. Th. II. §. 15. p. 96.) Laß mir dieß ein paar wackere Juristen seyn! Lex, quæ repugnat fini æterno, estque nutritiva peccati, ea pro nulla haberi debet (L. claras. 8. C. de sum. Trinit. cap. fin. de præscript. cap. inter hæc 6. causa. 33. q. 2. cap. erit autem lex II. 4. distinct. cap. consuetudo.

tudo. V. 1.) Das Gesetz, das dem ewigen Ziele entgegen ist, und Sünde nähret, muß man für nichtig halten, und nicht beobachten. Atqui der heilige Pabst wies es offenbar, daß Moritzens Gesetz dem Seelenheile entgegen sey ꝛc. Und dennoch sagt Bower und Lochstein, wollte und mußte es der heilige Pabst beobachten. Si lex fini æterno obviaret, non valeret, cum debeat esse Sanctio sancta, jubens honesta, & prohibens contraria. Dafern das Gesetz dem ewigen Heile (Ziele und Ende) entgegen stünde; so würde es ungültig seyn. Denn das Sanctio (Gesetz) leitet sich her vom Sanctus Heilig; heilig aber ist, was von Verunbildung, Befleckung, Verderbniße rein, gesichert und frey ist. Demnach muß das Gesetz heilig seyn; und weil es heilig muß seyn; so darf es nur befehlen, was gut und löblich ist; was aber dem guten und löblichen nachtheilig ist, muß es verbieten. (L. nam & Demosthenes. 2. ff. de LL.) Atqui der heilige Pabst wies dem Kaiser das Unheilige seines Gesetzes sehr klar und nachdrücklich, und dennoch, sagt Bower und Lochstein, wollte und mußte es der Pabst beobachten.

Nun! Herr Doctor weiß es wohl daß die Schulzen gerne fragen. So frägt dann Schulz wer aus euch beeden beweiset den izt gehörten Satz, daß der Pabst des Kaisers Gesetz beobachten gewollt und gemußt. Ungeschickter! Schulz saget: der Herr Lochstein. Diese Rede, Herr protestiere ich, soll ihm, und seinem Doctorat, weder zum Nachtheile, weder Unehre seyn. Mein Beweis aber ist dieser.

Herr Lochstein beweiset das Gregorische Bekenntniß seiner Personal-Unterwürfigkeit gegen den Kaiser in politischen Dingen, weil der Kaiser es befahl, und der Pabst thun gewollt, was der Kaiser befahl. Daß aber der Pabst es auch habe thun müssen; beweiset Lochstein aus dem, weil die Gregorischen Worte quæ debui sich auf beedes, auf des Pabstes Schuldigkeit gegen GOtt, und dessen Schuldigkeit gegen den Kaiser, sich in gleicher Maaß bezogen. Atqui auf des Pabstes Schuldigkeit gegen GOtt bezogen sie sich als eine Gewissenspflicht, weil der Pabst vermöge seines Amtes denen, die er lehren soll und muß, zu sagen, verbunden ist, was wider GOtt und GOttes Gesetz läuft. Ergo bezogen sich auch die nämlichen Worte auf des Pabstes Schuldigkeit gegen den Kaiser, als eine Gewissenspflicht; Folglich, wie der Pabst in geistlichen Sachen GOtt Gewissenszwänglich unterworfen ist; Eben so ist er Gewissenszwänglich in politischen Sachen dem Kaiser unterworfen, wen er auch gleich diese politischen Sachen den natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechten entgegen zu seyn erkennet und erklärt; welches (wohlgemerkt, Herr Doctor Lochstein!) welches ein förmlicher Englisch-reformierter, unkatholischer Satz ist. Denn so schreibet der abtrinnige Bower: Gregor hielt es für seine Pflicht / des Kaisers Befehlen zu gehorchen, wenn sie auch gleich

un-

unvernünftig zu seyn geschienen. Er erkannte also an dem Kaiser eben einen solchen Supremat, den die Kirche von England an ihrem Könige verehret. (Sieh oben.)

N. VI. Weswegen er sich sogar für den Engländern schämen muß.

Erschreckliche Sache! wie! er, Herr Doctor! erkühnet sich meinen so lieben, so erlauchten Schulzen-Regiments-Patron, den würdigsten, heiligen Pabst Gregorius zu lästern, daß er jenes Apostolische Axioma gänzlich vergessen und vereitelt, und verläugnet habe: Oportet Deo magis obedire, quam hominibus: **Man muß GOtt mehr, dann den Menschen gehorchen?** (Actor. V. v. 29)

Erwiedriget der Herr, in Rücksicht Gregors habe sich der kaiserliche Befehl nur auf das bekannt machen, nicht auf des Edicts-Befolgung bezogen: So fräget Schulz; denn die Schulzen fragen gerne: Eintweder hat der Pabst das Edict an die Bischöffe geschickt ohne, oder mit einer Warnung, daß das Edict ungewissenhaft, folglich weder den Völkern zu verkündigen, weder bis auf weiteres zu vollstrecken sey? hat ers geschickt, mit solcher Warnung; So hat er des Kaisers Willen entgegen gehandelt (und so zu reden) gespottet, weil der Kaiser sein Gesetz nicht bloß kund gethan, sondern auch vollstreckt wissen gewollt! hat ers geschickt ohne solche Warnung; so war er zum Heuchler, und Verräther der Wahrheit: Er reichete seinen Söhnen, den Bischöffen für Brod harten Stein, für gesunden Fisch eine giftige Schlang, und handelte dieser Pfandhaber des Evangeliums ganz unevangelisch. (Matth. VII. v. 9. 10.)

Weit geschickter (ob gleich zur Sache ungeschickt) beweiset es Bower. Denn er beweiset die Päbstliche Zwang-Unterwürfigkeit gegen dem Kaiser nicht aus dem, weil es der Kaiser befahl und der Pabst es that (denn ex facto non probatur jus per se) sondern weil der Kaiser das Recht hat dem Pabste, seines Kirchen-Primats ungeacht, so in zeitlichen, wie in kirchlichen Sachen zu befehlen, folglich der Pabst eine Schuldigkeit hat den kaiserlichen Befehle in welcherley, dem Pabste auch unvernünftig, und GOttes-Gesetzen wiedrig scheinender Sache zu gehorchen. Dieses des Kaisers Recht erprobet Bower nicht bloß aus dem quæ debui, aus dem ego jussioni subjectus; sondern aus einer andern Gregorischen Briefstelle an Theodor, den kaiserlichen Leibarzt; wo es heißt: Cur (Deus) dominari eum (Imperatorem non solum militibus, sed etiam Sacerdotibus concessit. (Epistol. LXVI. Lib. III. Regist. cit. Edit. nov.) **Er, der Kaiser hat von GOtt empfangen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.** Denn hieraus schleußt Bower also: „Hier erkennet der Pabst mit den aus„drücklichsten Worten den Kaiser für das höchste Oberhaupt der Kirche,

„ wenn wir ihn anders für das höchste Oberhaupt seiner Armee halten. „ Denn er gestehet, daß ihm GOtt eben die Macht über die Priester, das „ ist, über die Kirche, verliehen habe, die er ihm über die Soldaten, „ oder Armee gegeben. Aus beyden Brieffen ist also unwidersprechlich „ offenbar, daß Gregorius über die Macht und Gewalt des Kaisers, kei„ ne andere weder geistliche noch weltliche Macht auf Erden gekannt ha„ be, daß er ferner sich selbst, seines Primats ungeachtet, für einen solchen „ erkannt, qui jussioni Imperatoris subjectus &c. (Bower T. III. Hist. „ Pabst. §. 417. p. 578. 579.) Welche Bowersche Probe der Schicklich=keit des Lochsteinischen Beweises sehr weit überlegen, und für den Supremat, den die Kirch von England an ihrem Könige verehret, siegend wäre, dafern der heilige Gregorius dieser kirchlichen und Soldatischen Regiments=Vergleichung die Seene der Hüffte nicht selbst in tausend anderen seinen Schrift= und Briefstellen mächtig berührt, und gänzlich verdorren gemacht hätte. Als zum Beyspiele nur eine einzige: Si Episcoporum causæ, de quibus meum est judicare in Aula Imperatoris aliorum hominum Auctoritate definiuntur, quid mihi & Romanæ Ecclesiæ? (In Epist. ad Imperatricem apud Fleury Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 39. Edit. Lat. p. 418.)

§. III.

Schulz untersuchet diese Sache noch ernsthafter.

Schulz saget, daß der Herr Lochstein schwere Noth hat es zu beweisen, daß er mit den Englischen Reformirten causam communem nicht nur tantam, sondern auch simpliciter talem in diesem Stücke nicht mache.

N. I. Trägt abermal die Englisch=Reformirten Sätze vor.

Denn Schulz frägt dem Schulzenbrauche nach, wiederum: müssen z. E. die Bischöffe die politischen Gesetze in fieri vel facto esse, wenn man sie würklich verfaßt, oder schon abgefaßt hat, in Ansehung ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten, nämlich mit den Gesetzen der Natur, GOttes und der Kirche untersuchen oder nicht? müssen sie es nicht? wozu ist dann ihnen von GOtt alles Gesetz, sowohl Göttliches und Synagogisches, als Politisches den Priestern zur Verwahrung anvertrauet, und dessen Auslegung von ihnen herzuholen anbefohlen worden, wie wirs schon vor 3. oder 4. Stunden erwiesen haben? (1. Cap. §. V. & VI. &c.) Wozu sprach der Apostel zum Bischoffen und Priestern: Attendite vobis & universo gregi, habet acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerden in welcher euch der heilige Geist zu Bischöffen gesetzt hat? nämlich zu verhüten, daß eine verdrehte Lehre in Glauben und Sitten sich nicht einschleuchen möge. Können denn nur in geistlichen, nicht aber in politischen Sätzen sich falsche, schädliche Lehren einschleichen? Des Kaisers Moritz sein Gesetz hielten seine

Hof=

Hofräthe für unschädlich; und Gregorius fand und erklärte es für Seelen-schädlich. Liebster Herr Doctor! alle, sowohl geistliche, als weltliche Christen haben mit dem Vater der Lüge zu kämpfen. Dieser wie oft verstaltet er sich in einen Engel des Liechtes? wie leicht ist es ihm, die Augen der witzigsten, gelehrtesten Männer, denen der Beystand eines höhern Lehrers nicht verheissen ist, zu verblenden? darum ist zu den Bischöffen und den Apostеln versprochen: Ille docebit vos omnia, (Er / der heilige Geist, wird euch alles lehren, Joan. XIV. v. 26.) Darum hat der Apostel, nachdem er von den geistlichen Gaben, Aemtern, und Wirkungen des Geistes, des HErrn und GOttes erzehlet hatte, und darüber leicht Verwirrung, Verblendung, Unfriede entstehen könnte, denselben vorzubeugen, alles an die verordneten Vorsteher der Kirche gewiesen. So hat GOtt, spricht er, etliche in der Kirche verordnet, erstlich die Apostеln, zum andern die Propheten, zum dritten die Lehrer ꝛc. (I. Corinth. XII. v. 28.) Ergo wenn ein weltlicher Gesetz- oder Rathgeber von der Gleichförmigkeit des Gesetzes, das er giebt, oder zu geben räth, durch die Kirch mittelst der Bischöffe, der Kirchen-mäßig verordneten Lehrer nicht vorläufig versichert ist, so mag er zu sehen, daß ihn der böse Engel des teuschenden Lichtes nicht blende. So sagt dann Bower selbst mit seinen Englischen Reformierten, daß die Bischöffe solche Untersuchung thun müssen vermöge ihres geistlichen Amtes. Und Bower lobet darum den heiligen Gregor als einen getreuen Bischof, daß dieser, weil er aus dem kaiserlichen Gesetze allerhand nachtheilige Wirkungen besorgen mußte, dagegen Vorstellung gethan hat. (Loc. cit. §. 416.)

Hernach frägt Schulz: ob die Bischöffe solche Nachsuchung der Gleichförmigkeit eines weltlichen Gesetzes mit den höhern Wahrheiten dürfen thun? warum zweifeln wir? wer eine höhere Pflicht auf sich aufliegend hat; darf ja thun, was diese Pflicht von ihm fodert. Non debet, heißt es, cui plus licet, quod minus est, non licere. (L. 21. ff. de R. I. Cap. cui licet &c.) Nun sagt aber Dürfen weniger als Müssen. Wie viel Verderbliches schied Christus von den bis dahin üblichen Gesetzen des Jüdischen Volkes aus: wie viel hieß er von den bis dahin für vernünftig gehaltenen Gesetzen der heidnischen Völker seine Apostel ausmustern, und dieses nur zu lehren, was er ihnen sagen und befehlen würde. (Matth. XXVIII. v. 20.)

So saget dann Bower mit den Seinigen abermal ja: die Bischöffe dürfen es. Und dieses Dürfen erkennet er als ein Recht des Primats, so er den heiligen Gregor zuerkennet, dem Primate aber des Kaisers unterordnet. (Bower loc. cit. §. 417. p. 579.)

Zum drittenmal frägt Schulz: wenn also die Bischöffe erwehnte Gleichförmigkeit müssen und dürfen untersuchen, in derselben Untersuchung aber eine klare Ungleichförmigkeit des politischen Gesetzes mit den höhern Wahrheiten, nach welchen sich der weltliche und geistliche Gesetzgeber, jeglicher in seiner Maaß, richten muß, wahrnehmen: dürfen und müssen die Bischöffe solches Gesetz gelten lassen, und selbst beobachten, oder auf dessen Besserung, Einschrenkung, Abwürdigung dringen, oder im Verweigerungs-Falle der weltlichen Macht, solche Verbesserung ꝛc. selbst vornehmen? Die strengeren englischen reformierten Geistliche sagen mit einer Einschrenkung ja; die gelinderen politischen reformierten Geistliche samt den Weltlichen sagen Nein, und mit ihnen der abtrinnige Bower, und beweiset es: Gregor hält es für seine Pflicht, des Kaisers Befehl zu gehorchen, wenn sie auch gleich unvernünftig geschienen. (Loc. citat.

N. II. Und hält zu der Engländern ihren Sätzen die des Herrn Lochsteins im Punkte der Judicatur bloß bürgerlicher Handlungen und Gesetze.

Was sagt nun der Herr Doctor zu diesen drey Fragen? Müssen und dürfen die Bischöffe oben beschriebene Gleichförmigkeit der bürgerlichen Gesetze mit den höheren Wahrheiten untersuchen, oder nicht? Da fängt der Herr an zu subtilisieren, und verlässet sich abermal auf die Stärke seiner Reduplicativ-Griffe. Sein Herr Notularius erkläret uns dieses aus zweenen lochsteinischen Sätzen also: Wenn die Frage entstehet: ob eine Handlung moralisch gut oder böse sey: so gehöret das Urtheil darüber der geistlichen Macht allein zu. Ist es aber darum zu thun, ob eine solche Handlung in Absicht auf die menschliche oder bürgerliche Gesellschaft gut oder böß sey: so hat die weltliche Macht allein darüber zu urtheilen. (II. Theil II. Kap. §. 2.) Dieß heißt so viel: das Gesetz (in fieri vel facto esse) qua auf das Sittliche sich beziehend stehet allein unter der Erforschung der geistlichen Macht; qua auf das Bürgerliche sich beziehend allein unter der Erforschung der weltlichen Macht. Herr Doctor! diese Erklärung ist noch sehr benachtet. Das Beziehen auf das Sittliche, und bürgerliche Gute oder Böse, ist sächlich eins, denn es ist nichts, als vis operativa legis, die wirkende Kraft des Gesetzes; operatio die Wirkung des Gesetzes, welche in einem Thun oder Unterlassen bestehet, verhält sich gegen dem Gesetze, wie die Frucht gegen dem Baume. Man erkennet aus ihr, ob das Gesetz gut oder böse ist; der Gesetzgeber muß solche Wirkung, welche aus dem Gesetze fleußt, oder fliessen wird, unter zweenen Gesichtspunkten betrachten. Einer muß ihm in solcher Wirkung entdecken eine moralische oder sittliche Güte, die in einer Übereinstimmung und einem richtigen Verhältnisse mit dem ewigen Gesetze, mit den Pflichten der Religion und Tugend bestehet; Der andere muß ihm darin zeigen eine bürgerliche Güte oder ein wohlstimmiges Verhält-

hältniß jener gesetzlichen Wirkung mit der zeitlichen Wohlfahrt des bürgerlichen Staates. Im ersten Gesichtspunkte stehet der Gesetzgeber als ein von GOttes Gnaden verordneter Verwalter und Beherrscher eines Theiles von dem zeitlichen Reiche Christi JEsu auf Erden, dessen seiner Verwaltung eine dienstbare Pflicht (Jus servum anticipato annexum) gegen GOtt, und gegen das geistliche Reich seines Sohnes GOtt selbst zum Voraus und unentbehrlich ein- und anbedungen hat; Wie wir kurzhin bewiesen haben, und es der heilige Gregorius dem Kaiser Moritz zu erkennen gab, daß das irrdische Reiche dem himmlischen Reiche diene. (Lib. III. Regist. Ep. LXV. Edit. nov. p. 676. B.) Im Im andern Gesichtspunkte stehet der Gesetzgeber als Landesfürst, dem das zeitliche ꝛc. Wohl der Bürger zu besorgen obliegt. In der ersten Station muß der weltliche Gesetzgeber den GOttespriester allein/ anstatt seiner, oder wenigst neben sich stehen, und das Verhältniß der Gesetzeswirkung mit dem ewigen Ziele, wie auch mit den Pflichten der Religion ꝛc. genau untersuchen und bestimmen lassen. Denn die Priester sind die von Christo und heiligem Geiste in Petro und den Aposteln unmittelbar verordneten Vorsteher der Religion. (I. Cor XII. v. 28. Actor. XX. v. 28.) Die Priester sind die von Christo und heiligem Geiste verordneten Lehrer der Mittel und Wege zum ewigen Heile, welche Fleisch und Blut nicht seinem eigenen Dünkel und Belieben nach, selbst aussinnen, tretten, lehren, vorschreiben und befehlen kann oder darf; weil sie ein Reservat GOttes sind, welches der himmlische Vater seinem Sohne vorbehalten, dieser aber theils durch sich selbst, theils durch seine Apostel und Jünger zur Vollstreckung gebracht, und sowohl durch sie, als ihre Nachfolger unter allen Völkern des Erdbodens bis an der Welt Ende zu bringen befohlen hat. (Matth. XXVIII. v. 19. 20.) So lässet denn der Herr Doctor dem Pabste, den Bischöffen, und Priestern diese Stelle des moralischen Gesichtspunktes nicht nur zu, sondern auch ihnen allein über, sobiel schleußt sich aus angezogener Stelle seines II. Th. II. Cap. §. 2. Num. III. Er zeiget/ daß Lochsteins Satz/ der die Beurtheilung seglicher Handlungen und Gesetze in Rücksicht des pur zeitlichen bürgerlichen Wohls allein der weltlichen Macht vorbehält/ dunkel ist.

Warum aber erlaubet er denselben in die Station des zweyten Gesichtspunctes den Eintritt nicht? Weil die weltliche Macht darüber allein zu urtheilen hat/ ob die Wirkung des Gesetzes in Absicht auf den Endzweck der zeitlichen Bürger-Glückseligkeit gut oder böß sey. Cit. II. Th. II. cap. §. 2.

Herr! dieser Satz ist sehr dunkel. Denn ein anderes ist Urtheilen/ das ist, Achten/ Darfürhalten/ Meinen/ Untersuchen/ Erforschen; ein anders ist Urtheilen/ das ist, endurtheilich aussprechen/ endelich bestimmen/ veste setzen/ gesetzlich erklären ꝛc. Auch ist es falsch, daß die weltliche Macht allein/ die Wirkung des Gesetzes, in Absicht auf den

Endzweck des zeitlichen Bürger-Wohls, auf die bürgerliche Güte oder Ungüte, untersuchen, und erforschen darf und kann. Diese Wirkung entstehet unmittelbar aus der Eigenschaft, oder dem Verhältniße des Gesetzes. So wohl dieses Verhältniß, als das Gesetz sind eine Wahrheit, weil das Gesetz eine Regel der Handlung ist: es fodert aber auch die bürgerliche Handlung eine Regel, die eine Wahrheit, und nicht eine Lüge sey. Der Geist der Lüge suchet alle Wahrheit zu verdunkeln, und zu untergraben, nicht bloß die Christliche, sondern auch die bürgerliche; denn er beneidet den Menschen als Bürger, und als Christen; jenem mißgönnet er die bürgerliche/ diesem seine ewige Glückseeligkeit. Der Geist der Wahrheit untersuchet alle Wahrheit, so die göttliche/ als menschliche/ und bürgerliche: Christus litt durch die Ubertrettung sowohl der sittlichen als bürgerlichen Zuchtgesetze; und durch dieses Leyden verdienete er Erleuchtung, Gnad, und Stärk sowohl gute solche Gesetze heilverdienstlich zu machen, als heilverdienstlich zu halten. Der Verheissung Christi gemäß lehret der Geist der Wahrheit die Vorsteher der Kirch alle Wahrheit; folglich auch die bürgerliche/ wie fern die bürgerliche Gesetzordnung, und Beobachtung zum Wohl der Kirche diensam oder nothwendig, oder entgegen ist. Wie viel im bürgerlichen Leben übliche Wahrheiten heilgte der Geist der Weißheit durch Salomons und der Apostel Mund? Das Grüssen mit einem Kuße machete die Gewohnheit zu einem bürgerlichen Gesetze bey Juden und Heiden. Der Apostel untersuchete dieß, und er fand es damal noch nicht böß: er ließ es den Glaubigen zu: nur geboth er ihnen, sich zu grüssen mit einem heiligen/ nicht unheiligen Kuße (Rom. XVI. 16.) Warum sollen denn die Werkzeuge dieses Geistes der Wahrheit die bloß bürgerlichen Wahrheiten der Gesetze nicht ebenfalls untersuchen dürfen? Indem man sich wider die bloß auf das bürgerliche Wohl zielende Gesetz verfehlen, und der Priester die dargegen streittenden Handlungen im Bußgerichte untersuchen darf und muß; warum soll er nicht auch ausser demselben davon wissen, sein Gutachten darüber eussern können und dürfen? Die Priester studieren die Sittenlehre: ist diese mit der bürgerlichen Gesetzlehre nicht verschwestert? Ist es ein wesentliches Stück der zeitlich-bürgerlichen Handlungen (als viel sie vom eitel-bürgerlichen Gesetze geleitet werden) unmoralisch/ unsittlich zu seyn, oder bloß als solche betrachtet zu werden? Ist dieß nicht ebentheuerlich? So können und dürfen also die geistlichen Vorsteher auch die bürgerlichen nur bloß als bürgerliche Wahrheiten und Handlungen untersuchen, und nicht die weltliche Macht allein. Daß aber die Priester von den Handlungen und Gesetzen in bloß bürgerlicher Betrachtung auch im andern Verstande urtheilen könnten und dürften, beweiset eine Stelle des Apostels: Wisset ihr nicht/ daß wir die Engel richten werden? Wie viel mehr die zeitlichen Dinge? (I. Cor. VI.) Wie auch jenes, was wir gleich anfänglich gesprochen haben. (I. Cap. §. III. IV. item §. V. num. I. II.

Num.

Num. IV. Schulz findet/ daß Lochsteins Satz zänkisch, und nicht von oben ist.

Herr! sein erwehnter Satz ist 2do. zänkisch/ folglich kein Lehrsatz von oben. (Jacob. III. v. 17.) Denn wie oft dürfte es sich eräugen, daß beede, der geistliche und weltliche Fürst, jeder auf seiner entgegen stehenden Meinung beharrete, folglich das Gesetz zugleich gut und boß, dessen Beobachter zugleich Lohns- und strafwürdig wären? Wie oft würde der Kirchenfürst das Verhältniß des Gesetzes gegen die sittliche Güte, und ewige Seligkeit ohne Einsicht in dessen Verhältniß gegen der bürgerlichen Wohlfart nicht vollkommen erkennen mögen?

Num. V. Schulz findet/ daß der lochsteinische Satz widernatürlich ist.

Herr! sein Satz ist 3tio. widernatürlich. Wie! ist es nicht ganz natürlich, daß derjenige, welchem die Gewissen zu leiten, zu regieren, zu lösen, und zu binden die Macht von Christo ertheilet ist, auch die Macht habe, das Object oder den Gegenstand, wozu die Gewissen sollen verbunden seyn, zu untersuchen, ob er von einer weltlichen Macht könne, rechtlicher Weise, unter Verlurst der ewigen Seligkeit den Gewissen verbindend aufgetrungen werden? Nun sind es die Bischöffe, und Priester, denen Christus solche Macht über die Gewissen ertheilet hat; und die bürgerlichen Gesetze verbinden das Gewissen des Bürgers: ergo haben diese auch Macht den weltgesetzlich-aufgedrungen werden sollenden Gegenstand zu untersuchen. Denn sonst hätte der menschliche Gewissensfeind, der Satan, mehr eusserliche Werkzeuge, die Gewissen der Glaubigen zu verstricken, und zu ärgern, als Christus JEsus dieselben vor dem Aergerniße zu verwahren.

Num. VI. Schulz findet/ daß Lochsteins Satz für die weltlichen Fürsten ärgerlich ꝛc. ist.

Herr! sein Satz ist 4. ärgerlich und gefährlich für die weltlichen Fürsten selbst. Die bürgerlichen Gesetze, sagt mein Büchlein, verbündet im Gewissen, aber nicht per se, sed quia Dei ordinationes sunt, sondern weil sie Verordnungen GOttes sind. (Rom. XIII. v. 1. 2. 5. Prov. VIII. v. 16.) Ein Gesetz ist demnach nicht darum Gewissen-verbündlich, weil es der weltliche Fürst als Landesfürst, sondern weil ers als ein verordneter Diener der Verwaltung und Verordnung GOttes befiehlt. Weis es der Herr, was grosses dieß sage: Dieses bürgerliche Gesetz verbündet im Gewissen? Es sagt so viel: dieses bürgerliche Gesetz machet, daß, wenn wir darwider handeln, wir, vermöge einer innerlichen Uberzeugung der Natur und des göttlichen Gesetzes bekennen müssen, daß wir im Gewissen verletzt, und der ewigen Höllenpeyne würdig sind. (Reinking de R. S. & E. Lib. I. Cl. II. Cap. 2. n. 5. in f. Hunn. de Autorit. Jur. C. I. q. 2. Besold. ad Tit.

K de LL. n. 36.) Ist dieses nicht eine erschreckliche Sach? Und dieser vom weltlichen Gesetze abhangenden Sache vorläufige Untersuchung vereussert der Herr den von JEsu Christo verordneten Gewissens-Richtern? Die von Christo dem Erlöser gesetzten Verkündiger seiner Verordnungen sollen von den weltbürgerlichen Gesetzen, die ja Verordnungen GOttes seyn sollen, nichts wissen, nichts sagen, nichts unterscheiden, nichts meinen, noch sagen dürfen, sondern nur blindlingshin dem weltlichen Fürsten, und weltlichen Räthen glauben müssen / daß in diesen oder jenen Umständen sowohl das Subject (der Bürger) verbündlich, als das Object oder Gegenstand solchen Gesetzes verbündend gemacht zu werden fähig ist, oder gewesen sey? Nämlich, dem Satan, dem Vater der Lüge, und der Finsternisse ist es nur darum zu thun, daß er die Geistlichen im Geistlichen keineswegs aber die Weltlichen im Bürgerlichen betriege: er trachtet nur die Lichter des göttlichen Geistes, nicht aber die Lichter der sich selbst überlassenen Vernunft der weltlichen Gesetz- und Rathgeber zu verdunkeln: er brauchet das lochsteinische qua, und Reduplicativ-Vortheilgen, und feindet die Glaubigen unsers Bajerlandes nur als Christ-Catholische, nicht aber als weltliche Bürger an: sein unersättlicher Seelenfraß ist unendlich niedlicher, quantitative, & qualitative mehr getröstet, wenn er eine Seel verschluckt wegen der Ubertrettung eines zugleich moralisch- und bürgerlich, als nur bürgerlich guten Gesetzes; Denn jene Ubertettung ist eine Christliche und Bürgerliche / diese aber nur eine bürgerliche Todtsünd; jene kömmt mit dem übertrettenden Christen in beede, in das ewige Christen- und ewige Bürger-Feuer, diese aber mit dem übertrettenden Bürger nur in das ewige Bürger-Feuer.

Herr! ich scherze; wie er es ja merken wird. Allein in diesem Scherze steckt ein mächtiger Ernst. Der Mensch übertrette ein Gesetz, das zugleich Christlich- und Bürgerlich, oder das bloß bürgerlich ist, so kömmt er ins ewige Feuer. Und ein weltlicher Fürst samt seinen weltlichen Räthen sollen zum bloß bürgerlichen Gesetzmachen kein höhers Licht, als das fehlbare, vom Satan, vom Fleische und Blute leicht verdunkliche Licht der Vernunft befragen müssen? O gefährliche, schauderige Sach, wenn der Landesfürst nur als ein weltbürgerlicher, nicht aber als ein Christbürgerlicher Fürst Gesetze giebt, die den beobachtenden Bürger, vermöge ihres innerlichen Verhältnisses, nicht ewig seligen, den Ubertrettenden hingegen ewig verdammen können.

N. VII. Schulz findet den Lochsteinischen Satz sich selbst entgegen zuseyn.

Herr! sein Satz ist 5. wider sich selbst. Er lässet zu, daß die geistliche Gewalt von einer Handlung unabhängig zu urtheilen habe, ob sie in Absicht auf die ewige Wohlfahrt sittlich, und wohl gerichtet gut oder böse sey; Betrachte man aber eben diese Handlung in Absicht auf das bür-

ger-

gerliche Wohl; so habe die weltliche Macht allein und eben sowohl unabhängig darüber zu sprechen. Dieses Untersuchen, Urtheilen, Sprechen des weltlichen Fürstens über dem Verhältnisse solcher Handelung in Absicht auf das bürgerliche Wohl ist ja auch eine Handlung. Sey sie, was sie wolle, eine bloß menschliche / oder bloß bürgerliche / oder bloß sittliche oder Christliche Handlung; so muß sie Pia, Honesta, Decora, Justa, Gottselig / Löblich / Anständig / Billich / und Gerecht seyn. Also lässet sich Puffendorf, der so hochberühmte protestantische Patriarch der natürlichen Rechtslehrer, bey P. Desing. heraus (Jur. nat. delarvat. cap. VIII. Them. IX. §. 5.) und Cicero sagt, daß nichts löblich sey / was nicht billich und gerecht ist. (I. officior. cap. XIX. bey eben demselben. loc. cit.) Ein Studioß des natürlichen Rechtes / spricht Gundling / muß fürnämlich auf das Löbliche sehen. (Discurs über das Vernunftrecht Cap. I. §. 19. 22. bey E. d. loc. cit.) Herr Doctor! wie! gehöret das Gottselige / das Löbliche / Anständige / Billiche / und Gerechte nicht unter den Gesichtspunct der geistlichen Gewalt, und zwar allein und unabhängend? Er bekennet es ja selbst: folglich widerspricht er ja auch sich selbst: und er muß die geistliche Macht neben der weltlichen Macht in dem zweyten Gesichtspuncte auf die Untersuchung und Beurtheilung des guten oder bösen Verhältnisses der Handlung mit der bloß bürgerlichen Glückseligkeit stehen lassen. Auch da hat die geistliche Macht zu untersuchen, ob die weltliche Macht das jenige Sittliche beobachte, oder beobachtet habe, welches GOtt anbefiehlt durch den Mund der Propheten: So ihr ja in der Wahrheit redet / was recht ist: so urtheilet / was recht ist. (Psalm. LVII. v. 2.) Dieß sagt der HErr der Herrscharren / und spricht: urtheilet recht im Gerichte: erzeiget Barmherzigkeit und Erbarmungen ein jeglicher gegen seinem Bruder. (Zachar. VII. v. 9.)

Entweder kann der weltliche Fürst (welches gleichmäß von jeglichem Herrn Fürstenrathe zu verstehen) kann er in seiner bürgerlichen Privativ-Untersuchung und Beurtheilung des wahren Verhältnisses einer bürgerlichen qua bürgerlichen Handlung mit dem zeitlichen Bürgerwohl sträflich fehlen und sich sündlich vergehen, oder kann ers nicht? Kann ers nicht; so hat David und Paulus gefehlt, da jener sprach: Alle Menschen sind Lügner / und dieser: GOtt ist und bleibet wahrhaftig / aber alle Menschen sind Lügner. (Psalm. CXV. v. 2. Rom. III. v. 4.) Aber weder David, weder Paulus haben gefehlt. Alle Menschen sind Lügner / nämlich alle Menschen / die von der Glückseligkeit reden bloß nach menschlicher Neigung / nicht aber, welche davon reden und urtheilen aus Eingebung und Antriebe des göttlichen Geistes. Per hominem hic intelligitur homo humano affectu loquens (de felicitate) non autem homo loquens Spiritu Divino afflatus. Also Bellarmin aus dem heiligen Basilius. (Explanat. in Psal. CXV. v. 2.) Nun untersuchen ja Fürst und Räthe das

Verhältniß der menschlichen Handlung mit der menschlich-bürgerlich-zeitlichen Glückseligkeit, und urtheilen darüber bloß aus menschlichen Wissen, welches trüglich ist, und von menschlichen Leidenschaften und Anmuthungen sich leicht betriegen lässet. Dort gieng der Lugengeist, aus Zulassung GOttes, der über Fürsten und Bürger, ihrer Sünde wegen, erzornt war, aus, und betrog Fürsten und Bürger durch den Mund ganzer vierhundert Männer, die man um ihren Rath angieng. Michäas mußte mit seinem Gottesgeiste hintenan stehen, und der fromme König Josaphat, ob er gleich dem wahren Worte des Michäas glaubete, mußte dem vorwaltenden Stromme der treugenden und betrogenen Rathgeber und Grossen des Hofes (wie es noch heutiges Tages manchmal geschieht) nachgeben. So kann denn Fürst und Rath in erwehnter weltbürgerlichen Untersuchung auch sträflich fehlen, oder es müßte evidens seyn, daß der Sathan, der Geist und Vater der Lüge, bey izt fürwaltenden puffendorfischen und andern protestantischen Natur- und Policeysätzen discreter, bescheidener geworden sey, als daß er in diesem Jahre hundert ein weltfürstliches Cabinet oder Rathsstube zu betretten sich unterstünde. Kann aber Fürst und Rath in diesem Stücke sträflich fehlen, und fehlet er wirklich, dafern ihn nicht der göttliche Geist, den er von der Kirche allein mittel- oder unmittelbar haben kann/ erleuchtet; so frägt Schulz wiederum: ist dieser sträfliche Fehler eine Sach, die dem geistlichen Bußgerichte angehöret oder nicht? Gehöret er diesem nicht an; so hat das Bußgericht nicht über alle und jede wißliche Sünden zu sprechen, welches unser Catholischen Lehre zuwider läuft: gehöret er demselben an; so hat ja die geistliche Macht darüber zu urtheilen, und um die Beschaffenheit der weltfürstlichen Untersuchung ꝛc. des Handlungs-Verhältnisses mit dem bürgerlichen Wohl, vor und nachher zu wissen und zu achten; vorher/ daß sie die Sünde verhindern, oder dafür warnen, nachher/ daß sie darüber ihre Schlüssel gebrauchen könne. Und deswegen, meine ich, habe Z. B. unser herzliebster Landesfürst auch seine Gewissensräthe, seine geistlichen Hof- und Cabinetsräthe, seine geistlichen Landstände. Ist es nicht wahr, Herr Doctor! izt aber was recht fürchterliches! wie muß ichs doch recht deutlich vorbringen?

Num. VIII. Schulz findet Lochsteins Satz einen Namen würdig/ den er nicht sagen will.

Herr! euer Satz ist 6.to halt so, daß ich es mir nicht recht zu sagen getraue. Mein Büchlein spricht also:

10. Wer bey den besser gesitteten, und wohl gebürgerten heidnischen Völkern geglaubet, und gelehrt hätte, daß der Oberste unter den Priestern ein Recht nicht habe, in die izt zu machenden, oder izt gemachten bürgerlichen Gesetze Einsicht, und darüber schiedrichterlichen Spruch zu

thun,

thun, denn würde man dort für Ungöttisch gehalten haben. Denn des Dionysen Zeugnisse nach, war der Heiden oberste Priester ein Rächer der Widerspännigkeit nicht nur einzelner Bürger/ sondern auch der Obrigkeiten selbst. Und Festus bezeuget, daß der heidnische Pontifex maximus, oder oberster Priester, Richter und Schiedmann göttlicher und menschlicher Sachen und Handlungen gewesen ist. (Apud Rosinum Antiquit. Rom. lib. III. Cap. XXII. Col. 492. litt. D. E.) Dieses sein Ober-Priesterliches Ansehen fieng sich unter dem zweyten Könige der Römer, Numa Pompilius an, und war darunter alles in Ruhe. Nämlich ein natürliches Licht unterbog dem Gutachten / des jenigen, der nähern Umgang mit den GOttheiten hatte, die Vernunft-Lichter der Bürger, wie der Obrigkeiten, zur gewissen Prüffung. Die Aegyptischen Priester hieß man Könige, weil sie der König Freunde hieß, und sie Richter des Volkes, und der oberste Priester, auch der oberste Richter war. (Ælian. lib. XIV. Cap. 34. bey Alcazar in Apocal. 1. v. 5.) Die Druyden bey den Galliern waren Richter aller Streitthändl. (Æn Syl. In Resp. ad Epist. Mayr.) Die damals noch glaubigen Juden hielten alle die für Unjüdisch, und Unglaubige, die den GOttesdienstlichen Vorstehern Aaronischer Abkunft die vorläufige Einsicht und Untersuchung aus königlicher Civil-Verordnungen absprachen. Denn die Jüdischen Synedrialen oder hohen Rathesverwanden/ hatten grossen Gewalt/ und besassen das Recht fast ganz allein, über die bürgerlichen Dinge zu erkennen. (Schikard. Jur. reg. Hebr. Cap. IV. subditi. Theor. XII. n. 91.) Tratt jemand von ihnen zum Könige ein; stand dieser für ihm auf, satzte ihn zu seiner Seite, und hieß ihn, mein Meister/ mein Herr. Rambanus cit. loc. In diesem höchsten Reichsrathe war der König nicht als Mitglied eingenommen, damit die Freyheit der Stimmen den Rathsverwanden ungekränkt bliebe; wohl aber war dessen Hauptmitglied der hohe Priester, auch viele Propheten. (Idem l. c. cap. I. Elect. Theor. II. num. 9.) Und wer hatte das von GOtt verordnete Recht das *Urim* und *Thummim* zu tragen, und dem um Rathe fragenden Könige und Volke zu antworten? Der hohe Priester. In geistlichen Rechts- und Gesetzfragen, in den Geschäften der Privaten brauchete er weder das Urim, weder das Thummim; sondern nur allein brauchete er beede in Beantwortung und Entscheidung solcher Dinge, die die Leitung des ganzen Volkes oder einer in grosser Würde stehender Person betrafen. Daher hieß man das Urim Oraculum politicum, das politische oder bürgerliche Orakel; durch welches der Priester Antwort empfieng und ertheilte. Das Thummim, das er neben dem Urim tragen mußte, drückte nur des Priesters seine Würde und Tugend aus, und gab Zeugniß, daß er ein billicher, gerechter, unpartheyischer, entleidenschaffeter Richter sey. Also der gelehrte Johann Spencerus. (Jo. Spencerus de Urim & Thummim cap. II. sect. I. p. 5. &c. apud Schikard. cit. cap. I. Theor. II. post num. XV. §. 6. & 8.)

Wie dörfte nun Schulz denjenigen heissen, der so gar dem höchsten Oberpriester des wahrglaubigen Christenthums die Macht entspricht, Civil- und bürgerliche qua bürgerliche Gesetze oder Handlungen vor- oder nachher einzusehen, zu untersuchen, und davon zu urtheilen, sein videri, sein Gutachten darüber zu sagen, seinen Glaubigen zu bestimmen ꝛc.

2. Kann oder weiß es die geistliche Macht nicht? Darf sie nicht? Das Gegentheil hat Schulz ja schon erwiesen. (I. Cap. §§. III. IV. V. VI. durchgehends.) **Die weltlichen Fürsten dürfen zwar der geistlichen Macht welche Einsicht ins Bürgerliche verordnen ꝛc. auch in Untersuchung des Verhältnisses mit der bürgerlichen Glückseligkeit vergönnen; sie sind aber dazu nicht verbunden.** Nicht? Herr Doctor! thun es die weltlichen Gesetzgeber nicht; so laüffen sie in Gefahr thöricht zu handeln. Dieß war dem Moses von seinem besten und vernünftigsten Freunde ins Gesicht gesagt, und von GOtt gutgeheissen, und Moses sah sich überzeuget, und genöthiget, **vermögende Männer und die GOtt förchteten / in welchen die Wahrheit war / und die dem Geitze Feind waren / zu erwählen / und ihnen die Untersuchung und Schlichtung der bürgerlichen Streitigkeiten und Verordnungen anzuvertrauen.** (Exod. XVIII.) Von welcher Verordnung nachgehends das Synedrion, oder hohe Rath des Volks Israel sich herschrieb.

3. **Dem weltlichen Fürsten ist es** difreputierlich / **all Bürgerliches** qua **eitel Bürgerliches nicht allein und unabhängig zu untersuchen ꝛc.** Herr Doctor! ist es nicht im Gegenspiele den glaubigen Königen und Fürsten ganz difreputierlich, das zu thun, was GOtt im alten, und Christus im neuen Testamente an den mehrsten heidnischen Königen verwarf? Atqui dieß war das von geistlicher Befragung und Einsicht unabhängige Untersuchen, Verordnen der bloß weltlichen Macht in ganz bürgerlichen Dingen. Probo hoc. GOtt hatte dem Volke Israel entweders befohlen oder erlaubet mit der Zeit, wenn es sich im versprochenen Lande würde vest gesetzt haben, ein König zu wählen: (Deuter. XVII. v. 17.) und dennoch, als es hernach vom Samuel einen König begehrete, war dieses Begehren dem Samuel gar mißliebig, und GOtt zörnete darüber. (I. Sam. Cap. VIII. v. 6. 7.) Warum dieß, Herr Doctor? Darum: GOtt wollte das Volk Israel aus allen Völkern zum Eigenthume haben, und dieses Eigenthum sollte ihm ein priesterliches Königreich seyn: (Exod. XIX. v. 5. 6.) das ist: **es sollte nicht ein layisches / und** profan **oder eitel weltliches / sondern ein geheiligtes / der Verehrung GOttes und seinen Opfern gewiedmetes und eigens ergebenes Reich seyn.** (Cornel. a. Lapid. hic.) Herr! das Jüdische Volk war nicht nur ein heiliges Reich in Rücksicht der von GOtt verordneten Beschneidung, sondern auch seiner Gesetze. GOtt gab ihm beede, so die geistlichen / als bürgerlichen Gesetze, und

diese

diese bürgerliche Gesetze liessen sich auch unter zweenerley Gesichtspunkten betrachten, in Absicht des Verhältnisses nämlich auf das sittliche/ und geistliche, und in Absicht auf das nur zeitliche/ bürgerliche Wohl, und die von den nachgehenden so wohl Richtern als Königen dieses Volkes, die nicht Propheten waren, gemachten Verordnungen mußten sich unter beeden diesen Gesichtspunkten betrachten lassen im ersten allein von den Priestern, im andern von Synedrialrichtern und Räthen, worunter auch Priester waren, wie denn der Ort des Synedrions in zweene Theile geschieden war, in den geistlichen oder heiligen/ und in den layischen oder weltlichen Theil (Georg. Gentius in Hiktor. Judaic. p. 362.) damit das GOtt geheiligte Volk nicht etwan durch ein nur dem Scheine nach bürgerlich-nutzendes Gesetz oder solche Verordnung entheiliget, und ein unheiliges und profan Volk würde. Und in diesem letztern Stücke versah sich das Volk sehr. Es gewann starken Verdruß über Samuel dem so erlauchten Propheten theils um seines hohen Alters, theils um seiner ausartenden Söhne willen. Sie wollten ihn annoch als Propheten/ als einen Abkömmlinge levitischen Stammens, als einen Opfermann aus GOttes Vergünstigung, (v. Cornel. a Lap. I. Reg. I v. 1.) aber nicht mehr als einen Verordner/ und Einseher in bloß bürgerlichen Sachen haben. Darum sprach GOtt zu Samuel: sie haben nicht dich (denn sie wollen noch Gläubige bleiben, und du bleibest noch ihr Prophet und Gesetzerklärer in geistlichen Dingen, und des Gesetzverhältnisses mit dem sittlichen Guten oder Bösen) sonder mich haben sie verworffen/ daß ich über sie nicht herrschen soll. (I Reg. VIII. v. 7.) Ich herrschete über sie bisher als GOtt und als König: (in I. Samuel. apud Spencer. cit. Cap. II. Sect. p. 12. &c.) καὶ Θεὸς καὶ βασιλήως ἐπλήξα τὴν χρείαν, sagt Theodoretus. Als GOtt herrschete ich durch Samuel als Propheten/ Gesetzerklärer und aus meiner Vergünstigung Priester in geistlichen und gottesdienstlichen Sachen; als König herrschete ich über sie durch dich als einen Richter in zeitlichen bürgerlichen Dingen.

Die Untersuchung im gottesdienstlichen und sittlichen hattest du als Prophet ꝛc. mit den Priestern unabhängend, im Bürgerlichen hattest du als Richter zu untersuchen und zu bestimmen doch so, daß du auch als Prophet ꝛc. mit den Priestern das Recht hattest zu erkennen, ob das vorgegebene Bürgerliche ein wahres bürgerliches Gutes oder Böses sey; denn der Sathan schläfet nicht, die Menschenkinder zu blenden und zu teuschen, ihnen das Gute für böß, und das Böße für gut nicht nur im Sittlichen, sondern auch im bloß Bürgerlichen vorzustellen und einzuschwätzen. Nun will das Volk mirs ferner nicht gönnen, daß ich das bloß Bürgerliche ihrer Handlungen als GOtt durch dich als Propheten und Gesetzlehrer/ sondern nur als König und zwar nicht mehr durch dich als meinen verordneten Richter einsehe. Sie wollen einen König haben

und zwar einen König, wie sie wollen, nicht aber, wie ich. Ich wollte ein priesterliches Reich, eine Theocratiam oder Deiarchiam, mehr ein GOttesreich, als Monarchiam ein weltmonarchisches Reich (Joseph. Jud. contra Appion. lib. II.) haben bis zur bestimmten Zeit, da ich es selbst abändern würde. Nun aber wollen sie schon izt, und zwar einen solchen König, wie alle heidnischen Völker ringsherum haben: sie sagen: wir wollen seyn/ wie die anderen Völker. Judicabit nos Rex noster unser König soll uns richten in bloß bürgerlichen Dingen, nicht ein erlauchter Prophet: unser König ziehe vor uns her, führe unsere Kriege für uns. Wir sagen unser König/ nicht unsere Priester und Propheten: diese gehören ins Heiligthum, nicht in bloß bürgerlichen Gerichtshof: in einsweiligen Tempel, nicht ins Feld, unser König urtheile vom Bürgerlichen, jene vom Sittlichen. (I. Reg. VIII. v. 6. 20.) Sey es! ich will ihnen einen König geben/ weil sie mich erzürnt haben. (Os. XI. v. 11.) Von Zeit zu Zeit aber werde ich sie den Unterscheid unter meinem priesterlichen/ und ihrem gesuchten weltlichen Reiche durch Elend und Noth fühlen lassen: sie werden den Priestern nicht gehorchen, weder zuhorchen; sie werden wider mein Gesetz handeln; sie werden darum ihren Feinden unterliegen/ und sie sollen ihnen dienen/ damit sie wissen/ was für ein Unterscheid darunter sey/ mir dienen/ und dem Königreich auf Erden dienen. (II. Paralip. Cap. 12. v. 8.)

Obwohl ich aber ihnen izt einen König werden lasse in meinem Zorne; so wird sich doch meine Erbarmung mit einmischen, und die Bürger in ganz bürgerlichen Dingen nicht gänzlich entpriestern lassen. Du, Samuel, du, und nicht der neue gewählte König, sollst das neue Reichsgesetz dem Volke vortragen; Du, und nicht der König, sollst das neue Gesetz schreiben, und in ein Buch verzeichnen: und du sollst dieses neue Gesetz-Buch nicht in die königliche Archiv, sondern in das Heiligthum (zum Urim, und Thumim) tragen, und für dem Herrn niederlegen; (I. Samuel. Cap. X. v. 25.) Damit das alte geistliche und bürgerliche Gesetzbuch, und das neue königliche und bürgerliche Gesetz in der Priester-Verwahrung, mithin die Könige stets erinnert seyn, daß, gleichwie GOtt unter den Richtern das Verhältniß bürgerlicher Verordnungen und Handlungen mit dem wahren, oder unächten bürgerlichem Wohl einsehen gewollt, er es eben sowohl auch einsehen wolle, unter den Königen. Der Heiden ihre Könige wollen mehrentheils von ihren Priestern in eitel bürgerlichen Verordnungen unabhänglich seyn, allein ihr Meinen und Wollen als unverbrechliche Zwang-Gesetze an- und vorschreiben; und solchen König wollen nun auch meine Israeliten haben: aber eben darum weil die Israeliten, auch als Bürger, mein sind; So kann ich sie im bürgerlichen wahren und irrigen nicht alleine, sondern ich will meinen Priestern das Recht lassen, selbst die Untersuchung des Verhaltnisses bür-

gerlicher Verordnungen mit dem bürgerlichen Guten oder Bösen nach dem Gewichte und Lichte des Heiligthumes abzuwögen und zu untersuchen. Andernwegs läge das neue königliche, und neu bürgerliche von Propheten geschriebene Gesetz im Heiligthume bey dem Urim und Thummim vergebens.

Herr Doctor! diese Prosopopäe halt ihren Grund in angezogenen Kapiteln göttlicher Schrift alten Testaments. Die unvorsichtigen, undankbaren und stolzen Israeliten wollten einen solchen König haben, wie die umher liegenden heidnischen Völker haben, die Priester, Meder, Chaldäer, Ammoniten, und andere. Diese aber, wie Aristoteles bezeuget, hatten sich nach und nach zu einer Gewalt geschwungen, die der Tyraney am nächsten war. Deswegen heißt beym Aristoteles ihr Reich Barbarisch, παμβασιλεία Regia potestas plenissima, summa, merum seu summum Imperium, die vollständigste, allerhöchste, ungebundenste Reichsgewalt ꝛc. (Aristot. III. Polit.) Die königliche Gewalt ist zwofach. Eine ist endlich / bestimmt, an gewisse Gesetze und Vorträge gebunden: Die andere ist frey / lediglich und gleichsam unendlich, deren fast einziges Gesetz das königliche Wollen / das Sic volo, sic jubeo ist; welche ungebundene Gewalts-Art meisten bey den Asiatischen Völkern im Schwunge gieng. (Nicol. Serarius in Lib. Reg. & Chronic. apud Cornel. in 1. Reg. Cap. VIII. v. 6.

4. Aber eben diese ist jene Königs-Gewalt, welche JEsus Christus Heidnisch genennt, verworfen und verbannt hat aus seinem theur erworbenen Reiche auf Erden; nicht aber die ordentliche, bestimmte Gesetz- und Vertrages-mäßige höchste Obergewalt, weder die Geistliche, weder die Weltliche. Diesen beeden schrieb JEsus Christus diese Regel: Wer unter euch der Grösseste ist / der soll seyn / wie der Geringste; und wer unter euch der Fürgänger ist / der soll seyn wie der Diener. (Luc. XXII. v. 26.) Dieß war gesagt erstlich zur künftigen geistlichen Obergewalt; denn Christus sagte es zu seinen Aposteln. Es war aber auch gesagt zur künftigen weltlichen Obergewalt in seinem Reiche auf Erden. Dieser Lehrsatz saget, beym Fürst-seyn soll man nicht hochmüthig, nicht ein Verräther der Mindern seyn: beym Fürst-seyn soll man ehender auf den Nutzen des Unterthanns, als seinen eigenen Vortheil und Nutzen bedacht, und beembsiget seyn. So reden alle Schriftausleger. Herr Doctor! was meinet er? wollte dieses Christus auf die weltlichen Fürsten seines künftigen eigenthümlichen Christenreiches nicht geredt haben? dieß Meinen wäre Christo zu schlechter Ehre, und ein heidnischer König meinete schon Evangelischer, als der Herr Doctor. Antigonus der betagte Macedonier-König nahm wahr, daß sein jüngere Sohn mit den Unterthannen ziemlich trozig und muthwillig zufuhr. Antigonus straffete dieß und sprach: wie! Sohn! weist du denn nicht, daß unser Reich ein glänzendes Dienen ist. Regnum nostrum splendida servitus. (Aristot. in Polit. apud Cornel. in Matth.

XX. v. 25.) Hätte Herr Doctor etwan Lust zu glauben, Antigonus habe für Könige gründlicher, und für Bürger nützlicher als Christus gelehrt? heraus mit der Sprache! = = So war dann obangeregter Lehrsatz Christi auch für die weltlichen glaubigen Fürsten.

Nun sagte Christus diesen Fürsten solchen Lehrsatz nicht selbst in seiner Person, sondern durch seine Apostel, und Jünger, oder derer Nachfolger im göttlichen Lehramte. Diese waren die Lehrer der Christen gewordenen Fürsten. Lehret, und tauffet sie, sprach Christus, und lehret sie alles halten, was ich euch zu lehren befohlen habe. Galt dieser Spruch nur im Anfange der Christenheit, und gilt er heute nicht mehr? gehöret er unter das alte Eisen? So sind dann die Nachkömmlinge der Apostel und Jünger auch heute noch die Lehrmeister der Fürsten in Rücksicht auch dieses Satzes, daß der Christliche Fürst nicht mehr seinen, als des Unterthans und Bürgers Nutzen suchen soll. Herr! wenn ein Discipul die Regeln wohl erlernt und hernach ein Argument gemacht hat, oder wirklich machet; darf dann der Lehrmeister nicht untersuchen, ob er die Regeln wohl begriffen habe, und die Composition wohl mache oder gemacht habe, oder nicht; sey es in einer auch bloß bürgerlichen Sache? wie manche Discipel lernen zurück, wenn der Lehrnmeister nicht wachet, wenn der Discipel sich selbst zuviel zutrauet, wenn andere, anders gelehrte Discipel ihn von seinem gelehrnten abbringen.

5. Dieß machet die Fürsten in bürgerlichen Dingen schüchtern ꝛc. Nein! Herr! es macht sie stärker in GOtt. Das Kind wandelt treuster, wenn es die Mutter führet. Dieß machet den Bürger mutwilliger. Nein! Herr! es machet ihn gutwilliger, zum gehorsamen fröhlicher, und glaubiger, daß dieses oder jenes bloß weltbürgerliche Verordnung nicht ein Lex mere pœnalis, oder im Übertrettungs-Falle bloß zur Straffe, nicht aber zur Sünde verbündend sey. Wie! den Pfaffen alles an die Zähne strelchen? dieß wäre dem Fürsten und seinen Räthen spöttlich. Nein! Herr! Justinian brachte mehr Zeit mit den Bischöffen als seinen weltlichen Hof-Räthen zu: sehr oft handelte er über der Verfassung seiner vorhabenden auch bloß weltbürgerlichen Verordnungen mit ihnen fast ganze Nächte hindurch: Carl der Grosse hatte stäts welche hohe Geistliche und gelehrte Bischöffe um sich: zu Rom erhohlete er sich sehr oft Rathes, in zweifelhaften Fällen: zu seinen mehrsten Verordnungen, die mit dem Sittlichen, und Kirchlichen mittel- oder unmittelbar verbunden waren, hatte er eine Päbstliche, oder Bischöfliche quali General-Erlaubniß. Die Welt war damals nicht so gelehrt/ wie izt. Herr! die Welt war damal nicht so verführt und verkehrt, wie izt. Kurz: die Welt ist izt gegen die Damalige belesener, aber zum schicklich Christlichen, und schicklich bürgerlichen Regieren nicht gelehrter.

So haben die unglaubige Könige keine Reitzung Glaubige zu werden. Denn ihr Reich wurde ehnder ein Pfaffen- als weltfürstliches Reich seyn. Herr! und die unglaubigen Bürger hätten keine Reitzung Christen zu werden. Denn mit Ausschlusse alles Priesterlichen mittel- oder unmittelbaren, vor- oder mit- oder nachgehenden erwehnten Einsehens in das Verhältniß bürgerlicher Verordnungen mit dem ächten oder unächten bürgerlichen Wohls, wurden sie im Sitelichen zwar Christen, im Eitelbrügerlichen aber, wie vorher, Heiden seyn. So hätten die unbekehrten Könige Schaden. Nein! Herr! wohl aber hätten sie das sicherste Mittel und eine Nothwendigkeit das zu seyn, was sie, auch der vernünftigen Heiden Lehre nach vorher schon hätten sollen seyn; nämlich gnädige, gutthätige Herren, die nicht ihren, sondern des Unterthans Nutzen vorzüglich suchen. Qui potestatem habent, benefici vocantur, sagt Christus: welche über sie Gewalt haben, werden gnädige Herren genannt. (Luc. XXII. v. 25.)

So ist halt des weltlichen Fürsten-Regiment, Macht und Ansehen geschwächt und verdorben. O! der stille oder gar laute Puffendorfer, oder Wolfianer, oder wie er noch heissen mag! Herr! was will er da anders sagen, als daß die Catholische Religion zum weltbürgerlichen Regiment führen nichts tauge? (V. apud P. Desing. Jur. delarv. Cap. VIII. Them. XI. n. 3.) Verschlimmert der höhere Status adventitius den Statum priorem, wenn schon der transiens in novum Statum vom vorigen welche Vortheile muß fahren oder ehnder ändern lassen? ist der Status simplex hominis schlechter, als der Status civilis, wenn schon die Freyheit in Statu civili, nicht aber in jenem limitiert ist? Soll dann ein neu-testamentischer Christlicher Weltfürst oder weltfürstlicher Minister und Hofrath nicht thuen dürfen oder auch müssen, was der weise Mann von jeden alt-testamentischen glaubigen Menschen und Bürger sonder Ausnam foderte: Schlag nicht in Wind die Auslegung der alten Weisen (Aeltern) und übe dich in ihren Sprüchen; Denn von ihnen wirst du Weißheit, und die Lehre des Verstandes einnehmen, und wie du grossen Herren unsträflich dienen mögest. Das Priesterthum ist ja älter, als das bürgerliche Weltfürstenthum, als das Minister und Hofrath seyn. Adam war nicht ehnder ein Mensch, als ein Priester: diesen Augenblick war sein Cörper beseelt; Im zweyten Augenblicke bath er schon GOTT seinen Schöpfer und HErrn an, dankte ihm, opferte sich ihm. Den Priestern hat ja Christus JEsus seine Weisheit anvertrauet, sie die Menschen, Fürsten und Bürger zu lehren; Was aber zu lehren? Bloß wie Menschen, Bürger und Fürsten GOtt dem Höchsten, nicht aber, wie die Menschen und Bürger, Minister und Hofräthe dem Fürsten, der Fürst aber dem Bürger und Menschen unsträflich dienen solle und könne?

6. Herr Doctor! weil das Israelitische Volk ein Eigenthum GOttes und sein Priesterliches Reich war, so wollte er selbes auch im bürgerlichen nicht Heidnisch, sondern mit Einsicht der Priester in die Verordnungs-Verhältnisse mit dem bürgerlich Guten und Bösen von verordneten Richtern und Königen regieret haben, damit solches Volck nicht nur bloß denominative, oder exercite, sondern in diesem Theile auch reduplicative und reflexe ein Priesterliches Reich wäre. Nun ist ja hoffentlich auch das Christenthum, das aus Menschen, aus Bürgern und Priestern bestehet, ein Eigenthum JEsu Christi und sein Priesterliches Reich. Er vergoß für Priester, und Bürger sein Blut; damit löfete und kaufte er sie: und Petrus nennet die Christen insgemein ein königliches Priesterthum, (I. Petri II. v. 2.) welche Benamsung er aus den 70. Dollmetschen nahm, die die Worte Regnum Sacerdotum im Buche Exodus so auslegen. (XIX. v. 6. apud Cornel. hic.) Soll dann izt Christus bey dem bürgerlichen Theile seines Eigenthums qua lediglich bürgerlichen gar nichts Priesterliches gewollt haben? Herr Doctor! er irret. Christus spricht dort: der heilige Geist werde durch den Mund der Apostel die Welt zu Rede setzen. Nicht bloß wegen den Glaubens- und sittlichen Wahrheiten, sondern auch den Dingen der Gerechtigkeit und der Urtheile. (Joan. XVI. v. 8.) Auch Paulus predigte vor dem Festus römischen Landpfleger nicht nur vom Glauben, sondern auch von der Gerechtigkeit. (Actor. XXIV. v. 25.) Nun soll ja die weltfürstliche bürgerliche Verordnung auch in Absicht des Verhältnisses mit dem bloß bürgerlichen Guten ein Act oder Handlung der Gerechtigkeit/ die GOttesgeist untersuchen darf und wird/ seyn. Ein Privilegium wider diese Untersuchung in foro poli weis der Herr Doctor nicht aufzuweisen. Das forum poli aber versehen im Eigenthume JEsu Christi auf Erden die Priester. Augustinus sagt aus dem Scipio, den Ciceros Schrift von dem gemeinen Wesen rühmet: Jus aut ab humana, aut a divina Justitia descendat, necesse est. Ab humana autem non potest, quia nunquam in hac vita perfecta est; voluntas enim illa, quæ si perficeretur, habitus ac proinde virtus appellaretur, semper manet in sua, ut ita dicam, adolescentia, neque unquam perficitur. Regula autem justi & injusti tradi ab illa imperfecta & imbecilla natura non potest &c. (Augustin. lib. de civit. Dei. XIX. cap. 21.) Eo accedit, quod justitia, quæ humana virtus est, non præceptio, sed observatio juris est: wie aus Ciceros Worten folget. (Cicero lib. de leg. I.) Justitia est obtemperatio scriptis legibus &c. Darf wohl die alte Lehrerin der göttlichen Wahrheiten, und Gerechtigkeit nicht untersuchen, ob ihre stetige Lehrjüngerin, der menschliche und bürgerliche Fürstenwill durch Schwachheit oder Verführung in Schätzung des eitel bürgerlichen Guten oder Bösen nicht fehle oder gefehlet habe, wie der etwaige Fehler zu bessern, zu vermeiden ꝛc. ob seine menschliche oder bürgerliche Gerechtigkeit den von der Natur, von GOtt und der Kirche bewährten Gesetzen gemäß wirke und wirken lasse?

lasse? Genug: Kaiser Moritz hielt sein Gesetz dem sittlichen unschädlich, dem bürgerlichen Nutzen ganz gemäß. Gregorius untersuchte dessen Verhältniß zum Sittlichen/ und fand es schädlich zum Bürgerlichen/ und fand es nicht notwendig. Denn er untersuchte auch die bürgerliche moritzische Ursach dieses Gesetzes, und antwortet darauf. (Lib. III. regist. Epist. LXVI. 678. lit. A. B.)

Lieber Schulz! wie und wo kann der weltliche Fürst allemal einen geschickten/ sichern geistlichen Mann zu solcher Untersuchung haben? Er kann ihn haben mittelbar oder unmittelbar. Unmittelbar durch mündlich- oder schriftliches Avilo an seine Seelsorger, Geistliche, Auctoritate Apostolica gesetzte Lehrer, Bischöffe ꝛc. Mittelbar durch die wohlbegriffene und geübte Lehre seines wahren Christenthums, und wahr-Christlichen Bürgerseyns. Diese Lehr aber ist in den unkatholischen Natur- und Vernunft-Lehrbüchern, in den deistischen und naturalistischen Büchern, in den englischen und holländischen ꝛc. Büchern, in den uncatholischen Kirchengeschichtbüchern, in den Catholisch-protestantischen Affenbüchern so sicher, und verehrlich anzutreffen, als der heilige Nam unsers Erlösers in des Satans Namenbüchgen.

7. Herr Doctor wolle mirs nicht übel deuten. Sein Satz deuchtet mich, wie jener eines witzig seynwollenden holländischen Bauers. Er las Christi Wort im Evangelium: Des Menschen Sohns ist Herr des Sabbats. (Matth. XII. v. 8.) Ergo sagte er, bin ich Herr der Werktäge. Gleichwie also ich dem Priester am Sabbat (oder Sonntage) auf seiner Canzel nichts einzureden habe; eben so hat er mir nichts einzureden in meiner Haushaltung und Aufführung an Werktagen. Ergo kann ich an diesen Tagen spielen, tanzen, arbeiten, faulenzen, fressen, sauffen ꝛc. wie mirs beliebt, an diesen Tagen darf er mir nicht ein Wort sagen. Der dumme Mann aber las nicht recht; folglich denkte und schloß er irrig. Er vergaß das Etiam, Auch; denn so heist es: des Menschen Sohn ist auch ein Herr des Sabbats; mithin nicht nur ein Herr der Werktäge: ergo hat auch der Priester an den Werktägen das Böse zu ahnden. So mag Herr Doctor wohl gedacht haben: Christus ist König und Herr der Christen; die sind sein geistliches Reich auf Erden, das er durch die Geistlichen regieret. Ergo ist der weltliche Fürst ein König und Herr der Bürger' die sind des Fürstens sein weltliches Reich, das er regieret durch seine Minister und Beamten. Ergo hat der Priester in keiner Sache blos bürgerlichen Wesens und Endes zu achten, zu reden ꝛc. O! Herr Doctor! er hat das Auch vergessen, oder übersehen, oder überhöret. Der HErr Christus hat auch die Bürger- qua Bürger erlöset, weil sie auch als Bürger gesündiget hatten, und sündigen; ergo ist Christus auch König und Herr der Bürger, qua Bürger. Sie sind sein bürgerliches Reich

auf Erden, das er durch die Könige und Fürsten regieret, weswegen er ein König der Könige heist. Da er doch alle Weltkönige und Fürsten hätte abschaffen, und sein bürgerliches Reich auf Erden durch die Priester führen können. Ergo hat er als König und Herr der Bürger qua Bürger in das bloß bürgerlich-genommene und verstandene zeitliche Reich durch die jenigen einzusehen, die er für seine Legaten, verordnete Bottschafter, und Oberaufseher seiner Wahrheiten und Gebothe unmittelbar sich ausgewählet hat, durch seine Apostel und Jünger. **Lehret glauben alle Völker/ lehret sie wissen und halten/ was ich euch aufgetragen habe.** Docentes eos &c. (Matth. XXVIII. v. 20.)

Weis izt der Herr Doctor, welchen Namen ich ihm gerne geben möchte? Er mag aber bey seinem Satze, daß die weltliche Macht in Absicht der bürgerlichen Handlungen bloß auf das bürgerliche Böse oder Gute allein und unabhängig zu sprechen und urtheilen habe/ beharren oder nicht; so ist es doch fehl. Denn

Num. IX. Herrn Lochsteins Satz fällt beym Schulze abermal ja stärker englisch-reformiert/ und lächerlich aus.

Ich frage drittens und letztlich: 1mo. Wenn die geistliche Macht in Untersuchung der bürgerlichen Fürstenverordnung ein Mißverhältniß derselben gegen dem sittlichen Guten wahrnimmt, der Fürst aber, aus geglaubtem derselben gutem Verhältnisse gegen dem bürgerlichen Guten, solche Verordnung will vollzogen wissen; muß die geistliche Macht, ihres Bewußtseyns gedachten Mißverhältnisses ungeachtet, der bürgerlichen Fürstenverordnung sich unterbeugen oder nicht? Bower mit seinen englischen Reformierten antwortet fertig ja; wie wirs schon aus seiner Päbstlichen Historie erwiesen haben; und Herrn Doctors Lochsteins seine Antwort ist eben so fertig, und nochmal so arg. Gregor der heilige Pabst fand das moritzische Gesetz der Seelenwohlfahrt entgegen; der Kaiser sah es für gut bürgerlich und dem zeitlichen Staate nützlich an; befahl daher auch dem Pabste (ohne das Päbstliche Gutachten darüber einzuholen oder zu erwarten) dieses Gesetz durch die Bischöffe in den kaiserlichen Provinzen bekannt, und einen Executeur desselben zu machen. Herr Lochstein will aus Gregors Worten, Justioni subjectus **erzwingen, daß der Pabst diesem Befehle und Gesetze gehorsamen gemußt:** Lochst. P. II. Theil. Cap. II § 15. p. 85.) **daß er erkannt und bekannt habe eine Schuldigkeit beederseits/ sowohl GOtt/ als dem Kaiser in diesem Stücke zu gehorsamen/ und zwar diesem zu gehorsamen, wie jenem, das ist, ebener massen gewissenverbündlich, weil die Gregorische** Phrasis (quæ debui) **sich gegen beede in gleicher Maaße beziehe. Welches ein ärgerlichers Ja ist, als des** Bowers **sammt den englisch-Reformierten seines.**

Sey

Sey es, daß diese lehren, ihr Priesterthum sey verbunden, einer königlichen Verordnung, welche der Priesterstand zur ewigen Glükseligkeit für undiensam, der König aber mit seinen weltlichen Pairs zur bürgerlichen Glückseligkeit diensam hält, und darum lediglich befiehlt, zu gehorsamen; so lehren sie doch nicht, daß das englische Priesterthum deßwegen darin gewissensverbindlich zu gehorsamen habe, weil es der König, als König des englischen Reiches/ sondern weil es der König, als höchstes Oberhaupt oder Pabst der englischen Kirche befiehlt. Ihrem Darfürhalten nach ist es weit natürlicher, glauben, daß die ganze Priesterschaft sammt ihrem Primas einem weltlichen Könige, als Pabste oder kirchlichem Oberhaupte, unterworffen, als daß ein von Christo, dem Könige aller Königen verordnetes kirchliches Oberhaupt sammt aller seiner hohen und mindern Priesterschaft zu einer gewissentlichen Gehorsamleistung einer weltbürgerlichen, dem Seelenwohl erkanntermassen mißstimmigen Fürstenverordnung verbunden sey. Das englisch-reformierte Priesterthum unterwirft in solchem Falle seine Meinung dem Könige, als Oberhaupte und Pabste der englischen Kirche/ nicht aber dem Könige, als bloß weltlichem Fürsten und Könige der englischen Bürger-Nation. Vergebens will er sich da hinausbringen. Denn

1. Herr Doctor dadurch wird sein ärgers Ja nicht besser, weil er sagt und bekennet, daß die geistliche Macht weit edler und erhabener (ihres Endzweckes wegen) ist, als die weltliche. (Lochst. II. Th. cap. II. §. 2. p. 63.) Denn der englisch-reformierte Geistliche sagt: wir gehorsamen den Verordnungen des Königes, sie mögen sich mit jener doppelten Glückseligkeit der Sittlichen und Bürgerlichen vertragen, wie sie wollen. Unsere bürgerliche Meinungen hat der König als König/ unsere priesterliche Meinungen hat der König als unser Kirchenhaupt und Pabst zu beurtheilen. Aber Glauben und Lehren, daß die geistliche Macht edler als die weltliche, und beyde diese Mächte nicht in einer Person vereinigt, sondern von einander unabhängend sind, und doch ein Beyspiel anführen, woraus sichs folgern müßte, daß die geistliche Macht einer, ihrem Hauptendzwecke entgegen lauffenden Verordnung der weltlichen Macht sich unterwerffen müsse: Herr Doctor! dieß heisset ärger Lehren und Glauben, als englisch-reformiert. Dieß Exempel, Herr! soll ihm der heilige Gregorius, mit seinem Jussioni obnoxius, und seinem quæ debui, seyn.

2. Weder verbessert sein ärgers Ja/ daß der Herr, oder sein Notenschreiber sagt, daß bey Handlungen der Menschen/ die in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft/ nicht aber im moralischen Verstande gleichgültig sind/ die weltliche Macht nichts zu thun habe. (loc. cit.*) Denn hat die weltliche Macht in solcher Begebenheit nichts zu thun; so

hat sie auch nichts zulassen. Scheinet ihm diese Red paradox; so ist es die Seinige nicht minder. Welches ist denn das Objectum materiale menschlicher Gesetze? Sind es nicht die/ ihrer Natur/ und ihrem Wesen nach gleichgültigen Dinge/ die innerlich weder gerecht/ weder ungerecht sind/ sondern erst nach gemachtem Gesetze/ vermöge des Befohlenseyns gerecht/ vermöge des Verbothenseyns ungerecht oder sträflich werden. Befrage er darüber seinen Hornius (de civit. lib. II. cap. II. §. 7. n. 7. & seqq.) seinen Berlich (P. II. Dec. 159. n. 12.) einen alten ehrlichen Gailius (lib. II. observ. IX. n. f.)

Sind die Objecta schon intrinsece so beschaffen, daß sie von selbst böse oder gut sind, und wählet der Fürst sie zum Object eines Gesetzes; so ist dieses sein Gesetz im scharffen Verstande eigentlich kein neues Gesetz, sondern eine Erklärung/ Anerkennung/ Bestettigung dessen, was dieses Object schon vorher, in Rücksicht des natürlichen oder göttlichen Gesetzes, war, nämlich gut oder boß, belohnlich oder sträflich. Dergleichen Object heist bey den Gottesgelahrten causa moralis perpetua, worgegen kein Fürst ein Gesetz geben kann; er kann aber eins pro, für selbes/ geben mittelst einer gewissen Modification, Qualification &c. durch einen gebietenden, oder verbietenden, oder andern Zusatze, dessen Object vorher in Rücksicht jener causæ moralis perpetuæ weder von GOtt oder Natur gebothen oder verbothen war. E. W. der Fürst verbeut das Ehrabschneiden/ wenn es zum drittenmal geschieht/ unter der Strafe des Staupbesens. Dieses Geboth begreiffet in sich beedes, ein perpetuirlich-sittliches Object: man soll des Nächsten Ehr nicht abschneiden/ und in Rücksicht dessen, ist des Fürstengeboth kein neues Geboth, sondern eine Anerkennung/ eine Gutheissung und Bestettigung des natürlichen und göttlichen Gebothes, das dem Nächsten seine Ehr zu nehmen verbeut. Hernach schleußt es auch in sich ein vor dieser fürstlichen Verordnung gleichgültiges Object, nämlich daß das dreymal geschehene Ehrabschneiden soll mit dem Staupbesen bestraffet werden. Denn der Staupbesenschlag auf ein Ehrabschneiden ist von GOtt und der Natur weder gebothen, weder verbothen, und in dieser Rücksicht ist dieses ein neues, bürgerliches Fürstengeboth.

Herr Doctor! dieses sagen die deutschen und englischen Reformierte sammt uns. Aber das sagen weder wir, weder ein Englischer oder anderer Reformierter, der noch in Ehren bürgerlich denken kann: daß z. B. die Undankbarkeit gegen Gutthäter, der Mangel der Liebe gegen Arme und Bedürftige in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft können gleichgültige/ das ist, weder gebothene, weder verbothene, dem gemeinschäftlichen Bürgerleben weder schädlich, weder unschädlich seyn. Mag ein bürgerlicher Staat ohne gegenseitige Dankbarkeit glückselig seyn?

Was

Was lockt den einsamen Menschen zum geselligen, und bürgerlichen Stande, als die Hofnung eines sichern Beystandes in seinen etwelchen Bedürfnissen? Wie arg lautet denn des Herrn sein oder seines Notenschreibers Satz: es ist wohl wahr/ daß verschiedene Handlungen der Menschen in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft gleichgültig seyn können/ die es aber im moralischen Verstande nicht sind ꝛc. als Z. B. die Undankbarkeit gegen die Gutthäter/ der Mangel der Liebe gegen Arme und Bedürftige ꝛc. (II. Th. II. cap. §. 2. *) Liegt es der bürgerlichen Gesellschaft nur an dem, daß die Undankbarkeit, die Unbarmherzigkeit, die Verletzung der Gerechtigkeit, wenn man sie für Gerichte ordentlich bewiesen hat, nur bestraffet, nicht aber, daß sie nicht begangen werden?

3. Es lässet auch jenes sein Wort nicht besser, daß man nicht eine Handlung antreffen werde/ welche in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich gut oder böß ist/ die es nicht auch zugleich im moralischen Verstande ꝛc. sey. (loc. cit.) Denn ist dem so; als da der Herr oder sein Notulaire sagt: so läuft sein pragmatischer Satz, von der gegenseitigen Unabhängigkeit geistlicher und weltlicher Macht, wider die zierlichsten Grundsätze der Connexorum oder miteinander verknüpfter Handlungen/ und Rechte/ welche Grundsätze auch die englisch-reformierten Juristen gerne annehmen. Quæ raro se aliter habent, communiter sic se habent, weil denn, was in bürgerlicher Absicht wesentlich gut oder böß ist, es auch insgemein in der moralischen Absicht ist, die moralische Absicht aber von der geistlichen Macht untersuchet und beurtheilet werden darf; so hat die geistliche Macht insgemein alle bürgerliche Handlungen und Verordnungen zu untersuchen, und darüber zu urtheilen. Oder hätte die geistliche Macht dieses Recht bloß in den Handlungen, die zwar in bürgerlicher Absicht wesentlich, nicht aber sittlich gut oder böß ist, dieses aber nur gar selten geschieht; so hat der Herr Doctor einen pragmatischen Lehr- und Rechtsatz gemacht de raro contingente, worüber die englisch-reformierten Juristen von Herzen lachen. Nam quæ raro accidunt, læpe negligi solent a legislatore, adeo ut ex his jura non constituantur. (l. 3. ff. de LL. l. 3. ff. si pars hæred. petatur. novell. 94. §. 1. angel. in L. 1. in princ. quod quisque jur. &c.) Item seine pragmatische Machtregel schleußt die geistliche Macht von der Untersuchung und Beurtheilung des Verhältnisses bürgerlicher Handlungen mit dem wahren oder nicht wahren wesentlichen bürgerlicher Wohls aus; ob gleich dessen Erkenntniß mit dem Erkenntnisse des andern Verhältnisses mit dem sittlichen Wohl ganz enge verbunden ist. Worüber der englisch Reformierte abermal schmuzeln muß sammt dem alten Mevius. Denn Connexitas causæ est, si concernat eandem rem (e. g. das Wohl einer Christlichen Bürgerschaft) ita, ut cognitio unius ad alterius cognitionem faciat. (Mev. consil. 14. n. 5. & consil. 54. n. 32. ex arg. l. 17. ff. de negot. gest.)

4. Hö-

4. Höret der Herr nicht schon wiederum die englisch Reformierten frohen Laut geben? Sie spotten seiner, des Herrn Doctors oder seines Notulars, da er sagt: GOtt habe seine Kirch durch keine weltliche Mittel erhalten wollen, sondern durch übernatürliche und geistliche. (II. Th. cap. III. q. 9.) Die Staatsgesetze sind ja, nach Laut seines vorgehenden Kapitels, bloß weltliche Mittel. Und da behauptet er, daß diese, wenigstens / was das Aeusserliche betrift / gute Christen verschaffen. (II. Th. cap. II. §. 2. *) Das Innerliche und Aeusserliche des guten Christen ist ja ganz enge verknüpft. Der nur innerlich gute, äusserlich aber böse Christ wird verworffen; er lässet es an den Früchten des Glaubens ermangeln, mithin fällt auch sein innerlich gutes Christenthum ins Todte. Wir glauben, sagt der englische Reformat, daß, weil Chrstus, der König aller Könige, die Könige des Erdbodens nicht wollte abwürdigen, sondern ihre Reiche bestettigen, ihren Beruf als eine Gottesverordnung durch des Apostels Mund erklären (Rom. XIII. v. 1. &c.) ihre Gesetze von der despotischen Schlacke säubern, ihre im Heidenthume ungebundene Macht in gewisse, bescheidene, und Christlich freyen Bürgerschultern erträgliche Schranken bringen lassen; er auch ihrer weltlichen Macht sich directe oder indirecte bedienen gewollt, seine, als eines höchsten Priesters Reichsverordnungen zu erbreiten, zu beschützen, und zu erhalten. Vendat tunicam & emat sibi gladium. (Luc. XXII. v. 36.)

5. Villeicht aber beschlägt des Herrn sein so böses Ja sich durch unter dem Schürme seines überaus sehr zierlichen Antithetons oder wechselnden Gegensatzes: und so trägt die Religion das Ihrige bey, vollkommen gute Bürger zu machen, und die Staatsgesetze verschaffen uns, wenigstens, was das Aeusserliche betrift, zugleich gute Christen. Wie! ist das vollkommen gute Bürgermachen der Religion, und das wenigstens äusserlich gute Christenmachen den Staatsgesetzen ein bloß zufälliges oder ein wesentliches Thun? Ist es der Religion ein bloß zufälliges Thun; warum war der Weltapostel dermassen sorgfältig vollkommen gute Bürger zu bilden Z. B. aus den Corinthiern / die er mit einem völligen Ausgusse seines liebvollesten Herzen ermahnet, niemanden, weder der Obrigkeit, weder einem Mitbürger irgend ein Aergerniß zu geben? (II. Cor. VI. v. 3.) Inngleichen aus den Römern / denen er die schönsten Regeln ihres Verhaltens gegen GOtt, und den Nächsten fürschreibet: wie die Unterthannen der Obrigkeit gehorsamen sollen, lehret: sie mit Vorstellung der stärksten übernatürlichen, und zum Theile auch bürgerlichen Bewegungsgründe dazu anhält? (Rom. XII. & XIII.)

Ist es aber der Religion ein wesentliches Thun, vollkommen gute Bürger zu machen; indem das vollkommen gute Bürgerseyn ohne redliche Beobachtung wahrhaft guter Bürger-Verordnungen nicht bestehen, weder

der die Religion den Bürger zu solcher Beobachtung, ohne vorläuffige ihre eigene Einsicht, Anerkennung und Begnehmigung jener Verordnungen aus Apostolischen Bewegungs-Gründen (ohne alle Gefahr von einem etwan unächten nur glänzenden bürgerlichen Schein-Güte betrogen zu werden oder zu betrügen) überreden kann weder darf: so ist des Herrn sein Satz irrig, daß die weltliche Macht die menschlichen Handlungen, folglich auch die bürgerlichen Verordnungen in Absicht auf den Endzweck der zeitlichen bürgerlichen glückseeligkeit, unabhängig von der Religion und allein zu urtheilen habe; oder der Herr æquivociert in dem Worte urtheilen. Kurz: Die Religion kann und darf den Menschen, so qua Christen, als qua Bürgern keine Wahrheit lehren und einschärfen, die von ihr nicht gekannt, nicht von ihr selbst geprüft, und anerkannt wird; anders wäre sie nicht die Lehrerin aller Wahrheit, sondern zu öftermalen eine Lehrlingin eines Lehrmeisters, dem der untrügliche Geist aller Wahrheit von Christo JEsu nicht verheissen war. Ergo &c. aber weiter!

6. Ist das wenigstens äusserlich gute Christenmachen den Staatsgesetzen bloß ein zufälliges Thun; so ist es den Staatsgesetzen kein innerliches, und wesentliches Stück, dem ewigen Endzweck nicht entgegen zuseyn welches kein Christlicher Jurist, sonder Aergerniß behaupten kann. (L. Claras. 8 C. de summa Trinit. Cap. fin. de præscript. &c.) So wäre das Jus servum Principis anticipatum ad Deum mit dem weltlichen Fürstenthum nur zufälliger Weise verbunden; Und hätte GOtt die freyen Völker in Bürgerschaften nur zusammen tretten lassen, um etwan zufälliger massen seine Ehre zu erzielen: so hätte Christus den Königen ihre Reiche nur bestättiget, um zufälliger Weise wenigstens äusserlich gute Christen zu bekommen, und wenn dieses, wegen unrichtigen Verhältnisse der Staatsgesetzen, nicht geschähe darum weder den Gesetzgebern, weder den Gesetzverfassern, und Lehrern, welche Rechnung am letzten Gerichtstage abzufordern.

Ist aber das wenigist äusserlich gute Christen machen auch den Staatsgesetzen ein wesentlich eingedrungenes Thun; So behelliget sich jedwedem vernünftigen Menschen die engste Verbändung zwischen Christ- und Bürgerseyn, zwischen den Gesetzen der Religion und des bürgerlichen Staates; denn die Rede ist von einem Christlichen Bürger-Staate. Folglich muß der Herr Doctor diesen beeden auch zugestehen die fernern Regeln der Connexorum. Nun Connexorum idem est judicium (L. 3. § judicio contrario ff. de cotrar. Act. Tutel.) Quando connexitas est proxima. (Cott. in Memorab. Verb. Connexorum p. mihi 166.) Connexa habentur, pro iisdem, illorumque continentia non dividitur, sed ad illos pertinet Regula: quod vel totum approbandum vel totum improbandum; (L. Pomponius §. 1. ubi Jas. ff. de acqu. poss. Mev. p. 7. Dec. 204 n. 2. & p. 1. Dec. 70. n. 1.) Adeo ut ne quidem valeat protestatio, nolle se id acceptare, nisi quoad

ea, quæ pro se faciunt; Wie de Instrumenti productione lehret Magonius samt andern (Magon. Decis. Luc. 35. n. 10 &in genere Flores Diez. de Mena. Lib. 2. Pract. Quæst. 21. 22. Schultes Jac. q. 42. n. 21.) Zwo ganz eng und nächstverbundene Sachen lassen sich nicht wiedrig oder widersprechend urtheilen: sie müssen entweder ganz gutgeheissen, oder verworfen werden: weder darf ein Urtheiler oder Richter protestiren, und unter einem qua oder in einer gewissen Absicht eine von diesen Sachen annehmen und zu vollstrecken gebiethen, wenn der Gegenstand dieser Absicht dem Gegenstande einer höhern und würdigern Absicht subordinirt oder unterordnet ist, und der andere Richter aus höherer, und würdigerer Absicht den subordinierten Gegenstand jener geringern Absicht nicht will, oder nicht darf annehmen und practicieren lassen. (Sig. Scau. de Judic. lib. II. Cap. 11. n. 307. Steph. Gratian. Discept. Forens. Cap. 851. Castill. Controv. Tom. V. p. 2 c, 165. n. 15. seq. &c.) So ist aber das durch Staats-Gesetze äusserlich gute Christenmachen dem durch die Religion vollkommen gute Bürgermachen subordiniert, weil ein durch die Religion vollkommen guter Bürger ein guter bürgerlicher Christ ist. Imgleichen ist auch die bürgerliche zeitliche Glückseeligkeit der Christlichen ewigen Glückseeligkeit subordiniert.

7. Herr Doctor! kein vernünftiger Bürger denkt so Puffendorfisch, so Unphilosophisch, so ungöttlich, daß er bloß deswegen wolle ein guter Bürger seyn, damit er stets zeitliche Glückseligkeit, und weiters nicht genüsse. Mag dann eine vergängliche Glückseligkeit einen unsterblichen Geist vollkommen, unendlich, unsterblich ersätigen? oder haben gute Bürger keinen unsterblichen Geist? oder wissen sie dieses nicht? ist der Bürger ein Principium, oder Principiatum? ist er aber ein Principiatum, so lehret ihn ja seine gesunde Vernunft die Vereinigung mit seinem Principio oder Ursprung zu suchen, und dessen Vollkommenheiten ewig zu besitzen. Darf dann ein Bürger qua Bürger nicht menschlich mehr denken?

Ist die erste Gesellschaft der Menschen die Gesellschaft des Menschen mit den Göttern / nach dem Philosophischen Grundsatze des Cicero; (Lib. I. Cap. VIII. de Legibus.) Wie wäre es nicht ein ganz dummes, unwürdiges Denken eines Bürgers, nur allein darum sich bürgerlich wohl zu verhalten, damit er ein bürgerliches, doch einsweilen zu nichts werdendes Wohl genüssen möge ohne zu denken, dieses vergängliche Wohl (bürgerliche Ruhe und Frieden) so zu gebrauchen, daß es ihme diene, einsmal zur ewigen Gesellschaft GOttes zu gelangen? sagt der Herr, dieß sey nicht eines Bürgers qua Bürgers, sondern eines Bürgers qua vernünftigen Menschen, und qua Christen-Gedanken; so reise der Herr aus unserm Lande, ehe er alle bajerische Bürger gar entmenschet, und entchristet, ja wohl! dieß sey kein Gedanken eines Bürgers, qua Bürgers

hat ein Bürger qua Bürger eine Seele oder nicht? hat er eine, und giebt ihm seine Vernunft ein, daß seine Seele unsterblich ist; Darf er hernach auch als Bürger nicht weiters fortdenken: was nutzet es mich, wenn ich alle Bürgerlüst und zeitliche Glückseeligkeit als lange ich werde Bürger auf Erden seyn, genüsse; Meine Seele aber in Ewigkeit wird Schaden leiden? Nein, sagt der Herr. Dieß ist kein qua Bürgers Gedanken mehr: er schmeckt schon nach dem Christenthume, und jenem Satze, den Christus beym Mathäus vorbringet. (Matth. XVI. 26. Sieht izt der Herr, wie er uns Bürger qua Bürger ganz entmenschen, und entchristen will; oder er muß es zugeben, daß die bürgerliche zeitliche Glückseligkeit der ewigen Glückseligkeit subordinirt ist. Herr! gebe er dieses gutwillig zu, oder Schulz kommt mit St. Petrus Schlüsseln und St. Pauli Schwerte. Petrus wünschet den zu Christo bekehrten (des Glaubens wegen aber izt für Fremdlinge angesehenen Bürgern des Pontus und Asiens ꝛc. nebenst der Gnade auch Friede, zu was? zur Heiligung des Geistes / zum Gehorsam / und Besprengung des Blutes JEsu Christi. (1. Pet. I. v. 2.) Paulus lehret / man soll für die Könige, und alle / die im hohen Stande der Oberkeit sind zu betten. (Dieß ist eines Bürgers auch qua Bürgers theure Pflicht,) auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen / (dieß ist die bürgerliche Glückseligkeit) in aller Gottseeligkeit und züchtigem Wesen, denn dasselbige ist gut und angenehm für GOtt unserm Heilande, der Will, daß alle Menschen selig werden. (I. Timoth. II. v. 2. 3. 4.) Welches letztere offenbar die Subordination der bürgerlichen Glückseligkeit zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit darleget.

Ergo ist des Herrn sein so zierliches Antitheton ein eiteler Prunk: Ergo bleibet den menschlichen Handlungen und bürgerlichen Verordnungen das Recht, auch ihre bürgerliche Wahrheit, oder ihre Verhältniß mit dem wahren bürgerlichen Wohl von der Religion untersuchen und entweders mittel- oder unmittelbar, vor, in, oder nach ihrem Fieri beurtheilen zu lassen: Ergo muß von diesem in Christlichen Staate intime connexis, nämlich von bösen Verhältnissen des Gegenstandes menschlicher und bürgerlicher Handlungen ꝛc. mit dem sittlichen und bürgerlichen Guten und Bösen, von Seiten der Urtheilenden und Richtenden idem judicium seyn, idem vel relative, vel analogice, vel negative, seu fundamentaliter, ohne jemals die Subordination dabey zu vergessen: Ergo muß der Herr seine Protestation, Ausnahm, Præcision oder Reduplication qua bürgerlich gut oder böse von der Religion noch untersuchen, geschmeidiger und gleichstimmiger machen, und endlich der, von geistlicher Macht unabhängigen weltbürgerlichen Beurtheilung selbst von der Religion die Schranken anzeigen lassen, innerhalb welcher die weltliche Macht über die Bürger, die auch qua Bürger / Christi sein Erbtheil

und Blut = Eigenthum sind, frey und unabhängend dennoch aber Gottgefällig handeln kann. Sonst, mein Herr! sonst lachet der Englisch Reformierte schon wiederum seiner, und spricht: ihr Catholicken halret uns für Glauben und Kirchentrenner, weil wir in unserm Könige beedes erkennen / das Haupt unsers Reiches, und das Haupt unserer Kirche; Lochstein aber öfnet den breitesten Weg zur Trennung, die sich Tagestäglich ereignen kann, wenn zwo unabhängende Mächte von einer Sache unter zwoen nicht subordinierten Absichten die eine Ja, die andere aber Nein sagen, und dabey unverrücklich bleiben kann und darf. O Herr Doctor! dieß sagt der Herr: Stehet auf den Strassen, und schauet / und fraget nach den alten Wegen, welches der gute seye, und wandelt auf demselben; so werdet ihr Erquikung finden für eure Seelen = = ich habe Wächter über euch gesetzt: Höret den Schall der Posaunen: und sie sprachen: wir wollens nicht hören. Darum höret ihr Heiden, und erkennet / = = was grosser Dinge ich ihnen thuen werde. , , Ich will ein Unglück über dieses Volk bringen, die Frucht ihrer Gedanken. (Jerem. VI. v. 16. 17. seqq.) Herr Doctor! diese Wächter im Gottesvolke sind die geistlichen Vorsteher. Du führest das Reich mit Christo / spricht Gregorius Nazianzenus, mit Christo begleitest du dieses Amt: von ihm hast du das Schwert empfangen nicht so fast / daß du es gebrauchest / als daß du träumst, und erschröckest. Sieh dann zu, daß du es dem, der es dir gab, als eine Schankung rein und Unbefleckt behaltest. (Greg. Naz. an der XVII. Rede.) Und die Gewalt über alle Menschen ist dem Kaiser von GOtt gegeben, auf daß das irrdische Reich dem himmlischen Reiche diene. (S. Greg. M. lib. III. Regist. ep. LXV.)

8. Letztlich lachet der Englisch = Reformierte noch ein paarmal, ohne ein oder ander Duzent Pfund Sterlinge darfür zu gewärtigen; erstlich dünkt es ihm lächerlich, daß der Herr oder sein Notenschreiber sagt, daß die Religion das Ihrige beytrage, vollkommen gute Bürger zu machen, dieß aber, was sie von Ihrigem beträgt, nicht hinreichend sey gute Bürger zu machen; sondern dazu noch leibliche Zwang=und Straf = Mittel gehören. (II. Th. II. Cap. §. 2.) Der Engländer sagt: Herr! ist die Seele eines Bürgers qua Bürgers durch den Beytrag der Religion, die ihm das Geboth des Apostels den Obrigkeiten zu gehorsamen, mit dem Nächsten sich unanstäßig zu betragen, allen Gutes zu thun vorträgt, und nachdrucksam einpräget, vollkommen bekehrt; so muß seine Seele als eines Bürgers auch äusserlich bürgerliches geselliges, freundliches, friedsames Gut zeigen, anders wäre sie ja nicht vollkommen bekehrt. Nun singet ja David: **Das Gesetz des HErrn ist unbefleckt, und bekehrt die Seelen**, (Psalm. XVIII. v. 8.) und die Religion trägt dem Bürger dieses Gesetz vor; weder sagt der Prophet, daß des Herrn Gesetz nur vollkommen bekehre, wenn weltfürstliche Zwang=und Strafmittel sie begleiten.

gleiten. Sind also diese nicht per se und absolute dazu nothwendig; mithin hätte der Herr seinen adversativischen Satz (sondern dazu ꝛc.) modificiren sollen E. W. mit einem bisweilen / bey knechtischen oder bösen Gemüthern, secundum quid gewisser massen ꝛc. Denn die Obrigkeit ist eine Dienerin GOttes nicht lediglich zur Rache, sondern und fürnämlich zum Guten. (Rom. III. v. 4.

Hernach dünkt es den Engländer sehr lächerlich, daß obwohl der Geistliche durch die Religions-Lehre den stärksten und edelsten Grund des vollkommenen guten Bürgerseyns legen, der weltliche Fürst aber durch seine Zwang-Gesetze nur etwan den Uberwurf dazu geben kann; er, der Herr Lochstein, dennoch die Geistlichkeit durchgehends in bloß bürgerlichen Verordnungen dem weltlichen Fürsten Straffezwänglich unterworfen haben will. Warum hat der weltliche Adel so viel Immunitäten, als weil er den Fürsten etwan all 30. oder 40. Jahren für den äusserlichen Feinden seines bürgerlichen Staates beschützt oder beschützen soll; und die Diener der heiligen Religion, deren stets mühesamstes Thun es ist, ärgsten und gefährlichsten verborgenen Feinden des bürgerlichen Staates, die verdorbenen / verkehrten Gemüther der Menschen, zu bessern, zur bürgerliche Raison nicht nur innerlich, sondern auch äusserlich zu bringen, und die von Christo verordneten Wächter und Aufseher nicht nur der göttlichen Gnade, und der kirchlichen, sondern auch des bürgerlichen Frieden sind, auf daß durch dessen Stöhrung alles Hinderniß zur Heiligung des Geistes / zum Gehorsam / und zur Ansprengung oder Nutzmachung und Fruchtbringung des Blutes JEsu Christi. (I. Petr. I. v. 2.) beseitiget werde; Diese sollen ihrer Immunitäten wegen von denjenigen, welchen sie tägliche und so müheselige Dienste thun, so feindselig, so hartnäckig, so verächtlich, und so despotisch angefochten, und wirklich so knechtlich tractiert werden, als hätte ihre Stands- und Personal-Privilegia ein Engel vom Himmel, oder der wunderthätigste GOttes-Mann und Prophet für den Augen der Welt-Fürsten ganz offenbar für unheilig, für schädlich, für null- und nichtig erklärt, und ihnen darwider eigenmächtig zu handeln unter Bedrohung des ewigen Feuers anbefohlen?

9. Wohl könnten wir den Engländer noch ein paarmal lachen hören. Denn der Herr Doctor sagt an erörterter Stelle, daß zum guten Bürgermachen auch weltliche Zwang- und Straf-Mittel nöthig sind. Ergo, weil die Geistlichen auch Bürger sind; so sind, um sie zu guten Bürgern zumachen, auch weltliche Zwang- und Straf-Mittel für sie nöthig. Herr! dieser Satz war schon in dem Kirchenrathe zu Mascon An. 589. mit Verbothen, und zwar unter der Straffe des Kirchenbannes, also, daß die königlich Französischen Gerichtshöfe sich nicht unterstehen die Delicta oder Verbrechen der Geistlichen, welche unter die Communia gerechnet wer-

werden (wozu auch privatum homicidium, Maleficium, Furtum) ohne Bischöfliche Erlaubniß zu bestraffen. (Concil. Matiscon. A. 581. Can. VII. Cabassut. Notit. Ecc. ad Sæc. VI. pag. 271. Col. 2. & 272.) und redet dieser Masconische Canon, der sich im IX. Calcedonischen Canon gründet, von beeden, sowohl Civil- als Criminal-Verbrechen: Ut nullus Clericus de qualibet causa extra discussionem sui Episcopi a sæculari judicio injuriam patiatur, aut custodiæ mancipetur. Ja der Zusammenhang scheinet zu zeigen, daß er bloß von Civil-Verbrechen wolle verstanden seyn.

Weiters sagt der Herr, die weltliche Macht verschaffe durch ihren Beytrage gute Christen/ wenigstens äusserlich gute; worin bestehet dieser ihr Beytrag? In den Staatsgesetzen/ oder wie es gleich nachher heißt, in den Zwang- und Strafmittein. Dieß ist artig. Am dritten Blate hinnach verbeut er der geistlichen Macht sich eines körperlichen Zwanges zu bedienen, weil sie so wider die Absicht ihrer Einsetzung offenbar handeln/ anstatt wahrer Christen gottlose Heuchler erzieben / und anstatt die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen / selbige in ihr ewiges Verderben stürzen würde. (II. Th. II. cap. §. VI. pag. 70.) Hergegen erkennet er die körperlichen Strafmittel der weltlichen Macht als ein wesentliches Stück zu. Loc cit. Herr! wer hat denn die körperlichen Strafmittel so partheyisch privilegiert, daß sie nur Heuchler ziehen sollen, wenn sie die geistliche, nicht aber, wenn sie die weltliche Hand ergreift? Kann es nur heuchlende Christen, nicht aber auch heuchlende Bürger, aus Furcht körperlicher Strafe geben? Was sagt der Herr?

Weder die weltlichen Fürsten, weder ihre bürgerlichen Gesetze bekümmern sich eigentlich darum: denn ihre Gesetze bezieben sich eigentlich nicht auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion/ sondern auf die Wohlfart des weltlichen Staates. (l. cit. pag.) Wie! will der Herr die weltbürgerlichen Gesetze sammt ihren Stiftern als Betrügerinnen den Augen der Kirche vorstellen? Die Kirch bekümmert und bemühet sich eigentlich darum, daß ihre (der Kirche) Unterthanen gute Bürgern seyn: weil JEsus Christus nicht nur ein König der Christen, sondern auch der Bürger ist. Und der Weltfürst sammt seinen bürgerlichen Gesetzen soll sich nicht hingegen eigentlich gegenseitiger Ursache wegen bemühen, daß seine Unterthannen gute Christen nicht bloß scheinen, sondern auch seyn? Soll er sich nicht ultimato eigentlich so, wie die Religion; darum bemühen, den bürgerlichen Krieden zu erhalten/ und zu vermehren/ aufdaß der Geist der Bürger geheiliget/ der Gehorsam und das Blut JEsu Christi in den Sitten und Werken seiner Völker in froher Blüthe und Aernde sich zeige. (I. Petr. I. v. 2.) Er führet das Reichsregiment mit Christo: er begleitet sein Amt mit Christo: von diesem bekam er das Schwert; und weder seine, weder seiner Gesetze Absehung soll sich auf das Herz JEsu Christi, auf die Religion und ihre Erhaltung

im

im blühenden Stande eigentlich/ wenigstens ultimato beziehen? (Greg. Naz. orat. XVII.

Die bürgerlichen Fürstengesetze sind wichtige Gesetze, wenn sie dem ewigen Endzwecke entgegen sind: sie verbinden das Gewissen der Bürger nicht per oder ex se, durch und aus sich selbst/ sondern in so fern sie Verordnung GOttes sind, wie ich schon bewiesen habe: sie müssen weder mittel- weder unmittelbar wider die Religion seyn: sie müssen unmittel- oder wenigstens mittelbar zur Ehre GOTTes, der alles zu seiner Ehre verordnet hat, lenkbar seyn. Und weder er, weder seine Gesetze sollen eigentlich ꝛc. aber genug!

10. Nur sagt Stofel Schulz noch dieses. Weder der Fürst/ weder seine weltbürgerliche Gesetze beziehen sich eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Absehung der Religion/ sondern auf die Wohlfart des weltlichen Staates. (Lochst. II. Th. II. cap. 6. §.) Ergo muß es eine andere Macht seyn, deren Absehung sich eigentlich auf dieses beziehe. Die Religion und das Christenthum ist uns eins: das Christenthum bestehet wesentlich in beeden, im Innerlichen und Aeusserlichen/denn der Glaub muß wirksam und durch die Werke sichtlich seyn, spricht Jacobus: und ein ganz unsichtbares Christenthum wäre eine unsichtbare Kirch, dergleichen des Luthers und Calvins seine vor ihrer Prædicatur soll gewesen seyn. So muß denn wenigstens eine Macht seyn, die sich um beedes eigentlich annihmt, und annehmen muß, diese Macht muß alle Menschen-mögliche Mittel und Gewalt eigentlich besitzen, und dahin eigentlich verwenden, daß sowohl das innerliche als äusserliche Christenthum erhalten und befördert werde. Die weltliche Macht ist es nicht; denn weder ihre Gesetze, folglich weder sie sieht eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion, und man muß sich wohl hüten/ die leiblichen Strafen/ womit mancher Christlicher Staat die E. V. Excommunicierten beleget/ für geistliche Strafmittel anzusehen/ weil weder die geistliche/ weder die weltliche Macht einen leiblichen Zwang in Ansehung der Religion gebrauchen darf/ sondern dergleichen Strafmittel ihren Grund nur in den bürgerlichen Gesetzen haben/ die eigentlich nur auf die Wohlfart des weltlichen Staats sich beziehen. (Loc. cit. p. 70. 71.) Ergo ist es die geistliche Macht, die von Christo beordnet ist, sowohl das Innerliche als das Aeusserliche der Religion, des Christenthums oder der Kirch eigentlich zu befördern und zu erhalten. Denn Christus übergab sich für die Kirch/ aufdaß er sie heilige und reinige (sieh das Innerliche) und damit er ihm selbst eine herrliche Kirch ohne Flecken und Runzeln (sieh das Aeusserliche) darstelle. (Ephes V. v. 25. 26. 27.) Ergo muß die geistliche Macht alle Menschen-mögliche Mittel und Gewalt die zu Erreichung dieses anbefohlenen Endzweckes fürträglich und

im

im Falle auch nothwendig sind, besitzen, und anzuwenden verbunden seyn. Sonst hätte Christus sein Bürgerreich unter den weltlichen Fürsten besser verschanzt, als sein Kirchenreich unter den geistlichen Kirchenfürsten. Diese Menschen-möglichen Mittel und Gewalt sind theils Geistlich, theils Leiblich: Geistliche sind Predigen, Ermahnen, Aufmuntern, Uberzeugen, Bitten ꝛc. und zuweilen geistlich Straffen, Büssen, endlich zum äussersten Interdict, Excommunication &c. Leibliche sind die lochsteinische Mittel, die die weltliche Macht eigenthumlich und nothwendig zum guten Bürgermachen anwendet, zum guten Christenmachen nicht eigentlich und noch weniger nothwendig anwendet, nämlich die körperliche Zwang- und Strafmittel. Ergo weil der weltliche Fürst diese leibliche eigentlich nicht anwendet, weder anwenden darf, gute Christen, sondern nur gute Bürger zu erziehen; so muß die Geistliche es seyn, welche auch diese leibliche Mittel eigentlich hat, und eigentlich zum guten Christenmachen anwenden muß entweders durch sich selbst, oder durch eine ihr subordinirte Macht, welche eigentlich die weltliche Macht ist, die das Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam Dei durch die an sie von Christo überlassene Gewalt über alle Menschen (deren Erlöser, Erkäuffer, Herr und König er ist) eigentlich dahin zu verwenden hat, daß ihr irrdisches Reich dem himmlischen Reiche oder der Religion diene. (S. Greg. loc. cit.) Ergo, Herr Doctor muß die weltliche Macht mit ihren Strafmitteln, Zwang, Gesetzen ꝛc. eigenthumlich auch auf das gute Christenmachen nach aller Möglichkeit antragen, mit solchen Mitteln eigentlich der Kirche und Religion an die Hand gehen, oder die Kirch nimmt sie mittel- oder unmittelbar selbst vor: quod enim quis facere potest per alium, potest & per se.

Herr Doctor! dieß ist nicht des Schulzenstofels, sondern des honigfliessenden Lehrers sein gewöhnlicher Gedanken, der unserm honigfliessenden Landesfürsten mehr, als des, über die geistliche Immunität durchgehends saurampfichten, und brennesselichten Lochsteins seine schmeken, und belieben muß. Denn so schreibet der heilige Lehrer an Luzen den Pabst An. 1146. „ Non est in causa tam generali & tam gravi tepide agendum, „ sed ne timide quidem, non est vir fortis, cui non crescit animus in ipsa „ rerum difficultate. Ego autem dico, fideli homini magis & inter flagella „ fidendum, intraverunt aquæ ad animam Christi tracta est pupilla oculi ejus. „ Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini, Christo denuo „ patiente - - per quem autem (exerendus) nisi per vos? Petri uterque „ est alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. Et „ quidem de quo minus videbatur de ipso ad Petrum dictum est; Con- „ verte gladium tuum in vaginam. Ergo suus erat & ille, sed non sua manu „ utique exducendus" (suo tamen nutu. (S. Bernard. Volum. I. nov. Edit. Epist. 256. p. 258.) und anderswo an eben denselbigen Pabst: Quid tu de-

denuo uſurpare gladium tentes, quem ſemel juſſus es reponere in vaginam? quem tamen qui tuum negat, non ſatis mihi videtur attendere Verbum Domini dicentis ſic converte gladium tuum - Tuus ergo & ipſe, tuo forſan nutu etſi non tua manu evaginandus. Alioquin ſi nullo modo ad te pertineret & is, dicentibus Apoſtolis, ecce denuo gladii hic, non reſpondiſſet Dominus, ſatis eſt, ſed *nimis eſt*. Uterque ergo Eccleſiæ & ſpiritualis gladius & materialis; ſed is quidem pro Eccleſia, ille vero & ab Eccleſia exerendus ille ſacerdotis, is militis manu, ſed ſane ad nutum Sacerdotis & juſſum Imperatoris- (Idem Vol. I. de conſiderat. lib. IV. Cap. 3. 444.) Petrus hat beedes: das geiſtliche, und leibliche Schwert, geiſtliche und leibliche Zwang- und Strafmittel. Denn auch das leibliche Schwert, welches dort Petrus im Garten zog, erkannte Chriſtus dem Petrus zu; ſonſt hätte er nicht geſagt: ſteck dein Schwert, ſondern das Schwert in die Scheide. Beede Schwerter müſſen in Fällen gezogen werden, das Leibliche für die Kirch; das Geiſtliche von der Kirch: dieſes, mittelſt der Hand des Prieſters, jenes mittelſt der Hand des Soldaten. Aber nämlich auf den Wink und Willen des Prieſters, und Befehl des Kaiſers oder Feldherrn. Was ſagt der Herr darwider.

N. XI. Lochſteins Einwürfe wider Peters zweifaches Schwert widerlegt.

1. Das materialiſche leibliche Strafſchwert gehört dem Weltfürſten Allein, nicht der Kirch. Herr! es gehört dem Petrus, und dem Fürſten; Dem Petrus zum Anbefehlen es zu ziehen für die Kirch; Dem Fürſten auf Peters Wink zu ziehen für die Kirch. (S. Bernard. loc. cit.) Das geiſtliche Strafſchwert iſt dem Peter genug. Herr! Chriſtus ſagte erſt: Es iſt genug; Nachdem ihm die Apoſtel zwey Schwerter vorgezeigt haben. (Luc. XXII. v. 38.) Die Kirch braucht das materialiſche leibliche Strafſchwert nicht: der Fürſt iſt darum da. Herr! der Fürſt iſt darum Eigentlich da; Dieß verneinet der Herr. Nicht Eigentlich; Und dieß iſt für die Kirche fell. Wie die Kirch eigentlich zu winken, und zu befehlen hat, wann und wie ihr leibliches Schwert zu ziehen ſey; Eben ſo muß es eine Macht geben, die dieſen Kirchenwink und Befehl eigentlich zu reſpectiren und zu vollſtrecken hat. Sed ſane ad nutum Sacerdotis, ſpricht Bernardus. Loc. cit. Und iſt dieſes eine Praxis der Kirch von Anbeginn ihrer Freyheit, den weltlichen Arm zu Hilf anzuruffen, und ihm das Quomodo und Quatenus zu empfehlen. Der Kirch iſt das leibliche Strafſchwert nicht vonnöthen. Herr! wie die Jünger ihrem Meiſter zwey Schwerter für eins gezeigt; ſprach er nicht: Zwey ſeynd nicht vonnöthen. (Dominic. Marchelius Diſput. II. de Poteſt. Pap. Dub. II. §. II. ſed contra ſub fin. Der Herr ſprach: Es iſt genug; Nicht aber: es iſt zuviel. (S. Bernard. Lib. IV. Conſid. Cap. 3.) was noch,

Christus hat dem Peter das leibliche Strafschwert verborhen. Distinquo: verbothen die Gewalt des leiblichen Schwertes; Nego den eigenhändigen Gebrauch des Schwertes, concedo. Christus steckte das Schwert dem Peter nicht selbst in die Scheide: weder sprach er zu ihm: wirf das Schwert von dir; sondern steck dein Schwert in die Scheide. (Jacobatius Dominic. Lib. X. de Concil. Dub. VIII. Num. 10.) Christus der HErr befahl es ja / daß die Jünger das Schwert trugen / nicht aber hat er ihnen befohlen, daß sie damit zuschlügen; spricht Augustinus wider den Manichäer Faustus (August. contra Faust. Manich. Lib. XXII. Cap. 70.)

Was sagt der Herr? 3. Andere Väter wissen nichts von diesem zweyfachen Schwerte in diesem Verstande genommen. Herr! alle Väter hat der Herr nicht gelesen: streittet Abbt Fleury diesen Verstand in seinen V. Dissertation an (wie der Herr II. Th. III. Cap. 13. §.) So redet Schulz so. Die meisten Schriftausleger beweisē daraus die zwofache Kirchengewalt die Geistliche und Zeitliche. (Apud Cornel. a Lapid. in Matth. XXVI. v. 51.) Daß aber ihre Ausleger hier nicht bloß allegorisch, sondern auch Litteral und dem eigentlichen, vom göttlichen Geiste gewählten Verstande nach buchstäblich ist; Beweiset ihre Übereinstimmung, und daß kein Vater solcher Auslegung widerspricht; welches ein Grosses sagen will. Der heilige Bernardus gründete darüber das geistliche und leibliche Strafrecht des obersten Kirchenhauptes, und die Gerechtigkeit der Päbstlichen Aufmahnungen zu den heiligen Kriegen wider die Unglaubigen zur Beschützung und Hilfe der Orientalischen Kirche. (Volum. I. edit. nov. Epist. CCLVI. Col. 258.) Sein Sendschreiben darüber an Eugen den III. war von der ganzen abendländischen Kirche gelesen, und weder damal, weder nach nachgehends, ausser etwan von unruhigen, Kirchen- und Glaubenstrennenden Köpfen, jemals widersprochen. Bonifacius der VIII. Römischer Pabst, bestettigte diesen des heiligen Lehrers Satz, und nach reiffer Untersuchung der Heiligen schriftlich quelle, woraus er floß, erklärte er denselben für eine sichere Stütze seiner Unternehmungen wider die Anfechter Päbstlicher Auctorität, (Extrav. Unam Sanctam. de Majoritate & Obed.) Joan. Suarez königlich portugesischer Hofprediger, Beichtvater und Gesandter an den heiligen Kirchenrath zu Trient, Erzbischof zu Coimbra erkannte in jenen zweyen Schwertern die geistliche und zeitliche Kirchengewalt, deren jene auf die geistlichen, diese auf die leiblichen Straffen sich erstreckt. Das Recht der Kirche zu dem leiblichen Strafschwerte durch weltliche Gerichtshände, ist demonstriret e. g. aus Greg. Nazianz. Epist. 77. ad Olympium, und Orat. 46. aus Chrysost. Homilia, ubi in 2 Cor. I. 23. aus Hieronymo l. 1. adversus Rufinum, Cap. 3. Epist. 67. 68. und 53. aus Augustin, Epist. 60. 61, 127. und 48. und Lib. 1. contra 2. Gaudentii Epist.

&

pertotum. Dieß merke er sich, und sage dem Herrn Abte Fleury davon. (Joan. Suarez Ord. Eremit. S. August. Commentar. in Matth. XXVI.

4. Uberhaupt sagt der Apostel: Eine jegliche Seele sey der Obrigkeit, so in der Hoheit ist, unterworffen = = thust du Böses, so fürchte dich vor ihr, denn sie trägt das Schwert nicht ohne Ursach. (Rom. XIII. v. 1. 4.) Es ist nicht wahr, daß der Apostel die Sätze dieser Schriftstelle allein auf die weltrichterliche leibliche Zwang = und Strafgewalt vermeinet, der geistlichen Macht aber alle leibliche Strafgewalt abgesprochen hat. Lese er doch nur die einzige 48. Epistel des Heil. Augustin an Vincentium. Christus straffete die Kirchenschänder mit Geisselnschlägen. Den Saulus ehedem selbst wegen Verfolgung seiner Glaubigen mit einem gewaltigen Leiblichen Bodensturz, und dreytägiger Blindheit: Petrus den Kirchenbetrug im zeitlichen mit einem strengen offentlichen Verweise, und dem Tode: Paulus befahl den ärgerlichen Sündern die schönsten leiblichen Vortheile des geselligen Lebens zu entziehen: (I. Corinth. V. v. 11. und I. Tim. I. 20.) er selbst fällte den erschrecklichen Sentenz über jenen Blutschänder, daß er von den Prälaten der Corinthischen Kirche dem Satan soll übergeben werden zum Verderben des Fleisches, so daß der Satan selbst soll der Vollstrecker dieses Urtheiles und gleichsam der Scharfrichter an seibigem seyn, daß er ihn mit leiblichen Krankheiten, Wunden, und Plagen züchtige, dessen Fleisch ab- und ausmärgele, dessen Leibeskräfte schwäche und ertödte, ja daß er Gewalt, Macht und Befehl habe denselben nicht nur körperlich zu peynigen, sondern auch gewissermassen leibhaft zu besitzen; wie es aus einer Menge Väter, Schriftstelleren, und bewehrten Geschichten erweißlich, und deswegen des Englischen Lehrers Thomas Schluß ist, daß Christus JEsus seinen Jüngern Gewalt über die unreinen Geister gegeben habe, nicht nur dieselbigen aus den Leibern der Besessenen zu vertreiben / sondern auch in die Leiber der von der Kirch Verfluchten zu schicken, um sie so lange peinigen und quälen zu lassen, bis sie in sich schlagen, sich bekehren, und mit der Kirch aussöhnen würden. (Apud Cornel. a Lap. in I. Corinth. Cap. V. v. 5. ex Theodoret- Ambros. Paulin. Delrio Thyræo, Serario in C. 6. Tobiæ q. 20. item Cap. audi & Cap. omnes XI. q. 3. ex Origin. Hieron. & S. August.) Erschrecklich leibliche Strafgewalt der heiligen Kirche! In Ecclesia est Christus, extra Ecclesiam diabolus. Excommunicari aber est fieri extra Ecclesiam sagt Augustinus.

5. Die Kirch erkannte es selbst, daß Paulus ihr das leibliche Strafschwert, das Christus dem Petrus, ohne es wegwerfen zu heissen, ließ, in jener Schriftstelle nicht habe aberkennen wollen. Vermöge des Apostolischen Verbothes, daß die Christen ihrer zeitlichen und weltlichen Streitthändel nicht bey dem damaligen weltlichen Gerichtshöfen, son-

dern untereinander durch einen weisen Mann ausmachen sollen, geschah es, daß die Bischöffe der ersten Kirch alle sowohl geistliche, als zeitliche Dinge zu verordnen, und gerichtlich auszumachen hatten. Wie ich es bereits erwiesen habe, (I. Cap. §. V. n. II.) und sowohl bey dem gelehrten Fleury, als Baronio zu lesen ist. (Fleury Disciplina Pop. Christ. P. II. C. XXII. Lat. Edit. Baron. ad an. 57. n. 37. &c.) Diese an die Bischöffe vom Apostel, mittel- oder unmittelbar gelangte Gewalt in zeitlichen Gerichts-Entscheidungen würde ohne Macht zeitlicher und leiblicher Strafmittel manchmal fruchtloß gewesen seyn. Sie gebrauchten sich der strengsten Bußgesetze wider die Schuldigen; und wider die Verstockten, und Ungehorsamen schlug man mit dem erschrecklichen Bannstrahlen los. Beede waren mit sehr harten Leibesstraffen verknüpft: jene mußte der Schuldige an sich selbst verrichten; Dieß aber überließ man der Rache GOttes, und dem Satane an dem Leibe des Ungehorsamen ꝛc. zu vollstrecken. Weder diese, weder jene trieb das Kirchengericht so weit, daß dadurch dem weltlichen Fürsten ein Unterthan entzogen, sondern bloß, daß Christo und seiner Kirch ein Unterhan erhalten, gebessert, zu sittlichen Raison und Zucht wieder gebracht, und so mit dem Staate ein neuer guter Bürger gewonnen würde. Constantin der Grosse hat diese an die Bischöffe gemeldter massen gekommene zeitliche Richtergewalt anerkannt und bestetiget. Wie es Thomaßin zeiget. (Vet. & Nov. Dilcipl. Eccl. Tom. II. Part. II. Lib. III. Cap. CII. n. 1. 2. 3. &c.)

„ Und nur wohl gemerkt, Herr Doctor! der Kaiser wollte der Bi-
„ schöffe ihre Urtheile geltender haben, als der weltlichen kaiserlichen
„ Richter ihre. Des Priesters und Kaisers richterlicher Spruch hatte
„ eben dieselbe Kraft und Macht: der weltliche Magistrat mußte das
„ priesterliche Urtheil in zeitlichen Dingen vollstrecken, und sammt ihm
„ auch der Soldat dem Willen und Winke der geistliche Richter die-
„ nen. Also Sozomenus von Constantins Gesetze. (apud Thomassin. loc. cit. num. III.) Nämlich der Kaiser hielt die priesterlichen Rechtsaussprüche auch in zeitlichen Dingen für sicherer, heiliger, gewissenhafter, wahrhafter, und heilsamer, als der weltlichen Richter ihre. Loc. cit. Num. I. Multa enim, quæ in judicio captiosæ Præscriptionis vincula non patiuntur, investigat & promit sacrosanctæ Religionis authoritas. Ja! abermal, und wohl gemerkt! In den ersten fünf Jahrehunderten waren von den Bischöflichen Gerichtshöfen für Straf- und leibliche Zwangmittel auch und oftermal verordnet Geißel- und Ruthenstreiche / Landesverweisung / Confiscationes der Güter / und dieses schon von Alters her. (apud eund. Thomass. P. II. lib. III. cap. 102. num. 20. ex S. August. & Concil. V. Rom. sub Symmacho PP.) Ja der Kirchenrath zwoer Provinzen unter dem berühmten Hincmarus zu Crecy (Carisiacum) forderten vom Ludwig dem Deutschen; Den Bischöffen / wenn sie befehleten / ei-

nen

nen vom Gräfen der Provinz Bevollmächtigten mitzugeben / der die freyen Landesbürger zwänglich anhalten soll / vor dem Bischöflichen Buß- und Strafgerichte nach dem Belieben und Willen des Bischoffes zu erscheinen ꝛc. (Thomassin. loc. cit. num. VII.)

So wird denn der Herr nicht mehr läugnen wollen, daß der Kirch in Petro das leibliche Schwert noch gelassen worden, nun es innerhalb gewisser Schranken zu gebrauchen, oder dessen Gebrauch einer unterordneten Gewalt (welche in der Kirche ihren Absichten die weltfürstliche ist) zu überlassen, und in nöthigen Fällen anzubefehlen. Petri uterque est (gladius) alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus &c. (S. Bernard. Epist. 256. nov. edit. adde, quæ ad P. Bordii principio respondit adversarius Part. II. in reflex. ad propos. ejus IX. §. 9. p. 42. Tertio. & Part. III. prop. VIII. p. 86. &c.)

§. IV.

Pauli Stelle Rom. XIII. v. 1. &c. (omnis anima) gehet auch die geistliche Obrigkeit an.

Pauls Text an die Römer von der Obergewalt verstehet sich nicht von der geistlichen Kirchengewalt. Herr! das Gegenspiel haben wir ihm schon bewiesen. Bernardus, der hönigfliessende, heilige Lehrer schrieb an Conrad römischen König: Niemals fand ich gefallen über dem Schimpfe des Königes / weder über der Verminderung der königlichen Staaten; Die es wollen / hasset meine Seel. Denn ich las: jegliche Seel soll der Oberwalt unterthan seyn / und wer der Oberwalt widerstehet / widerstrebet der Anordnung GOttes. Doch gehet mein Verlangen / und meine Erinnerung dahin / daß Eure Majestät diesen Apostolischen Lehrsatz in alle Wege selbst beobachten in Erweisung der Ehrerbietung gegen dem allerhöchsten und Apostolischen Stuhle / und Statthalter des heiligen Petrus. (S. Bernard. Epist. 183. nov. edit.) Also verstehet sich der Paulinische Text auch von der geistlichen Kirchengewalt.

Num. I. Die Auslegung der Canonisten darüber ist natürlich und nothwendig.

Herr Doctor! ich weis, daß er sich mit diesem des Apostels Satze sehr breit machet. Er giebt die Auslegung der Canonisten (daß jegliche Seel den höheren Mächten soll unterworffen seyn, nämlich die geistlichen Personen ihrer geistlichen, die weltlichen ihrer weltlichen Obrigkeit) für sehr gezwungen und willkührlich aus. (II. Th. V. Cap. §. 9.) Untersuchen wirs ein wenig. Warum sehr gezwungen? ꝛc.

Die Red war hier offenbar nur von der weltlichen Obrigkeit. Herr! dieß ist offenbar falsch. 1. Der heilige Chrysostomus sagt über diese Stelle: Paulus thut auch in anderen Sendschreiben davon dichte Meldung, daß jegliche Seel den höhern Mächten soll unterworffen seyn, und er untergiebt die Unterthanen den Fürsten, wie die Diener ihren Herren. Dieß thut der Apostel darum, um zu zeigen, daß Christus seine Gesetze nicht zu dem Ende eingeführet hat, „ daß er Policeyordnung „ über Hauffen werffe, sondern daß er sie besser einrichte, zugleich aber „ lehre, überflüssige und unnütze Kriege und Streithändel nicht zu fan„ gen. Massen es Nachstellungen genug giebt, denen wir um der Wahr„ heit willen ausgesetzt sind / daß es also unnöthig ist, eitele und nichts„ nützende Versuchungen hinzu thun wollen. „ So der heilige Vater. (Tom. IV. oper. S. Chrysost. edit. Paris. 1570. hom. XXIII. in Cap. XIII. epist. ad Rom. col. 214. &c.) Herr! der heilige Lehrer sagt, Politias, nicht Politiam: Policeyordnungen / nicht Policeyordnung. Die geistliche (kirchliche) Policeyordnung ist auch eine Policeyordnung. Und diese schleußt hier der heilige Vater nicht nur nicht aus, sondern ganz deutlich ein. Denn Christus wollte durch seine Gesetze die Policeyordnungen besser einrichten, und damit den unnöthigen Streitigkeiten vorbeugen, damit man den heimlichen Feinden und Belauschern der Wahrheit nützlicher und kräftiger widerstehen könne. In den Kämpfen der Wahrheit aber sind ja die geistlichen Oberkeiten zu förderst daran; So muß denn der Herr Doctor den Canonisten ihre Antwort, oder eine abscheuliche Folge zulassen, nämlich, daß es nicht wahr ist, daß jegliche Seel den höhern Mächten müsse unterworfen seyn. Denn eine Seel, die in keiner weltlichen staatsbürgerlichen Gesellschaft, Vater-Mutter- und Herrn- und Herrschaft los ist; Ist ja noch eine Seel, die aber höhern Mächten wovon hier der Apostel, des Herrn Meinung nach, allein redet, nämlich, den weltlichen Obrigkeiten unterworfen zu seyn nicht verbunden ist. Ja! was sage ich? der Herr muß nochmal einen englisch-reformierten Satz eingestehen. Aufgemerkt!

Der Apostel hat allen Glaubigen bereits im vorhergehenden Kapitel die schönsten theils natürlichen, theils übernatürlichen Vernunftsregeln vorgeschrieben, vermöge welcher sie sowohl unter sich, als mit jedermänniglich könnten Ruhe und vollkommenen Frieden haben, dafern weder die verdorbene Begierlichkeit den schwachen Menschen ausser die Schranken führen, weder die Feinde der Wahrheit und guten Ordnung bürgerliche, oder kirchliche geistliche Händel stiften würde. Diese Apostolische Lebensregeln nennet der goldene Mund Philosophiam, eine weise Lebensverfassung, eine der geläuterten Vernunft gemessene Lebensart, eine Politiam oder gesellige Lebens- und Sittenverordnung, die auch den Engeln wohl anstünde. (S. Chrysost. loc. cit. col. 215. lit. A.) Nun war es gewiß

wiß, daß die Begierlichkeit weltliche Streithändel und Kriege auch unter den Glaubigen erregen, imgleichen die Beschleicher und Feinde der Wahrheit Ketzereyen und kirchliche Spaltungen anspinnen würden. (Jacob. IV. v. 1. & 5. Corinth. XI. v. 19.) Der Apostel dürfte den Gedanken bey den Glaubigen nicht einschleichen lassen, als ob die Glaubigen Bürgergemeinden ohne höhere Kräfte sich wider dergleichen weltliche und geistliche Ubel schützen, in vollkommener Ruhe, und ungestörter Ausübung der Apostolischen Lebensverfassung erhalten könnten, folglich die, der Begierlichkeit allemal verdrüßlichen höheren Zwangmächten überflüssig wären. Dieser Gedanken würde der Verfassung des Erlösers für sein durch Blut erobertes Bürger- und Priesterreich auf Erden, entgegen, und dem aufkömmenden Christenthume höchst-gefährlich gewesen seyn. Der Feind aller Wahrheit, der Satan, hatte durch seine Lügenknechte schon ein falsches Gericht in die Heidenwelt ausgebracht, daß die Christenseckt, die von galiläischen Menschen erbreitet wurde, mit den jüdischen Galiläern in ein Horn blase, und den Römern alles Tributrecht sammt aller Oberherrlichkeit über sie, als ein freyes, und GOttes sein Volk absprache. (S. Chrysost. cit. hom. XXIII. pag. 16. lit. A. confer, quæ ex Clement. Alex. l. IV. stromat. & S. August. in Psal. 118 concion. 31. refert tom. IX. in Rom. XIII. v. 1.)

So ließ denn der Apostel in diesem Kapitel den Glaubigen es wissen, daß GOttes Willen und Befehl höhere Mächte verordnet habe, die die gemeine Ruhe, Einigkeit, und Frieden mittelst ihrer Wachtsamkeit, und Gerechtigkeit, durch gute Gesetze, Belohnungen, und Straffen, befördern und erhalten, wider alle Nachstellungen, und Unterwindungen boshafter, muthwilliger Köpfe, Friedensstöhrer, Meutmacher, Trenner, und Zwyspälter schützen und sicher stellen sollen; Folglich es auch GOttes Ordnung mit sich bringe, daß jegliche Seel diesen höhern Mächten gehorsam und unterthänig sey.

Num. II. Unter den Worten des Apostels (höhern Mächten) ist die geistliche Obrigkeit mit zu verstehen ꝛc. ꝛc.

Nun ist es die Hauptfrag, ob der Apostel unter den (höheren Mächten) allein die weltliche, nicht aber die geistliche Obrigkeit verstanden habe? ist es dieß letztere; So hat unser Streit sein End, und Schulz den Sieg. Verstand aber der Apostel nur die weltliche Obrigkeit; So hat er die Gläubigen auf die irrige Meinung verführt, daß eintweders keine geistliche Streithändel in Glaubens- und Sittenlehren, keine Irrthümer und Kirchenkriege sich jemals eräugen würden, mithin sie sich dafür weder zu fürchten, weder zu verwahren, weder einer höhern Macht nöthig hätten, deren ihr unmittelbarer und eigenthumlicher Gegenstand

die

die Entscheidung, Verhütung, und Abschaffung solcher Händel, und Aergernisse seyn soll: oder wenn dergleichen sowohl weltbürgerliche als geistliche Uneinigkeiten entstünden; Die weltliche Obrigkeit allein, aus GOttes Verordnung gleiches und ebengemessenes Recht, Ansehen und Gewalt habe, die geistlichen, wie die weltlichen Händel gerichtlich zu entscheiden, den geistlichen und kirchlichen, wie den weltbürgerlichen Staat einzurichten, beede mit höchster Bothmässigkeit zu regieren, kurz: beedes zugleich, Pabst und König zu seyn. Welches der englisch-Reformierten ihr Hauptsatz ist.

Was? Schulz mich schon wiederum zum englisch-Reformierten machen. In der göttlichen Schrift wird der Ausdrücke höhere Macht allzeit von der weltlichen Obrigkeit verstanden. (Loch. II. Th. V. Cap. §. 9) Herr Doctor! dem ist es nicht so. Die geistliche Macht ist eine höhere Macht, und höher, dann die weltliche. Der Apostel befahl eigenmächtig, ohne sich bey einer weltlichen Macht zu befragen, die Gläubigen sollen ihre weltlichen Streitsachen untereinander selbst ausmachen. Keine weltliche Obrigkeit hat das Recht Glaubens- oder bloß Kirchen-Sreite eigenmächtig auszumachen, oder durch bloß weltliche Untervordnete ausmachen zu lassen. Der grosse Constantin erkannt, wie der Apostel, daß die priesterliche Obergewalt der weltlichen überlegen sey, und dieß aus GOttes Verordnung.

Im 3.ten und 4.ten Vers erkläret der Apostel deutlich/ welche Obrigkeit er meine: denn die Fürsten sind nicht zum Schröcken der Guten/ sondern der Bosen: denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Herr Doctor! in den zweenen ersten Sätzen des 13.ten Kapitels hat der Apostel müssen die geistliche Obrigkeit mitverstehen; Sonst hätte er den ersten Gläubigen Aergerniß, und den englisch-Reformierten Anlaß gegeben, vermöge des Zusammenhanges der Lehrsätze des 12.ten und 13.ten Kapitels ihren Königen die höchste Richtergewalt auch in Kirchensachen anzuerkennen: sonst hätte er in keinem seiner Sendschreiben schlechtere und unbestimmtere Begriffe von dem Kirchenregimente den Glaubigen beygebracht, als in dem weitläufigsten, welches an die Römer gehet. Denn er redet zwar von welchen Aemtern in der Kirche unter der Allegorie eines Leibes; Sagt aber von dem Oberhürtenamte mehr nicht, als: wer vorstehet/ der thue es mit Sorgfalt: (Rom. XII. v. 8.) welches sowohl in der aristocratischen, democratischen, aristocratischen, als monarchischen, und aristocratisch-monarischen Regimentsverfassung geschehen soll. War ein so schwacher Unterricht in so wichtiger Sache von dem vollkommensten Lehrer der Völker, da er die Mächtigsten aller Völker, die Römer lehren gewollt, zu vermuthen? ein Unterricht, der weder des Vorstehers Gewalt, weder des Untergebenen Schuldigkeit bestimmt, ist er vollkommen? ja, aber zum Unfrieden machen.

Num.

N. III. Das Wort des IV. Vers XIII. Kap. zum Römern Schwert schlüßt die geistlich Obrigkeit aus der Phrasi höheren Mächten nicht aus.

1. Sey es, wie es will! die Fürsten sind zum Schrecken der bösen Werke = = denn sie trägt das Schwert nicht umsonst : die Wort lassen sich vernünftiger Weise nur verstehen von der weltlichen Obrigkeit. (Lochst. loc. cit. §. 9.) Nein, Herr! sie lassen sich auch verstehen von der geistlichen Obrigkeit. Denn das Schwert kann hier anders nicht anzeigen, als das Recht zu straffen. Zeigete es nur das blutige Schlacht- oder Henkerschwert an; würde man jenen albernen Secktirern nichts wichtiges abfüttern mögen, welche behaupten, daß die weltliche Obrigkeit weder mit Feuer, weder mit Strange, weder mit Radbrechen ꝛc. sondern bloß mit dem Schwerte des Scharfrichters straffen darf, folglich Christus nicht sey gecreutziget, sondern geköpfet worden. Wie! hat die geistliche Obrigkeit nicht das Recht zu straffen? Nein sagten gewisse Irrlehrer zu Augustins Zeiten, die dieser heilige Lehrer zuschanden machet. (S. August. T. 4. Op. Edit. Lugd. de fide & operib. Cap. I. II. & V. p. 21. seqq.) Will ers mit ihnen halten? Herr! thue ers nicht; sonst bekömmt er vom Apostel zwar keinen Schwert = dennoch aber die dichtesten Ruthenstreiche. Was wollt ihr? soll ich mit der Ruthen zu euch kommen, oder in Liebe. (I. Corinth. IV. v. 21.) Und wann der Apostel aufhöret; so wird es Chrysostomus wider anfangen, wo der Apostel aufgehöret hat. Diese des Apostels Rede, sagt er, hat viel Schreckliches, und viel Sanftmüthiges = = es ist die Rede des Lehrmeisters, der die Catheder besteiget, und alle Gewalt hat. = Was heißt in Virga, mit der Ruthen? es heißt, mit Straffen und Züchtigen, das ist, ich werde (den Hartnäckigen) straffen, und blenden: dieß that Petrus an Sapphira, dieß that Paulus an Elymas. (S. Chrysost. homil XIV. in I. Corinth. IV. Cap. v. 21. Oper. cit. loe. T. IV. pag. 374. litt. A.) Herr! ist dieses nicht Schwertes genug?

2. Nein! es ist nicht genug. Es ist nicht das materialische Schwert/ das der Apostel in den Handen weltlicher Obrigkeit fürchten heißt. Herr! der grosse Kirchenlehrer Augustin an vorgemeldter Stelle sagt: was ehedem Moses mit den Leviten und Phinees that, da sie die Abgötter und Ehebrecher mit Schwerteren und Dolchen mit eigener Hand durchstossen, das muß man zur Zeit, wo in der Kirchenzucht das sichtbare Schwert aufhören wurde, mit Entwürdigungen, mit Excommunicationen, geistlichen Kirchenbännen, und Kirchenflüchen thun. So urtheilte der Apostel: so that er selbst. (S. August. T. IV. Oper. Cit. de fide & operib. pag. 21. Col. 2. litt. A.) Ist dieß nicht Schwertes genug? hat er schon vergessen, was ich vorher von diesem geistlichen Straffschwerte der Excommunication versprach? (Sieh oben.) lese er nur was Augustin an Aurilius

den Bischof von der Excommunication schreibet: die Haare werden sich für Schauder streuben, und er schliessen, daß die von der Kirche Bannisirten damal eintweder von GOtt, oder der weltlichen Gerechtigkeit am Leibe und Leben gestraft worden. (S. August. Tom. II. Epist. LXXV.) Will ihn eines heiligen Kirchenvaters Wort nicht rühren; so lese er eines Heiden seine: Wenn bey den abgöttischen Priestern, den Druiden, schreibet Cäsar, ein Privat, oder in Aemtern stehender Mann ihren Schlüssen und Verordnungen nicht nachlebet, so schlüssen sie ihn von den Opfern aus, d. i. sie excommunicieren ihn. Hæc pœna apud eos est gravissima. Dieß ist bey ihnen die schwerste Straffe. (Cæsar Lib. VI. de Bello Gall. apud Petav. Eccles. Hierarch. T. IV. Lib. III. C. XIII. n. 3.) Schulzen mit seinen Catholischen Bajern ist dieß Schwertes genug. Im übrigen bleibet dem Petrus abermal das materialische Schwert; und ob ers schon nicht selbst und eigenhändig zieht, und damit zuschlägt: so haben sich dennoch allemal zur Tilgung der Laster, und Feinde der Kirch, seit ihrer Freyheit, die Worte des hohen Liedes wahrgemacht: Sieh! um Salomons Bettlein stehen sechzig Helden von den Stärcksten in Israel: sie haben alle Schwerter, und sind zum Kriege sehr wohl abgerichtet. (Cantic. III. v. 7. 8.) Ist dieß nicht Schwertes genug?

3. Es ist halt kein materialisches Schwert in den Händen der geistlichen Obrigkeit; Paulus aber redet von Sachen in den Händen der weltlichen Obrigkeit. Herr! der Apostel sagt nicht, was für ein Schwert es sey: nicht, welche Obrigkeit determinate allein es sey: nicht, wo die Obrigkeit es trage, in der Hande, oder an der Hüfte: die weltliche Obrigkeit schlägt mit ihrem leiblichen Rachschwerte insgemein nicht selbst eigenhändig zu, sondern durch ihre weltlichen Diener. Was die weltlichen Diener der weltlichen Strafgerechtigkeit sind, das ist der Kirch der weltliche Arm, der ex jure servo anticipato ad Deum & Ecclesiam sich nach dem Kirchenwinke zu fiegen hat. Der geistlichen Obrigkeit ihre Aufforderung des weltlichen Arms ist uralten Herkommens. Augustin forderte Cäcilian den Oberaufseher, und Donat, den Landpfleger in Africa auf, die Donatisten zu straffen, und zu bändigen. (Epist. LX. & CXXVII.) Ein gleiches thaten Nazianzenus, Chrysostomus, Hieronymus. Siehe oben. Das Afrikanische Concilium An. 401. Can. 25. 51. 33. 59.) Der Christliche Occident schickte auf heftiges Anmahnen der Kirchen-Prälaten seine Armeen nicht nur einmal in Orient die Unbilden JEsu Christi in seiner morgenländischen Kirche an den Unglaubigen zurächen. Ist dieß nicht Schwertes genug?

4. Es ist halt nicht das eigentliche Schwert, wovon der Apostel. Herr! er will gewiß sagen das Blutschwert, das die Kirchengewalt nicht eigenhändig ziehet? ist dieß ein Glück oder Unglück für die Kirch? Ist

es

es ein Glück; warum trotzet und beneidet er sie darum? ist es ein Unglück; setze er ein Gebeth auf, und befleißige sich dieses Unglück bey Christo dem göttlichen Bräutigame für seine geliebte Braut zu verbitten, und für sie den eigenhändigen Gebrauch des Blutschwertes zu erbitten. Ist der Herr so heilig und erlaucht, als David; so wird er den Bräutigam der Kirch, wie dieser zu sehen bekommen, nämlich umgürtet mit einem Schwerte an der Hüfte (Psalm. XLIV. v. IV.) wo er dem Peter seines auch ließ, nicht aber mit einem bluttrieffenden Schwerte, in der gezückten Hand, das er in des Peters seiner nicht haben gewollt. So wird er ihn sehen, und sagen hören: Ist es ein Unglück für meine Braut, daß sie es meiner Sanftmuth nachthun soll?

N. IV. Anders würden sich die schlechtesten Folgen geben.

Der Canonister ihre Auslegung ist willkührlich! Herr! Schulz hat seine statthaft erwiesen. Man muß die Väter über Paulens Stelle hören! E. W. den heiligen Chrysostomus; dieser erkläret Paulens Wort also: daß dieses (jegliche Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn) allen anbefohlen worden, den Priestern und Mönchen / und nicht nur den Weltlichen allein / das erkläret der Apostel gleich im Anfange / da er saget, eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn ꝛc. Er sey ein Apostel / ein Evangelist, ein Prophet / oder wer er immer seyn mag. Was kann klärer als diese Auslegung seyn? (Lochstein Loc. cit. *. 10. pag. 133.) Herr! da fängt er mit dem Schulzen den langen Rosenkranz an, ich will es aber mit einem halben Gesätzl ausmachen. Herr! wenn er von den zweenen ersten Person des Apostolischen 13. ten Kapitels an die Römer die geistliche höhere Obrigkeit ausschlüßt, so ist nichts dunklers, als diese des Chrysostomus Erklärung, so wie der Herr sie von ihrem Zusammenhang herausgerissen hat.

§. V.

Weitläuftigere Erörterungen dieser Folgen.

N. I. Aus Chrysostomus ꝛc.

1. Weil der heilige Vater sagt, daß es der Apostel gleich im Anfange erkläre, daß das höhere Mächten Unterworffenseyn allen anbefohlen werden, den Priestern und Mönchen, und nicht nur den Weltlichen allein: so schließt der Leser daraus, daß das Erste practische Hauptstück des Priesterlichen, und alles geistlichen Gehorsames sey? der weltlichen Obrigkeit gehorsamen, und ihr unterworfen seyn. Glaubet der Herr dieses? wem huldigte dann der Herr zu erst? dem weltlichen Fürsten oder der Kirch? oder schleußt nicht der heilige Taufbund die Erst-

linge des gebeugten Willen, den Gehorsam gegen die Gebothe GOttes und der Kirche ein? wiedmet sich ein Burgerkind dem göttlichen Dienste; was saget es: Der weltliche Fürst ist der Theil meines Erbes; oder GOtt der HErr ist der Theil meines Erbes: unser Herr Pfarrer, (ich war darbey, und denk es noch wohl) sagte bey seiner Weyhung Dominus, nicht, Carolus Albertus, Pars hæreditatis meæ. Und worinn bestehet fürnämlich die Huldigung durch die geistlichen Gelübde? nicht in dem Gehorsame gegen die geistliche Obrigkeit? Mit seiner quaquarischen Reduplication ist hier wiederum nicht geholfen. Das Burgerseyn ist im Reiche JEsu Christi, auf Erden dem Christ- oder Kirchen Bürgerseyn unterordnet: folglich kann das erste practische Hauptstück des Gehorsames geistlicher Personen nicht der weltbürgerliche, sondern kirchliche Gehorsam seyn:

Der heilige Chrysostomus war ein gebohrner Antiochener, ein Jurist zu Antiochia, nachher Diaconus und Priester zu Antiochia; er schrieb auch ein Buch vom Priesterthume zu Antiochia: er wird also die Lehre des ehemahligen Bischofs zu Antiochia, des heiligen Martyrers, Ignatius, sehr wohl einbegriffen und gekannt haben. Nun lese der Herr dieses Heiligen Blutzeugen seine VII. Sendschreiben, so wie sie Pearsonius, Isaac, Vosius, und Userius herausgegeben haben: so wird er keine andere Spuhre darin finden, als daß nicht nur des Geistlichen, sondern auch des Bürgers, der ein Christ ist, sein erstes practisches Gehorsamstück der Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit ist. Hat er jener drey Criticker ihre Editionen nicht, so schlage er nur die Epistel an die Philadelpher und Smyrnaer in der Bibliotheck der Väter auf; so wird er davon überzeugt seyn. (Biblioth. PP. Tom. III. Edit. Paris. 1610. Col. 21. 25.) Hält er darin etwas für eingeschoben; so wisse er, daß, wenn was dergleichen wäre, diese Einschiebseln um ein paar hundert Jahre vor des Isidors Mercator-Zeiten geschehen; (Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. II. Dissert. XXIII. Tom. III. pag 235. litt. D.) mithin zwar nicht so alt, dennoch aber in diesem Stücke alt genug sind. Herr! das in exordio im Anfange des Textes Chrysostomi bezieht sich auf das fast unmittlbar vorgehende in fine am Ende, und beede beziehen sich nicht soviel auf das Subject, als auf die Rationes honestatis, necessitatis, æquitatis, possibilitatis & jucunditatis zu gehorsammen den höheren Mächten.

2. Herr! ist die geistliche Macht eine eigenthümliche Gewalt oder nicht? ist sie eine höhere Gewalt oder nicht? er wird ja hoffentlich sein qua nicht in eine gotteslästerliche Quackerey und Anabaptisterey abarten lassen; Christus hat ja sie eingesetzt: sie ist ein Glaubens-Artickel. Ist sie aber auch eine gutthätige Macht, eine Macht, die den Gliedern des bürgerlichen und Christlichen Reiches JEsu Christi auf Erden nütze und

heil-

heilsam ist? GOtt und die Natur, sagt der Philosoph, thut nichts vergeblich. Ergo sagt der Paulinische Ausdruck (höheren Mächten) auch die geistliche Obrigkeit. Probo consequentiam. Chrysostomus sagt: Nachdem der Apostel die vernunftmäßige Policey, die die Gemeinden der Glaubigen (die Bürger und Christen waren) untereinander und mit jedermänniglich halten sollen, gelehrt und eingeschärfet hat; so wann es auch nothwendig, ihnen das unvermeidliche Verhältniß, welches diese izt vorgeschriebene Lebens-Verfassung mit den höheren Policeyen (wo Hoch- oder Zwang-Gebiethende und Unterthannen sind) haben müßte, beyzubringen. Dieß aber wollte er nicht schlechterdings, sondern auf eine angenehme, überzeugende, dabey aber doch ernsthafte Weise thun. Dieß geschah mittelst eines sehr schicklichen Schrittes von seinem 12.ten in das 13.te Kapitel. Er hatte das 12.te Kapitel mit dem wichtigen Gesetze der Liebe seiner Feinde und Widersächer in etlichen Versen geschlossen. Daraus folgerte er auf sein neues Vorhaben also: wenn wir die, welche uns Ubels thun, sollen willig und gütig auf und annehmen; um wieviel mehr sollen wir uns gegen diejenigen die uns Gutes thun, willfährig, dienstbar, und gehorsam erzeigen; fürnämlich, wenn dieß GOttes Verordnung, wenn es unter zeitlicher und ewiger Straffe gebothen ist. Atqui die höheren Mächten, thun uns Gutes, und ihnen gehorsamen ist GOttes Verordnung, ist unter Androhung zeitlicher und ewiger Straffe gebothen. Ergo sollen wir ihnen gehorsammen. Die ersteren Ursachen setzt der Apostel nur in fine am Ende seiner Ermahnung; Die anderen Ursachen aber (die den Gehorsam allen anbefehlen) setzt er samt dem Hauptsatze im Anfange, damit man verstünde / daß das Gehorsamen allen Ständen anbefohlen ist. Dieses Raisonnement, Herr Doctor ist des heiligen Pauls bey Chrysostomus (Homil. XXIII. in Cap. XIII. Rom. mihi. Col. 214. litt. D. col. 215. A. B.) überlege ers wohl. Ergo sagt der paulinische Ausdruck höhere Mächte auch die geistliche Obrigkeit. Oder Paulus hat die geistliche Obrigkeit nicht unter die gutthätigen / nüzlichen Mächten gezehlet, sondern schändlich daraus verwiesen, so, daß man den Herren Protestanten den Gesang nicht mehr so gar übel aufnehmen dürfte: Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort, steure Pabst- und Türken-Mord.

3. Hat der heilige Chrysostomus in den Worten: Priestern / Mönchen / Apostel / Evangelist / Propher / auch sich selbst, folglich auch Bischöffe, Erzbischöffe, Primaten, Patriarchen eingeschlossen oder nicht? hat ers nicht, so machet der Herr hier einen muthwilligen Sophisten, und blendet den ehrlichen Leser mit einem Sensu distributivo absolute & complete, der doch nicht mehr distributivus ist, als incomplete und secundum quid. Hat er aber auch sich selbst, alle Bischöffe, Erzbischöffe, Patriarchen ꝛc. ja selbst die Päbste darin eingeschlossen; So hat er ebenermassen in den Worten: nicht nur den weltlichen allein / oder wer er

sonst seyn mag/ auch die weltlichen Obrigkeiten, Fürsten, Könige und Kaiser verstanden. Sagt der Herr: der Apostel nehme die weltlichen Obrigkeiten vom Unterworffenseyn aus, da er vom Schwerte, und Tributen redet; so antworte ich, daß er auch die geistlichen hohen Obrigkeiten davon ausnehme, da er ohne Ausnahm befiehlt, man soll denjenigen Vorgesetzten gehorsamen und unterworffen seyn, welche wachen/ als die Rechnung geben werden für eure Seelen/ damit sie solches mit Freuden thun/ und nicht mit Seufzen: das ist, den geistlichen Vorstehern. Denn diese, nicht aber die weltlichen Obrigkeit lässet hier Paulus grüssen. (Hebr. XIII. 17. 24.) Sagt er aber: der Apostel rede hier bloß vom bürgerlichen Zwanggehorsam, folglich auch bloß von der weltlichen Obrigkeit; So machet er abermal einen Sophisten und Petitionem principii, welchen wir bereits genug begegnet sind. Denn die geistliche Obrigkeit hat auch ihr Schwert, das mehr zu befürchten ist, als das weltliche: man zählt ihr auch Tribut, oder Zehente und Gülten ꝛc. und der Apostel sagt nicht nur: Reddite omnibus Debita, cui Tributum, Tributum, sondern auch: cui Honorem, Honorem: Gebet Ehre/ deme Ehre gebühret. Dem Priester, und der geistlichen Obrigkeit gebühret Ehre, und zwar eine zwofache Ehre/ wie wirs aus dem Apostel erwiesen haben. (IV. Cap. V. §. num. III. & V.) Eine Vater-Ehre: honora Patrem tuum. Die Vater-Ehre aber sagt fünf Stücke: gottselige Ehrfurcht/ Gehorsam/ Liebe/ Unterhalt/ und alle Hilfe. (Cornel. a Lap. in I. Petr. II. v. 17.) Des heiligen Chrysostomus Landsmann oder Mitbürger Ignatius, Bischof zu Antiochia sagt: Es stehet geschrieben: Ehre (aliis fürchte) GOtt und den König. (Prov. XXIV. v. 21.) Ich aber sage: ehre GOtt als aller Urheber und Herrn/ den Bischof aber/ als Fürsten/ den Priester/ der das Ebenbild GOttes vorstellet/ das Ebenbild GOttes/ wegen dem Fürstenthum/ das Ebenbild Christi wegen dem Priesterthum. Man muß aber auch den König ehren; sintemal unter allen erschaffenen Dingen nichts vortreflichers ist/ als der König/ weder thun/ was gleich ist in allen erschaffenen Dingen: weder ist was grössers in der Kirche/ als der Bischof/ der zum Heile der ganzen Welt GOtt geweyhet ist. (S. Ignat. M. epist. I. ad Smyen. in Biblioth. PP. tom. III. col. 27. lit. C. D.) Diese Worte mögen nun schon siebenzehenhundertjährig, und eigentlich des heiligen Ignatius seine, oder zwölfhundert Jahre alt und eines spätheru Authors seyn; So erklären sie doch die Paulinische strittige Stelle reputierlicher, als des Herrn Lochsteins possierliches Qua &c.

4. Wenn der Apostel, wie auch Chrysostomus in den Worten höhere Mächte nur die weltliche Obrigkeit verstanden hat; so ist es die schwere Frag, welche Apostel, Evangelisten und Propheten Chrysostomus gemeinet habe? die Ersten in der Kirche, oder ihre ordentliche oder ausserordentlichen Nachfolger? hat er die Ersten gemeinet, so ist es er-

schreck-

schrecklich. Denn so würde Paulus, Matthäus, die vier Töchter Philippens des Evangelisten, die Prophetinen waren (Actor. XXI. v. 8. 9.) sammt allen Propheten neuen Testamentes dem Zwanggerichte, und dessen Blutschwerte unterworffen seyn, dafern sie heut wieder auflebeten. Sieht der Herr nicht, wie unserm gottseligsten Landesfürsten über dieser Folge der kalte Schweiß ausbricht, sein Strafschwert zittert, und unter Paulens Schwerte nieder sinkt. Weis denn der Herr, für all zuvielem Catholischseyn, es nicht mehr, daß Paulus, der kaiserlichen und weltfürstlichen Gegengesetze ungeachtet, für die weltlichen Streithändel der Glaubigen sonderbare, nicht nur Scheid- sondern auch Zwanggerichte aufzustellen, den Bischöffen und Priestern, wo derer eine waren, derselben Verwaltung zu besorgen anbefohlen hat? (I. Corinth. VI. Sieh auch oben) Daß die Kaiser Theodosius und Carl der Grosse diese Apostolische Verordnung nicht bloß aus Gnaden, sondern aus gottseliger Ehrerbietigkeit und Billichkeit anerkant und bestettiget haben? (XI. q. I. Can. XXXV. XXXVII.) was immer Böhmer aus Jac. Gottfried dagegen einstreuen mag. Hat aber Chrysostomus die Nachfolger der Apostel, der Evangelisten ꝛc. die ganze Priesterschaft und Geistlichkeit gemeint, und darfür gehalten, daß der Ausdruck höhere Mächte die kirchliche Obergewalt nicht mit Einbegriffe; So hat er diese kirchliche Obergewalt vor keine weltliche Verordnung gehalten. Denn der Ausdruck Apostolischer Stelle sagt, jegliche Seel soll den höhern Mächten (verstehe, welche von GOtt verordnet sind) gehorsamen eben darum, weil sie von GOtt verordnet sind: denn es giebt keine höhere Macht, ausser die von GOtt verordnet ist. Ergo lehrete dieser grosse heilige Lehrer eine Ketzerey. Hat er dafür gehalten, der Apostel rede da allein von der weltlichen Macht, welcher alle hohe und niedere Geistlichkeit rechts- und gewissenszwänglich gehorchen soll; Wie! war er nicht selbst der, gegen eine Mänge weltobrigkeitlicher Verordnungen ungehorsamste Priester des ganzen Orients? der ganze kaiserliche Hof erkante ihn vor einen offenbaren Verletzer der kaiserlichen Majestät: der Kaiser lässet ihm ins Elend bieten. Gehorchet er? man mußte ihn aus seinem Palaste reissen. (Fleury Hist. Eccl. lib. XXI. §. 21. in fin.) Abermal ließ ihm der Kaiser die Reiß ins Elend ansagen. Nämlich: stracks nahm er den Wanderstab in die Hand, und zog ab. Nein. Den kaiserlichen Abgeoreneten sagte er: diese Kirch hab ich von GOtt zum Heil des Volkes empfangen: ich kann sie nicht verlassen. Weil aber die Stadt eure ist / und wenn ihr mich daraus haben wollt / so werfet mich mit Gewalt hinaus ꝛc. (Fleury lib. cit. §. XXXV. &c.)

Im übrigen wußte ja dieser heilige Vater den Sinn seines geheimen Lehrmeisters, des heiligen Pauls? Paul schreibet: Die Waffen unsers Kriegswesen sind nicht fleischlich, sondern mächtig durch GOtt / die Vestungen zu verstöhren / damit wir alle Rathschläge zerstöhren, und

alle

alle Höhe, die sich wider die Erkanntniß GOttes erhebet; und allen Verstand zum Gehorsame Christi gefangen nehmen, und allen Ungehorsam zu rächen in Bereitschaft haben. (II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Und der heilige Vater soll geglaubt haben, Paul habe diese schreckliche Macht unter höheren Mächten nicht verstanden; Der endlich ketzerisch gewordene Kaiser Anastasius mag etwan geglaubt haben, diese pauliniſche Stelle verstehe sich bloß für die kirchliche höchste Obrigkeit. Was antwortete ihm aber im nämlichen Jahrhundert, als Chrysostomus gestorben, Symmachus der heilige Pabst? Du magst etwan sagen, es ist geschrieben, daß wir (auch die Geistlichen) aller Macht müssen unterthan seyn. Ich antworte: wir nehmen zwar an seinem Orthe die menschlichen Mächte an, in so weit und bis sie ihr Wollen wider GOtt nicht erheben. In übrigen, wenn alle Macht von GOtt ist; so ist ja um so mehr jene Macht von GOtt, welche den göttlichen Dingen vorgesetzt ist. (Apud Bzovium in Pontif. Rom. Cap. XLVI. Vindex Scelerum. §. pari potestate.

Herr! gestehe ers doch ein, daß unter den höheren Mächten auch die geistliche Obrigkeit verstanden ist; Anders sieht es ganz wiedertäufferisch aus. Als der Apostel die Epistel an die Römer schrieb, war ja wirklich eine weltliche Obrigkeit; und es war auch wirklich eine geistliche Obrigkeit. Beyde diese Obrigkeiten waren ja der Gemeinde der Glaubigen bekannt; Beyde wußten sie aus Christi Worten: Date Cæsari, quæ sunt Cælaris, & quæ sunt Dei, Deo: sie wußten ja die Bedeutung der Schlüssel, die Christus dem Petrus gab. Sie wußten, daß das Gebierden jeglicher Macht eigen ist; und diese eine nothwendige Beziehung auf das Gehorsamen hat. Der Apostel schied die geistliche Macht in dieser Stelle seines Sendschreibens nicht aus. Lediglich hin sagt der Apostel: Es ist keine Obrigkeit / ohne von GOtt, oder, welches eben so viel heißt: alle Obrigkeit ist von GOtt. Zudem ist ja die Apostolische Rede ein Periodus causalis, und lautet æquivalenter so: jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn; weil alle Gewalt von GOtt ist. Lassen wir diesen Satz für den ersten syllogistischen Satz gelten und sagen wir weiter: Atqui die geistliche und weltliche Obrigkeit sind höhere Mächte. Ergo soll jegliche Seele der geistlichen und weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn; weil ihr Gewalt von GOtt ist. Herr! der erste Satz ist ein Glaubenssatz; der mittere auch ein Glaubenssatz; Ergo ist der dritte auch ein Glaubenssatz. Spalte der Herr diesen Vernunftschluß, wie er will. Der Schlußsatz ist, und muß in den zweenen oberen Sätzen enthalten seyn. Was wendet der Herr ein?

N. II. Aus dem alten Testamente.

Im obern Satze, ein jegliche Seele ꝛc. wollte der Apostel die geistliche Obrigkeit nicht eingeschlossen haben. Man negiret also das Suppoſi-

positum. Herr! der Apostel mußte sie in demselben einschliessen; oder der heilige Chrysostomus hat des heiligen Pauls Absehen hier nicht errathen. Des Apostels sein Absehen war, in dieser Schriftstelle zu zeigen, daß Christus durch seine Lehre die Policey-Ordnungen (Politias) nicht aufheben, sondern bessern, wie auch aller Uneinigkeit zwischen den Obrigkeiten, und Unterthannen vorbeugen gewollt. (S. Chrysost. hom. XXIII. in Rom. XIII.)

Schon waren damal sowohl die geistliche als weltliche Policey. Hätte nun in dieser Stelle der Apostel die geistliche Gewalt nicht mitverstanden: so würde er in derselben Stelle die Vortheile für die geistliche Policey aus der Lehre Christi nicht gezeiget, sondern die sämmtliche Priesterschaft ein Joche unterworfen haben (wenn des Chrysostomus Auslegung in des Herrn seinem rohen Sinne zu verstehen wäre.) welches nicht einmal die Aaronische Priesterschaft zutragen hatte, nämlich dem Joche weltbürgerlicher Zwang-Bothmäßigkeit; wovon der Herr aus dem heiligen Chrysostomus nicht eine statthafte Silbe aufzuweisen hat; und wenn er aus etlich wenigen Catholischen Scribenten für die Civil-Unterwerfung der Alt-Testamentischen Geistlichkeit was Wichtiges in seinem Werke angebracht zu haben geglaubt; so kann er alles in des Vaters M. Ant. Cappelli Buche, das er wider die Schriften Jacobs, Königes in England und dessen Allmosengeber für seinen Kirchen-Primat vor mehr den 150. Jahre schrieb, überhaufen geworfen sehen. Herr! was dieses Stück betrift; so gefält mir dieser Discurs meines Herrn Pfarrers überaus sehr. Aus dem Pentateuchus, den Moses geschrieben hat, sind diese Sätze unstrittig:

Die Synagog (das Volk Israel) hat die Leviten GOtte auf dessen eigens Verlangen geschenkt. (Exod. XIII. XXII. XXXIV.)

GOtt hat die Leviten angenommen, gesprochen: Ich bin der HErr, und die Leviten sind mein. (Num. III. v. 45.)

GOtt hat die, ihm von der Synagog geschenkten Leviten dem Aaron durch den Moses geschenkt; so daß Aaron sagen gekonnt: Ich bin der Herr, und die Leviten sind mein/ denn der HErr hat sie mir mit allem Rechte geschenkt. (Num. III. v. 9.)

Ergo **hatte weder ein bürgerlicher Magistrat, weder ein König der Israeliten ein bürgerliches oder anderes Recht über die Israelitische Geistlichkeit.**

Oder was für ein Recht hat sich die Israelitische Republick über die, an GOtt abgetrettenen Leviten vorbehalten? das Dominium universale? dieß hatte sie ja selbsten nicht; denn die Erde und ihre Völle, und alles

was in ihr ist, dieß alles ist ja ohne dem schon GOttes allein; weder kann er dieß einem puren Menschen abtretten. Das Dominium Proprietatis, die Herrschaft und das Recht des Eigenthums? dieses hatte sich GOtt schon vorher ausgenommen, seit dem er alle Erstgebohrnen Aegyptens in einer Nacht erschlagen hatte. (Exod. XIII. v. 12. 13. 14. 15.) Und dieses Recht hatte das Israels Volk samt und sonders an GOtt durch die Schenkung so abgetretten, daß GOtt auf eine neue und ganz sonderbare eigene Weise sagen könnte, und sagete: **Alle Erstgeburth ist mein, seit dem ich alle Erstgeburthen erschlagen habe.** (Num. III. v. 13.) So waren dann alle Erstgeburthen Israels ausgesondert, als eine GOtt schuldige, und eigens angehörige Sache: Sie waren göttlichen Rechtens, und GOttes Eigenthum geworden, und alles Recht, das die Synagog über sie besessen hatte, war von ihr per Donationem an GOtt abgetretten. Nachher aber verlangete GOtt an statt der Erstgeburthen die Leviten; Ich will die erstgebohrnen Kinder männlichen Geschlechtes nicht mehr, sondern man schenke mir an derer Statt, alle Leviten. (Num. III. v. 41. 45.) So waren denn izt die Leviten GOttes Eigenthum, und alles Recht darüber war von der Synagog an GOtt gelangt. GOtt sagt es nur gar zu deutlich: **Ich bin der HErr, und die Leviten sind mein.** (Num. III. v. 12. 45.) Ego tuli Levitas a filiis Israel, **ich habe die Leviten aus den Kindern Israel genommen, und sollen die Leviten mein seyn** ꝛc. Dieses Eigenthum samt allem durch Schenkung von den Kindern Israel an ihn überlassenem Rechte schenkte GOtt dem Aaron und seinen Söhnen. (Num III. v. 9. und C. VIII. v. 18. 19.) Ergo Gleichwie der ganze und vollkommenste Primat mit aller Superiorität und Bothmäßigkeit über die Leviten von der Synagog an GOtt gekommen ist per Donationem absolutam & veram perfectamque absque ullo casu Reversionis ad Synagogam. (Wie die Donation beschreiben L. I. D. de Donat. L. 35. §. 1. & L. 42. de Mort. Causa Donat.) Eben so kam solcher Primat über die Leviten mediante Deo an den Aaron. Die Leviten waren vom Volke GOtt, und vom GOtt dem Aaron geschenkt, und übergeben. (Num. III. v. 9. 10.)

Auch mit allem Civil- und Politischem Rechte? Herr Doctor! wie frägt er so seltsam? Der Israelitische Staat tratt ja GOtte kein anders Recht ab, als daß er über die Erstgebohrnen über die Leviten von ihrer Schenkung an GOtt, hatte. Dieses war ein anders nicht, als ein Civil- und politisches Recht. Ergo tratt er dieses Recht an GOtt, und GOtt an den Aaron ab. Er begab sich dieses Rechtes über die Leviten sowohl in Rücksicht ihrer Personen, als ihrer Güter.

Ihrer Personen. Denn diejenigen Personen stehen nicht unter dem Civil- und Politischen (zwänglichen) Rechte eines Staates, welche in der ersten und genauesten Matrickel (der Vogt- und anlagbaren) Glieder

die-

dieses Staates mit Wissen und Willen des ganzen Staates-Cörpers nicht sind verzeichnet und beschrieben worden. Atqui die ganze Zunft Levi ist in der ersten Matrickel des Jsraelitischen Staates mit Wissen und Willen desselben nicht aufgezeichnet weder beschrieben worden. Dieser Satz ist aus dem Buche Numeri offenbar. (Num. l. v. 2. seqq. v. 44.) Ferners:

Diejenigen Personen stehen nicht unter dem Civil- und Politischen Zwangrechte eines Staates, welche der unbeschränkte Oberherr eines Staates in solcher Matrickel wegzulassen befohlen, und sie eines andern seiner Bothmäßigkeit mit allen, von dem Staats-Cörper an ihn über solche Personen abgetrettenen Rechten, vollkommen und lediglich versenkt und abgetretten hat. Atqui dieses that GOtt in Ansehung der Leviten. Denn er verboth dem Moses und Aaron und den 12. Fürsten Jsraels die Zunft Levi zu beschreiben, und ihr Verzeichniß in das Verzeichniß der Kinder Jsraels einzutragen Tribum Levi noli numerare, neque pones summam eorum cum filiis Israel. (Num. l. v. 49.) Die Auflegung der Hände einer Herrschaft über einen Unterthannen war ein Zeichen der herrschaftlichen Lossprechung von allen nur ersinnlichen Rechten solcher Herrschaft über solchen Unterthannen; wie es der Herr, als ein vollkommener Jurist noch wissen wird. (L. manumissiones D. de Justi. & Jur.) Nun mußten die Kinder Jsrael auf GOttes Befehl den Leviten, ehe sie von Aaron geweyhet und dem HErrn geopffert wurden, in einer allgemeinen Zusammenkunft ihre Hände auflegen. (Num. VIII. v. 9. 10. 11.) Hernach heißt es, und Aaron soll die Leviten, als eine Gabe der Kinder (von den Kindern) Jsrael für dem Angesicht des HErrn aufopfern, das Werk in seinem Dienste zu verrichten. = = Und er Moses sollt die Leviten für Aarons und seiner Söhne Angesicht stellen / und sie weyhen / als die dem HErrn geopfert sind, und er soll sie aus dem Mittel der Kinder Jsrael söndern, daß sie mein seyn; Und darnach sollen sie in die Hütten des Bunds gehen, mir zu dienen. (Loc. cit. v. 13. 14. 15.)

Ihrer Güter. Kurz; Wer keine Güter von dem Staate hat; der ist auch den politischen Zwangrechten des Staates (der Güter wegen) nicht unterworfen. Atqui die Leviten hatten ihre Güter nicht von dem Staate; denn sie waren von der Austheilung ausgeschlossen; (Num. XVIII. v. 2. Deut. XVIII. v. 2.) von wem denn? unmittelbar von GOtt; denn was GOtt dem Leviten gab, das mußte von den Kindern Jsrael ihm (dem HErrn) vorher geschenkt, oder geopfert werden, nachher überließ er es erst dem Leviten. Darum sagten die Leviten: Der HErr ist mein Theil, der HErr ist mein Erbtheil. Loc. cit. Deut. X. &c. Inferte omnem Decimam in horreis meis. &c. Malachias. &c. Primitiam Areæ tuæ - non tardabis offerre mihi. (Malach. III. 10. Exod. XXII. Apud S. August. hom. CCXIX. Edit. Lugd. 1664. To. X. p. 332. D. 1. 2. 2.)

Schulz! du verstehest das Recht supremæ Excellentiæ, der so genannten Superioriæ &c. nicht, dieß ist von einem unabhängenden Staate und Fürsten untrennlich. Herr! der Levit bekam, wie alle andere, so auch dieses Geheimniß-volle Recht, das niemand zu fassen fähig ist, auf dem Scheittel mit. Dieses Recht Superioriæ &c. ist ja wenigst doch an den König aller Könige, an GOtt losgeblich, so trug denn der Levit auch dieses Recht auf seinem Haupte, worauf es die Fürsten des Israelitischen Staates durch Auflegung ihrer Hände gelegt haben, zum Altare GOttes: Aaron nahm den Leviten sammt dem, was der Staat durch der Fürsten Hand auf sein Haupt gelegt hatte, weyhete und opferte beedes GOtt, und GOtt schenkte beedes dem Aaron ohne Regrels an dem Staat, der beedes dem Herrn zum Opfergeschenke darboth. Denn es war eine vollkommene, eine wahre Schenkung, die der Schenkende von allem casu Reversionis ad se entlediget haben will, und wollen muß; wie Schulz nur oben gesagt hat. Es war ein vollkommenes Opfer, wovon dem Opferenden bloß der Verdienst vor seine Seele zurück kam: weswegen der Levit, dem izt die Fürsten des Israelitischen Staates ihre Hände aufgelegt hatten, nachdem er vom Aaron geweyhet, und durch dessen Hand von den Kindern Israel GOtt geopferet war, stracks einem Ochsen seine Hände auflegen gemußt, der hernach verbrannt wurde, zum Zeichen, daß izt all zwängliches Weltrecht am Leviten aus, und in den Händen GOttes, und durch GOttes Schenkung in Aarons Händen ist.

Izt Schulz! du magst sagen / was du willst: auch die Leviten bleiben noch Bürger. Herr Doctor! und er mag sagen, was er will: die vom Bürgerseyn abhangenden Activ-und Passiv-Rechte waren dem Leviten von der weltlichen Obrigkeit bey seinem Gottgeweyhetwerden durch Auflegung ihrer Hände auf das Haupt gelegt, und sammt ihm GOtt zum vollkommenen Geschenke und Opfer übermachet, von GOtt aber dem Aaron geschenket worden. Abjathar der hohe Priester war vom Salomon bürgerlich bestraft. Herr Doctor! Salomon that dieß als König, da er die Weisheit von GOtt noch nicht begehret und erhalten hatte. (III. Reg. II. Cap. v. 26. & Cap. III. v. 9.) Oder wenn er die Weisheit schon empfangen hatte, that ers als Prophet, und aus Eingebung GOttes, damit des Herrn Wort erfüllt würde. (I. Reg. II. v. 31.) Herr! ich weis ein Exempel, daß die Priester von den Königen alten Testamentes mit dem Tode sind bestraffet worden, e. g. der Abimelech vom Saul, weil dieser den Priester Abimelech vor einen Verletzer der Majestät erkläret hatte. Sehe aber der Herr: ob es gleich der hoh- und zornmüthige Saul befohlen hatte; So unterstand sich doch nicht ein einziger von allen seinen wahrglaubigen Officier und Soldaten, Hande an denen Gesalbten und seinen Mitpriestern anzulegen, weil sie Gesalbte des HErrn waren. Er mußte noch frohe seyn, einen gottlosen

Dveg gefunden zu haben; der seinen Befehl vollstreckte. Die königlichen Kriegsbeamten glaubeten sonder Zweifel, daß Abimelech, weil er mit Sauls Feinde dem David, Freundschaft gepflogen ꝛc. den König hoh beleidiget habe. Weil derselbe aber ein Gesalbter des HErrn, hielten sie dessen Person vor immun &c. Aber Herr! wieder zum heiligen Chrysostomus.

Num. III. Abermal aus dem heiligen Chrysostomus.

Ich negiere das Suppositum, daß der Apostel die geistliche Obrigkeit in seinen Sätzen des XIII. Kapitels eingeschlossen habe. Herr! und Schulz negieret das Suppositum, daß der Apostel in jenen ersten Sätzen nebenst der weltlichen Obrigkeit nur die geistliche Obrigkeit eingeschlossen habe. Lese der Herr diesen Text des heiligen Chrysostomus, über den ersten Satz: Jegliche Seel ꝛc. Quæ vero sunt potestates, a Deo ordinatæ. Weil die Gleichheit und das Ebenmaaß der Würde und des Standes mehrstentheils Streit und Uneinigkeiten stiftet: So hat GOtt viel Principatus oder Obrigkeiten/ und viel Unterwerfungen oder Gehorsame eingeführet und verordnet/ als des Mannes und Weibes/ des Sohnes und des Vaters/ des Greisen und des Jünglinges/ des Knechtes und des Herrn/ des Fürsten und des Unterthanen/ des Lehrmeisters und des Schülers quoniam honoris ac conditionis qualitas pugnas ac dissidia plerumque inducit, multos fecit principatus &c. (S. Chrysost. Hom. XXIII. in Cap. XIII. Rom. v. 1. Edit. Paris. 1550. tom. IV. col. 260. lit. C.) Herr! alle die Obrigkeiten, die GOtt verordnet hat, sind in den Worten sublimioribus Potestatibus eiegeschlossen. Atqui alle izt aus Chrysostomus erwehnte Obrigkeiten hat GOtt verordnet. Ergo.

Herr! was brauchet es viel? der Apostel hat überhaupt von allen Obrigkeiten geredet; So, daß des Apostels Meinung und Ausspruche gemäß der Knecht dem Herrn, der Diener dem Hausvater, die Ehefrau ihrem Manne, der Mönch seinem Abbte, die Geistlichkeit dem Bischoffe, der Bürger und Unterthan seinem Fürsten, mit einem Worte: jeglicher Mensch demjenigen, dem er vermöge seines eigenen Willen, oder Standes unterworfen ist, gehorsamen soll. Weil aber die Minderen, und Untergebenen nicht in jeglicher Ordnung der Superiorität und Unterwerfung, den höhern Obrigkeiten gleiches schuldig sind, so schließt der Apostel seine allgemeine Lehr von der Unterwerfung und dem Gehorsame mit diesen Worten: derowegen gebet einem jeglichen/ was ihr schuldig seyt: Tribut/ dem Tribut gebühret: Zoll/ dem Zoll gebühret/ Furcht/ dem Furcht gebühret/ Ehr/ dem Ehr gebühret. (Rom. XIII. v. 7.)

Und auf solche Weise, mein Herr! muß jeglicher Mensch, sey er, wer er will, ein Apostel, oder Prophet, ein Bischof oder Priester,

ein Mönch oder ein Einsiedeler, ein Bürgermeister, oder Landvogt, ein Graf oder Fürst, ein König oder Kaiser, muß er der höhern Macht, oder Obrigkeit, wenn er deren eine über sich hat, gehorsamen.

Nicht so/ Schulz! von derjenigen Obrigkeit redet der Apostel allein in den erstern Sätzen/ die er allein characterisiert/ und mit kennbaren eigenen Marken unterscheidet: diese aber ist da allein die weltliche hohe Obrigkeit: diese trägt das Schwert zur Furcht der bösen Thaten: die übet Sach im Zorne: dieser zählt man Tribut ꝛc.

O Herr Doctor! was redet er nach so vielen Uberzeugungen meines Büchgens noch? wenn ich sage: ein jegliches Kind soll seinen Eltern gehorsam seyn: denn der Eltern Gewalt ist von GOtt geordnet. Mein Kind, dein Vater kann dich straffen, so du böse, er kann dich belohnen, wenn du fromm bist: er läßt dich kleiden, zur Schule gehen: er bemühet sich im Schweiße seines Angesichts dich zu ernähren, und vor dich ein gutes Heurathgut zu erringen. Derowegen küssest du ihm ja tausendmal die Hand, du begehrest den väterlichen Seegen: du trägst ihm die Pantoffel her: du hollest ihm izt Bier und Brandwein: du fährest mit ihm zu Acker, zur Schranke ꝛc. Wie! kann der Herr vernünftig aus diesem Discurse schliessen, Schulz habe in dem Worte Eltern nur den Vater allein verstanden, der Ursache wegen, weil ich in den nachfolgenden Sätzen den Vater allein, und nicht die Mutter characterisieret habe? Schulz hätte ja eben sowohl, mit Auslassung des Vaters, die Mutter können characterisieren.

Warum hat denn der Apostel ins Besondere die weltliche hohe Obrigkeit so schön und unterscheidend bemerken wollen? wenn er sie im ersten Verse nicht allein gemeinet hat? Herr! wegen den Christen und Heiden.

Wegen den Christen. 1. Diese hätten dem Apostel sagen können: du, heiliger Lehrer! heissest uns den höhern Mächten gehorsamen. Euch und euers gleichen gehorsamen wir mit Lust: ihr seyt von Christo gesetzt, die Kirch, die aus Layen und Priestern bestehet, zu regieren: solchen göttlichen Regenten gehorsamen ist unsere Schuldigkeit, Ehr und Lust. Da du uns aber auch der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen gebeutest, finden wir Anstand. Du verkleinerst uns, und machest uns sehr verächtlich. Wir werden einst mit Christo regieren, mit ihm Kinder GOttes, Erben seines Reiches, und Könige seyn; Und du unterwirfest uns den weltlichen Fürsten? also der heilige Chrysostomus. (hom. XXIII. in tom. XIII. v. 2. cit. edit. t. IV. p. 260. col. 1. lit. D.)

2. Paul hat die Epistel an die Römer A. 54. geschrieben; (Guil. Cave Hist. Litter. script. Eccl. sæculi apostol. pag. 5. col. 2. edit. Genev. 1694. in fol.) und zwar zu Corinth. Nun hatte er bereits im abgewichenen Jahre 53. beede Sendschreiben an die Corinthier die erste von Ephesus, die zweyte aus Macedonien geschickt, und zwar in der ersten Verbothen, weltliche Streithändel vor Richter, fürnämlich wenn sie diese noch heidnisch wären, zu bringen: (I. Corinth. VI.) in der zweyten aber seine Apostolische Zwang- und Strafgewalt, nicht sonder Ursache, hoch angerühmt. II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Um also zu verhüten, daß weder die Corinthier, weder die Römer, weder die anderen Glaubigen auf den Einfall gerathen möchten, ob hätten sie sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen allein sich nach der geistlichen Obrigkeit zu richten, ihr allein zu folgen, sie allein zu fürchten, so mußte der Apostel in diesem Sendschreiben nothwendiger Weise sonderheitlich, und ausführlicher von der weltlichen Obrigkeit, als einem Exempel und einer Species höherer Mächte, unter ganz kennbaren Marken reden und schreiben.

Wegen den Heiden. Denn damals lief ein starkes Gerücht und böse Mähre fast aller Orthen herum, daß die Apostel aufrührische Leute, Neuerer und Aufwiegeler seyn, deren ganzes Thun und Lehren es wäre, die Staatsgesetze und gute Ordnung über Hauffen zu werfen (S. Chrysost. hom. cit. p. 261. col. 2. litt. A.) Welche des heiligen Vaters Ursache der hochgelehrte Albert Pighius dem grossen Schißmaticker, Marsilius Patavinus, der sich eben, wie unser Herr Lochstein, der Stelle Chrysostomi von der Unterwerfung der Geistlichkeit gegen die weltliche Obrigkeit in bürgerlichen Sachen bedienet hat) sehr scharf unter die Nase reibet, (Albert. Pighius Hierarch. Eccles. lib. V. Cap. VII. §. hactenus fere Chrysost.) und dieses schon vor mehr, dann 230. Jahren. So schöne neue Waare führet unser Herr Doctor.

Num. IV. Zwo Zugaben zu dieser Erörterung/ eine alte.

Wie ist es, Herr? wollen wirs beym Alten lassen? weis er nichts mehr aus Chrysostomus? aber Schulz weis noch was, und zwar erstlich ein Altes/ das aber dem Herrn Doctor Neu vorkommen mag. Denn

1. Wenn die geistliche Obrigkeit in den Worten des Apostels höheren Mächten nicht verstanden ist, und zwar so, daß die weltliche Obrigkeit der hohen und niedern Priesterschaft in zeitlichen bürgerlichen Dingen lediglich und zwänglich zu befehlen, die hohe und niedere Priesterschaft aber derselben in zeitlichen und bürgerlichen Dingen, Gesetzen, Verordnungen lediglich, blindlings, und zwänglich zu gehorsamen hat;

so

so ist des heiligen Chrysostomus seine Rede nicht wahr, daß nämlich, Paulus Worten gemäß, Christus durch seine Gesetze die Policeyen nicht habe aufheben, sondern zum bessern einrichten, und anordnen wollen. ut ad melius instituat. (S. Chrysost. hom. XXIII. in Rom. XIII. T. IV. pag. 214. D.) Denn solchergestalten wäre die geistliche Policey in Reiche Christi auf Erden nicht besser eingerichtet worden. Wie so? aus dem Gesetze Mosis ist es eine aufgelegte Wahrheit, 1. daß die Leviten von bürgerlichen Staate ausgenommen, und den Fürsten oder Regenten dieses Staates einige Bothmäßigkeit über sie nicht sey zugestanden worden. 2. Daß alles Recht des GOttesdienstlichen bey dem Priester, und das höchste Recht bey dem Priester, nicht aber bey dem weltlichen Fürsten war. 3. Daß der hohe Priester, und nicht der weltliche Regent, das höchste Haupt des bürgerlichen Staates auch in politischen bürgerlichen Sachen gewesen. Dessen Beweis dieser nebenst anderen unüberwindlich ist: als GOtt eine Gerichts-Ordnung dem hebräischen Staate vorschrieb; so wollte er (wie es in jeder Policey nothwendig ist) einen höchsten, unapelierlichen Gerichtshof aufgerichtet haben, für welchen alle wichtige Strithändel, und Zweifel in geist- und weltlichen Dingen sollten gebracht werden, und dessen Urtheile zu widerstehen es eine Sünde, und todtessträflich wäre. Wenn aber war dieses höchste Gericht anvertraut (nicht den layischen Richtern des Staates, nicht den Königen, sondern dem hohen Priester? (Deut. XVII.) Jene drey vorige Sätze demonstrieret P. Ant. Cappelli, Controvers. II. de Regis Primatu Cap. II. III. IV. V. bey ihm mag es der Herr lesen; da zu erzehlen ist es zu lange.

Wollte der Herr aus welchen Factis der Israelitischen Könige ꝛc. andere aufweisen; so muß er vor allem diese drey Stücke überzeugend darthun, daß die Könige, qua Könige, und nicht als Propheten solche Facta unternommen haben. 2. Daß sie es aus eigener, und nicht aus fremder, an sie übertragener Gewalt gethan. 3. Daß solche Facta nach dem Gesetze, und nicht wider GOttes Gesetze gewesen sind.

Herr! ich las bey ihm, daß kein richtiger Folgerungs-Satz von alten auf das neue Priesterthum sich bilden lasse. Aber Herr! dieß ist wiederum ärger, als Englisch-Reformiert. Die Englisch-Reformierten geben es zu, daß man vom mosaischen Priesterthume auf das Priesterthum des neuen testamentischen Priesterthums, von der Gewalt der Israelitischen Fürsten und Könige auf die Gewalt der unsrigen argumentieren darf; Ja sie legen in diesem einzigen Stücke die Gründe ihres weltlichen Primats über die Clerisey. (P. Cappelli Loc. cit. Cap. V. in fin.)

Indem nun die drey vorderen Sätze keinesweges bey der Christlichen geistlichen Policey Platz greiffen mögen. Wenn der Apostel in jener Phrasi

höhe-

höheren Mächten die geistliche Obrigkeit nicht mit einbegriffen hat: so folget, daß des heiligen Chrysostomus seine Rede nicht wahr ist.

Aber auch die weltliche Policey wäre solchergestalten im Reiche Christi nicht besser eingerichtet worden. Denn 1. ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht miteinbegriffen; so ist die weltliche Obrigkeit lediglich in allem von der geistlichen Obrigkeit unabhängig; weil des Apostels Text, so, wie er daliegt, ganz nichts ausnimmt: ergo muß Bürger und Priester der weltlichen Obrigkeit in bürgerlichen und geistlichen Sachen gehorsamen. Herr! dieses geschah auch bey den Heiden nicht, wofern der Fürst nicht zugleich Priester war. 2. Ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht mitbegriffen; so hat die Priesterschaft JEsu Christi (gesetzt auch, daß hier der Apostel bloß vom Gehorsame in bürgerlichen Sachen geredt hat) so hat sie anders nicht zuthun, als den bürgerlichen Gesetzen blindlings hin, und zwar zwänglich und Schwert-unterwürfig zu gehorsamen, ohne sie in fieri, oder facto esse untersuchen, ihr Verhältniß mit dem ewigen Endzwecke, mit dem wahren bürgerlichen Wohl (ob dieses gleich dem geistlichen, ewigen Wohl unterordnet ist) prüffen zu dürfen. Herr! dieses geschah abermal bey dem besser gesitteten Heiden nicht. Der Pontifex Maximus der hohe erste Opferpriester, schreibet Festus, ist Richter und Schiedmann in gottesdienstlich und bürgerlichen, in göttlichen und menschlichen Sachen (Apud Rosinum Antiquit. Rom. Lib. III. Cap. XXII. Edit. Colon. 1662. p. 492. litt. E.) Die hohen Priester sind keines Menschen Bothmäßigkeit unterworfen, weder sind sie verbunden dem Rathe oder Volke Rechenschaft zu geben. So redet Dionysius ohne die Objecte und Gegenstände solcher Priester in geistliche oder bürgerliche zu theilen. (Apud eund. loc. cit. p. 491. D.) Nichts löblichers war von unsern Voreltern ersunnen und verordnet, als daß sie ihr dem Dienste der unsterblichen Götter, und dem höchsten Staate vorstellen sollet. Sagt Cicero in der Rede an die hohen Opferpriester. (Cicero in Orat. pro Domo sua ad Pontiff. apud Rosin. loc. cit. litt. F.)

3. Ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht mitverstanden; so hat Christus die heidnische Regiments-Art unverbessert in seine Kirch übertretten lassen; welches falsch ist. Indem Chrysostomus aus dem heiligen Paulus weiset, daß Christus durch seine Gesetze die Policeyen wollte verbessert haben. Christus redete zweymal von der Regiments-Art, welche er in seinem sichtbaren Reiche auf Erden wollte beobachtet wissen, und er drückte sich beedemal mit den nämlichen Worten aus: als bey dem Matthäus: Ihr wisset, daß die Fürsten der Heiden über sie herrschen: und die Fürnehmsten brauchen sich ihres Gewaltes an ihnen; Also soll es unter euch nicht seyn; sondern wer unter euch der Fürnehmste seyn will, der soll euer Diener seyn ꝛc. und bey Lucas; Die Könige der

Helden herrschen über sie, und die Gewalt über sie haben, werden gnädige Herren genannt; ihr aber nicht also: sondern wer unter euch der Gröſseste ist / der soll seyn / wie der Geringste ꝛc. (Matth. XX. v. 25. Luc. XXII. v. 25.)

Die erste Rede von der Regimentsart, die er in seinem sichtbaren Reiche auf Erden wollte beobachtet haben, war an die Jünger, da sie noch Layen waren. Mithin zeigete er, wie das layische, oder Civil- und bürgerliche Regiment soll eingerichtet werden, und wie sie es einzurichten hätten: Die zweyte Rede war an die Jünger und Apostel als wirkliche Priester: mithin wollte er zeigen, wie das Priesterliche, und Kirchliche Regiment soll eingerichtet seyn: nämlich, wie das bürgerliche; ohne Vergwältigung, ohne, daß es heidnisch auslasse, welches nur auf den Nuzen des Herrn, nicht aber des Unterthannen gerichtet war. Nicht nur dem kirchlichen, sondern auch dem weltbürgerlichen Vorstehern und Fürsten verboth Christus die Domination im engen Verstande, die nur des Herrschenden Eigennutz suchet: beede, der kirchliche und weltliche Fürst sollen nach Christi seiner Ordnung Diener und Knechte ihrer Völker seyn, weil sie zu derselben Nutzen arbeiten, und zu arbeiten vorzüglich verbunden sind. (Ant. Cappelli de Primatu Regis in Object. solut. Controvers. II. Cap. XLIII. §. Magnum discrimen.)

Kömmt es nun auf (gewissenmäßige) Verbündlichkeiten an; Herr! wer hat den andern zu Rede zu stellen, der Weltliche den geistlichen Regenten, oder dieser jenen? deutlich ist es, daß, weil Christus beyde höhere Mächte, die geistliche und weltliche, jene als wesentlich einsetzen, diese als zufällig annehmen, arrogieren, oder adoptieren, und gewissermassen seinen Diensten wiedmen, und heiligen wollte, er beyden eine Herrschaft zustehen, zugleich aber beyden eine gewisse Weise zuherrschen, und zu regieren hat vorschreiben wollen; Vos autem non sic: eine gewisse Weise, die von der rohen heidnischen Regierungsart unterschieden und geläutert seyn sollte. Wie kann aber der Herr Doctor es erklären, und beweisen, daß diese Läuterung von Seiten der weltlichen Regentschaft geschehen ist, ohne alle Abhängung vom Urtheile der Kirch, oder daß jene Läuterung ohne solche Abhängung von einer Dauer seyn werde? Wer hat dann solche Läuterung, die Christus anbefohlet hatte, den Völkern und Königen gesagt? wer geboth sie ihnen, wenn sie ins Christenthum eintratten? waren es nicht die Apostel und Jünger Christi oder derer ihre Nachfolger? Wer war der Wehrmann, und Schützer für die Dauer solcher Läuterung, welcher die böse Lust und Begierlichkeit so sehr entgegen ist? Herr! entweder ist es niemand, oder die Apostel und ihre Nachfolger sind es.

Izt verstehe der Herr Doctor, was weder er, weder seine Anhänger, und wahnwitzige Bewunderer verstehen wollen, und doch sollen, warum der gelehrte Abt Fleury dem Volkerlehrer Paul diese zwey mächtige Adposita gegeben habe: Doctor & Defensor gentilium singularis: **Paul war beruffen für die Heiden. und er war ihr sonderbarer Lehrer und Beschützer.** (Fleury hist. Eccl. T. I. §. XXXII. in fin.) Ergo **ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi mitverstanden, oder Christus hat das heidnische Weltregiment unverbessert in sein Reich auf Erden eingenommen: und müßte die Priesterschaft Christi der weltlichen Obrigkeit blindlings gehorsamen, gesetzt auch, daß sie in bürgerlichen Sachen nach heidnischer Art handelte. Dieß wäre unerhört. Sintemal die weltlichen Fürsten im Gesetzgeben auf der Bürgernützen sehen muß, so zwar, daß er Vermöge einer stillen Bedingung, sie zum Gesetze nicht will verbunden haben, wofern es die Erfahrung nicht beweiset/ daß das Gesetz dem gemeinen Staate gelegen und nützlich sey.** Sagt Petrus a Marca. (Concord. L. II. C. XVI. Num. 7.

Verstehe er mit den Seinigen, was Aristoteles sagt: Imperium Civile, civilisque gubernatio est a natura, in eaque ordinatur Gubernator ad bonum commune, & communem multitudinis utilitatem. Igitur quæcunque Reipublicæ ad commnuem utilitatem intendunt, hæ certe recte sunt secundum simpliciter justum. Quæcunque vero ad propriam illorum, qui præsunt, utilitatem solum; aberrant quidem, suntque omnes rectarum Rerumpublicarum transgressiones & labes; Gubernantur enim quasi a Dominis: Civitas autem est liberorum societas. „ **Das politische und bürgerliche Re-**
„ **giment leitet sich her von der Natur. Wer dasselbe führet der ist ver-**
„ **bunden das gemeine Beste, und den gemeinen Nutzen des Volkes zu**
„ **befördern. Die Staaten, die das gemeine Beste, suchen, sind löblich,**
„ **und schlechterdings demjenigen, was gerecht heißt, gemäß. Hergegen**
„ **sind die, welche nur der Regenten ihren Nutzen suchen, verdorben,**
„ **und ein Aergerniß richtiger Staaten. Denn sie werden wie von Selbst-**
„ **herren und Despoten regieret; Ein bürgerlicher Staat aber ist eine**
„ **Gesellschaft nicht der Knechte, sondern freygebohrner Menschen.**„ (Aristot. III. Polit. Cap. IV.) Herr! was folget daraus? dieses, was der gelehrte Cappelli mit allen Weltweisen, mit allen Gottsgelahrten und Vätern lehret: „ **daß die eigentlich verstandene** Domination **Herrschung und**
„ **der sogenannte Despotismus sogar vermöge der blossen Anleitung der**
„ **Natur nicht allein den Kirchen-Prälaten, sondern auch den Bürger-**
„ **Fürsten verboten ist: daß sie wie Helfer und Diener ihrer Völker sind.**
„ **indem sie fürnämlich zu derselben ihren Nutzen arbeiten, und zu ar-**
„ **beiten verbunden sind.** (Ant. Capelli Lib. Cit de Regis Primatu adversus Reg. Angel. Jacobum Cap. XLIII. §. Magnum Discrimen. post med.)

Verstehe er endlich mit den Seinigen dasjenige, was Gregorius M. sowohl an die Exarchen (die sich über Bürger und Geistliche in bloß bürgerlichen Dingen einer ungebundenen Gewalt anmasseten) als an die Kaiser selbst, geschrieben: Hoc inter Reges gentium & Reipublicæ Imperatores distat &c. **Die Könige der Heiden / und höchsten Befehlshaber oder Kaiser der Republik sind darin unterschieden / daß die Könige der Heiden Herren sind der Knechte, die Kaiser und Fürsten der Republik aber sind Herren freyer Menschen, oder Bürger.** (Lib. XIII. Registri. Epist. XXXI.) Also Gregorius in Glückwünschungs-Schreiben an den Kaiser Phocas, dem er die schweren Ubertrettungen der geistlichen und bürgerlichen Gesetze unter der Morizischen Regierung nicht soviel vom Kaiser, als seinen Beamten deutlich für Augen stellet, ihn in der Stille davon abmahnet; fürnämlich aber, vor erwehnter Stelle, diese Worte unmittelbar setzt: Reformetur jam singulis sub jugo Imperii pii libertas sua. **Aller und jeglichen Geistlich- und Weltlichen ihre Freyheit soll ihren ersten, natürlich und eigenen Gang wieder gewinnen; Der unter voriger Regierung so sehr in Verwirrung gerathen war.**

Das verstehe ich wohl, sagt der Herr Doctor; aber daß diese lange Citations-Trümmer die Einschlüssung der geistlichen Obrigkeit in der paulinischen Phrasi höheren Mächten erproben soll, dieß verstehe ich nicht. Herr! so lautet die Probe.

Christus hat die Regierungsart der heidnischen Könige verbessert, und geläutert. Dieses war ein hoher obrigkeitlicher Actus: diesen Actum zu exercieren hat er den Aposteln und Jüngern anbefohlen: denn Paul war nicht nur Lehrer, sondern auch Defensor oder Schutzherr dieser Verbesserung mit einer Zwangbothmäßigkeit, als der Apostel sagt, daß er Waffen habe wider alle Macht ꝛc. (II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Und dieses zwar den neubekehrten Völkern nicht nur als Christen sondern auch als Bürgern zum Guten, damit sie von den, einsweilen Christlich gewordenen weltlichen Obrigkeiten nicht heidnischer Weise (ohne schwere Ahndung einer höhern vom Könige der Könige, Christo, gesetzten Lehr- und Schutzmeisterschaft) dürften regieret werden. Ergo hat Paulus die geistliche Obrigkeit, dergleichen er ja auch war, in der Phrasi höheren Mächten nicht ausgeschlossen.

Weiter: die Regiments-Verfassung Christi, für sein Reich auf Erden, war vermeinet für die geistliche und weltliche Obrigkeit. Dieß erhellet aus dem Sendschreiben Gregors an dem Phocas. Diese Regiments-Verfassung schloß (ausser der Demuth und Bescheidenheit) eben das in sich, was die klugsten heidnischen Gesetz und Staats-Lehrer schrieben. Dieses erhellet aus der Stelle des Aristoteles oben. Damit die Völker

einer

einer ungebundenen Begierlichkeit der weltlichen Regenten nicht völlig und lediglich überlassen würden; So war für die Völker ein inadpellabler Richtstul aufgericht, und demselben nicht die weltlichen, sondern die geistlichen Vorgesetzten, (als im alten Testamente von GOtt der hohe Priester mit seiner Geistlichkeit der Abkunft Levi, im neuen Testamente von Christo Petrus und die anderen Apostel, im vernünftigern Heidenthume (weil es die bürgerlichen Gesetze auch für heilig, und für ein Götterding hielt) die hohen Priester, (Deuteron. XVII. v. 9. 10. &c. Matth. XVI. v. 18. und bey Rosino aus Festus loce supra cit.) vorgestellt. Nun hat GOtt, Christus und alles vernünftigere Heidenthum solche Priester unter die höheren Obrigkeiten und Mächten mitgerechnet, ja als Legaten des Himmels vorangesetzt. Ergo hat der Apostel die geistliche Obrigkeit in der Phrasi höheren Mächten mitverstanden; oder die Haupt-Reforme des heidnischen und auch Jsraelitischen Weltregimentes hätte in dem bestanden, daß die Geistlichkeit, welche in jenen Regimenten befreyet war, im Christlich gewordenen weltlichen Regimente der weltlichen Obrigkeit in bürgerlich und politischen Dingen soll (zwänglich) unterthänig seyn. Glaubet dieses der Herr? Schulz nicht. Herr! dieß heißt nicht den Bürger aufwieckeln, wie er lästert, sondern der Begierlichkeit die trockene Wahrheit predigen.

Num. V. Eine neue Zugabe zur obigen Erörterung.

Ist die geistliche Obrigkeit in jener paulinischen Phrasi höheren Mächten nicht mit verstanden; So hält des Apostels seine Stelle, an die Römer XIII. Kapitel, eine Tavtologie in sich, das ist, eine vergebliche/ unnörhige Wiederhollung einerley Sache mit gleichgeltenden Worten/ welches vor Paul dem Apostel was Neues ist, und ihm als einem ernsthaften Schriftenverfasser wenig Ehr bringet. Dieses probiert Schulz so. Der Apostel spricht: eine jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn es ist keine Macht/ ausser von GOtt: was aber deren sind/ die sind von GOtt verordnet. Mein was heist: es ist keine Macht, ausser von GOtt? alle Macht ist von GOtt. Denn nulla non Potestas, und omnis Potestas, sind gleichgeltende Worte. Was heist: was deren (Mächten) sind, die sind von GOtt verordnet? alle Mächte sind von GOtt verordnet; Denn omnis Potestas, quæcunque Potestates, quidquid est Potestatum, sind gleichgeltend, und heissen mehr nicht, als: alle Macht/ alle Mächte ꝛc. Sunt a Deo, und a Deo ordinatæ sunt, sind abermal gleichgeltend: sind von GOtt/ sind von GOtt verordnet; weil ja von GOtt nichts ist, das von GOtt nicht verordnet ist. Mithin lautet die wichtige Stelle, welche die zwängliche Unterwerfung des göttlichen Priesterthumes gegen die weltliche Obrigkeit in bürgerlichen Sachen augenscheinlich aus der Schrift beweisen soll, also:

eine jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn: denn alle Macht ist von GOtt. Es ist aber alle Macht von GOtt. Herr! ist dieß nicht eine unnöthige Wiederhollung? zwar könnte man es vor ein simple Wiederhollung, dergleichen sich in göttlicher Schrift finden, gelten lassen, wenn nur das Aber nicht dabey wäre. Alle Juristen sind gelehrt: alle Juristen aber sind gelehrt: ist dieß ein gereimte Red? die Wiederhollungen in der Schrift haben kein solches Aber bey sich, das den Sinn des wiederhollten und wiederhollenden Satzes selzsam machet. Es machet aber gegenwärtiges Aber des Apostels Rede selzsam, wenn der Ausdruck höheren Mächten mehr nicht, dann die weltliche Obrigkeit anzeiget. So muß dieses Aber ein Weiteres sagen. Was vor eines?

Daß alle Mächte (weltliche) von GOtt verordnet sind. Merk, Schulz! verordnet sind. Herr! was von GOtt ist, das ist von GOtt verordnet. Ist nun alle Macht von GOtt, so ist sie von GOtt verordnet; Mithin sagt das Ordinatæ verordnet/ nichts anders, nichts neues. Mithin bleiben jene Sätze eine nicht mehr nur unnöthige und vergebliche, sondern auch ungereimte Tavtologiæ. Das Ordinatæ heist: bestimmt. Herr! was von GOtt ist, das ist auch bestimmt, weil ja GOtt ohne Decret oder Bestimmung nichts thut; sonst wär eine Sach, die geschähe, er aber nicht bestimmt hat, ihm eine zufällige, unvorsehene Sach. Das Ordinatæ heist soviel/ als eingesetzt ꝛc. Herr! die israelitische königliche Macht, war auch eine Macht. Atqui diese war von GOtt nicht eingesetzt/ denn sonst hätte Samuel das Verlangen der Israeliten, einen König über sich zu haben, nicht mißbilliget; Weder GOtt es sich so hoh mißfallen lassen (I. Reg. VIII. v. 6. 7.) weder dieses begehren den Israeliten mit höchster Ungnade vorgeworfen, (Oseæ XIII. v. 10 11.) von welchen du gesagt hast: gieb mir einen König; und ich will dir einen König in meinem Zorne geben ꝛc. weder hätten die Israeliten selbst ihr Verlangen, als eine höchste Beleidigung GOttes bereuet und verfluchet; Alles Volk sprach: Wir haben zu allen unsern Sünden auch diese Boshcit hinzu gethan/ daß wir einen König über uns begehret haben. (I. Reg. XII. v. 19.) Ergo &c. Wohlan, Herr Doctor! heraus mit einem qua qua! qua permissive, nicht præceptive, qua conditionate, nicht qua absolute sind die höheren Mächten von GOtt eingesetzt. Aber Herr! dieses ist ein ketzerischer quackerischer oder doch wiedertäuffischer Satz. Denn wenigst ist die geistliche Macht von JEsu Christo auf Befehle seines himmlischen Vaters præceptive und absolute eingesetzt, so wie sie es auch im ersten Testamente war. Zudem verbessert dieses qua qua eine Tavtologie nicht. Setzen wirs her! eine jegliche Seel soll den höhern Mächten unterworfen seyn; Denn alle Macht ist vel permissive, vel præceptive, vel conditionate, vel absolute von GOtt. Es ist aber alle Macht vel permissive vel præceptive, vel conditionate vel absolute

von

von GOtt verordnet. So sage mir denn der Herr: was sagt dieses Aber? was sagt und heist dieses Verordnet? helfe er sich, und mir, oder (wenn ich so reden dürfte) auch dem Apostel aus! kann ers nicht? so höre denn der Herr, was mein Büchgen sagt.

Allerdings dürfte man diese zweenen Sätze (Es ist keine Macht ausser von GOtt: was aber deren sind, die sind von GOtt verordnet) für eine Tavtologia ansehen, wofern die Phrasis höheren Mächten die geistliche Obrigkeit nicht einschließt. Schleußt sie aber diese ein; so sind beede Sätze nicht nur eine Tavtologia nicht; sondern sie sind die weisesten und hat sowohl das Aber, als das Ordinatæ (verordnet) seinen eigenen und wichtigen Sinn. Untersuchen wirs! Eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Dieser Apostolische Satz hat seine Richtigkeit, und seinen Bewegungs-Grund in der Vernunft. Nichts destoweniger, weil die Glaubigen durch das Evangelische Gesetz in die Freyheit der Kinder GOttes gesetzt, und zur Mitregentschaft Christi im Himmel beruffen und bestimmt sind; so konnten ihnen zweene Zweifel zugehen. Heiliger Lehrer! wir sind Freygelassene GOttes: Von GOtt haben wir Macht Kinder GOttes und Mitregenten Christi zu werden; ist es für uns nicht zu schlecht, höheren Mächten auf Erde unterworfen zu seyn? Nein! sagt der Apostel. Denn die höheren Mächten auf Erden sind Mächte, und alle Macht ist von GOtt. Ich unterwerfe euch also nicht so fast den höheren Mächten/ als dem allerhöchsten GOtt (S. Chrysost. hom. XXIII. edit. & tom. cit. IV. p. 215. D. 216. A.) Heiliger Apostel! die höheren Mächten, die wirklich sind, und die wir wissen, sind die geistliche und die weltliche Obrigkeit. Beyden heissest du uns zu gehorsamen. Wenn es aber sich zutrüge, daß diese zwo Mächten über eben demselben Gegenstande streitig würden, wiedrige Dinge geböthen; Welcher müsten wir vor der andern gehorchen? bekümmert euch nicht darum, liebe Glaubige! Diese zwo Mächte sind von GOtt: welche Mächte aber von GOtt sind/die sind alle geordnet: sie haben ihre Ordnung, sie haben ihre gewisse Einrichtung, ihr gewisses Maaß und Verhältniß. Bleibet jegliche Macht dabey; so fällt alle Streitigkeit von selbsten weg. Ihr Alter, ihre Würde, ihre unmittelbare Abkunft, ihr unmittelbarer Endzweck, ihre Mittel zu diesem Endzwecke, ihre Dauer weiset deutlich, welcher vor- oder nachzugeben, und welcher man vor der andern sich zu beugen hat. Dieses Vor- oder Nachgeben löset und hebet der vor- oder nachgehenden ihren Gewalt nicht auf: es benimmt ihr nichts/ das ihr gebühret. (S. Chrysost. loc. cit. p. 215. lit. B.)

Hat mein Büchgen es recht gesagt, Herr Doctor? einer ungereimten Tavtologiæ wird er ja als Theologus dem Heil. Paul nicht beschuldigen wollen. Mein Büchgen giebt den pauliniſchen Sätzen einen na-

tür-

türlichen Sinn, und Zusammenhang: einen Sinn und Zusammenhang der die Probe des Hauptsatzes, und die Auflösung der Einwürfe mit sich führet. Er kann auch als Jurist nicht darwider streiten. Das Bindwortlein autem Aber wird auch gebraucht vor igitur derohalben/ sodann/ folglich ꝛc. (L. legatis. §. pecoribus &c. de legatis. 2.) item vor etiam, auch ꝛc. (L. 2. §. hoc etiam. versic. litem autem alterius. Cod. de jure-jur. prop. calumn. dan.) reden wir nun so: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Macht ist von GOtt; Fulglich sind die Mächte/ die wirklich sind/ von GOtt wohl angeordnet: oder: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Macht ist allein von GOtt/ und sind die wirklichen Mächte auch von GOtt wohl geordnet. Ja! weil die Particula conjunctiva, Igitur, auch Rationalis, oder Vernunftschlüssig heist; so muß der Jurist eben sowohl und fürnämlich diese Red gelten lassen: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Gewalt ist von GOtt/ und die wirklichen Mächte sind eben darum/ weil sie von GOtt sind/ wohl angeordnet. Weder kann er, als ein guter griechischer Sprachkündiger, nachdem wir alle die anderen Sinne des Wortes Ordinatæ (siehe oben) verworfen haben, unserer vorgehenden Auslegung entgegen seyn.

Die Epistel an die Römer war vom Apostel in Griechischer Sprache abgefaßt; wie es Cornel. a Lapide wider Salmeron gründlich erweiset. (In argumento ad Epist. Pauli ad Rom. p. 26. col. 2. B.) Ordinatæ sunt, giebt der Grundtext Τετ γμένοι εἰ τίν. Τεταγμένοι kömmt her vom Verbo τάσσω oder ταττω. Nachdem wir etliche Sinne, und Bedeutungen, die dieses Verbum haben kann, für gegenwärtige Stelle, als undienlame, und ungereimte verworffen haben, (Siehe oben.) so kann es für diese keine andere Bedeutung mehr behaupten, als: Ordino, colloco; Er mag darüber, welche griechische Wörterbücher er will aufschlagen, als des Beniam, Hederichs, des Schrevelius, auch des Georg Pasors selbst über das neue Testament. Ordino, & colloco aber geben, nach oben weggeräumten Bedeutungen, keinen andern Sinn mehr, als der mit einer gewissen Ordnung, Einrichtung/ Verfiegung, und solchen Ideen und Bildern verbunden ist, daß er sich ohne Abhängigkeit anderer von eben derselben Ordnung nicht verstehen lässet. Also sagt es sich Tattin ton xosmon beym Plato: ordinare mundum: die Welt ordnen, einrichten, es hängt aber Z. E. alle Bewegung von einem einzigen von GOtt geschaffenen Principio ab. Tatto in pallivischer Bedeutung ist sehr geläuffig, wenn man von militarischen Einrichtungen, von Stellung der Soldaten, und Kriegsschiffe in geziemende Ordnung redet. Tetagmenos heißt ordinate, servato certo ordine, wohleingerichtet, richtig/ ordentlich, mit gewisser Art, Weise/ und Ordnung. Ja das Wort Tetagmani (part. perf. pall. voc)

ordi-

ordinatæ, ist verschwestert mit dem Worte Tetamenoi; welches ohne andern Beysatz Atonomastica Soldaten (Geordnete) heißt. Wovon der Herr das berühmte Lexicon Græco-Latinum des Johanns Scapula einsehen kann. (Joan. Scapula Lex Græco Lat. edit Basil. 1579. V. Tatto. Col. 1780.) in der Kriegsordnung aber sind hohe Befehlshaber aber unter einem Haupte der nämlichen Ordnung.

So mag es dann der Herr es deutlich wissen, daß, wenn die geistliche Obrigkeit aus der Phrasi höheren Mächten weggeschieden wird, er nirgends auslange. Verstehet ers aber darin mit; so ist die ganze Stelle des Apostels deutlich; wie auch deutlich des Chrysostomus sein Epiphonema, worauf der Herr sehr bauet, und pochet: Diese Unterwürffigkeit hebet ihre (der Apostel, der Propheten, der Evangelisten) Gewalt nicht auf. (Lochst. II. Th. V. Cap. §. 10.) Eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn (sagt Paulus) Er sey ein Apostel, ein Evangelist / ein Prophet, oder wer er immer seyn mag. Denn diese Unterwürffigkeit hebet ihre Gewalt nicht auf; Sagt in der Auslegung Chrysostomus. Denn sowohl der Apostel, als Evangelist und Prophet muß sich der Kirchengewalt unterwerfen, seine Lehre, und Wunder (so er derer welche thut) untersuchen und prüffen lassen. Finden die Kirchengewalt alles gut und ächt; so bleibet ihm sein Apostel- Evangelist- und Propheten-Gewalt von jeglichen andern unabhängig, und eben so fährt die weltliche Obrigkeit mit der Vollstreckung ihrer Gesetze und Verordnung frey, ungebunden, unabhängend fort, nachdem die Kirch dieselben weder dem ewigen Endzwecke, weder der Seelen-Wohlfahrt, weder der Subordination des bürgerlichen Wohls zu dem geistlichen, ewigen Wohle mittel- oder unmittelbar entgegen befunden hat Auf solche Weise hat der weltliche Fürst Gehorsam von Bürgern und Priestern: der Bürger gehorsamet dem Gesetze, weil es der Fürst giebt: der Priester und Geistliche, weil es der Fürst also giebt: Der Bürger (wegen der Straffe und dem Gewissen; der Priester wegen dem Gewissen und wegen der Vernunft, und Wahrheit, die das Gesetz Verehrens-würdig und Heilig machen, des weltbürgers Gehorsam ist ein Zwang-Gehorsam; des Geistlichen seiner ein Vernunft- und Lieb-Gehorsam: jener verliert sich ausser den Augen des weltlichen Fürsten; dieser kann sich dem Auge der Vernunft und Liebe nicht entziehen ꝛc.

N. VI. Schluß der Erörterung.

Herr Doctor! vor einer Stund bin ich von Rom nach Constantinopel, vom Gregorius M. zum Heil. Chrysostomus geschiffet. Izt reise ich von diesem würklich ab; und bin schon embarquiert; mithin nur noch eins. Weis es der Herr, warum Chrysostomus in der Auslegung des

ersten Verses: eine jegliche Seele ꝛc. so streng und offenbar die Geistlichkeit jeglichen Standes ihrer Unterwürfigkeit gegen die höheren Mächten ermahnet hat? Nämlichen Chrysostomus hatte theils zu Constantinopel, theils in seinem übrigen Patriarchat eine sehr ungehorsame Geistlichkeit. Theophilus Patriarch zu Alexandria hatte sie aus Anleitung seiner alten Feindschaft gegen Chrysostomum wider ihn aufgewiegelt, Bischöffe, Abbte, Mönche ꝛc. darunter rühmten sich viele eines Apostolischen, Evangelistischen Prophetischen Geistes, andere gaben vor, ihre Kirchen wären von Aposteln, von Evangelisten gestiftet, mithin für sich selbst frey, und dem Patriarchen zu Constantinopel nicht unterworfen. Dieses war ein Aergerniß, das viele Hand schon gewonnen hatte. Der heilige wies alles an dem Gehorsam, denn jeglicher Mensch, des Apostels Lehre gemäß, schuldig sey; er möge Apostel, oder Evangelist, oder Propher ꝛc. seyn. Wollte jemand einwenden, er dürfte dieses nicht, sonst würde sein Gewissen verletzt werden; so antwortete der heilige zuletzt; Was? was? Neque enim potteſtatem ſubvertit iſta ſubjectio. **Denn diese Unterwürfigkeit hebet ihre Gewalt nicht auf.** (Lochſt. loc. cit.)

Nein, Herr! in meinem Büchlein, und in unsers Herrn Pfarrers Edition **des heiligen Chrysostomus heisset es so:** Neque enim pietatem ſubvertit iſta ſubjectio. **Denn diese Unterwürfigkeit schlägt zum Verderben der Gottseeligkeit, und des Gewissens nicht aus.** (S. Chryſoſt. Edit. Pariſ. in fol. 1570. Tom. IV. hom. XXIII. Col. 215. litt. B.) **a Dieu! oder will er noch eins. Sey es, und zwar zum Schlusse dessen, was wir vom Gehorsame der Geistlichkeit vor etwan 2. oder 3. Stunden zu discuriren anfiengen.** (Supra Capit. VI. §. II. Num. VII.)

N. VII. Sammt einer wichtigen Uberlegung.

Herr! ich las in einem sehr artigen politischen Buche diesen merkwürdigen Staatessatz: unbedachtsame/ unbescheidene Abänderungen der Religion/ der vor Alters hergebrachten Freyheit oder der Privilegien/ der alten Gesetze und Verordnungen/ schaden dem gemeinen Staate. Die Privilegien/ fürnämlich diejenigen/ welche die Freyheit/ die Ehre und Würde des Volkes anbetreffen/ sind diesem eben sowohl/ als die Religion selbst am Herze gelegen. Ein getreuer, kluger Rath erinnert also seinen Fürsten, den er liebet, in diesem Stücke, Behutsamkeit zu brauchen/ weder darin leichter Dinge/ weder ohne vorläufige Versicherung einer willfähriger Uberein**stimmung** und fertigen Aufnahm von Seiten der Untergebenen welche Aenderung vorzunehmen. (Godofr. Knichen oper. Polit. Volum. II. lib. III. cap. I. Them. VII. Expl. VIII. 1155. B. C. D. Gerhard in Annal. Auſtr. lib. VII. f. m. 247. und Bonfinius Rer. ungar. Decad. W. l. 91. erzehlen davon traurige Beyspiele.)

Herr!

Herr! dieses sage ich nicht, ob wäre der Geistlichkeit eben sobiel an ihrer Freyheit, als an der Religion selbst gelegen. Nur erzehle ich es, weil villeicht der Herr selbst diesen Satz nützen kann, ja nützen und thätig machen soll um so mehr, als auch der höchste weltliche Souverain, wenn gleich die Immunität und Exemption der Geistlichkeit von weltlicher Bothmässigkeit, bloß durch menschliches Recht, wäre eingeführt worden, dieser Immunität, durch eigenmächtige Gesetze, Verordnungen, und eigenes Ansehen, nichts derogieren, abwürdigen und entziehen kann. Also Didac. Covarruvias. quæst. Pract. XXXI. Conclus. 4. vid. oben Cap. III. §. III. n. II. siehe oben aus Peter a Marca.

So lasse denn der Herr die Geistlichkeit bey ihrer alten Freyheit. Hat sie sie von GOtt und der Natur; wie mag der Fürst ihr dieselbe beschneiden oder gar abnehmen ohne GOttesraub? hat sie sie von den Fürsten; wie könnens ihr die Fürsten sammt oder sonders wiederum wegnehmen? die Ursach, warum die Geistlichkeit von der weltlichen Jurisdiction ist befreyet worden; Wird ja erst am Ende aller Dingen fürüber seyn. Bleibet nun die Ursach des Privilegiums; so muß auch das Privilegium bleiben. (L. titia. 87. §. usuras. l. de Legat. 2. L. ex facto. 43.) Die geistliche Freyheit ist dem Stande und der Würde der Geistlichkeit gegeben. Ergo mögen diese Freyheit die etwaige Mißbräuche, und sträflichen Facta singulorum nicht vereiteln. (Arg. L. VII. §. 1. quod cuiusque univ. nom. arg. E. XII. in fin. X. de for. compet.) Die Privilegien müssen ja verstanden und ausgelegt werden, wie sie ihr Urheber verstanden und ausgelegt hat. Wie! darf der Herr sich schmeucheln, daß er mit den zweenen Schöpfaymern seiner qua qua, qua civis, qua Clericus, qua temporalia, qua spiritualia den wahren Sinn und Verstand jeglichen Urhebers der geistlichen Privilegien bis vom Grunde ausgeleeret hat? der Herr hat es ja noch lange nicht erwiesen, daß die von Fürsten verliehenen Privilegia clericalia stricte Privilegia, nicht aber blosse Recognitiones, Approbationes, Confirmationes, weder daß sie stricte Privilegia gratiæ, nicht aber Clero antecedenter debita gewesen sind, und noch sind: weder hat ers bewiesen, daß die Fürsten verschiedene Constitutiones, Concessiones &c. gemacht und gemacht haben, ut habeat Clerus, damit es der Clerus habe, nicht aber damit ers sicher, von den fürstlichen Beamten, und jeglichen anderen ungekränkt und unverletzt haben möge.

Ey! so lasse er sich denn die reine, ächte und gerechte Lust kommen, unserm gnädigsten Landesfürsten zu rathen, die hohwürdige Geistlichkeit, das göttliche Priesterthum bey der uralten Freyheit unangefochten zu lassen, ja dasselbe dabey mit seinem, dem allerhöchsten GOtt, Christo JEsu und seiner Kirche schon anticipato so hoh verbundenem Arme, starkmüthigst zu beschützen!

Die von Anbeginne der aus heidnischer Knechtschaft gerissenen Kirche biß auf unsere Zeiten, übliche geistliche Freyheit benahm dem Fürsten nicht das Quid, oder Wesentliche des Gehorsames der Geistlichen. War der Gegenstand fürstlicher Gesetze, und Verordnungen weder der Gottseligkeit, weder der Ehre, und Würde geist- und weltlichen Standes, weder seinem Ansehen, weder seinem, von GOtt und der Natur, von Fürsten verliehenen, oder anerkannten, und bestättigten Rechten zu wieder: so war von der Geistlichkeit demselben nachgelebt, und gehorsamet. Ist dieß nicht ein raisonnabler, ja ein juristischer Gehorsam? lese er des Socrates Wort bey dem Weisen Plato: (Socrates apud Plat. in Apologia circa med.) Lese er des grossen Papinians Satz. (Papin. L. XV. ff. de Condit. Instit.)

Sie benahm dem Fürsten nicht das Quomodo, oder die Art und Weise des Gehorsams der Geistlichen. Nachdem das Gesetz oder die Verordnung des Fürsten die Probe seines richtigen Verhältnisses mit dem letzten ewigen Endzwecke und nur jzt erwehnten Stücken, überstanden und geäussert hat; Bequemte sich alle Geistlichkeit, jegliche nach ihrer Art gedultig, ehrerbietig, und auch fröhlich darnach.

Sie benahm dem Fürsten nicht das Quibus auxiliis, oder die Mittel/ sich gehorsam zu verschaffen von der Geistlichkeit. Die Geistlichkeit vernahm und vermehret allemal die Argumenta oder Media docentia, Moventia, und Persuadentia, des Fürsten für sein Gesetz, und seine Verordnung. Die Media coactiva giengen demselben auch nicht ab. Nur dürfte er dieselben eigenmächtig/ und sonder Erlaubniß der vorstehenden Gesalbten des HErrn, dem Geistlichen nicht zumuthen und an ihm vollstrecken.

O he! dieß ist eben der Jammer. Nur Gedult, Herr Doctor! den Glaubigen war es sehr beschwerlich, und schien ihnen allzuverächtlich, daß sie, ihres hohen Beruffes zur einsweiligen herrlichen Mitregentschaft Christi ungeacht, dem zeitlichen irdischen Herrschaften und Mächten, dem apostolischen Befehle gemäß, sollten unterthänig seyn. Was antwortete ihnen aber der heilige Chrysostomus? wir habens bereits gehöret. Meine Liebste! da der Apostel dieses verordnet; so zeiget er, daß er euch nicht dem Fürsten, sondern GOtte unterwerfe. (Chrysost. Tom. IV. Homil. XXIII. in Rom. XIII. p. 216. A.) Da der weltliche Fürst sein Strafschwert wider den Geistlichen nicht zückt, weder eigenmächtig zücken darf. so hält er dasselbige nicht ab von dem Geistlichen/ sondern von Christo. Die Familie genießt ja die Vorzüge und Privilegien des Hausvaters. (Glossa. in L. 2. de Episc. & Cler. & in L. restituenda. 6. de Advocat. Diverf. Judic. Zur Familie werden ja hoffentlich gerechnet die Agnaten, die Filii

oder

oder Söhne, und die Söhne der Söhne. (L. 195. §. 3 l. 196. vers. fœminarum ff. de V.S.) Nennet nicht Christus JEsus die Apostel seine Brüder, seine Kinder? (Oben Cap. IV. §. VIII. Num. 3. not. ex Matth. 28. 10. Joan. 13. 33. Stammen nicht die Priester von den Aposteln her? wie! soll es auch dem höchsten Fürsten der Welt zu verächtlich gedunken, in Rücksicht dieser hohen Abkunft der Priester, Christo JEsu ein Opfer seiner Strafgerechtigkeit zumachen, sein Schwert auf den Altar zulegen, im übrigen, wenn des Geistlichen sein Verbrechen ein wahres ist, nicht durch sein, sondern der geistlichen Obrigkeit ihr Schwert sich Satisfaction zu schaffen? er thut dieses nicht dem Geistlichen, sondern Christo.

Herr! der Geistliche trägt ja die Haarschnur auf seinem Haupte, zum Zeichen, daß er sich aller weltlichen, und zeitlichen Sorgen entschlagen darf und soll, um somehr, da izt der HErr aller Herren, GOtt, sein Erbtheil, und er desselben Eigenthum ist. (Ang. Lib. de contemptu Sæculi, apud Gavant. Thes. Sacr. Rit. Part. II. Tit. I.) Ist die weltliche Zwang- Bothmäßigkeit nicht ein Hauptstück der Sorgen weltlicher Unterthanen? wie reimet sie sich dann für einen gottgeheiligten Mann? Der Priester trägt die Krone, und das Biret auf dem Haupte zum Zeichen der Königlichen Würde seines Priesterthumes (S. Isid. lib. II. de offic. cap. 4. apud eund.) welche königliche Würde an dem Priester fürwahr sehr hoch geehret wird, wenn auf eigenmächtigen Befehl der weltlichen Obrigkeit ihm von dem Büttel, der Vormittags einem unfugenden Paare den Strohdegen in die Hand, den Strohkranz auf den Scheitel gesteckt hat, Nachmittag Stroh und Heu, Frucht und Holz gesperrt, oder weggenommen wird. Jene Krone und das Birret ist ein Zeichen der vollkommensten Manumission und Freyheit, womit der bürgerliche Staat sein Kind bey dem Übertritte von dem weltbürgerlichen in dem geistlichen Stand beehret, und dasselbige ganz frey in die Bothmäßigkeit, Herrschaft und Rechte der allgemeinen Mutter der Glaubigen, der ausserlesensten Braut JEsu Christi, der Kirch, überlieffert und überlassen hat.

Nun weis es ja der Herr, daß die römischen Freygelassene (Liberti) Hüte von gewisser Art und Forme auf ihren geschornen Köpfen trugen, Libertatis Insigne, als ein Zeichen ihrer Freyheit von allen Zwangrechten ihres bisherigen Patrons und Herrn. (Rosinus antiquit. Rom. lib. I. ad cap. XX. col. 174. lit. A.) Er weis es auch, daß dergleichen Patron von diesem Liberto ein anders Recht nicht mehr zu fordern hatte, als das Recht der Liebe und Dankbarkeit. Herr! lasse er sich da einfallen, was der israelitische Staat den Abkömmlingen Levi, bey ihrer geistlichen Weyhung, auf ihr Haupt gelegt, und an GOtt abgetretten hat. (oben Cap. VII.) Der Christbürgerliche Staat giebt nicht weniger.

Was bekömmt aber der Bürgerstaat entgegen ohne weltfürstliche Zwangmittel? nein! nein! Pfaffensack ist ohne Boden/ und Pfaffenkopf ohne Gelenke: jener sagt nicht: da/ und dieser nicht: ja. O Herr Doctor! rede er doch nicht gar so heidnisch! diese Red wäre bey den besser gesitteten heidnischen Völkern für eine Verletzung der Göttermajestät aufgenommen worden. Gebe er doch JEsu Christo, und seiner hohwürdigen Geistlichkeit soviel Ehr! findet er denn an aller Catholischen Geistlichkeit vor den weltlichen Fürsten und Staat nicht mehr so viel Tugendliches, als Seneca an den heidnischen Philosophen? „ Meines Erachtens sind diejenige, sagt Seneca/ unrecht daran, welche „ diese Meinung sich in Kopf gesetzt haben, daß die, welche von der „ Weltweisheit Profession machen, hartnäckig, widerspennig, und Verächter der Obrigkeiten, der Könige, wieauch derer, die den gemeinen Staat und offentliche Bedienungen verwesen, seyn. Denn im „ Gegenspiele ist gegen jene niemand dankbarer, als die Philosophen, „ und dieß nicht sonder Ursache; Sintemal sie (die Obrigkeiten ꝛc.) „ niemanden mehr (Gutes) thun, als denen, welchen sie sichere, und „ ungekränkte Ruhe verschaffen. „ (Seneca Epist. LXXIII. apud Knichenium. Polit. Vol. I. lib. II. Part. II. Sect. I. cap. IV. Them. IX. in Expl. num. I.) Und diese sind die Geistliche.

N. VI. Schulz verliert auf einmal seinen Herrn Doctor Lochstein.

Bey Endigung dieser Red nahm Schulz wahr, daß sich der, so vermeinte Herr Lochstein, auf einmal verlohren habe. Wie! wo ist mein liebster Herr Doctor? rief er. Will er nicht mit mir in Italien nach Meyland reisen zum heiligen Vater Ambrosius? Schulzens Cammeraden antworten: er sey in die Stadt zurück: um beym Mufti sich zu beurlauben: er verspricht sich von ihm ein fettes Douceur, daß er der deutschen Catholischen Priesterschaft durch seinen geometrischen Federputz einen solchen Streich beygebracht hat, daß die muftische Priesterschaft sich daraus trösten kann. Ist es wahr, sprach Schulz? O Brüder! Herr Lochstein gehet fehl. Will der Sultan auch nur den Schein der Religion behalten; So ist des Mufti Ansehen im ottomannischen Reiche unvergleichlich. Der Großherr kann niemanden tödten oder nur mit leiblichen Straffen belegen lassen, ohne vorher des Mufti Meinung zu hören. Dessen sein Gutachten wird bey allen Gerichtshändeln, sonderlich peinlichen Fällen erfordert, indem man ihm den Fall in einer Schrift überreichet, worunter er das Wort Olur oder Olmaz/ d. i. er soll/ oder er soll nicht bestraft werden/ zeichnet. Der Sultan selbst stehet vor ihm auf, und gehet ihm sieben Schritte entgegen, wenn er in seine Gegenwart kömmt: zu seinem Unterhalte reichet er ihm täglich 1000. Aspern, d. i. ungefehr fünf Pfund Sterlinge ꝛc. Im übrigen, so grosse

Hoch-

Hochachtung man sonst dem Mufti erwieß: so klein will man sagen, sey sie izt geworden. Wenn er das Gesetz ausleget oder ein Urtheil fället, so dem Geschmacke des Sultans zuwider ist, so verliert er sogleich seine Stell ꝛc. Thom. Brongthons Hist. Lexicon der Relig. und Mufti.) welch vernünftiger Trost vor die muftische Geistlichkeit, wenn gleich die Immunitäten der deutschen Geistlichkeit vom lochsteinischen Mahlknechte durch die gröbste Brechmühle getrieben wird? der Mufti und seine Geistlichkeit wird es aufnehmen als eine gottesräubische Beschimpfung ꝛc. Herr Lochstein bekömmt anstatt eines Dutzent Beutel ein Dutzent Olur.

Wir stossen wirklich vom Borde. Will Herr Lochstein nachkommen? in einer besondern Chebeque, sagten Schulzens Cammeraden. Wir sollen indessen nur fort fahren: zu Anticyre wolle er uns einhollen. A ha! rief Schulz: dieser Doctor hat in seinem Buche alle Päbstische Canonisten und Gottesgelahrte von 9. oder 10. Sæculis her nach Anticyre verwiesen, um des dort häuffig wachsenden Hirnkrautes sich zu bedienen, damit sie die lochsteinischen Idæen und anti-immunitætischen Notiones, sammt allem Grunde seiner überzeugend seyn sollenden Beweisthümer vollkommen einsehen und begreiffen können. Izt will er diese ehrwürdigen Väter und Lehrer, oder, wie er sie betitelt, Lehr- und Schul-Verderber heimsuchen, und von ihren Progressen in der lochsteinischen Proben-Geometrie Versuche einhollen. Allein, wenn ich ganz Anticyre ausschnüpfete, so würden doch seine Beweis-Ideen sich meinem Gehirne nicht nur nicht heller, sondern auch dunkeler bilden. Wir fahren also nicht dorthin. Hollet er uns noch irgendwo ein; So sage ich ihm gewisse sechs Stücke, hernach rechne ich noch eins mit ihm, hernach noch ein paar: hernach ist es gar. Alles ganz kurz.

N. I. **Dem er doch sechs wichtige Stücke aus dessen Buche annoch sagen will.** Erstlich vom qua Clericus und qua Civis.

Die sechs Stücke sind diese. 1. **Trotzet der Herr Lochstein sehr auf sein** qua Civis, **und** qua Clericus, **als Bürger oder Glied des bürgerlichen Staates, als Geistlicher.** Schulz aber hat diese Reduplication in den alten Kirchen-Scribenten nirgend gefunden als etwan in Sendschreiben Gregors des Grossen, wo er dem Kaiser gleich im Anfange zu verstehen giebt, er schriebe ihm nicht als Bischof, auch nicht als staatsverbundener Knecht, sondern als ehemaliger trauter Freund. (Siehe oben Cap. VII. §. III. Num. VII. not. &c.) Woraus wir bündig erweisen, daß Gregor von einer Zwangunterwerffung gegen dem Kaiser in bürgerlichen Dingen, auch qua Civis (wenn man das Jure Reipublicæ in seinem Schreiben so verstehen will) nichts wissen gewollt. Vor Gregors Zeiten vom IV. Jahrhundert an machte man einen Unterschied zwischen dem Christen-

seyn/

seyn, und zwischen dem heilig und GOtt gewiedmet, Gottergebenseyn, welche drey Stücke in den ersten III. Sæculis eins waren. Diese Unterscheidung nämlich beweiset, daß die Welt auch nach ihrem Christlichwerden nicht aufgehöret habe eine Welt zuseyn. In Chrysostoms-Tagen führte der bürgerliche Ehr- und Gütergeiz einen Unterschied im Munde, zu seiner Entschuldigung, und sprach Weib und Mann: ich bin kein Mönch, sondern eine verheurathete weltliche Person. (Fleury Discipl. Populi Dei Nov. Test. P. III. Cap. IX. edit. Lat. in fin.) Ich muß Weib und Kinder erhalten: ich muß Steuer und Anlag geben. Der Mönch giebt niemanden was: er hat mehr nicht, den sein Maul zu versorgen. Origenes machet eine Vergleichung mit den bürgerlichen Zusammenkünften der Heidrn/ und mit den Gemeinden/ oder Zusammenkünften der Christen: nicht aber unterscheidet und theilet er den Priester in einen Bürger, und Geistlichen zu dessen Lochsteinischen Nachtheile. Eine ungezweifelte und kündige Sache ist es, sagt Origenes wider den Celsus, wo er die Heiden ansieht, daß die geheiligten Vorsteher Christlicher Gemeinden in der That alle Tugenden, Verdienste, und Eigenschaften, die bey den bürgerlichen Obrigkeiten, bloß dem Namen nach, sind, besitzen. (Origen. contra Cels. l. III. apud Fleury. l. c. P. II. Cap. 22.) Weder theilet Tertullianus den Priester in den Bürger und Geistlichen; wohl aber den obersten Reichsregenten in den Kaiser und Christen. Die Kaiser, spricht er, würden bälder sich Christo ergeben haben, dafern sie beydes zugleich zuseyn wüßten: Kaiser, und Christen. (Tertull. Apolog. Cap. XXI. apud Fleury l. c. Part. III. C. XI.)

2. Vom Betragen der ersten Christlichen Kaiser gegen die Kirch.

Bald von Anbeginn der in Freyheit gesetzten Kirch haben sich die Kaiser um die Kirchensachen angenommen, und zwar authorirative. So beyläuftig Herr Lochstein. Schulz aber frägt: haben sie dieß gethan authoritate propria, oder ab Episcopis delegata, jure potestatis absolutæ, oder jure duntaxat defensionis? aus eigener, oder übertragener Gewalt: als Vorsteher, oder als Schützer der Kirch? thaten sie es aus, von Bischöffen übertragener Macht, oder als Schürmer der Kirch; so ist hier davon die Rede nicht. Thaten sie es aus lediglicher, eigener Macht: so wisse Herr Lochstein; daß solche Macht weder Christus, weder die Kirch jemals anerkannt hat. Liessen dergleichen den Kaisern etliche furchtsame, träge Bischöffe zu; so ist die Stütze solcher Macht morsch, und angemaßt. Fleury der gelehrte Abbt zehlet sie unter die schädlichsten Mißbräuche, wodurch die Kirchenzucht in Verfall gerathen. (Discipl. Pap. Dei nov. test. P. IV. Cap. 4. edit. lat.) Der schlaue Herr Doctor will sagen: die Geistlichkeit hat sich anfänglich den Kaisern und Fürsten auch in geistlichen Dingen unterworfen; Warum nicht izt und dort auch in

Bür-

bürgerlichen? Es bleibet aber bey meiner Distinction: sie hat sich unterworfen oder gefügt Obedientia rationis, concedo, Obedientia coactionis, nego. Der Unterschied zwischen dem ersten und zweyten Statu oder Zustand der Kirche bestehet hauptsächlich in dem, daß die Weltpotentaten sich dem Joche des Glaubens, wie auch dem innerlichen und äusserlichen Bußgerichte unterworffen haben: und in dieser bußgerichtlichen Unterwerfung der Weltpotentaten ruhet das Fundament und der Grund der offentlichen Freyheit in der Kirche. (Fleury lib. cit. Part. III. Cap. XI.) Die bekehrten Fürsten erkannten die Freyheit der Kirche und ihrer Diener für eine Schuldigkeit der Vernunft, des göttlichen Lichtes, der Religion, und selbst der Gerechtigkeit.

Niemand aus allen Glaubigen war unter das Joch der Sclaverey von den heidnischen Fürsten und Beamten schmerzlicher, verächtlicher und ungerechter gedrückt, den die Geistlichen. Ergo ist es billich, daß niemand unter allen Glaubigen eine vollkommenere Freyheit unter den Christlichen Fürsten und Beamten geniesse, als die Geistlichen. Dieß fordert die Justitia compensationis. Alles zwänglich unter sich haben wollen, wie? ist es Ehre oder Hochmuth, die weder Stand, weder Meriten kennen, und unterscheiden will? was machete den lezten Feldzug des Grossen Eugens berühmter, als daß er gegen die 30000. Voluntairs von fürnehmsten Häusern Europens unter seinem Commando gezehlet hat? wie! sagt ihr: er hat nicht soviel Voluntairs gehabt? sey es. Ich sage nur: hätte er derer so viele gehabt; welche unsterbliche Ehre würde es ihm gewesen seyn? Nicht 30000. Zwanggehorsame, sondern 30000. Voluntaire-Gehorsame sind die besten, sichersten Zeugnisse eines von GOtt und der Natur belöblichen Befehles.

3. Eine Prob für die Exemption.

Treflich / Herr Schulz! wird Herr Lochstein, wenn er uns eingehollet hat, sagen: ich möchte aber von dem Herren Ultramontanisten nur einen einzigen überzeugenden Vernunft-Schluß für die geistliche Exemption vom Civil-Zwange hören. Ganz recht, hier ist dieser. Die Geistlichen sind die von GOtt unmittelbar verordneten Richter und Verweser des göttlichen Gesetzes; Die weltlichen Fürsten sind die von GOtt mittelbar (sey es auch, unmittelbar) verordneten Richter und Verweser des bürgerlichen Gesetzes oder Rechtes. Ist es nicht war? nun dann! izt so. Die Richter müssen gegeneinander eben dasselbe Ebenmmaaß und Verhältniß haben, welches die Gesetze gegen- oder miteinander haben: Denn die Richter sind das lebendige Gesetz. Atqui das bürgerliche Gesetz ist unter dem göttlichen Gesetze in welcher bey Betrachtung als seinem Directivo; Ergo sind auch die bürgerlichen Richter unter den Geistlichen,

als ihrem Directivo. Die Major ist richtig, weil der Richter das lebendige Gesetz ist ꝛc. Izt mache Herr Doctor, was er will; dieß ist Schulzens sein pragmatischer Satz.

4. Vom Lochsteinischen Unterscheide zwischen den Handlungen der Geistlichen.

Uber dem Satze, den Herr Lochstein sehr prunkicht und orakulos vorbringet, (II. Theil. II. Cap. IV. §. p. 68.) werde ich noch vieles zu disputieren haben. „ Die Handelungen der Geistlichen, sage er/ welche sich „ auf Dinge beziehen, die zur Seligkeit nothwendig, gehören bloß und „ allein unter die unumschränkte geistliche Macht ꝛc. jene Handlungen „ der Geistlichen aber, die sich auf Dinge, die zwar zur Seligkeit nicht „ wesentlich nothwendig, doch als heilsame Mittel zu diesem grossen Endzwecke anzusehen sind, beziehen, sind = = (weil sie zur Seligkeit nicht „ wesentlich nothwendig sind, zuweilen auch der Wohlfahrt des Staates „ nachtheilig seyn können) sind kein eigentlicher Gegenstand der Souverainen geistlichen Macht, sondern müssen als vermischte Dinge betrachtet werden, wobey das Urtheil beyder Mächte (freundlich, sonder „ gegenseitige Beeinträchtigung) concuriren sollen ꝛc.

Wo hatte doch der Herr Doctor seine Gedanken, als sein dictatorischer Kiel diesen Satz niederschrieb? Ich lese beym Apostel nicht, daß das Schriftlesen nothwendig sey zur Seligkeit; wohl aber, daß es nuzlich ist zur Unterrichtung in der Gerechtigkeit. (II. Tim. II. v. 16.) Ergo ehe der Seelsorger die Schrift zu lesen einem Pfarrkind erlaubet, muß er vorher sich mit dem Beamten, oder gar mit dem Landesfürsten darüber verstehen? Wenn ein Bischof oder Seelsorger seinen anvertrauten Schäflein, wie der Welt-Apostel, alles Seelen-Nüzliches lehret; (Actor. XX. v. 20.) wie! muß vor- oder nachher die weltliche Approbation darüber da-seyn? alle gute Werke sind dem Menschen gut und nüzlich, sagt der Apostel, und der Seelsorger soll die Seinigen darzu anmahnen. Sind nun bloß alle nothwendige, nicht aber alle gute bloß nüzliche Werke ihnen ohne Erlaubniß des Beamten zu predigen erlaubet? Es können aber solche an sich Seelen-nüzende Dinge, als Wahlfahrten, Creuz- und Bittgänge/ Bruderschaften, Feyertäge zuweilen dem Staate nachtheilig seyn. Lochstein loc. cit. Herr! Leges de fortuitis non disponunt, sed de eo, quod plerumque fit. Von etwaigen Dingen, die unversehens geschehen, bestimmen die Gesetze nicht, sondern von dem, was mehrentheils geschieht. (L. IV. ff. de LL. Arist. V. Ethic. v. 14.) Welche Gewalt giebt denn das Gesetz in solchen an sich Seelen-nüzenden, die aber bisweilen (d. i. wider Vermuthen, von ungefähre) dem Staate schädlich werden können? welche öffentliche Andachten lauffen da nicht Gefahr, von den weltlichen Obrig-

rigkeiten abgeschaffet zu werden, indem das Abschaffen bälder seinen Vorwand haben kann. Wisse Herr Lochstein, daß die weltliche Obrigkeit die Seelen-nützende Handelungen nicht nur nicht kränken darf, sondern auch dieselben zu befördern, zu schützen, und mit Wort und Werke vermehren zu helfen verbunden ist. Die Freyheit, welche die Christglaubigen geniessen, nicht nur bloß nothwendige, sondern auch bloß nützliche gute Werk offentlich zu üben, ist ein treflicher, und sich sehr herausnehmender Frucht der, nach getilgten Heidenthume eroberten Freyheit der Kirche. Ja! um des Friedens und der Einigkeit Willen, unterliessen die ersten Christen, was zur Gottseligkeit nicht nothwendig war, und die Gemüther der Heiden wider sie hätte mehr aufbringen und erbittern können: (Fleury Discipl. Nov. Test. Part. II. Cap. ult. Edit. Lat. p. 132.) Unsere Fürsten aber sind ja nicht mehr heidnisch.

Und warum zehlet der Herr unter die an sich zwar nützliche, aber nicht wesentliche nothwendige geistliche Dinge das Wahlfahrten, die Bruderschaften, und tacite auch die milden Stiftungen, Donationen, Patrimonia der Closter-Candidaten? wisse er, daß die Aufrichtung der öffentlichen Wahlfahrten, Gnaden-Oerther, und Propitiatorien unter den ersten Früchten der, dem Christenthume geschenkten Freyheit ihren Platz nehmen. Helena, des ersten Christlichen Kaisers Mutter, Helena richtete die erste, und grösseste Wahlfahrt zu Jerusalem ꝛc. auf. Lese er, was ich las bey Herrn Abbt Fleury (Discipl. cit. Part. III. Cap. IX.) von der geistlichen Stiftungen, Donationen, Opfern ihrer Freyheit lese er im Buche Numeri, und Deuteronomium. Von etwelchen Sæculis her hat sich niemand an den Kirchen, Klöstern, Spittälern ꝛc. arm gestift, aber mancher arm gestohlen und geraubet. Amici! omnia perdidimus. Veremund im Leben Heinrichs VIII. R. A.

§. Vom Lochsteinischen Grame über die Reichthümer der Geistlichkeit.

Die Reichthümer der Geistlichkeit schneiden bis in die Seele Lochsteins hinein: er schreyet zetterlich darüber. Alles Unheil in der Kirchenzucht, und Glaubens-Verminderung muß der geistliche Reichthum allein auf seinem fetten Nacken tragen. O Elend! ich werde aber dem guten Herrn Doctor sagen, daß ers in diesem Stücke der hochwürdigen Geistlichkeit nicht geschämiger mache, als es die Heiden den ersten Christen gemacht haben. Sie meinen (alles Fleisses) spricht Tertulian, daß die Christen jeglichen gemeinen Unglückes/ jeglichen Landschadens Ursache seyn. (Tertull. Cap. XXXIX. & alibi in Apolog. apud Fleury l. c. Part. II. Cap. XIII.) Eben so Lochstein: Alles Verderbens im Christenthume sind die Reichthümer der Geistlichkeit Ursache. Aber Herr! der gelehrte Abbt

Fleury setzt dem IV. Theile, Sitten der Christen I. Cap. diese Rubrik: Verschiedene Ursachen dieses Ubels seit dem IV. Jahrhundert. Darunter sind die Reichthümer der Geistlichkeit die geringste. Daß aber sich die Geistlichen mit zeitlicher Güter-Sorge haben endlich selbst placken müssen, sind Ursache die Weltlichen. Dieß lese er aus Augustin und Chrysostomus bey Herrn Abbt Fleury (Fleury loc. cit. Part. III. Cap. XIII. Edit. Lat. 228. 229. &c.) aus eben diesem merke der Herr nachfolgende Sätze. **Unter den schönsten Früchten der aus der heidnischen Knechtschaft erlößten und in Freyheit gesetzten Kirch ist ihr grosser Reichthum.** (Cit. Cap. XIII.) die mächtige Donationen, und Opfer, Allmosengaben, die Glaubigen ohne Zwang und Befehl (Idem Part. II. Cap. XIX. der Kirch solchen Reichthum zuzuwenden kam weder den bekehrten Fürsten, weder den Bürger schwer an. Die ungemein grossen Einkünfte der abgeschafften Götzenpfaffen überließ man izt den Priestern JEsu Christi, und die schönsten Güter, die von den Neubekehrten an sie kamen, waren die Güter, welche den Christen in den heidnischen Verfolgungen waren ungerechtester Weise abgenommen, und confisciert worden. (Id. Part. III. Cap. XIII. p. 226. 227. &c.) Die Herrschaft und Verwesung der so grossen Güter stund einzig und allein beym Bischoffe. (Idem p. 228.) Im VI. und VII. Jahrhundert (folglich ein gutes Jahrhundert vor Isidor Mercator) administrierten die Bischöffe mit höchsten Rechte, Ansehen und Gewalt Summo jure (über welches man in damaligen Sæculis ein höheres auch die Fürsten nicht gekannt) die geistlichen Güter. Wovon Alexander Natalis einen ganzen Artikel vorschrieb. (T. V. Hist. Eccl. ad Sæc. VI. Cap. VI. Art. VI. sehr merkwürdig) Unter den Ursachen der Christen-Verfolgungen ersterer Kirch nennet der gelehrte Abbt den Geitz, fremder Gütersucht, und unächten Religionseifer. (Fleury cit l. Part. II. ult.) Und die klügsten Christlichen Bürger selbsten halten darfür, daß unter dem geometrisch gestickten und geflickten Deckmantel Lochsteinischer Schrift mehr nicht, denn die gnädige Frau von Haabesucht verborgen sey.

Einschiebsel von Statu in statu.

Hier werde ich dem Herrn Doctor: wenn er zu uns kömmt eines entzwischen sagen, das seinen, von protestantischen Schuelen mitgebrachten Eckel über dem Statu in statu besänftigen und vollkommen heben kann. Der gute Herr Doctor hat es noch lange nicht bewiesen, daß der bürgerliche Staat eine höchst-zwänglich gebietende Gewalt natürlicher Weise einschließe: Daß Status in statu eine monströse Sache ist: daß die Christliche Religion kein Status, sondern ein totum Disgregatum, wie ein Sandhauffen in einem Sacke ist ꝛc. Das Gegenspiel mag er überzeugend bewiesen lesen bey unserm hochgelehrten Herrn Landsmanne, den ich als würdigen Abbt zu kennen die Ehre und Gnade habe, Anselm Desing.

Glei-

Gleichermassen kann er dort lesen, daß die Christliche Religion ein Status in statu nicht ist, wohl aber der Status Civilis in Statu Religionis. (Jur. Declarv. Cap. I. Themat. IX. X XVII. XIX.) Denn in einem Statu seyn, heißt in einem Statu seyn mit Einschrenkung seiner Rechte durch die Rechte desjenigen Status worin man ist, wie es geschieht, wenn ein Privat-Mensch in den bürgerlichen Staat übertritt. Atqui die Christliche Religion ist im bürgerlichen Statu nicht mit Einschrenkung seiner Rechte durch die Rechte bürgerlichen Staates, sondern entgegen werden die Rechten des bürgerlichen Staates durch die Rechte der Religion eingeschrenkt: sintemal nicht die Religion die Rechte des bürgerlichen Staates, sondern der bürgerliche Staat die Rechte der Religion annimmt, und seine Rechte nach den Rechten der Religion richtet und bildet. Ergo ekelt dem Herrn in vorliegender Sache umsonst in dem Statu in statu. Wollte der gute Herr Doctor, über dieses, witzeln und sagen, holla! so entwischet dem weltlichen Staate der Bürger im Pfaffen gar: So sage ich: Herr! wenn er weis, was es ist, in einer Sache seyn nicht als Contentum, sondern als continens, wie Z. E. Die Seele im Leibe, so ist das Räzel aufgelöset: und der Bürger entstehet und entgehet dem weltlichen Staate nicht gar. Wie die Seele dem Leibe, so dienet der Geistliche dem bürgerlichen Staate. Die Seele nimmt vom Leibe, keine Zwangbefehle an, sondern eine vernünftige, natürliche Nothwendigkeit, demselben in billichen, vernünftigen, der Seele nicht unwürdigen Dingen vollkommen, fertig, und liebreich mitzustimmen. Solchergestalten ist der Gehorsam der Geistlichen in aller Welt gleich: sie folget dem Gesetze JEsu Christi aus Liebe des Gesetzes, und sie folget der wahren, ächten Vernunft des Gesetzes des weltlichen Fürsten aus Liebe der Vernunft, der Wahrheit, und der auferbäulichen Nächst-Liebe selbst. In allem hat sie gegen Christi und des weltbürgerlichen Fürsten seine Gesetze gleichen Bewegungsgrund, und Gegenstand ihres Gehorsames; da hingegen von den weltlichen Bürgern diese einen Gegenstand ihres Gehorsames (den Willen oder Befehl des Fürsten haben, welchen andere einer andern Nation verwerfen und verabscheuen.

Nur sage ich da noch gegen sein qua Clericus, qua Civis, und wider seinen Status in Statu-Verdruß dieses: Es ist nicht wohl und reputierlich redupliciert; der Geistliche qua Weltmann, und qua Priester; Ergo ist es auch nicht reputierlich redupliciert: der Geistliche qua Bürger, und qua Clericus. So soll also der Priester nach dem Priesterthum leben, geachtet und gehalten werden; nicht nach dem weltlichen Bürgerthum. Das Bürgerthum ist im Priester eminenter, und bloß seinen Vollkommenheiten nach; nicht simpliciter und samt seinen Unvollkommenheiten nach, wozu das Passiv Zwangrecht gehöret. Daß ein Mensch nach seinem Übergang in das Priesterthum, noch sollt den weltlichen Zwingbarkeiten un-

unterworfen seyn hat eine Aehnlichkeit mit dem rohen Irrthume derjenigen, welche den neubekehrten Heiden die mosaische Beschneidung, und den neubekehrten Juden die Bürde des mosaischen Joches noch andringen gewollt. Absurdum est aber sagt der heilige Martyrer Ignatius, Christum invocare & tamen judaizare. (S. Ignat. M. in Epist. ad Magnesianos.) Was aber das andere (Status in statu) betrift, so sagt dieser nämliche Vater: Non Christianismus in Judaismum, sed Judaismus in Christianismum conversus est. Wo die Kirch Plaz gegriffen hat; da ist keine mehr, weder die jüdische, weder die heidnische, sondern allein die Christliche Bürgerschaft. Aber Herr Lochstein hat beym Schulzen ein grosses an der Staudel.

6. Vom körperlichen Welt- und Kirchenzwange.

DISSERTATION.

Wir haben davon bereit vor welcher Zeit stark gesprochen, allein sehen wir noch ein wenig darauf zurück. Er sagt (II. Th. II. Cap. §. 6. p. 70.)

1. Wollte die geistliche Macht sich eines körperlichen Zwanges bedienen Z. E. Feuer und Schwert / Landesverweisung / Schläge ꝛc. so würde sie wider die Absicht ihrer Einsetzung handeln. Dieses glaubeten und sageten die ketzerische Donatisten auch. Was ließ ihnen aber Augustinus wissen? „ Meinest du, man müsse niemand zur Gerechtig-
„ keit zwingen? liest du nicht den Befehl des grossen Hausbaters? wel-
„ che ihr nur findet, die zwinget herein zu gehen. Matth. 12. War
„ Saulus nicht mit körperlichen Straffen vom Ao gezwungen sich ihm
„ zu ergeben? Act. 9. Brach nicht der sanftmüthige Abraham durch
„ die straffende Sara der Agar Hochmuth? Genes. 16. Moses peinigte
„ das Volk GOttes, wenn es Ubel that, und im Ubel halsstarrig war,
„ mit schweren Züchtigungen. „ Also Augustinus. (Tom. II. epist. XLVIII. edit. Lugd. p. 53. col. 1. C. D.) Wie viel schwere Sünder und Aergerer der Gemeinde verwies die geistliche Obrigkeit in die Klöster zur langwierigen oder stättigen schweren Buße? die Klöster, sagt Fleury, wurden diesen zu Kerkern andern zum Elende, und Aufenthalt ihrer Verweisung. (Discipl. nov. test. Part. III. cap. XV. in fin.) Lochstein wird glaublich nicht läugnen wollen, daß Kerker und Verweisung zu den körperlichen Straffen gerechnet zu werden die Gnade haben. Feuer und Schwertstraffe, die den Leib quället oder gar tödtet, welchergestalten die geistliche Obrigkeit in ihrer Gewalt habe, ist hier zu erörtern nicht nothwendig. Der weltliche Arm hat es: dieser ist der Kirchengewalt unterordnet. Fustigation war zu Augustins Zeiten in geistlichen Gerichtshöffen bey Umständen nicht sehr ungewöhnlich. Die Reconciliation

eines

eines Excommunicirten mit der Kirche, mußte eine schwere leibliche oder Geltbuß vorgehen. (Tom. IV. Bibl. P. Patr. p. m. 1086.) Die Leibliche bestand mehrstentheil in gewissen Geißel- oder Ruthenstreichen.

2. Die leiblichen schweren Kirchenstraffen ziehen Heucheler: Christi Absicht aber / die er der Kirche anbefahl / ist diese / dem himmlischen Vater Anbether im Geiste und in der Wahrheit zu ziehen. Ergo sind die leiblichen Kirchenzwänge und Straffen wider die Absicht / die der Kirche anbefohlen ist. Lochstein Loc. cit. Treflich gut! denn dieß sagen auch die Herren Jansennisten beym P. Bordius, den aber jener grosse Theologus in seinen Reflexionibus ad Principia Bordii ohne weiters heimschickt. (Part. II. Reflex. ad Pinc. Bordii Propos. XI. p. 48. 49. 50.) Dieses sagten auch die Donatisten; Ja Augustin selbst war anfänglich der Meinung, man soll die Schißmaticker zur kirchlichen Einigkeit nicht mit leiblichem Zwange, sondern mit Disputiren, Uberzeugen, Ermahnen bringen. Allein wie fertig er diese Meinung fahren, und den mittel- oder unmittelbaren leiblichen Kirchenzwang für unentbehrlich habe gelten, und brauchen lassen, ja wie heftig und unerbittlich er auf denselben gedrungen habe, erhellet aus seinen Sendschreiben an Cæcilian, Dulcitius, Donat. &c. (Epist. LX. LXI. CXXVII.) fürnämlich und sehr weitläuffig an Vincentius. (Epist. XLVIII.) wußte Augustin es nicht, daß die Furcht der leiblichen Straffe könnte Heucheler ziehen? ja. Er wußte aber auch, daß sie könne die Schlimen bessern, und derer schon viele tausende gebessert habe. Wußten nicht eben auch andere grosse Kirchenväter die etwaige Gefahre der Heucheley, als Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Hieronymus? ja. Sie sahen aber auf den grössern Nutzen aus dem Zwange, nachdem die Güte verschwendlich sich an den Ungehorsamen verschwendet hatte. Davon er lesen kann und soll, was oben wider den P. la Borde.

3. Dergleichen Strafmittel gehören nur vor die weltliche Macht / weil die Beobachtung der bürgerlichen Pflicht nicht so / wie der Religionspflichten / der Willkühre der Menschen freygestellet werden darf / wenn anderst ein Staat bestehen und aufrecht erhalten werden soll. Lochstein Loc. cit. Brüder! so reden izt die Indifferentisten, und so ehedem die Donatisten. Was sagt aber das Evangelium? Suchet für allen das Reich GOttes: das Reich GOttes aber ist, wie Gregorius sagt, die wahre Kirch, die für allem zu suchen, und zu erhalten ist. (S. Greg. Hom. XI. in Evang.) Was sagen die Jura, die Herr Lochstein ja wissen soll, und wird? die Religion ist die Grundveste des gemeinen Staates / ohne sie muß er sich zerfallen. Arnisæus. Sie ist die erste Amtsverrichtung im bürgerlichen Staate. Aristot. Uber sie ist nichts grössers und höhers. Ambros. Die vordringendste Pflicht eines Kaisers

sers ist es / mit aller Macht den Dienst des höchsten GOttes zu beschützen: sintemal sich nichts sobald zerfallen kann / als die wahre Religion. (Arnis. lib. 2. de Majest. c. 1. num. 369. Arist. l. VII. Polit. c. 8. Ambros. ad Valent. Imp. l. I. c. 1. L. unic. C. nemini licet. sig. salv. Christ. L. Inter claras. 8. C. de summa Trinit.) Ecclesia & Respublica paribus passibus ambulant & eodem favore donantur. L. fin. C. SS. Eccl. novel. VI. §. fin. minus.

Und was sagt Augustin wider die Donatisten, die die strengen kaiserlichen Gesetze wider sie nicht erdulten könnten? anderes zu geschweigen; Er stellte den Donatisten einen Nabuchodonosor vor, wie dieser vom grossen Wunder, das der Judengott an den 3. Knaben für seinen Augen gethan hatte, gerühret, ein allerhöchstes königliches Edict an alle Völker seines unermessenen Reiches ergehen ließ, vermöge dessen die, welche den GOtt Sidrac, Misael, und Abdenago lästern würden, alle samunt ihrem ganzen Hause zugründe gehen sollten. Ecce! sehet! ein heidnischer König fährt mit äusserster Schärfe vor / damit der GOtt Israel nicht gelästert werde / und die Donatisten ꝛc. wollens nicht / daß Christliche Könige aller Schärfe aufbiethen / da Christus / der die ganze Welt sammt den Königen selbst vom ewigen Feuer errettet hat / verachtet / und seine Kirch verunbildet wird? (August. t. IX. tr. XII. in Joan. C. III. p. 35. col. 2. lit. A. ed. Lugd.) und Lychstein saget: die Religionspflichten darf man frey stellen, nicht aber die bürgerlichen Pflichten? oder jene darf man freyer stellen, dann diese? sagt denn das bürgerliche Recht es nur den geistlichen, und nicht auch den weltlichen Obrigkeiten: summa est ratio, quæ pro Religione facit. L. 43. ff. de Relig.

Warum sahen aber die recht eifrig Christlichen Kaiser manchmal in schweren Kirchen-Bedrängnissen den unruhigen Köpfen / und Meutmachern nach! Herr Doctor! nicht darum, weil ihre Pflicht gegen die Aufrechthaltung der Religion minder, als des bürgerlichen Staates war; sondern weil die Klugheit es in Umständen rieth, eine Weile nachzusehen. Ein Hausvater unterlässet Manches, das dem Gebäude seines Hauses grossen Schaden zufügen, und es zur Bewohnung unbequem oder gar untüchtig machen könnte, folget aber daraus, daß er mehrere Sorge auf sein Haus, als auf seine Familie verwenden müsse?

4. Wenn zuweilen Christliche Staaten die Excommunicierten auch mit leiblichen Straffen belegen / so muß man sich wohl hüten / solche für geistliche Strafmittel anzusehen, welche die geistliche Macht für sich selbst verhängen könnte. Lychstein Loc. cit. p. 70. 71.

Die

Dieser Satz mißfället mir für diesesmal (denn es fällt mir izt nicht stracks mehrers ein) nur aus sechs Ursachen. Er ist Erz-Donatistisch. Die Donatisten lehrten, daß die Kirch leibliche Straffen nicht verhängen könne, welche der weltliche Arm vollstrecke. Denn die Donatisten hielten bloß diejenige für die wahre Kirch, welche Verfolgung leidet, das ist, diejenige Kirch, welche, nachdem ihre Straffen bey den Halsstärrigen vereitelt und fruchtlos, und die Halsstärrigen selbst zu Verfolgern der Kirche geworden sind, diese mit Langmuth und Gedult überträgt, nicht aber diejenige, welche die Verächter ihrer kirchlichen Straffen mit fernern leiblichen Straffen durch den weltlichen Arm verfolget. Dieß erhellet ganz klar aus dem ersten Buche Augustins wider Gaudentius den Donatisten: aus dem 48.ten Sendschreiben an den Vincentius; Aus seinem Buche von der Verbesserung der Donatisten wegen denen, welche die Donatisten nicht mittelst kaiserlichen Edicten wollten gebessert oder gestraffet haben. (vid. Epist. 50. tom. II. edit. Lugd. p. 66. lit. D. col. 1. p. 67. col. 1. B.) Si Ecclesia vera ipsa est, quæ persecutionem patitur, non quæ facit: quærant ab Apostolo, quam Ecclesiam significabat Sarra, quando persecutionem faciebat ancillæ &c.

Dieser lochsteinische Satz ist Theologisch falsch. Die Kirch übet ihre Bothmäßigkeit in Glaubenssachen, in den Sacramenten und Seelenmitteln, in Sittensachen. (a Marca in Concord. lib. II. cap. XVI. num. 9.) Ergo erstreckt sich ihre (zwängliche) Bothmäßigkeit über die Glaubensschänder, Sacramentschänder, Sitten- und Zuchtschänder. Straffet sie diese: so ist es eine geistliche Straf: rüft sie den weltlichen Arm, der ihr von GOtt unterordnet ist, auf, gewissermassen (zur Correction des Halsstarrigen) darein zu schlagen; So ist dieses Dareinschlagen abermal eine geistliche Straf, weil die Kirch durch den weltlichen Arm straffet. Wenn der, welcher dem Auspruche des hohen Priesters nicht gehorchen wollte, vom Volke versteiniget war, so war dieses eine göttliche und kirchliche Straf durch weltlichen Arm, weil diese Straf GOtt vor die Ehre seines Priesterthums und gute Glaubens-Kirchen- und Sittenzucht, befahl. (Deuteron. XVII. v. 12.)

Dieser lochsteinische Satz ist Juristisch falsch. Kurz zu beweisen: die Jurisdiction oder Bothmäßigkeit ist eine Gewalt das Recht auszuüben durch sich, oder durch andern. (Tuschus. v. Jurisdictio.) Darf nun die Kirch ihre leibliche Straffen vor geistlich ansehen, wenn sie es selbst vornimmt, E. W. Ruthenstreich, schwere Fasten, Leibesabmergelungen, Einkerkerungen, Gefängnisse, Verweisungen, enge Versperrungen in Clöstern; Warum soll der weltliche Arm, der etwan am Excommunicierten eben dergleichen ausübet, sich hüten, und zwar wohl hüten, solche Straffen für geistliche Straffen anzusehen? gehet denn

den weltlichen Richter jener Satz nicht an: in schweren Verbrechen trift es (des Lebens) der Seelengefahr an. In criminibus agitur de periculo animæ? Muß er nicht im Richten und Straffen handeln, als ein Minister Dei? muß nicht alle seine Strafverordnung sich herleiten von jenem, im GOttes Gesetze gegründeten Satze: Delicta puniri publice interest, & expedit Reipublicæ, ne maneant inpunita. (L. ita vulneratus 51. §. quod siquis in fin. vers. cum neque impunita. ff. ad leg. aquil. licitatio. 9. §. quod illicite.) Muß seinen Strafeiffer nicht das Principium anflammen: quod placatur Deus, quando delicta puniuntur? Muß solche Strafverordnung nicht auch eine Ordinatio Dei, oder Verordnung GOttes seyn? (Rom. XIII.) Muß der Minister der göttlichen Strafgerechtigkeit wachsam/ solchen Gesichtspunkten im Straffen eines Excommunicierten nehmen, damit seine Straf sich nicht geistlich bilden möge oder könne? ist Gerechtigkeit und Urtheil oder Gericht nichts heiliges? warum wird denn der Geist, den JEsus Christus in sein Reich auf Erden zu schicken versprach, die Welt, der Gerechtigkeit und des Urtheiles oder Gerichts wegen/ bestraffen, (Joan. XVI. v. 8.) Ist die Gerechtigkeit und das Gericht, das der weltliche Richter über die von der Kirche ausgestossenen Mißthäter ergehen lässet, nichts heiliges; So rausche der Herr Doctor die von heidnischen und Christlichen Zeiten hoh belobte, den weltlichen Justitiariis zugeruffene Phrasin aus: Justitiæ Mystes, Themidisque Sacerdos: zerschnitzele er den Hut, welchen Maximilian der Grosse Oesterreichische Kaiser bey den Peingerichten fürüber reisend, abzog unter den Worten: Salve sancta Justitia!

Wie! hat Christus JEsus dieses Stück der weltlichen Policey, Justitiam vindicativam oder Strafgerechtigkeit, so, wie sie die ungeschlachten Heiden trieben, in den bürgerlichen Theil seines Reiches auf Erden unverbessert übertretten lassen? Chrysostomus sagt (wie wirs unlängst bewiesen haben) Christus habe die Policeyen nicht tilgen, sondern bessern wollen. Oder so dieses nicht; so lasse dann der Christliche weltliche Richter, qua weltlicher Richter, die Mißthäter bloß darum tödten, daß sie getödtet seyn: lasse er sie allein darum so tödten, auf daß sie im getödtet werden spühren und empfinden, daß sie sterben und getödtet werden: oder (wenn der weltliche Christliche Richter, qua weltlicher Richter, noch, wie die geschlachten Heiden mit seinen leiblichen Straffen zufahren will, so lasse er sie tödten, damit sie den bürgerlichen Staat nicht mehr beunruhigen können.

Setzen wir nun einen 30.jährigen Criminalisten, der während seinem ganzem Amte anders nicht, als leibliche Straffen in der blossen Absicht bestimmt hat, daß die Missethäter den bürgerlichen Staat nicht mehr beunruhigen. Komme dieser Criminalist mit seinen so intentionierten

Rechts-

Rechtssprüchen und Bestimmungen für GOttes Gericht: werden diese ein schöners Gesicht vor GOttes Augen machen, als der Heiden ihre? welche Belohnung verspricht er sich darfür: thaten dieses auch nicht die Heiden? (Matth. V. 46. 47.)

Worauf hat denn ein solcher Criminalist, und jeglicher weltlicher Richter zu sehen? daß er den Handelungen der Strafgerechtigkeit (fürnämlich wenn sein Arm von der Kirche darum angegangen, oder eine excommunicierte oder degradierte Person der Servitut des weltlichen Gerichtes überlassen wird) ein geistliches Christ-tugendliches Gesicht gebe: daß er straffe in der Absicht, die allen Gerichtshöfen im Reiche des zukünftigen Meßias sollt empfohlen seyn, nämlich damit die Ubertrettung aufhöre, die Sünde ein Ende nehme, die Ungerechtigkeit / und Aergerniß (der kleinen) ausgetilget / und die ewige Gerechtigkeit eingeführet werde, nicht aber bloß darum, damit der bürgerliche Staat nicht beunruhiget werde. (Daniel. IX. v. 24.) Belege er den Excommunicierten, der sich durch die geistlichen Straffen nicht besseren ließ, mit leiblichen Straffen als einem Complemento subsidiario, welches den Endzweck der geistlichen Straf, die Besserung des Sünders, so es noch möglich, erziele, oder wenigst anderen durch seine Schärfe Schrecken, und Abscheuen für dem Laster mache. Er mache die leiblichen Straffen geistlich, und heilige sie durch die Meinung der vom Christlichen Gesetze verbesserten Strafgerechtigkeit. Solche Straffen kann, darf, und muß (in Fällen) die Kirch, in beederley Verstande, verhängen, das ist, Wollen, in so weit den Mißthäter weder tödten, weder zerstümmeln (denn das Tödten, und Zerstümmeln suchet die Kirch bey der Ubergebung des Mißthäters an die weltliche Gerichtsbarkeit oder Strafgerichte abermal zu verbitten) oder verhängen, das ist, zulassen, wenn es wider der Kirchen-Meinung zum Stümmeln oder Tödten kommt. (Joan. Cæsar deutsche Rhetorik p. 153. Willen Gunst und Verhängniß.)

Dieser Lochsteinische Satz ist Politisch falsch Bringet es nicht der Franzosen, und anderer Völker peynliche Executions-Ordnung gewöhnlich mit sich, daß der Malefícant öffentlich GOtt, hernach den König und sämtliches Volk um Verzeyhung bitten muß, oder so er gründliche Reue fühlet, es ungeheissen thut? Ja ein solcher bußfertiger Mißthäter, der erkennet, daß es mehr sey, GOtt, als den König und Staat beleidigen, specificiert sich seine Straffe a digniori offenso, welcher GOtt ist, und hält sie mehr für eine göttliche, als weltrichterliche Straffe. Josaphat der König sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr thut; denn ihr übet nicht eines Menschen Gericht, sondern des HErrn ꝛc. (II. Paralip. XIX. v. 6.) Paulus Lehrsatz für den Richter und sträflichen Unterthanen heisset; Thust du Böses / so förchte dich; denn sie

(die Obrigkeit) trägt das Schwert nicht ohne Ursache. Denn sie ist eine Dienerin GOttes zur Rache im Zorn demselben der Böses thut. (Rom. XIII. 4.) Es sehe demnach sowohl der Richter, der die Straffe verhänget, als der Unterthan, der sie leiden soll, die leibliche Straffe, als eine Rachnehmung GOttes im Zorne/ folglich als eine Göttliche Straffe an. Und weil der Richter keineswegs aus Rache seiner eigenen Beleidigung, sondern nur aus Eifer der Gerechtigkeit, die beleidiget ist worden, diese aber eine heilige Sache, und Tugend, folglich etwas Geistliches ist, so hüte sich Richter und Mißthäter die leibliche/ auch von weltlichen Richtstuele verhängte Straffe für eine ungeistliche, unheilige Sache anzusehen.

Dieser Lochsteinische Satz ist Logisch falsch. Straffe verhängen und fürschreiben ist eine sittliche Handelung. Die sittliche Handelung nimmt ihre Gestalt, und Benamsung von dem Gegenstande und Endzwecke oder Causa, propter quam. Warum dictiert auch der weltliche Richter Straffe? damit der verletzten Gerechtigkeit gnuggethan, der Zorn GOttes über Staat besänftiget, ihrer fernern Beleidigung vorgebeuget werde, damit die Ubertrettung aufhöre, die Sünde ein End nehme, die Ungerechtigkeit ausgetilget, und die ewige Gerechtigkeit eingeführet werde: wie wirs vorher aus Daniel dem Propheten. Sind dieß nicht geistliche Endursachen der vom weltlichen Richter dictirten Straffe? sey diese materialiter leiblich; finaliter ist sie geistlich. Und Lochstein soll uns verbiethen diejenigen leiblichen Straffen, womit die weltliche Obrigkeit an Orthen wider die Excommunicierten verfährt für geistliche Straffen anzusehen? wollte Herr Lochstein nur sagen, solche Straffen lässen sich zwar für Geistlich ansehen, nicht aber für solche geistliche Straffen, die die geistliche Obrigkeit verhängen wollen, suchen, oder gar anbefehlen könne; So frage ich ihn aus der juristischen Logik: entweders ist eine Correctitas caulæ zwischen der geistlichen Kirchenstraffe, und nachfolgenden leiblichen weltrichterlichen Straffe eines Excommunicierten da, oder nicht? Ist eine da, wie es dann sich nicht mißkönnen läßt (indem die weltliche Obrigkeit den Excommunicierten leiblich betraffet, weil der Mißthäter Ursachen seiner kirchlichen Verbannung gegeben, die kirchliche Zwangmittel verachtet/ mithin die weltliche Obrigkeit/ als der von GOtt seiner Kirch unterdiensteter Hilfsarm/ den Verräther mit ihren Corrections-und Strafmitteln zu packen hat; So ist unser Streitt aus, und hat man sich nicht zu hüten, erwehnte leibliche Straffen, als geistliche anzusehen ꝛc. Ist aber keine Correctitas caulæ nicht da, wie es Herr Lochstein zu behaupten scheinen will, weil die Kirch den Mißthäter wegen verachteten geistlichen Corrections-Mitteln verbannet hat, die weltliche Obrigkeit aber denselben nicht darum verbannet, sondern, damit er, als ein ruchloser Bürger (dergleichen er als Verächter der kirchlichen Corrections-Mittel zuseyn præsumieret wird) die Wohlfahrt des weltlichen

Staa-

Staates nicht etwann in Zerrüttung ſetzen möge; So hat der Herr Doctor aus zweyen Abſurdis wenigſt eines zu verſchlucken: entweder, daß jemand wegen einem Laſter zwey oder mehrmal kann geſtraft werden, obgleich der Titulus Criminis dernehmliche iſt, wider das Geſetz, (L. XIV. de Acculat. L. VI. circa fin. naut. caup. Stapul. &c.) und Regel des Ariſtoteles ἓν πρὸς ἓν, unius delicti una pœna, (Apud Cuiacc. ad L. 16. 18. Paul. ad edict. in L. 2. de Serv. Corrupt. (ſintemal wegen verachteter Kirchen-Correction excommuniciert und ein ruchloſer Bürger ſeyn eins wäre) oder daß jemand wegen einem Laſter, das er erſt etwan begehen wird, könne geſtraft werden, wider das Geſetz pœna præſupponit culpam; und den Satz des heiligen Auguſtins: pœna proprie non dicitur, niſi quæ imponitur propter culpam, (S. Auguſt. lib. 1. retract. cap. IX.)

Der Lochſteiniſche Satz iſt auch hiſtoriſch falſch; Daß die geiſtliche Macht in Ermanglung hinreichender wirkſamen Correction- und Strafkräfte wider ihre Verächter und Verfolger leibliche Straffen von der weltlichen Macht wider dieſelben nicht verhängen, nicht wollen, ſuchen, anfrommen, und zulaſſen darf. In wem beſtehet dann die Anruffung des weltlichen Arms? will er das Recht dieſer Anruffung und Aufforderung deſſelben der Kirche abſprechen? leſe er doch nur die VII. Propoſition jenes berühmten gottesgelahrten wider den P. de la Borde, wo, Poteſtatem Eccl. ferendi leges &c. cum executione neceſſaria Brachii ſæcularis proprie jurisdictionem dicendam eſſe: Bewieſen wird. (Adv. Principia nobilis Poloni ex P. de la Borde Part. III. propoſ. VII. p. 82. &c.) Wiederholle er, was wir vorher Cap. VII. §. VI. Num. I. Subdiv. VI. not. geſagt haben. Das weltliche Brachium hat angeruffen Gregorius Nazianz. Epiſt. 77. ad Olympium: und Orat. 46. in der Apoſtrophe an Nectarius den Patriarch zu Conſtantinopel: die heiligſten Biſchöffe Auguſtinus, Poſſidius, Alipius, der africaniſche Kirchenrath Anno 401. Can. 25. 33. 59. Imperatorum Scripta, quæ - - Origeniſtas pelli jubent, me ſuggerente dictata ſunt, rühmet ſich der ſonſt ſo demüthige Hieronymus: die kaiſerlichen Edicte wider die Origeniſten ſind auf mein Erinnern und Anſuchen zur Feder andictiert worden. (S. Hieronym. lib. I. wider Ruffin. cap. 3.) Izt aber weiter in ſeinem Texte II. Theil. II. C. 6. §. p. 71.)

5. GOtt/ ſagt er/ hat weder der geiſtlichen/ noch der weltlichen Macht erlaubet/ dergleichen leiblichen Zwang in Anſehung der Religion zu gebrauchen. Herr! werde ich ſagen: dieſer Satz iſt nicht nur des Janſeniſchen P. Bordius, und dem heiligen Inquiſitionsgerichte zum Leide geredet, ſondern er klinget im hohen Thone abermal Donatiſtiſch. GOtt/ ſagten die Donatiſten, hat das Volk Iſrael zu lehren nicht den Königen befohlen: den Glauben auszubreiten ſchickte Chriſtus Fiſcher/ nicht Soldaten. Was antwortetete Auguſtin? „ Als lange ihr die

„ Kirch, welche die Fischer verkündiget, und die Apostel gepflanzet ha-
„ ben, nicht umfahet, so lange halten die wahrglaubigen Könige es für
„ ihre Schuldigkeit Sorg zu tragen, daß ihr wider solche Kirch nicht
„ aufrührisch handelt ꝛc. Sie halten dafür, ihre Macht müsse dem
„ Herrn solchergestalten dienen / daß die / welche seinem Willen sich
„ nicht unterbeugen wollen / durch diese Macht gestraffet werden. „
(S. August. t. VII. lib. I. contra Gaudent. C. 34. 35.) Was sagt der Herr Doctor! GOtt hat der geistlichen Macht / leiblichen Zwang in Ansehung der Religion nicht erlaubet? Nicht? Nachdem Augustin der heilige Lehrer etliche Beyspiele von solchem Zwange, und Zeugnisse vor dessen Billichkeit und Erlaubnisse beygebracht hatte; So schließt ers mit dieser Frage: Cur ergo non *cogeret* Ecclesia perditos filios, ut redirent, si perditi filii coegerunt alios, ut perirent. Warum soll die Kirch verlohrne Söhne nicht zwingen zurück zu kehren / wenn die verlohrnen (Boshaften, Verzweiffelten) Söhne andere gezwungen haben zugrunde zu gehen? (S. August. tom. II. Epist. L. pag. 89. col. 1. lit. B. Edit. Lugd.) auch den weltlichen Obrigkeiten nicht? Herr Doctor! Augustin zeiget in eben derselben Schrift, daß die Kirch durch eine göttliche Gabe, mittelst der gläubigen Kaiser / ihre Macht / die Ketzer und Schißmaticker zur Vereinigung zu zwingen, frey gewonnen und bekommen hat (Loc. cit. lit. D.) nachher bekennet und rechtfertiget er, daß solche Zwangmacht) welche in Ansehung der Kirch, vermöge des izt gehörten Augustinischen Spruches, abermal eine herrliche Frucht ihrer erlangten Freyheit ist) auch die Prinzen und Kaiser, in Ansehung der Religion, nicht nur haben, sondern auch müssen haben; Ja! er preiset darum GOttes vorzügliche Barmherzigkeit, daß die Kaiser (welche Augustin sammt etlichen Bischöffen von solchen schärfern Zwangmitteln abbringen wollte) sich davon nicht haben abbringen lassen. (Loc. cit. col. 2. lit. B. C.) Im Sendschreiben an den Vincentius sagt er: wer ist so törricht, daß er läugne, daß man durch kaiserliche Befehle denen, so sich wollten, aber, wegen der Donatisten Macht und Furcht, nicht wohl könnten bekehren, nicht hätte sollen zu Hilfe kommen? (Tom. II. epist. L. ad Bonifacium p. 67. col. 2. lit. B.)

Herr! hat GOtt solchen Zwang den weltlichen Fürsten nicht erlaubet, so hätte Lochstein ein Weniges vor ein paar hundert Jahren leben, und unsern Erz-Catholischen Landesfürsten sagen dürfen und sollen: bey Leibe! gnädigste Herren! ihr sollet weder Acht, weder Sorg tragen, von wem die Kirch euers GOttes in euern Landen gehalten, umfangen / geehret oder bestritten werde: nichts darf euch darum seyn, wer in euern Landen gottselig / oder gottesräubisch seyn wolle ꝛc. Allein! lieber Herr! Augustin sagt und frägt vor diesen Worten, die nach der Donatisten Sinne klangen, welcher Mensch / der seiner Vernunft nach mächtig ist

unter-

unterstehet sich / dieses den Landesfürsten zu sagen! (l. c. Epist. ad Bonif. p. 68. col. 2. lit. C.) Hundert anderer Stellen nicht zu gedenken; gehe ich noch ein paar Schritte weiter.

6. Die bürgerlichen Gesetze / sagt Herr Lochstein, beziehen sich eigentlich nicht auf die Bekehrung in Ansehung der Religion / sondern auf die Wohlfahrt des weltlichen Staates ꝛc. Hollet uns Herr Doctor mit seiner Chebeque ein; so wird ihn Schulz dieser Rede wegen auf die strenge Frage verführen. Die Heiden, die nach ihrer Art auch gute Bürger waren, die Römer sammt den Griechen, sagten: A Jove principium, das Erste ist Jupiter, der Götter GOtt: der lochsteinischen Lehrgesetzen nach, hätten sie sagen sollen: das erste ist die Ops, die Göttin der Erden. Cicero der Heid sagt: prima societas hominis est ad Deos, die erste Gesellschaft des Menschen ist die Gesellschaft mit den Göttern; Lochsteinischer Denkungsheiligkeit nach, hätte Cicero sagen sollen, prima societas hominis est ad Civitatem, die erste Gesellschaft des Menschen ist die bürgerliche Gesellschaft. Wie! war der Mensch ehnder Bürger, als Mensch? muß GOtt, wenn der Mensch vom Privatstande in bürgerlichen Stand übertritt, dem geselligen Bürgerleben einen Platz zu seiner Rechten und den Vorzug vor dem gesellen Gottesleben einräumen? soll dieses ein Kiel in unserm Erz-Catholischen, heiligen Bajerlande so kühnlich schreiben? der Jurist sagt: die erste Grundveste des Bürgerstaates sey die Religion: Lochstein aber lehret, die Religion wäre nur eine Lehne, worauf weder Fürst, weder Bürger eigentlich zu reflectiren habe. 1. Denn Fürst, Bürger, bürgerlich Gesetz müssen gleichen Sinn und Absehen führen. Pfui des Plunders! ich schäme mich. Genug: dieser Satz ist abermal Erzdonatistisch.

Wie! sagt Augustinus, welcher vernünftiger Mensch darf den Königen ins Angesicht sagen: Non ad vos pertineat, in Regno vestro, quis velit pudicus esse, quis impudicus: **Euere Pflicht bringet es eigentlich nicht mit sich, achtzugeben, wer in eurem Reiche wolle keusch, wer unkeusch seyn.** Euer eigentliches Kümmern und Sorgen ist dieses, wer ein guter Bürger sey. Wie! ruffet der heilige Lehrer darüber auf: Sind Strafgesetze wider die Ehebrüche verordnet / ob gleich dem Menschen sein freyer Wille gelassen ist; und Gottesräube, Unglauben, Religions-Schänderey, sollen zugelassen / frey und privilegieret seyn? (Epist. L. ad Bonifacium de moderate coercendis Hæret. Tom. II. Lugd. p. 68. col. 2. litt. C.) weder sollen die Fürsten sich darum eigentlich bekümmern. Wie mögen dann die Könige dem HErrn in Furcht dienen / und ihm frolocken mit Zittern / (Psal. 2. 10.) ausser daß sie alles, was wider des HErrn Befehle läuft, mit gottesfürchtiger Schärfe verbiethen / und straffen. (Loc. cit. p. 68. col. 2. litt. A.) Sind die Könige nicht Väter, und Hauswürthe

würthe ihrer Völker und Reiche; und du sollst meinen, ja wohl hartnäckig verfechten, sie, (die Könige) sollen niemand zur Gerechtigkeit, deren Wurzel und Hauptttheil die Religion ist, zwingen / da du doch ließt, daß jener Hausvater seinen Knechten befohlen: zwinget alle, die ihr antreffet / herein zugehen. Idem Epist. 48. ad Vincentium. p. 53. col. 1. C.) Verstehe er doch einmal, Herr Doctor, ich bitte ihn mit weinenden Augen, daß eben dieß das edelste Zeichen der endlich eroberten Freyheit der Kirche JEsu Christi sey. Du, mein Donatist (so redet Augustinus) du wirfst uns vor, wir seyn nicht im Stande ein Beyspiel in Evangelischen / Apostolischen Schriften aufzuweisen, daß man von irdischen Königen etwas für die Kirch wider die Feinde der Kirche begehret habe. Dieses ist wahr: man findet dessen alldort kein Beyspiel. Merk aber: damal war die Weissagung noch nicht erfüllt: Und nun, ihr Könige / verstehets wohl! lasset euch unterweisen, die ihr Richter auf Erden seyd. (Psalm. 2. 10.) „ Denn dazumal erfüllete sich jenes, was im Anfange „ des Psalms stehet. Warum wüten die Heiden, und trachten die Völ„ ker nach eitelen Dingen? Die Könige der Erden tretten zusammen, = = „ wider den HErrn und seinen Gesalbten. Sind aber die Thaten und „ Beyspiele in den prophetischen Schriften Vorbilder und Figuren der „ Zukünftigen; sieh, so haben wir im Nabuchodonosor beede Zeiten vor„ gebildet: die Zeit welche die Kirch hatte unter den Aposteln und Mar„ tyrern, und die Zeit, welche die Kirch izt hat. Vorher verfolgte Na„ buchodonosor die Glaubigen, und warf sie ins Feuer; nachher verfolg„ te er die Lästerer des GOttes der Glaubigen. Die erstere Zeit dieses „ Königes zeiget die ersteren Zeiten der unglaubigen Könige, welche die „ Glaubigen empfinden müssen zum Vortheile der Gottlosen; die an„ dere Zeit dieses Königes bedeutet die Zeiten der spathern, izt glaubi„ gen Könige, welche die Gottlosen empfinden und erdulden müssen zum „ Vortheile der Christen, oder der Kirche. „ (Loc. cit. Ep. ad Vincent. p. 53. col. 2. litt. C. D.

Was sagt der Herr Doctor? sollten wir in dieser hochwichtigen Sache, wo es auf die Seligkeit der Fürsten ankömmt, seine unwichtige, der Ehre GOttes, aller Fürsten und Bürger schimpfliche Reduplication abermal hören müssen? Die Fürsten qua Fürsten haben eigentlich nicht zu sehen auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion. Auf was dann? Auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung des Bürgerthums. Nicht auch eigentlich in Ansehung des Christenthums? Auf dieß haben sie nur zu sehen als Christen. Um des Himmelswillen! hören sie doch, gnädigster Landesfürst und Herr Herr! allergütigster Vater ihrer Bayerschen Erz-Catholischen Völker, diesen grossen Doctor! Ist es dann ihnen, Gottesfürchtiger Prinz! nicht eigens darum, ob sie Gottesfürchtige und Catholische, oder ungottesfürchtige, uncatholische Unterthanen

nen

nen haben, wenn sie nur gute und ruhige Bürger haben? wie! ist ihnen nicht eigentlich darum, ob der Allerhöchste GOtt, Christus JEsus, und seine heilige Religion, beleidiget und verachtet werde von ihren Unterthanen; Wenn sie den bürgerlichen Staat und die gemeine Ruhe nicht beleidigen? denken oder sagen sie Durchlauchtester Fürst? Seyn meine Basern gottlose Christen, wenn sie nur gute Bürger sind. Wie! können wir gute, ruhige Bürger seyn, wenn wir gottlose Verächter GOttes, seiner heiligen Religion und Kirche sind? Ich, spricht der HErr, habe die Frucht der Lippen geschaffen, nämlich den Frieden = = aber die Gottlosen sind wie ein wütend Meer, das nicht stille seyn kann, und dessen Wellen Koth und Unflat auswerffen, so zertretten wird. Die Gottlosen haben keinen Frieden, spricht GOtt der HErr. (Isa. LVII. v. 19. 20. 21.) Ist nun der bürgerliche Friede das eigentliche Geschäft des Fürsten qua Fürsten; So muß auch die Beförderung und Aufrechthaltung der Religion und Gottesfurcht das eigentliche ja fürnehmste Geschäft des Fürsten qua Fürsten seyn. Höre man den grossen Kirchenvater Augustin im Sendschreiben an den Grafen Bonifacius von Bestraffung der Ketzer, fürnämlich der Donatisten.

„ Wie mögen dann die Könige dem HErrn in Furcht dienen, und
„ ihm frohlocken mit Zittern, Psal. 2. 10. ausser daß sie alles, was wider
„ des HErrn Befehle läuft, mit gottesfürchtiger Schärfe verbieten und
„ straffen? denn anders dienet der König qua Homo, als Mensch, oder quia
„ homo est, weil er ein Mensch ist, anders qua Rex, oder quia etiam Rex est,
„ weil er auch König ist, als Mensch dienet er dem HErrn mit gläubigen got-
„ tesfürchtigen Leben, als König dienet er ihm mit geziemend scharfer nach-
„ drücklicher Verordnung solcher Gesetze, die, was gerecht, ist, befehlen und
„ was dargegen ist, verbieten; Wie es thaten Ezechias = = Josias = =
„ Darius = = Nabuchodonosor = = so dienen dann die Könige dem HErrn
„ in so weit, als sie Könige sind; wann sie dasjenige, was niemand als
„ die Könige thun können, thuen und verordnen, damit man dem HErrn die-
„ ne. (August. ad Bonif. Comit. Epist. L. p. 68. litt. A. B. col. 2.) Welches Qua gefällt meinem Durchlauchtigsten gnädigsten Fürsten Herrn besser, das Augustinianische, oder das Lochsteinische? unsern Durchlauchtesten, gnädigsten Bischoffe gefällt das Augustinianische Qua, und mir Schulzen a.

Doch aber, Herr Doctor, gut Herz! er hat auch einen grossen Bischof für sich, der ihm das Wort redet, und wenn niemand hilft, den Schulz unter und über sich stürzt. Per Justitiam, schreibet dieser Bischof, non debet ad Imperatorum curam pertinere, ut sanetur divisio. Vermöge der Gerechtigkeit und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge nicht zu verwenden, daß die Kirchlichen und Religions-Händel und Zwistigkeiten gehoben werden. Folglich beziehen sich weder die bürgerlichen Gesetze,

wedet die Pflichts-Bemühungen der Könige, und Bürgerfürsten eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion: Folglich darf der Fürst sich eigentlich nicht verwenden, daß er gute Christen, wohl aber gute Bürger ziehe, und habe Da lieget nun Schulz aufm Maule. Er weiß nichts mehr auf dieses zu antworten. Er gehet an ein Frisches.

7. Wenn die weltliche Obrigkeit dergleichen Menschen aus dem Staate verbannet, oder sonst mit leiblichen Züchtigungen beleget; so kann es die Meinung keineswegs damit haben, daß man sie zum Glauben und zu Bekehrung zwingen will; welches ohne ganz vergeblich seyn würde, weil dieses Gaben der göttlichen Gnaden sind, die von keinem Menschenzwange abhangen können. Also Lochstein. (II. Th. II. Cap. 6. §. pag. 71.) Schulz wird ihm so antworten: Entweders redet hier der Herr erstaunlich ungeschickt, oder erstaunlich gelehrt. Erstaunlich ungeschickt, wenn er hier durch das Wort Zwang, zwingen einen natürlichen, nicht aber sittlichen Zwang, vim coactivam physicam, nicht moralem verstehet. Wie! verstehen sich die hundertfältigen Strafgesetze der Kaiser, Könige, und Fürsten wider die Heiden, Ketzer, Schismaticker, kirchlichen Verbrecher von der Vi, und Coactione physica oder morali? hat ihn dann der Titulus Juris (de his, quæ vi, metusve causa fiunt) den Unterschied der Gewalt, und Furcht nicht gelehrt? verstehen die Jura von gezwungen Verträgen, Eheverlöbnissen, Ordens-Verglübdungen einen physischen oder sittlichen Zwang? hat denn dem Herrn nicht die natürliche Rechtslehr, nicht die Ethic oder Sittenlehre es gesagt, daß das Gesetz eine Regel ist der sittlichen Handelung, daß jede sittliche Handelung eine freywillige Bewegung des Menschen ist, deren Wirkung dem Handelnden / der diese Wirkung mit Wissen und Willen herfürbringet, darum kann zugerechnet werden / weil solche durch das Gesetz gebothen, oder verbothen ist? daß jegliche sittliche Handelung freywillig, oder gezwungen, oder gemischet, (vom freyen und gezwungenen) ist?

Wohlan! sage mir Herr Doctor: ein Bürger, der den bürgerlichen Gesetzen nicht innerlich / und freywillig / sondern lediglich gezwungen nachlebet; Ist er ein guter Bürger? nein, er ist ein bürgerlicher Heucheler: weil er nur eusserlich / lediglich aus Furcht der Straffe, innerlich aber ganz und gar nicht gehorchet, folglich es an dem Grunde des guten Bürgerseyns, am innerlichen Gehorsame mangeln lässet. Weiters kann der weltliche Fürst den Unterthannen zum innerlichen Gehorsame lediglich zwingen? nein. Warum machet denn der weltliche Fürst Zwang- und Strafgesetze? und wenn er derer welche machet; Hat er damit nicht die Meinung aus bösen Bürgern gute, treue Bürger, auf deren Treu und Glauben er bauen darf, zu machen? allerwegen. Sonst würde ers sich genug seyn lassen, nur gute Bürgerleiber, nicht aber gu-

te Bürgerseelen zu haben. Welches einer hohen Fürstenseele höchst unrühmlich und nachtheilig ist. Nun saget Schulz so: verordnet der Fürst Strafgesetze, und hat damit das wahre Absehen die bürgerlichen Verbrecher nicht nur eusserlichen, sondern auch zum innerlichen guten Bürgerseyn, als viel es Menschenmoglich ist, zu zwingen; So muß es nicht nur nicht keineswegs, sondern allerwegen mit den leiblichen Straffen, womit der weltliche Fürst die halsstarrigen Kirchenverbrecher beleget, auch und vielmehr die Meinung haben, sie zum Glauben und wahren Bekehrung, als viel durch obrigkeitliches Zuthun geschehen kann, zu zwingen. Herr! ein anders ist es den verkehrten Willen des Menschen nicht lediglich zwingen können ad Actus elicitos zum innerlichen Velle oder Nolle, Wollen oder Nicht wollen, ein anders nicht lediglich zwingen können ad Actus imperatos zum eusserlichen Thun oder Nicht thun, was er thun oder nicht thun soll. Welchergestalten aber der eusserliche Zwang es dahin bringen könne, daß die Strafgesetze auch das innerliche Nolle oder Velle, welches sie dem Willen nicht lediglich abzwingen können, fruher oder spather erhalten, lehret Augustin den donatistischen Bischof Petilian sehr deutlich im 2.ten Buche wider dessen Litteras encyclicas. (S. August. tom. VII. lib. 2. contra litteras Petiliani edit cit. p. 97. col. 1. A. B. &c. & epist. 48. ad Vincent. p. 55. col. 1. lit. B.) wo es sich finden und lesen lässet, und wo, wenn es der Herr vor seiner Schrift gelesen hätte, dieser, abermal donatistische Satz würde weggeblieben seyn. Ich sage abermal donatistische Satz. Denn

Augustin an Bonifacius von Bestraffung der donatistischen ꝛc. Ketzer sagt: Diejenigen / welche von den verzweiffelten Kindern (Donatisten) sind verführet worden / nimmt die mildherzige Mutter / die Kirch desto liebreicher auf / wenn sie durch die zwar erschrecklichen / doch aber heilsamen Gesetze (der Kaiser) zur Wiederkehre gebracht werden. So hat es denn mit diesen kaiserlichen Gesetzen die Meinung gehabt, weil sie so schreckbar waren, die Irrgelauffenen zur Besserung (sittlicher Weise) zu zwingen (Epist. L. ad Bonif. tom. II. p. 69. col. 1. lit. B.) Bald vor dieser Stelle redet der heilige Vater so: „ Freylich ist es „ besser die Menschen zur Verehrung GOttes mittelst der Lehre, als der „ Furcht und (leiblicher) Bestraffung bringen. Sind aber die, welche „ man durch die Lehre gewinnen kann, besser; So muß man darum „ die, welche nicht so beschaffen sind, nicht vernachlässigen. Die Erfahrung hat es uns gelehret, und lehrets uns noch, daß es vielen genützt, Furcht und Straffe vorher empfunden zu haben, daß sie nachher haben können unterwiesen werden, oder, was sie schon wußten, „ Christlich ausüben. „ Der Stelle, die die Donatisten aus dem Terentius ihm vorsangen (Schaam und Freygebigkeit hält freygebohrne Menschen besser im Zaume / als die Furcht) antwortet der heilige Lehrer eben-

nermassen aus demselben Poeten: Tu nisi malo coactus recte facere nescis (Terent. in Adelph.) ohne Streiche thust du nicht gut. Hernach fähret der heilige Vater fort: „ Wegen jenen Besseren ist gesagt; die „ Liebe treibet die Furcht aus, wegen den Schlechtern und Hartherzi„ gern aber: einen harten Knecht wird (kann) man mit Worten nicht „ bessern; wenn ers auch wohl verstehet / was du redest und willst: „ so wird er doch nicht gehorsamen. Obwohl dieses der göttliche Geist „ sagt, so befahl er doch keineswegs, daß man solchen Unartigen ver„ lassen soll, sondern in der Stille gab er zu verstehen, welchergestal„ ten er soll gebessert werden: sonst hätte er nicht gesagt, er wird (kann) mit Worten nicht gebessert werden / sondern er hätte lediglich gesagt: non emendabitur, er wird (kann) nicht gebessert werden. (S. August. tom. & loc. cit. p. 68. col. 2. lit. C. D.) Kann er nicht gebessert werden mit Worten ꝛc. so gebrauche man sich wider ihn der Streiche und Schläge. Darum heisset es: du schlägst den Sohn mit der Ruthe / seine Seel aber erledigest du vom Tode / und anderswo: wer der Ruthe schoner / der hasset seinen Sohn. Loc. cit. Augustinus. In einem andern Sendschreiben erzehlet Augustin eine grosse Menge Donatisten, welche unter hundert Vorwänden zur Bekehrung durchaus sich von den Catholischen Bischöffen nicht bequemmen liessen. Nachdem aber die Kaiser mit ihren sehr strengen Strafgesetzen sie angegriffen, verlohr sich bey den mehrsten solche Hartnäckigkeit. Allen diesen / sagt Augustin, hat der Schrecken solcher Gesetze / mittelst derer Verordnung die Könige GOtt in Furcht dienen / genützt. (Epist. XLVIII. p. 55. col. 1. lit. D.) Ist des Fürsten Herz ungläubig (untreu) gegen GOtt / so werden die Guten geplaget / und geprüffet; Ist es aber gläubig (treu gegen GOtt) so werden die Bösen entweders gebessert / oder gestraffet. (l. 1. contra Gaudent. tom. 7. p. 227. col. 2. lit. D.)

Wer gläubet izt es noch, daß es mit den weltlichen Straffen wider die Z. E. Excommunicierten keineswegs vermeinet sey, sie zum Glauben oder Bekehrung zuzwingen? gehen wir aber noch an eines.

8. Lochstein sagt: Die Absicht bey solchen weltlichen Straffen ist nur diese, daß man solche Menschen Z. E. Excommunicierte und ihres Gleichen durch die Furcht der Straffe zwingt / stille zu schweigen und ihr äusserliches Betragen den übrigen gesunden Gliedern des Staates gleichförmig anzustellen / oder daß man sie ausser Stande setzet, den Staat weitere zu beunruhigen. Herr Lochstein! Augustin sagete den Donatisten ein anders und weiteres, folglich sagt ers auch dem Herrn. Die Kaiser wollten den Donatisten mit schärfsten Strafgesetzen begegnen nicht bloß, um Ruhe und bürgerliche Gleichförmigkeit, sondern kirchliche Einigkeit und durchgehends Catholische Priesterschaft und Völker zu haben.

„ Siehst

„ Siehst es nicht, spricht er an einem bekehrten Rogatisten (einer dona-
„ tischen Seckte) daß man nicht Das in Betrachtung ziehen soll, daß man gezwungen wird, sondern welche Sache es sey, wozu man gezwungen wird, ob es gut oder böse ist; auch nicht, als könnte man wider alles Wollen gut seyn: sondern daß der, nicht gut seyn Wollende, aus Furcht das zuleiden, was er nicht will, entweder seine Widerspeunigkeit fahren lässet, oder die nicht erkannte Wahrheit so erkennen muß, daß er aus Anleithung dieser Furcht den Irrthum, für welchen er stritt, endlich verwerffe, oder die Wahrheit, die er nicht wußte, suche, und nun willig halte, und glaube, was er vorher nicht gewollt. (S. August. Epist. 48. Tom. II. pag. 55. col. 1. B.) Sieht der Herr Doctor, daß diese Kaiser mit ihren Strafgebothen getrachtet haben, die Donatisten zum Erkänntnisse der Wahrheit zu zwingen, nicht zur eitel bürgerlichen Ruhe, weil diese weniger / als die Catholische Lehre befahret war.

Will der Herr eine noch deutlichere Augustinische Stelle? daher geschah es, schreibet der heilige Lehrer an Bonifacius, daß der gottesfürchtige und mildherzige Kaiser = = mittelst gottseligster Gesetze jenen gottlosen Irrthum lieber ganz und gar bessern (ausrotten) und die Widersächer des Gesalbten des HErrn zu Catholischen Einigkeit durch Schrecken und Straffen bringen, (zwingen) als ihnen bloß die Frechheit zu wüten benehmen, die Freyheit aber zu irren, und zu Grunde zu gehen lassen wollte. (Idem l. cit. Epist. L. p. 90. col. 1. litt. B.) Dieses ist, meine ich, deutlich genug. Aber wie! sagt Schulz gar nichts wider den Satz jenes Bischoffes, der dem Herrn Lochstein so sehr günstig klinget. (Sieh oben am Ende vor Num. 7.) Ja! ja! Brüdergen. Der Schulz weiß noch was.

9. Vermöge der Gerechtigkeit, sagt jener geinfelte Advocat, und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge nicht zu verwenden, daß die Kirchlichen-und Religions-Zwistigkeiten und Händel gehoben werden. Ich antworte auf dieses, was Augustin den Donatisten, die ihren freyen Willen in Glaubens-und Kirchensachen ganz ungebunden haben gewollt: da ihr dieses saget, was saget ihr anders, als: keine andere Macht / weder geistliche, weder weltliche / widerspreche unserm freyen Willen / wann wir GOtt verunbilden = = was heisset es / als: man straffe die Todtschläge / man straffe die Eheschändungen / man straffe alle andere Schandthaten / und Laster, wessen Namen sie sind; Die Religions-und Kirchenschändungen allein wollen wir von den Gesetzen der weltlichen Obrigkeiten unbestraft haben. (S. August. Tom. VII. contra Gaudent. lib. I. pag. 220. col 1. D. C.

Noch schöner und directe antwvrte ich mit und aus Augustin, und setze diese Propositionem contradictoriam: Vermöge der Gerechtigkeit, und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge zu verwenden, daß die Kirch-

lichen- und Religions-Zwistigkeiten und Händel gehoben werden. Diese Propoſition iſt evidenter des heiligen Auguſtins aus hundert Stellen, faſt wörtlich aber aus nur erwehntem Buche wider Gaudentius. (Id. l. c. p. 227. col. 2 C.) Denn der Einwurf des Gaudentius und ſeiner Donatiſten war: Per juſtitiam ad Imperatorum curam pertinere cauſæ hujusmodi non deberent. Dergleichen Händel müſſen oder ſollen der Kaiſer ihrer Sorge nicht angehören vermöge der Gerechtigkeit. Und Auguſtin antwortet mit zweyen Wörtchen. Per Juſtitiam non veram, ſed Veſtram. d. i. vermöge der nicht wahren oder Eurer (Donatiſten) Gerechtigkeit gehören ſolche Händel der kaiſerlichen Sorge nicht eigentlich an: ſie gehören aber vermöge der wahren, nicht Donatiſtiſchen (ſondern unſerer/ Catholiſchen Gerechtigkeit derſelben an.

So iſt es dann ein donatiſtiſcher Satz: die bürgerlichen Geſetze (folglich auch der Bürgerfürſt) beziehen ſich nicht eigentlich auf die Bekehrung der Menſchen in Anſehung der Religion. Dieſer Satz iſt Herrn Lochſteins: dieſes Satzes Vertheidiger iſt ſelbſt der donatiſtiſche Biſchof Gaudentius; deſſen Ehrenkrone dieſe iſt, daß er ein Donatiſt war: die Diamante dieſer Ehrenkrone ſind zweene, deren Schimmer unvergleichlich tournieret und in Jöchers gelehrten Lexico alſo glänzet: Gaudentius ein donatiſtiſcher Biſchof = = ein hitziger, aufrühriſche Kopf. Schrieb an Dulcitium / kaiſerlichen Legaten in Africa 2. Epiſtolas Logelicas, auf welche aber Auguſtinus geantwortet hat. Man trift ſie in Arnolds Kirchen- und Ketzerhiſtorie Tom. IV. ins Deutſche überſetzet. an. Nach welcher Gerechtigkeit müſſen ſich die Welt-fürſtlichen Strafgeſetze wider die Kirchenverbrecher meſſen, nach der Donatiſtiſchen oder Catholiſchen? nach der Lochſteiniſchen oder Auguſtiniſchen.

Brüder! was wird wohl Herr Lochſtein ſagen, wenn er von Anticyra aus, uns noch erſchiffen, und Stoſt Schulz ihm dieſe 9. Sätze, die ich aus einzigen 35. ſeinen Zeilen von Pag. 70. bis 71. gezogen und mit dem Auguſtiniſchen Diſputierſtempfel im Mörſel meines Büchgens verpulveriſiret und zermahlmet habe, zu ſchnupfen geben wird? Izt aber zum Rechnen.

Schiffer fahr geſchwind von den Dardanellen, wo wir eben fürüber ſind, gen Joppe in Palläſtina hinauf! Schulz muß mit Herrn Doctor Lochſtein im Lande der Verheiſſung ichtwas, nämlich die Wohnſtätte und Grundſtücke der Geiſtlichkeit alten Teſtamentes abgeometrieren, abſtaben, kurz: abmeſſen. Im geometriſchen Schreiben kam er beym Schulz noch allemal, wo ich ihn gepackt habe, zu kurz: es läſſet ſich ſorgen, ob er nicht ebenfalls im geometriſchen Landmeſſen ſich verſpäthert, und die 48. Städte, und ihre Suburbannen wenigſtens um 24000. oder 34000. oder 48000. geometriſche Schritte verkürzet habe. Wohlan!

N. II. Schulz rechnet mit Herr Lochstein und kann über den Durchmesser der 48. Leviten Städte und ihrer Suburbannen mit ihm nicht einig werden.

Schulz liest im Buche Numeri also: Auch hat GOtt = = mit Mose dieß geredet: gebiet den Kindern Israel, daß sie den Leviten von ihren Erbtheilen Städte mit Vorstädten ringsherum zu bewohnen eingeben; damit sie selbst in den Städten wohnen mögen, und die Vorstädte für ihr Klein und groß Vieh seyn. Welche Vorstädte draussen ringsherum tausend Schritt weit von den Mauren der Stadt sich erstrecken sollen. Gegen Aufgang sollen zwotausend Ehlen seyn = gegen Mittag zwotausend = gegen Niedergang eben soviel = so soll auch diese Seite gegen Mitternacht in gleicher Maaß sich endigen: die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 1. 2. 3. 4. 5.)

Herr Doctor! so werde ich ihm von Anticyre kommenden sagen) aus diesem und noch anderen Texten ist dieses gewiß.

1. Daß es GOtt durch Moses, nicht Moses durch sich befohlen hat.

2. Daß die Kinder Israel die Städte und Vorstädte den Leviten (den Kindern Levi) haben geben müssen nicht von dem noch unausgetheilten versprochenen Lande; denn es heißt: die Priester und Leviten, und alle, die von demselbigen Stammen sind, sollen mit dem andern Israel keinen Theil, noch Erschaft haben, Deut. 18. 1.; sondern von dem schon durch Josue ausgetheiltem Lande mußte jegliche Zunft von ihrem Erbtheile den Leviten Städte und Vorstädte nach dem Verhältnisse ihres Erbtheiles geben, und als ein ihnen von GOtt überlassenes Eigenthum einräumen. Num. XXXV. 2. Josue XXI. 3. 4. 5. 6. &c. und Levit. XXV. 33. 34. Wo es heisset: die Häuser in den Städten der Leviten sind ihnen anstatt der Erbschaft, unter den Kindern Israel: die Aecker in ihren Städten sollen nicht verkauft werden / dann es ist eine ewige Erbschaft.

3. Daß die Suburbannen anders nicht waren, als Viehweiden rings um die Levitischen Wohnstädte; denn es heißt: samt ihren Vorstädten / das Vieh zu unterhalten. (Josue XXI. v. 2.) Ad alenda jumenta. Doch mag es seyn, daß in diesen Suburbannen auch Viehehäuser und Mayrhöfe waren.

4. Daß diese Viehweiden gegen jeglicher Weltgegend ausser den Ringmaurn, oder von den Rengmauern an, auf 1000. Schritte weit sich erstrecken, folglich Z. E. die Weide gegen Aufgang 1000. Schritte, und die Weide gegen Abend auch 1000. mithin beede zusammen im Durchschnitte

te 2000. Schritte breit seyn, und eben so auch die Weiden gegen Mittag und Mitternacht 2000. Schritte in Durchmesser haben müßten. Wenn also die Stadt, welche in der Mitte dieser vier Weiden lag, die vier Weiden nicht vonsammen geschieden hätte; so würden sie zusammen ein 2000. schrittiges Quadrat, oder 2000. Quadratschritte ausgemachet haben.

5. Daß jede Stadt in der Mitte dieser levitischen Ländgen oder Suburbannen seyn, und (weil darin 2200. bloß Mannspersonen, deren Geschlecht sich nach und nach sehr mehren und bis auf Davids-Zeiten auf 38000. bloß vom dreyßigsten Jahre an, gerechnet, anwachsen wurde (1. Paralip. XXIII. v. 3.) wohnen sollten) mit Zunehmung ihrer Gassen, und offentlichen Gebäuden, Stellungen und Plätzen Raumes genug haben mußte; daß man folglich den Diameter oder Durchmesser weniger nicht, als auf 600. Schritte setzen darf. Denn hat GOtt zur Viehnahrung 10. mal 200. Schritte, d. ist, angewiesen eine Strecke von 2000. Schritten; so wird er denen Menschen levitischen Stammens hoffentlich $\frac{3}{10}$ oder 3. mal 200. das ist, 600. Schritte zur bequemmen Wohnung angewiesen haben; geschweigen, daß eine Menge Leuthe, die nicht levitischen Stammens waren, in jenen 48. Städten sich aufhielten, wovon Calmet. (Comment. in Josue Cap. XXI. v. 3. p. 103. 2. litt. C.)

6. Daß die Abkömmlinge des Stamens Levi dieser 48. Städte mit ihren Suburbanen oder ringsum 1000. Schrittigen Ländgen Domini absoluti gewesen sind, wovon Herr Doctor bey den Schriftstellern Zeugniß einhollen mag. (Cornel a Lapide in Num. XXXV. 2. Item Herrn Abbt Calmet. in Jos. 21. v. 3. p. 103. col. 2. lit. A.)

7. Daß die des Stammen Levi nicht nur in Judäa liegende Güter und Grundstücke, sondern auch anderswo dergleichen haben theils kauffen, theils durch Opfer und Gelübde des Volks bekommen können. Ausser Judäa aber konnten und dörften sie, eben sowohl als andere, unbewegliche Güter, Wiesen ꝛc. erben/ kauffen/ und besitzen. So hatte z. B. Barnabas in Cypern und andere Lebiten anderswo ihre Güter. (Cornel. l. c. v. 2.

8. Daß die 6. Zuflucht- oder Freystädte auch von den Priestern und Lebiten bewohnet, ingleichen ihr Vieh von den Suburbanen genähret wurde. Sonst hätten diese so heiligen Städte eine artige Figur in der Welt gemachet, als worin niemand hätte Priester/ Burgermeister/ Rathsverwandter/ oder Bürger seyn können, er hätte denn zuvor einen ungefähren Todtschlag begangen. (Idem v. 6. pag. 917. col. 2. lit. A.) Und wo anders nicht, denn eitel Flüchtlinge gelebet hätten.

Zu Folge dieser ganz sicheren und unstreitigen Sätze, muß sich Herr Lochstein sehr verschrieben haben, wenn wahr ist, daß er in einem nagelneuen Werke, das ich noch nicht gelesen habe, behauptet, der ganze Quadrat-Innhalt jener 48. Städte sammt ihren Vorstädten habe kaum 4. deutsche Quadratmeilen ausgetragen, von den 48. Städten aber wären nur 42. für die Wohnungen der Lebiten, die übrige 6. aber zu eigentlichen Freystädten für die Flüchtlinge bestimmt gewesen. (Lochsteins Antwort pag. 182. §. 161.) Wohlan! probiren wirs, und schlagen den eisenschmiedischen Maaßstab, den er selbst folgen gewollt, an.

1. Schulz nimmt Eisenschmieds Maaß an/ und es fehlen Herrn Lochstein 24568. geometr. Schritte.

Herr Eisenschmied giebt der jüdischen Ellen 20. französische Zolle zu. Setzen wir nun, daß die jüdischen Schritte, und Ellen gleichen Maaßes gewesen sind; Multiplicieren wir den Durchmesser jeglicher Stadt und ihrer Vorstädte 2600 per 20., so haben wir 52000. Zolle. Machen wir diese Zollmänge zu geometr. Schuhen und dividiren wir per 12., giebt 4333. Schuhe (4. Zolle. Machen wir diese Schuhe zu geometrischen Schritten, und dividieren wirs per 5. Giebt 866. geometr. Schritte (3. Schuhe. Machen wir diese Schritte auch zu etwas, und zwar zu dem, was sie in der geometrischen Meile sind, nämlich eine 3. Sechzentel Meil. Der sechzende Theil einer deutschen Meile a 4000. geometrische Schritte ist 250. also. } 3. (116., das ist, 3. Sechzentheile einer Meile und (116. Schritte.

Multiplicieren wir izt die 3. Sechzentheil Meile per 48. weil jegliche Lebitenstadt mit ihren Vorstädten, wie wirs da supponieren wollen, gleichen geometrischen Innhaltes war: 3.mal 48. giebt 144. drey Sechzentel Meile: diese dividieret per 16 } 9. Meile. Sehe der Herr 9. Meile giebt es, nicht nur vier Meile, und weil die Strecke des Durchmesser gegen alle 4. Weltgegenden gleichen Innhaltes seyn mußte: so trägt der Quadrat-Innhalt aller 48. Städte sammt ihren Vorstädten 9. gute Quadratmeilen aus. So verspäthert sich denn der Herr mit seinem eisenschmiedischen Meßstab, den er doch selbst sich gewählet und angeschlagen hat, um 5. Zeilen, das ist, um 20000. geometrische Schritte. Aber nur um 20000? nein, noch um ein gutes mehr. Denn wir müssen auch das Residuum der 866. geometrischen Schritte a 116., das bey jeglicher geometrischer priesterstädtischen Abmessung bleibet, multiplicieren per 48. Giebt 5568. geometrische Schritt, $1\frac{3}{8}$ Meile, das ist, $2\frac{3}{4}$ geometrische deutsche Stund und (68. geometrische Schritte. Mithin

hin hat der Quadratinnhalt jener Städte und Suburbanen $10\frac{3}{8}$ M. 68. Schr. Und sein eisenschmiedischer Anschlag hat ihn um 24568. geometrische Schritte, das ist, um $32\frac{3}{4}$ moscowitische Wörste beyläufig zurück gesetzt, die Wörste zu 750. geometrischen Schritten gerechnet. Wo der Herr pro memoria locali merken kann, daß jegliches geistliches Lebiten-Ländchen sammt der Stadt $1\frac{1}{7}$ moscowitische Wörste, weniger 9. geometrische Schritte im Quadratinnhalte einbegriffen hat. Genug! die eisenschmiedische geistlich-güterische Geometrie hat dem Herrn nicht gedyhen. Nehmen wir eine andere vor.

2. Schulz findet nach Herrn Calmets Rechnung einen lochsteinischen Verlurst a 32000. geometrischer Schritte.

Was soll diese für eine seyn? Herr Eisenschmied setzte die jüdisch-geometrische Landellen auf 20. französische Zolle. Hören wir also, um somehr versichert zu seyn, einen gebohrnen sehr gelehrten Franzosen, und nehmen wir desselben Maaß, wornach er die in der Schrift Num. XXXV. vorkömmende Landmesser-Elle bestimmt. Dieser ist der hochberühmte Abbt Calmet. In seinem Commentario über die heilige Schrift sagt er: 2000. Schuhe, oder 2000. Ellen, oder tausend Schritte sagen bey den Hebräern, und bey den alten und neuen Schriftstellern das nämliche Maaß, und citieret darüber den heiligen Hieronymus, den Origenes, den Theophylactus, den Beda, und Lyranus. (P. Calmet. Comment. in N. XXXV. v. 4. p. 263. col. 1. litt. C.) Wohlan!

Herr Calmet setzet den Schritt für 2. Schuhe an: der Schuhe hat 12. Zolle (wie rechnen auf die itzige Mode) hat demnach ein Schritt 24. Zolle. Nun waren gegen Orient 1000. Schritte, und tausend gegen Occident, folglich zusammen Weidboden ausser der Stadt dem Durchmesser nach 2000. Schritte. Multiplicieren wir diese durch 24. giebt 48000. Zolle. Diese durch 12. geometrische Zolle dividiert giebt 4000. geometrische Schuhe. Diese machen wir zu geometrischen Schritten per 5. giebt 800. geometr. Schritte, d. i. $1\frac{1}{2}$ viertel Stund und 50. geometr. Schritte. Izt! welchen Diametrum oder Durchmesser geben wir der Stadt? Merke der Herr Doctor! die Priesterstädte müssen schön und nette, raumig, mit schönen, wohlgemessenen Gassen und Quartieren versehen, auch auf den Wachsthum der Menschen ꝛc. zur Beherbergung zugerichtet, für Weiber Kinder und Dienstbothen gemächlich seyn. Indem sich nun die Zunft Lebi so sehr vermehret hat; daß in Davids-Tägen des Lebi Kinder männlichen Geschlechtes von 30. Jahren 38000. gefunden worden; S. oben Num. 13. die alle beweibert und mehrstentheils oder alle

bekin-

bekindert waren: so kann man am gelehrten Cajetan, bey Cornelio à Lapide (In Num. XXXV. v. 3. 4. p. 916. col. 1. C.) Die 600. Cubitos oder Ellen per 20. oder nochmehr Zolle nicht Ellen absprechen. Es geben aber 6000. per 20. Zolle multipliciert 1200. geometrische Zoll; diese aber per 12. Zolle (die einen geometr. Schuhe ausmachen) dividirt, geben 1000. geometr. Schuhe, und 1000. solche Schuhe per 5. dividiert, geben 200. geometr. Schritte. Addieren wir diese jenen 800. Schritten; so haben wir 1000. geometrische Schritte d. i. eine geometrisch deutsche halbe Stund, 48. solche halbe Stunden machen 24. solche Stunden, oder 12. Meilen. 4. Meilen nimmt der Herr für sich, und gestehet sie für die Priesterstädte und Suburbanen oder Ländgen ausser den Mauern ein; die 8. übrigen Meilen behalten wir für uns und machen daraus 32000. geometr. Schritte, oder 43. moscowitische Wörste, minder 50. geometrische Schritte.

Will aber der Herr einen sehr kargen, und filzigen Quartiermeister für die Israelitische Geistlichkeit (zur ärgerlichen Æmulation der Christ-Cathoischen Geistlichkeit) machen, und die 600. Ellen des Stadt-Diameters, jegliche nur für einen Schuhe a 12. Zolle gelten lassen; so geben diese dennoch noch 120. geometrische Schritte. Schlage diese der Herr zu den 800. Suburban-geometrischen Schritten; so bekommt er derer 920. folglich um 80. Schritte weniger, denn zuvor, wo wir derer tausend bekommen hatten. 48. mal 80. wirfet 3840. aus. Subtrahieren wir diese von den 48000. geometrischen Schritten oder 12. geometr. Meilen, so bleiben uns noch 44160. geometrische Schritte, das ist, 22. geometrische deutsche Stunden und 160. geometrische Schritte. O Wunderding der Ziferkunst! ja! ja! du O HErr, O GOtt! du verordnetest alles in der Maaß/ in der Zahl, und im Gewichte. (Sap. XI. 21.) 22000. des Stammens Levi männlichen Geschlechtes fanden sich bey der ersten Musterung der Kinder Levi Num. III. v. 39. Jedem Tausend hiessest du die Kinder Israel aus ihren Erbgrundstücken eine geometrische Quadratstunde als ein GOttes-Erb einräumen; und weil 273. mehr männliche Erstgebohrne in der Musterung gezählet, als der Leviten waren. Loc. cit. v. 43. So schuffest du darfür den Leviten noch 160. geometrische Quadratschritte an; Wovon wenn man für drey Erstgebohrne männlichen Geschlechts 2. geometrische Quadratschritte rechnet, 136. derselben Schritte verbrauchet, die übrigen 24. Schritte für ihre Säugamme, oder Wärterinnen vermeinet waren.

3. Erstaunlicher Verlurst Herrn Lochsteins im tostatischen Maaße.

Der gelehrte Alphonsus Tostatus giebet dem Schritte, wovon im Buche Num. XXXV. Cap. die Rede ist, vier Schuhe, der Elle 2. Schuhe, daß also der Durchmessen jeglicher Priesterstadt und ihrer Suburanen 9200.

geometrische Schuhe, welche mit dem gewöhnlichen geometrischen Schritte a 5. Schuhe dividiert 1840. geometrische Schritte, folglich im Durchmesser von 3. einer halben viertel Stund und (90. geometrische Schritte austragen, die per 48. multiplicirt bey nahe 22. geometr. Meilen geben. In welcher Thesi des Herrn Doctors Rechnung um 18. Meilen, mithin bloß um 72000. geometrische Schritte zurück stünde; und wenigst um 92000. geometrische Schritte bliebe er dahinten, wenn der geometrische Schritt zwo heilige Ellen, jegliche heilige oder Tempelelle aber 2. ein halben Schuhe ausgetragen hätte, wie Vilalpandus anmerket. (Vilalpandus p. 1. de Urbe & Templo lib. II. c. 2.) Denn solchermassen wäre der Durchmesser der Weiden eine geometrische Stund, der Stadt aber eine halbe Viertelstund und 50. geometrische Schritte lang gewesen.

4. Schulz mildert und mindert den Lochsteinischen geometrischen Verlurst.

Wie wäre es aber, mein Herr! wenn ich seiner Sache einigermassen aushilfe, und ihn, in Ansehung seine erstaunlichen Rückstände in der priesterstädtisch, und ländischen Messerey, um ein sehr Wichtiges entschädigte? nehmen wir von den 2000. Weidschritten der Priesterstädte jeglichen nur zu $1\frac{2}{1}$ Schuhe, den Schuhe zu 12. Zoll, nehmen wir auch von den 600. Ellen jeglichen Stadt-Diameters auch für mehr nicht, dann $1\frac{2}{1}$ Schuhe; So bekommen wir für den Durchmesser jeglicher Priesterstadt und ihrer Weidböden 46800. Zolle. Diese geben 3900. Schuhe, diese geben 780. geometr. Schritte, d. i. eine moscowitische Wörste und 30. geometrische Schritte; Oder $1\frac{2}{1}$ Viertelstund und 30. geometrische Schritte. Nun machen 48. geometrische Viertelstunden 12. geometrische Stunden: und 48. geometrische halbe Viertelstunden geben 6. geometrische Stunden: 30. geometrische Schritte per 48. multipliciert geben 1440. geometr. Schritte. Wir haben also im allergeringsten Schritt- und Ellenmaaß 18. geometrische Stunden, oder 9. geometrische Meilen und 1440. geometr Schritte für den Durchmesser der 48. Priesterstädte und ihrer Suburbanen. Itzt! dem Archimedes sey Lob. Itzt hat der Herr mehreren Ruckstand nicht nachzutragen, als 21440. geometrische Schritte. Sobiel hat der Herr mir, oder vielmehr meinem Büchlein zu danken, welches diesen Meßfuß aus Cornelio a Lapide (Cornel. a Lapide Pentat. in Genes. VI. Cap. 15. p. 110. 1. B. Exod. XXV. v. 10. p. 509. 2. D. §10. 1. A. & Num. XXXV. v. 3. 4. p. 915. &c.) und anderen bey eben demselben gelehrten Schriftausleger zusammen gestickt hat, und ihm nicht sehr mißfallen, des Herrn Abbtes Calmet seinen aber allein gefallen lässet.

Herr! ist ihm Schulz zum Rathen gut genug; so nehme er den Calmetischen Fuß an. Er ist ein Franzoß; die Franzosen sind gute Ziffer- und

Maaß-

Maaßkünstler. Folge er mir: andernswegs zerfällt er sich mit dieser Nation, welches unvonnöthen, und möglichster Weise zu vermeiden ist.

Will er aber meinem Rathe nicht folgen; so mag er zusehen, wie er mit jenen vortreflichen Gottesgelehrten, der zu Augspurg Anno 1747. Prolegomena sacræ Scripturæ in 4.to typis Labhartianis herausgab, und in der Mathesi dem Herrn Eisenschmied nichts mehr abzulernen hat, seine Sache ausmachen möge. Dieser trefliche, unermüdete Mann, berichtet uns aus Herrn Calmets Dictionario Biblico, daß von Mosis Zeiten an bis zur Babilonischen Gefängniß durch den Cubitum (Elle) eine Maaß beynahe von 3. parisischen Schuhen in göttlicher Schrift verstanden werde. Eine Leuca oder französische Meile zählet 3000. Schritte. Als oft uns nun der Durchmesser der 48. Levitenstädte und Suburbanen 3000. Schritte giebet, so viel haben wir Leucas oder französische Meilen, deren eine $1\frac{1}{2}$ deutsche stund austrägt. Wohlan! der Durchmesser jeder Priesterstadt und Weide a 2600. (wir wollen den in der Schrift ausdrücklich genannten Schritt nur für seinen Cubitum, oder eine schriftmäßig verstandene Elle gelten lassen) beträgt 7800. Schuhe: diese per 5. dividiert geben 1560. Schritte, diese per 48. multipliciert werfen aus 74880. Schritte: diese divitiert per 3000. geben 24. Leucas oder französische Meilen (2880. Schritte. 24. Leucæ geben 36. deutsche Stunden: 36. Stunden sind 18. deutsche Meilen. Geben wir schon dem Herrn das Residuum a 2880. Schritte drein; so bleibet er dennoch abermal 56000. Schritte der alttestamentischen ehrwürdigen Priesterschaft schuldig

Nur sage ich noch dieß: wenn des Herrn Doctors Syftem gelten soll; so war der Quadratdurchmesser mehr nicht dann 1000. Ellen. Gut! weil es ein Quadrat war; so mußten beyde Seiten (die der Länge und die Breite) eben desselben Maaßes seyn. (1000.) Die Ellen setzen wir zu 2. Schuhen, folglich hatte jegliche Seite 2000. Schuhe. Abermal gut! diese 2000. Schuhe messen wir aus mit 120. Schuhen. Giebt einen Quotienten von 16. mit (80. Schuhe Residuo. Die Schuhezahl a 120. ist die Länge einer halben Juchert oder die Breite einer ganzen Juchert. Folglich war jegliches Priesterländlein 16. halb Juchertlängen lang, und 16. halb Juchertlängen breit. Wahrlich! ein schön Erbtheil des HErrn GOttes Sabaoth aus den 12. grossen Erbtheilen der 12. Zünfte Israel für die Diener der wunderbollen Stiftshüte seines Bundes, und seines zukünftigen Wundertempels! multiplicieren wir diese zwo, 16. halb Juchertlängen miteinander, so giebet 16.mal Sechzehne 256. Weidbodenstücke, jegliches zu 120. Schuhe lang, und 120. Schuhe breit. Itzt, Herr Doctor! wo haben wir die Wohnstadt der Kinder Levi, die in der Mitte dieser Weidbodenstücke zu liegen hatte, in Gassen, Gäßgen, und Plätze, in Quartiere und Wohnstöcke und wohl eingetheilt, räumig ge-

nug für jegliche Eheleute, Kinder, Dienstbothen, Gäste, Beysitzer aus anderen Zünften, fürnemlich aber derjenigen Zunft, darinn jegliche Priesterstadt lag: wovon der gelehrte Calmet ausführlich. (In Josue Cap. XXI. v. 3. p. 103. 104.) Schulz findet blutwenigen Platz entweder für die Stadt, oder für die Weide. Duche ihn der Herr. Sollen diesen Stadtplatz die 80. übergebliebene Schuhe hergeben? ein artiges Priesterstädtgen, das 80. Schuhe lang, und 80. Schuhe breit!

Itzt fährt Schulz stracks gen Genua hinauf, und landet bey Noli: von dorten muß uns ein Nolisiner nach Meyland zum heiligen Vater Ambrosius führen. Ich werde diesen heiligen Lehrer demüthigst um ein paar Worte bitten. Allons, Schiffer! Warum willst nicht vom Lande stossen?

N. V. Er weis aber den schlechten Meßkünstler aus den Händen der alt-testamentischen Priesterschaft keineswegs gänzlich zu ranzionieren.

Was erzehlest? Herr Lochstein! wenn er in Palästina kömmt, werde von den Kindern Levi in Arrest genommen, weder frey entlassen werden, bis daß er für jedem geometrischen Schritte, den ihnen sein verfälschter geometrischer Maaßstab vom Durchmesser, ja vom ganzen Quadratinnhalte ihrer Städte und Ländergen weggenommen hat, ein Kopfstück a 20. kr. (welches nicht viel ist) bezahlen wird; wenn und woher wird der gute Herr Doctor solche Summe zahlen? denn setzen wir den Schritte-Rest letzterer Rechnung a 21440. so wirft diese Summe, per 3. dividiert, 7146. fl. 40. kr. d. i. 4764. Reichsthaler aus. Woher solche Thalerquantität Herr Lochstein nehmen? seine Muft-Douceur (wenn er welche bekömmt) ist nicht hinreichend. Wie helffe ich dem guten Manne aus?

1. Wären die Kinder Levi aus den 6. Freystädten (die GOtt unter den 48. levitischen Städten zehlet) leicht und friedlich zu delogieren; So würde seine Ranzion leicht zu bezahlen seyn, dafern nur der Durchmesser jeglicher Priesterstadt mit ihrem Territoriolo blosse 1000. jüdische Ellen austrüge, denn die Rechnung stünde alsdann so: 1000. Ellen geben 2000. Pariser-Stadtschuhe den Schuhe zu 10. Pariser-Feldzolle gerechnet. 2000. Pariser-Stadtschuhe per 5. dividieret geben 400. geometrische Schritte. Diese per 42. multipliciert geben 16800. geometrische Schritte. Diese per 4000. dividiert geben 4. deutsche Meilen und 800. geometrische Schritte. Muß jeglicher Schritt per 1. Kopfstück redimiert werden; So machet der Quotient 266. fl. 40. kr. oder 177. Thlr. 30. kr.

30. kr. Lassen mich aber die Leviten die 16800. geometrische Schritte durch das grosse deutsche Meilenmaaß a 5000. geom. Schritte ausmessen und dividieren; so gewinne ich für Herrn Lochstein 3299. Kopfstücke, die ihm die Herren Leviten heraus bezahlen müssen. Allein dieses wollen wir bleiben lassen, sonst möchten die Leviten sagen: Herr Lochstein maß die jüdische Elle per 20. pariſische Zolle; Ergo muß er auch die 16800. durch das pariſische Meilenmaaß a 3000. geometr. Schritten messen: und so bekommen unsere Städte mit ihren Vorstädten einen Durchmesser zu 5. grossen französischen Leucis oder Meilen mit einem Reſiduo a 1800. geometr. Pariserschritten. Vier Leucas ließ uns der Herr Lochstein: allons! für die geraubte fünfte Leuca und das Reſiduum, 4800. Kopfstücke, oder 1066⅔ Reichsthlr. her!

2. Aber! aber die Kinder Levi lassen sich aus jenen 6. Freystädten nicht vertreiben. Sie sind, wie die anderen 42. von GOtt ihnen eingegeben, und von ihnen bewohnet worden. Sind demnach der Leviten Städte = = zusammen 48. gewesen: (Jos. XXI. v. 39.) die Kinder Israel sollen von ihren Erbtheilen den Leviten Städte mit ihren Vorstädten zu bewohnen eingeben. (Num. XXXV. v. 3.) Sechse davon hatten das Privilegium ungefähre flüchtige Todtschläger einzunehmen, und sie wider die Gewalt rachgieriger Freunde der Erschlagenen zu schützen. Sie, wie die übrigen 48. waren der Kinder Levi ihr Erbtheil und Eigenthum. (Jos. XXI. v. 20.) Eben so vergeblich ist es, den Leviten einen Durchmesser jeglicher ihrer Städte und Vorstädte von mehr nicht, als 1000. Ellen ein = oder abschwätzen wollen. Der Buchstab ist zu deutlich: welche Vorstädte draussen ringsherum tausend Schritt weit von den Mauern der Städte sich erstrecken sollen = = die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 4. 5.) Kurz: die Stadt mußte in der Mitte, der Suburbanen ihr Diameter oder Durchmesser a 2000. Schritten von Orient gen Occident, und der Suburbanen Diameter von Mittag gen Mitternacht auch a 2000. Schritten mußte jeglicher in zweene Semi Diametros oder halb-Durchmesser getrennet, und zwischen diese so getrenneten Semi Diametros (deren jeder 1000. Schritte war) mußte der Creutz-Diameter der Stadt eingeschaltet seyn, das ist, ein Diameter, der gegen alle vier Weltgegenden gleichen Maaßes war. Nun! welches Maaß sollte dieser Diameter haben? eine schwere Frage! denn dieser vierzüngige Durchmesser mußte die vier Semi-Diametros der Suburbanen oder Vorstädte (jeglichen a 1000. Schritten) so weit von sammen setzen, daß die Seite jeglicher Weltgegend 2000. Ellen, alle vier Seiten zusammen eine Peripherie oder einen Umkreiß a 8000. Ellen austrügen. So heist es: welche Vorstädte draussen rings herum tausend Schritt weit von den Mauren (nicht vom Mittelpunkte)

punkte) der Städte sich strecken sollen: gegen Aufgang sollen 2000. Ellen seyn/ und gegen Mittag sollen inngleichen 2000. Ellen seyn/ wie auch gegen dem Meer/ das sich zum Niedergang strecket/ dasselbige Maaß seyn soll; So soll auch die Seite gegen Mitternacht in gleicher Maaß sich endigen. Die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 4. 5.) Nun eine Peripherie a 8000. Ellen welchen Durchmesser giebt sie der, zwischen die Semi-Diametros (jeglichen a 1000. Schritten) kommen sollenden Stadt?

3. Herr Doctor, werde ich sagen, wenn er sich noch wird sehen lassen! Mein Büchlein sagt also: die Herren Meßkünstler sagen und demonstriren, daß die Peripherie eines vollkommenen Circuli oder Ringes allemal eine Proportionem triplam zum Durchmesser, folglich um zwey Drittel mehr, und nebenst diesem noch etwas darüber habe. Theilen wir nun die von GOtt jeglicher Levitenstadt und ihrer Vorstadt umher gezogene Peripheria oder Umkreis a 8000. Ellen mit 3. so geben sie den Quotienten und den ganzen Stadt- und Vorstadt-Diameter 2666. mit Residuo (2. welchen Quotienten so wir hingegen multipliciren per 3. giebt er 7998. zu welchen das Surplû (2. addiert 7998. $\frac{2}{3}$) ein schönes 8000. erwiedriget. Demnach sollte der Durchmesser der Städt 666. Ellen, oder 1332. Parisischer Stadt- oder Feldschuhe seyn, wie der Herr will, massen diese Schuhe gleichlang, und nur in den Zollen differiren, weil jener 12 dieser aber nur 10. Zolle hat. Wie! wird dem Herrn darbey noch nicht bange? Wir wollen aus unserm Büchgen helfen, obwohl nicht sehr viel.

4. Wir sageten itzt, daß der Umkreis eines Zirkels oder Ringes um zwey Drittel, und was mehrers austrage, als der Durchmesser. Nehmen wir nun die 66. samt dem Residuo (2. des Quotienten 2666. weg, und machen durch Addition aus beeden (66. und 2.) 68. theilen wir diese per 4., so bekommen wir für jegliche 2000. Ellen der Peripherie ein Surplû oder Uberbleibsel vom Tripl-Verhältnissen der Viertels-Peripherie gegen den Durchmesser 17. Ellen: von der ganzen Peripherie aber 68. diese 68. lassen wir folglich vom Stadtdurchmesser weg, und setzen diesen auf 600. Ellen, welche mit den zweenen Halbdurchmessern der Suburbanen oder Vorstädte des gegen Orient und Occident 2600. Ellen ausmachen, welches der ganze Durchmesser jeglicher Stadt und ihren Suburbanen war.

Wir setzen hier zum voraus, daß die 48. Priesterstädte in die Rundung gebauet waren; weil es in der Schrift heißt: Ringsherum/ nicht ekicht/ oder viereckicht herum. Welche Vorstädte draussen ringsherum 1000. Schritt weit von dem Mauern der Städte sich strecken sollen (Num. XXXV. v. 4.) Wären die Städe viereckicht, gewesen; so würde

ihre

ihre Peripherie vierkröpficht, und jeglicher Kropf, der gegen Orient, wie der gegen Occident, der gegen Mittag, wie der gegen Mitternacht dreyhundert Schritte lang, und eben soviele breit gewesen seyn, damit die 600. Ellen, welche der Kreutzdiameter des Stadtgrundes denen 1000. Schritten gegen jede Weltgegend breit seyn sollenden Weiden wegfraß, von den 300. Ellen lang breit seyenden Kröpfen der Peripherie gegen jede Weltgegend den Weiden zurück gegeben und wieder ersetzet würden. Auch wollen wir da die Differenz des Schrittes, und der Elle nicht untersuchen. Das hebräische Wort Amma heißt beedes Schritt und Elle, wie Cornel. a Lapide aus Eugubino lehret; er selbst lässet die gemeine Elle, und den gemeinen Schritt für gleichmäßig nämlich für 18. Zolle gelten, (In Num. XXXV. v. 3. 4.)

5. Schulz nimmt demnach den ganzen Durchmesser jeglicher Stadt, und ihrer Vorstädte zu 2600. Ellen. Diese per 18. zu Zollen gemacht, geben 46800. diese, durch 12. zu Schuhen gemacht, geben 3900. Schuhe. Diese per 48. multipliciert (weil man 48. solche Städte und Vorstädte eben desselben Durchmessers hier supponiert) geben 187200. geometrische Schuhe. 3. geometrische Schuhe geben einen gemeinen Doppelschritte. Also 187200. Schuhe per 3. dividiert, geben 62400. Doppelschritte, oder 124800. gemeine Schritte. Die per 4000. getheilet geben 31. gemeine Meilen 800 Schritt; per 5000. getheilet machen 24. gemeine Meilen mit einem Surplû (4800. Schritte, 25. gemeine Meilen weniger 200. Schritte. Ist dieß genug, Herr Doctor? freylich genug gerechnet, aber schlecht geholfen. Was thut ein mildleidiges Schulzenherz nicht!

Wir wollen die geometrischen 187200. Schuhe per 5. zu geometrischen Schritten machen: so bekommen wir derer 37440. diese per 4000. zu geometrischen deutschen Meilen getheilet geben 9 ein halbe Meile (440. Schritte. Der Herr hat also den Priestern und Leviten 5. und 1. halbe Meile, oder 22440. Kopfstück heraus zu bezahlen, ist es noch zuviel? So sey es! itzt das Letzte gethan. Die stärkste geometrische, das ist, mit geometrischen Schritten ausgemessene deutsche Meile rechnen einige zu 5000. geometrischen Schritten. Also machet es Schulz dem Herrn zum Troste. 37440. geometr. Schritte per 5000 ausgemessen geben dem Herrn mehr nicht, denn 7. ein halbe Meilen 440. Schritte. Itzt ist der Herr den Leviten nicht mehr schuld, denn 17940. Kopfstücke, oder nach alten geometrischen deutschen Fuße, (wenns die Leviten gelten lassen) 14440. Kopfstücke.

N. VI. Räth also Herrn Lochstein / sich mit den Leviten güetlich abzufinden / und dieß neben anderen Ursachen.

Mache der Herr seine Sache kurz weg! 6. oder 7. türkische Beutel, deren er wenigst ein Dutzent zum Douceur vom Mufti bekam, tilgen die ganze Schuld. Ein türkischer Beutel saget ja 500. Thaler. Warum will der Herr der geheiligten Zunft Levi ein Ländgen, das in Ansehung des ganzen Landes der Verheissung ja nicht von all zu loderigen Gränzen im Kreutzdurchschnitte mehr nicht, denn 15. grosser deutscher Stunden lang und breit (man nimmt hier alles vonsammen gelegenes zusammen) war, mißgönnen?

1. Weil die 48. Priesterländgen den bürgerlichen Wohnungen nicht nachtheilig waren.

Warum, sage ich, diese 48. Stükgen Landes den GOtt geheiligten Familien mißgönnen? das Land war darumen für die Stammlinge der 12. Zünfte nicht zu enge. Man liest von keiner Israelitischen Colonie oder Pflanzstadt, die von den anderen Zünften aus Mangel des Landraumes sind gestiftet worden. Wohnungen für die weltlichen Israeliten auf dem Lande genug, als lange ihnen ein GOtt genug war. Wohnungen für die weltlichen Israeliten genug auch in den Priesterstädten.

Hebron war eine Priesterstadt (Josue XXI. v. 11. 13.) und in dieser Stadt schlug David vor der Einnahm Jerusalems sein Hoflager auf, und herrschete daraus über die mächtigste Zunft Juda 7. und ein halbes Jahr lang. (II. Reg. V. v. 5.) Sie war die Hauptstadt unter den 48. Städten, und den Kindern Aarons durch das erste Loos zu gefallen. (Josue XXI. v. 10.) Ergo wohnte eine Menge Priester daselbst. Sie war auch eine Freystadt. (Ibid. v. 13.) Ergo wohneten von Zeit zu Zeit mehr oder weniger Flüchtlinge daselbst; daß es also grundfalsch ist, was Herr Lochstein behauptet (in der Antwort p. 182.) daß die 6. Freystädte eigentlich für die Wohnungen der Leviten (oder Kinder Levi) nicht bestimmet waren. Gabaa war ein Priesterstadt. (Josue XXI. v. 17.) und Saul samt seiner Familie, Hofbedienung, einer grossen Parthie seiner Soldateska wohnete in Gabaa. (I. Reg. XV. v. 35. Item Cap. XIII. v. 2.) Welche Menge Benjamitischer weltlichen Familien eben daselbst hauselich müsse gewohnt haben; lässet sich aus deme schliessen, daß 700. streitbare zu allen Kriegs-Manœvren unvergleichlich geübte Männer, die insgesamt Innwohner derselben Stadt waren, sich befunden haben. (Judic. XIX. v. 16.) Ergo Wohnungen genug für die weltlichen Israeliten auch in den Priester- und Levitenstädten.

2. Weil sie auch den bürgerlichen Einkommen nicht schädlich waren.

Aber auch Einkommens genug für den weltlichen Staat der Israeliten aus den Städten und Suburbanen der Leviten? dieses frägt ein Doctor? Lyranus hält darfür, daß die 48. Städte nur der Nutznieſſung nicht aber der Bothmäßigkeit, und Eigenthums-Beſitzung nach, den Leviten und Prieſtern zuſtändig geweſen ſind. Denn ſagt er, Hebron war den Prieſtern gegeben, (Joſue XXI. ;.) Dennoch war Caleb aus der Zunft Juda Eigenthumsherr der Stadt Hebron. (Joſue XIV. v. 13.) Aber Lyranus irret augenſcheinlich. Denn (Levit. XXV. v. 33.) heißt es, daß die Levitenſtädte und Suburbanen ein ewiges Eigenthum und Erbe (Poſſeſſio) der Leviten ſeyn, daß ſie ihre Häuſer in denſelben verkauffen, und wider an ſich leſen können: daß ſolche verkaufte Häuſer im Jubeljahre wiederum ſollen an ſie, als abſolutos Dominos kommen, ſo wie die Häuſer der Layhiſchen Iſraeliten das Jubeljahr wiederum an dieſe brachte. Was Hebron betrift, ſo gehörten nur die Aecker und Weinberge, die in Hebrons Gebiethe lagen, dem Caleb; die Stadt und Suburbanen aber den Prieſtern. Den Kindern Aaron gab Joſue = = Hebron = = aber ihre Aecker und Dörffer hatte er zuvor dem Caleb zum Beſitz eingeben. (Joſue. XXI. v. 10. 11.) S. Cornel. a Lapide in Num. XXXV. v. 2. & 3. Dieſer Meinung tritt auch der gelehrte Calmet bey und ſpricht: Weil dieſe Städte (mit ihren Suburbanis) den Leviten einmal überlaſſen waren / ſo ſind ſie (ein Eigenthum GOttes) des HErrn geworden. Aller Grund und Boden der Städte und Vorſtädte war ſeinen Dieneren propietatis jure angehörig. (In Joſue Cap. XXI. v. 3.

3. Weil / obgleich dieſe geiſtlichen Stift-Ländgen lediglich exempt waren / dennoch das bürgerliche Dominicale und Rurale ſeine Gebühre bekam.

Herr Abbt Calmet hält es für nothwendig einzugeſtehen, daß, weil den Leviten um jegliche der 48. Städte nicht mehr Raumes, als 1000. Schritte gegen jede Weltgegend, zur Weide von GOtt durch Moſes und Joſue zugetheilet, das Gebiet jeglicher Stadt aber ganz gewiß um mehr als 1. oder andere tauſend Schritte räumiger und weiter hinausgeſtreckt war, man den Begrif jeglicher Prieſterſtadt, wie den von Hebron, ſich vorſtellen müſſe. In loc. cit. Joſue C. XXI. v. 3. p. 104. 1. A. Die Städte und die, gegen die 4. Weltgegenden tauſend ſchrittige Strecke des Weidbodens gehörten der iſraelitiſchen Geiſtlichkeit als ein ewiges Eigenthum / und nimmer veräuſſerliches Gut zu: die weiter hinaus und rings herumliegenden Grundſtücke, Aecker, Weingüter, Dörfer, Mayerhöfe ꝛc. waren vom Landmanne gebauet ꝛc. die Geiſtlichkeit gab von ihren Grundſtücken an den weltlichen Staat, ſo es ihr nicht gefiel, nicht das Mindſte ab. Sie waren geiſtliche Stiftgüter, welche von den übrigen Zünften

an die Geistlichkeit abgetretten worden, ja mußten auf GOttes Befehle abgetretten werden, ohne Reservat und weltliche Bürde, damit die weltlichen Israeliten mit der Zeit nicht pochen könnten oder dörften: Pfaffen! eure geistliche Stiftgüter sind eitel Gnadengüter des weltlichen Staates. Gnaden, wenn mans mißbrauchet, oder nicht brauchet, können zurück genommen, oder belegt, gebannet, oder eingeschränkt, oder gar vernichtet werden. Ergo auch eure Güter ꝛc.

GOtt ließ den weltlichen Kindern Israel nichts frey, nicht das Quid dieser Güter: denn er befahl ihnen, dem geistlichen Orden Städte und Vorstädte zu geben: Num. XXXV. v. 2. 3. nicht das Quantum dieser Güter: denn es mußten 48. derer seyn, v. 7. 8. und jegliche ihr bestimtes Quantum des Einbegriffes haben. v. 4. 5. Nicht das Quis: denn die weltlichen Israeliten mußten diese Güter hergeben: nicht das Ubi oder Unde: denn diese Güter mußten im Lande der Verheissung, in den Erbtheilen der 12. Zünfte, nicht beysammen, sondern vertheilet liegen, und sie mußten nicht von dem noch ungetheilten Landt der Verheissung, sondern von den schon getheilten Erbländern jeglichen Stammens, folglich von jedes seinem Eigenthume hergegeben werden: (Num. XXXV. v. 2. Josue XXI. v. 3.) Nicht das Quibus auxiliis, und Quomodo, es mußte durch Josue, unter der Direction des Eleazarus, und dem Beystande, der Zunftfürsten geschehen: (Josue l. c. v. 1. 2.) Nicht das Quando: es mußte geschehen, nachdem das verheissene Land schon mehrstentheils eingenommen, und unter die anderen 12. Zünfte ausgetheilet war. (L. c. cap. XIX.) Nur das Quale blieb ihnen frey, was für oder welche Städte sie den Priestern abtretten wollten; bey diesem aber galt allemal die Direction oder Anleitung des hohen Priesters Eleazarus. (Josue XIV. 1. XXI. 1.)

Kurz: diese geistlichen Stiftgüter (die 48. Städte und Vorstädte) waren sächlich GOttes Eigenthum und Erbe, dessen Besitzung er dem Leviten Orden auf ewig überließ. (Levit. XXV. 34.) GOtt war fürnämlich desselben Eigenthums-Herr, er hatte die Eigenthums-Herrn-Rechte darüber, eigentlich und sonderbarermassen, inne: die Priester und Leviten besassen es, nicht so viel in ihrem, als GOttes seinem Namen und Ansehen. Mithin unterstand sich der weltliche Staat niemal, auch in dringendsten Zufällen, diese Güter eigenmächtig zu besteuern, unter welcherley Titeln. Denn wer will sich GOtt, dem HErrn aller Herren, zins- und steuerbar zwänglich machen? wer getrauet sich ein Regalie, ein Majestät-Superiorität-Supremität- oder Eminenz-Recht zu ersinnen, welches über den Rechten des Eigenthums GOttes eigenmächtig sich thronen darf, oder kann? ein Recht, aus dem Eigenthume der göttlichen Stiftshüte einen quasi weltlichen Schupflehen zu modeln,

den

den heiligen Namen Jehova der GOttes-Pfennige mit der darüber eingeprägten Blitzkeule Jupiters zu zerquetschen, das priesterliche Hebron in Calebs Dörfer und Mayrereyen, die priesterlichen Weyden in Calebs Feldgründe über die von GOtt durch Moses und Josue gesetzten Schranken hinaus zu werfen, ohne Befragung, und ungezwungene Bewilligung der Stadthalter und Bevollmächtigten GOttes? Hergegen hatten die Grundstücke, die ausser der priesterstädtischen und suburbanischen Bezirken, dennoch aber im Gebiete der Priesterstädten noch lagen, ihre Abgaben an den weltbürgerlichen Staat zu bezahlen, nicht zwar aus der Stifts- sondern Ruralbörse.

Nochmal kurz: innerhalb des Gebietes der 48. Priesterstädte war ein zweyfaches Dominicale und Rurale; das Dominicale und Rurale Ecclesiasticum, und das Dominicale und Rurale profanum: das Ecclesiasticum innerhalb des 8000. cubitalischen Umfanges der priesterlichen Städte und Suburbanen, das Sæculum ausser dieses Umfanges. Das Ecclesiasticum ist GOttes sein Eigenthum, das Sæculare des weltlichen Staates oder Monarchen seines. Herr Doctor! der heilige St. Michael ist ein Schirmer der Kirch, und des Reiches, wessen Schirmer aber ist er mehr?

4. Weil solchergestalten der Priester ihr Land und Einkommen eine Proportion hatten.

Allein wiederum auf unsere Rechnung, noch auf ein paar Augenblick, zurück zu kommen; Zahle der Herr gleichwohl die 6. oder 7. türkische Beutel. Warum doch nicht? lässet er über seine 4. deutsche Quadratmeilen noch derer drey, folglich 7. und noch was weniges darüber zu, so giebt sich eine artige Proportion. Verzeih mir der Herr! die Schulzen rechnen halt gern, und es gräumet sie sehr, wenn die höheren Herren Beamten ihre Rechnung nicht wollen gelten lassen.

Kurz vorher (Oben Cap. VII. §. VI. Num. V. 5.) zeigeten wirs klar, daß der Quadratinnhalt der 48. Priester- und Levitenstädte sammt ihren Vorstädten $7\frac{1}{2}$ deutsche Quadratmeilen mit einem Surplû a 440. Quadratschriten austrugen. Lassen wir dieses Surplû sammt der $\frac{1}{2}$ Meile nebenan oder gar weg. Nehmen wir 7. Meilen, und forschen wir der Länge des verheissenen Landes nach. Diese setzen die mehrsten Meßkünstler zwischen 44. und 54. einige zwischen 50. und 60. Meilen. Nehmen wir ein mitteres, nämlich 52. Meilen: mit 7. dividiert geben mit 7. einem Residuo a (3. Ergo hatte die israelitische Geistlichkeit der Länge nach den 7. Theil des Landes inne. Forschen wir der Breite des Landes

nach. Diese reichete über die Helfte der Landes-Länge ziemlich aus. Nehmen wir dafür 28. oder 29. oder 30. Meilen: diese dividiert per 7., geben 4. Ergo war die Breite des Priester-Ländgens ebenfalls der 7. Theil der ganzen Landesbreite.

Betrachten wir itzt die Proportion, welche die priesterlichen Wohn- und Weidböden, mit derselben gestifteten Frucht-Einkünften an Erstlingen, und zween Zehent-Gattungen, wovon wir aus Herrn Schikard Buche de jure regio Hebræorum Cap. IV. Theorem. XV. n. 107. einen Entwurf vorgestellet haben (S. oben Cap. IV. §. 6.) Ein vermöglicher Israelit erbauet an Feldfrüchten 6000. Metzen. Davon giebt er 100. für die Erstlinge, bleiben ihme 5900. Davon giebt er den Leviten die ersten Zehente 590. bleiben ihm 5310. Von diesen giebt er all drittes Jahr die Secund-Zehente 531. Diese 531. dritt-jährige Zehentgabe sondern wir per 3. in drey gleiche Theile, und nehmen den Quotienten für die Secund-Zehentgabe jeglichen Jahres: 531. per 3. getheilet giebt 177. Indem aber an diesen 177. auch die Wittwen, Weyse und Einkömmlinge nebenst den armen Leviten Theil haben sollten, wie Deuteron. XIV. v. 29. stehet, jedoch so, daß dem armen Leviten als Geistlichen, und Diener der heiligen Stiftshüte der Vorzug gebührete, so theilen wir den Drittel abermal per 3., so giebt er den Wittwen und Weysen, dem Einkömmlinge, und dem Leviten, jeglichem Stande von diesen dreyen 59. und dieses jährlich. Der Vorzug des Leviten aber bestand meines Erachtens darin, daß die ersten zweenen Drittels-Drittel a 59. in eine Summe a 118. gebracht, diese Summe per 3. abermal dividiert, mithin dem armen Leviten zu seinem ersten Drittel a 59. noch 39. mit einem Residuo (1. beygelegt, folglich der israelitischen Geistlichkeit nebenst den Erstlingen, und Prim-Decimen, von den in 3. Jahre vertheilten Secund-Zehenten 98. zu geben waren: man überließ ihr auch das Residuum (1. und der so fromme als arme Wittibstand schmelzte ein paar Æra minuta oder halbe Heller zu ein grosses Minutum oder ganzen Heller zu sammen, und ließ es dem lebendigen GOtteskasten, dem von geistlichen Stiftungen, Schankungen, und Allmosen der gläubigen lebenden Geistlichen zukommen (Luc. XXI. v. 2.) daß also der israelitische Geistliche von den Secund-Zehenten 100. bekam, noch andere Zehene aber die Wohlhabigeren hinzu thaten in Erinnerung dessen, was Deuteron. XIV. v. 27. stehet. Mithin giebt sich die Rechnung der jährlichen Erstlinge, Prim- und Secund-Decimen der israelitischen Geistlichkeit (anderen Einkommen hier zu geschweigen) von einem wohlhabenden israelitischen Feldbürger also: Erstlinge 100, Prim-Zehende 590, Secund-Zehende 110. Ergo zusammen 800.

Itzt,

Itzt Herr Doctor, dividieret der Schulz, (er muß schon mit dessen Rechnungs-Wurme Geduld tragen) dividieret er die 6000. per 800. und bekömmt für die Geistlichkeit von einem einzigen Manne 7. das ist den siebenden Theil seiner Feldeinkünfte samt einem Residuo a 400., wovon sie der Wittib, und dem Wayfen ihr Eins fleißigst erwiederet.

6000 | 7. (400.
800

Ist dieses nicht artig, Herr Doctor? die Geistlichkeit besaß als ein Eigenthum, das ihnen von GOtt dem HErrn aus den Grundstücken und Landes-Producten ꝛc. der Israelitischen Bürger angewiesen war, den siebenden Theil des versprochenen Landes mit einem ziemlichen Residuo; und sie bekam von den Feldeinkünften aus GOttes Befehle den siebenden Theil mit einem ziemlichen Residuo. Zwischen den Einkünften und zwischen den Wohnwald Feldweid, und Fruchtgründen soll ja eine Proportion seyn. Welch schöne Proportion der priesterlichen Wohn- und Weydstätte und hauptsächlichen Einkünften alten Testamentes! der siebende, und siebende Theil, jeglicher mit seinem Surplû. Das Surplû der Wohnstädte, und noch mehr den weltlichen Staats-Bürgern von den Geistlichen williglichst erlaubet: das Surplû den Armen, Wittwen und Wayfen, den Einkömmlingen, den dürftigen Brüdern, nach Umständen und Vermögen ausgetheilt! Herr! da nur noch welche Überlegungen.

§. VII.

Schulz machet noch welche Überlegungen/ und zwar

1. Daß der Bürgerstaat der Geistlichkeit guten, und privilegierten Unterhalt schuldig ist.

Daß die Diener der Altären von den Völkern und Fürsten, wofür sie den Altärn dienen zu allen Zeiten zu unterhalten (mit Wohnungen, Kleidern, Speise und Trank ꝛc.) sind erhalten worden, und zu unterhalten sind, und dieß mittelst der sächlichen Gelübde, der Heb- und anderen Opfern, der Stiftungen, Gaben, und gottseligen Spendungen, sonder jemalige dieses Unterhaltens Beschwehrung, Bezwackung, Kränkung und Besteurung; ein solches ist die Stimme nicht nur des natürlichen, sonder auch des Rechtes aller gesitteten, ja sogar aller jemals bekannten barbarischen Völker. Das Liecht der Natur goß ihnen die Wahrheit ein. (Cicero lib. III. de natura Deorum.) Lasset uns verstehen, daß die Heiden beständige Zehente den Göttern gegeben haben. Wer hat, nachdem er zur männlichen Vernunft gelanget ist, dem Hercules einen Zehent gelobet?

Nam-

nämlich weil es ohnehin schon üblich und gesetzlich war, dem Hercules Zehente zu geben, wär es unvernünftig gewesen, demselben den Zehent geloben, den man ihm schon vorher schuldig war: wie es itzt ungeschickt wäre, wenn ein Bauersmann gelobete, den Zehent seinem Herrn Pfarrer zu bezahlen, den er demselben ohnehin schon zu geben verbunden ist; wenn er durch dieses Gelübd sagen wollte, daß er ohne dieses Gelübd den Zehent zu geben nicht verbunden wäre. Crœsus, sprach zum Cyrus: stelle Wächter für jegliches Thor die von Gütern nichts abfahren lassen, ehe davon die nothwendige Zehente dem Jupiter sind abgetragen worden. Agis, sagt Xenophon, verreisete nach Delphi, und opferte dem Jupiter die Zehente. Eine uralte griechische Phrasis ist es bey Scapula: τῷ Ἀπόλλωνος δεκάτη: Quæ Appollini Decimæ nomine offeruntur, Apollens Zehente. Aus Genes. XLVII. wissen wir, daß das Land der egyptischen (heidnischen) Priester vom Anfange des egyptischen Reiches Steuer- und Abgaben frey gewesen ist, so zwar daß beym siebenjährigen Mißwachse, der König die Priester ihr Land nicht, wie alle andere Egyptier, verkauffen, sondern sie von dem königlichen Scheuren, und Vorraths-Häusern mit allen nöthigen Unterhalte versehen ließ. Joseph, der Vice-König, und Anbetter des wahren GOttes, anerkannte dieses Vorrecht für diese Männer, nicht zwar als Anbether, und Knechte falscher Götter, sondern als gelehrte Philosophen, als Lehrer der Weisheit und Sternkunst, als Leute, die ausser allem Weltsause, und Brause, und eitel Geschäften ihr Leben zubrachten.

2. Der Geistlichkeit A. T. Unterhalt war hoch privilegiert.

Solchen privilegierten Unterhalt foderte für die Diener der Altäre die Stimme des alttestamentischen Gesetzes. Für die Wohnungen der Priester und Lebiten 48. Städte. (Num. XXXV. Jos. XXI.) Für ihre Nahrung und all anderen Unterhalt, alle Erstlinge, alljährige, und drittjährige Zehente, tägliche, anderzeitige, bestimmte, Gaben und Opfer, Freyheit, bewegliche und unbewegliche Güter, Erbschaften ꝛc. Kraft freyer Gelübde von israelitischen Layhen eigens zu bekommen, zu besitzen, oder wiederum zu verkauffen, oder wegen gewisses Gelt lösen zu lassen. (Levit. XXVII. Num. XVIII.) Schulz sagte oben: **solchen privilegierten Unterhalt. Denn bey allem / was an die Priester und Leviten kam / spricht GOtt durch Moses: das ist mein: die Erstgeburten / sowohl des Menschen als des Viehes, sind mein, was einmal** (Levit. XXVII. v. 28.) **geheiliget ist / das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn: Die Erstgeburt, die dem HErrn zugehöret, kann niemand heiligen und verloben,** (Levit. XXVII. v. 26.) **sie sind des HErrn. : : Beydes soll dem HErrn geheiliget, und nicht gelöset werden ꝛc.**

Wie

Wie! so hoch characterisierte Güter und Einkünfte sollen nicht höchstens privilegiert gewesen seyn? weltliche Hände sollen sich jemal unterstanden haben von diesen etwas eigenmächtig zu fodern, mit Straffen zu erzwingen ohne Einwilligung der Besitzere, auch in nicht gemeinen Nothfällen, ohne zu erzittern, und zu erstarren?

Was ist mehr privilegiert, die Stipendia der adelichen und unadelichen Familien, oder die Einkünfte der GOtt gewiedmeten Geistlichkeit? nun kann in Stipendiis eine Execution nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Carleval. de Judic. Tit. 3. Disp. 18. Die Stipendia sind Arrestfrey, weil sie als Lebensmittel angesehen werden. (Berl. Part. I. Conclus. 74 Num. 45. Carpz. Part. I. C. 29. def. 34. Dan. Gehe. tr. de Miserab. pers. 6. c. 3. §. 66. Hier ist zwischen den Stipendiis, die zur Nothdurft nur hinreichen, und denen, die darüber ausreichen kein Unterschied.

Was ist mehr privilegiert die GOtt geheiligte Zeit, oder ein GOtt geheiligtes Gut? dort Num. XV. sammelt ein armer Israelit, gewieß nicht ohne dringende Noth, weniges Holz am Sabbat; und sieh! alles Volk mußte ihn auf GOttes Befehl zu tode steinigen. Was ist mehr privilegiert die Mantelschleppe eines gesalbten Königes, oder die zur GOttes Ehre für seine gesalbten Altars-Diener gestifteten und mittelst dieser Stiftung GOtt gewiedmeten, und geheiligten Güter, Einkünfte und Gefälle? Was aber geschah, als dort I. Reg. XXIV. v. 6. David in seinem äussersten Bedrängniße vom Mantel des Sauls ein Stükgen abgeschnitten hatte? David war vom Saul auf Leib und Leben verfolget: er wußte sich fast nirgendswo mehr für ihm zu retten: alle Stund und Augenblick därfte er in den Händen seines Todfeindes seyn. Diesen zu töden hatte er itzt so gute Gelegenheit, als äussersten Abscheuen, es zuthun. Zur Versöhnung mit dem erzörnten Könige, und Sicherung seines Lebens zu gelangen blieb also dem geängstigten David anders nicht übrig, als eine so sichtbare und handgreifliche Probe seiner pflichtmäßigen Gesinnungen gegen den König, die dieser selbst sonder Wiederrede eingestehen mußte. Ein Probestück dieser Art möchte David in gegenwärtigen Umständen nicht haben, ausser ein in geheim abgeschnittenes Mantelstück. Saul tratt aus der Höhle. David rüfte ihm nach, zeigte dieses Stück vor. Saul sah darin, als in einem undurchdringlichen Schilde, alle Pfeile der Verleumdung wider den frommen Helden David stecken: Dieses wenige Fleckgen war das edele Heldengeweb, welches alle königliche Rachgeflechte zerriß: eine unüberwindliche Standart, deren erster Anblick dem Könige Helm, Panzer und Lanze abnahm. Dennoch aber! kaum hatte David das königliche Mantelstück weggeschnitten: schon schlägt er auf seine Brust: bekennet sich eines schweren Verbrechens schuldig, daß er das Stück von Sauls Mantel abgeschnitten hatte. (I. Reg. XXIV. v. 6.)

Wenn er erst noch mehr Stücke davon abgeschnitten oder gar unter Bedräuung abgerissen, oder gar die königliche Ehrenschleppe dermassen allmählig ab- und zugestutzt hätte, daß Saul vor den Seinigen kaum oder gar nicht mehr hätte königlich erscheinen dürfen oder können; würde nicht David für Reue sich den ganzen Brustkasten eingeschlagen haben? dieß, Herr Doctor, (werde ich ihm sagen) ist ein klein Intermezzo: es zeiget, wie heilig und unverletzlich die Freyheit GOtt geheiligter Güter und Einkünfte auch den Königen und Fürsten seyn soll (denn David war damal schon zum König über Israel bestimmt) nicht nur in Ansehung des geziemenden Unterhaltes für die gesalbten des Altars, sondern auch in Ansehung der Erüberungen daraus. Den auch Sauls Mantel war überflüßig lang; sonst hätte David nicht so leicht ein Stück davon unvermerkt abschneiden, weder der Mantel seine Stutzung vor der Generalität und den Völkern Sauls so leicht verdecken können. Aber ein anders.

3. Der Israelitische Bürgerstaat lieferte ihn reichlich und fröhlich.

Philo der Hebräer im Buche vom Unterhalte oder Ehre der Priester lehret, daß man, göttlicher Ordnung gemäß, den Priestern eben sowohl, als den Königen Tribut bezahlen müsse: daß die Priester vom Gesetze mit den Königen an Ehre, und Majestät gleichgemessen, ja sogar jene diesen vorgezogen worden. Die Unterthanen, sagt er, geben den Königen Tribut gezwungener Weiße, und wider Willen. Aber dieses (das Hebräer-Volk) zählt die bestimmten Summen (den Priestern) willig und fröhlich; gleichsam als wann es nicht gäbe/ sondern empfahete, wünschet es den Priestern Glück darzu, und danket ihnen. Bey Cornel. a Lapide in Num. XVIII. v. 32. Herr Doctor! dem lieben GOtt unaufgehebt; dieß thut Schulz auch. Wäre Herr Pfarrer da! der würde es bezeugen: ich danke ihm, daß GOtt im alten Testamente für die Diener seines Altars mehr nicht, dann die Zehende gefodert hat. Und Traun! die alten Israeliten hatten darum tausendfach zu danken. Wie so?

GOtt sprach (Num. III. v. 13.) Von der Zeit, daß ich die Erstgeburt in Egyptenland geschlagen habe, ist alle Erstgeburt mein: ich habe mir alles geheiliget, was erstlich in Israel gebohren wird: es ist mein vom Menschen bis zum Viehe. Ich bin der HErr. Eben so heißt es Num. VIII. v. 17.

Hier merke der Herr! der Erstgebohrne unter den Brüdern war gleichsam Vater und Herr unter ihnen, und über sie: sie müßten sich vor ihm beugen. (Genes. XXVII. v. 29. XXXII. XXXIII.) Nach der Sündflut war der Erstgebohrne der Priester der Familie. (ex S. Hieron.) Von dem väterlichen Erbgut bekam er zweene Theile. (Deut. XXI. v. 17.) Der Erstge-

gebohrne mußte also Priester, und GOtt geheiliget, und seine Erbschaft gedoppelt seyn. Setzen wir nun einen Hausvater der 20000. fl. baares Gelt nach seinem Absterben 6 Söhnen hinterlassen habe. Herr Doctor! gedult! Schulz geräth abermal an sein Leibstückl, an das Rechnen. 20000. per 6. giebt jedem Sohne 3333. fl. (20. kr. wenn man davon keine Zehente abzuziehen, und der Erstgebohrne kein Voraus hätte. Weil ihm aber Doppeltheil von GOtt zuerkannt war, nämlich als einem Sohne und als einem Priester; so zog der Erstgebohrne 6666. fl. (40. kr. die übrigen Fünfe 13334. fl. jeglicher 2666. fl. Die Kreuzer-Reste aus- und eingeschlagen; denn, weil wir itzt auf dem Meer unweit Morea sind, und ich das Wasser ein wenig fürchte, so lang Bier, Wein oder Brandwein zu haben ist; so nehme ichs nicht so genau. Ziehen wir 2666. (welches jeden Nachgebohrnen nach des Erstgebohrnen Erbzuge a 6666. bleiben) von 3333. ab; so fällt von dieser Summe jedem von den 5. Brüdern 667. fl. præter propter weg; ein oder andern Gulden hin oder her. Hätte es GOtt der Allerhöchste bey diesem Einkommens-Systeme wollen bleiben lassen, wie er konnte (denn wer will GOtt Rechnung abfordern, und Ursache seines Thuns?) würde dem weltlichen Staate zur Nutzung von 20000. mehr nicht, den 13334. fl. geblieben, der Erstgebohrne aber mit seinem ganzen qua Sohn- qua Priester-Erbe a 6666. fl. GOtt zugefallen, folglich das Priesterthum allzeit mit dem dritten Theile alles Israelitischen Einkommens ꝛc. versehen und bereichert gewesen seyn, und zwar mit dem höchst privilegierten $\frac{1}{3}$ Einkommens und Vermögens weil die Erstgebohrnen wären Hausgenossen Kinder und Erben GOttes geworden: Die Kinder der Könige aber Steuer- und Abgaben frey sind; indem ein königlicher Vater seinem Sohne Güter sammeln, nicht aber dem Sohne, was dieser schon hat, abnehmen oder vermindern muß. Wohlgemerkt! von dem Vermögens heimfalle an GOtt und die Siftshüte samt dem Erstgebohrnen lässet sich um so weniger zweifeln, als die Erstgebohrnen in der ersten Musterung der dem Staate dienstbaren Bürger (Num. I. und Num. III. v. 40.) nicht sind gezählet worden; Sondern erst alsdann, wie es auf die Adoption der Leviten anstatt der Erstgebohrnen ankam.

4. Ursache dieses fröhlichen Gebens.

Allein GOtt gefiel ein anders System. Er ließ nunmehro dem Staate die Erstgebohrnen, und foderte dafür die ganze Zunft Levi. 273. Erstgebohrne waren es mehr, als Abkömmlinge Levi männlichen Geschlechtes, deren nur 22000. gezählet waren. Was foderte aber GOtt zum Unterhalte der, den Erstgebohrnen Israels substituierten Leviten? den Doppeltheil jeglichen Erstgebohrnen, a 6666. doppelt Wiesen, Ae-

cker, Waldungen, Wein- und Oelberge, Viehzuchten ꝛc. Nein! bloß die Ernstlinge, die Prim-Zehenten ganz, die Secnnd-Zehenten all drittes Jahr, woran aber die Wittwen, Weysen, Armen, Einkömmlinge auch Theil hatten. Wie weniges war dieß! wie gütig und freygebig handelte GOtt mit dem israelitischen Bürgerstaate? hätte er die Leviten für die Erstgebohrnen nicht substituiert, würde sein Priester qua Priester und qua Erstgebohrner auch 3333. zusammen 6666. für sich vom weltlichen Staate an GOtt und die Stiftshüte gebracht, und der Staat von dem Vermögen a 20000. in den 5. anderen Söhnen nur 2. Drittel zu Nutzen gehabt haben. So aber foderte GOtt für die Leviten nur den siebenden Theil mit welchen Residuo sehen wirs. Der reiche, fromme Mann erbauet des Jahrs

20000. fl. wehrt. Davon giebt er $\frac{1}{40}$ für die Erstlinge:

= 500. machet 500. Bleiben 19500. fl. Davon die
= 1950. Prim-Zehenten bleiben 17550. Davon die Secund-Zehenten in 3. Jahre getheilt, wie oben

= 300. machet præter propter. 300.

Summa. 2750. Diese von 2000. abgezogen

20000.
2750.

Bleiben, 17250. Für den weltlichen Staat. Dividieren wir itzt die ganze Maaße a 20000. mit der geistlichen Zehendmaaße a

2750. Also:

$\left.\begin{matrix} 17250 \\ 20000 \end{matrix}\right\}$ 7 ($\frac{750}{2750}$ zieht demnach GOtt für seinen Priester

mehr nicht, als den siebenden Theil mit einem Residuo a 750. Welches, so man es ganz kurz und klar sagen soll, eben soviel ist, als: daß von 20000. Bürger-Vermögen der weltliche Staat für seinem Gebrauche sieben Theil, weniger 250., behält, GOtt aber und seinem Heiligthume den achten Theil mit einer Zugabe 250. überlässet. Z. B. also: 20000. per 8. getheilet, giebt 2500. Ferner, 2500. von 20000. subtrahiert, lässet zurück 17500. Wovon 250. noch weggenommen, und zu den 2500. gelegt das ganze Priester-Contingent a 2750. erfüllet. Viel Glück dem weltlichen israelitischen Bürgerstaate.

Fasset

Fasset es itzt der Herr Doctor noch nicht, warum die Israeliten ihren Primitz- und Zehent-Tribut an die Geistlichkeit mit Willen und Lust bezahlet, warum sie der Geistlichkeit ihren Reichthum weder beneidet, weder beschnoppert, noch weniger aber beschnitten oder belauset, sondern nebenst den Zehentgebühren noch reichliche, freywillige Opfer, ansehnliche Wohn- und Grundstiftungen an die Stiftshüte, und Priesterschaft gethan haben? warum sie auch in sehr schweren und schwersten Staats-Bedrängnissen die Geistlichkeit niemal zur Bürgersteuer ꝛc. eigenmächtig angehalten, noch weniger taxiert, oder die Taxen zwänglich davon eingetrieben haben? GOtt ließ einer einzigen Familie (a 20000. Vermögens) an statt 13334. ließ, sage ich, 17250. Für wahr! GOtt hat dieser Familie im zweyten priesterlichen Einkommens-System genug abgetretten und überlassen; So zwar, daß sie alle Prætensiones und Foderungen, die der weltbürgerliche Staat in welcherley Fällen (extrema & universali necessitate sola excepta) an den Leviten, als Substituten des Erstgebohrnen machen gekönnt, zu tragen und abzutragen hatte. Kurz: der von GOtt beliebte, gefoderte Substitut des Erstgebohrnen, der Levit und Priester Levi Stammens, war von GOtt in allen weltbürgerlichen Foderungs-Gattungen eximiert, ja durch die Annehmung der geringen Erstling- und Zehentgebühre für die grosse zwofache Erbgebühre der Erstgebohrnen, also zu reden, theuer genug, auf ewig frey gekauft.

5. Schulz beweiset die personal- und real-Exemption der Geistlichkeit alt. Test.

Herr Doctor! wie will er den alt-testamentischen Priester reduplicative, und unter welchen qua vorstellen, daß er ausser dem Gesichtspunkte der Immunität gerückt stehe? qua Geistlichen: der Herr gestehet es ja freywillig ein, daß der Geistliche, als Geistlicher/ schlechterdinge exempt und von weltlichem Schöppenzwange frey ist. Erunt Levitæ mei, sagt GOtt: die Leviten sind mein. Dieses Mein/ meine ich, sagt alles. Wenn unser gnädigste Landesfürst offentlich sagt: dieser Cavallier ist mein: welches Hof- Land- oder Regierungsgericht unterstehet sich, sonder Wissen und Willen unsers Landesherrn, solchen Cavallier zu packen, setzen, zu drengen ꝛc. Rühret meine Gesalbten nicht/ sagt GOtt. Genug.

Als Bürger: Herr Doctor! wo sagt GOtt: die Leviten sind mein, qua Geistliche/ nicht aber qua Bürger/ oder Glieder des bürgerlichen Staates? wo ließ GOtt jemal die Kinder Levi zählen in einer allgemeinen israelitischen Bürgermusterung, wenn es auf eine Zwangsache/ auf eine Bürde/ oder einen gehässigen Gegenstand ankam? Nicht Num. 1.

und II. nicht Num. XXVI. wo zwölf Zünfte gezählet, und doch die des Levi nicht darunter begriffen ist, denn da waren nur die zum Kriegen, und Waffen tragen tüchtigen und verbundenen Israeliten gezählet. Man liest den Levi, wo von günstigen Dingen die Rede ist, (Gen. XLVI. Exod. XXVIII. Deuter. XXVII.) Weder lese ich beym grossen Abfalle Israels vom Rohoam die Zunft Levi, und doch fielen 10. Zünfte von ihm ab, und nur zwo, Juda und Benjamin blieben ihm getreu. Nämlich, schreibet Josephus (Lib. III. antiquit. Hebr. XI. cap.) die Leviten waren dort nicht gezählet/ weil sie GOtt geheiliget/ und von Kriegsdiensten immun, oder frey waren. Auch behauptet Abulensis, daß sie, eben dieser Ursache wegen, von anderen layischen Diensten und Abgaben, exempt gewesen sind. (Quæst. XXV. in Cap. I. Num.) Ja er behauptet, daß die Leviten nicht mit den anderen Israeliten seyn gemustert worden, weil sie mit diesen den bürgerlichen Staat nicht ausmacheten: die anderen übrigen Zünfte waren ein Volk/ eine Burgerschaft/ ein Staatskörper; Levitæ autem in nullo conveniebant cum populo &c. die Leviten aber hatten mit dem Volke in eitel-bürgerlichen Stücken nichts gemein. So waren denn die Kinder Levi ausser dem eitel-israelitischen bürgerlichen Gesichtspunkte, oder der Herr Doctor müßte nur glauben, daß, in Rücksicht der Leviten/ das Israelitseyn die Materia prima, das Böseseyn die Forma des israelitischen Bürgerthums gewesen seye, wenn der Levit den bürgerlichen Strafgesetzen zwänglich unterworfen gewesen ist. Am rathsamsten wäre es ihm, den Leviten endlich in favorabilibus als Bürger anzusehen, theils vorher erwehnter Ursache wegen, theils weil die Republic den Leviten so anzusehen und zu tractieren hatte, wie jedem Armen, Verlassenen, wie jede Wittwen, Weysen, und Fremdlinge, deren Sorge ihr mehr, als jede andere, soll angelegen seyn. Denn Levita und Pauper, Levita und Advena &c. stehen in der Schrift beysammen, wo es zum Gutes empfangen kömmt, und Deutr. XII. 19. heißt es: hüre dich/ daß du den Leviten Zeit deines Lebenslauffes auf Erde nicht verlässest. Es ist halt wunderlich! GOtt sagt: die Leviten sind mein: sie sind mein Erbtheil. Ergo wachet GOttesaug über sie, um ihnen Gutes zu thun, sie zu ehren, und zu zieren; Wenn aber Herr Doctor recht hat, so wachet das Büttelaug über sie, um mit Biethen, mit Temporal-Sperren, mit Zehend-Gefäll- und anderen Capereyen dieselben zu beschädigen und zu verunehren. Meinem Büchlein will es ganz und gar nicht einleuchten, wie über einer GOttes-Erbschaft beedes beysammen liegen könne, der Regimentstab GOttes, und des weltlichen Beamten, oder gar des Büttels sein Stock. Genug.

Herr Doctor! itzt eben fahren wir Sicilien fürüber. Will der Herr nicht bey einer Sibilla oder bey dem langen einäugigen Hirten zusprechen?

chen? ja so! Herr Doctor ist noch nicht da. Meinetwegen: ich eile, und warte nicht mehr. Doch werde ich mit ihm, wenn er mich einhollet, ferner so discurieren.

6. Ohne Personal-Exception seyn wie unanständig es der Geistlichkeit.

In der Lebensgeschicht eines heiligen Pabstes wird erzählet, daß ein ansehnlicher Herr demselben eines von seinen besten Reitpferden auf der Reise angebothen, der auch dessen sich eine zeitlang bedienet, nachher aber es wiederum mit vielen Dank seinem Herrn zurück geschickt habe. Kurz hinnach ritt dieses Edlmannes-Frau auf eben demselben Klepper wallfahrten. Sie war von ihm abgeworfen, und dieses zu mehrmalen. dem Edelmanne fiel darüber ein: indem dieses Pferd unter allen meinen Reitpferden sonst das sicherste, und sanftmüthigste war, itzt aber, nachdem der Stadthalter Christi darauf gesessen, auf einmal so unsanft sich giebet; so muß ich von diesem unvernünftigen Thiere Lection nehmen, und daraus sobiel lernen, daß es einem weltlichen ferners nicht geziemen will, einen Gaul auch im Wallfahrten zureiten, worauf ein Pabst geritten ist: schenkte mithin dem heiligen Pabste das Pferd mit aller Rüstung. Herr Doctor! ist dieß nicht eine herzbrechende Geschicht? wozu aber erzählet sie Schulz? merkt ers denn nicht? nämlich von den Söhnen Israel waren die Lebiten anfänglich GOtt geschenkt, GOtt aber schenkte sie dem hohen Priester Aaron auf ewig. (Num. VIII. v. 15. 19.) so standen dann die Lebiten, nachdem sie GOtt geschenkt waren, unter GOttes, und nachdem sie GOtt dem Aaron geschenkt hatte, unter Arons des hohen Priesters seiner vollkommenen Bothmäßigkeit. Ergo waren sie der Jurisdiction oder Bothmäßigkeit des Israelitischen Bürgerstaates nicht mehr zwänglich unterworfen. Denn es will sich keineswegs geziemen, daß eine geistliche Person, die unter hohen priesterlicher Jurisdiction stehet, noch darüber von der weltlichen Zwang-Jurisdiction gespornet, und geritten werde. Jost von Klaglingen hat jüngsthin auch unserm Herrn Landrichter einen treflichen Gaul, der beedes zugleich, ein rarer Zug- und Reitgaul ist, verehren wollen, doch mit dem Vorbehalte, daß er denselben in Fällen, als im Feld-Befetten, in der Ernte, im Heuath, oder sonst zur Noth, in Zug spannen durfte. Allein Herr Landrichter antwortete: auf den nämlichen Pferde itzt goldgestickte Schabrack, itzt grober Zwilchkittel sey dem Herrn und Pferde ein Schabernack, das ist, ein Schimpf oder Spott. Herr ich erzähle dieß nicht aus Verachtung; sondern es heißt halt: De stiva narrat Arator. Si Princeps eximat aliquem de censu vel Collectis, ejus portio non debet aliis accedere, vel aliorum portionem gravare, sed debet Princeps sibi detrahere. Brunnem. ad L. Un. C. ut nullus ex Vican. Onus Exempti redundat in humeros eximentis. Recess. Imp. de an. 48. §. und soll §. gleichergestalt. Nam iniquum est unum

altare

altare cooperire, & alterum discoperire. Acæ. Enenckel. de Privileg. l. 1. c. 12. n. 17.

N. VII. Wird weitläufig erwiesen aus der Substitution der Leviten für die Erstgebohrnen.

Sage mir Herr Doctor: sind die Lebiten den Erstgebohrnen Israeliten als Priestern und Bürgern substituiert worden, oder nur als Priestern? ist Ersteres; so waren die Leviten als Geistliche und Bürgere pleno jure GOtt, und durch GOttes Schenkung dem Aaron vi perfectæ Donationis angehörig. Ergo waren sie a foro civili simpliciter exempt. Sind die den Erstgebohrnen nur als Priestern substituiert worden; so war weder die Ursache, welche GOtt gab, die Erstgebohrnen sich heiligen und wiedmen zu lassen, weder die Ursache, welche die Israeliten gaben, ihre Erstgebohrnen GOtt zu opfern, und (nach von GOtt beliebtem zweyten System) wieder an sich zu lösen, adæquat gewesen. Die Ursache GOttes war, weil er alle Erstgeburten in Egypten erschlagen hatte. (Num. VIII. v. 17.) Die Ursachen der Israeliten war eben dieselbe. (Exod. XIII. v. 15.) Atqui diese Ursache wäre im gesetzten Casu nicht adæquat und vollständig gewesen.

Die Egyptischen Tyrannen, um das ganze Geschlecht Israel auszurotten, liessen alle neugebohrne Israelitischen Knäblein, folglich auch die Erstgebohrnen, tödten. Neune der schwersten göttlichen Strafen vermochten es nicht, den Pharao von solchem Vorsatze, und seiner Vollstreckung abzubringen; bis daß endlich GOtt in einer Nacht alle Erstgeburten Egyptens erschlagen ließ. Alsdann war Israel erlöset und freygelassen. Für diese erstaunliche Wohlthat foderte GOtt von Israel anders nicht, dann alle Erstgeburten sowohl der Menschen als des Viehes. Hätte GOtt nicht alle Erstgebohrne männlichen Geschlechtes der Egyptier erschlagen lassen; würden nach und nach alle Erstgebohrne Israelitische Knäblein von den Egyptiern umgebracht worden seyn. GOtt aber rettete sie samt ihren nach ihnen gebohrnen Brüderlein. Rettete aber GOtt sie, die Erstgebohrnen, nur als zukünftige Priester, oder auch als zukünftige Bürger? Herr Doctor! als beedes. Ergo erstreckte sich die Substituirung der Leviten für die Erstgebohrnen auch auf beedes, auf der Erstgebohrnen ihr (zukünftiges oder wirkliches) Priester- und Bürger seyn.

Wollte der Herr Doctor etwan juristeln und sagen: die Substituirung sey im engen Verstande zu nehmen, und daß man sie von einer Person zur andern nicht ausdehnen darf, folglich auch nicht vom Priester zum Bürger, oder vom Bürger zum Priester; so dienet Schulz zur Antwort. Erstlich kommen in unserm Casu nicht zwo, sondern nur eine Person (der

Erst-

Erstgebohrne) in Betrachtung der Erstgebohrne war nur eine Person, die aber in Ansehung zweener zerschiedenen Gegenstände zwofach konnte betrachtet werden. Sieht der Herr, was Schulz in seiner Redupileations-Schule schon gelernt hat? sie konnte betrachtet werden, als Priester, und als Bürger. Sey es! was hernach? Herr Doctor! wie gefällt ihm dieß, was ich itzt sagen will? nachdem GOtt das Priesterthum mit all seinen unmittelbaren, und mittelbaren entferntern Diensten von den Erstgebohrnen genommen, und an Aaron und die Leviten übertragen hatte; Mußten dennoch nachher die Erstgebohrnen mit Gelt redimiert und der Stiftshütten wiederum abgekauffet werden. Was löseten denn die Eltern bey der Opferung ihres Erstgebohrnen wiederum an sich? den Priester oder Leviten dieses Kindes, oder den Bürger dieses Kindes? nicht den Priester oder Leviten; Denn das Geistliche, qua Geistliche läßt sich ohne Simonie mit Gelt weder kauffen, weder verkauffen ꝛc. Ergo löseten sie von dem Tempel den Bürger ihres Kindes, das ist, ihr Kind qua Bürger mit Gelte ab: sie kauffeten ihr Kind von der Bothmäßigkeit und Herrschaft, die der Tempel über dasselbe qua Bürger würde gehabt haben, los. Ergo erstreckte sich die Substituierung der Leviten für die Erstgebohrnen auf beedes, auf des Erstgebohrnen sein Priester- und Bürger seyn. So raisonnierte jüngsthin unser fromme Pater Terminant, oder Allmosensämmler.

Weiters discurierte er also. Nicht nur das Bürgerthum des Erstgebohrnen, sondern auch das Bürgerthum aller seiner Brüder, ja seiner ganzen Familie kam nach erschlagenen egyptischen Erstgebohrnen in das Eigenthum der Stiftshütten GOttes, aber auf eine unterschiedene Weise: des Erstgebohrnen sein Bürgerthum kam in GOttes Eigenthum an, für, und in sich selbst, der anderen Brüder ihres in demselben. GOtt nahm das persöhnliche Bürgerthum des Erstgebohrnen auch für das Bürgerthum seiner Brüder an. Des Erstgebohrnen sein Bürgerthum war an und in sich selbst nur eines; aber in der Annehmung GOttes vielfach, wie viele Brüder der Erstgebohrne noch nach sich hatte, nämlich GOtt hatte nicht bloß den Erstgebohrnen, sondern auch dessen Brüder, ja consecutive seine ganze Familie vom Untergange gerettet und erlöset mit allem dem, was sie unter welcher Beziehung, und Beschaffenheits- oder Qualitäts-Rücksicht sie waren oder würden seyn, Priester oder Sohn, oder beedes, Priester oder nur Bürger, oder beedes zugleich. So war denn die ganze Familie, fürnehmlich aber die Söhne GOtt, ihrem Erlöser, einen ewigen Dienst, eine ewige Dankbarkeit, einen ewigen Cultum Latriæ & Evchariſtiæ, jeglicher in seiner eigenen Person (und unter jeglicher Beziehung, Relation und Respect) schuldig.

Weil es aber GOtt beliebet hat, nicht das ganze männliche Israel eigentlich und persönlich (subjective) zu vergeistlichen, und zu verprieſtern; ſo nahm er anſtatt der ganzen Familie und aller Söhne nur den Erſtgebohrnen des Hauſes; er nahm aber deſſen ganze Perſon mit all ihren Reduplicationibus und Beziehungen, das iſt, er nahm ihn als Sohn, als Bürger, als Menſchen; und weil alle dieſes Hauſes, wegen ihrer Erhaltung, ſowohl qua Söhne, und auch qua Bürger, und qua Menſchen, GOtt ein ewiges Lob- und Dankopfer ſchuldig waren; ſo nahm er den Sohn / den Bürger, den Menſchen des Erſtgebohrnen, als Repræſentanten der anderen Söhne, Bürger / und Menſchen des ganzen Hauſes: als ſolchen deputierte, und characterisierte er ihn zum Prieſter ſubjective, die anderen Söhne, Bürger und Menſchen des Hauſes weihete er in ihm (in dem Erſtgebohrnen repræſentative; und ſolchermaſſen erfüllete GOtt das Wort (Exod. XIX. v. 6.) ihr ſollet mir ein prieſterlich Königreich ſeyn und ein heilig Volk. Nämlich der Prieſter qua Prieſter hat eine weſentliche Beziehung auf ein Volk, nicht bloß eine einzelne Perſon: das Volk opfert in, mit und durch den Prieſter: des Volkes ſein Sohn-ſeyn, Bürger-ſeyn, Menſch-ſeyn, in ſoweit es in des Erſtgebohrnen ſeinem Sohn-Bürger- und Menſch-ſeyn repræſentiert, vorgeſtellet, und von GOtt angenommen war, war die ſittliche Materie des Prieſterthumes des Erſtgebohrnen, die göttliche Deputierung und Characterisierung des Erſtgebohrnen zum Prieſterthume aber war das Formale ſeines Prieſterthumes. Er war der Repræſentant und Abgeordnete der Gemeinde an GOtt, von GOtt gewählet für die Gemeinde. Ergo mußte ſein Sohn-Bürger und Menſch-ſeyn, als eine für das Sohn-Bürger und Menſch-ſeyn der Gemeinde oder ganzen Familie GOtt dem Allerhöchſten von GOtt erwählte, beſtimmte, eigens verlangte und geheiligte Sache, von aller welt-bürgerlichen Beſchwerniß frey, Abgaben- und zwanglos von der Gemeinde gehalten und erhalten werden. Sein ehemahliges weltliches Bürgerthum iſt durch GOttes Wiedmung ſpiritualiſiert und vergeiſtlichet worden. Wovon der Herr Doctor ſich noch was mag einfallen laſſen, ſo wir anderswo geſagt (oben Cap. VI. Num. IV. aus Hebr. V. v. 1.)

Itzt, Herr Doctor? wie gefällt ihnen dieſer ganze Diſcours unſers frommen und gelehrten Vaters Terminiers? wie? wir redeten ja von der Subſtitution der Lebiten für die Erſtgebohrnen. Von der Subſtitution aber heißt es im Jure alſo: Die nur auf einen Caſum, auf eine Sache, auf einen Endzweck zielende Subſtitution mag auf einen andern / oder andere nicht gezogen, und erbreitet werden. L. Si ita quis. 21. Si Mater. 23. §. 1. ff. de Vulg. & Pupill. Subſtit. Welches aber war der Caſus, die Sache der Endzweck, warum die Kinder Levi den Erſtgebohrnen ſind ſubſtituiert worden? daß ſie mir (ſagt GOtt) für Iſrael in der Hütten des

Bunds

Bunds dienen sollen / (Num. VIII. v. 19.) GOtt in der Stiftshütten dienen, und für das Volk bitten, Herr Schulz ist ein eigenes Thun des Geistlichen, und nicht des Bürgers. Ergo ob gleich GOtt den Erstgebohrnen auch als zukünftigen Bürger vom Untergange in Egypten gerettet hatte; so hat er ihn dennoch darum nicht als Bürger, sondern als (zukünftigen Priester zu seinem Dienste eigens haben, nachher aber die Leviten, statt seiner als Priesters, nehmen und bestallen wollen. Ergo bleibet der Levit, qua Bürger, und Mitglied des bürgerlichen Staates, den bürgerlichen Verordnungen zwänglich unterworfen, wie vor seiner Substitution. Et hæc de his. Da, Schulz, iß!

Herr! es ist schon geessen. Es giebt aber ganz keine Nahrung: eitles Blähen und Schwallen machet es; anders nicht. Die erste Blähung entstehet aus dem, daß der Herr die Absicht des Operis, und Operantis nicht unterscheidet, mithin hier abermal sophisticieret. Die Absicht des Operis, der Subsititition, für und an sich selbst war, damit die Familien, und der bürgerliche Staat der Kinder Israel ihrer Erstgebohrnen nicht beraubet, sondern statt derer andere aus den Mitgliedern des bürgerlichen Staates GOtt für den Staat opferten und betheten. Indeme nun die Substitution diese Absicht erreichet hätte; welche immer aus den Kindern Ruben oder Dan, Aser oder Zabulon, Gad oder Levi, (ausser den Erstgebohrnen) von GOtt möchten bestimmt worden seyn: so war die innerliche und wesentliche Absicht der Substitution gerade hin und per se auf die Kinder Levi nicht gerichtet. Ja diese Substitution konnte um so weniger per se und zu innerlichen Absicht die Leviten haben, als das Priesterthum dem Levi ex se oder aus sich selbst und Rechtenwegen nicht zu Stand, sondern dem erstgebohrnen Sohne Jacobs, dem Ruben, mithin hat der Herr Doctor seinen gesetzten Casum, samt seinem Warum Sophistisch beantwortet, und a dicto secundum quid auf dictum simpliciter abgeirret. Hätte er richtige Resolution seiner Frage wollen werden lassen, so würde er auf die Intention und Absicht Operantis, dessen, der die Substitution vornahm, GOttes des HErrn, gesehen und sich aus der Irre gebracht haben.

Welches aber war die Intention GOttes bey solcher Subsitution? sie war mehrfach. 1. Damit Ruben das hohe Priesterthum nicht bekömme, das ihm Jacob weggesprochen hatte. (Gen. XLIX. v. 3.) Du wärest der größte in Gaben (im Priesterthume) und der größere im Regimente gewesen (wenn du nicht Blutschande getrieben hättest. Wie aus dem Chaldäischen Texte abzunehmen ist, bey Cornel. a Lapide hic. 2. Damit das Wort Mosis, welches ihm von GOtt ehedem schon offenbaret war, erfüllet würde, und welches dem Stammen Levi das hohe Priesterthum zusprach. (Deuteron. XXXIII. v. 8. 9. 10. 11.) 3. Damit

GOtt vor aller Welt zeigete, daß er, der allerschwersten Verfolgungen und egyptischen Aergernisse ungeachtet, dennoch in seinem Volke ein ganzes Geschlecht erhalten habe, das seinem Altare zu dienen, die Freundschaft des Himmels mit diesem Volke zu unterhalten, von allem weltlichen Zwangbande los, und unabhängig, mithin eine, GOtt innerst vertrautes privatissime eigenes Hausgeschlecht zu seyn für anderen tüchtig und würdig war. Und dieses waren die Kinder Levi.

Zum Altardienste, und zur Unterhaltung jenes Freundschaftbandes sind die Geschicktesten / welche für die Ehre GOttes den brünstigen Eifer haben, und von der Neigung des Fleisches und Blutes die Fernsten sind; Solche waren vorzüglichst die Kinder Levi. Im Segen, den Moses vor seinem Tode jedem Stammen gab, sagete er zu Levi: deine Vollkommenheit / und Lehre ist bey deinem heiligen Manne = = der zu seinem Vater und zu seiner Mutter gesagt hat: ich kenne euch nicht; Und zu seinen Brüdern: ich weis nichts von euch: sie haben auch ihre Kinder nicht gekannt. Diese haben dein Wort bewahret / und deinen Bund gehalten (in der Versuchung der Abgötterey ꝛc.) (Deuteron. XXXIII. v. 8. 9.) Und eben darum waren sie auch die Würdigsten / wie es Moses zu verstehen gab: sie werden Rauchwerk auflegen in deinem Grimm / und Brandopfer auf deinem Altare: (L. c. v. 10.)

Die Würdigsten / von allen gehässigen, beschwerenden bürgerlichen Zwangbändern los zu seyn, sind diejenigen, welche dem Bürgerstaate ausnehmende Ehre gemacht, ganz ungemeine Dienste gethan, dessen Heil und Unterhaltung vom Untergange gerettet haben. Waren dieses nicht die Kinder Levi? hätten diese dort, durch Erschlagung der Abgötterer, ihre Hände dem HErrn nicht geheiliget, (Exod. XXXII. v. 29.) hätte Moses, der Levi Stammens war, um des abgöttischen Volkes Vertilgung zu verbieten, zu seiner eigenen Vertilgung sich gegen GOtt nicht ehrbietig angetragen: würde es um Israels Volk geschehen gewesen seyn. (Loc. cit. v. 32.) Der Unzucht wegen, die Israel mit den madianitischen Weibern offentlich trieb, würde GOtt selbst in seinem Eifer die Kinder Israel vertilget haben; dafern nicht Phinees aus Levi Stammen, GOttes Zorn von demselben nicht abgewendet hätte. (Num. XXV.) David erleget einen einzigen Mann, der für Israel gefährlich war, und er wird nicht aus Gnaden / sonder zur Belohnung ein Eydam des Königes, und sowohl er als das ganze Haus seines Vaters frey von allen Steuern und Tributen. (I. Reg. XVII. v. 25.) Weil dort Jonathas grosses Heil in Israel gethan hatte: entriß ihn das Volk Israel aus des Königes Gerichtbarkeit / und ließ ihn nicht straffen. (I. Reg. XIV. v. 45.) Schließ daraus der Herr auf die Kinder Levi.

4. Damit GOtt ein einziges Priesterthum (wie ein einzige Stiftshüte, und nachher einen einzigen Tempel) hätte. Er wollte ein Priesterthum haben, das eine Einheit hätte in der Lehre/ und im Regimente/ welche ohne Subordination der Glieder solches Priesterthums zu haben nicht möglich war. Welche Einheit, sonderbar im geistlichen Kirchenregimente, würde unter den Erstgebohrnen (wofern solche gegen die Leviten nicht wären ausgewechselt worden) geherrschet haben? jeglicher würde hoher Priester in seiner, von jeder andern unabhangenden Familie gewesen, mithin keiner unter des andern seiner Bothmäßigkeit gestanden seyn. So ware denn von GOtt nur eine Zunft, und zwar die levitische, theils wegen itzt erwehnter Ursache, theils auch darum bestimmt, weil sie die mindest zählige Zunft, folglich zur Regimentseinheit und Subordination die tauglichste, wie auch zu ernähren am leichtesten war.

5. Damit GOtt eine solche Priesterschaft bekäme, die am tauglichsten war, allen und jeden, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, ohne Ansehen der Personen, ohne einseitige Neigung vollkommene Gerechtigkeit, und die gesetzlichsten Endurtheile werden zulassen. Denn, daß GOtt Priester haben gewollt, die nicht nur in geistlichen, sondern auch zeitlichen Händeln und Streitsachen endliche Urtheile zu fällen berechtiget seyn sollten, erhellet klar aus Exod. XXVIII. 30. Deuteron. XVII. 8. 9. item XIX. v. 17. &c. Und daß der Priester ihr Urtheil der weltlichen Richter ihrem vorgewogen habe, beweiset sich aus dem, was Cornel. a Lapid. über Deuteron. XVII. v. 8. 9. 10. 11. 12. &c. gründlich schreibet. Nun waren abermal die Leviten zu solchem richterlichen Amte die tüchtigsten und würdigsten/ als welche in Rücksicht der strengen Gerechtigkeit, und der Ehre GOttes, weder Vater, weder Mutter, weder Bruder, weder Schwester, weder Fleisch noch Blut kennen gewollt, wie wir nur itzt n. 3. gezeiget, und welches eben die Gaben sind, welche der Chaldäische Text von den geistlichen Richtern auch in weltlichen Endurtheln und Entscheidungen fodert (C. XXXIII. Deuter. v. 9. apud Calmet hic. p. 437. col. 2. lit. C. D.

6. Damit GOtt eine Priesterschaft erhielte, die unmittelbar ihm angehörete, die unmittelbar unter einem einzigen, (von ihm selbst, nicht aber von anderen, ohn seinen ausdrücklichen Willen bestimmten) Haupte stünde, und von allem layischen und bürgerlichen Zwange quo ad Personas & Res exempt und befreyt wäre. Zu einer solchen Priesterschaft hatte er die Zunft Levi bestimmt, um aber ihre itzt gemeldeten Vorzüge zu erzwecken, gebrauchete sich seine Weisheit ihrer gewöhnlichen Wege: sie verordnete alles lieblich/ und erstreckte sich vom Ende bis zum Ende dieses Absehens gewaltiglich. (Sap. VIII. v. 1.)

Liebkich. Denn 1. ließ er dem Vater dieses Stammen einen Namen sehr wichtiger und Hofnungs-vollen Bedeutung geben, nämlich Levi: welches heißt copulatus, vereiniget. Denn weil Lia glaubte, Jacob sey ihr abgeneigt, oder doch weit minder hold, als der Rachel; So legete sie ihrem dritten Sohne den Namen Levi bey: sprechend: nun wird mein Mann wieder zu mir geben/ mir wiederum hold, und günstig werden. (Gen. XXIX. v. 34. Der heilige Ambrosius dollmetschet diesen Namen: Ipse meus, oder Ipse pro me: er ist mein/ oder er für mich. Und er fand diese Bedeutung so wichtig, daß er den Lehren des neuen Testamentes daraus eine sehr eindringende Wahrheit zu Herzen führet: gewiß eine grosse Gabe dessen, daß der HErr so von ihm sagt: Er ist mein, oder wie er zum Petrus von jenem Wundergroschen aus des Fischers Munde sprach: gieb ihn für mich und dich. De officio Ministor. Lib. I. Cap. L. Tom. II. n. 255. edit. Paris. 1690. Welch bedächtliche und triftige Absichten die Hebräer im Namen geben, und GOtt im Namen geben lassen, geführet haben, ist ohne weiters bekannt; fürnämlich da. Denn

2. Ließ GOtt die Bedeutung des Wortes Levi durch des Levi Abstämmlinge handgreiflich erfüllen. Wie oft würde das abgöttische (Exod. XXXII.) verbuhlete (Num. XXV.) wider ihre Obrigkeit aufrührische (Num. XVI.) Israel von GOtt vertilget worden seyn; wofern die Kinder Levi itzt alle, itzt einzeln den allmächtigen Arm nicht zurück gehalten, und GOtt mit Israel nicht wiederum vereiniget hätten? lese der Herr nur den 77. Psalm! die Haare werden sich bürsten über den Lastern Israels: sein Umsturz war darum öfters bestimmt, aber nie erfolget: weil Moses und Aaron GOtt zu versöhnen gewußt haben.

3. Wie schön characterisierte GOtt den Aaron und unterschiede ihn von den Fürsten und Vorstehern aller anderen Zünfte und Familien! Moses war der Jüngere, Aaron der Erstgebohrne des Hauses Amram (Exod. VI. v. 20.) folglich war er auch der Priester seines Hauses: Moses war von GOtt bestimmt, das Volk aus Egypten zu führen, aber nicht allein, weder ohne Aaron. Dieß ist Aaron und Moses/ heißt es (L. c. v. 26.) denen der HErr befohlen hat/ die Kinder Israels in ihren Schaaren aus Egypten zu führen.

Moses hatte göttlichen Befehl mit Pharao zu reden, den freyen Auszug Israels zu fodern, weil er aber unfertiger Sprache war, so sprach GOtt zu ihm: Aaron soll dein Prophet seyn: du sollst ihm alles sagen/ was ich dir befehle: und er soll mit Pharao reden/ daß er die Kinder Israel ziehen lasse. (Exod. VII. v. 1. 2.) Und der königliche Prophet singet am 76. Psalme 21. v. Du hast dein Volk wie Schaafe

geführ-

geführet in der Hand Mosis und Aaron. Der gelehrte Calmet hält darfür, daß GOtt gleich im Anfange des egyptischen Erlösungs-Geschäftes dem Moses die Erwählung Aarons und seiner Familie zum Priesterthume geoffenbaret habe. (Commentar. in Num. cap. III. v. 12.) Und so war Mosis Vertrauen zu Aaron um so mehr gestärkt und williger, ihm alles zu offenbaren, was ihm (dem Moses) GOtt befahl. Per parenthesin, Herr Doctor! also wollte GOtt den obersten Bürgerfürsten seines auserwählten Volkes, den Moses, von der Einsicht, und Direction des obersten geistlichen Fürsten auch in den Verordnungen, die bloß auf das bürgerliche Wohl des Volkes abzieleten, nicht independent, und ganz unabhangend wissen. Welches den ganzen dictatorischen Ausspruch vereitelt, den der Herr in seinen Gründen II. Theil. II. cap. 2. §. thut p. 63. &c. Aber weiter.

Dort waren Mosis Aerme und Hände laß und geschwächet: Josue Schwert würde nur halb oder vielleicht ganz unbelorbert zurück gekommen seyn; wenn Aaron mit Hur, seinem Schwager, Mosis Aerme und Hände nicht unterstutzt hätte. (Exod. XVII. v. 12.) Die Kinder Israel bestimmte und erklärete GOtt für sein Eigenthum, folglich für ein Reich, das einem andern Herrn weder tributbar, weder zwang-bothmäßig soll unterworfen seyn. **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn** (Exod. XIX. v. 5.) Weiter sprach er: **und ihr sollet mir ein priesterliches Königreich seyn.** (loc. cit. v. 6.) Wie ein königliches Reich einen König und höchsten Oberherrn haben muß, so muß auch ein priesterliches Königreich einen obersten Priester und König haben, oder einen Priester, dessen Regiment königlich und unabhangend ist. Wer sollt nun dieser israelitische Oberster oder hohe Priester seyn? dieß offenbahrete GOtt am nämlichen Kapitel nicht zwar wörtlich, wohl aber im Werke.

GOtt wollte mit Moses auf dem Berge reden, und ihm seine Foderungen an das Volk zu wissen thun. Allem Volke war die Betrettung des Volkes unter Lebensstraffe verbothen: Blitz, Donner, Wolken, Feuer und Rauch macheten den Berg erschrecklich: Moses war anfänglich ganz allein hinauf beruffen, nachdem er den Berg mit Schranken umziehen lassen, damit kein Israelit dem Berge sich nähern möchte, **auch keiner von den Priestern nicht/** das ist, von den Erstgebohrnen, die vor Aarons Erwählung vermöge des Naturrechtes Priester im Volke waren, wie Cajetanus, Lipomannus und andere behaupten. (l. c. v. 22.) Stracks mußte Moses wiederum hinab zum Volke steigen, den Zutritt zum Berge nochmal allen verbiethen, und niemand mit sich auf den Berg bringen, ausser den Aaron allein. Ascendesque tu & Aaron tecum. v. 24. Wie! GOtt will ein priesterliches Königreich aus Israel

machen,

machen; und er verbeut den bisherigen Priestern Israels zu ihm den Zutritt? nur Aaron wird für GOtt gelassen, ja auf eigenes Verlangen vom Mose zu ihm geführet. Indem der Priester zwischen GOtt und Menschen Mittler, folglich auch der Lehrer, und Schürmer der göttlichen Gesetze seyn muß, und in diesen hohwichtigen Umständen, wo GOtt gewisse Gesetze dem Volke fürzuschreiben sich erkläret hat, nebenst Mose nur Aaron zugelassen wird; War es nicht offenbar genug, daß dem Aaron die priesterliche Königswürde von GOtt schon zugedacht seye.

Aber noch deutlicher! Augustinus (Quæst. XXII. in Levit.) hält dafür, die Priester, welchen über die Schranken zu gehen ebenermassen, ja ins besondere verbothen war, seyn Aarons Söhne und Leviten gewesen; nicht ob wären diese schon Priester-gewesen, sondern weil sie es seyn würden, weßwegen sie die Schrift anticipative hier Priester nenne. Der gelehrte Estius bey Calmet in Exod. XIX. v. 22. ist eben dieser Meinung. angesehen dann, daß das Volk einen Priester königlicher Würde haben sollte: daß das übrige Volk, wo es auf das Gesetz empfangen ankam, nur einmal, die Söhne Aarons und die des Geschlechts Levi insbesondere nochmal von Mose sind gereiniget, Aaron aber ein Fürst in der Levitischen allein für GOtt den hochsten Gesetzgeber ist beruffen worden; So war es ja ganz handgreiflich, daß das oberste Priesterthum dem Aaron von GOtt bestimmt sey. Geh, steig hinab, und führe Aaron zu mir / damit solchergestalten das ihm schon bestimmte Priesterthum von mir dem Volke empfohlen, verehrlich und hochwürdig gemachet werde / welches geschehen wird, wenn das Volk mit Augen siehet, daß ich den Aaron würdig achte, ihn eigens und zwar durch Mosen zu mir rufen zu lassen, und mit ihm persönlich zu handeln. Also Cornel. in Exod XIX. v. 24. Noch weitere Vorzüge, womit GOtt dem Aaron und seine Familie schon vor ihrer ausdrücklichen Bestimmung, und Einweihung vor allem Volke beehret und glänzend gemacht hat, verzeichnet Abbt Calmet in Num. III. v. 12. p. 136. col. 2. A. B. &c. Bisher das Liebliche der Weisheit GOttes.

Das Gewaltigliche, dessen sich ebendieselbe, um die Bestimmung des Aarons zum höchsten, gänzlich unabhangenden Priesterthume endlich zu erfüllen, bedient hatte, bestand hierin. 1. GOtt sprach (Cap. cit. Exod. XIX. v. 9.) zum Moses: Ich will zu dir kommen in einer finsteren Wolken, damit mich das Volk mit dir reden höre, und dir in Ewigkeit gläube. Ergo weil das Volk gleichermassen GOtt mit Aaron reden gehöret hat, mußte es dem Aaron ebenmäßig ewiglich glauben, was er den Moses von Aaron sagen ließ, oder dieser von sich selbsten sagete ꝛc. Das Volk mußte dem Zeugnisse seiner Sinne entsprechen, oder Mosi und Aaron glauben. §2. GOtt befahl Moses, die Kinder Levi bey der Musterung Num. I. nicht zu zählen mit oder zu den Kindern Israel, sondern sie

über

über die Hütten des Zeugnisses, und alle ihre Gereitschaft zu verordnen ꝛc. Woraus der gelehrte Calmet schlüsset und sagt, daß diese Zunft von bürgerlichen und Kriegsdiensten frey und ledig gewesen ist: daß, weil sie zu den Diensten der Stiftshütten gewiedmet war, sie, so zu reden, GOttes seine Familie und Hausgenoßschaft ausgemachet hat, folglich mit keinem Rechte in die Bürger- und Musterungs-Liste dorfte eingetragen werden: (In Num. I. v 49.) Daß die Lebiten dasjenige zu und in den Diensten der Hütten und der Priester verrichten gemußt, was das Volk nicht verrichten konnte, und doch hätte sollen verrichten. (Calmet in Num. III. v. 6.) 3. Nachdem die Erstgeburten Egyptens erschlagen waren, bekam Moses von GOtt Befehl ihm alle Erstgeburt sowohl von Menschen, als vom Viehe zu heiligen, oder eigen zu wiedmen. (Exod. XIII. v. 2.) Was heißt aber GOtt ichtwas heiligen und eigens wiedmen, als a communi usu separare, vom gemeinen, bürgerlichen Gebrauche etwas absöndern? vom layischen, weltlichem Gewerbe, und Genusse ausscheiden? folglich waren damals die Erstgeburten der Menschen ꝛc. der weltlichen Jurisdiction im Persönlich- und Sächlichen entzogen, und unter die vollkomenste Bothmäßigkeit der Stiftshüten gesetzt. 4. Nachher (Exod. XXVIII. v. 1.) That endlich GOtt seine Bestimmung mit Aaron und seinen Söhnen offentlich kund: befahle dem Moses seinen Bruder und dessen Söhne Mitten aus den Kindern Israel zu nehmen, daß sie ihm (GOtt) das Priesterthum verwalteten, offentlich zu weihen, oder zu heiligen. (Exod. XXIX.) O! lese Herr Doctor die von GOtt vorgeschriebenen Ceremonien und Feyerlichkeiten dieser Weihung; so würde, traun! die Pica oder unartige Lust, die Priester alten Testamentes qua Cives, als Bürger noch einer weltlichen Bothmäßigkeit, und Profan-bürgerlichen Zwanglast unterworffen zu sehen, sich bey ihm verliehren. Diese feyerlichen Ceremonien stehen an eben dem Cap. XXIX. Liese er auch das XXVIII. von den priesterlichen Kleidern. Glaublich wird die Priesterweihung das Subject eben sowohl von gemeinen Civil- und Profan-Gebrauche abgesöndert haben, als die Heiligung der Erstgeburt. Klemmet etwann den Herrn Doctor noch welche Gewissens-Angst über dem Exempt-seyn quoad personas & res des Aaronischen Priesterthumes; so dienet Schulz

4. GOtt ließ endlich durch Mosen Israel wissen, daß ihm beliebe, statt der Erstgebohrnen Söhne die Lebiten sich zu zueignen, die Lebiten sollen sein seyn, wie die Erstgebohrnen bishero sein gewesen sind. (Num. III. v. 12. 13.) Ich habe aus den Kindern Israel die Leviten an statt aller Erstgeburt unter den Kindern Israel genommen, und sollen die Leviten mein seyn. Dann von der Zeit / daß ich die Erstgeburt in Egypten erschlagen habe, ist alle Erstgeburt mein! ich habe mir alles geheiliget / was erstlich in Israel gebohren wird: Es ist mein vom Menschen und vom Viehe. Diese nämliche Worte ließ GOtt wiederhollen. (Num.

VIII. 16. 17. 18.) Und heissen zusammen genommen: Die Leviten sollen eben so mein seyn, als vorher die Erstgeburten; oder: die Leviten sollen meine Erstgebohrnen seyn: Die Leviten sollen mir geheiliget und mein seyn, wie bis izt die Erstgeburten mir geheiliget und mein waren. Nun hat Schulz die vollkommene Unabhängigkeit und Exemption der Erstgebohrnen, nachdem sie GOtt ihm selbst zugeeignet hatte, vorhero nach der Länge und Breite dargethan, (Oben §. VII. Num. VII.) So gestehe dann der Herr dieselbe auch den Substituten der Erstgebohrnen dem Aaron und seinen Leviten, folglich geichermassen der Geistlichkeit des neuen Testaments um so williger ein, weil ja das Priesterthum Christi JEsu dem Priesterthume Aarons unvergleichlich an Würde überlegen war, und ist.

Was Zaudern? was Klempern und Kleistern? Ich argumentire so. Welches Verhältnuß das israelitische Volk gegen die anderen Völker in Ansehung seines GOttesdienstes, und bürgerlichen Staates hatte; eben ein solches hatte die aaronisch-levitische Geistlichkeit gegen dem bürgerlichen Staate des israelitischen Volkes in Ansehung ihres Geistlichen und Zeitlichen ꝛc. Atqui das israelitische Volk war sowohl im gottesdienstlichen als bürgerlichen von anderen Völkern vollkommen unabhangend, frey, steuer- und zwangeloß. Ergo war es auch die Geistlichkeit alten Testamentes sowohl im geistlichen als ihrem zeitlichen sowohl quoad res, als personas suas vom bürgerlichen israelitischen Staate. Die Minor (atqui) ist ausser Zweifel; Denn Israel war ein freyer Staat, weder einer auswärtigen Nation per se Zwang- oder Steuer-verpfändlich. Es war von GOtt aus allen Völkern geschieden, ein ihm ganz eigen Volk: **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn.** (Exod. XIX. v. 5.) So beweiset dann Schulz die Sequelam Majoris oder des Oberen Schlußsatzes.

1. Weil GOtt das israelitische Volk von allen anderen Völker ausgeschieden, und gesprochen hat: **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn;** So schleußt es sich handgreiflich, daß daß Volk Israel von allem Zwange steuergeben, und anderm bürdelichen realiter und personaliter frey, und unabhangend gewesen ist. Ergo weil GOtt die Kinder Levi von allen anderen Kindern Israels durch Moses aussöndern ließ (Num. VIII. v. 14.), und deutlichst sprach: **Ich habe aus den Kindern Israel die Leviten, = genommen, und sollen die Leviten mein seyn;** Num. III. 12. 45.) So schleußt es sich auch handgreiflich, daß die Geistlichkeit alten Testamentes von allem Personal- und Real-Zwange des Volkes Israel (im geistlich- und bürgerlichen) frey und unabhangend war. (Aaron aber allein ihr zwänglich zu gebiethen hatte.)

2. Be-

2. Die Beweg-Ursache, warum GOtt das Volk Israel so frey und unabhängig gemacht hat, ohne daß ein ander Volk sich deswegen zu beklagen oder zu beschwehren hätte, war diese, die GOtt selbst dort gab: **Dann der ganze Erdboden ist mein.** (Exod. XIX. v. 5.) Atqui eben diese, nur dem Buchstaben, nicht aber dem Sinne nach unterschiedene Ursache, warum GOtt die Kinder Levi für sich von den anderen Zünften söndern, ihm weihen ließ, daß er sie für sein sonderbares Eigenthum aus den Kindern Israel annahm, ohne daß diese dargegen zu klagen hätten: Gab auch GOtt: **Ich bin der HErr:** (Num. III. 13.) **Die Leviten sollen mein seyn: Ich bin der HErr.** (l. c. v. 45.) Ergo hat GOtt das Volk Israel zwar in Religion- und bürgerlichen Staats-Sachen von allen andern Völkern, die aaronische Geistlichkeit aber nur in geistlichen, nicht in bürgerlichen Sachen von dem israelitischen Bürgerstaate frey und unabhängig gemachet. Wie! gefällt dem Herrn die Consequenz? mir nicht; es fehlet schändlich. Ubi ratio est eadem, eadem debet esse Juris Dispositio. L. illud. 32. ff. &c. Warum nicht eadem Dispositio Dei, der ja Jus ipsum ist? Ergo auch in bürgerlichen Sachen. Oder beweise er das Gegentheil so klar, als ich meine Sache.

3. GOtt hat das Volk Israel weder einem israelitischen Richter, weder einem israelitischen Könige eigens geschenkt; doch haben jene, und fürnehmlich diese über Israels Vok eine, gewissermassen unabhangende, monarchische Bothmäßigkeit über den Bürgerstaat Israels ausgeübt. Wie oft aber sprach GOtt, daß er die Lebiten dem Aaron geschenkt hat? daß die Leviten GOtt für eine Schankung von dem Volke Israel, wie er es foderte, erhalten, und sie dem Aaron und seinen Kindern geschenkt hat? (Num. VIII. 15. Item III. 9. VIII. 19.) Ja, daß er die Lebiten den Aaron, aus dem Mittel der Kinder Israel geschenkt, und sie, wie eine Gabe dem HErrn, das ist, ihm GOtte selbst) aufgetragen hat? (Num. XVIII. 6.)

§. VIII.

Schulz beweiset / daß die Rechte des levitischen Priesterthums auf unsere Geistlichkeit gekommen sind.

Genug. Glaublich wird itzt Herr Doctor die Intentionem Operantis, und warum GOtt die Kinder Levi für die Erstgebohrnen zu seinem Dienst substituiert habe? so merken. Will der Herr fortfahren trotzlich zu fragen, woher die Canonisten den Beweis nehmen, daß die Rechte des jüdischen Priesterthums und des levitischen Stammes auf unsere Geistlichkeit gekommen sind? (Lochsteins Gründe Part. II. Cap. XII. §. 10. p. 346.) Ach das Herz zittert mir über diese Frage! welcher schlauche Geist spie ihm doch diesen Gedanken ein? dieser Einfall ist so Sibyllinisch, als ob ich fragete: woher die Civilisten den Beweis neh-

men, daß die Rechte der ehmaligen Römischen Bürgermeister auf die Römischen Kaiser gekommen sind. Herr! da bin ich überfrägt; und darzu bin ich noch auf dem, wo mir Wind und Wellen, Furcht und Sorge die besten Gedanken wegnimmt, und sogar ein grosser academischer Æolus meinen Segeln mit harten Stürmen zusetzt. Doch fällt mir aus meinem Büchlein folgendes ein.

N. I. Er beweiset es aus den weltlichen Rechten.

1. Die Jura sagen, daß, wer die Bürde trägt, auch den Nutzen haben und tragen soll. (L. 1. ff. de Instit. Action.) Atqui unsere Geistlichkeit trägt die Bürde, die das jüdische Priesterthum zu tragen hatte. Denn Christus spricht zum Aposteln und Jüngern (Joan. IV. v. 38.) Ihr seyd in ihre (der alt-testamentischen Lehrer, Propheten ꝛc.) Arbeit eingetretten. Ja die Arbeit unserer Geistlichkeit ist schwerer in Ansehung des Innerlich-Tugendlichen, welches einzupflanzen, zu befördern, zu erhalten, zu vermehren der Geistlichkeit unter schwerer, hochgefährlichen Gewissenspflicht obliegt. (S. Thomas 1. 2. A. 107. 4. in corp.) Welche Last, O! wie schwer dem schwachen Fleische die ewige Keuschheit, die langwierige, vielfältige Erhebung des Gemüthes zu GOtt in gottesdienstlichen Verrichtungen, und vorgeschriebenem Gebethe, in Bekehrung der Heiden, Ketzer, halb-Christen, Maul-Christen, Machiavellisten, verstockten, ärgerlichen Sünder ꝛc. In laboribus supra modum &c.! Nun sagen abermal die Jura: Oneris præstatio est argumentum tam possessionis, quam juris, quoad commoda. (Mev. p. 4. Decis. 395.) Lauf / Arbeit / Schwitz, zeigt des Nutzen Recht und Sitz.

2. Die Jura sagen: Magis dignum trahit ad se minus dignum. Wer die Vocales hat, soll auch die Consonantes haben. L. quæ Religiosis 43. ff. de Rei vindicat. Nun ist die Würde unserer Geistlichkeit hoffentlich sowohl in ihrem Esse als operari. Ja grösser, als die der aaronischen Geistlichkeit; und die Rechte der jüdischen Geistlichkeit waren an sich selbst auch was geringers als die geistlichen Würde, obgleich der Geistliche ohne gewisse Rechte, als Z. B. des zeitlichen Unterhaltes, nicht bestehen könnte. Ergo ziehet die Würde unserer Geistlichkeit die Rechte der jüdischen Geistlichkeit nach sich. Was spricht Paulus? So wir euch die geistlichen Güter gesäet haben, ist es denn ein so groß Werk, wenn wir eure leibliche Güter erndten? (I. Corinth. IX. v. 11.) Leuchtet dem Herrn mein Ergo noch nicht ein? so höre er denn einen materialiter und formaliter in der paulinischen Dialectic wohl schliessenden Syllogismus.

Wer geistliche Güter der Gemeinde aussäet, der hat das Recht ihre leibliche Güter (als zu seinem Unterhalte erfodert wird) zu erdnen. Atqui unsere Geistlichkeit säet der Gemeinde geistliche Güter aus; Ergo hat sie das Recht ihre (der Gemeinde) leiblichen Güter zu erdnen. Herr! das Wort Recht/ oder Macht ist recht und stattlich im ersten Satze angebracht. Denn unmittelbar hernach fähret der Apostel fort, zu argumentieren: So andere dieser Macht über euch sind theilhaftig worden/ warum nicht vielmehr wir? (v. 12.) dieser Macht/ nämlich, für Geistliches Zeitliches einzuerndnen. Sieht der Herr das magis dignum, die geistlichen Güter/ und das minus dignum, die zeitlichen Güter/ oder das Recht dazu? das Aussäen der Ersteren führet das Recht, die Letzteren erndten zu dürfen, so überzeugend mit sich, daß der Apostel den darüber entstehenden Zweifel als eine blöde, schimpfliche Einfalt ansieht, und sie mit einer starken Frage strafet: ist es denn ein so groß Werk ꝛc. warum nicht vielmehr wir? untersuchen wir diese apostolische Stelle noch ein wenig?

Das Argument, welches hier der Apostel, zum Beweise des activ-Rechtes unser Geistlichkeit zu ihrem geziemenden Unterhalte brauchet, ist ex loco comparatorum (a minori ad majus) geschöpfet. Es müssen also Leute gewesen seyn, die zeitlichen Unterhalt von den Bürgern zu fodern das Recht billicher oder andererma[illegible] hatten, und dennoch, in Ansehung der apostolischen Geistlichkeit/ minder, oder gar nicht zu haben, verdieneten. Solche waren die Lehrer und Geistlichen der vorher theils heidnischen, theils jüdischen, theils auch etliche Lehrer der nachher bekehrten Corinthier. Die Lehrer und Geistlichen der noch heidnischen Corinthier waren ihre Philosophen, und Götzenpfaffen: jene lehreten nur welche natürliche und sittliche, diese eitel falsche, abergläubische Sachen. Die Synagogisten lehreten ihr Gesetz, das an sich zwar gut, zur Rechtfertigung des Menschen, und wahren Vollkommenheit der Seelen aber für sich nicht hinreichend (Galat. II. 16. III. v. 21. Hebr. VII. v. 19.) und nur ein Schattenbild zukünftiger Dinge war; So war auch die Lehre der Synagogisten schwach, gegen dem Evangelium mehr leiblich oder fleischlich, als geistlich. Die Lehre der schon bekehrten Corinthier waren zum Theile unberuffene, eingedrungene, eigennützige, unfriedsame Leute, mithin möchte ihre Lehre nicht viel besser gewesen seyn. Und dennoch genossen alle diese Lehrer das Recht, guten Unterhalt von ihren Cathecumenern Schülern zu fodern. Und daher führet der Apostel sein unwiderlegliches Enthymema: alle diese Lehrer genossen das Recht eines geziemenden Unterhaltes, obgleich ihre Lehre theils nur natürlich, theils falsch, theils schwach ꝛc. gewesen ist. Ergo sollen um so mehr wir ein solches Recht haben, weil unsere Lehre wahr ganz geistlich, übernatürlich und göttlich ist.

Ergo, Herr Doctor! sind die Rechte der jüdischen Geistlichkeit um so mehr billich auf unsere Geistlichkeit gekommen. Die Folge ist um so mehr richtiger als der Unterhalt Alimenta, Alimonia, alle Commoda, die dem Stande das Alimentarii nicht bloß nothwendig, sondern auch gemäß, und wohl geziemend sind. (Bartol. in L. libertis, quos 18. §. 1. n. 3. ff. de alim. leg. Fab. in Cod. l. 4. tit. 7. def. 20. n. 2.)

Num. II. Aus den Evangelischen Rechten.

1. Herr Doctor! daß das Recht der jüdischen Geistlichkeit zur geziemenden Unterhaltung auf die unsere gekommen sey, beweiset Paulus cit. Cap. IX. ad Corinth. I. Sendsch. Sechsfach. 1. Aus dem Beyspiele der anderen Apostel. (v. 5.) 2. Aus den Gleichnissen der Soldaten, Hirten, und Ackersleute. (v. 7.) 3. Aus dem Gesetze Mosi. (v. 9.) 4. Aus den Beyspielen der Priester und Leviten alten Testamentes. (v. 13.) 5. Aus der Verordnung GOttes und Christi des HErrn. (v. 14.) 6. Selbst aus der Natur, das ist, nicht nur aus dem göttlichen, sondern auch natürlichem Rechte. (v. 11.) Wobey zu merken ist, daß der Apostel den geitzigen Corinthiern die Billichkeit des göttlichen Gesetzes für den Unterhalt der alt-testamentischen Geistlichkeit, mithin per consequentiam minoris ad majus auch das von jener an unsere Geistlichkeit gelangten Recht überzeugend darleget. Ein à propos hieher!

2. Nachdem Paul dieses Recht der neu-testamentischen Geistlichkeit aus etlichen Beyspielen, und aus dem, was im gemeinen bürgerlichen Leben gewöhnlich ist, vom 4. bis 8. v. erwiesen hatte: fraget er: Rede ich nun solches auf Menschenweise? saget dieses nicht auch das Gesetz? denn es stehet im Gesetze Mosi geschrieben: du sollst dem Ochsen, der treschet, das Maul nicht zubinden. Sorget denn GOtt für die Ochsen? oder sagt er dasselbige nicht vielmehr unsertwillen? denn es ist ja um unsertwillen geschrieben. ꝛc. (v. 8. 9. 10.)

Der heilige Chrysostomus, auf welchen der Herr Doctor vor 1½ Stund zu Constantinopel so sehr pochete, sagt über diese pauliniſche Stelle so: „ Weil Paul für den Unterhalt der Gottesdiener anfänglich „ seine Beweise nur aus welchen Beyspielen und bürgerlichen Gewohn„ heiten hergenommen, so sagte er: glaubet nicht, daß diese mein gan„ zer Beweis sind, mithin dieser bloß menschlich sey. Ich kann zeigen, „ daß GOtt und das Gesetz meinen Satz gutheisse. Warum sagt doch „ der Apostel (um das Recht der Geistlichkeit zum Unterhalt aus dem „ Gesetze zu erweisen) du sollst dem treschenden Ochsen das Maul nicht „ zubinden/ da er doch das Beyspiel der Priester des alten Testamentes

„ vor

„ vor sich hatte? dieß that der Apostel, wollte seinen Satz mit und aus „ diesem Uberfluße (der Beyspiele und Gewohnheiten) bestettigen. Das Beyspiel der jüdischen Geistlichkeit und ihres Unterhaltungs-Rechte war jeglichen bekannt, er wollte also noch anders (ob er gleich sich dessen „ hätte entmüssigen können) sagen. Wolite jemand fragen, ob denn „ GOtt sogar für die Ochsen sorge, daß er ein sonderbar Gesetz für „ die Art sie zu tractieren und zu unterhalten geben gewollt? Antwort: dieß „ hätte GOtt nicht gethan, dafern er nicht hätte was anders und wich- „ tiges anzeigen wollen; nämlich: wie gütig die Israeliten sollen gegen „ ihren Nächsten seyn, indem auch dem unvernünftigen Viehe wohl be- „ gegnen sollen: wie freygebig sie sollen gegen ihre Lehrer seyn: wie „ schwere Arbeit und Last den Lehrern obliege. = = So brüllet demnach „ das nicht zuzubindende Maul des Ochsen anders nicht/ als daß die „ arbeitende Lehrmeister ihre Belohnung haben sollen. „ (S. Chrysost. homil. XXI. in Cap. IX. ad Corinth. Tom. IV. edit. Paris. 1570 p. 421. A. B. C. D.) Wie! Herr! höret und verstehet diese Stimme nicht? was für ein hartes Gehör hat er denn? oder will er diesem Ochsen sogar das Maul zubinden, daß er nicht einmal Muh schreyen könne? der heilige Paul hätte das Recht unser Geistlichkeit aus dem Beyspiele der jüdischen Geistlichkeit beweisen können: ergo ist dieses Recht von dieser auf jene gekommen.

N. III. Aus den Kirchen Rechten in Vergleichung mit dem weltlichen Fiscal-Rechten.

Herr Doctor! wie gefällt dieser Satz? pro Ecclesia in dubio pronuntiandum esse nemo negat? Niemand zweifelt, daß im Zweifel (zweifelhafter Streit: oder Rechts-Sache) zu Gunsten der Kirche soll gesprochen und entschieden werden. Will er ihm nicht eingehen? aber dem Schulzen wohl. Der gelehrte Jurist, Manzius hat denselben special. jur. tit. Eccles. favor. Wie gefällt ihm dieser: von der Kirche zu dem Fiscus (wenn man den Fiscus generali sensu für das ganze Einkommen des Bürgerstaates verstehet) lässet sich ein wichriges, ofrmaliges, und nützliches Argument hernehmen. Will er auch nicht gefallen? aber dem Schulzen wohl. Der gelehrte Everhardus hat ihn. (Loc. LXV. n. 1. Denn der Kirche und des Fiscus ihre Rechte werden nicht selten gegen einander verglichen. (L. 23. C. de SS. Eccles. Joan. Grivell. Decis. Dolan. 150. n. 14. Menoch. Cons. 39. n. 4. Peregrin. de jur. Fisc. l. 6. tit. 2. n. 5.) Adeo ut nomine piæ causæ & Ecclesiæ etiam Fiscus veniat. (Gales. ad Cap. 1. de integr. Restit. n. 85. (

Nun sind ja unsrer Canonisten ihre Beweise wenigst noch von solchem Gewichte, daß es noch zweifelhaft ist, daß die Jura (lucrosa) des jüdi-

schen

schen Priesterthums nicht auf das unsere gekommen sind. Habe der Herr doch noch welche Ehre für sich, und mache ers nicht Luthern nach, der allein über tausend Augustinen gelten gewollt. Ist es aber wenigst noch zweifelhaft, und ist unsere Geistlichkeit schon über tausend Jahre in dem Besitze solcher Rechte; ey! so lasse ers ihr! was will er sein Gewissen noch elender zerzacken, und martern? was sich mit noch mehr Mühlsteinern des Aegernüsses beschultern? Herr! wie! lasse er sich doch dieses paar Wort zerzacken, und beschultern beschmutzelich, belacherlich, begrinzelich gedeuchten.

1. Die Rechten der jüdischen Geistlichkeit wurden Bona Vacantia.

Die Rechte der Kirche und des Fiscus werden gegen einander (in favorabilibus, und in causis salutis publicæ) verglichen. Atqui der Fiscus ist der Successor bonorum vacantium temporalium der weltlichen erblosen Güter samt ihren Activ- und Passiv-Rechten. Ergo ist auch die Kirch der Successor der geistlichen erblosen Güter ꝛc. Die Major steuret sich auf der Reciproca Æquiparatione der Jurium Ecclesiæ & Fisci. Die Minor auf dem Lege un. C. de Bon. Vac. fin. C. de pet. bon. Subl. Die Conclusio ist unverneinlich und nicht wider das Suppositum, wie es sich gleich zeigen wird. Itaque

Subsumo. Atqui das Jus Sacrorum, das Jus lucrolum, e. g. Primitiarum, Decimarum, der Opfer, Gaben, Gelübde ꝛc. waren im alten Testamente geistliche Erbgüter (denn die Priester und Leviten Söhne ererbeten sie von ihren Vätern) und diese geistlichen Hütten- Tempel und Stiftgüter sind im Tode Christi vacant geworden. (Denn durch Christi Tod sind wir dem Gesetze, und das Gesetz ist uns gestorben. (Ad Galat. Cap. VII. v. 4.) Folglich war nun auch das alte qua alte Priester- und Levitenamt, welches wegen dem Gesetze, um es zu bewahren, und dem Volke zu lehren ꝛc. gestiftet war, ausgegeistert, imgleichen Priester und Levit, Vater und Sohn, dem gesetzlichen Hütten- und Tempelamte nach, tod. Ergo ist die Kirch ihrer so vacanten Güter Successor, und legale Erbfolgerin. Ergo sind die Rechte des jüdischen Priesterthums auf unsere Geistlichkeit gekommen.

Erstärken, und erhärten wir diese Folgerungen. Wollte GOtt allzeit vernünftige Menschen auf Erden haben; so mußte er auch allzeit ein Gesetz und Religion auf Erden haben; sonst würde es um seine äusserliche Ehre gethan seyn gewesen. Wollte er ein Gesetz und Religion auf Erden allzeit haben, so mußte er auch Priester, und für den Priester geziemenden Unterhalt zu allen Zeiten haben. Ob nun gleich das alte Priester- und Levitenthum qua tale durch Christi Tod abrogiert und civiliter

tod

tod gemacht war; so theilen doch die Jura Sacrorum in genere, die Jura lucrosa, und wanderten (weil kein natürlicher Erb mehr übrig, sondern alles alt-Ceremonisches und alt-Legalisches abgestorben war. (als Bona Vacantia an die Kirch über, und fielen ihrem Fiscus zu.

Herr! spöttele und sage er doch nicht! dieß sind schülerische Crimasen und Subtilitäten. Wisse er, was Cothmannus sagt: Die Verächter der Subtilitäten (wo es auf so Wichtiges ankömmt) sind Thoren. Respons. Acad. 1. n. 453. Allegans L. Lucius Titius 88. §. ult. Verb. Diligentiam, de Legat. 2. Subtilität und Pietät muß durch alle Wege Juris wandeln, und überall sich sehen lassen. Ex vulgata Version. Novell. 89. Cap. 12. §. ult. oportet per omnem viam &c.

2. Sie waren Bona malefactorum &c.

So widerholle ich dann, jene alt-testamentische geistliche Jura in genere als bona vacantia fielen der Kirche und ihrem Fiscus zu. Sie fielen ihr zu, weil sie Bona Vacantia waren. Dieß haben wir bewiesen; denn es war kein erbtauglicher Aarons mehr da. Sie fielen ihr zu, weil sie Güter waren boßhafter, gottloser Missethäter, die sich an ihrem ober-Lehenherren gottesmörderisch vergriffen, und Christum getödtet hatten. Denn Fiscus est Successor omnium improborum & indignorum. Sich. Cons. test. VI. n. 47. Weil sie itzt Güter waren eines nun ganz verdorbenen / bösen und ehebrecherischen Geschlechtes: (Matth. XII. 39. XVI. 4.) Dem Fisco aber fallen die Güter der incestuosen ꝛc. Gebürtlinge zu. Mynf. Cent. III. Obs. 91., fürnehmlich, wenn es erbfällige Lehen-Güter sind, dergleichen respectu Dei, der Lebiten ihre Jura und Fructus waren. So sage ich dann weiters, und zwar, um den Herrn Doctor die etwelche Schein-Ursache, den schon dortmaligen Kirchen-Fiscus zu bespötteln, zuräumen.

N. IV. Die Bona und Jura der jüdischen Geistlichkeit könnten, dörften, sollten und müßten der Kirche zufallen.

1. Die gemeldte Jura und Bona Vacantia der jüdischen Geistlichkeit fielen der Kirche zu, weil sie ihr konnten zufallen, und zwar ihr allein. Sie konnten ihr zufallen, weil das neue Gesetz in dem alten, als ein Vollkommenes im Unvollkommneren enthalten war. S. Thomas 1. 2. Ae. 107. 3. c. Weil beedes zugleich, die Synagog durch den Tod Christi todt, die Kirch aber belebt, und aus der verwundeten Seite des Erlösers, wie Eva aus Adams Seite, gebildet und gebohren war. S. Augustin.

2. Sie dörften ihr zufallen. So darf derjenige, der aus einem Bürger ein Edelmann geworden, die anständigen Jura geniessen, deren

er vorher genoß: so darf ein Bürger die Jura humanitatis fodern, die ihm als Privat-Menschen zukommen. Vorzüglich aber dörften sie ihr zufallen, weil ihr Fiscus von Christo selbst ist authentisirt, ja von ihm selbst ihr zubereitet worden. Der heilige Augustin sagt: **Wenn Christus seine** Republic, **seinen gemeinen Bürgerstaat nicht hat; so hat er auch seinen** Fiscum, **oder gemeinen Schatzkasten nicht. = = Nun hatte aber Christus auf Erden seinen** Fiscum, **indem er einen gemeinen Gelt-Säckel hatte.** Si non habet Rem publ. suam Christus, non habet Fiscum suum - - Fiscus saccus est publicus. Ipsum habebat Dominus in terra, quando loculos habebat. In Psalm. CXLVI. t. 8. Edit. Lugd. 1664. p. 616. D. 1. NB. O Herr Doctor! Fechse er den wilden Fechser (Pfropfreis) seines Grams wieder den Statum in Statu selbst ab. Da hat die Republic ihren Fürsten, der von niemanden abhänget: Da hat er den Fiscus, und gemeinen Fürsten-Satz; Da hat er die Ministres und Räthe dieses Fürsten, die Apostel und Jünger, ihre Nachfolger ꝛc. aber zur Hauptsache zurück.

Was lag denn in diesem von Christo für seine Kirch præparierten Fisco, oder Schatzkammer? Herr! nova & vetera **Neues und Altes.** (Matth. XIII. v. 52.) Sprach Christus zum Jüngern: **ein jeglicher Schriftgelehrter/ der gelehrt ist im Himmelreich/ ist einem Hausvater gleich/ der Altes und Neues aus seinem Schatz herfürbringet.** Dieser Hausvater ist Christus, der wahrhaftig im Himmel gelehrnet war, weil seine Lehre ganz himmlisch war. Das Alte und Neue, so er in seinem Schatze, und Vorrathskammer hatte, war **das alte und neue Testament** (Chrysost. August. Hieronym. Hilarius **und** Beda, **bey** Cornelio hic.) **Also auch die Gesetze, und Jura oder Rechte des alten und neuen Testamentes: also auch die Geheimniße, die Gaben, die guten Werke des evangelischen und mosaischen Gesetzes.** (Delrio **bey** Cornel. in Cantic. VII. v. 13.) **Ein kluger Hausvater versieht seine Hausgenossenschaft mit Neuem und Altem/ das ist, mit allem Nothwendigen/ Nützlichen und Anständigen: denn soviel will das Sprichwort, dessen sich hier Christus bedienet, sagen.** (Loc. cit.)

Von den mosaischen Gesetzen und Rechten nahm Christus in seine Schatzkammer, was seiner Kirche nothwendig, nützlich, anständig, zierlich seyn würde: er änderte und verbesserte es ganz oder zum Theile durch die Gesetze und Rechte seines neuen Bundes. Als Z. B. die mosaischen Priester hatten das Recht zu opfern; dieses Recht zu opfern nahm Christus in seinen Schatz, aber geändert und durch sein neues Gesetz gebessert, gebildet und ungemodelt in das Recht zu opfern, nicht blutiger Weise Kälber und Ochsen, nicht Schaafe und Böcke, sondern unblutiger Weise das Lamm GOttes. Die mosaische Geistlichkeit hatte das Recht vom Altare, und Einkommen der Stiftshüten zu leben, und

ihren

ihren geziemenden Unterhalt fodern (I. Corinth. IX. v. 13.) und ein Eigenthum der Stiftshüten waren die Rechte über den Genuß der Opfer- Gelübd- und andere Gaben, über die Zehente des ganzen Landes, und von GOtt, ihr Zugeben, anbefohlenen liegenden Gütter.

Das erstere Recht hat Christus durch den Apostel bestettiget. (Loc. cit. ad Corinth. v. 13. 14.) Das Recht der Zehente verwarf er auch nicht, ja er billigte nicht nur die vom Gesetze anbefohlenen, sondern auch die bloß erlaubten, und zugelassenen Zehente zu geben. (Matth. XXIII. v. 23. in Comment. Lucæ Burg. in h. l. oportuit hæc facere &c.) Mithin blieb dieses Recht, wie es war, bis an sein vacant werden im Tode Christi, wo das Subject dieses und anderer Recht, das jüdische Priester- Leviten- und Heiligthum sittlicher Weise abstarb, folglich jenes in den Fiscum Christi und seiner Kirche kam.

3. Und wem anders/ als der Kirche/ sollte das in diesem reichen Fisco Eingelegte zukommen? welche war es, woran Christus solche Verdienste vorsah, die alle Dienste und Verdienste der alten Stiftshütten übergipfeln, und die herrlichsten Opferkronnen seines neuen Gesetzes darauf pflanzen würde? allein die Kirch. Mein Geliebter! sprach diese in Salomons Brautgesängern: in unsern Thoren sind allerhand Aepfel: ich habe Neue (Frische) und Alte für dich bewahret. (Cant. VII. v. 13.)

Der Apostel sagt: im Falle nun die Vollendung durch das levitische Priesterthum geschehen ist = = was ist es denn ferner vonnöthen gewesen/ daß noch ein anderer Priester = = nicht nach der Ordnung Aarons aufstünde/ und genannt würde? (Hebr. VII. v. 11.) Aus diesen Worten ist es klar, daß Christus an Aarons Stelle von GOtt dem himmlischen Vater gewählet und gesetzt ist worden. Man mag dieses eine Succession oder Subrogation heissen (wie bey den Schriftstellern es lautet) so hat doch der Juristen ihre Sprache auch hier ihr Gewicht: nihil debet subrogari, substitui &c. nisi cum iis qualitatibus, cum isto jure, cum ista conditione, qua fuit res, cui subrogatur Gloss. & Bart. in L. 1. C. de mancip. & colon. patr. lib. 12. Der Subrogierte muß eben dieselbe Qualitäten und Rechte ꝛc. haben und geniessen, welche der Abrogierte: debet esse ejusdem juris & conditionis, qualis est ille, in cujus locum subrogatus est. Nun glaubet ja Herr Doctor! daß Christus so gute Qualitäten ꝛc. als Aaron gehabt habe. Warum will er denn ihm und seinem Priesterthume die Aaronischen Jura oder Rechte absprechen? Aber gleich ein anders: ist es dem Subrogaten aufgetragen, die Schwachheiten seines Vorgängers zu verbessern, dessen Amt selbst in eine wirksamere, gedeyliche, ganz unmangelhafte Form zu bringen, so darf man ja nicht zweifeln, daß einem solchen Subrogaten die Jura des Vorgänger

nicht nur einräumen, sondern auch mit neuen Zusätzen vermehren, und befetten müsse. Und so verhielt es sich mit Christo in Ansehung Aarons seines Vorgängers.

Indem nun Christus (daß ichs einfältig sage) nicht in einem Sack, sondern für uns gehauset hat; so ist die Frage, wem er diese an ihn gekommenen Jura in seinem Fisco vorbehalten habe? wem? seiner Kirch, und ihr allein. Die Synagog erfuhr Christus unfertig und widersetzlich, der hohen Absicht seiner Mission und Amtesverrichtung, die Menschen zur Vollkommenheit zu bringen, mitzuwirken. So subrogierte er demnach dem alten Gesetze und levitischen Priesterthume einen neuen Bund, ein neues Gesetz und Priesterthum. Sieh Herrn Abbtes Calmet Comment. in Epist. S. Pauli ad Hebr. Cap. VII. v. 11. edit. lat. p. 591. A. 1.

4. Wem andern / als der Kirche / mußten die Fiscal-Schätze dieser alt-priesterlichen Jurium von Christo zugewendet werden? In meiner juristischen Schulzenbibl, die deutsch-lateinisch ist, heißt es: Inter Conjuges omnium divinorum & humanorum est Communicatio. L. 1. ff. de Rit. Nupt. Item: Commodorum & Incommodorum invicem sunt participes. Kurz: die Verehlichten, Bräutigam und Braut haben (im Geistlichen und Weltlichen) ein eingeworfen Gut. (L. si cum dotem 22. §. si autem 8. ff. solut. matrim.) Christus, ja! wollte sich mit der Synagog in eine Verbindung einlassen. Aber sui eum non receperunt, die stolze Synagog wollte nicht. Mit welcher verband er sich demnach? mit der Kirch, und zwar mit dieser allein. Höre es der Herr Doctor aus Augustino! gleichwie die Rebecca mit Isaac leiblicher = so ist die Kirch mit Christo geistlicher Weise verbunden worden. = = Isaac nahm die Rebecca / und führte sie in das Gezelt seiner Mutter, der jüngsthin verstorbenen Sara / und Christus nahm die Kirch / und räumete ihr den Platz und die Städte der Synagogen ein. Denn der Sarä Tod zeiget den Unglauben der Synagog an. So stirbt denn Sara / und anstatt ihrer wird Rebecca gefreyet: die Synagog wird verschmähet / damit die Kirch (Christo) zur Braut würde. So Augustin. tom. X. edit. ludg. 1664. serm. 76. de temp. p. 242. B. C. 1. Synagoga repudiatur, ut introducatur Ecclesia. Isaac führete die Rebecca in das Gezelt seiner Mutter: es war ihr eingeräumet worden mit aller Geräthschaft, die die Sara hinterlassen hatte: und Christus führte seine Braut in das, itzt sein gewordene Heiligthum ein, das noch mit allen, ihm und seiner Braut tauglichen Kostbarkeiten der sowohl geistlichen als weltlichen Güter und Rechte der gestorbenen Synagog geschmücket war.

Num. V. Die quæstionierten Rechte waren spolia victoris Christi ex bello justo.

Und wem andern als Kirch/ der geliebten Braut/ hatte Christus die Spolia, und Beute zugedacht/ welche er vermöge des heiligen Waffenrechtes an seinen Fiscum gebracht hatte? die Kinder der Synagog, Priester, Leviten und Bürger hatten sich wider Christum, ihren Geschlechtsbruder, boshafter Weise aufgemacht, und ihn bekriegt. (Cant. l. 5. S. August. in Psal. XLIV. a. 1. tom. 8. edit. cit.) Christus stritt seinerseits itzt off-itzt defensive, und verfacht die Ehre seines Vaters: er unterlag letztlich dem Leibe nach, aber sein Unterliegen gewann den Sieg, und alles, worüber gestritten, und was mit dem, weswegen man stritt, nothwendig oder geziemend ꝛc. verknüpfet war. Tempel und Altar, Gesetz und Propheten, Reich und Priesterthum waren Christi eigene Sache. Diese sollte und wollte er einrichten, bessern, und besitzen nach dem Maaße und Model, das er vom Vater empfangen hatte. Alles war ihm von der Synagog abgesprochen: mane autem facto &c. (Matth. XXVIII. v. 1.) Am Rüstage Morgens frühe war er von der Synagog zum Tode vertheilet, am Abend ein Leiche. O ihr Juden! ruft hierüber Leo der Grosse auf: O ihr Juden! dieser Morgen hat euch Tempel und Altar umgestürzt: Gesetz und Propheten weggenommen und abgebeutet: Reich und Priesterthum aufgehoben: alle Feyerlichkeiten in ewige Todtentrauer verkehret. (Serm. III. de Pass. Dom.) Alles dieß ist der mörderischen Synagog weg- und JEsu Christo zugefallen, mit allen Nutzen und Rechten ꝛc. In bello justo capta statim fiunt capientium L. naturalem 5. §. ult. l. 51. ff. de acquir. rer. Dom. l. 28. ff. de captiv. & postl. revers. Capta & privata, & publica & sacra &c. apud Harprecht ad §. 1. Instit. de jur. natur. gent. & civ. n. 10. - Immobilia autem acquiruntur Reipublicæ vel Principi, qui bellum indixit. L. 31. ff. de jur. Fisci. l. 20. §. 1. ff. de captiv. &c.

1. Diese Spolia oder Beute gab er der Kirch, und ihren Dienern.

Welch herrliche Beute gewann also Christus seinem Fiscus! behielt ers aber für! wem oder welchen theilte er sie aus? der königliche Prophet sagt es: „Der König der Herrschaaren des vielgeliebten Volkes wird der Hausehre den Raub austheilen. Psal. LXVII. v. 13. Die Hausehre ist die geliebte Braut; die Braut JEsu Christi ist die Kirch: Ergo theilte er den, der Synagog abgenommen Reichthum, der Kirch, und diese den Ihrigen aus. Speciosam quippe Domum, i. e. Ecclesiam Christus fecit, dividendo spolia illi. - - Spolia porro dicuntur, quæ victis hostibus detrahuntur. S. Augustin. tom. VIII. in Psal. LXVII. edit. cit. p. 252. A. 1. Theilete er ihr aber nur den geistlichen Reichthum zu? behielt er den zeit-

kchen mit seinen Gerechtsamen für sich? beyde gab er der Kirch sagt Augustinus. Er gab ihr den geistlichen; denn er theilete häufige und zerschiedene Gaben seiner Kirche aus, als des Apostolats der Prophezie, des Doctorats, der Wundercuren, der Sprachen, der Auslegung ꝛc. wovon der Apostel (Ephes. IV. und I. Corinth. 12.) Zu dem Geistlichen fügete er auch den Zeitlichen, und diesen nicht bloß zur Nothdurft, sondern wohl ergiebig. Dieses beweiset Augustinus sehr schön und gründlich, und behauptet es für die bewehrteste Auslegung der Worte, die der Psalmist unmittelbar hinzusetzet: Wann ihr nun ruhen werdet mitten in euren Loosen, so werdet ihr seyn, wie Flügel der Tauben, die übersilbert scheinen ꝛc. Herr Doctor! da eine kleine Gedult, ichtwas Subtilität, und Pietät! der Innhalt des Augustinischen Raisonnement ist dieser:

1. Im vorhergehenden Verse war des Propheten Rede an die Hausehre, an die Braut, an das schöne Haus des göttlichen Königes. 2. In diesem Verse an die Glieder selbst, woraus dieses Hauses Schönheit bestehet, als an die Apostel, Propheten, Kirchenhirten Lehrer ꝛc. 3. Was der Prophet V. 13. Raub, und Beute (Spolia) hieß, das heißt er hier. V. 14. Cleros Loose, Theile, Erbtheile. 4. Zu diesem Cleros hat der Prophet gesetzt ein Wort, das Mitten, oder Mitten in, Medius, inter medium μέσον, darum wo die lateinische Version da V. 14. Hat inter medios Cleros, sagt es soviel als inter medium Clerorum, Mitten in oder zwischen, oder unter den Loosen. Dieses Wörtlein Mitten wird von und bey Dingen gebrauchet, die wenigst zwey sind, und die Einstimmung Consensum, oder Gewissens-Verhältniß haben sollen. Darum 5. weil das alte und neue Testament eine Einstimmung haben, und die Kirch beede von Christo überkommen hat, so lassen sich durch die Loose, in deren Mitte die gemeldten der Kirch schlaffen oder ruhen sollen, die zwey Testamente verstehen, weil, wenn beede Testamente über einer Sache einig sind, wir darüber nicht mehr streitten, sondern uns zu Ruhe geben sollen. Dennoch aber 6. „ weil Clerus (Looß, Theil, Erbtheil) nicht proprie, „ sondern nur metonymice oder metaleptice ein Testament heissen, in so „ weit als unsere Erbschaft in beeden Testamenten enthalten, angezeiget, „ und dermaleinst vermöge göttlicher Willensverheissung uns zu geben „ ist; so gedünkt es uns, sagt Augustin, weit gründlicher, durch das „ Wort Cleros die Erbtheile selbst zu verstehen; angesehen, daß die Theile des Landes der Verheissung, die den Zünften von Josue sind ausgetheilet worden, Cleri, Sortes, Looß-Theile, Erbtheile, Hæreditates, „ in der Schrift heissen. „ 7. Nun ist der Clerus oder der Erbtheil des alten Testaments Terrena felicitas die zeitliche Glückseeligkeit, die zeitlichen Güter; Der Clerus oder Erbtheil des neuen Testamentes aber Felicitas Immortalis, der ewigen Güter.

Atqui

Atqui beyde dieſe Erbtheile hat der König der Herrſcharen aus ſeinem Fiſco, worin altes und neues Gut lag, ſeiner Hausehre ſeiner Braut, der Kirche, und ihren Gliedern, vorzüglich aber ihren fürtreflichſten Gliedern (den Apoſteln, Propheten, Seelenhirten, Lehrern, die in opus Miniſterii, in ædificationem corporis Chriſti gegeben und geſetzt ſind, (Ex Epheſ. 4. apud Auguſt. l. c. p. 252. C. 1.) mitgetheilet. Alles dieß, Herr Doctor, wird er dem gemäß finden, was Auguſtin cit. Tom. VIII. edit. Lugd. 1664. Enarrat. in Pſal. 67. p. 252. 253.) ſchreibet. Ehe vor Schulz die Concluſion machet, fragt er:

1. Lochſteins Einwendungen ſind eitel.

Herr Doctor! hatte die levitiſche Prieſterſchaft und Geiſtlichkeit Theil und Rechte an dem alt-Teſtamentiſchen Erbtheile, zeitlicher Glückſeeligkeit und Güter, oder nicht? Hatte ſie weder Theil weder Recht; welche Schriftſtelle alt. Teſt. durchſtrich jenes theures Wort: Dieß und dieß ſoll Aarons und ſeiner Kinder ſeyn ewiglich: dieß ſoll der Leviten ihr Eigenthum ſeyn: dieß ſoll das ewige Recht der Kinder Levi ſeyn? Hatte ſie aber beedes bis an ihre Abwürdigung (als einen ſittlichen Tod) warum iſt dieſer Erbtheil an unſere Geiſtlichkeit nicht abgetretten? unſere Geiſtlichkeit, wie! gehöret ſie der Kirche als ein Mitglied nicht an? gehöret ſie aber ihr an, warum ſind unſere Geiſtliche nicht unter denen mitbegriffen, die der Pſalmiſt ermahnet: Wann ihr ruhen werdet in euren Looſen ꝛc. Auguſtinus zehlet ſie darunter als den edelſten Theil der Hausehre der Braut Chriſti JEſu; wie wirs vorher gezeiget haben.

Der Geiſtlichkeit ihr ganzes Thun iſt Opfern, Bethen, dem Gottesdienſte und Worte abwarten ꝛc. folglich des Zeitlichen ſich entſchlagen. Zeitliches und Geiſtliches iſt, wie Dagon und Arche. Herr Doctor! dieß ſagen Chryſoſt. Ambroſius und andere auch bey Cornel. a Lapid. in ll. Triumph. ll. v. 4. die Leviten alt. Teſtaments waren deſſen Vorbild. Damit ſie durch die zeitlichen Weltſorgen vom göttlichen Dienſte nicht gehindert würden, ließ ihnen GOtt einen Theil des verheißenen Landes geben. Hatten ſie aber darum keine zeitliche Güter? keine und zwar hochwichtige Einkommen? hatten ſie keine Rechte darzu? Imo! eben darum, daß ſie in zeitliche und ewige Geſchäfte und Sorgen nicht verwikelt würden, und dem Gottesdienſtlichen ganz und allein abwarten könnten, war ihr Portion und Erbtheil der Herr allein, d. i., die Erſtlinge, die Zehente, die Opfer ꝛc. alſo Cornel. aus den heiligen Vätern. Zeitliche Einkommen und Rechte dazu haben, ſtand des Herrn Worte nicht entgegen, Levitæ ſunt mei. Die um die Arche und Bundshütten gelagerten Leviten ſind und bedeuten unſere Prieſter und Geiſtlichen:

sie bewachen und streiten für das Heiligthum, und das Volk hält Schuz, Wache und Sorge für sie. Also Rabanus in Num. II. apud Cornel. Lapid. Warum Herr, Doctor Fürsten und Volk wider unsere Geistlichkeit reizen sollen?

Christus hat in Armuth gelebet: arme Jünger haben gewollt? seine Kirch auf den Grundstein der Armuth gebauet.

O Arnoldianer! O Wiclefianer! Herr Doctor! von diesem arnen Einwurfe wird vielleicht die Kirch noch Rechenschaft fodern oder ausreichende Erklärung. Der Herr ist zu schwach unterichtet. Christi sein Reich ist die Kirch; dieses Reich ist des Satanz seinem schnurgerade entgegengesezt. Auf welchem Grundsteine also des Satans Reich gebauet ist; der muß schnurgerade entgegen seyn dem Grundsteine des Reiches Christi. Der Grundstein des satanischen Reiches ist die Hofart. Denn wegen der Hofart war Lucifer gestürzt. Also ist die Demuth der Grundstein des Reiches Christi, der Grundstein aber des tyranischen Satans-Reiches auf Erden ist des Satans Neid: Denn dadurch tratt die Sünde in die Welt ein. Also ist der Grundstein des sanften Reiches Christi auf Erden die Liebe. Vor allem aber gläubet Schulz, daß, weil der Lucifer darfür hielt, ein pur Geschöpf könne æqual, und ebengemessen, oder aus eigenen Kräften gleich werden, dieses aber dem Glaube zu wider ist, der Glaub der Hauptgrundstein des Reiches Christi ist. Wenn also Schulz des Herrn Doctors seinen Satz annehmen, und gelten lassen will; so kann er ihm erst den vierten Ort einräumen, jedoch aber nicht der Armuth an zeitlichen Güttern, sondern der Armuth im Geiste, welche aber entweders die Demuth ist, wie es Augustin lehret, oder eine Armuth, die mit den Reichthumen unschuldiger bestehen kann, als die Hofart mit der Armuth. Die Armuth im Geiste muß jeder Christ, Fürst und Bürger, der Reiche und selbst der Arme, ja es mußte sie auch das alt-testamentische Judenbürger- und Priesterthum haben. Dennoch trug sie sich sehr wohl verschwesterlich und verbrüderlich mit den strengen Rechten der zeitlichen Einkommen des jüdischen, sowohl Bürger als Priesterthumes.

Die Reichthum unserer Geistlichkeit verderbte alles ꝛc. Erbärmlicher Satz! Herr Doctor! was will er damit sagen? Man hätte den Geistlichen das Heurathen nicht verbiethen sollen, damit sie, aus Gelegenheit reicher Einkommen, in müßiges, schwelgerisches Leben nicht verfalleten, oder noch verfallen mögen? ein Recht! K.-= Satz. Wie viel Gutes geschah durch die auch wohlbereicherte Geistlichkeit in den verdorbensten Zeiten? oder was will er sagen? weder Christus, weder die Apostel, weder die Kirchenväter, weder die heiligen Kirchen-Räthe hätten es jemal zugeben, ja die alten Christlichen Kaiser, und ersten Christlichen Fürsten und Potentaten es

mit

mit Daranstrekung aller ihrer Kräfte stund von GOtt verliehner Macht verhindern sollen, daß der Geistlichkeit, welcher Reichthum zukäme, oder so sie irgends was Erüberliches machen könnte, die Potentaten, durch eigenmächtiges Steuren- und Gaben-Erpressungen von der Geistlichkeit, es sorgsamst hätten verhieten sollen, daß ja das wenig Erüberliche zu keinem Reichthume erwüchse.

Aber Herr Doctor! dieser Satz ist evidenter verbrüdert oder nächst versipschaftet mit jenen verfluchten Sätzen des Wiklefs und Husses im Costnitzischen Kirchenrathe: wovon der X. lautet: Es ist wieder die heilige Schrift, daß die Cleriker Eigenthums-Güter und Besitzungen haben. Der XXXII. Die Clerisey bereichern ist wider die Vorschrift Christi. Der XXXIII. Pabst Sylvest und Constantin haben übelgethan und geirret, daß sie die Kirche begütert oder bereichert haben. Der XXXVI. Der Pabst mit all seinem Clero/ die Güter und Besitzungen haben, sind Ketzer, darum, weil sie Güter (Besitzungen) haben; imgleichen sind auch Ketzer, die darin mit dem Clero einstimmen/ nemlich alle weltliche Herren/ und die übrigen Layhen.

Pfui! Herr Doctor! fern reine Lehrer-Hände von den Todten-Aeckern! warum diese wiederum ausgraben, und damit die Christ-Catholische gesunde Kirchenluft vergiften? sind nicht ohnehin dermalen fast alle Religions-Pfade mit abscheulichen deistischen, naturalischen, syncretistischen, eitel fleischlich-politischen, unchristlichen, Glauben und gute Sitten-mörderischen Lehrrackern und Todtengerippen übersäet? um dieses erschröckliche Aergerniß aus dem Weege zu schaffe, den Christus JEsus uns gezeiget hat, und unsere gesalbten Seelenhirten uns zeigen, welche Summen verwenden die Weltlichen? ja! welche Summen verwenden sie nicht, dieses Aergerniß zu nähren, diese Nähr-Kunst zu erlernen, und lernen zu lassen? wider solches Verderbniß, welche Summen könnte die Clerisey verwenden, dafern sie mehr nicht genösse, oder zugenieссen hätte, als blößlich zur Lebens-Erhaltung hinreichendes? demnach sage ich, mit Weglassung anderweitiger Antworten, deren anderswo, der Menge nach, mit Gelegenheit folgen werden.

Num. VI. Die Rechte der alttestamentischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit nüzlich gekommen.

Schulz beweiset dieß aus seinem Büchgen kurz also:

I. Diese Rechte nuzen den Personen, die Geistlich sind.

Christus hatte einen Beutel, darin aufbehalten war, was man freywillig ihm und seinen Jüngern gab, und darein geworfen war, daraus

man nahm, was ihm und seinen Jüngern zur Nothdurft dienete, so, daß keiner an ichtwas Mangel hätte, auch war daraus den Armen gereichet. Joan. XII. 6. &c. Christus hatte über diesen Beutel das Dominium wenigst in Communi. Weiter: Paul bekam Uberflüßiges: er war Besitzer davon: man hat ihms geschenkt, und er hat es angenommen. (Philipp IV. 12. &c.) Hat dieses Christo, oder dem Paulus geschadet, oder nicht genützet? Wie! sollten diese Schädliches oder Unnützes gethan haben? Ergo war dieses ihnen für sie selbst oder doch andere nützlich. Ergo ist das Recht dergleichen zu haben per se nicht schädlich, nicht unnütze, sondern nützlich absolute loquendo. Es hat aber dem Judas geschadet. Ergo &c. Herr! es hat aber den anderen eilf Aposteln, und 72. Jüngern nicht geschadet. Ergo &c. Was heißt aber: geh, und verkauffe alles, und gieb es den Armen, alsdann komme und folge mir nach? Ergo weg mit den alten Priesterrechten! Herr! es heißt einen Rath zum Vollkommen werden, nicht aber zum Seelig werden Willst du zum Leben eingehen, so halte die Geborhe; wilst du Vollkommen seyn / so verkauffe alles: sprach Christus. (Matth. 19.21.) Paul dachte, und that anders: er hätte geglaubt, sein Apostolat wäre beschimpfet, wenn er für seine Evangeliums-Dienste etwas genommen hätte. (I. Corinth IX.) Herr! Paul dachte nichts anders; wohl that er zuweilen anders. Zu Corinth gebrauchte er sich des Rechtes nicht, wohl aber zu Philippi. (Philipp IV.) dort that er, wie es die andern Apostel und Jünger anderswo thaten. Die alten Priesterrechte gebrauchen ist ein Recht, ist ein, von Christo seiner Geistlichkeit begünstigtes Privilegien, Privilegio nemo tenetur uti; der Herr weiß es ja. Doch aber aus Gelegenheit von dem ersten Punkte zu discurriren; merke der Herr auf Augustin den heiligen Lehrer. Er sagt:

„ Christus hatte einen Beutel, worein man das Nothwendige warf;
„ man besaß Geld zum Gebrauche derer, die bey ihm waren, und wegen
„ seinem Gebrauche, = schau auf! was geschah? mit der Zeit wurde ein
„ Paul kommen, der dergleichen nicht suchete; sondern alles den Lands-
„ Einwohnern schenkete, und sie umsonst lehrete. Indem es aber mit
„ der Zeit auch viele Schwache geben wurde, die dergleichen (nämlich
„ bequemmen Unterhalt wegen der Arbeit des Evangeliums) suchen
„ würden: „ So wollte der Herr ehender die Person der Schwachen an sich nehmen. Paul handelte und that höher (als andere Apostel) that er aber höher, denn Christus? Nein. Christus that und handelte höher, weil er gütiger und mildherziger that und handelte. Er sah vor, daß einst Paul dergleichen (Prediger-mäßigen Unterhalt) nicht suchen, nicht fodern würde; damit er (Christus) also diejenigen, die dergleichen suchen würden, nicht verdammete, so wollte er dem Schwachen ein Beyspiel geben; nicht daß er müßte (ausser in Umständen) sondern dürfte

der-

dergleichen suchen, haben, besitzen und geniessen. Also der heilige Vater in Psal. CIII. Tom. VIII. p. 434. B. 1. Ergo ist es nutzlich den Personen.

2. Es ist nützlich der Würde des göttlichen Priesterthumes ꝛc. Merke der Herr diese Sätze:

Der Priester muß, wie Salomon, die Weisheit und das Gesetz GOttes den Armen und Reichen, dem Burger und Knechte, dem Adel und Fürsten lehren und predigen. Was sagt aber Salomon? der Arme hat geredet/ und alle lachen: der Reiche hat geredet/ und alle verwundern sich. (Eccli. XIII. 27. 28. 29.) Die Ausdrücke sind im Texte selbst weit mächtiger. Der Herr schlage die Stelle selbst auf.

Die Priester sind Vorsteher der Gemeinden und Völker. Seneca aber sagt: qui præsit, aliis abundare oportet. Wer schägt seine Hütte auf nebenst der Quelle, die man nur höret rauschen, daraus aber nicht schöpfen, und Labung haben kann.

Der andern vorstehet, der muß in allen seinen Handlungen treflich seyn und thun: præclare eum agere oportet, sagt der Philosoph. Aber unmöglich oder sehr schwer ist es, daß, wer ein Vermögen nicht hat, treflich und ansehnlich handele. Es heißt treflich/ nicht hoffärtig.

Die heidnischen Götzenpriester waren zum erstaunen reich, geehrt, und gehört: die Canzel Mosis war überaus sehr bemittelt: Christus verwarf weder jener, weder dieser ihren Reichthum, sondern nur ihren Unglauben, Heucheley, Hoffart. Die Canzel Mosis war eine Figur der Canzel und des Lehrstuhles Christi/ sagt Augustin. lib. 2. contra Petilian. cap. 47. und 61.

Vor Constantins Zeiten war bey dem Clero das weltliche Gemeinds-Regiment und die Austheilung aller Güter, wie es jedem dürftig war. Sie waren denn nicht sächlich/ sondern im Geiste arm. Sie waren reicher, dann ihre Untergebenen. Die Privaten waren arm, und die Reichen gaben ihr Vermögen in den Gemeindskasten: der Gemeindskasten war nicht so fast der anderen, als der Clerisey, der Spenderin.

Reiches Volk und reiches Priesterthum stehet gut: GOtt bestimte dieß im alten Gesetze, dieß beschämete allen Geitz der Welt gegen den allmächtigen Erschaffer, und ewigen König, und machete die Israeliten, wenn sie davon nicht abwichen, zum Wunder aller Völker.

Wer das Priesterthum nach dem Beyspiele der ersten Kirch will arm haben, der muß auch das Volk wollen (nach dem Exempel des ersten Christenvolkes) arm haben; sonst leidet das Judiciale und Ratio æquitatis in der Christlichen Gemeinde, welches doch zum Frieden jeglichen Staates nöthig ist.

Der weise Mann sagt: es ist eine Zeit zu gewinnen/und eine Zeit zu verliehren: eine Zeit zu bewahren und eine Zeit hinwegzuwerfen. (Eccl. III. 6.) Verliehren und hinwegwerfen muste die Kirch in der Zeit der Knechtschaft: gewinnen und bewahren in der Zeit ihrer Freyheit. Die Könige, Fürsten und Völker des Erdbodens haben die Kirch noch lange nicht sobiel bereichert, nicht sobiel geehret, als sie in ihren Vorfahren dieselbige depauperiert und beschimpfet haben. Der Kirchen-Reichthum ist eine Frucht nicht eigentlich des Reichthums, sondern der kirchlichen Oeconomie und Hauswirthschaft. Nota bene!

Christus hat vorgesagt, daß er seine Apostel werde zu Menschen-Fischer machen. Ergo hat er we er gewollt, weder befohlen, daß sie und ihre Nachfährer sollten sächlich arm seyn. Denn die Besitzer der Menschen sind Besitzer aller Sachen und Güter, die dem Menschen untergeben oder unter ihm sind.

Herr Doctor! dieß sind Sätze, womit ein ehemahliger Baselischer Conciliar-Schißmatiker einem groben Päbstlichen Stullästerer das Maul gestopfet hat. (P. II. in Myst. Plesi. Exam. Proleg. Tom. VII. Gretf. c. VIII.)

3. Es ist nüzlich dem hochwürdigen Geistlichen und Priesteramte.

Ohne das Recht seines würdigen Unterhaltes könnte der Priester sein Amt nicht so verrichten, als es der Apostel haben will. (ad Tit. II. 15.) der Priester muß ermahnen e. g. zum fleissigen Allmosen geben: die Zuhörer werden lachen und denken; a ha! Cicero pro Domosua: der arme Schlucker möchte haben. Der Priester mußte straffen und zwar mit aller Macht. Ist Priester ud Bischof arm: wird der kühne Weltling das Straffen des Pfarrers selbst straffen, die Gewalt verachten, hassen, mit Gewalt abtreiben und kraftloß machen. Er soll sich nicht verachten lassen. Wie kann er sich aber in ein Ansehen setzen, oder darin erhalten bey dem Sinnlichen/ die allemal der mehrste Theil der Gemeinde sind.

Was denken sie, wenn sie ihren Geistlichen am Altare zwar im goldenen Meßkleide stehen, im übrigen denselben, den ganzen Tag, und ganze Wochen über, im zerissenen oder abgeschabenen Küttelgen, das sein tägliches und Galakleid, sein Sommer- und Wintergewand ist, einhergehen sehen? Salomon verlangete die Reichthümer nicht; er hatte aber für dem Armuthe Grauen; darum both ers bey GOtte ängstiglich ab. Wie verächtlich redete Nabal von David, seinem schon von GOtt erwählten König, als dieser in Noth und Armuth gerieth, und ihn um einen Ritterpfenning ansprach? der Stamme des gutthätigen alten Berzelai ist beynahe gänzlich verdorret. Die Fürsten konnen ihrer Noth mit Zwängen abhelfen; mit wem aber die armen Geistlichen? Sollen die Seelenhirten wie die Kühhirten im Dorfe herum essen? Nein! der Apostel sagt: die Priester, die Diener des Evangelums sind zwofacher Ehre (des Unterhaltes) würdig. (1. Timoth. V. 17.) waren die alten priesterlichen Unterhalts-Rechte dem Christlichen Priesterthume nicht nützlich gewesen; wurde der Apostel davon geredet, oder sich auf dem Unterhalt des alten Priesterthumes (I. Corinth. IX. 13.) beworfen und es als eine Verordnung des HErrn verkündiget haben.

Christus verordnete nichts, das dem evangelischen Priesteramte nicht nützlich seyn wurde. Seiner Haus-Ehre (der Kirch) hat er in ihren treflichsten Gliedern den Aposteln, den Propheten, Kirchenhirten und Lehrern ꝛc. die der Synagog aberhaltene Beuten zugetheilet (S. oben Num. V. 1. diese Spolia &c. ex Psal. 67. v. 14.) diese Beuten bestunden aus zweenen Theilen, aus der zeitlichen und unsterblichen Glückseligkeit. Die zeitliche Glückseligkeit bestehet auch in zeitlichen Gütern materialiter und formaliter, wenn man sich derselben wohl und geziemend zu gebrauchen weiß. Wie soll man aber derselben sich geziemend gebrauchen? dieses lehret Christus durch Davids Mund: **Wann ihr nun ruhen werdet Mitten in euern Loosen (Theilen) so werdet / ihr Apostel, Priester, Propheten / und Prediger / seyn wie Flügel der Tauben.** Loc. cit. Was heißt aber dieses Ruhen oder Schlaffen der Kirchen-Ministern zwischen diesen Theilen? Es ist, sagt Augustin, weder das Zeitliche hizig verlangen und suchen, weder in Erwartung der unsterblichen Güter ungeduldig werden und ermüden: Es ist Wohnen in der Hofnung des ewigen Erbtheiles / und Ruhen von der unordigen Begierde zeitlicher Glückseligkeit. (S. August. in Psal. 67. v. 14. Tom. VIII. p. 253. C. 1.) Herr! dieß Ruhen, dieses nicht hizig verlangen, und suchen, dieß nicht unordige Begierden des Zeitlichen machet die Kirchen-Minister wie die beschriebenen Tauben-Flügel. Das Recht bestimmter, würdiger Einkünfte ist eine natürliche Disposition zu diesem edeln Ruhen, die Gnade würket, und machet vollkommen dieses Ruhen. Herr Doctor! er ist ein Verdammens-würdiger Lästerer, wenn er dem, was ich itzt sagen werde, widerspricht; unzahlbare unsere

Geistlichkeit haben zeitliche Güter, ob hätten sie diese nicht: brauchen und nützen die zeitlichen Güter, ob braucheten und nützeten sie diese nicht: besitzen dieselben, als besassen sie sie nicht? (I. Corinth. VII. 31.) und darum sind sie wie Flügel einer Tauben, die versilbert scheinen. Sie sind von der unordigen Haabsucht nicht beschmutzet, nicht besudelt: ihr Glauben, Lehre, und Sitten sind unschuldig und schneeweis: an ihnen glanzet die Reinigkeit der Weisheit und Klugheit, und lautersten Gelahrtheit: sie fliegen durch Gebeth und Betrachtung leicht und ungehindert über sich zu GOtt: und sie sind wie Flügel einer Tauben, die am äussersten Theile ihres Rückens wie mit bleichen Gold überzogen ist; Sintemal, wenn sie ihr Hirtenamt, das ihnen auf dem Rücken liegt, ausüben; So ist ihr Umgang mit jeglichen Nächsten, fürnämlich mit ihren Schäflein, im Lehren, Predigen, Krankenbesuchen, der Armen und Waislein pflegen ꝛc. mit Gold, das bleich ist, mit Liebe und Demuth / mit Eifer und Gelassenheit ꝛc. überzogen. Rex virtutum dilecti dilecti, & speciei Domus dividere spolia: Si dormiatis inter medios Cleros, pennæ columbæ deargentatæ, & posteriora dorsi ejus in pallore auri. (Psal. 67. v. 13. 14. Sieh S. August. in hunc Psal. loc. cit. & Bellarmin. hic. Ex planat. in Psal. Edit. Colon. 1611. p. 364. 365.)

Weil nun der nahmhafteste Theil unserer Geistlichkeit sich an diese Regel des Psalmisten und selbst des Apostels hält ꝛc. So sind die Rechte (zeitlicher Güter, wovon hier Hauptsächlich die Rede ist) der jüdischen Geistlichen nützlich auf unsere Geistlichkeit gekommen. Unser hochselig verstorbene hochw. gnadige Herr Excellenz von Pettendorf sagt Beweise für dieses nützliche Kommen der alten Rechte auf unsere Geistlichkeit / auf hundert Jahre hinein, genug. Bajern und Schwaben, dem hunderte nach, sättigen, kleiden, und trösten ihre Armuth noch von ihm, und werden sie trösten ewiglich.

N. VII. Die Rechte der jüdischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit billich gekommen. Dieß beweiset 1. eine evangelische Parabel.

Ita & Dominus ordinavit, Also hat es auch der HErr verordnet. (I. Cor. IX. v. 14.) Die Rechte der jüdischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit billicher Weise gekommen; welches eben das sagt, was oben das Sollte gesagt hat. Christus JEsus erzählet Matth. XXI. v. 33. seqq. daß ein Hausvater sein Rebengut etlichen Bauleuthen in Bestand gegeben hat, und für sich nur gewisse jährliche Gefälle ausbedungen hat. Die Bauleute hielten sich wiedervertäglich: nicht nur gaben sie die Gefälle nicht, sondern vergriffen sie sogar am Sohne ihres Herrn: sie werden darum schwer gezüchtiget, das Rein-Gut ihnen abgenommen, und anderen ehrlichen Bauleuten, die ihr Wort besser halten würden / verpactirt. Was wollte Christus, durch

die

die Parabel sagen / dieses Rebenmut war das Volk Israel! die Bauleuthe die Lehrer, und Priester der Synagog ꝛc. des Hausvaters Bedienten, die von den Bauleuten erschlagen worden, waren von GOtt Abgesandte Propheten, und der von ihnen auch endlich getödtete Sohn, war Christus, GOttes Sohn. Dieses sittliche Gleichniß trug Christus den Fürsten der Priestern, und Aeltern des Volkes, den Schriftgelehrten und Pharisäern selbst vor. v. 23. Die Frage, was der so hoch beleidigte Hausvater den bösen Bauleuten thun solle, beantworteten eben diese. v. 41. **Er werde die bösen Leute umbringen / und seinen Weingarten anderen Bauleuthen geben / welche ihm die Früchte zu seiner Zeit lieferen würden.** Christus wiederhollete und bestättigte diese Antwort: er trug noch einen einzigen Satz vor und da verstunden die Priester und Pharisäer, daß er dieß von ihnen verstehen gewollt. Die Worte waren: **Derowegen sage ich euch: Das Reich GOttes / (der sittliche Weingarten) wird von euch genommen und einem Volk gegeben werden, daß seine Früchte bringet.** v. 43.

Da ist die **Verwerfung** der Levitischen Jüdischen Geistlichkeit, ja der ganzen Synagog, offenbar **verworfen**: die hohen Priester, und Schriftgelehrten erkannten ihre Verwerfung selbst, v. 45. Es ist aber auch offenbar die Substitution **unserer Geistlichkeit** für die Jüdische. Der Weingarten war von den bösen Bauleuten weggenommen, und **anderen nützen Bauleuten** gegeben. Wer sind aber diese nützen Bauleute? Die **treuen Diener und Ausspender**, wovon (1. Corinth. IV. v. 1. 2.) Paulus: **die Apopostel und ihre Nachfolger**: Luc. Burg. hic. Die **Kirchen-Prälaten und ordentlich beruffeneu Lehrer.** (Lyran. in Genes. 9. Origen. in Math. hom. 19. &c.) Am 41. v. heisset es: **er, der Hausvater, werde seinen Weingarten anderen Bauleuten austhun**: Vineam suam locabit aliis Agricolis. Es war also dieser sittliche Weinberg auch der jüdischen Geistlichkeit locirt oder ad modum Locationis **anvertrauet worden**, wie nachher, statt ihrer, der Apostеln, und ihren Nachfolgern, das ist, unserer Geistlichkeit.

Nun bringet es die Geistlichkeit mit sich, daß der Locator dem Conductori eben die Vortheile und Rechte von und über dem Locato lassen soll, als er dem vorgehenden Conductori gelassen hat, im Fall daß er aus dem Locato von dem letzteren Conductore **eben so vielen oder noch mehreren Frucht fodert / als er von dem ersten** Conductore gefodert hat, insonderheit, wenn der Locator dem letztern Conductori die Vortheile und Jura des erstern Conductoris mittelst einer deutlichen Bedingung **nicht eingeschränkt und vermindert hat.**

Atqui

Asqui GOtt fodert von den Aposteln und ihren Nachfolgern aus dem ihnen anvertrauten Weingarten des Reiches Christi auf Erden eben so vielen, ja mehrern Frucht des Glauben und guten Werke, als von den levitischen Priestern aus dem sittlichen Weinberge der Synagog, (Nisi abundaverit &c. Matth. V. v. 20.) Weder hat GOtt oder sein Sohn die, der jüdischen Geistlichkeit eingeraumten Vortheile und Jura ausdrücklich unserer Geistlichkeit eingeschränkt und vermindert. Imo, Herr Doctor! Christus hat die Vortheile und Rechte der erstern Conductorn, der levitischen Geistlichen, den letztern Conductorn seines evangelischen Weingartens von neuem authorisiert, und quoad justitiale (S. Thomas 1.2. q. 107. a. 2. ad 4.) ausdrücklich bestättiget. Ita & Dominus ordinavit -- so hat es auch der Herr verordnet (wie es den Synagogischen Hüttendienern verordnet war) sagt Paulus I. Corinth. IX. v. 13. 14. Wer pflanzet ein Weingarten, und ißt nicht davon? ib. v. 7. Ein Agricola oder Baursmann der arbeitet, muß ja am ersten von dem Früchten genüssen. II. Tim. II. v. 6.

Ergo sind die Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen. Quod erat demonstrandum, Herr Doctor!

Aufferetur a vobis Regnum Dei; das Reich GOttes wird von euch abgenommen werden. O HErr JEsu Christ! ich bitte dich: du wollest doch von uns nicht so, wie von mehr andern, uns nahe gelegenen Völkern, dein Reich nehmen, und zum Indianern, Tartarn, Siberiten ꝛc. überbringen lassen, indem unter uns solche eigendünkelichte Lehren sich frech und unverschämt eindringen wollen, die nächster Tagen vom Türkenthume ihren Kronaccent, den Circumflex überkommen werden; sonder verleyhe uns barmherziglich, daß wir die Früchte deines Reiches stäts herfürbringen mögen. Amen. Herr Doctor! dieß ist nicht Schulzens, sondern eines hochangesehenen, ernsthaften, grundgelehrten Auslegers der IV. heiligen Evangelien, Franc. Lucæ Brugensis in Comment. ad XXI. Matth. v. 43. in fin. sein Gebeth.

2. Dieses beweiset sich aus II. Cor. III. v. 7.

Will Herr Doctor noch ein paar oder mehr Ergo, daß die Rechte der jüdischen Geistlichkeit (als viel es die Habilitas termini & terminorum bit. und leidet) an unsere Geistlichkeit gekommen sey? so sage ich dann kurz.

Paulus nennet das alte Gesetz eine Dienerin des Todes II. Corinth. III. v. 7. weil es die Ubertretter hart strafete innerlich aber aus sich, der Gnade, nicht beseelen gekonnt; hingegen nennet er das neue Gesetz eine Dienerin des Geistes und Lebens, weil es die seelenbelebende Gnade

de mit sich bringet, ja die Gnade selbst oder die willige, fertige, liebreiche Neigung zu Christo und seinen Befehlen, ist. v. 8. So waren dann die levitischen geistliche Diener, und Verkündiger, Ausspender des tödtende Gesetzes, und hatten dennoch so ansehnliche Rechte zum zeitlichen Unterhalte; und die Apostel samt ihren Nachfolgern, die die Diener, Herolden, und Ausspender des lebendigmachenden Gesetzes waren und sind, sollen eben diese, oder diesen gleichgemessene Rechte nicht haben? Herr Doctor! lasse er doch die Vernunft auch was gelten. Ita & Dominus ordinavit: Christus der HErr hat es eben ja so geordnet, daß, wie jüdischen Geistlichen von dem Altare und dessen Einkünften, so auch die Diener des Evangeliums vom Evangelio leben sollten: und Paulus spottet derer, die den Sämmäñern des geistlichen die Einerndung des Zeitlichen andisputiren gewollt. Er sprach diesen das Recht, Potestatem, solcher Erndte zu. (I. Corinth. IX. v. 14. 11.)

§. VIII.

Die Rechte unsrer Geistlichkeit / z. B. die Zehentrechte / als Rechte wohlergiebigen und wohlgeziemenden Unterhaltes waren im Bunde GOttes mit Abraham (Genes. XII. XVIII. XXII.) **mit eingeschlossen.**

Num. I. Dieser Bund war mit Abraham auf den zukünftigen Messias geschlossen.

Herr Doctor! wer ist älter, Christus oder Moses? das Aarons, oder Christi sein Priesterthum? das alte oder neue Testament? nicht wahr? des Moses Bund ꝛc. war dem Entwürfe / und der Vollstreckung im Schatten (in esse oder existere actuali) nach, älter: dem Gegenstande nach / objective, und intentionaliter aber war Christus mit seinem Priesterthume älter, als Moses und Aaron ꝛc. dem Adam war Christus verheissen und nicht Moses. Melchisedechs Priesterthum bildete Christi, nicht Aarons Priesterthum vor. Und Melchisedech war mehr dann 430. Jahre vor Aaron ein Priester des Allerhöchsten. (Galat. III. v. 17.) Mit wem war der alte Bund von GOtt errichtet? mit dem Moses und gesamntem Volke Israel. Mit wem war der förmliche ausdrückliche Bund über den zukünftigen Messias von GOtt aufgerichtet? mit Abraham. Abrahæ dictæ sunt Ptomissiones &c. Semini ejus - - Hoc testamentum, a Deo confirmatum, lex, quæ post 430. annos facta est, non irritum fecit ad evacuandam Promissionem. (Galat. III. cap. v. 17.) Den Bund (der Verheissungen GOttes zu Abraham) der von GOtt bestetiget ist / vernichtete das nach 430. Jahre gegebene Gesetz nicht / daß es die Verheissungen hätte aufheben können. Ergo ist das neue Testament älter, dann das alte. Wie Christus in die Welt eintratt, war ihm dieser mit Abraham auf ihn geschlossene Bund nur vorgelegt,

und von ihm, den prophetischen Weissagungen gemäß, (in capite libri scriptum est de me &c.) willigst angenommen. Und so, sagt der heilige Ambrosius, kam der HErr JEsus / und bracht mit sich den neuen Bund: venit Dominus JEsus: novum detulit testamentum. (Tom. I. edit. Paris. 1686. de Interpellatione Job. Lib. I.) Et illud, quod erat vetus, factum est novum, und der Bund / der der Alte war / ist neu gemacht worden. Nämlich der alte Bund war (ausser der Gesetze der Natur) mehrstentheil bloß eine Schizzo, ein Entwurf dessen, was dermaleinst sollte ins Vollkommene gebracht werden.

Num. II. Das alte Testament war eine Figur dieses Bundes.

Dieser Entwurf war Mose und Aaron und durch sie dem sämmtlichen Israel vorgestellt: Kirchen- und Statsregimentliches, Sittliches, Bürgerliches, und Gottesdienstliches waren darin einberiffen. Der geistlich- und bürgerliche Staat, Priester und Fürst, und jeglicher des Volkes sollte nach diesem Muster ein vollkommen Lebensbild, seinem Berufe nach, an sich abzeichnen unter der Anführung, und Lehre Aarons und Mosis, und ihren Nachfahreren. Den Wenigsten gelang es vollkommen. Die Schizzo war in ihren Zügen nicht innerlich belebt, sie gab dem Abzeichner nicht Feuer genug. Nach etwann 1600. Jahren war das Formular fast gar ausser acht gekommen. Et nemo ex vobis facit legem: sprach Christus zu den Juden: Und Niemand unter euch hält das Gesez: (Joan. VII. v. 19.)

Endlich kam der Engel des neuen Bundes, Christus JEsus in die Welt: besah die Copien, die von den Israehiten und anderen Menschen nach der Schizzo des alten Bundes hätten sollen ausgeführet seyn. Er sah alles fehl, theils weil der Entwurf (das alte Testament) viel Dunkeles hatte, theils weil man dessen innerlichen Geist wenig oder gar nicht begrif, folglich bloß den eusserlichen Zügen anhieng ꝛc. Er machete sich also selbst über diese Schizzo: mahlete sie im grossen und so vollkommen aus, daß alles Fehlerhafte der Copien am Tage lag, die alte Schizzo aber nicht mehr die Alte zu seyn schien, sondern für ein ganz-neues Muster aller bundmäßigen Handlungen und Pflichten erkannt und angenommen war. Nämlich aus der alten Schizzo übertrug er in sein Gemählde das Morale, all Sittliches und Naturgesetzliches; dieses beseelete und beleuchtete er, als ein wesentliches Stuk. Das Judiciale ließ er vielentheil nicht als schädlich, sondern als eine Willkührliches, weg; Was er aber davon behielt, bekam neue Stärke und Schönheit: das Ceremoniale war, als fernershin Schädliches, völlig überstrichen, und mit den herrlichsten Glanzfarben der Wahrheit dermassen frisch gemahlt, daß vom Alten nichts mehr zu sehen war. Die schönste,

voll-

vollkommenste Gestalt und Siegmarke gaben dem Bilde etliche Stücke, die neue Mandat-Stücke heissen.

Herr Doctor! ist dieß nicht schön allegorisch und doch deutlich geredt? und so redete jüngsthin unser fromme und gelehrte Pater Terminierer. Kurz! sagte er: das alte Testament (wie Ambrosius spricht) hat Christus neu gemacht. Er ist das lebendige Bild davon, und dieses Bild hat er beschreiben lassen von seinen Evangelisten und Apostolischen Geheim- und Sendschreibern.

Num. III. Dieser Figur nach/ sagte Christus die Rechte unsrer Geistlichkeit zum wohlergiebigen und wohlanständigen Unterhalte ins helle Licht.

Wohlan! die Rechte, Herr Doctor! besehen auch wir dieses verjüngerte Bild! sieht der Herr der alt-jüdischen Geistlichkeit nicht in dieses Bild übertragen? so hat der Herr schlechtes Gesicht. Aber Schulz sieht es, O! an wie viel Stellen. Nur etliche Rechte der alten Lebiten ꝛc.

1. Den jüdischen Geistlichen war man schuldig freye/ sichere/ anständige/ beständige/ privilegierte Wohnung. Dieß verordnete Christus auch unsern Geistlichen. Freye. Die euch nicht aufnehmen werden/ da gehet zur selbigen Stadt hinaus/ und schlaget auch den Staub von euern Füssen ab/ zu einem Zeugniß über sie. (Luc. IX. v. 5.) Sichere. Wenn ihr in ein Haus einziehet/ so grüsset dasselbe und sprechet: der Fried sey mit diesem Hause ꝛc. (Matth. X. v. 12.) Wenn Timotheus kommen wird/ so sehet zu/ daß er ohne Furcht bey euch sey. (I. Corinth. XVI. v. 10.) Beständige. In welches Haus ihr einziehen werdet, daselbst bleibet, und gehet nicht heraus. (Luc. IX. 4.) Privilegierte. Es grüssen euch im HErrn/ sagt Paulus, Aquila und Priscilla sammt der Kirche/ die in ihrem Hause ist/ bey welchen ich meine Herberge habe. (I. Cor. XVI. v. 19.) Worüber Chrysostomus mit Verwunderung redet: so ist auch dieses nicht ein geringe Wirkung der Apostolischen Hausgenossenschaft/ daß sie das Haus zu einer Kirche machet: est & hoc virtutis non parvæ, e domo facile Ecclesiam, nämlich so ehrenwürdig/ als eine Kirche.

2. Man war der jüdischen Geistlichkeit schuldig lediglichen/ und sehr wohlausreichenden Aliment und Unterhalt. Dieß stehet auch im Bilde des neuen Testamentes. Christus, um verstehen zu geben, daß man ein Gleiches seinen Dienern schuldig ist, verbeut den Jüngern, auf die Reise zum Predigen ꝛc. Gelt oder Vivres oder anders mit zu nehmen, weil ein geistlicher Arbeiter (allezeit und überall) seiner Speise

wert ist. (Matth. X. v. 9. 10.) Welcher Verordnung Christi sich steuret auf der Gerechtigkeit/ welcher wenn die Menschen nicht so, wie es ihre Schuldigkeit ausweiset, genug thun, GOtt selbst genug thun wird. Also Franz Lucas über das Wort *Dignus* est enim &c. Comment. in Matth. X. v. 10. hic. Man ist dem Geistlichen diesen Unterhalt so sehr schuldig, daß, in Ermangelung des Wohlausreichenden, die Kirch befugt ist, der Gemeinde Kirchensteuer abzufodern. So sagt Paulus: die Steuer aber belangend/ welche für die Heiligen (Priester und Layhen zu Jerusalem) zusammen gebracht wird/ thuet ihr auch/ wie ich den Kirchen in Galatien die Verordnung gemacht habe. (I. Corinth. XVI. v. 1. 2. &c.) Wo er die Ordnung auch beschreibet, und v. 4. deutlich zu verstehen giebt, daß dieser Steuer-Beytrag nicht karg seyn soll. (Loc. cit. & II. Cor. IX. v. 6.) Ja! es sollen die Privaten der Gemeinde, die vorzügliches Vermögen besitzen, den Abgang des gemeinen Beytrages zum Unterhalte des Geistlichen aus ihrem Eigenen ersetzen. Denn sagt Paul: Stephana, Fortunat, und Achaicus haben erstattet was an euch Corinthiern gemangelt hat/ und so haben sie meinen und euern Geist erquicket. (I. Cor. XVI. v. 17. 18.) Und deßwegen solle sie die Gemeinde lieben und ehren, und auch gehorsamen. Ut & vos subditi sitis hujusce modi. v. 16.

Num. IV. Schulz/ als Franciscaner- und Capuciner-Vater frolocket darüber.

Und da, Herr ꝛc. Doctor! mag er verstehen, NB. NB. daß man diejenigen, welche gewisse allgemeine Allmosen, gewisse Beneficia und Stipendia, gewisse Jahrtäge ohne oder mit Allmosen ja auch Klöster stiften, nicht verhindern soll: daß man ihnen mit Rath und That beystehen, ihnen ihr von GOtt verlihenes, nach ihrer Christ-bürgerlichen und bürger-Christlichen Meinung und Absicht, wohl anzuwenden begünstigen, ihnen in diesem Stücke nachfolgen, und des Apostels Worte nicht widersprechen soll: obsecro vos fratres, ut subditi sitis Stephanæ, Fortunato, Achaico &c. besehe er diese wichtige Stelle bey Cornel. a Lapide Cemment. tom. IX. I. Cor. XVI. v. 19. 16. p. 334. D. 2. &c. und lese hernach, was unmittelbar dort stehet. Merke τὸ subditi estote, seyt ihnen (die den Abgang der Corinthier in der Unterhaltung des Apostels und der Seinigen ersetzt hatten) unterthan/ nämlich: ehret sie/ folget ihren Ermahnungen und Beyspielen.

Herr Doctor! sind da diejenigen, die auf dem Lande Capuciner- und Franciscaner-Väter heissen, nicht lebendig beschrieben? sie ersetzen den Abgang der Gemeinde, die ohnehin genug und alleweile geben muß: sie erquiken der armen Apostolischen Geistlichen, und der armen Gemeinde

ihren

ihren Geist. So ehret dann sie die Gemeinde billich: sie folget aber auch ihren Ermahnungen, und (welche können) auch ihren Beyspielen! und so ist Schulz (der gleichfalls Capuciner- und Franciscaner-Vater ist) getröstet.

N. V. Und Schulz beweiset / daß diese Unterhaltungs-Rechte ein natürlich- und Evangelisches Geboth sind.

Wäre aber der Herr in Ansehung der an unsere Geistlichkeit übergetrettenen Rechte der jüdischen Geistlichkeit noch nicht Satisfact; so weise ich ihn abermal an das IX. Kapitel des I. Sendschreibens an die Corinther: **die dem Altare dienen / sollen vom Altare** &c. **leben:** Ita & Dominus ordinavit, so hat es dem HErrn JEsu beliebet zu verordnen: Quis militat stipendiis suis &c. **An** Luc. 10. in eadem autem Domo manete edentes & bibentes &c. Dignus est operarius &c. **An** 1. Tim. 5. Qui bene præsunt. **An** Ambrosium, Chrysostomum, Gregorium &c. **Und wisse der Herr Doctor ferners, daß dem Lande deren zu Sodom und Gomorrha am Tage des Gerichtes träglicher fallen wird, dann denenjenigen, die das Geziemende der Geistlichkeit Christi JEsu nicht verschaffen, oder, so dieses stiftmäßig ohne oder mit anderen Nebeneinkommen** ex stipendiis &c. **ausreichete, es dannoch samt seinem, von der Kirch gesetzten Besitzer, so sehr kränken, einschränken, beschweren und bezwacken, daß es diesen nicht gar sehr zu verärgen wäre, wenn sie das von Christo anbefohlene** Excutite pulverem de pedibus vestris **vornehmen. Denn dergleichen Leute sind, wo nicht ungläubig, wenigst GOtte und der Kirche und ihren Vorelteru untreu: sie sind GOtte und der Kirche ungehorsam: sie sind GOtte und der Kirche undankbar: Sie sind gegen die geheiligten Legaten und Gesandten der grossen edelsten Weltpilgrimin, der Braut JEsu Christi, der Kirche, ungastwirthlich: sie sind harte und unbesänftliche Murmuranten oder (wenn ich es sagen dörfte) Aufrührer wider das natürliche und göttliche Gesetz.** (S. Matth. X. v. 13. 14. S. Hilar. Hieron. Beda, Theophylact. &c. apud Cornel. hic.) **Kurz: wisse er: daß man den Dieneren des Evangeliums** Congruam, & Abundantem **nicht bloß höchstnothdürftige** Sustentation **oder Unterhalt schuldig sey, ist ein natürliches und Evangelisches Geboth. Also die** Theologi **bey** Suarez t. i. de Stat. Relig. l. 1. Cap. 9. edit. Mogunt. p. 73. n. 10.

Wie! ist wiederum Feuer im Tache? warum? was! wir Murmuranten / Aufrührer wider das natürliche- göttliche und Evangelische Gesetz? dieß heißt ein ganze Churfürstliche Academie, **ja unsern gnädigsten Churfürsten höchsträflich beleidigen. Herr Doctor!** 1. **War er von der** Academie, **oder dem gnädigsten Churfürsten zur** quæstionirten **Arbeit deputiert? wer glaubet dieß? wer weißt dieß? wenn ein** Collega

Academicus es nicht gewußt, indem er ihm verschiedene Fragen entgegen gesetzt und seine Straftritte scharf geahndet hat; wie sollten es andere gewiß wissen, oder dieses Wissens ungeachtet, seinen Mißtritten nicht nachforschen, sie entdecken, und ihnen ihre verdiente Marke eindrücken dürfen. 2. Kurz: Schulz beweiset was er sagt: er protestiret, daß er animam calumniandi nicht habe: daß er wider Lochstein rede nicht qua Lochstein, auch nicht (so ers etwan wäre) qua academischen, oder Churfürstlichen Schrift-Deputirten, sondern qua Fehlervollen, Gefahrvollen, Aergernißvollen wiederkirchlichen Concipisten und Schriftsteller qua Erz-Trompeter zum Unfrieden zwischen den Catholischen Kirchen- und Weltfürsten: Itzt weiter, was will er noch?

§. VI. Und daß sie in Abrahams Bunde mit GOtt auf Christum eingeschlossen waren.

Was? Schulz beweise noch, daß diese zehentliche Unterhalts-Rechte in Abrahams Bunde schon eingeschlossen gewesen. Stracks, Herr Doctor!

1. GOtt hatte mit Abraham einen Bund aufgerichtet auf seinen Saamen, Genes. XII. XIII. dieser Saame werde unendlich vermehret, und in ihm alle Völker geseegnet werden. L. c. Cap. XV. XVIII. 18. XXI. 18. daraus erkannte Abraham, daß einer seiner Nachkömmlinge werde HErr des Erdbodens, und der allerhöchste Priester seyn, weil das Seegnen eine Priestersache ist, dieser sein Nachkömmling aber alle Völker oder alle Menschen, die Höchsten und Nidrigsten seegnen würde.

Welche Pflicht erkannte er gleich damals zu haben gegen diesem, von ihm abkünftigen höchsten Priester? demselben die beste Zehente zu geben. (Hebr. VII. 4. ex Genes. XIV. 20.) Denn Melchisedech war ein Priester des Allerhöchsten, und dieß wußte Abraham. (Genes. XIV. 18.) Melchisedech ware eine Figur des zukünftigen Meßias aus Abrahams Geschlechte, (Hebr. VII. 3.) und Abraham als ein Prophet, und Vertrauter GOttes wußte sonder Zweifel auch dieß. (Cornel. a Lap. in Hebr. VII. v. 6. p. 884. D. 2.) Mithin gab er Zehent Christo seinem höchsten Priester, in Melchisedech.

2. Die sonderbaren Ertheile der Kinder Israel hiessen Benedictio, der Seegen, (Jos. XV. 19. Jud. I. 15.) und der sonderbare Erbtheil, den GOtt den Kindern Levi gab, waren die mit dem Priester- und Levitenthume verknüpften Primiz Opfer- und Zehent-Rechte, Ut detur vobis Benedictio. (Exod. XXXII. 29. Deut. XXXIII. 8. 9. &c.) und diese hiessen auch Benedictio, der Seegen. Die Dankgaben (dergleichen die Primizien,

gewisse Opfer, und selbst die Zehenke sind) hiessen auch Benedicta der Seegen, (I. Reg. XXV. 27. XXX. 26.) Angesehen nun, daß GOtt ihn, den Abraham, so sehr geseegnet, in Ansehung seines grossen Abkömmlinges ihm so herrlichen Sieg über 4. Könige verliehen hatte, und dieser sein Abkömmling alle Völker, mithin auch ihn in seinen Stämmlingen seegnen würde; so hielt ers für seine Pflicht, diesem zukünftigen höchsten Welt- und Völkerseegner eine in seinen Kräften stehende Danksagung in dessen Fürbilde, Melchisedech abzustatten, das ist, die Zehente von allem.

3. Ich argumentire so: hat Levi der Patriarch und Stammvater Aarons und aller Leviten Christo durch den Abraham die Zehente gegeben; so sind die zehentliche Unterhaltungs-Rechte unserer Geistlichkeit in Abrahams Bunde mit eingeschlossen gewesen, dafern sie Christus derselben nicht buchstäblich nachher abgesprochen hat. Dieser Satz hält veste: denn gab Levi Christo durch Abraham Zehente zur Bezeugung, daß das levitische Priesterthum gegen Christi seines ganz unvollkommen ist; so ist unser Priesterthum unvergleichlich an Vollkommenheit dem levitischen überlegen, wie es der Glaub lehret. Atqui Levi der Priester und Leviten-Stammvater gab Christo durch Abraham Zehente. Dieses sagt Paul ad Hebr. C. VII. v. 9. und Christus hat die gemeldte Zehentrechte unserer, das ist, seiner Geistlichkeit nicht buchstäblich abgesprochen; Imo vielmehr deutlich genug bestättiget. Deum Ita & Dominus ordinavit, sagt Paulus I. Corinth. IX. 14. Ergo &c.

4. Paul der Apostel beweiset den unaussprechlichen Vorzug des Priesterthums Christi für jenen des Aarons, weil Levi Großvater, der in Aaron das Zehentrecht erhalten hatte, durch Abraham Christo ist verzehendet worden, (Hebr. VII. v. 9. &c.) Chrysostomus ziehet hieraus einen hochwichtigen Schluß, sprechend: Die Kinder Levi hat Macht und Befehl, die Zehente nach dem Gesetze von dem Volke zunehmen; und darum war ihr Stand ungemein fürtreflicher als derer, welche ihnen Zehent geben müsten. Wenn nun einer sich finden ließ, (Christus) der von ihnen Zehente nahm; wie! werden sie Layen, dieser aber Priester: denn des Priesters Recht ist Zehente empfangen, des Layen seine Pflicht aber ist Zehende geben. (Homil. XII. in Cap. VII. Hebr. p. 1551. B. Edit. Paris. 1570.) Levi gab Zehente durch Abraham dem Melchisedech, als imitato filio Dei, Christo: confitens, se suumque Sacerdotium minus esse Sacerdotio Melchisedech & Christi, imo se eorum respectu non tam Sacerdotem esse, ut cujus est Decimas accipere, quam Laicum, cujus est Decimas dare. (Cornel. a Lap. in cit. loc. Hebr. VII. v. 9.)

Herr Doctor! unsere Priester sind wahre Priester Respectu Melchisedech und Christi. Christus war des alttestamentischen Zehentrechts-Herr; die Leviten waren (so zu reden) nur die Zehentrechts-Träger und

Leben-

Lehenmänner Respectu Christi. Also war dieses Recht unserer Geistlichen in Abrahams-Bunde mit eingeschlossen.

5. Nach gehaltenem Kirchenrathe zu Turon An. 567. (V. Du Change Gloss. V. Decimæ.) liessen die Bischöffe ein allgemein Synodal-Schreiben an ihre ganze sehr weitsichtige Provinz ergehen, worin diese ernstlichen Ausdrücke das Zehentrecht unsrer Geistlichkeit als Gewissensverbindend erklären, und zu dessen Beobachtung mittelst des Beyspieles Abrahams unter Verlurst ewiger Seligkeit auf das Schärfste ermahnen: Instantissime monemus, ut *Abrahæ documenta* sequentes, Decimas ex omni facultate non pigeat Deo, pro reliquis, quæ possidetis, conservandis, offerre. -- Ergo si quis in Abrahæ conlocari vult gremio, ejusdem non repugnet exemplo. Apud Thamassin. Discipl. de benef. Part. III. lib. I. c. 6. n. 1. Welches sobiel heißt: **Wer an den Früchten des abrahamitischen Bundes Theil haben will; der muß thun, was Abraham in Ansehung seines Bundes that.** Atqui **Abraham gab in Ansehung seines Bundes Christo (im Melchisedech) die Zehente.** Ergo **wer an seines Bundes Früchten will Theil haben (selig werden) der muß Christo (in seinen Priestern) die Zehente geben.** Ergo waren die zehentlichen Unterhalts-Rechte unsrer Geistlichkeit in Abrahams Bunde (auf Christum) mit eingeschlossen. Ergo bleiben unsrer Geistlichkeit diese Rechte, gesetzt auch, daß der jüdischen Geistlichkeit gänzlich wären abgethan, weder im mindsten renoviert worden.

§. IX.

Schulz tröstet den Herrn Lochstein über den vermeinten des weltbürgerlichen Staates Verlurst / daß das Formal-Zehentrecht der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen ist.

Ich merke, was dem Herrn noch sehr irret, nämlich das einträglichste Recht der jüdischen Geistlichkeit, das geistliche Decimal-Recht möchte er mit der jüdischen Geistlichkeit getödtet, und auf unsere Geistlichkeit nicht übergekommen wissen. Aber, Herr Doctor! kann ich dafür? Ita & Dominus ordinavit, der HErr JEsus hat es auch so verordnet, daß, wie und wovon sich die alte jüdische Geistlichkeit genähret hat, so auch die Diener seines Evangeliums sich nähren dürfen und sollen. (I. Corinth. IX. v. 14.) Der Text ist klar. Atqui **das Haupteinkommen der Leviten Z. B. waren die Zehente.** Ergo.

Num. I. **Er zeiget ihm / daß es dem Schriftworte gemäß ist / sagen / daß das förmliche Zehentrecht von der jüdischen auf unsere Geistlichkeit gekommen ist.**

Wie! sagt der Herr: **ich mache da ein** Sophisma? **a sensu formali ad materialem? Christus habe wohl den Unterhalt / aber eben nicht die**

Ze-

Zehente der Früchte, unsrer Geistlichkeit zugedacht. Herr Doctor! es ist kein Sophisma, wenn der sensus formalis non marerialis oder besser, das objectum materialiter non formaliter genommen virtualiter non effective eins ist. Er mag aber die Zehente formaliter oder materialiter nehmen, den zehenten Theil des Früchten-Vermögens, das von einer Gemeinde erbauet wird, oder den geziemenden aliment- und allgemeinen Unterhalt des Geistlichen; so gebühret halt dem Geistlichen ein solch Einkommen von der Gemeinde zu seinem Unterhalte, welches dem zehenden formal-Theile des gemeindlichen Früchten-Vermögens gleich komme. Sonst tritt man von dem geistlichen Unterhalts-Abrisse ab, den er gab, er befahl den zehenten Theil. Von diesem, so ichs nicht vergesse, hernach. Itzt aber auf den gemachten Einwurf ferners so:

1. Levi der Patriarch der Israelitisch- und Jüdischen Geistlichkeit hat Christo die Formal-Zehente gegeben. 2. Der ganze Israelitische und Jüdische Burgerstaat, ja der ganze Leviten-qua Levitenstand hat Christo schon die Formal-Zehente gegeben, und 3. Christus hat die Formal-Zehente nicht abgeschafft. Diese drey Sätze beweiset Schulz. Denn

1. Paul der Apostel sagt: Levi (also zu reden), der den Zehenten (in seinen Nachkömmlingen) empfangen hat, ist durch den Abraham verzehendet worden, wem? dem Sohn GOttes in dem Melchisedech, der dem Sohne GOttes verglichen war, und ein Priester in Ewigkeit bleibet. Hebr. VII. v. 9. 3. Ist aber Levi durch den Abraham verzehendet worden; so hat Levi den Zehente durch Abraham gegeben.

2. Alle Zehente müssen vom Bürger-Volke denen Leviten, und von den Leviten der Zehente von den Zehenten, d. i. der 100ste Theil der von dem Bürger-Volke empfangenen Zehenten dem hohen Priester geliefert werden. Num. XVIII. v. 26.

Hier merke der Herr: Der Apostel sagt, Levi habe Christo durch Abraham den Zehente gegeben, weil Melchisedech eine Figur Christi unsers hohen Priesters gewesen ist. loc. cit. Nun war Aaron auch eine Figur Christi, wie der H. Ambrosius deutlich lehret Enarrat. in Psal. XXXIX. Tom. I. Edit. Paris. 1686. Col. 861. n. 68. weil dann das Volk den Leviten, und diese dem Aaron und seinen Nachfolgern formaliter gezehendet haben, so sagt Schulz recht, das Israelitische und Jüdische Bürger-Volk zusamt dem Leviten habe schon Christo die Formal-Zehente gereichet.

3. Das Christus die Formal-Zehente abgeschaffet, und ihr Recht für die Diener des Evangeliums nicht renoviert, verificiert, und bestettiget habe, kann Herr Doctor nicht schriftmäßig beweisen. Dann was dort Christus

sprach wieder den Pharisäischen Zehentgeber Matth. 23. bestettiget ehender das Zehent-Recht der Leviten. Christus kam dort der Einwendung der Pharisäer vor, ob wollte er die Zehente tadeln; mithin sprach er: ich tadele nicht euer Zehen geben, dieses ist recht und gesetzlich. Aber daß ihr die Zehentgesetze fleißig beobachtet, hingegen aber die Gesetze der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit v nachlässiget ꝛc. Dieß ist nicht recht, weder gesetzlich also Francisc. Lucas Comment. in Matth. XXIII. v. 23. haec oportebat facere & alterum non omittere.

Ergo, schleußt Schulz, ist das lucröseste Recht der jüdischen Geistlichkeit auch auf unsere Geistlichkeit gekommen, nämlich das Recht der Formal-Zehente. Lässet der Herr nur die Material-Zehente zu, so liegt mir, wenn sie nur genug æquivalent sind, nicht viel daran. Wollte er aber viel spitzfelicht seyn; so würde ihm Schulz nur noch sagen, was er schon gesagt hat: Paul der Apostel selbst habe sich auf das Recht der Formal-Zehente jüdischer Geistlichkeit bezogen: wisset ihr nicht, daß, die dem Altar dienen, auch essen, was vom Altare kömmt ꝛc. Ita & Dominus ordinavit: so wollt es auch der Herr verordnen, womit er deutlich bewies, daß den Dienern des Evangeliums das Recht der Formal-Zehente ebensowohl zustünde, als den Leviten und Priestern, obwohl es itzt die Levikinder allein noch hörten.

Num. II. Aus Gelegenheit eines Lochsteinischen Einwurffes, den er nicht verachtet.

Ey! was? schnalzet Herr Doctor: das Zehent-Gesetz war ein *Ceremonial*-Gesetz; die *Ceremonial*-Gesetze hat Christus abgethan, und mit dem Glanze der Wahrheit ausgelöschet. Herr! diesesmahl hat er die Scheiben nicht, wie zu andernmahlen, gar verfehlet, sondern getroffen, aber doch fern vom Schwarzen.

1. Zeiget Schulz den Unterschied der *Moral-Ceremonial-* und *Judicial-*Gesetze. Das Zehentgesetz ist theils ein Moral-theils ein Judicial-Gesetz: theils ein *Moral*-Gesetz, weil die natürliche Vernunft es gebeut, daß das Volk diejenigen, welche dem Gottesdienste zum Heile des ganzen Volkes warten, auch verpflegen, und wohlgeziemend unterhalten muß. Der Apostel beweiset es weitläufig I. Cor. IX. theils ein *Judicial*-Gesetz. Nämlich wenn ein Moral-Gesetz von GOtt oder verordneten Vorgesetzten ein gewisse Bestimmung zu gemessenen und gewissen Handlungen bekömmt, welche das Moral-Gesetz nicht absolute, nicht expresse oder explicite als gebothene Dinge in sich begreift; so bekömmt dieses Moral-Gesetz auch noch die Qualitæt eines Judicial-oder Ceremonial-Gesetzes, oder eines Judicial- und Ceremonial-Gesetzes zugleich. Machet GOtt in einem Moral-Gesetze,

welche

welche Bestimmung solcher Handlungen, mittelst deren der Mensch fürnehmlich und *per se* zu GOtt, zu dessen Dienste und Verehrung wohl gerichtet, und geordnet wird; so heisset diese Bestimmung ein Ceremonial-Gesetz; ist es aber eine Bestimmung solcher Handlungen mittelst deren die Menschen eine gute Ordnung, Einrichtung, Proportion und Verhältniß in Ansehung ihres Standes, der Beschaffenheit, Gleichheit und Billichkeit bekommen, so heisset solche Bestimmung ein Judicial-Gesetz. das Ceremonial-Gesetz ordnet primario, & principaliter die Handlungen, daß sie das Subject oder den Menschen, mit Gott verbinden, zu GOtt und zum Geheimnisse Christi (in V. T. venturi, in novo Testamento jam manifestati) richten, und zubereiten, das Judiciale aber, daß sie die Menschen mit einander verbinden, ihnen gute Ordnung, Proportion und Gleichmäßigkeit geben.

2. Zeiget er, in welchem *Moral*-Gesetze das geistliche Zehent-Recht als ein *Judicial*-Gesetz sich gründet.

Geben wir ein Beyspiel im Zehent-Rechte ab. Insoweit als das Zehent-Recht lediglich nur den Unterhalt eines Priesters saget, so gründet es sich im ersten Gebothe, und ist das Zehentgeben eine Uebung der Religion wie fern es bloß den Unterhalt eines Menschen, eines Bürgers eines Mitgliedes des Staates saget, gründet es sich im fünften Moral-Gebothe (du sollst nicht tödten) sintemal der Priester ohne Unterhalt sterben würde. Vid. Antonin. Diana in Compend. Summæ v. Decimæ edit. Colon. 1660. p. 264. Insoweit es den Unterhalt eines Lehrers, eines Arztes, eines Vatters, eines Hierarchischen Regenten (denn die Geistlichen sind Lehrer, Seelen-Aerzte, Vätter und Regenten der Kirch) einbegr ift, gehöret es zum Worte, natürlichen Sitten-Gebothe, du sollst Vatter und Mutter in Ehren haben.

Nun ist, und war zwar die Menschliche, sich wohl begreiffende Vernunft allemahl gar sehr geneigt, GOtt ihrem Erschaffer zum Zeichen ihrer Unterwerfung und Dankbarkeit in seinen Dienern etwas, und zwar den zehenten Theil, ꝛc. dort gab Abraham dem Melchiserech (obwohl ein Formal-Zehent-Geboth noch nicht gegeben war) weil dieser GOttes Priester war, von aller Beute den Zehent: auch ehe noch gewisse von GOtt wörtlich verordnete Priester waren, gelobete Jacob GOtt den zehenten Theil von allem. Genes. XIV. 20. XXVIII. 22. Die Carthaginenser, Griechen und Römer gelobeten, und gaben den Göttern Zehente auf diese oder jene Art, sagt Hederich von Decimæ seines Realschul: Lex Decimas Regibus & Diis Libatas lehret Victor de Orig. Gentis Rom. p. 10. Es war aber dieses nur noch eine allgemeine Neigung weder ein verpöntes Geboth.

3. Giebt Schulz, welche Ursache, warum GOtt das Zehent-Geboth beliebet hat, und zeiget sehr schön, wie reimlich es zur Lochsteinischen *Reduplication* sey, *qua* Mensch oder Bürger, *qua* Priester, *qua* Diener des Evangeliums.

Allein GOtt bedienete sich dieser Neigung, um die Bestimmung des von dem Natur-Lichte schon für billich erkannten Unterhaltes seiner Priester, seinen Israeliten angenehm zu machen: Er bestimmte die quotam, und das Gewisse dieses Unterhaltes, nämlich den zehenten Theil an Früchten ꝛc. damit aber diese Bestimmung nicht nur willig, sondern auch sterrig befolget würde; so begleitete er sie mit der artigsten und sichtbarsten Billigkeit. Er ließ den Kindern Levi keinen Theil von dem Lande der Verheissung geben; mithin kam dieser, den Kindern Levi gebührende Theil den übrigen eilf Zünften zu: hingegen müssen diese den Kindern Levi die Zehente liefern. Diese Verordnung that beedes. Sie erleichterte dem Bauersmanne das Zehent-Joch gar sehr; dem Altars- und Stifftdiener aber verschuff sie geziemenden Unterhalt. Ich sage, den geziemenden. Denn der Apostel sagt: die Priester, welche wohl vorstehen, soll man zweyfache Ehre würdig achten; insonderheit, die im Wort und in der Lehre arbeiten. I. Tim. V. v. 17. Von dieser Paulinischen Stelle haben wir schon anderswo (Cap. IV. §. V. Num. 3. und 4.) aber nur obenhin gehandelt; da gilt es Ernst. Dort sagte Schulz nur, daß der Geistliche zwofacher Ehre würdig sey, qua Mensch, und qua Priester. Itzt aber sagt er, und beweiset es, daß der Geistliche zwofacher Ehre würdig ist, qua Priester, und qua geistlicher Lehrer, Vorsteher und Seelen-Hirt. Was! lächelt der Herr? und sagt: ergo ist man dem Geistlichen dreyfachen Unterhalt schuldig als Menschen oder Bürger, als Priester, als Seelenhirten? In Allwege, Herr Doctor.

Das Zehent-Recht lässet ja der Herr den Geistlichen noch zu? Herr! das Zehent-Geboth in genere oder Decima sustentationis ist de Fide: und daß das Formale Zehentgeboth oder Decima Quotæ recht und geziemend von der Kirch ist gesetzt, oder bestettiget worden, ist auch de Fide. v. Suarez Tract. 1. de Relig. Cap. X. und XI. Lib. 1. Was sind aber die Zehente anders in Ansehung des Layischen Unterhaltes, als ein dreyfacher Unterhalt des Geistlichen? will es der Herr nicht glauben? ich zeige es das ansehnliche Dorf, das meine Wenigkeit beschulzet, hat jährlich angeblühmt 600. Jauchert. Schulz könimt wiederum aus Rechnen. Herr, habt Gedult! an diesen 600. Jaucherten haben Theil 30. Bauren, jegliche zwey halb-Bauren pur einen ganz-Bauren, und jede 4. Söldner für einen ganz-Bauren gerechnet. Nächst abgetrettenes Jahr war unvergleichlich. GOtt sey es gedankt! wir baueten (eine Jauchert in die andere gerechnet jede zu 6. Scheffel 360.) Scheffel. Dem Herrn Pfarrer lieferten wir mit vollem, und andächtigen Willen und Lust 360. Scheffel.

Dürff-

Dürfften wir keinen Zehent nicht geben; so wäre jedwedes Bauren sein Erbautes gewesen. $\frac{3600}{333\frac{1}{3}}$ 120. Scheffel. Nach abgezogenem Zehente aber blieben der Gemeinde nur noch 3240. Scheffel, welche per 30. dividiert, jeglichem noch 108. Scheffel ließen. $\frac{3240}{333\frac{1}{3}}$ 108. Folglich fielen jedweden, für Herrn Pfarrers Zehent, weg 12. Scheffel 30. mahl 12. Scheffel machen 360. Scheffel. Itzt dividiere oder theile der Herr 360. mit 3. das ist, mit dem Geistlichen qua Menschen, qua Priester, und qua Seelen-Hirten. $\frac{360}{33\frac{1}{3}}$ 120. also bekam unser Herr Pfarrer (GOtt gesegne ihms, dem lieben Manne) in Rücksicht jeglicher Reduplication so viel als jeder Gemeinder (falls ein Zehent nicht abzugeben wäre) würde bekommen haben, nämlich 120. Scheffel: der Mensch unser Herrn Pfarres 120. Der Priester unsers Herrn Pfarrers 120. und der Seelen-Hirt, Arzt, Lehrer und Regent unsers Herrn Pfarrers 120. und dennoch dörffte jeder Bauer mehr nicht fahren lassen als 12. Scheffel. Denn 30. mahl 12. machen 360. Herr Doctor! was kann billicher seyn für den Herrn Pfarrer und uns? so hat er ein schönes Einkommen von dem Zehenten, und uns kömmt das Liefern solcher Zehenten ganz leicht.

4. Erstaunet Schulz über der Lieblich-Billichkeit des Zehent-Gebothes.

Erwögen wir noch ein anders. Mein ist der Erdboden: spricht GOtt der HErr: Exod. XIX. v. 5. so gebührete dann ihm billig dessen zehenter Theil; folglich gebühreten unserem Herrn Pfarrer, der GOttes Stell über uns vertritt und dessen Amts-*Character* hat, von den 600. Jaucherten 60. derselben hätte GOtt durch die Kirch ihms zugetheilet; wurde er voriges Jahr 360. Scheffel gebauet haben, weil jede Jauchert derer sechse trug. GOtt aber ließ diese 60. Jauchert der Gemeinde, und fordert dagegen für den Herr Pfarrer nur den Zehenten des Anwachses. Wie gütig und billich, wie vätterlich ist GOtt gegen uns! Erstaune oder zörne der Herr Doctor, wie er will. Wie viel Scheffel haben wir dem Herrn Pfarrer gegeben? 360. Scheffel. Wie viel Scheffel haben wir aus den 60. Jaucherten, die uns GOtt überlassen hat, da er sie doch für sich und seinen gesalbten hätte behalten können, erbauet? 360. Scheffel. Welchen Abtrag und Schaden machet uns dann das Zehentgeben? Ja! was noch mehr, und fürwahr merkenswürdig ist: von den 60. Jaucherten besitzt jeglicher von den 30.

Bauern 2. Jauchert. jegliche Jauchert trug letzthin 6. Scheffel, beede also 12. Scheffel, und wieviel Scheffel muste jeglicher Bauer dem Herrn Pfarrer an den 360. Zehent-Scheffeln liefern? 12. Scheffel. O! anbethenswürdige liebliche Billichkeit GOttes! hätte GOtt dem Herr Pfarrer die 60. Jauchert durch die Kirch zutheilen lassen; wurde jeglicher Bauer von den 600. nur 18. bekommen, folglich nur 108. Scheffel erbauet haben, dabey aber Zehent frey gewesen seyn. Indem er aber von diesen 60. Jaucherten 2. überkommen, und darauf 12. Scheffel, d. i. eben so viel, als er Zehent geben muß, erbauet hat: so bleiben ihm seine 108 Scheffel, und sein ganzes Zehentgeben kostet ihn mehr nicht als die Mühe, Sorge, und welcher Aufwand diese zwo Jauchert anzubauen ꝛc. Meine liebe Brüder! werde ich nach meiner Heimkunft sagen: gebet doch gerne, und guten Zehent. Die zwo Jauchert sind (scharf zu reden) GOttes Gut für seinen Gesalbten: ihr seyd dessen nur Bauleute: ihr gebet Zehente, als gäbet ihr keine Zehente: ihr gebet das dem Geistlichen, was euch von GOtt schon ist vorher gegeben worden, nämlich die 12. Scheffel aus den 2. Jaucherten: GOtt gibt die Zehente durch eure arbeitsame Treue, wehrte Hand dem Priester. Veruntreuet und unterschlaget nichts! die Zehente sind GOttes und der Kirchen Werk; verflucher sey, der GOttes Werk trügisch thut. Amen! itzt aber von den Bauren wiederum zum Doctor.

5. Und schließt wieder Herr Lochsteins Einwurf dessen *quasi* Nothwendigkeit ab.

Herr Doctor! Laut des Paulischen Buchstabens ist der Geistliche qua Geistlicher eines doppelten Unterhaltes würdig, nämlich qua Priester, und qua Seelen-Hirt. Dieses muß also buchstäblich irgend worinn sich wahrmachen, und zwar mit dazu Rechnung des dritten Unterhaltes des Geistlichen qua Menschen oder Bürgers. Atqui nirgendswo machet es sich so wahr als in dem Zehent-Recht. Ergo muß es sich darin wahrmachen: ergo sind die Paulinischen Text-Worte I. Timoth. V. v. 17. eine überzeugende Probe, daß die Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen sind. Et hæc de his &c. Aber wohin hat sich Schulz wieder verschossen? Nein! Herr Doctor! ich bin noch recht daran.

Dieser zwischen Discurs beweiset, daß die alt-testamentische Zehent-Rechte ein Judicial-Gesetz gewesen sind: so lautet die helle Lehre des englischen Lehrers Thomæ de Aquino.

6. Und daß das *Formal*-Zehent-Geboth *primo & per se* ein *Judicial*-Gesetz gewesen sey.

Das Wesentliche der Judicial-Gesetze bestehet in zweyen Stücken: Sie müssen tauglich seyn gute Ordnung, gutes Verhältniß der Menschen miteinander zu stiften, weder müssen sie allein von dem Lichte der Vernunft,

nunft, sondern auch, vermöge göttlicher *Institution*, Einsetzung, Stifftung und Bestimmung, ihre verbindende Kraft haben 1. 2. q. 104. a. 1. in C. Atqui die alten Levitischen Zehentgesetze hatten ihre verbindende Krafft nicht bloß von der Neigung des Natur-Lichts, sondern auch aus der göttlichen Institution &c. Sie ferners waren tauglich zur Einführung eines guten, und billichen Verhältniß beeder Ständen des Israelitischen Layhen- und Leviticschen geistlichen Standes. Denn der ganze Stamm der Kinder Levi war ganz und gar dem Dienste des Heiligthums und der Stifftshütt gewiedmet: in Ansehung dieses so edelen, so heiligen Dienstes, dorfften sie sich allein mit pur layischen einträglichen Gewerbschafften nicht beladen, und dennoch sollten sie in Ansehung ihres heiligen und überfürtrefflichen Standes einen ansehnlichern, ehrlichern Unterhalt, als jegliche layische Zunft, ihrer Proportion nach, haben.

Das Licht der gesunden Vernunft inclinieret gar sehr, GOtte, dem allgemeinen Urheber, und Gutthäter alles Menschen-Geschlechtes und aller Dinge, mit der Abgabe des zehenten Güter-Theiles zu beehren, als einem Zeichen und einer Protestation der göttlichen Vollkommenheiten. Denn der Zehner ist eine vollkommene Zahl, und gleichsam der erste Markstein der Zahlen, über welchen sie nicht schreiten, sondern bloß wiederhohlet werden. Also sind zweene Zehner und ein Künffer fünff und zwanzig. Ein Künffzehner ist ein Zehner und ein Künffer.

Hätte nun GOtt der geistlichen Israeliten-Zunft den zehenten Theil des Landes zumessen lassen; würden die Leviten die Sorge, Mühe und Unkösten gehabt haben, es anzubauen, welches zu ihren geistlichen Diensten untauglich gewesen wäre, hernach (weil die Zunft Levi die wenigste an der Zahl war) würde sie zu viel, die anderen Zünfte aber zu wenig Land gehabt haben. Um also weder den geistlichen Stand mit der Feld-Arbeit, weder den weltlichen Stand, mit welchem Boden- oder Land-Mangel zu beschweren, überließ GOtt den levitischen Land-Theil den weltlichen Israeliten-Stande, für sich aber, das ist, für seine Leviten, foderte er den zehenten Theil der Früchte und anderer Land-Producten; und solcher Gestalten war die schönste Gleichheit, Maaß-Ordnung, Verhältniß und Billichkeit zwischen dem Layhen- und geistlichen Stande Israels getroffen. So konnte der Levit und Priester honorabilius, wie der englische Lehrer sagt, ehrlicher und bequemer leben, und der Layh bequemer wohnen: der Levit konnte ohne Nachtheil seiner geistlichen Verrichtungen dem GOttesdienstlichen abwarten, und der Layhen, ohne Nachtheil seines Einkommens, Zehente geben, weil das Theilgen Landes, welches jeglicher Zunfft von dem, den anderen 11. Zünfften überlassenen zehenten Landtheile GOttes (d. i. der Leviten) zukam, so vielen Anwachs gab, als jegliche Zunfft Zehent geben genüßt

nüßt. Den Layb kostere sein Zehent mehr nicht, als die Mühe und Sorge, solches Theilgen quasi göttlichen Land-Gürens anzubauen.

Demnach hat Herr Doctor kurz vorher vergeblich geschnalzet und gepochet, daß da Zehent-Gesetz, als ein *Ceremonial*-Gesetz von Christi sey abgethan worden. Denn der englische Lehrer verneinet es, daß das Zehent-Gesetz lediglich ein Ceremonial-Gesetz war. 2. 2. q. 87. a. 1. in ⊙. Es war primo & per se ein Judicial-, ein Rechts- oder Gerechtigkeits-Gesetz; weil es principaliter von GOtt verordnet war zur Beobachtung, Erhaltung, und Unterstützung der Gerechtigkeit und Billichkeit zwischen Beeden, dem geistlichen und bürgerlichen Staate Israels, nach Maaß, Beschaffenheit und Zustand desselben Volkes.

War es zugleich ein Ceremonial- oder Figural-Gesetz; so war es solches nicht *primo* und *per se*, sondern bloß ex consequenti, in so weit nämlich der ganze Stand des Israelitischen Volkes, welches durch solche sonderbare Gesetze auf eine sonderbare Weise zu Christo, dem zukünfftigen Messias, und seinen Geheimnüssen vorbereitet wurde, Figural- oder vorbedeutend war, dem zufolge, was von den Israeliten der Apostel sagt: alle diese Dinge wiederfuhren ihnen zum Fürbilde, I. Corinth. X. v. 11. nicht nur die Zung, sondern auch das Leben jener Leute (der Israeliten) war Figural und prophetisch, und das ganze Hebräer-Reich war ein großer Prophet, nämlich eines Großen, d. i. Christi. S. Augustin. Tom. VI. Lib. XXII. contra Faustum. Cap. XXIV. p. mihi 150. D. 2. Es verneinet aber der englische Lehrer, daß das Zehent-Gesetz deßwegen ein Ceremonial-Gesetz gewesen, und zu nennen sey 22. q. 87. a. 1. in ⊙. Das Zehentgeben hat für seinen unmittelbaren Gegenstand keine Ceremonia oder GOttesdienstliche Handlung; massen die Unterhaltung des Priesters keine Ceremonia, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit eigentlich und im engen Sinne ist; so gehöret es dann unmittelbar, und vermöge seines nächsten Gegenstandes zur Gerechtigkeit, zur Religion aber quasi remote mittelbar, und im weitern Sinne kurz: formaliter enthält es keinen GOttesdienstlichen Act in sich, sondern wird zu dem selben geordnet. So war dann das Zehent-Geboth eigentlich und fürnehmlich ein Judicial- und nicht ein Ceremonial-Geboth, oder doch ehnder ein Judicial- als Ceremonial-Geboth.

7. Darinn ist es nicht solcher Weise, wie die *Ceremonial*-Gesetze abgethan werden.

Ach Schulz! welch eitels Gewasche! Es sind ja sowohl die *Judicial*- als *Ceremonial*-Gesetze durch Christi Tod getödtet, und durch die Verkündigung des Evangeliums abgethan und verruffen worden. Sey nun

das

das alte Zehent Gesetz ein *Ceremonial*- oder *Judicial*- Gesetz gewesen; so kannst du es halt nicht beweisen, daß es auf unsere Geistlichkeit von der Jüdischen gekommen ist. Ist wahr, Herr Doctor! an dieses habe ich armer Schulz nicht gedacht. Ich bin im Sacke. - - Doch aber, Herr! Schulz wird bald wiederum heraus seyn. Herr! er will mit allen seinen Sachen gar zu klüglich fahren; er stößt aber damit allenthalben an.

Schulz merkte es, wo seine Frage II. Th. XII. §. 10. auswollte: Woher aber nehmen sie den Beweis, daß die Rechte jüdischer Geistlichkeit auf unsere Geistliche gekommen sind? Ey! wie schlauche! er dachte: beweisens meine Gegner nicht; so hat Lochstein gewonnen Spiel. Beweisen sie es; so haben sie ein verlohren Spiel. Denn die Judicial- und Ceremonial-Gesetze alten Testamentes sind abgethan, dem Apostelworte gemäß: das Gesetz ist - - aufgerichtet (soll bleiben) bis der Same (Christus) kömmt. Galat. III. v. 19. Herr Doctor! distinguendum est. Beede Gesetze sind abgethan worden gleicher Weise, nego, ungleicher Weise concedo, die alttestamentischen Ceremonial-Gesetze sind so abgethan worden, daß sie ein menschlich Gesetz im neuen Testamente nicht renoviren, reassumieren und einsetzen darf; die Judicial-Gesetze aber dorfften von rechtmäßig verordneter Menschen-Gewalt und Ansehen (mit Weglassung der practischen Bedeutung ihres ehemahligen Ceremonialis) renoviert, retiniert und reassumiert werden. Z. E. wenn mir der Herr heut Morgens ein Schaaf weg stähle, und ertappet würde; so müßte er mir vier Schaafe für eines, oder den Wehrt darfür bezahlen, im Falle daß unser gnädigste Landsfürst vorher verordnet hätte, wie Exod. 22. daß das gestohlene sollte vierfach vergütet werden, nicht, ob verbäude uns Christen noch jenes Mosaische Gesetz, sondern weil es in Fällen auch itzt, wie ehedem, nüze, gerecht, und nothwendig ist, oder seyn kann, und deßwegen, vom Fürsten vermöge seiner gesetzgebenden Macht, renoviert und eingeführet war. Also der heilige Thomas. 1. 2. q. 104. a. 3. item 2. 2. q. 87. a. 1. in C. zu geschweigen, daß auch den alten Ceremonial-Gesetzen, derer neue nachtretten zu lassen, die Kirch für anständig und billich, ja nothwendig zu seyn erachtet hat, weil eine Religion sonder euserliche Ceremonien anders als unsichtbar seyn kann, welches unsere Kirch vereiteln, und sie aus einer, aller Orthen zu erängenden Berg-Stadt (Matth. V. 14.) zu einem stets benachteten Catacumben-Neste machen würde.

Dem Sabbath, der die erste Erschaffung anzeigete, tratt nach der Sonntag, zum Gedächtnisse der Erschaffung des neuen Geschöpfes durch Christum, die sich an dessen Auferstehung anfieng: anderen Feyerlichkeiten des alten Testamentes waren andere im neuen substituieret, weilen die Gutthaten, welche jenes Volk empfieng, Figuren waren der Gutthaten, die wir durch Christum empfangen haben, und täglich empfangen. Dem Pha-se-Feste tratt nach die feyerliche Begehung des göttlichen Leydens und der

Ostern: der Pentecoste, woran das alte Gesetz gegeben war, das heilige Pfingst-Fest, woran wir das Gesetz des Geistes empfangen haben. Der Neomenie die Mutter GOttes-Feste, in welcher der Glanz der Sonne (Christi) durch die Gnaden-Menge erschienen ist: dem Posaunenfeste die Apostel-Feyertäge: dem Reinigungsfeste, die Feyertäge der heiligen Märtyrer und Beichtiger: dem Lauber-Hüttenfeste das Kirchweyhfeste: das Schuz-Engel- und Allerheiligen-Fest dem Feste der Versammlung. ꝛc. So der heilige Thomas 1. 2. q. 303. a. 3. ad 4. Izt ist die Haupt-Frage, ob Christus das alte Zehentgeboth auch von neuen authorisiert habe, und ob es auch im neuen Testamente ein göttliches Geboth sey.

Num. III. Schulz zeiget, daß an dem Zehent-Geborhe alles göttlich ist.

Herr Doctor! diese Frage, ob das Zehent-Recht, folglich auch das Zehentgeboth auch im neuen Testamente göttlicher Verordnung, und ob es als ein solches auf unsere Geistlichkeit authoritate Christi gekommen sey, wäre wirklich mehr, als genug von mir schon bewiesen, weil aber der Herr sich nimmer will mit Beweisthümern sätigen lassen; so sey es! aber kurz. Mit zehen Worten zeiget Schulz, daß am Zehentgebothe, in genere genommen, alles göttlich ist. Es ist

I. Göttlich dessen Urquelle. Diese ist (quoad Deum oder in Ansehung GOttes) dessen seine unendliche Vollkommenheit, seine Allmacht, seine Gutthätigkeit, und Freygebigkeit, welcher wir unsere Erschaffung, Erhaltung all Gutes, das wir empfangen, all abgewendtes Böse zu erkennen, und zu verdanken, und dem wir daher unsere Entwerfung, und Erkenntlichkeit durch eusserliche Opfer und Dankgaben zu erzeigen haben. In Ansehung des Priester, ist es sein göttlicher Beruf seine Wiedmung und Bestimmung zum Dienste GOttes im Namen des Volkes und für das Volk, seine göttliche Beslettigung dazu durch die Kirchen, seine GOttesstelle-Vertrettung, sein Vermittelungsamt zwischen dem Erschaffer und Geschöpfe, zwischen GOtt dem Herrn, und dem Menschen dem Knechte. Primitiæ immediate Deo in utilitatem ministri, Decimæ immediate ministro propter Deum. S. Thom. 2. 2. q. 85. a. 4. Gonzal. cap. 1. de Decimis. n. 4. &c.

II. Göttlich dessen Wurzel. Die Wurzel des Zehentgebothes ist (in Ansehung der Layhen) die Pflicht, vermöge welcher man demjenigen, der uns Übernatürliches und Geistliches säet, Natürliches und Leibliches zur Vergeltung schuldig ist. So lehret der Apostel 1. Corinth. IX. Und aus ihm der Englische Thomas 2. 2. q. 87. a. 2. in O. Imgleichen ist eine Wurzel dieses Gebothes das Wesentliche unsrer Religion selbst. Christo Jesu hat seine Kirch so anordnen wollen, daß in der Kirch ein ewiges Opfer und all anders sey, was zur Religion, zur allgemeinen, offentlichen

und

und feyerlichen Verehrung GOttes, zur Heiligung und Verschönerung der Seelen durch die Sacramente, und Sacramentalien durch übernatürliche Lehre, und geistliche Hirten-Sorge nicht nur nothwendig, sondern auch nutzlich, und überausreichend genug ist. Ut exhiberet sibi Ecclesiam non habentem maculam aut rugam, sed sanctam, immaculatam, glorioſam. Ephes. V. 27. ut vitam habeant & abundantius habeant. Joan. X. 10. Dieses alles wollte Christus besorget und befördert wissen durch solche Diener, die Er als der höchste Priester, erwählet, verordnet und eingesetzt hat. Ephes. IV. v. 11. ad consummationem sanctorum in opus Ministerii &c. Diesen Dienern schuff er nicht bloß höchstdürfftigen, sondern würdigen Unterhalt an. Matth. X. 10. 11. dignus: dignus &c. Ita & Dominus ordinavit. I. Cor. IX. 14. so, wie es die Diener und Lehrer des alten Gesetzes hatten. Nun sind übernatürliches Aussehen, Religion und Religions-Dienste göttliche Dinge. Ergo

III. Göttlich dessen Beyspiele und günstige Vorurtheile. Die heiligen Vätter und Concilien beziehen sich stets auf das von GOtt Num. XVIII. &c. gegebene Zehent-Geboth, GOttes Urtheile sprechen den Leviten den zehenten Theil zu. Sieh ein göttlich Vorurtheil für das Christliche Zehent-Geboth! Der heilige Chrysostomus sagt, Abraham gab dem Priester auserlesenen Zehent Decimam segregatam uns zum Beyspiele. Sieh den allgemeinen Index oper. S. Chrysost. edit. Bas. 1547. v. Decem. Das Abraham dem Melchisedech nicht aus politischer, sonder übernatürlicher Bewegursache Zehent gegeben habe, ist von uns bereits erwiesen worden (oben Cap. VIII. §. VIII. num. VI. 1.) daß er als ein Prophet, Jesum Christum unsern höchsten Priester erkennet, und als solchem gezehentet habe: daß ihn der heilige Geist erleuchtet und angetrieben habe, dem Melchisedech mit einer so bestimmten Gabe des Zehenten zu verehren, damit die Juden wüßten, daß Christus über Aaron zu verehren sey, indem ihnen aus dem CIX. Psalm. bewußt war, daß Melchisedech ein Vorbild des Messias wäre; (welches alles zusammen was göttliches sagt): ein solches stehet bewiesen bey Cornel. a Lap. in Hebr. VII. v. 6. und schleußt sich von selbst aus dieser des Apostels Stelle.

IV. Göttlich dessen Subject. Das Subject oder Unterstand des Zehent-Rechtes, ist eigentlich nicht die Persohn, welche geistlich ist; sondern ihre geistliche Würde, ihr zu GOttesdiensten für des Volkes Heil gewiedmeter Stand, ihr Priesterlicher Character und ordentliche Amts-Deputation zu GOtt und seinen Diensten. Dieser Character wird der Priester-Seele eingedrückt von der ganzen heiligsten Dreyfaltigkeit, dem göttlichen Sohne aber zugeeignet, S. Thomas III. q. 64. 1. ©. vid. indic. v. Character: ist dieß nicht göttlich genug?

V. Göttlich dessen materialisches Object oder Gegenstande ex vel in quo, woraus oder worin der Zehent wächst. Der Frucht-Zehent Z. E. Roggen, wächst ja aus oder auf meinen Aeckern eben so wohl, als die andern meine Roggen-Körner. Nun, wie ichs dem Herrn Doctor ad oculum demonstriert habe (§. IX. Num. II. 3. 4.) weil GOtt den zehenten Boden-Theil unsers Feldes, der ihm als Herrn des ganzen Erdbodens, als unserm Geber alles Guten, als unserm Schirmer und Abwender alles Ubels, höchstschuldiger massen gebührete, seinem göttlichen Amts-Verwalter, unserm Herrn Pfarrer durch der Kirchen Verordnung nicht zutheilen, sondern unsere Gemeinde, nach Proportion, fort besitzen ließ; so blieb teglichen, Bau-Felder habenden, von diesem, gesunden Naturs-Rechtenswegen GOtte und seinem gesalbten Amts-Verwalter, unserm Herrn Pfarrer, (so es Christus durch seine Kirch gefodert hätte) höchst-gebührendem Zehenten Feld-Theile so viel Boden, der ihm *justement* und ebengemessen so viel trägt, als er dem Herrn Pfarrer wegen GOtt, oder GOtte zum gebührenden Nutzen, zum Würden- und Amts-mäßigen Unterhalte seines gesalbten Ministers zehentlich zu liefern hat.

Zwar wissen wir dieses, aus dem zehenten Feld-Theile GOttes, jeglichen Feldbauern gebliebenes oder förterhin gelassenes Theilgen nicht zu unterscheiden. Diese GOttes-feldlichen Theilgen liegen in unseren Feldern von Sammen, wie die gesegneten Wasser-Tröpffgen, die der Herr Pfarrer mit dem Weyh-Sprengel über den GOtts-Acker herspritzt. Ich sehe sie an als geheiligte Theilgen meines Feldes: als geheiligte zerstreute Feld-Tröpffgen, die mein ganzes Feld segnen, und für Unglück bewahren. Lege ich meine zehent Jauchert winteriges ins Quadrat, so ist ihr Innhalt 288000. geometrische Quadrat-Schuhe. Davon gehören unserm GOttes-Verwalter, Herrn Pfarrer 28800. Jene, mit diesen dividiert, geben 10. e. g. 288000 | 28800 | 10.

Ergo ist allemahl der zehente Schuhe, und was darauf wächst (meiner andächtigen Rechnungs-Meynung nach) des Herrn Pfarrers, GOtte meinem Schöpfer, höchsten Herrn, und Gutthäter zu Ehre: und ich bearbeite und bebaue diese 28800. Schuhe mit den meinigen 288000. ganz willig und frölich.

Nun! Rechne ich den Schuhe zu 12. Zollen (ob gleich der Feld-Schuh nur 10. Zolle hat); so hat von jeglichem zehenten Schuhe meines Feldes, nutzbar der Mensch des Herrn Pfarrers 4. Zolle, der Priester des Herrn Pfarrers 4. Zolle, der Prediger und Seelen-Hirt des Herrn Pfarrers 4. Zolle, und von dem Erwachs dieser 28800. Frucht-Boden-Schuhen ist unser gesalbte GOttesbeamte weder vom göttlichen, weder vom Kirchlichen Rechte verbunden, an den weltlichen Bürgerstaat nur einen

Körngen

Körngen zuverzehenten nicht als Seelen-Hirt, nicht als Priester, ja nicht einmahl als Mensch, denn die Leviten bezogen allen Zehenten, gaben davon bloß dem hohen Priester, dem Welt-bürgerlichen Staate nicht ein Körngen. Sie waren Menschen, wie unsere Geistlichen; und doch gaben sie dem bürgerlichen Staate von ihren gesetzlichen Einkommen nichts: sie waren Mit-Glieder des bürgerlichen Staates, wie unsere Geistlichen; nnd doch gaben sie diesem Staate nichts.

Sie gaben diesem Staate nichts, da doch ihre Seelen einen eingedrückten Character, der sie heiligen gekönnet, nicht hatten. S. Thom. 3. q. 62. a. 6. ad 3. Item q. 63. a. 1. ad 3. Unsere Priester aber tragen an ihren Seelen einen untilglichen *Character*, der sie des Priesterthumes Jesu Christi theilhafftig macher. S. Thom. 3. q. 63. a. V. Und wer anders gläubt, ist von der Kirch bereits 220. Jahre förmlich und buchstäblichst verflucht. Trid. Concil. Sess. VII. de sacramentis Cap. IX. celebrat. III. mensis Mart. 1547. Jesu Christo, als hohen Priester, war vom Abraham in Melchisedech formaliter und materialiter (quotaliter) gezehendet.

VI. Göttlich dessen wesentliche Form und Gestalt, vermöge welcher die geistlichen Zehent-Gaben von weltlichen Steuern, Anlagen, Zensen, sogenannten Territorial-Regal-Dominical-Domanen Decimen unterschieden sind. Und worin bestehet dann diese? in diesen zweyen Stücken: In recognitione supremi Dei Dominii, & Deputatione ad esse congruam sustentationem Ministrorum Dei: In der Anerkennung und sächlichen Erkennung der allerhöchsten und allgemeinen Macht und Herrschafft GOttes über uns, wir auch im bestimmt, und verordnet seyn zu gebührendem Unterhalte der Diener GOttes. Die im Zehentgebothe begriffenen Zehente sind die, welche man denen, die Vermöge ihres ordentlichen Amtes das Recht dazu haben, giebt, zur Anerkennung der höchstgebührenden Unterwerffung gegen GOtt als unsern allerhöchsten GOtt, unsern Erschaffer, unsern allerhöchsten Herrn, Gutthäter und Schürmer, hernach zur gebührenden Unterhaltung der geweyheten Diener seines göttlichen Hauses und seiner Altäre, als unserer von GOtt selbst verordneten Seelen-Hirten, Seelen-Väter und Lehrer, Versöhner und Vorbitter bey GOtt. So beschreibet uns der hochgelehrte Cardinal Vincent. Petra die Rationem formalem der Zehente. Tom. II. Constitut. PP. in Constitut. Honorii III. *Cum Abbates.* Edit. Venet. 1741. pag. 253. n. 24. Und dieß, mein Herr Doctor, freuet mich im innersten Herzen. Warum?

Ich denke wohl tausendmahl; GOtt hat mich erschaffen, und durch die Erschaffung ist er so nothwendig mein allerhöchster Herr, als ich nothwendig sein Unterthan, GOtt, dieser mein allerhöchster Herr, erhält mich von Tage zu Tage, von Augenblicke zu Augenblicke. Nun ist die Erhal-

tung eine fortgesetzte fortwärende Erschaffung. Die Erschaffung ist eine Einflössung der Existens oder des Daseyns in mein Nichts; und die Erhaltung (lateinisch Conservatio) ist eine Einflössung des nämlichen, in mein Nichts vorher eingeflößten Daseyns. Zu der Erhaltung fieget er tägliche Gutthaten gegen mir, von Seiten Meiner aber begegnen ihm tägliche Beleidigungen. Schultz also sollte diesem so grossen, erschaffenden erhaltenden, gutes erweisenden, beleidigten GOtte und Herrn tägliche, ja stündliche und all augenblickliche Lob-Danck-und Versöhnungsgebethe, Lob- Dank-und Versöhnungs- Opfer darbringen. Aber tausend Hinternisse meines Standes halten mich davon zurück.

Wie gnädig ist GOtt? seine vätterliche Barmherzigkeit nahm im alten Bunde die Kinder Levi als allgemeine Anbether, Danksager, Versöhner und Vorbitter für das ganze Volk Israel; im neuen Bunde satzte er Jesum Christum den hohen Priester, den allgemeinen Anbether, Danksager, Versöhner und Vorbitter für die ganze Welt: Christus Jesus aber, weil und ehe er aus der Welt zum Vatter gieng, nahm die Apostel und ihre Nachfolger, theilte ihnen, durch Eindrückung des heiligen Characters, sein Priesterthum mit, damit sie, als verordnete seines Amtes Verweser, dasjenige auf Erden bis an der Welt Ende thun, was er im Himmel zu thun nicht aufhöret, nämlich für das Volk allgemeine Anbether, Danckfager, Versöhner und Vorbitter durch das von ihm geordnete Opfer, Sacramente, Gebethe ꝛc. seyn. Für all dieses fodert Christus nichts von uns als unsere demüthige, reumüthige, liebende Willens- und Herzens-Vereinigung mit den heiligen Amts-Verrichtungen seiner Priester ꝛc. durch die gute Meinung, und geziemenden Unterhalt für solch göttliche Amts-Verweser.

O gütigster GOtt! dort hielt Michas einen eigenen Priester für sein Haus bey seinen Götzgen: hielt ihn, wie seinen eigenen Sohn: gab ihm alles voll auf, implevitque manum ejus. Judic. XVII. 10. 11. 12. wäre St. Peter nicht in Europa kommen, und wären alle Priester in Asien, Pontus, Capadocien ꝛc. geblieben; so müßte ich einen eigenen Priester für mein Haus, von dorther, beschreiben, daß dieser für mich und mein ganzes Haus würdige Anbethungs- Dank- Versöhn- und Bitt- Opfer verrichtete. Was würde mich dieser Gesalbte des Herrn nicht kosten? Was kostet mich aber mein Herr Pfarrer? nichts als die Mühe, und das winzige Köstgen, etwan 12. Scheffel Frucht (weniger oder mehr) auf den, meinem Felde eingemengten, GOtte gebührenden Feldtheilgen, zu erbauen; und so trifft von dem gelieferten Zehent-Quanto a 12. Scheffel auf jeden Tag dem Pfarrherrn 1. Vierling und ein 19/365 Denn 12. Scheffel per

8. multi-

8. multipliciert geben 96. Metzen, 96. Metzen per. 4. multipliciert geben 384. Vierlinge. 384 Dieß ist ja wohlfeil genug.
365
-19

O wie gerne hält sich Schulz an die göttliche Form des heiligen Zehent-Gebothes! Herr, mein GOtt, mein Erschaffer, mein Erhalter, mein Gutthäter ꝛc. Sieh meine Zehentgabe in Gnaden an! Sie ist mein aber von dem Deinigen, von dem zehenten Theile meines Feldes, den du für dich und deinen gesalbten Diener, unsern Seelsorger, hättest ausscheiden können, mir aber hast eigen lassen wollen. Sieh aber auch das Herz, das in dieser Zehentgabe mitkömmt, in Gnaden an! dieses mein Herz stellet dir diese wenige Gabe dar, zum sichtlichen Zeichen, daß es dich erkenne, ehre, und anbethe als seinen Schöpfer, Erhalter und Herrn, daß es dir danke als seinem Gutthäter und Schürmer, daß es dir abbitte seine Sünden, und dich bitte um alles, was zu seinem zeitlichen und ewigen Heile gedeyhen mag. Du verlangest von dieser Gabe mehr nicht, als die Ehre, honorem. Die Schenkung und das Nützliche davon, præmium, sprichst du deinem gesalbten Diener zu. S. August. serm. 219. de temp. c. 66. Decimæ. q. 1. So laß dann diese Zehentgabe unserm Seelen-Hirten, deines göttlichen Amtes vollkommen gedeyhen. Wir ehren darmit das hochwürdigste Priesterthum Jesu Christi in seinem Character, wir danken ihm darmit für seine vätterliche Hirten-Sorge: wir bitten dadurch unsere Schwachheiten uns nachzusehen, und wir bitten für ihn, daß, wenn er im Namen der Gemeinde, oder die Gemeinde durch ihn und mit ihm dir wird Lob-Dank-Friedens- und Bitt-Opfer zu deinen heiligen Altären bringen, du ihn für uns, oder uns durch ihn gnädiglich erhören wollest. Amen! ist dieses Gebeth recht für einen ehrlich-Christlichen Zehentgeber, Herr Doctor?

VII. Göttlich dessen *Finis*, oder Ziel und Endzweck. Die Zehente haben *pro fine cujus* GOtt und den GOttesdiener; dann wegen ihnen giebt man die Zehente. Dieser Finis ist göttlich. *Finis operis* der Endzweck des Zehentgebens ist die Ehre und Bekenntniß der unabhängenden allerhöchsten Macht und Herrschaft GOttes über uns, hernach die geziemende, von GOtt gefoderte Unterhaltung seines gesalbten Amts-Verwesers. Recognitio supremi & universalis Dominii Dei, & congrua sustentatio Ministri Dei. v. n. 6. præced. Dieser Finis ist auch göttlich, der *finis cui* operantis, der Endzweck des Zehentgebers ist reciproque oder gegenseitig. Ein frommer Zehentgeber vereiniget seinen Endzweck mit dem Endzwecke seines Zehentes, und Zehentgebens: er giebt Zehent GOtte zur Ehre, und dem GOttesdiener zum Unterhalte. Allein diesen Nutz-Endzweck weiset GOtt, nach seiner Proportion, auf den Zehentgeber zurück: er ehret und segne

ihn,

ihn, seine Felder, und ganzes Haus, daß also der Zehentgeber selbst der Nutz-Endzweck accipientis (Dei) des Zehentempfahers (GOttes) ist.

Diesen seinen Nutz-Endzweck für die treuen Zehentgeber offenbaret GOtt selbst deutlich bey Malachias dem Propheten: Bringet den ganzen Zehent in die Scheuren, daß in meinem Hause Speise sey, und versuchet mich damit, ob ich euch nicht die Fenster des Himmels aufthun, und euch den Segen zum Ueberflusse herausschütten werde. Ich will für euch den Fresser schelten, daß er euch die Frucht in euerm Lande nicht verderben soll. Alle Heiden werden euch selig preisen: dann ihr werder ein schön gewünscht Land seyn, spricht der Herr der Heerscharen. Malach. III. 10. 11. 12. Und Augustin in vorgehends angezogener Sermon 219. de tempore: Unser GOtt, der sich gewürdiget uns alles zugeben, würdigte, und begnügte sich von uns den zehenten Theil wieder anzunehmen (alii accipere und pro recipere) gewiß nicht, daß dieser Zehente Theil ihm, sondern uns nüzen soll, oder: welcher Zehente nicht ihm, wohl aber uns nüzen würde. v. XVI. q. 1. c. Decimæ. Indem wir nun von Christo das Geboth haben, um die tägliche, nicht nur geistliche, sondern auch leibliche Nahrung, um Abwendung nicht nur der geistlichen, sondern auch leiblichen und zeitlichen Übel GOtt zu bitten; zu Erlangung aber dieser zeitlich- und leiblichen Dinge das getreue Zehentgeben, als ein von GOtt Verheissenes und von Augustino, ja allen anderen heiligsten Vättern, und Concilien, die von den Decimen in genere gesprochen und decretiert haben, allerdings anzusehen ist, so ist es evidens, daß auch der *Finis* und Endzweck des Zehent-Gebothes göttlich ist. Da, Herr Doctor! gefällt mir sonderbar der göttliche Ausdruck des Propheten: Ich will für euch den Fresser schelten, daß er auch die Frucht in euerm Lande ꝛc.

VIII. Göttlich dessen sittliche Ursache. Diese Ursache ist vielfach, und zum Theile in der förmlichen und endzwecklichen Ursache desselben enthalten. Ferners aber sind noch andere, z. E.

Der Zehner ist eine vollkommene Zahl, und der erste Markstein der Zahlen, über welchen hinaus die andern mindern Zahl ohne ihn für sich nichts wirken können. Also kann der Fünffer nicht fünffach wirken ohne dem Zehner, wollten zwo einfache Neun-Zahlen als 6. und 9. zusammen fünffzehen ausmachen, so verlieren sie ihre Gestalt, und der Neuner wird vorher durch Aufnehmung eines Einser vom Sechser ein Zehner, und der Sechser wird wegen weggenommenen Einser ein Fünffer, und so geben sie erst einen Fünffzehner. Kurz: die Simpeln Zahlen können über ihre Natur ohne Zehner nichts wirken, und wir nichts übernatürliches ohne GOtt. Und ohne treues Zehentgeben, ist Bauren-Mühe und Sorg verlohren.

folgt

folgt zeitlich Straf und GOttes Zoren. Dieß ist GOttes sein gerechtes Verhalten: giebst du ihm den Zehent nicht; so wirst du anstatt deiner 9. Theile kaum noch den Zehenten haben. S. August. serm. 219. circa an. 420. v. c. Decimæ. 66. 16. q. 1.

B. Weil Levi, der alten Priester Großvatter, in den Lenden Abrahams Christo in Melchisedech gezehendet ist worden, folgert der Apostel, daß nicht nur Abraham, sondern auch das Levische Priesterthum in Vergleichung Christi unvollkommen, Christi seine Gewalt und sein Priesterthum aber fürtrefflicher ist. Hebr. VII. Wer den Zehent giebt, bekennet, daß der, welchem er den Zehent giebt, gegen ihm gehalten vollkommen, er aber der Zehentgeber ein Vollkommen sey; weil die 9. Theile, die der Zehentgeber für sich behält, eine unvollkommene Zahl sind, der Zehener aber ein Zeichen der Vollkommenheit ist. Die Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechts ist wegen der Sünde; diese Unvollkommenheit bedarf der Vollkommenheit von demjenigen, der vollkommen ist, und von der Sünde heilet. Dieser ist Christus: S. Thom. 3. q. XXXI. a. 18. in ⊙. Durch seine gesalbten Diener heilet unsere Schwachheiten und Seelenwunden. Abrahams Zehente an Melchisedech zeigeten an, daß er eines höchsten Erlösers und Arztes bedürffte, um von der Wunde heil zu werden, die des Adams Sünde dem sämtlichen Menschengeschlechte versetzt hat; sagt Calmet in Hebr. Cap. VII. v. 10. &c. S. August. l. 10. Genes. ad Litt. c. 20. Herr Doctor! Abraham hoffete heil zu werden von dieser Wunde des zukünfftigen, wir hoffens und bittens zu werden durch die Gnade des gegenwärtigen Erlösers Jesu Christi. Die Arzney des heiligen Tauffs nimmt das tödtente Fäulniß der Erb-Wunde weg; aber die Wunde bleibet noch, ich will sagen fomes peccati originalis, der Zunder zum Bösen.

Wieder den schädlichen Brand dieses Zunders sind die kräfftigsten Mittel der lebendige Glaub, Hoffnung und Liebe GOttes, und sittliche Tugenden; diese lehret uns der Herr Pfarrer. Das heilige Meßopfer, worin das Blut Jesu Christi unsichtbarer Weise vergossen, und über diesen glimenden Zunder hergegossen wird; und dieses Opfer verrichtet für uns der Herr Pfarrer: die heiligen Sacramenten, fürnämlich der Busse, und Eucharistie; und diese nebenst den Sacramentalen administriret uns der Herr Pfarrer. Der Erb-Zunder machet stets rege die dreyfache Begierlichkeit, der Hofart des Lebens, des Fleisches, der Augen oder unordigen Haabe- und Gelt-Sucht. Wer dämpfet die erste durch eifrige Vorstellung des Beyspieles unsers demüthigen bis in Tod gehorsam gewordenen Jesu? der Herr Pfarrer? wer entglimmet die zweyte durch die beweglichsten Abrisse, Entwürfe und Vorstellung des in seinem unschuldigen Fleische so schmerzlich gelittenen, und zu Tode gepeinigten Jesu? der Herr Pfarrer. Die dritte, die Begierlichkeit der Augen oder zeitlichen Gü-

ter und Reichthümer, betäubet meisterlich das heilige Zehent-Geboth. Dieses, dieses nöthiget unsere jungen Bauren dasjenige, von Jugend an, practisch zu lernen, was der Apostel befiehlt, nämlich den guten Werken (zum Dienste und Unterhalte der GOttes Gesalbten und GOtte Gewiedmeten) fürzustehen, auf daß sie die Kirchen in nothwendigen Sachen (dergleichen sind der Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen-Gebäude, und Armen) brauchen könne und möge; damit sie nicht unfruchtbar seyn. Ad Titum Cap. III. v. 14. Wer schärfet dieses uns ernstlicher ein, als der Herr Pfarrer? durch die Zehente unterhalten und speisen wir, GOtte zur Ehre, täglich seinen gesalbten Amtsverweser, und verdienen damit, daß der Gelt- und Güter-Fraß und Hunger minder oder gar nicht unordig mehr plage und peinige. Dieses heilige Geboth zwinget uns gleichsam das schwere Joch der grausamsten Tyrannin, der Haabesuchr, schon in den jüngsten Bauren-Jahren durch die namhaffte Abgabe des Zehenten von unserm Vermögen abzuwerfen, um unter den süssen Joche Christi desto williger und fertiger wandeln zu können. Depone jam avaritiæ sarcinam &c. sagt Augustinus in der Predig von den Zehenten. Serm. 219. ad 12. Dom. post Pentec. tom. 10. p. 330. D. 2.

C. Unsere Zehente sind gleichsam ein Real- oder sächliches Gebeth, daß GOtt, in Ansehung, wie und weil wir ihm zur Ehre seinen Minister zeitlich und leiblich nähren, uns sowohl zeitlichen als geistlichen Unterhalt geben, erhalten, uns die Gnade ertheilen wolle, solchen unsern Unterhalt nützlich und Christlich anzuwenden. Decimas dando & terrena & cælestia possumus promereri. S. August. loc. cit. p. 332. B. 2. uns das zeitliche und geistliche Brod reichen wolle, ohne welches Leib und Seele darben müßte. Panem nostrum quotidianum (supersubstantialem) &c.

D. Sie sind gleichsam ein sächliches Bitt-Opfer, um zu erhalten, was? Herr Doctor! betrachten wir die zeitlichen Güter secundum se an sich selbst, so sind sie nicht solche Güter, die dem Menschen lediglich gut; sondern nur solche Güter, die dem Menschen secundum quid gewisser massen können gut seyn, insoweit nämlich GOtt uns beweget etwas zeitliches zu thun in dessen Ansehung GOtt es vergönnet, unser Ziel, ob dieses schon bisweilen unrichtig ist, zu erzwecken. Und so sind sie nicht theologice Seelen-gedeyhlich, directe & simpliciter gerader und lediglicher Weise verdienlich, sondern haben nur die Beschaffenheit eines Lohns von GOtt in Rücksicht der göttlichen Bewegung, die des Menschen Willen antreibet dieß oder jenes zu thun. In solcher Betrachtung lassen sich die zeitlichen Güter directe & simpliciter weder theologice von GOtt begehren weder simpliciter, sondern nur secundum quid verdienen. Betrachten wir aber die zeitlichen Güter als nützliche Werkzeuge, zu den Tugend-Werken, die uns zur Seligkeit bringen, so sind sie simpliciter gut, simpliciter

ver-

verlänglich, simpliciter verdienlich (cadunt eatenus sub meritum simpliciter. S. Thom. 12. q. 114. a. 10.

Und auf dieses ziehlet das sächliche Gebeth oder Bittopffer unsrer Zehente. Es erinnert GOtt (wenn wirs mit guten und andächtigen Willen in des Herrn Pfarrers, Stadel oder Scheuer führen seiner Verheissung, die bey Malach. III. bey den Heil. Vättern und Heil. Kirchen Räthen ausgedrückt sind, daß er unsere Zehentgaben mit zeitlichen und geistlichen Gütern vergolten, folglich den Zehentgebern Gnade geben wolle, ihre neun übrige Theile, wohl und tugendlich, ganz Seelen gedeylich zu verbrauchen. Dieses sächliche Gebeth rufet für uns um Gnade, durch die zeitlichen Güter zu wandeln, daß wir die ewigen nicht verliehren: so der zeitlichen Güter uns zu gebrauchen, wie Abraham, der erste Zehentgeber Christi in Melchisedech, sie gebrauchet hat, d. i. daß wir unser Herz an das uns gelassene Zeitliche nicht anheffren: uns der auch guten Werke, nicht eitel und mit des Nächsten Verachtung, rühmen, wie es der Pharisæische Zehentgeber dort that: das Zehent-Geboth so zu halten; daß wir dabey der zehen göttlichen Gebothe nicht vergessen, welches dem Pharisäer von Christo vorgerüpffet war. Matth. XXIII. v. 23.

E. Unsere Zehente sind wie ein Lob-Dank-Versöhn- und Bitt-Opfer, oder ein Real und sächliches Lob-Dank-Versöhn- und Bitt-Gebeth. Wir durch die Zehente wollen Jesum Christum gelobt und ihm gedankt haben, daß er aus der Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit zu erkennen, zu glauben und zu lieben gegeben, wie auch die 7. heiligen Sacramente eingesetzt hat: daß er uns im heiligen Taufe die drey theologischen zusamt den sittlichen Tugenden, und die 7. Gaben des heiligen Geistes eingegossen hat, vermöge welcher Tugenden und Gaben durch den Gebrauch der 7. heiligen Sacramente im Glauben der heiligsten Dreyfaltigkeit wir die zehen Gebothe nicht nur gemeinhin wohl und untadelich halten, sondern auch in Gradu excellenti und heroico erfüllen, folglich Christo Jesu den, von ihm eigens gesuchten und gefoderten Zehent getreulich liefern können. Denn, wie die Glossa sagt: Decimam dat, qui Decalogum observat. Wer die zehen Geboth hält, der giebt den von Christo Jesu eigentlich gesuchten Zehent. Mithin schreyen alle unsere Zehent-Aehern und Zehent-Körner um Verzeyhung unserer Fehler und Sünden wieder die 10. Gebothe, und bitten um kräfftigen Beystand und Gnade, dieselbigen förters hin vollkommen halten zu wollen, und zu können.

Herr Doctor! dieses Stück der sittlichen Zehent-Ursache ist nicht bloß eines andächtigen Schulzen gedanken. Es hat Grund in Augustino Tom. III. de Doctrina Christ. Lib. II. Cap. XVI. edit. Lugd. p. 10. a. 2. Bey Thoma in seiner Summe 1. 2. und 2. 2. Die nähere Stelle fällt mir itzt in

der Eile eben nicht ein: bey Laureto in seiner Sylva alleg. v. Denarius. Item deutlich bey Augustino Serm. CXXXII. Cap. 4. Tom. X. p. 293. D. 1. Die ersten 3. Gebothe beziehen sich gemeinschäfftlich auf die heilige Dreyfaltigkeit, insbesondere aber das erste auf GOtt den Vatter, das zweyte auf GOtt den Sohn, der den Namen des Vatters uns offenbahret hat, weil der Vatter erst Vatter heißt, wann er einen Sohn hat: das dritte auf GOtt den heiligen Geist, der der ewige Sabbath, das ist, die Ruhe und gegenseitige Liebes-Genuß des Vatters und des Sohnes ist ꝛc. und so ist alle sittliche Ursache des Zehent-Gebothes göttlich.

IX. Göttlich dessen Bedeutung. Diese Bedeutung ist vielfältig, und Schulz hat deren schon manche in den Theilgen des Num. III. Gegenwärtigen §. IX. nahmhafft gemacht. Und so bedeuten sie Verschiedenes Z. E. Die Zehente sind ein Tribut GOttes. Qui Deo non vult reddere Decimas. Apud Gratian. c. nam qui Deo non XVI. q. II. 4. ex Serm. qui S. Ambros. tribuitur sub. an. 380. Sie zeigen also an GOttes seine Hoheit, vollkommenste Herrschafft, und Fürtrefflichkeit über uns, hingegen unsere geziemendeste Unterwerfung gegen ihm. In diesem Sinne nahm gewisser Massen auch der Apostel die Zehente Abrahams &c, Hebr. VII. Vid. supra n. 1. 6. 7. Num. III. §. IX. memb. I. 2. Die Zehente sind ein Tribut der geistlichen Seelsorger und Priester. Apostolicis viris &c. nolle tribuere est sterilitatis se ipsum condemnare, sagt Hieron. III. ad Titi sub fin. bey Gratian. XVI. q. I. c. apostolicis 67. Decimæ sunt tributa egentium animarum. Redde tributa pauperibus, libamina sacerdotibus. S. August. serm. 219. l. cit. In Rücksicht der geistlichen Einkommen ist der Geistliche dürfftig und arm; denn er nicht Eigenthums-Herr der Stifftgüter ist, deren manchmahl ganz keine da sind. Er ist also quoad hoc egens dürfftig. Die Gemeinde muß ihn also geziemend erhalten; und ihre Zehente sind sein Tribut. Die Gemeinde zählt sie, und verehret damit die Hoheit seines Priesterlichen Characters, der seine Seele adelt: sie erkennet seine geistliche Gerichtsbarkeit über sie, und ihre geziemende Unterwerfung gegen diese: Vid. supr. n. 2. 4. 3. Sie zeigen an unsere Dürfftigkeit im geistlichen und zeitlichen, welcher wir von GOtt durch den Priester Hülfe bitten und hoffen. (supra n. 7. *finis cui operantis*) 4. Sie bedeutet unsere natürliche und geistliche Unvollkommenheit (supra n. 8.) welcher wir eben sowohl Hülfe von GOtt durch den Priester hoffen und bitten. 5. Die Decimen oder Zehente sind etwas perpetuierliches und beständiges, und darum werden sie unter die bona immobilia oder unbeweglichen Güter gezehlet. Schurpf. cent. 3. Consil. 74. n. 1. Und was bedeuten die Zehente beym heiligen Hieronymus? Perseverantiam boni operis, aut operum perfectiones. Die Beharrlichkeit und Beständigkeit in guten Werken: die Vollkommenheit der guten Werken, welche GOtt ohne Beharrlichkeit nicht krönet. In Ezechiel. Cap. XLV. So ist dann unser williges Zehent-

geben

geben eine Real-Zeugniß und Bekenntniß, daß wir im Glauben und in dem Christlichen Beruffs-Werken verharren, und dadurch von GOtt die Gnade dieser Beharrlichkeit erbitten wollen ꝛc. Herr Doctor! all dieses ist göttlich.

X. Endlich göttlich dessen *Relation* oder Beziehung. Herr Doctor! Schulz raisonnieret so: Ein erstes mag ich wohl verstehen ohne ein Zehentes, weil, wenn ein Erstes da ist, es darum nicht nothwendig ist, daß ein Zehentes nachfolge: die Reyhe des Ersten kann beym zweyten, oder dritten schon ausgehen; dennoch ist das Erste schon ein Erstes. Hergegen ein Zehentes bezeucht sich nothwendig auf ein Erstes, das entweders wirklich noch da ist, oder doch vorhergegangen ist. Worauf beziehen sich die uns anbefohlenen Zehente? auf ein Erstes, ich will sagen, auf die Primitias oder Erstlinge. Im alten Testamente stehen diese beede beysammen: an den Orth, den der Herr erwählen wird, sollet ihr alles bringen, was ich euch befehle: die Zehente und die Erstlinge. Deut. XII. 11. Sie trugen treulich in die Scheuren so wohl die Erstlinge, als auch die Zehente. II. Paral. XXXI. 12.

Nun! auf welche Primizien oder Erstlinge beziehen sich im neuen Testamente unsere Zehente? Herr Doctor! auf die, welche durch die Erstling-Gaben Israels waren vorgebildet worden, auf die Erstlinge, die Jesus Christus der göttliche hohe Priester von dem ehemahls auserwählten Volke Israel, durch des Vatters Verordnung, bekam Pater, quos dedisti mihi: ego elegi vos de mundo &c. Nämlich auf Apostel und Jünger, deren Lehre und Geist auf uns durch ihre Nachfolger, die Bischöffe und Priester, gekommen ist: auf die Erstlinge, die die Apostel und Jünger durch ihr Lehren und Predigen bekamen, das ist, die Christen der ersten aus Juden und Heiden gesammelten wahren Kirche, mit welchen wir auch mehr dann 1700. Jahre durch das Band der nemlichen Lehre, nemlichen Sacramente, des nemlichen ohnunterbrochenen Priesterthums, und apostolischen Hirtenamtes noch univoce der nehmliche sittliche und kirchliche Leib sind: auf die Erstlinge, die unsere ersten Glaubens-Brüder so häufig empfieng, nämlich auf die Erstlinge des Geistes, welche waren und noch sind die wahre Erkenntniß und Liebe GOttes, die veste Hoffnung des ewigen Lebens, die Tröstung und Salbung des heiligen Geistes, die göttliche Kindes-Anwünschung, Gnade, gottseliges und Christliches Leben, welches die wahren, auserlesensten Erstlinge der Erlösung von der Sünde waren und noch sind. Dieß alles will der Apostel zum Römern C. VIII. v. 23. gesagt haben: Nos ipsi Primitias spiritus habentes &c. Gemäß der Auslegung Augustini. l. 83. q. 67. S. Ambros. & Anselmi, hic: S. Chrysost. Theodor. & Cyrilli lib. XIV. Thesaur. cap. 1.

Itzt, Herr Doctor! hat Schulz zehen Worte geredet, und damit erwiesen, daß am Zehent-Gebothe alles göttlich ist. Dürfte ich nicht noch Eines reden? Es würde nützlich seyn. Qui tacet, consentire videtur. Mithin

XI. Göttlich dessen wesentliche *Relation* oder Beziehung auf die Wahrheit, die im Zehent-Gebothe *ex consequenti* vor entworfen war, und itzt noch entworfen ist. Das Zehent-Geboth bezieht sich auf das Zehent-Recht, und sind Zehent geben müssen, und Zehent fodern und empfangen dürfen relative oppolita. Das Zehentgeben müssen sagt eine Unvollkommenheit dessen, der es muß geben; das fodern und empfangen dürffen eine Vollkommenheit dessen, der es fodern und empfangen darf. Der Zehentgeber hoffet von des Zehentempfahers Vollkommenheit eine Verbesserung seiner Unvollkommenheit, von dessen seiner Krafft hoffet und erwartet er Hülfe wieder seine Schwachheit. Paulus brauchet des Abrahams und des Levi Zehentgeben an Melchisedech, zum Beweise, daß Abraham und Levi minder gewesen, als Melchisedech, und als der, welchen der Melchisedech vorstellete: und daß des Levi Priesterthum schwächer, und unkräfftiger, als Christi seines sey; ja Christi seines allein kräfftig, Levi seines aber zur Rechtfertigung der Seelen zu schwach war. Hebr. VII. Kurz: Abraham und Levi und alle, die Zehent-Gaben, waren sittlicher und geistlicher Weise unvollkommen, und schwach, oder krank. Der Apostel redet cap. cit. so, daß das Zehenteinnehmen einen Gewalthaber und Arzt, das Zehentgeben einen mindern, einen untergebenen und kranken oder verwundeten anzeiget. Darum sagt der Englische Lehrer, daß die Decimatio, oder Zehentempfahung die Befreyung von der Erbsünde bedeute, welche Befreyung im Judenthume durch den zukünfftigen Erlöser geschah, im Christenthume aber durch den schon gekommenen und gegenwärtigen Erlöser geschieht, generaliter aber durch seinen Tod geschehen ist. Wir haben von dieser Sache bereits und deutlich vorher n. 8. Num. III. §. IX. gesprochen aus dem Englischen Lehrer P. III. q. 31. a. 8. in ⊙.

So ist dann der Zehent qua Zehent, insoweit er sich beziehet auf den Zehent-Recht-Haber, ein Zeichen und Protestation, daß der Zehent-Recht-Haber lediglich vollkommen ist, und vollkommen machen kann, und daß er ein Arzt und Heiland ist, der heilen und gesund machen kann: insoweit aber der Zehent sich beziecht auf den Zehent-Pflicht, oder Zehent-Geboth-Haber, ist er ein Zeichen und Protestation, daß der Zehent-Pflicht-Haber unvollkommen ist, und daß er krank ist. Woher aber entstehet ursprünglich das unvollkommen und krankseyn des menschlichen Geschlechtes? von der Sünde, hauptsächlich von der Erbsünde, welche der Vollkommenmachung, und der Heilsmittel dessen bedarf, der von der Sünde heilet. Von der Sünde aber heilen ist Christi seine Sache allein, er allein ist das Lamm, das die Sünde der Welt hinweg nimmt. Joan. 1. Er ist allein der Vollkommenste, der bessern und vollkommen machen, allein der

gesun-

gesunde und mächtige Arzt, der heilen und gesund machen kann. Ein solcher Arzt aber ist er qua als von GOtt beruffener und erwählter hoher Priester. Hebr. IV. 15. VII. 26. 27. So ist dann die Wahrheit, worauf das Zehentgeben im alten Testamente (figürlich ex consequenti, wie wirs §. IX. Num. II. n. 6. Aus dem heiligen Thomas gezeiget haben) spielete, die Befreyung von der Erbsünde und daraus keimenden Tyranney der wirklichen Sünde durch den zukünfftigen göttlichen hohen Priester im neuen Testamente aber durch den schon gekommenen göttlichen hohen Priester Christum Jesum. Omnes in Abraham sunt Decimati, sagt der Englische Lehrer, id est, præfigurati indigere curatione, quæ est per Christum, alle sind in Abraham gezehendet worden, das ist, waren Vorbilder, und Bekenner der nothwendigen Heilung durch Christum. III. q. XXXI. a 8. in ⊙.

Aber, Schulz! wie sagst du, daß die im alttestamentischen Zehent-Gebothe vorgeschilderte Wahrheit in dem neutestamentischen noch entworfen sey? Herr Doctor! hat Christus die Erbsünde nur für die vergangenen Zeiten, nicht aber auch für die Zeiten des neuen Bundes durch seine Leiden getilget, hat er nicht alle Catholische Christen samt und sonders davon durch die heilige Tauff erlediget? hat er uns keine Mittel wieder die Wut des erblichen Zunders an die Hand geschafft?

So aber wäre das Zehent-Geboth ehemahls ganz Ceremonisch gewesen, all Ceremonisches aber ist durch Christum abgethan. Herr Doctor! daß das Zehent-Geboth wegen der Bedeutung bloß ex consequenti, nicht aber primo und per se etwas Ceremonisches gehabt, und deßwegen den Namen eines Judicial-Gesetzes nicht verlohren habe, ist von mir bereits dargethan worden. §. IX. num. II. 67. Cap. VII. Ferners waren die alten Ceremonien entweders Opfer, oder zum Opfer dienende Dinge, oder Sacramente, oder Observanzien und Beobachtungen. S. Thom. 1. 2. q. 101. a. 4. in ⊙. Hugo von S. Victor nennet zwar die Opferhande, die Zehente und Sacrificia oder Priester-Opfer Sacramente, die Handopfergaben aber und die Zehente waren es nur gewisser massen. Denn die Handopfer der Layhen, und Zehente waren schon, ehe sie GOtt durch Mosen verordnet hatte: die Zehente, und anders waren von GOtt aus Billigkeit primario, ex æquitate und Gerechtigkeit eingesetzt zur Unterhaltung des geistlichen Hütten-Amtes, benebens aber hatten sie auch ihre Figur und Bedeutung: wegen dem ersten waren sie keine Sacramente, sondern wegen dem Figurali. Sie blieben aber im neuen Bunde nicht mehr, als figurliche Dinge, in quantum sunt figuralia, und darum sind sie im neuen Bunde keine Sacramente.

Aber

Aber Schultz! wenn sie nicht mehr als figurliche Dinge blieben, wie mag dann die Wahrheit (der Erlösung der Erbsünde ꝛc.) in dem itzigen Zehentgebothe noch entworffen seyn? Herr Doctor! Ein Entwurf und Abriß kann sich beziehen auf ein Zukünfftiges, so heisset er beym Apostel eine Figur: hæc in figura &c. I. Cor. X. 11. oder auf ein Gegenwärtiges der vorher Geschehenes, und so heißt er ein commemorativum ein Gedächtniß-Zeichen, Denkzeichen. In meam commemorationem. Luc. XXII. 19. I. Cor. XI. 24. so hat sich dann das Figurliche des Zehentgebothes im neuen Testamente in ein commemorativum umgesetzt. Die ehrne Schlang war eine Figur des zu Creuzigenden, das heilige Creuz-Zeichen ist ein commemorativum des Gekreucigten. Die Jüdische Geistlichkeit cooperierte und arbeite dem figurato des Zehentgebothes nur unkräfftig mit, Galat. IV. 9. Heb. VII. die Unsrige aber dem commemorativo kräfftig. Die heilige Tauf mit der ächten Meinung unsrer Priester tilget die Erbsünde: geußt Gnade, und Tugenden ein wieder alle böse Wirkungen des Zunder der Sünde. Schliesse itzt der Herr Doctor von den Rechten der Jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit.

Was wollte aber Schultz sagen durch eine gewisse *Reduplication*, die also hieß: Ein solcher Arzt aber (wieder die Erbliche Seelen-Krankheit ꝛc.) itzt *Christus quà* als von GOtt berufener, erwählter und bestettigter hoher Priester? Herr Doctor! wenn er mir noch ein zwölftes Wort erlaubet, so soll ers deutlich wissen. Darf ich? gut.

XII. Göttlich ist des Zehentgebothes seine Dauer. Christus JEsus ist der oberste Zehentrechts-HErr. Er ist es in Ansehung seines allerhöchsten Priesterthums. Denn als hoher Priester ist er der Mittler zwischen GOtt und Menschen, welche die Erbmakel bey GOtt in Ungnade versetzt hatte. I. Timoth. II. 5. 6. als hoher Priester, da ihn seine Liebe zwischen Himmel und Erden am Creuze dort schlachtete, tilgete er die wiederwärtige Handschrifft des wieder uns, Adams-Schulde wegen, ergangenen Urtheils: da nahm ers aus dem Mittel hinweg, und hefftete sie an das Creuz. Colos. II. 14. Die Decimatio activa zeiget an, daß man von der Erbsünde erlöset habe; die Decimatio passiva, daß man erlöset, und mit allen Mitteln wieder die Seelen-schädliche Folgen der Erbsünde versehen seyn werden, und versehen werde. S. Thom. III. q. 31. 8. ⊙. JEsus Christus gab sich selbst zur Erlösung (von dieser Sünde und ihren bösen Folgen) für alle Menschen: ἀντίλυτρον, setzt der griechische Text: das ist: Christus machte diese Erlösung nicht durch Gelt und erdisch Gut; sondern er selbst war der Lösungs-Wehrt, sein Leib, Leben und Blut, und zwar sein Leib für jedes seinen Leib zur seeligen Auferstehung, sein Leben und Blut für jedes sein Leben und Blut, daß es nicht ewig verderbe ꝛc. I. Tim. II. v. 6.

Nun

Nun hat Abraham für sich und Levi, den Stammvatter der Aaronischen Geistlichkeit, Christo in Melchisedech den Zehent gegeben zum Zeichen der Bekenntniß, daß er und alle anderen der Erlösung bedärfen, und zum Zeichen der Erkenntlichkeit, daß diese er erhalten habe, seine Nachkömmlinge erhalten werden durch den Glauben ꝛc. in den zukünfftigen Meßias, und endlich erhalten werde die gantze Welt durch den Glauben, an den dasegenden Meßias und die Tauffe samt allen Mitteln wieder die bösen Folgen der Erblichen Sünde. S. vorher n. 8. und 11. Ergo ist JEsus Christus quã als hoher Priester der Haupt-Zehent Rechts-HErr.

Itzt, Herr Doctor! wie lange wird das Priesterthum JEsu Christi dauern? wahrlich! ohne Priesterthum ist keine Religion: die Religion und Kirch JEsu Christi aber wird dauern bis an der Welt Ende. Isa. 59. Matth. 16. non prævalebunt portæ inferi & usque ad consummationem fæculi. Matth. 28. also auch sein Priesterthum. Derjenige, welcher verspricht, alle Tage bis zum Ende der Welt bey seinen Jüngern zu seyn, der zeiget auch, daß sie (in ihren Nachkommen) allzeit leben, und er von den Glaubigen niemahl abweichen werde. S. Hieronym. in Matth. XXVIII. So werden dann allezeit Priester seyn. Der Priesterliche Character ist eine Mittheilung des nehmlichen Priesterthums JEsu Christi, also auch der Rechte dieses Priesterthums. Sterben gleichwohl die Personen, welche Priester sind; aber ihr Amt stirbet nicht. Es bleibet mit dem Rechte, von GOttes Altären, von den Gefällen und Einkünfften des Heiligthumes, und des neuen Bundes-Hütten, wie die Diener alten Bundes congruenter & abundanter genähret zu werden I. Corinth. IX. 13. Ita & Dominus ordinavit. v. 14. Duplici honore digni sunt 1. Timoth. V. 17. Christus hat Apostel, Lehrer und Seelen-Hirten ꝛc. eingesetzt I. Cor. XII. 28.: Diese einsetzen und alimentarios, die wohl zu verpflegen sind, einsetzen, ist eine Sache, die die Gerechtigkeit miteinander verbindet. Ita & Dominus ordinavit. Will der Herr Doctor nicht Ja darzu sagen: so wird ihm der Apostel schimpfend ins Gesicht sagen: wie! ist es dann eine so gewaltige Sache, daß, wer für den Herrn Doctor Geistliches aussäet, er dessen leibliche Güter erndte. I. Corinth. IX. 11. Ergo ist die Dauer des Zehentgebothes bis an das Ende der Welt. Usque ad consummationem fæculi.

Im Namen und Ansehen JEsu Christi werden unsere Geistlichen, vermöge ihres Characters und göttlichen Amtes, der Erlösung von der Erbsünde mitwirken: JEsus Christus wird durch sie taufen durch sie von Sünden losbinden, durch sie lehren, durch sie die Mittel wieder das Erbliche Verderbniß denen Glaubigen anwenden bis an das Ende der Welt. Usque ad consummationem fæculi: ergo werden auch diese in seinem Namen und Ansehen das Zehent-Recht unbeweglich, und wiederrüfflich besitzen: qui servit

alta-

altari, vivat de altari: dignus eſt operarius mercede ſua: ita & Dominus ordinavit: ſi nos vobis ſpiritualia ſeminavimus, multum, ſi nos carnalia veſtra metamus? I. Cor. 9. 11. Decimæ pertinent ad ſacerdotem, die Zehente gehören dem Prieſter zu, ſagt Chryſoſtomus, Iſta Excellentia & ad poſteros omnes pertranſiit: dieſer Vorzug, dieſes Vorrecht iſt auf alle Nachkömmlinge gekommen. Homil. XII. in Hebr. VII. t. IV. ed. Pariſ. 157. p. 1551. D.

Num. IV. Schulz beweiſet nachdrüklich, daß auch die Material-*Decimen* (*Decima Quotæ* beſtimmte zehente Theil) göttlichen Rechtens vorläufiges aus *Jur. Cant. Proteſtant.*

Die Formal-Decimen heiſſen bey etlichen Fürſten und GOttes-Gelehrten Decima ſuſtentationis, die Decime des Unterhaltes, und nicht einer unterſtehet ſich zu verneinen, daß das Recht darzu den Geiſtlich auch im neuen Bunde, vermöge eines göttlichen Geborthes, das Chriſtus erneuert hat, ja auch vermöge eines natürlichen Rechtes zukomme: ja ſie erkennen es einhellig für eine Glaubens-Lehre, wie wirs aus Suarez ſchon gemeldet haben. Tract. I. de Religione L. I. Cap. IX. n. 10. Die Material-Zehente heiſſen bey eben diſen Decima Quotæ: Die Decima der Beſtimmung, die ſchlechter Dings und geradenweg den Zehenten Theil deſſen-, wovon zu Zehenden iſt, ſaget oder auswirft. Es mag aber die Decima Quotæ juris divini Evangelici oder bloß Eccleſiaſtici im neuen Teſtamente ſeyn, ſo gewinnet doch der Herr Doctor nichts. Der weltliche Fürſt hat verſchiedene Gewalt, und ſehr trefliche Schutz hat ſie alle geleſen; aber keine heiſſet poteſtas Eccleſiaſtica, Kirchengewalt: Ich erinnere mich, geſagt und zeuglich bewieſen zu haben, daß die Herrn Proteſtanten in der Selchoviſchen Juriſtiſcher Schrifften-Sammlung behaupten, daß der Landfürſt die geiſtliche Kirchengewalt nicht vermöge ſeiner oberſten weltlichen Fürſtenmacht oder Landeshoheit beſitze, ſondern weil ſie ihm von der Chriſtlichen *qua* Chriſtlichen Gemeinde iſt übergeben worden, daß er ſie in ihrem Namen führe ꝛc. Wann aber hat die Catholiſche Kirch denen Weltfürſten die Jurisdiction, Ober-Rechte, und unabhangenden Gewalt über die Zehente abgetretten ꝛc.?

Wie! will ihm dieſer Proteſtantiſche Juriſten-Satz nicht gefallen? iſt er der Ehre der Fürſtlichen Landeshoheit disreputierlich? So höre er die Stelle aus dem I. Selchowiſchen Sammlungs-Stükes II. diſſert. I. b. p. 10.

„ Hiernächſt unterſcheidet der Herr Hofrath in Anſehung der Proteſtanten,
„ die Collegiat-Rechte der Kirche von den Rechten, welche der Fürſt als
„ Fürſt, oder aus dem beſondern Auftrage der Kirche und öfentlichen Ver-
„ trägen mit den Landſtänden ausübet, und zeiget, daß die dem Landherrn
„ zuſtehende Kirchengewalt nicht als ein Theil der Landes-Hoheit, und
„ noch weniger als ein willkührliches Recht ausgeübet werde; ſondern

„ aus

„ aus einer freywilligen Übertragung der Kirche herfliesse, und folglich dem
„ Fürsten nicht anders zustehe, als wenn diese freywillige Ubertragung
„ erwiesen werden kann.“

Per Parenthesin! Herr Disputier-Collega! der Herr redet von den Catholischen Kirchen-Rechten auch nur als Collegial-Rechten, weiß ers aber, daß dieser Terminus *Collegiat*-Rechte der Kirche ein Terminus protestantice diminutus oder diminutivus heute noch ist, wie er es war, ehe der Herr wollte Catholisch werden. In Ansehung der Protestanten ist er noch gut genug, in Ansehung der Catholischen Kirche aber ist er zu eng. Hernach heißt es: aus einer freywilligen Uberrragung. War es freywillig; so hätte die Kirch es auch nicht übertragen-weder der Landfürst rechtens fordern können. Der Herr redet also mehr, als Protestantisch, indem er behauptet, daß der Landfürst von unsern Geistlichen eigenmächtig aus ihren zeitlichen Einkommen Abgaben fordern, und zwänglich eintreiben darf. Endlich möchte Schultz nur einen authentischen Buchstaben von dieser freywilligen Ubertragung der Kirchlichen Rechte über die Einkommen unsrer Geistlichkeit quoad partem superfluam an den weltlichen Staat sehen. Päbstliche und Bischöfliche Erlaubnisse habe ich wohl gelesen, die die Landfürsten in Nothfällen (die sie schrifftlich anzeigeten und bewiesen) erhalten haben, vom Clero zu sammeln, oder sich geben zu lassen. Bey Herrn Du Cange mag der Herr etliche Formuln lesen, deren sich die Francösischen Könige in solchen Zufällen bedienet haben. v. decimale subsidium &c. itzt weiter im Selchovischen.

„ Der Herr Verfasser beweiset zugleich, daß dieser Lehrsatz den ersten
„ Grundsätzen den Evangelischen Kirche gemäß ist, solcher unter deren Ein-
„ richtung zum Grunde gelegt, und von dem Landherrn selbst ein mehrers
„ Recht nicht behauptet worden, als was der Kirch nach der deutschen Ver-
„ fassung zugehöret, und ihnen auszuüben überlassen, und unter dem Na-
„ men des Bischöflichen oder Kirchen-Rechtes in öffentlichen Gesetzen aus-
„ gegeben worden, und also nur die unterbliebene Absönderung der Ho-
„ heits Rechte (von den übertragenen Kirchlichen Rechten,) zu dem Irr-
„ thume Gelegenheit gegeben, als wenn alle Rechte in Kirchensachen von
„ dem Hoheits Rechte ihren Ursprung erlangten. Dieser wichtige Grundsatz
„ hat den größten Einfluß in das ganze Protestantische Kirchen Recht,
„ welches dadurch seine bisherige willkührliche Gestalt verloren ꝛc.
Georg. Ludwig Böhmer Dissert. de principiis juris Canonici, speciatim juris Eccli publici & privati quod per Germaniam obtinet, Gottingæ 1762. so vil ad interim.

Wozu aber dieses starke *Interim*? Herr Doctor! Schultz weiß es selbst nicht recht. Er ist ein Doctor: denke er selbst ein wenig nach, wo-

zu? Indessen denket Schultz: die Kirchengewalt, welche die Protestantischen weltlichen Fürsten führen, ist kein Ausfluß, kein wesentliches Consequens, weder ein nothwendiges Annexum oder Theil ihrer Landeshoheit, sonder ein freywillig übertragenes, nicht cediertes oder abgetrettenes, Amt samt den Kirchlichen Collegial-Rechten. Diese wiederrechtliche von der gesamten Catholischen Geistlichkeit wiedersprochene Ubertragung ist kümmerlich 120. Jahre alt: ihre und des Osnabrükische Friedensbestettigung sind Zwillinge. Ohngeachtet, daß diese Ubertragung wiederrechtlich ist, daß sie von dem höchstansehnlichen verletzten Theile rechtmäßig wiedersprochen ist, daß sie so jung ist, daß sie bloß ein freywillig übertragenes, nicht ein abgetrettens ist; unterfahet sich dennoch der Herr Lochstein nicht, das sämtliche Corpus Protestanticum Ministeriale (minder unser Catholisches Corpus Apostolicum Episcopale) schrifftlich zu ermannen, einen Congress anzustellen, um seine alten Jura (unter dem Vorwande der Mißbrauchung, der zuweit getriebenen Ausdehnung, der zaumlosen Herrschsucht, der mißhandelten *Ignoranz* ihrer Vorfahren, der unerlaubten langwärigen Ränke) wieder an sich zu bringen, oder dieser freywillig übertragenen Kirchengewalt die gewissen, bestimmten und geziemenden Schranken zu setzen. Und wieder die Hochwürdigisten Innhabere der uralten Kirchlichen Immunitæts-Recht, Päbste, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe ꝛc. und sämtliche Catholische Geistlichkeit erkühnet er sich so mißartig, schimpflich, schmähsüchtig zuschreiben, alle Fürstenthümer der Catholischen Welt zum allgemeinen Congress aufzufodern, jene Kirchen-Fürsten, in blosser Rükficht seiner Beschuldigungen und gleissenden Gründe, als Ehrsüchtige, gewissenlose Erschleicher, hartnäkige Erzwinger illegaler Gewalt, als undankbare Schänder der ansehnlichsten Gnaden, Freyheiten und Günstbezeugungen höchster Welt-Häupter, als untreue Verräther ihres Kirchlich-wirthschäfftlichen Amtes, als Aergerer der Völker, als abscheuliche Verheerer der Sitten unserer heiligen Religion durch lediglichen Mißbrauch der geistlichen Güter des göttlichen Heiligthums, zu verurtheilen, mit geschlossenen beyden Ohren wieder sie fürzufahren, sie mit Abrogierung, Einziehung oder genauer Einschrenkung ihrer Privilegien zu bestraffen, solcher Privilegien, die ihrem wesentlichen nach, so alt, als die Religion sind: die dem göttlichen Character und Amten der Personen, und eigentlich nicht den Personen, nicht den einzelnen Personen, sondern dem ganzen Corpori gegeben sind: die die weltlichen Prinzen vermöge des Lichtes der Vernunfft, des Glauben, der Gottseligkeit, der Billich- und Gerechtigkeit an zu erkennen, zu bestettigen, zu vermehren, oder doch allemahl zu beschürmen verbunden waren und sind: die zuertheilen, in Rükficht des göttlichen Characters der Personen, denen Prinzen ein Himmels-Gnade, in Rükficht der Personen den Prinzen eine Gelegenheit war und ist, ihrem Fürstlichen Gnaden-Gusse Lufft zu machen? Herr Doctor! was will dieses sagen? daß die Protestantischen Fürsten ihre einzelnen an sie freywillig von der Protestantischen Gemeinden übertragenen Pabstthümer

besser verwalten, als das hochwürdige Catholische Priesterthum ihre Privilegia? o bescheidener Catholischer Christ! wo bist? will der Herr Doctor uns noch an die Reduction der Geistlichkeits- und Immunitæts-Privilegien in Frankreich weisen, so weise ich ihn an das, was ich sonst davon discurieret habe Cap. III. §. III. num. II. 1. 2, 3. &c. conniventia, indulgentia, patientia non est voluntaria concessio, sed prætervoluntaria tolerantia vel permissio. Itzt sporenstreichs ad Decimam Quotæ zurük.

Das göttlich-Evangelische Zehent-Recht und Pflicht *quoad Quotam* wird bewiesen.

In dieser Sache damit ich fertiger zum Ende kommen möge, sey er so gut, und frage mich auch durch zehen Worte. So frägt er dann

I. Ist das Zehentgeben *quoad Quotam* im bestimmtem masse von jeglichem Zehene Eins zu geben ein natürlich Geboth, de jure Naturæ? R. Herr Doctor! De jure Naturæ oder ein Naturs-Geboth heißt man etwas zwoerley Weise, entweders weil die Natur darzu incliniert oder geneigt ist; oder weil die natürliche Neigung das Gegenspiel nicht (insgemeine) eingeführet. S. Thom. 1. 2. q. 94. a. v. 3. atqui die natürliche Neigung incliniert ad Decimam Quotæ bestimmter massen auf den Zehenten Zehenttheil GOtt und seinen Stellverwaltern zugeben. Abraham gab genau und lediglich den Zehenten Theil dem Melchisedech. Genes. XIV. 20. Jacob gelobete GOtte auch genau und bestimmt den Zehenten Theil von allem Genes. XXVIII. 22. damahl war noch kein eusserlich von irgends welcher Macht bestimmtes und eingesetztes Zehent-Geboth. Die Römer, Griechen, Cartaginenser opferten ihren Götteren den Zehenten Theil; wie wir anderswo gesagt. Wo Hercules verehret war, bekam er den Zehenten Theil, und heißt Herculana pars der Zehent bey Denzler von Hercules. Auch die wohlgesitteten Heydnischen Obrigkeiten, als die Römische, foderte von den Akersleuten mehr nicht, als den Zehenten Theil, der Decuma antonomastice hieß, und von dem Feld-Früchten in natura mußte gelifert werden. Rosinus antiq. Rom. lib. X. cap. XXII. Das Wiederspiel ist nicht so bekannt.

II. Sag mir eine besondere natürliche Ursache, warum man jzt der Geistlichkeit ehender den Zehenten, als den achten oder zwölften Theil geben soll. R. Herr Doctor! Weil sie GOttes seine unmittelbare Diener sind, seine Stelle vertretten, und die Zehente GOttes sein Theil sind. Es lehrete aber den Menschen die natürliche Neigung, GOtt das Zehente zu geben. Die Ursache ab antecedente, oder warum die Natur das Gemüth auf dieses oder jenes lenke, weiß man nicht allemahl: man weiß es aber ex consequenti, daß sie auf dieses lenke, und zwar mehren-

theils gleichförmig, und daraus schleußt man, daß jenes, wozu sie so gleichförmig die Gemüther incliniert, natürlichen Rechtens sey. Die natürliche Vollkommenheit des Zehners kann der Herr für eine Ursache ex antecedenti nehmen, wovon wir vorher.

III. Ich frage, ob die *Decimal-Quota* auch im Evangelischen Gesetze ein natürlich Gesetze noch ist? R. Herr Doctor! da bestimme ich nichts. Ich frage nur? warum nicht? das Gnadengesatz warf das Natur-Gesetz nicht weg, sondern verbesserte, und zierte es. Die Natur inclinierte den Menschen, die Vollkommenheit GOttes durch den Zehner zu ehren, als E. W. den Jacob: sie inclinierte den Menschen, auch die Würde und Hoheit des göttlichen Priesterthums zu ehren durch eben diese Zahl, als den Abraham. GOtt nämlich hat alle Dinge verordnet in der Maß, in der Zahl, und im Gewichte. Weish. XI. Cap. 21. v. So ist aber GOtt der Urheber der Natur. Ergo hat er sie auch so verordnet, folglich schreibet sich auch ihre Neigung auf den Zehner in den eusserlichen Verehrungs-Zeichen GOttes, von diesem Urheber her. Nun sagt Plato im Gespräche von der Natur, daß, welcher der Beste ist, anders nicht, als das Beste und Schönste ordnen und thun kann. So ist dann die Zehent-Gabe die schönste und beste Gabe. War diese es im natürlichen und nachher im geschriebenen oder Mosaischen Gesetze, warum soll sie es auch nicht seyn im Evangelischen oder Gnaden-Gesetze?

Der H. Augustin (oder wer der Verfasser des Buches der 21. Sprüche ist) eignet dem Vatter die Maß, dem Sohne die Zahl (als der der Zahle nach die zweyte Person ist) den Heil. Geist das Gewicht zu Cap. XVIII. diese zweyte Person sagt die schönste, beste Zahl: Christo, der diese Person ist, sind wir die Decimam sustentationis für seine gesalbte Diener schuldig; warum nicht die schönste Zahl, den Zehent der Bestimmung Decima Quotæ? Der Auctor des Hypognosticon bey Augustino tom. VII. lib. VI. cap. 4. verstehet durch die Maß die Qualitæt oder Beschaffenheit jeglicher Sache, durch die Zahl ihre Quantitæt, durch das Gewicht rationem peræquatam das Ebenmaß, Würde und Vollkommenheit der Sache. Der Zehent-Gabe ihre Qualitæt ist ihr eusserliches Zeichen- und *Protestation* seyn der geziemendsten Ehre GOttes, dieses ist die schönste Qualitæt. Ihr Gewicht ist imgleichen das Schönste, weils die höchste Würde, Vollkommenheit, Freygebigkeit und Barmhertzigkeit zu erkennen giebt, und sie dardurch sich selbst höchstansehnlich und schätzbar macher. Der Pharisäer rühmete sich dort seines gewissenhafften Zehentgebens als der schönsten Krone seiner Fasten. Luc. XVIII. 12. Ezechias und seine Fürsten frolokten und priesen den HErrn, und sein Volk, als sie die grosse Zehenthauffen, die izt das Volk zusammen getragen hatte, sahen, indem sie es für ein sichers Zeichen seiner Bekehrung von der Abgötterey

zu

zu dem wahren GOtte hielten. Paralip. XXXI. v. 8. So sey dann auch das Dritte, die Quantitæt, die Zehentzahl, die Schönste! und welche dise?

Die Natur, und GOtt als Urheber der Natur hat sie dem Abraham und Jacob, und als höchster Gesetzgeber dem gläubigen Israel durch Mosen angezeiget: der Zehente Theile Decima Quotæ. Warum soll dieses Theil nicht auch das schönste Layische Gaben Theil an GOtt, an Christum und seine Gesalbten seyn im neuen Bunde? Herr Doctor! der Satan äffet GOtte und Christo im GOttes dienstlichen nach. GOtt ließ sich vor und in dem alten Gesetze Opfer und Zehente geben: der Satan verschuff sich auch Opfer und Zehente bey den Heyden: Christus verordnete im neuen Bunde ein allerhöchstes Opfer, und die Decimam sustentationis; und der Satan erhielt sich bey seinen Opfern und Zehenten, bis das Heydenthum fiel. Er erhielt sich aber bey seiner Decima Quotæ; dem Herculana pars (Herculs Theil oder Zehent) war gehört und geehrt bis das Heydenthum ausgeisterte. Ergo hielt der spitzfindigiste Geist, der Satan darfür, daß, vermöge der Worte Dignus est operarius mercede sua &c. Ita & Dominus ordninavit &c. & legem transferri necesse est &c. dabit vineam suam genti alienæ &c. das Levitische Quotal-Zehent-Recht auf Christi seine Priesterschafft kommen, und in der Kirche nach ihrer Befreyung vollkommen Gänge werden soll. Herr dieses Argument soll er mir nicht verargen. Christus selbst zog Beweise für sich aus Satans Verhalten. Mithin sehe ich nicht, warum das natürliche Band der Zehentpflicht soll vom Evangelium zersprengt worden seyn.

IV. Schultz! wie! hast du im Evangelium starkhafften Grund, daß das *Quotal*-Zehent-Geboth vermöge besonderer Bestettigung Christi im Gnaden-Gesetze *prorogiert*, und auf unsere Geistlichkeit, das ehevor Jüdische Zehent-Recht gekommen sey?

R. Herr, warum nicht? Schultz beweiset

1. Aus dem Beyspiele-Christi. Christus hat schon vor dem alten Gesetze Quotal-Zehente empfangen vom Abraham und Levi selbst in Melchisedech. Hebr. VII. Er hat in Aaron und seinen Leviten die Quotal-Zehente im alten Gesetze empfangen. Denn Aaron mit seinen Leviten waren eine Figur Christi und seine Priester. S. August. t. X. serm. 97. p. 259. D. 1. &c. Das Figuratum hat Rechts-Ansprüche an dasjenige, ohne welches das Figuratum, seiner Beschaffenheit wegen, so wenig, als die Figur subsistieren könnte. Atqui die Jüdische Geistlichkeit hatte die Quotal-Rechte, ohne welche sie nicht hätte subsistieren können 1. und das Figuratum, unsere Geistlichkeit, kann ohne solche Rechte geziemender Weise absolute und per se nicht bestehen (von dem per accidens reden die jura nicht.) Darum sagt der Eng-

Englische Lehrer, daß die Zehente, die man dort den Leviten geben gemußt, noch bleiben. 2. 2. q. 87. 1. ad 4. und weil die Geistlichen Zehent-Einnehmer von der Bürde der Kirchen-Fabric, der Hospitalität, der Armen-Sorge nicht absolute frey gesprochen sind; so sagt der heilige Lehrer weiters, daß unsern Geistlichen von dem Quotal-Zehente ꝛc. (denn von diesem redet er dort) dem Geistlichen, generatim und schlechterdings zu reden, nichts überflüßiges bleibe. Ideo non superfluunt. 2. 2. q. 87. a. III. in ⊙. Bleibt ihm aber nichts überflüßiges, so ist es klar, daß das Figuratum ohne das Recht, welches die Figur zu ihrer Subsistenz nöthig hatte, nicht subsistieren könnte, folglich sich des Rechtes der Figuræ zu erfreyen haben muß; und dieses um so mehr, als vollkommener das Figuratum, denn die Figur, seyn soll, dieses vollkommener seyn sollen, aber ohne Versicherung solcher Subsistenz, natürlicher Weise, weit mehr und sehr erschwechret wird. Das Figuratum, die Clerisey JEsu Christi, soll von zeitlichen Sorgen, und Kümmernissen für den Unterhalt freyer, denn die Levitische Priesterschafft seyn; und doch soll sie ohne Versicherung eines bloß gleichen Unterhaltes seyn. Herr Doctor! die Natur suchet erstlich das Seyn, hernach durch die Form das bessere Seyn, sagt Aristoteles. Die Natur ist mehr gesorget um das Seyn der Sachen, als um die Wissenschafften, sagt der Jurist.

Wahr ist es, Herr Doctor. Christus hat seine Jünger zum predigen ausgesendet ohne Vorrath an Gelt- und Lebens-Mitteln. Er hat sie aber gesendet mit der Versicherung eines anständigen Unterhaltes: ja mit dem vestgesetzten Rechte, in Ansehung ihres Predig-Amtes anständigen Unterhalt zu empfangen und zu fodern: ja: er hat sie darum ohne allen Vorrath geheissen, um ihnen zu zeigen, daß die, welchen sie das Evangelium verkündigen, verbunden sind, ihre Lehrer zu verpflegen. S. August. L. 2. de consens. Evangel. Cap. 30. und zwar zu verpflegen wohl und gut. Denn der Herr befahl ihnen, nicht straks bey Nächsten besten sich einzulogieren, sondern der es würdig wäre, und ihrer geziemend und willig pflegen würde. Matth. X. 11.

2. Aus der Verordnung Christi. Wer neue Taglöhner bestellet für eine Gemeinde, die besser, denn die Vorigen, arbeiten würden, und welche die Gemeinde, wie die Vorigen, zu unterhalten hat; der hat ja die mächtigste Præsumption für sich, daß er diesen frischen Taglöhnern wenigist das bestimmte Gehalt der vorigen Taglöhner eingedinget habe; bevorab, wenn er zu diesen neu Bestellten das Fixum des Gehaltes nicht zwar buchstäblich, doch aber mit solchen Ausdrüken benamet hätte: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Denn diese Worten führen aus den Umständen dem Juristen diesen Sinn: die vorigen Taglöhner haben zu schwach gearbeitet, und haben doch die Quotam ihres Lohnes bekommen; ihr aber werdet bes-

ser

ser arbeiten: ergo werdet ihr zwar eben diese Quotam, jedoch ohne doch bekommen. Denn ihr arbeitet nicht zu schwach, sondern würdig; ergo seyd ihr des nämlichen Lohnes würdig. Herr Doctor; das levitische Priesterthum hat zu schwach in GOttes Weinberge gearbeitet, unser Priesterthum arbeitete darinn stark, und mächtig im Geiste und Wahrheit: Jenes erhielt doch die bestimmte Lohns-Quota der Zehente; warum unsere, von Christo neu erwählten besseren geistlichen Rebleute nicht? wo bestimmte es ihnen der Erb des göttlichen Weinberges, Christus, anders? nirgends, sagt der Apostel. Ja eben so verordnete es der nämliche. Ita & Dominus ordinavit. I. Cor. IX. 14. Wie die dem alten Altare Dienenden die Zehent-Quotam vom Altare zogen, so sollen auch die, dem Evangeliume Dienenden diese Unterhaltens-Quotam vom Evangeliume ziehen. Ach! dieses stehet nirgends in dem Evangeliume. Herr Doctor! distinguo: es stehet darinn nicht buchstäblich, concedo, nicht æquivalenter, und æquivalentissime. Nego. Herr Doctor! hüte er sich mit dieser Rede. Tertullian nach seinem Abfalle gebrauchete sich derselben sehr stark. Negat scriptura, sagt er frech, quod non notat. Die Schrifft läugnet, was sie nicht (buchstäblich) sagt, was in ihr nicht stehet. De Monogamia Cap. IV. Tom. I. edit. Paris. 1658. p. 334.

3. Aus einem paar Wort Christi. Denn mehr weiß ich zwar: sind aber unvonnöthen. Weil Christus Matth. XIX. 8. sprach: von Anfang ists nicht also gewesen, so schliessen wirs als einen sittlichen Glaubens-Satz, daß post Matrimonium consummatum auch bey sich eräugender Ehescheydung, da der einte Ehetheil noch lebet, eine andere Person zu ehlichen wieder GOttes Gesetz, und so auch die viel Weiberey es sey. Hätte Christus gesagt: vom Anfange ists also gewesen (nämlich daß nach entlassener Ehefrau straks eine andere dürffte geehlichet werden) daß es erlaubet, und es eine gesetzliche Sache, auch in Evangeliums-Zeiten, wäre. Christus aber sagte: anfänglich war es nicht also: sondern ein Mann und eine Frau ꝛc. Mithin schliessen wir das Gegentheil. Und Schultz schließt bündig etiam sic. Hätte der Apostel I. Corinth. IX. 14. gesagt, also hat der Herr nicht verordnet, daß die Diener des Evangeliums vom Evangeliume leben sollten, wie die Diener der alten Stiffts-hütten von dem Altare es den Theilen der Stiffts-hütten d. i. von den Zehent-Einkommen des Altars und der Stiffts-hütten leben; so schlüssen wir gut und richtig wieder die Zehent-Quotam unsrer Geistlichkeit, daß Christus Ihr diese nicht vermeinet und bestettiget habe.

Ergo weil der Apostel sagt; daß es der Herr auch also verordnet habe, daß die Diener des Evangeliums vom Evangelium leben sollen ꝛc. So schliessen wir gut und richtig, für die Decimal-Quota, daß sie Christus für unsere Geistlichkeit vermeinet und bestettiget hat. Der Schluß ist klä-

ter, Herr Doctor, als er villeicht sich einbildet. Hat Christus nur die Decimam sustentationis (Unterhalts-Zehente) den Evangeliums-Dienern zugeordnet; so hat der Apostel ein Argument a Determinato ad indeterminatum, a certo ad incertum gemachet, welches nicht kräfftig genug gewesen wäre, den Corinthiern freygebigen, und fertigen Willen zum ehrlichen Unterhalte des Evangeliums-Diener zu machen; sintemahl es also gelautet hätte: von GOtt war durch Moses den Dienern des alten Altares der Zehente (gute, fette Theil bestimmt; also auch ist vom Herrn dem Evangeliums-Diener der Unterhalts-Theil bestimmt, welcher Unterhalts-Theil noch ein Unterhalts-Theil heißt, wenn er schon bloß der Höchstnothdürfftige ist.

Das zweyte Wort Christi für das Quotal-Zehent-Geboth ist (das mir itzt einfällt) jenes *oportuit* oder *oportebat* bey Matth. XXIII. v. 23. die Pharisäer gaben von den mindesten Dingen den Zehent, auch von solchen, wovon zu Zehenten weder sie, weder jemand anderer verbunden war; andere Gesetz-Stücke aber, wozu sie das Gesetz verband, unterliessen sie. Christus tadelte dieses unordige Verhalten, und sprach: Hæc diese Stücke (Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Urtheil) sollte man thun, und jenes (das Verzehenten der Krausenmünz, Anis, und Kümmel, welche zuverzehenten zwar nicht gebothen, doch aber auch nicht verbothen war) nicht unterlassen. In dieser Rede bestettigte Christus das Zehentgeben der Früchte, weil er auch sogar das unbefohlene Zehent-geben gewissen kleinern Gewächsen, als ein löbliche Sache, lobete und bestettigte.

Sagt der Herr Doctor: im griechischen Texte heisse ἐδει *oportuit*, oder *oportebat*, man hat sollen, man sollte; es zeige also schon eine vergangene Zeit, und Sache oder Handlung, die man vorher, itzt aber nicht mehr schuldig sey zu thun; so sagt Schulz entgegen 1. Das oportebat bezieht sich auf jenes was nachgehet eben so, wie auf das Vorhergehende. Es gehen aber vorher jene drey Stück, die man bisheute noch zu thun muß, Barmherzigkeit, Urtheil, Gericht: nachgehen aber Krausenmünz Anis und Kümmel, welche zu verzehenten allemahl löblich, aber nicht gebothen war, und heute noch löblich, aber nicht gebothen ist, kurz: durch das tempus præteritum *oportuit*, hat Christus jene drey Tugend-Handlungen bestettiget; ergo auch das Zehentgeben, das Verzehenten der grossen Früchte, als ein Geboth, das Verzehenten der erwehnten Kleinern (des Anis ꝛc.) als ein löblich Werk. Noch deutlicher: die Pharisäer waren thörichte Zehentgeber, wie jene fünff Jungfrauen thörichte Jungfrauen. Diese Jungfrauen waren getadelt und bestrafet, nicht, weil sie Jungfrauen waren; sondern weil sie nicht Oel hatten: sie hätten sollen nicht nur Eines, sondern beedes, die Jungfrauschafft, und Oel haben. So

auch

auch hätten die Pharisäer sollen beedes seyn, Zehentgeber und barmherzige gerechte Richter. Noch eines drein!

Das dritte Wort Christi ist jenes: Gebet dem Kayser, was des Kayſers ist, und GOtte, was GOttes ist. Matth. XXII. v. 21. Aus der Historie erkläret sich die Sache so: die Schrifftgelehrten und Pharisäer unterhielten eine Secte, und Lehre, daß die Juden, als ein frey und göttlich Volk, weder Steuer, weder Zinse an ausländische Herren geben sollten. Die Furcht für den Kayserlichen Landpflegern und der Römischen Macht hielt sie zurück. Sie wollten Christo eine Masche legen: liessen ihn durch ihre Schüler befragen, ob es den Juden erlaubet wäre, dem Kayser, als einem Heiden, Zinse zu geben. Gäbe er zur Antwort Nein, so würde er beym Kayser; spräche er Ja, so würde er beym Volke einbüssen. Christus aber foderte einen Zinßgroschen, und als die Pharisäischen Schuler derer der Einen gezeiget und versichert hatten, daß das Präge dieser Münz des Kayſers seine Bildniß, und zum Zinse geben, vom Kayser eigens geschlagen wäre: sprach er: so gebet dann dem Kayser, was des Kayſers, und GOtt, was GOttes ist.

Die Schrifftgelehrten und Pharisäer, weil sie nicht aus der Zunfft Levi, sondern des Simeons waren (vid. Cornel. a Lapide in XLIX. v. 6. 7.) waren gute Zehentgeber an GOtt, und lehreten auch ihre Schüler es gleichermassen zu seyn: sie waren aber schlechte und unwillige Steuer- und Zinse-Geber an dem Kayser. Sie hielten darüber von ihren Gütern sollen sie nur dem Tempel, und ihrem Bürgerstaate liefern, den Tempel für die Leviten ꝛc. Zehente; dem Staate Steuer, und Anlage; dem Kayser aber nichts. Christi Antwort lehrete sie anders denken ohn es ihm verargen zu können, indem er virtualiter so argumentierte. Ihr gebet GOtt die Zehent-Zinse willig; weil ihr erkennet und bekennet, daß sie sein sind. Ihr bekennet aber auch, daß die Zinß-Münze des Kayſers Bild hat eigens zum Zinse geben gemünzet, folglich des Kayſers (früher oder spather) ist. So gebet dann beedes willig, dem Kayser die schuldigen Zinse, wie GOtte die schuldigen Zehente.

Herr Doctor! diese Auslegung ist richtig. Denn Christus hat da unter dem, was man GOtte schuldig ist, nicht die innerlichen, weder die eusserlichen Tugend-Uebungen, als Glauben, Hoffnung, Liebe ꝛc. betten, fasten ꝛc. sondern ein eusserliches Gaben-Werk verstanden; sonst hätte das Wort gebet sich auf ganz ungleichförmige Dinge bezogen, auf die Gelt-Gab an den abgöttischen Kayser, und auf die Herzensgab an den lebendigen wahren GOtt. Hernach merke der Herr Doctor noch eins. Da Christus sagt: gebet dem Kayser, was des Kayſers ist, gab er dem Worte Kayser im Texte keinen Articul: Ἀπόδοτε τᾷ Καίσαρος Καίσαρι, dem Worte

GOtt aber gab er derer Zweene: καὶ τὰ τοῦ Θεοῦ τῷ Θεῷ. Die Dinge des GOtts dem GOtte. Nämlich sagt der treffliche und ernsthaffte Schrifft-Ausleger Franz Lucas, Honoris causa Deo præ Cæsare Debiti. Der Ehre halber, welche man GOtte mehr, als dem Kayser schuldig ist, oder welche man GOtte vor dem Kayser schuldig ist. Commentar. Matth. XXII. 21. Nun ist dieses der Zehent ihr Character und eigenes Vorrecht. Daß man sie von den Früchten gebe oder ausscheide, ehe noch was davon für jemand andern abgezogen werde z. E. Die Gebühre der Taglöhner oder Schnitter, oder zur Fürsten- oder andere Steuer: sintemahl, die Zehente ist man GOtte von den Erd-Früchten schuldig, insoweit oder weil sie uns aus GOttes Gabe und Gnade zu kommen, deßwegen sind die Zehente weder dem Tribute, weder dem Lohne der Arbeiter unterworfen. Deßwegen soll man von den abgeschnittenen ꝛc. Früchten nicht ehender die Steuer, und Arbeits-Lohne abziehen, als man die Zehente davon gesondert und gegeben hat. Also der Englische Lehrer und mit ihm alle Theologen und Canonisten. 22. q. 87. a. 2. ad 4.

V. Wie! weiß Schulz nichts für seinen Kram aus des Apostels seinen Lehrsetzen? R. Herr Doctor! habe ich aus ihm nicht genug schon angebracht, das zu meiner gegenwärtiger Kram-Espece sehr tauglich, ja überzeugend ist? wie mächtig und nachdrücklich redet er von der Pflichte die Lehrer des Evangeliums zu unterhalten e. g. 1. Corinth. IX. Giebt man den Soldaten nicht doppelte *Gage*, wenn sie zu Felde liegen; ob sie gleich zur Friedenszeit bloß das Nothdürfftige zum täglichen Unterhalte empfangen? Herr die Geistlichen liegen wieder den Höllenfeinde zu Felde zur Hülfe, und Schürmung des Reiches Christi täglich. Warum will dann der Herr Doctor dem Geistlichen mehr nicht zu gestehen als den höchstnothdürfftigen Unterhalt? Herr! so discurrieret der Apostel cit. loc. Wer schreibet dem Hirten seiner Heerde blößlich die höchstnothwendige Milch-Maß von der Heerde für? wer zehlet dem Pflänzer seines Weinberges die Trauben für, daß er ihm nur gebe, was die höchste Nothdurfft fodert? wer bindet dem treschenden Ochsen das Maul so, daß er mehr nicht vom Heu fressen kann, als das er nicht gänzlich entkräfftet werde und Hungers sterbe? so discuriert eben daselbst der Apostel und zwar auch aus dem alten Gesetze? loc. cit. v. 7. 8. 9.

Behauptet er nicht, daß die Diener des Evangeliums eben das Recht haben sowohl vom Evangelium zu leben, als die Jüdischen Priester von der Bundes-Hüten? es hatte aber das levitische Priesterthum nicht nur jus sustentationis, sondern Quotæ. Hätte der Apostel für eine andere Gewalt nicht gestritten, als daß die Priester ein Recht haben, den bloß höchstnothdürfftigen Unterhalt von den Glaubigen zu fodern; würde er

so

so offt, so Wörter- und Beweise-reich gewesen seyn, als er Z. E. I. Cor. IX. ist? das Recht, den höchstnothwendigen Unterhalt fodern und geniessen zu dürffen, führet jedweder Bettelbub in seinem Schnappsäckgen mit.

So wollte dann Christus ein anders, als er seine Jünger zum Predigen sendete ohne allen Vorrath. Er schickte sie mit dem Rechte, welches die Jüdischen Lehrer vorher, und dortmals gewesen. Denn, wie aus Ambrisio erhellet, müssen die Hebräer ihre Lehrer selbst, und würdiglich erhalten. Darum sagte auch Christus, daß jeglicher Arbeiter seines Lohnes wehrt oder würdig sey. Derjenige aber ist seines Lohnes werth, der den billichen, geziemenden, der Arbeit gemessenen Lohn empfahet. Denn ist der Lohn (er mag ein gratiale, oder Recognition, oder Vertrags-Behalt ꝛc. heissen) zu gering, und minder, als es sich gebühret; so ist der Arbeiter dessen nicht würdig, wohl aber eines bessern. Nun aber heißt derjenige Lohn ein würdiger Lohn, der den Gesetzen, Gewohnheiten ꝛc. gemäß ist. Dignum est, quod secundum leges est. in §. Disponat. in auth. de Nupt. Die Quotam aber eines für die Priester und Lehrer würdigen Lohnes und Unterhaltes, bestimmte das Natur-Gesetz in Abraham, und das positive göttliche Gesetz durch Mosen im Aaron und in den übrigen Levi-Zunft im Zehenten-Theile, oder in einem æquivalent, das seiner Proportion nach, dem Lehrer seinen Unterhalt so gut, als der, nach Proportion empfangene Zehent gebe. Darum wollte Christus nicht, daß seine Jünger in jeglichem Hause sich einlogierten, sondern in dem, von dessen Hauswirthe sie einen **würdigen Unterhalt** zu hoffen hätten. Matth. X. v. 11. 13. Nun bezog sich der Apostel selbst auf diese Verordnung Christi: Ita & Dominus ordinavit: er bezog sich auf die bestimmten (Quotal-) Unterhälte der alten Priester und Leviten: er erklärete auch das Wort Christi bey Matthäus, der Arbeiter ist seines Lohnes würdig, indem er sprach, daß die guten Arbeiter die Priester die Prediger des Evangeliums ꝛc. zwofacher Ehre, das ist (wie wirs anderswo aus Chrysostomo erwiesen haben) eines (in Rücksicht anderer, nämlich der Layhen) doppelten Unterhaltes, würdig sind; und dieses zweyfache, der würdige und legale Unterhalt in formali, oder in æquivalente sey. I. Timoth. V. v. 17. Mithin, Herr Doctor! hat Schulz aus dem Apostel zu seinem Quotal-Zehent-Krame genug.

So müssen dann die Glaubigen damahls doppelten Zehent zahlen, den **alten Leviten**, und **Predigern** des Evangeliums. Nein, Herr Doctor! der Apostel hielt damahl die Gläubigen (wegen den Zeit-Umständen) bloß zu solcher Darreichung des Evangelischen Unterhaltes an, der der alt-gesetzlichen Quotæ formali proportionaliter gleichwag. Er zeigete aber

zugleich darauf, wozu die Gläubigen in andern Umständen Z. E. der erlangten Kirchen-Freyheit, Würden verbunden seyn.

Es befahl aber Christus den Jüngern alles zu verlassen, nichts eigenes zu besitzen, ganz arm, wie er, zu leben, allein der Vorsicht GOttes, und der *Charite* der Gläubigen sich zu überlassen. R. Herr Doctor! 1. Distinguendo: Er befahl dieses für je und allezeit. Nego, für die Zeit, welche er bey seinen Jüngern seyn würde. Transeat vel concedo. Daß Christus seinen Jüngern, Zeit seines Predig-Amtes gewisse Lebens-Regeln vorgeschrieben, das ist sich nicht zu verwundern: das alte Gesetz dauerte noch, und die Jünger hatten die vollkommene Freyheit des Geistes noch nicht erlanget. Als aber die Zeit seines Leidens herbey kam, und die Jünger, durch ihre leibliche dreyjährige Armuth, zur Armuth des Geistes und Abschälung von unordiger Begierde des zeitlichen genug unterrichtet waren; so hob er jene zeitlichen Lebens-Regeln insoweit auf, daß die Jünger ihrem Gutachten und Willen selbst überließ, allein von der Armuth oder freywilligen Allmosen der Gläubigen, oder von ihrer Handarbeit, oder von dem geziemend ihnen herzuschaffenden Unterhalte zu leben, auch freyen Willen ihnen in all denen Stücken ließ, die per se oder wesentlich ad necessitatem virtutis (als nothwendige Tugend-Stücke) nicht gehören. Also der heilige Thom. 1. 2. q. 108. a. 2. ad 3. und zum Theile aus I. Corinth. IX. &c. Quæ quidem statuta imminente Passione removit, tanquam discipulis jam per ea sufficienter exercitatis. Unde Luc. 22. dixit: Quando vos misi sine sacculo & pera &c. Nunquid aliquid defuit vobis? at illi dixerunt nihil, dixit ergo eis: *sed nunc, qui habet sacculum tollat similiter & peram* &c. Jam enim imminebat tempus *perfectæ libertatis*, ut totaliter suo dimitterentur arbitrio in his, quæ secundum se non pertinent ad necessitatem virtutis. S. Thom. loc. cit. Sed *Nunc*: Herr Doctor! das adversativische Bindwörtgen *Sed* aber; und das Zeitwörtgen *Nunc*, itzt, zeigen auf unterschiedene Verhaltungs-Regeln zu unterschiedenen Zeiten. Tunc, damahl, als lange Christus mit seinen Jüngern gelebet hatte, verboth er ihnen Eigenes zu haben, Gelt und Gut zu besitzen. Aber itzt, da die Zeit der Erlösung nahe war, sprach er: Wer einen Seckel hat, der nehme ihn, und zugleich die Tasche, und wer kein Schwert hat, der verkaufe seinen Rock, und kaufe ein Schwert. Luc. XXII. 36. Lochstein ist nicht im Stande zu beweisen, daß Christus da bloß im sittlichen, und verblümten Sinne geredet habe: daß er seiner Geistlichkeit, dieser Schrifftstelle ungeacht, die Evangelische Armuth und Entäusserung von zeitlichen Gütern im buchstäblichen Verstande für alle Zeiten Gewissen-verbindlich zu empfangen und zu halten anbefohlen habe. Hingegen giebt es der eigentliche Wort-Verstand, daß Christus Nunc, zur Zeit, wo die Kirch in die Freyheit würde gesetzt seyn, und wann sie wird in Freyheit gesetzt seyn, und wirklich gesetzt ist, der Geistlichkeit in den Aposteln entweders

befoh-

befohlen, oder doch zugelassen haben. Zeitliche Güter (Seckel) und zeitliche Rechte (gladium, Schwert) zu haben, und nach gutbefinden sich damit zu versehen. So die Commentarii bey Franz Lucas in Luc. XXII. 36. Denn im Griechischen liest man beedes: Πωλησατω vendat: πωλησει, vendet: αγορασατω, emat: αγορασει emet; der verkauffe, der wird verkauffen: der kauffe, der wird kauffen.

VI. Schultz! du magst lateinelen, griecheln oder deutscheln, so ist es mir noch lange nicht genug. Wie kannst du mir beweisen, daß Christus den Nachfolgern der Apostel es nicht befohlen habe, so arm und ohne Eigenthum zu seyn, sondern sich bloß mit dem höchstnöthigen Unterhalte zu begnügen? R. Herr Doctor! dieses beweisen ihm alle Concilien, sonderheitlich, die wieder Arnold von Brixen, Wicleff und Huß gehalten worden. Nur ein kleines aus Augustino. Christus Jesus, sagt er, hat Schwachheit (der Schwachen wegen) auf sich genommen, als da er Z. E. einen Vorraths-Säckel haben gewollt: da er die Seinigen Vorrath und Unterhalt gewisser massen fodern ließ: da er sie nicht anhielt, solchen Unterhalt und Jahrs-Vorrath bittlich zu begehren, sondern die Pflicht, ihnen denselben zu reichen, anderen (den Gläubigen) auferleget hat. Sic & in loculis, & in exigenda quodammodo annona, non petenda, sed præbenda, indigentiam suscepit. In Psalm CIII. edit. Lugd. 1664. p. 434. C. 1.

Dieß ist eine entsetzliche Beschwerniß für die Gläubigen: so viel Geistliche unterhalten, und zwar nicht nur der allerhöchsten Nothwendigkeit nach, sonder wohl und anständig. R. O ihr kleinglaubigen Doctores! was redet ihr so? Zachæus nahm Christum mit seinen Jüngern auf: bewirthete sie gut, wem zu gute? Christo, oder Zachæo? -- non suscepto, sed susceptori: nicht dem Bewirtheten, sondern dem bewirthenden GOtt schickte den Elias zur Wittfrau: weil er GOttesgesandter war, muste sie ihn und zwar zimmlich lange nähren. Wem zu gute? lese ers selbst III. Reg. 17.

Es sollte mir grauen, solche unzahlbare geistliche Leut-Menge nähren, und zwar nicht sogar schlechthin: soviel tausend faule Stulbrüder und Schwestern in Clöstern: was nutzen sie? R. O ihr thoren und langsamen Herzens! die Closter-Leute dürfen von Almosen leben: man ist sie ihnen so viel, als schuldig zwoerley Ursachen wegen: erstlich wegen dreyfacher Bedürfniß, nämlich, der Schwachheit, der Armuth oder Mangel des Eigenthums, in Ansehung jedes seiner Person, der Gewohnheit, die so alt als das Christenthum, hernach wegen einem vierfachen Werke, nämlich, des Predigens, des Altar-

tar- und Chor-Dienstes, des Bethens und Studierens, des Schenkens aller ihrer Güter dem Closter zur Ehre GOttes, und Nachfolge Jesu Christi. S. Thom. 2. 2. q 187. a. 4. in ⊙. Grauet dem Herrn noch über der Menge geistlicher Person? der abgöttisch gewordene Jeroboam jagte aller Priester und Leviten samt Weibern und Kindern aus seinen Staaten. Der Leviten und Priester waren mehr, denn 26000. Mann. Roboam hatte nur die Länder zwoer Stämme eine, Juda und Benjamin, sie kamen zu ihm, und er nahm sie ohne Grauen auf, und ernährte sie. II. Paralip. XI. 13. 14. Warum soll es dann ihm grauen über unsere geistliche Leut-Menge? wenn über diese wirklich daseyende Menge nach 26000. Geistliche in unser Bayern käme, würde dem Schulzen nicht grauen: er hülfe, so gut er könnte; und, unser Bayern ist ja mehr als 4. mahl räumiger und fast eben fruchtbar, als Juda und Benjamin und allenfalls wüßte Schulz wohl 26000. ungeweyhete unnütze Kostgänger, die das Land gar wohl und sehr nützlich entbehren könnte.

VII. Ey! was? woher zeigest du, Schulz, daß die itzige *Decimæ Quota* Paulinischen und Evangelischen Institutes ist? R. Herr Doctor! warum ist er doch heut gar so ungelirnig? Meiner so vielen und strengen Beweise ungeacht, will ich doch noch antworten und zwar erstlich indirecte.

Gesetzt, es hiesse in der Schrifft, daß jeglicher Landesfürst, nebenst seinen Cammer-Haus- und Domanen-Einkommen von dem Bürgerstaate, er noch das Recht habe, als Defensor Ecclesiæ, und in Rücksicht seines Juris servi anticipati ad Deum & Ecclesiam, seinen vollkommenen Unterhalt von den Bürgern und Unterthanen, qua gläubigen Christen, zu fordern, ferners auch die Schrifft-Ausdrücke für dieses sein Recht so lauteten: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig: die dem Altare dienen, und ihn schürmen, sollen vom Altare leben; also hat es auch der Herr verordnet, daß, die dem Evangelium dienen und es schürmen, vom Evangeliume leben sollen: ꝛc. ꝛc. Was würde der Herr für unseren Gnädigsten und andere Landesfürsten folgern? dieß: der erste Text bezieht sich auf die gewöhnliche Quotam und Taxam des Israelitischen Lehr-Lohnes: diesen Lehr-Taxa war der Zehent-Taxa æquivalent; weil ein Jüdischer Lehrer sowohl von seinen Lehren zu leben das Recht hatte, als ein Levit von seinem Altardienen. Ergo unserm Landfürsten die Decimam Quotæ vel æquivalens her! der zweyte Text redet förmlich von der Taxa der levitischen Geistlichkeit: diese war förmlich der Zehente Theil von allem. Ergo unserm Landesfürsten alle Zehente her! der dritte Text ist überzeugend, daß die Decimal-Quota ein Evangelisches Geboth für unsern Fürsten *qua* Kirchenschürmer ist. Ita also, das ist, so eben in dem *Quanto* soll er seinen Unterhalt von dem Evangeliums- und Kirchenschürme haben,

als

als die Leviten. Ergo unserm Landesfürsten abermahl die Zehent-Quotam her, oder das Evangelische Geboth ist verletzt und unser Fürst berechtiget, sich selbst Recht zu schaffen.

Wollte Schultz dem Herrn einwenden, dieß alles sage kein weiter Recht, als daß der Fürst qua Schürmer bloßlich nur den höchstnothwendigen Unterhalt, und mehr nicht zu fodern hätte; wie würde sich der Herr ärgern! Er würde noch darüber einen starken Grund in dem Ita, also, finden und sagen: höre Schultz. Die Sache ist evidens der Apostel beziehet sich auf Deuteron. XVIII. v. 1. daß die dem Altare dienen, auch ihr Theil vom Altare empfangen. Nun sagt der Apostel: also hats der HErr verordnet für die, welche dem Evangeliume dienen, und es schürmen, daß sie vom Evangeliume leben. Was hat der HErr verordnet? daß sie vom Evangeliume leben. Wie aber sollen sie, seiner Ordnung gemäß, vom Evangeliume leben? wie die, welche dem Altare dienen oder dieneten, als die Leviten, vermittelst Theilempfangungen vom Altare. Welche und wie viele Theile aber hatten sie? jegliche Zehente Theile von Früchten ꝛc. als von 1000. Metzen 100. Metzen Frucht. Ergo auch unserm gnädigsten Land- und Kirchen-Schürmer von 1000. Metzen Frucht 100. Metzen Zehente.

Wendete ich abermahl ein: Herr Doctor! das Ita, also, bezieht sich bloß auf das Ordinavit, hat verordnet, nicht aber das Vivat, daß er lebe: Es beziehe sich auf die Handlung des Verordnens, nicht auf den Modum oder Quantum oder Taxam des Leben-Unterhaltes. Was? würde der Herr in mich hinein ärgern: Dummer Schultz! ist nicht die nächste Sache der unmittelbar vorgehende Rede das Theilempfangen vom Altare? und dieser Theil sind die Quotal-Zehente. Und ist nicht in der straks folgenden Rede auch das Theilnehmen vom Altare? Ergo damit unter den Terminis comparationis ein ordentlich Verhältniß sey, muß sich das also, Ita, auf den Modum und die Taxam des Leben Unterhaltes vom Evangeliume beziehen, folglich auch die Decimal-Quotam sagen; sonst hätte es der Herr nicht eben also, sondern minder also verordnet, nicht die Decimal-Quotæ, sonder bloß die Decimam der bloß höchstnöthigen *Sustentation*. Schultz! kurz also:

Der Apostel sagt: Es stehet im Gesetze Moses geschrieben, und es ist ja um unsertwillen geschrieben: und was ist geschrieben: man soll einem treschenden Ochsen das Maul nicht zu binden. Ecce Decimam sustentationis! was stehet aber um unsertwegen noch geschrieben? der Apostel weiset die Corinthier und uns auf das XVIII. Cap. Deuteron. 1. v. und Num. XVIII. wo den Priestern und Levisen die Opfer- und Zehent-*Quotæ* angewiesen sind. Ecce Decimam Quotæ! Ita & Dominus ordinavit. Deut.

XVIII. 1. & 8. Ergo ist die Decima Quotæ für unsern Landesfürsten Evangelischen Rechtens. Da Herr Schultz!

Ergo ist die Decima Quotæ für unsere Geistlichkeit Evangelischen und Paulinischen Rechtens. Da Herr Doctor! dann inverto & jam inverti argumentum. Dann all obiges hat Christus und Paulus auf die Diener des Evangeliums vermeinet. So sagt Schultz.

Herr Doctor! da fällt mir ein oder anders ein, das Augustinus vom Paulus gesagt hat. E. W. *Paulus* hat die Römischen Gesetze angeruffen. Tom. II. p. 90. A. 1. Warum verrüffet dann Herr Lochstein so offt und schimpflich unsere Kirchen-Gesetze? warum unsere redlichsten Canonisten? Sie reden *pro Domo sua*. Ist wahr, Herr Doctor! Nur die Theologen und Canonisten hat GOtt der Eigenliebe verpachtet. Die weltlichen Juristen sind des Satans, und seines schlimsten Werkzeuges, der Eigenliebe, vollkommenste Meister. Der Satan ist nur dem Canonischen Rechte unhold; das Jus Civile muß er mehr, als die auf Glut dämpfende Fischleber des unschuldigen Tobias, respectieren.

Paulus war der fähigste GOttes Jurist, sagt Augustin. Tom. X. p. 77. D. 2. Herr Doctor! da fräget Schultz: hat Paulus von der Decima Quotæ für den Unterhalt der Geistlichkeit Christi definitive gesprochen, oder nicht? hat er so gesprochen: so hat Schultz wieder den Herrn sein glorioses Ergo. Hat er nicht definitive davon gesprochen; wie unterstehet sich dann der Herr definitive vor der gantzen Welt, vor Christen und Heyden, zu sprechen, Päbste und Bischöffe und das gantze geistliche Apostolische Ministerium JEsu Christi habe eine böse Sache (der Immunitæt) wieder alles Recht der Natur, wieder all göttliches und Evangelisches Recht, wieder alle gesunde Vernunfft theils aus Bosheit, Geitz, Hochmuth, theils aus Unwissenheit, und blinden GOttes-Eifer defendiert, die Welt darüber in Unruhe, Aergerniß, Elend, und die Religion selbst in bedaurlichste Umstände versetzt? nämlich Paul ist in dritten Himmel entzüket worden, wo, was man sieht, nicht sagen darf; Lochstein aber in einem Himmel (weiß nicht, welchen oder wessen?) wo, was man höret, sieht oder sich einbildet, alles, zum Schimpfe der Gesalbten unsers Erlösers, sagen darf und muß, wenn man sein Gewissen nicht verdammlich verletzen und verrathen will. Genug!

VIII. Was soll Schultz izt beweisen? daß zu und proxime nach den Apostel-Zeiten, den Geistlichen sey eine *Decimal Quota* angewiesen worden? R. Herr Doctor! wir wollen vorher einander welche Beleuchtung geben.

Die, einer Gattung geziemende Quantitæt oder Quota extensionis in materia, ist nicht bestimmt nach einem Untheilbaren; sondern sie hat eine

Wei-

Weite und Breite, erklären wir diese Beschaffenheit und Eigenschafft der natürlichen Quantitæt. Schon weit über 12. Jahre hundert hat unsere Geistlichkeit, nachdem die Kirch zur vollkommenen Freyheit gelanget war, die Decimal-Quota. Bestehet aber diese in indivisibili und einem Untheilbaren? hat jeder Herr Pfarrer so viel Zehent-Garben im schlechten oder mitteren Jahr-Gange, als im gesegnetesten? ein Jahre, wo das Sommer- und Winter-Feld grösser ist, und mehrere Jaucherte einbegreift, wie im Jahre, wo das Sommer-Feld zwar groß, das Winter-Feld aber klein ist? Schultz und Pfarrer sagt: Nein.

Unser Herr Pfarrer hat für dieses Jahr 360. Schäffel an Zehenten bekommen, und wir Bauren! jeglicher für sich, haben ihnis in unsrer eigenen Person in seine Scheuren geliefert, und ihm, als einen GOtte schuldigen Tribut, überliefert, so wie es Cæpolla der rare Jurist schon vor 3½. Jahre hundert, de servitut. Urb. prædior. C. 72. n. 4. Capell. Tholosan. Dec. 433. und selbst das deutsche Engel-Buch (P. Ludov. Engel Jus Can.) L. III. t. XXX. §. I. n. 14. &c. an Parochiani teneantur suis expensis deferre Decimas &c. uns lehren! welche Lehre mich Schultzen von Hertzen freuet, und ich wollte meinem lieben Herrn Pfarrer den Zehent gerne bis Constantinopel zu führen, wenn er dort in einer türkischen Moschee den Glauben JEsu Christi predigte. Schultz weiß aber auch schon Jahre, wo der Herr Pfarrer kaum 80. oder hundert Schäffel bekommen hat. Und doch bekam er ordentlich die Decimam Quotæ. Ergo bestehet das Zehent-Quantum nicht in indivisibili. Noch ein anders.

Wie Schultz vor 48. Jahre in Mutterleibe lag, war im zweyten Monath sein Leib etwann zweene Zolle lang: eine kleine Quantitæt! und dennoch saß und agierte meine Seele damahls so bequemm in dieser kleinen Residenz, als itzt in diesem 6. Schuhe langen und schier 2. Schuhe breiten Trumme. Nämlich die zweyzöllige Quantitæt hatte dort, in Ansehung der damahligen Verrichtungen der Seele, eine Proportion zur itztmahlen 6. Schuhigen Zölligen Quantitæt, in Ansehung der itztmahligen Bauren- und Schultzen-Verrichtungen, die meine Seele itzt durch den Leib, als ihren Werkzeug, thut und thun muß. Wie artig würde es gewesen seyn, wenn Schultzens Leib vor 48. Jahren schon 6. Schuhe lang gewesen, itzt aber Anno 1767. nur zwey Zolle lang wäre; Man würde Stoffel Schultzen für Hanß Däumlings Brüdergen halten, und meine Schultzin könnte mich in ihrem Sake in die Kirche, ins Wirthshaus, und an die Gemeinde tragen; die Seele würde in und durch diesen zweyzölligen Werkzeug grosse Feld- Haus- und Gemeinds-Arbeiten verrichten und ein wunderbares Däumlinger Commando führen. Warum? diese Leibes-Längen-Quota war wohl sehr bequemm für die Zeit und Verrichtungen meiner Seele vor 48. Jahren; aber itzt nicht mehr; und dannoch war solche Quota für die Seele so

Decimal, und nach Proportion so bequemm, als die itztmahlige 6. schuhige Leibs-Länge und Quota Ihr Decimal und bequemm ist. Den Stoff dieser Erklärung suche der Herr bey S. Thomas III. q. 33. art. 2. ad 2.

Aus diesem reisonnieret Schultz also: die Geistlichkeit ist die Seele des Christlichen Bürgerstaates. Dieser Seele muß der Christliche Bürgerstaat einen Leib, das ist, leiblichen und zeitlichen Unterhalt von solcher proportionierten Quantitæt liefern, daß sie dabey nicht bloß auf dem ersten Stuffen, der hinabwärts nächst an die höchste Nothdürftigkeit gränzet, sondern um ein merkliches weiter darüber stehen, von den natürlichen Kümmernisse und Sorgen für den zeitlichen Unterhalt frey, rühig, activ, thätig in ihren eigenen Berufs-Werken, mit allem zu ihren Berufs-Arbeiten benöthigten und wohl nützenden Werkgezeuge versehen, dem Armuthe des Nächsten verhelflich, wenigst für der elenden Noth bey jeglicher, auch nicht beträchtlicher Mißzeit, Schuldenmachen zu müssen, verwahrt seyn könne. Ohne Unterhalt von solcher Quantitæt könnte die Geistlichkeit nicht geziemend subsistieren; folglich gleichwie meine vor 48. Jahren junge Seele in meinen damahls zweyzölligen-Leib nicht gegangen weder darein geblieben wäre, wenn dieser seine gewisse, recht diensame Proportion und Theil-Quotam nicht schon gehabt, oder zu haben aufgehöret hätte; eben so würde die Seele des Evangeliums in die Länder und Völker nicht eingetretten, weder darinn verblieben seyn, dafern sich diese Halsstarrige geweigert hätten, denen Einbringern dieser Seele einen solchen quantifiicierten Leib oder Unterhalt anzuschaffen, oder anschaffen zu lassen, der, nach Proportion der Zeiten, Ihr wohl diensam, und zur Ausübung ihrer Vocations- und Berufs-Activitæt wohl anständig gewesen wäre. Die Apostel und Jünger würden über sie den Staub ihrer Füsse ausgeschlagen, und ihnen den Fluch Christi über den Hals geworfen haben: Matth. X. v. 14. 15. Sintemahl er in das Judenland seine Jünger, mit dem Rechte des damahl gewöhnlichen intra suam Latitudinem quotificierten Lehrmeister Lohnes, die Apostel aber in alle Welt mit eben diesem, nach dem Modell des alt-Priesterlich- und Levitischen intra suam Latitudinem quotificierten Lohnes oder Unterhaltes verfaßten Rechte gesendet hat; Matth. X. 10. 1. Corinth. IX. 13. 14. und es eins war, die Prediger des Evangeliums nicht geziemend selbst unterhalten oder unterhalten lassen, und das Evangelium nicht annehmen wollen. Matth. X. v. 14.

So mußte dann dieser Leib des Unterhaltes für die Seele, oder Geistlichkeit des Evangeliums schon zur Apostel-Zeiten quantificiert, oder quotificieret seyn, und er war auch schon quotificieret, und zwar decimaliter wenigst in æquivalente. Er mußte *quantificieret* seyn. Denn über dem unquantificierten Unterhalte entstehet ewiger Unfriede, welchen Christus hasset. Eus. Amort tomul. VI. Disput. II. de Domin. Cleric. R. ad object. I. n. 16.

p. 127. und dort sein Evangelium nicht haben will, wo es ohne Unfrieden mit Christi seiner Geistlichkeit nicht seyn kann. Matth. X. 12. 13. 14. Er war auch schon *quantificieret*. Denn, der Apostel sagt: man soll den Priester, insonderheit die im Worte und in der Lehre arbeiten, zwofacher Ehre (das ist, aus S. Chrysost. eines zweyfachen Unterhaltes wie dann der Apostel vom Unterhalte der Evangeliums-Diener redet,) würdig achten. I. Thimoth. V. 17. So war dann der einfache Unterhalt schon bestimmt (nämlich Decima sustentationis der bloß für jeglichen Layhen ausreichende Unterhalt) sonst hätte man für dem Priester keinen Unterhalt geben können, der hätte gedoppelt heissen mögen. Hatte der Leyh einen Unterhalt von 5. Graden, so gebührete dem Priester ein Unterhalt von 10. Graden: und dieß galt pro Decima Quotæ. Denn der Unterhalt der Geistlichkeit war auch schon *decimaliter* wenigist *in æquivalente quantificiert*. GOtt hat im alten Testamente seinen Priestern und Leviten einen solchen Unterhalt angewiesen, der geziemend, anständig, in Rüksicht des Layhischen würdig, und so ergiebig war, daß sie, des Unterhaltes wegen, Sorgenfrey, und allein auf das GOttesdienstliche aufmerksam seyn könnten. So bestimmte er dann für sie etwas Gewisses, nämlich die Decimam Quotæ, den Zehenten Theil von allem ꝛc. Dieß war ein Judicial-Gesetz, sagt der Heil. Thomas, und darum gegeben, daß Billichkeit und Gerechtigkeit zwischen Priester und Leyhen gehalten würde. 2. 2. q. 87. ꝛc. daß Priester und Layh zufrieden seyn sollte, weder darüber zu klagen hätte: daß der Geitz weder den Priester und Leviten zu viel zu fodern, weder den Layhen zu wenig zu geben überwinden möchte. Die Leviten sollen sich begnügen lassen mit dem Opfer der Zehenten, welche ich zu ihrem Brauch und Nothdurft abgesendert habe, spricht GOtt durch Mosen Num. XVIII. v. 24.

Atqui die Geistlichkeit hatte schon zur Apostel-Zeiten einen solchen Unterhalt, der anständig, geziemend, würdig, klagen-stillend und verbietend ꝛc. war. Denn es heißt: keiner war unter ihnen, der Mangel hatte. -- jedem war ausgetheilet, nachdem es einem jeden war. Actor. IV. 34. 35. Wenn wir Unterhalt an Speisen und Kleidern haben, so lasset uns damit zufrieden seyn. I. Timoth. IV. 8. Die Priester und Prediger sind zwofacher Ehre (des Unterhaltes) würdig. I. Tim. V. 17. und dieser so ergebige, schöne, Philosophische Unterhalt, war geliefert von den, gläubig gewordenen Layhen. Act. IV. loc. cit. II. 45. gebrach da und dort den Dienern des Evangeliums am geziemenden; wie aus I. Corinth. IX. und andern erhellet, oder aus einer Mißzeit, wie es heute noch manchmahl geschieht.

Ergo war auch schon zur Apostel-Zeiten, der Geistlichen ihr Unterhalt decimaliter, wenigst in æquivalente quantificiert: die Apostolische Geistlichkeit genoß die Decimam Quotæ æquivalenter.

Ach! wie schön liesse es, wenn Schulz zu beweisen im Stande wäre, daß die neubekehrten gläubigen Layhen die Zehente, der Apostolischen Geistlichkeit in den- und nächstens nach den Apostel-Zeiten *Decimam Quotæ formaliter* und *materialiter*, nicht bloß *æquivalenter* gegeben hätten! R. Herr Doctor! Wie wäre es, wenn Schulz ein weit mehrers erweisete?

Von meinen Eltern seel. ged. ererbete ich ein Viertels-Acker guten Bodens, der aber Zehentbar zu St. Christophs-Capell vorm Dorffe draussen war. Acht Jahre hintereinander gab ich die Zehente fleissig, wann es besämet war. Nachher ward ich Schulz. Demnach schenkete ich das ganze Viertel Ackers GOtte, dem Allerhöchsten zur Ehre, dieser Capell meines heiligen Nahmens-Patrons, theils aus Dankbarkeit, theils um durch ihn von GOtt die Gnade zu erbitten, daß mir die grossen Baumausreisser (dergleichen es fast in allen Gemeinden giebt) nicht schaden, meine wohlgemeinten Räthe, Verordnungen, Arbeiten der sämtlichen, qua weltlichen, qua Christlichen, Gemeinde nützen mögen. Itzt fräget Schulz: Herr Doctor! giebt Schulz noch Zehent aus diesem Viertel oder nicht? giebt er daraus ad Decimam fustentationis, oder ad Decimam Quotæ? kurz: giebt er noch davon Zehent? unser fromme, gelehrte P. Terminierer hat gesagt, ich gebe sie weder formaliter, weder virtualiter, weder simpliciter &c. Ich erschrack darüber, er tröstete mich gleich lächelend und sprach: Herr Christoph! ihr gebet den Zehent eminenter, eminentius und eminentissime; und der Herr Pfarrer, mein lieber Herr Pfarrer, sagte auch so.

Ergo sagt Schulz mit gleichem Rechte: die ersten Glaubigen gaben dem Apostolico Clero die Zehente weder formaliter, weder virtualiter &c. sondern eminenter, eminentius, eminentissime. Denn sie verkauffien alles, und das aus dem verkauffien gelößte Geld legeten sie alles zu den Füssen der Apostel, als lebendigen Altären GOttes: und davon war jeglichem ausgetheilet, nachdem es einem jedem noth war: und darum war keiner unter ihnen (nicht ein einziger Layh, geschweige, ein Apostel oder Diener des Evangeliums) der an ichtwas Mangel hatte. Actor. IV. 34. 35. und die Apostel, nachher die Leviten waren Verweser und Ausspender dieser Eminentissimal-Zehente Actor. IV. L. c. VI. 2. seqq.

IX. Aber Schulz! wie stand es nach den Apostel-Zeiten mit der *Decimal-Quota?* R. Herr Docto! Wir wollen dieß zur Quotal-Zehents-Probe aus der *Tradition* oder Uebergabe ziehen. Denn ich muß eilen; sonst wird mein lieber Herr Pfarrer über meinem länzern Ausbleiben tiefsinnig und traurig. Schulz sagt also.

Die

Die Eminential- und theils Eminentissimal-Zehente daureten, als lange der Güter-Verkauff der Gläubigen, und deren Wehrt-Einlieferung an die Bischöffe, wie auch an die, von diesen verordneten Diaconen anhielt: es hielt aber dieses im Judenlande an bis zum Untergange Jerusalems. Herr Abt Fleury drücket sich darüber also aus: „Was sie, die Christen zu „Jerusalem ꝛc. antrieb ihr Erbtheil zu verkauffen, und alles zu bahrem „Gelde zu machen, war des Heilandes Befehl, allem zu entsagen, was „man habe, welches sie dann nicht nur allein im Herzen, als wohin dieses Geboth gemeinet ist, sondern auch in der That werkstellig machen wollten „nach dem Rathe: wilt du vollkommen seyn ꝛc. Matth. 19. 21. - - „Uber dem, war ihnen bekannt der Untergang der Stadt Jerusalem, welchen der Heiland ihnen vorher gesagt, und dabey er ihnen auch so gar die Zeit angemerket hat. „ Discipl. Populi Dei in novo Testam. Part. I. Cap. unic. edit. Lat. 1746. p. 6. 7. Die Beschreibung des Verhaltens der ersten Christen in diesem Stücke ausser dem Judenlande, die nur gerühmter Herr Abt machet, und deren Form bis auf Constantins-Zeiten mehrntheils bey behalten war, ist diese: „Jegliche Kirch brachte zu der „Unterhaltung ꝛc. und anderen gemeinen Ausgaben, als Unterhaltung der „Geistlichen - - ein ansehnliches zusammen. - - Diese gemeinen Kirchen„Güter bestunden in den drey ersten Sæculis in keinen andern Dingen, „als Haus-Geräthe, Esse-Waaren, Kleidung und bahren Gelde, welches „von dem, was die Gläubigen wochentlich, monathlich, oder so offt sie „wollten, darbrachten, aufkam. - - Was unbewegliche Dinge betrifft, „so litt die Verfolgung, solche anzuschaffen, oder sie lange zu behalten, nicht. „Das waren die Kirchen-Schätze, darnach die Heiden so hungrig waren, und welche auch Ursache zur Verfolgung mitgaben, wie an dem „Exempel des heiligen Laurentius zu sehen. Die Diaconen hatten solche unterhanden ꝛc. „ Part. II. C. 19. p. 106. ad an. Chr. 34. n. 227. und an. 44. n. 68. apud Fleury l. c. so viel von dem Eminential-Zehenten des ersten Sæculi.

Vom zweyten Sæculo redet Irenæus so: Nicht die Gattung der Opfer (genus oblationum) ist abgethan und verworfen worden. Denn es waren Opfer dort (bey den Israeliten): es sind aber auch Opfer da (bey uns Christen) nur die Gestalt (species) ist abgeänderet worden; sintemal itzt nicht mehr von Knechten, sondern von Freygebohren (in Christo) geopfert wird. Lib. IV. C. 34. Der heilige Vatter redet da von dem, was die Christen itzt geben, und was ehedem die Juden gaben. Obwohl die Juden die Erstlinge, die Zehente, häufige Hand- und andere Opfer, Gelübds- und ander Gaben der Stifftshütten des Herrn, und ihren Dienern lieferten, daß die Priester und Leviten die zierlichsten Einkommen genossen; so sagt doch der heilige Vatter, daß sie, in Ansehung der itztmahligen Christen-Opfer und Gaben an die Diener Christi ꝛc.

gering,

gering, karg und knechtlich wären. Denn die Christen, sagt er, weil sie die Freyheit erhalten haben durch Christum, geben und bestimmen alles, was ihnen zugehöret, *ad dominicos usus*, zu des Herrn Gebrauche ꝛc. loc. cit. Im III. Jahrhunderte weiß der Herr ja gewiß, was dort Origenes schrieb; und von den mehrsten Christen sehr fleißig, obwohl nicht mit gleicher Fertigkeit, geschah: was GOtt von den Pharisäern foderte, will er ja um so mehr, und mit grösserm Ueberflusse von seinen Schülern gethan und erfüllet wissen. Denn wie wird sonst unsere Gerechtigkeit vollkommener, als jene der Pharisäer seyn? ꝛc. In Num. hom. 11. Der Lobgesang des Prudentius auf den heiligen Laurentius hat dieses: tunc summa cura est fratribus - - offerre fundis venditis sestertiorum millia. Hymno 2. de Coronis.

Schulz! nichts mehr von dieser *Eminential*-Zehentgabe an unsere Geistlichen ersten Christenheit. Schweig mir auch von der *Decima sustentationis* oder dem nothwendigen Unterhalte, den der weltliche Christ freylig dem Geistlichen schuldig ist. Die *Tradition* durch der heiligen Vätter Mund ist zu klar. Allein ich sage, daß die Vätter nur von der *Decima sustentationis*, welche ich ganz will, zugebe, nicht aber von der *Decima Quotæ*, das ist, von der bestimmten Maaß des Zehentes gereder haben. Oder wie zeigest du mir das Gegentheil? R. Herr Doctor! Wie? 1. Von der Decima Quotæ in den ersten III. Jahrhunderten wird es ja der Herr nicht fodern, ein wiederholtes Evangelisches Gesetz Litteraliter und buchstäblicher Benennung aufzuweisen; denn wo die ersten Christen sichs für ein Gesetz hielten, die Eminential-Zehente zu geben; so war es ja nicht nothwendig, daß damahl schon ein kirchliches Declarations-Gesetze des bestimmten Zehenttheiles eingeführet würde. 2. Demnach aber reden von der Decima Quotæ der III. ersten Jahrehunderten die Constitutiones Apostolicæ, welche wenigst vor Ende des III. Sæculi verfaßt, und als ein ächter Abriß der ersten Kirchen-Sitten erkennet worden. Lib. VII. C. 30. lib. II. C. 35. Von eben diesen, als in dem Eminential-Zehenten mit einbegriffenen, sagt Irenæus, daß die alt-testamentischen Zehente ein Zeichen und Vorbedeutung unsrer Zehente, und der Pflicht dererselben gewesen sind. Nihil enim otiosum, nec sine signo, & sine argumento apud eum; & propter hoc illi quidem Decimas suorum habebant consecratas; qui autem perceperunt Libertatem &c. Lib. IV. C. 18. Edit. Paris. 1 10. p. 250. Tertullian redet von dem Pharisäers förmlicher Zehentgabe; und sagt, daß beedes GOtte lieb sey, das Zehentgeben auch von den geringsten Dingen, und das Lieben von ganzem Herzen GOtt und dem Nächsten: daß aber GOtte lieber sey das Lieben von ganzem Herzen, als das Zehentgeben, so daß, wenn das Eine zu unterlassen wäre, er lieber das Zehentgeben, als das von Herzen lieben dahinten lassen wollte, hernach spöttelt er auf Marcions neu erdichtete Gottheit, woran

dieser

dieſer gekünſtelt und ſie unglücklich gebildet hatte, und ſpricht: die Zeit habe es nicht gelitten, daß Chriſtus einem ſo neuen, noch ganz unbekannten GOtte eine unzeitige, rohe Liebe zu erkennete, d. i. des Maricons beſonderer GOtt ſey noch zu jung und zu früh gefallen, als daß die Zehende der Feld-Früchte und der Liebe für denſelben hätten zeitigen können; aus welcher hohen Rede ſich deutlich ſchließt, daß Tertullian die Decimam Quotæ des alten Teſtamentes für eine, GOtt und ſeinen Dienern auch im neuen Teſtamente ſchuldige und von Chriſto verordnete Sache erkennet hat. Tertull. Tom. III. edit. Pariſ. 1658. p. 63. mandata Dei. n. 1. Ganz überzeugend ſchließt es ſich, wie ſehr willig die Chriſten ſeiner Zeit waren die Decimam Quotæ GOtte in den GOttes Dienern zu geben, aus jener mächtigen Stelle, wo er einen Verfolger des wahren Chriſtenthumes frägt: was wirſt du thun - - - was wird ſelbſt *Carthago* leiden, *Decimanda a te*, welches ehnder jeglichen Zehenten Menſchen- oder bürgerlichen Chriſten-Kopff geben und laſſen, als der ſich ſiegen wird? l. cit. p. 121. Martyrium n. 15. Gab es dem Zehenten-Kopff; ſo willig; warum nicht die Zehente Garbe ꝛc.? hat aber Carthago mehr, als den Zehenten-Theil in forma oder in æquivalente, oder gar in Eminenti (wie nicht zu zweifeln) gegeben; ſo hat es nichts zu ſagen. Qui dat plus, quam debet, dat etiam minus, quod debet. So meinet Schulz, Er nähme allzeit, und gerne 15. für 10.

Iſt jene Kopff-Zehent-Stelle zu hoch, oder deuchtet ſie den Herrn zugeſucht; ſo nehme er die Flächſte des Origenes, was Chriſtus von den Phariſäern haben will; das will er ja um ſo mehr billicher von ſeinen Schülern haben. Wie mag aber unſere Gerechtigkeit vollkommener, als der Phariſäer ihre ſeyn, wenn die Phariſäer ſo fleißige Zehentgeber ſind, ich aber die Erdenfruchte ſo verbrauche, daß weder **Prieſter**, weder **Levit**, weder **Altar** davon ichtwas weiß, oder fühlet? Hom. XI. in Num. Eben ſo deutlich ſchreibet der heilige Cyprianus, daß, gleichwie ehedem die Levitiſche Prieſterſchafft von den Eilff Zünfften zum Unterhalte die Zehente von den Früchten bekamen, damit die zeitlichen Verpflegungs-Sorgen ſie von Dienſte GOttes nicht abhielten, eben alſo itzt es in der Kirche eingerichtet ſey ꝛc. Quæ nunc ratio & forma tenetur, ut qui in Eccleſia Domini ad ordinationem clericalem promoventur, nullo modo ab adminiſtratione divina avocentur, ne moleſtiis & negotiis ſæcularibus alligentur, ſed in honore ſportulantium fratrum, tanquam Decimas ex fructibus accipientes ab altaribus & ſacrificiis non recedant. Lib. I. Epiſt. 9.

Im IV. Sæculo ſchrieb Ambroſius: was von der Erndte zu erſt aufgehoben wird, wird dem Herrn geopfert. *Sed de hoc alias*, aber von dieſem ein andermahl. In vorhergehenden Zeilen hatte er vom Unterſchied

der Erstlinge und der Zehente disputiert; da verspricht er hiervon einandermahl (ausführlicher) zu reden. T. I. Epistolar. Class. I. Epist. XXXV. p. 926. n. 9. Sey es nun, daß man eine anderweitige Rede von den Erstlingen und Zehenten, die gewiß dieses heiligen Vatters seine wäre, nicht aufweisen kann; so findet man doch in seinen Werken zwo Reden, die etliche ihm zugeschrieben, die mehrsten, ja alle Gelehrten für eine uralte Kirchen-Rede gehalten, und deßwegen seinen Werken ei verleibet haben. Und so heißt es Serm. XXIV. n. 3. Es stehet auch geschrieben: *Date Decimas - - Deut. 12. 6. &c.* Gebet Zehente - - Neun Theil sind euch gelassen; wollet ihr aber den Zehenten (dem Herrn) nicht geben, *ad solam Decimam revertetis*, so werdet ihr die Neune verliehren, und mehr nicht, als den Zehenten noch haben. Auch schrieb zu dieser Zeite Chrysostomus in seiner XII. Homilie über das VII. Capit. an die Hebräer handelt er von den Zehenten Abrahams und Levi an den Melchisedech, und in Melchisedech an Christum. Diese Zehente waren unstrittig quotificiert; und diese, sagt der heilige Vatter, gehören den Priestern zu. Ille (Abraham) dedit Decimas, quod pertinebat ad sacerdotem; iste benedixit, quod melioris est. Und aus dem ganzen Discurs des heiligen Lehrers folgert sich, daß, wenn die (quotificierten) Zehente den Leviten zugehörten im alten Testamente, sie um so mehr den Priestern des neuen Testamentes gebühren, je würdiger das Priesterthum Christ, als der Levitischen Priester ihres, ist. P. 1551. A. B. &c. Edit. Paris. 1570.

Von IV. ins V. Jahrhundert schrieb Hieronymus von den quotificierten Zehenten als einer höchst gebührenden Sache. Er raisonnieret also: weil jenes alte Volk den Leviten die Zehente nicht gaben, so beklagte sich GOtt, daß ihm sein Theil entzogen worden - - suchet man den Herrn in den Kranken heim, speisset und tränkt man ihn in den Hungrigen und Durstigen; warum soll er nicht auch in den Priestern die Zehente empfangen, und man diese nicht giebt, er seinen Theil nicht verlieren? Comment. in Cap. III. Malach. Was wir von den Zehenten und Erstlingen, die ehemahl das Volk den Priestern und Leviten gab, gesprochen haben, sollt ihr auch für die Völker der Kirche verstehen; Als welchen befohlen ist nicht nur die Zehente und Erstlinge zu geben, sondern auch alles zu verkauffen und den Armen auszutheilen. Wollen wir dieses nicht thun; so sollen wirs den Juden wenigst darin nachthun, daß wir vom ganzen Vermögen den Armen mittheilen, den Priestern und Leviten aber ihre schuldige Ehre (oder Zehentgebühre) erweisen. Decimis ergo & Primitiis donantur & coluntur clerici, tanquam Majestate Dei effulgentes, tanquam Christi personam induti, tanquam vicem omnium circumgestantes pauperum. Man begabet und ehret die Priester mit dem Zehenten und Erstlingen als glänzende Bild-

nisse

niſſe der göttlichen Majeſtät, als Vorſteller der Perſon Chriſti, als Statthalter aller Armen. Alſo Thomaſſin aus denen jtzt gemeldeten Stellen des heiligen Hieronymus. P. III. de Diſcipl. Vet. & Nov. Eccl. L. I. Cap. 4. n. 4. Jam prope ſunt dies, in quibus meſſes colligere debemus, imo de reddendis Decimis cogitemus. Deus enim, qui dignatus eſt totum dare, Decimam a nobis dignatur repetere, *non ſibi, ſed nobis* ſine dubio profuturam. - - - - Inde Decimas expetit, unde vivis - - Primitias rerum & Decimas dignatur petere & negas avarè? quid faceres, *ſi novem partibus ſibi ſumptis*, tibi *Decimam reliquiſſet*? Alſo der uralte Verfaſſer der Rede, die unter Auguſtins Namen heraus kam, und die 219te de Temp. iſt. Julianus Pomerius ein Schriftſteller in der II. Helffte des V. Jahrehundert: Decimas fidelium gaudentes accipimus. Die Zehente der Glaubigen nehmen wir gerne. De Vita Contemplat. Lib. I. C. 21. Caßianus ein Schüler des heiligen Chryſoſtomus (v. Lex. Vir. Erudit.) redet im gleichen von den quotificierten oder beſtimmten Zehenten an verſchiedenen Stellen, als Collat. XIV. C. 7. XXI. C. 1. ibid. C. 2. & Cap. 3. und C. 8.

X. Abermahl genug, Schultz. Glauben wirs gleichwohl, daß die Vätter in den erſtern *Sæculis* nicht nur die *Decimam Suſtentationis*, ſondern auch *Decimam Quotæ vel formalem vel æquivalentem* in ihren Schriften verſtanden haben. Aber woher aus ihnen irgend eine Probe, daß das *quotificierte* Zehent-Geben ein Göttlich-Evangeliſches, und nicht blößlich ein Kirchen-Geborh iſt? R. Herr Doctor! abermahl Probe genug. 1. Die Conſtitutiones Apoſtolicæ reden und befehlen alſo: den Prieſtern ſollſt du geben alle Erſtlinge der Weinleſe, und Erndte ꝛc. Lib. VII. C. 30. wo Erſtlinge und Zehente promiſcue für das genommen wird, was zum Unterhalte der Prieſter und der Armen zu geben war. *Tametſi* heißt es Lib. II. c. 35. obwohl euch GOtt von der Knechtſchaft der alten Hande befreyet hat, *non tamen a penſionibus liberavit, quas Sacerdotibus debetis & quas* egentibus benigne largiri oportet. Ait enim Dominus: niſi abundaverit juſtitia veſtra plusquam ſcribarum & Phariſæorum &c. So entledigte euch doch der Herr nicht von den Penſionen (gewiſſen Unterhalts-Lieferungen) die ihr den Prieſtern und Armen ſchuldig ſeyd. 2. Die Vätter reden davon als einem Gebothe, daß Chriſtus der HErr in ſeine Kirch herüber genommen, und eigentlich nicht in dem Zehent-Geben wohl aber Zehent-Geber eine Aenderung befohlen hat. Non genus oblationum reprobatum eſt, - -ſed ſpecies immutata eſt tantum, quippe cum jam non a ſervis, ſed a liberis offeratur. Dort opferten und Zehenten Knechte; da Freygelaſſene, und in Chriſto Freygebohrne. -- Man ſoll durch die Gaben ſelbſt ein Zeichen der Freyheit geben, d. i. die Chriſten ſollen Opfer und Zehent geben williger, und mehr, denn die Iſraeliten. Irenæus Lib. IV. c. 18. Cyprianus redet ſehr ſcharf wieder die ſchlechten und kargen Zehentgeber: wie! vormahls verkaufften die Gläubigen Haus und Hof, Wieſen und Aeker, damit

mit die Priester und Armen erhalten, und durch ihre Hände die gelöseten Gelter in den himmlischen Schatzkästen hinterleget wurden; At nunc de patrimonio nec decimas damus &c. Dermahl geben wir von unsern Erbgütern einmahl die Zehente nicht de simpl. Prælat. Da hat der Herr die Formal- und Eminential-Zehente beysammen. Denke und erinnere sich der Herr eines andern Cyprianischen Textes, den wir nur itzt gesagt haben (oben in III. Sæculo, quæ nunc ratio & forma tenetur) Item der Zeugnisse aus Hieronymo oben vom IV. ins V. Jahre hundert, welche den Character einer gebietenden Sprache führen. Darzu setzet Schultz nur noch diesen; gebet, spricht der ernsthafte Vatter, gebet, was des Kayfers ist, dem Kayser, das ist, Pfennige, Steuren, und Gelt: und gebet, was GOttes ist, GOtte, die Zehente, die Erstlinge, die Hand- und Altars-Opfer. in Matth. XXII.

Der heilige Chrysostomus zehlet das quotificiert Zehent-Geben unter die Stüke des Christenthums, deren Beobachtung uns in Himmel, deren Unterlassung uns in das ewige Feuer beförderen kann, und zwar in das nicht schlechterdings verstandene ewige Feuer, sonder, wie der heilige Lehrer wörtlich sagt, in jenes Feuer, welches dem Teufel, und seinen abtrünnigen Engeln vorbereitet ist. Die Grösse (oder Schwehre) der Sünde machet in das ewige Feur mit dem Teufel gehen, und dieses ist bedrohet den schlechten Allmosen-Gebern, und (wie der heilige Vatter gleich folgert) den schlechten Zehent-Gebern. Was thaten die Juden in diesem Stüke? nicht? Sie gaben Zehente, und wiederum Zehente, Zehente den Leviten, und Zehente den Wayfen, Wittiben, und Neophiten. Dermahl sagen wir mit Verwunderung: der oder der giebt Zehente. Wie Schanden volles Ding, daß eine Sache, die bey den Juden ein gemeines war, itzt bey den Christen für Wunderding gelten soll! Si tunc periculum erit Decimas negligere, perpende, quanti nunc istud fuerit? war es damahl ein gefährliches Stük, die Zehent-Gabe unterlassen, so bedenk, wie gefährlich itzt seyn mag? also Chrysostomus in Ephes. Cap. II. homil. IV. in Exhort. morali p. 884. C. D. edit. Paris. 1570. Herr Doctor! so eifert man für die Beobachtung eines Evangelischen nicht blossen Rathes, sondern Gebothes.

Decimæ ex debito requiruntur ist ein Ausspruch, den der Synodus zu Tribur um das Jahr 895. dem heiligen Augustin zuschreibet aus der von mir ein paarmahl angezogen 219. Sermon, die ihre Rubric de Decimis führet. Daß aber dieser Ausspruch von einem Debito divini Juris, und zwar Evangelici rede, erhellet aus eben derselbigen Sermon, worauf dieser Kirchen-Rath seinen 13ten Canon gründet, der sich anfängt: De Decimis Augustinus Doctor mirabilis, und die Decimam Quotæ mit den Worten

ten

ten des Verfassers jener Sermon sehr schön ausgedrükt, und als eine höchstgeziemende Justiz-Sache erkläret.

Cæsarius von Arles redet von den Zehenten, die in unsern Gütern stecken, als von einer fremden Sache, die nicht uns, sondern GOtt und seiner Kirche angehörig ist. Non solum Decimæ non sunt nostræ, sed Ecclesiæ Deputatæ; Darum sey dererselben Entziehung ein Diebstahl und GOttesraub. Homil. IX. Wir sind schuldig nicht nur den Zehenten Theil zu geben, sondern auch das von den Neun Theilen erüberliche sollen wir, als etwas für andern vermeintes, treulich ausspenden. Hom. 21. Welche Ausdrüke mit denen der 219. Rede in Augustins Werken Eines sind. Et tamen Fratres non video, qua fronte illi non offerimus non Decimum, a quo accepimus totum &c.

Das Concilium zu Mascon um das Jahre 581. lehret deutlich. 1. Daß die Zehente (quotales) göttlichen Rechtens seyn: durch alle vorhergehenden Jahre hunderte entrichtet worden seyn. 2. Daß sie der Geistlichkeit zum geziemenden Unterhalte zu reichen seyn, damit sie den Verrichtungen ihres hohen Beruffes ohn alle irdische Sorge frey obliegen könne. 3. Daß das von Priesterlichen Unterhalte Erüberliches soll unter die Armen, und Gefangenen ausgetheilet werden. Dieses sagt allein der V. Canon Leges divinæ consulentes Sacerdotibus ac Ministris Ecclesiarum &c. Tom. III. Cone. Harduin. Fol. 461. Herr Abt Fleury in seiner Kirchen-Geschicht, Latein herausgabe, giebt diesen Canon kurz als: ut Decimæ Ecclesiæ Ministris secundum legem Dei & consuetudinem Christianorum, quæ supra hominum memoriam est, sub pœna excommunicationis solvantur. Lib. XXXIV. §. 50. p. 158. Allein der Canon sagt so: quas *Leges* (divinas) Christianorum congeries *longis temporibus* custodivit intemeratas. *Nunc autem paullatim* prævaricatores legum, pene Christiani omnes ostenduntur, dum omnes, *quæ divinitus sancita sunt*, adimplere negligunt, unde statuimus -- ut mos antiquus a fidelibus reparetur, & Decimas &c. Woraus erhellet, daß diese Vätter das Zehentgeboth für göttlich erkläret, und auf dessen bessere und stettigere Beobachtung auch mit schwehren Kirchen-Strafen gedrungen haben. Will der Herr noch mehrers, so lese er nur den gelehrten Thomassin Discipl. Eccl. Part. III. L. I. C. 2. 3. 4. &c., Da mag er genug finden; und wenigstens so viel, daß er ferners gerne vergessen wird oder soll, hönisch zu fragen: woher nehmen sie aber den Beweis, daß die Rechte des Jüdischen Priesterthums und des Levitischen Stammes auf unsere Geistliche gekommen sind?

Num. V. §. IX. Cap. VII. Schultz antwortet auf die Einwendungen, daß die *Decima Quotæ* nur *Institutionis Ecclesiasticæ* oder nur ein Kirchengeboth sey.

Ja wohl genug finden können nicht mehr zu fragen! Schultz! Selbst der heilige Thomas und Suarez behaupten es, daß die *Decima Quotæ* nicht *Institutionis divinæ*, sondern *Ecclesiasticæ* sey. R. Herr Doctor! wirklich hatte ich von dieser Materie abstehen wollen; da kömmt er abermahl mit einer Sache, die, wenn sie auch so wäre, nichts dienen kann. Dennoch aber antwortet Schultz auch auf dieses noch; und zwar

I. Die Institutio hat, wie das Wort Instituere verschiedene, auch Juristische Bedeutung. Instituere heißt bey ihnen Lehren unterrichten, also heißt bey ihnen auch Institutio ein Lehre, Unterrichtung; und in dieser Bedeutung, ja! ist das Zehentgeboth Institutionis Ecclesiasticæ, eine Kirchliche Lehre. Instituere heißt Anfangen. Sicut facere instituistis, bey Cicerone pro Cluentio. Gleichwie nun die Christliche Kirch ihren Anfang hatte, so mußte auch das quotificierte Zehentgeboth seinen Anfang für die, und in der Kirche haben, es mußte anfangen gehalten und beobachtet zu werden. Zu welcher bestimmten Zeit aber die Kirch dieses Geboth habe angefangen von den Glaubigen beobachten zu lassen, non omnino constat, ist nicht so gar gewiß, sagt Herr du Cange in seinem Glossario V. Decimæ, Col. 1255. wo er dem kühnen Feder-Fechter, Paul Sarpi, zweene derbe Rippen-Stösse aus der General-Constitution Clothars des Königes! Cap. XI. und aus dem II. Masconischen Synodus Anno 585. Can. V. versetzet, und zeiget, daß Sarpi das förmliche Zehentgeboth wenigst nur um ein paarhundert Jahre zu jung angebe. Ist der Anfange dieses Gebothes nicht so gar gewiß, und findet man stettige Spuren, daß es itzt formaliter, itzt simpliciter, itzt und mehrentheils eminenter oder doch æquivalenter und virtualiter gehalten worden: so läßt sich, nach dem augustinischen Grundsatze, sein Anfang auf die Apostel oder Christum selbst weisen, wenigst behauptet Othlo der Verfasser der Lebens-Geschicht des Apostels und deutschen Bonifacius, daß die Apostel und erst n Apostolischen Kirchen-Prälaten den Kirchen und Priestern die (Quotificierten) Zehente verordnet haben dem Zufolge, was Paul I. Corinth. IX. 13. 14. schrieb. Apud Surium in præfat. d. V. Junij.

Instituere heißt ferners graviter decernere obrigkeitlich ernstlich befehlen, verordnen ꝛc. in welchen Sinne man nimmt die Phrasin instituta Majorum. Und so mag es Suarez mit dem heiligen Thomas genommen haben, indem aber ein anders ist Institutum Declaratorium, Confirmatorium, und Institutum Conditorium, Creatorium ein erklärender, anerkennender, bestettigender Schluß, der sich auf eine vorher schon seyende oder gewese-

ne

ne Sache bezieht, oder ein Anfangungs- Bestimmung und Verordnung, die eine vorher nicht gewesene Sache zum Gegenstande hat; so wäre erst zu untersuchen, ob es der Englische Lehrer bloß im andern Sinne genommen habe als eine Institutum Ecclesiasticum conditorium. Suarez läuget es nicht, daß es im erstern Sinne kann, und allerdings soll genommen werden; als ein Institutum, das formaliter zwar knechtlich, potestative aber und radicaliter geistlich heise; wie ichs hernach zeigen will.

Ubrigens hält das trientische Concilium das Zehentgeboth objective für göttlich: Cum Decimarum solutio debita sit Deo, Sess. XXV. Cap. 12. Nicht minder zehlete II. Synodus zu Mascon das Zehentgeboth unter die Causas des heiligen Catholischen Glauben Can. V. omnes reliquas fidei sanctæ Catholicæ causas, quas temporis longitudine cognovit deterivatas fuisse &c. welche er verbunden sey in alten Stand, woraus sie durch langen Zeitläuffen gesetzet, und übel mißhandelt worden, abermahl zu setzen.

Endlich heißt Instituere bey dem berühmten Viglius ab Ayta oder Zuichemus, heredes Domini quasi intus statuere, die Erben des HErrn innen setzen, in des verstorbenen Stelle oder Platz einführen ꝛc. in Tit. Instit. de hæred. instit. Schon hat es Schultz anderswo erwiesen, daß Aaron, seine Priester und Leviten gleichsam nur die Statthälter des zukünftigen Meßias, folglich gleichsam nur die Zehent-Rechts-Träger, und in Ansehung dessen, nicht Zehent-Rechts-Herren gewesen sind. Der eigentliche Zehent-Rechts-Herr war allemahl GOtt, und dieses übergab er seinem Sohne als hohen Priester, der Sohn aber Filiolis, seinen Kindern, den geistlichen Erben oder wahren Theilnehmern seines Priesterthums. Ita & Dominus ordinavit: er, der Sohn, der HErr, *instituierte* oder verordnete es also. Das alte Priesterthum samt der Synagog starb und war tod: in die Stelle der Verstorbenen, und ihre Zehent-Rechts-Tragung waren von Christo instituieret (ita & Dominus ordinavit) die Träger seines Priesterlichen Characters, unsere Geistliche, von Paulus aber introduiciert I. Corinth. IX.

Sie genossen dieses Rechtes Nutzung im Anfange der Christenheit bald eminentialiter, bald in æquivalente, und so bald es wo seyn konnte, theils in quota decimali strictè, theils latè, wie wir anderswo sagten. Longitudine temporum durch die Lange streke mehrer Jahrhunderte aber (wie sich halt die Zeiten und Sitten der Sterblichen ehender verschlimmern als bessern) war der Usus fructus solchen Rechtes unter die totam latitudinem der Quotæ, bey mehrern Völkern, herabgedrükt; und die Kirchen-Prälaten fanden sich allmächlig verbunden, den u alten Gebrauch, dessen Herkunft sie aus den göttlichen Gesetzen behaupteten, abermahl Gänge zu ma-

machen, und in Rükſicht des göttlichen Geſetzes, ihn anerkennende, denen Glaubigen die Reaſſumierung deſſelbigen ſcharf, und unter Bedräuung des Kirchenbannes zu befehlen. Leges divinæ, ſagt der Canon, conſulentes Sacerdotibus ac Miniſtris Eccleſiarum, *pro hæreditatis portione*, omni populo præceperunt Decimas fructuum ſuorum locis ſacris præſtare &c. Can. V. Hardiun. Tom III. Concil. Col. 461.

So ſind dann die Zehente der Erbtheil, JEſu Chriſti, deſſen höchſtes Eigenthums-Recht er, nach abgeſchaftem alten Prieſterthume, vom Vatter übernahm, deſſen Nutz-Recht, den geſalbten Dienern ſeines neuen Bundes verordnet, welche Diener Paul der Apoſtel in dieſes Nutz-Recht introduciert, die Kirch aber durch ihre heiligen Rathes-Beſcheide ihnen vindicieret hat. Kurz: das Quotal-Zehent-Recht iſt Inſtitutionis Evangelicæ, Promulgationis, und introductionis Apoſtolicæ, vindicationis, und Aſſertionis Eccleſiaſticæ. So glaube ich, könnte man gründlich ſagen: fehlet Schultz darinn, ſo iſt er bereit, von der Kirch ſich anders ſagen zu laſſen.

II. Schultz! Schultz! du geheſt zu weit; das Zehent-Geboth iſt einmahl mehr nicht, denn *Inſtitutionis Eccleſiaſticæ*. R. Herr Doctor! Diſcurſes halber, diſtinguo: Inſtitutionis Eccleſiaſticæ, inſoweit, als Inſtitutio und Poſitio oder intus ſtitutio (welches Wort hieher lateiniſch genug) das Nämliche anzeiget tranſeat; inſoweit Inſtituere, und ponere oder intus ſiſtere unterſchieden ſind: nego. Unſer unvergleichliche Viglius, oder Zuichern, welchen Herzog Wilhelm zum Profeſſore zu Ingolſtadt ſchen Anno 1537. gemachet hatte, ſagt: in Inſtituendo eſt iter, in Ponendo meta. Zur Unterhaltung ſeiner Geſalbten zeigete und beſtimmte Chriſtus den Weg: der Apoſtel I. Cor. IX. und ad Timoth. &c. verkündigte, behauptete, und geboth im Namen Chriſti den Weg: die Kirch ſagte das Ziel des Weges. Der Leyh iſt, ſagt die Kirch, vermöge göttlichen Geſetzes verbunden weniger nicht, als den Zehenten Theil zu geben, und der Geiſtlichkeit iſt es verbothen, göttlichen Geſetzes mehr zu fodern als den Zehenten Theil; jedoch mit Freylaſſung anderer willkührlichen Gaben, und Opfer ꝛc. Sagt mir mein gnädigſter, vom Päbſtlichen Stule beſtettigter Biſchoff durch meinen Herrn Pfarrer ein anders, ſo iſt mein Chriſtlicher Schultzenkopf auch abermahl damit zufrieden.

III. Schultz! wenn das Zehent-Geboth göttlich-Evangeliſcher Einſetzung wäre; ſo müßte aller Orten in der gantzen Chriſtenheit ſolches gleichförmig gehalten werden. *Atqui* die Erfahrung zeiget das Wiederſpiel. R. Herr Doctor! die Zehent-Quota iſt eine beſtimmte Quantitæt, oder Theil-Menge woraus der geziemende Prieſterliche Unterhalt beſtehen ſoll oder muß. Nun (wie wir aus Thoma gelehret haben,) beſtehet die, einer

Gat-

Gattung schuldige Quantitæt nicht in Indivisibili, sondern hat ihre gewisse Latitudinem III. q. 33. a. 2. ad 2. Intra hanc latitudinem hat die Kirch als die Oeconoma oder Wirthschäfterin Christi, die Decimam Quotæ zu bestimmen und zu befehlen nicht zwar also (also zu reden) *instituenter*: denn Christus ist eigentlich der Institutor; sondern *ponenter*. Was dieses paar artige Wörtgen sagen wollen, mag der Herr leicht aus den Viglianischen Erklärungen des Verbi Instituere verstehen.

Christus war der Verordner, die Kirch die Vollstrekerin des Zehent-Gebothes, wie Christus sein neues Priesterthum in Genere mit den Bürden des alten Priesterthums hat wollen begleiten lassen; eben so wollte ers auch begleiten lassen mit den Nutznüssungen des alten Priesterthumes. Die Kirch hat diese Nützen oder Commoda weder fahren lassen, weder mindern gewollt oder gekonnt. Die Vätter des II. Masconischen Kirchen Rathes würden sich als Verräther und Feinde ihrer Bischöflichen Pflichten angesehen haben, dafern sie das entwedere gethan hätten, ne nobis simus adversarii &c. Canon. V. Wie viel weniger dürften es mindern die Layischen Richter. *Per statutum nec tolli, nec minui posse Decimas asserit Bald.* in L. fin. C. *sine Cens. vel reliq. fund. Comp. non posse.* Lese der Herr des Pabstes Inocentii Capitulum: significavit, Num. 2. de Paroch., wo probieret wird, daß Jure divino alle Decimæ so wohl Reales als Personales zu leisten, und die das Gegentheil Lehrenden irrig daran sind. Bey Guttirez L. I. Can. Cap. 22. Dartis de Beneficiis sect. 1. C. 1. Solorzan. de Jure Ind. tom. II. L. 1. C. 21. n. 6. andere bey Gonzalez in Cap. in aliquibus §. illæ quippe, de Decimis.

IV. Schultz! wie unnütze, und ungeschikt! die Päbste haben das Zehent-Recht vielen weltlichen Fürsten und Edelleuten zugestanden: die *Quota* der Zehente ist in manchen Oertern nicht, wie in Bayern: man kann auch die Zehente durch Verjährung an sich bringen: oder *præscribieren*; dieß alles zeiget, daß die *Decima Quotæ* nicht *Juris divini Evangelici* (weder *instituenter* weder *ponenter*) sey. R. Herr Doctor! wollte ich auf diesen vielfachen Einwurf vollkommen antworten; so müßte ich neuerdings (von Joppe aus) schiffen. Dieß will aber Schultz nicht; er muß eilen. Interim doch etwas.

Das Jus Decimandi Directum hat kein Pabst jemahls einem Layhen zugestanden, weder zu stehen können, Schultz hat es erwiesen, daß dieses Jus in dem Priesterlichen Caractere gegründet sey, weil dieser Character ein Mittheilung des Priesterthumes JEsu Christi ist. Wohl aber gestunden sie manchmahl denselben das Jus utile, das Nutz-Recht der Zehente zu, doch so, daß eben dieses wieder die Kirch nicht möge præscribieret werden. Daß die Quota nicht aller Orthen gleich sey, daß in Bayern E. G.

das Zehente, anderswo aber Zwölffte oder Fünffzehente, das Achte oder Sechste der Geistlichkeit gegeben werde, ist mir so sehr nicht bewußt. Daß man für das Zehente darf das Achte, oder Sechste geben, ist kein Zweifel; denn dieß wäre GOtt mehr geben als er selbst fodert. Daß aber der Lay statt des Zehenten, dürfe bloß das Zwölffte, oder Fünffzehente geben und zwar eigenmächtig, ohne Erläubniß der Kirche, ohne den Abgang vom Zehenten in wem andern zu ersetzen; dieß ist nicht, und nichtig. Unbrigens merke der Herr: das Restitutions-Geboth ist und bleibt für sich ein natürlich und göttlich Geboth, ob man gleich an Orthen muß zwey oder dreymahl mehr zurück geben als man gestohlen hat, oder wenn dieser oder jener Eigenthums ihrer weniger vom Diebe fodert, als dieser schon ihm genommen hat, oder er demselben alles heimgeben freywillig, oder aus gewissen Ursachen nachläßet. Eben so soll und muß der Herr Doctor von der kirchlichen Zehent-Quota denken und reden. Andere Apostel und Diener des Evangeliums haben diese Quotam genau, andere minder, Paulus aber von den Corinthiern gar nicht gefodert. I. Corinth. IX. Dennoch behauptete Paul das Recht und die Gewalt, solche zu fodern und zwar als eine Verordnung Christi des HErrn: Ita & Dominus ordinavit.

V. Wie viel Klöster giebt es, die nicht nur Zehent-frey, sondern auch mit dem Zehent-Rechte begünstiget, und doch ohne *cura animarum* sind? wie viel weltliche haben kirchliche Einkünfften. Dieß heißt ja mit dem Zehent-Rechte, da es doch göttlich und im Priesterlichen *Character* gegründet seyn sollte, spielen. E. Herr Doctor! schlag er darüber die Canonisten und Theologen auf; auf dem Meere habe und führe ich sie nicht mit mir. Indessen mag der Herr, Curiositæt halber, dieß merken. Das Priester seyn sagt in complexo so viel, als: Eine GOtt besonders gewiedmete Person seyn, ein geistlicher Lehrer seyn, ein geistlicher Hirt seyn, ein Altar-Diener seyn, ein Opfferer und Fürbitter für die Gemeinde seyn. Die Ordens-Personen sind GOtte besonders gewiedmet: sie sind wenigst Fürbitter für die glaubige Gemeinde bey GOtt im Namen der Kirch, darum sie ihre Canonische, oder doch ihre in der, von der Kirch approbierten Regul gewisse Gebethe nnd Bußwerke haben. Ihre Profesion gab ihnen GOtt zum Theile, und sie GOtte zum Theile: sie sind Arme, nicht bloß im Geiste, sondern auch in der Sache, da sie sich alles Eigenthumes entschlagen, und all ihr gehabtes Vermögen für den Füssen der Apostolischen Kirche freywillig niedergelegt, und zu ihrer Disposition überlassen haben. Sie gehören demnach zur geistlichen Apostolischen Hausgenossenschafft des Herrn. Die Kirch muß sie also auf diese oder andere Weise von der Erbschafft des Herrn (von den kirchlichen Einkünfften) nähren als GOtte gewiedmete Menschen, als kirchliche Gemeinds-Bether und Arme. So weiset dann die Kirch ihnen das Nutz-Recht dieser oder jener Kirchen-Güter (z. E. der Zehente) an ꝛc.

Denen

Denen Layhen hat vor Zeiten die Kirch niemahl das Jus directum & spirituale der Zehente, sonder nur das Jus utile und temporale vergünstiget, und dieses zwar nicht bloß aus zeitlichen, sondern geistlichen Bewegungs-Gründen, nämlich wegen den ausnehmenden Verdiensten solcher Layhen für die Kirch, oder sonderbahren Nutzen der Kirche ꝛc. Und dieß nimmt dem göttlich seyn des Zehentgebothes nichts. Der Apostel befiehlt, jenen, die für das Evangelium arbeiten vorzüglich wohl zu begegnen, ihnen gute Hand zu reichen. Philipp. IV. 3. Sie sollen von den Gläubigen als hoch verdiente Menschen angesehen und erkennet werden, weil sie den Geist der Kirche und der Gläubigen erquicket haben: man soll ihnen folgen ꝛc. I. Corinth. XVI. 16. 17. 18.

Will Herr Doctor das Jus utile Decimarum, das Nutz-Zehent-Recht, für lediglich geistlich haben: so sage ich ihm, daß gleichwie die Kirch die Weltlichen zum jus Patronatus, welches pur geistlich ist, habilitieret hat; so konnte und kann sie auch dieselben ad jus percipiendi Decimas oder zum geistlichen Zehent-Nutz-Rechte fähig machen. Die weltlichen Fürsten und Herrn haben Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam. In Rücksicht dessen konnte die Kirch sie secundum quid, in Umständen, den Clericis æquiparieren und gleich halten: ihnen Belohnungen aus den geistlichen Einkünfften anschaffen, wenn sie dieses ihr Jus servum wohl und nüzlich wirkend gemachet haben; oder daraus ihnen subsidia und Beysteuern reichen lassen, und zu reichen anbefehlen, damit sie solches jus wirksamer administrieren können. Der grosse Venetianische Staatist und Jurist, Marta, sagt, daß die billiche Ursache, den weltlichen Herren das Zehent-Nutz-Recht zu vergünstigen diese gewesen ist: Recuperatio & expugnatio Statuum e manibus infidelium, die Wiedereroberung und Befreyung der Staaten aus den Handen der Ungläubigen. Tom. VI. cap. 71. ex Decis. Rot. Rom. &c. Von einer andern, mit dieser nicht nächst verknüpfften Ursache will Marta nicht wissen. Wie! Herr Doctor! sagt er nicht irgendwo wieder die, von dem weltlichen Fürsten denen geistlichen Leuthen und Gütern vergünstigte Immunitæt, cessante vel deteriorata causa cessat effectus? der Herr dachte gewiß an ein nicht verargen zu könnendes Retorqueo nicht? genug!

Num. VI. Doch lässet Schulz zu, daß man sagen möge, das *Quotal*-Zehent-Geboth sey nur *potestative* oder *radicaliter Institutionis divino-Evangelicæ*.

1. Ursache dieses Satzes. Warum aber sagte Schulz vorher, daß *Suarez* das *Quotal*-Zehent-Geboth zwar auch für ein göttlich-Evangelisches Geboth gehalten habe, aber nur für *potestative seu radicaliter* (dem Vermögen und der Wurzel oder, wie bey *Petra* heisset, dem

Herkommen, Herflusse nach *processionaliter*) göttlich-Evangelisch? R. Herr Doctor! warum? Darum. Er sagt so: 1. Die Zehente heissen vermöge eines sonderbaren Rechtes *Bona Dei* GOttes-Güter. So ist dann die ganze Sorge, und Vorsicht über diese den Haußwirthschafftern GOttes, die Christus verordnet hat angehörig. So ist dann die Quotal-Zehent-Bestimmung zur Zeit des Gnaden-Gesetzes eine Handlung der geistlichen Ober-Gewalt Bothmäßigkeit, und Jurisdiction. Nun ist diese Obergewalt übernatürlich, und von Christo unmittelbar ertheilet, und in seiner Kirche eingesetzt worden. So hat dann diese Bestimmung, sonderbarer massen, ihren Ursprung vom göttlich-Evangelischen Rechte her, wenigst radicaliter seu potestative: mithin können, dieser Ursache wegen, die Zehente auch **welcher massen** göttlichen Rechtens genennet werden. 2. Nachdem diese Zehent-Recht in der Kirche veste gestellet worden, so ist man ihren Dienern die Zehente schuldig; und darum gehöreten sie itzt sonderbarer Weise zum göttlichen Rechte. 3. Sind die Zehente geheiligte, und GOtt gewiedmete Dinge, und das Recht darzu ist geistlich, und zum GOttesdienste gehörig. So kann mans dann ein göttlich, d. i. GOtte selbst angewonnenes, erlangtes Recht nennen.

2. **Wirkung und Folgung dieses Satzes. Warum redete *Suarez* so:** *potestative seu radicaliter*? R. Herr Doctor! um nuzlich Verstehen zu machen, wenn es *legaliter* zugestanden habe, die *Quotal*-Zehent-Bestimmung in der Kirche zu thun ꝛc. Denn wir sagen, daß dieses der geistlichen kirchlichen, nicht aber der weltlichen und bürgerlichen Gewalt zuständig ist. Und dieser Satz ist de fide. Denn in geistlichen, und mit den geistlichen verbundenen Sachen disponieren, und anordnen gehöret der geistlichen, nicht der weltlichen Macht zu. Nun ist das Zehent-Recht geistlich, und die Zehente sind mit dem geistlichen (und GOttesdienstlichen) verbunden: so gehöret dann derer Bestimmung der geistlichen, nicht der weltlichen Macht zu. So weit Suarez tr. I. de Relig. lib. I. cap. X. n. 8. 9. Decimarum causa est pia. Tiraquell. de Privil. piæ causæ 153. & Decimæ sunt tributa animæ. C. Decimæ XVI. qu. 1. Causæ Decimarum in Consistorio Ecclesiastico sunt tractandæ & decidendæ. Carpzov. in Jurispr. Consistor. lib. 1. tit. VIII. definit. 138.

3. **Warum aus diesem Satze itzt will doch Schulz sicher glauben, Herr** Doctor werde nicht mehr fragen, woher es die Canonisten beweisen, daß Z. E. die Zehent-Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen sind? wenigst wird ers itzt verstehen, welch schwehres Gewissen er auf sich lade, wenn sein Buch auch nur einen Fürsten verführet, die Geistlichkeit, welche ja mehrstentheils bloß von dem Zehenten lebet, eigenmächtig, und sogar zwänglich zu besteuern. Von den Gülten der Stifftgüter a proportione eben dieß ꝛc.

Die

Die Pfaffen haben zuviel und überflüßige Einkünfften. R. Herr Doctor! ob der Geistliche zuviel oder zuwenig Zehent- und Gült-Einkünfften habe, hat das geistliche Consistorium, nicht der weltliche Gerichts-Hof authoritative zu untersuchen. Er lebet von den GOttes-Gütern, nicht von des Fürsten Gütern. Die Fürsten oder ihre Sel. Vorfahren haben sie GOtt geopffert. Lochstein ist ein Lästerer, wenn er sagen wolte, daß dieses Opfer die Fürsten gereuet habe, oder daß es sie dessen reuen soll. Causæ Decimarum in Consistorio Ecclesiastico sunt tractandæ &c. Carpzov. supra. Das überflüssige Einkommen des Geistlichen haben die urältesten Kirchen-Räthe, urältesten heiligen Päbst für die Armen und Gastfreyheit und Kirchen-Fabric angewiesen. Thun dieses manche Geistlichen nicht; und weiß es der Fürst gewiß; so dürffte fürwahr seine, als eines Christens, und zwar eines gekrönten Christens, brüderliche Ermahnung mächtig wirken, wo nicht unmittelbar den das schweigenden Geistlichen, gewiß doch mittelbar, durch den gesalbten Obern, dessen geistlichen hohen Gerichtsbarkeit der geistliche Schweiger unterworfen ist.

Daß es doch den Fürsten einleuchten möge! Lochstein erzehlet den übermäßig grossen Reichthum der Geistlichkeit; und in seinem ganzen Werke sagt er nicht ein einzigesmal: GOtt gesegne ihrs! daß es ihnen doch einfallen möge! Simon aus Benjamins-Stamme, ob er gleich Vorsteher des Tempels (Tempelbau-Herr) war; war doch von dem wahren Reichthume des Tempels entweders nicht wohl unterrichtet, oder er vergrösserte denselben aus Bosheit. II. Machab. III. 6. Wie weis dann Lochstein den überflüssigen Reichthum unsrer Geistlichkeit so bestimmend? vergrössert er denselben nicht aus Neide und Misgunst? Daß sie doch dächten! der obgleich wieder den Onias und seine Geistlichkeit aufgebrachte Tollkopf, Simon, rieth doch nicht, die jüdische Geistlichkeit zu besteuern, weder wolte sie der heydnische König, Seleucus, mit Anlagen eigenmächtig beschwehren. Nur wollte er die eingebildeten Tempel-Schätze haben. Er sah sie für was ganz überflüssiges an; weil der Tempel mit allem Geräthe reichlichst schon versehen war, folglich dessen Unterhaltung von dem überschwenglichen Geldvorrathe nichts wegfraß, weder in nächsten Jahren davon wegfressen würde; da hingegen die jüdische Geistlichkeit täglichen Pfenning brauchete. Warum doch Lochstein die Christlichen Fürsten zur eigenmächtigen Caperey des erüberlichen Vorrathes zum geziemenden und wohlanständigen Unterhalte der lebendigen gesalbten Tempel des Herrn, der Geistlichen, so ängstlich, so heffrig, so studierr rathen, ja mit Vorhaltung aller heiligsten Gesetzen, dazu zwingen? Herr Doctor! sage er mir was neues! die alte Leyer schnarret zu übel.

§. X.

Schulz wiederleget noch die übrigen Lochsteinischen Sätze des II. Theils XII. Capitels §. 10. p. 246. 247.

I. Unser GOttesdienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit den Jüdischen nichts gemein. *Ergo* sind die Rechte des jüdischen Priesterthums nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen Lochst. II. Theil XII. Cap. 10. §. Herr Doctor!

R. 1. Unsere Armen haben aus der innerlichen Anbethung GOttes mit den Juden nichts gemein. Ergo sind die Rechte der alten jüdischen Armen nicht auf unsere Arme gekommen. Ergo haben wir kein Geboth Allmosen zu geben, weder sie ein Recht, Allmosen zu empfangen. Unser itztmahliges Kayserthum hat mit dem alt-Römischen Kayserthume aus seiner innerlichen Verfassung nichts (oder sehr weniges) gemein. Ergo sind die Rechte der alten Römischen Kayser nicht auf unsere deutschen Kayser gekommen. Ergo darf man ihnen keinen Tribut (Römer-Monathe ꝛc.) mehr geben als ein Zeichen der Unterthänigkeit, und als ein geziemendes Subsidium zu ihrem und ihrer Minister Hof- und Cammer-Räthe bittlichem Unterhalte. Itztmahlige deutsche Kriegs-Verfassung hat mit der alt-Römischen aus ihrer innerlichen Beschaffenheit nichts gemein. Ergo haben die deutschen Reichsstände kein Geboth ihre militares und millitaria zu unterhalten, weder die Hohen und Niedern Officiers und Gemeine ein Recht, welche Gage zu fodern. Herr! ich muß ihms nur recht deutsch sagen.

Spreuel und Geld haben aus ihrem innerlichen Wehrt mit einander nichts gemein. Ergo hat der Esel, der nur Spreuel trägt, nicht das Recht, wie das Maulthier, welches Geld trägt, ihm (nicht seiner Waare, die er trägt, denn diese frißt nicht, sondern wird gefressen) ihm geziemendes Futter zu haben. Herr! Beneficium datur propter Officium; das Nahrungs-Recht ist ein natürliches Annexum dem Officio. Hat dann unsere Geistlichkeit nicht ein GOttesdienstliches Officium? ja! hat sie nicht ein weit schwereres Officium, als die Officiales des alt-jüdischen GOttesdienstes? warum will dann der Herr ihr auch so gar die Simplen Rechte dieser Officialen absprechen; da sie doch, natürlicher Weise, weit günstigere zu haben würdig wäre?

Nehme der Herr es mir doch nicht in Ubel! vor drey Tagen schlachtete der Metzger unserm Wirthe eine Kuhe, die war mägerer, als die, welche er vor einem Jahre geschlachtet hatte. Der Wirth wollte ihm deßwegen den vorjährigen Lohn nicht geben. Der Metzger klagte ihn bey mir, ich sagte: dem Holzhacker gebühret sein Tag-Lohn, er mag dem Bauren

Tannen-

Tannen-Holz fällen oder hecken und Fasel-Werk zusammen hacken und wegräumen, man zählt ihm nicht das Holz, sondern seine Mühe und Arbeit. Ergo bezahl du dem Metzger auch seine Gebühre, er mag dir eine Kuhe vom ersten, oder eine vom andern Traume Pharaons schlachten, gilt gleich. Er hat eben die Arbeit mit der magern, als mit der Fetten. Wie gesagt, Herr Doctor! nehme ers mir doch nicht in Ubel.

R. 2. Herr Doctor! wie wäre es aber, wenn nicht nur Schulz, sondern auch die ganze heilige Catholische Kirch ihm seine Rede sehr verargeten?

Wie, sagt der Herr! Unser GOttesdienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein? Das Wort Adoratio heißt in gemeiner Bedeutung einen Act oder eine Uebung der innerlichen oder eusserlichen Ehrerbiethung, die man den Obern, und anderen, die Ehrenwürdig sind, erzeiget. Die Juristen zwar geben diesem Worte noch andere Bedeutung als adorare pro agere &c. Allein wir reden da mit den GOttesgelahrten. Die Verehrung GOttes heißt bey diesen mit einem Worte Latria die Anbethung. Die eigentliche Anbethung ist man GOtt allein schuldig, und zwar wegen dem Anfange die Erschaffung und Herrschung, d. i. weil er der Anfang und Urheber aller Geschöpffe ist, weil er uns erschaffen, weil er alles regieret, warum ihm alles unterthänig seyn und ihm dienen muß. S. Thom. 2. 2. q. 81. 1. 3. q. 4. 84. a. 1. 3.

Diese Anbethung wird getheilet in die Innerliche, und Eusserliche. Die Innerliche geschieht im Gemüthe. Im Gemüthe verehren wir GOtt mit den Uebungen des Glauben, der Hoffnung, der Liebe, der Danksagung, der Demuth, der Unterwerfung, der Hochschätzung GOttes, der Belustigung in den Vollkommenheiten GOttes der Reu über die Sünden, der Anrufung göttlicher Hülfe, der göttlichen Barmherzigkeit ꝛc. Zu der innerlichen Anbethung GOttes gehören, die innerliche Gebethe, und die mit diesen verbundenen heiligen Anmuthungen ꝛc. Wie, Herr Doctor! war im alttestamentischen GOttes Dienst, diese Anbethung nicht? waren ihre tägliche Ruhe- und Abend-Opfer, die GOttes Dienste ihrer Sabbate, ihrer Neomenien, ihrer Ostern, ihrer Reiniguns- und Dedications-Solennien ohne Glauben, Hoffnung, Liebe, Danksagung, ohne Herzens-Lust in GOtt ihrem Erschaffer, ihrem Beherrscher, ihrem Gutthäter? Was (frage ich) mit Paulus; was ist dann jenes Davidische: Ich will bethen mit dem Geiste, und will auch mit Verstande bethen: ich will Psalmen singen mit dem Geiste, und will auch mit dem Verstande singen? I. Cor. XIV. 15. ex Psalm. XLVI. 7. psallite *Deo* nostro-psallite *Regi* nostro - - psallite *sapienter*? was würden Davids, Salomons, Ezechiens herrliche GOttes Dienste, ohne die innerliche Anbethung? anders gewesen seyn, als lächerliche Affenspiele? Erkühnet sich der Herr dieses zu behaupten?

ten? oder war ihre innerliche Anbethung GOttes von der unsern bey unserm Christ-Catholischen GOttesdienste wesentlich unterschieden?

War sie wesentlich davon unterschieden; so muß auch ihr Gegenstand von dem Gegenstande unsrer innerlichen Anbethung GOttes unterschieden gewesen seyn. Der Gegenstand unsrer Anbethung ist GOtt qua Anfang und Ursprung aller Dinge, qua Erschaffer und HErr aller Dinge. Hatten sie, die Israeliten, einen wesentlich andern Erschaffer, und Beherrscher aller Dinge gehabt, als wir Christen? haben aber die innerlichen Anbethungs-Gestalten GOttes den nämlichen Gegenstand, wie abscheulicher Irrthum mag es dann seyn, daß unser GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes nichts gemein habe:

Wovon werden dann die Tugenden specificiert, oder in ein so wesentliches vollkommen seyn gesetzt, vermöge dessen sie sind, was sie müssen seyn, und von allen anderen Tugenden, die sie nicht sind, wesentlich unterschieden sind? von den Gegenständen, ab objectis und fine oder Endzweke. Atqui der Gegenstand und Zwek unserer Anbethung GOttes ist von Jenem der Israelitischen Anbethung GOtt nicht unterschieden. Ergo ist wesentlich die nämliche. Ergo hat unser GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nicht Nichts, sondern wesentlich quoad substantiam, alles gemein. Ergo ist des Herrn Doctors sein Ergo (Ergo sind die Rechte der Jüdischen Geistlichkeit ꝛc.) ein abscheuliches Ergo.

Und da, Herr Doctor, wirket der Absprung und Einwurf nicht, daß zwar die Juden ihren GOttesdienst mit der innerlichen Anbethung haben, im übrigen aber ihr Opfer selbst, weil es leblos war, ihren GOtt nicht angebethet habe. Denn erstlich gehöret das Opfer zur äusserlichen Anbethung GOttes. Hernach sagt Augustin: Res, quæ significabantur, non perierunt. Die Dinge, die durch die Jüdischen Opfer vorbedeutet wurden, seyn nicht verlohren gegangen. Tom. VI. in orat. adv. Judæos p. 27. B. 2. das göttliche Lamm war in den damahligen Abend-Opfern gegenwärtig in der Vorbedeutung, im unsern in der Sache. Im unserigen, wenn wirs mit Glauben und Liebe begleiten, höret GOtt für uns das Gegenwärtige, in den damahligen, wenn sie auch mit Glauben und Liebe ꝛc. begleitet waren, hörete Er das zukünftige Blöken des göttlichen Lammes, desjenigen Lammes, das von Anbeginn der Welt getödtet ist. Apocal. XIII. v. 8. Was kömmt itzt für ein Ergo?

II. Christus hat im neuen Testamente das alte Gesetz völlig abgeschaft; in soweit es sich auf das *Ceremoniel* und eusserliche des GOttesdienstes beziehet. Lochst. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 346. Ergo sind die

Rechte

Rechte der Jüdischen Geistlichkeit Levitischen Stammens nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen.

R. 1. Herr Doctor! es bleibet das vorige Retorqueo. Der Fleischhaker will und muß seine gewöhnliche Gebühre haben, er mag Fettes oder Mageres schlachten; er mag es nach der alten, oder nach einer neuen Mode schlachten: und der aus der Fremde gekommene Badergesell wollte eben so viel haben, als sonst der Bader, ob gleich der Bader zu anderen mahlen mir auf der Fuß-Britte, der Gesell aber neulich auf der Seite zur Ader ließ; der Gesell sagte, er habe die nämliche Mühe, und thue gedeyhlichere Dienste. Herr! de stiva narrat Arator. Bitte nicht in Ubel zu nehmen!

2. Es bleibet auch: Beneficium datur propter officium. Wie schwere Arbeiten unsere Geistlichkeit unentbehrlich begleiten, und ihrem Gewissen aufliegen, wenn es der Herr nicht weiß, muß ers sich von ehrbaren Geistlichen sagen lassen, und Glauben. Und wie! sind statt der alten GOttes-dienstlichen Ceremonien nicht andere von Christo, oder von seinen Aposteln, oder von der ersten Kirche verordneten heilige Ceremonien eingetretten? lese er die urältesten Liturgien, und Ritualien. Kann eine Religion sonder Ceremonien seyn? genug!

3. Denn warum Altes wiederhohlen? Ein Hauptstük geistlicher Einkünfte sind die Zehente. Die Zehente sind kein Lohn der Ceremonien. Sie sind ein GOtte gebührender Tribut. Decimas non tardabis reddere - *mihi*. Exod. 22. 29. omnes Decimæ terræ - - *Domini* sunt, & *illi* sanctificantur. Levit. XXVII. 30. Sie sind ein, von GOtt für sein Haus anbefohlener und gebothener Unterhaltungs-Vorrath (In ferte omnem Decimam in horreum, ut sit cibus *in domo mea*. Malach. III. 10.) davon seine Hausgenossen leben mögen. Das Recht zu diesem, an GOttes sein Haus von GOtte angewiesenen Zehenten gab er den Leviten, und zwar als ein ewig Recht, in ihren Geschlechten. Num. XVIII. 23. Sie sollen davon essen an allen ihren Oertern, sowohl Sie, als ihr Gesind: denn es ist der Lohn für den Dienst (nicht für die Ceremonien) den sie in der Hütten des Zeugnisses verrichten. Loc. Cit. v. 31.

Herr Doctor! ist es nicht sehr merkwürdig? GOtt redet von den Zehenten, wie von dem Lohne eines Taglöhners: Deine Zehente - sollst du ohne Verzug geben. Exod. XXII. v. 29. Deines Taglöhners Lohn soll bey dir nicht bleiben bis an den Morgen. Levit. XIX. 13. Er nennete die Zehente einen Lohn der Leviten für die Dienste in der Hütten des Zeugnisses. Num. XVIII. 31. Und Christus redet von der Gebühre der Die-

ner seines Evangeliums (welches alle Kirchendienste in sich begreift) eben so als einem Lohne: Dignus est operarius mercede sua. Luc. X. 7. und der Apostel (der ja den Sinn dieser Worte Christi wird verstanden und wohl begriffen haben) redet auch so: der Arbeiter oder Taglöhner ist seines Lohnes würdig. I. Timoth. V. v. 18. Ja! er besterket durch diesen, von Christo entlehnten Satz seinen Satz: die Priester soll man zweyfacher Ehre (oder Unterhaltes-Verdoppelung) würdig achten; denn die Schrift sagt ꝛc. L. C. v. 17. 18. Ja! er bezieht sich, in Behauptung seiner Sätze von dem Evangelischen Unterhalte der Evangeliums Diener, auf die göttliche Unterhalts-Verordnung der Jüdischen Geistlichkeit, und versichert uns, daß es Christus auch so verordnet habe. I. Corinth. IX. v. 13. 14. Ita & Dominus ordinavit. Ergo sind die Einkünften der Geistlichen, denen Geistlichen, weder im alten, weder im neuen Testamente wegen den Ceremonien, sondern wegen der Arbeit, kraft göttlichen, und göttlich-Evangelischen Rechtes zugesprochen worden. Ergo ist des Herrn sein Ergo (die alte Ceremonien hat Christus völlig abgeschaffet, Ergo sind die Rechte der Jüdischen Geistlichkeit nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen) abermahl ein abscheulisches Ergo.

Warum, wenn das *Quotal*-Zehent-Recht der neu-testamentischen Geistlichkeit auch göttlichen Rechtens wegen zuständig ist, hat sie dann dieses nicht straks in den allerersten Kirchen-Jahren ausgeübet? R. Herr Doctor! dieses zu befehlen und fixum auszuüben hat, anfänglich die Kirch nicht Ursache. Die Synagog zog noch die gewöhnlichen Zehente: das straks eingeführte Formal-Zehent Geboth hätte dem Heydenthume Aergerniß gegeben: und die Kirch bezog die Zehente mehr eminenter, als æquivalenter. Hernach sage ich so. Das Quotal-Zehent-Recht war der Synagogischen Geistlichkeit bald nach dem Durchzuge des Rothen Meers offentlich von GOtt angewiesen, und erst lange nach 40. Jahren in Ubung gebracht? nämlich weder die Synagog, weder die Kirch war gleich im Anfange in ihrer vollkommenen Freyheit. Herr Doctor! das in Gang gebrachte, und im Gange gelassene Quotal-Zehent-Recht ist ein Mittag-helles Zeichen der Freyheit der ehemahl wahrgläubigen Israelitischen, und itzt allein wahrgläubigen Christlich-Catholischen Gemeinde. Das Zehent-Æquivalent ist eine Qualitas, quæ non mutat speciem; das Zehent-Eminentiale machet den Namen und die Sache der Kirchen-Freyheit würdiger und glänzender: für welche Fürst und Bürger sorgen und wachen sollen; je weniger sie die Freyheit der Kirche kränken sollen. Prima Deûm Res est. Aber itzt kurz ein anders Ergo.

Schul-

Schultzens schweres *Ergo* aus zweenen Lochsteinischen Vortritt-Sätzen, woraus der Abspruch der alten Levitischen Vorrechte wieder unsere Geistlichkeit folgen soll.

Herr Doctor behauptet Loc. Cit., daß unser Christliche GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein habe, imgleichen, daß Christus das alte Gesetz völlig abgeschaffet habe, insoweit es sich auf das Ceremoniel des GOttesdienstes beziehet; folglich, daß unser GOttesdienst auch aus der äusserlichen Anbethung GOttes mit der Jüdischen nichts gemein habe. Denn die äusserliche Anbethung GOttes ist eine Protestation, eine Aeusserung und unter die Sinne fallendes Zeichen unserer innerlichen Anbethung und Verehrung GOttes im Glauben, Hoffnung, Liebe, Erdemüthigung, Danksagung ꝛc. Nun sagt der heilige Thomas, alle Ceremonien sind gewisse Protestationes unsers Glauben ꝛc. 1. 2. q. 103. a. 4. in ⊙. und Christus (wie der Herr Doctor sagt) hat alle diese Ceremonien und Protestationes des alten GOttesdiensts völlig abgeschaffet. Ergo hat unser GOttesdienst weder aus der innerlichen, weder aus der äusserlichen Anbethung GOttes mit dem ehemahls wahren Jüdischen GOttesdienste etwas gemein. *Ergo* ist das alte Gesetz von dem Evangelischen Gesetze völlig und wesentlich unterschieden; weil die innerliche und äusserliche Anbethung GOttes ein wesentliches Stük und Haupttheil jeglichen Religions-Gesetzes ist, und ohne diese eine Religion unmöglich bestehen oder seyn kann. Religio importat ordinem ad Deum. S. Thom. 2. 2. q. 81. a. 1. 1. ⊙.

Atq; daß das alte Gesetz vom Evangelischen weder völlig weder wesentlich unterschieden sey, ist ein Satz, der aus der göttlichen Schrift, aus der *Tradition*. aus der Vernunft, und dem Glauben selbst erhellet. Schultz beweiset Eins nach dem andern so. Er erhellet.

I. Aus der göttlichen Schrift. 1. Christus sagte: Ihr sollets nicht dafür halten, daß ich kommen bin das Gesetz, oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht kommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Matth. V. 17. Daß Christus in dieser Stelle auch die Ceremonial-Gesetze mit verstanden habe, ist klar zu ersehen bey Irenæo. Lib. IV. C. 27. Tertulliano Lib. de Patientia, Hilario Canon. 4. und 5. Augustino in Quæst. Novi Testam. 9. 69. bey Cornel. hic. Sehr wohl erkläret bey Franz Luca Comment. in Matth. V. v. 17.

2. Baruch sagt: dieß ist das Buch der Gebothe GOttes, und das Gesetz, das ewiglich bleibe: alle die es halten, werden zum Leben kommen. C. IV. v. 1. nämlich die alten Moral-Gesetze bleiben

lediglich simpliciter & absolute ewig; in Rikksicht der Ceremonial-Gesetze aber bleibet das alte Gesetz ewiglich in Ansehung der Wahrheit, die die Ceremonien vorbedeuteten. S. Thom. 1. 2. q. 103. a. 2. 1. im Gleichnisse: an dem Menschen kann man zweyerley betrachten, daß er ein Mensch ist, und daß er ein Knab, oder ein Jüngling ꝛc. ist. Das Knaben-Alter, und das Jünglings- oder Manns-Alter, stehen nicht beysammen, ob sie sich gleich aufeinander wesentlich beziehen; es ist aber ein Mensch der Wesenheit nach der nämliche Mensch, er mag jung oder alt seyn. Eben so, hat das Gesetz seine zwo Zeiten; eine vor Christi Ankunft, da es den zukünftigen Meßias verspricht, und durch die Ceremonien vorbedeutet: und Eine nach Christi Ankunft, da es den angekommenden Meßias verkündiget, und denselben in Geheimniß-Zeichen (Z. E.) unter den Gestalten des Brodes und Weines als Gegenwärtigen verehret, anbethet und bekennet. In der Sache selbst aber bleibet das Gesetz, seiner Wesenheit nach betrachtet, das nämliche Gesetz: es ist der nämliche Glaub an Christum: es wird der nämliche GOtt mit dem nämlichen Glauben, Hoffnung und Liebe, mit den nämlichen Tugenden und der nämlichen Beobachtung verehret und angebethet; und weil das Gesetz die innerliche Anbethung (vor, wie nach des Meßias Ankunft) durch die äusserliche Anbethung zu zeigen und zu bekennen befahl und befiehlt, die alte Ceremonial-Gesetze aber mit der vom Meßias neuangeordneten Anbethung GOttes, als unnütze und zu schwache Dinge, nicht mehr stehen sollten, im übrigen doch Ceremonien nothwendig waren; so verordnete es solche liebliche, anständige, und benebenst kräftige, wirksame Ceremonien-Zeichen, davon aufmerksame Gemüther allemahl eine *Analogie*, und Figur an den, ehemahl nutzlichen, itzt aber als unnütze weggeschiedenen Ceremonien wahrnehmen können.

3. Der Apostel schreibet Rom. XV. v. 8. Ich sage, daß Christus JEsus ein Diener der Beschneidung gewesen sey. Rom. IV. v. 12. sagt er, daß Abraham ein Vatter der Beschneidung sey: daß dieser das Zeichen der Beschneidung empfangen habe zum Sigel der Gerechtigkeit des Glaubens, womit er noch vor der Beschneidung den Verheissungen GOttes beygepflichtet, ganz veste geglaubet, und sicherst gehoffet hat, daß aus seinem Samen der wahre Meßias würde gebohren, und er ein Erbe der Welt werden. Rom. IV. 11. 13. Die Beschneidung war ein Zeichen und Protestation dieses Glaubens, eine Bestettigung des, von GOtt gethanenen und von Abraham geglaubten Verheiss-ns, und des Bundes zwischen GOtte und Abraham und all seinen Nachkömmlingen. Genes. XVII. 10. Dieser Bund fieng sich an in Abraham und schloß oder endigte sich in Christo.

Dieſes Bund-Zeichen pflanzete ſich in Abrahams Abkömmlingen fort bis auf Moſis Zeiten: dem Moſaiſchen Geſetze war es von GOtt an- und einbedungen: das Moſaiſche Geſetz bracht es auf Chriſtum, den Urheber des Neuen, und Verbeſſerer des alten Geſetzes. Ohne dieſes Geſetz würde der zukünfftige Meßias allmählig vergeſſen, aus den Gemüths-Augen der ganzen Welt entriſſen, ohne Glauben, Hoffnung, Liebe, Begierde und Verlangen des Menſchlichen Geſchlechtes geweſen, von Niemand erkennt, weder erwartet worden ſeyn. Es (das alte Geſetz) pflanzete des Abrahams Bund-Zeichen bey ſeinen Kindern fort; lehrete ſeine Schüler, durch den Glauben an den Meßias ſich zur Empfahung der Bundes-Verheiſſungen geſchikt zu machen. So wanderte es viel Jahrhunderte durch, und trug, zwar im Schatten und Dunkeln, alles das mit ſich, was des Meßias Geſetz ins helle Licht ſetzen, und dardurch die, im Schatten des Todes ſitzende Welt beleben und beglänzen würde.

Petrus der Apoſtel erinnerte deſſen die Juden: er nennete ſie Kinder der Propheten, und des Bundes Abrahams vermöge ihres leiblichen Proteſtations- und Glauben-Zeichens an den Meßias. Dieß war das Band, womit das Geſetz ſeine treuen Schüler mit dem Anfange und Ende, mit Abraham und Chriſto, zu verbinden bemühet, und durch des Meßias Hülfe zu verbinden beglükt war. Actor. III. 25. v. IV. 4. Der von dem Geſetze ſo ſehr eingeſchärfte im Fleiſche eingedrükte, im Gemüthe munter erhaltene, von der neuen Gnaden-Sonne beleuchtete und erhitzte Glaub umfieng endlich das ſo lang Erwartete gegenwärtig, den Meßias. Ich werde dich mir im Glauben vermählen. Oſeæ II. v. 20. Das Band hat mit dem Anfange und Ende ein weſentliche Beziehung, und Proportion: es mag weder von jenem weder von dieſem für eine ganz auswärtige und völlig fremde Sache angeſehen werden.

Abrahams Glaub war darum gerühmt, weil er der göttlichen Verheiſſung von dem zukünftigen Samen, in welchem alle Völker würden geſegnet werden, geglaubet hat. Als lange der Gegenſtand dieſer Verheiſſung ſein würkliches Seyn noch nicht hatte, ſondern noch zukünftig war, mußte dieſer Abrahams Glaub durch die Beſchneidung proteſtiert oder bekennet werden: nachdem aber ſolcher Gegenſtand ſein wirkliches Seyn erlanget hatte; mußte der Glaub, daß dieſer Same wirklich angekommen, und ſchon alle Völker geſegnet habe, mittelſt eines andern Zeichen erkläret und gewieſen werden, nämlich durch die Tauf, des Apoſtel Worte gemäß: In ihm (Chriſto) ſeyd ihr auch beſchnitten worden mit einer Beſchneidung, die nicht mit der Hand verrichtet iſt, durch Hinwegnehmung des Fleiſches am Leibe, **mit der Beſchneidung Chriſti**, dieweil ihr mit ihm durch die Taufe begraben ſeyd. Coloſs. II. v. 11. 12. apud S. Thom. 1. 2. q. 103. a. 3. ad 4. Sind die Significata eines; ſo ſind

die Significationes, qua Significationes von sich formaliter und wesentlich nicht unterschieden, sondern nur materialiter. Ich bin oder Schultz, *je suis le prevôt, ego sum prætor*, sind und heissen wessentlich eins.

Der Apostel sagt: das Ende des Gesetzes ist Christus, zur Gerechtigkeit allen, die da gläuben; dann Moses hat geschrieben von der Gerechtigkeit, welche aus dem Gesetze kömmt, daß, welcher Mensch dieselbige thut, dadurch leben wird. Den wahren Verstand dieses Mosaischen Spruches, worinn die Gerechtigkeit bestehe, erklärete das Wort des Glaubens, das Paulus predigte ꝛc. Rom. X. 5. 9. 10. Die Erklärung eines Textes muß mit dem Texte wesentlich nicht unterschieden seyn. Ergo ist das Evangelische Gesetz, welches dem alten die Erklärung giebt, von diesem nicht wesentlich unterschieden. Theodoretus übersetzet aus dem Syrischen Worte Sache, so: Christus est scopus legis: Christus ist die Ziel-Scheibe oder Zwek des Gesetzes; weil das ganze Gesetz sich auf Christum bezieht. Das Gesetz ist gleichsam ein Pfeil, der völlig und allein auf Christum, als seinen Zwek, ziehlt. Wie kann dann das alte Gesetz mit dem Neuen ganz nichts gemein haben, wenn das Alte im Neuen stekt?

5. Der Apostel sagt; Wenn das Priesterthum verändert wird; da ist noth, daß auch das Gesetz verändert werde. Hebr. VII. 12. er sagt nicht, daß das Gesetz neu geschöpft oder geschaffen, sondern verändert werde, es sind aber condere legem, und mutare legem ganz unterschieden. Lex mutata ist aus einem vorigen Gesetze herausgezogen; Lex condita hat ganz neue Materie und Forme.

6. Der Apostel heißt die Zeit der Ankunft Christi Tempus correctionis, eine Zeit der Besserung. Wenn mir der Schulmeister vor etliche dreyßig Jahren meine Schrift corrigiert hat, so war sie noch wesentlich meine Schrift; als Corrigierte aber war sie besser, schöner, vollkommner, saftig, niedlich und kräftig, welches meine Schrift an sich selbst nicht hatte: der Schulmeister satzte sie in eine bessere und ernsthaftere Gestalt um. Ich hatte nur rohe Lineamente gezogen, die hernach er mit seinen darüber geführten Zügen, Strichen, und Zieraden so verdekte, daß man das Meinige nicht mehr wahr nahm. Es war noch da, aber besser und anders: es war edel metamorphosiert. Unsere Leiber werden wesentlich noch die nämlichen Leiber seyn, ob sie schon bey derselbigen Auferstehung, in der Maß den vollkommenen Alters Christi erscheinen werden. Ephes. IV. 13.

II. Aus der *Tradition*, oder Erblehre der Vätter. 1. Eusebius Lib. I. Seines Evangelischen Beweises Cap. 5. sagt: daß wir das neue Testament für was anders nicht halten sollen, als für jene uralte Gesetzverfassung Mosaischer Zeiten, Religione conjunctam, die (unserm Gesetze)

GOt-

GOttes dienstlich angefreundet ist, daß wir unser Testament zugleich beedes nennen können, alt und neu, ut & vetus pariter & idem novum possimus dicere. Ergo ist das Evangelische Gesetz nicht wesentlich ein anders, als das alte.

2. Augustinus spricht: wir erkühnen uns nicht, die Gläubigen unsrer Zeit den Freunden GOttes im alten Testamente vorzuziehen, Paul der Apostel sagt: dieweil wir denselben Geist des Glaubens haben, wie geschrieben stehet: ich habe geglaubt, darum habe ich geredet: so glauben wir auch, darum wir auch reden ꝛc. II. Corinth. IV. 13. Der Apostel würde nicht sagen *eundem Spiritum* ebendenselben Geist, wenn ihr (der Israeliten) Geist nicht eben derselbige Geist des Glaubens wäre, den wir Gläubigen haben. Epist. 187 Cap. XI. n. 34. Ergo

wie der Geist des Glaubens der Israeliten und der Christen wesentlich der nämliche ist, eben so ist auch das Evangelische Gesetz mit dem alten wesentlich Eins.

3. Augustin spricht weiter in der Rede wieder die Juden: diese (die Söhne der Verheissung, die die Geheimnisse Christe des Messias in dem figurlichen des alten Gesetzes durch den Glauben erkennet haben, als Moses, David, die Propheten, und alle Israeliten, welche das Figurliche der Ceremonien nicht bloß äusserlich und buchstäblich gethan, sondern auch mit der innerlichen Anbethung im Glauben, Liebe, Hoffnung auf den zukünfftigen Messias begleitet, und nebenst diesen den Decalogum fleißig bethätiget haben) diese gehöreten schon zum geistlichen Sion, und geistlichen Jerusalem Judä, das ist, *Ecclesiæ*, der Kirch. Cap. V. Die sind das Israel nicht nach dem Fleische, sonder das Israel GOttes. Idem Cap. VII. ex Galat. VI. 16. Ergo ist das alte Gesetz, dem innerlichen Wesen und Geiste nach, von dem Evangelischen nicht wesentlich unterschieden.

4. Abermahl sagt Augustin wieder die Juden: Christus hat keinen anderen Weinberg (als das Volk Israel war) gepflanzt, sondern den nämlichen Weinberg ins bessere verändert. So lesen wir auch im Evangelium: Er wird die bösen Arbeiter übel umbringen, und seinen Weingarten andern Bauleuten ausbun oder vermiethen. Matth. 21. 41. Der Herr sagt nicht: *eradicabit aliamque plantabit*, er wird den alten Weingarten gänzlich verwüsten und vom Grunde wegreissen; und einen andern anlegen, oder pflanzen, sondern den nämlichen Weinberg wird er anderen Bauleuten verleyhen. Orat. adversus Judæos, Cap. VI. tom. VI. p. 28. Das Gesetz war gegeben wegen diesem sittlichen Weinberg.

berg. Dieser sittliche Weinberg blieb seiner Wesenheit nach. Ergo blieb auch seiner Wesenheit nach das alte Gesetz, und ist von Evangelischen nicht wesentlich unterschieden.

5. Leo der grosse sagt in der IV. Weyhnacht-Rede: die Gnade GOttes, durch welche zu allen Zeiten die Gemeinde der Heiligen gerechtfertiget ist worden, war durch Christi Geburt vermehrt worden, nicht aber angefangen worden, aucta est, non cœpta; und dieses grosse Geheimniß der Barmherzigkeit war so mächtig in seinen Figuren, daß die, welche in solches glaubeten, da es nur noch verheissen war, nicht weniger empfangen haben, als die, welche das Verheissene wirklich empfangen hatten.

III. Aus der Vernunfft. Denn dieser wäre es sehr fremde, wenn die Gesetze, die den nämlichen Gesetzgeber, die nämliche Absicht und Endursache, die nämlichen Gebothe haben, nicht bloß zufälliger, sondern auch wesentlicher Weise unterschieden und einander entgegen wären. Nun hat das Evangelische und alte Gesetz 1. Den nämlichen Urheber; d. i. GOtt. GOtt hat vor Zeiten vielmal und auf vielerhand Weise zu den Vättern geredet durch die Propheten; Endlich aber in diesen Tagen mit uns durch den Sohn. Hebr. C. I. v. 1. 2. 2. Die nämliche Absicht, und Endursache, sowohl die nächste (als den wahren Dienst GOttes, Unschuld des Gemüthes, und Reinigkeit des Herzen ꝛc.) als die fernere nämlich das ewige Leben. 3. Die nämlichen Gebothe, sage, des Glaubens und der Liebe: denn in diesen beeden Gebothen hänget das ganze Geboth und die Propheten. Matth. XXII. 40.

IV. Aus dem Glauben. Der Glaub lehret uns, daß nur ein GOtt ist. Rom. III. 30. (Galat. III. 20. Ephes. IV. 6. Der Glaub lehret uns, daß nur ein Glaub ist. Ephes. IV. 5. Der Glaub lehret uns, daß die Religion oder GOttes Dienst aus dem Glauben herfließt. Denn wer soll denjenigen anruffen, an den er nicht glaubt? Rom. X. 14. So ist aber, wie gesagt, der Glaub auch nur Einer. Ephes. IV. 5. Der Glaub hat seine Einkunfft in uns von GOttes Worte. Wie sollen sie dem glauben, den sie nicht gehöret haben? wie sollen sie aber hören ohne Prediger Rom. X. 14. Das Predigen ist zwar vielfältig, *multifariam* locutus est Deus per Prophetas Hebr. I. v. 1., aber das Wort ist und bleibet nur Eins; weil nicht zwey Evangelien wohr seyn können, indem nur ein Geist ist, der das Evangelium beseelet und redet. Ephes. IV. v. 4. Dieser Wort GOttes lehret uns weder im alten, weder im neuen Testamente mehr, als eine einzige Religion oder einen einzigen GOttesdienst, weil es [illegible]s nur einen Glauben, und einen einzigen GOtt offenbaret; mithin auch [illegible]r ein Object oder einen Gegenstand der Religion. Denn die Religion

oder

oder der GOttesdienst ist eine Tugend, die GOtte die schuldige Ehre erweiset. Gleichwie aber das göttliche Wort uns nur eine Religion offenbaret hat; eben so offenbarete es auch nur eine einzige Anbethung GOtt, das ist, ein einziges Object oder Gegenstand und Ziele der so genennten Latriæ oder GOttes-Verehrung, welcher Gegenstand der nämliche einzige GOtt ist als principium Creationis & Gubernationis, der Anfang der Erschaffung, und Regierung, adoremus Dominum, qui fecit nos &c. quia ipse est Dominus Deus noster, welchem wir Anbethung, und Unterthänigkeit schuldig sind. Psallite *Deo* nostro: psallite *Regi* nostro.

Nun, Herr Doctor, ist die Frage: entweders hat der jüdische GOttesdienst aus seiner innerlichen Anbethung GOttes einen anderen specificierenden Gegenstand gehabt, oder nicht? hat sie einen andern nicht gehabt, wie sie dann einen andern nicht hatte; so ist es nicht war, daß unser GOttesdienst aus solcher Anbethung mit dem Jüdischen nichts gemein hat: hat sie einen andern? Ergo haben die Israeliten einen andern Erschaffer und Herrn in GOtt verehret, und angebethet, denn wir. Ergo hatte es zweene verschiedene Erschaffer und Beherrscher aller Geschöpffen. Und eben diese Ergo lassen sich machen von der äusserlichen Anbethung GOttes durch die Ceremonien. Denn Actus exteriores ad illam virtutem referuntur: ad quam pertinet illud, quod est motivum ad agendum. Movet autem ad adorationem exteriorem proximè adoratio interior, remotè ipsa virtus Religionis. S. Thom. 2. 2. q. 32. a. 1. ⊙. Und daß die letzten Ergo den Erstern gleichsehen mögen; so sagt Schulz Ergo ist das Evangelische Gesetz von dem alten Gesetz nicht wesentlich unterschieden. Ergo sind die Rechte der Israelitischen Geistlichkeit auf die Unsrigen gekommen. Quod erat demonstrandum. Folget nun von den Lochsteinischen Sätzen des 10. §. II. Th. XII. Capitels der III. Wollen unsere Geistliche gewisse weltliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Religion fodern; so müssen sie selbige aus der Verfassung der Christlichen Religion, wie sie Jesus Christus eingesetzt hat, und nicht aus der Jüdischen herleiten. Lochstein II. Th. XII. Cap. §. 10. p. 246. 247. R. 1. Herr Doctor! retorqueo, wollen unsere weltliche gewisse Rechten und Pflichten in Ansehung des bürgerlichen Staates von unsern Geistlichen fodern; so müssen sie selbige aus der Verfassung der Christlichen Religion, wie sie Jesus Christus eingesetzt hat, und nicht aus der heydnischen oder bloß weltbürgerlichen Staats-Verfassung hernehmen. Atqui daß die Weltlichen denen Geistlichen ihre in ihrem hohen heiligen Character und ihrer GOttesweihung lege divina connaturali gegründete Jura, Immunitates, einziehen, so schwer bekränken, vor der ganzen Welt für nachtheilig, und schädlichst misbrauchte Lästern, verabscheuen, sie die Geistlichen selbst den weltlichen Gerichtshöfen zwänglich unterwerfen, mit Temporal-Sperren, Geldbussen ꝛc. bestrafen, sie mit Steuern, Anlagen eigenmächtig, ohne Wissen und Willen der gesalbten

Statthalter Jesu Christi, belegen sollen, daß ist in der christlichen Religions-Verfassung weder zu lesen, weder von Christo eingesetzt; wie wirs schon genug bewiesen haben.

2. Herr Doctor! dieser sein Satz klinget gut Protestantisch, und verwirft die ganze Tradition im geistlichen Kirchen-Regimente. Ein Catholischer Glaubens-Satz ist, daß im neuen Testamente nicht alles buchstäblich geschrieben, und doch Glaubenssätzlich zu halten ist. Und woher beweiset ers, daß alles was Christus durch 40. Tage lang mit den Jüngern vom Reiche GOttes geredet hat, Actor. I. 3. in den Evangelien und biblischen Sendschreiben deutlich aufgezeichnet stehe? Das Reich GOttes wird auch die streitende Kirch auf Erden genennet. Da nun Christus vor wußte und es Prophezeyet hat, in welche Umstände die Kirch bis ans Ende der Welt würde versetzet werden, daß sie gute 301. Jahre werde im Stande der Knechtschafft unter den Tyrannen seufftzen; nachher in dem Stand der Freyheit übertretten, daß ihre Verfolger würden ihre Schürmer, die Könige ihre Nährvätter, die Königinnen ihre Säugammen werden ꝛc., meinet Herr Doctor, Christus werde seinen Jüngern davon keinen Unterricht ihres Verhaltens gegeben haben, die sie theils schrifftlich, theils mündlich an ihre Nachfolger bringen sollten?

3. Herr Doctor! dieser Satz redet das Wort der frechen That des Doctor Luthers, da er das Jus Canonicum offentlich verbrannte. Denn stehen die Rechte der Geistlichen in der Kirchen-Verfassung Christi und neuem Testamente, oder stehen sie nicht darin? stehen sie nicht darin; So haben die Geistlichen keinen rechtmäßigen Anspruch dazu, und man verbrennet es mit Rechte, als unbillig. Stehen sie in solcher Verfassung und im neuen Testamente; so kann mans in der Quelle der Schrifft selbst finden, und brauchet kein sonderlich Recht; man verbrenne es also als überflüssig. Wie! Herr Doctor! haben unsere Fürsten zu nichts einen gesetzmäßigen Anspruch, der ihnen in den uraltesten, ja ursprünglichen allerersten Staats- und Rechts-Verfassungen der Römischen Republick, und nachher Monarchie nicht eingeräumet ist? will er von der Sarbon einer ketzerischen Lehre hartnäckig verdammet seyn, da er dem von Jesu Christo gestiffteten Kirchen-Regimente die Monarchische Forme rundweg sprechen will? vid. Du Vallium.

4. Dieser Satz schmäket (daß ich so rede) nach einer GOttes-Räuberey; denn er stiehlt der Geistlichkeit Jesu Christi das ganze alte Testament weg; da es doch ihr als Depôt von Christo, und dem Apostel ist empfohlen und anvertrauet worden, Depositum custodi; und sie die Dispensatores Ausspender der Geheimnisse und Diener nicht nur des neuen, sondern auch des alten göttlichen Wortes ist. Jeglicher Schrifftgelehrter im Himmelreiche (in der Kirche) muß, wie ein kluger Hausvatter, Neues und

Altes

Alres aus seinem Schatze herfür bringen. Matth. XIII. 52. Das alte dieses (Lehr-) Schatzes ist das alte Testament. Dieses gehörte zu den Rechten der jüdischen Geistlichkeit. Die Rechte der alttestamentischen Geistlichkeit will Lochstein unsrer Geistlichkeit absprechen und rauben. Ergo auch das Recht zum alten Testamente. Oder gehöret das alte Testament unsrer Geistlichkeit nur zu quoad Jura onerosa, nicht aber lucrosa inde probanda! Wie artig lässet es doch! Lochstein giebt sich alle Mühe und alle Freyheit, die Rechte weltlicher Fürsten wieder die Immunitæt der Geistlichkeit, und geistlichen Einkünfften aus dem alten und neuen Testamente zu erzwingen; denen Geistlichen hingegen erlaubet er nur das neue Testament zur Erweisung ihrer günstigen Rechte. O der stille oder gar laute Wikleffit!

Der erste Haupt-Satz, welchen Wikleff auf Befehl Gregorii XI. zu Rom, oder in dem Kirchen-Rathe der Engländischen Bischöffe verantworten sollt, und der als ketzerisch verworffen war, war dieser: GOtt hat der Kirche die weltlichen Güter nicht zum beständigen Genusse gegeben, und die Fürsten können ihr solche entziehen. Item hat Wilhelm Courtuay Erzbischoff zu Canterburg im Synodus 1382. diesen Satz Wikleffs als ketzerisch erkläret: Es streitet mit der Schrifft, daß die geistlichen weltliche Güter oder Einkünffte haben. Brougthons ist. Relig. Lexicon. v. Wikleffiten. Col. 1592. 1593.

Den ersten Wikleffischen Satz probieret ein Wikleffit aus dem Lochstein so: Christus hat das Apostolat auf die Armuth gestifftet; die Armuth hat keinen beständigen, sondern wandelbaren Genuß der Güter, bald viel, bald wenig, bald gar nichts: Christus überließ seine Apostel der *Charite* oder Liebe seiner Glaubigen (v. diese Sätze Lochsteins II. Th. XII. C. 10. §. und anderswo bey ihm): weil um die Liebe der Glaubigen bald groß, bald klein, bald hitzig, bald lau, bald kaltsinnig ist; so haben die, deren Unterhalt von solcher Liebe abhänget, keinen beständigen, sonder wetterleinischen Genuß zeitlicher Güter. *Ergo* hat GOtt der Kirch die weltlichen Güter nicht zum beständigen Genusse gegeben. Das zweyte Membrum des nämlichen Satzes probieret er so: die Geistlichen haben die zeitlichen Gürer eitel aus Gnade der Fürsten, und diese Gürer mißbrauchen sie ärgerlich: die mißbrauchten Gnaden kann der Fürst einschränken, oder gar revocieren; *Ergo* können die Fürsten den Geistlichen die zeitlichen Güter entziehen. Christus verborh dem Jüngern Geld bey sich zu führen: Lochst. loc. cit. die zeitlichen Güter geben dem Geistlichen Geld. Ergo können ihnen die Fürsten die zeitlichen Güter entziehen. Christus sagt, die Jünger sollen sich begnügen mit dem, was man ihnen gutwillig zu essen auffsetzen wird. Dieses Auffsetzen, weil es von der menschlichen Gutwilligkeit abhänget, diese aber veränderlich ist, saget keinen beständigen Genuß: Christus durch den Apostel erlaubet zwar den Geistlichen vom

Aſcare zu leben. Aber dieſes ſaget auch einen beſtändigen Genuß nicht, weil es nur aus freywilligen Gaben beſtehet. Lochſtein zwar erlaubet, zeitliches von denen einzuärndten, welchen man Geiſtliches ausſäet; weil aber weder das geiſtliche Ausſäen allemal gleich, weder die zeitliche Aerndte allemahl die nähmliche, ſondern wechſelnd iſt, ſo ſagt es auch keinen beſtändigen Genuß, als etwan nur bloß den höchſtnothwendigen. Die zeitlichen Güter aber ſetzen Beſtändiges auf: ſie liefern beſtändige Gaben: ſie tragen gewiſſes und beſtändiges ein. *Ergo* können die Fürſten denen Geiſtlichen die zeitlichen Gürer entziehen.

Den zweyten Satz Wikleffs beweiſet der Wikleffit aus Lochſtein ſo: daß die Geiſtlichen ſollen oder dürffen zeitliche Güter und Einkünffte haben, können ſie nicht probieren aus dem alten Teſtamente, weil das alte Teſtament, inſoweit es von den gewiſſen Renten und Einkünfften der levitiſchen Geiſtlichkeit zeuget, ihnen zu brauchen und zu allegieren, nicht erlaubet iſt, indem ſie nicht beweiſen können, daß die Rechte der jüdiſchen Geſtlichkeit auf ſie gekommen ſind. Lochſtein loc. cit. Weder findet man im ganzen Evangelio eine Spur, daß den Dienern des Altars dergleichen, wie im alten Teſtamente, als die Zehenten Erſtlinge, und Opffer, angewieſen ſind. Loc. cit. Ergo ſtreitet es mit der Schrifft, daß die geiſtlichen weltliche Güter oder Einkünffte haben. Aber weiter! vom dritten Lochſteiniſchen Satze des nämlichen 10. §. zum

IV. Was den Geiſtlichen im neuen Teſtamente nicht eingeräumet wird, dazu haben ſie keinen geſetzmäßigen Anſpruch. Lochſt. l. c. p. 247.

R. 1. Herr Doctor! dieſer Satz, wie er dir daliegt, iſt abermahl Proteſtantiſch, verwirft die Tradition, und läugnet der Kirch die gewiſſenverbindende Gewalt, geiſtliche und kirchliche Polizey- oder Diſciplingeſetze zur guten Einrichtung, und Erhaltung anſtändiger Zucht in Sitten, nothwendiger und nützlicher Juſtitz- und Billichkeit zwiſchen Geiſtlichen und Layhen, zugeben.

2. Und geſetzt, wir gäben dieſen Schwärmer-Satz zu; ſo hat ja Schultz ſchon demonſtriert und zwar aus dem Evangelio, daß den geiſtlichen Perſonen, ihren und der Kirche ihren Gütern und Einkünfften die kirchliche Immunitæt gebühret; denke er zurück, auf was er will. Von dieſem war ja Schulzens ganzer Diſcurs ohne des Unterſchiedes der Güter des Geiſtlichen vergeſſen zu haben. Vom Unterhalte der Geiſtlichen, daß er ſoll nicht bloß höchſtdürfftig, ſondern geziemend, und wohl ausreuchend ſeyn, vom Zehentrechte, daß es dem Geſalbten des HErrn gebühre, verlanget er mehrere evangeliſche Proben? laß er ſich e. g. aus dem IX. §. des

VII.

VII. Capitels nur den Num. IV. die Probe des Zehentrechtes für die Geistlichen aus den Worten Christi und Pauli nochmahl einfallen; was kann er darwieder noch Vernünfftiges einwenden.

3. Christus sagt für die Diener des Evangeliums: der Arbeiter ist seines Lohns würdig. Matth. X. 10. Luc. X. 7. Ergo ist Lochsteins Satz falsch; der dem Geistlichen bloß dem höchstnöthigen Unterhalt zugestehet, II. Th. XII. C. 12, §. Der höchstnöthige Unterhalt ist der Unterhalt auch des ärmsten Bettlers, den ihm jedes Bettelhausgen reichen muß aus Liebe und Barmherzigkeit. Der Unterhalt des Geistlichen aber ist nicht gegründet auf der Barmherzigkeit, sonder Gerechtigkeit. Es heisset Mercede Lohn: und zwar nicht jeglichen Lohnes, sonder sua seines, das ist eines Predigers, Priesters, Seelenhirtens Lohn. Der muß, wie der Arbeiter seyn, dignus, würdig. Ergo ist falsch Lochsteins anderer Satz: die göttlichen Rechte gestehen dem Geistlichen einen andern Unterhalt nicht zu, als den blossen Gemässigten. p. 260. §. 15. Denn der Apostel sagt, die Priester und Prediger soll man zwofacher Ehre würdig achten. Weil die Schrifft sagt: Einem Ochsen, der trescher, sollt du das Maul nicht zu binden, und ein Arbeiter ist seines Lohnes wehrt. S. Paul. ex Deut. 25. 4. I. Cor. 9. 9. Daß also der Apostel nicht die äußerlichen Ehrenbezeugungen, Ehrentitels, sondern unter dem Wort Ehre hier den Unterhalt verstehet, folglich Chrysostomus ganz gründlich es ausgelegt durch doppelten Unterhalt, oder einen Unterhalt der nicht bloß gemäßiget, sondern in Vergleichung eines bürgerlichen Unterhaltes, noch so viel, und einen hohen Beamten Unterhalt austrägt.

4. Der Apostel vom zeitlichen Unterhalte redend sagt: ich kann mich niedertrücken lassen, und ich kann auch Ueberfluß tragen - - ich kann satt essen, und Hunger leiden, auch Ueberfluß haben, und Mangel leiden. Philipp. IV. 12.

Herr Doctor! es ist nicht wahr, daß der Apostel den Dienern des Evangeliums (worinn alle geistliche Berufs-Arbeiten mit begriffen sind) bloß den höchstnothwendigen Unterhalt zugestehet. Er bestraffet darum die geizigen Corinthier hart, daß sie ihren Clerum so niedergebeuget und ärmlich hielten, ihn Hunger und Mangel leiden liessen: daß sie ihm schlechter begegneten à Proportione, als den Fußknechten, ja, als selbst den Trefch-Ochsen. I. Cor. IX. Hingegen verwirft und straffet er nicht, ja lobet den Unterhalt im Ueberflusse, d. i. den überflüßigen Unterhalt, der ihm von der gläubigen Gemeinde zu Philippi zukam. Philipp. loc. cit. Ergo, wie gesagt, Herr Doctor! ist es nicht wahr, daß die göttlichen Evangelischen Rechte dem Geistlichen einen andern Unterhalt nicht zugestehen, als einen blossen Gemäßigten. Ergo ist der HErr ein Bestraffer der liebreichen, und

mildherzigen göttlichen Vorsicht über die heilige Kirch, daß sie den Dienern des Evangeliums zwar die Armuth im Geiste, wie jedem weltlichen, nicht aber die leibliche sächliche Armuth gewissenverbindlich anbefohlen, weder einen überausreichenden, überfliessenden Unterhalt verbothen, sondern nur den Gebrauch des Ueberflusses mit gewissen Evangelischen und kirchlichen Regeln umschlossen hat. Ergo ist das Aug, welches die (zwar nicht allgemeinen) schönen Einkünffte unsrer Geistlichkeit (welche eigentlich der Hofstab unsers göttlichen Königes und allerhöchsten Priesters und Bischoffes, Jesu Christi, auf Erden ist) mit neidischen Augen ansieht, sie lästert, sie zu mindern ꝛc. trachtet, ein Satansaug, welches den zeitlichen Wohlstand unsrer gesalbten Evangelischen Jobe nicht einmahl gleichgültig, geschweige, mit Lust, und Herzens-Segnung ertragen kann; obwohl Christus Jesus, und sein Apostel den Dienern des Evangeliums das Recht eines solchen Unterhaltes eingeräumet, auch die uralteste-Kirch ihn denen Geistlichen anerkennet, und willigst zu liefern über sich genommen, ja zur Ehre und Lust sichs seyn gelassen hat, Christi Jesu Erbtheil in seinen Brüdern, denen Gesalbten des HErrn, einzuhändigen. Concil. Matisconense. II. Can. V.

R. 2. Was im neuen Testamente den Geistlichen nicht eingeräumet wird; dazu haben sie keinen gesetzmäßigen Anspruch. Herr Doctor! das Evangelium schleußt ein das Gesetz der Natur, das Gesetz GOttes in seiner Erfüllung und Wahrheit. S. August. Orat. adverſ. Judæos. Cap. III. Tom. VI. Edit. Cit. Also muß der HErr, wenn er ein Doctor seyn will, mit Schulzen und seiner Lehrerin, der Freysingischen Kirche (die eine vom heiligen Geiste gesalbte, vom ersten Werkzeuge des heiligen Geistes der Wahrheit, dem Statthalter Jesu Christi bestättigte, und den glaubigen Völkern, die die Ammer, Iser, und Inn trinken, verordnete wahre Doctorin ist) reden. Was denen Geistlichen weder vom Rechte der Natur weder vom göttlichen, weder vom Evangelischen Rechte, weder von der Christlichen Tradition oder Erblehre, weder von den heiligen Vättern und heiligen allgemeinen Concilien eingeräumet wird, dazu haben sie keinen gesetzmässigen Anspruch: und dazu sagt omnis Eccleſia Sanctorum zwischen den Ammer, Iser, und Inn, ja die ganze Catholische Welt, Amen.

Atqui den geheiligten GOttes Dienern ist eingeräumet das Recht nicht bloß zum bettelhafftigen, höchstnöthigen, blößlich gemäßigten, sondern zum anständigen, würdigen, auch weit überaus reichenden Unterhalte 1. Vom Gesetze der Natur, den Abraham gab, noch lange vor den geschriebenen göttlichen Gesetze, dem Melchisedech das auserlesenste zum Zehente von den unermessenen, vier Königen aberoberten Schätzen ꝛc., obgleich diese Zehente zum Melchisedechs Unterhalte überflüssig waren; sintemahl er selbst ein König war. Geneſ. XIV. 20. 2. Vom göttlichen geschriebenen Gesetze. Herr! von dem Reichthume der Levitischen Geistlichkeit habe ich ihm Arithmetische

metische und gronetische und göttlich-juridische Demonstrationes genug gemachet, ohne nachdrückliche Meldung und nur beyläufige Bezifferung der theils von GOtte vorgeschriebenen, theils freywilligen Handopfer, Gelübd-Gaben, Hütten-Altar- und Priester-oder Leviten-Vermächtnisse, ꝛc. Schultz erläubet ihm nochmahl 10. Frag-Stücke dagegen zu thun: und er wird (wenn GOtt will,) ihm eben so körnig, als auf den vorigen Fragezehner antworten. Kurz also:

Wird unsrer Geistlichkeit das Recht zu auch sehr wohlergiebigen Einkünften vom alten GOttes Gesetze nicht eingeräumet; so ist ichtwas in der Schrift, das leer, überflüßig, unfigurlich war. Atqui GOtt wollte in seiner Schrift nichts überflüßiges und leeres, nichts ohne Bedeutung, nichts ohne Anzeige des Zukünftigen. Ergo die Minor ist förmlich und buchstäblich des (nicht Isidori Mercatoris) sondern des uralten Heil. Irenæi: nihil enim otiosum, nec sine signo, neque sine argumento apud Deum. Also Irenæus von den Primitiis, oblationibus, Decimis redend Lib. IV. wieder die Ketzereyen Cap. 18. edit. Paris. 1710. p. 250. n. 2. Majoris ergo sequela probatur. Wenn unserer Geistlichkeit das erwehnte Recht vom alten Zehente Gesetze nicht eingeräumet ist worden; wessen Zeichen, und Vorbedeutung waren die Reichen Mosaischen Oblationes, dona, vota, Primitiæ, Decimæ, die dem Priester und Leviten zukamen, und von den Layhen gegeben waren? heraus mit der Sprache! Er schweiget. So rede dann abermahl der uralte Irenæus, der es hoffentlich mit Grunde weiß. Denn er war ein Schüler des heiligen Bischofes und Martyrers Polycarps, und Polycarp ein Schüler Johanns des Apostels. Und was sagt dieser? Nihil enim otiosum, nec sine signo - - Et propter hoc illi quidem (Israelitæ) Decimas suorum habebant consecratas: qui autem perceperunt libertatem (Christiani) omnia, quæ sunt ipsorum ad Dominicos decernunt usus. Loc. Cit. Num. 2. Bey GOtt (in seiner göttlichen Schrift) ist nichts leeres, unfigurliches. Deßwegen wiedmeten die Israeliten die Zehente dem HErrn. Die Christen aber, indem sie die Freyheit erhalten durch Christum, geben alles dem HErrn zum Dienste. Der Zusammenhang des ganzen Irenäischen Spruches sagt handgreiflich dieß:

Die Israelitischen Layhen gaben Zehente den Leviten. Wenn ihr uns Geistlichen nichts, oder sehr wenig, oder bloß mittelmäßiges gäbet; würde ich euch sagen: In der Schrift ist nichts ohne Vorbedeutung: die Israeliten mußten die Zehente geben. Ergo müsset ihrs auch geben. Allein dieß wäre euch schlechte Ehre. Die Israeliten waren Knechte unter dem alten Gesetze; ihr aber Freygeborne in Christo unter dem Gnaden-Gesetze. Aber; Nicht nur gebet ihr die Zehente, (dieß wäre euch zu gering für eure grosse Hoffnungen) sondern ihr gebet alles, und zwar frölich: und dieß Tò alles ist ein vollkommnen Zeichen eurer Freyheit (und Abschä-

lung

lung aller unordiger Begierden vom Zeitlichen); per oblationes ostenditur indicium libertatis. Jedoch ist auch dieß Tò alles GOtte geben zu seinem Dienste durch eine, noch alttestamentisch gläubige Liebe alte Mutter (durch jene alte Wittib) vorbedeutet worden. Diese fromme Seele warf zweene Häller in GOttes-Kasten: und mit diesen Totum Victum, ihr ganzes Vermögen, und ihren ganzen Unterhalt. Also Irenæus vermöge des ganzen Zusammenhanges des 2. Num. Loc. Cit. und des Num. 6. Sic & ideo nos quæque offerre vult (Dominus) munus frequenter sine intermissione. Herr Doctor! der H. Irenæus und Er sind blößlich um eine Sylbe voneinander: Irenæus wollte das alte Zehent-Gesetz impletum, Lochstein aber wills depletum.

V. GOtt hatte zwar den Priestern und Leviten im alten Testamente die Zehenten, Erstlinge und Opfer zum Unterhalte bestimmt. Man wird aber im ganzen Evangelio keine Spur finden, daß den Dienern des Alters dergleichen angewiesen wären. Lochstein Loc. Cit. p. 247. Mein Herr Doctor! mach er sich doch nicht gar so lächerlich. Erstlich fällt mir da der Herr zu fruh in die Rede. Denn Schultz wollte noch das Tertio, Quarto und Quinto darzu setzen, daß nämlich unsrer Geistlichkeit ein besserer Unterhalt, als Lochstein will, sey eingeräumt, anerkannt, und bestettiget worden vom heiligen Evangelio, von den Vättern, Tradition &c. allein dieß gläubet Schultz allerdings genug erwiesen und demonstriert zu haben; und vielleicht kömmt noch was neben her davon. Itzt aber daß er merke, wie lächerlich sein letzter Satz ist; so discurieret Schultz so:

1. Mein Groß-Vatter hatte auf seinem Hofe, den ich dermahl aus GOttes Gnaden besitze, schöne Privilegien erhalten, so daß etliche von der Gemeinde uns offt darum beneidet haben. Der Hof vergieng im Kriege von Anno 1703. bis 1713. gar sehr. Unser unvergleiche und unvergeßliche Marl kam wieder in seine Erbländer an, und mein Vatter wieder zu Kräften; er stellte den Hof zwar auf dem alten Grund, im übrigen aber schön, frisch, und neu her. Da wollten jene Neidlinge meinen Vatter seine Privilegien nicht mehr gelten lassen unter dem Vorgeben, die Privilegien seyn auf den alten, nicht neuen Hof verlyhen worden. Die Klag kam für den Churfürsten. Dieser bestrafte zwar die Kläger nicht, aber ihren Advocaten verwies er aus der ganzen Münchnerischen Regierung; denn der Schalk überredete sie, die Hof- und Geschlechts-Privilegien wandelten gleichen Schrittes. Wie also ein Geschlechts-Privilegien abstirbet, wenn der Letzte des Geschlechtes keinen Sohn gebiehrt; eben so sterbe auch ein Hof- oder Haus-Privilegium, wenn der letzte Hof, oder das vorige Haus einen andern Hof oder anders Haus nicht gebiehrt. Atqui der vorige alte baufällige Hof hat den neuen Hof nicht gebohren. Ergo.

2. Herr

2. Herr Doctor! wenn Christus und die Apostel und alle nachfolgende Geistlichen Levi-Stammes gewesen wären; würde es der Herr läugnen, daß die alt-levitischen Rechte, auf unsere neu-levitische Geistlichkeit gekommen sey? O Doctor! was ist dieß! sagt nicht der heilige Ambrosius, daß in der fleischlichen Geburt des levitischen Priesterthums die geistliche Succession des Priesterthums (durch die Erwählung), ja des ganzen Christenthums (durch die geistliche Tauf-Geburt) sey verstanden, und darum die zweenen im Glauben getreuesten Patriarchen, Abraham und David im Anfange des Stamm-Registers Christi JEsu gesetzt worden? S. Ambr. Exposit. sup. Luc. Lib. III. n. 6. Tom. I. edit. Paris. 1686. Col. 1316.

3. Herr Jurist! dem grossen Jörgen, meinen Gevattermanne, war im Kriege vor 25. Jahren das Haus verbrannt, das er Jahres vorher für 600. Fl. verhipotheciert und versetzt hatte. Nach 2. Jahren bauete ers wieder auf. Ist das neue Haus hernach nicht mehr eine Hypothec gewesen? Sein Advocat war redlicher, als der Advocat der Neidlinge meines Vatter seel. Domus restituta quoque obligabitur in eadem forma, qua prior fuit obligata. L. Paulus 20. §. Domus ff. de pignor. Bleibet das neue aufgeführte Haus, wie das Alte, verhypotheciert; so bleibet auch das restituierte Haus, wie Voriges, privilegiert.

Atqui, Herr Doctor! das alte Haus der Synagog war von Christo neu aufgeführet; Abraham instaurandæ Ecclesiæ sponsionem primus emeruit, Abraham war der Erste, der die Verheissung verdienet hat, daß die Kirch von seinem Samen, von dem Meßias werde repariert, verbessert, und neu aufgeführet werden. Also Ambrosius Cit. Lib. III. Exposit. in Luc. Num. 7. Die neutestamentische Kirch war auf keinen andern, auswärtigen Grund und Boden übersetzet; denn der Meßias (oder der Glaub an den Meßias) war und ist der Grund und das Fundament sowohl der alten als neuen Kirch. Niemand kann einen andern Grund legen, ausser dem, der geleget ist, der ist Christus JEsus. I Corinth. III. 11. Vom Gebäude der alten Synagog nahm Christus eine Menge Steine, polierte sie anders ꝛc. und nahm sie in sein neues Gebäude; sagt der heilige Chrysostomus: die, nicht von Levi und von Aaron fleischlich abstammenden, sondern von Christo dem hohen Priester erwählten Apostel, Jüngern, Priester ꝛc. Sind die Steine des Heiligthums, sagt Ambrosius. Die alte Kirch hieß Synagog, und Kirch: die neue Kirch heisset nur Kirch, und die Apostel haben unsere Kirch niemahl Synagog, sondern allezeit Kirch genennt. S. Augustin. Enarrat. in Psal. LXXXI. Tom. VIII. p. 326. Ed. Lugd. 1664. Kurz: Synagog war die alte, und die Kirch JEsu Christi ist die neue Kirch auf nämlichen Grunde und Boden, der Er selbsten ist, und war.

Ergo ist die neue Kirch privilegiert, wie die Alte privilegiert war. Subsumo: Atqui die alte Kirch hatte das Recht der Erstlinge, Opfer und Zehente, und GOtt hatte ihrs zum Unterhalte bestimmt: Ergo hat es auch die neue Kirch. Und gesetzt auch, daß Christus ihr dieses Recht nicht bestettiget hätte, dessen doch der Schultz das Wiederspiel erwiesen hat; was soll dieses zu sagen haben? Mein Vatter seel. hatte nach, wie vor, die Privilegien seines Hofs, und geniesse ich derer heute noch ganz ruhig, ob sie gleich weder ein Marl, weder ein Carl Albert, weder itztlebender gnädigster Landesherr neuerdings bestettiget haben.

4. Herr Doctor! war die Synagog ein Erbgut Christi, wie itzt die Kirch es ist, oder nicht? war sie es nicht? wie kann dann Johann der Evangelist bezeugen, daß er in seinen Eigenthum gekommen ist? Joan. I. 11. wie konnte dort jener HErr des Weinberges (d. i. der himmlische Vatter) sagen: Ich will meinen geliebten Sohn zu meinen Reebleuten schicken; wenn sie ihn sehen, werden sie ihn scheuen, und sich bessern? und wie die Reebleute selbst sagen: dieser ist der Erbe: lasset uns denselben tödten, daß die Erbschaft auf uns komme? Luc. XX. 13. 14. War aber die Synagog ein Erbgut Christi; wie mögen dann ihm und seinen Kindern (Filioli Joan. XIII. 33. den Jüngern, und Aposteln und ihren Amtesfolgern) die Rechte dieses Erbgutes nicht zugefallen seyn? die Zehente 2c. aber waren ja ein, von GOtte selbst der Synagog anprivilegiertes Recht.

5. Wer erbet die Rechte der Mutter? der Sohn, Atqui Christus war ein Sohn der Synagog, nämlich weil er dem Fleische nach, von der Synagog gebohren war. 2c. S. Augustin. Enarrat. in Psal. XLIV. Tom. Cit. p. 143. D. 2. Wer erbet aber die Mutter, wenn der verehlichte Sohn ohne alle Leibes-Erben stirbet? die Schnur, des Sohnes Frau. Lese er nur die Historie der Ruth. C. II. III. &c. Atqui die Kirch Christi ist Schnur der Synagog, sagt auch Augustinus. Loc. Cit. p. 144. A. 1. Mater Christi Synagoga est; proinde nurus ejus Ecclesia.

6. Will es der Herr Doctor nicht zu geben, daß die Rechte der Zehente 2c. gewisser massen erblich an die Kirche von der Synagog gelanget seyn; so saget Schultz: Christus hat die Synagog aus diesen und den andern Rechten vertrieben, und die Kirch darein gesetzt. Also sagt Augustin. Repudiatur Synagoga, ut introducatur Ecclesia. Tom. X. serm. LXXV. L. C. p. 242. B. 1. genug! daß Christus das alttestamentische Zehent-Recht an unsere Geistlichkeit herübertretten lassen, dessen haben die urältesten Kirchen-Vätter, und ganze Kirchen-Räthe nicht nur ein Spur, sondern eine getriebene Heerstrasse entdeket. Lochstein qua weltlicher Doctor und Burger, von der Wahrheit dieser Spuren und Strassen-Zeiger nicht

eigen-

eigenmächtig zu lehren und zu sprechen, und quà Christlich-Catholischer hat er, als Iser-Trünker, oder als Domiciliär des Freysingischen Kirchensprengels, anders weder zu lehren, weder zu verfechten, ausser was uns unser gesalbte Freund und hoher Priester GOttes, unser gnädigste Bischoff lehret, und lehren lässet. Wer dieser Richtschnure folget; über dem sey Heil und Friede! Galat. VI. 16.

VI. Nichts Erbschafft, nichts Zehentrechts-Spuren, oder Strassen im Evangelio, oder neuen Testamente! Christus überließ seine Apostel, als er sie in die Welt aussandte, der *Charite* seiner Gläubigen. Lochstein. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 247.

R. Herr Doctor! wie viel Böcke in diesem kurzen Satze? 1. In die Welt aussenden heisset, unbestimmt, ohne Aus- oder Einschluß gewisser Länder, Völker ꝛc. aussenden, schicken, und gehen lassen. Nahm Christus bey dieser ersten Sendung seiner Jünger nichts aus? Nein, nichts, ausgenommen die ganze Heydnische Welt, ausgenommen so gar die nächstbenachbarten Städte der Samariter. Gehet nicht auf den Weeg der Heyden, und ziehet nicht hin in die Städte der Samariter. Matth. X. 5. Schloß er nichts bestimmend ein? dieß mußte er; sonst hätte er sie gar nicht aussenden können. Demnach schloß er, mit Ausschliessung aller übrigen Welt, bloß in dem ersten Millions-Bezirke ein, die verlohrnen Schaafe des Hauses Israel. L. C. v. 6.

2. Der *Charite* seiner Gläubigen. Entweders waren an den Orten, wo sie der Herr hinsandte, schon an Christum Gläubende, oder nicht? waren keine dort; so waren sie noch nicht seine Gläubigen: waren derer schon dort; so wisse der Herr, daß damahl Christus seine Jünger nicht dahin hat senden wollen, wo man an ihn schon glaubete, wo man schon aus Christi Munde überzeuget war, daß das Himmelreich nahe herbey kommen sey; sondern wo man dieß noch nicht glaubete, dessen noch nicht überzeuget war. Matth. X. v. 7.

3. Weder lässet sich dieß seiner Gläubigen von den schon Bekehrten verstehen, die aus ihren Mitteln den HErrn Christum und seine Apostel ernähreten, als Z. E. Martha und Lazarus war; man liest nicht, daß dergleichen gutthätigen Personen damahls mit den Aposteln auf diese Mission gegangen: sonsten hätte Christus damahl den Aposteln und Jüngern nicht befohlen oder verordnet gute und würdige Herberg, Zeit ihrer Mission, sich zu wählen, und darinn zu essen, was ihnen würde aufgesetzt werden: weder würde er mit dem Machtspruche sie treuste gemachet haben: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Denn die Apo-

stel und Jünger waren damahls (auf dieser Mission) nicht jener gutherzigen Gläubigen, sondern der noch nicht Gläubigen ihre Taglöhner: diesen säeten sie Geistliches aus; mithin sollten diese ihren geistlichen Taglöhnern Zeitliches zum Unterhalte einärndten lassen.

4. Aus dem unmittelbar vor- und nachgehenden Satze zeiget sichs klar, daß Lochstein behaupte, Christus habe seine Apostel, in ihrer Sendung, lediglich und bloßlich allein der *Charite* oder Liebe und Mildigkeit seiner Gläubigen überlassen. Atqui dieß ist unevangelisch gesprochen. Denn hat er sie allein der Liebe seiner Gläubigen überlassen! so hat Christus zu seinen zur Mission fertig gemachten Jüngern vergeblich gesagt: der Arbeiter ist würdig seines Lohnes. Luc. X. 7. Denn Lohn und Arbeit sind natürliche Relation der Gerechtigkeit: Tò würdig; beym Worte Arbeiter oder Taglöhner stehend, insoweit dieser ein thierlich, und der Speise ꝛc. nöthiges Leben hat, fodert für ihn Unterhalt, insoweit er wohl arbeitet, fodert für ihn auch guten Unterhalt, und insoweit er treffliche Vernunft, Tugend, Wissenschaft besitzt, nebenst dem Unterhalte, fodert es noch darüber wörtliche und sächliche Ehre. Kurz: es sagt eine Gerechtigkeit. Beym Philosophen ist erstens das Leben, hernach Operari Arbeiten, hernach erhalten werden.

5. Paul demonstrieret Potestatem, eine von Christo den Evangeliumsdienern eigentlich und gesetzlich ertheilete Macht und Gewalt, Unterhalt von denen, welchen man Geistliches aussäet, zu geniessen, und fodern zu dürfen. Davon handelt schier sein ganzes IX. Capitel I. Epist. ad Corinth. Ergo hat Christus seine Apostel nicht bloß der Liebe seiner Gläubigen überlassen. Paul der Apostel sagt dem unvergleichen Philemon ausdrücklich, daß er, Paulus, ihm, dem Philemon in Rücksicht auch des zeitlichen Unterhaltes und Bedürfnisses, zu befehlen habe, ihm aber in gewissem Umstande nicht befehlen wolle, damit Philemon freywillig, und folgsam verdienstlich thäte, was er auf Paulens Befehl hatte thun müssen. v. VIII. und XIV. Ergo hat Christus seine Jünger nicht der blößlichen Liebe seiner Gläubigen überlassen.

6. Augustin sagt: In *exigenda* quodammodo annona, non petenda sed præbenda Christus indigentiam suscepit. Der menschlichen Schwachheit zu Troste ließ Christus es zu, und verordnete es, daß (die Seinigen) Vorrath und Unterhalt fodern so zwar, daß man schuldig ist Ihnen denselben zureichen, ob sie ihn gleich nicht begehren. Enarrat. in Psal. CIII. Tom. VIII. p. 434. D. 1. Noch deutlicher schreibet er in Psal. CXLVI. Wenn Paulus sagt: indem wir euch Geistliches ausgesäet haben ꝛc. so nennete er sich einen Diener, oder Knecht. Der Schluß ist richtig; der Knecht

will

will Lohn, und nicht blößlich Liebe haben: begehret er ihn schon nicht; so schreyet doch seine Arbeit darum, und fodert ihn, non petenda, sed præbenda. Diese Folge ist Schultzens, aber experto crede Ruperto. Ja! wenns nur allemahl mit dem Lohne aus wäre: Beym Wandern wollen Knechte und Mägde noch Douceurs haben. Der Regen muß Frucht haben, und der Knecht Speise; wie der HErr sagt: Esset und trinket, was bey ihnen ist, was man euch aufsetzet. Luc. X. 7. 8. und weiter: Reddite pro pluvia (prædicatoribus Evangelii) fæcunditatem, ne damnetur sterilitas vestra. Minatur Deus terræ sterili & spinosæ ignem sicut fructuosæ horreum parrat. Efficite, ut vos ipsos *exigatis*, efficimini *exactores vestri*! Christus tacitus exigit: & major est vox tacentis, quia in Evangelio non tacet. - - Nemo enim a vobis potest exigere: *nisi forte exactione opus est, ut qui vobis in Evangelio serviunt, petant a vobis.* Si ad hoc ventum fuerit, ut petant; videte, ne, quod vos a Deo petistis, frustra petatis. Ergo estote exactores vestri, ne aliquid illi, qui in Evangelio serviunt vobis, non dicam petere cogantur, nam forte nec coacti petent: sed ne silentio vos arguant. Herr! der Arme wird der blossen Charite der Glaubigen überlassen; der Evangelische Arbeiter aber nebenst der Charite auch der Gerechtigkeit, oder Equite und justice. Exactione opus est, si petat. Exigere est debitum petere: exactores sunt, qui exigunt. C. de Exacto. Tributor. Exactor, Græcis ἀπαιτὼν Tributorum petitor. L. 2. C. de Exact. Tribut.

VII. Christus wollte, die Apostel sollten sich mit dem, was man ihnen gutwillig zu essen aufsetzen würde begnügen lassen; ja so gar kein Geld bey sich führen. Lochst. II. Th. XII. Cap. X. §. p. 247. R. Herr! wie einfältig und lächerlich machet er sich da! Er nimmt diese Worte im strengsten, für alle Zeiten der Apostel und der ganzen Kirche für alle Oerther und Länder der ganzen Welt gelten sollenden Verstande. Wenn diesem also wäre! so muß auch all anderes, das mit dieser Missions-Unterrichtung verbunden ist, im strengsten und gewissens bindlichem Sinne genommen werden. Ergo müssen zu allen Zeiten die Evangeliums-Prediger die Kranken gesund machen, die Todten erwecken, die Aussätzigen reinigen, die Teufel austreiben: keine Taschen auf dem Weege, noch Schuhe, noch Stab tragen; sondern Hosen und Röcke ohne Taschen und Sack, nichts an Füssen, nichts Reise-Gewöhnliches in den Händen haben. Matth. X. 8. 10. Sie müssen Niemand auf dem Weege grüssen. Luc. X. 4. Der Herr schmutzelt selbst darüber.

2. Hat nicht Christus selbst eine gewisse Art von Nestel-Schuhen getragen? Joannes der Täuffer hätte sonst vergebens gesprochen: ich bin nicht würdig die Riemen seiner Schuhen aufzulösen. Luc. III. 16. Hat

er nicht Seckel und Geld gehabt, und es dem Judas zur Verwahrung und erfoderlicher Ausspendung anvertrauet. Joan. XIII. 29. Wie befahl er dann seiner Kirch, und ihren Dienern für alle Zeiten und Oerther das Gegenspiel? hatte es nicht vermögliche Frauen, die Ihm Hand reicheten von ihren Gütern? Luc. VIII. 3. Wer weiß von seiner vielfältigen Einkehre bey Martha und Lazarus in Bethania nicht? von Paul dem Apostel wissen wir, daß er sich des Apostolischen Nahrungs-Rechtes nicht zwar zu Corinth, wohl aber anderswo Z. E. zu Philippi C. 4. bedienet hat. Also mein Herr Doctor! um nicht irrig zu denken oder zu sprechen, muß er sagen, wie unsere Gottgesalbte Freysingische Kirchen-Lehrerin eines auf die Zunge leget aus dem heiligen Chrysostomus: daß jene Geborthe weder Gold, weder Silber, weder Geld zu haben nur zeitwierige, nicht aber beständige Geborthe gewesen sind. Temporalia, non perpetua. Homil. IX. in Epist. ad Philipp.

3. Will der Herr den Schultz abermahl Lateineln hören? audi S. Thomam Ante Passionem, missi sunt Apostoli ad Judæos. Apud Judæos autem consuetudo erat, *quod suis debebant providere Magistris*: ideo Christus nihil ferre præcepit Apostolis, cum mitteret eos ad Judæos. Sed ista non erat consuetudo in gentibus. Ideo cum missi sunt ad gentes, data est eis licentia portandi sumptus; portabant igitur, quando prædicabant aliis, quam Judæis. Apud Bellarm. Lib. I. de Clericis. Cap. 26.

4. Paul der Apostel wußte ja jenes Geboth des HErrn. Matth. und Luc. X. jeder das Reise-Geräthe; und doch schrieb er an Timotheum den Bischof; den Mantel, den ich zu Troas - gelassen habe, bring mit, -- auch die Bücher, sonderlich aber das Pergament. II. Timoth. IV. 13. Dieses Geboth wußte der Schüler der Aposteln, Ignatius: und dennoch nahm er alles Geld, das Ihm jegliche Kirch *pro Rata* zur Bestreittung der Reise- und anderer Noth- und Erquickungs-Kosten zugeschickt hatte, mit sich. Epist. ad Rom. apud Fleury Hist. Eccl. L. III. §. VIII. Ed. lat. p. 413.

5. Christus that endlich die General-Mission in alle Welt seinen Aposteln kund unter diesen Macht-Worten: gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vatters, und des Sohnes, und des Heil. Geistes: und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Matth. XXVIII. 18. 19. Herr Doctor! unter diesem Alles war auch mitbegriffen, was Paul an den Timotheus schrieb: Dignus est operarius mercede sua, I. Tim. V. 18. und an die Corinthier: Ita & Dominus ordinavit I. Cor. IX. v. 14. NB. das gutwillig stehet nicht im Evangelischen Texte; sonst würde Christus den Apostel nicht berechtiget haben,

über

über die ungutwilligen Nahrunggeber den Staub ihrer Füsse abzuschlagen, das ist, quasi den Fluch zu geben. Luc. X. 11. 12.

VIII. Dieses (mit dem, gutwillig zur Speise aufgesetzten sich begnügen lassen müssen, ohne Geld seyn müssen,) reimet sich gewiß nicht mit der strengen Zehent-Foderung unsrer Clerisey. Lochst. L. C. R. Herr Doctor! Es erbarmt mich seiner, und aller, denen er diesen Satz eingeschwatzet hat. Dieser Satz beschuldiget alle heilige allgemeine Kirchen-Räthe, die das Zehentgeboth schärfer zu betreiben für nothwendig befunden haben, eines ungereimten, eines unevangelischen Wissens und Thuns: Er beschimpfet, als zuchtvergessene Lehrerinen, die Abend- und Morgenländische Kirch: sintemahl die griechische Kirch wohl früher als die Abendländische die genaue Beobachtung des Zehentgebens scharf zu betreiben angefangen hat; wie ich hernach es zeigen will.

Dieser Satz muffet schändlich nach Wiklefs achtzehenden Artickel: Decimæ sunt puræ Eleemosinæ, die Zehente sind blosse Allmosen. Denn sind die Zehente strengen Rechtens den Geistlichen angehörende; so hat ein Lochstein es Ihnen nicht zu verargen, wenn sie die Zehente streng einfodern; wie der Geistliche es den Weltlichen nicht verargen darf, wenn sie ihre sicherlich gesetzmäßigen Jura streng fodern. Weil also Lochstein dieses strenge Zehentbetreiben unsrer Geistlichen (obwohl ich weiß, daß es mäßig genug ist) ungereimt, und so gar unevangelisch nennet; so will er so viel sagen, als, daß die Zehente, in Ansehung der Clerisey, mehr nicht sind, denn Allmosen und Gnadengaben, Gnaden Begünstigungen der Fürsten, und des bürgerlichen Staates. Allein das Natur-Gesetz ist dem Herrn in Abrahams, und das GOttes-Gesetz in Israels Zehentgeben entgegen. Diese beyde Gesetze erklären Lochsteins seinen für einen unnatürlichen, ungöttlichen, uncatholischen Satz.

Mein Herr! gesetzt, daß sein Doctors-Gehalt lediglich in gewissen Zehenten des Jahres a 6. bis 700. Fl. bestünde, und dieser Gehalt reichete eben so aus, daß er zwar keine Schulden, dennoch aber nicht so gar grosse Sprünge und Parade damit machen dürfte. Die Zehentgeber werden immer träger, nachläßiger, gewissenlodriger, so daß ihm, an statt des Zehenten, kaum der tausendste Theil geliefert würde: Er aber, um in seinen Berufs-Arbeiten seines gekränkten Gehaltes wegen nicht gehindert zu werden, hielte die Leute zur Lieferung seiner Gebühre streng an: er erbähte sich auch vom gnädigsten Fürsten ein paar Strich-Reuter zur ordentlichen Eintreibung der ihm angewiesenen Zehente: wäre es nicht ungereimet, wenn ich des Herrn sein strengers Zehent-Eintreiben wollte für eine Sache ausschreiben, und ausschreyen, die zum Doctorat sich nicht reime, weil es heißt gratis accepistis, gratis date: Lehre und Wissenschaft las-

se

se sich nicht bezahlen: es sey was Geistliches, der Gehalt was Zeitliches? Herr! dergleichen begegnete den Geistlichen schon zu Augustins Zeiten.

Exime, sagt er zu seinen Zuhörern, Exime (de annuis fructibus tuis) aliquam partem reddituum tuorum. - - Decimam exime, quanquam parum sit. Dictum est enim, quia Pharisæi Decimas Dabant. - - Et quid ait Dominus? *Nisi abundaverit justitia vestra plusquam Pharisæorum - non intrabitis in Regnum Cælorum.* Et ille, super quem debet abundare justitia tua, *Decimas* dat; tu autem *nec Milesimam* das. Enarrat. in Psalm. 146. Tom. VIII. p. 616. A. 2. Und er, der Herr Lochstein so spöttisch alle Ehrwürdige Geistlichkeit vor aller Welt belachen, wenn sie über der Quelle ihres Lebens Unterhaltes etwas ernsthafter hält? Herr! Alimenta cum vita pari passu ambulant. Causa bonorum & causa vitæ merito comparantur. Arg. L. 14. C. de Advoc. Diversorum judic.

IX. Die Clerisey kann mehrere Rechte aus der Religion selbst nicht haben, als die Apostel von Christo empfiengen ꝛc. ꝛc.

R. Herr Doctor! 1. Die Stimme des heiligen Geistes ist ein Evangelium: das Wort GOttes ist ein Evangelium, sagt Augustinus Tract. XII. de Cap. III. Tom. IX. 36. B. 2. Edit. Cit. Ergo ist das alte Testament auch ein Evangelium. Und so nennet es Augustin auch anderswo Synonymice, wie die Synagog auch eine Kirch war. Das alte Testament nämlich ist auch eine Stimme des heiligen Geistes: es ist auch ein Wort GOttes: ja (wie wirs weitläufig schon bewiesen haben) das alte Gesetz ist vom Neuen nicht wesentlich unterschieden. Vorher sagt der Herr, man finde im ganzen Evangelio keine Spur, daß den Dienern des Altars dergleichen angewiesen wären; folglich hat hier es auch denn Sinn, daß die Clerisey aus der Religion mehrere Rechte nicht habe, als die Apostel von Christo im ganzen Evangelio empfangen haben. Nun gehöret zum ganzen Evangelio auch das alte Testament. Sind in diesem die Zehent-Rechte der alten Clerisey nicht angewiesen? sind die alten Priester und Leviten nicht Figuren unsrer Clerisey gewesen? Irenæus sagt, ja: in scriptura (veteri) nihil otiosum, nihil sine signo. Will der Herr dieses nicht gelten lassen; so lasset ihn

2. Augustin auch nicht gelten für einen ganzen, sondern nur halben Catholischen: er heißt ihn einen hoffärtigen Lästerer, Superbum Calumniatorem, weil er in Ansehung der Rechte unsrer Clerisey zwar das ganze neue Testament will gelten lassen, nicht aber das Alte. Evangelium accipitis, legem non accipitis. Tom. X. Serm. LXXII. p. 237. E. 1.

2. Augustinus sagt: der Herr hat uns das Evangelium alle Prophezeyhung offenbaret, sowohl die wörtliche, als sächliche, und durch das sowohl geschriebene, als ungeschriebene Evangelium oder Wort GOttes. Atqui Christus hat es geoffenbaret, daß das Leben vom Altare und theilnem von den Einkünften der Stiftshütten die Ordnung und das Recht ist, wie seine Clerisey zu unterhalten sey; wie wirs genug schon demonstrieret haben. Der Apostel hatte sowohl aus dem Gesetze der Natur und gesunden Vernunft, als auch aus dem *Deuteronomio* die Pflicht, den Apostolischen Männern guten Unterhalt zu reichen, schon genug erwiesen I. Corinth. IX. Mit diesem aber noch nicht zufrieden specificierte er die Gattung und Gestalt des Unterhaltes, dessen die Geistlichkeit JEsu Christi würdig sey, und Christus verordnet habe, damit die Gläubigen wüßten, welche Jura des Unterhaltes die Clerisey nach den Zeitumständen zu fodern, und der Layh zu befolgen hätte. Kurz: weder Christus weder Paulus hätte, in Ansehung des Unterhaltes der Geistlichen, sich auf den Unterhalt der alten Mosaischen Geistlichkeit bezogen, wenn sie die Jura der Mosaischen Geistlichen unsrer Geistlichkeit hätten verbieten wollen.

4. Sagt der Herr, was Paul dort I. Corinth. IX. n. 13. vom Unterhalte der alten Leviten und Priester schreibet, sey nur Beyspielsweise gesetzt; so antwortet Schultz: Recht so, Herr Doctor! Christus hatte den Dienerin des Altars würdigen Unterhalt angeschaft durch den Bescheid-Spruch: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Matth. & Luc. X. Der Apostel erkennet es diesen Bescheid-Spruch für ein Regel und Gesetz: Dominus ordinavit I. Cor. IX. 14. Das Object dieser Regel, die Quantitæt und Qualitæt des geistlichen Unterhaltes, war noch dunkel. Was that der Apostel, um solches ganz klar und bestimmt zu machen? Er setzet zwey, mehr als fünfzehenhundert-jährige Haus-Exempel: der Herr hat seiner Geistlichkeit den Unterhalt anbefohlen, wie das alte Gesetz denselben für das alte Priesterthum anbefohlen hat; denn es stehet geschrieben erstlich: daß die, welche im Heiligthum das Werk verrichten, auch essen, was vom Heiligthume kömmt; hernach das, die dem Altare dienen, auch Theil von dem Altare empfangen. I. Cor. IX. v. 13. Ergo ist es klar, daß die Erstlinge, Opfer und Zehente auch unser Geistlichkeit gebühren, und es Christus seiner Geistlichkeit so verordnet hat. Dann Exempla declarant Regulam & aperiunt. L. Prætor. 3. §. quoties. 2. ff. de Collat. Bon. ibi, quod dico exemplo, ut manifestius fiat. Sonst hätte der Apostel durch so bekannte Beyspiele die Regel Christi nicht erkläret, sondern verdunkelt.

5. Daß der Herr nur setzet, aus der Religion, verdienet die Ahndung Christi wieder die Pharisäer: Hæc oportuit facere & illa non omittere. Der Herr hätte sollen nicht weg lassen und aus der Gerechtigkeit.

Dann dem Geistlichen ist man jene Unterhaltungs-Rechte schuldig aus der Religion, weil er ein Geistlicher ist, und aus der Gerechtigkeit, weil er ein Diener des Altars ist. Hernach aber bricht wieder den Herrn aus dem Worte Religion eine erschreckliche Stimme heraus. Die Zehente sind GOttes, und seiner Altars-Diener Gut. Wer mit der Gabel oder Hand die Zehentgarben räubet, ist ein GOttes-Räuber; ergo auch, der die ganze Zehente GOtte und seinen Dienern mit der Feder wegraubet, und wegräuben lehret, und solcher Wegräubung das scheinbare Kleid der natürlichen, göttlichen und kirchlichen Gerechtigkeit und Gottseligkeit anwirfet.

X. Wovon nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner; sondern unsere Bischöffe und Seelsorger die eigentliche Nachfolger sind. Lochstein cit. loc. R. Herr Doctor! Tò Wovon ist ein Relativum oder Beziehungs-Wörtlein. Auf was beziehet sichs da? auf die Rechte der Clerisey aus der Religion, oder auf die Apostel? Ist der Sinn dieses Satzes folgender: Nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner, sondern unsere Bischöffe und Seelsorger sind die eigentlichen Nachfolger der Rechte (in den Rechten) der Apostel aus der Religion; oder dieser: nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner, sondern unsere Bischöffe und Seelsorger sind die eigentlichen Nachfolger der Apostel?

1. Ist es der Erste; so fliessen daraus diese feine Schluß-Reden: die Franciscaner und Capuciner haben in Rücksicht des Unterhaltes (denn von diesen war unmittelbar vorher die Rede) eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel hatten. *Atqui* die Apostel hatten das Recht wenigst *in Communi* zeitliche Unterhaltungs-Mittel zu besitzen; denn Christus hatte (wie aus dem Evangelio bekannt) einen Beutel, woraus er sich und die Seinigen unterhielt, und die ersten Christen z. E. zu Jerusalem hatten alles gemein. Ergo haben auch die Franciscaner und Capuciner das Recht zeitliche Unterhallungs-Mittel ins gemeine zu besitzen.

Der zweyte Syllogismus: die Franciscaner und Capuciner haben, in Rücksicht des Unterhaltes, eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel (von Christo) hatten. Atqui diese hatten das Recht nicht nur in Communi etwas Zeitliches zu besitzen, sondern auch in Particulari. Denn zur Zeit, wo Paulus sich von Corinthischen Gemeinde nicht nähren und unterhalten ließ, lebete er von dem, was er mit seiner Arbeit für sich gewonnen, zu seiner eigenen Disposition in seinen Gewalt und in sein Besitzungs-Recht bekommen hatte. Ergo haben die Franciscaner und Capuciner auch das

Recht

Recht nicht nur in Communi, sondern auch in Particulari etwas Zeitliches zum Unterhalte zu haben und zu besitzen.

Der dritte Syllogismus: Die Franciscaner - - haben eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel - - - hatten: Atqui diese hatten das Recht, itzt in Communi etwas, itzt weder in Communi, weder in Particulari etwas Zeitliches zu besitzen. Dann Christus hatte auch zu gewissen Zeiten gar nichts haben wollen. Des Menschen Sohn aber hat nicht, wo er sein Haupt hinlegen soll. Matth. 18. Ergo haben dieses Recht auch die Franciscaner - - Herr! diese Schluß-Reden sind abscheulich. Denn daraus folgete dieser wiederglaubische Satz, daß man die Gelübde, die man GOtt zu Ehren mit gutem Bedachte gethan hat, zu halten nicht verbunden wäre. Sintemahl ja die Franciscaner und Capuciner durch ein feyerlich Gelübd sich beeder Rechte, so wohl in Communi als in Particulari etwas Zeitliches eigenthümliches zu besitzen entschlagen; und dennoch, seinem Satze zufolge, etwas, wenigst in Communi, oder bald etwas, bald nichts besitzen dürfften.

Es folgete daraus abermahl ein Wikleffische Satz. Denn haben die Franciscaner und Capuciner die Rechte erhalten, welche die Apostel von Christo hatten; so haben sie jene Rechte nicht, die die Apostel von Christo nicht hatten. Atqui die Apostel hatten von Christo das Recht nicht, mit erbetteltem Allmosen sich zu nähren. Ergo auch die Franciscaner - - nicht. Ergo würde Wikleffs XXIV. Satz wahr seyn: die Brüder (Bettel-Mönche) sind verbunden, ihren Unterhalt durch Handarbeit, nicht aber durch Betteln zu suchen: auch der XXI. Satz: Wer in einen Bettel-Orden tritt, der wird zur Beobachtung göttlicher Gebothe unfähiger.

2. Bezieht sich aber das wovon auf die Apostel, und ist es der Sinn, daß nicht etwan bloß die Bettel-Mönche, sondern die Bischöffe und Seelen-Hirten die eigentliche Nachfolger der Apostel in den von Christo empfangenen Rechten (aus der Religion) sind: so will der Herr damit entweder dieses sagen: daß die Bettel-Mönche eigentliche Nachfolger der Apostel, folglich ex Institutione divina Lehrer, Seelen-Hirten, Kirchen-Regenten, und propriissimè Nachfolger, wo nicht der Apostel, dennoch der 72. Jünger sind; welchen Satz die Sarbon an. 1631. XV. Febr. verwarf als einen neuen, falschen, frechen, vermessnen wieder die gemeine Lehre der Kirchen-Räthe und Vätter lauffenden Satz: oder er will damit sagen, daß weil die Bettel-Mönche ein verpflichtendes Recht haben, sich alles Eigenthumes sowohl in Particulari, als Communi zu entschlagen, und in sächlicher Armuth zu leben, ob sie gleich nicht die eigentlichen Nachfolger der Apostel im Apostel- und Seelen Hirten-Amte sind; die weltgeistlichen Bischöffe und Seelen-Hirten um so mehr mit diesem verpflichtenden Rechte, allem Eigen-

thume zu entsagen, und in Armuth zu leben, gebunden und beladen sind, als sie die ganz eigentlichen Nachfolger der Apostel und 72. Jünger sind; welch'r Satz abermahl ein Küchlgen aus dem Wikleffischen Ay der XXXII. Proposition ist: den *Clerum* bemitteln läuft wieder die Regel und Verordnung Christi. Oder will er endlich damit sagen: die Bischöffe und Seelen-Hirten sollen nicht so sehr streng über ihren zeitlichen Rechten (als z. E. der Zehente) halten; weil ja die Franciscaner und Capuciner über ihrem Unterhalte ganz gleichgültig und Eigenthums-arm, wie die Apostel, sind, da doch nicht sie, sondern die Bischöffe und Seelen-Hirten Nachfolger der Apostel sind.

Wie! Herr Doctor! möchte er nicht mit Wikleff sagen: je demüthiger, ärmer mit Christo und seinen Aposteln, und in der Liebe Christi zu seiner Kirche hitziger jemand ist; um so grösser ist er in der streitenden Kirche, und der nächste Stellverweser Christi. Welchen Satz das Costinzische Concilium in der XV. Session verdammet hat?

Ist das sächliche Armseyn so wesentlich zum guten Bischoff- oder Seelen-Hirt seyn nothwendig, als es nothwendig ist zum guten Franciscaner- und Capuciner seyn? Der heilige Augustin sagt Nein beym heiligen Thomas 2. 2. q. 185. a. 6. 1. Der heilige Chrysostomus in der Erklärung der Worte Christi zu seinen Jünger, die er auf die Mission gehen ließ, besitzet nicht Gold, saget Nein: und der Englische Lehrer setzet hinzu: *Stultum autem videtur, dicere, quod SS. Pontifices, sicut Athanasius, Ambrosius & Augustinus illa transgressa fuissent, si ad ea servanda se crederent obligari.* Der heilige Augustin Tract. L. in Joan. n. 11. spricht: Quare Dominus habuit loculos, cui Angeli ministraverunt, nisi quia Ecclesia ipsius loculos suos habitura erat? Christus hatte einen Beutel, weil auch die Kirch ihren Beutel (zum Unterhalte der Geistlichkeit und der Armen ꝛc.) haben würde.

Sagt der Herr: Christus hatte einen Beutel blößlich zu seinem und der Seinigen höchstnothwendigen Unterhalte; so stehet zum Gegenworte dieß: Luc. IX. sollten die Jünger fünff tausend Männer speissen: Date illis manducare. Es hieß aber: Herr, wir haben mehr nicht den 5. Brode und zween Fische: wir müssen also nur gehen, und Speise für diesen ganzen Haufen einkauffen. Wer zweiffelt, daß nicht eben so viel Weiber, Jüngling, Knaben und Kinder, mithin es eine Menge zu 10000. Menschen gewesen ist. Ergo war im gemeinem Sekel Christi ein Geld-Vorrath da, der zum Unterhalte Christi, seiner Jünger, und ganzen Volks-Menge, hin-ja überaus reichend war. Christus mit seinen Jüngern war 13. Personen. Dividieren wir damit die 10000. Kostgänger; giebt ein quotienten 769. mit einen Residuo (3. ergo war im Sekel soviel Vorräthiges, daß Christus mit seinen 12. Jüngern davon hätte 769. Tage, oder 2. Jahre

1. Mo-

1. Monath, und 9. Tage zu leben gehabt. Gesetzt aber, daß man seine 72. Jünger auch zum Apostolischen Collegio rechnete; so zeiget sichs doch, daß Christus, die Apostel und Jünger mit Vorrathe auf 4. Monath verproviantiert gewesen sind, welches Christus für so billich hielt, daß er ehnder ein groß Wunder thun, als seinen Verrath auf einmahl, obgleich zu einem heiligsten Werke, verwenden gewollt.

Als viel ich merke, will mir da der Herr, ehe wir zu einem fernern Punkte schreiten, etwas per Parenthesin sagen: und was? Schulz! Lochstein §. 10. Cap. XII. Th II. p. 246. Lin. 28. hat sich verschrieben; dort heißt es: Unser GOttes-Dienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein: es muß heissen! unser GOttesdienst hat ausser der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein. Aber da p. 247. Lin. 13. hat er sich nicht verschrieben, wo es heißt: unsere Clerisey kann gleichwohl keine mehrere Rechte aus der Religion selbst haben; als die Apostel von Christo empfangen haben ꝛc. Warum hat dann Schulz sich über dem ersten verschriebenen Satze so sehr aufgehalten? ich habe doch diesen Druckfehler ordentlich zu letzt angesetzet.

R. Herr Doctor! wäre er witzig gewesen; würde er von dieser Parenthesi geschwiegen haben. Sieht dann der Herr den Schulz für so einfältig an, daß er in hochwichtigen Stellen die Protestation der Druckfehler nicht einsehe? Warum aber habe ich mich über dem Tò aus der innerlichen Anbethung GOttes so lustig gemacht? Herr Doctor! es beliebte mir so, dem Herrn zu Liebe. In seinem ganzen Werke zeiget sichs nicht, daß er genug verstehe, oder verstehen wolle, welche innerliche Beziehung das Aeusserliche der Israelitischen Religion auf unsere Religion hatte; sonst würde er auf sein gebessertes ausser der innerlichen Anbethung GOttes nicht so sehr gepochet, und darum ein so bekanntes Recht angefochten haben. Denn allerdings läufft endlich sein Satz auf ein GOtteslästerliches hinaus. Der Herr argumentirt so: Unser GOttesdienst hat ausser der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen alten GOttesdienste nichts gemein; *Ergo* sind die Rechte der alt-testamentischen Geistlichkeit nicht auf die unsere gekommen. Und Schulz argumentiert entgegen so: Entweder sind die Z. E. Zehent-Rechte der alt-testamentischen Geistlichkeit zu erkennt worden in Rükficht oder ohne alle Rükficht der innerlichen Anbethung GOttes? In Rükficht dieser? ergo ist das Zehent-Recht der alt-testamentischen Geistlichkeit auf die unsere gekommen: ohne alle Rükficht der innerlichen Anbethung GOttes? ergo hat GOtt der Israelitischen Geistlichkeit ein Affenspiel mit dem hochwichtigsten Rechte der Zehente und andere Einkünffte belohnet. Und dieß ist eine GOttes-Lä-

sterung, was ist aber eine Handlung, obwohl sie GOttesdienstlich scheinet, ohne Beziehung des Operis oder Operantis auf GOttes Ehre und Anbethung, anders, den ein Affenspiel?

Damit aber der Herr sein unweises, und unbilliches Argument wieder die Unterhaltungs-Rechte unserer Geistlichkeit auch mit Händen endlich greifen möge; so sagt Schulz auf die Lochsteinische deutsche Sprache also: Nicht nur der Israelitischen Geistlichkeit, sondern so gar auch ihren Ochsen und Kühen, ihren Kälbern und Schaafen, ihren Geissen und Böcken schuff GOtt nicht (wie Lochstein für unsere Geistlichkeit will II. Th. XII. Cap. §. 12. und 15.) bloß den höchstnothwendigen, bloß den höchstbedürfftigen, auch nicht den blossen gemäßigten, sondern einen sehr wohl ausreichenden, überfließenden Unterhalt. Den Reichthum der Israelitischen Geistlichkeit hat Schulz aus Num. XVIII. und andern Schrifftstellen bewiesen, auch arithmeticè und geometricè demonstriert. Der reiche, unvergleichliche Unterhalt des, der Israelitischen Geistlichkeit zugehörigen Viehes ist aus dem XXXV. Capitel des Buchs Num. nicht minder offenbar, denn die anderen eilf Zünfften müsten, von ihren, ihnen, durch die Loose des Josue, zugesprochenen Vieh-Weyden, dem Viehe ihrer Geistlichkeit 48. Vieh-Weiden eigens überlassen, deren jegliche 2000. Quadrat-Schritte einbegriff, wie wir auch dieses anderswo geometricè demonstriert haben. Diese Weyden gaben nicht bloß den ganzen Sommer über reichliches Futter, sondern sie reicheten auch überflüssigen Vorrath für den ganzen Winter ꝛc.

Dieß alles ordnete GOtt so, damit seine Geistlichkeit, des zeitlichen Unterhaltes wegen, sich nicht die wenigste Sorge dürffte zugehen lassen, sondern ihren geistlichen Amts-Verrichtungen ungehindert, und ausser aller unordigen Vermögens- und Reichthums-Begierde, obliegen könnte. Und Christus soll seiner Geistlichkeit für allemahl das Recht über den höchstnothwendigen, höchstbedürfftigen, oder blossen gemäßigten Unterhalt ichtwas zuhaben und zu besitzen abgesprochen haben?

Wie! hatte GOtt im alten Bunde mehr Vorsicht und Barmherzigkeit für die Mäuler und Leiber der Ochsen, die den Geistlichen zugehöreten, als Christus im neuen Bunde für die Munde und Leiber seiner Prediger und Lehrer? was mag ein höchstbedürfftiger, oder auch bloß gemäßigter Unterhalt dem Geistlichen überlassen für das Futter seines Verstandes und Willen, welches sind die Bücher, was für das Futter der Armen, die sich für allen an den Geistlichen, fürnämlich an dem Seelsorger stetts addressieren? was für das Futter der Gläubiger, denen der Geistliche sehr offt die zum Studieren oder anderen nothwendigsten Kösten noch nachzubezahlen hat? was für das Futter auf den Winter zukünfftiger theils eigener, theils kirchlicher Nöthen und Drangsaale ꝛc.? was für das Futter der geistlichen Gast-

freyheit,

freyheit, Kirchenbau-Kösten, des standesmässigen Exterieurs, der mäßigen theils nöthigen, theils gedeyhlichen Erquickungen? was für das Futter der vielfältigen Anliegen der sämmtlichen Christenheit, der obersten Kirchen-Regenten, der Beförderung der Apostolischen Missionen und Glaubens-Sendungen, der Stifftung neuer Kirchen und Christen-Gemeinden in den fernsten Landen der Unglaubigen? was für das Futter - - aber wie viel Futter-Gestalten wären noch zu benahmen! und

Woher aber diese nehmen, wenn der Geistliche blößlich hat, wovon er sich kleiden und speissen kann? aus den Vorraths-Kästen der Bürger, deren Herz GOtt berühren wird. R. Herr Doctor! der Bürger war schon in den ersten VI. Jahrhunderten Christi zu den höchstnothwendigen oder blößlichen gemäßigten Unterhalt der Geistlichen so unempfindlich, daß man ihn auch unter Androhung des Kirchenbannes, sein geziemendes dazugeben, im Kirchenrathe zu Mascon, um das Jahre 583. anhalten gemust. Harduin. Tom. III. Concil. Col. 461. Can. V. Der Bürger (das Volk) ist es nicht gewohnet seinem geistlichen Hirten ichtwas zu geben; und daher wird er sich bereden, jensen seine Noth gehe ihn nicht an. Hadrian Saravia bey Gretsero Considerat. Lib. I. Consid. VI. §. idem Causam. Von den Vorraths-Kästen des Magistrates? R. Herr Doctor! der Wille des Magistrates ist unstettig: ist der Altars-Diener nicht nach seinem *Goût*; wird er demselben kaum, oder gar nicht einmahl den blößlich gemäßigten, geschweige, ein weiteres zu kommen lassen. Idem apud eund. Von den Vorraths-Kästen der Fürsten? R. Herr Doctor! diese, freylich könntens zum besten und leichtesten thun. Wie offt aber dürffte es geschehen, daß itzt der Fürst, itzt seine hohen Ministers, Räthe, Beamte nicht wollen! Principes Sæculi (Pontifici auxilia Regum imploranti) tantum parent, quantum suæ lubedini jussio quadrat. Æn. Sylv. in Epist. ad Martinum Mayer apud Gretz. in Myster. Plessæanio Exam. Cap. VIII. §. Dices: Laicos &c. Was brauchet es dergleichen Neben-Raxeleyen? Herr Lochstein fähret fort.

XI. Man kömmt auch nicht zurecht, wenn man die Zehent-Rechte der Geistlichkeit in der Tradition suchen will. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 247. R. Herr Doctor! ja doch! man kömmt damit zurecht. Wir haben diese Rechte bereits aus der Schrifft und Tradition probiert, und ihm Scribenten angewiesen, woraus er weitern Unterricht und Beweis für gegenwärtiges herhohlen kann. Ob aber der Herr mit dieser seiner Proposition zurecht komme. Ob die Paulinische Doppel-Kost (I. Tim. V. 17.) und Lochsteins höchstnothwendiger, höchstdürfftiger, blößlich gemässiger Unterhalt Synonyma seyn ꝛc. Ist eine andere Frage.

Der

Der Herr läugnet, daß das Zehent-Recht von der Israelitischen Geistlichkeit auf die unsrige gekommen sey: daß Christus es seinen Aposteln und Jüngern anerkannt und zugesprochen hat: daß die Geistlichkeit ihre überflüßigen Güter aus anderm, als Menschlichem Gesetze und zwar bloß aus den bürgerlichen Gesetzen des Staates besitzet. §. XV.

Aber, Herr Doctor, der V. Masconische Canon heißt so: *Leges divinæ*, consulentes Sacerdotibus & Ministris Ecclesiarum, pro hæreditatis portione, *omni Populo præceperunt Decimas fructuum suorum locis sacris præstare*, ut nullo labore impetiti, horis legitimis, spiritualibus possint vacare Ministeriis, quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas: nunc autem paulatim prævaricatores legum pæne omnes Christiani ostenduntur, dum ea, quæ divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus &c. Ergo bekennet und erkläret dieser Canon, daß das Zehentgeben ein göttlich Geboth, daß dieß Geboth auch die Christen, als göttlich verbinde, folglich es von Christo für seine Glaubigen anerkannt, und bestettiget worden, und die unfleißigen Zehentgeber höchsträfliche Ubertretter eines göttlichen Gesetzes sind. Dieß ist ein Canon der ersten VI. Jahrehundert der Kirche, die der Herr als eine Regel itziger Zeiten §. XII. des XII. Capitels II. Th. den Geistlichen empfiehlt. Alle nachfolgende heiligen Kirchenräthe, die von der Zehent-Ordnung zu reden, und zu statuieren Ursache hatten, reden im nämlichen Thone. Das Concilium zu Trient bestimmt die Zehente, als eine, GOtte schuldige Sache. Anders glauben, und schreiben, als diese Concilia reden und statuieren, ist thöricht, sagt der heilige Thomas. Ergo sind die zwey ersten daß thöricht; (daß das Zehent-Recht - - daß Christus - - -)

Was ist aber das dritte daß? besitzet die Geistlichkeit ihre überflüßigen Güter aus bloß Menschlichen, und zwar bürgerlichen Gesetzen des Staates; so sage mir der Herr: hatten diese Gesetze, die der Geistlichkeit den Besitz der überflüßigen Güter zugestehen, zum Grunde die natürliche, oder Evangelische, oder bloß bürgerliche Sittlichkeit, oder blößlich die Gnade und Gunst, die Gefälligkeit, Nachsicht und Gutwilligkeit des bürgerlichen Staates zum Grunde?

Haben sie die ersten drey Gattungen der Billichkeit zum Grunde; so ist es ein unnatürliches, ungöttliches, unevangelisches, unbürgerliches Verfahren, der Geistlichkeit ihrer Rechte zu dem erüberlichen ihrer Einkommen zu kränken. Haben sie blößlich die Gnade, und Gutwilligkeit des bürgerlichen Staates zum Grunde; ist dieser Satz wahr: die Zehente sind bloß ein Allmosen (des bürgerlichen Staates) und die Kirchen-Unterthanen können nach ihrem Gutbedünken sie wegen den Sünden ihren geistlichen Vorsteher wegnehmen oder kränken ꝛc. Weil ein blos-

ses

ses Allmosen einem bösen Bettler oder Armen die von einer Gemeinde zugestandene Gnade allerdings kann von der Gemeinde ꝛc. gemindert, gekränket, versagt, oder weggenommen werden. Atqui dieß ist abermahl ein Wiklefitischer Satz. Decimæ, sagt Wikleff Propositt. XVIII. sunt puræ Eleemosinæ, & Parochiani possunt propter peccata suorum Prælatorum ad libitum suum auferre eas. Der Schluß ist richtig.

Wikleff behauptete nicht, daß die Zehente, insoweit sie blößlich den höchstnothwendigen, höchstbedürftigen, oder blößlichen gemäßigten Unterhalt sagen, eitel Allmosen seyn. So blödsinnig war der schlaue Wikleff nicht, weder so unfähig, den bloß höchstbedürfftigen und blößlich gemäßigten Unterhalt von dem überflüssigen Unterhalte zu unterscheiden. Sein Schwärm-Geist eiferte wieder den Reichthum der Geistlichen: der Reichthum der Geistlichen ist keine Frucht ihres bloß höchstnothdürftigen oder blößlichen gemäßigten, sondern des überflüßigen Unterhaltes. Er erkennete es sehr-wohl, daß derjenige Theil des Zehenten, der zum Unterhalte des Geistlichen höhstnothwendig oder blößlich gemäßigt war, eine Gebühre der Gerechtigkeit, nicht bloß der Mildherzigkeit und Barmherzigkeit sey. Ergo sah er nur den Uberwachs oder Uberfluß desjenigen Zehenttheiles, der zu des geistlichen Unterhalte entbehrlich war, für ein bloßes Allmosen an. Und diesen Theil erlaubete er den Pfarr-Unterthanen ihrem Prälaten oder Seelensorger wegzunehmen, zu versagen ꝛc. Wenn dieser Geistliche lasterhaft, und ein Mißbräucher seiner überflüßigen Einkünffte wäre; so wie itzt Lochstein lehret, der Bürger-Staat dürfe eigenmächtig mit den überflüßigen Einkünfften der Geistlichkeit anders ordnen und zufahren, weil diese dem Staate nöthig, der Geistlichkeit unvonnöthen, ein Werkzeug grober Laster, und der erschrecklichsten Kirchen Greuel gewesen ist, und zu seyn fortfähret. §. 13. 14. C. XII. Th. II.

Schultz erhärtet seinen Beweis. Was sagt der Herr Doctor? Ist es erlaubet, denen Geistlichen über ihren bloß höchstnothwendigen, oder blößlichen gemäßigten Unterhalt noch etwas Namhafftes zu geben, zu stifften, stets oder zeitlich anzuweisen? Nach seinen Grundsätzen muß er sagen: Nein. Aus dem Uberwachse des bloß nothwendigen oder blößlich gemäßigten, kann die Geistlichkeit reich werden. Christus aber hat das Apostolat auf die Armuth gebauet: er wollte seine Jünger arm an Zeitlichen, oder reich an guten Werken haben. Es ist unevangelisch für die Geistlichen, von allem Einkommen mehr, als den blößlichen höchstnöthigen oder bloß gemäßigten Unterhalt zu nehmen. Was darüber ist; ist nicht mehr GOttes sein Gut, er erkennet es nicht für Seines. Loch st. §. 12. Loc. Cit.

Mein Herr Doctor! gebe er doch acht! Hier redet und behauptet er abermahl einen verdammten Wiklefitischen Satz: die Geistlichkeit bemit-

seln oder (wie das lattinische Wort lautet) bereichern ist wieder die Regel oder Evangelium Christi. Ditare Clerum est contra Regulam Christi. Propos. XXXII. Wicleff. Sieht itzt der Herr, daß Wikleff der Geistlichkeit nicht die Rechte abgesprochen hat, aus den Zehenten den nothwendigen Unterhalt zu ziehen; sondern nur die Rechte, daraus überflüßiges zu ziehen, und sich zu bereichern.

Ja! Herr! Schultz sagt ihm: seine ganze Lehre des XII. Capitels II. Theiles lässet Calvino-Geusisch aus: zweene Burgermeister an der Tafel des Prinzen von Oranien zu Gent sagten: wir müssen diese Worts-Diener unterdrücken, daß ihr Ansehen und Gunst beym Volcke nicht zunehme, damit die weltliche Obrigkeit sich für ihnen nicht fürchten darf: fürnämlich muß man darauf sehen, daß ihre Bestellungen nicht gut und treflich sind. Wer seinen Knecht zärtlich erzeucht; der wird ihn hernach wiederspennig finden. Proverb. XXIX. 21. apud Gretf. Considerat. L. 1. Consid. VI. ex Saravia.

Lochsteins Satz ist hier nur: daß man das Zehent-Recht aus der Tradition nicht beweisen kann. R. Herr! ich hab es bewiesen, wenn er darauf zurückdenken will. Daß Schulz damit zurecht kommen sey, ist sicher; oder der zu Tribur, unweit Maynz, A. 895. aus allen, dem Kayser Arnulph unterworfenen Provnzen zusammen versammelte heilige Kirchenrath ist damit zu kurz gekommen. Das strenge Zehentrecht behauptet er aus der Tradition, welche in der Rede, die in den Werken des heiligen Augustins vorfindlich, und uralt oder doch wenigst mit Augustins Zeiten fast gleichen Alters ist, und die Rubric de Decimis führet, sich lesen lässet. So lautet der XIII. Canon des Kirchenraths; De Decimis Augustinus Doctor mirabilis sub brevi ratiuncula rem satis dilucidasse videtur, cum ait: Decimæ ex debito requiruntur &c. Imgleichen bezieht sich der heilige Kirchen-Rath da auf das 27. Cap. des Sendschreibens Gelasii, der noch vor dem Schlusse des V. Jahrehundert starb, und in seinem Schreiben eine Verordnung machet, worauf die Zehente und Opfer zu verwenden seyn, nämlich auf die Bischöffe, Geistlichen, Armen, und Kirchen-*Reparation*. Von den Stücken, worauf Lochstein die übrigen Kirchengüter will verwendet haben, findet sich dort nicht ein einiges. NB. Diesem Kirchenrathe wohneten schier alle Bischöffe des alten Bojarien bey, als der Eichstädtische, Freisingische, Regenspurgische, Augspurgische In Not. Hist. Eccl. Fleury Lib. LIV. §. XXIV. p. 70. Ed. Lat. Wem sollt Schulz ehender glauben, diesen alten Bayrischen Kirchen-Vättern oder dem heurigen Lochstein? Wie beharret der Herr dabey, man komme in diesem Stücke mit der Tradition nicht zurecht? warum nicht?

XII. Wenn dieses wäre: so müßte diese Tradition bis an die Zeiten der Apostel reichen. Lochstein L. C.

R. Herr! diese Rede gereichet ihm nicht zur Ehre. Ein Doctor soll doch wissen lassen, ob er ein Kirchliche, oder Apostolische, oder göttliche Tradition wolle. Die Kirchliche (in Ansehung der Zehentrechte) ist theils aus den Concilien, theils aus den Vättern sichtbar: Sie stehet in den kleinen Catechismus-Büchlein sehr vieler mir bewußten Kirchensprengel. Die Apostolische erhellet aus dem heiligen Irenæus, der ein Lehrling eines Apostolischen Schülers, des Polycarpus, war. Es erhellet aus dem V. Masconischen Canon, der deutlich sagt, daß das Zehentgesetz, wie andere göttliche Gesetze, von der sämtlichen Christenheit (als bald nämlich Christliche Gemeinden ohne Gemeinschafft der Güter entstanden sind) durch lange Zeiten sey unverletzt beobachtet worden: Quas leges congeries Christianorum longis temporibus custodivit intemeratas. Indem man nun nicht eigentlich weiß, wann diese Gemeinden samt dem förmlichen Quotal-Zehent-Gebothe sich angefangen, die Eminential- und Æquivalent-Zehente aber sich allmählig verlohren haben: so gilt die Regel Augustins, daß das Zehentgeboth entweder Apostolischen (oder göttlichen) Institutes ist. Für die göttliche Tradition stehet ihm der Masconische Kirchenrath gut. Er erkläret daß Zehentgeboth pro divinitus sancito, als eine GOttes Verordnung.

Ist dem Herrn das Zeugniß dieses, niemahl und von Niemanden, ausser von Schwärmern, getaldelten Kirchenrathes nicht gut genug? will er seine Stirne erhärten zu behaupten, das kirchliche Zehentgeboth sey weder Apostolisch, weder göttlich, weder Evangelisch, folglich denen Apostolischen, göttlichen, Evangelischen Satzungen entgegen? welcher authentische Christlich-Catholische Schrifftsteller und Kirchen-Vatter schrieb, von den Apostel-Zeiten an, daß die Zehente der Geistlichkeit Christi JEsu nicht gebühren? Sind ihm nicht seine ehemahligen Protestantischen Glaubens-Brüder selbst entgegen?

Aus Selckowens Juristen Schrifften-Sammlung hat ihms ja Schulz bewiesen, daß der Protestantische Landes-Fürst die Jura episcopalia nur habe aus Ubertragung derselben von der Christengemeinde, folglich auch die Zehentrechte ihm bloß aus dieser Ubertragung zu kommen. I. Band I. Stück II. Differt. p. 10. Carpzov behauptet ja, daß die Causæ Decimales dem Kirchen-Consistorio angehörig sind. Die grossen Zehenten der Protestantisch gewordenen Pfarreyen sind bey wohleingerichteten Republiken mit dem Fisco, nicht dem Ærario des weltbürgerlichen Staates, sondern dem so genannten Hütten-Amte einverleibet; gewiß nicht, weil die Protestanten das Zehentgeboth für ein Römisch-Catholisches Kirchen-, sondern für

ein eher Apostolisches oder göttliches Geboth erkennen. Stelle sich doch der Herr nicht gar so blöd und einfältig, oder so boshafft und verwegen, daß er eine ganze Geistlichkeit Christi JEsu auffodere, sich vor ihm oder unserm Landesfürsten, der mehr als tausend-jährigen kirchlichen Verordnungen wegen, zu verantworten. Im Colloquio zu Jerusalem Anno 415. wollte die Catholische Clerisey mit dem Pelagius nicht disputieren, weil seine Lehre von den Bischöffen schon genug verworfen war. S. August. de Gest. Pelagii C. 30. n. 54. Sind Lochsteins Sätze in diesem Stück nicht genug von den Bischöffen verworfen? Rom hat gesprochen: Causa finita est. Sprach Augustinus. Gäbe es die Zeit noch zu; und würde ich dem Herrn noch Hundertfaches aus den critischen Regeln der Tradition zu sagen fertig seyn.

XIII. Man findet vor dem Origenes und dem heiligen Cypriano nicht, daß in der Christlichen Kirche von Zehenten und Primizen jemahl die Rede gewesen. Lochstein §. 10. Cit. p. 247. K. Herr Doctor! 1. Dieß ist eine abscheuliche Unwahrheit. Der heilige Irenäus redet so: Offerre igitur oportet Deo *Primitias* ejus Creaturæ, sicut & Moyses ait: Non apparebis vacuus ante Conspectum Domini Dei tui. Lib. 4. contra hæreses, Cap. XVIII. n. 1. Diese Primitias nennet er auch Oblationes n. 2. Oblationes & illic (apud Judæos) Oblationes autem & hic (apud Christianos.) - - illi (Judæi) quidem *Decimas* suorum habebant consecratas; qui autem perceperunt libertatem, *omnia*, *quæ sunt ipsorum*, *ad Dominicos decernunt usus*, hilariter & libere dantes *ea*, *non quæ sunt minora*, *utpote majorum spem habentes*. n. 2. v. supra Prop. IV. n. 5. §. wird unsrer - - oportet nos oblationem Deo facere & in omnibus gratos inveniri fabricatori Deo in sententia pura, & fide sine hypocrisi, in spe firma, in dilectione ferventi, *Primitias* earum, quæ sunt ejus, creaturarum offerentes. n. 4. Endlich sagt der heilige Vatter: gleichwie GOtt, obwohl er weder der Speisen und Getränke, weder der Kleider, und Herbergen ꝛc. bedarf, dennoch dergleichen gute Werke gegen den dürfftigen Nächsten von uns und zwar wegen uns (zu unserm Nutzen) fodert, damit wir nicht mögen unfruchtbar seyn, eben so hat das nämliche Wort dem Volke Præceptum faciendarum oblationum das Geboth der Gaben und Opferhände (worunter die Primizen mitbegriffen sind Num. 2.) gegeben, ob er gleich derer nicht bedarf, damit das Volk lernte GOtte dienen ꝛc. NB. das Wort Oblationes heißt in den Capitularibus Francicis alles, was der Kirch und den Geistlichen gegeben wird. Lib. VI. Cap. 305. v. infra §. XII. prop. L n. 7.

Sage der Herr nicht; Irenäus habe durch die Oblationes das Altars-Opfer, oder die Evchariſtie verstanden. Denn der heilige Vatter unterschei-

det

det wörtlichst die Oblationes, und Sacrificia: oblationes & illic; oblationes autem & hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia &c. Num. 2.

Nun war Irenäus, wie Dodwellus bey Guil. Cave Hist. Script. Eccl, Sæculi Gnostici p. 30. zeiget, geboren A. Christi 97. schon vor An. 130. hatte er unter Polycarp studieret: alle Christliche Glaubens- und Sittenlehre vollkommen begriffen: von den Apostel-Zeiten war er nicht fern, sagt Augustinus Lib. I. C. 3. contra Julian. Er meldet nach- und vor ausdrücklich von Primizen und Zehenten: er unterweiset, wie die Christen ihre Oblationes machen, und machen sollen: er zeiget Num. 6. daß das Wort wolle, daß wirs dem Oblations-Gebothe des alten Volkes nachthun, und offt, ja ohnunterlaß Gaben zum Altare bringen sollen: er zeiget zwar einen zweyfachen Unterschied zwischen den Subjectis, und Objectis der alten und neuen Primizen, Oblationen und Decimen. Die Israeliten gaben diese, als Knechte, gezwungener Weise, ex Tristitia und Necessitate mit Unlust, und Zwange; hingegen die Christen hilariter & libere mit Lust und freymüthig. Die Israeliten gaben diese bloß im gesetzlich bestimmtem Maße; hingegen die Christen gabens über das, den Israeliten bestimmte Maß, nicht bloß die Zehente ꝛc. Minora, dieß schien ihnen, als zu höheren Dingen die Hoffnung und Anwartschafft habenden, zu gering: sondern sie gaben alles zu GOttesdiensten. Wer aber alles giebt; wie! Herr Doctor! giebt ein solcher Mensch nicht auch die Theile die Primizen, und Decimen? ex Cit. C. XVIII. Iren. Lib. IV. n. 2.

XIV. Origenes und der heilige Cyprianus reden nur von den Primizen und Zehenten als von freywilligen Gaben. R. Herr Doctor! Dieß ist auch eine abscheuliche Unwahrheit. Irenäus redet davon als (in Genere) gebothenen Gaben. Verbum dedit populo *præceptum* faciendarum oblationum, quamvis non indigeret eis, ut disceret Deo servire. *Sic & ideo* nos quoque offerre *vult* munus ad altare frequenter sine intermissione. Est ergo altare in cœlis. Illuc enim preces nostræ & *oblationes nostræ* diriguntur. Lib. IV. contra hæres. C. 18. n. 6. Origenes redet von den Zehenten, und Primizen als einer gebothenen Sache. Er discurieret so: Christus wollte, daß die Pharisäer und Schrifftgelehrten die Primizen und Zehente gäben; benebens sagt er noch, daß, wofern unsere Gerechtigkeit nicht überfliessender, als der Pharisäer Ihre, wäre, wir in das Himmelreich nicht eingehen würden. Daraus machet er den Schluß. *Ergo* was der HErr von den Pharisäern wollte gethan haben; daß will er um so mehr, und überflüßiger von uns gethan wissen, weil wir anderngweges nicht würden seelig werden. Hernach bricht der Lehrer in ein Quomodo aus, daß dem Herrn Doctor und allen seinen Feder-Freunden ein ewiges Nota Bene seyn soll. Quomodo ergo abundat justitia nostra plusquam Scribarum & Pharisæorum, si illic de fructibus

fibus terræ ſuæ guſtare non audent, priusquam Primitias Sacerdotibus offerant, & Levitis Decimæ ſeparentur, & ego, nihil horum faciens, fructibus terræ ita abutar, ut Sacerdos neſciat, Levites ignoret, divinum altare non ſentiat. in Num. XI. apud Thomaſsin. Diſcipl. V. & N. Tom. III. Cap. III. n. 9.

Der heilige Cyprianus fähret auf das ſchärfſte wieder diejenigen loß, welche itzt von ihrem Vermögen die Zehente nicht oder kaum gäben, wiewohl die erſten Chriſten ſogar ihre Aecker und Wohnungen verkauffet, und deren Wehrt durch die Hände der Armen in die himmliſchen Schatzkäſten befördert haben. At nunc de patrimonio nec Decimas damus, & cum vendere jubeat Dominus, emimus potius & augemus. Er bezeuget, daß gleichwie im alten Bunde die Zunfft Levi von den 11. Zünfften, zu ihrem Unterhalte, die Zehente zu empfangen das Recht hatte, damit die Sorge für ihr zeitliches Auskommen ihren geiſtlichen Verrichtungen nicht tauſenderley einſtreuen möchte; eben dieſes in der Kirche zur Regel geworden ſey ꝛc. Quæ nunc forma & ratio tenetur, ut qui in Eccleſia Domini ad ordinationem clericalem promoventur, nullo modo ab adminiſtratione divina avocentur, ne moleſtiis & negotiis ſæcularibus alligentur ſed in honore ſportulantium fratrum, tanquam Decimas ex fructibus accipientes, ab altaribus & ſacrificiis non recedant. Apud Thomaſſin. Tom. III. Diſc. Eccl. Part. III. L. I. Cap. 2. n. 12.

XV. Origenes und Cyprianus machen von den Primizen und Zehenten keine andere Schuldigkeit, als inſoweit ſie zum nothwendigen Unterhalt derjenigen, welche dem Altar dienen, nicht aber zum Uberfluſſe gereichen. Lochſt. Loc. Cit. R. 1. Herr Doctor! da wiederſpricht er ſelbſt ſeinen vorgehenden Satz, und wiederleget ihn, denn reden Origenes und Cyprian von den Zehenten und Primizen als einer Schuldigkeit inſoweit ſie zum nothwendigen Unterhalte der Altars-Diener gereichen; ſo iſt es nicht wahr, daß ſie davon nur als freywilligen Gaben geredet haben.

2. Aus ſeinem Satze folget, daß dieſe beeden Lehrer die Primizen, Zehenten und Oblationen, inſoweit dieſe über den nothwendigen Unterhalt der Altars-Diener ausreicheten, als ganz und gar freywillige Gaben angeſehen haben! und dieß iſt abermahl nicht wahr. Die Apoſtoliſchen Conſtitutiones oder Satzungen (die entweders vor- oder zu den Zeiten des Origenes und Cyprianus geſchrieben, und von dem heiligen Abt Fleury in ſeiner Schrifft Les Moeurs de Chretiens ſo ſehr gebraucht, in ſeiner Kirchen-Geſchicht aber für ein Werk der III. erſten Chriſtlichen Jahrehunderte erkläret worden. Lib. II. §. XLVII. p. 342. Ed. Lat.) dieſe Conſtitutiones ſagen Lib. II. C. 35. Daß die Primizen, Zehente, Theile und Gaben, wel-

welche die Israeliten den Priestern, Levíten, ꝛc. opfferten, itzt die Oblationes, Gaben und Opffer der Christen sind, welche durch die heiligen Bischöffe GOtte durch Christum geopffert und dargebracht werden ꝛc. Nun waren die Primizen, Zehente, und eine Menge Gaben für die Priester und Leviten dem alten Volke nicht frey, sie mochten zu dieser ihrem nöthigen Unterhalte bloß hin- oder viel, mehr, sehr viel überausreichend gewesen seyn. Ergo haben jene zweenen Lehrer von den Primizen und Zehenten ꝛc., in Ansehung des über den nothwendigen Clerischen Unterhalt ausreichenden, nicht bloß als von freywilligen Gaben geredet.

3. Reden diese Lehrer in Ansehung des geistlichen Nähr-Ueberflusses von den Primizen und Zehenten als freywilligen Gaben; so sind sie im Gewissen nicht verbunden, das über den nothwendigen Unterhalt ausreichende zu geben. Was sagen aber erwehnte Constitutiones? obwohl euch GOtt von der Knechtschafft angeworffenen Bande freygemachet hat; so hat er euch doch von den Abgaben (aus euerm Vermögen) nicht frey gesprochen, die ihr den Geistlichen schuldig seyd; und die man denen Armen mildherzig reichen muß; sintemahl der HErr im Evangelio sagt: dafern eure Gerechtigkeit nicht überfliessender ist, als der Pharisäer Ehre; so werdet ihr in das Himmelreich nicht eingehen L. C. welches sintemahl den nämlichen Grund ausdrüket, worauf des Origenes seine Lehre von den Primizen, Gaben ꝛc. oben XIV. sich steuret.

4. Wenn demnach diese oder andere Lehrer die Zehente, Primitzen irgendwo als freywillige Gaben anrühmen; so wollen sie dardurch nicht sagen, daß die Gläubigen damahls kein Geboth, die Geistlichkeit und die Armen mittelst der förmlichen oder Æquivalent-Zehente, Primitzen und anderer Gaben zu unterhalten, gehabt: sondern daß sie alles dieß so gutwillig, so freudig und freygebig gereichet haben, daß sie das Nähr-Geboth der Geistlichen und Armen, nicht bloß seiner Wesenheit nach simpliciter und schlechterdings, sondern, seiner Weise nach eminenter, und weit überaus reichender Maassen, erfüllet, folglich in diesem Gerechtigkeits-Stüke sich nicht als Knechte, sondern als Freygebohrne der Gnade bewiesen haben.

Alles verkauffen und den Wehrt des Verkaufften in die, von Cypriano (Serm. de Eleem.) so genannte Corbona oder GOttestruhen, zum Gebrauche der Geistlichen und Armen ꝛc. legen, seine Güter zwar beybehalten, im übrigen aber all, mögligst und äusserster Massen davon Erüberlichers, durch sich selbst oder durch die geistlichen Vorsteher, der Christen-Gemeinde zum nothwendigen Verbrauche überlassen, des hatten die Layhen kein strenges Geboth: gleichwohl thaten es damahls nicht zwar alle, doch aber viele. Die mit Beybehaltung ihrer Güter sich in Reichung der Geistlichen- und Armen-Pensionen karg und filzig finden liessen, waren von Origene

und

und Cypriano in offentlichen Schrifften und Reden sehr hart bestraffet als Uebertretter der Gesetze der Gerechtigkeit, die sie GOttes seinen Gesandten, der Unterthänigkeit und Dankbarkeit, die sie GOtte ihrem Erschaffer, und Christo ihrem Erlöser schuldig wären. Lese der Herr nur Cyprians-Rede von den Allmosen; hernach die Rede eines heiligen Mönchs, die dieser an gewisse fromme Gläubige, die nicht nur die Primitzen und Zehente, sondern darüber noch weit mehrers Gaben, hielt. Gratanter amplector, sagt er, quia fideliter Primitias vestras ac Decimas indigentium usibus profuturas, velut sacrificium Domino bonæ suavitatis offertis. Quam devotionem fideliter exequentes, scitote vos legis antiquæ justitiam consummasse, sub qua tunc positi & eam transgredientes reatum inevitabiliter incurrebant & implentes ad Perfectionis apicem pervenire non poterant. - - - Sed perfecta Justitia non eos habet terminos, quos lex, nec ipsa videtur sibi feciſſe satis, ubi præceptis morem gessit. Justi enim, quibus Lex non est posita, sic probantur non esse sub lege, ut Justitias Legis non solùm implere, verùm etiam superare contendant, sitque Devotio eorum legali major imperio, quæ observantiam cumulans præceptorum, voluntaria addat ad *Debita*. Jo. Cassianus, Collat. XXI. C. 2. & 3. erzehlet dieß, der an. 350. gebohren, bey Zeiten ein Schüler des heiligen Chrysostomus, folglich der Lehr-Sätzen Chrysostomi und des IV. Christlichen Jahrhundert sehr wohl kündig war, und erst an. 440. starb.

5. Die Gläubigen gabens aber den Geistlichen nicht zum Ueberflusse, sondern zur Nothdurfft des Unterhaltes. R. Herr Doctor? die Gläubigen satzten dieses Bedingniß ihren Oblationen nicht bey: sie gabens mit gutem gottseligem Gemüthe, nicht bloß zum nothdürfftigen, sondern zum bequemmen Unterhalte: das Uberausreichende foderten nicht zurük, weder gab jemahls ein auch heiligster Bischoff davon an die Geber etwas zurük. Dieß allein lag dem Geistlichen ob, das, nach allem geziemenden Aufwande Erüberliche ad pios Usus, gottselig zu verwenden. Der heilige Cyprian klagete nicht, daß die Bischöffe und Geistlichen reich wären, sondern daß sie reich wären, und ihre dürfftigen Brüder und Glaubens-Genossen Hunger und Durst leiden liessen. Esurientibus in Ecclesia fratribus habere Argentum largiter. Serm. de Lapsis. Er zieht jenen Bischoff in den heimlichen Offenbahrungen als Straffer an, nicht weil er reich und vermöglich war; sondern weil er sich seiner Reichthümer gerühmt, darauf gepochet, und dabey gegen die Armen lieblos war. De Opere & Eleem. Edit. Paris. a. 1666. p. 217.

Er selbst war reich: er hatte ausser den gemeinen Kirchen-Renten seine eigenen Einkünffte: er nennete sie Sumpticulos, Einkünfftelen, Quantitatem propriam, seine Eigene Diät ꝛc. und Rogatianus war darüber sein Truhenmeister: er theilete aber davon den Armen, den Fremdlingen ꝛc. reichlich mit. Edit. Cit. p. 50. Epist. XXXVI. das, aus seiner Truhen verbrauchte, suchete er auch aus der Ferne, wohin

er

er sich manchmahl, der Gewalt der Heiden auszuweichen, retirieren gemußt, bald zu ersetzen. Loc. Cit. Seine Geistlichkeit wies er weder zur schmalen, weder kalten Küche. Wenigst muß er ihr einen Unterhalt nach Proportion erlaubet und verschaffet haben, als derjenige war, den er einen gewissen Comödianten (dafern er sich bekehren wollte) anerbothen. Dieser Unterhalt war in Ansehung der Nahrung und Kleidung ausreichend; und nur ichtwas sparsamer und bescheidener, als dieser berühmte Theater-Meister und Spielgraf vorher genoß. Epist. LXI. p. 98. l. cit.

Sein Clerus führte Vitam activam nebenst dem Vita contemplativa. Nun kann und muß das Vita contemplativa sich mit wenigerm, und bloß gemäßigten, oder bloß nothwendigen begnügen lassen. Das thätige und nicht bloß beschauliche Leben fodert ein mehrers, das sich nicht gewiß bestimmen lässet. Wollt es jemand für allemahl und knappweg bestimmen; wird man den Mann, dem es so genau vorgemessen wird, unter zehen Jahren kaum ein Jahr ehrlich, sondern mehrsten Theils arm, und dürfftig verpflogen sehen. Manifestum enim est, quod ad opera vitæ activæ indiget copia rerum exteriorum. Ad actiones multis opus est; & quantò utique *majores* sunt, & *utiliores* meliores pluribus. Arist. Ethic. 10. Darum sagt der Englische Lehrer: die Seelsorger (die ihr Amt, nach seinem ganzen Umfange, recht versehen wollen) haben keinen Ueberfluß. Denn sie müssen die Armen, deren Verpflegung dem Israelitischen Layhen allein zugesprochen, und darum ihm ein sonderbarer Zehent anbefohlen war, helfen mit erhalten. Und dazu sind ihnen Kirchen-Güter, Hand-Opffer, Primizen und Zehente nothwendig. S. Thom. 2. 2. q. LXXXVII. a. III. ad 1. nunquam superfluunt.

Und hieraus mag der Herr Doctor muthmassen, welchen Rippenstoß seine 12. §. II. Th. XII. Capitels, wenn es die Zeit zuließ, zugewarten hätte. Wer hat den Geistlichen der Pflicht, Allmosen zu geben, entbunden? welcher Pabst? welcher Bischoff? welcher Kirchenrath? welche Wittween verpflog die Kirch auf Paulus Verordnung? Die, welche wahre Wittween waren. Quæ verè viduæ sunt. Und welche Arme verpflog der heilige Cyprianus? alle? nein; sondern die, welche wahrhafft Arme waren, solche Arme, deren Alter, Stand, und Zustand, und Verdienste sein Clerus untersuchet, erkannt und bewähret hatte. Edit. cit. p. 51. 52. Epist. XXXVIII. Diesen half und hieß er möglichen Vorschub thun. Die Nothwendigkeit des Allmosens hat Christus den Layhen, wie den Geistlichen, ja den Layhen mehr geprediget: die geistlichen Rechte halten den Geistlichen, und auch die weltlichen Rechte den Weltlichen dazu an. Neque enim semetipsum quis alere duntaxat tenetur. Arg. L. Præses. 6. C. de Serv. & Aq.

XVI. Die Römischen Gesetze, so wohl im Theodosianischen als Justinianischen *Codice* reden mit keiner Sylbe von geistlichen Zehenten:

welches zum offenbaren Beweise dienet, daß dieselben in der *Orientali*schen Kirche niemal (wenigstens als eine gesetzmäßige Pflicht) gewöhnlich gewesen. Löhstein §. 10. cit. pag. 247. N. Herr Doctor! was denket er doch! dieser sein Satz ist ein Complexum oder Einbegriff von zweenen besondern Sätzen: nämlich: 1. Die Römischen Gesetze - - reden mit keiner Sylbe von den geistlichen Zehenten. 2. Dieß gänzliche Stillschweigen ist ein lauter und offenbarer Beweis, daß die Zehente (quà gesetzmäßige Pflicht) in der Orientalischen Kirche niemal gewöhnlich gewesen. Schulz antwort auf den besondern

I. Satz. Reden die Römischen Gesetze in utroque Codice gar nicht davon; so ist es ein offenbarer Beweis 1. daß die Verfasser, und Sammel-Träger des einen wie des anderen Codicis handgreifflich erkennet haben, daß ein dergleichen Gesetz von den vorgehenden Kayfern nicht gegeben, oder in die Uebung nicht gebracht, oder wiederum daraus gesetzet worden, oder daß es entweders unvonnöthen oder unanständig sey, damahls ein Gesetz zu geben; unvonnöthen, theils weil der griechische Clerus noch die Eminential- oder Æquivalent-Zehente genoß, oder weil die Bischöffe damahls noch einen Kayser um gesetzlichen Beystand in diesem Stüke wieder die etwaigen Wiederspännigen nicht angegangen hatten: unanständig, weil die Kayser sehr wohl erkennen möchten, daß die gesalbten Diener des Heiligthumes nicht ihre, sondern GOttes seine Gesandten seyn. Wie aber die Kayserlichen und Fürstlichen Gesandten, die an eine, ihrem Herren unterworffenes Volk cum Potestate geschicket, und von diesem Volke in allem müssen defrayiert werden, es sehr hoch empfinden würden, dafern dieses Volk ihnen eigenmächtig, bloß nach seinem Dünkel die Etappe kurz und knapp genug vorschreiben, den Küchen- Diät- und Competenz-Zettel, den etwan jene Excellenzien vom Fürsten selbst mitbringen, nach seinem, nicht aber ihrem Sinne auslegen wollte; eben so mag es jenen zweenen Kayfern es unanständig geschienen haben, denen gesalbten GOttes-Bottschafftern das Maaß ihres Unterhaltes bloß nach ihrem (als Layhen) gut Bedünken, gesetzlich zu bestimmen, und dessen genaue Observanz gar unter gewissen Strafen anzubefehlen, ohne vorher bey jenen sich zu befragen, oder davon das beyläufige Quantum zu verstehen.

Saße der Herr nicht: die Apostel, die Jünger, die ersten Glaubens-Prediger führten ihren von Christo selbst dictierten Kuchen- Verpfleg- und Wart-Zettel in ihrer Reise-Taschen mit. Esset und trinket, was man euch vorsetzet: Luc. X. v. 8. Nehmet, habet, besitzet weder Gold, weder Silber. Matth. X. & Luc. X. Ergo ist man ihnen mehr nicht schuldig, als bloß den höchstnöthigen höchstdürfftigen, oder endlich mehr nicht, als einen blossen gemäßigten Unterhalt. Herr Doctor! verzeyh ers mir: der Herr soll diesen Zettel nicht bloß nach seinem eigenen Sinne auslegen.

Höre

Höre er die GOttesgesandten, ja Christum selbst, wie sie denselben verstanden haben wollen.

In dem Apostolischen Pfleg-Zettel ließ Christus schreiben: Ihr sollet weder Gold, noch Silber - - haben; denn ein Arbeiter ist seiner Speise wehrt. Matth. X. 10. Es heißt nicht im Arbeiter ist der Speise, sondern seiner Speise wehrt; d. i. seiner als eines Apostolischen Arbeiters Speise (und Unterhaltes) wehrt. Christus ließ schreiben: Esser, was euch fürgesetzt wird. Es heißt nicht: esset, was fürgesetzt wird; sondern: was euch, als Apostolischen Arbeitern, und GOttes-Gesandten fürgesetzt wird. Dieses seiner und euch, mein Herr Doctor, hätte er sollen, besser untersuchen, und des ersten Gesandten Christi an die Völker des Erdbodens, des heiligen Paulus, seine Erklärung zum Normativ seiner Untersuchung sich vorstellen. Der Apostel sagt I. Cor. IX. 14. Der Herr habe den Predigern des Evangeliums den Unterhalt vom Evangelio verordnet; wie dem Levitischen Priesterthume der Unterhalt von dem Dienste des Altars und der Stifftshütten verordnet war. Herr! dieser Unterhalt war nicht bloß der höchstnothwendige, nicht der blosse, knappweg gemessene Unterhalt; als wirs schon zum öfftern erwiesen haben. Der Apostel sagt zum Timoth. I. Sendsch. V. Cap. 17. v. Die Priester - - - soll man zweyfache Ehre (des Unterhaltes) würdig achten. Herr Doctor! dieß sagt mehrers, als sein Tò höchstnothwendiges, höchstdürfftiges, bloß gemäßigtes. Alles schon anderswo bewiesenes hier nicht zu wiederhohlen.

Sagt der Apostel: Wer aber in dem Worte unterrichtet wird; der theile dem selbigen, der ihn unterrichtet, von allen Gütern mit. Galat. VI. v. 6. Chrysostomus verstehet es so: die Glaubigen sollen ihre Lehrer, der zeitlichen Güter theilhafftig machen, so wie sie von diesen der geistlichen Güter theilhafft gemachet werden, d. i. daß sie dieses Wort des Apostel gegen ihre Lehrer freygebig, und überfliessend, und mit höchster Freygebigkeit erfüllen sollen. (in omnibus bonis) apud Calmet hìc p. 359. A. 1. Der Apostel warnet straks am 7. v., die Gläubigen sollen sich von diesem Satze durch verführische Wort-Krämmer nicht abbringen lassen; denn dieses würde GOtt verspotten heissen. Er verspricht ihnen am 8. V. Daß, was sie an ihren Lehrern der Wahrheit aussäen, sie dermahleinst gewiß wieder einschneiden werden, daß sie also in diesem Stüke nicht müde und verdrossen werden sollen; weil sie zu seiner Zeit auch werden einärndren ohne Aufhören. v. 9. apud Calmet Comment. in Epist. ad Gal. L. c. Diese und andere Apostolische Sätze liessen den weltlichen Gesetzstifftern und Sammlern nicht zu,

eigenmächtige Markſteine dem gottſeligen Geben der Layhen, und dem Empfangen oder fodern dürfen der Geiſtlichen zu ſetzen.

II. Satz. In dem *Codice Theodoſiano* wird der Decimen mit keiner Sylben gedacht, weiß der Herr warum? Schulz weis es, waren die Decimen unter Theodoſio II. (unter deſſen Anſehen der berühmte Codex verfaßt worden) ſtrittig, oder nicht? waren ſie nicht ſtrittig; warum ſollte er darüber ein Geſetz gegeben haben? waren ſie ſtrittig; wer ſtritt darwieder? der Bürger oder Fürſt? nicht der Bürger. Beweis der Herr Doctor, welcher Bürger darwieder war. Nicht der Fürſt; denn wäre er dargegen geweſen, hätte ers müſſen offentlich wiſſen laſſen.

Theodoſius konnte kein Geſetz wieder die Zehente geben ſittlicher Weiſe. Von ſeiner Schweſter Pulcheria, jener gottſeligen, heiligen Princeſſin, war er ſehr Chriſtlich auferzogen, zu aller Gottſeligkeit, und allem Gehorſame der Kirche und ihrer Prälaten fertig gemachet: in der Neigung, der Kirche und ihren Dienern allen Vorſchub zu geben erhärtet: in den Regierungs-Geſchäfften hieng er von ihren erlauchteſten Grundſätzen ab. Fleury Hiſt. Eccl. Lib. XXVII. §. 12. Das ſchreckbare Gedächtniß des wunderheiligen Patriarchen Chryſoſtomus, woran die Eltern des Theodoſius ſo ſchwehr ſich verſündiget, und darum ſo ſchwere göttliche Züchtigung auszuſtehen hatten, ſchwebeten in des Jungen Geſetz-Bilders Gemüthe ganz friſch: des Chryſoſtomus, ſage ich, deſſen ſtettiger Spruch es war: Decimæ pertinent ad Sacerdotem Hom. XII. in Hebr. VII. an. 438. den 27. Jan. warf er ſich vor dem Ehrwürdigen Sarge, worin die Gebeine dieſes groſſen Kirchenvatters verſchloſſen lagen, zur Erden nieder, berührete ſie mit ſeinen Augen, und ſeinem Antlitze, um die Unbilden ſeiner Eltern gegen dieſem heiligen Kirchen-Prälaten demüthigſt abzubitten. Nachher im nämlichen Jahre, nach 19. verfloſſenen Tagen ließ er ſeinen Codicem promulgieren, und in dieſem Codice hätte er etwas ſollen verfaſſen, leſen, wiſſen und anbefehlen laſſen, welches er wußte, daß es dieſem, ſeinen Eltern ſo ſchrecklichen GOttes-Geſalbten, auch nach ſeinem koſtbaren Tode mißfallen würde? Fleury Hiſt. Eccl. Lib. XXVI. §. XLI. Würde er dieſe Sarge förterhin ohne neuen Schreken, neue Furcht, und Schaame haben anſehen können?

Theodoſius konnte kein Geſetz wieder die geiſtlichen Zehente eigenmächtig geben vernünftiger Weiſe. Theodoſius und Valentinianus, die Kayſer, Licinia, Eudoxia, und Galla Placidia (die Kayſerinnen) bekennen in ihren Sendſchreiben XXV. XXVI. XXVIII., und ſelbſt der Codex Theodoſianus, erkennen dem Römiſchen Pabſte den Kirchen-Primat, und alle höchſte kirchliche Obergewalt zu; bey Chriſtian Lupus in Dictat. S. Greg. VII. Canon. 1. Zur höchſten kirchlichen Obergewalt gehöret ja hoffentlich auch

die

die kirchlich-œconomische, oder zeitlich-wirthschafftliche Gewalt. Wie konnte dann Theodosius ein Gesetz vernünfftiger Weise eigenmächtig oder geben, oder in sein Gesatz-Buch eintragen lassen wieder die Zehente ꝛc. ohne Wissen, Willen, Unterricht des von Christo verordneten höchsten Oeconomi und geistlichen Haus-Wirthes?

Theodosius konnte in diesem Stücke ein wiedriges Gesetze nicht geben oder in sein Gesetz-Buch eintragen lassen Christlicher Weise. Denn Theodosius hätte sonst die stärksten Sätze des allgemeinen Lehrers der griechischen Kirche, des Chrysostomus, bekränket, oder vereitelt; und den VII. und VIII. Satz des Kirchen-Rathes, der bald nach dem Nicänischen Concilium zu Gangres in Paphlagonien unter dem grossen Osius gehalten war, verworfen. Der VII. Satz fängt sich an: Si quis oblationes fructuum vel Primitias Ecclesiæ debitas voluerit extra Ecclesiam accipere aut dare extra conscientiam Episcopi &c. Hard. Tom. Conc. I. Col. 536.

Lachet der Herr, und spricht: Theodosius habe freylich kein Gesetz wieder die geistlichen Zehente nicht geben können, weil noch kein Zehent-Geboth nicht da war; so diene zur Antwort: die Vätter, die vor und nach Theodosius II. lehreten, reden vom Zehent-Gebothe als einem Gewissens-Gebothe. Davon haben wir Beweise genug gehöret. Hernach erhellet aus dem Stillschweigen des Codicis Theodosiani, daß der weltliche Staat zu seinen Verordnungen, die etwan auch pro Ecclesia und Ministris seyn mögen, ohne Vortrabe der höchsten und hohen Kirchen-Häupter, der approbierten Particular- oder Universal-Kirchen-Räthe zu schreiten nicht Lust habe. Hätte jemahl ein Gesetz-süchtiger Regent Wiederzehent-rechtliche Verordnungen zu machen gesucht; ware es gewiß der Gelt-dürfftige Justinian gewesen seyn. Aber sein stettiger Umgang mit den Bischoffen Orients hielt ihn zurück, und wie vielen Gesetzen bezieht er sich auf die alten Kirchen-Satzungen, auch vom Codice Justinianeo in seinem Zehent-Verschweigen zu reden; so wisse der Herr, daß zwar Justinian kein Formal-Zehent-Geboth in seinen Codicem einbringen lassen; im übrigen aber sich selbst das schärfste Eminential-Zehent-Geboth anbefohlen, folglich das gewöhnliche Quotal-Zehent-Geboth genug anerkennet, und den Gläubigen anbefohlen hat:

Lese der Herr Doctor doch nur, was Cap. II. Collat. II. Tit. I. Novell. VII. unter der Rubric: De Principe, qui rem immobilem venerabili loco dederit. §. 1. Quid enim causetur Imperatorem, ne meliora? cui plurima dedit Deus habere, & multorum Dominum esse, & facile dare, & maxime in sanctissimis Ecclesiis, *in quibus optima mensura est donatarum eis rerum immensitas.* Aus diesen Worten ist es offenbar, daß Justinian entweders der unerträglichste Prahler, oder der beste Zehent-Geber gewesen ist. Denn Immensitas est sine modo quoteritas. Genug!

XVII. Dieses Stillschweigen beeder *Codicum* dienet zum offenbaren Beweise, daß die geistlichen Zehente in der Orientalischen Kirche niemahl (wenigst als ein gesetzmäßige Pflicht) gewöhnlich gewesen. Lochst. II. Th. XII. Cap. 10. §. R. Herr Doctor! ganz recht, daß er diesen Satz wiederholet. Darauf antworte ich

1. Der gelehrte Syringius sah bereits vor 120. Jahren in seinem Hildesheimischen Syndicat dieses Stillschweigen für zu unmächtig an, daß es einen so starken Beweis bilden könnte. Er sagt nur: glaubbar ist es, daß wo dergleichen (Zehentgeboth) von dem grossen Constantino geschehen wäre, der Kayser Justinian in seinem *Codice sub Tit. de SS. Eccles.* oder *de Episc. & Cleric.* etwas von dem Zehenten würde gedacht haben; dahingegen nicht das geringste Merkmahl dießfalls anzutreffen. Vom Zehent-Rechte Cap. III. §. 3. p. 49. Der ebenfalls gelehrte Kayserl. oberöstreichische Regiments-Rath, Johann von Werndle, fand auch in diesem Stillschweigen jene Stärke nicht, die einem offenbaren Beweise den Grund leyhen könnte. Nun sagt er: wenn dergleichen von dem grossen Constantino sollte geschehen seyn, würde ohne allen Zweifel gewiß der Kayser Justinianus in seinem *Codice* unter dem *Tit. de SS. Eccles.* oder *de Episcop. & Clericis* Erwehnung gethan haben. Lib. I. Zehentrecht. Cap. VIII. §. gar frühe ꝛc. Wir haben diese zweenen tapferen Juristen dieses Stillschweigen blödsinniger, denn der Herr eingesehen? Credibile, non dubium, evidens argumentum sind wohl unterschieden.

2. Aus diesem Stillschweigen lässet sich, meines Darfürhaltens, mehr nicht schlüssen, als daß das Zehentgeboth damahls etwan noch kein Kayserliches Bürger-Geboth oder weltlich verpönt gewesen ist. Daß es aber schon vor, zwischen, in und nach den Zeiten des Theodosius II. und Justinians von den Kirchenvättern als gewissenverbindend angesehen, und mit Kirchen-Ahndungen betrieben worden, ist ganz gewiß, der Theodosische Codex war An. 435. verfaßt, und An. 438. promulgiert. Fleury Hist. Eccle. Lib. XXVI. §. 40. und bald nach dem Nicänischen Kirchenrathe (zwischen den Jahren 325. und 340.) waren die Eustathianer als GOttesräuber im Synodus zu Gangres in Paphlagonien verdammt, weil sie die so genannten Carpophorias Ecclesiasticas die Frucht-Gaben (τὰς ἀνεκάθεν δεδομένας τῇ ἐκκλησίᾳ, quæ ab omni memoria Ecclesiæ deferuntur, oder wie die alte Version es giebt, Primitias fructuum & oblationes eorum, quas veterum institutio Ecclesiis tribuit) welche man vom Anbeginnen der Christenheit der Kirche gab, nicht zwar verworfen, sondern behauptet haben, daß man sie ihnen, nicht aber den Orthodoxen Bischöffen und Geistlichen liefern müsse. Concil. Hard. Tom. I. Col. 531. 532. A. Can. VI. VII. VIII. Col. 535 536. A.

Was

Was man aber in Orient schon damahls unter den kirchlichen Carpophoriis verstanden habe, erklärete nachher der heilige Pabst Symmachus im Römischen Kirchen-Rathe An. 504. Wovon der Herr den 57. Canon XVI. q. 1. nur sehr fleißig und aufmerksam lesen darf, dessen Rubric heißt: Anathema sit, qui præter Episcopi conscientiam Decimas & oblationes dispensare voluerit. Chrysostomus zu Constantinopel schrieb: soll es bey dir nichts zu sagen haben, daß GOtt von allen deinen Früchten einen Theil, und die Primizen primum zu erst empfahe? In act. hom. 18. war es dort (bey den Israeliten so gefährlich die Zehente verlassen und nicht geben, gedenk wie so sehr gefährlich es itzt seyn mag? In Ephes. I. hom. 4. Hieronymus schrieb in Palästina An. 408. Dicit Dominus, der Herr spricht: - - quia mihi non reddidistis Decimas & Primitias, idcirco in fame & penuria maledicti estis; & vos me supplantatis, sive fraudatis &c. Weil ihr mir die Zehente und Primizen nicht gebet, so seyd ihr in Hunger und Durst verflucht: ihr betrüget mich ꝛc. Die ganze Stelle, die sehr wichtig ist, stehet in Jure Can. 65. Revertimini XVI. q. I. unter der Rubric: Reus apud Deum habetur, qui Decimas Sacerdotibus non solverit. Der Verfasser meines Büchleins hat sich des von Herrn Henning Böhmer An. 1747 edierten Corporis Jur. Can. bedienet.

Nun, Herr Doctor! Paphlagonien, Constantinopel, Palästina gehörten zur Orientalischen Kirche. Ergo schreibet der Herr falsch, daß die Geistlichen Zehente in der Orientalischen Kirche niemahl (wenigstens als eine gesetzmäßige Pflicht) gewöhnlich gewesen. Vielleicht aber waren sie nicht so hoch verbindlich vor, in, und nach Justinians-Zeiten in der Orientalischen Kirche angesehen? abermahl sehr falsch. So sehr hielten die Bischöffe samt ihrem Clero in der Orientalischen Kirche über der Eintreibung der Früchte ꝛc. daß Justinian wieder die Zwangmittel dieses Eintreibens (nicht wieder das Recht diese Früchte und anders eintreiben zu dürfen) auf Einrathen seiner alten Bischöffe, die er stets um sich hatte, und ohne derer ihren Rath er vor seinem Abfalle nichts in geistlichen Dingen that, ein Gesetz für den Constantinopolitischen Kirchensprengel gegeben hat, welches der Herr im Codice Justin. lesen mag Lib. I. Tit. III. de Episcopis & Clericis Cap. 39. qui sua Monasteria. §. 1. non oportet.

Wo der Herr merken soll, daß die Bischöffe zu solchem Decrete damahls wohl rathen gekonnt; 1. Weil fürnämlich der Clerus zu Constantinopel ohnedem reiche Pensionen genoß. 2. Weil diese alten Väter den Spruch Chrysostomi ihres ehemahligen heiligen grossen Patriarchen zum Grunde hatten, welcher sagt, daß Melchisedech die Fürtreflichkeit, die Zehente vom Abraham zu empfangen, erhalten habe non necessitate, sed potestate, nicht durch Zwang, sondern durch die Macht und das Ansehen seines hohen Priesterthums. S. Chrysost. hom. XII. in Hebr. VII. 3. Item

den

den Grundsatz ihres wehrtesten Greg. Nazianzeni: beedes hatte was, gewisser Massen, schimpfliches, daß wir (Geistliche) von euch wohl ausreichenden Unterhalt begehren, und daß ihr ihn uns nicht gebet. - - Im übrigen aber predige und ermahne ich euch doch dazu, aber darum, daß ihr lernen möget, bey Christo euch Verdienste zu machen. Nazianz. Orat. 28. 4. Endlich wollten sie sich, als lange es möglich wäre, des Zehent- und anderer gebühren Zwanges, enthalten nach des Apostels seinem Beyspiele, der dem Philemon zwar gebieten konnte, dennoch aber nicht wollte, damit des Philemons Werk möchte ungezwungen, mithin freywillig, gut, und demselben verdienstlich seyn. Epist. ad Philem. v. 8. 9. 14. Decimæ pertinent ad Sacerdotem. Die Zehente gehören dem Priester zu, sagt der heilige Chrysostomus in Hebr. VII. Hom. XII. edit. Paris. p. 1551. D. 1.

XVIII. Daher mag es auch vielleicht gekommen seyn, daß die neubekehrten Polen (anderer Nordischen Völker nicht zu gedenken) sich den Zehent-Foderungen der Geistlichkeit so heftig wiedersetzten, weil sie wegen der Nachbarschafft die griechischen Gebräuche wußten. Lochst. p. 247. L. C. R. Herr Doctor! 1. Die griechischen Gebräuche sprachen dem Priester das Primizen- Zehent- Fruchtgaben- Opferhand-Recht samt anderen zu; dieß hat Schulz aus seinem Büchlein mehr als genug erwiesen. 2. Den Clerum wohl zu unterhalten, die Kirchen und Bethhäuser reichlich zu dotieren und zu begaben war ein uralter griechischer Gebrauch, wovon Chrysostomus: quasi ducta uxore, vel sponsa - - sic erga Ecclesiam affectus esto; dotem adscribe illi: ita tibi benedictonis prædium multiplicabitur. Quid enim non erit illic bonorum? parumne est Deum ex omnibus frugibus tuis partem & primitias primum accipere? Homil. XVIII. in Acta.

3. Daß Justinianus diesen Brauch weder abrogiert, weder ihm abrogiert, weder derogiert habe, ist aus beeden Titt. II. III. Codicis und allen ihren Capitulis unmöglich zu erzwingen. Dieser Kayser war von seinen alten Bischöffen angefüret, sich nach den göttlichen Canonen zurichten. L. I. C. T. III. C. 42. §. 9. Ja die Vermehrung und Verherrlichung der GOtt gewiedmeten Güter, Einkünffte, Vermächnisse und Stifftungen durchgehends für seinen Zweck und sein Augenmerk zu haben. Loc. Cit. §. 7. Undique enim noster scopus nostraque intentio est ad amplificationem & augmentum adducere res ad pios usus segregatas &c. &c. Er rescindierte und vernichtigte alle Gesetze, die zur Zeit der Tyranney vor dem Antritte seiner Regierung, von welchem Kayser immer wieder GOttes seine Priesterschafft und seine Kirch mögen gemacht worden seyn, und bestettigte ihnen alle jemahls vorher genossene und noch vorfindliche Privilegia und Ehren ꝛc. Lib. I. C. Tit. II. de SS. Eccl. 16. Decernimus. So blieb dann jener griechischer Brauch

(wo-

(wovon Chrysostomus) auch nach Justinians-Zeiten; oder documentiere mich der Herr, daß ein wiedriger Brauch in der griechischen Kirch die Oberhand noch vor der Polen Bekehrung gewonnen habe. Indessen

4. Will Schulz ihn eines Bessern, und mehr Sichern belehren. An. Christi 965. war Mieska oder Micislaw mit einem grossen Theile seines Adels und Volkes zum Christlichen Glauben bekehret. An. 969. war der griechische Kayser Nizephorus Phocas erschlagen, welchem der berühmte Cedrenus unter anderen Lastern auch diese vorwirft: daß er verborben habe die Einkünffte der Kirchen zu vermeheren: daß er die jährlichen Gaben, die seine Vorfahrer an die GOttesháuser ꝛc. (Lib. 12. C. T. 2. §. 2. & quia) thaten, aufgehoben, und daß er die Güter, Einkünffte, und Erbschafften der verstorbenen Bischöffe an sich gerissen habe. Apud Du Mesnil Discip. & Doctr. Eccl. Lib. XLIII. n. XII. Wem folgete es Mieska mit seinen n ubekehrten Polacken? der Lehre des Chrysostomus, den Worten und Verordnungen des Justinians, oder dem Beyspiele und Brauche des Nicephorus? Mein Büchlein sagt so: „ Micislaus breitete nach all seinen „ Kräfften den Glauben durch alle Pohlnische Provinzen aus durch Erbau„ ung vieler Tempel und herrlicher Kirchen, durch Stifftung der Bißthü„ mer, welche er mit reichen Einkünfften begabet, und mit Gelehrten und „ heiligen Prälaten versah, die er zu solchem Ende aus Italien, und Frank„ reich kommen ließ. „ P. Foresti Weltbeschr. III. Th. X. Buch §. Mieska oder Micislaus p. 513. Die neubekehrten Pohlnischen Edelleute umfiengen die Lehre des Evangeliums mit solcher Liebe und Innbrunst, daß sie stracks die Gewohnheit annahmen, bey Ablesung des Evangeliums ihre Säbel aus der Scheide zu ziehen zum Zeichen ihres fertigen Willen, das heilige Evangelium mit Aufopferung ihres Lebens und Blutes zu beschützen. Foresti Loc. Cit. Wohl ernsthaffte Verfechter des Evangeliums, die (wenn Herr Lochstein wahr hat) den Dienern des Evangeliums die Eminential- oder Æquivalent- oder förmliche Quotal-Primizen (und Zehente) zum geziemenden Unterhalte zu reichen sich so sehr wiedersetzt haben, obgleich ihr Pohlen eine der reichsten Primizen Europens an Früchtgewächsen war und ist!

5. Herr Doctor! sag er doch diesen Schimpf den edlen Polacken nicht nach! der Durchlauchteste Groß-Vatter unser gnädigsten Landes-Vatter hatte sich ja eine der edelsten Polackinnen zur Gemahlin beygelegt.

Man läugnet nicht, weil mans bey bewehrten Scribenten liest, daß etliche Nordische Völker sich das Zehent-Geboth sehr haben mißfallen lassen. Aber warum? weil sie die griechischen Bräuche gewußt? Nein; sondern 1. weil sie in Religions-Sachen noch Unerfahrne und Rohe waren, weder die seichten Anfänge des neuen GOttes dienstlichen Systems ihre Stär-

ke noch nicht erreichet hatten, die Billichkeit der Zehent-Gebühre zu begreiffen. Saxo Grammaticus bey Baron. ad An. 1181. n. 38. apud Thomassin. Sondern 2. weil sie mit fürstlichen Anlagen, Kriegs- und anderen Steuern allzu sehr beschwehret waren. Kranz. in Dania Lib. IV. C. XXXV. Sondern 3. weil die Kirchen-Prälaten sich des Zudringens der weltlichen Grossen nicht erwehren konnten, denselben die meisten Zehente als Lehngüter zu überlassen, folglich es den Völkern grosses Aergerniß gab, da sie ihre gottseelige Gaben von den Weltlichen verschwenden sah. Kranz. in Wandal. Lib. IV. Cap. 39. Sondern 4. vielleicht auch darum (da argumentieret Schulz Lochsteinisch) weil, wie die Pohlen die griechischen Bräuchen gewußt, eben so sie auch wissen gekonnt, was den Sachsen vor Zeiten ihre Wiederspännigkeit genützet hat. Carolus M. hatte den neubekehrten Sachsen allen Tribut, dem sie ihm zu zahlen verbunden waren, nachgesehen mit der Bedingniß, daß sie Christo JEsu und dessen Priestern allen Frucht- und Vieh-Zehenten gäben. Mabillon. Tom. IV. act. p. 402. apud Fleury Hist. Eccl. Lib. XLIV. §. 44. Allein das Erste ist der Gelirnigkeit der Pohlnischen Nation in Sachen der Religion, das Zweyte der Billichkeit ihrer alten Herzoge, das Dritte der Gottseeligkeit und Ehre ihrer Magnaten, das Vierte der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeits-Liebe eben derselben Nation entgegen, als welche wohl weiß, was man dem Fürsten, und was man GOtte schuldig ist. Genug! ausser noch Eins.

Weiß der Herr Doctor einen Fürsten oder Grossen der Welt, der das Zehent-Geboth verworfen, dieser Verwerfung wegen getödtet, und dessen Todt mit herrlichen Wunder-Zeichen ist geehret worden? ich weiß dergleichen nicht. Wohl aber weis ich einen heiligen König, der das Zehent-Geboth mit Christlichem Heldenmuthe verfochten, deßwegen verrätherischer Weise von den Seinigen getödtet, darum ein grosser Wunderthäter, und ein Gegenstand gottseeliger Verehrung der ganzen Catholischen Christenheit geworden ist. Und dieser ist der heilige Martyrer Canutus, König in Dänemark. Kranz in Dania Lib. IV. Cap. 37. Nehmen wir noch Eins aus seinem 10. §. XII. C. II. Th.

XIX. Im *Concilio* zu Macons, d. i. im *VI.* Jahrhundert, hat man das erstemahl angefangen, die Zehenten als eine Schuldigkeit, und zwar unter der Bedrohung der *Excommunication* zu fodern. Lochst. §. 10. Cit. p. 247. 248. R. Herr Doctor! über diesem Satze führet er das Zeugniß des heiligen Abtes Fleury Hist. Eccl. XXXIV. B. 50. C. an. Führet ers aber redlich an? wo sagt heilige Fleury, daß das Maconische Concilium das erstemahl angefangen habe, die Zehenten als eine Schuldigkeit zu fodern? In angezogener Stell sagt der Herr Abt so: Es wird geborhen, daß man die Zehenten den Kirchendiener, dem Gesetze GOttes, und der

uner-

unerdenklichen Gewohnheit der Christen gemäß, gebe, unter der Strafe des Bannes. Hernach sagt er erst: da bemerke ich, daß man von den Zehenten kein älteres Straf-Geboth findet, als dieses. Loc. Cit. Lat. Edit. p. 158. t. VIII. Herr Doctor! diese Termini sind nicht simpliciter convertibiles. Es kann etwas gebothen seyn ohne Strafe. Ergo ist es falsch: dieses Concilium hat zu erst die Zehente unter der Excommunication anbefohlen, Ergo hat es die Zehente zu erst als ein Geboth anbefohlen.

Denke der Herr doch zurück auf die Sätze XI. XII. XIII. XIV. &c. &c. und andere, die ich aus seinem zehenten §. zog, zurück. Erkennete niemand, kein heiligen Vatter und Lehrer, kein Kirchen-Rath und Bischof das Zehent-Geben für eine gewissenbindende Sache? lese er doch wenigst nur die Stellen, welche Baronius aus den heiligen Hieronymus, Augustinus oder dem Verfasser der 219. Rede de Temp. und Chrisostomus anführet. Annal. T. I. ad An. 57. Num. 79. 80. Ja! lese er des goldenen Mundes XLIII. Rede über I. Cor. ganz, und er wird zu Ende derselben noch froh seyn, daß der heilige Lehrer von den Frucht- und Natural-Zehent-Gebern nicht mehr, als den Zehent-Theil des Vermögens überhaupt, als gewissenverbindlich fodere. 1. Unter anderen beweiset er aus dem Apostel und dessen Normativ-Worten (die Steuer anbelangend, welche für die Heiligen zusammen gebracht wird, thut auch ihr, wie ich den Kirchen in Galatia die Ordnung gemacht habe: Ein jeglicher unter euch lege am ersten Tage der Wochen bey sich in Bewahrsam ꝛc. Cap. XVI. v. 1. 2.) daß jeglicher zu dieser Steuer beytragen soll: denn der Apostel sage nicht: dieser oder jener soll Beytrag thun, sondern Unusquisque Ein jeglicher, er mag arm oder reich, Weib oder Mann, Knecht oder Freygebohrner seyn. 2. Beweiset er, daß die Diener des Heiligthums, welche von ihrem Eigenthume nicht leben können (oder wollen) unter diesen Heiligen mitbegrifen sind, deßwegen aber die Prediger (welche zu dieser Heiligthums-Steuer ermahnen) sich keineswegs zu schämen haben. 3. Hält er sonderbar die, welche sich mit Handarbeit, mit ihrer Kunst, mit Handel und Wandel, mit Kaufen und Verkauffen nähren und gewinnen, zu dieser Steuer nachdrücklich an, und erinnert, daß zwar der Apostel diese Höflichkeit und Bescheidenheit habe brauchen, und das *Quantum* der geistlichen Steuer jegliches seinem Gutachten überlassen wollen; daß er aber von jeglichem ein wohl ergiebiges haben wolle und erwarte, erheller daraus, weil er ihre Gabe eine Steuer, hernach eine *Munificentiam* oder grosse Freygabe und anderswo (II. Cor. 8. und Philipp. 1.) einen Segen, eine Gürer-Mittheilung nennet, ut ostenderet, magna facturos. 4. Sagt er, daß er ihnen weder ein Geboth weder ein Verboth auflege ein Mehrers, (als den Zehenten Theil) zum Heiligthume und GOttes-Kasten zu steuren; ein Minderes aber als den Zehenten zu geben sey unbillig und unwürdig. 5.

Was läſſet er aber denen, welche liegende Güter, Felder, Wieſen, und Aecker, Feldbau- und Vieh-Zucht haben? daß auch ſie alle ein für allemahl, gewißlich, wahrhafft und gänzlich dieſe Regel beobachten ſollen, nämlich, daß ihnen zwar weder gebothen weder verbothen von ihrem Angewachſenen ein mehrers als den Zehenten Theil zu geben, den Zehenten Theil aber zu geben es geziemend und billich ſey. Geſchähe es, daß ſie dieſes Inſtitut nicht in Ubung bringen, ſondern davon abweichen wollten; würde ſich ihr Gewiſſen ſcharf gequälet und gegeiſſelt empfinden. Cit. Homil. 578. 579. p. 582. C. D. Hat es mit den Zehenten ex artificialibus itzt eine andere Geſtalt; ſo iſt dieß kein Beweis, daß die Maconiſchen Vätter dem Zehent-Geben erſt die Geboths-Form gegeben haben. Decimæ pertinent ad Sacerdotem, ſagte ſchon Chryſoſtomus wenigſt 185. Jahre vor ihnen.

Es iſt aber das Maconiſche Straf-Geſetz von den Zehenten das älteſte ſagt Fluryius. R. Herr Doctor! 1. Er wollte dieſe Fleuriſche Stelle beyzücken und anflicken, um zu erweiſen, daß der Geiſtlichkeit, der Kirche, dem Heiligthume die Zehente aus einem innerlichen Rechte der Religion nicht gebühren; es zehlet aber dieſer Kirchen-Rath das Zehent-Geben unter die göttlichen Verordnungen, wie ich es ſchon bewieſen habe Cap. VII. §. X. Propoſ. XI. Man kommt auch ꝛc. Soll das von den Maconiſchen Vättern erſt im VI. Jahrhundert dem Zehent-Gebothe angehängte Straf-Geſetz nun zum Beweiſe dienen, daß das Zehent-Geben mit dem Heiligthume eine innerliche Verbindung nicht habe, angeſehen dieſes Straf-Geſetz zu einer ſo alten Verbindung zu jung ſcheine? Herr Doctor dieß Folgern wäre ſehr ungereimt. Der Ehebruch iſt ein göttlich Verboth; und die Kirch belegete ihn erſt nachgehends mit ſchweren Straf-Geſetzen. 2. Will etwan der Herr durch die Fleuriſche Stelle ſagen, daß das Zehent-Geboth ein, von der Cleriſey eigentmächtig angemaßtes Zwang-Geboth damahls geworden iſt? welcher Fürſt, welches Volk, das im Glauben und Religions-Syſteme wohl unterrichtet war, wiederſprach es? wie die Biſchöffe auch damahls beherzt genug waren, ihre Rechte mit Straf-Geſetzen, im Angeſichte der Fürſten und Könige, zu behaupten; eben ſo mangelte es den Königen am Muthe nicht, den Biſchöffen ihre Mißtritte, wenn ſie wahre Mißtritte waren entweders ſelbſt, oder durch geſammelte Synodos ſcharf ahnden zulaſſen. Herr Fleury erzehlet deſſen etliche merkwürdige Beyſpiele vom Könige Guntram kurz vor den Anfange des Maconiſchen Kirchen-Rathes. Hiſt. Eccl. Lib. XXXIV. §. 49. Wie! mißfiel ihm der von den Vätteren authoritative verpönte V. Canon von den Zehenten? Der König beſtettigte alle 20. Canones &c. L. C. §. 50. p. 159. edit. Lat.

Die

Die Maconischen Vätter waren halt doch die ersten *Excommunicanten* der schlechten Zehent-Geber. E. Herr Doctor!

Schlechte Zehent-Geber sind 1. Die Bestehler und Bezwacker der gemeinen geistlichen Güter; und dieses schloß Christus im Judas von seiner Kirche und Gemeinschafft aus. S. Ambrosius Lib. II. de Cain Cap. 4. ex Joan. C. XIII. v. 27.

Schlechte Zehent-Geber sind 2. welche die Kirchen-Satzungen verachten, und dessen, was der Kirche eigen ohne mit Zuziehung Bischoffes, des Priesters ꝛc. sich anmassen: welche die Carpophorien, Frucht-Gefälle, Primiz-Gaben ꝛc. ohne Willen und Wissen des Bischoffes avertieren, entwenden ꝛc. und diese schlägt mit dem Anathema der Kirchen-Rath zu Gangres Can. V. VI. VIII. circa An. 330. (mehr oder weniger.)

Schlechte Zehent-Geber sind 3. die Unterdrücker der Armen, die von gewöhnlichen Opfern ihren Theil haben, die Anfechter der denen Kirchen angehörigen milden, gottseligen Stifftungen, vermächnisse der Verstorbenen, *Donationen*, und *Dotationen*, welche sie den Kirchen versagen, absprechen ꝛc. gar nicht, oder nicht ohne Beschwerniß zukommen lassen: und diesem sagt das Anathema das IV. Concilium zu Carthago Can. XCV. An. 398. und diese verfluchet der Synodus zu Vaisson An. 442. als ungläubige Menschen, die ein Gericht GOttes nicht glauben: als GOttes-Räuber, den Worten Hieronymi gemäß: Epist. 2. ad Nepotian. Amico quippiam rapere furtum est, Ecclesiam Dei fraudare, sacrilegium, Can. IV.

Schlechte Zehent-Geber sind 4. die, welche die geistlichen *Salaria*, Gefälle ꝛc. die den heiligen Kirchen aus dem gemeinen Gute in verschiedenen Gattungen, als Weine, Holz, Licht, Oel, Brod, Getreyde, Geld ꝛc. angewiesen sind, verzögerte, verminderte, andisputieren ꝛc. wieder welche die Kayser Valentinianus und Martianus An. 454. das XII. Cap. §. 2. Cod. L. I. Tit. II. gaben. Eben so schlechte Zehent-Geber sind die, welche der Geistlichkeit *indelibile conventionis injuria, & iniquæ exactionis improbitate* beschwehrlich sind ꝛc. ꝛc. L. 2. Cod. Lib. II. T. 3. totum. Welchem in dem Corpore Juris Lipsi. edit. 1720. unmittelbar die neue Constitution Kayserß Fridrichs mit dem Reichs-Banne wieder die Exactores dieser Art de statu & consuet. contra Libert. Eccl. Col. 10. §. 8. item nulla angefügt ist: Nulla communitas, vel persona publica vel privata collectas vel exactiones -- Ecclesiis vel aliis locis piis. aut Ecclesiasticis personis imponere aut invadere Ecclesiastica bona præsumant: quodsi fecerint, & requisiti ab Ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant, & nihilominus bona *Imperiali Banno* subjaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur.

Schlechte Zehent-Geber sind 5. welche die *Oblationes fidelium* oder Gaben und Opfer der Gläubigen (wessen Gattung diese Oblationes seyn mögen) unterdrücken, oder verläugnen, versagen ꝛc. diese schleußt das Concilium II. zu Arles An. 452. von der Kirche, die sie betrogen und beschädiget haben, aus Can. XLVII. nach der Art des Concilii zu Vaison I. Can. 4.

Schlechte Zehent-Geber sind, 6. jene, deren Mißthaten der heilige Pabst Symmachus, im *VI.* Römischen Kirchen-Rathe An. 504. so beschrieb: Valde iniquum, & ingens sacrilegium est, quæcunque vel pro remedio peccatorum, vel salute, vel requie animarum suarum unusquisque venerabili Ecclesiæ contulerit, aut certe reliquerit, ab his, a quibus hæc maxime servari convenit, i. e., Christianis, & Deum timentibus, & super omnia a Principibus & primis Regionum, in aliud transferri vel converti, -- §. 2. generaliter vero, quicunque res Ecclesiæ confiscare, aut competere, aut pervadere periculosa sua infestatione præsumpserit - - §. 3. similiter & hi, qui res Ecclesiæ, jussu vel largitione Principum, vel quorundam Potentum, aut quadam invasione aut tyrannica potestate retinuerint, & filiis vel hæredibus suis -- quasi hæreditarias reliquerint &c. diesen allen ist vom heiligen Kirchen-Rathe das Urtheil gesprochen: nisi se citissime per Ecclesiæ satisfactionem correxerint, - - nisi cito *res Dei*, admoniti a Pontifice, agnita veritate, reddiderint, perpetuo anathemate feriantur. Die sämtliche Gegenwärtigen rufften darüber achtmahl: ita fiat, zehenmahl: ista serventur, præcamur! zwölfmahl: vestra, SS. Pater; auctoritate firmentur. Wahrhafftig! ein ernstvolle Sache unter einem so heiligen obersten Kirchen-Hirten und grossen Wunderthäter! und dieses schon vor 1263. Jahren! wobey jeglichem vernünfftigen Christlichen Manne die mit kommende Ursache des geistlichen Bannes wieder solche bösen Zehent-Geber von selbst einleuchten mag, die der heilige Pabst so ausdrückt: Iniquum enim esse censemus, ut custodes potius chartarum, quam Defensores rerum creditarum (ut præceptum est) judicemur. Sich den ganzen Canon in Gratians Decret. 57. In Canonibus XVI. q. 1. und in der That; was sind die Kirchen-Prälaten, und Geistlichen anders, als Verwahrer der Stiffts- und Vertrags-Briefe ihrer *Beneficien*, wenn derselben Reale-Gestand der eigenmächtigen Explication, Direction, Fructification, Extension, Limitation und Servituti ad placitum, der Layhen unterworfen ist? Ein für allemahl! die geistlichen Güter und Einkünffte sind GOttes Güter. Sollt aber Lochsteins System eine wahre Haltung haben; so sind sie mehr nicht denn unablösliche, bey der Kirche angelegte *Capitalia*, von deren zinslichen Abwurfe die Geistlichen und die Kirch mehr nicht nehmen dürfen, als den bloß höchstdürfftigen oder bloßlich gemäßigten Unterhalt, all übriges aber für den Layhen als ein Depositum verwahren, und davon, so viel und offt ihms gedünkete, herschiessen müßten. Aber weiter.

Schlechte

Schlechte Zehent-Geber sind, 7. welche ihre Frucht-Gebühre, ihre gewöhnliche Bothen-Fuhr-Frohn- und andere Dienste der Kirche und ihren Vorstehern nicht leisten, diese weder mit anderm gar nicht, oder nur sehr schlecht vergüten wollen. Dergleichen mit Excommunicationen oder andern geistlichen Straffen zur Gebühre zu bringen, war schon vor und zu Justinians-Zeiten im Constantinopolitanischen Erz-Kirchen-Sprengel üblich, folglich vor An. 528. &c. L. 39. C. L. I. 3. §. non oportet.

Schlechte Zehent-Geber sind, 8. welche die geistlichen und kirchlichen Vermächnisse ungerechter Weise besitzen, behalten, und nach erkannter wahrer der Sachen Beschaffenheit, sich nicht anschicken wollen, GOttes seine Sache seinen Dienern geziemender massen heimzuweisen: item die den Gütern der Bischöffe, welche sie in Ansehung ihres Amtes einbekommen ꝛc. Gewalt anthun ꝛc. Diese stößt ausser der Kirchen-Gemeinschafft der Parisische Synodus um das Jahre 557. Can. I. II. und schon vor diesem der III. und V. Synodus zu Orleans, An. 538. Can. XXII. und An. 549. Can. XIII. genug!

Erwegung dieser *XIX. Propositon* aus Herrn Lochsteins §. 10. *C.* 12. Th. *II.*

Herr Doctor! der Maconische Synodus war gehalten den 23. Oct. 585. Fleury L. C. Sieht ers nicht, daß, was die Vätter desselben thaten, schon von unerdenklichen Zeiten vorher die Christcatholische Kirche gethan hat? gesetzt auch, daß die Maconischen Vätter bloß die schlechten Quotal-Zehentner mit dem geistlichen Banne zu straffen befohlen hätten; thaten nicht die Vätter aller von mir genennten Kirchen-Räthe dieses eminenter, oder æquivalenter und virtualiter, oder mixtim? woher überzeuget er uns, daß die, im Gangrensischen Authoritate Apostolica (57. Canonibus XVI. q. 1.) gehaltenen Synodo vorkommende Carpophoria, Frucht-Gabe, eine förmliche Zehent-Quotam nicht anzeige? wäre sie nicht formaliter oder eminenter ein Gewisses gewesen; würden sich die Eustathianer so sehr, und mit ihrer höchsten Gefahr, darum beworben haben? hat ihm nicht vorher der grosse Chrysostomus gesagt, daß die blößliche Zehent-Quota der niedrigste Stuffe der heiligen Hütten-Lieferungen ist, über welche man mit gutem Gewissen nicht hinab tretten darf, wohl aber hinauf schreitten soll? Was wirket denn also seine aus Herrn Fleury so pochend, als ungereimt hergeschnalzte Stelle im unverfangenen Gemüthe eines vernünfftigen Lesers? warum führet er so schnell von Constantinopel nach Mascon, welches allemahl der lateinischen oder Occidental-Kirche war? hat nicht die Orientalische Kirch (zu Gangres) den förmlichen Anfang gemacht, nach Christi seinem Beyspiele, die Bestehler, Beklemmer, Belauser, Beschädiger der kirchlichen Einkünfte mit Kirchen-Straffen zu belegen? Mein Herr Doctor! per Parenthesin (denn er hat mir

auch

auch schon Parentheses gemacht) der erste Beschädiger des geheiligten GOttes-Gut Christi war von Christo aus seiner Gesellschaft verwiesen : quod facis, fac citius. Joan. XIII. 27. Der Satan tratt in diesen Verräther, und des Verräthers sein erster Schritt aus der Gesellschaft Christi war in die Gewalt des Satans. Kann er mir nicht sagen, gewiß, und bestimmt, um wie viel er das geistliche Gut Christi mag gemindert haben; um den 10. 20. 30. 40. 50. oder 60ten Theil. Es muß klein gewesen seyn ; sonst hätte mans bälder wahr genommen.

Wichriges *Epiphonem* über die *XIX.* Sätze aus Herrn Lochsteins §. 12.

Itzt aber fräget Schulz, was werden vernünfftige Leut denken. In 35. seiner Zeilen habe ich dem Herrn schon einmahl (Cap. VIII. §. II.) neun sehr falsche, und anstössige Sätze gezeiget und sie nachdrüksam wiederleget. Und mein lezter Disput (per §. X. Cap. VII.) hat wirklich dem Herrn abermahl im 38. seiner Zeilen neunzehen falsche, irrige, böse, blendende Sätze gezeiget und eben so nachdrüksam erwiesen. O! erschreckliche Urtheile GOttes über ein Land, das solche Propheten und Lehrer höret! das dessen Sätze ohne weiters practicieret, ohne die Lehrer vorher zu hören, welche GOtt diesem Lande verordnet, und vorher auserlesen hat! wer machet hernach den Schaden gut? wer ersetzet das böslich geraubte Gut des zeitlichen Vermögens, des guten und nothwendigen Leumuthes? ꝛc. ꝛc. aber, weiter! mein Weg gehet heimzu.

§. XI.

Schulz stehet in Sorgen, ob Herr Lochstein nicht in Corsika hinein gerathen, und Herrn Generals Paoli geistlicher Finanz-Mignon geworden sey.

Allon, Schiffer! Hott hinum, Noli zu! zu Wasser erwarte ich Herrn Lochstein vergebens. Hoffentlich wird der liebe Herr nicht etwan einen Corsischen Caper in die Hände gerathen. Bringet man ihn in Corsica; so lässet ihn Herr General Paoli nicht wieder von sich. Paoli richtet itzt den Corsischen Welt-Staat in ein bessers Geschick; nachher wird er auch vielleicht den geistlichen Staat nach der neuesten Mode bilden; und darin wird ihn der etwaige gelehrte Prisonnier die meisterlichsten Dienste thun können. Und wie angenehm mögen in den Ohren der dürfftigen Corsen gewisse Lochsteinische Finanz-Maximen spielen! als 1. Was die Geistlichen über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzen, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen, §. 12. Cap. XII. Th. p. 249. Ergo, werden die Corsen folgern, ergo muß Herr Paoli all ihr übriges zum allgemeinen Ærario oder Fisco ziehen. Die Geistlichen eben darum, weil sie Geistliche sind, sollen sich mit der Sorge und Verwesung zeitlicher

Güter

Güter nicht beschäfftigen. Dieß meynen wir auch, werden die Corsen sagen, mithin soll man sie wiederum in den Zustand setzen, worin sie zu Zeiten der ersten Kirche waren. §. 15. p. 259. Dieß meynen wir auch, werden sie sagen. Die Apostel und ihre Nachfolger lebeten bloß von den freywilligen Oblationibus oder Opffern der Glaubigen; nachher allererst waren ihnen an Orthen gewisse Salaria von dem Publico gereichet worden Tit. II. C. L. 12. §. 2. Mithin wollen wir der Geistlichkeit zu ihrem höchstgedeyhlichen geistlichen Nutzen, ihr ihre Güter nicht (wie der Herr §. 15. Cit. rathet) lassen, sondern confiscieren; im übrigen sie die freywilligen Gaben ziehen, oder ihr ein gewisses jährliches, aber blößlich gemäßigtes Salarium ex Ærario publico reichen lassen. Dieß ist gescheider. Dann sind sie ihres bestimmten Salarii wegen versichert; so können sie ganz frey von zeitlichen Sorgen seyn. Lassen wir aber ihnen ihre Güter, vermehren wir ihre zeitlichen Sorgen; massen sie alsdann erstlich ihren Unterhalt, hernach das Erüberliche für den weltlichen Staat ergiebig zu ziehen besorget und bekümmert seyn müssen. 2. Müssen so viele andere unvermögliche Glieder des Staats sich so gar an den Nothwendigkeiten Abbruch thun, um ihren Beytrag zu den gemeinen Landes-Nothdurfften aufzubringen, warum soll der geistlichen Ueberfluß davon befreyet seyn. Lochstein §. 15. Cit. p. 260. Bravò! werden die Corsen klatschende ruffen: dieß meynen wir auch. Was aber wird der kluge, tapffere Paoli dazu sagen?

Nicht so, meine Brüder! die erste Maxim aller vernünfftigen Staats-Bilder und Stiffter war und soll seyn: Cura est prima Deus, Religioque Dei. GOtt und seine Religion ist die erste Grundveste eines guten Staates. Herr Doctor! sein erster Satz hat ein Wikleffisch und Arnaldisch Gesicht. Dieß las ich in dem gelehrten Gretsero in meinen juridischen Studien zu Bologna: Clericis sufficiunt ad alimoniam oblationes fidelium, aut stipendium a Magistratu decretum; longè satius & institutis Christianis conformius est, ut, qui spirituales appellantur, procuratione bonorum externorum non occupentur, hæc omnia ærario seu fisco vindicari debent, sublata penitus libertate & immunitate Ecclesiastica. in Arnaldo redivivo. Cap. X. Den zweyten Satz betreffend, Herr Doctor! las ich im Evangeliume auf den 22. Sonntag nach Pfingsten, Daß man GOtte geben und lassen soll, was GOttes ist. Matth. XXII. Mein Schrifftausleger über diese Stelle erzehlete mir aus Wilhelmo Malmesburiensi, daß Stephanus König in England, ob er gleich ein Eidbrüchiger Cronen-Rauber an der Prinzessin Mathildis geworden war, dennoch etliche Jahre über sehr glücklich regieret, und wieder David, den Schottländischen König die so genannte Standarten-Schlacht gewonnen habe. Bald aber geschah es, daß dieser Fürst sich an die geistlichen Güter gewagt, sie schwer belegt, bezwackt ꝛc. folglich seinen Ministern, und Beamten Anlaß gegeben hat, so daß die Kirchen-Schätze, die Einkünffte der GOtteshäuser, der Stiffter und Klöster ein mißlich Aussehen bekamen, aller

Unſtern tratt mit den geiſtlichen Gütern in die königliche Reſidenz, und fürſtliche Schatzkammer, ja in den ganzen weltlichen Staats-Cörper. Er ward in einer Schlacht von einem Weibe von der Mathildis gefangen, und erſt nach 8. oder 10. Jahren wiederum freygelaſſen, ſo daß er nachher nur noch ein Jahr gelebet, und öffters Zeugniß gegeben hat, daß GOtt ehender das Cronen- als das geiſtlich Gut-Rauben dulden möge. Malmesb. Hiſt. Novell. Lib. H. p. 180. Mein Herr Doctor! wer verleitete dieſen Fürſten, Ränke zur geiſtlichen Gut-Fiſcherey zu erdenken und auszuführen, und ausführen zu laſſen? Seine Räthe, ſagt der Scribent: dieſe wußten ihms einzuſchwatzen, der Fürſt müſſe niemahl ohne fetten Pfenning ſeyn, als lange die Klöſter Schätze genug haben. Qui perſuadebant ei, nunquam Regem debere vacare denariis, dum Monaſteria eſſent referta theſauris. Malmesb. Loc. Cit.

3. Die Kirchliche Libertät und Immunität, wo ſie von den Fürſten nicht eingeſchrenkt werden, machen den Geiſtlichen zu Muthwillig. Man muß die Geiſtlichen nicht befehlen, und Meiſter ſeyn laſſen. R. Herr Doctor! dieſes Principium führeten auch die Ultramontaniſchen Glaubensneuerer; ſie bereueten es aber nachher. Lutherus bejämmert es ſehr, daß er den Fürſten, in Anſehung der geiſtlichen Einkünffte, den Zaum allzu loker gelaſſen hat: für allem verdroß ihn die ſtolze Rede anſehnlicher Layhen: Sacrificulos non oportet imperitare, & Dominos eſſe. Lib. de Uſuris daß aber die geiſtliche Libertæt und Immunitæt die Geiſtlichen, nicht aber die weltliche Immunitæt die Weltlichen verderbe, und zumuthwillig mache, daß muß der Herr nicht dem Paoli, ſondern einem einfältigen Schöppen-Kopfe ſagen. Der geiſtliche Muthwill hat ſeinen geiſtlichen, der weltliche ſeinen weltlichen Kappen-Zaum. Vitium contingens individui non tollit virtutem ſpeciei.

4. Einmahl! Herr General! der Staat fähret nicht gut, wenn er ſo viel auf die GOttes-Dienſte verwenden, ſo vieles geiſtlich verſtiffren, ſo viel in die Klöſter einbringen läſſet. R. Herr Doctor! hat er den II. und III. Tit. Codicis Juſtin. Lib. I. geleſen, und er redet ſo? hat er den L. 23. T. II. de Lucrativorum Inſcriptionibus, und den L. 35. T. III. de Privil. Locor. pior. (aller andern zu geſchweigen) geleſen, und er redet von Paoli ſo? hat er die Stifft-Briefe der Kayſer, Könige, Fürſten, nnd Welt-Groſſen, welcherley Nationen, geleſen? Nicht einer iſt es, der Juſtinians und anderer Groſſer, GOtte ergebener Welt-Regenten Maxim nicht zum Grunde ſeiner Stifftung gelegt: das Maß den Freygebigkeiten gegen die Kirchen, GOttesháuſer und geſalbten Diener des HErrn ſey ohne Maß. Leſe er ſeine Monumenta Boica: die in der Sebuſianiſchen Bibliotheca Hoffmanni enthaltenen Stiffts-Urkunden: leſe er den Commentariolum P. Gretſeri de Munificentia Imperatorum, Regum & Principum &c. Tom. VI. Und wie? weiß es der Herr gewiß, daß der Staat nicht gut fähret, wenn er ſo viel auf die

GOt-

GOttes-Dienste ꝛc. verwenden, verstifften, und einbringen lässet? weiß ers gewiß? Ergo fähret der Staat gut, wenn er nicht viel auf die GOttes-Dienste verwenden, nicht viel geistlich verstifften, nicht viel in die Klöster bringen lässet. Ja, damit der Folg-Satz von den vordern Sätzen nicht abgleiche: Ergo weiß es der Herr gewiß, daß der Staat wohl fähret, wenn er auf die GOttes-Dienste wenig verwenden, wenig geistlich verstifften, wenig in die Klöster bringen lässet. Sintemahl ja dem Geistlichen mehr nicht gebühret, als bloß der höchstnothwendige, oder blößlich gemäßigte Unterhalt, wie der Herr Doctor lehret. Dazu aber erkleket ein kleines. Ein halber Römischer Paul wäre des Tages für einen ganzen Geistlichen genug, so er noch täglich sein paar Stück geistlichen Commiss-Brodes bekäme. Aber mein Ausleger oberwehnten Evangeliums sagt mit dem heiligen Ungarischen Könige Stephanus so: - - Decipitur, quisquis plus in propriis, quàm in dominicis rebus gloriatur: quarum divinarum rerum defensor & Custos Divinitatis (Rex) statutus, diligenti Cura non solùm eas servare, sed etiam multiplicare debet, magìsque illa, quæ duximus præstantiora, quàm sua, defendere oportet, & augmentare. Si quis igitur insanus importunitate & improbitate sua Regem à recto proposito pervertere tentaverit, nullísque remediis mitigari posse visus fuerit, *licet quibusdam obsequiis & transitoriis sit necessarius*, abscindendus ab eo, proscindendúsque est, juxta illud Evangelicum: *Si tes, manus, aut Oculus tuus scandalizat te, erue eum & projice eum abs te.* Lib. II. Decret. Cap. 1. Und dieses sey dem Herrn für allezeit vom General Paoli gesagt, der weder die Jura, weder die allgemeinen und besondern Welt-Geschichten, weder die bewehrten Documenta und Bücher vergebens gelesen hat. Der Herr ist in seinem Werke von Rom verworffen, und von Paoli ihme aus unserer Insel heimzureisen erlaubet.

§. XII.

Allein Schulzens Furcht verschwindet bald, indem er von Herrn Paoli das Lochsteinische XII. Capitel des II. Theils vom Anfange fast bis zu Ende *cursim* wiederlegen höret.

Schulz darf fürchten, ob nicht dergleichen dem Herrn Lochstein begegnen dürffte. Er traut und bauet sehr viel auf sein XII. Capitel II. Th. à p. 238. ad 268. mit diesem wird er etwan noch beym Abschiede ausrüken, und dem grossen General sagen: Ihro Excellenz!

1. So gewiß es ist, daß *Constantin M.* die Kirchen an sich selbst in Ansehung ihrer angehörigen Güter von allen Contributionen befreyet habe; so findet man doch keine Spur, daß er hierunter auch die geistlichen und ihre Güter verstanden haben wollte. Lochstein XII. Cap. II. Th. §. 2. p. 238. R. Mein lieber Herr! wie so sehr fehl schreibet und re-

det er. 1. Im ordinairen Juriſten-Sinne heißt Eccleſia (Kirch) nicht bloß das Gebäude, worinn die göttlichen Geheimniſſen verrichtet werden, ſondern Miniſtri Eccleſiarum & ipſa Templa, die Kirchendiener, die Geiſtlichen der Kirchen, und die Tempel ſelbſt. Tit. C. de S. S. Eccleſ. Das Wort Eccleſia bloß auf den materialiſchen Tempel einſchrenken hieſſe den Juriſten tauſend unauflösliche Räzel ſchmieden. Welcher Kayſer läſſet dieſes Wort mehr nicht anzeigen als den pur leblosen Ort oder Tempel? Atqui Conſtantin M. nahm die Kirchen und ihre Güter von allen Contributionen aus; ergo nahm er auch die Geiſtlichen und ihre Güter von allen Contributionen aus. 2. Der Kayſer nennet die den Kirchen, Klöſtern, Spitälern ꝛc. vermächten Güter göttliche, die den Layhen vermachten Güter menſchliche Güter oder Sachen. Hernach nennet er die, den Kirchen zugekommenen Güter, Güter, welche den gottſeligen Geſellſchaffren zugekommen ſind. Gottſelige Geſellſchaften, in deren Rükſicht die an ſie gekommenen weltlichen Güter auf einmahl göttliche werden und heiſſen, können andere nicht ſeyn, als Geſellſchaffren, der Geiſtlichen, GOtt gewiedmeten, GOtte geſalbten Perſonen. Ergo zeiget da das Wort Eccleſias &c. nicht bloß die Tempelgebäude, ſondern die geſalbten Diener der Tempeln an. Nun nimmt der Kayſer die an die Layhen vermachten oder geſchenkten Güter in den Perſonen der Layhen von gemeinen Geſetze (der Inſcription der Lucrativorum) nicht aus; er nimmt aber davon aus die, ſolchen gottſeligen Geſellſchaften angedühenen Güter. Ergo nahm er auch dieſe in den Perſonen ſolcher Geſellſchafften aus. Ergo nahm Conſtantin, wie die Kirchen und ihre Güter, ſo auch die Geiſtlichen und ihre Güter von den Contributionen aus. Glaubet er dem Paoli nicht; ſo leſe und überlege er nur den L. 23. Lib. I. Cod. Tit. II. ſancimus. Er wird keine gründliche Ausflucht wiſſen; abſonderlich weil die Urſache dieſer Kayſerlichen Exemption nicht bloß ein gnädiges Wohlwollen des Kayſers, ſondern dieſe iſt: Cur enim non faciamus diſcrimen inter res divinas & humanas? & quare non competens prærogativa cæleſti favori conſervetur? L. C. Bravò, groſſer Held Paoli! Nur fortgefahren! das iſt ein Schulzenluſt!

3. Der Kayſer Valentinian der III. und Marcian Loc. 12. C. 2. Privilegia verſtanden durch die heiligen Kirchen (S. S. Eccleſiis) die Geiſtlichen und Mönchen, die den Kirchen und Klöſtern dieneten. Denn ſie beſtettigten denſelben die, bisher ihnen gereichten offentlichen Salaria in perpetuum. Salaria aber giebt man nur den Menſchen, nicht materialiſchen Häuſern. L. ultim. D. de in rem vert. L. 8. §. ſi in ſingulos D. de Transact. &c. Sie verſtanden alſo per SS. Eccleſias die Geiſtlichen und ihre Güter, welche ſie ihnen inconcuſſa und à nullo prorſus imminuta zu reichen und zu erhalten befehlen. Atqui in dieſem Geſetze beziehen ſich beede auf die, den Kirchen günſtigen Geſetze des Conſtantins und aller vorgehenden gut Catholiſchen Kayſer, und vereiteln alle, ihnen nachtheilige, von etlichen Kayſern

durch

durch Gunst oder Ehrsucht erschlichene Gesätz (als des Constantius, des Julianus, des Arcadius, des Valentinians II. ihre.) Ergo hat Constantin unter den Kirchen und ihren Gütern auch die Geistlichen und ihre Güter verstanden. 4. Diese beeden Kayser hatten nebenst anderen Ursachen uch diese zum Grunde solchen Gesatzes Humanitatem. L. C. §. 2. die Humanitas heißt bey den Griechen φιλανθρωπια Menschenliebe, Tugend dem Nächsten mit äusserlicher Hülfe beyzuspringen. Ergo verstanden sie durch das Wort Ecclesias die Geistlichen, denen sie mit jährlichen Gewissen Quantis aushelffen gewollt. Denn wer trägt eine Menschenliebe zu einem leblosen Gebäude? 5. Selbst die Rubric des L. 1. Cod. heisset de Relictis Ecclesiæ; und im Texte sagt Constantin nicht Ecclesia, sondern sanctissimum Catholicum & venerabile *Concilium*. Concilium aber heißt da die Väter des Kirchen-Rathes, nicht aber den Ort des Kirchenrathes; sonst würde dieß Gesetz lächerlich seyn; indem es jedweden Menschen erlaubete, dem Saale oder der grossen Stube, worin der Kirchen-Rath gehalten wird, so viel im Testamente zu vermachen, als seinem gottseligen Willen gefällig wäre. 6. Ecclesia heißt auch die Armen, unter welchen allemahl die Geistlichen zum voraus verstanden werden, pauperum appellatione etiam Ecclesia continetur. Bald. in L. omnes in prin. Cod. de Episc. & Cler. & in L. si quis ad declinandum. In prin. pauperes habent omnia privilegia Ecclesiæ. Bald. L. pen. §. fin. col. 3. Sind im Worte Kirchen, bey den Kayfern und Juristen, die Armen verstanden; wie mögen darin die Geistlichen, die Ecclesiastici, nicht verstanden werden? 7. Ecclesia & Respublica paribus passibus ambulant & eodem favore censentur. Gleichwie wir also, wenn der Kayser von der *Republic* und ihren Gütern redet, darfür halten, daß er auch von den Bürgern und ihren Gütern rede; eben so halten wir für ganz gewiß, daß Constantin, da er den Kirchen und ihren Gütern zu Günsten statuieret hab, auch den Geistlichen und ihren Gütern vortheilhafft gewollt habe. Sonst müßten wir glauben, daß Carl der Große den Bischöffen und ihren Clero nichts, um Unterhalte vermeinet habe, weil man nur liest, er habe 11. Bistümer gestifftet und herrlich dotiert, aber nicht, daß er insbesondere den Bischöffen dieses, den Clericis dieses zum geziemenden Unterhalte ausgeworffen hat. 8. Carl der Grosse, Ludwig der Fromme werden ja hoffentlich den Sinn der, der Kirche günstigen Gesetze Constantins M. wohl begriffen haben. Wie haben sie ihn aber wohl begriffen, wenn Constantin bloß die materialischen Tempel und ihre Güter, nicht aber die Geistlichen und ihre Güter mit verstanden hat? in ihren Capitularibus oder Gesetzen sagen sie: Porro *Christum & Ecclesiam unam personam esse*, non nescimus, & ideò, quæ Ecclesiæ sunt, Christi sunt, & quæ Ecclesiæ offeruntur, & quæ ab Ecclesia tolluntur, procul dubio Christo tolluntur. Lib. VI. Capit. Franc. Cap. 302. Christus und die Kirch sind (sittlich) eine Person ꝛc. ꝛc. Ein Stück dieser Capitularien lautet so: omnia, quæ Domino offeruntur, procul dubio Domino consecrantur, & non solum sacrificia, quæ à sacerdotibus super altare Domino consecrantur, *oblationes*

fidelium dicuntur, ſed quæcunque ei à fidelibus offeruntur, ſive in mancipiis, ſive in agris, vineis, ſylvis, pratis, aquis - artificiis, libris - - pecoribus, paſcuis, membranis, mobilibus & immobilibus, vel quæcunque de his rebus, quæ ad Laudem Dei fiunt, vel ſupplementum *ſanctæ Eccleſiæ, ejusque ſacerdotibus* atque ornatum præſtare poſſunt Domino, Eccleſiæque, ſive à quibuscunque ultro offeruntur, *Domino* indubitanter conſecrantur & *ad jus pertinet ſacerdotum.* Et quia *Chriſtum & Eccleſiam unam perſonam* eſſe veraciter agnoſcimus, *quæcunque Eccleſiæ ſunt, Chriſti ſunt.* - - Et ſi ab amico quidpiam rapere furtum eſt, præcipuè Chriſto Domino noſtro, qui eſt Rex Regum, & Dominus Dominantium aliquid aufferre, alienare, ſubripere, vaſtare (minuere &c.) ſacrilegium eſt &c. Capit. Franc. Cap. 305. Und damit ja der Herr dergleichen Ausdrücke nicht für eine Iſidoriſche Andächteley, wo mehr blinder Eifer, als Wiſſenſchafft und Vernunfft herrſchet, halten möge; ſo wiſſe er, daß dieſes Franciſche Capitulum, wie obiges, aus dem IV. Canon des Vaiſoniſchen Kirchenrathes und aus dem heiligen Hieronymo Epiſt. 2. ad Nepotianum gezogen, und eine Authentiſche Kirchliche, und Kayſerlich-Königliche Erklärung des Sinnes im Conſtantiniſchen Geſetz-Worte Kirchen Eccleſia, wie auch des alten Kirchen-Wortes *Oblationes* iſt. Alles was man der Kirch und ihren Geiſtlichen giebt, heiſſet Oblatio, abermahl nach dem Sinne der, damahls lang noch nicht Iſidoriſchen Kirchen-Welt; denn das Vaiſoniſche Concilium war gehalten an. 442. mithin 358. Jahre vor an. 800.

9. Endlich ſchleußt es ſich theils aus Agobards Lib. de Diſpenſatione. C. 15. aus dem II. Synodo zu Chalon ꝛc. Daß faſt insgemein durch das Wort Eccleſia auch noch vor an. 800. ſeyn die Kirchen-Zehente und geiſtlichen Einkünffte verſtanden worden, ſeit dem es nämlich durch Vergwältigung der Layen zur Mode ward, den geiſtlichen Beneficien *Abbates Commentarios* (die mehrentheils weltliche Hof- und Kriegsleute waren) zu ſetzen. S. Herrn Du Cange Gloſſar. v. Eccleſia.

Aus allem dem erhellet deutlich, daß Conſtantin unter den Kirchen und ihren Gütern in ſeinem Exemptions-Geſetze auch die Geiſtlichen und ihre Güter mit einbegriffen haben. Eccleſiam enim pro loco aut templo duntaxat accipi prædurum eſſet, niſi Imperatoris auctoritate donaretur. Briſſon. Prateus &c.

Kurz wir Corſen verehren die alten Kirchengeſetze, und die uralten Kayſer-Geſetze, die der Kirche nicht ungünſtig, weder dem Juri ſervo anticipato der Fürſten ad Deum & Eccleſiam, entgegen ſind. Denn die Ungünſtigen ſind von Valentin und Marcian den Kayſern, auf ewig vereitelt und vernichtet worden an. 454. per L. 12. C. T. H. §. 1. omnes. Ich ſehe Kayſer Carln in dem Stamregiſter der durchlauchteſten Bayriſchen Herzogen glänzen.

zen. Dessen Ur- Ur- Nepot Maximilian (den GOtt stetts Liebe und im höchsten Wohl erhalte!) wird ganz gewiß die Macht- Worte und Beyspiele dieses grossen Welt- Monarchen mehr, als Lochsteins Satz- Künsteley zu respectieren wissen.

Um Vergebung, Herr General! wird Doctor Lochstein einwenden. 1. Die Güter der Kirchen waren zum Unterhalte der Geistlichkeit und der Armen gewiedmet; folglich kehren sie dahin zurück, woher sie gekommen sind. Lochst. §. 2. Cit. R. 1. Da fängt sich der Herr mit seiner eigenen Masche. Sind die Güter der Kirchen zu diesen gewiedmet, so ist der Geistlichen und Armen ihr Gut (bestehe es, worinn es will) mit den Gütern der Kirchen Eins. Wie hat dann Constantin die Güter der Geistlichen von dem Favor der Kirchen- Güter ausgeschlossen? 2. Redet der Herr von andern, Gütern die nicht Stifft- Kirchen- Beneficial - Stipendial - Geistliche Recognition - Gratial - Merent - Güter ꝛc. sind; so fräget es sich, ob diese anderen Güter an den Geistlichen gekommen als schon Onerata, oder nicht Onerata? sind sie an ihn gekommen als nicht Onerata, und als vollkommen freye Güter, so sind sie simpliciter von Contributionen frey Argum. L. 1. Cod. Tit. II. habeat unusquisque licentiam - - quod optaverit relinquere - - liber sit stylus. Wer dem Geistlichen ichtwas schenket, verehret, das frey ist; giebt er dem Supposito, welches geistlich ist, und vermöge des Solennen Ordens- Character, und der feyerlichen GOttes- Wiedmung stetts geistlich bleiben wird, nicht aber dem Abstracto E. G. Civisalitati oder der Burgerthumleichtigkeit, oder dem Bürgerseyn, welches täglich aufhören kann durch Aufgebung des Bürgerthums ꝛc. ein solch geistlich gewordenes Freygut schützet sich wieder alle Exaction durch mitgebrachtes Freyseyn, und durch fast alle Leges der II. und III. Titul. Codicis. E. G. L. V. und XXIII. Tit. 2. Denn beschwehre ich als oberster Regent unserer Insul ein freyes Gut (ausser dem augenscheinlichen äusseristen Nothfall;) so beschimpfe ich allemahl das Einsehen und Wollen derer, die dieses Gut frey gemacht haben. Ich lasse demnach ein solches Frey- Gut frey; weil, wenn ich heut ein Gut (aus Dankbarkeit, oder der Meriten, oder Belohnung wegen) frey, ein Nachfahrer aber es etwan nach 100. oder 200 Jahren wiederum steuerbar machete, wider diesen meine alten Aschen sich noch anglimmen würden. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Waren aber diese Güter schon vorher Onerata und Steuer- oder belegbar, und kommen an die Kirche über, was hernach? Herr Doctor! Baldus ist Lucerna Juris, die unauslöschliche Leuchte des Rechtes. Davon nehme er Licht. In L. placet. in 1. Col. in vers. 4. nota. C. de S. S. Eccl. andere seine Stellen wollen wir neben hin lassen. Er sagt: ihr Uberkommen an die Kirch macher sie Steuer frey ꝛc. Will er weiter von diesem disputieren; so mache ers mit dem Baldus aus. Indessen weiß ich von meiner Reise in

Deutsch-

Deutschland so viel noch, daß die an ein GOtteshaus oneriert gekommenen Güter den Canonem bezahlen, und bezahlen dürfen, im übrigen aber der diesen Güter angeschriebene Canon, aus der Cicero- oder Mittel-Schrifft in Canon- oder Missal-Buchstaben sich nicht vergrössern darf. L. 5. C. t. II. placet.

R. 2. Folglich kehren sie dahin zurück, woher sie gekommen sind. Was will dieses sagen? Herr Doctor! ist das Geld der Geistlichen nicht eben so rund, als der Layhen? circulieret es nicht eben so gut, als der Layhen ihres? Sie schmücken ihren Tempel zum Erstaunen. Einfältig! sind die Mauren, die Gestühle, Altere, Zieraden 2c. eitel Thaler, Ducaten, Zeuhini &c. Die die Geistlichen aufeinander beugen, bis Tempel-Wände, Tempel-Gemäuer, Tempel-Orgel und Altäre, Heiligthums- und Priester-Kleider und Verziehrungen nach 6. 7. oder 8. jähriger fleißiger derer Besprenzung daraus wachsen? brauchet man zum Tempelbau 2c. weder Handlanger, weder Künstler, weder anders, was auf dem E. G. Kloster-Grunde nicht wächst? besprach ich mich nicht selbst mit 4. bayrische Stuccators in Pohlen, die sich in einem Sommer an einem einzigen Tempel 12000. Scudi Romani erarbeitet? genug! Herr! wir Corsen haben ein Sprichwort: das geistliche Geld kann nur eine Sprache, die Sprache des Landes; denn es bleibet gemeiniglich völlig im Lande. Der Layhen ihr Geld ruhet nicht, bis es Französisch, Holländisch, Sächsisch, Ungerisch, Türkisch, Spanisch, Indianisch, und Chinesisch kann. Die Landsprache verlernet es unter dem Daumen, der es einzeucht. Genug!

Die Güter der Kirche waren also das Vermögen der Armen. R. Herr Doctor! sehr andächtig und geistreich. Aber wir Corsen haben geistreichers. Herr! nach der Civil-Ordnung muß der Bräutigam seine Braut und ihre Bedienten wohlanständig verpflegen; in der Christlich-kirchischen Ordnung muß die Braut ihren Bräutigam und seine Bedienten, das ist, den Bischoff, und seine Geistlichen, wohlanständig verpflegen. Woher aber verpflegen? aus ihrer Dote, aus ihrem Patrimonio, aus den Oblationibus &c. welche die Stiffter 2c. Ihr geben sollen und würden; fürnämlich aber die Könige und Königinnen, die Fürsten und Fürstinnen, die Magnaten und Grossen der Welt 2c. der herrlichen Prophezeyhung des Isaias gemäß Cap. 49. v. 23. Die Könige werden deine Ernährer seyn, und die Königinnen deine Säugammen, sie werden ihr Angesicht zur Erden neigen, und dich anbethen, und den Staub deiner Füsse lecken. Und Cap. LX. v. 16. Du wirst die Milch der Heyden saugen, und von der Könige Brust ernähret werden. Du wirst die Reichthümer der Könige essen. Septuaginta interpret. Worüber der Herr die Schifftausleger lesen kann, E. G. den Cornel. a Lapide &c. wo er über die Grenzen-lose Freygebigkeit der Weltmächtigen gegen die heilige Kirch, und ihre gottseeligste Ehrerbietigkeit gegen

die

die Kirchen-Regenten und alle Geistlichkeit erstaunen, namentlich aber die tiefe Kniebiegungen des Longobardischen Königes vor euerm I. heiligen Bischoffe Corbinian aus Aribone dem IV. Freysingischen Bischoffe lesen wird, bey Cornel. in Isa. 49. 23.

Nach dem Bräutigam und seinen Bedienten stehen erst die Lavischen Armen in der Religions- und Stiffts-Hüten-Liste; fast eben so, wie der, welcher geistlich stifften will, erstlich seinen ordentlichen Unterhalt, hernach die Kinder ihre Legitimam, sodann erst die Kirch, der Geistliche, der Arme das Seinige haben darf. Kurz; wir Corsen rechnen die Geistlichen unter die ersten Armen, welche die Kirch verpflegen muß. Dieß habe ich meinen Landsbrüdern gesagt aus den Capitularibus Francicis Cap. 320. 321. 322. 323. 324. wo es heißt: Volumus omnes scire, quod, qui Christi & Ecclesiæ pecunias aufferunt, - - - homicidas ante Deum esse deputantur; quia *res pauperum*, quos Ecclesia pascere debet, diripiunt.

Num. II. §. XII. Cap. VII.

Weitläufigere Untersuchung der Lochsteinischen Ursache, warum Constantin *M.* die Kirchen-Güter *Contribution*-frey gemacht? Gleichwie die gesunde Vernunfft erfodert, daß nur diejenigen zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen, die Armen aber davon befreyet werden: so könnte auch nichts vernünftiger seyn, als daß die Kirchen in Ansehung ihres Vermögens, welches den Armen zu ihrem höchstnothdürfftigen Unterhalten gehörete, von Contributionen befreyet wurden. Lochst. §. 2. Cit. p. 238. 239.

I. R. 1. Mein Herr! diser Satz beleidiget die Kirch, und seinen gnädigsten Chur- und alle andere Fürsten: die Kirch. Denn entweder war die Kirch anlagbar, oder war sie es nicht in ihrer Stifftung? war sie nicht anlagbar; wie konnte Ihr Constantin die Contributionen nachsehen, die er ihr ohne Tyranney nicht andringen dorffte? war sie anlagbar (verstehet sich: gesetzlich), so war sie nicht die Braut Christi. Denn der Königliche Bräutigam und seine Braut haben gemeinschäfftliche Jura oder Prærogativas per L. 13. C. Lib. 12. Mulieres Tit. 1. Christus war von Fürsten unanlagbar. Matth. XVII. 25. Ergo muste auch unanlagbar seyn die Kirch; oder sie war Christi Braut nicht. Hernach:

War die Kirch unter den Heydnischen Kayfern tributbar, oder nicht? war sie es nicht; wie konnte sie Constantin tributbar machen? war Nero, Valerianus, Decius, Diocletianus der Kirche günstiger, denn Constantin? war sie aber tributbar; so frage ich: Ist die Kirch unter den Christlichen Kayfern in Freyheit gesetzt worden, oder nicht? Ist sie nicht darein gesetzt worden; Ergo ist Isaiens Wahrsagung eitel, daß die Kirch werde ein zärtlichst geliebte und verehrte Nähr-Tochter der Könige und der Königinnen

seyn: daß sie von diesem werde angebethet, und ihr Fusse-Staub gelecket werden. Isa. XLIX. v. 23. daß sie werde eine liebes anvertrautes Brust- und Schooß-Kind der Könige, und GOtt der HErr werde ihr Befreyer seyn. Isai. LX. 16. Ist sie darein gesetzt worden; wie darf es der Herr als eine Gnade den Kayfern und Fürsten mit so grossen Buchstaben anschreiben, daß sie von Ihnen Contribution-frey gemachet worden? Christus und seine Kirch sind eine Person. v. supra ex Capit. Franc. Lib. VI. Cap. 302. geschieht Christo eine Gnade, wann man ihm giebt, was man ihm vorher schon schuldig war? that Jojadas dem 7. jährigen kleinen Prinzen Joas eine Gnade, als er ihm das von Athalia usurpierte Jüdische vätterliche Reich zubracht? es war eine Handlung der Billichkeit, Gerechtigkeit, schuldigsten Gottseeligkeit. Das Reich gehörete schon vorher dem Prinzen. IV. Reg. XI. 12.

Verstehet der Herr seinen Satz in Rücksicht der ersten Christlichen Kayser anders; so ist sein Satz der Kirche schimpflich. Denn er heißt so viel: Contribution und Tributum sind ein Zeichen der Unterthänigkeit. Glofs. XI. q. 1. Magnum & Glo. XXIII. q. ult. Tributum C. omnis de Censi. & 5. Census Ver. II. Dieser Unterthänigkeit war die Kirch, Zeit der Heydnischen Kayser, rechtlicher Massen unterworfen. Allein Constantin und andere Kayser haben sie davon aus Gnaden freygesprochen. Der Herr sagt rechtlicher Massen unterworfen; und die Kayser selbst nennen es Contumeliam usurpationis eine Schmach der ungerechten Anmassung, daß die Kirchen-Güter sind mit allerhand Lasten ꝛc. gequälet worden. L. V. placet. C. T. II.

II. Ist aber nicht auch sein Satz seinem gnädigsten Chur- und anderen hohen, höchsten Fürsten schimpflich, ja höchst schädlich? die gesunde Vernunfft, sagt er, erfodert, daß nur diejenigen zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen. Wer wird dann zum gemeinen Wesen steuren? nicht die Kirch, wie er selbst es sagt: nicht der Arme; dieser hat nichts: nicht der Geistliche. Denn, sagt Hieronymus, das göttliche Ansehen der kirchenvätterlichen Gesetze protestieret darwieder, daß den Weltlichen von den Zehenten und Opfer-Gaben eine Nutznessung zukomme -- diese sind göttlichen Rechtens. 68. quoniam. XVI. q. 1. §. 1. quod autem &c.

Ist ihm dieser Canon, wie etlichen Protestanten, ungewiß; so nehme er das gewisse Factum des von GOtt schon kenntlich bestimmten Königes, David: dieser bath den hohen Priester, in Nöthen, um das Stifft-Brod. I. Reg. 21. Nehme er das gewisse Factum des Königes, Ezechias, und aller Grossen seines Staates, und Hofes. Sein Vatter Achaz hatte das Reich in die höchste Armuth und das äusserste Elend gestürzt. II. Paral. 28. Was that Ezechias seinem Reiche wiederum aufzuhelfen? Er ließ sein Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam, allen seinen Königlichen Activ-Rechten vordringen: er agierte erstlich einen Königlichen Apostel, hernach erst einen

Kö-

Königlichen Regenten. Vor allem stellete er den GOttes-Dienst her: öffnete den, von Achaz geschlossenen Tempel: satzte die verwältigten und vertriebenen Priester und Leviten in ihre alte Jura ein: sandte Missionarios mit Schreiben an ganz Juda, und Israel, lud durch sie alle zur Rückkehre zum wahren GOtte, und allgemeiner Begehung des Phase ein: übernahm die Kösten aller bestimmten und vorher gewöhnlichen sowohl täglichen als hochfeyerlichen Opfer. So weit erstreckte sich des Königes Schuldigkeit gegen GOtt. Wie weit aber seine Schuldigkeit gegen die Priesterschafft GOttes? unmittelbar, nach all itzt Erwehntem, befahl er dem Volke den Priestern und Leviten ihr Theil (die Erstlinge und Zehente ꝛc.) zu geben, damit sie fleißig dem Gesetze des HErrn auswarten könnten. II. Paral. 31. 4.

Ganz Juda beschäfftigte sich vier ganzer Monathe in Zusammenführung der geistlichen Hütten-Gebühre: und es war des geistlichen Vorrathes eine so erstaunliche Menge eingebracht, daß Azarias der hohe Priester dem Könige es selbst bekennete, weder Priester, weder Levit könne es verbrauchen: die alten Scheuren und Behältnisse seyen bereits davon vollgefüllet: die Fülle und der Uberfluß finde nicht mehr Raum. Ha! ha! da sollte ein Lochstein anwesend, und Königlicher Hof- oder Finanz-Rath gewesen seyn! was würde er gerathen, ja als gewissenverbindlich vorgestellet und betrieben haben? Euer Majestät! an dergleichen Ubermaaß hat GOtt kein Wohlgefallen: folglich kann man im gewissen Verstande sagen, daß es GOtt weder angehöre, weder geheiliget sey. Lochstein §. 7. II. Th. 12. Cap. p. 244. Was die Geistlichen über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzen, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen. §. 12. Th. und Cap. Citt. p 249. Dessen ist ein überzeugender Beweis in göttlicher Schrifft. Exod. 36. Lochst. §. 8. Th. und Cap Citt. p. 244. Land und Fürst sind mit unerschwinglicher Schulden-Last bedrückt: der gemeine Mann kann unmöglich alles præstieren: die Vestungen und öffentlichen Gebäude sind zerfallen und liegen im Schutte: die Syrier liegen uns über dem Nacken. Allon! mit dem zeitlichen Pfaffen-Uberflusse in die Königlichen Scheuren! ꝛc. ꝛc.

Was aber Ezechias, der ernsthaffte, gottseelige Monarch? was seine Räthe und Hofleute? Sie sahen die erstaunlichen Häufen der Erstlinge, und Zehente ꝛc. Sie preiseten den HErrn und sein Volk. L. C. nämlich damahls macheten der König und sein Hof ihren Schnitt. Der König ließ Scheuren zu bereiten, und den ganzen Vorrath und Uberfluß der Geistlichkeit getreulich, und zwar im Angesichte der Geistlichkeit hineintragen, und satzte den Chonenias mit einer Menge Unterbeamten darüber. Also hat Lochstein seine Sache gewonnen; schon Ezechias und sein Hof urtheilten und thaten in Ansehung des geistlichen Güter-Uberflusses, Lochsteinisch. Nein, Herr Lochstein!

nicht so gar. Wahr ist es: Ezechias ließ für die Fülle des Geistlichen übrigen Gutes Scheuren zu bereiten, aber nicht in seiner oder um seine Residenz, nicht in der oder ausser der Stadt Jerusalem, sondern am Hause des HErrn. II. Paral. 31. 11. Er satzte darüber nicht weltliche Königliche Kasten-Vögte und Korn-Pröbste, sondern den Chonenias, der ein Levit war, wie alle die andern Unterbeamten des geistlichen Korn- und Stiffts-Zehent-Hauses. L. C. v. 12. 13. &c.

Des Königes seine Scheuren und Schätzkämmern waren noch ganz oder fast leer: die Schulden-Last war noch die alte: die Civil- und Militair-Renten schlecht und ausser Ordnung: das Armuth waltete noch im ganzen bürgerlichen Staate; allein im Tempel war Uberfluß, und dennoch foderten oder nahmen Ezechias und seine Grossen von dem, für ihren Augen liegenden zeitlich-Geistlichen Uberflusse nicht ein Körngen? warum? 1. Weil es GOtt geheiligte Güter waren. Num. XVIII. v. 8. 14. 2. Weil davon alles, sowohl das Gut, als dessen Versorgung und Verwaltung der Geistlichkeit angehörete. II. Paral. 31. v. 13. 3. Weil Ezechias alle levitische Geistliche, als ihm von GOtt anvertraute Nähr-Kinder ansah und ehrete, die er als Schuz- und Nähr-Vatter von dem Gute, das Ihnen GOtt angewiesen hatte, getreulich nähren und unterhalten mußte. Filii mei. II. Paral. 29. v. 11. 4. Weil er wußte, daß der Patriarch des Königlichen *qua* Königlichen Hauses Juda, David sein Urgroß-Vatter, vor mehr als 300. Jahren eben dergleichen gethan, GOtte dardurch gefallen, sich zum Manne nach dem Herzen GOttes, sich und sein Reich zu Wunder der Welt gemachet hat. II. Paral. 29. v. 2. 5. Weil er wußte, das Achaz, sein Vatter, nachdem er sich an die Schätze des Tempels gemacht, die Söhne Levi zu quälen, die Zahl der GOttes-Hütten-Diener zu vermindern, ihre Gefälle und Einkommen nach und nach an sich zu ziehen angefangen hat, dardurch endlich seinem Reiche den letzten Stoß gab. II. Paral. 29. v. 6. 7. 8. &c. und er für unwürdig geachtet wurde in die Gräber der Könige Israel genommen zu werden. II. Paral. 28. v. 27.

III. Ezechias that der levitischen Geistlichkeit all dieses aus Gutwilligkeit, und Gnade. Nein, Herr Doctor! er that es aus Königlicher Schuldigkeit. Pars autem Regis erat. II. Paral. 31. v. 3.

Ezechias war zu *Scrupuleux*, ein altrestamentischer Pietist, ein zwar frommer, aber seiner *Jurium* und Rechte nicht allzu einsichtiger, junger Herr. Herr Doctor! der heilige Geist siegt allen diesen Thaten des Ezechias dieses Epiphonem bey: Er that für dem HErrn, seinem GOtte, was gut, recht, und wahrhafftig ist. II. Paralip. 31. 20. -- er wollte in aller Ubung seinen GOtt von ganzem seinem Herzen suchen -- das that er auch, und es ist ihm wohl gegangen. L. C. v. 21.

Er

Er that aber dieß nur der Geistlichkeit zu Jerusalem; nicht aber der andern mindern Geistlichkeit des Landes. Nein, Herr Doctor! Er that, wie der Geistlichkeit zu Jerusalem, so auch der Geistlichkeit in den Priester- und Leviten-Städten, und Vorstädten, und wo sie im Lande war. Darzu waren auch Männer verordnet von den Kindern Aaron auf dem Lande, und in den Vorstädten aller Städte. II. Paral. 31. 19.

Der König that dieß alles, und alle Geistlichkeit gehorchete, Ergo hat der König, der Landfürst, der Geistlichkeit zu befehlen: sie stehet im Zeitlichen unter ihm ꝛc. Der König that dieß allein, und eigenmächtig! Nego. Er that dieß, und GOtt befahl es zu thun; Concedo. Es heißt: die Kinder Levi thaten nach dem Befehl des Königes, und nach dem Gebothe des HErrn. L. C. Cap. 29. v. 15. Item der König und hohe Priester that dieß alles; Concedo. So heißt es: nach dem Befehle des Königes Ezechias, und Azariä des hohen Priesters. II. Paral. 31. v. 13.

Wer demnach anders lehret, als Ezechias that; der lehret nicht gut, nicht recht, nicht wahrhafft, nicht mit dem wahrhafften Geiste GOttes gemäß.

Wie! der König nicht ein Körngen von dem levitischen Einkommens-Uberflusse genommen? dorffte ers nicht nehmen? Nein: eigenmächtig nicht. Beedes war GOttes-Gut, das zum Unterhalte nöthige, und überflüßige. Ezechias half den Priestern selbst, es zu bewahren, für etwaige ihre Zufälle aufzubehalten ꝛc. er schürmte es ohne alle Entgeltung. Ja, nicht einmahl, bey bald nachfolgendem Einfalle Sennacheribs in das Land Juda, da der König und sein ganzes Volk in die äusserste Nöthen gerieth, die Mauren der Städte noch im alten Schutte lagen, wenig Kriegs- und anders Geräthe vor Handen war, foderte er von Azaria und seiner Geistlichkeit nicht die mindiste Abgab oder Beysteuer; nämlich, damit sie in fleißiger Auswartung des Gesetzes des HErrn nicht gestöret würden. II. Paral. 32. item 31. 4. und also errettete der HErr den Ezechias - - aus der Hand des Sennacherib - und aus der Hand aller andern, und schuff ihm Ruhe von allen Seiten - - und machte ihn erhaben für allen Völkern. II. Paral. 32. v. 22. 24.

Wie! dorffte er dann den geistlichen Gütern nichts abfodern vermöge des Territorial- oder Regalie-, oder Schutz-Rechtes? Herr Doctor! wie mögen oder können diese Rechte über GOttes- und der Kirchen-Güter sich erstrecken? wenn die Kirch dem Land-Herrn Titulo Justitiæ ihren Schutz bezahlen muß; welchen Verdienst machet er sich und seinem Volke bey GOtt? In Ansehung seiner Gesalbten schützet GOtt gratis und ohne Gehalt dem Fürsten und Volke sein Leben, seine Güter ꝛc. und weder Fürst, weder Volk will die Gesalbten GOttes gratis beschützen? Ein anders ist Titulo gratitudi-

nis ichtwas fodern oder empfahlen; ein anders Titulo juſtitiæ eigenmächtig fodern oder wegnehmen ꝛc. Die Primizien die Zehente ꝛc. ſind GOttes Gut, ja er ſelbſt iſt dieſes Gut: Ego pars & hæreditas tua. Num. 18. Dieſes Gut der Primizien und der Zehente kömmt von der Erden: GOtt hat es für ſich verlanget, hieraus genommen, und den Prieſtern als ein Eigenthum gegeben: GOtt, der von ſich ſagt: mea eſt omnis terra, alles Erdreich iſt mein. Exod. XIX. v. 5. wieder ein ſolch Gut wie mag ein Territorial-Recht eines Menſch Platz greiffen?

Die Regalie-Rechte habe ich, weil meine Landes-Brüder auf meine Perſon welches Aug haben, wohl ſtudieret. Es wird aber in jure feudali unter dem Titul, Quæ ſunt Regalia? 2. F. 56. des Zehent-Rechtes, des Zehent-Zwackens, Beklemmens, Beſperrens mit einer Syllbe nicht gedacht. Der Metall-Zehent gehöret nicht daher, auſſer wann der Roggen-Feſen, Haber-Saame ꝛc. Metallene Roggen-Feſen-und Haber-Aeher und Körner giebt. Euer gelehrte Harprecht hat viel geleſen; aber unter den Regali-Rechten hat er das Zehent-Recht nicht geleſen. In Conſil. Tubing. Conſil. XIV. n. 77.

Es eignete aber Samul dem Könige das Zehent-Recht zu. I. Reg. VIII. 17. Herr Doctor! 1. Samuel ſprach dort von einem andern, als dem Frucht-Zehente, nämlich von dem Zehente der Herrden. 2. Er ſprach von einem andern Volke, daß zur billichen Strafe ſeiner groben Verbrechen, und Halsſtarrigkeit, zur nöthigen Bezäumung ſeiner bösartigen Neigung und Genie verdienete, von Königen nicht politiſch, ſondern deſpotiſch und tyranniſch regieret zu werden. S. Gregor. Lib. IV. C. 2. und S. Thom. Lib. 3. de Regim. Princip. C. 11. und Lib. 2. C. 9. Rechnet er unſere Geiſtlichkeit auch unter ein ſolches Volk? 3. Er ſprach von einem andern Könige, als die Chriſtlichen Könige ſind, und ſeyn müſſen. Die Iſraeliten begehrten einen König, wie die andern Völker hatten. Dieſe Völker hatten eigenmächtige, muthwillige Könige, welche glaubeten, die Republik ſey für ſie, nicht aber ſie für die Republik. Clemens Alexandrinus ſagt: GOtt verſpricht dem begehrenden Volke nicht ein Menſchlichen (wohlartigen) Herrn, ſondern er dräuet, daß er ihm werde einen unbändigen, eigenſinnigen, wohllüſtigen Tyrannen geben. Clem. Alexan. p. 261. wie auch Abulenſ. Cajet. Serararius Mendoza, Salianus ꝛc. wie! rechnet der Herr unſere itzt regierende Europäiſchen Fürſten auch zu dieſen?

Itzt frage ich wiederum: Sind die Kirch, die Armen, die Geiſtlichen von den Contributionen frey, wie erſteres der Herr als hoch vernünfftig rühmet, letzteres ich eben ſo vernünfftig bewieſen habe: wer wird dann eurem hohen Landesfürſten, euerm weltlichen Staate contribuieren und ſteuren ꝛc.? Der weltliche Bürger? iſt dieſer ledig oder verheyrathet? mehrſten

theils

theils verheyrathet. Hat er Kinder, oder nicht? mehrsten theils Kinder, und mehr als er verlanget. Gut. Ergo ist der wenigste Theil der weltlichen Bürger verbunden dem Fürsten oder gemeinen Staate zu steuren. Dieses beweiset sich aus seinem Satze.

Die gesunde Vernunfft erfodert, daß nur die zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen. Lochst. Cit. Loc.

Atqui die wenigsten Bürger besitzen Güter für sich. Probatur. 1. Des Vatters und Sohnes Vermögen hält man für Eins. L. 2. C. qui æta. libr. K. Bald. in L. qui se Patris. C. unde liberi. Der Sohn besitzet des Vatters Vermögen nicht für sich, sonder der Vatter besitzet sein Vermögen für den Sohn. Patris voto congruit, omnia filiis parari. L. scripto. ff. unde liberi. L. Patrem, & L. Debitorem ff. de his, quæ in fraudem &c. Pater præsumitur omnia ex voto parare filiis. In spe. De locato. §. VI. ver. CLIX. Der Vatter hauset für seine Kinder. Das Vorurtheil stehet für den Vatter, daß er alles für seine Kinder thue, habe, zusammenbringe, bereite ꝛc. Ergo &c.

Sieht itzt der Herr, wie schwach sein Machtspruch ist: die gesunde Vernunfft erfodert ꝛc. Herr! am Fundamente fehlet ihms. Das Fundament des Steuren zum gemeinen Wesen ist nicht das für sich Güter besitzen (obwohl wenn man derer nichts besitzt, nicht steuren kann weder darf) sonst hätte Abraham auch steuren müssen zu irgend einem gemeinen Wesen; und jeglicher, ausser dem Bürger-Staate lebender (Privatus) müßte eben so steuren; sondern das dem gemeinen weltlichen Bürger-Staate oder Fürsten (Legaliter, oder zwangmäßig) unterworfen seyn. Tributum datur in signum subjectionis. Glos. XI. q. 1. Magnum. & Glo. XXIII. q. ult. tributum &c. Herr! bey uns Corsen sunt Tributa certi census *Magistratui Superiori* in signum *subjectionis* & ad onera publica eo melius sustinenda, *a subditis* pro qualitate facultatum singulis annis præstanda.

IV. Es besitzen aber die Geistlichen, die Klöster ꝛc. Güter für sich. *Ergo* fodert es die gesunde Vernunfft, daß sie zum gemeinen Wesen steuren. Herr Doctor! R. 1. - - Daß sie zum gemeinen Wesen steuren, zum gemeinen geistlichen Wesen Concedo: zum weltlichen gemeinen Wesen, Subdistinguo: daß sie zu diesem Steuren von den Gütern, die sie zwar für sich besitzen, dennoch aber vor, wie nach, Welt-Matriculariſche sind. Conc. Die in GOttes seine Güter-Matricul legaliter sind eingetragen worden, Nego. Vel iterum subdistinguo: daß sie zu diesen Steuren (d. i. subsidium geben) mit Wissen und Willen der obersten Kirchen-Regenten, Concedo: ohne solches Wissen und Willen. Nego. Nicht nur die Christlichen, sondern auch

Heid-

heidnischen Politiker, die die Stärke und Nothwendigkeit des Bandes menschlicher Gesellschafft innerlichst einsahen, den Völkern, und Fürsten ein wahrhafftes, unversehrtes Wohl gönneten, und darzu die natürlichsten, vernünfftigsten, billichsten, unentbehrlichsten Mittel und Grundregeln schrieben, rathen eines Rathens, ut Magistratus prudens in imponendis tributis si non totius populi, saltem primorum ad inconvenientia multa evitanda consensum requirat. Springerus zeiget, daß dieser wichtige Satz den ältesten Rechten und Sitten der Weltreiche gemäß ist: die Beweise und Exempel davon finden sich bey ihm Axiom. Status IV. Ja! der im Staats-Regimente unvergleichliche Cominæus Lib. V. Comment. C. 18. spricht und lehret: Nemo est omnium Principum, qui jus habeat vel teruncium unum exigendi a suis præter constitutum annuum censum (nisi populus assentiatur) citra violentiam & Tyrannidem. So schrieb er eben dieses seinem und von seinem eigenem Könige in Frankreich Ludwig dem XI. und eben so von dem Könige in England Lib. IV. Cap. 11. Wie! der Fürst dafern er die ältesten heiligen Rechte und Sitten der Reiche nicht beschimpffen und entehren will, darf, ohne Einwilligung des Volkes, ausser dem jährlichen nicht einen Soul fodern von den weltlichen Gütern seiner zwänglich ihm unterworfenen Unterthanen: und er soll berechtiget seyn, ohne Einwilligung der GOttes gesalbten Kirchen-Regenten, von den geistlichen Gütern, die GOttes sein Eigenthum zuseyn auch von Barbarsten Geschlechtern erkennt waren, Steuren zu fodern, und dieß von GOttes seinem lebendigen Eigenthume und Heiligthume, von GOttes seinen und privatissime seinen Unterthanen, Gesalbten, und Gesandten, von den Geistlichen?

Das Gesetz der Natur selbst fodert und rechtfertiget dieß. Abscheulicher Satz! Entsetzet sich nicht die Natur, wenn man die Gräber der Todten aufsprengt, die, obwohl dem Verstorbenen nicht mehr nöthigen Kleider, und etwaigen geschmeide ꝛc. wegnimmt? die geheiligte Altäre stellen das Verehrens-würdige Grab unsers göttlichen Erlösers vor: unsere Voreltern legeten ihre GOtte gewiedmetes Gelt und Gut ꝛc. auf diese Altäre, und vergruben es gleichsam darein: und die Natur selbst den Laphschen Regenten soll lehren, wegen nächsten besten Vorfalle diese geheiligten Gräber aufzusprengen, und daraus all erüberliches eigenmächtig zu nehmen, ja! die gesalbten Diener der Altäre unerbittlicher Weise zu zwingen ein so schrecklich Ding mit ihren eigenen Handen zu thun? welcher GOtt schuff eine so unmenschliche, ungottselige, entnaturte Natur?

Die Voreltern e. g. der Fürsten haben ihre geistlichen Vermächnisse (seyn sie gleich *Contract*-und Bestettigungs-mäßig aufgerichtet und bevestiget, als viel sie wollen) zum Nachtheile ihrer Nachkömmlinge nicht so in GOttes-Altären vergraben können und dürfen, daß man sie nicht wieder ausgraben, das darin erüberliche, dem Altare und

Priester

Prieſter unnothwendige herausnehmen, und zum weltlichen Staatsnuzen verwenden kann und darf. R. Mein Herr! 1. Wußten dieß die Voreltern der Fürſten, als ſie ihre Stifftungen unter gewiſſen Bedingungen, und Modificationen macheten, oder wußten ſie es nicht? wußten ſie es nicht; ergo konnten die Thronfolger des Kayſers Alexandri Severi denen Zech-Wirthen jenen Platz und Orth, den die Chriſten in Beſitz genommen, darin GOttesdienſt gehalten, und vom Alexander die Beſtettigung ihrer Beſitznehmung wieder die Zechwirthe erlanget hatten, mit Vereitelung des Alexandriſchen Ausſpruches, legaliter wiederum zu ſprechen, und die Chriſten daraus vertreiben. Bey Lamprid. zwar die damahligen Chriſten ſamt ihren Biſchöffen rühmten die Kayſerliche Beſtettigung Alexanders als eine unſterbliche Wohlthat. Wie aber, ihr lieben alten hochwürdigſten Vätter, eine unſterbliche Wohlthat, welche mit jedwedem Regenten abſterben gekönnt? 2 Wußten dieß die Voreltern der Fürſten nicht; ergo hat die ſo liebreiche ſonderbahre göttliche Vorſicht die Chriſtlichen GOttesſtiffter in einer mehr, denn tauſendjährigen, dem weltbürgerlichen Staate ſehr nachtheiligen Unwiſſenheit gelaſſen, ja! mittelſt groſſer Wunderthaten darin alles Fleiſſes geſtärkt. Dieſe Folge quillt aus ſeinem Satz. Iſt ſie der göttlichen ſonderbahren Vorſicht GOttes reputierlich? Setzet der Herr, daß es auch die Geiſtlichen nicht gewußt haben; ſo erbreitet ſich die Diſreputation der göttlichen Vorſicht noch mehr.

V. Quanquam, mein Herr Doctor, quanquam obwohl, man negieret ſimpliciter das Suppoſitum, daß es zum Nachtheile der Nachkömmlinge geſchehen iſt. Denn 1. Alle Concilia, alle Biſchöffe, alle wahre, vernünfftige Chriſten, Könige, Fürſten, alle fromme Layhen belobeten die Kayſerlichen, König- Fürſt- Adel- und bürgerlichen geiſtlichen Vermächtniſſe überhaupt als gottſelig, als heilig, mildthätig, die Jura ſetzen die kirchlichen Legata &c. zuförderſt unter die Cauſas liberales. Leſe er die alten Urkunden der Biſtümmer, Gotteshäuſer, Pfarreyhen und geiſtlichen Kirchengeſchichten. Atqui wenn ſie den Nachkömmlingen wären zum Nachtheile geweſen; würden ſie nicht ſo lange, ſo einmündig von der ſämtlichen Chriſtenheit für gottſelig und heilig belobet, weder insgemein zur allgemeinen Auferbauung, und löblichen Nachahmung ſo ſehr gerühmet, weder bis auf unſere Zeiten ſo ſorgfältig bewahret werden, weder derer Verkauff fürnämlich den Proteſtantiſchen deutſchen Buchhändlern, Documenten- Sammlern, deutſchen Ueberſetzern bis itzt ſo profitabl ſeyn.

2. Die weltlichen gottſeligen Stiffter haben nicht nur ihren Nachkommen nicht zum nach- ſondern zum gröſſeſten Vortheile gehandelt; indem ſie dieſelben einer der ſchwehrſten und gefährlichſten Schuldigkeit entlaſſet haben. Herr! dem weltlichen Chriſtlichen Fürſten lieget eine Menge Schuldigkeiten ob nicht nur für den weltlichen Bürger- Staat, ſondern auch und vorzüglich

für den geistlichen Kirchen- oder GOttes-Staat; eben darum, weil die wahre Religion der erste Grund des wahren und dauerhafften Wohls der Staaten ist. Reden wir bloß von der Christlichen Fürsten-Pflicht für die Kirch im zeitlichen.

Der Christliche Fürst muß die Diener des Evangeliums, die Geistlichen die GOtte gewiedmeten Personen mit zeitlicher anständiger Nahrung, Kleidung ꝛc. versehen: die Ehre, und Würdigkeit des göttlichen Dienstes und der Seelensorge befördern: für den Unterhalt der Armen Sorgen: die Erledigung der Gefangenen, die Verpflegung der Kranken, der Wittween und Wayfen ꝛc. mit Rath und That, mit Gut und Geld betreiben: den Bau der Kirchen, der geistlichen Wohnungen ꝛc. im geziemenden guten Stande erhalten, bessern, zur Zeit erneuern, erweitern ꝛc. Er muß die Landstüke und unbeweglichen Güter der Kirch (die nicht bloß eine Frucht der Ehrerbiethung gegen GOtt, und der gottseligen Freygebigkeit gegen seine Diener und Dierinnen, sondern auch eine Frucht und ein Stük der Gerechtigkeit und Compensation der wieder die Kirch ehedem von den Tyrannen ausgeübten Güter-Raubereyen, und erschreklichen Unbilden sind) von guten, und wohl nützenden Stande nicht kommen, sondern nach aller Möglichkeit verbessern lassen, alle Rechte mächtigster massen unterstützen, und bestärken, alle die übrigen kirchlichen zeitlichen fast unzähligen Onera tragen, und all dieses mit dem mindesten Kosten der Kirch und der Geistlichkeit.

Diese erschreckliche Bürde erkenneten die alten Christlichen Fürsten sehr wohl, den schwersten Theil derselben von sich zu bringen, fanden sie das sicherste und bequemmste, GOtte aber fürnämlich, nach dem Gezeugnisse der göttlichen Schrifft, angenehmste, auch ihrer Seele gedeyhlichste Mittel die gottseligen, milden, ansehnlichen Stifftungen an die Kirche. Mit diesen verbanden sie das Schwehrste dieser vielfältigen Lasten, und übergabens (der Ehre GOttes und ihres Heiles wegen) der Kirche. Diese innerliche Verbindung erwehnter Pflichten mit den geistlichen Stifftgütern haben die heiligen Kirchenräthe, und kirchlichen Rechte von allen Zeiten her erkannt; die Fürsten haben deßwegen die festesten Stifftbriefe ganz gerne, noch bis auf unsere und in unsern Zeiten, bestettiget; Carl VI. König in Frankreich, der Isabellen, Stephans Herzoges in Bayern Tochter zur Gemahlin hatte (Jo. Bapt. Thomassin in Epitome Rer. Gall. quadrilingui edit. an. 1693. p. 264.) gab in einem Edicta an. 1406. Num. IX. davon seinem ganzen Reiche Zeugniß und Unterricht: Cum sint fructus Ecclesiarum & Beneficiorum quorumcunque etiam vacantium, tam secundum Dispositionem Conciliorum generalium & jurium, quàm secundùm piam intentionem fundatorum ordinati ad sustentationem ministrantium in divinis, ipsiúsque divini cultus augmentum, & alimentationem pauperum, Redemptionem captivorum, Ecclesiarum, sacrorumque ædificiorum reparationem, terrarum & possessionum Ecclesiæ cul-

turam,

turam, jurium ipsarum Conservationem, cæterorumque onerum incumbentium supportationem &c.

3. Und welche Zwang-Direction hat endlich die Republik oder Fürst über die Güter freygebohrner Bürger, als, daß der Bürger mit dem Seinigen so wirthschaffte, daß er im Stande sey und bleibe, sich und die Seinigen anständig zu nähren, dem Fürsten seine Præstanda ordentlich zu præstieren, seinen Kindern ihre Legitimam nicht befährde. Welcher fürstliche oder bürgerliche GOttesstiffter übersah sich in diesem Stüke? Welches Recht haben dann die Nachkömmlinge, ihren Voreltern das Argument zu corrigieren, und das nach einer Willkühre corrigierte mit der theuren, ehrerwürdigen Asche ihrer durchlauchten Contract- und geistlichen Stifft-Briefe zu bestreuen? Sind dann die Fürsten an Constantins des Grossen Gesetz, das er an. 321. gab, und, ohne das Licht der Natur schwer zu beleidigen, nicht mag verlezt werden, nicht gebunden? Nihil enim est, quod magis hominibus debeatur, quàm ut supremæ voluntatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber sit stylus, & licitum, quod iterum non redit arbitrium? L. 1. Lib. 1. C. 2. T. habeat.

O! stünde itzt ein alter Fürstlicher oder anderer GOttesstiffter vom Grabe auf; was würde er dem Herrn sagen? Doctor Lochstein! Ein Todter kann nichts anders mehr wollen, als was er mit gutem Christlichen Bedachte, zu GOttes Ehre, und seiner Seelen Nuzen gewollt hat; woher hat er das Recht, die Prinzen zu berechtigen anders zu thun, als wir gewollt haben? wer gab ihm Vollmacht, die gute Willens-Meynungen für meine und aller meines Hauses Seelen, eigenmächtig zu sentenzieren? wir legeten unsere Stiffbriefe ꝛc. auf GOttes seine Altäre: diese sind die Richtstüle, nicht die weltlichen Schöppenstüle, wovon er Erklärung, und das Quatenus unserer auf ewig gemeinten Vermächtnisse herzuhohlen und zu befolgen hat. Wir sind nicht mehr Bürger des weltlichen Staates, wohl aber der Kirch. Geh er also, wenn er uns noch belangen will, zur Kirch. Sie allein hat noch über unsere ehemahlige Worte und Werke zusprechen, und zu urtheilen. Bey allen auch wilden Geschlechtern ist und war der lezte - - - wohlbedachte und mit GOtt oder den Göttern überlegte Will ein geheiligtes Privat-Gesetz, ein Canon. Der Canonen ihre Auslegung, und darüber entstandener Streitte-Entscheidung ist der Kirch reserviert. L. 6. C. Lib. 1. Tit. II. Omni. Dieß ist scharf Herr Doctor! meine Corsen brauchen nicht mehr. Wie heißt das andere Membrum Disjunctionis? Haben sie es nicht gewußt; oder haben sie es gewußt? was?

VI. Daß die GOttesstiffter ihren Nachkömmlingen an ihren Rechten nichts vergeben können? Herr! habens diese Stiffter (Fürsten, oder Bürger) gewußt, daß ihre Stifftungen und Kirchenvermächnisse wieder die

Rechte ihrer Nachkömmlinge lauffen, und haben dennoch Contracte und Bindnisse mit der Kirche darauf gemacht, anbey aber die Kirche auf dem uralten, unangefochtenen steiffen Glauben (daß die Wirkung und Sache der Stifftung, dem deutlichen laute der Vermächniß-Briefe nach, ewiglich bleiben werde) ohne Erinerrung gelassen; Herr! was soll man sagen? haben solche Stiffter mit der Kirche redlich, und bidermänniſch, geschweige, Christlich gehandelt? haben sie nicht Ursache zu jener lächerlichen und albernen Frage gegeben: *Mævius* hat einen ewigen Jahrtag gestiffter; auf wie viel Jahre?

Es besitzen aber die Geistlichen e. g. die Pfarrherrn, Güter für sich allein. R. Herr Doctor! will er in unser Insul übersommern oder gar überwintern? warum lahret er seinen alten Gesang stets fort? 1. Besitzet der Geistliche Patrimonialia propria oder Ecclesiæ? Si propria; so wollen wirs zu geben, daß sie per se für andern weltlichen Gütern nichts zum voraus haben; sondern bleiben mit dem Onere, welches sie vorher hatten, ehe sie ein Patrimonium des Geistlichen geworden. Besitzet er kirchliche Patrimonial-Güter; so gilt das Gesetz: Tributa rebus in Ecclesiam translatis imponi non possunt, nondum translatis possunt imponi, ita ut sint solvenda, etiamsi in Ecclesiam fuerint translatæ. Guili. Cune. Jacob. Burrig. & Bartol. in L. Placet. C. L. 1. Tit. II. de SS. Eccl. 2. Ist das Gut, so der Geistliche besitzt, ein GOttesvermächtniß eines absoluten Herrn (sey es eine Donation, Legatum, Dotation, Fundation &c.) und ist im Stifftbriefe nichts eingeschrenkt, nichts reserviert; so wird es allemahl ex Præsumptione nicht nur Liberalitatis sondern auch religiosæ & augustæ Magnificentiæ (quippe Deo & anima v. Jo. Lupum in Repet. C. per vestras. Col. CV. ver. istud autem. & col. seq.) in sensu pleniſſimo verstanden, und heißt eine eigentliche Transfusio de jure in jus, de jure fundatoris, dotatoris in jus Ecclesiæ; wodurch eine vollkommene Losbindung aller vorher dem Gute angehefftеter, oder nachher angehefftet werden wollender oder sollender Onerum.

In einer Unmenge fürstlicher, grosser Herrn, absoluter Prinzessinnen und Frauen Stiffts-Urkunden habe ich e. g. bey Mabillon, in der Bibliotheca Sebusiana, und selbst in Monumentis Boicis (so ich mich noch recht erinnere) las ich den Ausdruk: de jure nostro in jus vestrum transfundimus: cum omni jure &c. und so heißt es ein ganz frohes, semper-freyes Stifftgut, daß dem weltlichen Staate in keinem Casu (ausser extremæ necessitatis und verè repentini) ichtwas geben darf oder soll; weder darum (ausser jenen Fällen) hefftig darf angegangen werden. Nihil extraordinarium superinductumve flagitetur. L. placet. C. 1. Tit. II. Denn Transfundere heißt *perfecte* transferre ita, ut quod priùs erat, *prorsus* perimatur, ut transferre obligationem &c. L. 1. in prin. ff. de Novationibus.

Ut

Ut translatum *omnino* recedat à transferente. Arg. Contr. ex L. si is, cujus nomine. ff. de Interrog. & L. 1. §. qui mandatum. &c. &c.

Wie! kann ein Christlicher Fürst dieses nicht thun? ist es wieder das Recht der Natur, des bürgerlichen, geselligen Lebens ꝛc.? dieß glaubeten die heidnischen Fürsten nicht, Alexander M., ein Schüler des grossen Lehrer des natürlichen Rechtes, und der bürgerlichen Sitten, des Aristoteles, machete die Bürger zu Celenæ Tribut-frey, wie sie vorher unter den Persern es auch waren. Q. Curtius de Reb. gest. Alexandri L. 3. C. 1. Welcher Griech, welcher Barbar führte Klage dagegen? dieß glaubeten die wahrglaubigen Israeliten nicht. König Saul versprach dem Besieger des Goliaths grossen Reichthum, seine Tochter zur Gemahlin, und ewige Tribut-Freyheit nicht nur dem Sieger und seinem Hause, sondern auch dem ganzen Hause, der ganzen Familie seines Vatters. 1. Reg. XVII. v. 25. Welcher Israelit bemurrete dieß, ob würde durch diese Immunität die Last der anderen Israeliten erschwehrt, oder die königlichen Nachkommen vervortheilet? Wer erlegete den grossen, den erschrecklichen Golieth eures Deutschlandes, den Unglauben? die Geistlichkeit. Und kein Kayser, kein König, kein Fürst und absoluter unabhängender Herr soll diese, ihr Hauß, ihre Güter, ihre GOtt geheiligte und gesalbte Familie nicht haben können ewig Tribut und Exaction-frey machen?

GOtt hat ein ganzes Volk vom Joche der Könige und ihrer Tribute freygemachet, dasselbige in ihre natürliche Freyheit gesetzt, so daß es allein unter GOtte, als seinen Herrn, Stand, und bloß vom Mose als GOttes Statthalter regieret war. Mein! hätten die ägyptischen Könige dieses Volk nicht selbst und propria auctoritate freylassen können, ohne daß jemahls ihre Nachkömmlinge dieser Freylassung zu wiedersprechen, oder darum eine Entschädigung von den Israeliten zu fodern wären berechtiget gewesen? könnten sie es nicht? warum ließ dann GOtt diese Freyheit von solchen Königen durch Moses und Aaron so inständig begehren? Konnten aber von den Königen ganze Völkerschafften solchergestalten begünstiget werden; wie! soll ein freyer Fürst unfähig seyn, gewisse Güter und Grundstüke samt seinen daran und darüber habenden Rechten in die Rechte GOttes und seiner Kirch zu *transfundieren*, von allem Abschosse und Forderniße zu befreyen, es völlig exempt, dazu seine und seiner Nachkömmlinge ihre Ansprüche (GOtte zur Ehre, und seiner Seele zum Nutzen) gänzlich *perempt* und nichtig zu machen; und dergestalten in ihre natürliche Freyheit zu setzen, daß darüber nur GOtt durch sich oder seine eigens verordnete Verweser zu befehlen, oder sie administri.ren zu lassen habe?

VII. Dieß viele Stiffren war halt dem Fürstlichen und anderer ihren Nachkommen Nachtheilig. *Atqui* die Natur schilt dieß. H. Herr

Doctor. 1. Das Licht der Natur ist ein Ausfluß des göttlichen Lichtes. Was also GOtt nicht schilt, das schilt auch die Natur nicht. Wo schilt oder schalt aber GOtt das auch wichtige, grosse Stifften zu seiner geheiligten Hütten? wo lobet ers nicht, wenn es aus rechtmäßigen Gütern geschah? wo belohnete ers nicht? 2. Nicht nur in tausend Documenten der Klöster, GOtteshäuser ꝛc. las ich, daß die Erben der gottseligen Stiffter, Donatorn Dotatorn nach 50. 100. 200. und mehr Jahren nicht nur wieder die Vermächnisse ihrer Ahnen nicht protestiert, sondern auch derselben ihre GOttes-Vermächnisse bestettiget, mit neuen Donationen, Stiffts- und Opfer-Gaben vermehret, die von ihren Ahnen fundierten GOtteshäuser, Clöster, Capellen, Spittäler ꝛc. Als eine, ihrem Hause von GOtt und der Kirche anvertraute Pfleg- Schutz- und Ehrentochter, so, wie Mardochäus seine unvergleichliche Esther, geliebet, geziehret, geschürmet, in Aengsten getröstet, in Drangsalen gestärket, in jeweiligen schweren Unglüksfällen, wieder zu rechte gebracht und zu neuem oder trefflicherm Glanze befördert haben. Ergo ist es offenbar, daß das, auch sehr freygebige Stifften ihrer Ahnen den Nachkommen nichts verstifftet, folglich weder ihrem Geschlechte, weder dem Bürger-Staate wehe gethan hat. 3. Will er dessen einen augenscheinlichen Beweis für das e. g. durchlauchteste Bayerische Haus insbesondere? In den Reflexionibus ad Principia P. de la Borde las ich folgendes: (v. supra Cap. II. §. IV. n. IX.)

Im Jahre 1757. besaß die Geistlichkeit in Bayern Hofmärke		250
Der Adel - - - - -		900
Daraus steurete die Geistlichkeit		54258
Der Adel aus den ihrigen - - -		9531
Die Ueberfülle des geistlichen Steuer-Betrages gegen den des Adels war - - -		44727 fl.
Setzen wir, daß dieser Steuer-Schoß wäre von an. 1757. jährlich, bis an. 1767. fortgesetzt worden; so hätte die Geistlichkeit 10. mahl 44727. mehr als der Adel gegeben, das ist zusammen - - -		447270 fl.

Herr Doctor! an. 1757. galt die Carolin 10 ½ Gulden mit ichtwas darüber. Paoli weiß dieses ganz gut; und es trifft ein. Denn rechnen und dividieren wir 9531. per 900. aus; so bekommen wir den Quotienten: 10 ½ und $\frac{162}{900}$ $9531 \mid 10\frac{1}{2}$ $(\frac{162}{900}$ gerade durch eine Carolin. Nun setze der Herr, daß die glorwürdigsten Ahnen seines Churfürsten, die Geistlichen 250. Hofmärke dem Adel gelassen, die Weltlichen 900. Hofmärke aber der Geistlichkeit gegeben und zugestifftet hätte; so hätte der Adel an. 1757, gesteuret 250. Carolin, die Geistlichkeit aber (weil sie von 250. Hofmärken 54258. fl.

Folglich

Folglich von jedem Hofmarke 217 fl. (8. d. i. nach damahligem Werthe beyläufig 20. Carolin abgab) so hätte sie dem Landesfürsten 18000. Caroli in die Schatzkammer geliefert: welches in zehen Jahren 180000. Carolins betragen hätte. Die Lieferung des Adels hingegen von den 250. wäre in 10. Jahren bloß gewesen 2500. Carolins.

Gesetzt aber, daß die 250. Adels-Hofmärke von den durchlauchten Ahnen auch der Geistlichkeit wären überlassen worden; weilen 20. mahl 250. beträgt 5000.; so wäre das jährliche geistliche Steuer-Quantum gewesen 23000. Carolins, folglich in 10. Jahren 230000. Carolins. Setz der Herr aber hingegen, daß die 250. geistlichen Hofmärke auch wären dem Adel überlassen worden; so würde dieser 1150 Hofmärke, der Fürst jährlich 1150. Carolin und in 10. Jahren 11500. Carolins in seinen Scatul bekommen haben.

Nehme er itzt die zwey zehenjährigen Steuer-Quanta der Geistlichkeit (180000, und 230000), und zieh er die Adels-Quanta, im gesetzten Casu, davon ab; was würde in einer zehenjährigen Frist der Fürsten-Cassa zugewachsen seyn? vom ersten 168500. Carolins, von zweyten, 218500. Carolins.

Setzen wir abermahl, daß die durchlauchtesten Ahnen seines gnädigsten Landesfürsten, an die Kirche lediglich und schlechterdinge nichts gegeben, nichts privilegieret, sondern weil er von den Zoll-Nehmern, und Herrn derselben noch nicht alß Messias erkannt, folglich eine Gefahr des Aergernisses aus dem Nichtzahlen der Didrachme war. Erkennet man itzt JEsum nicht? nicht seinen Statthalter? woher dann itzt noch das Aergerniß, wenn der Geistliche aus Christi seinen Gütern nichts giebt? ich sage, aus Christi seinen Gütern; denn der Geistliche besitzet sein Beneficial-Einkommen unmittelbar nicht vom weltbürgerlichen Staate, sondern von Christo durch die Kirchen. Ambrosius sagt: der Bischoff oder Priester soll die Gaben Christi nicht allein aufzehren, und verbrauchen, welche Christi seine Gütigkeit gereichet hat. De Dignit. Sacerd. Cap. IV. Itztmahliges Bayerisches Kirchen-Gebäude District-Werke ꝛc. In tausend Hofmärke zertheilet, diese 1000. nebst den 250. dermahligen Hofmärken dem Adel gegeben, folglich mit darzu Rechnung der 900. adelichen Hofmärken wirklich der Adel an. 1757. in allem 2150. Hofmärke besessen hätte; was würde der Landesherr des Jahres bezogen haben? 2150. Carolins, und was in zehen Jahren? 21500. Carolins. Zieh er nun dieses auch ab von 180000. und 230000 was gehet in diesem Casu der Cassa seines Herrn weg? vom ersten nur 68500. Carolin; vom zweyten nur 208500. Carolins.

Herr

Herr Doctor! Er hat keine Menschen-Augen, sondern zwo bleyerne Kugeln im Kopffe, wenn er den Vortheil der durchlauchten Ahnen seines Landesfürsten für ihre Nepoten nicht Sonnenhell sieht: er hat bucherne und aicherne Hände, wenn er den Schaden, welcher jedwedem Fürsten aus dem Amortisations-Gesetze zugehet, nicht lebhafftest fühlet: er hat ein wolfisches Gewissen, wenn ihm die gewöhnlichen Præstationes der Geistlichkeit aus ihren cum onere an die Kirch gelangten Gütern nicht genug sind, seinen unmäßig übertriebener geistlicher Gütern Einkommens-Fraß zu sätigen.

VIII. Bedenke doch der Herr, zu welch groben und häßlichen Undanke gegen die hochwürdige Geistlichkeit und heilige Kirch er den weltbürgerlichen Staat durch seine unseligen Bläter zu verleiten suchet? Denke er an jene, von mir vorher kurz erwehnten schwehren Fürsten-Pflichten für die Kirch im zeitlichen (oben §. quanquam n. 2.)

Die frommen fürstlichen GOttesstiffter haben diese erschreckliche Last mit den, an die Kirch gegebenen Gütern auf die Schultern der Geistlichkeit übergebracht. Eure Bayerische Kirch hat durch so viel Jahrehunderte die Diener des Evangeliums, die Geistlichen, die GOtt gewiedmeten Personen, dem tausend und tausend nach, mit zeitlicher anständiger Nahrung, Kleidung ꝛc. versehen: die Ehre und Würdigkeit des göttlichen Dienstes, und der Seelen-Sorge befördert: für dem Unterhalt etlicher Millionen Armen geforget: die Erledigung der verunglükten Gefangenen, die Verpflegung unzähliger Kranken, Wittwen und Wayfen ꝛc. mit Rathe und That, mit Geld und Gut betrieben: den Bau der GOtteshäuser, der geistlichen Wohnungen ꝛc. im geziemenden guten Stande erhalten, gebessert, erneuert, erweitert, verschönert: ihre Land- und Gründstüke und unbeweglichen Güter vom guten, wohlmeynenden Stande nicht kommen, sonder nach aller Möglichkeit verbessern lassen: alle ihre Rechte nach allen Kräfften unterstüzt: alle übrige kirchliche, zeitliche und geistliche unzahlige Onera getragen; und alles dieß bloß aus denen, ihr wegen GOtt vermachten Stifft-, Donation-Dotation-Oblation-Einkommen, und all dieses (so viel es möglich war) ohne den mindesten Kosten, und Abtrag des weltlichen Fürsten, des Adels, und der weltlichen Bürgerschafft: und all dieses allein den Seelen, den Leibern, dem Fürsten, dem Adel, den Bürgern eures Landes zum Nuzen und Frommen, zum Heile und Troste, zur Hülfe und Förderung, zur Christlichen Landes-Ehre und Freude, zur Aufmunterung und Erbauung, zu vorzüglich gutem Namen und Ruhme eurer ganzen Kerngut Christlicher Bayerischer Nation.

Alles dieß ebener massen zu præstieren (im Falle, daß die Kirch und Geistlichkeit entgütert geblieben wäre) wie viele Million-Gulden würde es den izigen Fürsten, Adel, und Bürger kosten? und alles dieß præstierte und præstiert die Geistlichkeit; und noch darüber giebt sie noch, zum bürgerlichen

Staate,

Staate, ein so ansehnliches Quantum, daß alle andere Christliche Länder und Nationen erstaunen. Und nach allem dem soll diese treueste GOttesgesalbte Dienerschafft des kirchlichen und weitlichen Staates, von Lochstein und seinen Anhängern als eine, des mehrern oder mehrsten Theiles unnüze, träge, verbraucherische, üppige, stolze Agar, als eine Beitschen- und Zügel-bedürfftige Magd vor der ganzen Welt angegeben werden? der Vatter der Glaubigen, der Römische Abraham, mit seinen getreuesten Eliezers mit den Bischöffen, und ihnen untergebener Geistlichkeit sollen den Brautschatz der allgemeinen Glaubensmutter, der Sara oder Kirch, so schlecht administriret haben; daß Lochstein ihn samt den Seinigen das Jus, superflua Dotis Ecclesiasticæ administrandi, offentlich berauben, und dem Luyschen Loth, seinem Enkel und Saræ Bruder, solches Jus authoritative utendum zusprechen darf?

IX. Wenn nur die Geistlichen ihre Güter und Einkommen nicht für sich selbst besäßen; so wäre unser Streit itzt gehoben. R. Herr Lochstein! distinguo ihm noch zu Ehren: die Geistlichen besitzen ihre Güter ꝛc. und sind darüber entweders gar nicht, oder bloß secundùm quid Herren, Concedo: sie besitzens, und sind vollkommene Herren darüber, nego, vel subdistinguo: und sind vollkommene oder Halb-Herren Respectu Ecclesiæ, nego. Respectu eines jedweden andern Geistlichen oder Weltlichen, der ihnen den Besitz seines Beneficii nicht nehmen darf. Concedo.

Christus Jesus und seine Kirch sind eine Person, sagen die Capitularia Francica Lib. 6. c. 302. Weil dann mehrers statthafft nicht erweislich ist, als daß Divisio bonorum Ecclesiasticorum gebothen, nicht aber, daß solche Theilung jemahls förmlich und wirklich und Authoritate Ecclesiæ gemacht worden; so ist klar, daß, was der Geistliche von kirchlichen und Beneficial-Einkommen besitzt, er nomine Ecclesiæ besitzt. Wer davon (sey es vom blößlich nothwendigen, oder erüberlichen) ohne Wissen und Willen der Kirch nimmt, raubet, zwackt, zwänglich oder ungestimm fodert, erpreßt; der nimmt, raubet, zwakt, fodert, und presset es der Kirche und JEsu Christo ab; es mag hernach der GOttesrauber und unheilige Preßereuter das genommene oder erzwungene zum Profan- oder geistlichem Dinge verbrauchen. Er ladt allemahl die schwehrsten Gerichte, die schwerzten zeitlichen und ewigen Strafen GOttes über seinen Naken.

Ozias der König, und Anherr des Königs Achaz, glaubete, GOtte ein herrlich und gefälliges Werk zu thun, wenn er in Tempel und ins Heiligthum träte, und opfferte: er tratt, wieder gutes Wollen der Priesterschaft hinein, ergriff ein Rauchfaß (das ausserndthigen Gebrauche dastand,) und wollte wirklich Weyrauch anzünden. Sieh aber! diesen Augenblick fuhr ihm der Aussatz an seiner Stirne aus, und man stieß ihn nicht nur aus dem Heiligthume, sondern auch Tempel hinaus. II. Paral. XXVII. 18. 19. 20. und nach 4. oder 5. Jah-

ren fraß ihn diese abscheuliche Unreiniakeit elendiglich auf. Ja! Hieron. Cyrill. Origen. und Chrysost. in Isa. C. VI. v. 1. lehren, daß GOtt, wegen des Ozias frechen Erkühnen, welches etliche Grossen des Hofes gerathen oder gut geheissen hatten, denen Juden, als lang Ozias noch lebete, alles Antworten durch das Urim und Thumim, alles Weissagen durch die Propheten, alle Offenbarungen, und sonderbaren Beystand des Geistes entzogen habe. Achaz, der Enkel des Ozias, griff die Tempel-Schätze an, erzwang anfänglich all Erüberliches, nach und nach fast all Nothwendiges vom levitischen geistlichen Unterhalte an sich: die Ursache schien ihm gerecht. Die Feinde Jüdischer Religion waren im Lande, die Aßyrier: der Friede mußte erkaufft, und die Mächtigen des Aßyrischen Hofes mußten durch unendliche Summen gut und günstig gemacht und erhalten werden. Diese Ursache hätte Lochstein zur eigenmächtigen geistlicher Güter-Direction und Verwendung durch weltliche Hände, auch schon damahls, wie izt, für jedweden Landfürsten canonisiert. Wie ungeistlich aber und GOttes seinem Geiste entgegen!

Hätte Achaz mehr Vertrauen auf die Opfer des Tempel und Gebethe der Priester, der Leviten, und gottgeheiligten, als auf die Schätze, Güter und Reichthümer des Tempels und der Heiligthums-Diener gesetzt; würde ihm das von den Grossen und Bürgern seines Reiches zusammen gebrachte Geld sonder Zweifel genützet, Friede und Freundschafft mit und von den Aßyrien verschaffet haben. So aber fraß das von der Geistlichkeit und Kirchen ꝛc. erzwungene Geld auch den Frucht des weltlichen Bürger-Geldes weg. Achaz beraubete das Haus des HErrn, das Haus der Könige und der Fürsten, und gab dem Könige Aßyriens Geschenke; aber es war ihm doch nichts nütz. II. Paral. XXIX. v. 21.

Sehe itzt der Herr diese zweenen Könige, den Groß-Vatter und Enkel, den Ozias, und Achaz, jenen mit dem heiligen Tempel-Geschirre, diesen mit dem, GOtte und seinen Dieneren gewiedmeten Tempel- und Priester-Gelde, jenen vom stinkenden Aussatze zu Tode gefressen, diesen vom Elende, Armuthe und äussersten Darben zu Tode gequält und entseelet zum Aergerniße und grauen ihrer Völker dastracken! hergegen sehe er das Reich Juda wiederum vollkommen hergestellt nach Ozias vom Joathan, nach Achaz vom Ezechias! durch welche Mittel? mittelst der Sorge erstlich für die Religion, gerichtsamen des Tempels für die gottgeheiligten Angehörden, und Gebühren der Geistlichkeit; hernach für den bürgerlichen Staat, und sämtliche Lande. II. Paral. XXVII. 2. 3. 4. und XXIX. XXX. XXXI. 4. &c.

X. Gesetzt aber, daß die Theilung der Kirchen-Güter in vollkommener Form und allgemeiner kirchlichen Authentice geschehen sey: daß E. G. die Pfarrherren die Güter und Einkommen ihrer Beneficien für sich eigens besitzen;

sitzen; was folget daraus für die eigenmächtige weltfürstliche Zwang-Foderung der Abgaben von den zeitlichen Stiffr- und Beneficial-Gütern, und Einkommen, Nutzeroberungen und Erspahrnisse der Geistlichkeit Authentisches?

Die Beneficia Ecclesiastica bleiben allemahl feuda Ecclesiæ, darum müssen ja die Beneficiati dem Bischoffe oder summo Pontifici huldigen und von Ihnen darüber confirmiert und investiert werden. Sie habens also inn als ein Lehn-Gut JEsu Christi und seiner Kirch. Haben sie ein Dominium ususfructus; so erstreckt sich dieses undisputierlich nur auf den zu jedes seinem anständigen Unterhalte erfoderlichen Theil. Ein Dominium irrestrictum, und ganze freyes und frohes Eigenthum über die residuos fructus Beneficii ist bis auf einzigen Tag noch nicht erdisputierlich gewesen, weniger erdisputiert worden. Durch die Theilung haben die Redditus Ecclesiastici, die geistlichen Beneficial- und Kirchen-Güter ihre Natur nicht geändert: sie blieben und bleiben Güter GOttes, Güter Christi und seiner Kirche; mithin müssen die, dem Unterhalte des geistlichen wohl entbehrlichen Uberbleibsel, nach GOttes, Christi und seiner Kirche ihrer Meynung, d. i. gottselig (ad pias causas) verwendet werden; und hat jeglicher Beneficiatus nach Proportion in Anwendung des Erüberlichen auf jene 7. oder 8. Endursachen der geistlichen Güter zu sehen, die ich vorher (§. bedenke doch ꝛc.) aus Carls VI. K. in Frank. Edict. n. IX. erwehnet habe, wo er nicht wieder die Gerechtigkeit entweders in Ansehung GOttes, oder der Kirch, oder der seligen Stiffter sich vergeben will.

So ist es dann eine sehr sträfliche Unwahrheit, daß die Güter der Kirch nicht mehr Güter der Armen sind. (Lochst. II. Th. XII. Cap. 6. §. 243.) Ich habe keinen Canonem, kein Concilium, keinen heiligen Vatter, wahrhafften Theologum, und geistlichen Rechts-Lehrer gelesen, der einen Beneficiaten der gerechtlichen Schuldigkeit E. G. Allmosen zu geben deutlich und überzeugend entbünde. Ehe noch die geistlichen Güter getheilet worden, hatten die Armen Theil daran, vieler massen auch darum, weil die theils täglichen, theils wochentlichen, oder monathlichen Oblationes oder Handopfer zu den geistlichen Gemeinds-Gütern gerechnet, diese Oblationes aber fürnämlich den Armen (Geistlichen und Weltlichen) vermeynet waren. Wo ist nun der Theil, den die Armen vor der geistlichen Güter-Theilung an den geistlichen Gütern hatten, hingekommen? wo ist er ihnen von den Kirchen-Prälaten, bestimmter Dinge, angewiesen E. G. für einen ganzen Dioeces? dieß weiß niemand zu sagen. Ergo ist er den ausgetheilten geistlichen Güter-Theilen noch einverleibet. Darum verordnete das obwohl sehr unglücklich und Schismatisch ausgelassene Baelische Concilium Sess. XV. den alten Canonibus gemäß, daß man die Geistlichen Einkunffte nicht, unerlaubter Weise,

se, verbräuche, sondern zur Ehre GOttes, Erhaltung der Kirchen, fürnämlich aber zur Verpflegung der Armen und Bedürfftigen verwende. Cabassent. Notit. Eccl. ad Sæc. XV. Concil. Bas. 1431. p. 550. n. 7.

Unsere Pfarrherren und Gemeinden haben von unsern Aeltern Statutis den Unterricht und Befehl, daß jeglicher Pfarrer mit seiner Gemeinde ihre Armen erhalten soll, um solcher Gestalten das Vagieren solcher Leute zu verhindern. Pfarrer und Pfarrunterthanen tragen Ihres bey: der Pfarrer hält ein Verzeichniß seiner Armen: beobachtet ihre Sitten. Erkleckt zur Armen-Verpflegung das Erüberliche des Pfarrers und der Pfarrer-Gemeinde nicht. Suchet sie bey vermöglichern Gemeinden, oder auch publico ærario Hülfe; wo man sodann für sie sammelt, fast, wie es Paulus den Kirchen in Galatien und bey den Corinthiern verordnet. I. Cor. XVI. 1. Die Heimathlosen bekommen concurrenter von der hohen Stifft- und Beneficiat-Geistlichkeit, und weltlichem Magistrate ihre Pflege; dem Turonischen V. Canon An. 570. gehalten Synodus sehr gemäß: Ut quælibet civitas pauperes suos incolas pascat, ne aliis locis divagentur. Folglich schicken und jagen wir Corsen unsere Armen, unbrauchbaren Leute nicht in die Länder auswärtigen Herrschafften. Die Nichtswürdigen finden ihre Heimath auf den Galeren ꝛc. Solcher Gestalten beruhigen unsere Statuta Synodalia das Gewissen der Geistlichkeit und des Magistrats in Rücksicht dessen, was sie denen Armen der Nation Titulo Justitiæ aus dem Erüberlichen schuldig sind.

XI. Nun, mein lieber Herr! fragen meine Corsen: was will das Teutschmann us all de Kratz (Phrasibus) folk mak? (Folgern.) Die Geistlichen besitzen Güter für sich. *Ergo* - R. verschiebe er sein Ergo. Meine Corsen anworten:

1. Sie besitzen Güter für sich in Ansehung des zu ihrem gebührenden Unterhalte gehörigen Theiles, den ihm der Bürger und Fürst unentgeltlich schuldig ist. Concedo. In Ansehung des Erüberlichen; Nego. Das Erüberliche des Unterhaltes eines Geistlichen gehöret der Kirche zu. Eine Herrschafft schickt einen Diener zur Abhandlung eines Geschäfftes, weil sie nicht weiß, wie viel Geld ihm dazu nothwendig ist: so giebt sie ihm eine gewisse Summe. Der Diener, nach all bequemmem Unterhalte (als lang dieß Geschäfft anhielt) erübrige 100. Fl. darf er mit diesem Erübrigtem nach Willkühre handeln? wir Corsen sagen: er gebe dieß Geld seiner Herrschafft zurück; oder er verwende es nach dem Willen und Sinne seiner Herrschafft: und so mache es der gesalbte Kirchendiener mit seinem Superfluo.

2. Die Geistlichen besitzen Güter für sich. R. Besitzen sie sie unmittelbar von der weltlichen Republik, oder unmittelbar von JEsu Christo durch

seine

seine Kirch? ist es das Erstere? Ergo hat die Republik die Stifft- und Beneficiat-Güter nicht JEsu Christo, sondern dem Beneficiato unmittelbar gepfert; welcher Proposition alle unsere geistlichen Stiffbriefe wiedersprechen. Ist es das andere? Ergo hat er niemanden, als JEsu Christo und seiner Kirche, ohne ihre Erlaubniß davon zu geben. Von seinem Lehnträger lässet JEsus Christus an eine andere Macht nichts bezahlen (Excepto casu transmissionis onerosæ). JEsus Christus gab Steuer, ob ers nicht gleich schuldig war. Matth. XVII. Dort aber war er noch sterblich. Wie! wird er itzt als unsterblich denen Sterblichen steuren? Dort gab Christus die Didrachme.

3. Die Geistlichen besitzen Güter für sich. R. Tragen sie aber dafür keine Perpetuierliche, unter schwehrsten Gewissens- und geistlichem Straf-Zwange anpaktierte Onera und Pflichten des Fürsten und der Republik? wir Corsen reden von einer Christlichen, an ein offenbahrtes göttliches Wort glaubenden Republik.

Jegliche Christliche Republik ist im Gewissen verbunden, jene 7. oder 8. Stücke nach all ihrem Umfange, die wir aus dem Königlichen Edicte Carls VI. R. Gall. erzehlet haben, für JEsum Christum, für seine Kirch, für seine Gesalbten und ihm gewiedmeten Diener, für seine Tempel und Armen, für die Ehre, Ausbreitung und Befestigung seiner Religion ex justitia fleißig, sorgfältig und freygebig zu thun, wenn Er und seine Kirch eigene zeitliche Mittel nicht hat, es selbst durch die Seinigen zu thun.

Nun aber hat Christus Güter; diese sind ihm zugeeignet, gewiedmet, geheiliget, seiner vollkommenen Gewalt und Herrschafft überlassen und abgetretten worden: die Kirch besitzet sie in seinem Namen: sie ist entweders seine Erzlehnträgerin, oder General-Schaffnerin und Verweserin aller seiner Güter, die Particular-Lehnträger, oder sonderbaren Schaffner und Verweser sind die geistlichen Beneficiarii: diese darfen ihren kirchlichen Administrations-Theil zu anderen Endursachen nicht verwenden, als welche von den GOttes-Stifftern, in ihren Stiffts-Urkunden, Christo, von Christo seiner Kirche, von der Kirche seinen oder ihren Particular-Verwesern sind gesagt worden: diese Endursachen sind alle geistlich, und höher, als die Endursachen der pur weltlichen Güter: es sind jene Ursachen, welche die Concilien, die Päbste, namentlich Gelasius, auch Justinian der Kayser in 4. Classen, die nachfolgenden Synoden in 7. oder mehr Artickel gebracht, Carl VI. K. in Fr. vollkommen anerkannt, und allen seinen Reichen zu respectieren, zu promovieren, und zu schürmen anbefohlen hat; in Constitut. ad an. 1406. Num. IX. Diese Endursachen hat die Kirch durch die Geistlichkeit in allen Christcatholischen Staaten mit Anwendung ihrer Einkommen, ad normam nicht Mathematicam, sondern Oeconomicam, ohne Statthafft vorrücklichen Mangel,

befördert und vollstreckt: sie befördert und vollstreckt sie Tages täglich, und entladet den bürgerlichen qua Christlichen Staat der ersten schwehrsten Hauptbürde wenigstens zu ¾. Theile.

XII. Und itzt will ein Lochstein allererst nach 12. bis 1400. Jahren entdeckt, den Welt-Fürsten, und grossen Ministres überzeuglich eingeschwatzt haben, daß unter jenen 7. oder 8. geistlichen und höhern Endursachen der, an Christum übermachten Stifft-Güter, wenigst eine per se bloß weltliche Endursache untrennlich mit unter- und übergelaufen sey: nämlich daß, in Umständen, der weltliche Fürst von solchen Gütern und geistlichen Vermögen, eigenmächtig, der Kirche und Geistlichkeit Tribut ꝛc. abfodern kann? Merkte Christus, da man ihm solche Güter wiedmete, diesen, natürlich in Geheim mitlaufenden weltlichen Rechts-Artickul, oder nicht? merkte er ihn nicht? so ist dann Lochstein aufmerksamer, denn Christus. Merkte er ihn? warum lehrete er das Gegentheil, und sprach sich und die Seinigen von der Didrachmen- und Tributen-Pflicht frey? Matth. XVII. 25. Warum wollte er die Didrachmen-Steuer, um das Aergerniß zu verhüten, zwar geben, dennoch aber ehender wunderbarer Weise aus dem Munde eines Fisches, als aus dem gemeinen geistlichen Säckel? Warum sagte er dieß geheime, und verborgens mit übergetretten seyn sollende weltfürstliche Recht seiner Kirche nicht? Warum lehrete diese allezeit das Wiederspiel, in allen Conciliis, in allen geistlichen Rechten?

Denn sey es, daß ein oder anderer Kirchen-Canon, zu Gunsten der Abgabe aus geistlichen Gütern an die Weltlichen, zu reden scheinet: so stehet es doch in keinem: daß der weltliche Fürst eine Jurisdiction über die geistlichen Güter und Einkommen habe. Hat er aber diese nicht, wie will und darf er eigenmächtig, ohne Wissen und Willen des eigentlichen Jurisdictional-Herrn, welcher allein Christus JEsus ist, und dessen Willen die Kirch allein uns zusagen hat, davon, nach blößlicher Willkühre, fodern, und zwingen? In jure Canonico heißt es wohl: Ex rebus Ecclesiæ Episcopus, si indiget, sibi & suis necessaria sumat, C. XXII. ex his autem. C. XII. q. I. Nicht aber: Ex rebus Ecclesiæ sæcularis Princeps, si indiget, sibi & suis sumat.

Aus allem dem, wenn der Herr noch ein Fünkgen Juristischer Witz hat, muß er nothwendig schliessen, daß das Erüberliche vom geistlichen Einkommen zu bloß Welt-endlichen Ursachen ohne schwere Verantwortung nicht darf verwendet werden, als worgegen die Divinæ auctoritates paternorum Canonum protestieren, Can. 68. quoniam, XVI. q. 1. §. quod autem. ex S. Hieron. item daß, weil die Kirch und Geistlichkeit jene, in ihrem Umfange sehr weitsichtigen, dem bürgerlichen qua Christlichen Staate sonst per se angehörigen schwehren 7. oder

8. One-

g. Onera täglichen und mehrsten theils tragen; es wieder die klare Billigkeit läuft, der Geistlichkeit weltlich-eigenmächtige Abgaben oder Tributen, zur bloß weltlicher Bürger-Schuldigkeiten Ubertragung, an- und abzudringen; sintemahl solcher Gestalten der geistliche Staat mit doppelter Last bedrückt, und zweenen Herren zu dienen gezwungen würde.

§. XIII.

Welcher Gestalten Herr Lochstein Denken, Reden und Handeln lehre?

Die Geistlichen besitzen Güter für sich: davon gehöret ihnen nicht mehr, als das Nothwendige zu ihrem Unterhalte; vom Übrigen sollen sie dem weltlichen Fürsten zu gemeinen Staats-Nöthen steuren. R. Mein Herr! die so gehäßige, feindselige, unehrerbietige, drotzige Eröfferung („ daß der „ Pfaf Uberflüßiges habe, ihm der bloß nothwendige oder blößliche gemäßigte „ Unterhalt gebühre, daß das Ubrige nicht mehr GOtte, sondern dem welt„ lichen Staate, und der eigenmächtigen Direction des weltlichen Fürsten „ zugehöre „) ist mir die überzeugendste Probe, daß er von seinem durchlauchtesten Hofe weder Befehl hatte, wieder die geistliche Immunität zu schreiben, weder dessen mindste Gutheissung habe, daß er also geschrieben hat; denn

Num. I. Unfürstlich.

Herr **Lochstein** lehret die Welt-Fürstlichen Höfe **Unfürstlich Denken** und Thun. Seiner Lehre nach gebührete dem Geistlichen mehr nicht, denn bloß der höchstnothwendige, höchstdürffrige oder endlich mehr nicht, denn ein blößlicher gemäßigter Unterhalt. Der grosse Constantin, der erste Christliche Römische Reichs-Fürst und Kayser befahl noch, über die nothwendigen Unterhaltungs-Kösten der Geistlichkeit der wahren und heiligsten Religion zu geben. Ex Eusebii Lib. X. Hist. c 7. p. 393. Dann den nöthigen Unterhalt hatte die Geistlichkeit in Africa, Numidien, und Mauritanien schon, ehe Constantin ein Christ ward. Ergo heißt jenes ad sumptus necessarios aliquid præbere bey Eusebio, L. c. über das Nothwendige noch etwas geben. Sonst würde dieser Ausdruck diesem großmächtigsten Fürsten schlechte Ehre beylegen.

Alle Landpfleger hatten gemessenen Befehl, den Jungfrauen, Wittiben (die sonst die gewöhnlichen Kostgängerinnen und Pfründnerinnen der Kirche waren) wie auch jenen, die dem GOttes-Dienste gewiedmet und geheiliget waren, gewisse jährliche Getreyde zu reichen und zwar in einem schönen, und Magnifiguen Quanto, daß Theodoretus es höchlich bewundert und gerühmet

hat

hat mit dem merkwürdigen gloriösen Epiphonem, munificentia potius, quam neceſſitate rem metiens, daß er dieſe, zur Unterhaltung jener Armen, und der Geiſtlichkeit beſtimmte Spende: mehr nach dem Maß der Munificenz und Großfreygebigkeit als der Nothwendigkeit und des Bedürffniſſes: geachtet habe. Theodoret. Lib. I. C. 10. L. 552. A. Juſtinianus Gedanken hielt die damahlige Chriſtenwelt, wie die Nachkommende, allezeit für einen würdigen Fürſten-Gedanken: das Maß, der Kirche GOttes, und ſeinen Dienern wohlzuthun, ſey dieß das Beſte, Ihnen wohlthun ohne Maß.

Num. II. unſittlich und ungottſelig.

Lochſteins Buch lehret die Fürſtlichen Höfe von den beſten und älteſten Fürſtlichen Fürſten unſittlich und ungottſelig denken und reden. Offenbar iſt es, daß vorzüglich eure Bayriſchen alten Herzogen und Ahnen des itzt regierenden durchlauchteſten Landes-Fürſten, in milden, geiſtlichen Stifftungen, Schenkungen, Dotationen, und Begüterungen ſich vor allen durchlauchten Chriſtlichen Regent-Häuſern ſo hervorgethan haben, daß, wenn jemahls in Verwendungen weltlicher Güter für die Ehre GOttes und ſeiner heiligen Kirch ein Exceß geſchehen haben könnte, ein ſolcher in euerm Catholiſchen Bayern ſichtbar ſeyn würde.

Nun will Herr Lochſtein einen ſolchen Exceß überhaupt in den geiſtlichen Stifftungen, und den daher flieſſenden Reichthume der Kirche und der Geiſtlichkeit, ganz gewiß geſehen haben, und er ſchreibet denſelben einem falſcheiferenden Fanatiſmo zu. (II. Th. XII. C. 8. §. 245. p.) So müßten dann die itztigen Fürſten ihre Ahnen, die alſo geſtifftet, dotiert und geſchenkt haben, für blinde GOttes-Eiferer, und Fanatiſten, oder fromm Fantaſten halten. Wie wohlgeſittet und ehrerbietig aber dieſes Denken und Achten wäre, mag der Herr bey Voſſio ſehen, Etymolog. Lat. p. 204. bey Juvenal. Sat. 4. v. 123. geſetzt auch, daß man mit Grutero (Theſaur. ſeu Corp. Inſcript.) das Wort Fanaticus im mildern Sinne nehmen wollte.

Die Catholiſche Kirch hat allemahl das milde Stiften und Begaben der durchlauchten Ahnen heutiger Fürſten angerühmet als eine wahre, heilige Freygebigkeit. Die Freygebigkeit iſt jene Gemüths-Beſchaffenheit, die uns geneigt machet dem anderen von unſerm Haab und Gut etwas mitzutheilen und zu ſchenken. Heute noch will Herr Lochſtein dieſe Freygebigkeit andiſputieren, ob ſie vernünfftig oder unvernünfftig, folglich nicht heilig geweſen ſey.

Die vernünfftige Freygebigkeit gründet ſich auf die Special-Liebe, und zielet auf den wirklichen Nutzen des Nächſten. Atqui die durchlauchten Ahnen

nen stifften, dotierten reichlich, aus Liebe JEsu Christi, zum Nutzen ihrer Seele, zum Nutzen der Gesalbten und Devoten JEsu Christi: so sagen alle Fürstliche und andere Stifft-Urkunden an die Kirch ꝛc. Ergo (schleußt die Kirch) war ihre Freygebigkeit vernünfftig. Herr reiß er doch diesen Schluß aus dem gut Christcatholischen Herzen und Munde seines gnädigsten Landes-Fürsten nicht! was zaudert und amphibologiert er? hätte er Courage die Freygebigkeit seiner Ahnen für unvernünfftig anzugeben?

Die unvernünfftige Freygebigkeit gründet sich auf der verderbten Eigenliebe, und hat ihr Absehen auf das Interesse der verderbten Affecten, sie heißt eine Schein-Freygebigkeit. Einige sind freygebig aus Trieb ihres Hochmuths, damit sie dadurch Ehre und Ruhm eriagen mögen. War die Freygebigkeit, fürnämlich der alten Bayerischen Fürsten, auch so finalisiert? die Centuriatores sagen es zum Theile so. Einige sind freygebig aus Wollust: sie wollen gerne Lust-Freunde haben; und vermöge dieses Wollens ist (wie Georg Walch Lex. Philosoph. p. 1008. sagt) mancher ein gutherziger Narr. Hält Lochstein seines gnädigsten Landes-Fürsten Groß- und Ur-Ahnen auch für so gutherzig? Manche sind freygebig aus Geitze; wo sie wissen, daß ihnen ihre Freygebigkeit weit reicher ersetzet werde. Diese, wie die Zweenen andere, verfallen mehrentheils mit ihrer Freygebigkeit auf unwürdige Personen. Der Bayerischen Fürsten ihre Freygebigkeit fiel auf Christen, auf die Kirch, und ihre Diener: sind dieß unwürdige Personen? oder waren die alten Stiffter darum gegen die Kirch so freygebig, damit ihre Freygebigkeit ihren Nepoten von der Kirch aus dem Gestifften reicher ersetzet, und nach und wiederum heimbezahlet werde?

Herr General! Ein allgemeiner Irrthum der Menschen ist es, die sich allzeit gerne von selbst überreden, daß sie ihren Religions-Pflichten schon ein Genügen leisten, wenn sie nun die Tempel GOttes zieren, und seine Priester bereichern. Dieß kömmt sie leichter an, als die strengen Tugendübungen, und die Abtödtung ihrer bösen Leidenschafften. Sie lassen sich daher leicht überreden, daß sie die Beförderung der Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste (wobey nur ihr Beutel das Verdienst hat) dafür substituieren und von ihren Religions-Pflichten sich gleichsam loskauffen können: in den Zeiten, wo die milden Stifftungen am häufigsten waren, sind die Sitten die verderbsten gewesen. Lochstein II. Th. XII. Cap. 8. §. p. 245. R. 1. Herr! rechnet er die durchlauchtesten Ahnen seines Fürsten, die so viel mildes gestifftet haben, auch mit darunter? stecketen aber diese nicht in solch allgemeinen Irrthume; wie beweiset ers, daß andere milde Stiffter darinn gesteckt sind? stecketen aber weder diese, weder tausend und tausend andere darinn (wie ers dann nicht erweisen, wir aber und die Geschichten das Gegenspiel wissen und beweisen können) wie kann dieser Irrthum allgemein gewesen seyn, oder wirklich seyn?

Dieser Irrthum ist ketzerisch. Unmöglich ist es zu GOtt zu kommen mit einem Hertzen, das durch Reu und Busse vorher nicht gebessert, und zu GOtt bekehret ist: gieb alles zum Allmosen und dich in Marter-Tod; bist ohne Liebe, bist du nichts für GOtt. Sagt Paul. Der, von Gesetze GOttes über unsere bösen Anmuthungen und Leidenschafften anbefohlene Kappenzaum mag durch Million-Stifftungen nicht weggekäuft, weder durch unendliche Carolins Millionen dem mindsten bösen Gedanken die göttliche Gerichts-Immunität oder Zoll- und Mauth-Freyheit erkauft werden. Indem der Herr nun trockenhin sagt, daß dieser Irrthum (nämlich im Catholischen Christenthume) allgemein sey, so sagt er folgsam, daß in eben denselben diese Ketzerey allgemein ist. Entweders ist dieß eine erschreckliche Lästerung; oder das Cahtolische Christenthum stecket in einer allgemeinen Ketzerey.

Der adeliche Ausdruck, daß bey denen (welche leicht glauben, durch Beförderung der Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste die Abtödtung ihrer Leidenschafften und Religions-Pflichten wegkauffen zu können) nur der Beutel das Verdienste habe, muß nothwendig (denn sonst würde er irrglaubig oder fanatisch auslassen) sich also verstehen, daß ein solche Beförderung dem Beförderer wenigstens zeitlich vergolten werde. Das ewige Leben fiele dem Beförderer weg; das dieswärtig Zeitliche hundertfache aber geschähe und bliebe ihm hier auf Erden. Matth. XIX. v. 29. Wie unvorsichtig schrieb er (Herr Lochstein) da wieder sich selbst! Er giebt die mächtigen grossen milden Stifftungen für Land- und bürgerlichen Staat-Verderbende aus, weil sie den Nahrungs-Stand benachtheiligen, den Staat an Volk und Geld entblössen. Cit. Cap. XII. §. 8., und doch bekennet er da, daß das Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste befördern dem Beutel, das ist, dem Beförderer hier zeitlich (centuplum accipiet) reichlich vergolten werde; woraus es dann nothwendig folget, daß das Ehre GOttes durch milde Stiffrungen befördern (befördere es ein frommer oder unfrommer Christ) dem Bürgerlichen nimmermehr kann nachtheilig seyn. Das weitere soll dem Herrn nachgesehen seyn, itzt aber

Num. III. Unapostolisch.

Lochstein lehret die Fürstlichen Höfe **Unapostolisch** denken und parlieren. Durchgehends behauptet er, dem Geistlichen Gebühre mehr nicht, denn der blößliche Unterhalt ꝛc. Mein Herr! der blößliche, knapphin gemessene Unterhalt fühlet nur allzu viele Mängel. Doctor Lochstein könnte ja auch mit einem jährlichen Gehalte a 60. Fl. knapphin gemessen zufrieden seyn. Die Rechnung wäre, nach dem genauen Meß-Stabe der blößlichen Dürfftigkeit, schon fertig für seine Person, für seinen Bedienten, für Kleidung, Bücher, Doctor und Barbierer ꝛc. würde aber bey diesen 60. Fl. dem Herrn nicht noch 2. oder 3. mahl 60. mangeln in Rücksicht itzt dessen, itzt jensen? wie

lau-

lautet der Canon Apostolicus XLI. Wir befehlen, daß die Sachen (und Einkommen) der Kirch in des Bischoffes, Gewalt und Verwaltung stehe. - - daraus nehme er, was zu seiner Dürfniß, und zu der glaubigen Fremdlingen Genußbrauche erfodert wird, so daß ihnen auf keinerley Weise was mangeln könnte; ut *nihil eis omnino possit deesse.* Herr diesen Canon erkennet so gar der Erz-Protestant Lucas Osiander für den nächsten Nachbaren Apostolischer Zeiten. In Epit. Hist. Eccl. Cent. I. Lib. III. C. 4. p. 90. Edit. Tubing. 1592.

Num. IV. Unbiblisch.

Lochstein lehret unbiblisch Denken und Reden. Die durchlauchten GOttes-Stiffter, Gelübde und andere Gaben-Opferer preisete die Cathosche Kirch als selige, gottesfürchtige Männer und Helden; da sie doch (wenn Lochstein recht hat) von den wahren Pharisäern, den damahligen Catholischen Geistlichen, verführte, betrogene, gleissenerische Leute und durch die Worte Christi verworfene Schüler gewesen wären: warum übertretter ihr auch das Geboth GOttes um eurer Satzungen willen. Denn ihr saget: wer zum Vatter oder Mutter spricht: alles was von mir geopfert wird, das wird dir nutzen; und er soll seinen Vatter und Mutter nicht ehren; und habt also GOttes Geboth vernichtiget um eurer Satzungen willen. Matth. XV. 3. 4. 5. &c. Denn ihr Stiffter war unmäßig; den Eltern, den Kindern zum höchsten Nachtheile, der Wohlfart des Staates und dem Nahrungs-Stande schädlich, von GOtt durch Zulassung der verdorbensten Sitten, und grössester Laster bestraffet; also Lochstein II. Th. XII. Cap. 8. §. Will er diese Argumentation heller verstehen; so lese er die Ausleger des Evangeliums Matthäi C. XV. fürnämlich Adam Contzen hic V. 5. p. 301. 302.

Die Fürstlichen Ahnen und andere glaubeten und wollten und hatten das Recht zu wollen, das ihr Gestifftetes unter den von Christo eigens erwählten und verordneten Kirchen-Verwesern ewig bleiben, und unter ihrer Direction &c. *authoritative* stehen soll, GOttes-Befehle und Verordnung gemäß: die Erstlinge, die die Kinder Israel geloben, und opfern, habe ich dir und deinen Söhnen - - zu einem ewigen Rechte gegeben. Num. XVIII. 11. Lochstein will die geistliche Güter-Immunität eitel eine Welt-Fürstliche Gnaden-Sache, eine in Fällen eigenmächtig und legalirer einbeschrenkliche, oder quoad fructus residuos gar vernichtliche Sache halten. Dieß erhellet aus etlichen hunderten seiner Stellen.

Die Fürstlichen Ahnen und die anderen Stiffter wollten und konnten wollen, daß nicht nur die gestiffte Sache, als e. g. diese Wiese, dieser Aker &c.

sondern auch die Frucht dieser Sache sollte ein GOttes- Gut, und g istlich-herrschafftlichen Gebietes seyn, vermöge dessen, was Num. XVIII. v. 14. stehet, alles, was die Kinder Israel von Gelübden bezahlen, soll dein (der Levikinder) seyn. Herr Lochstein aber will die Früchte der gestiffteten Sache spalten, und GOttes seinen Dienern von der gestiffteten Sache nur den zum geistlichen Unterhalte bloß Nothdürfftigen keines Weges aber den über die Nothdurfft ausreichenden Theil der geistlichen Jurisdiction zu erkennen; da es doch heißt: qui dicit, omne, nihil excipit; fürnämlich wenn dieß Omne GOtt sagt, und seinem Omni keine Einschrenkung machet.

Num. V. Untheologisch.

Herr Lochstein lehret und schreibet da untheologisch. Denn er schlösse von den Tugenden, die fürnämlich die Geistlichkeit zu üben hat, die Tugend der Freygebigkeit aus. Die Geistlichen sind Gesandten desjenigen, der von sich und seinen Evangeliums-Dienern dort sprach: Es gebühret sich, daß wir (die wir andern predigen) alle Gerechtigkeit erfüllen. Matth. III. v. 15. Der Geistliche muß andere ermahnen zur ächten Freygebigkeit, hat er eigene Einkommen; so muß er selbst der Erste freygebig seyn. Justitia hæc est, spricht Ambrosius Lib. II. in Cap. III. Luc. Cap. ult. ut, quod alterum facere velis, ipse prior incipias, & tuo alios horteris exemplo. Die Freygebigkeit ist zwar keine Gattung der eigentlich verstandenen Gerechtigkeit, wohl aber ein mit der Gerechtigkeit verknüpfter Theil, sagt S. Thomas 2. 2. q. 58. 12. 1. q. 117. 2. 3. Sie ist die Zierde, und Krone der Gerechtigkeit, sagt ebenfalls der Englische Lehrer. 2. 2. q. 66. 4. 1. item q. 123. 12. 5. Was heißt aber bey den Theologis die Freygebigkeit? Eine Tugend, mit dem Reichthume wohl zu wirthschafften, zu löblichen Gebräuche zu verwenden für sich, und die Seinigen, und Anderen. S. Thom. 2. 2. q. 117. 1. ⊙. virtus bene dispensandi, in bonos usus, sibi, suisque & aliis. Nun erlaubet Lochstein dem Geistlichen keinen Reichthum: dieß will sein ganzes XII. Cap. II. Th. fast in allen §§. und Notis sagen. Zwar scheinet er ihm §. 15. einigen zuzustehen; weil er diesen aber bloß auf den höchstnothwendigen, höchstdürfftigen, oder doch nur blossen gemäßigten Unterhalt einschrenket, das Einkommen aber, welches sich blößlich auf einen solchen Unterhalt erstrecket, kein Reichthum ist; sintemahl es kümmerlich für den Geistlichen, geschweige für andere, erkleckend, mithin zum Freygebig seyn untauglich ist: so ist sein Reichthum zugestehen ein wirckliches Reichthum-Absprechen. Vom Reichthume kann und soll man freygebig seyn. Vom blößlich Nothwendigen oder blößlich Gemäßigten ist niemand freygebig. Liberalis nemo existit in necessitatibus. L. rem legatam. de adit. † lega. L. si usus fructus, cum glo. de jure dot.

Woher soll dann die Freygebigkeit des Geistlichen ihren Stoff nehmen? aus dem Uberflusse seines geistlichen Güter-Vermögens? aber dieser Uberfluß gehöret weder GOtte weder dem Geistlichen. Lochst. XII. Cap. 7. 12. §§. nach dem Lochsteinischen Grundsatze hat der weltliche Fürst und Staat mit diesem Uberflusse zu dispunieren, obgleich die erste Kirch, die ältesten Canones der Concilien, und Päbste das Recht einer solchen Disposition sich zuerkannt, und die Geistlichkeit bis 1766. unangefochten ausgeübet hat. So müßte dann der Geistliche stehlen, daß er könnte freygebig seyn, oder er müßte bey dem weltlichen Fürsten, Magistrate oder Bürgermeister allemahl anhalten, daß er dürffte freygebig seyn.

Machen wir da eine kurze Uberlegung. Was machete die ersten Christen zu Jerusalem bey allem Volke so angenehm? Actor. II. 47. Weil sie untereinander, und die geistlichen Vorsteher der gläubigen Gemeinde gegen jegliche sehr freygebig waren. Act. II. 44. 45. 46. item Act. IV. 33. 34. &c. und es war grosse Gnade in Jhnen allen, dann keiner war unter Jhnen, der Mangel hatte. Und wie! trug nicht die Gutthätigkeit JEsu zur ersten Bevölkerung seiner Kirche vieles bey? sein Wort war mächtig: und es zog mächtig: sein Wort aber war nach und nach begleitet mit zeitlichen, und leiblichen Wohl- und Wunderthaten: und es zog mächtiger. Er gab von den, Jhm geschehenen Oblationibus grosse zeitliche Allmosen. Joan. XIII. v. 29. Er gab wunderthätige Zeitliche Allmosen. Joan. VI. 9. 10. &c. Er that wunderthätige leibliche Allmosen. Dann er zog im ganzen Lande umher, that Gutes, und machete alle gesund. Actor. X. 38.

Ist die Geistlichkeit beym Volke nicht geehret und geliebet; welchen Frucht wird sie schaffen für das Evangelium? Nun sagt Boëtius in Lib. II. de Consolat. prof. 5. Largitas *maxime claros* facit. Und Aristoteles IV. Ethic. C. 1. sagt: Inter virtuosos maximē liberales amantur apud S. Thom. 2. 2. q. 117. 6. 3. Die Freygebigkeit macher Ehre und Liebe. Was suchet dann Lochstein, da er die Geistlichkeit auser Stand, freygebig zu seyn, setzen will? nämlich sie bey den Schwächern des Volkes verächtlich und verhaßt zu machen.

Geschieht es aber, daß das Volk endlich mit Händen greift, daß die ganze Quelle der sonst gewöhnlichen Freygebigkeit der Geistlichen aus dem Erüberlichen, in den Fiscum oder bürgerlichen Gemeinds-Kasten ist hinüber geleitet und gezwungen worden; wird sodann der Gegenstand solcher Verachtung und Gehäßigkeit nicht ein anderer seyn! welcher Gewinst mag daraus der Fiscus &c. haben? Heinrich III. König in Castilien verwarf den Rath vieler Grossen seines Reiches, neue Anlagen zuverordnen, sprechend: Er fürchte sich mehr für den Flüchen und bösen Reden des Volkes, denn für seinen Feinden. Sawedra. Symb. 67.

Den untheologischsten Gedanken machet auch Lochsteins-Schrifft bey dem weltlichen Fürsten und Bürger ganz rege und unschuldig, daß diejenigen, welche an die Kirch alles um Christi Willen überlassen, und verstiffter haben, wahre Verschwender gewesen sind. Allmählig wissen die Grossen der Welt, wenn sie die sehr wichtigen Stifftungen ihrer Ahnen ansehen, fast nichts anders mehr zu denken und zu betrachten, als das Quantum, nicht aber das in Quantum.

Das Quantum, an sich selbst, machet keine Verschwendung aus. Manchmahl giebt ein wahrhaffter Freygebiger (so es nothwendig ist) mehr, als ein Verschwender, und doch ist er kein Verschwender. In Quantum in so weit ist eine Gabe verschwenderisch, als sie über das, was man legitime geben darf und kann, ausschreitet. Ein Vatter vermag 15000. Fl. die Legitima seiner 2. oder 3. Kinder sind 5000. Fl., nämlich der Triens 10000. Fl. bleiben, als lang er lebet, in des Vatters freyer Disposition, doch so, daß sein und der seinigen Unterhalt, und wie auch seine bürgerliche Prästations-Düchtigkeit dabey salvieret bleibe. Verbrauchet er dazu (für Gewisses und Ungewisses) etwan 4. oder 5000. Fl., und vermachet die dritte 5000. GOtt zur Ehre ad quascunque causas pias; so ist diese seine Freygebigkeit keine Verschwendung. Denn weder Er mit den seinigen, weder die qua weltliche Republik, weder die Kinder würden dadurch an ihrer Gebühre beschädiget, und der Gewissens verbindliche Antheil der, zur Beförderung jener 7. oder 8. geistlichen Güter-Endursachen (wozu die qua Christliche Republick beym Weltlichbleiben der 5000. Fl. verpflichtet geblieben wäre) zu verwendenden Gebühre, trätte mehrsten theils an das Pium Corpus, oder selbst an die Kirch samt jenen 5000. Fl. über. Wo Herr Lochstein noch erinnerlich sich beygeben lassen soll jenes des H. Thomas: Qui intentione sequendi Christum omnia sua dant, - - non sunt *prodigi*, sed *perfecte liberales*. 2. 2. q. 119. a. 2. 3.

Num. VI. Unjuristisch.

1. Herr Lochsteins-Satz lehret von den geistlichen Stifftungen gar sehr unjuristisch Denken und Reden; als: man soll, bey izt vor Augen liegenden geistlichen Güter-Uberflusse, die mehrsten Stifftungen *Authoritate Principum Laicorum &c.* entweders cassieren, oder auf ein gewisses *Quantum* zurückbinden, die Zahl der geistlichen Präbendaten mindern, jeglicher geistlichen Person ihre *Diætam* auswerfen, und den Uberfluß dem *Fisco* oder *ærario publico* zueignen, oder das Erüberliche vom Ertrage des *Beneficii ad usus reipublicæ* avertieren. Denn dergleichen Reden und Wollen (ohne Wissen und Willen des allgemeinen und der sonderbaren Haushälter der GOttes-Güter) wieder alle Rechte. Litte es die Zeit; so würde ich ihm leicht anderthalbhundert Legesher erzehlen, welche ihn des Unrechtes, wodurch die Legata Ecclesiæ, Clericis, Religiosis, ad causas pias

beleidiget, und entheiliget werden, überzeugen könnten, ohne der Gesetze der Testamentorum zugedenken.

2. Zwar will Herr Lochstein sich für solcher Ueberzeugung verwahret haben, daß er, nach, durch viele §§. *Cap. XII.* Th. *II.* angefochtenen, und spöttelich durchgehechelterm geistlichen Güter-Besitze, die Beybehaltung der Güter der Geistlichkeit endlich zur Gnade einräumet §. 15. um aber den weltlichen Fürsten und Staat, des GOtte eigenen geistlichen Güter-Besitzes wegen, zu entschädigen, läßt er sich einen Fund einfallen, der so spitzfindig als die beste Musqueten-Kugel ist. Er räumt dem weltlichen Fürsten und Staate die eigenmächtige, und von den göttlich verordneten, göttlichen Gutes-Verwesern ganz unabhängende Direction über den geistlichen Güter-Ueberfluß ein; folglich auch die unabhängende Direction über das bloß höchstnöthige Maß des jährlichen geistlichen Unterhaltes. Denn wird von einem Beneficiato (dessen Einkommen etwan 400. fl. sind) in diesem Jahre 3. mahl 20. in einem andern 4. mahl 20. in einem dritten 5. bis 6. oder 7. mahl 20. fl. Nothgeldes abgefodert; so ist seine kirchliche Quota Sustentationis bald 340. bald 320. bald 300. bald 280. ꝛc. Ist dieß nicht ein adelicher Einfall von dem studiertesten Finanzer?

3. Wird ein (der wichtigen 7. oder 8. Endursachen geistlicher Güter mit, oder ohne Fleiß unwissender) Layscher Finanzer nicht denken, wie Lochstein schreibet? dem Geistlichen gehöret von seinem ganzen Einkommen mehr nichr, denn der höchstnothdürfftige Unterhalt? den höchstnothdürfftigen Unterhalt haben auch die Capuciner und Franciscaner. Ergo was der Geistliche über den Capucinerschen Unterhalt bekömmt, ist erüberlich und zu erübern; Ergo ist es auch unter der unabhängenden Direction meines Prinzen. Allon! Gelt her!

4. Wollen es dann die unseligen Finanzer und Projectanten dahin bringen und (unter offenbarer Androhung der Befährde, aller Wohlthaten des Staates, im Falle der strengern, obgleich richtigen Einwendungen verunwürdiget zu seyn; Not. ad Lochst. §. 15. Cap. XII. Th. II.) erzwingen, daß dem weltlichen Fürsten und Staate es lediglich frey stehe, in Fällen, alljährlich, oder des Jahres öffters von 250. geistlichen Gütern 20. mahl mehr, als von 900. weltlichen Gütern ejusdem modi einzutreiben? Mir und meinen Corsen scheinet dieß, die gottseligen Absichten der Kirchen- und geistlichen Beneficien-Stifftern lediglich vereiteln, und es so eigenmächtig einrichten wollen, daß die Kirch die Freyheit der heiligen Evangeliums-Dienste mit jährlichen erüberlichen Summen erkauffen müsse, mithin die Paulinische Argumentation I. Cor. IX. 11. (Wir säen euch geistliches; *ergo* dürfen wir euer zeitliches Einschneiden) umschlage und der Layh sagen könne: ihr säet uns das Geistliche; *ergo* darfen wir euer Zeitliches einärndten.

5. Mer-

5. Merke der Herr! der Jurist sagt aus seinem Jure Liberalitatem exercere ad Principem spectat. L. pen. C. de Donati. inter Vir. & Uxo. Rolan. à Val. Con. 2. n. 12. Vol. 1. Æmil. Maria Manolessus: der Fürst muß freygebig seyn. Räth nun Herr Lochstein, daß jeglicher Fürst, jegliche hohe Obrigkeit eigenmächtig könne denjenigen Theil der zeitlichen Einkommen der Geistlichkeit, seiner Direction zwänglich unterwerfen, woraus die Geistlichkeit allein kann freygebig seyn, d. i. aus dem Ueberflusse des geziemenden Unterhaltes? Mein Herr! er wäre im Gewissen zurathen verbunden, daß, wenn die eigenmächtige Direction dieses Ueberflusses in den Handen der weltlichen Fürsten und Obrigkeiten, von Anbeginnen der Christenheit, gestanden hätte, sie solche Direction an die Kirche freygebigst und beherzt abträtten. Welchen Frucht wirkete das geistlich Gut in den Handen des Achaz? keinen, weder ihm, weder den Grossen des Hofes, weder dem Volke. II. Paral. 28. v. 21. Welchen Frucht in den Handen des Ozias, auch da er das geistliche Gut zur GOttes Ehre anwenden gewollt? welchen Frucht? den schändlichsten. II. Paral. 26. v. 19. welchen Frucht in den Handen Heinrichs VIII. Königs in England und seiner Großen? Armuth und Verderben. Sanderus Lib. I. de Schismate Anglic.

6. Merke der Herr! der Jurist sagt: *Ususfructus dicitur fundi integrais, non quotativa.* Barto. & Alex. in L. qui usumfructum, de Verb. Obl. & Gl. in L. rectè dicimus de Verb. sign. wiederum *ususfructus appellatione venit omnis Commoditas rei.* L. Usufructu. §. item si fundi ff. de Usufructu. &c. &c. Was sind dann generaliter die geistlichen Einkommen anders, als Ususfructus der geistlichen Stifftgüter, oder der aus den Ersparnissen des Ususfructus (vermöge der kirchlichen und Justinianischen Verordnung) zur Melioration der stifftlichen Einkommen legaliter angekauften Güter? ergo wenn in der Fundations-Urkunde, oder den Contracts-Briefen eine Einschrenkung sich nicht vorfindet, so wird nicht eine quotativa, sondern der ganze Ususfructus verstanden, dem Legatario, Fundatario (Jesu Christo, und seiner Kirch) zuerkannt, und seiner Disposition lediglich überlassen. Und Lochstein, der im Jure ein Goliath seyn will, befiehlt, den Usumfructum Ecclesiasticum zu quotieren, die bloß höchstdürfftige, und nöthigste Unterhalts-Quotam endlich noch der Geistlichkeit zur Disposition zu überlassen, die Quotam des superflui aber der eigenmächtigen Direction des Layschen Fürsten und Staates (zwänglich und unter Bedräuung der weltbürgerlichen Staats-Acht, Lochst. II. Th. XII. Cap. 15. §. p. 261) zu unterwerfen?

Diejenigen, welche zu den Zeiten, wo die wahrgläubige Kirch von den Heyden und Tyrannen gedrükt und gefangen war, die allgemeinen zeitlichen Güter der weltlichen Glaubigen cum potestate allein administriert, Actor. IV. v. 35., die sonderbaren aber gewisser massen, auch Befehlungs-Weise, diri-

dirigiert, und dem Koderniſſe nach, genüzet hatten; ad Philem. v. 13. 14., dieſe, die Kirchen-Regenten, ſollen izt, wo die Kirch in Freyheit iſt, und die weltlichen Chriſtcatholiſchen Regenten unter ihre Kinder zehlet, von dieſen ſelbſt adminiſtriert, als unreife Pupillen und minderjährige Pflegkinder tractiert, und gezwungen werden, mit einer, nach dem eigenmächtigen Maaſſe nicht des Heiligthums, ſondern der Layſchen Richt- und Schlicht-Stuben, beſtimmten Unterhaltungs-Quota als einem jährlichen Koſt- oder Pfründt-Gelde, für Liebe zunehmen, mit dem übrigen ihren Einkommen aber den Layhen nach Belieben und Gutdünken hauſen und handeln zu laſſen? Welch hochbedenkliche Sache für die Layhſchen Glaubigen?

8. Der Apoſtel giebt den Kirchenregenten, den Biſchöffen, ſtrengen Befehl, die Layhen wohl zu unterrichten, wie ſie ihre zeitlichen weltlichen Güter wohl verwenden ſollen, daß dieſe ihren Beſitzern gut und nütze, und nicht zum Aergerniſſe ſeyn mögen: ad Tit. Cap. III. v. 8. Sie, die weltlichen Reichen wohl zu unterrichten, wie ſie im gutes Thun (im Allmoſengeben, im Freygeben, und anſehnlichem Verpflegen ihrer Lehrer) als Führer und Herzogen denen anderen ſich zeigen und herfürthun ſollen, auf daß ſie die Kirch in nothwendigen Sachen brauchen möge; damit ſie (die Reichen) der Kirche nicht unfruchtbar ſeyn. Cap. III. v. 14. S. Hieron. Theodoret. und andere. Joannes der Apoſtel zeiget fleiſſig, wie Chriſtenmäßig, und den weltlichen Guthabern gebührend es für GOtt ſey, die Arbeiter des Evangeliums wohl, ungekränkt, nach allem Vermögen verhelfflich zu bedienen, damit ſie (die Reichen und groſſen Layhen) Mitarbeiter der Wahrheit werden mögen. III. Epiſt. v. 6. 8. Und izt wollen die Groſſen der Welt, die doch Chriſtglaubige ſind, ſich ſelbſt eigenmächtige Regeln vorſchreiben, wie ſie die Quotam Suſtentationis Clericalis anſetzen, die Quotam Reſiduam der kirchlichen Einkommen zum Nutzen des weltlichen Staates anwenden wollen und ſollen?

9. Wie mag der Herr dieß, den ehemahligen Zeiten ſo ungleiche Thun mit unſern Juribus ausgleichen? Legati pii Cauſa finalis iſt die Kirch, nicht die weltliche Republik qua weltlich. Warum dann der weltliche Staat den Ueberſchuß der kirchlichen Einkommen eigenmächtig zu ſeinem Nutzen verbrauchen dürfen? Legatum Uſusfructus ſine uſu nihil eſt. L. per ſervum. ff. de Uſu & habita &c. Was nützet der Kirch, Vermächniſſe reicher Nüznüſſungen haben, wenn der Welt-Staat ihr ſo gar den Ehren-Nutzen entzieht, das übrige, nach den Endurſachen geiſtlicher Einkünffte gemäß, anwenden zu können? Teſtamenta Principum vel Dominorum ſunt tanquam lex viva & pro legibus ſervanda. Bal. in L. precibus 13. opp. C. de impub. & al. ſub. idem in Teſtamento privati, in ſpe. de teſta. §. 1. & §. Diſponat. in Auth. de Nupt. Und was rüfen dieſe Fürſten- und Herren-Teſtamente dieſe lebendigen Geſetz-Stimmen? Uſusfructus conſtitutus vel Lega-

tus videtur omni die constitui vel legari. Flo. in L. 1. §. interdum de Usufr. accresc. Diese mächtige Stimme solcher lebendigen Gesetze, die mit der Freyheit der wahrgläubigen Kirche vielentheils gleichen Alters sind, rufen und schreyen laut, aus allen Archiven der geheiligten GOttes-Hüten, ja selbst der Fürsten, und Welt-Christlichen Staaten: Gebet und lasset dem Kayser, was des Kayserς, und GOtte, was GOttes ist. Und Lochstein sich unterstehen, allen Grossen der Welt die Ohren zu verstopffen wieder diese schreckliche alltägliche Stimme?

Num. VII. GOttes Ungnade und Zorn reizend.

1. Will dieser neujuristische Gesetz-Künstler die lebendigen Gesetze der Durchlauchten alten GOttesfürchtigen Stiffter-Welt nicht hören, weder mit in sich schlagendem Herzen ehren: so höre er die Stimme des lebendigen GOttes, des allerhöchsten Richters der Lebendigen und Todten! alles, was dem HErrn geheiliget wird, - - das soll nicht verkaufft werden, man soll es nicht lösen können. Was einmahl geheiliget ist, das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Levit. XXVII. v. 28. Im Hebräischen heisset es: was dem Herrn ein Cherem חֵרֶם ist, oder wird. Die Wurzel dieses Wortes ist Charam, welches heißt, occidere, excidere, succidere, tödten, ausroten, abschneiden. Das Gelübd Cherem war das grösseste, stärkste Gelübd, vermöge dessen die Sache solcher Gestalten GOtte gewiedmet, geheiliget und zugeeignet war, daß sie mußte vernichtiget oder getödtet werden, oder natürlicher oder bürgerlicher Weise sterben, mithin ausser allem Welt-Bürgerlichen Gebrauche gesetzt werden. Quidquid fuerit semel consecratum (absolute & perfecte per votum Cherem) Sanctum Sanctorum erit Domino, id est, *omnino* sanctum & consecratum erit Domino. Cornel. à Lapide in Levit. 27. 29.

Atqui die Durchlauchten und anderen Stiffter (falls im Stifftbriefe eine Limitation nicht ist) wollten dasjenige, was sie GOtt zur Ehre ꝛc. gestifftet hatten, für ein wahres Cherem, d. i. GOtte lediglich und gänzlich gewiedmet, geheiliget, und ausser allem eigenmächtigem eitel weltbürgerlichem Gebrauche gesöndert, GOtte, seiner Kirche, und GOttes seiner geheiligten Familie eigens übergeben haben. Dieß war aller Stiffter ihre ausdrückliche, oder allgemeine Meynung: in tausend und tausend Stifftungs-Urkunden kirchlichen, Kayser- und Königlichen Bestettigungs-Briefen, ist es zu lesen. Ja! in etlich hunderten derselben las ich die strengsten Anathematismos, welche den GOttes-Stifftern die Protestanten, und (als viel ich weiß) auch Lochstein so sehr verargen, welche doch in der Schrifft, namentlich aber in dem Worte Cherem Levit. Loc. Cit. ihren Grund haben, und welche die Stiffter, wie auch die Stifftерinnen wieder diejenigen aussprachen, von

welchen

welchen ihre Stifftungen Vermächtniſſe, Donationen, Dotationen, ꝛc. würden vereitelt, angefochten, derſelben freye Adminiſtration, und Anwendung welcherley Nutzertrages den geiſtlichen Vorſtehern erſchwehret, gehemmet, ganzen oder halben Theils genommen werden: Cherem Succiſio, daß ſie abgeſchnitten, Anathema, verflucht, und von GOtt äuſſerſt geſtraffet, Deſtructio zugrunde gerichtet und ausgerottet ſeyn!

2. Merke hier der liebe Herr Doctor fürnämlich, daß, GOtte zu ehren, alles konnte ein Cherem werden, als die Thiere, Levit. C. 27. 28. ſelbſt die Menſchen, Loc. Cit. ganze Völkerſchafften, als die Chananäer von den Hebräern, Num. XXI. 2. ganze Städte, als Jericho Joſue VI. 17. Grundſtüke von Feldern ꝛc. Levit. C. 27. 28.

Weiter ſpricht GOtt: alles, was geheiliget oder ein Cherem dem Herrn iſt, und von Menſchen geopffert wird, davon ſoll nichts gelöſet werden, ſondern es ſoll des Todes ſterben. Levit. XXVII. 29. nämlich des eigentlichen und natürlichen Todes, wenn es konnte oder dorffte getödtet werden; oder des bürgerlichen Todes, wenn die zum Cherem gemachte Sache eines eigentlichen Todes nicht fähig war. Dergleichen im alten Geſetze die Leviten, und Aecker des Verheiſſenen und eroberten Landes waren: dieſe, als GOtt zur Ehre gewiedmete, und zum heiligen Cherem gewordene Dinge, ſtarben des bürgerlichen Todes, weil ſie GOtte gänzlich, und ſo gewiedmet waren, daß ſie hinförter zum Layhſchen Gebrauche und Nutzen nicht wiederkehren dorfften.

3. Item zeigete GOtt, wie mißfällig ihm die eigenmächtige auch geringſte Layhiſche Nutzmachung aus jeglicher, zum Cherem GOttes gewordener Sache iſt. Achan nahm einen ſcharlachen Mantel, 200. Sikel, eine güldene Gerte von der unermeſſenen Beute zu Jericho; und das ganze Heer Iſraels war erſchrecklich von GOtt heimgeſucht ꝛc. Joſ. VII. 1. &c. er ſelbſt verſteiniget, und all ſeines verbrannt. L. C. Joſue machete Jericho zum Cherem mit dem Wunſche, daß, wer Jericho wieder aufbauen würde, er auf ſeinen erſtgebornen Sohn den Grund, auf ſeinen leztgebornen die Thore der Stadt ſetzen ſollte. Joſue VI. 26. und ſehet! Hiel bauete, mit Verachtung dieſes Cherems, Jericho abermahl auf, der erzörnte GOtt aber bauete mit zweenen deſſen Söhnen ab, und warf ſie ins Grab. III. Reg. XVI. 34.

Liebſter Herr Doctor! bring er doch denen Groſſen der Welt andere Fundamente in Kopff! ein für allemahl die geiſtlichen Güter ſind GOttes ſein Cherem: ſie ſind für den bloß weltlichen Staats-Verbrauch Amortizata: eigenmächtig damit handeln iſt für jeglichen Layhen erſchrecklich. Unmittelbar nach dem: alles was geheiliget iſt - - ſoll des Todes ſterben. Levit. XXVII. 29. folget: omnes Decimæ - - Domini ſunt. v. 30.

4. Bauet Christus Jesus der Fürsten und grosser Herren Häuser nicht, wie dort der gütige GOtt den Hebammen Aegyptens, so bauen die Fürsten und Grossen der Welt vergebens. Welches kirchliche gerechtsame kränkendes Geschlecht weiß der Herr Doctor ehedessen von GOtt mit langwäriger Ehre, und gesegnetem Nachruhme gekrönt? Jenes göttliche Lemma eures unvergleichen so tapffern als weisen Prinzen Eugen bleibe jedes Welt-Grossen feine Maxime aus dem XII. Cap. Deuteron., wo von den GOttes-Vermächtnissen und Gelübd-Opffern die Rede ist, nec addas quidquam, nec minuas v. 32. & ult. Laß man der Kirche, was der Kirche ist: will man selbst der Kirch nichts geben, so laß man wenigst ihr geben, und nehme man selbst ihr nichts.

So denket und redet Paoli, à dieu, Herr Doctor! die Barque ist fertig: sie führe ihn fort. - - à dieu!

Cap. VII. §. XIV.

Schulz bekömmt seinen lieben Herrn Lochstein wiederum, und fähret fort etliche Lochst. §§. von der geistlichen Güter-Besteurung zu wiederlegen.

Hè Bien! rüfte Schulz über diese freygebige Zwischen-Scene, die sein belebter Geist sich selbst vorgestellet hatte, auf. Schiffer! jetta l'ancora, l'ancora! ankern wir. Wir beede werden in einem Hui unsers gleichen sehen: ich meinen hochverehrlichen Herrn Lochstein, du seinen Corsischen Schiffer, und wie! was! itzt steigen wir zu Noli aus: und ich sehe, ich grüsse Herrn Doctor Lochstein? wie! Herr! sind sie schneller denn Schulzens Gedanken? Von Corsica bis Noli in zwoen Minuten? und schon eine treffliche Nolisiner Chaise zur Hand? Wohlan! Schiffer und Nolisiner, Fregatte und ein Röffel-Kaletsche sind den Juristen und Schulzen eins, unum adhuc sunt, quæ genere saltem supremo conveniunt. Wer machet die Marsch-Route? Schulz gehet Mayland zu: dort wird er mit ihm Herr Doctor, vor dem heiligen Ambrosius über die Stelle des XI. §. II. Cap. II. Theils, die er aus dieses Heil. Vatters Sendschreiben, wovon in Jure Can. 21. convenior. C. 23. q. 8. stehet, genommen hat, scharf disputieren. Wie! gehet ihm dieser Marsch zu weit links? ha ha! ich merke gut. Er will Placenz zu, wo er die Bühne bereits vor einem Jahre gemüthet hat, und heute noch spielen will. Was thue ich? ich eile auch: gut, Herr Doctor! ja ja! nach Placenz, aber ohne mich aufzuhalten, denn mein Herr Pfarrer und ich haben auch ein Haus gemüthet, nicht zwar zu Piacenza, sondern zu Verona. Dort erwartet er uns beede mit brünstigem Verlangen. Von dort aus nach Trient, wo wir des Heil. Vatters Ambrosii Sache auch ausmachen können. Nachher geraden Weges Freysing zu.

Nun! wo hat es der Herr Doctor in Corsica bey Herrn General Paoli lassen müssen? bey seinem §. 2. Cap. 12. Th. II. p. 238. 239. Ich weiß es. Herr Paoli hat diesen 2. §. genau untersuchet; doch aber des Herrn seine Stelle, woraus er probieren will, daß Constantin M. die Kirchen in Ansehung ihrer Güter von allen Contributionen für und an sich selbst befreyet habe, wo ist sie? er citieret also: L. 1. C. Theod. de annon. & Tribut. Aber, Herr! davon stehet nicht ein Wort an der angezeigten Stelle. De Annona & Tributis handelt der Codex Theodosianus Edit. Basil. 1528. apud Henr. Petrum Lib. XI. Tit. 1. L. 1. und 2. Der Codex Justinianeus handelt davon Lib. X. Tit. XVI. Dessen erster Lex, *Vacantes*, den er citieret, handelt von *Vacant*-gewordenen Gehalten und *Annonis* ꝛc. Obrigkeitlicher Personen, die ohne Nachfolger sind. Sind die Kirchengüter auch solche Bona vacantia? wenn hat die Succession der geistlichen Obrigkeiten in der e. g. Freysingischen Kirche aufgehöret? also Schulzens sein Büchlein in der Nota über seine Citation ex C. Theodos. itzt untersuchen wir

Den III. §. XII. Cap. II. Th. p. 239.

Da sagt Herr Lochstein kurzweg also:

1. Constantin merkte, daß begüterte Layhen sich in den geistlichen Stand einschlichen, damit sie von den Curial-Aemtern eximiert, und zugleich von den Kirchengütern erhalten würden. Darum

2. Verboth dieß der Kayser und verordnete, daß die Begüterten im weltlichen Stande verbleiben, die öffentlichen Abgaben bestreiten, sich auch zu Curial-Aemtern gebrauchen lassen sollten. LL. 3. & 6. Cod. Theod. de Episc. & Cler. Valentinian und Valens erneuerten dieses Gesetz. Loc. 17. ibid.

3. Das Sardische Concilium gieng ihnen darinn nach, indem es Can. 13. verordnet: daß man bey Bestellung der Bischöffe fleissig acht haben sollte; damit kein Vermöglicher und Begüterter befördert würde: weil diese die Bürden des gemeinen Wesens tragen, die Armen hingegen nur von den Gütern der Kirche unterhalten werden müßten.

4. Valentinian der Aeltere milderte zwar dieses Gesetz: erlaubete den reichern Layhen, die geistlichen Weyhen zu nehmen; doch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß sie einen aus ihren Verwandten in der Curia für sich substituieren mußten, dem sie ihre Güter abtraten: oder sie mußten sich ihres Vermögens zu Gunsten der Curiæ entschlagen. L. 59. Cod. Theod. de Decurion.

Sed *contra eſt*, quod dicit L. 1. qui divino. lib. 16. tit. 1. Qui divino cultui miniſteria Religionis impendunt i. e. ii, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excuſentur, ne *ſacrilego livore quorundam* a divinis avocentur obſequiis. Dat. XII. Cal. Nov. Conſt. A. V. & Licinio Coſſ. add. gloſs. Edit. Baſil. cit. p. 83. *contra eſt* item L. 3. h. t. quæ agit præciſe de diſſenſionibus & levibus delictis in neg. Eccl. & eorum judiciis *contra eſt item* L. VI. Cod. cit. tit. cit. quæ ſtatuit de conſortio Mulier. Cum limit. ad certas perſonas, Matrem, germanas - - *contra eſt etiam*, daß weder ein 17. Lex., weder ein 17. Titul unter der Rubric de Epiſc. & Cler. im 16. Buche Cod. Theodoſ. Edit. Baſil. an. 1520. ſich findet. Unter dieſer hat nur 1. Titul, und nur 7. Leges.

Sey es aber, daß der Herr ſich verſchrieben, und den Codicem Juſtinianeum vermeynet hat: auch da iſt entgegen l. 3. de his clericis. l. 1. tit. 3. denn es redet de fiſcalibus, welche die Clerici ex prædiis nicht Eccleſiaſticis, ſondern Privatis & propriis abzugeben haben. Gloſs. n. 49. h. t. Corp. Jur. edit. Lipſ. 1720. p. 37. item iſt entgegen L. VI. h. t. in. C. Denn dieß ſpricht den ganzen Clerum *etiam* a perſonalibus muneribus frey. Welches *etiam* ſich deutlich auf die wieder den Clerum angemaßten Exactiones, und Compulſiones und andere ungeziemende Onera bezieht. Endlich iſt entgegen auch L. XVII. h. t. in C. denn es nimmt den Clerum von allen Actionibus und Curialibus aus; von dem L. 59. de Decurionibus, welches der Herr citiert, wiſſe der Herr, daß es in Cod. Theod. unter dieſer Rubric Lib. XII. nicht ſtehet, denn unter dieſem Titul ſtehen nur 9 Leges im Codice Juſtin. h. t. lib. X. t. 31. L. 59. iſt die Aufſchrifft: Superior tenetur confirmare electionem &c. welches hieher nicht tauget. So antwortet dann Schuiz aus ſeinem Büchlein,

Num. II. Antwort auf dieſe 4. Sätze.

Ad I. Der IV. Lex Cod. Lib. I. Tit. III. Officiales, redet von dieſen Einſchleichern ſo: Quodſi clandeſtinis artibus putaverint irrependum duas partes ſuarum rerum concedant Liberis, aut ſi proles defuerit, propinquis: ex propria ſubſtantia portionem tertiam ſibimet retenturi; es iſt alſo das zweyte Membrum cauſale dieſer Einſchleichung falſch, damit ſie von den Kirchen-Gütern erhalten würden; denn ſie brachten ihr Eigenes an die Kirch; mithin würde dieſe an ihren Gütern nicht beſchädiget.

Ad II. Vermöge des IV. Geſetzes Cod. loc. cit. verboth der Kayſer das Clerikwerden nur denen, welchen es unſere geiſtliche Rechte, und Theologie noch heute verbeut, nämlich denen, welche mit Hindanſetzung und Verachtung nothwendiger hochwichtiger Staats-Dienſte, zum ſchweren Nachtheile der Landfürſtlichen Kammer, ſeiner Familie und Freundſchafft, der allge-

gemeinen Rechnungs-Aemter, aus lediglicher Faulheit, und gleissendem Religions-Eifer (L. 26. quidam Lib. 10. T. 31. de Decurionibus.) mit grosser Gefährde einer des ganzen Clericalischen Standes-Beschimpfung (L. IV. cit. Cod. t. 3. in Auth.) nicht zur heiligen Arbeit, nicht zur fleißigen gewissenhafften Verwesung, sondern zur blößlichen Ehre, und Würde des Clericats aspirieren. Denen aber, welche von Ratiociniis und Necessitatibus frey sind, ihre Curial-Dienste wohl versehen, nachher einen wahren ächten Clerical-Geist fühlen und in einer dauerhafften Aufführung äussern, versperret der Kayser den Weg zum Clericate gar nicht: ja im nämlichen IV. Gesetze bahnet er ihnen selbst denselben dazu: Nec cessionem metuant facultatum: indem er sie von der Furcht der Güter-Abtrettung befreyet: welchem der 12. Lex Cod. Tit. 3. Lib. 1. nicht wiederspricht, als welcher nicht von der letzten Art der Curialischen Clericat-Candidaten, und zu dem de curiali Clerico *ordinato* non *ordinando* redet. Jene, ja! die die Zeichen und Beweise des geistlichen Berufes nicht genug der Republick zeigen, sollen der Republick im Zeitlichen dienen.

Ad III. Dieser Satz hat 3. grobe Fehler wieder das Prædicamentum Cras, ardore, und refrigerat; d. i. er fehlet 1. wieder die Chronologie oder Zeit-Rechnung. Nein! Her Doctor! das Sardische Concilium gieng dieser Kayserlichen Verordnung nicht nach, sondern vor. Dieses Concilium war gehalten An. 347. Harduin. T. 1. Conc. Col. 635. Die Kayserl. Verordnung geschah An. 361. nämlich unter den Bürgermeistern Fl. Florent. und Fl. Tauro. v. L. IV. Cod. l. 1. t. 3. im Leipz. Corp. Jur. ed 1720. folglich lag dieser Verordnung nicht das blosse Wollen des Kaysers, sonder ein kirchlicher Canon zum Grunde; gesetzt auch, daß dieser Lochsteinische grosse Satz in all anderm richtig wäre.

2. Fehlet er wieder die Speciem oder Gestalt der Proposition. Der Herr machet aus einer Modal-Proposition eine absolute und lediglich. Die Sardischen Vätter verordneten nicht lediglich, daß kein Begüterter soll zum Bischoffe ordinieret werden; sondern: daß, wenn ein begüterter Layb, ein offentlicher Layischer Rhetor oder Advocat, oder ein Staats-Beamter zum Bischoffe begehret würde, dieser nicht ehender sollt ordinieret werden, als bis er vorher in allen untern Clericalischen Orden Dienste gethan habe. Non prius ordinetur, nisi ante & lectoris munere - - fuerit perfunctus, & ita per singulos gradus, si dignus fuerit, ascendat. &c. Hard. l. c. p 646. E. Can. 13.

3. Fehlet sein Satz wieder Causam impulsivam solcher Sardischen Kirchen-Verordnung. Zur Ursache dieser Verordnung giebt der Herr an: Weil die Begüterten die Bürden des gemeinen Wesen tragen, die Armen hingegen nur von den Gütern der Kirche unterhalten werden müßten.

Aber

Aber grundfalsch. Die Ursache ihres Canons erklären jene Väter mit diesen Worte: Quia conveniens non est, nec ratio vel disciplina patitur, ut temere & leviter ordinetur aut Episcopus, aut Presbyter &c., qui Neophytus est; maxime cum & Magister gentium B. Apostolus, ne hoc fieret, denunciasse & prohibuisse videatur &c. Can. 13. Cit. l. Ja! merke der Herr! die Kayserliche Verordnung selbst führet eine andere, und mit der Sardischen einstimmende Ursache an, warum sie den Curialisten und Officialen den geistlichen Stand (unter gewissen Einschrenkungen) verbiete: nämlich ne venerabili Clero fiat injuria (si indignus ad Clericatum admittatur gl. hic) Novell. 123. C. 15. subnex. L. IV. Cod. officiales. Lib. 1. t. 3. Folglich war weder die etwaige Entgüterung des Layhschen, weder die etwaige Begüterung des geistlichen Staates die Bewegursache der Sardischen oder Kayserlichen Verordnung.

Und warum flickt der Herr zu gemeldeter Causali das Nur hinzu: daß die Armen nur von den Gütern der Kirche erhalten werden mußten? ware jemahl eine Zeit, wo die Weltliche, aus ihren zeitlichen Erüberungen, Allmosen zu geben nicht verbunden waren? welches Privilegium wird den weltlichen für jenem erschrecklichen Bescheid-Spruche schützen: Discedite Maledicti, in ignem æternum! esurivi enim, & non dedisti mihi manducare. Matth. 25. Wie lautet das Epiphonem des heiligen Basilius in der Rede an die geitzigen Reichen? Tot pauperibus injuriam facis, quot dare valens es. Wie der Spruch des heiligen Hieron. Epist. ad Hebid.? si plus habes, quam ad victum vestitumque necesse est, illud eroga: & in illo *Debitorem* esse te noveris. Gefällt ihm noch die von der Französischen Geistlichkeit An. 1700. von der hohen Schule zu Löven, vom Päbstlichen Stule An. 1657. scharf verworfene Proposition, daß von den Weltlichen kaum Einer Allmosen zu geben verbunden sey, sintemahl er nur aus dem, was seinem Stande erüberlich ist, geben darf? wer merkt es nicht, daß der Herr hinter diese kleine Sylbe nur ein grosses Schelt-Wort versteckt gewollt:) daß nämlich in den leztern Kirchen-Zeiten die geistlichen Kirchen-Güter nicht mehr Güter der Armen sind. Lochst. §. 12. II. Th. XII. Cap. 239. Es ist ihm aber in Corsica bereits von Herrn General Paoli bindig darauf geantwortet worden, oben §. XII. Cap. VII. Num. II. Membr. X. &c. so fahre ich dann fort, und antworte

Ad IV. Herr! 1. Fehlet er, daß, was die Kayser in specie auf die Curiales, in Ansehung ihres Vermögens und Geistlichwerdens, vermeinet hatten, er eigenmächtig generatim auf alle begüterten Layhen zieht. Valentinian der Aeltere regierte 12. Jahre von An. 363. bis 375. Nicht ein einziges Gesetz stehet von ihm in Codice Theodos. Basil. ed. 1520. de Decurion. und der Herr citiert es doch in dieser wichtigen Sache. In Codice Justinianeo fin-

finden sich mehr nicht, denn 7. Gesetze, denen sein Namen voranstehet, wie auch des Kayſers Valens, und einmahl des Kayſers Gratians, nämlich Lege 31. diese 7. Gesetze sind (Lib. X. Tit. 31. de Decurion.) das 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. aus diesen handelt allein das 26. (*de prætextu Religionis*) wieder die Curialisten und Decuriales, qui *ignaviæ sectatores*, desertis civitatum muneribus, captant solitudines ac secreta & sub specie Religionis &c. wieder diese als Faulenzer und Scheinheilige, handelt es, nicht von den Wohlbegüterten insgemein.

2. Fehlet der Herr, daß aus dieser Verordnung des ältern Valentinians (die doch ganz anders lautet, weder dieses Kayſers ist) erwiesen seyn soll, daß die Kayſer der Geistlichkeit entweders keinen zeitlichen Reichthum, oder doch solchen weder ohne schwehren Abzug, weder Steuer- und Abgabenfrey haben wollen zukommen lassen. Ich frage: entweders wollten die Kayſer der Kirche die Personen, oder den Reichthum ihrer Curialen und begüterten Unterthanen nicht zukommen lassen? ist es das Erste; Ergo handelten sie wieder Ihre Fürstliche Pflicht, welche sie verbindet den Weg zum Himmel jeglichem zu erleichtern, und nicht zu erschwehren, sagt Gregor. M. Lib. III. Regist. Ep. 65. p. 676. A. B. Ist es das Andere; warum hat dann der Kayſer die Curialisten nicht wollen geistlich lassen, nisi conventione præmissa? warum wollte er das Gesetz, auch nach Abtretung des *Patrimonii*, geistlich seyn zu dürfen, nicht mehr gelten lassen? L. 12. si quis curialis. Cod. L. 1. t. 3. hätte nicht der Kayſer die mehrsten Curialen und Decurialen sollen mit beeden Händen in den Clericat, und Mönchstand schieben, damit der weltliche Staat mehrer Güter, und wenigere Pfleg-Mäuler, der geistliche Staat hergegen mehrere Pfleg-Mäuler, folglich auch wenigere Güter bekäme?

Mein Herr! Kayſer Constantin eignete die Güter der Curialium intestatorum, die ohne Kinder, und nächste Erbverwandten starben, der Curiæ und dem Ordini, dem der Curial einverleibet war, zu, nicht dem Kayſerlichen Fisco. L. 1. si Decurio. Lib. 5. Tit. 2. de bonis Decurion. Cod. Theodos. edit. Basil. 1528. p. 49. und in Cod. Justin. L. IV. Intestatorum. Lib. VI. Tit. 62. unmittelbar darauf folgendes Gesetz (Tit. 3. de bonis Cler. & Monach.) lässet (ohne alle Foderung für den Fiscum oder Statum publ.) die Güter jeglichen Geistlichen, der ohne Testament verstorben, der Kirche, welcher er gedienet hat, zu fallen. Cod. Theod. ed. Bas. l. cit. und die Glossa in L. 26, quidam, Cod. Lib. X. T. 31. n. 44. spricht: hoc (die völlige Ausschälung von allem Vermögen durch den Zwang der Cession und Substitution) ad eos pertinet, qui *Curia relicta* in solitudines se recipiebant *non ad alios*, qui bona propria & testamenti factionem retinebant. Citat. L. generaliter super: de Episc. & Cler. edit. Lips. C.

3. Fehlet der Herr, weil er aus der vermeynten Valentinianischen Verordnung beweisen zu wollen scheinet, daß jegliche Güter jeglicher Layhen der zwänglichen Jurisdiction und Direction der Landes-Fürsten im gleichen Maaß seyn unterworfen gewesen; welches doch nicht ist. Die Curiales, Decuriales &c. waren dem Staate weit mehr, auf eine sonderbare und strengere Weise angepflichtet. In jeglicher Colonie oder Pflanz-Stadt macheten sie einen sonderbaren Orden, Stand, und Collegium aus. Von denen, die eine Pflanz-Stadt anzulegen geschickt wurden, ware allemahl der Zehente Theil Curial oder Decurial: hatte, wie seine Prärogativen, so auch seine strengen Onera und Pflichten. Dieß erhellet aus dem 50. 51. und mehrern Gesetzen Cod. Lib. X. Tit. 31. de Decurionibus & filiis eorum &c. Diese Curiales heissen L. 52. l. cit. *votiva* numerositas: *manifestis* Curiæ *nexibus* illigati L. 51. Albo Decurionum *adscripti*. L. 62. ihre Personen heisset der Kayser L. 66. cit. tit. curialia corpora, quæ suis reddi civitatibus debent & substantiæ eorum subjacere nulla excusatione eis penitus competente (nisi privilegio &c.) Ergo lassen sich jene Kayserliche Verordnungen über den Gütern der Curialium auf die Güter der anderen Wohlhabere nicht ziehen.

4. Fehlet er, daß er nur dieß, Valentinianisch seyn sollende Gesetz anrühmet, ohne des L. IV. Cod. Lib. 1. Tit. 3. de officialibus rationalibus zu gedenken. Dieser vierte Lex ließ so gar denjenigen Curialibus, welche durch verborgene Ränke sich in Clericat eingeschlichen haben, von ihrem Vermögen den dritten Theil, die Zweydrittel aber mußten sie ihren Kindern, oder, wenn sie ohne Kindern waren, ihren nächsten Anverwandten, oder in derer Mangelung denen Officiis, worinn sie standen, überlassen, nämlich weil es nicht ziemlich war, daß diese Einschleicher in den Clericat so sehr frey sich aus dem natürlichen oder civilischen Vatter- Vetter- oder Collegial-Nexu ausschleichen dörfften.

5. Gefällt aber dem Herrn, dessen ungeacht, sein angerühmter Lex annoch so wohl, weil er dem Geistlichwerden der Wohlbegüterten die Bedingniß anband, daß der geistliche Candidat *in Curia* substituieren, dem *Substituto* seine Güter, oder gar der *Curiæ* abtretten gemußt; so wisse der Herr, daß der 12. Lex Cod. Lib 1. Tit. 3. (des Arcadius und Honorius) augenscheinlich zeige, daß die Cessio bonorum oder Güter-Abtrettung, die die Curiales an ihre Kinder, oder Befreundte, oder Curial- und Collegial-Cammer vor ihrem Geistlichwerden, bis auf die Zeit dieses Gesetzes d. i. bis 398. thun dorfften, und mußten, dem Clero lieb, und nützlich gewesen syn muß, nämlich weil dadurch der Einschlich der Curialium in den Clericat stark verbauet war.

6. Will aber der Herr fortfahren mit dem Valentinianischen Gesetze die Geistlichkeit zu trotzen und zu schocken; so wisse letztlich der Herr: daß jenes

Ge-

Gesetz, welches die von ihm erwehnte Substitution, Abtrettung und Güter-Entschlagung denen geistlichen Standes-Candidaten anbefiehlt, nicht der gottseliae Valentinian der Aeltere, sondern der ketzerische Arrianer, Kayser Valens gemacht hat. Also bezeuget die Glossa n. 43. in L. 26. quidam. Cod. L. X. t. 31. de Decurion. Hoc autem constituit Valens Arrianus Bassilio Magno, multorum Monachorum principi ac Patri infestus, ut testatur Gregorius Nazianzenus. So lese ich in meinem Laipzigischen schönen Corpore juris ed. 1720. Genug! ob gleich von den Decurionibus noch Vieles in meinen Büchlein stehet, daß der Sache des Herrn Lochsteins eine weit schlechtere Gestalt geben könnte. Z. E. nur ein paar Wort:

Num. III. Merkwürdige Zugabe von den *Curialibus* Colonis &c.

1. Die Coloniæ, folglich auch die Colonisten samt ihren Curialibus und Decurionibus mußten nach den Rechten und Gesetzen des Römischen Volkes leben, nicht aber dorfften sie leben nach eigenen willkührlichen Gesetzen und Verordnungen, quia non veniebant extrinsecus in civitatem, nec suis radicibus nitebantur, sed ex civitate (Romana) quasi propagatæ sunt. Unde earum conditio magis obnoxia fuit & minus libera. Agellius Lib. XVI. Cap. 13. Nun! sage der Herr: war die hochwürdige Priesterschafft und Geistlichkeit JEsu Christi eine Colonia ex laica civitate, oder ex familia Christi, ex Apostolica, quam Christus instituit, civitate propagata? war sie ein natürlicher, innerlicher Theil des weltbürgerlichen Staates (ehe dieser Christlich ward) oder pars extrinsecus veniens, oder adventitia? ein Natürlicher? Ergo war der weltbürgerliche Staat von Natur aus Christlich, ehe er noch Christlich war. Ist die Wurzel, woraus die GOtt gesalbte Priesterschafft und GOtt gewiedmete Geistlichkeit gewachsen war, der weltliche Bürgerstaat, oder ist es der hohe Priester nach der Ordnung Melchisedech, Christus JEsus? warum vermenget dann Herr Doctor die Priester und Geistlichen mit den so Welt-zwangbaren, unfreyen alten Römischen Colonisten und Decurionibus?

2. Herr! lasse er sich eine Lust endlich zugehen, die Diener des Heiligthumes, nicht mehr unter die Welt-zwangbaren Colonos, sondern unter die Municipes oder Römischen Mit-Bürger suo modo zu zehlen. Die ersten Römischen Municipes waren die Cærites. Sie wurden mit dem Römischen Bürgerrechte beehret, weil sie, wärendem Gallischen Kriege, das GOttes-Dienstliche der Römer, als ihre dahin geflehnten heiligen Gefässe, das ewige Vestalische Feuer, sorgfältig auf, und in sichere Verwahrung genommen hatten. Sie waren von allen Negotiis und Oneribus des Bürgerstaates frey: Man drang ihnen weder bürgerliche Zwangpflichten, weder einiges Römisches Gesetz auf: man ließ sie ihren eigenen Gesetzen nach leben; kurz: sie waren vollkommen frey und exempt samt all dem Ihrigen, und dieses ob Sacra bello gallico recepta, custoditaque. Agellius Lib. XVI. cap. 13. wie! die gan-

ze Cäretische Nation deßwegen exempt? warum nicht auch des wahren göttlichen höchsten Priester sein Geschlecht ob sacra vera, verissima profanos in populos illata, propagata, in iisque tantis temporibus custodita.

Ein mächtiger Grund der Municipal-Freyheit von allen Römischen Zwangpflichten und Gesetzen war benebens dieser: Quia nunquam populus eorum fundus factus esset. Herr dieses sagt soviel: die Municipes, welche legaliter niemahl sind ein Fundus der Römer geworden, sind von der Römer-Gesetzen und Zwang-Bürden frey. Atqui die Cæretes, Prænestiner ꝛc. sind niemahl ein Fundus der Römer geworden. Ergo. Nämlich: Fundi appellatione venit etiam Rusticus & Urbanus. L. quæst. de verb. sign. und Fundi appellatione etiam populus, civitas, communitas, Monasterium, vicus, castrum &c. continentur. Zasius in §. æque. Instit. de actio.

Itzt! woher beweiset uns der Herr aus göttlicher Schrifft ꝛc. daß Christus JEsus seine Geistlichkeit denen Weltfürsten und Staaten als einen, Weltliches ihnen (zwänglich) abwerfenden, oder abwerfen sollenden Fundum vermachet hat? Nein! Herr! nicht so. Der Apostel sagt: wir säen euch Geistliches; mithin ist es billich, daß wir euer Weltliches einärndten. I. Cor. IX. 11. so sind dann die Layhen selst ein Fundus, den Christus seiner Geistlichkeit pro alimentis legieret hat: Fundus autem pro alimentis legatus, alimentario est obligatus. L. Lucius & ibi Bartol. ff. de aliment. & ci. leg. & in L. cum hi. §. si uni. cum Glos. de transact. & in L. Cajus de annu. leg. im übrigen argumentierten die alten Römischen Juristen für die Municipalen so: Municipes sunt fundus exemptus & immunis: ergo etiam agri Municipum sunt fundi exempti & immunes. Will es der Herr nicht glauben; so ärgere ich dessen mich nicht krank. Wir schreiten zu seinen

Der *I.* Puncte dieses §. IV.

Wie die Kirchen zu grössern Reichthümern gelangeten, so mußten sie auch die ordentlichen Tributen bezahlen. *LL. 15. & 40. Cod. Theod. de Episc. & Cler.* Wiewohl sie von den Ausserordentlichen befreyet bleiben.

Num. I. Antwort auf diesen zwey gliederigen Satz, und zwar

Erstlich Vorläufige: denn, Herr! den ersten Theil dieses hat er förmlich abgeschrieben aus des Protestantischen Herrn Henning Böhmers observat. select. ad Disert. Petri a Marca observat. XVI. Cap. 20. ad lib. V. cap. 22. p. 131.

p. 131. edit. Lipſ. an. 1708. und dieſer aus Jac. Gotthofred. ad l. I. C. Theod. de annon. *Licet ab initio ceſſantis perſecutionis Eccleſiæ a tributis fuerint exemptæ; tamen poſtea, cum ſatis divitiarum in Eccleſiam congeſtum eſſet, Principes, Conſtantini Succeſſores Eccleſias tributis ſubjecerunt.*

Hernach beſondere. Denn 1. Mein Herr! heißt hier das Wie ſo viel, als Weil; ſo iſt es unjuriſtiſch, und ungerecht die daraus verurſachete Tribut-Foderung, denn die Grundurſache des legalen Tribut-Foderns iſt nicht das Gelangen zu gröſſern Reichthümern; ſondern das Jurisdiction haben, wie des Triburgeben müſſen das unterthänig ſeyn. (S. oben Num. II. §. 12. Punct. III)

2. Hat jemahls ein Kayſer das bloſſe Reichſeyn der Geiſtlichkeit für einen Haupt-Grund ſeines Tribut-Foderns angeſehen; ſo war es eine Unwiſſenheit, wozu das Erüberliche des geiſtlichen Vermögens zu verwenden ſey: denn die Behältniß ſolches Erüberlichen iſt nicht die weltliche Rentenkammer, ſonder die Schooß der Armen ꝛc.

3. Vorher §. 2. Cap. XII. p. 238. ſagt der Herr, daß Conſtantin der Groſſe die Kirchen in Anſehung ihrer Güter von allen Contributionen befreyet: daß dieſe Befreyung ſehr natürliche Urſachen gehabt habe, nämlich, weil die Kirchen-Güter zum Unterhalt der Geiſtlichen und Armen gewiedmet - - und das Vermögen der Armen waren. Da, in dem IV. §. ſagt er, daß, wie die Kirch reicher geworden iſt, ſie die ordentlichen Tribute habe bezahlen müſſen. (er citieret den 15. und 40. Legem Cod. Theod. de Ep. & Cler. da doch der Codex Theod. edit. Baſil. an. 1528. lib. XVI. tit. 1. de Epiſc. & Cler. mehr nicht, denn 6. Leges hat: der Codex Juſtinianeus aber l. 1. tit. 3. Leg. 15. die Rubric führet de illicitis conventiculis: und Leg. 40. de Monaſteriis, Monachis, Abbat. Epiſcopis, cui ſubſint Monaſteria &c.) Dieß per Parentheſin. Nun wie lang bleiben die Kirchen-Güter ein Vermögen der Armen? bis ſie haben müſſen anfangen Steuer bezahlen. Wann aber mußten ſie dieſes anfangen? Conſtantin M. regierte bis 337. und Conſtantius ſein Sohn bis 361. Conſtantius foderte, gleich nach dem Ariminenſiſchen Kirchen-Rathe, der an. 359. poſt VI. Kal. Jun. gehalten war, Steuer von den Gütern der Geiſtlichen. L. 3. de Fiſcalibus, Cod. lib. 1. t. 3. de Ep. & Cler. an. 360. und aus dem L. 5. Cod. t. 2. lib. 1. de S. S. Eccleſ. ſcheinet es, daß Arcad. und Honorius ſchon die Præſtationes ordinarias von den Kirchen-Gütern gefodert an. 412. Mithin wären die Kirchen-Güter länger nicht, als etwan 75. oder gar nur 24. Jahre, Güter der Armen verblieben. Sehr günſtig, Herr Doctor, für das erſte Jahrhundert der Kirchen-Freyheit!

4. Indeſſen, bis ich den 15. und 40. wie auch den 33. Legem Cod. Theod. de ann. & Trib. zu leſen bekomme, und weil jene zweenen (der 15. und 40.) zweifelsohne mit dem Lege 3. de Fiſcalibus. Cod. lib. 1. tit. 3. eintreffen werden; ſo ſagt der gelehrte Gloſſator Corp. Jur. Lipſ. edit. 1720. daß der oder die Kayſer nicht die Prædia Eccleſiaſtica (Stifft-Güter) ſonder die privata und propria prædia, und Patrimonialia des Cleri zu den ordinairen Präſtationen anhalten gewollt, welches da extra Rhombum und Quæſtionem iſt.

5. Die Befreyung vom Auſſerordentlichen, nehmen die Clerici poſſeſſores privatorum, propriorum prædiorum, und Patrimoniorum nicht ungerne an, daß ſie davon nur die Præſtationes uralten bürgerlichen Herkommens geben dörfen. Die Kirchlichen Stifft-Güter und derer ihre Adminiſtratores oder Poſſeſſores aber betreffend, ſetze ich den L. 21. Cod. lib. X. tit. 31. Curiales. hieher. Curiales omnium civitatum nullam pro re privata noſtra (Imperatorum) debent inquietudinem ſuſtinere: nec hujusmodi oneribus velut extraordinariis occupari: quoniam ſatis eſt, ſi civitatum onera per eos congrue compleantur. Setze er nur für Curiales *Eccleſiaſtici*, und zum Onera ſetze er *ſpiritualia*, ſo wird, glaublich, Fürſt und Bürger in GOttes-Namen zufrieden ſeyn.

6. Und nochmahl die ordentlichen Steuren aus den geiſtlichen Stifft-Gütern ꝛc. betreffend; wie will mir der Herr das, was wir Tribut oder Steuer heiſſen, beſtimmen oder beſchreiben, daß darunter die Abgaben, die der weltliche Staat eigenmächtig der GOtt gewiedmeten und geheiligten Geiſtlichkeit anzubringen befugt ſeyn ſoll, zwangbar mit einbegriffen ſeyn?

Num. II. Erörterung von geiſtlicher Güter- und Renten-Beſteurung.

Tributa ſunt certi cenſus 1. Magiſtratui Superiori 2. in ſignum ſubjectionis, 3. & ad onera publica eo melius ſuſtinenda, 4. a ſubditis 5. pro qualitate facultatum 6. ſingulis annis præſtandi.

Nun ſtehen ja weder die Kirch, weder die Geiſtlichkeit, weder die GOtt gewiedmeten Kirchen- und Stifft-Güter unter der hohen Zwang- Bothmäßigkeit des weltlichen Staates; ſonſt wären weder die Braut, weder die Familie Chriſti JEſu, des göttlichen natürlichen Sohnes frey, welches wieder die Worte Chriſti Matth. 17. ergo liberi ſunt filii: wieder GOttes ſein Wort Num. 3. Eruntque Levitæ mei: und Num. 18. Traditi in donum (a filiis Iſrael) Domino: auch Joſue. 13. 33. GOtt Iſrael iſt Levi Erbtheil. Weder wären die Kirchen- und Stifft-Güter GOttes ſeine Güter, welches ebenfalls wieder GOttes-Wort ſtreittet. Levit. XXVII. 28. was einmahl GOtt geheiliget iſt (als: Menſch, Thiere, Acker ꝛc.) das ſoll das Heilige der Heiligen

dem

dem HErrn seyn. Ergo kann weder die Kirch, weder das Priesterthum und GOtt gewiedmete Geistlichkeit, zum Zeichen ihrer zwangbaren Unterthänigkeit dem weltlichen Staate Tribut reichen.

Bedenke es doch der Herr! von wem andern könnte die Kirch oder die Geistlichkeit Tribut geben, ausser von ihren Stifft-Einkommen, Stifft-Gründen ꝛc., das ist, von ihrem eigentlich geistlichem Erbtheile? nun ist der Geistlichkeit ihr Erbtheil GOtt. (Josue 13.) Ergo wenn sie Tribut geben müßte; so müßte sie von GOtt steuren, von GOtt einen Theil zu den Füssen des Layhischen Fürsten oder Magistrates legen.

Nein sagt Hieronymus in Luc. 17. *Ergo liberi sunt filii &c.* Ille, (Christus) pro nobis & crucem sustinuit & tributa reddidit; *nos proillius amore tributa non redimus*, & quasi filii Regis *a vectigalibus immunes* sumus. Und Augustinus lib. 1. quæst. Evangel. q. 23. In quolibet regno terreno liberi sunt filii summi Regis (h. e. Episcopi, Presbyteri, Clerici, Cajetan. in Matth. 17.) sub quo sunt omnia regna terrena. Nein, nichts Tribut, sagt der uralte Sorbonist Ludov. Habert mit dem ganzen Clero Gallicano: Benefiaiarii in acceptandis bonis hujusmodi (Beneficialibus) gerunt *personam Dei.* Tract. de Jur. & Just. P. I. cap. 21. R. 1. ad: *Dices.* Nein: nicht Tribut, nicht jährliche Steuer hieß es vor 240. Jahren in unserm Bayren von der Geistlichkeit, sondern: Contributiones & Steuræ Prælatorum ac Cleri Bavarici (heissen die Formalia der Päbstlichen Bull an Wilhelm Herzog in Bayren circa an. 1582. unter Felician dem Nunc. Ap.) *Si bona ipsorum voluntate* obvenerint, accipi possunt *in nomine Domini*, modo non habeantur pro censu annuo, *sed sint auxilia*: wie dann in den ältesten Bayerschen Steur-Registern die Collecten der Geistlichkeit genennt werden Auxilium, Subsidium, Hilfgeld, ad an. 1527. Clariss. Jos. Schmidius in semicenturia controvers. Præside Dominico Bassi Ingolst. 1685. disputans controv. XV. n. 17. p. 85.

Welcher weit heller, als Herr Lochstein, den Grund der geistlichen Real-Immunität einsah, und denselben in der intrinseca capacitate und potestate acquirendi bona mob. & immob., wie auch in principali capite corporis Mystici seu Ecclesiæ Christo, ganz sicher fand. Apud Suarez lib. 4. de Immunit. cap. 21. n. 4. 5. &c.

Und was die alten Christlichen Kayser? Wer JEsum Christum zum Erben seiner Güter (wessen Namens) machet, der setzet offenbar die Kirch zum Erben ein. Argum. L. 27. quoniam Cod. l. 1. tit. 11. Fodere nun der weltliche Fürst oder Staat eigenmächtig von den Einkommen solcher Kirch, an welche dieses Erb JEsu Christi kam, Tribut; von und aus wem muß ihm das Gefoderte bezahlet werden? manifeste, offenbar aus dem Erbe JEsu

Chri-

Christi. Ach! was für Zinsgroschen wird er daraus in seinen Fiscum erzwingen? Eitel Schrekenberger (eine gewisse Münz Lat. Drachma), Den mindisten Stein vom Sanctuario verrücken (geschweige, nehmen) war tödtlich: im Sanctuario mußte alles gereiniget und geheiliget seyn, so gar die Emunctoria cum vasis suis, die Butzscheeren (Lichtbutzen) und Leschgeschirre, darinn der abgenommene Butz gedämpft wurde; um wie viel mehr selbst die Emunctores? Sodann lassen sich die GOttespfennige in signum subjectionis coactivæ gegen eine weltliche Bothmäßigkeit nicht geben.

Wolle doch die Welt-Fürstliche und jegliche Staats-Hohheit den grossen Deutschen Reichs-Gesetzgeber, Carl den Grossen auch noch ichtwas gelten und sagen lassen: Non est fas, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. In capitulari suo Lib. VI. Cap. 109. Carl nahm diesen Satz nicht aus Isidors Decretalen, sondern aus den Canonischen Sätzen des II. Maseonischen Kirchen-Rathes im VI. Jahrehundert. Cap. 9. und Can. 19., wo es heißt: *Reverendissimos Canones atque sacratissimas leges de Episcopali audientia* (quoad temporales etiam & personales causas) *in ipso pene Christianitatis principio sententiam protulisse*; idque non institutive, sed declaratorie. In Authent. de non alienandis. §. quia vero in Cod. post. L. 14. heißt es, daß, was der Kirche ꝛc. vermachet wird, *Juri divino* dediciert und gewiedmet werde.

Vielleicht aber sind die Redditus Ecclesiastici tüchtiger, ein Tribut ad onera publica melius sustinenda, als ein Signum subjectionis ad Magistratum Superiorum sæcularem zu heissen? Da müssen wir die Endursache der geistlichen Stifft-Kirchen- und Beneficial-Güter ansehen. Carl der VI. König in Frankreich hat alle Endursachen der geistlichen Güter und Einkünffte in 7. oder 8. Puncten begriffen, wie es der Herr wissen kann aus Vorgehendem XIII. §. VII. Capit. Num. II. punct. IV. und punct. XII. wo alle bloß weltbürgerliche Endursache vom Fordern und Verbräuchen der geistlichen Güter ausgeschlossen wird. Will er ein Mehrers; so sehe er auf die alten ersten Christlichen Kayser zurück.

Erstlich macheten sie selbst die schönsten Stifftungen in Grundstücken, in perpetuierlichen Renten- und Censibus &c. an die Kirchen, und Geistlichkeit, pia Corpora und dergleichen, oder liessen es von anderen gottseligen Christen machen in und mit ganzen Erbschafften, Legatis, Fideicommissis &c. und unterzogen sich selbst der schärfsten Aufmerksamkeit, den Grund und Anwachs der kirchlichen und geistlichen Güter zu schützen, zu befördern, zu vermehren ꝛc. und dieß alles NB. *in signum gratitudinis, suæque a divinissima Trinitate & Christi JEsu gratia dependentiæ* in fieri, facto esse & conservari sui Imperii &c. argum. Justin. L. 42. und 43. Cod. lib. 1. t. III. in præfat. Lese er Lib. I.

tit.

tit. 2. und 3. Cod. wo fast alle Leges pro securitate, conservatione, augmento, immunitate &c. Rerum & personarum Ecclesiasticarum stehen.

Zweytens: drücket kein einziger Christlicher Kayser in den erstern Zeiten der, in Freyheit gesetzten Kirche, diese Endursache der Kirchen- und geistlichen Einkünffte mit diesen beyläufigen Worten aus: ad onera publica melius sustinenda, die Bürde und Ausgaben des weltlichen Staates zu erleichtern, zu bestreitten ꝛc. sondern sie sprechen so: Hæreditates, legata &c. competant SS. Ecclesiis ad hoc quidem, ut ad pauperum alimoniam conferant. Justinian. L. 27. quoniam Cod. lib. 1. t. 2. - Maxime ei templo, quod est cæteris indigentius & magis opis & eleemosynæ egens loc. cit. §. 2. si autem. Omnia, quæcunque ad sancta pertinent loca &c. vel ad ipsorum Præpositos - pervenerunt, vel perventura sunt, ad ipsa venerabilia pertinent loca, eaque pie in eos distribui & erogari volumus, qui in illis locis sunt vel curantur. weil es offenbar, daß dieses die Meynung der Stiffter gewesen ist. L. 42. Cod. l. 1. tit. 3. §. 6. necessarium.

Waren zu diesen Armen auch die Geistlichen, die Mönche gezehlet? R. In Beziehung der Stifft- und Opfer-Einkünfften hatten diese die Vorhand. Monachi enim, qui intus sunt, debent præferri cæteris omnibus ad ea, quæ sibi sunt necessaria, capienda: Constitut. Imperat. Alex. comn. X. quia autem in fin.

Wohin aber mußten die Kirchen, Geistlichen, Mönche, Hospitalien ꝛc. ihr Erüberliches, ihren Uberfluß verwenden? nichts zur Unterstützung des weltlichen Bürger-Staates? R L. 2. omnis Cod. l. 1. tit. 3. sagt so: *Si quid* (Clerici) *vel parsimonia, vel provisione, vel mercatura honestati conscia, congesserint: id in usum pauperum atque egentium ministrari oportet. At id, quod ex eorundem ergasteriis* (officinis) *vel tabernis conquiri potuerit & colligi, collectum id Religionis* (non status civilis) *existiment lucrum.* Merke der Herr Tò congesserint: Tò lucrum Religionis: Tò collectum. L. 42. omnem l. & t. citt. sagt so: Quæcunque post necessariam erogationem in eos, qui eorum (Præpositorum SS. locorum) qui eorum curæ commissæ sunt, & debitam curationem rerum & ædificiorum supereſſe contigerit, ea ad Redituum comparationem (zum neuen und weitern Güter- und Gefäll-Erkauffe) proficiant. Denn unser ganzes Absehen durchgehends ist es, *res ad ujus pios segregatas ad amplificationem & augmentum adducere:* Sic enim, quisquis pro anima sua quidquam facere volet, promptius erogabit; si crediderit, ea, quæ ab ipso data fuerint, pie administranda esse. Kurz zusammen: Res Ecclesiæ pertinent ad pauperes, non ad divites. Glos. in L. 27. Cod. lib. 1. t. 2. not. 2. in Corp. Jur. Lips. ed. 1720. p. 37. col. 1. ex Caus. 16. q. 1. Can. ult. Gratian.

Es haben aber nicht wenige Kayser wieder die geistliche Gürer-Immunität Gesetze gegeben, und gezeiget, daß sie mehr nicht, denn eine Frucht Kayserlicher Gnade ist; als Theodosius der Jüngere, Valentinianus der III., selbst Justinian. K. Herr! Theodosius unterhielt die Ertzketzer Nestorius und Eutyches samt ihrem Schwarme: Valentinian bey Zeiten, ward ein unbillichster Friedens-Käufer, nachher ein verschwendischer Wollüster. Beeder ihre Anti-Immunitäts-Decreta vereitelte ihr Nachfolger Marcian und selbst Valentinian als von Hof-Katzen und Ehrsüchtigen Luckmäusern erschlichene Verordnungen, und bestettigten auf ewig alle, der Kirche und Geistlichkeit günstige Constitutiones der vorigen Kayser. L. 12. Privilegia. Cod. lib. 1. tit. 2.

Merke aber der Herr: so unstettig, und so zu reden, unartig auch Valentinians III. Verordnungen in Civil- und geistlichen Dingen waren: so hielt er doch den Clerum zu einer Geld-Pension nicht an: ab auraria pensione habeantur immunes: auch befahl er, daß dem Clero, und aller Geistlichkeit überhaupt, mit allem offentlichen Bürger-Dienste: der dem Grade des Clericats, und seiner damahls anständigen Lebensart nicht anständig zu seyn schien, geschonet würde. Weiters foderte er zwar dem Clero Gaben von den Grundstücken ab, nicht aber von den Personen des Cleri; Census non personarum, sed agrorum; wo es noch darzu nicht klar erwiesen werden kann, daß er die frey überlassenen Kirchen-Felder mit verstanden habe.

Theodosius der Jüngere foderte Abgaben von der Geistlichkeit, doch erkühnete er sich nicht, Ihr das Quantum vorzuschreiben: er überließ derselben ihrem Gutachten, das Quantum unter sich selbst zu bestimmen; hernach schrieb er allererst: Illud exolvant, ad quod se indubitanter fore idoneos pollicentur. Vom Justinian weiß man nur allzuwohl, daß er von einer unmäßigen Lust, der grösseste Bürger- und Kirchen-Gesetz-Geber zu heissen, ganz eingenommen, und darüber der Kirchen-Gesetze wegen, von den ersten Bischöffen und Päbsten, niemahls bestraffet war. Er lebete seit An. 540., wo er vom Chosroes den Frieden um 50000. Ducaten erkauffen, und jährlichen eben so viel Tribut geben gemußt, stetts im schwehrsten Geldmangel. Er fiel endlich gar in eine Ketzerey, und Wütherey wieder die Bischöffe, die seinem Irrthume wiederstanden. Jo. Bapt. Riciolius in Chronico Magno ab an. 540. ad 563. &c.

Arcadius, ist wahr; war wieder die geistliche Real-Immunität sehr aufgebracht. Wenn man aber weiß, zu welchen Mißtritten er sich von der Eudoxia wieder den heiligen Chrysostomum verleiten lassen, weßwegen sein ganzes Haus und Constantinopel so sehr vom Himmel gestrafet war, so weiß ich nicht, welch kluger Christenmann aus dessen Verordnungen eine legale Jurisdiction, mit den geistlichen Gütern eigenmächtig disponieren zu können,

nen, einem Landfürsten und Bürger-Staate überzeugend erweisen mag, angesehen, daß Marcian der Kayser mehr auf des *Arcadius*, als des Theodosius *Junioris*, und Valentinians seine wieder-kirchliche Verordnungen übel zu sprechen hatte.

Num. III. Erörterung von der *Illatione Canonica.*

Honorius bezeugete straks im Anfange seiner Regierung, daß es sein ernstliches Verlangen sey, ehender und vielmehr die Ehrerbietung gegen die heiligen Kirch und Geistlichkeit zu vermehren, als die ehedem ihr zuerkannten und bestettigten Vorzüge zu verändern. Er verboth seinen Beamten, der Kirche und Geistlichkeit Sordida munera, *jugationes*, extraordinaria und superindictitia, Geld-Abgaben, Parangarias &c. anzudringen. Nichts verlangete er von ihnen, als *Canonicam illationem* in gählingen, unablehnlichen Zufällen, das ist, daß die Geistlichkeit in ganz unerwarteten Nothfällen so vieles liefern soll, als die geistlichen Güter, ehe sie an die Kirche kamen, gewöhnlicher Weise jährlich abgegeben hatten, oder andere Bürger-Güter dieser Gattung jährlich geben. Diesen Sinn hat das 5. Gesetz Cod. lib. 1. tit. 2. placet: es mag hernach heissen, *nihil præter canonicam illationem, quam* oder *quod adventitiæ necessitatis sarcina repentina depoposcerit, ejus functionibus adscribatur.* Anders ist diese Gesetz-Stelle ganz und gar unrichtig und dunkel, und Honorius hätte (ob er gleich durchgehends sehr GOttes-fürchtig war und blieb) seiner, Anfangs geäusserten Ehrerbietung für die Kirch und Geistlichkeit JEsu Christi, zu viel entgegen gehandelt. Nein: Honorius nahm den Kirchen- und geistlichen Gütern das Extraordinarium völlig ab: das Ordinarium aber (d. i. das Quantum ordinarii) bedung er ihnen nur an, auf den Fall Repentinæ necessitatis.

Wären die Kirchen-Güter, nachdem sie frey an die Kirchen gekommen sind, mit einem Canone annuo belegt, und bloß von den Extraordinariis exempt worden; so fände sich in dem Anrühmen der alt-Kayf. Wohlthätigkeit gegen die Kirch mehr Eiteles als Gründliches. Denn so gar die weltlichen Patrimonial-Fundi waren von Extraordinarien-Immun., und Constantinus M. fodrte davon mehr nicht, als das Notorische Consuetum. L. 2. Patrimoniales lib. XI. tit. 64. an. 319. Ja! Valentin. II. Theodosius und Arcadius nahmen die Colonos Dominicos (Herren-Hof-Bauren) von den Descriptionibus, peræquationibus &c. in effectum extraordinarii tribuendi aus; Dominicos colonos neque ad descriptionem patimur devocari, *neque extraordinarias pati functiones*: warum? *maxime cum* adversus *consuetudinem* memoratis onera dicantur inferri. L. 4. lib. XI. tit. 67. de agricolis.

Wollte aber der Herr die *Canonicam illationem* für einen jährlichen Tribut, den die Kirch und Geistlichkeit zahlen mußte, hartnäckig angeben: so mag es erstlich nur ein wenigs gewesen seyn: weder war es eine Geld-Gabe (ab auraria pensione habeantur immunes, ex Valentin. III. Lege: Non aurum, cæterave talia poscantur. Ex Lege Honorii: apud Thomassin. de Benef. P. III. l. 1. c. 34. n. 2. 3.) Hernach ist die Frage was diese Canonica illatio gewesen sey? ein Canon glebæ? ein Canon frumentarius? ein Canon publicus? ein Canon largitionalis tituli?

Aber der *Canon glebæ*, aus den Kirchen- und geistlichen Stifft- und Grund-Stücken, gehörete der Geistlichkeit zu. Quem (Canonem glebæ) si domesticis fidei deputata humanitate foveatis, i. e. debitum glebæ Canonem, non petatis; tantum lucelli præstitum sibi - (reputabunt): schreibet Sidonius Apollinaris Kayserlicher General wieder die Gothen, nachher Römischer Rathsherr und Gouverneur &c. an Censorium, den Bischof, für die Armen, von den Gothischen Kriegen ganz erschöpften Provinz-Unterthanen. Lib. VI. Epist. und dieß zu den Zeiten, wo fast nicht ein, oder ehender gar kein Catholischer König in der ganzen Christenheit (nämlich zu des Pabstes Simplicius Zeiten) war. P. Carriere in Chronolog. Pontiff. ad an. 467.

Uber dem *Canone frumentario* müßten wir noch fragen, ob dieser ein Canon frumenti æstimati oder honorarii gewesen sey, wovon Cicero orat. in Bison. daß jemahls ein Canon frumentarius aus den geistlichen und kirchlichen Speicher auf die Welt-Fürstlichen und Welt-bürgerlichen Speicher zwänglich geliefert zu werden befehliget war, lässet sich im Jure civili so richtig nicht finden. Wohl aber, daß von den Kayserlichen Vorraths-Häusern an die Kirchen und Geistlichen geliefert worden, finden wir deutlich L. 12. C. lib. 1. tit. II. §. 2. & quia.

Von dem *Canone publico* kam den Kaysern nichts zu Nützen. Es waren jährliche Spenden der Provinzen (die von den Römern bezwungen worden) an das Römische, oder Constantinopolitanische, oder Alexandrinische Volk, und bestand in Getreyden, Weinen, Oelen, Fleische ꝛc. wovon in Cod. tit. de Can. frum. nachzuschlagen. Der *Canon largitionalis* war in den Fürstlichen Schatz gebracht; er bestand also im Gelde, welches der Kirche und Geistlichkeit abzufodern vorerwehnte Gesetze verbothen.

So lässet sich dann endlich die Canonica illatio nicht wohl zu wem andern machen, als zu einem gewöhnlichen Munus, quod habebat certam præstationem, lege impositam, ad cujus solutionem etiam Ecclesia tenebatur. Worinn aber die Prästation bestanden habe, ist eigentlich nicht gewiß. Gewiß aber ist es, daß die Bischöffe solche Canonische Illation für einen eigentlichen Tribut nicht angesehen haben. Denn sie hätten gefragt: wo ist

dann

dann die Freyheit der Kirch, wann diese Fürstinn und Frau der Völker noch unter dem Tribute ächzet, und Zinßbar ist? Thren. 1. 1. Demnach haben die Bischöffe diese Canonische Illation unter einem nicht bloß natürlichen, sondern vom höhern Lichte bestrahlten Gesichts-Punkte betrachtet.

Die höchsten Fürsten sind *Patroni*, und Schürmer der Kirche und der Geistlichkeit; so gebühret dann ihnen (wenn sie es gratis nicht seyn wollen oder können) ein Xenium. l. 6. D. de offic. Proconſ. &c. Sie sind ex jure anticipato servo ad Deum & Eccleſiam die höchsten Kriegs-Legaten, die leiblichen Waffen zur Schützung, Erhaltung, und Vermehrung der Ehre JEsu Christi und seiner Kirche zu führen. Den hohen Legaten gebühren Lautia und Dantia, wovon Livius lib. 35. und Fest. Sie, die hohen Layhschen Fürsten repräsentieren, und Stellen das glaubige Volk der streittenden Kirche gewisser Massen vor. Den streittenden, siegenden, und zum Kampfe stets fertigen Völkeren kommen Donativa oder Auguſtatica geziemender Weise zu. in l. 10. D. de re milit. und Marcellin. Comes in Chronico. Nun heisset es zwar: Xenia, Lautia, Donativa ſunt *non debita*, ſed tamen *ſuo modo debita*. Plin. lib. V. Epiſt. ad Valerian. So stehen dann unter diesem erlauchten Gesichts-Punkte die Illatio canonica und Immunitas Eccleſiaſtica wohl schwesterlich beysammen; und heißt da solche Illation etwan eben soviel, als das, bey Agobardo vorfindliche Canonicum: Hi habent ſtatutum, quantum de frugibus ſuis *donent*, & appellant hoc *Canonicum*. lib. de Grandine, cap. 15. welches in der Sache selbst ein Illatio, aber doch ein Tribut nicht war; denn dieses zwey war unterschieden: Senſimus auctas illationes vos addita tributa neſcitis Senator. lib. III. epiſt. 16. apud du Cange Gloſs. v. Illatio.

Verharret aber der Herr steiffe darauf, aus der Honorischen Illatione canonica eine bloß gnadenwillige geistliche Immunität zu erzwingen; so sage ich: 1. Weil weder die Kirch, weder die Geistlichkeit jemahls ein Fundus reipublicæ profanæ geworden ist, weder werden gekennt; so hielt es Constantin M. für ein ungottseliges, und unbilliches Wesen, derselben wenigst die Rechte und Immunitäten der Municipalium nicht anzuerkennen, und zu versichern. Es waren aber die Municipes samt ihren Gütern frey: sie waren Römische Mit- und Ehren-Bürger ohne Römische Zwang und Bürden-Gesetze. Roſin. in antiquit. Rom. Lib. X. cap. 22. &c.

2. Bekamen die Municipales irgendswo von den Römern Titulo Meritorum &c. Römische Originar- oder Colonar-Güter, Beneficien ꝛc. generatim ohne ausdrücklich anſpecificierte Bürde und auf ewig: so übertratten solche Güter, Beneficia und Vermächniſſe in den Habitum der Municipal-Güter, und waren förtershin frey. Und eben so lehret Clariſs. Martin Joseph Schmidius in seiner Semicenturia Controv. Canonico-legalium contro. XV. n. 11. ex Jo. Guttierez Pract. quæſt. l. 1. cap. 3. n. 15. Quando prædia erant

affecta onere Tributorum *expressè & specialiter ex Conventione partium*, tunc cum tali onere transeunt ad Clericos vel Ecclesias, secus verò si tantum sint affecta vel obnoxia Tributis *ex generali Lege, Obligatione & Hypotheca*, qua sunt Regi seu Principi tacitè obligata pro Tributis omnia prædia Privatorum, quia tunc - - ad Clericum vel Ecclesiam non transeunt cum tali onere. Idem docet Marta de Jurisdict. p. 4. casu 11. n. 28. seqq. Hinc rejicitur ferè ab omnibus Canonistis Doctrina Bartoli &c. &c. und ist des Bartolus Lehre, wenn sie sich auf die geistlich gewordenen Güter auch erstrecken soll, von der Constitution K. Friderici II. In die qua. §. 2. Item nulla gänzlich vereitelt und entkräfftet worden. In welcher Constitution der Eingang vor §. 1. dem Herrn taugen mag: Ad decus & honorem Imperii & laudem Romani Principis nihil omnino magis videtur accedere, quam ut *expurgatis quibusdam erroribus, & iniquis quorundam Statutis penitus destitutis*, de cætero Ecclesia Dei *plena quiete* vigeat, & *secura* gaudeat *libertate*. Sane adeo infidelium quorundam & injustorum iniquitas abundavit, ut non dubitent, contra Apostolicam Disciplinam & sacros Canones statuta sua confingere, contra ecclesiasticas personas, & Ecclesiæ libertatem &c.

Num. IV. Gesinnung der alten Römischen Griech. und Deutsch. Kayser von der geistlichen Real-Immunität.

Vielleicht aber dachten die griechischen Kayser von der kirchlichen Real-Immunität damahls, oder etliche Zeiten vorher, anders, als Friederich der lateinische Römische Kayser? Sehen wirs.

Friederich regierete von 1218. bis 1250. Alexius II. Comnenus von 1180. bis 1183. dessen seine Constitution führet die Rubric: ne Monasteriorum prædia describantur; die Kloster-Güter, Grundstücke ꝛc. sollen von den kayserlichen Prætoribus, und Exactoribus Descriptoribus nicht angefochten werden ꝛc. Im Texte heißt es: solche Beamten sollen dergleichen unbeweglichen Güter übergehen, unbeschrieben lassen, und so ansehen, ob lägen diese gänzlich ausser dem Bezirke und Gelände ihrer Vollmacht, indem diese Güter von dem *Publico* ganz nicht um etwas in so bestimmten Dingen anzugehen seyn, und (wenn sie auch etwan beschrieben worden), für nicht beschriebene sollen geachtet werden: iis - - sic ejusmodi immobilia prætercurrere debentibus, perinde ac si ne in suis quidem omnino regionibus sita essent &c.

Manuel Comnenus von 1143. bis 1180. gab eine Constitution, deren muntes Capitel diese Rubric hat: ut *Ecclesiarum & Monasteriorum*, quæ sunt ad urbem, *immobilia intacta sint à manu fisci seu publici*. Im Texte nebenst sehr merkwürdigen Stellen heißt es: Jubet Monasteria indivulsè & inseparabiliter

parabiliter immobilia habere, etiamsi eis allegationes à censûs Descriptore datæ sunt, quæ pro fisci jure faciunt. - - Sed quoniam cavillatores quiescere non potuerunt, sed *fisci seu publici prætextu* eis gravem afflictionem intulerunt: Imperialis mea Majestas *Deum placare - volens* - simul etiam volens, *magni Imperatoris Christi Milites* (Monachos -) - - *habere Socios & strenuos Defensores adversus hostes visibiles & invisibiles* - per præsentem Bullam statuit. - - Cùm sola nunc apud ipsos immobilium inveniatur Detentio, quæ pro omni Titulo debet eis servire, est *supervacaneum, de ullis aliis curiose investigare.* - - Sic vult mea Majestas jam manifestatorum Monasteriorum immobilia omnia haberi ab unoquoque exactore, *quasi non subsint ipsius officio vel potestati.* Cap. 11. ersetzet der Kayser, was etwan in den Stiffts-Urkunden ꝛc. könnte unrichtig oder hinkend scheinen, idque decernit firmissimum esse, & nulla juris allegatione oppugnandum ab eo, qui velit aliquid *pro fisco vel Publico* dicere - - & nulla in re hæc omnia, & quæcunque alia cuipiam *pro fisco* certanti in mentem quandoque venerit, lædere unquam sanctissimas Ecclesias &c.

Alexius Comnenus von 1081. bis 1118. auf die Suggestion der Diaconen verordnete in seiner Constitution Cap. 10. daß die Patriarchen (Bischöffe) durch sich selbst oder ihre geistlichen *Substituten* ihre Kirchen und Klöster besuchen, untersuchen, Verzeichnisse und Beschreibungen machen, nachsehen, und verfiegen sollen, daß darin *ad incrementum elociert*, und angetragen werde. Item, ut, qui propter inopiam non sufficiunt ad statum, in quo ea (Monasteria vel Bona eorum) accepêre, *quæ quidem effecta sunt meliora & aucta*, cùm rectè se habeant, non minuantur, sed maneant, ùt se habent. Dergleichen Kirchen, GOtteshäuser, Klöster es dermahlen ja sehr Viele in Deutschland giebt, die durch üble weltliche Schürm-Vögte, Kriege, leidige Kirchen-Spaltungen, und Glaubens-Abfälle sehr viele Güter verlohren, dessen ungeacht aber mit göttlicher Hülfe, guter Disciplin, und geschmeidiger Wirthschafftung sich wiederum erhohlet haben, so zwar, daß obwohl ihr dermahliger zeitlicher Zustand bey weitem nicht mehr der ehemahlige wohl begüterte, dennoch aber respectivè verbessert und vermehret ist; welchen man demnach mit Forderungen, Abgaben und dergleichen nicht mindern, schwächen, erschöpffen, sondern in seinem esse ungekränkt und ruhig lassen soll.

Und wie dachten die ältern lateinischen und griechischen Kayser von der Güter-Beschreibung (Descriptio, Contributio?) Carl der Grosse L. VI. Tit. 107. verordnet: Possessiones, ad religiosa loca pertinentes, *nullam Descriptionem* agnoscant, nisi ad Constitutionem viarum vel pontium. Bey du Cange v. Descriptio.

Weil

Weil kein Gut, das dem Kayserlichen fiscus oder ærario publico gewisser massen nicht anlagbar war, von den Kayserl. Staats-Descriptoribus, Tribut-Einnehmern ꝛc. dorffte in Effectum Contributionis beschrieben werden, und dieses manchmahl zu Irrungen Anlaß gab; so verordnete endlich Justinian auch mit, daß man der Kirch kein unfruchtbar, unnüzes, oder sonst mit einer bürgerlichen Last (als mit der Fiscal-Steuer- oder Anlag-Bürde) beschwehrtes Gut gebe ꝛc. (in Authent. de non alien. aut permut. §. sicut autem Cod. Lib. 1. Tit. II. sub L. 14.) ausser mit Salvierung des Kayserlichen Fiscal-Rechtes. Denn wann dieses salvieret, und entweder vom Donatore oder Donatario übernommen war, so galt die Donation (e. g. auch eines Erblehens Emphiteusis ohne richterliche Authorität L. 1. siquis. Cod. Lib. XI. Tit. 61. - - dummodo suis quibusque temporibus ea, quæ Fisco pensitanda sunt, repræsentare cogantur, (Donationes firmæ sunt.) kam es nun, daß der Donator die Fiscal-Bürde nicht tragen wollte, weder eine kayserliche Confirmation der Donation da war; so blieb das Fiscal-Onus dem Gute, welches Kayser Manuel in seiner Constit. Cap. 11. so ausdrüket: Si nullum quæsierunt unquam jus in aliquibus forte immobilium, quæ habent, nullam ex præsenti sublevationem aureæ Bullæ Oratione sentient (Monasteria): sicut nec in quibus Fiscus, ad hodiernum usque diem possessionem habuit ex justa quapiam causa &c.

Ob aber der Fürst die *jura Fisci* einem geistlichen Vermächnisse nachsehen könne, frägt der Herr. Der Kayser Manuel und Schulz sagt: ja. Nostra Potentia nihil cunctata donat per hanc Bullam & concedit nostra Pietas omnia, quæ ad Fiscum seu publicum quomodocunque pertinent. Constitut. Cap. 10.

Num. V. Kurze Erwehnung von der geistlichen Güter-*Description*, *Peræquation*, *Fassion*.

Ob dann die Güter-Beschreibung, *Confiteors*-Zwänge in zeitlich geistlichen Dingen sogar erschrecklich Ding sey, frägt der Herr. Schulz meynet, man könne sagen, Nein; aber nota bene 1. Wenn diese Description &c. bloß darauf angesehen ist, ut Ecclesiæ &c. nullum Dispendium sentiant. Novell. CXX. Cap. 6. 2. Wenn das Ziel und Ende der alten Kayser, die sie bey den allgemeinen Beschreibungen der Provinzen für das Wohl der Kirchen, GOttesháuser und Klöster geführet haben, wie auch den von ihnen in Rükficht der Kirchen ꝛc. bestimmten und sehr genau eingefaßten Modum von Seiten der Descriptoren, Peræquatoren (derer die Gesetze ausdrücklich melden) genau beobachtet wird.

Die Intention der Kayser dabey war, piè ac religiosè omnem molestam Vexationem à Monasteriis in iis, quæ Ipsis data sunt amovere, & per

ipsam

ipsam (Bullam seu Decretum) *exiguum aliquod Donum* (per amotionem omnis Vexationis à Monasteriis) *Deo offerre pro innumerabilibus Beneficiis, quæ à munifica ejus Dextera accepêre.* Constit. Alexii Comn. Cap. 9. Hernach um ein richtiges Verzeichniß der Immobilium, die die Kirchen wirklich besitzen, und welche hinförter von den kayserlichen Descriptoribus, Exactoribus &c. gänzlich unanfechtlich, und unbeleglich seyn und gelassen werden sollen; zu haben, damit die Kirchen und Geistlichen solche Güter rühiglich, sicher, unverrüklich besitzen und der Kayser sie dabey schürmen und beschüzen möge. Quæ igitur fient acta & Descriptiones ab iis, quos Imperium meum statuerit, ad probationem eorum, quæ à Monasteriis possidentur, competentibus secretis propter notitiam insinuabuntur. L. C. Cap. 9. ad fin. &c. &c.

Der Modus, welchen der Kayser den Descriptoren ꝛc. vorschreibet, hat diese Schranken:

1. Non licebit nec publici Census Descriptori, nec ullius Secreti Præfecto, vel peræquatori, vel in rebus agenti, vel alii personæ, quæ publicum tractet, Monasteriorum immobilia describere, vel Focos censere, vel terræ mensuram investigare, vel Parœcorum (incolarum domicilium habentium) quantitatem, vel quod terræ amplius possidetur, vel non justo pretio emptum est, vel injustè detinetur, examinare. Sed, quoniam imperii mei mandato acta facienda sunt; eorum nomine, quæ hodie à Monasteriis detinentur (possidentur) immobilium - - *tunc demum juste monasterium molestia afficietur, & quod injuste detinet, ab eo aufferetur, quando publici census descriptor* (aliundè, quàm ex archivio & documentis monasterii &c.) *ostenderit, Monasterium extra terminum occupare loca, vel parœcos, vel jus aliud* h. e. *astutiam aliquam, vel Collusionem, vel dolum in immobilibus suis, quæ hodie ab ipso possidentur fecisse &c.* L. Cit. post med. & sub fin.

2. Monasteriorum immobilia omnia habeantur ab unoquoque Exactore, quasi non subsint ipsius officio, vel potestati: & quemadmodum exactores in non sibi subjectis Provinciis nihil juris habent, ut in iis agant administrentve quidquam; *sic nec in immobilibus Monasteriorum exactores Provinciarum, quibus ea subsunt* (in quibus sita sunt) *censeantur exactores.*

3. Per occasionem Descriptionis non licebit exactori aut Descriptori ulli fumarium, vel mensorium, aut aliud quodpiam vectigal, quod ad ipsius officium pertineat recipere ab immobilibus, quæ supradictis subjacent monasteriis. Loc. Cit. Constit. Manuel.

Hergegen meynet Schulz, man dörffte sagen, ja: daß nämlich ein eigenmächtiger geistlicher Güter beschrieb, im engen juridischen Verstande genommen, und von weltlicher Auctorität ohne Wissen und Wollen der kirchlichen Obergewalt unternommen, allerdings fürchterlich genug sey, Nota bene, wenn er propriè eine Incorporatio in patrimonium fisci, wie in Cod. de Jur. Fisc. L. 10. heissen, für eine eigentliche Censual-Incatastratio &c. in Effectum eines eitel Layhisch-œconomischen Æstumi, eines eigenmächtig gesetzten Census und Indictionis Annui oder Superindictionis præter Ordinem & arbitrariæ gehalten, und cum minis & pœnis wieder das Heiligthum und Priesterreich JEsu Christi welt-zwänglich exequiert und vollstreckt werden soll.

Um des Himmels Willen! denke der Herr doch auf die wichtigen Beweise, vermöge welcher ich mehr denn ein halb Duzent seiner Gedenkens-Lehre kurz vorher (Cap. VII. §. 13.) verworfen habe, zurük! denke er an das Cherem und heiligen Fluch wieder die Verwältiger ꝛc. der Geistlichen, GOtte einmahl gewiedmeten Güter, und des geheiligten Eigenthums! genug.

Ergehet über eine Stadt ein Æstimum, hat man sich an den Schürmherrn solcher Stadt zu wenden. Æstimum quando fit, Defensor Civitatis, cujus bona æstimantur, debet requiri. Steph. Daoysius Jur. Civil. Tom. VII. Ind. v. æstimum ex Glos. in Cod. de ponderatoribus l. 10. Hoffentlich weiß ja der Herr, wer der geistliche und weltliche Schürmer der zeitlichen Kirchen und GOttes Güter ist. welche strenge Gesetze macheten die alten Christlichen Kayser für die Erhaltung, Vermehrung der geistlichen Güter wieder die Befahrer, Neidlinge und Verwältiger derselben? Bedräuen sie dieselben nicht mit den höchsten kayserlichen Ungnaden, Verlusten ihrer Bedienungen, Confiscationen ihre Güter, Verehrlosungen ihres Namen, mit der Gefahre des göttlichen Gerichtes? erklären sie dieselben nicht als GOttesräuber. L. 42. Cod. Lib. 1. t. 3. in fin. &c. &c. Wer aus Geize oder anderer Ursache unsere güldene Verordnungen für die heilige Kirche, in Ansehung ihrer *Immobilium*, verachten und übertretten wird; der soll den Glanz der heiligen Dreyfaltigkeit an jenem erschreklichen Gerichtstage nicht sehen: er soll aus dem Erbtheile der Christen, wie Judas aus der Zahl der Zwölfen, fallen: und neben dem über sich den Fluch aller unserer heiligen Gebehrer, gerechten, und GOttgeliebten Vätter, die von Anbeginne verstorben sind, ziehen. Constit. Imperat. Manuel. Comn. Cap. XI.

Num. VI. Herrn Lochsteins Einwendungen abgewendet.

1. Schulz! wozu so vielmahl die Comnenen? verboth nicht eben *Manuel Comnenus* den Klöstern, das, was sie wirklich besitzen, zu vermehren und zu erweitern? *Neque enim licentiam habebunt monasteria* &c. In Constit. Cap. 9. post med. R. Herr! will er da den Legem amortisationis justi-

justificieren? Meinetwegen, interim: Manuel verboth dieses Vermehren nur extra, nicht intra Terminum Loc. Cit. Es ist nicht bekannt, welchen Terminum augendi bona Ecclesiastica sich die griechische Geistlichkeit von den Kayfern habe setzen lassen. Glaublich war es nur der Justinianische, daß man den Kirchen Bona onerosa oder Fiscalia nicht vermachen soll vid. supra oder extra terminum heißt hier so viel, als extra Legem, oder illegaliter, injustè. Welches den deutlichsten und natürlichsten Sinn giebt. Hernach: sey es! hat Manuel das Vermehren etwan gewisser massen verbothen; so hat er hingegen allermassen verbothen die wirklich einbesessenen geistlichen Güter zu vermindern oder auf welcherley Wege zu benachtheiligen. Geboth er: nec addas; so geboth er auch nec minuas. Deuter. XII. v. 32.

2. Geboth nicht Justinian selbst, daß alle Geistlichkeit zu Constantinopel (die der grossen Sophien-Kirch samt ihren 1100. Officinen allein ausgenommen) die *Munia*, wie andere Bürger tragen soll? Novell. 23. Ey. Herr! diese Novelle ordnete gut, aber nicht für ihn. Er will daraus beweisen, daß die geistliche Güter-Immunität mehr nicht, denn ein blosse Fürstengnade sey. Aber Justinian wiederleget ihn selbst. Daß dieser Kayser die Sophienkirch, ihre Geistlichkeit mit jenen Officinen ausnahm; war ein höhers, als pures Gnaden-Motivum: *quia Ecclesia Constantinopolitana Romæ veteris gaudet privilegiis.* L. VI. omni. Cod. Lib. 1. t. 2. und weil die Einkünffte aus den 1100. Officinen für die Leichen-Begängnisse vermeiner war; welches eine geistliche Endursache ist. Daß aber hergegen Justinian der andern Geistlichkeit zu Constantinopel ihr Privilegium der *Vectigal*-Zoll-Umgelt-Freyheit ꝛc. einzog, war abermahl ein anders, denn bloßliches Gnaden-Motivum.

Nicht nur die Geistlichen, Hospitäler ꝛc. sondern auch allen fremden Gewerb-Gewölbe, Läden, Tabernen ꝛc. ja auch alle weltliche königliche Häuser, alle Häuser der hohen und niedern Hofbeamten, Bedienten, alle Häuser der Herren, und Bedienten des Rathes, aller Edeln, Ritter, ꝛc. ꝛc. waren exempt: die weltlichen exempten Häuser trieben mit ihrer Exemption Wucher, dem Bürgerstande und Staate nachtheiligen Gewinn.

Es geschah deßwegen, daß (wie der Kayser es in seiner Novelle bezeuget) der Bürger, um die gemeinen Stadt- und Staats-Kösten bestreiten zu können, um 4. 5. ja bis 10. mahl mehr, als zu anderen Zeiten habe bezahlen gemüßt. Er beweiset augenscheinlich, daß daraus eine wahre, sehr hohe, zum nahen Umsturze des Staates ganz fähige, und wirklich qualificierte Gefahre vorhanden sey: daß, wenn die Vectigal-Zoll-Exemption &c. insgemeine aufgehoben würde; der Bürger im Stande wäre sich wieder zu erhohlen, daß die erschreckliche Theurung ꝛc. sich verliehren, folglich die wenige Abgab der Vectigalien, Zölle, Umgelter denen bisher Exempten, mittelst der Wohlfeile,

wiederum würde ersetzet werden. Darüber pflog der Kayser Rath nicht bloß mit seinen Ministern, sondern *NB.* auch mit dem Erzbischoffe und Patriarchen selbst. Und so endlich kam und gelang diese Novelle. Lese er sie nur, & fac, ut facias & ut fiat similiter.

O! Herr Doctor! dürfften wir Bauren unsrer hohen Herrschafft 4. 5. oder gar 10. mahl weniger, als zu andern Zeiten, liefern und zahlen, dafern die Geistlichkeit mit uns bezahlete; so gäbe ich gerne meinem liebsten Herrn Pfarrer gedoppelten Zehent. Warum will man dann itzt weder mit Bischöffen, weder Erzbischöffen weder mit den heiligsten Patriarchen und Vätter der allgemeinen Kirche, dem Pabste, nicht mehr zu reden sich würdigen, um der armen bürgerlichen Unterthanen ihre erbärmliche Last zu erleichtern wenigst um vier wo nicht um 5. oder 10. Theile?

3. Es liefe zu sehr wieder die Landesfürstliche Authorität, und den Staatsgerechtsamen zum gewaltigen *Præjudiz*, mit Päbsten, und Bischöffen erst darüber zu *consultieren*; die Geistlichkeit besteuren zu dürfen, erst um Erlaubniß anzuhalten. Lochstein II. Th. XII. Cap. 21. §. p. 265. R. Kayser Justinian sagt nein darzu. Dieser Monarch (noch 200. Jahre vor Isidors Decretalen-Buche) hielt es für kein böses Præjudiz mit dem Patriarchen zu consultieren, da es bloß auf Suspendierung oder Aufhebung der Vectigalien, Zoll- und Ungelt-Freyheit der Geistlichkeit in der einzigen Stadt Constantinopel ankam; und dieser, jener Fürstliche Hof sollt itzt ein gewaltiges Præjudiz seinen Gerechtsamen besorgen, mit den obersten Oeconomen Christi zu conferieren ꝛc. da es ankömmt auf pur Layhische eigenmächtige Censual-Indictionen zur Last der Familie des allerhöchsten Priesters, Christi, der hochwürdigen Geistlichkeit einer ganzen höchstansehnlichen Christcatholischen Provinz, oder gar eines allgemeinen Christlichen Staates.

4. Wenn die Fürsten anhalten um eine Bulle zu Rom, die Geistlichkeit besteuren zu dürfen, geschiehet es bloß, um den Segen desto mehr im Besteuren zu haben, weil es nämlich die Geistlichkeit betrifft. Lochstein 21. §. 12. Cap. II. Th. R. Erbärmlich, Herr Doctor! - - - - - - - ich glaube mit der ganzen bis itzt Catholischen Christen-Welt, es geschehe darum, damit der Fürst das erschreckliche, auf die eigenmächtige, Unjurisdictionalische Nuznehmung geistlicher Güter angehefftete Cherem von seinem Naken seiner ganzen höchsten Familie, und seines ganzen weltlichen Staates abwende.

5. Die Comnenen und etliche andere Fürsten waren Andächtler, verstanden ihre Rechte nicht vollkommen: darum, Leyder! gaben sie die eigenmächtige *Direction &c.* des geistlichen Güter-Einkommens und Ueberflusses aus Handen, an die Kirch. R. Herr! wann die jezigen Fürsten nicht eben so andächtig, als die Comnenen: in diesem Stüke, sind; so glauben sie

anders,

anders, als die Catholischen Comnenen. Manuel und sein Vater glaubeten sicherlich, daß gleichwie Moses die Amaleciten darum überwunden habe, weil er von den Priestern unterstützet war; eben also auch er *Sustentaculo Antistitum* indigiere. Constit Cap. 11. initio. Alexius II. Comnenus sagt: Imperium meum ex vestris precibus exaltatione indigens. Constit. *ne Monasteriorum prædia describantur.* Glaube doch dieß der Herr zur Gnade; so gehen wir zu des *IV.* §. *p.* 240. *II.* Punkt. Theodosius der Jüngere befreyete die Kirch zu Thessalonich vom Tribut in Illyrien; verordnete aber zugleich, daß sich unter diesem *Prætext* sonst niemand (weder Layh, weder Geistlicher) dieser Immunität zu erfreyen haben soll. Lochst. §. 4. Cit. L. 33. Cod. Theod. de Ann. & Trib. R. Herr diesen Legem, den er da angiebt, fand der Verfasser meines Büchlein zum Glüke in Cod. Justin. L. 8. Sacrosancta. L. 1. Tit. 2. und ist dieser Lex ein Theil des L. XII. Cod. Justin. Lib. X. Tit. 16. So merke dann der Herr

Num. I. Das Wort Tribut des *L. 33. Cod. Theod. de ann. & Trib.* wird untersuchet.

1. Daß das Wort, welches er aus dem citierten Lege Tribut heißt; bloß ein Tributum Soli, oder Glebæ war. Also der Glosist meines Corp. Jur. aus dem Molinæus ad L. 8. C. cit. n. 20. also wäre erst die Frage zu erörtern, ob dieser Tribut den Terris Ecclesiasticis in Illyrien schon antecedenter, oder erst consequenter ad earum ad Ecclesias Translationem angeheftet worden. Si antecedenter; so sagt dieser Lex nichts zur gegenwärtigen Sache: si consequenter; so war es eine Kirchen-Verwältigung, die endlich des Kaysers Absicht nur erreichet hat, nachdem er seinen *Inspectoribus* oder *Peræquatoribus* die Betrettung, Beschreibung (folglich auch die Abzwingung der förmlichen Profession oder Fassion) der geistlichen Güter und Einkommen, für welchem Dinge die Bischöffe, und Prälaten den grösesten Abscheuen trugen, (quod maxime formidant) verbothen und denen Bischöffen ꝛc., selbst die wohl mögliche Abgabe zu bestimmen überlassen hatte. L. 12. Id ab unaquaque Cod. Lib. 10. T. 16. im übrigen mag dieses Theodosische Gesetz kaum ein Jahr angedauret haben: denn an. 424. war er vom Theodosius (etwan wegen dem erstaunlichen Aufwande wieder die Erbfeinde des griechischen Reiches, und den Tyrannen des occidentalischen Reiches Johannen) gegeben; an. 425. restituirte, und bestettigte neuerdings Valentinian alle kirchlichen Immunitäts-Gesetzen, welche der Tyrann Joannes abgethan habe. Bapt. Ricciol. in Chronico magno ad an. 425. Gesetzt aber, daß er den Theodosischen Legem nicht mit aboliert hätte; was hernach? etwas, daß der Herr noch aufzulösen hat. Denn

2. Das Wort, welches er da Tribut nennet, heißt im Texte selbst *Capitatio* (propriæ tantummodo *Capitationis*, LL. 8. und 16. citt.) nun sagt

bey mir die Gloſſa in L. 1. Plebs Urbana. Cod. Lib. XI. Tit. 49. *Coloni Capitationem præſtant.* L. 1. T. ne Ruſticani ad ullum. Wie! ſind die GOttesgeſalbten, die GOttgewiedmeten Perſonen eben ſolche Coloni des weltlichen Bürgerſtaates? ergo ſind ſie ein weltlich-lucroſer Fundus des weltlichen Staates; und hat nicht die Geiſtlichkeit des weltlichen Bürgers ſein Zeitliches, ſondern der weltliche Bürger hat der Geiſtlichkeit ihr Zeitliches einzuärndten, wieder die Lehre des Apoſtels I. Cor. IX. 11. Der Herr will ja Proben über Proben für die weltliche zwangbare Beſteurlichkeit und Unterwerfung der geiſtlichen Perſonen und Sachen aus dem heraus erzwingen, weil die Geiſtlichen, Mitglieder des bürgerlichen Staates, und ihre Güter an ſich ſelbſt noch zeitliche Güter ſind. Ich ſage aber ſo:

3. Sind die geiſtlichen Mitglieder des bürgerlichen Staates; (ſo ſind ſie auch Bürger des bürgerlichen Staates: ergo gaudierten ſie ſeit dem Periodo in Libertatem aſſertæ ex gentilium Tyrannide Eccleſiæ) die Privilegia des Bürger-Staates, als viel ſie derer fähig waren, und noch ſind. Gaudierten ſie dieſe; ſo iſt die Anführung ſeines Theodoſiſchen Geſetzes die eitelſte Spiegel-Fechterey. Dieſes Geſetz ſoll, nebenſt andern, zum Beweiſe dienen, daß die Kirchen ſelbſt die Tributen von ihren Realien beſtändig fort bezahlet haben (Lochſtein §. V. Cap. 12. Th. II. p. 240.) was könnte ſich eiteler ſpiegeln? dieſes Geſetz redet von der Capitatione. Atqui alle Römiſche Bürgerſchafft in Orient und Occident war von der Capitation gänzlich frey. Die Deſcriptores, Cenſitores &c. dorfften dem Römiſchen Bürger davon nicht eine Sylbe ſprechen. Minime pro Capitatione conveniatur &c. L. 1. Cod. Lib. 11. Tit. 48. alle Metrocomitæ (Matrocomitæ) oder Bürger der Haupt-Flecken und Haupt-Oerter, aus welchen Innwohner, andere Städte anzubauen, ſind geſchicket worden, waren von der Capitation frey. L. 8. ſi divina. Cod. Lib. X. T. 19. Ergo auch die Geiſtlichen qua Bürger. Was hat der Herr einzuwenden?

Num. II. Erörterungen der Immunität der Kirche zu Theſſalonich durch *L. VIII. Sacroſancta. Lib. I. Cod. Tit. II.* und *L. XII. id ab unaquaque Lib. X. Tit. XVI.*

Der *Lex 8. Sacroſancta. L. 1. Cod. Tit. II.* und *Lex 12. C. Lib. 10. Tit. 16.* reden ja von den Kirchen, von der *Specie Tributi*, welche *Capitatio* heißt. Die Kirch zu Theſſalonich (heute *Salonichi*) war allein von der Capitation ausgenommen, und zwar aus Gnaden, *Beneficio mei Numinis*, wie der Kayſer redet. R. Herr! um Vergebung! Manüel der Kayſer in ſeiner Conſtitution (Cap. 9. *Ut Eccleſiarum - immobilia intacta ſint a manu Fiſci*) redet alſo: ne quis in ejusmodi rebus callidus & vafer, nonnullis quidem dictis, ex iis cauſis, quæ immobilia concutiunt,

aliis

aliis Silentio præteritis, verba arripiat, &, *more Judaico*, Litteræ insistat, & conetur in iis, quæ dicta non sunt, monasteria agitare & vexare &c.

Freylich heißt es in ll. cit.: die Kirch zu Thessalonich soll von der Capitation ausgenommen seyn; kann aber hier das Wort Ecclesia litteraliter, und dem Buchstaben nach, genommen werden? Coloni præstant capitationem; so ist dann die Kirch aus der Knechtschafft, worinn sie vom blinden und wilden Heydenthum in die 300. Jahre gehalten und gedrückt war, in eine andere Freyheit nicht übergetretten, als in die Freyheit der Colonorum, der Zwang- Dienst- Tribut- und Capitations- baren Ackerleute? die Coloni sind zwar Conditioni ingenui, servi tamen terræ ipsius, cui nati sunt. L. 1. per universam, Cod. lib. XI. tit 51. Coloni Dominum habent, aut potius terra ipsa Coloni est Domina. Glossa hic corp. Jur. Lipſ. edit. 1720. Ergo darf hier das Wort Ecclesia nicht Litteraliter, sonder bloß und zum Höchsten nur Metonymice genommen werden, und meine Glossa in L. I. Plebs Urbana Cod. l. 11. t. 48. ist Doctor- und Gesetzmeßig: Coloni capitationem præstant, exceptis Thracensibus, Illyricanis & Ecclesiæ Thessalonicensis Colonis. Num. not. 36.

Und wie konnte in jenen zweyen Gesetzen Ecclesia, die Geistlichkeit E. G. die Geistlichen der Kirch zu Thessalonich, verstanden werden? Es soll, wie der Herr will, die Capitations- (Tribut-) Freyheit dem Thessalonichischen Clero allein nachgesehen worden seyn; da es doch L. 16. quisquis. Cod. l. 1. tit. 3. heißt: ea scilicet immunitate, quæ *certæ capitationis venerandis Ecclesiis* relaxatur? ja dieses Gesetz für den ganzen Clerum des Römischen Reiches 15. Jahre älter, als jenes für den Clerum zu Thessalonik ist? denn Lex 16. cit. war gegeben an. 409. von Honorio und Theodosio, daß für die Kirch zu Thessalonich an. 424. victore conſ. Welche Ehre für ein so hohes Erz-Domstifft, endlich eine Kayserliche Vergünstigung erlangen, die schon 15. Jahre vorher jedweder Dorfpfarrer genoß?

Ja! was sage ich? welche Ehre für ein solch höchstansehnliches Domstifft, endlich eine Vergünstigung, deren alle Baurschafft Illyriens schon 53. Jahre vorher genoß? denn der Herr sagt, Theodosius habe die Kirch zu Thessalonich vom Tribut in Illyrien befreyet; und sehet! schon seit an. 371. standen, die Coloni Illyriens mit den Römern nicht mehr in nexu tributario. Inserviant terris *non tributario nexu*, sagt der Lex Tit. 52. Cod. de collonis Illyricianis. lib. XI. leg. 1. dat. 3. Id. Jul. Gratiano 2. & sext. Probo conſſ. h. e. an. 371.

Ergo war durch das Wort Ecclesia Thessalonicensis nicht unmittelbar, und Litteraliter, die Geistlichkeit selbst, sondern Metonymice der Dominus

für

für den Servum, der Lehen- oder Eigenthums-Herr für den Colonum oder Lehn- und Bestandbauren oder der Possessor pro re possessa, der Patrimonial- oder Stiffts-Gut-Besitzer für die im Besitze oder Genuß-Brauche habende Sache verstanden. Lässet dieß der Herr nicht zu, so ist Lex VIII. C. lib. 1. tit. II. und Lex 12. C. lib. 10. tit, 16. eines der verworrensten; lässet ers zu, daß hier Ecclesia also zu verstehen sey, so ist achte und Sechzene eins, und beede Gesetze sind ganz richtig. Wie? also:

Thessalonica war die Haupt-Stadt in Macedonien, nicht aber eine Stadt, die, (wie man aus des Herrn seiner Stelle schliessen könnte) in Illyrien gelegen, und itzt Salonich heißt. Macedonien war kein Theil Illyriens; sondern Illyrien gränzete gegen Orient an Macedonien. Prolom. bey Stephano in Lexico Geograph. Herrn Martiniere Lex Geograph. Lipsi. ed. 1749. nennet zwar Thessalonich die Haupt-Stadt in Illyrien, und in Macedonia Prima. Dieß machet aber nichts zur Sache, ja es dienet nur mehr darzu. Nun genossen seit an. 371. nicht nur die Coloni und Einwohner Illyriens, sondern auch der angränzenden Landschafften die Tribut- und Capitations-Freyheit. Also Lex un. Cod. *Colonos - - per Illyricum, vicinasque Regiones &c.* Lib. XI. tit. 52. de Colonis Illyric. Sie genossen eine perpetuierliche Freyheit a censu *humanæ & terrenæ* capitationis; nur mußten sie noch das Land bestellen und anbauen nomine & titulo Colonorum, denen die Kayser anders nicht abfoderten, weder anbefahlen, als das Onus nicht vagandi, oder recedendi a gleba pro libitu. Dieß ist aus Zusammenhaltung der Gesetze beeder Titul, des 51. und 52., Cod. lib. XI. klar. Daß aber die Kayser den Colonis den Nexum merè colonarium gar selten erliessen, war die Ursach, welche der Lex lib. 11. tit. L. mit diesen Worten ausdrückt: quia Lex *a Majoribus constituta* Colonos quodam *æternitatis jure* detinet, ita, illis ut non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere, nec ea deserere, quæ semel colenda susceperunt. l. 1. cit. ll. cum per alias. Der Bauer ist an den Bestand-Pflug ewiglich gebunden: der Pflug ist des Bauren sein Weib, das nicht stirbt. Aber weiter im Texte.

Nur erwehnter, schon so grauer Tribut- und Capitations-Freyheit ungesehen, war von der Illyrischen Provinz und ihren angrenzenden Landen, wie von anderen unprivilegierten Provinzen, eine Anlage gefodert, die im Kayserlichen Rescript zwar Tribut heißt, L. 12. tit. 16. l. 10., in der Sache selbst aber ein Don. gratuit nach heutiger Mode, d. i. ein abgenöthigtes Gratuitum (in Rücksicht der exempten Landen war. Der Tenor legis cit. zeiget es deutlich genug, daß von Seiten der Illyrischen, Macedonischen und anderen Ausschüsse, oder Ständen sehr starke und beherzte Einwendungen sich geäussert, und unerschrockene, dennoch aber bescheidene, sehr kluge, ja auch an Heiligkeit berühmte Verfechter ihrer Tribut- und Capitations-Freyheit (welche, sächliche National-Verdienste, fürnämlich wieder den Erbfeind des Römischen Reiches, Sapores &c., die natürliche Billichkeit, und

die

die sichere Authorität der Fürsten und höchsten Magistrate, zur Grundlage hatte) müssen gefunden haben. Allein Gewalt und Zwang der Præfectorum Prætorio stand fertig. Es hieß: Solution, oder Inspection.

Dieß war für die so getreuen, hochverdienten respective freyen Stände der furchtbarste Wauwau (quod maxime formidant l. 12. cit.) denn Censitores, Descriptores, Peræquatores waren verbrüdert. Glos. in L. 12. mihi not. 52. item Joan. Schilterus in Praxi Jur. Rom. in foro germanico Exercit. 50. §§. 40. 41. census, Descriptio, Capitatio waren verschwestert, und zusammen *fundamentum tributariæ functionis* (Schilterus l. c.) welches der Illyrier ihren Privilegiis schnurgerade entgegen war. Den ehrbaren, ansehnlichen Ständen wußte bey so verzweifelter Sache niemand auszuhelfen, als der berühmte Jurist NolensVolens, und seine Mume mit Namen Redemptio Vexæ.

Jegliche Landschafft verstand sich zu einem gewissen Quanto, welches sie glaubete (ohne ihre Kräffte äusserst zu enervem) geben zu können, welches Quantum aber dem vom Kayserl. Præfecto Prætorio gefoderten Quanto nicht gleich kam. Dessen ungeacht war es vom Kayserl. Hofe adplacitiert, aber auch NB. stracks als perpetuierlich anbefohlen. Quæ *Dispositio* in perpetuum observabitur. L. 12. cit. Solcher Gestalten waren die ehrbarsten, treuesten Stände von den *Præfectis Prætorio* eingeführet, daß sie die Gnade hatten nicht nur ihre Jährliche Quotam zur Provinz- und Land-Casse, sondern fördershin noch darüber auch in den Kayserlichen Fiscum einen perpetuirlichen Canonem jährlich zu bezahlen; denn *Dispositio*, griechisch ἔκταγή, erat Præfecti Prætorio, wie aus L. fin. C. de Exact. Trib. lib. XI. und Lib. un. Lib. X. tit. 28. de collatione Donat. &c. zu ersehen ist.

Ubrigens mußten sie es für eine höchste Gnade erkennen, daß die Capitation und Peræquation in effectum Canonis definiendi nicht eigenmächtig und wirklich von den Kayserlichen Commissariis vorgenommen, sondern den Ständen samt und sonders die Capitation, und die daraus möglich zu seyn erkannte Bestimmung des Canonis und seiner Repartition selbst für jeglichen Stand zu machen ist erlaubet worden. Ja! was diesen treuen und gehorsamen Ständen zum schmerzlichsten fiel, war dieß: daß die Quota (welche sie, in der Meynung, daß dieselbe nur zeitlich, und von geringer Dauer seyn würde, an ihren äussersten Kräfften genau weggemessen hatten) wieder alles Verhoffen für perpetuirlich erkläret, bestettiget, übrigens aber nicht jeglichem Privat-Stande insbesondere, sonder nur einer Provinz, einem Lande, einem ganzen *Collegio* der Stände, einer ganzen Republik, Relevationem Canonis, und zwar bloß vom Kayser, zu begehren erlaubet war. Dieß alles ist klar theils aus dem Lege 12. cit. lib. 10. tit. 16. id ab unaquaque. (*sed & hi, qui protestati sunt nihil a se ultra tertiam partem posse conferri &c.* und Lege 13. ejusd. lib. & tit. si Provincia vel civitas. in Glos.

Num. 59. 61. Capitationis relevationem a Principe privatus petere non potest: Respublica vel Provincia potest. Item tit. 28. l. un. Dispositionem: - nullique licere deinceps contra divalia statuta relevare suas possessiones. So, mein Herr, verhält sich die Historie des 8. und 12. Gesetzes, die von der Tribut-Freyheit der Kirche zu Thessalonich handeln.

Worinn bestand also die so hochberühmte Tribut-Freyheit und Exemption dieser hochansehnlichen Stiffts-Kirche? R. Herr Doctor! 1. Eintweders in diesem, daß man sie nicht angehalten hat, eine gewisse Quotam zur angedrungenen Kayserlichen Fiscal-Anlag für ihre Stiffts-, Lehen-, Gült- und Zahlbauren ꝛc. zu bestimmen und zu versprechen; oder 2. daß doch die Quota, wozu sie sich anheischig gemachet hat, vom Kayser nicht in Canonem perpetuum assumiert, declariert, und stabiliert ist worden, (denn in dem Gesetz-Texte: *Quæ Dispositio* (solvendorum ex promisso) *in perpetuum observabitur*, S. *S. Thessalonicensis Ecclesia civitatis excepta*, kann sich das Tò excepta beziehen auf *Dispositio solvendorum ex promisso:* oder auf das *in perpetuum observanda.*) oder, 3. daß wenn eines oder beedes geschehen ist (Quota determinata & promissa tantum, vel simul in perpetuum præcepta) es Ihr (ob sie gleich nur ein Privat-, Land-, Stand war) erlaubet seyn soll (wie einer ganzen Provinz, einem ganzen Lande, ganzem Stand-Collegio) eine Sublevationem Quotæ oder Canonis vom Prinzen zu begehren, und dieß bloß ex beneficio Imperatorii numinis, wie der Lex sagt unmittelbar nach dem Worte *excepta*: ita tamen ut aperte sciat, propriæ tantummodo capitationis modum beneficio mei numinis sublevandum. l. 12. c. l. 10. t. 16. oder, 4. daß, wenn etwan der hohe Dom zu Thessalonich für seine Unterthanen Caution gegeben, und davon Schaden hätte, er auch eine Sublevation in diesem Stücke vom Kayser erbitten dürffte. Dieses 4., mein Herr, sage ich nicht ohne Grund; sintemahl, für *Capitationis* lesen andere *Cautionis*: propriæ tantummodo *Cautionis* modum &c. vid. Glos. cit. edit. Lipf. 1747.

Mein guter Schulz! dieser Erorterung nach, wäre Theodosens *Beneficium* eines so hohen *Attributi* (mei numinis) nicht so sehr würdig gewesen. Da wäre wahr geworden: *Relevatur in uno, gravatur in altero.* L. eum, qui 30. & ibi Glos. probandi, de jurejur. Dergleichen Tribut-Freyheit, weiß ich nicht, ob sie einer Kirche anstünde, welche man doch damahls unter die *Primas sedes Hierarchiæ Ecclesiasticæ* zehlete. Hyacinth amat de Graveson Tom. III. Hist. Eccl. II. in Hist. Sæc. V. colloq. 1. pag. 21. col. 1. edit. Venet. 1740. R. Dieß kümmert mich dermahl nicht. Der Herr mag zusehen, wie wohl gegründet die Folge aus jenem Theodosianischen Gesetze 33. sey, daß die Kirchen selbst die Triburen von ihren Realien beständig fort bezahlet. Lochst. p. 240. §. 5. c. 12. &c.

Schulz

Schulz gläubet vestiglich, es heisse schlecht gefolgert: der Clerus war vor Constantin dem Grossen in seinen Realien nicht Immun-und Tribut-frey, Ergo auch nicht nach, weder unter Constantin. Der Herr ist, weiß nicht, wer, wenn er den äusserlichen Habitum der Kirch unter dem Joche der Tyrannen, und unter der Regierung der Christlichen Kayser, Fürsten, nicht unterscheiden will. Wann foderte einmahl ein Heydnischer, will nicht sagen, Kayser, sonder nur Prætor oder Schultheiß einem Christlichen Priester, Bischoff, Steuer ab? wußten die bescheidenen Heydnischen Obrigkeiten, daß dieser oder jener ein Christlicher Priester sey, sahen sie ihn an, als einen Philosophen, und liessen ihne so gut Zoll- und Anlag-frey paßieren, als den Apollonium Thyanæum.

Ganz gewiß ist es, daß, wann der Præfectus Prætorio in Illyrien, Isidorus, an welchen der 12. Lex lib. X. tit. 16. von dem jüngern Theodosius geschrieben war, vor seinem Berichtschreiben an dem Kayser, und vielmehr, wenn er vor seiner verwältigenden Handlung, wieder die Illyrischen gemeinder geistlichen und weltlichen Standes, Ciceronis Stelle lib. 1. offic. gelesen hätte, er seine Zudringung ganz und gar würde unterlassen, oder verantwortlicher eingerichtet haben. Ciceronis Stelle heßt: Apud omnes ab origine Mundi gentes, *primum æquitatis ordinem* sibi vindicavit *Religio*; ut, quoties de negotio incidente plures concurrerent sententiæ, semper præferretur illa, *quæ Religioni propius accederet*, hoc est, pietati & *justæ* erga Deum *functioni* pro nostro munere; sic enim *Religio*, *a religando quasi debitum officium* dicitur. In ipsa autem communitate sunt gradus officiorum, ex quibus quid cuique præstet, intelligi potest, ut *prima Diis immortalibus*, secunda Patriæ, tertia parentibus, deinceps gradatim reliqua reliquis debeantur.

Meinem im tiefsten Herzens-Grunde liebsten Herrn Pfarrer, als er diesen amplificierten Ciceronis Text las, gefiel dieser ihm so wohl, daß er einen Zedel in mein Büchgen des Innhaltes gelegt: Itaque nos multo magis ubique Christianæ Religionis oportet observantissimos esse, cum *de censura æquitatis* tractatur in judicio vel extra judicium. Siquidem divinitus edocti sumus, quod lex velut Pædagogus nos ducat, nempe ad Christum: Galat. 3. admonemur item, Deo magis, quam hominibus obediendum esse. Actor. 5. & quotidie oramus: fiat voluntas tua, quemadmodum in cœlo, sic & in terra. Luc. 11. cœlum gehet vor, terra kömmt nach, und doch nicht zu kurz. Die Gaben und der Beruf GOttes sind ohne Gereuen, sagt der Apostel. Rom. XI. 29. warum dann sollen die Gaben der Menschen an GOtt, an seine Kirch, und seine trauteste Dienerschafft niemahl des Gereuens und Kränkens gesichert seyn? die Kirch und Geistlichkeit waren im Bürgerlichen, und Zeitlichen unter den Heyden jochbar; *Ergo* sollen sie auch unter den Christlichen Regenten im Zeitlichen jochbar seyn. Imo! ergo sollen die Kirch und Geistlichkeit itzt nicht jochbar seyn.

Gilt wohl das Argument: der Heydnische Hochmuth und Geitz verfolgete die Kirch und Geistlichkeit im Bürgerlichen und Zeitlichen; Fleury Disciplina Pop. Dei N. T. Part. II. c. 19. Edit. Lat. Ergo verfolge auch itzt der Christen ihr Hochmuth und Geitz die Kirch und Geistlichkeit? der Israelit war in Egypten ein Knecht; Ergo sey er es auch im Lande der Verheissung. Bey dem Zuge nach, und Einzuge in Jerusalem bediente sich Christus zweyer Thiere, Matth. XXI. 5. einer jochbaren Eselin, und eines unjochbaren jungen Füllens der Eselin, auf welchem noch niemand gesessen hat. Marc. XI. 2. das jochbare Thier mußte ihn tragen von Bethphage über den Oelberg bis nahe zur Stadt: das Unjochbare in die über ihm frolockende Stadt bis an die Treppen des Tempel-Berges. Der Glaub und Name JEsu Christi ließ sich, die Erstern 300. Jahre in die Welt austragen von jochbaren Thieren, von den Aposteln, Jüngern, und ihren Nachfolgern über den Oelberg des Leidens, daß ihnen Palmen und Oelreiser trug, dabey aber Schweiß und Blut abdrang: dieses ihr Tragen währete bis an die Granzen Jerusalems, der Friedensburg. Der allgemeine Kirchen-Friede war nach gestürztem Heydenthume vestgesetzt; und von da aus wollte der Glaub und Name JEsu von jungen unjochbaren freyen Thieren durch das Sieg-prangende Hierusalem (d. i. in Ecclesiasticum Ordinem, wo pacis Visio seyn muß, Origen. in Ezech. 14. hom. 5.) eingeführet, verbreitet und im Tempel der Ehren inthronisiert seyn. Also das Zedelgen meines Herrn Pfarrers.

Allzuanmuthig, mein lieber Sulz! Herr! Hæc sunt per allegoriam dicta. Galat. IV. 24. Ist er nicht ein Jud, oder Heyd; so wird es ihn weder ärgern, weder thöricht gedünken. Der Auctor operis imperfecti sagt: sicut peccatores equi sunt Diaboli; ita & sancti equi dicuntur Christi. Apud Franc. Lucas comment. in Evang. Matth. XXI. v. 5.

Schulz! wir gerathen zu weit abwegs. Ich sage: Theodosens Lex 8. und 12. cit. loc. muß für die Kirch zu Thessalonich etwas Günstiges gewirket haben. Ist dieß Günstige nicht die Freyheit des Tributes in Illyrien; so zeige du mir anders. R. Dieß wäre des Herrn Doctors Arbeit, um seinem citierten 33. Gesetze auszuhelfen. Dennoch aber sage ich ganz kurz: 1. Die Metropolitan-Kirch zu Thessalonich begrif in sich gegen die 33. hohe Dom-Stiffts-Kirchen. Notitia Hieroclis apud Martiniere v. Thessalonica Lex Geogr. allen diesen kam die Exceptio des 12. leg. C. lib. 1. tit. 3. pro S. S. Ecclesia Thessalon. zu gute; sie mag worinn immer bestanden haben. Dieß ist der erste Gunst.

2. Bey dem Unternehmen Isidors, des Præfecti Prætorio in Illyrien, wieder die Illyrischen und der angrenzenden Landschaften Stände oder Delegaten waren die Descriptores, Inquisitores, Peræquatores und dergleichen zur Hande. Die Descriptores &c. schickte man in die Provinzen: Ihr ei-

ge-

genes Thun war es, Ex quacunque causa ad Fiscum pertinentia adærare (Schätzen zu Geld anschlagen ꝛc.) tractare & exigere. Tit. XXX. de Discussoribus. Cod. Glos. Num. 22. Nun ist die Frage, ob den zeitlichen, geistlichen und Layhischen Gütern der Illyrier, Macedonier ꝛc. auch nach Remoto an. 371. nexu tam tributario, quam stricte colonario noch etwas Fiscalisches angehangen war, oder nicht? war nichts Fiscalisches mehr angehangen; so war Isidors Zumuthung höchst ungerecht, und Tyrannisch: war noch was Fiscalischen Anhanges; so war dieß die zweyte Gunst, daß die Illyrischen und angrenzenden Stände ihre Quotam endlich noch selbst bestimmen, die Kirch zu Thessalonich aber vorgemeldter Ausnahme sich zu getrösten hatte. Denn

3. Die vorher weltlichen Güter konnten an die Kirch kommen e. g. per donationem vel *detracto* vel relevato seu imminuto vel *salvo* Canone fiscali, aut civili. Leg. un. tit. 28. de collatione donatorum, relevatorum &c. cum Glos. n. 3. lib. X. Cod. & lib. XI. tit. de fundis patrimonialibus. leg. 9. 10. universi, und fundos patrimoniales. Die Fundi vel ab Ecclesia, vel Donatore antecedenter empti privato jure (doch Salvo Canone) dorfften von dem Peræquatore patrimonialium fundorum nicht betretten werden. Cit. leg. 9. universi. Die Kayser konnten Grund-Stücke von ihren Haus-Gütern verschenken, und zwar Jure perpetuo, so, daß die Kayserliche Freygebigkeit ihre, dem Grund-Stücke sonst anhangende Pension cedieren mochte, und der Donatarius jure perpetuo Dominus oder Herr der Schenkniß war, und hieß, also erhellet Ex L. 5. Prædia domus nostræ. lib. XI. tit. 70. dessen Ursach das Gesetz mit diesen Worten ausdrückt; Quia non de omni parte excludenda est largitas principalis &c. item ex Glossa titull 28. lib. 10. Cod. l. un. Donat possessiones princeps dempto Canone; relevat possessiones tributis: transfert possessiones in jus aliud, aliamve functionem. Jeglicher Privatus dorffte Fundos emphyteutici juris, salva lege fisci ohne richterliche Auctorität verschenken, wenn nur der Fiscus seine Gebühr von dem Donatore oder Donatario jährlich daraus bekam; L. 1. siquis fundos. lib. XI. tit. 61. Warum hätte der Prinz die Pension aus seinem Schenkniße nicht sollen nachsehen dürfen.

Die Fundi der Metrocomiarum (Mutter-Städte, aus denen Coloniæ deduciert sind worden) tratten ohne Canone tributario, (fiscali) an die Donatarios; die anderen Fundi, man mochte sie quocunque titulo emptionis, Donationis vel quolibet alio besitzen, mußten die Functiones reipublicæ impositas anerkennen und leisten, Quemadmodum prior Dominus dependebat; oder sie liefen Gefahr dem Publico oder der Curiæ vindiciert zu werden. L. 8. si divina domus lib. 10. tit. 19. Die Præscription von 40. jährigen ruhigen Besitze, welcherley Güter, hatte Platz und Authorität, so daß, wenn ein solcher Besitz, Binnen solcher Jahren Frißt, ohne Canone annuo &c.

gewesen zu seyn bewiesen war, demselbigen einiger Canon nicht dorffte aufgebürdet werden. - - Ut illi quoque, qui adempto Canone hujusmodi ab initio principali jussione (concessione, liberalitate) datos sibi fuisse confirmant, si per 40. annos adempti Canonis beneficium jugiter possederunt, nec Canonem, cujus ademptionem 40. annorum possessio testatur, possint penitus profligari h. e. postulari; eo quod nostræ pietati placuit in utroque casu i. e. tam salvo, quam adempto Canone, possessorum nostrorum jura, in eo statu, in quo per 40. annos - jugiter manserunt, absque ulla innovatione durare. L. 14. Jubemus. l. c. tit. 61. an. 491.

Das Onus, der Canon, die Pensio, mit welcher ein Prædium e. g. domus Augustæ, oder Reipublicæ an einen Privatum, an ein Collegium, an eine Kirche, Spital ꝛc. käuflich gelangete, dorffte nicht vermehret werden, obgleich das Prædium indessen sich besserte. Certumque habeant, sagen Valentinian und Valens, quod unaquæque villa cum eo onere vel forma, cui nunc habetur obnoxia, ad novi Domini jura migrabit: ut si quid adjecerit sumptus cura, vel solertia, quidquid mancipiorum vel pecoris acreverit, *capitationis aut Canonis augmenta non patiatur*, sed solis Dominis, hæredibusque sit cessura felicitas. L. 1. Hi, quos. Lib. 11. tit. 65. welches Gesetz wenigst um 110. ja mehrere Jahre älter, als das vorige, und des Steigerung-Verbothes wegen sehr merkwürdig ist.

Die Fundi patrimoniales hatten dieses sonderbar, daß es in Orient verbothen, im Occident erlaubet war, dieselben Jure privato zu verschenken, zu vermachen ꝛc. L. 10. l. c. tit. 61. c. Glos. n. 15. Principis jussu seu liberalitate. l. c. Es war aber dieses Verschenken Jure privato nicht ein Verschenken im engen Verstande, sondern (wenn andere Solennitäten nicht darzu kamen) ein bloßes Dare oder Concedere in emphyteusin, oder Locare, weder war durch solche Donation das Dominium zugleich mit der geschenkten Sache dem Donatario zuerkannt. Glos. n. 14. 15. 16. in L. 10. cit. Jure privato fundi patrimoniales donati, in dominio sunt donatoris &c. Ferners waren die Fundi patrimoniales jure privato donati, non in conditione propria constituti (nam conditio propria patrimonialium hæc est, ut locentur, non ut in jus privatum transferantur. Glos. in leg. cit.) Nicht minder waren auch die Emphyteuticarii von den Possessoribus unterschieden. Diese, nicht jene warden Herren der Sache. Glos. in L. 13. tit. 61. lib. 11. Num. 21. cui tamen videtur adversa Glos. in L. Divi 1. C. tit. 70. Die Patrimonial-Grund-Stücke, und jene, welche ex jure emphyteutico dem Kayserlichen Hause zufielen, vergaben die Kayser sine metu commissi; so daß sie ein Perpetuirliches wurden. Neque enim magis nostra commodamus, quam tradimus ea jure dominii. L. 4. fundi &c. lib. 11. tit. 61.

Nun lässet sichs nicht zweifeln, daß so wohl die hohe Metropolitan-Kirch zu Thessalonich, als ihr sämtlicher Clerus sehr viel Patrimonial-Güter von

der-

dergleichen Art inne gehabt habe, welche, dafern des Præfecti Prætorio, des Isidors Andringung an die Illyrischen Stände legal gewesen wäre (oder vielleicht war) der förmlichen Descriptiön, Capitation und Perækuation würden unterworfen gewesen seyn, gewisser Massen etwan auch vermöge des L. 10. fundos. lib. 11. tit. 61. im Falle, daß der Canon ex emphyteusi oder locato noch nicht stabiliert, oder das Quantum einer Eventual-Abgabe bloß dem Gutachten und Willen des Prinzen oder des Præfecti vom Anfange der Güter-Tradition, Uberlassung oder Donation (cujuscunque modi) an die Kirchen, wäre reserviert gewesen: oder etwan auch vermöge des L. 10. fundos patrim. Cod. l. 11. tit. 61. wo der Præfectus Prætorio die Fundos patrimoniales a Principe donatos mit den Patrimonialibus in emphyteusin datis oder bloß locatis zur Relevation des zu viel beschwehrten Gutes peräquieren dorfte, jedoch nur ein und mit gewissen Umständen, zur Relevation, nicht Aggravation &c. oder vermöge noch mancher anderer Gesetze e. g. derer des Tit. 47. sine censu. Cod. lib. 4. woraus grosse Schwierigkeiten, Irrungen, und Verwirrungen, schwere Nachtheile und Beschädigungen sich hätten ergeben, weder durch gefoderte oder angedrungene Descriptiones leicht heben lassen können. So war demnach die Theodosianische Exception pro Ecclesia Thessalonicensi auch in Rücksicht dessen, daß dardurch allen diesen schweren Ungelegenheiten vorgebeuget war, eine nicht geringe und die dritte Gunst.

Herr! itzt genug, für die Demonstration dieser dreyfachen Gunst pro Ecclesia Thessal. allon! mir 3. grosse Laubthaler her!

Und du, lieber Schulz, mir für die *Demonstration*, daß die geistliche Gürer-Immunität eitel eine Gnade der weltlichen Fürsten sey, den $\frac{1}{10}$. deines Vermögens her. Theodosens Ausnahm war für jene Kirch blößlich eine Gnade; dieß bewieseſt du ja itzt eben durch deine dreyfache *Demonstration*. *Ergo*. R. 1. Herr! ich bewies es, daß die Theodosische Ausnahme für die Metropolitan zu Thessalonic nur Respective, nicht Absolute eine Gnade war. 2. L. cum dedititii. 1. Cod. lib. 7. tit. VI. sagt: Satis absurdum est, ipsa origine rei sublata, ejus imaginem derelinqui. Ergo, argumentierte Justinian, weil die Privilegien des alten Lateiner-Landes aufgehoben worden, weil daraus bloß bürgerliche Kriege entstanden sind; so soll man auch den Latinis libertis ihre Begünstigen durchstreichen, weil sie blos ad similitudinem antiquæ Latinitatis introduciert worden. Herr! die Immunitas realis des alttestamenlichen Priesterthumes war nicht eine Gnade der Könige oder der Republic; sondern GOttes sein Vorzug. Die alte Immunitas war nicht Origo, sondern Imago Immunitatis realis Ecclesiasticæ: Christus und der Apostel bezogen sich darauf: unserntwegen ist dieses geschrieben, sagt das IX. Cap. 1. Cor. vid. supra Cap. VII. §. 8. n. 2. Ergo, sage ich: ist das Vorbild der Real-Immunität nicht eitel eine Gnade der Welt-Fürsten gewesen; so ist es um so weniger der Origo oder die Veritas hujus immaginis.

3. Es

3. Es ist die Frage: ob die Immunitas realis Ecclesiastica temporalium eine Res Religiosa sey? ich sage: Ja. Nam quod transit in jus Dei, ita ut sanctum sit Domino, hoc est Religiosum. Atqui die zeitlichen Güter, Stiffungen, Donationen ꝛc. Transierunt in jus Dei: Ergo. Die gottselige Neigung und Meynung giebt der Sache und Handlung den Werth und Namen der Gottseligkeit vermöge des Ausspruches Ambrosii: Affectus ponit pretium rei. Nun sagt Hieron. in Matth. 17. *pro honore Christi* nos (Sacerdotes) tributa non solvimus. Atqui, sagt Gordianus der Heydnische Kayser an. 241. qui res Religioni destinatas, & Religionis effectas scientes contigerint &c. læsæ Religionis inciderunt in crimen. L. 1. Res Religioni Cod. lib. IX. tit. 19. Wie darf dann der Herr in das Buch Christlicher Fürsten-Verdienste dasjenige als eine gediegene Gnade für GOttes seine Sache einschreiben, welches, wenn sie es gethan oder zugelassen hätten, sie in die schwärzesten Register der Religions-Verbrecher würde eingeschrieben haben?

4. Ist die Fraze ebenfalls, ob Lex 12. Id ab unaquaque. C. lib. 10. tit. 16. de. ann. & trib., der Zeit und dem Innhalte nach, eines ist mit der Disposition, welche Antiochus Præf. Præt. der Vorvorfahrer des Hermocrates gemachet hat, worauf sich auch die KK. Valent. und Theodosius L. 1. C. lib. 10. tit. 28. de collatione Donatorum. an. 444. beziehen, und dieselbe auch bestettigen? Es scheinet ziemlichen Grund zu haben, daß die Disposition des Antiochus des Isidors seiner zur Vorschrifft möge gedienet haben. Antiochus war Theodosens hochansehnlicher Staats-Bedienter, der treflichste Jurist, und Werkzeug in Zusammentragung des Theodosischen Codicis; und weil er an. 444. ein Vorvorfahrer (amplissimæ Recordationis) des Hermocrates heißt; so mag seine Disposition wohl schon an. 424. oder noch zeitiger geschehen seyn. Sey dem aber, wie es will.

Beede, so wohl Antiochus, als Isidor brachten die Stände der Provinzen zum jährlichen Canon. War aber dieß für die Illyrischen Stände eine Gnade? Nein: es war ein Zwang wieder ihre Freyheiten seit an. 371. L. un. tit. 52. C. lib. 11. war es aber vielleicht eine Gnade für des Antiochus seine Land- und Provinzen-Stände? auch dieses nicht. Die Kayser hatten zwar den Provinzial-Ständen entweder schöne Güter geschenkt ohne Canon, oder derselben Possessiones zum Theile von Tributen erleichtert, oder ihre Præstationes in gemächlichere Steuer-Gattungen umgesetzt, und alles dieß aus billichen und gerechten Ursachen. Diesen Privilegiis geschah hernach verschiedener Weise empfindlicher Abbruch: andern Ständen war der Canon gar zu sehr gesteigert, andern allzusehr gemindert: und dieß blößlich *Pro libitu*, und ohne Ursache. Die Last drückte offenbar einseitig und ganz unerträglich. So war es dann nicht eine Gnade, sondern theure Fürstenpflicht, die Last zu præquiriren. Die, ohne Mißverdienen allzu sehr Gedrückten foderten es; die ohne Ursache und Verdienen allzu sehr Begünstigten, weder ihre Begün-

günſtigung mit welchem andern Erſetzenden wuſten dagegen nichts einzuwenden: Antiochus war glücklich, die Peräquation geſchah ruhig, der Canon gefiel. Vid. Joan. Brunnenmann. Comment. in Cod. Juſtin. lib. X. tit. 28. de collatione leg. un.

Es findet ſich aber in dem L. 12. id ab unaquaque. l. 10. t. 16. die Phraſis: numinis mei beneficium, Kayſerliche Wohlthat; und L. un. t. 28. cit. indulgentia memoratæ diſpoſitionis, Vergünſtigung, milde, Zulaſſung erwehnter (des Antiochus) Verordnung. *Ergo* war eine wie die andere eine Gnade. R. Die erſte Phraſin Legis 12. haben wir bereits vorher erkläret. Die zwote erkläret ſich in l. un. tit. 28. cit. ſelbſt. Nämlich: die Nachfahren des Antiochus deuchtete deſſen ſein Canon für die Provinzen zugering: ſie wollten ihn erhöhet wiſſen: ſie erſannen verſchiedene Namen, worunter man zu neuen Deſcriptionen, Peräquationen, Finanzkünſteleyen und Geldmachereyen ꝛc. ſchreiten ſollte (ſeu quodlibet aliud nomen novæ deſcriptionis excogitatum eſt). Allein Theodoſius vereitelte alles, und befahl beym Antiochiſchen Canon zu bleiben: ſprach die Völker von der Furcht neuer Exactionen frey, ſed nec in poſterum quidquam innovationis aut oneris adjiciendum eſſe cenſemus &c. ll. citt. Und hierinn beſtand dieſe Kayſerliche Gnade, nämlich in der pflichtmäßigen Schürmung der Unterthanen wieder die ungeziemenden Zumuthungen, illegalen Dränge, und Bekränkungen des unerſättlichen und geſetzloſen Eigennutzes, wieder welche jämmerliche Plagen der Kayſer ſeine treuen Völker mit einer Geld-Buſſe von 200. Pf. Goldes, die jedweder Ubertretter dieſes Geſetzes zu erlegen haben ſollte: bewahret. Dat. 12. Kal. Dec. Theod. A. 18. & Albino Coſſ. h. e. an. 444.

5. Vermöge der Verordnung Gratians und Valentinians mußten die Haus-Rentmeiſter (Rationales rei privatæ) die Aufſicht und Sorge über alle Fundos templorum haben, die jährlichen Gefälle und Einkünffte davon nicht minder ſorgfältig, als von den Kayſerlichen Patrimonial-Gütern eintreiben, jene bloß zum Nutzen der Tempel oder Kirchen, wie dieſe bloß zum Nutzen des Kayſerlichen Hauſes: auch mußten ſie ſolche Fundos peculiari ſtudio ſchürmen ꝛc. L. univerſi. 4. C. lib. 11. tit. 65. de fundis.

Schon belobter Johann Brunnenmann Churf. Brandeb. Rath, und Profeſſor Decretalium, auch der Juriſten-Facultät Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, in ſeinem Comment. in Codicem, ſo vor allen ſeinen gelehrten Schrifften äſtimiert wird, ſagt über dieſen Legem alſo: Rationales rei privatæ non tantum fundos Principis defendunt, ſed etiam Eccleſiarum prædia & Canonem, ab Emphyteutis *Eccleſiæ* debitum, *in utilitatem Eccleſiæ* exigunt. Colligunt, quod pro re Eccleſiaſtica tuenda & exigenda Princeps cognoſcere atque laborare *debeat*; & quod Eccleſia preſſa fruatur beneficio

l. un. C. quando Imperator inter pupillos &c. - - Præcipue vero in noſtris Evangelicis Eccleſiis Principes *oportet* eſſe Nutritios & Patronos, & curare, ut *Reditus Eccleſiæ ſint ſalvi.* - - Cujus rei *rationes* exiget ILLe, qui ſummus Eccleſiarum Patronus exiſtit. ed. Lipſ. 1708. p. 1303. c. 1.

Sieht der Herr, daß dieſes Kayſerliche Geſetz nicht bloß ein Gnaden-Geſetz war. *Debet*, heiſſet es in der Erklärung, *Oportet, rationem Deo reddet.* Die Kayſer ſelbſt ſahen es nicht für ein ſolches an, am wenigſten der gottſellige Kayſer Gratianus. Sie wollten die Tempel- und Kirchen-Güter ſo fleißig und gewiſſenhafft, als die Kayſerlichen Haus-Güter beſorget haben: für ihre Cammer-Einkünffte (die ſie *Sacros* nennen) Wachen zulaſſen, und ſelbſt zu wachen, hielten ſie für ihre nicht Gnade, ſondern hohe Schuldigkeit. Ergo auch für die geheiligten Cammer-Einkünffte der Kirchen, und geſalbten GOttes-Genoſſen. Die Parentheſis des Legis 4. cit. ſelbſt führet keine Anzeige lediglicher Gnade, ſondern eines mit der Freyheit der aus Heydniſcher Tyranney erlößten Kirche verſchweſterten Herkommens: peculiari (*ut ſemper fuit*) Studio defendantur.

Herr! laß er dieſes *Semper* willig in die Zeiten Conſtantins des Groſſen und erſten Jahre ſeines Catechumenates zurück zeigen, wo er das Jus ſervum Principis anticipatum ad Deum unum & verum, Chriſtum, ejusque Eccleſiam allmählig und wohl zu begreiffen anfieng. Vid. Bapt. Riccioli Chron. Magnum ad an. 11. 12. &c. 19. 20. & loc. cit. apud eum ex Cod. item Socrat. Euſeb. &c. citt. Will er dieſes nicht; ſo zeige ich ihm, daß Conſtantin dieſe ſeine Schuldigkeit damahls ſchon erkennet hat, als er von dem wahren hohen Prieſterthum Chriſti JEſu, von ſeiner Kirche von dem Vicario ſeines höchſten Pontificats, ſeiner Hierarchia Eccleſiaſtica gründlichen Unterricht bekam.

Seit den Zeiten des Auguſtus waren alle Heydniſchen Kayſer, wie auch Conſtantinus M. ſelbſt, Pontifices maximi, oder lieſſen ſich als ſolche nennen. Roſinus lib. III. antiquit. Roman. Cap. 22. in fin. Die, welche das Römiſche Volk nicht Tyranniſch beherrſcheten, trugen, qua Pontifices maximi für die Fundos der Götzen-Tempel, und Einkommen des abgöttiſchen Popen-Geſchmeiſſes nicht mindere Sorge, als qua Kayſer für ihr Eigenes. Anders; wehe ihnen vom ganzen Götzen-Knecht-Orden, und Römiſchen Volke! Ergo that es auch Conſtantin noch als ein Heyd. Nachdem er aber itzt im wahren Chriſtenthume, von dem ſichtbaren Reiche JEſu Chriſti, von der Würde der geheiligten Wohnſtätte des wahren lebendigen GOttes, von der übernatürlichen Gewalt und Majeſtät des göttlichen Prieſterthumes unterrichtet war; wie! ſoll er nicht bey ſich gedacht haben: wir Römiſchen Welt-Monarchen gaben den Tempeln und Prieſtern der falſchen Gottheiten unendliche Grund-Stücke und Einkommen: wir ſchützten ſie auf das emſigſte dabey;

bey; und Constantin, dem Christus, der einige wahre GOtt Himmels und der Erden, durch jenes Wunder-Creuz mit seinem glänzenden Ἐν Τούτῳ Νίκη den Sieg und sichern Scepter gab, soll seinen Tempeln und Ministern entweder nichts geben oder geben lassen, oder die ihnen gegebenen Güter und zeitlichen GOttes-Mittel nicht mächtig schürmen, nicht unverfehrt erhalten, nicht frey überlassen wollen?

Sey der Herr versichert, daß Gratian, der Erz-Christliche Kayser, diesen ganz connaturalen Gedanken, in Gebung jenes IV. Gesetzes Lib. 11. tit. 65. eben so, oder noch mehr lebhafft geführet hat. Constantius, Valentinianus, Valens, ließen sich von den Heyden auch noch Pontifices maximos heissen; ja auch Gratianus selbst: auf einmahl aber schuff dieser samt solchem Titul alle nachsichtliche Begünstigungen für der Heyden ihre Ueberbleibseln ꝛc. ab. Rosinus loc. cit. Ergo. Genug!

Num. III. Fortsetzung dieser Erörterung aus dem Ueberbleibsele des *II.* Lochsteinischen Punktes des §. *IV. Cap. XII.* Th. *II. p. 240.*

Daß unter diesem Prärerr (der Thessalonischen Kirchen-Befreyung vom Tribute in Illyrien) sonst niemand (es möchten Layen oder Geistliche seyn) dieser Immunität sich zu erfreuen haben soll. R. 1. Herr! ob diese Worte mit der Parenthesi (es möchten ꝛc.) im Codice Theodosiano stehen, ist mir unbewußt: in dem Meinigen de an. 1528. sind sie nicht.

2. Seyn sie im Seinigen, so ist es sehr ungewiß, ob sie ex Mente Imperatoris Theodosii, oder bloß ex Mente Collectorum Codicis Theodosiani darinn sind. V. Historia Juris Chronologica. Sect. IV. præfixa Corp. Jur. Lipf. edit. 1720. p. 5. Col. 2.

3. Justinian befiehlt, daß aus einem andern Codice, ausser dem Seinigen, keine Constitutiones Imp. in Causis decidendis sollen recitieret werden. Præfat. in Cod. §. 3.

4. Weil Justinian alle wiedereinander streittende Texte und Leges der anderen Codicum &c von seinem Codice ausschloß, deren Sinn sich nicht vereinigen ließ, der leztere Theil der Stelle aber, die der Herr aus dem Cod. Theod. anzieht, im Justinianeo anders lautet: so sehe ich nicht, welchen Vortheil ihm dieser schaffen möge. Die Juristen citieren den Cod. Theodosianum ohne Vortheil, ausser, wenn sie ihn zur Erklärung eines dunkeln Gesetzes brauchen, oder einsehen wollen, was Frebonianus abgeändert hat. Brunnem. in Summario ad Tit. de novo Cod. fac. n. 7. Wie schlecht aber erklären des Herrn seine, Theodosisch seyn sollenden Worte den 8. Legem Justinians Tit. 2. C. L. 1. de SS. Eccl., oder den 12. Legem C. L. 10.

Tit. 16. der Herr sagt Prätext, der Lex sagt: *Abusio.* Ist den jeglicher Prätext eine Abusio, ein Mißbrauch, eine Corruptel? genug dem Geistlichen und Layhen kam die Freyheit der Metropolitan-Kirche zu Thessalonich zu Gute, dafern ein falscher Prätext, ein Betrug, eine Mißbrauchung, oder ein Affter-Name des Geistlichen nicht mit unterlief. Lassen wir sein Wort (Prätext) gleichwohl mitkommen. Was aber zu diesem? *nämlich:*

5. Des Herrn Lochsteins Notularius *in §. 5.* Th. II. C. XII. not. **) weiß nur 4. Stüke, worin die Immunitas *Eccl.* unter den ersten Christl. Kayfern bestanden habe: Immunitatem *a muneribus civilibus, muneribus sordidis, lustrali Collatione, Translationibus* seu parangariis. Wir finden aber derer noch ein oder anders paar *in dem* Lege, placet. 5. Cod. Lib. 1. Tit. 2. de SS. Eccl. & Cler. an. 412. *nämlich:* Immunitatem a Tributis extraordinariis h. e. quæ non sunt indicta per Constitutionem scriptam, sed per motum Superioris: item a *superindictis* i. e. ab *augmentis* ordinariarum Indictionum vel Collationum: *item a pœna non inferentium tributa*: L. fin. C. de Censib. & Censit. Lib. 11. item a Canonica Illatione (annua) extra Sarcinam repentinæ necessitatis: wie ich es, meiner Meynung nach, nicht ungründlich vor einer ¼ Stund erwies. Vid. Brunnem. Comment. in Cod. L. V. Cit. n. 1. 2.

Atqui dasjenige, was Theodosius II. an. 424. von dem Illyrischen und mitbegriffenen Landständen gefodert, und endlich erzwungen hat, war ein Tributum extraordinarium, weil ihr nexus tributarius schon vor einem ½ Jahrhundert aufgehoben war: es war ein Superindictum, weil es eine Capitation oder Steuerart war, vermöge welcher der Landmann für jeglichen Manns-Kopff einen ganzen, für jeglichen Weibs-Kopff einen ½ Goldgülden, oder jezuweilen eben so für jeglichen Vieh-Kopff zahlen gemußt. Schilter. Exercit. 5. ad Pand. §. 40. Brunnemann. Loc. cit.

Ergo waren die Kirchen und ihre Geistlichkeit davon simpliciter schon an. 412. vi Legis, placet &c. exempt.

Aber, Schulz! wenn sie schon *an. 412. per Legem Honorii* und *Theod. exempt.* waren; warum nahm dann Theodosius nach 12. Jahren *i. e. an.* 424. die Thessalonichische Kirch abermahl davon aus? R. 1. Die Ausnahm an. 412. war allgemein für alle Kirchen und Geistlichkeit: schrieb sich her von dem *Lege* connaturali, divina positiva und exemplari Vet. Test., Von der Natur und Wesenheit der Sache eben darum, weil die Kirch aus der Einsetzung Christi ein Versammlung sterblicher Menschen ist, die Vermöge der nämlichen Einsetzung eine sonderbare Vereinigung und Verbindung hat, von dem innerlichen Bande und Begriffe einer aus den Bedrängnissen der Tyrannen losgerissenen und befreyten Kirche ꝛc. Sie war von Constantin dem ersten Christlichen Kayser anerkannt und zu beschürmen bestettiget

an.

an. 311. und 12. v. Bapt. Ricciol. Chronic. Magn. 2. Die Ausnahm der Theſſalonicher-Kirch an. 424. war ein Sonderbares, nicht zwar erſt Geſtifftes, ſondern abermahl Beſtettigtes, weil es die Umſtände alſo foderten.

Die Præfecti Prætorio gaben nicht nach. Weilen die Illyrier von den Tributen frey, mithin zu Geld-Schneidenyen nicht tauglich waren; ſo mußten ſie zur Capitation gezwungen ſeyn. Die Illyrier ſträubeten ſich dagegen aus allen Kräfften. Der, ſich wieder ſträubenden Theil war der Mächtigſte die Theſſaloniſche Metropolitan-Kirch. Dem Anſehen nach ließ ſich dieſe bequemmen; die anderen Stände tratten nach. Dieſen war vergünſtiget, ſich ſelbſt ein Quantum der Capitation anzuſetzen. Von der Theſſalonichiſchen Kirch war Caution angenommen: der anderen Stände ihr Quantum war zum jährlichen Tribut vom Kayſer veſte geſetzt; der Theſſalonichiſchen Kirch geſchah gewiſſe Nachſicht, und die Verheiſſung, daß die Republic ſich das Verſchulden niemahl werde zugehen laſſen, durch ungeziemende Anlagen und Tributen den Kirchenſtand mißhandelt zu haben: extraneorum gravamine tributorum Rempublicam Eccleſiaſtici nominis abuſione lædendam. L. 8. C. Lib. 1. Tit. 2. L. 12. C. Lib. X. Tit. 16. Mehrers ſage ich nicht.

Aber ich, mein lieber Schulz, du redeſt wieder ganze Regimenter Juriſten. R. Iſt mir ſehr Leyd. Was aber hernach? Der Herr redet ja und ſchmähet (welches ich nicht thue) wieder ganze Regimenter Canoniſten. Im übrigen beweiſe ich meine Auslegung erwehnten Legis oder Legum alſo:

Juſtinian befahl von ſeinem Codice alles Contrarium, niſi juris *alia Diviſione* (Diſtinctione) adjuvetur, wegzulaſſen. Præfat. Cod. L. 1. de novo Cod. fac. §. 2. Atqui, wenn meine Auslegung extraneorum &c. mit anderen nicht angenommen wird, ſo ſind der Lex 5. placet. und Lex 8. Sacroſancta Cod. L. 1. t. 2. (welches letztere ein Theil des Leg. 12. Cod. L. 10. tit. 16.) evidenter Contrair. Ergo, ſalvo reſpectu Legionibus Juridicis ſuis habito, wolle der Herr meine Auslegung gelten laſſen.

Aber, Schulz! du redeſt auch wieder dich. R. Anfänglich auf das Theodoſianiſche redete ich insgemeine: hernach für den Herrn, itzt rede ich für mich aus meinem Büchlein. Der Herr wiederlege mich, und gewärtige einer Antwort. Indeſſen helffe mir der Herr mit einer Antwort aus, wie ich ihm vor welchen Minuten ausgeholffen, und dem Theodoſiſchen Legi noch Gnaden-Farben angebracht habe. Wie! weiß er dann keine aliam Juris Diviſionem ſeu Diſtinctionem zur Sache? Er ſagt ja, er ſey Catholiſch; und da eine Diſtinction nicht wiſſen?

Blößlich war die Theodoſiſche Ausnahm für die Kirch zu Theſſalonich, ſonſt weder für einen andern Geiſtlichen, weder andern Layhen ꝛc.

H. Herr! dieß ist zu wenig. Wie offt schließt Herr Lochstein a particulari und particulariſſimo ad univerſale? der Theodoſiſche Lex für die Kirch zu Theſſalonich war von Juſtinian in ſeinem Codice Lib. I. Tit. II. der achte geſetzt. Eine kleine acht-Seligkeit, die nur einem einzigen zukömmt! Nein! der Vatter war mit allein ſeinen Kindern vermeynet: die Henne mit all ihren Jungen.

Juſtinian erhob das Biſtum ſeiner Geburtsſtadt Achridum zum Erzbiſtume, und unterwarf demſelben ſieben Provinzen, welche er mit Erlaubniß des Pabſtes Vigilius von der Kirchen zu Theſſalonich trann. Anton. Paulutius Jurisprudentiæ Sacræ Part. II. de SS. Pontifice Cap. XVI. §. Innovavit. Die Kirch zu Theſſalonich qua particularis Epiſcopatus war nicht ſieben Provinzen, qua Metropolitan-Kirch hatte ſie 33. Biſtume unter ſich, war nun die Eccleſia Theſſalonicenſis genommen und verſtanden für die ganze Metropolitan-Provinz, für alle ihre Biſtümer und Geiſtlichkeit im Verlieren (der 7. Provinzen oder Biſtümer) warum nicht im Gewinnen der Gunſten des 8. Geſetzes Cod. Lib. 1. tit. 2.? Mithin fällt ſein Parentheſis p. 240. (Es möchten Layhen oder Geiſtliche ſeyn) halben Theil weg. Die Geiſtlichen gaudierten die Freyheit ihrer Kirch zu Theſſalonich; die Layhen aber dorfften den geiſtlichen Namen nicht vorſchützen, obgleich die Geiſtlichen ihnen hätten damit etwan aushelfen können. Genug!

Nun weiß der Herr dieſem Legi nicht etwan zu Hülfe zu kommen alia Diviſione oder Diſtinctione? Er, als Catholiſch ſeyn wollender? ſo höre er dann eine ſolche von einem ehrlichen und gelehrten Proteſtanten: Romani certum indicebant vel hominibus ruri degentibus v. g. pro mare pubere ut ſolveretur aureus, pro fœmella dimidius, vel etiam beſtiis, quod tributum vocabatur Capitatio. Ab hoc onere Eccleſia Theſſalonicenſis erat exempta per Privilegium. Sed, ut fit, ſub prætextu Eccleſiæ, eo privilegio abutebantur etiam alii Clerici *vel Laici* etiam, quod hic prohibet Imp. nam Eccleſia ſub prætextu Eccleſiæ alios a muneribus eximere non debet, & privilegium non debet excedere perſonas privilegiatas. L. 68. & 169. de R. J. *Et non competunt eadem privilegia bonis Clericorum Patrimonialibus, quæ Eccleſiaſticis* Matth. Coler. de Proceſs. execut. p. 1. c. 3. num. 193. Menoch. Conſ. 800. n. 47. Klock de Contrib. c. 12. n. 69. hactenus Cl. Brunnem. in L. 8. Sacroſancta C. L. 1. Tit. 2. de SS. Eccleſ.

Herr Doctor! Entweder muß er unſere oder des Herrn Brunnemanns und anderer ihre Erklärung des Legis *Sacroſancta*, und *id ab unaquaque* zu laſſen. Die unſere reichet von II. Punkt ſeines IV. §. p. 240. bis auf die letzte lateiniſche Stelle: *Romani*, die ich nur itzt herſprach aus Herrn Brunnemann. Die Unſerige räumet ſeiner Sache nichts ein, eben ſo wenig des Herrn Brunnemanns ſeine. Die Deſcription und Capitation, wovon Lex

Sacro-

Sacrosancta, und *id ab unoquoque* melden, mag bloß über die Personen, oder bloß über die Thiere, oder allein oder zugleich über die Grundstüke gefallen seyn; so haben sie weder die Personen der Geistlichen *qua* Geistlichen, weder ihre Güter qua bona Ecclesiastica treffen mögen per Legem V. placet. L. 1. Tit. 2. Cod. Es hätte aber beedes (obwohl nicht ohne Verletzung der Privilegien und Tribut-Freyheit Illyriens) geschehen können ihren als Besitzern bloß weltlicher Patrimonial- emphyteutisch- oder colonarischen Güter, item als Besitzern solcher auch geistlicher Güter, denen nur die etwaigen extraordinären Anlagen, oder diese samt der jährlichen und gewöhnlichen Canonischen Illation vorher schon Anbedungen war. Wieder beedes war die Ecclesia Thessalonicensis vom Kayser privilegiert und geschürmet. Die zur Thessalonischen Kirch nicht gehörigen Geistlichen konnten da Liste brauchen, und so Capitations-frey durchbringen; welches aber dieser Lex *Sacrosancta*, verboth; wie wir bereits gemeldet haben. Ihre Patrimonial-Gütern ꝛc. für geistliches, oder Thessalonisches Kirchengut angeben.

Mein Herr! von diesen oder dergleichen redet der Theodosische Lex; anders hätte Justinian denselben, als dem Legi *Placet* wiedersprechenden, von seinem Codice weggewiesen. *Resecatis - - Contrariis*, sagt der Kayser in Præfat. ad Cod. §. 2. folglich ist sein mächtiger Folg-Spruch p. 240. §. 4. (und so ist es von den Zeiten des grossen Constantins bis auf Valentinian den Jüngern beständig verblieben) krafftlos und ohne gesetzliche Folge. Sein Folgspruch redet von den Kirchen- und geistlichen Gütern, daß sie von Anbeginnen der aus dem Heidenjoche erlößten Kirche Tributbar gewesen und geblieben, weder von Weltbürgerlichen Zwanganlagen anders, als blößlich aus weltlicher Fürsten-Gnade losgekommen seyn. Der V. Lex, *Sacrosancta* aber redet nur von Patrimonial- und anderen itzt Characterisierten Gütern, nicht aber de bonis Ecclesiasticis. Wie ich sehe; will der Herr böse werden, seine Thesin erhärten und sagen:

III. Punkt des Lochst. §. *IV. Cap. XII.* Th. *II. p. 240.*

Der heilige Ambrosius *Serm. Cont. Auxent.* bezeuget, daß es so mit den Kirchengütern von *Const. M.* bis auf *Valentin. Jun.* beständig verblieben.

R. I. Herr! die Stelle, welche er straks nach diesem grossen Worte anführet (da die Kirche diejenigen Opfer ꝛc.) findet sich in der Ambrosianischen Rede wieder Auxentium nicht. Fände sie sich aber irgendswo in anderen dessen Schrifften, würde ihre Anzeige wohl gethan haben. Sey es aber!

Num. I. Untersuchet die erste Beweis-Stelle dieses Satzes aus Ambros.

Weil

Weil wirs in des Herrn Vatters Werken itzt nicht nachschlagen können; so lesen wir sie, wie sie in seinem 4. §. p. 240. unter Augen liegt. Da die Kirche diejenigen Opffer und Geschenke ausgeschlagen hat, wodurch die Kinder und Anverwandten derjenigen, die da opffern und schenken wollten, in Armuth gerathen könnten; so hat sie sich dieser Großmuth und Milde noch vielmehr gegen das gemeine Wesen selbst bedienet, daß sie weder von den Geistlichen ihre Güter zum Schaden und Nachtheil des *Status publici* angenommen, noch die Befreyung von den Bürden, welche darauf gelegen, gesuchet hat. Ueber diese Stelle, sie mag in des Herrn Vatters Schrifften stecken, wo sie will, bemerke ich

1. Daß ein Kläger (als der Herr wieder die Kirchen und Geistlichkeit seyn zu wollen scheinen will) mit sehr gewissen, grossen perpetuirlichen, zur Mode gewordenen, illegalen Ausbrüchen (in diesem Stüke) aufgezogen kommen gesollt. Welche Beyspiele von dieser Art aber weiß der Herr aus seiner Doctors-Tasche herfür zu ziehen, daß die Kirche oder Geistlichkeit mit Erarmung der Familie des Donators ꝛc. sich habe bereichern gewollt? Ich kenne mehr denn 100. tapffere Seelsorger, die nach dem Beyspiele meines herzliebsten Herrn Seppels (meines Pfarrherrn) beym Testamentmachen denen Testatorn die Legata pia für ihre Kirch, die der nächsten Agnation, der Armuth wegen, sehr würden misfallen haben, auszureden gewußt. Der heilige Ambrosius durchstrich so gar, auch auffer dem Falle der Agnatlichen Armuth, bloß Friedens halber, den, für die Kirche günstigen Punct im schiederichterlichen Gutachten des Marcells. Tom. II. Oper. Edit. Paris. 1690. Class. II. Epist. 82. woraus die Herren Editores a minori ad majus recht folgern, wie fern es von dieses heiligen Vatters Gesinnungen gewesen seyn mag, daß die Kirche *cum ruina & perturbatione familiarum* reich werde. in Not. (e). L. Cit. p. 382. das Stük dieser Ambrosianischen Großmuth und Milde gegen den bürgerlichen Staat übete der heilige Augustin ebensowohl: Hæreditates a nonnullis Ecclesiæ suæ oblatas recusavit, quoniam justum & æquum esse videbat, ut a mortuorum vel filiis, vel parentibus, vel affinibus magis possiderentur, quibus ab eis deficientes dimittere noluerant: non nullas quoque a parentibus oblatas, sed postea per filios repetitas, reddidit, addebatque: Legata magis offerenda esse, quam exigenda. Possidon. in vita S. August. Cap. XIV. mehrere Zeugnisse dieser Augustianischen Großmuth und Milde finden sich bey Thomassin Discipl. Eccl. Part. III. L. I. Cap. 17. n. 1. 2. &c. Lese man aber auch, was Augustin in der Begebenheit, er einer Kirchen-Donation zurükgegeben, sprach: die Kirch bedauret nicht den Verlust des Feld-Gutes: sondern die Seelen-Gefahre dessen, welcher sich mit so schändlicher Makel des Geizes beflecket. Thomass. cit loc. Cap. XVIII. n. 7.

2. Bemerke ich über des Herrn Ambrosianisch seyn sollende Stelle ein paar Hörner, die sein ganzes Civil-gerechtliches Tribut-System auf einmahl über Hauffen stossen. Daß die Kirche weder Opffer und Geschenke, die mit der Agnatischen Armuth hätten können verbunden seyn, weder selbst der Geistlichen ihre Güter zum Nachtheile des Status publici annehmen, weder die Befreyung von dem schon darauf gelegenen Bürden suchen gewollt, schreibet Ambrosius, und mit ihm Herr Lochstein, der Großmuth und Milde der Kirche zu. Ergo (gesetzt auch, daß die Kirche von Constantinus an bis zum Valentinian II. von ihren Gütern Tribut bezahlet hätte) so hat sie ihn doch nicht bezahlen müssen, sondern sie hat ihn bezahlt, weil sie ihn hat wollen zahlen. Dann was ich aus Großmuth und Milde thue, das thue ich nicht aus einer rechtlichen Schuldigkeit. Nam Obligatio civilis oritur ex authoritate Legis. Bald. in L. fi. 3. col. C. de Fideicom.

Was sagt der Herr? wenn die Kirch solche Befreyung gesuchet hätte; wäre der Fürst oder Status publicus verbunden gewesen dieselbe ihr zuzugestehen, oder nicht? wäre er verbunden gewesen? so hat der Fürst und Status publicus der Kirche Dank zu wissen, daß sie nicht darum angesuchet hat. Wären sie nicht dazu verbunden gewesen; so hat die Kirch samt dem göttlichen Priesterthume, in Ansehung des Status publici keinen Vorzug weder an Würde, weder an Verdiensten für dem schlechtesten Bürger. Ergo wäre, und war der Fürst und Status publicus verbunden wenigstens Obligatione ad Antidora, religiosam Reverentiam und Observantiam, die Kirch und das Priesterthum von der Profan-Bürde der Zwanggaben los zusprechen. Nun sagt Ambrosius: cum mihi datur, quod debetur, ante jam erat meum. Fodert Schulz nicht vom Herrn, was er dem Schulzen schuldig ist; so bleibet der Herr dem Schulzen, nicht Schulz ihm verbunden. Ergo widersprechen sich die zweenen Sätze seines IV. §.: die Kirchen **mußten** die ordentlichen Tribute bezahlen; und: die Kirch hat aus **Großmuth und Milde** die Befreyung von den Bürden, die auf der Geistlichen ihren Gütern lagen, nicht gesuchet. Ergo ist des Herrn seines ganzes Lärmen für die geistliche bloß Gnaden-Immunität eitel ꝛc.

Num. II. Untersuchet die zweyte Prob-Stelle dieses Satzes aus Ambros.

Auf die Stelle, die der Herr etwan zur Hauptprobe seines Satzes (der heilige Ambrosius ꝛc. v. supra) anführet aus Cap. II. §. 11. Th. II. sage ich 1. Der Herr führet in diesem §. 11. an, erstlich den Canon 21. Convenior. Caus. 23. q. 8. dieser Canon hat die Rubric: Ecclesiæ Imperatoribus non sint obnoxiæ: Sind die Kirchen den Kaysern nicht unterworfen, weil sie GOtte und dem GOttesdienste gewiedmete Häuser sind, obwohl sie nach, wie vor ihrer Einweyhung zeitliche, materialische Häuser bleiben; warum sol-

len die Kirchengüter einer zwangbaren Steuerfoderung unterworfen seyn, da sie doch auch GOtte zum Unterhalt der GOttes-Häuser, der gesalbten GOttes-Diener, der theuren Hausgenossen Christi JEsu, der Armen und Dürfftigen ꝛc. gewiedmet sind, ob sie gleich noch zeitliche, materialische Güter bleiben? bloß bürgerliche Handlungen werden unheilig, wenn sie in einer Kirche geschehen; wie mögen dann bürgerliche Zwänge wieder die Güter und Diener der Kirche nicht unheilig, weder GOtte mißfällig seyn.

2. Ecclesia ædificata in Solo alieno non cedit Solo, sed Solum cedit Ecclesiæ. Glos. XII. q. 2. Can. 13. ex Concil. VIII. universali. *Apostolicos.* & glo. in l. qui domum. ff. ad l. aquiliam. Der Boden, worauf eine Kirch gebauet ist, wovon das Kirchen-Gebäude unterstützt und gehalten wird, stehet oder gehöret der Kirche, nicht aber die Kirche dem Boden zu; ob es schon ein fremder Boden ist. Solcher Boden wird ein Kirchen-Gut, solche Kirche aber wird kein Boden-Gut. Die materialische Kirche kann nicht stehen ohne Boden, und die lebende Kirch, die Geistlichen, Gottgewiedmeten, Armen, pia corpora &c. können nicht bestehen ohne geziemendes Aliment. Ecclesia etiam venit appelletionem *pauperum.* Bald. in l. omnes, Cod. de Episc. & Cler. Ecclesiæ appellatione venit *Monasterium, & omnis locus pius.* Jo. an. & ibi doc. in C. 1. in prin. de resti. in inte. in VI. in Nove. in favorabilibus tantum. Card. in Cle. II. q. 3. de jud. Sie können aber bestehen ohn den Uberflusse des Alimentes. Herr! die grössere Kirchen können auch stehen ohne Umkreise von aussen zu 40. Schritten; und die kleinern ohne Umkreis zu 30. Schritten; und dennoch ist man schuldig, ihnen eine solche, und zware privilegirte Boden-Rundung zuzuerkennen, und dieses schon von Alters her. XVII. q. IV. Can. 6. Sicut antiquitus a SS. Patribus statutum est &c. so weitsichtiger Raum blieb der Kirche frey, heilig und privilegirt, ob ihr schon dessen Helfte wäre genug gewesen. Eine so reiche Boden-Gabe foderten die heiligen Vätter von dem Statu publico nicht blößlich zur Nothdurfft, sondern auch zur Bequemmlichkeit, Ehre und Würde der Kirchen. Der überflüßige Boden blieb der Kirch unbetastlich frey, warum nicht eben so auch der lebenden Kirche das über die Nothdurfft mehr oder minder ausreichende Einkommen? was heuer sehr überaus reichend ist, kann übers Jahr kaum hinreichend werden. Man hat mehr Sorgen für die Vasa viventium (Clericos, und Pauperes,) als für die Vasa metallorum Ecclesiæ. S. Ambros. l. offic. 2. cap. 28. n. 137.

Warum schrieb der heilige Ambrosius die der geistlichen Immunität nachtheilig scheinenden Stellen, die der Herr aus dem Can. 21. Convenior. 23. q. 8. und dieser aus dem Sendschreiben an Marcellinam, und aus der Rede wieder Auxentium anzieht? im Jahre 385. wo die Verfolgung der Erz-Arriannerin Justinæ, der Römischen Kayserin, wieder Ambrosium die höchste Stuffe erreichete: wo unter schwersten Bedräuungen, und wirklichen, sehr

fürch-

fürchterlichen Verwältungen die hohe Portianische Domstiffts-Kirche in der Stadt Mayland dem H. Vatter abgefodert, von den bewaffneten Gothen eingenommen und besetzt, von den Arrianern umschwärmet war. Glos. Henningi Böhmeri in Can. cit. Corp. Jur. Can. Edit. Hall. Magdeb. 1747. S. Ambros. ad Marcellin. item Serm. contra Auxent. unmittelbar nach dem Jahre, wo eben dieselbe Arrianische Furie, Justina, ihrem jungen Sohne, Valentinian dem Kayser das abscheuliche Edict für die Arrianer wieder Ambrosium und die Catholische abgewonnen oder abgezwungen, und Benevolus von Brescia, der Reichs-Canzler solches Decret zu dictiren mit Ablegung seines Cinguli sich standhafft geweigert hatte. Bapt. Ricciolius ad an. 386. in Chron. Magno. dem hohen Dom zu Mayland und Ambrosio geschah in diesen Zeiten, wie dort dem Loth und seinem Hause.

Ambrosius suchete die Schändung seiner, ihm zur Bewahrung anvertrauten Kirche durch die Arrianer, und Loth die Schändung seiner drey Englischen Gäste durch die unzüchtigen Sodomiten zu verhindern. Dazu gebrauchten sie sich fast gleicher Worte und Mittel. Meine Brüder, sprach Loth: Ich bitte euch, thut doch diese böse That nicht. Ich habe zwo Töchter - - die will ich zu euch heraus führen, und mißbrauchet sie, wie es euch gefällt: allein, daß ihr diesen Männern nichts Böses thut, dieweil sie unter den Schatten meines Taches eingegangen sind. Genes. 19. v. 7. 8. und Ambrosius sprach: Wolle doch der Kayser sich mit dieser Schuld nicht beladen, daß er gläube, über Dinge, die Göttliches sind, welch Kayserliches Recht zu haben. Er will die Kirche haben; ich kann sie aber ihm nicht geben. Geben und Nehmen ist beeden schädlich: das Kirchen geben Mir; das Kirche nehmen Ihm. Wir (Catholischen Mayländer, Priester, und Bürger) haben beydes, Geld und Aecker. Wenn der Kayser Tribut begehret; so schlagen wir ihm denselben nicht ab. Selbst die Kirche hat Grund-Stücke, welche Tribut geben (nämlich, wenn es der Kayser begehret.) verlanget er die Aecker selbst; so mag er sie wegnehmen, wenn es ihm gefällig ist: er mag sie sich auch vindicieren. Nur kann ich den GOttes-Tempel nichts entziehen, weder dasjenige übergeben, das ich zu bewahren nicht zu übergeben empfangen habe. Serm. contra Aux. t. 2. op. S. Ambr. col. 857. 16. 872. n. 33. col. 865. n. 5. &c.

Wie! schlösse der Herr vernünfftig: Loth sagte zu den unzüchtigen Bürgern: Mißbrauchet meine Töchter, wie es euch gefällt; Ergo mußte er oder jeglicher Vatter seine Töchter den Unzüchtig zu schänden überlassen? handgreiflich ist es ja doch, daß Loth die Schwächung seiner Töchter als ein geringeres Ubel brauchen wollte, um die bösen Unfläter von dem grössern, und unnatürlichen Ubel abzubringen, und die höchstunbillige Vexam ab- und weg-

wegzukauffen. Allein, daß ihr diesen Männern nichts Böses thut. Ergo ist auch des Herrn sein Schluß nicht vernünfftig: Ambrosius sagt: wenn der Kayser Tribut begehret; so schlagen wir ihms nicht ab. Die Kirchen-Aecker geben Tribut. Ergo müßten die Kirchen, nachdem sie reicher geworden, Tribut geben. Ebenfalls ist es ja handgreiflich, daß Ambrosius das Tribut-Offeriren auch aus den Kirchen-Gütern, ja so gar auch das wirkliche Offeriren der Güter selbst als ein minders Ubel, denn die Abtrettung der Kirche an die Ketzer, angesehen, und lediglich Ad redimendam vexam iniquissimam ergriffen hat. Id, quod mei juris est, libenter offero. Templo Dei autem nihil possum decerpere, nec tradere illud, quod custodiendum, non tradendum acceperim. cit. loc. n. 5.

Die Kayserlichen *Ministres* sagten lediglich: In Anverlangung der Domkirche bediene sich der Kayser seines Rechts, weil alles in seiner Gewalt wäre. Lochst. p. 81. R. und Ambrosius distinguierte lediglich das Tò alles. Alles, was weltlich und geistlich ist; Nego. Alles was weltlich ist; Transmitto. Die unreise Rede der Abgeordneten beschämete der H. Vatter mit dieser ganzen flachen Instanz: der Kayser hat kein Recht, mit dem Hause eines schlechten Privaten frevelich oder willkührlich zu handeln; und er gläubet das Haus GOttes wegnehmen zu dürfen? Epist. XX. col. 857. n. 16.

Es heißt bey *Ambrosio* lediglich: **wenn der Kayser Steuren verlanget: so verweigeren wir sie nicht.** Lochst. p. 81. R. 1. Herr! noch weit lediglicher hieß es beym Loth: mißbrauchet meine Töchter wie es euch beliebet, nicht aber heißt es bedinglich: wenn es euch beliebt. 2. Herr! Varro lib. 4. sagt, Tributum werde hergeleitet vom Tribuo, weil das Geld, welches vom Volke anbefohlen (Imperata heißt es, nicht Petita) war, Zunfftweise von jeglichen nach Proportion des Censual-Fusses gesammelt worden. Vid. Festum lib. 17. indem nun Ambrosius sagte, nicht: Si tributum *imperat*, befiehlt, sondern *Petit*, begehret; so mag der Herr zusehen, wie er aus dieser Ambrosianischen Rede einen zwangsagenden Steuer-Sinn erzwingen mag, zumahlen der Herr uns nicht beweisen kann, daß Mayland keine Metrocomia oder Mutter-Stadt, folglich von den ordinarien Steuren nicht frey gewesen ist, mithin nur um auserordentliche Steuren dorffte angegangen werden, in welchem Falle das Petere tributum einen sehr dienlichen Significat, und Ambrosens Rede diesen Sinn hat: obgleich weder die geistlichen, weder bürgerlichen Güter unsrer Stadt tributbar sind: so sind doch wir alle Geistliche und Catholische Bürger ehender fertig und bereit dem Kayser, so ers begehret, Tribut zu geben; (welches ich dann wirklichen von Seiten meiner Geistlichkeit offerire, Agri Ecclesiæ solvunt Tribut.;) Dafern wir nur unsere Kirch an die Arrianer nicht abtretten müssen.

Num.

Dieß ist schulerisch und armselig gewitzelt. Es heißt bey *Ambrosio*, *Simpliciſſime: agri Eccleſiæ ſolvunt tributum.* Die liegenden Kirchen-Güter entrichten ihre Steuren. R. 1. Herr! Andere lesen: *Solvant*, nicht, Solvunt, mögen, können, wollen, dürfen, sollen entrichten. v. not.) & n. 73. in Can. 27. cauſ. 11. q. 1. Cord. Jur. Can. ed. Hal. an. 1747. aber weiter! Tributum heißt nur Steuer, nicht Steuren: das Ihre ist gar weg, und hier ausser dem Bevsitz-Rechte, bis daß der Herr erweiset, daß die Mayländischen hohen Domstiffts-Güter gewöhnlichen und pflicht- oder zwangbaren Tribut bezahlet haben. Denn so viel will hier das Ihre sagen. 2. Herr ist da Tò Eccleſiæ der Gebährer oder Geber, Genetivus oder Dativus caſus? Es kann der Geber seyn. Dann wie wir anderswo schon aus Augustin und anderen bewiesen haben: die Kirch hat ihren Fiscum; also hat sie auch ihre gewissen Tribute, nämlich die Zehente von den Bürgern, als Christen, und Kirchen-Unterthanen; Item den jährlichen Canon von den Ihr eigenthümlichen angehörenden Feld-Gründen, Häusern ꝛc. alles dieß both Ambrosius dem Kayser an, um den Mayländischen Haupt-Tempel für den Händen der Arrianer sicher zu stellen. 3. Will dieß dem Herrn abermahl zu schülerisch dünken; wohlan! so zahleten dann die Mayländischen liegenden Kirchen-Güter ihre Steuren? aber was für liegende Kirchen-Güter? Der Notator der Ambrosianischen Rede wieder Auxentium weiset uns an l. 1. de annona & tributis Cod. lib. 10. tit. 16. dieſes aber redet de annonis Magiſtratuum civilium. Er weiset uns auch an lib. 1. C. tit. 3. Da findet sich aber ein, zu solcher Steuer-Probe taugen sollendes nicht, ausser dem l. 3. de his Clericis, dessen Rubric ist: de Fiscalibus. Es saget aber die Gelehrte Gloſſa in l. cit. de his Clericis, qui *prædia* poſſident &c. not. 49. ſubaudi *propria* & *privata* (prædia.) Nam de prædiis *Eccleſiaſticis* dictum eſt l. 5. Cod. de SS. Eccleſ.

Solche Privat- und Eigenthums-Patrimonial- oder erkauffte Güter, die die Geistlichen für sich selbst, nicht qua Clerici hatten und besassen, waren nicht Steuer-frey. Und dergleichen hatten die Clerici Mediolanenſes und andere, wovon der H. Ambrosius öffters in seinen Schrifften redet, und seinen Clerum eben wegen der, auf solchen Gütern sitzenden Steuer-Bürde sich des Eigenthums-Besitzes zu entschlagen eifrig ermahnet. E. G. Tom. 2. lib. Exhort. Virginit. c. VI. Christi poſſeſſio Levita eſt, qui nihil ſibi de terrenis *vindicat.* item Claſs. I. Epiſt. 7. n. 15. 16. 17. Illi Hebræi pueri - qui nihil de menſa Regis recipiebant, non tenebantur ad ſolutionem tributi. Nihil enim eorum, *quæ ſub terreno Rege erant*, poſſidebant. Ergo eorum imitatores *non ſolvunt tributum*, quibus portio Deus eſt. Und Claſs. II. Epiſt. 81. unterscheidet er deutlich die Cleriker, welche annoch eigene Güter hatten, und die, welche sich ihres Eigenthums begeben, ihre Güter den Armen oder der

Kirche überlassen, ihren Unterhalt allein von der Kirch empfangen gewollt, weßwegen sie vom H. Vatter heissen: Portio Domini & Possessio ejus. Noli recedere de Domini Possessione. n. 14.

Hat Ambrosius nicht dergleichen liegende Kirchen-Güter verstanden, weil sie nur Denominative und nicht reduplicative Kirchen-Güter sind; so hat er von den Gütern geredet, welche die Mayländische Kirch Jure emphyteutico, vel colonario, vel donationis vel alio jure besaß, denen ihre vorige Bürde Canonis vel tributi annui bey ihrem Übergang an die Kirche legaliter nicht abgenommen war. Wovon wir schon genug gesprochen haben, und ohnedem wissen, daß manche aus dem Clero nicht alles den Armen, oder der Kirche gegeben, sondern sich was Eigenes vorbehalten haben: S. Ambros. lib. I. offic. cap. 30. n. 152. und daß die, welche sich nichts vorbehielten, von den Kirchen-Renten unterhalten wurden, die anderen aber sich von dem Vorbehaltenen nährten: Idem. lib. cit. cap. 184.

Num. IV. H. Lochstein hält sich am *Agri Ecclesiæ solvunt &c.*

Ambrosius sagt *simpliciter: Agri Ecclesiæ solvunt tributum. Ergo* haben alle kirchliche Feld-Gründe *simpliciter*, sonder alle Ausnahm Tribut gegeben, und geben müssen. R. 1. Herr! dieß Consequens ist zweyfaches Simpliciter falsch und ganz unambrosianisch.

Denn I. fräget er sich: Ist die Ambrosianische Proposition (die liegenden Kirche-Güter entrichten ihre Steuren) in materia necessaria, oder nicht? Ist sie es nicht; so hätte der Herr Tò müssen weglassen, und bloß sagen sollen: Nachdem die Kirchen reicher geworden, bezahlten sie die ordentlichen Tributen. Lochst. p. 239. §. 4. Denn so wäre der Sinn solcher Rede gleichgeltend, und unentscheidend, ob die Kirchen, nach ihrem reicher werden, die ordentlichen Tributen bezahlt haben aus Großmuth und Milde oder aus Schuldigkeit, und legalem Rechte. Item dafern jene Proposition nicht in materia necessaria ist: so ist sein halbes Buch vergebens herabgelärmt in Ansehung der Real-Immunitæt.

II. Ist sie aber in materia necessaria; so sage ich: gesetzt auch, daß diese Proposition bis auf des H. Ambrosius Zeiten wär in materia necessaria gewesen; so hätte ihr eben dieser H. Vatter solche Qualitæt abgesprochen. Herr! er argumentiret ja selbst so: die Güter der Kirche waren gewiedmet zum Unterhalte der Geistlichkeit, und der Armen: sie waren das Vermögen der Armen; *Ergo* foderte es die gesunde Vernunfft, daß die Kirchen-Güter Steuer-frey seyn. §. 2 Cap. 12. Th. II. Atqui der heilige Ambrosius erkennete keine andere Stipendiarios und Pensionarios seiner Kir-

chen-

chen-Güter, als die Armen Christi. Habeo ærarios: ærarii mei pauperes Christi sunt: hunc novi congregare Thesaurum. Utinam hoc mihi semper crimen adscribatur; quia aurum pauperibus erogatur. serm. contra Auxent. n. 33. item: Possessio Ecclesiæ sumptus est egenorum. S. Ambros. t. II. Class. I. Epist. 18. ad Valentin. Im. an. 384. col. 837. n. 16. plurima genera liberalitatis sunt. - - de eo enim loquor, qui præest alicui muneri, ut si officium Sacerdotis gerat, aut dispensatoris, ut de his suggerat Episcopo &c. lib. II. offic. cap. 15. 16. 28. Doch allemahl so, daß allemahl ein Subsidium oder Nothpfenning für die Kirch und ihre Kostgänger salviret würde. Liquet liberalitatis esse debere modum. &c. idem l. c. cap. 16. n. 76. 78. wo der Notator ex Cicer. l. 2. off. p. 381. lin. 37. largitio, quæ fit ex re familiari, fontem ipsum benignitatis exhaurit. Ergo waren die Kirchen-Güter zu Ambrosens-Zeiten Steuer-frey. Ergo ejus propositio non est in materia necessaria, vel &c.

Ist die Ambrosianische Proposition in materia necessaria; so muß auch diese in materia necessaria seyn: Princeps vel status publicus habet jurisdictionem supremam in bona Ecclessastica qua Ecclesiastica & Clericorum qua Clericorum: denn wir reden da von GOtte gewiedmeten Gütern, von Gütern, die die Clerici haben nicht qua Bürger, sondern qua Clerici, qua Geistliche und gottgeheiligte Personen. Spricht aber nicht GOtt selbst solche Jurisdiction denenselben rund ab: alles, was dem HErrn geheiliget wird, es sey ein Mensch, oder ein Thier, oder ein Acker, das soll nicht verkaufft werden, man soll es auch nicht lösen können. Was einmahl geheiliget ist, das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Levit. 27. 28. welches Recht, welche Bothmäßigkeit kann ein Sterblicher über des unsterblichen GOttes sein Eigenthum sich zumessen?

Ja! auch diese Proposition müßte in eadem materia (necessaria) seyn: Princeps vel status Laicus publicus habet jurisdictionem in Clericos *qua Clericos*, Weil die Geistlichen solche quästionirte Güter nur als Clerici besitzen, sie aber aus denselben Tribut entrüchten müßten: Rhabanus Maurus aber aus Ambros. (vel quisquis auctor sit) Commentar. in C. XIII. v. 6. ad Rom. Ideo dicit (Apostolus) tributa præstari, vel quæ fiscalia dicuntur, ut subjectionem præstent, per quam sciant, non se esse liberos - - unde & Dominus ait, Reddite, quæ sunt Cæsaris Cæsari. Huic ergo subjiciendi sunt (Christiani) sicut Deo. Cujus subjectionis probatio hæc est, cum illi pendunt tributa. Rhaban. lib. de Reverent. filiorum &c. Cap. VIII. apud a Marca edit. Francof. 1708. Col. 1281. Ergo (weil das Tribut-Geben ein Probe der Unterthänigkeit, und das Tribut-Nehmen eine Probe der Bothmäßigkeit ist) so hätte der weltliche Fürst oder Staat eine Jurisdiction über die Clericos als Clericos; welches wieder das klare Wort GOttes ist: die Leviten sollen

mein

mein seyn. Num. III. 12. 45. alles was dem HErrn geheiliget wird, sey es ein Mensch - - das soll das Heilig der Heiligen seyn. Levit. 27. 28.

Haben sie aber eine Jurisdiction nicht weder über die Bona qua Ecclesiastica, weder über dererselben Besitzer qua Clericos und gottgewiedmete; so haben sie ein Jus indictionis nicht. Ohne legale Indiction aber giebt es keine gerechtliche Steuer Verbindlichkeit. Also Clarifs. D. Josephus Schmid in seiner zu Ingolstadt unter Titl. H. Dominic Bassi. Cod. Profess. ordin. an. 1685. defendierten Semicenturiæ Controversia XV. n. 11. Ergo ist erwehnte Propositon nicht in materia necessaria.

Tributum est signum subjectionis, ein Zeichen der Unterwerfung: Glos. XI. q. 1. den ersten Tribut statuirte der Kayser August. Arch. in d. c. magnm. Diejenigen Abgaben, welche die durch Waffen bezwungenen Völker den Römern jährlich entrüchten, waren erst nach der Theilung der Provinzen, welche August mit dem Römischen Volke getroffen hatte, Tributa schessen, Steuren genannt. So lautet das Genfische Lexicon juris v. tributa. Und Rosinus heißt die Provinzen des Volkes Tributarias, die des Kaysers, welche ad belli subsidia demselben lieferten, Stipendiarias. Andere machete das Volk *Vectigal*, andere *Immun*, andere dienstbar, andere frey (von Römischen Gesetzen) und liessen ihnen ihre eigenen Gesetze und Magistraten. Rosin. antiquit. Rom. lib. X. cap. 22. Nur ist itzt die Frage, wie die ersten Christlichen Kayser die Geistlichkeit haben tractiren können, wollen, oder sollen? als ein mit Waffen bezwungenes Volk? als ein steuer- oder dienstbares, oder als ein Real- und Personal-Immunes, das ist, von Römischen Zwang-Gaben und Gesetzen freyes Volk? weder die Zwang-Gaben-Freyheit, weder die Römische Zwang-Gesetz-Freyheit, die das Römische Volk gewissen mit Waffen bezwungenen Provinzen gab, waren weder vom Heydnischen hohen Römer-Rathe, weder von den Heydnischen vernünfftig regierenden Kaysern für Dinge angesehen, die dem Fisco Imperatorio und Ærario publico, oder der unvergleichen Römischen Kayser- und Bürger-Authorität schädlich oder affrontirlich wäre. Ergo war jene Ambrosische Propositon nicht in materia necessaria.

Num. V. Untersuchet das Ambrosische *Tributum si petit Imperator, non negamus.*

Es sagt aber *Ambrosius* ganz deutlich: wenn der Kayser steuren verlanget; so verweigern wir sie nicht. Herr Doctor: die Historie dieser Rede verhält sich so: die Arrianer sucheten den Ambrosius und seine Geistlichkeit dem Kayser stets verhaßt zu machen, dergleichen Dienst von Herrn Lochstein auch unsere Geistlichkeit bey unserm gnädigsten Landes-Fürsten sorget, sie lauscheten sehr emsig auf alle seine Reden, um daraus Gelegenheit dazu gewinnen: Sie macheten ihms (so redet der Heilige) wie die Juden, die ihn arg-

listig

tiſtig verſucheten und frageten: Meiſter! iſt es erlaubet, dem Kayſer Zins zu geben oder nicht. Serm. contra Auxent. Claſs. I. poſt. Epiſt. 21. Epiſt. 22. n. 30. Darauf erkläret er, was Chriſtus geantwortet und gethan habe, nachher fähret er in der Application fort zu reden: wenn der Kayſer nur Tribut und nicht den Tempel ſelbſt, begehret; ſo verweigern wir ihm nicht: die liegenden Kirchen-Güter ſelbſt geben Tribut, wenn der Kayſer es begehret; ja wenn er die Aecker ſelbſt haben will; ſo hat er Macht und Gewalt ſie zu vindicieren: Niemand von uns leget ſich darzwiſchen, Nemo noſtrum intervenit. I. cit. n. 33. aber Baſilicam nec mihi fas eſt tradere nec tibi accipere. Epiſt. 20. n. 16. die Kirch darf weder ich dir übergeben, weder du annehmen. Das Kirchen-Ubergeben würde meinen, mir anvertrauten Seelen ſchaden I. cit. Epiſt. 20. n. 15. & in Serm. c. Auxent. n. 21. aber das Kirchengüterüberlaſſen mag nur nachtheilig ſeyn meinen Geiſtlichen und Armen. Obwohl; es kann der Zuſammenſchuß und die Beyſteuer des Volkes Beeden (pauperibus, i. e. Clericis & pauperibus) reichlich aushelfen: poteſt pauperibus collatio populi redundare. Serm. cit. n. 33. im übrigen heißt das Brocardicon: Tributum ſubditis imperatur, non petitur.

Dieß heißt Auslegungen zuſammen ſtoppeln, und die deutlichſten Stellen der heiligen Kirchen-Väter nothzwingen. R. Herr Doctor! die Umſtände rechtfertigen meine Auslegung, und mein Büchlein ſtehet abermahl gut darfür.

Num. VI. *Ambroſio* waren auch die Kirchen-Güter abgefodert.

Der Kayſer verlangete nicht die Kirchen-Güter, ſondern lediglich nur die Kirch. R. 1. Herr Doctor! die Arrianer hatten Biſchöffe und Prieſter; waren die Catholiſchen Biſchöffe und Prieſter von ihnen durch welcherley Hülfe aus einer Catholiſchen Material-Kirche (oder Tempel) vertrieben; ſo nahm die Arrianiſche Geiſtlichkeit nicht nur das materialiſche Tempel-Gebäude, ſondern auch alles Kirchengeräthe, alle Vaſa initiata und non initiata, ſamt allen Kirchen-Gütern, wobey der Fiſcus des den Ketzern günſtigen Fürſten fleißig ſeine Seiden ſpann. Die Arrianiſchen Uſurpanten der Catholiſchen Kirchen-Güter verſtanden ſich gerne zu einem Fiſcal-Canon, welchen daß dieſe oder jene Kirch, da ſie noch in Catholiſchen Handen war, habe entrichtet müſſen, oder entrichtet habe, es noch nicht erwieſen iſt. Hingegen iſt es erweislich, daß manche Kirchen-Güter, erſt bey ihrer Zurücke an die Catholiſche Geiſtlichkeit aus der Arrianer Hand, die Fiſcal-Bürde mit ſich gebracht. Juſtinians Novella XXXVII ſchafft, daß die Africaniſchen Kirchen alle Kirchen-Schätze, die die Arrianer ihnen geraubet hatten, ſich vindiciren ſollen, dafern Sie (die Kirchen) nur die *Fiſcalia, quæ*

prædiorum nomine scilicet debentur, entrichten; welches Dafern überflüßig war, wenn den Prædiis Ecclesiasticis die Fiscal-Schossen schon vor der Arrianischen Usurpation als eine gewöhnliche und ordentliche Bürde Auflag. Ergo sucheten die Arrianer durch die ketzerische Justina und Valentinian, den jungen Kayser, die Mayländische Haupt-Kirche samt ihren Gütern.

2. Unter anderen erschrecklichen Drangsalen, welche die Catholische Kirch von den Arrianern zu leiden hatte, zehlet der H. Ambrosius auch diese, daß die Kirchen-Güter und geistlichen Pfründen der Frommen (Catholischen) Priester Belohnungen der Verräther der Wahrheit (der Arrianer) geworden. Die Catholischen Priester waren ins Elend verwiesen, und die Arrianischen nahmen ihre Stelle ꝛc. ein. Tom. II. l. II. de fide, cap. 16. n. 140. piorum sacerdotia proditorum munera. Ergo suchete der Kayser nicht nur die Kirch, sondern auch ihre Güter.

3. Ambrosius erzehlete, daß ihm in diesen fürchterlichen Umständen von den Arrianern geschähe, wie dem heiligen Jobe vom Satan. Der Satan versuchete den Heiligen *in patrimonio*, *in filiis*, *in dolore corporis*. Und mir, fähret er fort, wollte er nehmen die Reichthümer, die ich bey (unter, an, in) euch habe, und zerstreuen das vätterliche Vermögen eurer Standhafftigkeit; weil nämlich die Mayländischen Bürger allezeit standhafft die Arrianer von der Besitznehmung der hohen Dom-Kirche abgetrieben hatten. Euch selbst als meine Kinder wollte er mir entreissen ꝛc. T. II. Class. I. Epist. 20. n. 15.

4. Die Arrianer befleißigten sich, Ambrosium und seine Geistlichkeit, so wohl der liegenden als beweglichen Kirchen-Güter wegen, in Mißgunst zu setzen. Die grossen Geld-Spenden an die Armen Bedürfftigen, und Geistlichen, die nichts Eigenes, oder nicht genug Eigenes hatten, waren den neidischen Arrianischen und unkatholischen Hof-Augen unerträglich. Non faciant de agris invidiam: - - invidiam faciunt, quia aurum erogatur &c. serm. c. Auxent. n. 33. in invidiam incidimus, quod confregerimus vasa Mystica, ut redimeremus captivos, *quod Arrianis displicere potuerat* lib. II. offic. cap. 28. n. 136.

5. Der heilige Ambrosius heißt all dasjenige zusammen genommen, was man ihm mit so vielen Bedräuungen abzwingen gewollt, eine Erbschafft Christi, eine Erbschafft der Vätter, nämlich seiner heiligen Vorfahren und Bischöffe *Dionysii*, *Eusorgii*, und *Myrochlis*, *atque omnium retro fidelium Episcoporum*. „ Naboth, sagte ferners Ambrosius, wollte für seinen „ Weingarten vom Könige weder Geld, weder einen auch bessern Weingar„ ten annehmen: er schlug dem fertigen, obwohlgekrönten, und freundlich

„ da-

„ darum ansuchenden Käufer alles rund ab, sprechend: weit sey es von mir, daß ich dir die Erbschafft meiner Vätter gebe! III. Reg. XXI. v. 3. wie! rüfet da Ambrosius auf: dieser wollte den Weingarten nicht hergeben; und wir sollen die Kirchen Christi hergeben? weit von mir, daß ich Christi seine Erbschafft, der Vätter *Dionysii*, *Eusorgii &c.* Erbschafft ausliefere! Ehender die Seele, als Glauben und Treu! S. Ambros. serm. contra Auxent. n. 17. 18. Wie! Herr Doctor! war bloß das Gebäude und die geweyhete Geräthschafft der Mayländischen Kirche eine Erbschafft Christi, nicht aber auch die zeitlichen Stifft-Güter, Vermächniß-Donations- und Oblations-Güter der Mayländischen Kirche? Weiß es dann der Herr nicht mehr aus der Novella LXVII. cap. 2. daß die *Quæstio de dotis modo & quantitate* der Frage *Templi ædificandi* vortretten, folglsam die *Dos Ecclesiæ* der *Ecclesiæ fabricandæ* gewisser Massen, wie das Erdbodenstück zum Grunde liegen muß? Ecclesia fundari non debet, nisi dotetur. Ecclesia debet habere bona: welche Weysprüche ja jedwedem bekannt sind.

Ergo bestand die Erbschafft Christi an der Mayländischen Kirche nicht bloß in dem Gebäude ꝛc. sondern auch in den liegenden und anderen Gütern solcher Kirch; als welche so gar in Sicilien und anderen Ländern des Staates sehr ansehnliche Güter besaß. S. Greg. M. in Epist. l. 8. Epist. ult. Ergo verlangete der Kayser die Kirche und ihre Güter.

Atqui der heilige Ambrosius sprach dem Kayser simpliciter alles Jus und Bothmäßigkeit über die Kirche ab; Ergo auch über die so beschaffenen Kirchen-Güter. Ergo redet die Rede (Si tributum petit Imperator, non negamus) nur von einem Tributo impetrato oder impetrando, nicht imperato vel imperando. Welche Phrasis mir sehr wohl gefällt, weil sie aus unsers Heil. Martin Josephs Schmidius controvers. XV. n. 16. semicentur. a propos geborget ist.

Num. VII. Untersuchet das Ambrosische *habet potestatim vindicandorum* (agrorum Ecclesiæ.)

Multum clamoris & parum Lanæ, mein lieber Schulz. *Ambrosius* sagt, der Kayser habe Macht und Gewalt die kirchlichen Feld-Gründe zu vindiciren: *atqui rei vindicatio* setzet das Eigenthum bey demjenigen, der sie ausüben will, voraus. Lochst. §. 11. P. II. cap. II. p. 82. *Ergo* räumet *Ambrosius* dem Kayser eine Art von Eigenthume über die Kirchen-Güter ein, daß also die Kirche nur gleichsam Nutznieserin davon ist: ꝛc. ach Herr Doctor! wie sehr hat er sich von diesem vindiciren irre führen lassen! denn

1. Der H. Vatter sagt nicht: Jus habet, sondern *Potestatem* habet jus vindicandorum. Sind Jus und Potestas allemahl, und auch da Synonima? Pilatus führete auch das Wort Potestas im Munde; war dieses Potestas legitima? und welchen Schnitzer machet er wieder die Regeln des Loci dialectici Etymologiæ! weiß er dann nicht, daß das Primitivum und Derivativum nicht allemahl gleichen Sinnes ist? Vindicare heißt sibi rem adsciscere, rem suam facere, oder ulcisci, ab injuria defendere. v. Nolteni Lexic. col. 191. Ergo kann des Herrn sein Vindicatio p. 82. nicht sich herleiten vom Vindico: den im ersten Sinne abstrahiret Vindico vom vorhersetzenden Eigenthume, im andern Sinne wäre es ärgerlich, daß nämlich den *Agris Ecclesiæ* eine Unbild geschah, als lange sie die Kirch besaß. Leitete nicht Ambrosius sein *Vindicandorum* her etwan vom Vindex Stadt-Schürmer? in l. 1. C. Theod. si quacum prædit potest. Und so hieß Ambrosens Rede: der Kayser hat Macht und Gewalt die kirchlichen Feldgründe zu schürmen; welches ein beherzter Mesener-Stich gewesen wäre, deren sich auch die heiligsten Bischöffe wieder die Grossen der Welt in Umständen nicht selten bedienet haben. Und wie wäre es, so es sich herschriebe vom alten Vindiciæ, seu calumniosa actio? ut apud Cicer. in Orat. pro Milone: qui non calumniis litium, non injustis *Vindiciis* - alienos *fundos* - petebat. Allein: der Herr will es im heutigen Juridischen Sinne verstanden haben: pro actione in rem, qua quis rem *suam* ab alterius possessione in Dominium suum vindicat. l. actionum 25. D. de oblig. & act. Aber dieser Sinn gefällt den alten Christlichen Kaysern gar nicht. Sie erkläreten die Mißhandler der eigenthümlichen Kirchen-Güter-Rechte für GOttes-Räuber: und Ambrosius sagt: sunt, qui opes suas tumultario mentis affectu, non judicio perpetuo, ubi Ecclesiæ contulerunt, postea revocandas putârunt: quibus nec prima merces rata est, nec secunda quia nec prima judicium habuit, & secunda habuit *sacrilegium*. Sanctus Ambrosius de pœnitentia lib. II. cap. IX. n. 85. tom. II. sagt nicht eben derselbe Heilige in seinem Sendschreiben, womit er die Rede wieder den Auxentius begleitete, an Valentin II.: Der Kayser giebt Gesetze; er aber soll sie der erste halten. Epist. XXI. n. 9. Nun heißt z. E. Constantins Gesetz: auch die Kayserlichen Fiscal-Güter dürfen *nullo jure* retrahiret werden, wenn sie einmahl verkaufft sind: der Käuffer soll sie *propria firmitate* besitzen, und er darf sie auf seine Nachkommen *cum Dominii perpetui durabiltate* bringen. L. 1. universi. C. lib. XI. t. 65. ein Gesetz des Arcad und Honor. heißt; welche durch *Auction* Kayserliche *Patrimonial*- oder auch ehedem Heydnische Tempel-Güter in ihren Besitz bringen, oder gebracht haben. Die sollen derer *Firmum Dominium* und *Jus proprium* haben und ewig behalten. L. IV. Eos qui auctione. C. lib. 11. tit. 69. Die Novella XLVI. giebt in casu zu, daß der Käuffer eines, dem *Fisco* obrirten geistlichen Gutes in die Rechte des *Fiscus* eintretten, mit Einwilligung der Geistlichkeit, und Bewilligung des Kaysers fortershin eigenthümlich und unter einer *Fiscal-Caution* sicher besitzen möge. Wer

Wer zweifelt aber, daß der Reiche und Mächtige Dom zu Mayland eine Menge Feldgüter besaß, die er in casu necessitatis hätte verkauffen können? von solchen Nothentäusserungen so gar der heiligen Kirchengefässe redet ja der H. Ambrosius nicht nur einmahl. e. g. Lib. II. offic. cap. 28. konnte er sie aber verkauffen, so hatte er darüber das Eigenthums-Recht. Wie mochte dann der Kayser dasjenige im Lochsteinischen Vindications-Sinne vindiciren; was vorher nicht sein war, oder so es vorher sein gewesen ist, nachher aber ihm e. g. abgekaufft, und der Mayländischen Kirche vermachet oder geschenket war? bedenke der Herr das weitere selbst.

2. Der heilige Vatter sprach: non dono: ich schenke die liegenden Kirchen-Güter nicht hin; aber ich verweigere sie auch nicht; sed non nego. Herr! diese Rede ist eins Proprietarii, nicht blößlich eines Usufructuarii. Donari videtur, sagt Papiniam, quod *nullo jure* cogente conceditur. l. 29. D. lib. 39. tit. 5. de Donation. Ergo war von Seiten des Kaysers ein Eigenthums-Recht nicht da, das den heiligen Vatter zwang, die Kirchen-Güter nicht zu verweigern. Ja! wenn auch ehedem welches da gewesen wäre; so hätten es die Kayser schon längst an die Kirche vergeben vermöge ihrer Gesetze de non alienandis bonis Ecclesiæ. Denn Usufructuarius prohibitus alienare fit proprietarius, arg. l. 19. Proculus. D. Lib. VII. tit. 1. & ibi Flo. de usufr., gesetzt auch, daß die Kirche nur gleichsam Nutznies-serin der Kirchen-Güter damahls gewesen wäre.

Mein! verstehe doch hier der Herr die Nutznies-sung so, wie es der Glossator meines Juristen-Buches edit. Latin. sæpius cit. Lipsi. 1720. in l. 19. Proculus vestehet: *Usus fructus* verbo interdum *proprietas plena* continetur. Num. 23. cujus argum. vid. loc. cit. sonst muß ich den Herrn von meinem Nolisiner Wagen wegbieten. Denn

3. Was einmahl GOtte gewiedmet ist, das ist das Heilige der Heiligen, es mag nimmermehr gelöset, oder durch ein eitel *Profan*-Recht aus GOttes seinem Heiligthume gerissen werden. Levit. 27. 28. ad jus pertinet Sacerdotis, es gehöret zum Rechte des Priesters. Exod. 29. 28. Lev. 24. v. 9. 27. v. 21. Num. 18. v. 11. 15. 19. &c. Dieß Recht mag ein Geringers nicht seyn, als Jus-proprietatis. Die Kirchen-Güter, der Geistlichen qua Geistlichen ihre Güter sind die Dos oder der Brautschatz der Kirche: Diese und ihr Bräutigam sind eine Person; sie haben miteinander darüber das Dominium directum, utile, proprietatis &c.

4. Daß der Kayser ein Recht, die Kirchen zu fodern ꝛc. nicht habe, bewies Ambrosius erstlich allem Volke, hernach dem Kayser selbst in der an Ihn gesandeten Rede contra Auxentium also: Weil Christus auf dem Zinse-

Groschen das Bild und die Aufschrifft des Kayſers geſehen, und ſeine Verſucher auch mündlich eingeſtanden hatten, daß beyde, Bild und Aufſchrift, des Kayſers wären; ſo hieß er ſie dem Kayſer geben, was des Kayſers iſt, GOtte aber, was GOttes iſt. Matth. 22. 18. 21. Atqui *de Eccleſiæ Baſilicis occupandis nec Imperator*, nec Auguſta Mater (Juſtina) nec Purpurati, nec Arriani *mihi poſſunt offerre denarium Cæſaris.* Denn in der Kirche ſehe und kenne ich nur ein Bild, nämlich das Bild des unſichtbaren GOttes, Chriſtum, mit der Aufſchrift, *Splendor gloriæ & imago ſubſtantiæ ejus.* Hebr. 1. 3. in dieſem Bilde ſehe ich das Bild des Vatters mit der Aufſchrift *ego & Pater unum ſumus.* Joan. 14. 10. &c. das Bild des Heil Geiſtes mit der Aufſchift, *ille de meo accipiet, & annunciabit vobis.* Ibid. v. 14. Ergo hat man dem Kayſer die Kirchen nicht zu geben: er hat einiges Recht nicht darüber

5. Der Einwurf, daß zwar der Kayſer über die geweyhten Tempel und GOttes-Gebäude, und ihnen unmittelbar angehörigen *Utenſilia ſacra* ein Recht nicht habe, wohl aber über die andern Kirchen-Güter *qua temporalia, item* über den Uberfluß derſelben ꝛc. iſt ſchon der Läng und Breite nach getheilet und zergliedert: nichts mehr hänget zuſammen. Zwar both Ambroſius Tribute von den liegenden Feldgründen der Kirche, oder (NB. weiln das Eccleſiæ: agri Eccleſiæ ſolvunt tributum: Der Dativus iſt; welches aus dem Zuſammenhange der Ambroſiſchen Rede nebenſt andern leicht erweislich wäre) auch die Zehente ſelbſt an, aber nicht darum, ob wären die Kirchen-Güter und ſo gar die Zehente der eigenmächtigen Welt-Fürſtlichen Steuerbarkeit unterworfen, und minder ein Eigenthum JEſu und ſeiner Kirche, als die bloßlichen Tempelgemäure ꝛc.; ſondern weil mit dem Tempelübergeben die äuſſerſte Seelen-Gefahre der Gläubigen verknüpfet war (S. Ambroſ. ſerm. contra Auxent. cit. n. 21.) und der geängſtete Vatter glaubete, daß ſolche Gefahre durch die Anerbietung eines ſo hochwichtigen zeitlichen Vortheiles könnte abgewendet werden.

Wo es auf die Rettung der Glaubigen aus den Banden der Ungläubigen, der unſchuldigen Seelen aus der Gefahre verführet zu werden und dergleichen fürchterlichen Bedrangniſſe ankam: verwendete dieſer heilige Prälat alles, ausgenommen die liegenden Grundſtücke der Kirchen. Er achtete dieſe unentäuſſerlicher, als alles auch geheiligtes Kirchen-Geräthe. In Nöthen verbrauchete er erſtlich, ſein und ſeiner Kirche vorräthiges Geld, nachher ſeine und der Kirche bewöglichen Güter; reicheten dieſe nicht zu, kam er an die ungeweyhten Kirchen-Geräthe und Gefäſſe, die nur zur Zierde waren; endlich aber ſelbſt an die heiligen Geſchirre, die ad uſum Sacramentorum dieneten, an die auſſerordentlichen Kirchen-Collecten, täglichen, wochentlichen Oblationes des Volkes: an die Entäuſſerung eines liegenden Kirchen-Gutes in

ſol-

solchen Fällen ließ er es, als viel ich weiß, niemahl kommen. Bisherlaes läſſet sich lesen in dieses heiligen Bischoffes Werken passim, e. g. Lib. I. offic. c. 30. lib. II. offic. cap. 15. und 16. &c. wie auch in derselben Not. fürnämlich cap. 28. wo sich die Objecta (nebenst jenen des 15. Capitels) zeigen, welchen die gewöhnlichen Erspahrnisse, und welchen die äusserstен Enbehrlichkeiten der geistlichen und kirchlichen Einkünffte sollen und müssen zugewendet, von wem gesammelt und mit Wissen und Willen des Bischoffes ausgespendet (nämlich ab œconomis Ecclesiæ &c. Cap. XV. in Not. * &c.) mit welcher Behutsamkeit und Bescheidenheit austheilet werden. Nämlich, sagt der heilige Vatter, non solas aures præbere debemus - sed etiam oculos considerandis necessitatibus: Man müsse sich nicht nur sagen lassen, man habe Geld ꝛc. nöthig; sondern man müsse die Noth und derselben ihre Beschaffenheit selbst einsehen. Cap. XVI. n. 77. addita ratione l. c. & not. * item lib. I. offic. cap. 30. n. 149. &c. genug! nur schliesse ich:

In strengsten Angelegenheiten des Armuthes der Gläubigen verbrauchete der Heil. Ambrosius auch die heiligen Gefässe der Kirchen; nicht aber veräusserte er die liegenden Feldgründe der Kirchen. Ergo hielt er die Kirchen-Güter eben so wohl für ein Eigenthum der Kirche, als die heiligen Gefässe selbst. Ergo räumete er dem Kayser eine Art des Eigenthumes durch sein *Vindicandorum* nicht ein. Probo consequent. Denn die Stiffter, Dotatores, Donatores hatten den ernstlichen Willen, dieses oder jenes Grundstück JEsu Christo eigens zu wiedmen. Ergo ward, und ist es ein strenges Eigenthum und Erbgut Christi. Denn sagt Ambrosius: deine Neigung, dein Sinn und Willen giebt der Sache den Werth und Namen: Affectus tuus nomen imponit operi: pretium rebus imponit. Lib. I. offic. cap. 30. n. 147. 149. Es ist aber dieses Gut an sich noch ein weltlich, ein zeitlich, ein bürgerlich Gut. R. Herr! dieses hat Schulz aus seinem Büchlein schon genug expliciret, distinguiret, negiret. Es heißt in der Schrift: was einmahl dem HErrn gewiedmet ist; das soll das Heilige der Heiligen seyn: und bey dem heiligen Ambrosio heißt es: *Influentibus divinis, corporeus peregrinatur affectus, & usus ille exterioris hominis exolescit.* Lib. de Virginit. cap. XI. n. 60. Nachdem der von JEsu Christo dem frommen Stiffter eingeflößte Christliche Willen sich in diesem Gute eingebürget hat; so ist der weltliche Bürger-Willen daraus auf ewig fortgewallet; und die eigenmächtige Nützung desselben für den Welt-Mann ist darauf erloschen.

Wie! die liegenden Geistlichen und ander Kirchen-Güter sollen dem Bürgerstaate ein eiteler Taugenichts seyn! R. Herr! 1. Die geistlichen Güter haben 7. oder 8. heilige Fines, wozu sie ex intentione Ecclesiæ, Fundatorum imo & Principum &c. bestimmt sind. Die Kirche und Geistlichkeit, auch nachdem die täglichen, und wochentlichen Oblationes und Opfer-

hände

hände weggefallen sind, hält diesen Finibus nambafft noch bey. Ergo sind ihre Güter dem Bürger-Staate auch heute noch ein weselicher Taugeviel. Der heilige Ambrosius erzehlet eine ganze Reyhe schönster Uebungen, wozu die kirchlichen Einkünffte mithelffen, die er die höchste Freygebigkeit nennet. Ergo sind sie ein wichtiger Taugeviel. Lib. II. Offic. Cap. 15. n. 70. und der Herausgeber der Ambrosianischen Werke, setzt über diese Stelle die Notam aus dem heidnischen Cicero bey: atque hæc Benignitas Reipublicæ utilis est &c. Cic. Lib. Offic. I. pag. 383. lin. 25. p. 391.

2. Sind erstaunlichen Sumen, die man auf das weltliche Militare verwendet, für den bürgerlichen Staate ein Taugenichts? hat die Christliche Republic nur sichtbare, nicht aber unsichtbare Feinde? fällt der Satan den Christlichen Bürgerstaat qua Christlichen, alle 30. Jahre nur einmahl an?

3. Sind die Geistlichen, uud andere Kirchen-Güter dem Christlichen Burgerstaate ein Taugenichts; so ist die Religion selbst demselben allerdings ein Taugenichts. Zu welchem Gerichte, Herr, gehörete diese Rede, wenn sie die seine wäre?

O lieber Schulz! wie wenige Ambrosios zehlet heut die Kirch! R. Herr Doctor! distinguo: wenige, die ihms gleich machen transeat, vel concedo. Wenige die ihms nachmachen, nego. Herr! denke er an ein Retorqueo. Machen es dann alle demjenigen heiligen Helden, mit dem sie gleichen Standes, und Beruffes sind, gleich? Machen sie ihms noch nach, so sey man es zufrieden. Welcher heilige Jurist ist es, dem es der Herr gleich, oder nach machet? der heilige Ambrosius sagt im Sendschreiben an K. Valentin, es sey nicht nothwendig, daß wegen des einzigen Auxentius so viele Bischöffe abgetretret werden: Tom. II. op. Class. I. Epist. 21. n. 16. und die Väter des heiligen Kirchenrathes zu Aquileja, welchem der heilige Ambrosius beywohnete, sagen im Sendschreiben an die KK. Gratian, Valentinian, und Theodosius, es wäre gar zu beschwerlich gewesen, daß wegen einem einzigen paar wurmstichiger Priester (Pallad und Sabinian.) alle Kirchen der Welt ihre hohen Priester oder Bischöffe hätten müssen sollen. Tom. I. Concil. Hard. col. 835. Litt. E. Mein Herr! war es unserm gnädigsten Landesfürsten nothwendig, und ist es unserer hochwürdigen Geistlichkeit nicht allzu beschwertich, daß er nicht nur die sämtliche Bayrische, sondern auch alle deutsche hochwürdige Geistlichkeit, ja die ganze Christlich Catholische Geistlichkeit, wegen dem comparative sehr wenigen, die die Kirchengüter nicht allzuwohl anwenden, vor aller Welt so verächtlich, so verabscheuenswürdig herunter machete?

Num. VIII. Herr Lochstein hält sich abermahl an das *Vindicandorum.*

Schulz! kurz! das *Ambrosianische Vindicandorum* schreyet nach einem *Jus Proprietatis* für den Kayser. R. Herr Doctor! bette um Verzeyhung! aber kurz: das Justinianische *Vindicet*, Novell. 131. das Justinianische Vindicanto, Novell. 37. das Justinianische Vindicantor, Novell. 55. &c. &c. &c. schreyet nach einem Jus Proprietatis für die Kirchen, und Bischöffe. Was denket doch der Herr! weiß er dann aus der Novell. 131. das Justinianische-Macht-Wort nicht mehr: Est etiam Ecclesia fisco potior? Ist der Kayser Proprietarius der liegenden Kirchen-Güter, die Kirche nur die Nuzniesserin; so kann er solche Güter eigenmächtig, ohne von der Kirche darum angegangen zu werden, bestellen lassen, wie er will, etiam invita usufructuaria. L. Fundi, circa Med. & L. seq. ff. de Usu & Habit. Welcher heilige Kirchenrath, darin diese Frage vorkam, verdammete und verfluchete nicht diesen Satz in Ansehung der geistlichen Güter, ohne von den Kayser-Gesetzen etwas zu melden?

Die Geistlichen arbeiten nichts für den Staat, und geniessen doch den Drittel der Landes-Einkünffte samt allen Vortheilen des Staates. Lochstein. II. Th. 1. Cap. §. 3. Ergo ist es billich, daß sie blechen. R. Herr! Distinguo: nichts Weltliches, Conc. nichts Geistliches, ohne welches ein Christlicher Staat nicht seyn kann, nego. Der heilige Ambrosius sagt: Moses eignete denen Leviten sacri stipendia Ministerii zu, sine Labore terreno, ohne weltliche Arbeit. Lib. de Exhort. Virginit. Cap. VI. n. 37. Die Geistlichen arbeiten, aber lassen sich auch mit allen Landes-Einkünften nicht bezahlen.

Sie besitzen Güter und Reichthümer von dem bürgerlichen Staate; *ergo* blechen sie dem Staate. R Herr! distinguo: vom Bürger-Staate unmittelbar, nego: mittelbar Conc. was sie besitzen, ist unmittelbar von Christi Erbtheile, und der Kirche ihrem Brautschatze. Der heilige Ambrosius sagt: Weil die 3. Hebräischen Knaben nichts von der Königlichen Tafel annahmen, so waren sie zum Tributzahlen nicht verbunden. So zahlen dann auch die, welche ihnen nachfolgen, keinen Tribut, nämlich diejenigen, quorum portio Deus est, deren Erbtheil GOtt ist. Class. I. Epist. 7. n. 17. diese aber sind unsere, von den kirchlichen Einkünfften allein lebenwollenden Geistlichen, die schon bey der ersten Tonsur sprechen vor dem Bischoffe: Portio mea & Hæreditas mea Dominus.

Gab nicht Christus selbst, und Petrus selbst Tribut? R. Herr! haben wir von diesem Didrachmen-Tribute nicht schon eine ganze Legende gehabt? Cap. V. B. L. 2. 1. doch zur Einbusse! Ambrosius sagt unmittelbar nach (erwehnten Worten (quorum portio Deus est) darum spricht der

Herr: *Vos reddite, qui protuliſtis imaginem Cæſaris, apud quos invenitur.* Ich aber bin dem Kayſer nichts ſchuldig, weil ich von dieſer Welt nichts habe: weder Petrus, weder meine Apoſtel ſind dem Kayſer was ſchuldig; weil ſie von dieſer Welt nicht ſind, obwohl ſie in dieſer Welt ſind. Loc. Cit. Epiſt. VII. n. 17. Non debebat filius Dei, non debebat & Petrus. l. c. n. 18. Chriſtus gab aber Tribut des Aergerniſſes wegen. R. Herr! wir ſind Chriſten, und weder Heiden, weder Juden. Leſe er nur dieſe Ambroſianiſche Epiſtel, ſo ſind etliche ſeiner §§. e. g. §. 5. §. 6 Cap. V. Th. II. aufgelöſet. Denn da heißt es noch e. g. 1. Num. 12. „ Didrachma „ exigebatur ſecundum Legem, ſed non *debebat* illud filius Regis, ſed alie- „ nus. Matth. 17. 24. 2. Num. 13. Didrachma exigentibus Solutionem non „ recuſavit, ſed ſtaterem pro Didrachmo juſſit pro ſe & Petro dari. Ma- „ luit enim *ſupra Legem* ſolvere, quam, id quod erat Legis, negare. Oſten- „ dit autem contra Legem Judæos facere, qui ab uno Didrachmum exige- „ rent; cum dimidium Didrachmi duntaxat exigendum Moyſes præſcripſe- „ rit. Exod. 30. 12. &c. 3. Num. 17. 18. Ich ſende meine Jünger in die „ Welt: nun aber ſind ſie nicht von der Welt, weil ſie bey mir ſind über „ der Welt. So ſind ſie dann befehliget zu bezahlen, was des Geſetzes, „ nicht aber was des Kayſers. 4. Jene drey Hebräiſchen Knaben waren „ nicht verbunden, Tribut zu bezahlen; weil ſie nichts beſaſſen, was un- „ ter einem irdiſchen Könige ſtand. Ergo ſind auch zum Tribute ihre Nach- „ folger nicht verbunden, deren ihr Theil GOtt alleine iſt, deren Gürer, „ die ſie haben, nicht einem irdiſchen Könige (ſondern Chriſto Jeſu) eigens zugehören. Num. 18. deren Gürer nicht das Bild des Kayſers, ſondern Chriſti ſeines tragen. l. c.

Num. IX: Die Didrachmen-Gab kömmt letztlich nochmal vor, und wird auf die Lochſt. Stelle aus *Urbano II.* geantwortet.

Es ſagt aber Ambroſius wörtlich: wir verweigern den Tribut nicht, non negamus: und in Can. 28. cauſa 11. q. 1. Wenn der Sohn GOttes ſelbſt den Tribut bezahlet hat, wer wird wohl ſo groß ſeyn, daß er ſich davon entnehmen könnte? Lochſt. §. 6. Cap. 4. Th. 2. p. 131. R. 1. Dieſer Canon iſt genommen aus der Expoſit. S. Ambroſ. in C. 5. Luc. Lib. 4. n. 73. Dort ſtehet noch dabey: derjenige hat den Tribut bezahlet, der nichts beſaß; warum aber ſollſt du dich zum Welt-Gehorſam (Dienſt) nicht bekennen, der du dem Welt-Gewerbe nachgehest. d. i. Chriſtus beſaß nichts Weltliches, und er bezahlete; du aber beſitzeſt Weltliches, und willſt der Welt nichts bezahlen. Nun fuſſet ſich ja der Ambroſianiſche Beweis der apoſtoliſchen und geiſtlichen Freyheit von Tribut-Zwängen in dem nichts Weltliches beſitzen. Tom. II. Claſſ. I. Epiſt. VII. n. 15. bis 20. unter die nichts Weltliches beſitzenden zehlet er diejenigen, deren ihr Theil GOtt iſt. l. cit. Ergo tauget dieſe Stelle zum eigenmächtigen

tigen Steuer-Zwange von geistlichen Gütern nicht. 2. Anderswo sagt der Herr, bey Matth. 17. vom Didrachma sey es nur angesehen gewesen auf eine Kopff-Steuer, nicht Güter-Steuer. Von jener, nicht von dieser spreche Christus sich los ꝛc. Lochstein p. 133. Es ziehet aber Ambrosius diese Stelle zum Beweise der Güter-Steuer an, wie es klar Exposit. in Luc. V. cit. loc. 3. Beyde obangeregte Stellen sind Stükgen der Ambrosianischen Rede wieder Auxentius, und einer Auslegung des Evangeliums Lucæ an das Volk, nicht ex professo und allein an die Geistlichkeit. Christiani viri, sagt Ambrosius, welcher Titul sich nur für ein bürgerliches, nicht aber ganz geistliches Auditorium reimet. Sey es, daß er sagt: *non negamus* (tributum.) Hat er darum auch sich und seinen Clerum damit gemeinet? Im letztern Kriege predigte auch mein liebster Herr Pfarrer: Wir Männer haben Weiber und Kinder ꝛc. hat er sich unter dem Wir Männer dann auch verstanden?

4. Ambrosius sagt: wer der Welt nichts vorbehält, der bezählt GOtte die ganze Didrachme (Zins- oder Tribut-Münz.) Class. I. cit. Epist. VII. n. 19. Nun behält derjenige der Welt (zum Besteuren, eigenmächtigen Gebrauche) nichts vor, der keine Portionem Servitutis (Dienst-Anlagbaren Theil) für sich (mithin auch für die Welt) vorbehält, alles verkäufft und den Armen, oder sein ganzes Vermögen, samt sich, GOtte und der Kirche giebt. Epist. cit. n. 16. und concludenter Lib. I. Offic. Cap. 30. n. 152. Edit. Paris. 1690. Ergo bezählt er GOtte die ganze Didrachme: will nun die Welt ichtwas haben von seinen Clericalischen Gründen und Einkommen, oder an die Kirche gebrachten Vermögen; so hat sie darüber sich mit den verordneten obersten geistlichen Schaffnern der geistlichen Stifftshüten zu besprechen.

Urban der *II.* bezieht sich auch auf die Didrachmen-Gabe Christi und sagt, derselben zu Folge entrichte die Kirche von ihren äusserlichen Gütern, die jedermann in die Augen fallen, den Tribut. Can. 22. Causa. 23. q. 8. Lochstein p. 133. §. 7. R. 1. Der fernere Text, den der Herr hier verschweiget, bestättiget die Personal-Immunitæt der Geistlichkeit simpliciter, und sonder einige Ausnahm. 2. Daß hier das Wort Tributum, mehr nicht sage, als ein Contributum, welches der Immunitæt per se nicht nachtheilig ist, zeiget sich aus dem, weil der Pabst dem Kayser (tunc Henr. IV.) einige Jurisdiction über die Geistlichkeit rund abspricht. Die Folge weiß der Herr schon, Bona sequuntur Conditionem personæ &c. Es lässet auch der Pabst ein wesentliches Stük der Tributen in seinem Canone weg, nämlich *in Signum Subjectionis* &c. zum Zeichen der Unterwirfigkeit. Urban setzet nur, *pro Pace & Quiete, qua nos tueri & defensare debent:* er heißt es auch nachher keinen Tribut mehr. Dem Ansehen nach mag es bloß eine Reale Recognition, und Subsidien-Gelt für den Kirchen-Schutz gewe-

gewesen seyn, um den Schismatischen Kayser zu besänfftigen. 3. Der Pabst schaltet aber etwas ein, das in des Herrn Lochsteins seiner Stelle unsichtbar, und fort ist. *Quod antiquitus constitutum est*: von dem äusserlichen der Kirche soll den Kayfern das, was vor Alters verordnet (gewöhnlich ꝛc.) war, des Friedens und der Ruhe wegen, mit welcher sie uns schürmen sollen, entrichtet werden. 4. Die Historie, und Chronologie dieses Canons, wie auch die Sperre dieses grenzenlosen *Exterioribus, quæ sub omnium oculos cadunt*, müßte ich erst auskundtschafften. Es ist aber unvonnöthen. Die sichtbaren eigentlichen Kirchen- und geistlichen Güter, wovon wir allein disputiren waren schon 245. Jahre vor Urbans-Canon von allem Censu secundum Canonicam auctoritatem im Parischen Kirchen-Rathe 845. von Ludwig dem König in Frankr. frey erkläret. Can. 24. Caus. 23. q. 8., und von dem heiligen Ambrosio bereits vor mehr denn fünffthalbhundert Jahren. Wer war von Isidorus Mercator berüket, Urbanus, oder der Kirchenrath zu Paris?

§. XV.

Zweene *Canones*, als des heiligen *Hieronymus* und *Augustinus*, vom Schulzen auf dem Heimwege Herrn Lochstein erkläret.

Num. I. Des heiligen *Hieron. Can. V. Clericus, qui. XII. q. 1.*

Ein Zeitgenoß des heiligen *Ambrosius* war der heilige *Hieronymus*. Aus diesem hat *Gratianus* den *Can. V. Caus. XII. q. 1.* genommen, der so lautet: „ Wer den Herrn besitzt, und mit dem Propheten sagt (wie „ es die Clerici sagen) der Herr ist mein Theil, der kann auffer dem „ Herrn nichts haben. Hat er aber auffer dem Herrn noch etwas anders, „ so kann der Herr sein Theil nicht seyn. Z. E. Wenn er Gold, Silber, „ zeitliche Güter, mancherley Haußrath besitzt: so würdiget sich GOtt „ nicht (erschrecklicher Ausspruch!) mit und neben diesen Theilen sein Theil „ zu seyn. Wenn ich aber ein Theil des Herrn, und ein Glied seiner Erbschafft bin; so habe ich keinen Theil unter den übrigen Zünfften zu empfangen; sondern ich lebe als ein Levit und Priester von Zehenten: und „ indem ich dem Altar diene, so werde ich auch von dem Opfer des Altars ernähret. Habe ich nun Speise und Kleidung, so bin ich damit zufrieden, und folge dem blossen Creuze in meiner Blösse nach.

Ergo ist der Ueberfluß an zeitlichen Gütern und Einkünfften aus dem göttlichen Rechte nicht *privilegieret*, weil man der Geistlichen und Kirchen diese nimmermehr kann GOtt geheiliget nennen: weil GOtt mit und neben solchem Ueberfluß sich nicht würdiget der Geistlichen ihr Theil zu seyn: weil er dergleichen Güter eben so wenig annimmt, als die

die Gelübde, welche nicht zur grössern Vollkommenheit abzielen. Lochstein Th. II. Cap. 12. §. 11. und 12. R. Herr Doctor! ich antworte

I. Auf den Canon. 1. Ambrosius, Hieronymus, Augustinus lebeten zur nämlichen Zeit: alle drey bemüheten sich sehr, den Clerum zur Entsagung alles Güter-Eigenthums und Umsehung des gemeinschäfftlichen Lebens zu bringen. Dieß ist klar aus dem Sendschreiben des Hieron. an Nepotian. de Vita Cleric. & Sacerdotum, woraus der Can. V. Cit. Aus Ambros. Class. I. Ep. VII. Class. II. Ep. 81. Lib. de Virginitat. c. 6. und Lib. I. Offic. Cap. 30. n. 152. Wo der Notator Ambros. in h. l. anmerket, daß Augustinus die Carentiam proprii noch mehr, als Ambrosius eingeschrenket, und den Clericis alles Eigenthum ihres Patrimonii abgesprochen habe, ob er gleich seinen Zweck nicht durchgehends erreichen gekonnt. Lib. de communi Vita Clericorum.

2. Alle Drey unterschieden die Clericos und Sacerdotes, ja auch die Monachos in perfectos und imperfectos. S. Ambros. Epist. VII. Cl. I. Hieron. in Epist. ad Nepot. S. Aug. Serm. 52. ex diversis. Perfecti (Vollkommene) hiessen auch Clerici cum Proposito, welche nämlich sich mit Absagung alles Eigenthums zum gemeinschäfftlichen Leben bekannt und verbunden, ihr ganzes, vorher eigenes Vermögen entweder den Armen, oder in die geistliche Communitæt gegeben hatten. Iidem Loc. Cit. Imperfecti Clerici waren die, welche ihre Patrimonial-Güter beybehielten, Erbschafften annahmen, den lucris, und Pompis sæculi nachhiengen, wieder welche zwey letztere Stüke diese Vätter sehr und unerbittlich eiferten; die Patrimonial-Besitzer aber, die noch darneben Portionem Clericalem aus den geistlichen Communitæt-Gütern foderten, hieß Ambrosius imperfectos und war auf sie nicht wohl zu sprechen; Hieronymus geistliche Welt- oder Zunfft-Partisten, Augustin halb geistliche in Ansehung nämlich der Vollkommenen, oder der Cleriker cum Proposito oder Voto Carentiæ proprii. Coll. ex ll. cc. Doch ließ unter den perfectis Clericis Ambrosius diejenigen Clericos noch gelten, welche der Kirche im Clericat dieneten, um aber die Kirch nicht zu beschwehren, ihr, oder der geistlichen Communitæt nicht zwar alles Vermögen gaben, sondern sich ein erkleklichen Theil eigens vorbehielten, und davon lebeten. Lib. I. Offic. n. 152. Cap. 30. Nun ist die Frage, von welchen Clericis Hieronymus im Can. V. 12. q. 1. rede?

3. Ich sage: Evidenter redet er de Clerico perfecto, de Clerico cum proposito. Denn er sagt Cit. Can. *Qui pars est Domini, vel Dominum partem habet, talem se exhibere debet, ut & ipse possideat, Dominum, & possideatur a Domino.* Item: *si ego pars Domini sum, - - nec accipio partem inter cæteras tribus; sed quasi Levita &c. de Decimis & altari serviens, altaris oblatione sustentor &c.* Item: *habens victum & vestitum) his contentus ero*

& nudam crucem nudus ſequar. Nun leſen wir eben dieſe Ausdrücke ſo gar auch wörtlich bey Ambroſio, wenn er von den Clericis perfectis redet e. g. *nec, ut portionem ſervitutis Mundo reſerves, ſed ut totum te abneges, & Domini crucem tollas & ſequaris eum.* Claſs. 1. Epiſt. VII. ad Juſtum Sacerd. v. Epiſc. Num. 15. *Chriſti poſſeſſio levita eſt, qui nihil ſibi de terrenis vindicat.* Lib. Exhort. Virginit. Cap. 6. n. 41. *Moſes Levitis non diviſit terram, quorum non erat terrenus, ſed ſuperior incolatus: ſed iis ſine labore terreno ſacri ſtipendia miniſterii* (decimas & oblationes) *deputavit.* l. c. n. 37. Und was ſtehet unmittelbar vor der Stelle Hieronymi, die den fünfften Canon c. 12. q. 1. ausmachet? Sed & noſtra (Nepotiane) ſuſcipe & libellum hunc (Epiſtolam hanc) libello B. Heliodori, Avunculi tui, copulato, ut cum ille te Monachum erudierit, hic (meus libellus) *Clericum* doceat eſſe *perfectum.* Igitur Clericus, qui Chriſti ſervit Eccleſiæ (& Can. V. cit.) Hieronym. lib. II. Epiſt. XXII. ad Nepotian. de vita Cleric. & Sacerdot. edit. Venet. 1760. p. 192.

Ergo redet der fünffte Canon nicht wieder den Uberfluß der zeitlichen Kirchen-Güter: er redet wörtlichſt wieder die Cleriker, welche eigene weltliche Güter ſich vorbehalten, ſie eigenmächtig beſitzen, verwälten, verbrauchen, dennoch aber *perfecti* Clerici heiſſen wollten, da doch das alte Kirchen-Wort *Clerus* im ſtrengen und engen Kirchen-Verſtande anders nicht hieß, als ein Activ-und Paſſiv-GOttes-Theil, und Clericus, Einer der GOtte gewiedmet, ihm allein an ſeiner Kirch dienet, und von ihm allein durch ſeine Kirch genähret und erhalten wurde, ohne Vorbehalt eines **Eigenthums**. S. Auguſt. Dixi fratribus, qui mecum manent, ut, quicunque habet aliquid, aut vendat & eroget, aut donet & commune illud faciat. *Eccleſiam habet, per quam Deus nos paſcit.* - - Si paratus eſt *paſci a Deo per Eccleſiam ipſius, non debet habere aliquid proprium*, ſed aut erogare pauperibus, aut *in commune mittere mecum.* Lect. II. noctur. pro Menſe Mart. ex ſerm. 52. cit. in proprio ord. Cann. Regg. Lateran. Kurz: die Rubric des fünfften Canons heißt: Clericus (int. perfectus) nihil *ſeculare* poſſideat: und die des ſiebenden Canons; *Clericis & Deo devotis nihil proprium habere liceat.* Cauſ. 12. q. 1. Mithin

Num. II. Zeiget die ungereimte Lochſt. Anwendung dieſes *Canons*.

¶. II. Auf ſeine Folge: Ergo iſt das Ergo, daß er §. 12. Cap. II. Th. II. p. 249. aus Hieron. und Can. V. zieht, ein ungereimtes, eitelſpiegelndes Ergo. Denn Hieron. in Can. V. redet nur de *ſeculari*, und *Proprio* Clericis (perfectis) ſimpliciter prohibito. Geſetzt aber, daß er auch von dem Güter-Uberfluſſe der geiſtlichen Rede; ſo kann man da keinen andern Uberfluß, als

den

den aus jenen weltlichen Patrimonial-Gütern ꝛc. verstehen, deren Eigenthum die Clerici imperfecti sich, wider alles Eifern belobter drey Vätter, vorbehielten, und welche Ambrosius portionem *servitutis* Mundo reservatam Epist. VII. n. 15. Class. 1. nennet, von deren Nexu censuali ad statum civilem noch ein halb Buch voll zu disputiren wäre. Mit und neben diesen Welt-Portionen, ja, würdigte (wie Hieron. sagt) sich GOtt nicht, ein Theil dem eigenthumhabenden Clerico zu seyn, theils weil er mit andern Welt-Zünfften einen eigenen Patrimonial-Theil hatte, theils weil die Kirch solche Clericos proprietarios von der Zahl der Fratrum sportulantium, geistlichen Stifft-Pfründtner, ausschloß, und sie keinen Theil von den Kirchen: und geistlichen Communität-Gütern bekamen. Qui volunt habere proprium, quibus non sufficit Deus & Ecclesia, maneant, ubi volunt, & possunt. S. August. serm. 52. cit. II. Noct. lect. VI.

Gesetzt aber, daß der Can. V. von dem Uberflusse aus den geistlichen Kirchen-Gütern zu verstehen wäre; was hernach? der Canon und Hieron. reden evidenter de Clerico perfecto, de Clerico cum proposito & Professione vitæ communis. ex S. Aug. serm. cit. lect. IV. & VI. behielt, besaß, gebrauchete diese auch aus den Kirchen- und Communität-Gütern weniges oder vieles, oder überflüßiges als ein Eigenthum; so begieng er eine verfluchte That, einen Kirchen-Raub, einen GOttes-Gut schändenden Diebstahl. Mit einem solchen geräubten, oder gestohlenen Kirchen-Güte, ja, ist GOtt kein Theil des Clerici proprietarii, weil dieses Gut (und dieser Uberfluß) nicht des Clerici, sondern der Kirch oder geistlichen Immunität ihr Gut ist, wenn es schon geraubet, gestohlen, oder mißbrauchet ist: Res clamat ad Dominum (Deum) GOtt, Kirche, geistliche Communität rüfet er wiederum und allemahl zurück, und nimmt es an, nicht als ein Gestohlenes, sondern Ihm und Ihr angehöriges Gut. Ergo bleibet es aus göttlichem Rechte privilegiret, eben wie ein gestohlenes, mißbrauchtes Kirchen-Geschirr sein Privilegium und innerliche Deputation oder Wiedmung durch die äusserliche Deputation des Diebes ꝛc. nicht verleurt. Die überflüßigen Tempel-Geschirre zu Jerusalem waren von bösen Priestern gebrauchet: die Assyrier raubeten sie. Zeigete der Himmel es nicht dem Könige Balthasar, daß sie noch dem Hebräer-Gotte gewiedmet, geheiliget und privilegiret wären? Dan. V. 2. 5.

Wie sagt er: GOtt nehme den Uberfluß der zeitlichen Kirchen-Güter eben so wenig an, als die Gelübde, die nicht zur grössern Vollkommenheit abzielen? Herr! dieß ist von Herzen schlecht. Nahm GOtt die Opfer-Gelübde der frommen Anna nicht an, obgleich diese den bösen Priestern Ophni und Phinœs nicht zur grössern Vollkommenheit dieneten? ein anders ist es, dem bösen Taglöhner seinen, zum täglichen Unterhalte überflüßigen Lohne geben, auf daß er ihn mißbrauche, einanders, obwohl er ihn wird mißbrauchen.

Ge-

Genug! Wicleffs XV. Satz ist es: die zeitlichen Herren können nach ihrem Gutachten von der Kirche die zeitlichen Güter wegnehmen, wenn die, welche dieselbigen besitzen, *habitualiter*, d. i. nicht nur *Actu*, *sed Habitu* sündigen. Apud Praterl. in Elench. Hæres. p. 556. nach ihrem Gutachten, d. i. auf einmahl, oder successive allmählig, unter welcherley Art ꝛc. des Herrn seiner, immer sein Werk durchrauschender, Aussage und Klage nach, ist der Mißbrauch des geistlichen Güter-Uberflusses ein Habitual-Sünde, eine Gewohnheits-Sünde. Ergo. Magis & minus non mutant speciem (ablationes.)

Schlüssen wirs mit Hyeronimens Worten, die ich anderswo hergesagt: Nachdem Christus den Tribut bezahlet hat; zahlen wir keinen Tribut mehr: und mit den Worten Ambrosii des Zeitgenosses Hieronymi. Weder *Petrus*, weder meine Apostel (so führet Ambrosius Christum redend ein) sind der Welt ichtwas schuldig, weil sie von der Welt nicht sind, weder ein *Portionem servitutis* Mundo reserviret haben. -- So haben sie dann Befehl zu zahlen was göttlichen Gesetzes, nicht, was des Kayfers (weltlichen Gesetzes) ist.

Schon war *Perfectus* d. i. der Prediger des Evangeliums dieses (den weltlichen Tribut) zu bezahlen nicht schuldig, der doch predigte, das ist: er hieß den Tribut dem Kayser bezahlen, den er doch selbst zu bezahlen nicht schuldig war. Sed tamen & ipsum perfectus, i. e., Prædicator Evangelii jam *non debeat*, qui *plus* prædicabat. Class. I. Epist. VII. n. 17. 18. Was ein Erbgut Christi im legalen Kirchen-Sinne heißt und wer davon ohn anderes Welt-Eigenthum lebet, bezählt keinen Tribut. Non debet filius Dei, non debeat & Petrus &c. S. Ambros. loc. cit. n. 18.

Num. III. Des Heil. *Augustins Can. 1. quo jure. Dist. VIII.* wieder Herrn Lochstein starrhafft erkläret.

Ein Zeitgenoß des *Ambrosius* war auch *Augustinus*, aus diesem sagt der erste *Canon*, *quo jure*, Dist. VIII. „ Aus was für einem Rechte behaup-
„ test du die Güter der Kirche? aus dem Göttlichen, oder aus dem Mensch-
„ lichen? das Göttliche Recht haben wir in der heiligen Schrifft; das Mensch-
„ liche in den Gesetzen der Könige. - - Die menschlichen Rechte sind die Rech-
„ te der Kayser; warum? weil GOtt eben diese Rechte durch die Kayser und
„ Könige dem menschlichen Geschlechte ausgetheilet hat. Man lese die Ge-
„ setze, worinnen die Kayser ausdrücklich anbefohlen haben, daß diejenigen,
„ welche ausser Gemeinschafft der Catholischen Kirche sich des Namens der Christen
„ anmassen, und die dem Urheber des Friedens nicht im Frieden dienen wol-
„ len, nichts im Namen und von wegen der Kirche besitzen dürfen. „ Loch-
stein Th. II. Cap. 9. §. 1. p. 177.

R. Mein Herr! diesen Canon suchete der Verfasser meines Büchleins in Augustins Werken selbst auf, und fand ihn Tract. VI. ad Cap. I. Joannis. ante fin. 1. Fand er das Wort der Kirche da nicht beym Worte, Güter, Es heißt nur: *Quo jure defendis villas?* Unmittelbar heißt es: Ecce! sunt villæ. Sieh! (mein Donatist!) es sind Mayerhöfe; und bald nachher: Agamus de villis, reden wir von den Mayerhöfen. Ergo handelt dieser Canon nicht von den Villis Ecclesiasticis qua Ecclesiasticis oder Gütern der Kirche qua talibus, sondern abstrahendo hic a qualitate hypothetica & nobiliore. 2. Fand er im Grundtexte Augustins den Satz nicht: Jura autem humana, jura Imperatorum sunt; sondern Jure ergo humano, jure Imperatorum. Mein Herr! Jus humanum und Jus Imperatorum sind nicht Termini convertibiles. Ein Jus humanum war und wäre allezeit gewesen in statu naturæ integræ, in statu communionis bonorum: das Jus gentium, und Jus civile sind bey dem Heil. Thomas genera inferiora dividentia des Juris humani ut lege naturæ derivatur. 1. 2. q. 95. a 4. Das Jus *gentium* wird deriviret von dem natürlichen Rechte per modum conclusionis, quæ non est multum remota a principiis, weßwegen sich die Menschen leicht darzu verstanden; das Jus civile deriviret sich davon her per modum determinationis in ordine ad statum generaliter consideratum, und heißt es Jus publicum, oder in ordine ad partes status &c. und heißt im engern Sinne Jus civile S. Thom. loc. cit. alii. Wozu diese wenige Erläuterung? Antwort:

Num. IV. Zum Beweise der innerlichen Fähigkeit und Macht der Kirche und Geistlichkeit zum zeitlichen Güter-Besitz.

L. II. Veluti. ff. tit. 1. heißt es, daß die Wirkung des Juris gentium primævi (aliis naturalis) sey die Ehrfurcht gegen GOtt, Religio erga Deum. Pompon. lib. Enchiridii. L. III. ut vim. ff. t. c. daß die Wirkung des Secundar-Völker-Rechtes sey, daß wir Gewalt und Verunbildung abtreiben; von wem aber zuerst? nämlich von der Religion; weil diese die Principal-Wirkung des Juris gentium primævi ist, und Plotinus Ennead. l. 9. c. 9. sagt: Animus in naturali habitu constitutus amat Deum. und L. I. Juri operam. §. 2. ff. t. c. zehlet Ulpian. l. 1. Institut. diejenigen Stücke, quæ publice prosunt, zum Jus publicum, das *Jus publicum* aber, bestehet *in sacris, in Sacerdotibus, in Magistratibus*, & toto reipublicæ statu. Fand Pacius das Tò *in Sacris* nicht in den Büchern Βασιλικῶν, so findet sich in Τῷ Sacerdotibus. Denn, sagt Cicero: Ein so barbarisch Volk giebt es nicht, welches einen GOtt nicht hat, oder doch wenigsten nicht der Meynung ist, daß man einen GOtt haben und ehren soll? ein GOtt aber muß seine Sacra haben.

Nun ist die Theilung der Güter und Länder durch das Jus gentium (Völker-Recht) geschehen. Can. 9. Dist. 1. und L. ex hoc jure 5. ff. de Justit. & Jur. (verstehe die allgemeinste und erste Theilung.) Die gemeine, nähere, sonderbare und sonderbarste Güter-Theilung jeglichen Staates, jeglicher Gemeinde geschah durch das Jus publicum und civile, vermöge ihrer Determinationum tum generalium tum particularium. ex L. 5. ff. de Just. & Jur. cit. exceptis quibusdam, *quæ a jure civili introducta sunt.* & l. quarundam. 1. ff. de acquir. Rer. Dom. quarundam rerum Dominium nanciscimur jure gentium -- quarundam jure civili. Ergo hat weder das Jus gentium primævum und secundarium weder das Jus publicum und civile die Religion und ihre Ministres in der allgemeinen Determinirung vergessen, sondern förderst obenangesetzt, und setzen gesollt; oder die Völker hätten den wesentlichsten Theil ihrer zeitlichen und ewigen ꝛc. Wohlfart so wohl insgemeine, als jeglichen Volkes und Geschlechtes insbesondere bey solcher Theilung ausser Acht gelassen. Denn die erste Freundschafft und Gesellschafft ist zu GOtt, sagt Cicero: der erste Grundstein der Wohlfart jeglichen guten Staates ist die *Religion.*

Folglich lief die wohlgeziemende Unterhalts-Gebühr für die Religion und ihre Minister, vom Anbeginnen der Güter-Theilung unter diesen mit, ferrig, darunter mit fortzuläufen, als lang die Häupter jeglicher Familie das GOttes-dienstliche Privative verrichten würden, oder Rechtens befugt, davon im wohlgebührendem Masse gesöndert zu werden, wenn aus menschlicher oder göttlicher Verordnung eigene Religions-Minister aufgestellet, und ihnen die Verwaltung des GOttes-dienstlichen im Namen und für das Heil des ganzen Volkes ꝛc. aufgetragen würde. Die Beyspiel solcher menschlichen Verordnung finden wir in göttlicher Schrifft von den Egyptiern Genes. 41. und 47. Wo der Priester-Stand samt seinen Gütern von dem bloß bürgerlichen Stande und Gütern unterschieden war. Ein Beyspiel solcher göttlichen Verordnung ist uns allen bekannt von der Zunfft Levi, welche GOtt selbst zu seinem heiligen Hütten-Dienste gewählet, und ihr sehr reiche bewegliche und unbewegliche Güter für beständig angewiesen hat.

Und zwar (welches Herr Doctor nimmermehr vergessen soll) wies so wohl die bloß menschliche Verordnung denen Egyptischen, als die Geistliche denen Israelitischen Geistlichen ihre Güter als ein freyes Eigenthum, und ganz Tribut-frey an. Dieß haben wir genug schon erwiesen von den Israelitischen, und Ambrosius bezeuget es ausdrücklich von den Egyptischen Priestern. Class. I. Epist. 37. n. 11. quam a tributis reservavit, nicht bloß aus Gnaden, sonder in Ansehung der Religion. l. c. Das Egyptische Priester-Eigenthum geben die Worte: non sunt compulsi *vendere possessiones suas.* Gen. 47. 22. sie hatten es nicht noth, ihre Güter zu verkauffen.

Schulz!

Schulz! dieser langweilige Discurs behauptet von Seiten des *Clerici* eine innerliche, eine dem *Juri civili* vorläufende Fähigkeit und Macht, Zeitliches zu besitzen. *Atqui* dem ist es nicht so. Die Rechte, so der Kirchen, als Layhen, Zeitliches zu besitzen, können von keiner andern Macht, von der Weltlichen (d. i. Civili oder Bürgerlichen) herkommen. Lochstein II. Th. IX. Cap. 2. §. p. 178. R. 1. Herr Doctor! von der allgemeinen Länder- und Güter-Theilung besaß man Güter rechtlich ohne bürgerliches Recht, weil damahls noch eine bürgerliche Gemeinschafft nicht war. 2. Mit dieser Einwendung hätte sich der Herr beym Heil. Ambrosio nicht sehr recommendiret. Der Heil. Vatter hätte wieder ihn argumentiret: die Israelitischen Geistlichen hatten die Fähigkeit und Macht Zeitliches zu besitzen nicht von der bürgerlichen Macht, sondern von GOtt. Ergo hat es auch die Christliche Geistlichkeit von GOtt; denn das Recht ist ehe der Kirche, als der Synagog in der Vorbestimmung gegeben worden. Prius Ecclesiæ Regnum, quam Synagogæ in prædestinatione delatum. lib. II. de Jacob &c. Cap. 3. n. 10. 3. 3. Wäre der Herr mit seiner Einwendung schon vor mehr als 15. Hundertjahren von der lateinischen und Griechischen Kirche abgewiesen worden. Von der Lateinischen. Denn Prudentius Hymno 2. de Coronis zum Ehren-Lobe des Heil. Laurentii meldet unter den Vorwürfen der Heyden auch diesen, daß den Kirchen ganze Grundstücke und Mayereyen seyn von den Christen geschenket worden. Von der Griechischen: denn Eusebius im Leben Constantins des Grossen bezeuget, daß dieser Kayser die, den Kirchen abgenommenen Güter mit allem, was zu derselben *Dominium* gehörete, unbeschädiget heimzugeben befohlen habe. Worüber er dieses Kaysers eigene Gesetz anführet: Omnia ergo, quæ ad Ecclesias recte visa fuerint *pertinere*, sive *domus ac possessio sit*, *sive agri* - - - seu quæcunque alia, nullo jure, quod *ad Dominium* pertinet, imminuto, sed salvis omnibus, atque integris manentibus, *restitui* jubemus. In vita Constant. lib. II. c. 39. apud Thomassin. Part. III. l. 1. c. 3. n. 3. Das Heimgeben einer Sache geschieht dem, der diese Sache vorher besaß. Haben die lateinischen, haben die Griechischen Kirchen und Bischöffe die Fähigkeit und Macht zeitliche Grundstücke anzunehmen und zu besitzen von den Heydnischen Kaysern Diocletian und Maximian &c. gehabt? Nein. Sie nahmen es doch an, und besassen es: rechtlich, oder unrechtlich? O! Herr Doctor!

Num. V. Ohne Nachtheil der weltfürstlichen gutthätig gegen die Kirche und Geistlichkeit.

O trotziger Schulz willst du dann den Fürsten und Bürgerlichen Staaten allen Weg versperren der Kirch und der Geistlichkeit im zeitlichen Gnade zu erweisen? R. Ob gleich die Kirch und Geistlichkeit die Fähigkeit, Erläubniß und Macht von Christo hat, zeitliche Güter zu haben und zu be-

kommen; so bleiben doch dem Fürsten und Staate tausend Wege offen, der Geistlichkeit solch Gutes zu thun, daß auch im engesten Sinne eigentlich Gnade ist. Dergleichen Wege zu nennen, ist überflüßig, und itzt die Musse zu kurz. Der sehr gnädige, GOttes-fürchtige Herr Baron, den ich zu kennen, und von Ihm öffters besprochen zu werden, die Ehre und Gnade habe, hat erst vor 6. Wochen seinem Herrn Pfarrer die jährliche Steuer aus drey Jauchert-Ackers, die ein gewisser Gutthäter zum Widumhofe, doch samt dem Steuer-Onere, schlug, in perpetuum nachgelassen. Der Herr verstehet mich ja.

Wohl! Aber *Gratian* hat doch die Worte: *Jura humana, Jura Imperatorum sunt*: obgleich Augustin nur hat: *Jure ergo humano: Jure Imperatorum.* Und darüber plauderst du ein so langes daher. Dieß verstehe ich nicht, warum? R. Herr! 1. Darum weil das Jus humanum ein Genus, das Jus Imperatorum und Civile eine Species ist. Die Folge dieses Unterschiedes haben wir nur eben gezeiget. 2. Gratian zieht Can. I. Dist. 8. aus Augustin nur einen Titulum ausführlich an, vermöge dessen man sagen kann, dieß ist mein, dieß ist dein, nämlich das Jus Imperatorum, oder das Jus humanum inadæquatè sumptum; da er doch Krafft Can. I. p. 1. Dist. VII. ja, auch Krafft der Rubric Can. I. Dist. VIII. (Jure *Constitutionis* hoc meum, illud alterius est) noch einen und anderen Titulum hätte auch ausführlich beybringen können. Sintemahlen Constitutio auch in Ansehung der zeitlichen Güter generatim weiteres anzeiget, als bloß Jus Imperatorum. Jure Constitutionis divinæ positivæ sagten die Mosaischen Geistlichen, dieß ist mein, dieß ist dein: ohne Jure Imperatorum gentilium sagten die Griechischen Kirchen noch vor Constantins Zeiten und Gesetzen: dieß ist mein, dieß ist dein. ꝛc. Ja! Augustin: selbst setzet nach der Stelle, die Gratian aus ihm für seinen Canon nahm, unmittelbar noch einen andern Titulum der kirchlichen Güter-Besitzungen ausführlich, nämlich, *Jus Divinum* oder Divino-Ecclesiasticum, wie es sich aus Augustins Argumente folgert. Die Historie giebt es so:

Num. VI. Mit Erklärung der ganzen Augustinischen Stelle, woraus der *Can. 1. Dist. 8.* entnommen ist.

Der VI. Tract. in Joan. des H. Augustins gehet wieder die Donätistischen Ketzer. Dieser Böswichter ihre Sekte war für ein öffentliches Staats-Verbrechen von den Kayfern erkläret: ihre Güter proscribiret: die Weltlichen dem Fisco, Ihre Kirchen: und Kirchen-Güter, die Häuser, Höfe ihrer Zusammenkunfft ꝛc. den Catholischen Kirchen zugeeignet. Leg. 4. C. lib. 1. tit. 5. Fleury Hist. Eccl. l. 23. §. 11. & alibi. Ihre Lehrsätze waren von Augustin und anderen Catholischen Kirchen-Prälaten so entkräfftet und zermalmet, daß sie weiters nichts sagen konnten als: *Villas nostras*, sie (die

Ca-

Catholischen) haben unsere Mayerhöfe weggenommen. August. Tract. VI. paulo ante verba: quo jure defendis Villas.

Augustin wollte diese Donatistische Klag dämpfen, und gänzlich ersticken. Auf öffentlicher Canzel discurirte, und folgerte er so. „ Mein Donatist! du „ klägst, daß wir euere Mayer-Güter weggenommen haben. Wir haben „ sie nicht verschluckt; die Taube solle sie haben; nämlich die Kirche. Au- „ gustins-Güter sind sie nicht; sonder der Taube (der Kirche) ihre: ipsa ha- „ beat. Ihr gehören sie zu. Du heißt aber diese Güter, die von euch an „ uns gekommen sind, *Villas* und *Nostras*. Untersuchen wir dieß, ob ihr kön- „ net sagen: sie haben unsere Güter weggenommen? betrachten wir erstlich „ Tò Güter, hernach Tò Unsere, und sehet zu, ob ihr welches Recht auf sol- „ che Güter hattet oder noch habet. Wohlan!

Ecce sunt Villæ. Diese Güter sind, ihrem natürlichen Wesen nach, liegende, zeitliche Güter, wie jeglichen Bürgers seine Güter sind. Nun! aus welchem Rechte behauptet ihr diese bloß qua liegende und zeitliche Güter, aus Menschlichem, oder Göttlichem Rechte? aus Menschlichem Rechte? gut! so handeln wir dann von diesen qua liegenden und bloß zeitlichen Gütern aus den Kayserlichen Rechten.

Die Kayserlichen Rechte sagen: Niemand, der ausser der Catholischen Gemeinschafft und unfriedlich ist, und sich des Namens der Christen anmasset, soll ichtwas im Namen und von wegen der Kirche besitzen. Atqui ihr Donatisten seyd ausser der Catholischen Gemeinschafft, ihr seyd unfriedlich ꝛc. Ergo sollt ihr im Namen der Kirche nichts besitzen. Ergo ist das Tò *Villas*, nach den Kayserlichen Gesetzen, von euch weg.

Ihr saget aber: Quid nobis & Imperatoribus: was haben wir und die Kayser in diesem Stücke miteinander zu schaffen. Quid nobis & Imperatoribus est? So entschlaget ihr euch dann der Menschlichen (Kayserlichen, Königlichen) Rechte? Ergo sollet ihr auch nimmer sagen Nostras, Unsere (Mayereyen). Warum? durch das Menschliche Recht (folgsam Menschlich-Kayserliche Recht) sagt man, dieser Mayerhof ꝛc. ist mein. Atqui dieses Menschlichen (Menschlich-Kayserliches) Rechtes entschlaget ihr euch. Ergo sollet ihr nimmer sagen Nostras, unsere Mayereyen. Was wendet ihr ein?

Unsere Güter sind GOttes-Güter, Kirchen-Güter, nicht bloß zeitliche Bürger-Güter, ꝛc. de jure divino ago, ait. Dem Göttlichen (Göttlich-Kirchlichem) Rechte nach (denn bey uns ist die wahre Kirch, weil wir verfolget werden) sind jene Mayereyen unsere Mayereyen Villæ nostræ.

Wohlan (fähret Augustin fort) Ihr behauptet also diese Güter aus göttlichem Rechte: krafft dessen saget ihr: Villas nostras, unsere Mayerhöfe. Ich folgere so: aus dem göttlichen Rechte besitzet nur diejenige Kirche GOttes-Güter, Christi-Güter, kirchliche Güter, welche Christi seine Kirche ist. *Atqui* laut des Evangeliums ist nur diejenige Christi seine Kirche, welche sagt: hic est, qui baptizat: du aber, Donatistischer Bischoff, Donatistischer Priester, sagst: Ego baptizo. Quomodo ergo Jure-divino possideat, ergo kannst weder du, weder deine (eitel benannte) Kirch jene GOttes- oder Christi-Güter aus göttlichem Rechte besitzen. Abermahl: Nur diejenigen Bischöffe, Geistlichen, können GOttes- und der Kirchen-Güter aus Göttlich-Kirchlichem Rechte besitzen, welche in der Gemeinschafft der Christlichen Kirche sind, und darinn den Urheber des Frieden im Frieden verehren. *Atqui*, ihr Donatistischen Bischöffe und Geistlichen, ihr seynd ausser solcher Gemeinschafft: ihr trennet und zerreisset die Taube, die Kirche, den Leib Christi; *Ergo* könnet ihr GOttes und der Kirchen-Güter aus Göttlich-Kirchlichem Rechte nicht besitzen. Quomodo jure divino possideat?

Num. VII. Anmerkungen aus und über diesen Stellen.

Corollarium 1. Habet ihr noch ein Mayer-Gut; so seyd froh, daß ihr dergleichen noch ein einziges habet: schreibet es aber allein der Sanftmuth der Taube (Kirche) zu, daß ihr darauf auch nur bleiben dörfet. Ut gaudeatis, quia vel unum horum habetis, & non imputetis nisi mansuetudini Columbæ, quia vel ibi vobis permittitur permanere.

Corollarium. 2. Ich sage euch, was ihr thun sollet. Kommet zur Catholischen Kirche, so werdet ihr mit uns nicht nur Land und Erden, sondern auch denjenigen haben, der Himmel und Erden erschaffen hat. S. August. Tract. VI. in Joan. paulo ante & sub fin.

Coroll. 3. Augustin griff die Donatistischen Querelanten an, wie es die Catholischen Bischöffe mit ihrem Clero bey überhandnehmenden Glaubens- und Kirchen-Schwärmereyen wieder die Ketzer und Schismatiker zu thun schon gewohnet waren, e. g. die zweenen Päbste von an. 419. und Cælestinus I. von an. 423. sucheten den Pelagianischen Schwarm, den Cælestium &c. aus ganz Italien zu verjagen durch Apostolische und Kayserliche (Königliche) Edikte. Contra inimicos gratiæ non solum *Apostolicis*, sed etiam *Regiis* utebatur Edictis. S. Prosper contra Collatorem sententiarum S. Augustini Cap. 41. Des Kayserlichen Edikts bedienete sich Augustin im ersten Theile der Donatistischen Klag-Erstickung: Legamus *leges Imperatorum* & secundum illas agamus de Villis; der kirchlichen Edikte, und Apostolischen Satzungen, Consti-

tu-

ſtitutionen der heiligen Vätter im zweyten Theile, welche in Anſehung, daß ſie in den Schrifften des alten und neuen Teſtamentes im heiligen Evangelio, in den Schrifften der Apoſtel gegründet ſind, ehedem nicht ungewöhnlicher Maſſen auch *Jus divinum*, *ſacræ & divinæ Regulæ Apoſtolica traditio* (Novell. VI. in Epil. Novell. 83. c. 1. genennet, und von den Kayſern in ihren Verordnungen für (nicht wieder) die Kirche zur Vorſchrifft genommen worden. Novell. VI. loc. cit. und Novell. 83. l. c. ſecundum ſacras & divinas Regulas Apoſtolicamque traditionem hæc conſtituimus. - - quas etiam noſtræ non dedignantur ſequi leges. Die alten Kirchen-Conſtitution, Apoſtoſtoliſche Tradition &c. aber heißt bey dem H. Cyprian: *Schiſmatici & Hæretici nihil habent juris & poteſtatis in Eccleſia.* Epiſt. 6. apud Cl. P. Ign. Schwarz Colleg. Hiſt. P. VI. q. 2. p. 121. Trenner und Ketzer haben in der Kirche weder Recht, weder Macht (oder Vorhmäßigkeit).

Coroll. 4. Klar iſt es aus Auguſtins vielfältigen Stellen, daß das Geſetz wieder die Donatiſten ꝛc. auf Suggeſtion der Catholiſchen Biſchöffe gegeben, und damit auf die Aufrechthaltung der Chriſtlich-Catholiſchen Kirche, der Catholiſch-Biſchöflichen Gewalt wieder die Trenner und Ketzer, zur Bekehrung der Verführten abgezielet war. Pro vobis hoc agitur, pro vobis, Sacerdotes incorruptæ fidei, pro vobis Imperator Auguſtus, pro vobis nos quoque ejus Judices laboramus. Auguſt. Epiſt. 53. ad Macedonium Tom. 2. p. 75. A. 2. Ergo hat Auguſtinus durch die, vom Herrn Lochſtein aus ihm, im Gratianiſchen Canon angeführten Worte nicht ſagen wollen, daß beede, Bürger und Biſchoff, Kühehirt und Seelenhirt, Metzler und Prieſter, Schlachthaus, und GOttteshaus, Garküche und Kirche ihre Beſitzungen, Güter, Vortheile, Privilegia &c. von der nämlichen Macht, von der Weltlichen allein, und auf ganz gleiche Art und Maß her haben. Sonſt hätte Auguſtin eine lächerliche Propoſitionem disjunctivam an die verſchmitzten Donatiſten gethan: aus was für einem Rechte behaupteſt du Mayerhöfe, aus dem Göttlichen, oder aus dem Menſchlichen? denn es lieſſe eben ſo boſſirlich, ob fragete ich: mit wem geheſt, oder laufeſt du, mit den Füſſen, oder mit den Ohren? und als die Donatiſten auf das göttliche Recht, und zwar auf dieſes allein ſich bezogen; hätte Auguſtin, wenn er ſie kurz und klug abfertigen gewollt, und ſagen dörffen: wiſſet ihr dann nicht das Kirch und Bürger ihre Beſitzungen und Güter allein von der weltlichen Macht her haben können? aber er wies ſie nicht ſo ab: ſondern ſo: Ihr lehret nicht, was die Kirch Chriſti lehret; *Ergo* könnet ihr die Güter der Kirche Chriſti aus göttlichem Rechte nicht behaupten: ihr trennet die Kirch Chriſti; *Ergo* könnet ihr die Güter der Kirche Chriſti aus göttlichem Rechte nicht beſitzen. Jure divino ago, ait. Recitemus Evangelium. Videamus. quousque Eccleſia Chriſti eſt, ſuper quem venit Columba? quæ dicit: hic eſt, qui baptizat, quomodo ergo jure divino poſſideat, qui dicit: ego

bap-

baptizo. Tract. VI. in Joan. loc. cit. Hieraus machet Schulz das, fünff Duzent *Nota bene* würdige.

Coroll. 5. Und wende das Argumentum. Secundum S. Augustinum besassen die Donatistischen Geistlichen die Stifft- und Kirchen-Güter nicht aus göttlichem Rechte, weil sie anders als die Kirche Christi lehreten, und weil sie die Kirche Christi trenneten. Ergo besitzen unsere Catholischen Geistlichen und Bischöffe die Stifft- und Kirchen-Güter aus göttlichen Rechte, weil sie nicht anders, als die Kirche Christi lehren, und weil sie die Kirche Christi nicht trennen. Ergo ist des Herrn Doctors sein 1. und 2. §. 12. Cap. II. Th. p. 177. 176. völlig zerreissen und zerschlissen.

§. Ultimus.

1. Schulz zeiget die Herrlichkeit der Christlichen Welt-Fürsten als Schürmer der Kirche und Geistlichkeit, *ex Psalm. 44.*

Nein, Schulz! noch nicht gar. Deinen Witzeleyen nach, ware das Recht und Gesetz des Kaysers und Landfürsten in Ansehung des geistlichen Güter-Besitzes, völlig bey Seite gesetzt. E. Herr! Rede er doch nicht gar so gehäßig und unheilig. So gehäßig. Denn was suchet diese Rede anders, als denen Catholischen Fürsten wie eine schmerzliche und schimpfliche Sache vorzustellen daß sie nicht eben sowohl, als die Protestantischen Fürsten, über die Kirchen-Güter ungebundene Macht und Bothmäßigkeit haben? so unheilig. Heißt dieß nicht GOtte das Argument corrigiren wollen. Dieser machte der Leviten und Priester ihre beweglichen und unbeweglichen Güter vom weltlichen Staate unabhängig, so daß die Heersführer, Richter, und Könige Israels darüber eine eigentliche Jurisdiction, eine Potestatem directam, seu immediate ex lege Principis descendentem nicht hatten. GOtt eignete sich solche Güter zu, und er übergab sie in das Recht der Priester; und so war GOtt ihr Erbtheil in Concreto, das ist, GOtt mit solchen Gütern. Richter und Könige hielten dieß für keinen Schimpf, weder waren sie deßwegen von den Heyden verspottet, weder Leviten- oder Pfaffen-Knechte betitelt, wie es den frommern Stifftern, denen dem Päbstlichen Stule, und der gesalbten Dienerschafft JEsu ergebneren Kaysern und Fürsten von den geitzigen und neidischen Welt-Küglingen, Schismatikern, Arnoldisten ꝛc. geschehen ist.

David sah die Königen, die Kirch, zur rechten Seite Christi Psal. 44. Und das Jus paracleticum und prostaticum das Kirchen-Schutz und Schirm-Recht, welches den Kaysern, Königen und Fürsten zustehet, und ein heiliges, geistliches Recht ist, setzet diese zur Seite JEsu Christi, so ist dann ihr Recht und Gesetz, in Ansehung des geistlichen Güter-Besitzes,

nicht

nicht bey Seite, ſondern zur Seite geſetzt. Quæcunque bona immobilia in Religione naturali vel ſupernaturali, accedente *Aſſenſione ſaltem tacita* Principum Eccleſiis oblata ſunt, ex intentione offerentium tranſeunt in civilem poſſeſſionem Dei. Princeps jure naturali tenetur permittere tranſitum bonorum tam immobilium, quam mobilium *in civilem poſſeſſionem & Dominium Dei*, in quantum ille tranſitus non præjudicat graviter bono Reipublicæ aut Religioni naturali. Quando tranſitus continuus bonorum immobilium - - incipit graviter præjudicare bono Reip. vel Religionis naturalis, utraque concordantium (Principum) pars tenetur junctis conſiliis tranſitum illum ſiſtere aut eousque moderari, ne Resp. vel Religio naturalis patiatur notabile periculum gravis præjudicii. &c. Solche und dergleichen Theologiſchen, und Geiſtlich-Canoniſche Sätze, welche in Clariſſ. P. Euſ. Amort Vindiciis Jurisdictionis Eccleſiaſt. Tom. III. Part. III. §. 6. ſtehen, ſetzen fürwahr das hohe Fürſten-Recht in gemeldeten Stüken nicht bey Seite.

2. Zeiget nochmahl, wie Chriſtlichen Welt-Fürſten die menſchlichen Rechte austheilen? ex Auguſtino.

Auguſtin ſagt lediglich: GOtt hat die Menſchlichen Rechte durch die Kayſer und Könige der Welt dem Menſchlichen Geſchlechte ausgetheilet. R. Herr Doctor! 1. Denen, die in einem Bürgerlichen Staate nicht leben, theilen die Fürſten keine Menſchliche (Bürgerliche) Rechte aus. 2. Das innerliche Recht und die Macht Bürgerliche Güter zu beſitzen hat der Burger durch das Burgerthum, welches ihm der Fürſt ertheilet; es iſt demnach ein bloß Menſchliches Recht. Aber die Fähigkeit und Macht zeitliche Güter und zwar nebenſt den Opffern und Zehenten zu beſitzen hat die Kirch, und die Geiſtlichkeit von Chriſto. Den Jüngern befahl Chriſtus Zeit ſeines Predigamtes nichts zu haben; nunc autem &c. hernach aber erlaubete er ihnen ein anders: non inconſtantia præcipientis, ſed ratione diſpenſantis pro temporum diverſitate præcepta vel Conſilia vel permiſſa mutantur. Sagt Auguſtin Lib. 22. contra Fauſtum Cap. 77. in h. l. Luc. 22. v. 35. 36 quando vos miſi &c. Das Gegentheil behaupten iſt dem zehenden Wicleffiſchen Satze angefreundet: Es läufet wieder die heilige Schrifft, daß die geiſtlichen *Poſſeſſiones* (eigene) Güter haben. Gretſer. in Arnaldo redivivo cap. X. Das Einnehmen in den Bürgerlichen Staat iſt in Anſehung eines Privat-Menſchen nicht eine Schuldigkeit, ſondern eine Gnade ꝛc. Das Einnehmen der Religion und ihrer geſalbten Diener in den bürgerlichen Staat iſt ein ſchwere Gewiſſens-Pflicht für alle Fürſten und Bürger. Mir iſt aller Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: darum gehet hin, und lehret alle Völker, und tauffet ſie im Namen des Vatters ---und lehret ſie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und ſehet, ich bin bey euch alle Tage bis zum Ende der Welt Matth. 28. 20.

3. Der Distribuit des Augustins ist da, præsentis Temporis. Die Fürsten theilen die Menschlichen Rechte noch aus, aber *jua cuique adjudicando, vindicando ex norma justitiæ & legum*, nicht *dominio*, nicht *dando vel auferendo quidvis pro arbitratu.* Die Fürsten non dominantur Regnis, ut Domini, omnium rerum proprietatem assecuti, sed ut summi Judices & Defensores &c. Thomass. P. 3. l. 1. c. 16. n. 2. in hunc Locum Augustini Den Clericis auser den Oblationen und Zehenten die Proprietatem Temporalium ab- und dem weltlichen Fürsten alle Temporalia als ein Eigenthum zu sprechen ist simpliciter Arnaldisch. Otho Frising. lib. 2. c. 20.

3. Zeiget nochmahl die geistliche Real-Immunität. *Ex eodem.*

Posito aber, Schulz, *non Concesso*, daß die Kirch und Geistlichkeit ihre zeitlichen Güter allein aus Göttlichem Rechte besässen, wie du aus Augustin itzt beweisen wollest; so hast es doch aus eben demselben noch nicht erwiesen, daß sie in Ansehung derselben eine Real-Immunität aus Göttlichem Rechte geniessen. R. 1. Herr Doctor! unter den Ursachen, daß der Fürst eigenmächtig die Geistlichkeit zu besteuren das Recht directe ex Lege Principis habe, zehlet er diese nicht: die Unterhaltung des nothwendigen Soldaten, den man auch Friedenszeit hält. Atqui sagt Augustin, Tribute giebt man zu dem Ende, daß dem zum Kriegen nothwendigen Soldaten sein Sold gereichet werde. Ad hoc tributa præstantur, ut ad bella necessario militi stipendium præbeatur. In Matth. locum cap. 22. 21. Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari &c. Lib. 22. cap. 74. 2. Ueber die Stelle Matth. 17. v. 27. sagt Augustin: So sind dann die Kinder frey: dieß ist so zu verstehen, daß sie, die Kinder des Königes, nicht Zins-Zoll-tributbar, sondern frey sind. So müssen dann um so mehr in jeglichem irdischen Reiche die Kinder desjenigen Königes, unter welchem alle irdische Reiche stehen, frey seyn: Sic intelligendum est liberos esse Regni filios. Multo ergo magis liberi esse debent in quolibet regno terreno filii regni illius, sub quo sunt omnia terrena. S. August. Quæst. Evang. Lib. 1. q. 23. itzt! was antwortet der Herr? Entweder verstand Augustin durch die Kinder desjenigen Königes (al. legunt Regni illius) unter welchem alle irdische Reiche sind, beede zusammen, die geistlichen und weltlichen Christen, oder verstand er die geistlichen Christen allein? beede zusammen? ergo lehrete Augustin eine Ketzerey, daß nämlich die weltlichen Christen zum Tribut zahlen nicht verbunden seyn; welches wieder Christi und des Apostels Lehre. Reddite Cæsari, quæ sunt Cæsaris Matth. 22. Ideo enim & tributa præstatis - - reddite omnibus debita, cui tributum, tributum. Rom. 13. Verstand er die Geistlichen allein; so ist der Sieg mein. Suche der Herr über diese Stelle bey Thomassin. P. 3. l. 1. c. 18. n. 7. à Dieu!

4. Beur-

4. Beurlaubet sich bey Herrn Lochstein unter Bestetigung der geistlichen *Real*- und *Personal*-Immunität. Ex S. Ambrosio.

Wohin, lieber Schulz? nur noch ein paar Wort! du hast es mit Ambrosius angefangen; so vollende es auch mit ihm. R. 1. Herr Doctor! mit Ambrosio schliesse ichs. 1. so, wie Thomassin das 33. Cap. P. III. Lib. 1. Num. 13. Ambrosius wußte es gut, daß die vollkommenste Real-Immunität der Kirche eine höhere (denn bloß Weltbürgerliche) Abkunfft führe, auf unbeweglichen Gründen stehe; als welche mit Christo in eine Person, in die Gemeinschafft seiner Sohnschafft, Freyheit, Ausnahm von aller auswärtigen Jurisdiction und Steuerbarkeit eingenommen worden. - - Sie zahlet äusserlich Tribut, der ihr abgedrungen wird, innerlich aber froloket sie über der Immunität, die man der Würde des hohen Priesterthums und ganzen GOttgewiedmeten und gesalbten Ministeriums schuldig ist. In diesen oder jenen Umständen zahlete und zählt Christus, die Kirch, der Clerus Tribut, den er nicht schuldig ist zu bezahlen: sie zahlen ihn um so edeler, als weniger sie ihn zu bezahlen schuldig sind.

2. Ambrosius sagt dem Herrn Doctor zur guten Nacht; Joseph machete ganz Egypten dem Könige tributbar, ausgenommen das Priesterland, welches er von Tributen ausnahm, daß also auch bey den Egyptiern der Priesterstand für unverletzlich (für Hochheilig) geachtet oder gehalten war. Tributum populo Ægyptiorum constituit, præter possessionem *tamen* Sacerdotalem, quam a Tributis immunem reservavit; ut apud Ægyptios *quoque inviolabilis* haberetur Religio sacerdotalis. Class. I. Epist. 37. n. 11.

Merke der Herr: unter die Stüke, welche für allem ausser Verunehrung und Beleidung sollen erhalten und als inviolabilia gehalten werden, zehlen die weltlichen Rechte das Gesandschaffts-Recht, die heiligen und kirchlichen Dinge, die Stadt-Mauren, die GOttgeheiligten Oerther, die Eltern, die Bindnisse, die Gesetze. Ergo der GOttgeheiligten Geistlichkeit eigenmächtigen Welt-zwänglichen Tribut auferlegen, heißt beym heiligen Ambrosio den GOttgeheiligten Priesterstand verunehren und verletzen.

In Egypten ließ dieses Joseph nicht geschehen, obgleich die Egyptische Geistlichkeit heidnisch war. Und itzt soll der weltliche Fürst vom Göttlichen und Natürlichen Gesetze privilegiret seyn, die Christcatholische Geistlichkeit damit zu violiren, und zu verunehren? Dieß geschah zu des heiligen Ambrosius-Zeiten nicht. Solches erhellet ganz klar aus dem Bindwörtlein *quoque* auch. Denn es giebt den deutlichsten Sinn: daß also der geistliche Stand (durch Freyhaltung von Tributen) nicht nur itzt bey uns Christen, sondern auch bey den Egyptiern verehrlich sey geachtet, und durch Tribut-Anlagen nicht verunehret worden: daß auch schon dortmals der

Priesterstand, wie izt, mit der Personal-Immunität sey beehret worden, inviolabilis haberetur Religio sacerdotalis, nicht bloß aus Gnaden, sondern *propter Religionem Status sacerdotalis*, wie auch beehret worden in Ansehung der geistlichen Standeswürde mit der Real- oder Güter-Immunität, præter possessionem tamen sacerdotalem: und zwar mit der Güter-Immunität von den ordinairen Tributen: denn Joseph errichtete dort einen jährlichen Ordinari-Tribut für ganz Egyptenland, doch mit Ausnehmung des Priesterlandes præter possessionem sacerdotalem. à Dieu!

5. Zeiget nochmahl, was die Vätter von den Kayserlichen *Anti-Immunitæts Decretis* gehalten.

Höre Schulz, nur noch eins! Die Vätter im Kirchen-Rathe zu *Rimini* machten eine Verordnung *de pleniſſima Clericorum & Eccleſiarum Immunitate:* hielten beym Kayser um die Bestätigung an, der Kayser aber schlug sie ihnen rund ab. Lochst. II. Th. XII. Cap. 6. §. p. 243. Ey. Herr! dieß weiß ich. Weiß er aber dieß auch? Constantius, damahliger Kayser, war ein Schirm- und Schutzherr der Ketzer, und auf den *Ariminenſi*schen Kirchenrathe sehr erbittert: seine Gemahlin, Constantia war eine Erz-Arrianerin. Verstand dieses seine paar es besser, was für eine Immunität der Kirche und ihrer Geistlichkeit aus höheren Rechten gebührete, als Constantin der Grosse und der sämtliche Kirchenrath? welches Argument: Ein Ketzer-Patron sprach der Geistlichkeit und Kirche die Immunität ab; *Ergo* ist die ihre Immunität bloß eine Gnade des weltlichen Christen-Staates? auf der Vätter ihre Vorstellung erließ er ihnen nur die Tributa extraordinaria: die Clerici Mercatores, und welche proprios Agros besassen, mußten ihm ordinaria und extraordinaria Tributa erlegen; doch schenkte er diesen im folgenden Jahre 361. auch die Extraordinaria: Fleury H. E. l. 14. §. 12. Daß er also die ächten Kirchen- und geistlichen Güter, die Kauffgüter der geistlichen sonder Vorzug ansah. Hatte ers recht angesehen? hat er die Religionem sacerdotalem Catholicam so inviolabel, so heilig und ehrerbietig behandelt, als Joseph das Egyptische Priesterthum? Basilius M. bezeuget, daß Priester und Diacon von dem gewöhnlichen Tribute frey gewesen: Presbyteros & Diaconos vetus census immunes reliquit. Epist. 104. Edit. Paris. a. 1730. p. 198. t. 3. Er nennet den Kirchen und Geistlichen vom Kayser Constantius und Valens anbefohlenen Tribute Hydram multorum capitum einen siebenköpfigen *Hercules*-Drachen. Epist. 85. er bejammert, daß die geistlichen Güter damit geplaget würden, da sie doch Güter der Armen wären. l. c. à Dieu! *ut inviolabilis haberetur Religio Sacerdotalis.*

6. Daß die eigenmächtige weltliche Besteurung geistlicher Güter unheilig sey.

Noch eins! die Canonisten machen fast ein *Sacrilegium* daraus, wenn man die Güter der Kirchen und Geistlichen mit Steuren beleget. Lochst. §. 7. Cap. 12. Th. II. p. 244. R. Herr Doctor! sind die Canonisten so sehr ungerecht daran? an. 380. gaben die Kayser Gratian, Valent. und Theodos. ein Gesetz, daß derjenige, welcher gewisse, dem Fiscus heimgefallene Güter, unter dem Vorwande Kayserliche Freygebigkeit, Jure Proprio zu fodern unterstünde, des verletzten Gesetzes (violatæ legis reus) schuldig sollte geachtet werden. L. 1. c. lib. 10. t. 12. unten hat die Glossa Edit. Lipsi. a. 1720. violatæ legis reus, *Sacrilegus*. Hat man dem Herrn nicht schon genug Kayserliche und Kirchliche Gesetze, allgemeine, National- und Provinzial- Kirchenräthliche Gesetze für die geistliche Personal- und Real- Immunitæt gezeiget? hat er derer noch nicht genug; so suche er mehrere in Thomasins Eccl. Disc. Part. III. &c. bey Suarez de Immunit. Ecc. bey Barbosa, de Petra &c. &c. 2. Die Religionem sacerdotalem violiren ist es nicht ein Sacrilegium? Nun hält Ambrosius die Religionem sacerdotalem nur als denn inviolabilem oder inviolatam, wenn die geistlichen Güter Tribut-frey gehalten werden. Class. I. Epist. 37. n. 11. à Dieu!

7. Wiederleget die Lochsteinischen Gründe wieder die geistlichen Güter-Immunität, aus *Bernardo* und *Gregorio M.*, bey welchem Letzten er Herrn Lochstein starkes zu schnupfen giebt.

Ach! noch ein paar, aber kurz: eines von seinem lieben heiligen *Bernard*. Wir weigern uns nicht, schreibet er an den Herzog von Lothringen, dem Beyspiele unsers Herrn zufolgen, der für sich selbst den Tribut entrichtet hat. So sind wir auch ganz willig, dem Kayser zu geben, was des Kaysers ist; Zoll, dem der Zoll gebühret, und Tribut, dem der Tribut gebühret. Lochst. l. c. p. 241 R. Herr Doctor! hat er dieses Schreiben gelesen; hätte ers gelesen, würde er mich zu keinem fernern à Dieu genöthiget haben. Die Historie dieses Schreibens heißt so: der Herzog hatte Bernardens Clöstern die Zoll-Freyheit (droits de passage) geschenkt: dennoch führen die Herzoglichen Zoll-Bedienten (wie es halt gehet) fort, die Zölle ihnen streng abzufodern. Was der Herzog für eine gottselige Schuldigkeit hielt; rühmete Bernardus für eine Gnade. Erinnerte aber ihn demüthig, daß er seine ihm und den Seinigen ertheilte Gnade wieder seine eigenen Ministres und Zoll-Bedienten schützen soll. *Ergo* war die Zoll-Freyheit eine Gnade R. Sey es! was hernach? Es tauget diese Stelle gar nicht hieher, wie tausend andere. Wir reden ja von eigentlich geistlichen Gütern, nicht von Kauff- und Handels-Waaren ꝛc. der Brief aber

redet von ſolchen Waaren: Paſſagium tranſeuntibus & *Mercantibus* libenter dimiſiſtis. S. Bern. Epiſt. 119. Volum. I. Edit. Pariſ, a. 1719. à Dieu!.

Hernach *à Dieu*: Der H. Gregor. M. befahl fleißig die flüchtigen Grundholden der Kirchen-Güter herbey zu bringen, damit die Kirchen in den Stand geſetzet würden ihre Tributen zu bezahlen. Lochſt. §. 5. Th. II. c. 12. p. 240. R. Herr! dieß iſt das Letzte, welches ich von ihm für dieſes mahl annehme; es iſt aber faſt oder gar das Aergeſte und Aergerlichſte. Dieſer mein heiliger Schulzen-Amtes Patron, Gregorius, ſagt ſo: Man hat uns auch erzehlet, daß die Bauren die Feldung der nämlichen (Talaritaniſchen) Kirche verlaſſen, ihre eigenen Felder aber - - anbauen, woher es geſchiehr, daß die Güter der Kirche, da der eigene Feldhold in anderen beſchäfftiget iſt, eingehen oder vergehen, und ſie die Bauren ihre Tributen zu bezahlen nicht im Stande ſind. Ex qua re agitur, ut poſſeſſiones Eccleſiæ, proprio in aliis occupato cultore, depereant, atque ad tributa ſua perſolvenda *idonei* non exiſtant. So ſtehet es in der älteſten Edition, welche der Verfaſſer meines Büchleins in einem ſchwäbiſchen Cloſter geſehen mit der Marke: hunc librum (Regiſtri Epiſt. S. Greg.) comparavit D. Joannes pptus pro ultilitate Fratrum an. Dom. 1500.

O Herr! Herr! es heißt *Idonei*, nicht *Idoneæ*, noch minder *Idonea*, wie es doch heiſſen müßte, dafern Gregorius der Kirch hätte ein Paſſiv-Tribut-Sache anerkennen wollen. Ergo führet der Herr eine ebentheurlich falſche Urſache an, warum Vital der Päbſtliche Kirchen-Vogt auf Gregors Befehl die flüchtigen Grundholden zurück bringen ſollt. Nämlich er mußte ſie zurück bringen nicht, damit die Kirchen im Stand wäre ihre Tributen (dem Kayſer) zu bezahlen; ſondern damit Sie die Bauren (durch fleißige Anbauung der Kirchlichen Feldgründe, welche ihnen als Colonis überlaſſen waren) im Stande wären denen Kirchen ihren Tribut zu bezahlen. Die Gregoriſche Epiſtel an Vital findet ſich in jener Edition Part. VII. indict. II. und iſt die 69. Der Herr kann dafür Notari und Zeugen haben. à Dieu!

8. Schulz beurlaubet ſich nochmahl bey Herrn Lochſtein, und fähret mit ſeinem lieben Herrn Pfarrer Freyſingen zu.

Der Herr fahre meinetwegen wohin er will, nach Placenz oder wohin es ſeyn mag. Nur daß ihm ein Rad nicht breche, wenn es in die andere Welt gehen ſoll. Denke er fleißiger an die Fahrt in die Ewigkeit. Ich gehe ſtraks Verona zu: Mein herzliebſter Herr Pfarrer ſtehet wirklich mit dem

Ge-

Gefährte da. Tausendmahl Willkommen, o mein güldener Vatter! à Dieu. Nochmahl Herr Doctor! nichts in Ubel zu haben! nacher Haus in unser Diæces kann ich Ihn nicht heim nehmen. Aus dem Ambrosischen Vindicandorum wollte er dem Kayser die Proprietatem aller unbeweglichen Kirchen Feld-Gründe ab- und dem Landfürsten zusprechen. Herr! wenn er mit mir heimkäme; würde der unvergleichliche Bischof Ott Frisingensis abermahl des Herrn Schrifft als eine halb oder ganz Arnaldische ꝛc. Contrebande-Waar verwerfen, wovon er nur des berühmten Gretseri Arnaldum Redivivum Cap. III. nachschlagen darf, Nochmahl à Dieu! - - allon! Gutscher! frisch darauf! in einem Hui ist mein Herz, mein Herr Pfarrer, und Schulz auf einmahl zu Verona: denn der Bayern ihr Verona heißt Freysingen.

Tributum populo Ægyptiorum Joseph constituit, præter possessionem tamen Sacerdotalem, quam à Tributis immunem reservavit; ut apud Ægyptios quoque Inviolabilis haberetur Religio Sacerdotalis S. Ambros. Class. I. Epist. 37. n. 11.

O. A. M. D. G.

Verzeichniß der Drukfehler.

Um diese zufinden muß man in gegenwärtigem Schulzenbüchlein nicht über sich sehen auf die obere Marginal-Ziffer des Blats, weil es derer keine hat, sondern unter sich, nämlich auf den Buchstaben, der auf dem untern Rande stehet samt der Blat-Ziffer. Jeglicher Bogen hat seinen Buchstaben nach der A. B. C. Ordnung: jeglicher Bogen hat 4. Blätter: jegliches Blat zwo Seiten: jegliche Seite ihre Linien. In diesem Verzeichnisse stehet am Falze herab der Buchstabe jedweden Bogens, welcher Fehler hat: die Römische Ziffer zeiget das Blat des Bogens: die Strichgen, „ zeigen die erste oder zweyte Seite des Blats: die Arabische oder deutsche Ziffer nennet die Linie der Seite, wo der Fehler steckt. Z. E.:

A IV. „ 6. zeiget den Fehler, der im Bogen A, am vierten Blat zweyter Seite in der sechsten Linie stehet, nämlich

wegen; wofür zu lesen: wie in.

A IV „ 6. Wegen l. wie in. V „ 6. Prædimental l. Prædicamental.

B I „ 10. dem l. den. „ ult. seinen l. seinem. II, 15. hinaufkommen l. nicht hinaufkommen, 27. als dele. „ 5. zohen l. zogen. III, 26. das l. an das „ 2. Unterthane l. Unterthanen. „ 5. Grundstüze l. Grundstüzen. IV, 18. Vorfahrer l. Vorsteher „ 18. als l. also. „ 31. wieder l. wird er.

C I „ 23. Deuteronomium l. Deuteronomium. II, 23. sprache l. spreche. III, 34. riechet l. richtet. „ 5. mittel l. mittelst. „ 6. sämentlichen l. sämtlichen. „ 10. abgewichenes l. vorabgewichenes „ 16. quæstione l. quæstionem. „ 32. Kirchentath l. Kirchenrath. IV, 11. jeglichen l. jegliches.

D I „ 7. Demnach l. dennoch. „ 32. und 40. Vertheidigung l. Betheidigung. II, 18. hat l. sich. „ 24. Kirchen-Gebothe l. Kirch Gebothe. III, 5. Gristlichen l. Geistlichen. IV „ 8. distinquieren l. distinguiren. „ 27. wuß l. muß.

E I „ 16. 60000. l. 600000. III „ 17. 160. l. 50. IV „ 23. Bürgern l. Bürger. „ 32. wissen l. wüßten.

F II, 13. 290 l. 250. III „ 29. Schrifte l. Schrifften.

G I, 11. Hürten l. Fürsten. „ 28. lassen, oder sowohl, lies nur: oder. „ ult. Französische l. Französischen. III, 3. Heil l. Herrn. IV, 36. Hinemarus l. Hincmarus.

H I, 37. erreichet l. reichet. II, 18. und 26. Herrn l. heiligen., 33. vernehmen l. vermachen. „ 25. Schnüremen l. Schnürriemen. III, 24. ihr eigenes l. Ihr eigens. „ 6. dem Altar l. auf den Altar.

J I, 16. Wollauf l. vollauf., 31. sprich l. spreche. „ 13. wirkich l. wirklich. „ 20. gänzlich zog l. gänzlich. Zog. „ 39. einen l. es einem. II, 32. und III „ 19. traum l. traun! IV, 20. Dadation l. Dodation., 22. erarmtes l. ererbtes. „ 1. Sparrbüchse l. Spahrbüchse.

K I „ 17. Gerathsafft l. Geräthschafft. „ 23. §. VII. lies: §. VII. und XII. Th. II. Lochstein II, 17. 346. l. 246., 35. l. 63. l. 68. „ 11. einer l. nach einer. III „ 13. St. Thomas l. s. Thomas. IV, 1. Für Dem l. für den., 7. aufbürderlich l. aufbürdelich., 19. von ihrem l. vor ihrem.

L I, 3. Keise l. Reise. II, 34. Epiphroditus l. Epaphroditus. „ 23. Didrachme l. Drachme. IV „ 12. von dem Fürsten l. von den Fürsten.

M I, 5. Salamonischen l. Salomonischen. II „ 17. Menachius l. Menochius. III „ 11. 954000 l. 9540000. IV, ult. nun l. man. „ 2. gekränkt l. kränkt. „ 8. auf Erden gelobet l. auf Erden. Gelobet.

N I, 18 und 20. Didrachme l. Drachme., 34. Den l. der., 34. noch erkannten l. noch nicht erkannten, „ 15. wie l. Wir. III, 26. Oethymematis l. Enthymematis. „ 35. hist l. hilft.

O I, 3. Erfahrnissen nicht l. Erfahrnissen die Stärke des schwächeren Geschlechtes aus dem Esdras l. 3. c. 4. nicht II, 13. den l. dem. III, 11. spiricht le spricht. „ 27. ausgeommen l. ausgenommen. „ 29. bedienten l. bedienten. IV „ 1. seine l. seinem. „ kleinem l. keinem.

P I „ 5. bestättigten ihren l. bestättigten, ihnen. „ 6. Didrachmen l. Didrachmen-Zwänge. „ 7. allen Gehorsame l. allem Gehorsame. II, 19. Wörter l. Wärter., 33. von l. vor., 34. und l. von. „ 11. Weltliche l. Weltlichen. III, 20. wir l. wie., 28. Neuerings-l. Neuerungs-. IV „ 17. gemeinen l. dem gemeinen. „ 21. Longebarden l. Longobarden. „ 26. GOtt dem l. GOtt den. „ 33. darinn l. darum.

Q I, 3 daß in l. daß ein in., 17. Accademie l. Academie., ult. er thuen l. er Ihnen. II, 28. ablernt. l. abgelernt., ult. zu wissen l. zuliessen. „ 13. ihrei l. ihre. „ ult. §. 415) l. §. 415) war gerecht und vernünfftig III, 18. BOtt l. GOtt. „ 14. Ort l. Orten. „ 15. jnen l. jenem. IV, 37 unterdrüketen l. unterdrüken. „ 15. 16. Willfährigkeit oder l. Willfährigkeit aber. „ 17. einen l. einem. „ 25. bey den Durchlauchtigsten Herren, dele. „ 26. Herren zu l. Herren sich zu. „ 33. nur einen l. noch einen.

R III, 19. Denjenigen l. Die Denjenigen. , 20. Maaß. Zuwendet l. Maße zuwendet. IV , 29. ſich geben l. nicht geben. „ 16. Erſtrekung l. Vollſtrekung. „ 18. war denn l. war er dann. „ 23. denn l. dem. „ 35. legen l. lege.

S I „ 11. Reichte l. Reiche. „ 27. ſchmedert l. ſchmäkert. II „ penult. Theil? gut l. Theil-Gut. III, ult. um l. nun. „ 17. vorſtreflicher l. vortreflicher. IV, penult. accederat l. accederet.

T III, 12. von ihren l. vor ihren., 13. zittern wieder die l. zittern, weder. , 20. aufbeiken l. aufbiken. , 24. derſelben l. denſelben. „ 37. thorten l. Thoren. IV, 5, törricht l. thöricht.

U I, 3. höhere l. höherer. , 27. ſeinem l. ſeinen. „ 5. aus l. uns. II „ 21. Sachen l- Sachen zu. „ 28. höchte l. höchſte. IV „ 1. weder l. wieder.

X I „; 25. iſt dir die Gewalt l. iſt die Gewalt. „ ult. heißt der Gregoriſchen l. heißt fallacia petitionis principii. Denn der Herr nimmt pro medio probativo der Gregoriſchen ꝛc. II „ 14. einen l. keinen. IV , 1. fallacia petitionis principii &c. NB. dieſe Zeile wird ganz weggelaſſen und fortgeleſen: verletzt ſeyn.

Y I, ult. jedwederm l. jedwedem. II „ 1. ein l. kein. „ 26. auctoritatem l. auctoritate. „ penult. vorkämmen l. vorkämen. III., 17. Scalius l. Scaliger.

Z I, 36. von GOtt empfangen l. von GOtt Macht empfangen. „ 33. zum Biſchoffen l. zum Biſchöffen. II, 6. zu den Biſchöffen l. den Biſchöffen. , penult. den Heiligen l. dem Heiligen. IV, 29. verbündet l. verbinden.

Aa I., 28. Gleichmäß l. gleichmäßig. „ 29. deſtwegen l. deswegen. II, 19. aus l. auch. IV, 8. Prieſter l. Perſier., 15. vorträge l. verträge., 30. Verräther l. Verächter.

Bb I, 8. unbekehrten l. neubekehrten. II, 3. ſchädlich zum l. ſchädlich; zum IV, 36. bürgerlicher Wohls l. bürgerlichen Wohle. „ 22. beſchlägt l. ſchlägt.

Cc I, 26. unrichtigen l. unrichtigem., 30. eingedrungenes l. einbedungenes. II, 32. böſen l. beeden. „ 21. träumſt l. dräueſt. „ 30. beträgt l. beyträgt. IV, 3. wichtige l. nichtige.

Dd I, 30. fell l. fehl. „ 17. Ausleger l. Auslegung. „ 26. weder nach l. weder. „ 30. ſchrifftlich Quelle l. Schrifft-Quelle. II, 20. ſeibigem l. ſelbigem. „ penult. ihrer l. ihre III, 6. nun l. um. „ 12. principio l. principia. „ 7. Policeyordnung l. die Policeyordnungen. „ 9. nicht zu fangen l. nicht anzufangen. „ 41. würde l. würden. IV, 12. aufkömmenden l. aufkeimenden. , 17. abſprache l. abſpräche.

Ee II, 24. Perſon l. Verſen. , 31. höhere l. höheren. l. 32. werden, den l. werde den. , 34. ſey? Der l. ſey, der. III, 6. ſo wann l. ſo war. „

31. thun, was l. Ihm was. IV, 21. vor keine l. für eine., 36. abgeoreneten l. abgeordneten. „ 7. kirchliche l. weltliche.

Ff I, 12. ein l. einem. „ 31. vom GOtt l. von GOtt. „ 34. daß l. davon l. vor. II, 11. versenkt l. verschenkt. „ 12. an dem l. an den. III „ 8. die übet l. diese übet Rache. „ 18. Schranke l. Schram (Kornmarkt) IV, 6. sie diese l. diese. „ 20. Wenn l. Wem. „ 31. von l. vom. „ ult. mögen. Wenn l. mögen, wenn.

Gg I, 25. Octiective l. objective., 27. daß sie ihr l. daß ihr., 28. vorstellen l. vorstehen. „ 34. anbefohlet l. anbefohlen. II, 12. muß l. müssen. „ 9. in l. im. „ 20. soll l. sollen. III, 9. loce l. loco. „ 17. Tavtologiæ l. tavtologie. „ 20. unvorsehene l. unversehene. IV, penult. dem l. den „ 35. Xosmon l. Kosmon. „ ult. Tetagmani l. Tetagmeni.

Hh I, 1. Tetamenoi l. Tetagmenoi., 2. antonomastica l. antonomasticè., 5. 1780. l. 1580., 19. finden l. findet. „ 12. an dem l. an den. II „ 30. dem l. den. III, 11. Haarschnur l. Haarschure., 27. in dem l. in den. „ 21. N. VI. l. §. VI.

Ii I, 14. Den l. Denn., penult. welcher bey l. welcherley. II „ 9. Reichthum l. Reichthum. „ 10. Allmosengaben, die Glaubigen l. Allmosengaben der Glaubigen. „ 24. vorschrieb l. vollschrieb. III, 3. Declarav l. Delarv., 7. seiner l. ihrer., 13. in dem l. an dem. „ 36. quället l. quält. „ ult. Die l. Der. IV, 9. Jansemisten l. Jansenisten., 22. schlimen l. schlimmen., 26. verschwendlich dele.

Kk I, 17. Sarra l. Sara. II, 26. allermal l. allemal. „ 9. von l. vom. „ 16. über Staat l. über den Staat. „ 27. und 37. Correctitas l. connexitas. „ 31. betraffet l. bestrafet. „ 34. Verräther l. Verächter. III „ ult. nach l. noch. IV, 8. verführen l. führen., 19. gesellen l. geselligen. 24. l. dele.

Ll I, 32. Fürsten Herrn l. Fürsten und Herrn., 9. zu - - ohne l. zur - - ohne dem. II, 4. nicht nur eusserlichem l. nicht nur zum eusserlichen. „ 15. Kuthe l. Ruthe. III, 1. an einem l. einem., 19 zu Catholischen l. zur Catholischen., 25, Num. 7. l. n. 7. „ 21. Logelicas l. apologeticas., penult. Suburbannen l. Suburbanen. IV., 21. Erschafft l. Erbschafft. „ 15. Dchritten l. Schritten.

Mm I, 9. den l. dem., 33. Zeilen l. Meilen. II, 1. am l. dem., 3. nicht Ellen - 6000 l. nicht - 600., 4. 1200. l. 12000, 33. drey l. die. „ 15. seine l. seiner. III „ 5. Duche l. Suche. „ 18. für jedem - Schritte l. für jeden Schritt.

Nn II, 11. lesen l. lösen. „ 39. GOtt, dem HErrn l. GOtt, den HErrn. III, 15. sæculum l. sæculare., 30. gräumet l. grämet. IV „ 31. wegen l. gegen.

Oo II „ 18. 2000. l. 20000. III „ 21. das Böſeſeyn l. das Bürgerſeyn. „ 26. jedem l. jeden. IV , 4. Exception l. Exemption. „ 10. ſind die l. ſind Sie.

Pp I , 37. ſie waren l. waren. II , 11. geeſſen l. gegeſſen. , 12. ſchwallen l. ſchwellen. , 19. er reichet l. erreichet. , 24. zu innerlichen l. zur innerlichen. , 25. zu Stand l. Zuſtand. „ 9. brünſtigen l. brünſtigſten. „ 28. verbieten l. verhüten. IV , 34. des Volkes l. des Berges. „ 18. allein l. Zunfft allein. „ 26. GOtt dem Aaron l. GOtt den Aaron.

Qq I , 28. lieſe l. leſe. „ 31. bürdelichen realiter l. bürdelichen anderer Völker realiter. II , 21. Vok l. Volk. , 26. den Aaron l. dem Aaron. „ 3. auf dem , l. auf dem Meere , . III „ 4. dem Standes das l. dem Stande des. „ 5. ſind. l. ſind, in ſich begrif. IV , 1. dieß that der Apoſtel , wollte l. der Apoſtel wollte. , 10. indem auch l. indem ſie auch. , 16. verſtehet dieſe l. verſtehet er dieſe.

Rr I , 25. um dem Herrn Doctor die etwelche l. um dem Herrn Doctor welche. , 26. zubeſpötteln , zuräumen l. zu beſpötteln , wegzuräumen. II , 1. fodern l. zu fodern. „ 4. in einem l. in ſeinen. „ penult. weltlichen l. zeitlichen. III , 9. verfacht l. verfocht. IV „ 20. könne æqual l. könne GOtte æqual.

Ss II „ 34. bey dem l. bey den. III , 14. waren l. wären. , 16. wurde l. würde - auf dem l. auf den. , 18. verkündiget haben l. verkündiget haben? . „ 3. beſaſſen l. beſäſſen. „ 38. vergrifen ſie l. vergrifen ſich. IV , 18. verworfen dele. , 32. Geiſtlichkeit l. Gerechtigkeit. „ 22. zum l. zun. „ 34. litt. und leidet l. litt , und leidet.

Tt I , 20. das Aarons l. des Aarons. „ 13. einberiſſen l. einbegriffen II , 12. die Rechte dele. „ 13. der altjüdiſchen l. die Rechte der altjüdiſchen. „ 1. welcher l. welche. „ 19. und auch l. und ihnen auch. III , 8. ſatisfact l. ſatisfacit. , 22. vornehmen l. vornähmen. „ 33. Ertheile l. Erbtheile. IV , 24. weil Levi Großvatter l. weil Levi, deſſen Großvatter. , 27. hat Macht l. hatten Macht. , 31. nahm , wie! werden ſie Layhen l. nähme ; wie ! würden ſie nicht Layhen. , 34. imilato l. ſimilato. „ 21. daß der jüdiſchen l. die der jüdiſchen. „ 24. Verluſt l. Verluſt. „ 26. dem Herrn l. den Herrn.

Uu I , 24. müſſen l. mußten. „ 20. hörten l. hatten. II , 15. alt. l. alt. Teſt. , 30. Theil l. Theil zu geben. , 36. von Decimæ l. v. Decimæ - - Realſchul : Lex Decimas l. Realſchul , Lex. Decimas. „ 13. müſſen l. mußten. „ 33. zeige es das l. zeige es. Das. „ 37. aus l. ans. „ 42. 360. l. 3600. III. , 24. derſelben hätte l. derſelben. Hätte. IV , 6. deeder l. beeder. „ 4. daß da l. daß das. „ 34. darinn l. darum. „ 35. werden l. worden.

Xx I, 25. verbäude l. verbände. , 32. Ceremonien anders l. Ceremonien nicht anders. „ 23. Entwerfung l. Unterwerfung. „ 37. Christo JEsu l. Christus JEsus. II. , 13. Aussehen l. Aussäen. III „ 2. Existens l. Existenz, „ 31. bey seinen l. seinem. IV , ult. segne l. segnet. „ 30. er auch l. er euch.

Yy I, 11. ein vollkommen l. unvollkommen. , 17. gesulbten Diener heilet unsere l. gesalbten Diener heilet er unsere. , 22. wunde des zukünfftigen l. Wunde durch die Gnade des zukünfftigen. „ 8. vergolten l. vergelten. „ 22. er aus der l. er uns das. III, 31. empfieng l. empfiengen. „ 19. Zehent = Gaben l. Zehents gaben. IV „ 6. Der vorher l. oder vorher. „ 20. itzt Christus l. ist Christus. „ 33. versehen seyn l. versehen sey.

Zz I „ 10. Cant. l. Can. „ 13. den Geistlich l. den Geistlichen. „ 23. sehr trefliche Schutz hat sie l. sehr trefliche. Schultz hat sie. II „ 25. den Evangelischen l. der Evangelischen. „ 33. und Amten l. und Amte. „ ult. von der l. von den. IV „ 13. erschwechret l. erschwehret. „ 16. bloß gleichen l. layhischen. „ 26. Vorrath geheissen l. Vorrath gehen geheissen.

Aaa I, 34. es den Theilen l. aus den Theilen. „ 35. schlüssen l. schlössen. „ des l. der. „ 22. gewissen l. von gewissen. „ 29. noch zu thun l. noch thun. II, 14. derer der Einen l. derer Einen. , 23. den Tempel l. dem Tempel. „ 9. andere l. anderen. III, 7. gewesen l. genossen. , 8. müssen l. mußten. , 19. in den l. in der. , 36. müssen l. mußten. , ult. gleichwag l. gleichwog. „ 14. daß die Jünger l. daß er die Jünger. „ 39. zu empfangen l. zu umfangen. IV, 1. haben. Zeitliche l. habe, zeitliche. „ 5. aller l. alle. „ 11. nach l. noch. - - käme l. kämen. „ 32. diesen l. diese.

Bbb I, 24. vorgehende l. vorgehenden. , 30. Decimal-Quotæ l. Decimal-Quotam. II, 6. ein Jahre l. im Jahre. , 30. zolligen l. - „ 9. Kümmernisse l. Künimernissen. III, 30. jeden war l. jeden vonnöthen war. IV „ 18, will, zugebe l. willig zugebe. „ 26. Demnach l. Dennoch.

Ccc I, dem Zehenten = Kopf; so willig l. den zehenten Kopf so willig. II „ 28. erit l. erat. III „ und Deutschen l. der Deutschen. IV, 4. als eine l. als ein. „ 6. knechtlich l. kirchlich. „ 7. geistlich heisse l. göttlich heisse. „ penult. allmächtlich l. allmählig. „ ult. abermahl Gänge zu machen l. abermahl gänge zu machen.

Ddd I „ 8. Unbrigens l. Übrigens. „ 11. Eigenthums ihrer l. Eigenthums-Herr. II „ 21. wenn l. wem. „ 34. Warum aus diesem Satze itzt will doch l. Darum will aus diesem Satze doch itzt. III. „ bittlichem l. zeitlichem. IV, 17. die Erschaffung l. der Erschaffung. „ 17. Ergo ist wesentlich l. Ergo ist sie wesentlich.

Eee H , 11. und unter l. und ein unter. III „ 2. Ich bin oder l. Ich bin der. „ 34. derſelbigen l. der ſeligen. „ 35. den vollkommenen l. des vollkommenen.

Fff 1 „ 31. Sarbon l. Sorbon. II , 19. Brugthons iſt. l. Brugthons Hiſt. 26. weil um l. Weil nun. „ 24. er dir l. er hier. IV , 1. gronetiſche l. grometriſche. „ 31. meinen l. meinem.

Ggg 1, 13. verhipotheciert l. verhypotheciert. „ ult. von der Wahrheit l. hat von der Wahrheit. II „ 29. hatte l. hätte. III , 10. parrat l. parat. , 34. ſondern l. ſonder. „ 10. eines l. uns es. „ 16. Thomam ante l. Thomam. Ante. „ 23. jeder l. wieder.

Hhh 1 , 5. theilnem l. Theilnehmen. , 21. Dienerin l. Dienern. , 23. erkennet es dieſen l. erkennet dieſen. III „ 36. an dem l. an den. IV „ 9. impetiti l. impediti. „ ult. Vorſteher l. Vorſtehern.

Iii II, 38. mit dem Fiſco l. nicht dem Fiſco. III „ 36. dem heiligen Abt l. dem Herrn Abt. IV „ 26. foderten nicht l. foderten ſie nicht. „ 34. Strafer l. ſtrafbar.

Kkk II , 5. nicht im Arbeiter l. nicht: Ein Arbeiter. III, 26. und wie vielen l. und in wie vielen. , 27. Satzungen, auch l. Satzungen? Auch. , ult. quoteritas l. quotenitas. „ 20. Wir haben l. Wie! haben. „ 29. gewiß, der l. gewiß. Der.

Lll I „ 9. ſah l. ſahen. „ 11. Bräuchen l. Bräuche. „ 37. heiligen Abtes l. Herrn Abtes. III, 8. Biſchoffes l. des Biſchoffes. , 26. verzögerte, verminderte l. verzögern, vermindern. „ 29. Sich l. Sieh. IV „ 14. im 38. l. in 38.

Mmm I „ 35. von Paoli l. vor Paoli. III , 27. hab l. hat. , 29. Nichts, um l. Nichts zum. „ 28. Commentarios l. Commendatarios.

Nnn 1 „ 1. von dieſem l. von Dieſen. II „ 23. zu Wunder l. zum Wunder. III „ 1. empfahlen l. empfahen. „ 20. Herrden l. Heerden. IV „ 30. ihre l. ihr.

Ooo 1, 34. werden l. worden. „ 15. Dierinnen l. Dienerinnen. „ 17. von guten l. vom guten. „ 23. wohl, den l. wohl. Den. „ 35. Edicta l. Edicte. III., 23. Stand l. ſtand. „ 32. - $10\frac{1}{2}$ ($\frac{62}{900}$ l. $10\frac{1}{2}$ $\frac{162}{900}$ IV. „ 21. ſondern weil ꝛc. NB. dieſe Stelle bis l. 30. *Sacerd. Cap. IV.* wird ganz weggelaſſen, und bey Bogen Ppp. *III.*, 9. nach Didrachme eingeſchaltet; hier aber wird im Zuſammenhange fortgeleſen: Nichts privilegiertes, itztmahliges Baieriſches Kirchengebäude und Diſtrict-Werke ꝛc.

Ppp 1, 37. auſſernöthigen l. auſſer nöthigem. „ 33. gerichtſamen l. Gerechtſamen des Tempels, für. II, 12. einzigen l. itzigen. „ 3. Cabaſſent. l. Ca-

ba-

bassut. „ 10. nicht. Suchet l. nicht; so suchet. „ 33. anhielt l. anhält. III, 9. Dort gab Christus die Didrachme (NB. hier schalter man die Stelle vom Bogen Ooo. *IV*, 21. ein und liest fort:) nicht aus einer Rechts-Schuldigkeit, sondern weil Er von den Zoll-Nehmern, und Herren Derselben noch nicht als Meßias erkannt, folglich eine Gefahr des Aergernisses aus dem Nichtzahlen der Didrachme war. Erkennet man itzt JEsum nicht? nicht seinen Statthalter? Woher dann itzt noch das Aergerniß, wenn der Geistliche aus Christi seinen Gütern nichts giebt? ich sage: aus Christi seinen Gütern; denn der Geistliche besitzt sein Beneficial-Einkommen unmittelbar, nicht vom weltbürgerlichen Staate, sondern von Christo durch die Kirch. Ambrosius sagt: Der Bischof oder Priester soll die Gaben Christi nicht allein aufzehren, und verbrauchen, welche Christi seine Gütigkeit gereichet hat. de Dignit. Sacerd. C. IV.

IV „ 6. Justinianus l. Justinians. „ 21. und den l. und dem.

Qqq I, 20. auf Christen l. auf Christum. „ 27. wenn sie nun l. wenn sie nur.

Sss III, 27. bleiben l. blieben. IV „ 20. Juri l. Jure.

Xxx II, 14. an dem l. an den. IV, 13. ein l. in. „ 33. begünstigen l. Begünstigungen.

Yyy III, 18. Aber ich, mein l. aber, mein „ 5. mit allein l. mit allen. IV, 12. und so l. und sich. „ 1. und 10. in des Herrn Vatters l. in des Heil. Vatters „ 37. er einer l. da er eine.

Zz I, 17. appollationem l. appellatione. „ 36. Warum l. Wann. II, 31. kann ich den l. kann ich dem., 37. Unzüchtig l. Unzüchtigen. IV „ unvergleichen l. unvergleichlichen.

Aaaa I, 34. entrichtet l. entrichten., 35. zurüke l. zurükgabe. II, 25. unsers Heil. l. unsers HErrn, 27. potestatim l. potestatem. „ 1. habet jus l. habet. IV „ 9. Sind erstaunlichen l. Sind die erstaunlichen.

Bbbb I, 23. arbeiten, aber l. arbeiten aber. II „ 11. Parischen l. Parisischen. III „ 34. das Ergo, daß l. das Ergo, das. IV, 18. diese l. dieser Clericus., 25. rüfet er l. rüfet es. „ 4. Praterl. l. Prateol. „ 21. und 24. non *debeat* l. non *debebat*.

Cccc I, 3. Worte-Gürer l. Worte Gürer. II, 5. von der Weltlichen l. als von der Weltlichen. III „ 14. ihr seynd l. ihr seyd. IV „ 13. ware l. wäre „ 33. Königen l. Königin. „ 36. zur Seite l. zur anderen Seite.

Dddd I, 15. wie Christlichen l. wie die Christlichen III, 8. Kayserliche l. Kayserlicher., 32. führen l. fuhren. IV, 5. ab- und l. und.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anmerkungen des Land-Pfarrers zu S. A. in Deutschlande, über des Herrn Veremund von Lochstein im Jahre 1766 herausgegebene Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen in welcher besonders erö rtert wird die Frage: Ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunitä t in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators

Freyburg 1767

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224045-1
VD18 14382849-005